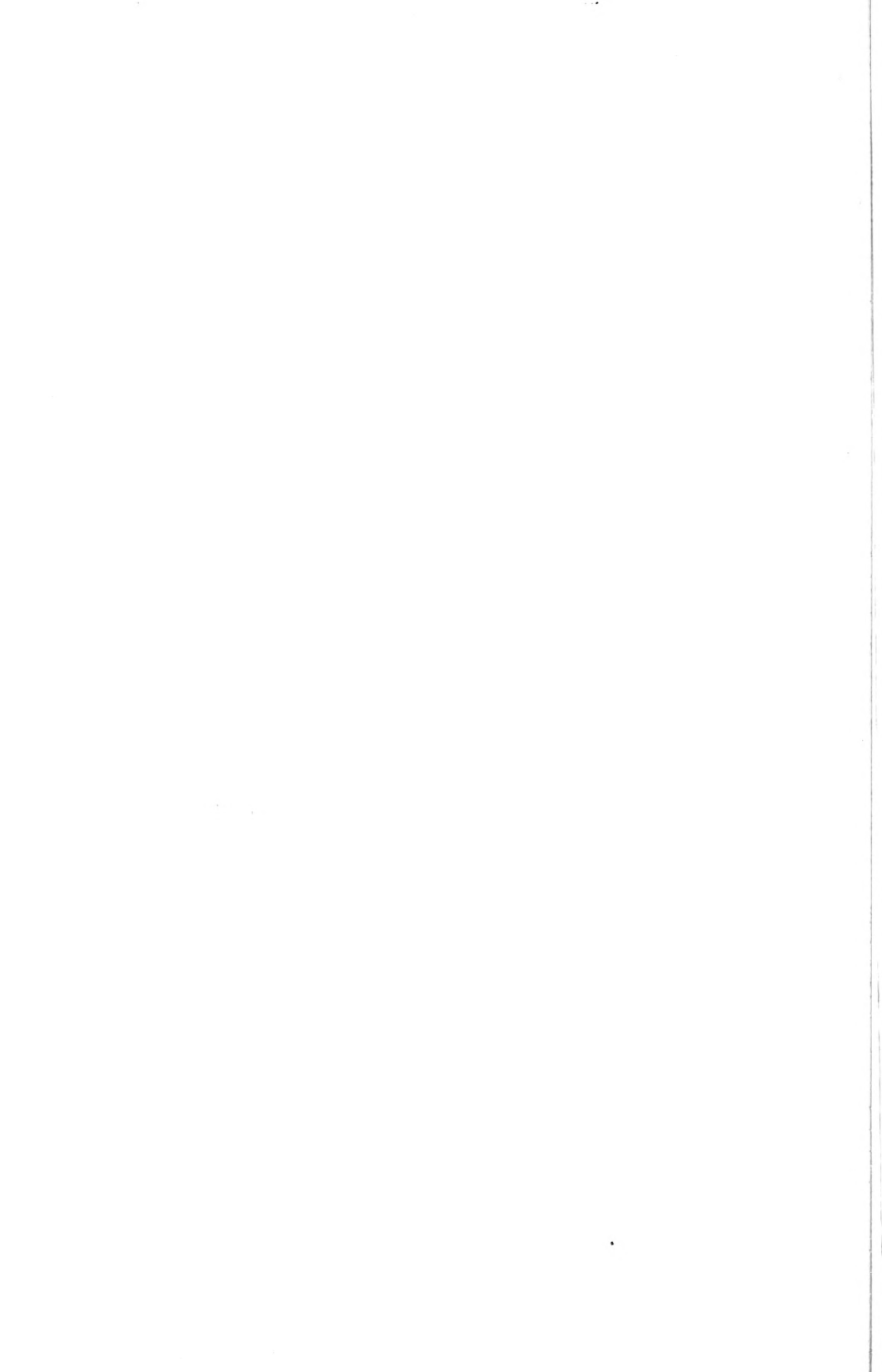


ACTA BORUSSICA

Getreidehandelspolitik

Zweiter Band





Wetterburg

Warren, Aug. 1924.

ACTA BORUSSICA.



Denkmäler

der

Preussischen Staatsverwaltung

im 18. Jahrhundert.

Herausgegeben von der

Königlichen Akademie der Wissenschaften.



Die einzelnen Gebiete der Verwaltung.

Getreidehandelspolitik.

Zweiter Band.

Berlin.

Verlag von Paul Parey.

SW., Egedemannstraße 10.

1901.

Die
Getreidehandelspolitik
und
Kriegsmagazinverwaltung

Brandenburg-Preussens bis 1740.



Darstellung und statistische Beilagen von W. Naudé.

Acten bearbeitet von G. Schmoller und W. Naudé.

Berlin.
Verlag von Paul Parey.

SW., Hedemannstraße 10.

1901.

Uebersetzungsrecht vorbehalten.

7 3 5
—
18.12.50

Vorrede.

Die akademische Commission für die Acta Borussica hat in der Vorrede zum ersten Bande der Getreidehandelspolitik auseinandergesetzt, warum sie ihren Mitarbeiter, Dr. W. Raudé, beauftragt hat, diesem Theile unserer Publication eine etwas breitere Grundlage zu geben. Der hier folgende zweite Band enthält dementsprechend außer den Urkunden und der Darstellung der preussischen Getreidehandelspolitik von 1713—1740 in drei Büchern eine Darstellung der brandenburgisch-preussischen Getreidehandelspolitik vom 16. Jahrhundert bis 1713. Den wirtschaftlichen Gegensatz von Stadt und Land auf diesem Gebiete im 16. Jahrhundert, die beginnende Territorialpolitik im 16. und 17., die Anfänge eines Magazinwesens vor 1713 muß man kennen, um die Politik Friedrich Wilhelms I. zu verstehen.

Das erste Buch, welches die Zeit bis 1640 behandelt, im ersten Kapitel die städtische Getreidehandelspolitik, im zweiten die Anfänge der fürstlich-territorialen Getreidehandelspolitik in einigen anderen deutschen, hauptsächlich Brandenburg benachbarten Gebieten, im dritten und vierten Kapitel die brandenburgische Getreidehandelspolitik von 1500—1640, ruht zwar auch zum Theil auf archivalischen Forschungen unseres Mitarbeiters; es konnte sich aber für diese Zeit und diese vorbereitenden Vorgänge nur um eine möglichst kurze Darstellung dessen handeln, was heute als Ergebnis gesicherter Forschung betrachtet werden kann.

Dagegen war die Meinung der Commission ursprünglich gewesen, die im 2. und 3. Buche behandelte brandenburgisch-preussische Getreidehandelspolitik von 1640—1713, ähnlich wie die Zeit von 1713 an, in erster Linie durch eine vollständige Mittheilung der Urkunden und Acten, wie es dem Zweck und Geist unserer Publication entspricht, zur Kenntniß des wissenschaftlichen Publicums zu bringen. Aber diese Absicht mußte wegen des Umfangs dieser Actenstücke

und wegen ihrer Art aufgegeben werden. Sie hätten allein 1—2 Bände gefüllt; es hätte sich um zahllose kurze Einzelverfügungen, Notizen und Ähnliches gehandelt, um ein Material, dessen voller Abdruck fast einen verwirrenden Eindruck gemacht hätte. Eine objective zusammenfassende Darstellung gab hiervon ein viel besseres Bild. Nachdem der Plan wörtlichen oder auszugsweisen Abdruckes von Actenstücken vor dem Jahr 1713 fallen gelassen, arbeitete W. Rande eine den archivalischen Befund und die urkundliche Überlieferung möglichst getreu wiederpiegelnde Darstellung der Zeit bis 1713 aus. Indes selbst diese Actenrelation gestaltete sich so umfangreich, daß sie allein schon den Raum eines Bandes in Anspruch genommen hätte, während uns als erstrebenswerthes Ziel immer vorschwebte, die ganze Zeit bis 1740 in einem mäßig starken Bande zu vereinigen. Um das zu erreichen, wurde schließlich der Weg eingeschlagen, daß unser Mitarbeiter seine Ausarbeitung um mehr als $\frac{2}{3}$ kürzte, die enge Anlehnung an das Actenmaterial aufgab und jetzt nur die hauptsächlichsten Momente der Entwicklung in gedrängter Übersicht zum Ausdruck gelangen ließ. Freilich mußte jetzt auch auf die Mittheilung vieler bereits erforschter Einzelheiten und Einzelzüge Verzicht geleistet werden, die für eine in das Detail dringende Geschichtsschreibung, für die Geschichte der Territorien und für die Lokalgeschichte immerhin von Interesse gewesen wären. Um indes der Darstellung den ihr eigenen Charakter nicht zu benehmen, daß sie in allen ihren Mittheilungen aus bisher unbenutztem Actenmaterial schöpft, ist Seite für Seite genau Rechenschaft gegeben über die Provenienz der zu Grunde liegenden Archivalien. Der Leser erhält so die fortwährende Controlle über die Ausführungen des Autors.

Durch das zweite Buch über die Getreidepolitik des Großen Kurfürsten ist zugleich für die sich auf die innere Politik des Großen Kurfürsten beziehende Serie der „Acten und Urkunden zur Geschichte Friedrich Wilhelms von Brandenburg“, der Theil erledigt, der sich mit diesem Gebiete zu beschäftigen haben würde, und der ohne die Vor- und Nachzeit als selbständiger Gegenstand der Untersuchung kaum ins rechte Licht gekommen wäre.

Das dritte Buch: „Brandenburgisch-Preussische Getreidehandelspolitik von 1688—1713“ enthält die directe Vorgeschichte der Epoche Friedrich Wilhelms I. Und da diese Zeit überhaupt

in Bezug auf die innere Verwaltung noch wenig aufgeklärt ist, so hat die Commission ihren Mitarbeiter nicht gehindert, die Darstellung der inneren und äußeren Getreidehandelspolitik jener Tage durch eine Untersuchung über die Staatsverwaltung, die leitenden Persönlichkeiten, die Messortkämpfe tiefer zu begründen.

Während es so gelang, diese ganze Einleitung über die Zeit bis 1713 auf 12 Bogen (S. 1—192) zu erledigen, nimmt die Epoche Friedrich Wilhelms I. den ganzen Rest des Bandes (S. 193—493) ein. Auf eine Actenmittheilung durfte hier nicht verzichtet werden; aber sie konnte aus den gleichen Gründen, die wir für 1640—1713 anführten, keine ausführliche sein. Sie beschränkt sich auf eine Auslese des Wichtigsten; der Schwerpunkt ist gewissermaßen auf die Darstellung verlegt; aber so, daß Darstellung und Urkunden sich ergänzen.

Um zu vermeiden, daß, was die Darstellung bringt, sich auch in dem Urkundentheile wiederhole, ist folgender Weg eingeschlagen worden. Unser Mitarbeiter wurde ermächtigt, alle Archivalien von secundärer Bedeutung, weiter alle weitächtigen Verhandlungen, Denkschriften und Berichte, deren Mittheilung nicht um ihres Verfassers willen besonderen historischen Werth beanspruchte, endlich alle schon bei Mylius, Quickmann, Scotti und Grube veröffentlichten Patente und Edicte, die wir sonst in Regestform bringen, aus dem Actenbestand auszuschneiden, sie ausschließlich in dem darstellenden Theile zu verarbeiten. Überall, wo das geschah, wurde in diesem Theile so verfahren, wie bei der Zeit von 1640—1713; es wurde in den Anmerkungen ganz genau auf das Archiv und das Actenstück verwiesen, dem die Darlegungen des Autors entstammen, so daß auch hier jede Seite des Buches actenmäßig belegt erscheint und eine etwaige Nachprüfung erleichtert ist. Wo hingegen in der Darstellung der Getreidehandelspolitik Friedrich Wilhelms I. diese Hinweise und Anmerkungen fehlen, ist es stets ein Zeichen dafür, daß in dem Urkundentheile sich noch weitere und eingehendere Mittheilungen über die in der Darstellung berührten Dinge finden. Soweit es sich nur irgend durchführen ließ, findet sich alles, was in der Darstellung zu eingehender Erörterung gelangt, in dem Actentheile überhaupt nicht oder nur in aller Kürze wieder: was hingegen die Acten in breiten Zügen veranschaulichen, ist in der Darstellung nur leicht gestreift und gekennzeichnet. Aufnahme gefunden haben

in den archivalischen Theil einmal Urkunden, welche ihrer ganzen Natur nach sich dazu eigneten, über das in der Darstellung Gesagte unsere Kenntniß noch weiter zu vervollständigen, welche durch ihre Verweisung in den Actentheil die Darstellung von manchem die Lesbarkeit beeinträchtigenden Detail befreiten, zweitens Urkunden, die von typischer Bedeutung sind oder hervorragendes historisches Interesse beanspruchen konnten, besonders solche, die zur Charakteristik des Königs, des Fürsten von Dessau, der Minister Grumbkow, Creutz, Görne, der Geheimräthe Manitius, Hille und anderer bekannter Persönlichkeiten der Zeit beitrugen, Urkunden, die die vorhandenen Gegensätze des Königs und der Minister, des Fürsten von Anhalt und Grumbkows wiederpiegeln, Schriftstücke weiter, die durch eigenhändige Marginalien Friedrich Wilhelms I. ihren Werth erhielten, endlich Denkschriften, die von einschneidender Bedeutung für den Gang der Politik waren, wie die Leopolds von Anhalt vom 16. November 1722, die des Kammerdirectors Hille über den polnischen Handel oder des Accisedirectors Kornman über den Königsberger Speichermarkt. Sowie auch der Einzelheiten aus dem vorhandenen Actenmaterial ausgeschaltet und in die Darstellung übernommen wurde; im Großen und Ganzen wird man, auch ohne Zuhilfenahme der Ausführungen des Autors, das Bild der Getreidehandelspolitik von 1713—1740 allein aus dem Urkundentheil sich reconstituiren können. Bei jeder der 118 Nummern des Urkundentheils ist indeß durch eine Anmerkung auf diejenigen Seiten der Darstellung verwiesen worden, zu denen das Stück gehört, und die es durch seine urkundlichen Mittheilungen erläutert, ergänzt, aufhellt und bekräftigt.

Die Darstellung selbst ruht auf möglichst breiter Basis; sie erörtert auch die Domänenpolitik, die in der Epoche Friedrich Wilhelms I. von besonderer Bedeutung für die Getreidepolitik ist, sie sucht den Ausfuhrhandel der einzelnen Seestädte und der einzelnen Provinzen statistisch zu erfassen, und vornehmlich zieht sie die mit den Militärreformen Friedrich Wilhelms I. ebenso wie mit der Volkswirtschaft und der Getreidehandelspolitik im engsten Connex stehende Kriegsmagazinverwaltung des Königs in den Kreis der Betrachtung: ihr sind die drei letzten Kapitel der Darstellung gewidmet.

Ein sechstes Buch (S. 494—622) ist statistischen Inhalts; es werden im Ganzen 26 bisher unbekannte Getreidepreistabellen der

brandenburgisch-preussischen Lande aus den Jahren 1624—1740 mitgetheilt; jede einzelne wird kritisch beleuchtet und auf ihren statistischen Werth geprüft.

Ein Personen- und Sachregister zu Band I., der bisher eines Registers entbehrte, und ein Personen-, Sach- und geographisches Register zu Band II. bilden den Schluß. Diese Register sind nach genauer Anleitung W. Mandés von Dr. D. Höhsch gefertigt worden.

Bezüglich des Actenmaterials unseres Bandes ist Ähnliches zu sagen, wie das, was wir in den Vorreden der früheren Bände (hauptsächlich Behördenorganisation I, Vorrede S. 10) bemerkten. Nur waren die Schwierigkeiten hier vielleicht wegen des Stoffes und der wenig sorgfältigen Erhaltung gerade dieser Actenpartieen noch größer als sonst. Der mitunterzeichnete G. Schmoller hatte schon viele Jahre hindurch vor Begründung der Acta Borussiae begonnen, die auf die Getreidehandelspolitik von 1688—1786 bezüglichen Acten in den Archiven zu sammeln. Aber was er dann Dr. W. Mandé für die Acta Borussiae übergeben konnte, war doch nicht viel. Dieser hat nun seit 12 Jahren mit unermüdlichem Fleiße das Material gesammelt.

Soweit eigentliche Getreidehandelspolitikacten vorhanden sind, enthalten sie vielfach nur Unbedeutendes, ohne großen historischen Werth. Es mußten auch die ganzen Domänen-, Commerciens-, Zollacten durchgesehen werden, oft mit dem Erfolg, daß aus 60 bis 70 Convoluten nur ein oder zwei Stücke zu entnehmen waren. Dieser Fülle einer für größere Gesichtspunkte im Ganzen oft werthlosen Überlieferung steht nun die Thatsache gegenüber, daß das werthvollste und wichtigste Material in den Archiven meist in ganz trümmerhafter Gestalt erhalten ist: so z. B. die Cabinetsregistratur Friedrich Wilhelms I. Von den bei dem königlichen Cabinet alle Quartal eingereichten Generalmagazinextracten ist nicht einer erhalten, von den zahlreichen Immediatberichten der Minister, die nacheinander an der Spitze der Kriegsmagazinverwaltung und des Proviantwesens gestanden haben, ist nur ein einziger, der Immediatbericht Grunbkows vom 14. April 1738, in den Acten des Cabinets Friedrich Wilhelms I. uns überliefert.

Hätten wir die Acten des königlichen Cabinets einigermaßen vollständig im Archiv vor uns, so würde eine Publication über die Getreidehandelspolitik Friedrich Wilhelms I. sich im Großen und Ganzen darauf basiren können; sie würde für den Bearbeiter nicht

den vierten Theil der Zeit beansprucht haben, den sie jetzt erforderte; und zudem böte sie dann noch eine ganz besondere Sicherheit, daß das Bild der Politik des Königs richtig gezeichnet werde. Bei dem Fehlen der Acten des Cabinets mußte jetzt das Hauptgewicht auf das Studium der Acten der Ministerialinstanz, des Generalfinanzdirectoriums und des Generaldirectoriums gelegt werden, ohne daß aber die Durchmusterung dieser Actenreihen überall zu ausreichenden Ergebnissen führte. Neben den Generaldirectoriumsacten erwies sich die Durchsicht der Nachlaßacten der Minister Görne, Fr. W. v. Borcke, des Feldmarschalls Dohna, des Kammerpräsidenten v. Blumenthal als ergebnisreich. Die Acten des Generalkriegscommissariats und des Generalproviantamts, aus denen die Kriegsmagazinverwaltung Friedrich Wilhelms I. erforscht werden sollte, suchten wir in den archivalischen Beständen des Berliner Kriegsministeriums, aber mit negativem Erfolge. Was das Archiv des Kriegsministeriums an: „Magazinacten“ aufbewahrt — es sind wohl gegen 100—150 Actenfascikel —, war im Großen und Ganzen für unsere Zwecke wenig zu verwenden: es sind Acten über die erste Anlage, den Bau der Kriegsmagazine und vor allem über bauliche Reparaturen an den Magazinen. Alle Wochenberichte der 21 Proviantämter Preußens an das Berliner Generalproviantamt über die Bestände der Magazine und über die Marktgetreidepreise sind bis auf ganz winzige Bruchstücke verschwunden. In Folge dessen ließ sich über die Größe der einzelnen Magazine, über ihren Getreidebestand in unserem Bande nur wenig aus diesen Bruchstücken und aus anderen Acten mittheilen, ebenso wie wir darauf verzichten mußten, aus den Berichten der Proviantämter eine vollständige Getreidepreisstatistik der Zeit Friedrich Wilhelms I. zu reconstruiren.

Jedenfalls ergab sich nach Durchsicht der Actenbestände des Berliner Geheimen Staatsarchivs und des Kriegsministeriums, daß das aus ihnen gewonnene Bild der Getreidehandelspolitik Friedrich Wilhelms I. doch noch ganz wesentliche Lücken aufwies. Sie zu ergänzen, wurden jetzt auch die Acten einiger außerpreussischer Archive (Dresden, Zerbst, Hamburg), und vor allem die Acten der preussischen Provinzialarchive, der städtischen Archive und der Archive der Kaufmannschaften nach einander herangezogen: im Ganzen hat unser Mitarbeiter für die Darstellung und den Urkundentheil in den Jahren 1713—1740 die Bestände von 22 Archiven zu Grunde

gelegt. Soviel nun auch gerade in diesen Specialacten sich an historisch minder wichtigem Material überliefert findet und wenigstens für die Zwecke unserer Publication sofort ausgeschaltet wurde, man stieß doch immerhin bei der Durchsichtung dieser Actenreihen auf manche werthvolle Notiz, auf manches in statistischer Beziehung bedeutende, es fanden sich hier Cabinetsordres, die in den Acten der Centralinstanz keine Spur hinterlassen hatten, entweder im Original oder in Abschrift, es fanden sich Schriftstücke, die über wichtige wirthschaftspolitische Vorgänge Aufschluß gaben, und nach denen in Berlin vergebens gesucht worden war. So würde z. B. das Project Gilles über Wiederherstellung des polnischen Handelsverkehrs uns verloren sein, wenn es nicht die Stettiner Regierung in ihren Actenregistaturen abschriftlich aufbewahrt hätte. Überhaupt erwiesen sich für unsere Publication und unsere Zeit die Stettiner Archive nächst dem Berliner Geheimen Staatsarchiv am ergebnisreichsten: sowohl das Stettiner Regierungsarchiv als auch das Stettiner Staatsarchiv mit seinen verschiedenen Accessionen und Depositen: dem Archiv des Colberger Seglerhauses, dem Archiv der Stadt Belgard &c.

Daß aber selbst die Durchsichtung dieser Specialacten — und somit, wir möchten sagen, aller für unsere Publication nur irgend erreichbaren Archivalien — immer zu dem erstrebten Ziele geführt hätte, dürften wir doch nicht sagen: zu trümmernhaft ist der überlieferte archivalische Bestand. Es hat nicht gelingen wollen, einige wichtige Maßnahmen der Politik in der gewünschten Weise nach allen Seiten zu klären: über den Einfuhrzoll auf fremdes Getreide (1725) haben sich keine Acten mehr finden lassen; über die Einfuhrverbote und überhaupt über die agrarische Schutzollpolitik des Königs hätte man gern noch weiteren Aufschluß gegeben, — wenn nur der Zustand des Materials es gestattet hätte, das zwar die Maßregeln in der Neumark und in Ostpreußen klar wieder spiegelt, für die Kurmark und für Pommern uns aber in Stiche läßt. Trotz all solcher Lücken in der Überlieferung, auf die unser Mitarbeiter im Text und in den Anmerkungen selbst aufmerksam gemacht hat, hoffen wir doch, daß es jahrelanger Nachforschung gelungen ist, die Getreidehandelspolitik Friedrich Wilhelms I. und der vorangehenden Zeit aus den noch vorhandenen Acten zu klarer Anschauung zu bringen, in ihren Grundzügen treu und zutreffend zu zeichnen.

Es ist damit eine Arbeit zum Abschluß gelangt, die von Beginn an nur im wissenschaftlichen Interesse unternommen, doch für unsere Zeit actuelles Interesse beanspruchen darf und zur Klärung der vorhandenen wirthschaftspolitischen Gegensätze beitragen wird, es ist zugleich eine Aufgabe gelöst von historischem Werthe, auf deren Bedeutung und Inangriffnahme bereits Leopold von Ranke in seiner Preussischen Geschichte 1847 mit den Worten hingewiesen hat: „Ich hoffe, daß ein der Sache Kundigerer auch diesem Zweige der Staatswirthschaft Friedrich Wilhelms einmal eingehende Aufmerksamkeit widmen wird“. (S. W. 27, 167).

Berlin, 12. Juli 1901.

Die akademische Commission
für Herausgabe der Acta Borussica.
G. Schmoller. R. Koser.

Inhalt.

Erstes Buch.

	Seite
Städtische und territoriale Getreidehandelspolitik im deutschen Nordosten	1—54
1. Kapitel. Städtische Getreidehandelspolitik	3—12
1. Die Wochenmarkts- und Vorkaufsgesetzgebung	3
2. Das Fremdenrecht, die Regelung der Ausfuhr, die städtischen Kornmagazine	5
3. Getreidehandelspolitik von Stettin, Colberg, Hamburg, Danzig	6
4. Die Vermittlungspolitik des Kathö. Bedeutung der Kornausfuhr für die Dfiseestädte	11
2. Kapitel. Anfänge der fürstlich-territorialen Getreidehandelspolitik	13—23
1. Mecklenburg. Der Kampf der Städte Wismar und Rostock mit dem Herzog, dem Adel und den Bauern um die Getreideausfuhr	13
2. Pommern. Das Eingreifen des Herzogs in die städtische Getreidehandelspolitik von Anklam, Treptow, Stettin, Colberg	15
3. Magdeburg. Der Kampf der Altstadt mit Erzbischof, Domkapitel und Adel um die Kornausfuhr und das städtische Stapelrecht	16
4. Preußen. Der Kampf der drei Städte Königsberg mit dem Herzog über Schließung und Öffnung des Hafens für die Kornausfuhr	18
5. Vergleich der städtischen und der fürstlich-territorialen Getreidehandelspolitik	19
6. Getreidehandelspolitik und Magazineinrichtungen Augusts von Sachsen, Ferdinands von Böhmen, Christophs von Württemberg, Johans von Cüstrin	21
3. Kapitel. Brandenburgische territoriale Getreidehandelspolitik des 16. Jahrhunderts	24—38
1. Soziale und wirtschaftliche Stellung des märkischen Adels im 16. Jahrhundert. Gegenfäße der Städte und des Adels	24
2. Beschränkungen des freien Kornexports zu Gunsten der Städte	28
3. Der Adel als Träger der Ausfuhr, der Bauer an das Inland gefesselt	31
4. Der Kampf des Adels und der Städte um die Handelspolitik des Territoriums	33
5. Die Vermittlungspolitik des Kurfürsten. Der Landtag von 1540	34
6. Der Landtag von 1550	37

	Seite
4. Kapitel. Organisation und Umfang der Ausfuhr. Vergleich der brandenburgischen mit der allgemeinen Getreidehandelspolitik des 16. Jahrhunderts	39—54
1. Die Landausfuhr des Adels	39
2. Der alte und der neue Kornzoll	40
3. Umfang der märkischen Ausfuhr	43
4. Die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten des 16. Jahrhunderts und die brandenburgische territoriale Getreidehandelspolitik	48
5. Zusammenfassende Beurtheilung der Getreidehandelspolitik der brandenburgischen Kurfürsten des 16. Jahrhunderts	52

Zweites Buch.

Brandenburgische Getreidehandelspolitik unter dem Großen Kurfürsten	55—108
1. Kapitel. Der Kampf des Adels und der Städte um die freie Ausfuhr. Die Vermittlungspolitik des Kurfürsten	57—74
1. Die Jahre 1641—1648. Landwirtschaftliche Krisis und mißglückte Versuche einer dauernden Getreidepreisfixirung, eines Minimaltaxpreises für Getreide, 1645, 1646, 1647	57
2. Die Jahre 1649—1662. Der Mißwachs von 1651 und 1659. Die Sperrmaßregeln von 1660, 1661 und 1662. Ausfuhr gegen Pässe	63
3. Die Jahre 1663—1688. Die Sperren von 1675, 1679, 1684	69
2. Kapitel. Organisation und Umfang der Ausfuhr. Die Magazinpolitik	75—92
1. Umfang der märkischen Ausfuhr	75
2. Statistik und Organisation des Königsberger Getreideausfuhrhandels	76
3. Organisation des hinterpommerischen, besonders des Colberger Getreidehandels. Export. Ein- und Ausfuhrzölle	80
4. Der Elbgetreidehandel. Zahlenangaben über die Magdeburger Ausfuhr	86
5. Die Kriegsmagazine. Die Kriegsmehle, die Magazinbestände, das Beamtenpersonal, die Getreideansleihungen in Theuerungzeiten	87
6. Die Landmagazine	91
3. Kapitel. Zusammenfassende Beurtheilung der Getreidehandelspolitik des Großen Kurfürsten. Vergleich mit der europäischen Getreidehandelspolitik des 17. Jahrhunderts	93—108
1. Allgemeines. Der agrarische Charakter der brandenburgischen Lande für die Getreidehandelspolitik des Kurfürsten von ausschlaggebender Bedeutung	93

	Seite
2. Dennoch keine einseitige und parteiische Rücksichtnahme auf die agrarischen Interessen	97
3. Vergleich mit der Getreidehandelspolitik Joachims II.	99
4. Vergleich mit der Getreidehandelspolitik Colberts, Cromwells und Jan de Witts	100
5. Agrarische Schutzzölle und Einfuhrverbote fremden Getreides in Spanien 1632, im Kirchenstaat 1655, in den Generalstaaten 1669 geplant, in England 1660 und in Kurachsen 1656 durchgeführt	104
6. In Brandenburg erst 1721 eine agrarische Schutzollpolitik einsetzend	108

Drittes Buch.

Brandenburgisch-Preussische Getreidehandelspolitik von 1688 bis 1713 109—192

1. Kapitel. Der Kampf zwischen Generalkriegscommissariat und Hofkammer, Provinzialregierung und Ständen um die freie Getreideausfuhr	111—131
1. Einleitendes. Die Landwirtschaft noch immer der Hauptproductionszweig	111
2. Der Kampf um die Kornausfuhr in der Kurmark und in Minden-Ravensberg einerseits, in Preussen andererseits keine Rolle spielend, wohl aber von Bedeutung in Magdeburg-Halberstadt, in Pommern und in Cleve	114
3. Generalkriegscommissariat und Hofkammer, Provinzialregierung und Stände im Kampf um die Kornausfuhr in Magdeburg 1692—1695	117
4. Die Stadt Colberg und die Stände im Conflict um die Ausfuhr aus Pommern 1693. Maßnahmen in Cleve 1693	127
5. Die Jahre 1695—1697. Der Export aus Magdeburg, Preussen, Pommern	128
6. Gesamturtheil über die Jahre 1688—1697. Eberhard Dandelman, Knyphausen und Daniel Dandelman in dieser Zeit die Wirtschaftspolitik des Staates führend	130
2. Kapitel. Die Mißwachsjahre 1698 und 1699. Der Einfluß des Oberkriegspräsidenten auf die Getreidehandelspolitik. Das Magazineld	132—153
1. Oberkriegspräsident Feldmarschall von Barfus als Leiter des Generalkriegscommissariats und der Wirtschaftspolitik Brandenburgs 1698—1702	132
2. Das Mißwachsjahr 1698. Gegensätze des Generalkriegscommissariats und der Hofkammer über die Frage der Kornausfuhr in den Erbprovinzen. Sperre in allen Provinzen. Das Halberstädtische Landmagazin	134

	Seite
3. Freigabe des Exports in Magdeburg-Halberstadt und in Preußen gegen Zahlung des Magazineldes, Februar bis August 1699. Ausfuhr auf Fässer seit August 1699	140
4. Beseitigung der Sperren in allen Provinzen (Mai und August 1700)	148
5. Das Magazineld. Der beherrschende Einfluß des Oberkriegspräsidenten auf die Getreidehandelspolitik	150
3. Kapitel. Projecte zur Errichtung von Landmagazinen und Ämtermagazinen 1701—1708	154—170
1. Unterschied der 8 wohlfeilen Jahre (1701—1708) zu den 9 theueren Jahren (1692—1700)	154
2. Die Zeit der Projecte. Das Project J. Grähmers	156
3. Die Projecte Döplers und Lubens von Wulffen. Günstige Zeit zur Anlage von Magazinen bei den allenthalben gedrückten Preis- und Abjatzverhältnissen der Landwirthschaft	161
4. Das Project der märkischen Amtskammer und des Kriegsraths von Haype	166
5. Der Zustand der Festungsmagazine	168
6. Negatives Ergebniß aller Projecte	169
4. Kapitel. Die Nothstandskrisis von 1709 und 1710. Das Dreigrafenministerium	171—192
1. Vester, aber vergeblicher Versuch der Anlage von Magazinen in Pommern und der 덴마크. Das Berliner Stadtmagazin von 1709. Charakteristik des Dreigrafenministeriums	171
2. Freiheit der Ausfuhr in Magdeburg-Halberstadt 1709. Der Aufschwung des Elbeexports. Die rheinischen Provinzen. Der Getreidemangel in Pommern. Das Kabalstücken der Minister in der Frage der Kornausfuhr	173
3. Der Nothstand in Preußen und Litauen. Die Ausfuhr aus Königsberg. Die Pest in den Provinzen Preußen und Pommern. Zustände in der 덴마크 und in Cleve-Mark. Die Schuld des Grafen Wittgenstein an dem Ruin des Landes	179
4. Vergleich der brandenburgischen Getreidehandelspolitik 1688 bis 1713 mit der Getreidehandelspolitik Englands, Hollands und Frankreichs	189

Viertes Buch.

Die Getreidehandelspolitik und Kriegsmagazinverwaltung Friedrich Wilhelms I. von Preußen	193—334
1. Kapitel. Die Domänenpolitik Friedrich Wilhelms I.	195—205
1. Einleitendes. Zusammenhang der Getreidehandelspolitik und der Kriegsmagazinverwaltung mit der Domänenpolitik und mit der Neuordnung der Armee	195
2. Die Zeitpacht. Die neuen Pachtcontracte. Die „principia regulativa“. Die Generalpacht	196

3. Ankäufe von Domänen. Größe des staatlichen Grundbesitzes. Einwirkung des Königs auf den Wirtschaftsbetrieb der Domänen. Die Steigerung der Pächterträge und der Pachtsummen	198
4. Die Kammerzoll; ihre Bedeutung für die Domänenwirtschaft und ihr Zusammenhang mit der agrarischen Schutzollpolitik in Preußen. Aus der Domänenpolitik erwächst die Schutzollpolitik	202
2. Kapitel. Die agrarische Schutzollpolitik der Jahre 1721 bis 1740	206—242
1. Der Einfuhrzoll auf polnisches Getreide, October 1721. Das Einfuhrverbot polnischen Getreides nach der Neumark und der Mittelmark, August 1722. Gegenätze des Königs und seiner Minister	206
2. Der wirtschaftliche Zustand Preußens und Litauens. Das Reetablisement des Eisens. Die Denkschrift des Fürsten Leopold von Dessau vom 16. November 1722	209
3. Das Patent vom 8. März 1723. Einrichtung von Speichermärkten in den preußischen Städten. Verhandlungen über die Getreidezölle. Der Mißwachs von 1726. Der Protest der Preussischen Kammer gegen die Speichermärkte, 25. September 1727. Allmähliches Falllassen der Markt- und Taxeinrichtungen, Festhaltung des Verbots des Consums polnischen Getreides in Preußen und Litauen	220
4. Der Transit polnischer und anderen fremden Getreides nach Stettin und das Verbot des Consums polnischen Getreides in den mittleren Provinzen	235
5. Verbot der Einfuhr sächsischen, schwedisch-vorpommerschen und mecklenburgischen Getreides zum innern Consum. Der neue Einfuhrzoll von 1725. Der Handelsvertrag mit Kurhachsen 1728. Das Verbot des Consums mecklenburgischen Getreides im Inlande	236
6. Verschmelzung des nach außen sich abschließenden Complexes der mittleren Provinzen zu einem einheitlichen Handelsgebiet durch Aufhebung des neuen Kornzolles im Innenverkehr	239
3. Kapitel. Maßnahmen der Theuernngspolitik. Ausfuhrverbote	243—253
1. Unterdrückung der Getreidespeculation. Zwangsverkäufe in Theuerungszeiten. Fixirung der Verkaufspreise. Kornquisitionen. Beschränkung des Branntweimbrennens	243
2. Das Ausfuhrverbot von 1714. Aufrechterhaltung des freien Verkehrs in Preußen 1718, in Pommern 1719. Der Mißwachs von 1719. Ausfuhrverbote in Pommern und der Kurmark 1719. Das Ausfuhrverbot im Herzogthum Magdeburg 1719, als Kampfmittel gegen Sachsen	246

	Seite
3. Das Ausführverbot von 1727 in Ostpreußen, in Cleve-Mark, Geldern und Mörz und im Herzogthum Magdeburg. Die Sperren von 1736 und 1740	250
1. Die Ausfuhrzölle für einheimisches und fremdes Getreide	252
4. Kapitel. Der Getreideausfuhrhandel von 1713—1740	254—270
1. Kornausfuhr aus dem Magdeburgischen und aus Halberstadt. Der Lenzer Elbzoll. Die Einfuhr nach Hamburg. Der Export zu Lande nach Lüneburg, Braunschweig und den Harzgegenden	254
2. Kornausfuhr aus dem Herzogthum Preußen. Ziffern des Königsberger Getreideexports 1715—1735. Vergleich des Königsberger Getreide- und Schiffsverkehrs mit Danzig, Riga und St. Petersburg	257
3. Kornausfuhr aus den vorpommerischen Seefürden. Die Streitigkeiten Anklam's und Temmin's mit der vorpommerischen Ritterschaft und den Domänenpächtern über die Getreideausfuhr. Der Handel Stettin's. Rückgang des Verkehrs nach Schweden. Versuch eines Kornhandels nach Rußland 1723. Das Mißhören des Transit handels mit polnischem Getreide. Ausfuhrziffern für Getreide 1725—1730 und 1739—1740	259
4. Der Colberger Getreideexport. Getreideausfuhrziffern für Rügenwalde 1729, 1730, 1733. Kornausfuhr aus der Kurmark und aus Pommern 1731—1733	269
5. Kapitel. Anlegung von Getreidemagazinen. Die Kriegsmagazinverwaltung	271—278
1. Die Festungsmagazine des großen Kurfürsten. Neuanlegung von Kriegsmagazinen durch Friedrich Wilhelm I., theils zu militärischen, theils zu volkwirtschaftlichen Zwecken	271
2. Die Verwaltung der Magazine, ihre Behördenorganisation	274
3. Größe der Magazine und Berechnung der Stärke ihrer Bestände	276
6. Kapitel. Einkauf zu den Magazinen	279—292
1. Lieferungen zu den Magazinen	279
2. Einkäufe zu den Magazinen. Die Grundsätze für diesen Einkauf nicht kaufmännischer und nicht fisealischer, sondern wirtschafts-politischer Natur. Die Magazinpolitik Friedrich Wilhelms I., das Vorbild zu der Friedrichs des Großen	280
3. Einkäufe der Jahre 1714—1723 zur Füllung der Kriegsmagazine in Weisk, Magdeburg, Landsberg, Berlin und Colberg	281
4. Einkäufe der Jahre 1725, 1727, 1728, 1729, 1730, 1731 und 1733 zur Hebung der inländischen Getreidepreise in der Kurmark, Altmark, Henmark, Pommern, Magdeburg, Preußen und Cleve	284
5. Steigen der Getreidepreise seit 1734. Große Getreideankäufe in Litauen 1737—1739 zur „Balancirung“ des Getreidepreises im Osten. Debitirung magdeburgischen Getreides nach Sachsen, litauischen Getreides nach den mittleren Provinzen	288

	Seite
7. Kapitel. Verkauf aus den Magazinen. Die Berliner Brodtaxe	293—334
1. Vergleich der Magazinpolitik Friedrich Wilhelms mit der Friedrichs des Großen. Die Benutzung der Magazine: für die Armee, die Städte, das platte Land	293
2. Die Bedeutung der Armee Friedrich Wilhelms I. für das volkswirtschaftliche Gedeihen seiner Lande. Der Getreideconsum und die wirtschaftliche Lage der Soldaten; das Interesse der Armee an mittleren und nicht zu hohen Getreidepreisen. Mitwirkung der Militärbehörden bei den Brod-, Fleisch- und Biertaxen. Grundsätze des Königs für die Brodlieferung an die Regimenter in Theuerungszeiten	294
3. Das Interesse der Städte und der industriellen und der gewerblichen Bevölkerung an der Höhe der Getreidepreise. Einwohnerzahl der preussischen Städte. Eingreifen des Königs in die Gestaltung des Berliner Marktgetreidepreises 1719 und 1720. Errichtung des Berliner Stadtgetreidemagazins 1719. Eingreifen der Berliner Kornmagazine in die Preisgestaltung 1724, 1725, 1726, 1727, 1736, 1740	302
4. Das Verhältniß der Staatsgewalt und der Obrigkeit zu den Bäckern in der Zeit der Stadtwirtschaftspolitik des Mittelalters. Die Regelung der städtischen Brodtaxe in der Zeit Friedrich Wilhelms I. Die Lage und Organisation des Berliner Bäckergewerbes. Das Verhältniß der Brodpreise zu den Getreidepreisen. Der Versuch des Königs 1737 zur Herbeiführung eines sich stets gleichbleibenden Preises für das Brod der ärmeren Volksklassen	311
5. Vorschüsse und Lieferungen an Saat- und Brodgetreide an das platte Land aus den Kriegsmagazinen. Die genossenschaftlichen „Landmagazine“, „Äntermagazine“, „Getreidemagazine“ des 18. Jahrhunderts in Preußen und in anderen europäischen Staaten. Ihre Unzulänglichkeit in Noth- und Hungerjahren. Demgegenüber die Erfolge der staatlichen Magazine Friedrich Wilhelms in der Fernhaltung von Hungersnöthen in Preußen. Die Unterstützung Litauens 1714, 1715, 1721, 1726, 1727, 1735, 1736. Die Unterstützung anderer Provinzen aus den Kriegsmagazinen	324

Fünftes Buch.

Acten und Urkunden zur Geschichte der Getreidehandelspolitik und Kriegsmagazinverwaltung Friedrich Wilhelms I.	335—494
1. Die Jahre 1714—1718. Nr. 1—10. (Kornmangel in Berlin, Nothstand in Litauen 1714. Bau des Weseler und des Magdeburger Kriegsmagazins 1714, 1716, 1717. Das Ausfuhrverbot von 1714. Unterstützung Litauens 1715, 1716. Magdeburger Brodtaxe 1717. Die Kammertaxe)	337

- | | Seite |
|---|-------|
| 2. Die Jahre 1719—1720. Nr. 11—20. (Cüstriner Magazin 1719, Berliner Stadtmagazin 1719. Ausfuhrverbot nach Sachsen 1719. Die Deenerung von 1719/1720. Die Öffnung der Magazine und die Berliner Brodtaxe. Kornhandel aus Polen nach Stettin) | 348 |
| 3. Die Jahre 1721—1722. Nr. 21—32. (Handel aus Polen nach Stettin. Plan eines großen Königsberger Getreidemagazins. Freiheit der Ausfuhr in Pommern. Freipaß auf Fürstengut. Beginn der agrarischen Schutzollpolitik: Einfuhrzoll auf polnisches Getreide 1721, Verbot der Einfuhr polnisches Getreides 1722. Anlauf zum Cüstriner Magazin. Bau des Landsberger Magazins. Anfänge zur Aufhebung des neuen Kornzolls im Innenverkehr. Die agrarische Schutzollpolitik in Ostpreußen: Die Denkschrift des Fürsten von Anhalt 1722) | 366 |
| 4. Die Jahre 1723—1726. Nr. 33—56. (Fortsetzung und Höhepunkt der agrarischen Schutzollpolitik. Verbot der Einfuhr und des Consums alles fremden Getreides. Absterben des Transitverkehrs aus Polen nach Stettin. Der polnische Transit nach Colberg. Niedriger Kornpreis im Halberstädtischen 1723. Getreideeinkäufe zu den Magazinen. Das Halberstädter Landmagazin. Ban eines neuen Magazins in Stettin. Die Haferlieferung für die Kavallerie. Weieser Getreidemagazin. Das Berliner Stadtmagazin) | 388 |
| 5. Die Jahre 1727—1733. Nr. 37—73. (Einkäufe zum Weieser Magazin. Getreidevorschüsse in Litauen 1727. Neues Magazin in Weiel. Erneutes Verbot des Consums fremden Getreides. Einkäufe zu den Magazinen der mittleren und östlichen Provinzen. Stettiner Brodtaxe. Aufhebung der Speichermarkteinrichtungen in Ostpreußen. Die Denkschrift des Königsberger Reichedirectors Noruman 1731. Anhaltend niedrige Kornpreise in Folge einer ununterbrochenen Reihe überreicher Erntejahre. Das Berliner Kriegsmagazin. Das Colberger Kriegsmagazin) | 423 |
| 6. Die Jahre 1734—1735. Nr. 74—81. (Steigen des Kornpreises im Osten. Mißwachs in Litauen 1734, in Hinterpommern 1735. Denkschrift des Cüstriner Kammerdirectors Hille zur Wiederherstellung des Transitverkehrs aus Polen nach Stettin 1734. Magazingetreidevertaus in Berlin 1734. Getreidelieferung an das Stettiner Magazin. Freipaß für Getreide auf der Elbe. Instruction für den Proviantmeister des Stettiner Kriegsmagazins 1735) | 445 |
| 7. Die Jahre 1736—1737. Nr. 82—98. (Einfuhrzoll auf fremdes Getreide. Das Mißwachsyear 1736: Brodlieferung an die Regimenter. Getreidevorschüsse. Magazinöffnung in Berlin. Nothstand in Schlessien. Umwandlung der Naturalabgaben an die Magazine in Geldleistungen. Milderung des Ausfuhrverbots vom October 1736. Freiheit der Ausfuhr aus Pommern nach anderen Provinzen. Bestrafung des Schmuggels mit fremdem Getreide. | |

1737 erneutes Verbot des Consums und der Einfuhr fremden Getreides. Kornpreis in der Neumark, in Ruppin)	464
8. Die Jahre 1738—1740. Nr. 99—118. (Berliner Kornpreis. Kriegsmagazinverwaltung. Kriegsmagazin in Minden. Verbot fremder Getreideeinfuhr. Einkäufe zu den Magazinen, besonders in den östlichen Provinzen. Vertrieb des Halberstädtischen Getreides. Kornpreis in Pommern. Getreidevorschüsse aus dem Weicler und dem Colberger Magazin 1739. Das Steuerungsjahr 1740: Magazingetreide an die Regimenter, Unterstützung der Provinzen Cleve, Minden, Pommern, Neumark, Kurmark aus den Magazinen. Zugleich aber Verbot des Consums alles fremden Getreides. Visitation der Kornböden. Pläne zur Füllung der Magazine)	478

Sechstes Buch.

Statistische Beilagen. Die Getreidepreise in Brandenburg-

Preußen von 1624—1740 495—622

1. Einleitende Bemerkungen: Besprechung und kritische Beurtheilung der einzelnen Getreidetabellen 497
2. Tabelle 1—5. Westliche Provinzen (Cleve, Weicel, Minden, Grafschaft Ravensberg, Bielefeld) 532
3. Tabelle 6—12. Provinzen Magdeburg-Halberstadt (Halle, Magdeburg, Halberstadt) 541
4. Tabelle 13—18. Kurmark (Berlin, Brandenburg, Frankfurt a. O.) 568
5. Tabelle 19—24. Neumark und Pommern (Landsberg, die Ämter der Neumark, Königsberg i. d. Neumark, Stettin, Stargard, Colberg) 606
6. Tabelle 25—26. Ostpreußen und Litauen (Königsberg i. Preußen, Tsitsit) 618

Register 623—668

1. Personenregister zu Band I 623
2. Sachregister zu Band I 633
3. Personenregister zu Band II 640
4. Sachregister zu Band II 649
5. Geographisches Register zu Band II 656

Berichtigungen 669—670

Abfürzungen.

Benutzt sind die Acten von 22 Archiven, für die in den Anmerkungen der Darstellung und im Urkundenheft folgende Abfürzungen gewählt worden sind:

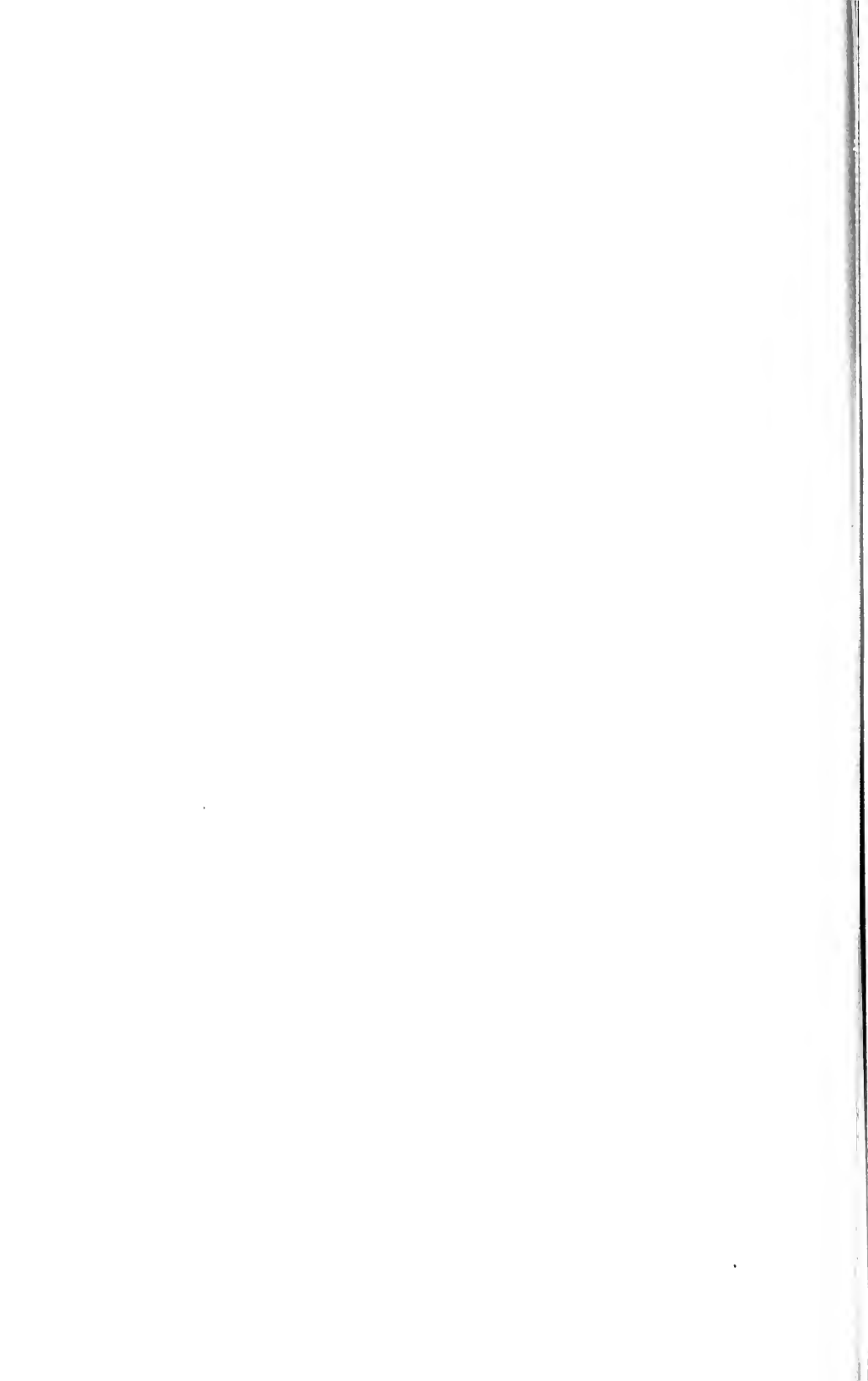
1. B.=G.=St. = Berliner Geheimes Staatsarchiv.
2. B. = St. = Staatsarchiv in Breslau.
3. D. = St. = Staatsarchiv in Düsseldorf.
4. K. = St. = Staatsarchiv in Königsberg.
5. M. = St. = Staatsarchiv in Magdeburg.
6. Mü.=St. = Staatsarchiv in Münster.
7. St. = St. = Staatsarchiv in Stettin.
8. St. = R. = Regierungsarchiv in Stettin.
9. B. = A. = Stadtarchiv in Berlin.
10. D. = A. = Stadtarchiv in Danzig.
11. F. = A. = Stadtarchiv in Frankfurt a. O.
12. K. = A. = Stadtarchiv in Königsberg.
13. M. = A. = Stadtarchiv in Magdeburg.
14. St. = A. = Stadtarchiv in Stettin.
15. C. = C. = Archiv des Colberger Seglerhanjes (Depositum des Stettiner Staatsarchivs).
16. K.-A. = Archiv des Vorsteheramts der Königsberger Kaufmannschaft (zur Zeit meiner Benutzung noch in selbständiger Verwaltung, jetzt Depositum des Königsberger Staatsarchivs).
17. M.-A. = Archiv des Ältestencollegiums der Magdeburger Kaufmannschaft (zur Zeit meiner Benutzung waren die Acten noch unregistriert).
18. A.-A. = Archiv des Berliner Kriegsministeriums.
19. H.-A. = Hamburger Staatsarchiv.
20. H.-C.-B. = Acten der Hamburger Commerzbibliothek.
21. D.-H. u. St. = Dresdener Haupt- und Staatsarchiv.
22. Z.=St. = Zerster Haus- und Staatsarchiv.

Weitere in den Anmerkungen der Darstellung gebräuchte Abfürzungen:

1. A. B. = Acta Borussiae.
2. U.-A. = Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg.
3. P.-A. = Protokolle und Relationen des Brandenburgischen Geheimen Rathes, herausgegeben von Lito Meinardus.
4. Mnl. = Mnlus, Corpus Constitutionum Marchicarum.
5. C. C. Magd. = Mnlus, Corpus Constitutionum Magdeburgensium.
6. Quickmann = Quickmann, Ordnung der in Pommern bis Ende 1747 publicirten Edicte (1750).
7. Scotti = (Scotti), Sammlung der Gesetze und Verordnungen in Cleve und Mark 1418—1816.
8. Tropien = Tropien, Geschichte der Preussischen Politik.

Erstes Buch.

Städtische und territoriale
Getreidehandelspolitik
im deutschen Nordosten.



Erstes Kapitel.

Städtische Getreidehandelspolitik.

Die Organisation der Getreidehandelspolitik des ausgehenden deutschen Mittelalters ruhte auf städtischer Grundlage. Deutschland zerfiel in eine Reihe städtischer Marktgebiete, die sich aber nicht, wie heute, als Theile eines großen staatlich geeinten Wirthschaftskörpers fühlten, sondern die sich wirthschaftlich von einander abschlossen. Das Reich so wenig wie einer der Fürsten des Reiches — mit ganz verschwindenden Ausnahmen — dachte daran, eine eigene Handelspolitik zu treiben oder in handelspolitischen Wettbewerb mit den Städten zu treten. Hingegen war jede, wenigstens jede größere Stadt wirthschaftlich durchaus selbstständig, kämpfte gegen ihre Rivalinnen und gegen das platte Land mit ähnlichen Mitteln an, wie es heute ein Staat gegenüber anderen Staaten mit Schutzzöllen thut.

Die städtische Getreidehandelspolitik diente ausschließlich städtischen und lokalen Interessen; sie ging darauf aus, sich eine regelmäßige Zufuhr vom Lande her zu sichern, jeden einheimischen Bürger bequem und billig zu seinem Brodkorn gelangen zu lassen. Durch das Verbot des Kaufs auf dem platten Lande, durch das Meilen- und Bannrecht sollte der Adel und Bauer — in so weitem Umkreis um die Stadt, wie es nur irgend anging — gezwungen werden, sein Getreide nur der das platte Land beherrschenden Stadt zuzuführen, sollte mit seinem Einkauf städtischer Waaren und seinem Verkauf ländlicher Producte völlig an die Stadt gebunden sein. Durch das Stapel- und Niederlagsrecht sollte auch das Getreide des durchpassirenden fremden Kaufmannes zunächst dem städtischen Markte zur Verfügung gestellt werden.

Eine complicirte Fürkauß- und Wochenmarktsgeſetzgebung, auſchließlich in ſtädtiſchem Intereſſe gehandhabt, ſorgte dafür, daß der Landmann für ſeine Producte auf dem ſtädtiſchen Markt nur gerade das bezahlt erhielt, was der ſtädtiſchen Obrigkeit gut dünkte, daß er im Kauf und Verkauf ſchier ausnahmslos überthener und über-vorthheit wurde, ſich alle Preiſe von Stadtwegen mußte dictiren laſſen.

Endlich, die Marktgepflogenheiten des täglichen Kleinkauß und Verkaufß, ſie zielten darauf, daß die Vorthteile der täglichen Zufuhr vom Lande nicht wenigen reichen Händlern und Großkauſleuten zu Gute kamen, ſondern daß jeder Bürger, auch der geringſte, zunächſt für die Bedürfniſſe ſeines Haushaltes an ihnen Theil nahm. Daher das Verbot, daß in den erſten Marktſtunden, wo das ſtärkſte Angebot herrſchte, Niemand mehr an ſich kauſe, als er für den Bedarf ſeines Hauſes nöthig habe. Weiter das Verbot, daß ein Bürger den andern beim Getreideeinkauſ überbiete. Überhaupt wurde nach Möglicheit die Unterdrückung jedes den Kauf vertheuernden Zwiſchenhandels angeſtrebt: Bürger, Braner, Kauſleute und Händler, die Getreide in großen Mengen für Ausübung ihres Gewerbes oder für den Wiederverkauſ und den Handel an ſich bringen wollten, durften das doch erſt, von 10, 11 oder 12 Uhr an, nachdem einige Stunden bereits Markt gehalten war.¹⁾

Ein Theil dieſer altüberlieferten Gewohnheiten des lokalen ſtädtiſchen Marktverkehrs hat ſich in Deutſchland biß in das 17. und 18. Jahrhundert fortgepflanzt, ja in manchen kleinen Orten biß in die Tage der norddeutſchen Gewerbefreiheit (1869), alſo in eine Zeit hinein, wo die territoriale und die ſtaatliche ſchon längſt die ſelbſtſtändige ſtädtiſche Wirthſchaftspolitik überholt, abgelöſt, verdrängt hatten.

¹⁾ W. Mandé, Deutſche ſtädtiſche Getreidehandelspolitik 1889. (Staats- und ſocialwiſſenſchaftliche Forſchungen, herausgegeben von G. Schmoller, VIII. 5). Einige Hauptergebnisse der genannten Schrift mußten hier wiederholt werden, da die Getreidehandelspolitik der deutſchen Territorien nur verſtändlich wird durch Gegenüberſtellung der ihr zeitlich vorangehenden ſtädtiſchen Getreidehandelspolitik; neue Ergebnisse konnten hinzugefügt werden, da ich die Kenntniß der ſtädtiſchen Getreidepolitik ſeit 1889 aus Berliner, Stettiner, Königsberger und Danziger Acten mir vielfach erweitert habe.

In den meisten Städten des Mittelalters hat sich der Getreideverkehr in diesen einfachen Formen der Wochenmarkts- und Verkaufsgeseßgebung abgespielt: Kleine Marktgebiete, die Stadt der wirthschaftliche Mittelpunkt einer ihr das Korn zuführenden Umgebung. Einen blühenden regelrechten Getreidehandel über den lokalen Markt hinaus haben dann die großen Städte an der Donau und am Rhein, und in Norddeutschland vor allem die Städte entfaltet, die an der See lagen und durch gut befahrbare Wasserstraßen mit einem reichen Hinterlande in Verbindung standen: Danzig, Hamburg, Stettin, in der Hansezeit auch die pommerischen und mecklenburgischen Häfen und besonders Lübeck, in der Ordenszeit Marienburg und Königsberg, von den Binnensstädten vornehmlich Magdeburg an der Elbe, Thorn an der Weichsel.

Die Formen, in denen diese Städte den Getreidehandel treiben, sind uns im einzelnen besonders aus den Häfen der Nord- und der Ostsee bekannt; sie tragen einen festen und sich gleich bleibenden Typus.

Zunächst das städtische Fremdenrecht. Es richtet seine Spitze gegen den fremden Kaufmann; es sorgt dafür, daß der Kornumsatz Monopol des einheimischen Kaufmannes bleibe, ganz durch seine Hände gehe, daß der Fremde nur in soweit zugelassen wird, wie er an den Einheimischen Getreide verkauft oder Getreide von ihm einkauft. Jeder unmittelbare Handel von Gast zu Gast bleibt untersagt. Damit der einheimische Kaufmann in seinem Handelsbetrieb selbstständig bestehe und nicht den Commissionär des Fremden spiele, ergeht das Verbot des Handels mit der Gäste Pfennige, das Verbot der Compagniegeschäfte mit Fremden.

Um die städtischen Zünfte und den gemeinen Mann mit der, die regelmäßige und reichliche Versorgung der Stadt leicht gefährdenden Ausfuhr des Kaufmannes zu versöhnen, wird weiter die Ausfuhr reglementirt, Beschränkungen unterworfen. Nur in günstigen Jahren wird sie erlaubt, sie wird verzollt und in Theuerungszeiten ganz verboten. Um jederzeit einen Überblick zu haben, wieviel Korn zur Ausfuhr gelangt sei, und um den Argwohn des Volkes gegen unerlaubte Speculationen, gegen Ringbildungen und Vertheuerungen des Kornes durch die Großkaufleute zu beschwichtigen, wird im Getreidehandel das Princip der Öffentlichkeit in weitgehender Weise zur Anwendung gebracht. Es wird ein großes

Beamtenpersonal geschaffen, das die formale Regelung des Getreideumsatzes übernimmt, Ein- und Verkauf alles Kornes überwacht und dem Rathe jeden Verstoß des Kaufmannes gegen die Verordnungen anzeigen muß. Nur durch dem Rath vereidigte Messer darf in Hamburg, Stettin, Danzig, Thorn, Königsberg, Nürnberg, Augsburg, Prag und in vielen anderen Städten Getreide ausgemessen, nur durch vereidigte Träger darf es getragen werden, nur der geachteten städtischen Maße hat sich der Kaufmann zu bedienen. In Hamburg besteht zu Beginn des 17. Jahrhunderts das Beamtenpersonal aus einem Kornverwalter, 48 Kornmessern und 120 Kornträgern.

Als Hauptmittel endlich, das Interesse des exportirenden Kaufmannes mit dem Interesse der nach billigem Brod verlangenden gewerblichen Bevölkerung zu vereinbaren, gilt die Bestimmung: daß nur ein Theil des Getreides zur Ausfuhr gelangen darf, und daß der Rath für einen eisernen Vorrath in der Stadt, für ein Getreidemagazin, sorgen muß.

In Stettin war im 16. Jahrhundert das sogenannte Taxtkornschiffen üblich. Der Kaufmann mußte von jeder Last Korn bei der Ausfuhr eine gewisse Abgabe, die Taxt, in der Stadt zurücklassen. Die Höhe dieser Abgabe war schwankend. Nach der Ordnung des Taxtkornschiffens vom 22. Februar 1564¹⁾ mußte der Kaufmann auf drei Jahr einen Scheffel von jeder Last zur Taxt geben. Das würde nach des Chronisten Rangkow Berechnung, der 400 Last Korn 10000 Scheffeln gleichsetzt, der 25. Theil sein. Außerdem verspricht der Rath in der Ordnung von 1564 auf Kosten der städtischen Kammerei 40 Last Korn anzukaufen und in der Stadt als fortdauernden Vorrath auf Speicher zu legen. Dieses Magazin sollte ausschließlich den ärmeren Bürgern zur Versorgung in Theuerungszeiten dienen. Die Zünfte hielt man für vermögend genug, auf ihre Kosten sich eigene Kornvorräthe zu halten.

In dem Mißwachsyear 1590 verbot der Stettiner Rath die Gersten- und Malzansfuhr und ließ die in der Stadt befindlichen Roggen- und Weizenvorräthe revidiren. Es ergab sich, daß 1437 Last Roggen und 333 Last Weizen vorrätzig waren. Der Rath verordnete, daß vom Roggen der 10. und vom Weizen der 8. Theil

¹⁾ St.-M. Weißes Kopialbuch Bl. 123—125.

in der Stadt bleiben müsse und nicht weggeschifft werden dürfe. Bei der Taxt fanden sich 50 Last Roggen; es sollten, so wurde bestimmt, noch 50 Last dazu gekauft werden.¹⁾

In der Stadt Stolp erging 1627 eine Verfügung des Rathes, daß bei jetzigen Zeiten die Kaufleute nur ein $\frac{1}{2}$ des Getreides verschiffen sollten, $\frac{1}{2}$ als Vorrath in der Stadt bleiben müsse.²⁾

In Colberg entstand 1607 zwischen Rath und Kaufmannschaft auf der einen, Zünften auf der anderen Seite heftiger Zwiespalt und Streit um die Kornausfuhr.³⁾ Der städtische Pöbel ging zu Thätlichkeiten über, ergriff das Getreide, das zur Ausschiffung bestimmt war, und machte darüber den Preis, wie es ihm beliebte. Herzog Franz, Bischof von Cammin, vermittelte dahin, daß die Ausfuhr des Roggens, die für Colberg etwas „ungewöhnliches“ war, auf 8 Jahr freigegeben wurde, doch so, daß immer 60 Last Korn in der Stadt bleiben müßten. Diese Ordnung wurde am 19. Juni 1618 erneuert. Der Vorrath der 60 Last sollte den bedürftigen Klassen jederzeit, der Scheffel 2 Gr. unter dem Marktpreis, verkauft und jährlich durch Ankauf wieder erneuert werden. Der Getreidehandel kam jetzt in Colberg in Aufschwung, wie wir aus den Klagen der sechs unmittelbaren Städte des Herzogs von Pommern, Stettin, Stargard, Greifenberg, Treptow, Wollin und Cammin aus dem Jahr 1623 ersehen: Die Stiftsstadt Colberg — so schreiben sie — habe bisher nur das Recht gehabt, Mehl und Malz, nicht aber Roggen zu verschiffen; jetzt aber exportire sie auch Roggen, und da ihr Seehafen alle andern in Pommern überträfe, so brächte sie die sechs Städte um ihren bisherigen Absatz von Roggen.

1626 entspann sich in der Stadt der Streit um die Kornausfuhr von Neuem, diesmal zwischen Rath und Kaufmannschaft. Der Rath hatte, weil theure Zeiten gewesen, den Vorrath der 60 Last verkauft; der Kaufmann hatte in den letzten Mißwachsjahren keinen Handel treiben können. Jetzt aber war Getreideüberschuß vorhanden; und es wurden noch viel hundert Last aus Polen und Pommern erwartet. Der Rath erklärte sich mit der freien Ausfuhr einverstanden, wenn die Kaufleute 60 Last aufs Rathhaus liefern würden. Wiewohl nach dem Wortlaut der

1) St.=St. P. 1. Tit. 122 Nr. 4.

2) St.=St. P. 2. Tit. 27 Nr. 26.

3) B.=G.=St. R. 30. 118 A und St.=St. P. 1. Tit. 85 Nr. 21.

Ordnung von 1618 nicht die Kaufmannschaft, sondern der Rath die Pflicht hatte, diese 60 Last herbeizuschaffen, so erbot sich doch die Kaufmannschaft zu 30 Last oder auch zu einer Abgabe von 8 Scheffel für jede Last, die zur Verschiffung umgesetzt würde; der Rath möge von sich aus 30 Last hinzufügen, und die Hauptgewerke gemäß ihrer Rollen sich eigene Vorräthe halten. Diese Vorschläge verschmähte der Rath, von den Zünften beeinflusst.

Jetzt klagten die Colberger Kaufleute bei Hofe: In allen pommerischen Städten sei der Getreidehandel frei; nur bei ihnen wolle der Pöbel alles Kornauszschiffen verhindern. Auch die Prälaten und die Ritterschaft des Stifts Cammin eiferten gegen den Colberger Rath, der die Ausfuhr hemme und dadurch den Kornpreis herabdrücke. Der Herzog ordnete eine Commission nach Colberg ab. Sie entschied gegen den Rath: Der Export wurde freigegeben, das Anerbieten der Kaufmannschaft angenommen, 30 Last zu hinterlegen oder auch die 10 bezw. 8 Last auf ihren Speichern bei der Verschiffung zurückzulassen.

Wie es scheint, haben die Kaufleute dann eine Zeitlang dem Rath 2 Scheffel von jeder Last, die sie auszuschiffen wollten, zur Errichtung eines Magazins geliefert. Diese Naturalleistung ist aber sehr bald in eine Geldabgabe umgewandelt worden, in den sog. Kornthaler. Für jede Last Getreide mußte der Colberger Kaufmann dem worthabenden Bürgermeister 1 Thlr. an Ausfuhrzoll entrichten; der Bürgermeister hatte dem Rath darüber Rechnung zu legen.

In den meisten pommerischen Städten war im 16. und 17. Jahrhundert der „alte löbliche Brauch“ in Geltung, daß von Bartholomäi (24. August) bis Lichtmeß (2. Februar) überhaupt kein Korn verschifft werden durfte.¹⁾ Es war eine neue Beschränkung der freien Ausfuhr, die sich daher schreibt, daß im Mittelalter und bis in das 16. und 17. Jahrhundert hinein die Schifffahrt im Winter an sich schon fast ganz ruhte. Da man mit kleineren Fahrzeugen als heut zu Tage die offene See besuhr, so wagten sich die Kaufleute in der stürmischen Jahreszeit garnicht auf das Meer hinaus. Schon die Convente der Hansen haben wiederholtlich von Martini (10. November) bis S. Peter (22. Februar) die Reisen zur See verboten. Die Bestimmung, daß von Bartholomäi

¹⁾ Et. = Et. P. 2. Tit. 15 Nr. 20.

bis Lichtmeß nichts exportirt werden solle, mildert die Stettiner Kornordnung vom 26. März 1606 dahin ab, daß das alte Korn, das vor Bartholomäi bereits auf dem Boden der Kaufleute lagere, im Herbst noch verschifft werden dürfe; nur das Getreide der neuen Ernte müsse bis Lichtmeß in der Stadt zurückbleiben.

In Hamburg trennte man vom 16. bis zum 18. Jahrhundert das „Frei-Korn“ und das „Unfrei-Korn“, d. h. die Hälfte alles nach der Stadt kommenden Getreides mußte in Hamburg bleiben, im Kleinverkauf an den Bürger abgesetzt werden; nur die andere Hälfte erhielt der einheimische Kaufmann frei zur Ausfuhr. Daneben wurde die öffentliche Getreidemagazinirung in umfassender Weise im 16. und 17. Jahrhundert ausgebildet. Nicht nur die städtischen Magazine, sondern auch die Kirchen, Klöster, Hospitale, die milden Stiftungen, die Kaufmannsgenossenschaften, die Bäcker und die Zünfte hatten ganz bestimmte Kornvorräthe Jahr ein, Jahr aus auf Lager zu halten. Das Stadtmagazin diente einzig und allein zur Versorgung der untersten Klassen, d. h. aller der Bürger, die außerhalb der Kaufmannscompagnien und der Gewerke standen.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hielt das Hamburger Staatsmagazin einen beständigen Vorrath von 1500 Last Roggen, der theils durch Verschreibung von Korn aus der Fremde, theils durch Ankäufe auf dem Markte ergänzt wurde, und aus dem nicht nur bei Theuerung, sondern jedes Jahr Mehl an die ärmeren Bürger in kleinen Quantitäten verabfolgt wurde. Jeder durfte ein Spint, den 480. Theil einer Last, etwa gleich $9\frac{3}{8}$ Pfund zweimal die Woche aus dem Magazin sich holen. Außerdem wurden der Garnison jährlich etwa 160 Last Mehl aus dem Magazin geliefert. Der Verkauf geschah nicht zum Einkaufspreis, sondern in ganz wohlfeilen Zeiten zum Marktpreis, in gewöhnlichen Zeiten ein wenig, und je nachdem die Theuerung zunahm, mehr und mehr unter dem Marktpreis. Da der jährliche Verbrauch Hamburgs an Roggen und Weizen 1790 auf etwa 7000 Last angegeben wird, so deckte das Magazin mit seinen 1500 Last den Bedarf von reichlich $\frac{1}{5}$ der Bevölkerung.

Selbst in Danzig, wohin aus Polen die stärksten Getreidemassen zusammenströmten, und wo sich schon im 16. Jahrhundert von allen Häfen der Ostsee der größte Schiffsverkehr mit Getreide abspielte, mußten die Kornhändler in allen Theuerungsjahren sich

Einschränkungen in der freien Ausfuhr gefallen lassen, wenn anders sie ihren Export vor den Angriffen der unteren Bürgerschaft überhaupt sicher stellen wollten.

1557 verpflichtete der Rath alle Exportfirmen, von 100 Last Roggen 2 und von 100 Last Weizen 1 Last „zur Unterstützung der Armen“ herzugeben. 1590 bis 1597 zog Danzig die reichsten Gewinne aus Kornverschiffungen nach dem von Hungersnöthen heimgesuchten Italien. Aber man beschloß doch, unter dem Einflusse ununterbrochenen Steigens der Kornpreise in allen Ostseehäfen, am 13. October 1595 die Ausfuhr auf $\frac{2}{3}$ alles Vorraths einzuschränken; und der Rath ließ außerdem 200 Last Roggen zum Besten der ärmeren Klassen auf städtische Rechnung ankaufen. 1596 (6. September) wurde die Ausfuhr auf $\frac{2}{3}$ vom Roggen und $\frac{5}{6}$ vom Weizen festgesetzt, und am 18. Juli 1597 erging die Verordnung: Von allem Korn soll die 10. und von allem Weizen die 20. Last nicht verschifft, sondern den Bäckern zum Verbacken übergeben werden, die Last Roggen um 65 fl. Am 29. August wurde die Weizenausfuhr wieder ganz freigegeben.

Am 23. August 1624 bestimmte der Rath, daß bis Mitte October nächsten Jahres vom Roggen der 5. Theil bei der Stadt bleiben solle, und von allem andern Getreide, „so die Bürger selbst oder durch andere, es sei auf Lieferung oder sonst droben in Polen, auch in denen in der Willkür verbotenen Orten auf der Weichsel, ehe denn es nach der Stadt kommt, aufkaufen“, zwei Scheffel von jeder Last erlegt werden müßten. 1630 (21. November) wurde beschloffen, nur die Hälfte alles Getreides auszulassen. Am 16. September 1699 endlich verpflichtete der Rath die mit Korn handelnden Bürger, den 8. Theil des zu Wasser oder zu Lande einkommenden Getreides an den Vorrath zu einem festen Preise abzuliefern.

Noch im 18. Jahrhundert mußte in Danzig allezeit ein eiserner Vorrath an Getreide auf den Speichern ruhen; nicht eher wurde der Export freigegeben. Die Größe dieses Vorraths, der ständig in der Stadt verbleiben sollte, schwankte, und wird daher verschieden angegeben, bald auf 1000, bald auf 1800, bald auf 2000, bald auf 2500 Last. Thatsächlich aber war bei den großen Getreidemassen, die Jahr für Jahr in Danzig umgesetzt wurden, der Vorrath in der Regel viel bedeutender. Die im Danziger Stadtarchiv ruhenden „Specifikationen vom Getreide“, die monatlich zwei bis

dreimal erschienen, und die verzeichnen, wieviel Korn ein- und ausgegangen und wieviel im Vorrath geblieben, zeigten mir bei der Durchsicht, wie der auf Speichern und Magazinen ruhende Vorrath nicht selten in viele Tausende geht. Am Schluß des Jahres 1760 lagerten 21—22000, am 22. December 1772 nach dem Bericht der städtischen Makler über 6000 Last im Vorrath. Bei der Aufnahme, die im November 1786 auf Befehl des „Präsidenten des Vorraths“ geschah, ergab sich, daß etwa 3515 Last Weizen, 1839 Last Roggen, 587 Last Gerste, 134 Last Hafer und 96 Last Erbsen auf den Danziger Kornböden ruhten.¹⁾

Die Vermittlungspolitik des Rathes zwischen dem Interesse der Kaufmannschaft, die Korn exportiren, und dem Interesse der gewerblichen Bürgerschaft, die billig zu ihrem Brod und Mehl gelangen will, giebt der städtischen Getreidehandelspolitik ihr eigenenthümliches Gepräge. Beide, die Kaufleute und der gemeine Mann, gerathen oft stürmisch an einander, beide suchen mit Klassenegoismus immer nur ihren Vortheil. Der Rath muß bald der einen, bald der anderen Partei zu Willen sein.

In Theuerungszeiten muß er vor Allem für den ärmeren Theil der Bevölkerung sorgen, ihm aus dem städtischen Magazin um ein Billiges Korn ablassen, muß er die Ausfuhr einschränken oder ganz verbieten; nur so vermag er der leidenschaftlich erregten Massen Herr zu bleiben, die geneigt sind, jeden plötzlich auftretenden Getreidemangel nicht einer schlechten Ernte, sondern den heimlichen Speculationen der Kaufleute Schuld zu geben und die, wenn der Rath nicht vermittelnd eingreift, revoltiren, des Kaufmannes Eigenthum und Leben bedrohen.

Andererseits aber hat der Rath in einer Stadt, deren Blüthe zu einem großen Theil, vielleicht ausschließlich auf dem Kornhandel über See beruhte, die Verpflichtung: in gewöhnlichen Zeiten, besonders wenn viel Getreide nach der Stadt gelangte, dem Export des Kaufmannes möglichst freien Lauf zu lassen, um dem Handel immer neue Bahnen

¹⁾ Dies wie alles vorhergehende nach Acten des Danziger Stadtarchivs, die bei meinem Aufenthalt daselbst, Frühjahr 1889 und 1891, noch nicht geordnet waren.

und Absatzgebiete zu erschließen. Es war schon in hanfischer Zeit und noch weit mehr im 16. und 17. Jahrhundert für die meisten deutschen Ostseehäfen eine Lebensfrage, ob und in wieweit sie an dem gewinnbringenden Getreideumsatz Theil nehmen durften, der aus Polen und den norddeutschen Tiefebeneu auf dem Mare Balticum nach West- und nach Südeuropa betrieben wurde. Die deutschen Seestädte hatten, zumal in der späteren Zeit, außer Getreide wenig Export, konnten nur bei blühender Kornausfuhr die Producte des Westens und Südens durch Vermittelung der Holländer und des Amsterdamer Weltmarktes eintauschen; und die Stadt, die den Cerealienexport ständig hemmte, die die Holländer wohl gar aus ihrem Hafen vertrieb, mußte binnen Kurzem völlig veröden. „Der Kornhandel ist für unsere Stadt der König aller Handlung“, heißt es im 16. Jahrhundert einmal von einem Ostseehafen; und 1606 meint der Stettiner Rath: „Die Getreideausfuhr, Schiffahrt und Kaufmannshandthierung ist der Stadt Herz und Leben“. Die Ostsee galt im 17. Jahrhundert als die „Mutter aller Commerciën“; sie war die Basis des europäischen Waarenumsatzes, der Brennpunkt des Getreideverkehrs.

Zweites Kapitel.

Anfänge der fürstlich-territorialen Getreidehandelspolitik.

Vom 15. bis zum 18. Jahrhundert sehen wir in Deutschland das territoriale Fürstenthum politisch sowohl als wirtschaftlich in stetem Fortschreiten und Erstarken gegenüber den älteren städtischen Einrichtungen. Eine territoriale Politik beginnt sich anzubahnen, trachtet danach, die städtische Politik einzuschränken, zu verdrängen, zu vernichten.

Von den Städten des deutschen Nordostens, auf deren Getreidehandelspolitik wir eingegangen, haben Hamburg und Danzig sich am längsten und reinsten ihren stadtwirtschaftlichen Charakter gewahrt: Hamburg als freie Reichsstadt, Danzig seit 1454 polnisch, aber in der freien Verfügung über seinen Hafen vom polnischen Könige so gut wie unabhängig. Alle anderen Städte aber erleiden durch die Vorstöße des Fürstenthums wachsende Einbußen in ihrer selbstständigen Handelspolitik.

Wir wählen die vier Territorien: Mecklenburg, Pommern, Preußen, Magdeburg, um das Vorrücken der fürstlichen Politik auf Kosten der mittelalterlichen Stadtwirtschaftspolitik zu veranschaulichen. Man erkennt an ihnen auf das Deutlichste die Momente, die zu der fortdauernden Erstarkung des Fürstenthums beigetragen haben.

In Mecklenburg vermitteln in hanfischer Zeit, in den Tagen der noch ungebrochenen städtischen Wirtschaftsz- und Getreidepolitik, die beiden Seestädte, Wismar und Rostock, den Waarenumsatz des ganzen Landes. Indem sie das *ius navigandi* für sich allein in Anspruch nehmen, nur aus ihrem Hafen Korn über See nach Holland und dem Norden verschiffen lassen, Herzog, Adel und Bauern nur bei ihnen die Ernteüberschüsse absetzen, fremde Producte

nur auf ihren Märkten kaufen dürfen, haben die Städte das platte Land in ihrer Hand, können ihm die Kauf- und Verkaufspreise setzen. Als im 16. Jahrhundert das Landesfürstenthum das Feld seiner Thätigkeit erweitert, wirthschaftliche Aufgaben ergreift, sich lebhaft für die selbstständige Verschiffung von Getreide nach den Niederlanden interessirt, da versagen die Städte dem Herzog den Gebrauch sowohl ihrer Häfen als ihrer Schiffe. Sie treiben ihn dadurch auf die Bahn, sich neuer Häfen, der Klipphäfen, zu bedienen, sich eigene Schiffe zu bauen, oder die Holländer einzuladen, die Häfen Rostock und Wismar zu meiden, anstatt dessen die Klipphäfen aufzusuchen.¹⁾ Neben dem bisherigen, legalisirten und privilegirten Handel bildet sich ein Schmuggelhandel aus.

Dem Beispiel des Landesherrn folgt Adel und Bauer. Der Herzog wird bald auch finanziell an der Klipphäfenschiffahrt interessirt, indem er die Ausfuhr der Ritterschaft verzollt. Unausgesezt gehen darüber die Klagen Wismars und Rostocks: Adel und Bauern lüden in der Golwitz, auf Wustrow und an anderen Stellen in der Doberaner Wiek bis nach Brunshaupten hinauf ihre Ernte auf Schiffe, brächten sie nach Lübeck, tauschten dafür Djemund (schwedisches Eisen), Salz, Hering und andere Waaren; holsteinsche Schuten kämen nach den Klipphäfen, um Korn von weither, wie z. B. von Alt-Karin zu kaufen und zu verschiffen.

So beginnt die bisherige Organisation der Getreidehandelspolitik, die auf der Monopolstellung und der Herrschaft der Stadt über das platte Land beruht hatte, ins Wanken zu gerathen. Neue Mächte melden sich, um theilzunehmen an den Gewinnen, die bisher allein den Städten zugefallen waren. Ein Kampf der neu emporstrebenden Gewalten mit den alten privilegirten bricht an: Ein Kampf des Adels mit den Städten um die freie Ausfuhr und die selbstständige Versendung und Verschickung des Getreides ins Ausland über den lokalen Markt hinaus: Ein Kampf, der in hundert Variationen die Geschichte der deutschen Territorien des 16., 17. und 18. Jahrhunderts durchklingt, der wie in Mecklenburg, so in Pommern und Magdeburg sich abspielt, der das große Thema bildet für die brandenburgischen Landtage von Joachim I. bis zum

¹⁾ Koppmann, Zur Geschichte der mecklenburgischen Klipphäfen (Manf. Gesch. Blätter 1886 Z. 101 ff.)

großen Kurfürsten, der in die Tage Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen seine Schatten wirft.

Neben dem Kampf des platten Landes mit den Städten um die Kornausfuhr geht der die alte Stadtwirtschaftspolitik charakterisirende Kampf weiter zwischen den einzelnen Nachbarstädten, zumal den großen und den kleinen, den Altstädten und den Vorstädten: Die große Stadt und die Altstadt will die kleine Stadt und die Vorstadt erdrücken, allen Handel und alle Kaufmannschaft ihren eigenen Bürgern sichern. Es bleibt endlich der Gegensatz innerhalb der städtischen Mauern zwischen dem Handels- und dem Consumenteninteresse, zwischen der Kaufmannschaft und den Zünften bestehen: Mit Hefigkeit bricht er sich immer wieder im 16. und 17. Jahrhundert Bahn.

Unter diesem Aneinanderprall feindseliger Potenzen erstarkt das vordringende territoriale Fürstenthum. Die schroffen Klassengegensätze finden keinen Ausgleich, suchen eine Instanz, bei der sie ihre Beschwerden anbringen können; und indem die fürstliche Macht sich dieser Rolle bemeistert, erlebt sie als Friedensstifterin ein Steigen ihres Einflusses. Das chaotische Ringen der Interessengruppen gegen einander, es wird eines der wesentlichsten Momente zu der fürstlichen Kraftentfaltung, zu seiner Erstarkung.

Klar haben wir diese Entwicklung vor uns im Herzogthum Pommern. In Anklam stiftet Herzog Philipp 1536 einen Vergleich zwischen Rath und Kaufmannsgilde einerseits, den Gewerken andererseits.¹⁾ In Treptow entscheidet 1572 und 1595 der Herzog über die Kornausfuhr und zu Gunsten des Bürgermeisters Weggerow in einem Zwist mit dem Rath und den Gewerken über die Kornverschiffung.²⁾ In Stettin erhebt sich unter dem Eindruck einer Theuerung 1597 die Masse des Volkes in hellem Aufruhr, umstellt bewaffnet das Rathhaus und verlangt tobend das Verbot der Kornausfuhr. Der Rath weigert sich. Am 18. und 21. März müssen die Rätthe des Herzogs zwischen beiden Parteien vermitteln. Der Herzog befiehlt, daß der 10. Theil alles in der Stadt vorhandenen Kornes nicht verschifft werden dürfe.³⁾ In Colberg endlich

¹⁾ Kray, Die Städte der Provinz Pommern (1865) S. 10—11.

²⁾ St.-St. P. 1. Tit. 15. Nr. 20.

³⁾ St.-St. P. 1. Tit. 122. Nr. 5.

regelt 1607 und 1626 der Landesherr den Streit des Rathes, der Kaufmannschaft und der Gewerke über die Ausfuhr.¹⁾ Man erkennt: Die Parteien innerhalb der Stadt, mit einander verfeindet, finden Hilfe und Zuflucht allein beim Fürsten. Die Landesregierung greift in alle Verhältnisse ein, bald mit mehr, bald mit weniger Erfolg und Geschick, bald der Stadträthe, bald der Gemeinden sich annehmend, dann wieder der kleinen Städte zu Gunsten der großen; aber wie sie sich auch entscheidet, immer hat sie dabei ihren Vortheil, hat das Interesse des territorialen Fürstenthums im Auge.

Wo nur kleine Communen und Landstädte bestanden, da war für die Fürsten am ehesten die Möglichkeit gegeben, über die Parteinungen und Reibungen hinweg sich eine dominirende Stellung zu erwerben. In Preußen, Pommern, Magdeburg, wo eine mächtige Handelsstadt bisher die wirthschaftlichen Geschicke auch der weiteren Umgebung und des ganzen Territoriums geleitet hatte, findet die Landesregierung starken Widerstand, muß sie lange Kämpfe ausfechten, ob die Stadt in alter Weise die Sperre selbstständig verhängen dürfe, ob sie die Erlaubniß des Fürsten erst einholen müsse, ob beide gemeinsam zu Ausfuhrverboten schreiten sollen, oder ob der Fürst allein dieses Recht handhabe.

Am schwersten bricht sich der fürstliche Einfluß die Bahn in Magdeburg, wo die Altstadt auf das zäheste das bisherige handelspolitische System behauptet, unter Berufung auf ihr altes Stapelprivileg von 1309 das alleinige Recht der Getreideverschiffung auf der Mittelelbe für sich fordert und daneben keine Sperre im Territorium duldet, zu der sie nicht den Anstoß gegeben. Das ganze Erzstift, Landesherr, plattes Land, Adel und Städte sollen ihrer Vorherrschaft sich fügen, in der Altstadt allein sollen die erzstiftischen Gebiete das Getreide zu städtischen Tagen verkaufen. Sie übt Gewalt, wenn der Erzbischof in Zeiten, wo der Rath gesperrt hat, Ausfuhrpässe ertheilt. Sie sichert noch im Vergleich von 1463 sich die volle Anerkennung des Stapelrechtes; und der Erzbischof erreicht nur das eine, daß Sperren, die sich über das ganze Territorium erstrecken, gemeinsam von ihm und der Stadt

¹ Vgl. S. 7.

ausgehen müssen, nicht mehr von der Stadt allein. Dieses gemeinsame Handeln und Übereinkommen von Fall zu Fall bleibt maßgebend auch zu Beginn des 16. Jahrhunderts unter Erzbischof Albrecht. Erst unter den brandenburgischen Administratoren ruht die Schließung und Öffnung des Landes unzweifelhaft in der Hand der territorialen Gewalt.

Für ihr weitausgreifendes Stapelrecht aber kämpft die Altstadt noch das ganze 16. Jahrhundert mit aller Kraft und lange Zeit mit Erfolg. Sie verhindert die Fürsten von Anhalt, sie verhindert die Stadt Burg an einer selbstständigen Verschiffung von Getreide, sie hält die sich steigernde Opposition des Hinterlandes, des Adels und der Stände gegen ihre Handelshegemonie auf der Elbe in Zaum. Erst als Administrator Joachim Friedrich und das Domkapitel sich mit Magdeburg so verfeinden, daß sie einen Bund, gerichtet gegen das altstädtische Stapelrecht, mit Hamburg schließen, der gefährlichsten handelspolitischen Gegnerin Magdeburgs, als das Domkapitel, dem Magdeburg die Huldigung verweigert, 1598 die Hamburger geradezu einladet, ihre Kornschiffe nicht mehr in der Altstadt, sondern bei dem Dorfe Derben zu befrachten, dort eine Getreideniederlage zu errichten, da ist Magdeburg diesem allseitigen Ansturm nicht mehr gewachsen: Sein Stapelrecht bricht in Scherben.¹⁾

Friedlicher verläuft der Hergang in Pommern, wo eine schiedsrichterliche Entscheidung 1535 die Streitfrage in einer dem Fürsten günstigen Weise regelt: Der Rath darf nur provisorisch ein Ausfuhrverbot ergehen lassen, das der Herzog jederzeit ganz oder zu Gunsten Einzelner wieder aufheben kann.²⁾ In der Stettiner Kaufmannschaftsordnung von 1559³⁾ stehen im Artikel 21, wo der Rath die Bedingungen nennt, unter denen er dem Kaufmann die Kornausfuhr freizugeben gewillt sei, zugleich auch die Worte: „mit gnädiger Erlaubniß des Landesfürsten“. Und wenn Stettin noch eine Zeitlang die Initiative hat, 1562 selbstständig die Odersperre verfügt, 1578 die Ausfuhr aus ihrem Hafen verbietet, im Princip wird doch dem Landesherrn das Recht zu allgemeinen Sperren und

¹⁾ Schmoller (Jahrb. f. Ges.-gebung u. j. w. 1884, S. 31 u. S. 1025 ff.).

²⁾ Thiede, Chronik der Stadt Stettin (1849) S. 464.

³⁾ St.-A. Weißes Copialbuch Bl. 53/59.

zu Ausfuhrpässen nicht mehr wie früher bestritten: 1590 bittet der Stettiner Rath den Herzog, für seine Städte und das Land die Gerstenausfuhr wegen Mißwachses zu verbieten, und am 23. April 1591 stellt der Rath eine Erklärung aus: er sei sich dessen bewußt, daß Seine Fürstliche Gnaden die Macht hätten, in Fällen, wo das Land geschlossen, doch Einem oder dem Andern die Ausfuhr zu gestatten.¹⁾

Im Herzogthum Preußen endlich sehen wir, wie die Regierung in den Jahren 1596 bis 1598 einen scharfen principiellen Conflict hervorruft mit den drei Städten Königsberg, ob die Städte selbstständig und aus eigener Entschließung die Kornsperrre verhängen dürften.

Wiederholt waren in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Ausfuhrverbote in Königsberg ergangen: 1551—1553, 1563—1565, 1572, 1578, 1581, 1590, 1595, Verbote, die entweder den gesammten Getreideexport trafen (1552, 65, 95) oder nur die Ausfuhr inländischen Getreides (1551) oder endlich — und das war das häufigste — nur die Ausfuhr von Gerste im Interesse der einheimischen Mälzerei und Brauerei und die Ausfuhr von Hafer (1553, 63, 64, 72, 78, 90). Die Verbote galten der Regel nach nur für kurze Zeit, einige Wochen oder Monate; sie wurden bekannt gemacht durch Anschlagzettel, die der Rath an die Thore der Stadt heften ließ. Wir beobachten: daß diese Getreidesperren auf Ansuchen der drei Städte von dem Herzog durch den Oberburggrafen festgesetzt werden (1552), daß aber daneben auch die drei Städte mit Vorliebe selbstständige Maßregeln treffen, nur die nachträgliche Genehmigung des Fürsten einholen, zuweilen aber selbst das unterlassen. Wir treffen auf ein gütliches Übereinkommen von Fall zu Fall, auf ein Hand in Hand gehen zwischen Fürst und Hauptstadt, ähnlich wie im Magdeburgischen seit dem Vergleich von 1463; wir treffen aber daneben auch auf Differenzen mancherlei Art, einerseits auf weitergehende Ansprüche der Städte, als der Herzog von sich aus zugestehen will, andererseits auf Verbote des Herzogs, denen die drei Städte sich entgegenstemmen (so 1590).

Zum Bruch und zu einem scharfen Gegensatz, aus dem der Herzog siegreich hervorgeht, kommt es dann gegen Ende des Jahr-

¹⁾ St.-St. P. 1. Tit. 122. Nr. 4 u. Nr. 5.

hundertz in denselben Jahren, wo das Magdeburgische Domkapitel den entscheidenden Schlag gegen das altstädtische Stapelrecht führt: Als am 8. September 1596 die Stadt die Ausfuhr sperrt, als sie erst nachträglich die Erlaubniß der Regierung einholen will, da kassirt der Herzog das Verbot; und in einem sich lang hinziehenden Streit und Wortkampf nimmt jetzt die herzogliche Regierung einen der Hauptstadt äußerst feindseligen Standpunkt ein. Sie hat kein Ohr für die Klagen der drei Städte, daß viele Bauern heimlich in Fischhausen, Balga, Heiligenbeil, Brandenburg und an anderen unerlaubten Orten Korn verschifften und die drei Städte umgingen; sie will die Hauptstadt völlig beugen, will ihr auch nicht einmal den Schein einer selbstständigen Handelspolitik gönnen; sie beansprucht in schroffster Weise das Recht über Öffnung und Schließung des Königsberger Hafens und weist alle Bitten, Vorschläge und Drohungen der städtischen Räthe mit herben Worten ab: „Daß Ihr Euch untersteht, durch Euer Mandat den Handel mit dem Getreide zu hemmen, solches geschieht von Euch ungebührlich, eigenwillig und de facto.“ „Euch liegt zwar ob, gut die Stadt zu regieren, aber nicht eigenmächtig und nach Eurem Wohlgefallen über die Ströme, den Handel und Wandel und über den Port zu herrschen. Wollet Euch nicht mehr als Euch gebührt anmaßen.“¹⁾

Wir erkennen in diesem Vorgehen die kraftvolle Persönlichkeit des Herzogs Georg Friedrich mit seinen absolutistisch monarchischen Neigungen und Anschauungen.²⁾

So hatte im ganzen deutschen Nordosten, in allen Territorien, die später neben dem Kurland Brandenburg den Kern des preussischen Staates bildeten, die Entwicklung dahin geführt: daß der bestimmende Faktor für die Gestaltung des Wirthschaftslebens jedenfalls nicht mehr allein die Stadt war, wie zu Ende des Mittelalters, daß neben ihr das platte Land jetzt seine Rechte geltend machte, daß über beiden in führender Stellung sich das Fürstenthum erhob.

¹⁾ Alles Vorstehende nach R.-St. St.-Min. 20 e₂ und 20 f.

²⁾ Über Georg Friedrich vgl. den Abschnitt 4: „Monarchische Reaction“ der Einleitung zu Band XIV der „Acten und Urkunden zur Gesch. des großen Kurfürsten“ von R. Brecht, der das Verhältniß Georg Friedrichs zu den Ständen eingehend verfolgt, über die hier mitgetheilten handels- und wirthschaftspolitischen Conflictte aber nichts berichtet.

Es war eine Entwicklung eben so sehr politischer wie wirthschaftlicher Natur: Sie entsprach dem politischen Selbstbewußtsein des Fürstenthums, sie deckte sich mit den wirthschaftlichen Bedürfnissen des Territoriums.

Aber was wir in diesen Territorien im 16. Jahrhundert vor uns haben, sind doch erst Keime und Anfänge einer fürstlich-territorialen und staatlichen Getreidehandelspolitik. Die Städte, in ihrer politisch-wirthschaftlichen Autonomie gebrochen, blieben mit ihrer althergebrachten Einrichtungen und Märkten doch noch auf lange hinaus die Mittelpunkte des Landes. Erreicht war nur das Eine, daß Adel und Bauernschaft mit ihrem Absatz nicht mehr so bedingungslos wie früher an die nächste Stadt gefesselt waren, daß in guten Jahren die Ausfuhr des Getreides über die Grenzen des Territoriums auch dem platten Lande von dem Fürsten zugestanden wurde. Aber das war nicht die Regel. Die Regel blieb auch jetzt der Absatz im Innern, der Verkauf auf dem lokalen Markte. Erreicht war für den Fürsten die Vertretung der auswärtigen Handelspolitik, die Verfügung über Schließung und Öffnung des Territoriums. Aber an großen materiellen Leistungen stand das territoriale Fürstenthum doch noch auf lange hinaus hinter dem zurück, was die mittelalterliche Stadt geschaffen hatte.

Die mittelalterliche Stadt hatte einst mit ihrer Getreidehandelspolitik in vollkommener Weise den Bedürfnissen aller ihrer Einwohner Rechnung getragen, hatte mit Erfolg einen Ausgleich hergestellt zwischen dem sich bekämpfenden Handelsinteresse der Kaufmannschaft und dem Consumenteninteresse der Zünfte.

Die sehr viel schwierigere Aufgabe des Ausgleiches zwischen Stadt und Land, zwischen Consumenten- und Produzenteninteresse, ist dem territorialen Fürstenthum Jahrzehnte und Jahrhunderte hindurch nur in unzureichendem Maße gelungen: In Brandenburg-Preußen hat erst die staatliche Getreidepolitik Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen ein die sociale Gliederung der Gesellschaft gleichmäßig berücksichtigendes, allen Klassen gerecht werdendes System der Getreidehandelspolitik ins Leben gerufen.

Die Stadtwirthschaftspolitik hatte mit den mannigfachsten Mitteln gearbeitet, hatte die Concurrrenz auf dem heimischen Markte bald beschränkt, bald erweitert, durch Taxen den Brodpreis dem Getreidepreis angepaßt, die Ausfuhr von Getreide je nach dem Preisstand

ganz oder nur zum Theil gestattet, sie verzollt und in Theuerungszeiten ganz untersagt; sie hatte umfassende öffentliche und private Magazinirungen ins Leben gerufen, hatte endlich dem ärmeren Theil der Bevölkerung Brod oder Mehl zu besonders niedrig bemessenen Preisen geliefert.

Die fürstliche Politik hingegen bietet lange Zeit hindurch nichts dem vergleichbares. In vielen Territorien beschränkte sie sich auf den Erlaß von Ausfuhrverboten in theuren Jahren, allenfalls auf Lebensmittelzagen; für die Jahre allzuniedriger Getreidepreise aber wußte sie keinen Rath, und die Kornmagazinirung überließ sie den Städten. So rühmten sich die drei Städte Königsberg noch später einmal: In der Theuerung von 1571 habe auch der Landmann seine einzige Zuflucht nur an den städtischen Vorräthen gehabt.

Nur in den bestverwalteten Territorien des 16. Jahrhunderts gelangte man zu einer Getreidepolitik, die freilich nicht entfernt das Gleiche leistete, was einst die Städte für ihren Interessenkreis geleistet hatten, die aber doch wenigstens über die Augenblickspolitik des Tages, über die Politik der Verbote und der Zagen hinweg, zu weitergreifenden Maßregeln, vor allem zu einer landesfürstlichen Kornmagazinirung sich aufschwang. Ich führe die Namen an: August von Sachsen (1553—86), Ferdinand von Böhmen (1526—64), Christoph von Württemberg (1550—68), Johann von Cüstrin (1535—71); es sind die Fürsten, die überhaupt am frühesten in ihren Territorien die Grundlagen des modernen Staatswesens geschaffen haben.

Kurfürst August von Sachsen besaß auf seinen Ämtern und Kammergütern nicht unbedeutende Magazine und gefüllte Kornböden, aus denen er in Jahren der Theuerung durch Verkauf unter dem Marktwertb sein Land unterstützte. So erhielt aus dem Amtsvorrath zu Wittenberg die Universität Wittenberg im September 1562: 2000 Scheffel zu je 7 Groschen, im Januar 1563: 1000 Scheffel zu je 9 Groschen. 1566 wurden an 63 Dorfschaften 5473 Scheffel aus 7 Ämtern vertheilt. In dem Hungerjahr 1567 befahl der Kurfürst, als die Zufuhr aus Böhmen ganz stockte, den Verkauf aller Getreidevorräthe; er gestattete, daß die verarmten Dorfschaften ihm die Kaufsumme gegen geringen Gelbausschlag und gegen Gesamtbürgschaft der Gemeinde schuldig blieben. Damit

die Felder nicht brach liegen blieben, erfolgte auch das nächste Jahr eine Austheilung von Saat- und Brodkorn, der Scheffel um 1 Gr. billiger als der Marktpreis war.

Durch diese Mißwachs- und Nothjahre von 1567 und 1568 wurde der Kurfürst veranlaßt, in seinen vier Festungen Dresden, Wittenberg, Leipzig und Zwickau Kornmagazine zu errichten. Sie dienten in erster Linie Zwecken des Kriegs und des Hofes, daneben aber auch der Unterstützung aller Landesinsassen in Theuerungszeiten. So bewilligte August 1571 der Landschaft und den Unterthanen des Amtes Chemnitz aus dem Kornvorrath zu Zwickau Roggen und Hafer, den Scheffel 2 Gr. unter dem Marktpreis. Ähnlich 1572. 1580 wurde wegen großen Mißwachses im Kurkreise der ganze Untervorrath den Unterthanen verkauft. Ebenso 1581: Weizen und Roggen um 2, Gerste und Malz um $1\frac{1}{2}$, Hafer um 1 Gr. wohlfeiler als der Marktpreis war. Ähnliches geschah im Winter 1582. Damals waren 16520 Scheffel Hafer und 1000 Scheffel Weizen in der Festung Dresden aufgespeichert, von denen 900 Scheffel, diesmal zum vollen Marktpreis, verkauft wurden.¹⁾

In Böhmen hatte schon Kaiser Karl IV. Magazine ins Leben gerufen; aber sie waren unter den folgenden Fürsten in Verfall gerathen. König Ferdinand wirkte auf die Bürgermeister und die Räthe in den Städten ein, Vorräthe zur Verhütung von Mangel und Theuerung anzulegen. Die Getreideausfuhr aus den östereichischen Erblanden nach den Nachbarterritorien hat Ferdinand nicht selten gehemmt; hingegen hielt er mit Strenge darauf, daß keines der Erblande je einem anderen die Zufuhr sperre, und er setzte diese Freiheit des inneren Getreidehandels gegen die egoistischen Bestrebungen der einzelnen Erblande 1533 und 1545 siegreich durch. Das ist ganz im Geiste eines Fürsten, der in seinen Landen zum ersten Male mit Erfolg eine Politik innerer Staatseinheit durchführte.²⁾

¹⁾ Falke, Geschichte des Kurfürsten August von Sachsen in volkwirthschaftlicher Beziehung (1868) S. 283—285. Die etwas dürftigen Angaben Falkes lassen sich aus den sächsischen Archiven noch erheblich ergänzen, auch wohl verbessern.

²⁾ Buchholz, Gesch. der Regierung Ferdinands I., Bd. IV. S. 327, VIII. S. 258 ff. Aronow, Die landesfürstlichen und landschaftlichen Patente Maximilians I. und Ferdinands I. (Beitr. zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen 1883).

Als das Herzogthum Württemberg 1559 bis 1562, vier Jahr nacheinander, von Fehlernten und Theuerung heimgesucht wurde, ließ Herzog Christoph sich von dem Landesauschuß 100000 Gulden bewilligen, die er dazu verwandte, mit Hilfe Ulmer und Regensburger Kaufleute Getreide herbeizuschaffen. Das Korn wurde den Untertanen so billig abgegeben, daß man bei der Schlußrechnung 20000 Gulden Einbuße hatte.¹⁾

Die im Herzogthum bereits früher gesammelten Getreidevorräthe hatten sich in dem Nothjahr 1562 als unzureichend erwiesen. Der Herzog vereinbarte mit dem großen Landesauschuß die Anschaffung eines neuen ständigen Kornvorraths und erließ am 31. August 1564 eine „Generalverordnung, die Anschaffung und Erhaltung von Fruchtvorräthen betreffend,“²⁾ laut welcher die Städte und Ämter 20000 ranhe Scheffel zusammenbringen sollten, die Prälaten und Geistlichen 10000 Scheffel, der Herzog selbst 20000 Scheffel ranher Früchte (wobei 1 Scheffel Korn oder Roggen immer gleich 2 Scheffeln ranher Früchte gelten sollte).

In demselben, sehr fruchtbaren und billigen Jahr 1564 kaufte auch Johann von Cüstrin in der Neumark eine große Menge Korn auf; sie kam ihm zu statten, als 1565 sein Land einen Mißwachs erlebte.³⁾ Außer in Cüstrin besaß Johann in Cottbus, Crossen, Falkenburg und an anderen Orten Magazine.

Wir müssen mit diesen kurzen Bemerkungen uns begnügen: Kein Zweifel aber, daß über die Getreidehandelspolitik der Territorialfürsten des 16. Jahrhunderts zahlreiches Material in den Archiven lagert, und daß die Forschung sich auch diesem Gebiete einmal in breitem Maßstabe zuwenden wird.⁴⁾

¹⁾ Pfister, Herzog Christoph von Württemberg, 1819, S. 520—523.

²⁾ Keyser, Sammlung der württembergischen Gesetze, XII. Bd., 1841, S. 326 ff.

³⁾ Kettke, Die Urkunden zur Gesch. d. Neumark (Märk. Forschungen 13, 367).

⁴⁾ Ein Beispiel territorialer Getreidehandelspolitik aus Jülich liefert Below, Maßnahmen der Theuerungspolitik im Jahre 1557 am Niederrhein (Ztschr. für Social- und Wirtschaftsgeschichte, 1894, S. 468—470), vgl. auch Below, Landtagsacten von Jülich-Berg 1400—1610, I. (1895) Nr. 250. Für Christoph von Württemberg darf man aus der im Erscheinen begriffenen Publication der württembergischen Commission für Landesgeschichte ausreichende Aufklärung erhoffen; Bd. I, umfassend die Jahre 1550—52 „Briefwechsel des Herzogs Christoph von Württemberg“, ist 1899 erschienen.

Drittes Kapitel.

Brandenburgische territoriale Getreidehandelspolitik des 16. Jahrhunderts.

In Brandenburg ist das 16. Jahrhundert, sind die Zeiten des großen Kurfürsten und Friedrichs III. bis zum Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. erfüllt und gekennzeichnet durch den unausgeglichenen Gegensatz zwischen den großen wirthschaftlichen Interessengruppen, zwischen Stadt und Land, Gewerbe und Landwirthschaft, Getreideconsument und Getreideproducent. Der alte Kampf um die Kornausfuhr, der in den Tagen der noch ungebrochenen Stadtwirthschaftspolitik zwischen den städtischen Parteigruppen, zwischen Kaufmannschaft und Zünften ausgefochten wird, unter Vermittelung des städtischen Rathes, er zieht jetzt seine Kreise weiter, ergreift in voller Stärke das ganze Territorium, zeitigt die heftigsten Reibungen zwischen Städten und Adel; und jetzt sind es die brandenburgischen Fürsten, die zwischen den leidenschaftlichen Bestrebungen und dem jählichen Aueinanderprall beider Parteien zu vermitteln suchen.

Die einander bekämpfenden Tendenzen der Städte und des Adels treten uns schon im 15. Jahrhundert entgegen; sie verschärfen sich dann im Laufe des 16. Jahrhunderts und zumal seit der Mitte des Jahrhunderts, aus Gründen, die wir recht verstehen, wenn wir einen Blick auf die Stellung und die sociale Lage des märkischen Adels in dieser Zeit werfen.

Der märkische Adel gab im 16. Jahrhundert das herrschende Fehdeleben auf; er fand in der langen Friedenszeit, die sich besonders von 1550 an über Deutschland lagerte, keine Gelegenheit mehr zu Kriegsdiensten, er verließ den Hofdienst, er wandte sich in breiten Schichten und in immer steigendem Maße dem Landbau und der selbstständigen Bewirthschaftung seiner Güter zu. Nicht

lange aber, und er gerieth in die Gefahr der Verarmung und der Verbauernung. Nirgends reichten die väterlichen Hüfen auch nur entfernt für den Unterhalt aller der zahlreichen Söhne des Adels aus.

Der Junker versuchte es mit einer stärkeren Ausnutzung des Grund und Bodens. Er nahm Hüfen, die bisher wüßt gelegen oder zu Weide und Wald geworden, unter den Pflug; er dehnte sein bebautes Areal nach jeder Richtung hin aus. Vielfach geschah es auf Kosten des Bauernlandes: Der Bauer hatte bisher die schlechteren Böden als Hütungen nutzen dürfen. Jetzt aber wurden sie ihm entzogen und dem Gutsfeld zugeschlagen.

Aber das Verlangen der Ritterschaft nach Erweiterung des Nahrungsspielraumes war damit noch nicht befriedigt. Unter Kurfürst Johann Georg stoßen wir auf Tendenzen, dahin gehend, dem „eingeborenen Adel“ mehr, als es unter Joachim II. geschehen, die öffentlichen Ämter zu sichern, Bürgerliche von einträglichen Stellen, Pfründen und Stipendien möglichst fernzuhalten. Kein Zweifel, daß auch hier der Wunsch mitsprach, eine materielle Hebung des zahlreichen niederen Adels herbeizuführen. In noch weit greifbarer Weise aber geschah diesem allgemeinen Zuge der Zeit Gönne auf dem eigentlich wirtschaftlich=sozialen Gebiete, in dem mit aller Schärfe sich ausbildenden gütsherrlichen Verhältnisse.

Zunächst das Eine. Der verstärkte Ackerbetrieb des Adels bedurfte vieler, neuer Arbeitskräfte; sie wurden gesucht und gefunden in den Bauernschaften. „Die kurfürstlichen Hauptleute sollen Befehl erhalten“ — so verspricht Johann Georg, ein Jahr nach seinem Regierungsantritt, auf dem Landtage von 1572 — „Bauern, die sich den Junkern zu dienen weigern, anzuweisen, daß sie ihnen wöchentlich zwei Tage mit Wagen, Pflügen und Handarbeit, und in der Ernte so oft man ihrer bedarf, dienen, ihnen auch zu ihren Gebäuden mit Fahren und Handdiensten helfen sollen“. Der Adel hatte so ein schon seit längerem geübtes Recht in der Form bekräftigt erhalten, daß er Frohndienste fordern durfte, in der Erntezeit sogar ungemessene; und sehr bald drängte an vielen Stellen die Entwicklung dahin, die gemessenen Frohnen allgemein und zu jeder Zeit in ungemessene zu verwandeln. Vergeblich der heftige Widerstand der Bauern gegen diese Übergriffe des Adels, umsonst die Verbote des Fürsten, „die armen Leute über die zwei Tage mit noch mehr Diensten ausmatten zu lassen“: Den märkischen Adel lockten in

diesen Tagen, wo das wirtschaftliche Interesse alle anderen Empfindungen überwucherte, zu sehr die Vortheile einer unentgeltlichen Ausnutzung von Arbeitskräften.

Und zu gleicher Zeit sicherte sich die Ritterschaft ein anderes folgensthweres Privileg: Der berliner Landtag von 1572 statuirte für die Adelligen das Recht, einen „muthwilligen, ungehorsamen“ Bauern anzukaufen. Es war nicht das erste Mal, daß der Adel solche Ansprüche erhob, und daß der Kurfürst darin willigte. Es handelt sich um einen alten, in den Tagen der Unruhe und Willkür geborenen Branch, der schon einmal, unter Joachim II., fürstliche Bestätigung erhalten hatte, der aber jetzt erst, in den letzten Decennien des 16. Jahrhunderts, zu seiner vollen Ausdehnung gelangte. Der Adel erhielt die Befugniß, in seinen Dörfern „nach Gelegenheit“ einen oder mehrere Bauern anzukaufen und den alten Bauernhof zu einem neuen Ritteritz umzugestalten oder zu seinem Gutsareal hinzuziehen. Es war ein Recht, das in dem Maße, wie sich die Zahl der adeligen Geschlechtsangehörigen vermehrte, zu immer umfassenderen Vertreibungen der Bauern von ihren Höfen und zu Neuschaffungen von Vorwerken, Schäfereien und Meiereien führte, die an die jüngeren Söhne des Adels vertheilt wurden.

Umsonst, daß die Fürsten dem landbegehrenden Junker gewisse Schranken ziehen wollten. Der politische Faktor war das entscheidende: Die Schwäche der Staatsgewalt, die Schwäche des Landesherrn gegenüber dem Adel. In Folge dessen ließ sich auch der wirtschaftlich-soziale Prozeß nicht hemmen; er zog seine Bahnen weiter. Obgleich Joachim Friedrich dem Junker das Auskaufen nur dann zugestehen wollte, wenn er das Gut auch selbst bewohnen wolle, so erhoben 1615 die Städte Beschwerde, daß der Adel soviel Höfe auskaufe und nicht wieder besetze.

Auf gesetzlichem und ungesetzlichem Wege, von dem Fürsten begünstigt und kraft eigener Übergriffe war der Adel nach und nach die alles beherrschende, die allein anschlaggernde Macht des platten Landes geworden: seiner Willkür in Ausdehnung des Besitzrechtes stand Thür und Thor offen. Eine statistische Aufnahme, die Joachim Friedrich 1608 veranstalten ließ, zeigt auf den meisten Dörfern mehr als einen Ritteritz; nicht selten wirtschafteten 5, 6, 7 Junker neben einander. Je mehr Junker in einer Ortschaft, desto kleiner ihr Areal. Nur der ritterliche Name schied diese in der

langen Friedenszeit immer zahlreichere Nachkommenschaft des märkischen Adels noch von dem ehemals bäuerlichen Eigenthümer.

Man hat das Bild des märkischen Adels in der zweiten Hälfte des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts so vor Augen: Ein überaus zahlreiches Krautjunker- und Kleinadelthum, rücksichtslos um sich greifend, den Nahrungsspielraum, die Fortexistenz sich erkämpfend, ganz in die wirthschaftlichen Aufgaben des Tages versenkt. Unter den Händen dieses Junkerthums gedeiht die Landwirthschaft, hebt sich der Ackerbau, steigen die Preise der Güter: es sind die Zeiten, wo die nordostdeutsche Ritterschaft den Grund gelegt hat zu allem, was sie in politischer und socialer Hinsicht in späteren Zeiten bedeutet hat.

Kein Wunder, daß dieser so mächtig emporsteigende Adel in wachsendem Maße auf die Wirthschaftspolitik des Territoriums Einfluß zu gewinnen, ja sie geradezu in seinem Interesse zu leiten versucht. Es war nicht möglich, ohne daß er sofort in einen scharfen Conflict mit den Städten gerieth. In den Tagen, wo der Ritter bei Hofe lebte, auf fernem Kriegszügen weilte oder in heimischen Fehden sich austobte, hatten die wirthschaftlichen Fragen ihn wenig gekümmert. Seit aber die Ritterschaft Interesse an der Landwirthschaft gewann, gewann sie auch Interesse an den Getreidepreisen und an der freien Ausfuhr; seit sie zu wirthschaftlicher Selbstständigkeit erwachte, wollte sie die Fesseln sprengen, die die Wochenmarktsgesetzgebung der Städte dem flachen Lande bisher auferlegt hatte, strebte sie über den lokalen Markt hinaus. Hatte die Ritterschaft nicht Halt gemacht vor dem Besizrecht der Bauern, wie sollte sie Halt machen vor den Privilegien der Städte! Lange genug hatte sie den Schranken der städtischen Wirthschaftsordnung sich gefügt; jetzt, wo die Städte, anstatt den Export zu fördern, ihn zu zügeln suchten, wurde der märkische Junker selbst zum Getreidehändler, Vieh- und Wolleexporteur. Er will in der freien Verfügung seiner Producte im ganzen Lande, in der Ausfuhr über die Grenzen des Territoriums nicht behindert sein. Er bekennt sich zu den freihändlerischen Grundsätzen der Zulassung fremder Hausirer und Kaufleute in den Marken außerhalb der städtischen Märkte, um die Monopolpreise des einheimischen Kaufmannes zu durchbrechen. Er begünstigt das Selbsthaftwerden von Handwerkern auf dem flachen Lande, als Concurrenten der städtischen Zünfte. Er sucht eines der

wichtigsten städtischen Gewerbe, die Bierbrauerei, an sich zu reißen, läßt auf den Dörfern und in den Krügen brauen.

Auf das stärkste und entschiedenste stemmen sich die Städte allen Ansprüchen des Adels entgegen, verfechten die althergebrachten Grundsätze, suchen die Kornausfuhr nach den Nachbarterritorien zu hindern, durchkreuzen die Versuche des platten Landes, Fühlung und Verkehr mit fremden Hausirern und Händlern zu gewinnen, wollen unter Berufung auf theure Zeiten und Noth daheim die Producte des Landwirths auf ihre Märkte zwingen, um wohlfeilen Kaufes den Consum zu befriedigen: in immer neuen Wendungen und Vorstellungen befürworten und fordern sie die Schließung des Territoriums, das Verbot der Ausfuhr.

Das ist der Hintergrund, auf dem die gesetzgeberischen Maßnahmen der Landtage des 16. Jahrhunderts uns verständlich werden: Adel und Städte in schroffem Interessengegensatz; welchen Erfolg hatte die zwischen beiden vermittelnde Politik, wie verhielt sich die Staatsgewalt, das Fürstenthum zu dem Hader der Parteien über diese bei weitem wichtigste wirthschaftspolitische Frage des ganzen Territoriums.¹⁾

Von einer dauernden Sperre, wie sie etwa Böhmen im 16. Jahrhundert Jahre hindurch gegen Sachsen zur Anwendung brachte, konnte in den märkischen Landen jedenfalls keine Rede sein. Getreide bildete neben Holz und Wolle den Hauptexportartikel des Kurfürstenthums. Wohl aber unterlag die freie Ausfuhr über die Grenzen des Territoriums einer Anzahl feststehender Beschränkungen.

Wenn in hanfischer Zeit das Befahren der offenen See, die Verschiffung von Getreide im Herbst und im Winter ganz ruhen mußte, wenn dieser „alte löbliche Brauch“ in den pommerschen Seestädten noch im 16. und 17. Jahrhundert seine volle Geltung behauptete, so sehen wir in Brandenburg im 16. Jahrhundert diesen erprobten Grundsatz städtischer Wirthschaftspolitik auf die Territorialpolitik übertragen, von der Stadt auf das Territorium ausgedehnt: Im ganzen Kurfürstenthum gilt als Regel, daß im Herbst und im

¹⁾ Neben dem großen urkundlichen Material bei Mylius und bei Niedel (Codex Diplomaticus Brandenburgiensis) liegen der folgenden Darstellung die Actenbestände des Geh. Staatsarchivs zu Grunde, besonders R. 9. G. 4., R. 19. 44. und 44 B., R. 21. 129 a., R. 53. 11.

Winter, von Bartholomäi (24. August) bis Lichtmeß (2. Februar) keinem Fremden und keinem Landesinsassen, weder den Städten noch dem platten Lande, weder den Kaufleuten und Bürgern noch dem Adel und der Geistlichkeit die Verschiffung inländischen Getreides auf dem Wasserwege, auf den Flüssen und den Strömen, gestattet ist. Frei bleibt nur der Export einheimischen Getreides zu Lande, und frei bleibt die Durch- und Ausfuhr fremden Getreides zu Wasser sowohl als zu Lande.

Die Hemmung der Herbst- und Winter-Schiffahrt im Mittelalter hatte den von uns schon oben erwähnten Zweck,¹⁾ den hantischen Kaufmann nicht den Gefahren einer Seereise in der stürmischen Jahreszeit auszusetzen. Aber noch ein tiefergreifendes Motiv liegt zweifelsohne zu Grunde: Die Sicherstellung der Stadt vor Mangel und Theuerung, und die Gewährleistung einer stetigen und ungehinderten Kornausfuhr im Frühling und im Sommer. Fünf Monate hindurch bis Lichtmeß hatte der Bürger und der Handwerker den Vorkauf vor dem Kaufmann und vor dem Händler: Zeit und Gelegenheit genug, um von der frischen Ernte des Landes für seinen Hausbedarf soviel zu erstehen, daß er bis zum nächsten 24. August damit reichte. Ruhte die Ausfuhr im Winter, hob erst im Frühjahr der Export des Kaufmannes an, so hatte der Zunftgenosse kein Zug und Recht, sich über zu große Verschleppung des Getreides nach auswärts zu beklagen. Der Handel der Stadt über See konnte in der guten Jahreszeit, im Frühling und im Sommer, ungehindert durch den Haß der unteren Klassen, die Stetigkeit und Festigkeit erlangen, deren er zu seiner blühenden Entfaltung dringend bedurfte.

Ganz ähnlich jetzt im 16. Jahrhundert, in der brandenburgischen Territorialpolitik. Das Verbot der Kornausfuhr zum Herbst und zum Winter hielt die Vorräthe der frischen Ernte zunächst im Lande fest, erlaubte den Städten und allen Gewerbetreibenden und Consumenten Monate hindurch die reichliche und ungestörte Versorgung für ihren Bedarf.

Aber es ist klar, daß man diesen Zwang des Nichtexports zu Wasser, der für gute sowohl als für schlechte Jahre galt, in den Kreisen der Exportinteressenten nach jeder reichen Ernte als äußerst

¹⁾ Vgl. S. 8.

drückend empfand: Der Preissturz konnte nicht ausbleiben, die Vorräthe fanden unter Umständen überhaupt keinen Absatz im Lande. Daher denn in allen guten Jahren sehr häufig Übertretungen des Verbots der Winterfahrt stattfanden: Die Regierung sah sich immer wieder genöthigt, die Innehaltung dieser Ausfuhrbeschränkung anzubefehlen (1530, 1536, 1538 und in zahlreichen späteren Landtagsrecessen). Sie that es besonders in allen Jahren hoher Getreidepreise und hereinziehender Theuerung (1536, 1540, 1541, 1563, 1571, 1587, 1598, 1602); denn die öffentliche Meinung und der Haß der unteren Volksmassen schob jede Theuerung, jedes Hungerjahr, auch wenn schlechte Ernten zweifelsohne zu Grunde lagen, doch nicht diesen zu, sondern unerlaubten Speculationen, „Kornwuchereien“ und besonders einer mißbräuchlichen Ausfuhr in der Winterzeit, die dem Lande zuviel Getreide entzogen habe.

Nahm die Theuerung einen größeren Umfang an, so ging die Regierung von dem bloßen Verbot der Ausfuhr einheimischen Getreides zu Controllmaßregeln über (1530, 1563, 1571), in der Art, daß jeder, der auf den Flüssen Getreide im Winter zur Ausfuhr brachte, dem märkischen Zollamt durch eine urkundliche Bescheinigung beweisen mußte, daß er fremdes Korn an Bord habe und kein märkisches sich darunter befinde. Oder aber, die Regierung dehnte das Verbot der Ausfuhr einheimischen Getreides dahin aus: Auch der Aufkauf von Getreide durch Händler zur Verschiffung im Frühjahr soll im Winter ganz ruhen; nur der Consument soll in der Zeit nach Bartholomäi das Recht haben, zu seinem Hausgebrauch dem Landmanne von der frischen Ernte Getreide abzukaufen (1536).

Der weitere Schritt war der: Gänzlichcs Verbot jeder Winter-Ausfuhr zu Wasser, auch für das fremde Getreide geltend, um allem Schmuggel von vornherein die Spitze abzubrechen.

Endlich das letzte und das schärfste Mittel: Sperre zu Lande und zu Wasser, sowohl des einheimischen als des fremden Getreides (1571, 1603), in der Regel mit Angabe eines festen Termins, bis zu welchem die Sperre dauern sollte (1603: bis Lichtmeß 1604, 1571: bis Lichtmeß 1572, am 21. Januar 1572 durch den Kurfürsten verlängert: bis Ostern 1572).

Aber eine solche völlige Sperre des Territoriums, auch des Kornexports zu Lande, erfolgte nur in Zeiten totaler Fehlernten und wirklicher Hungersnoth.

Wenn in historischen Darstellungen der preußischen Geschichte oder der Ständekämpfe des 16. Jahrhunderts gelegentlich diese Dinge berührt werden, und von häufigen Sperren in der Mark gesprochen wird, so haben die Verfasser¹⁾ diese von uns dargelegten Unterschiede und Nuancirungen eben durchweg verkannt: Sie glauben an eine Sperrmaßregel, während es sich in Wahrheit nur um die Erneuerung des „alten Brauchs“ handelt, daß zu Wasser im Winter kein inländisches Korn exportirt werden solle: Das ist das übliche und immer kehrende, oft Jahr für Jahr erneuerte, während eine wirkliche Sperre und ein thatächliches Getreideausfuhrverbot in dem brandenburgischen Territorialstaat des 16. Jahrhunderts einen seltenen Ausnahmefall bilden.

Wenn dann in der Zeit von Lichtmeß bis Bartholomäi alle Beschränkungen der Wintermonate in Fortfall kamen, eine völlige Verkehrsfreiheit zu Wasser und zu Lande anhub, so blieb doch die Frage strittig; und sie bildet das heftigste Kampfobject zwischen den einzelnen Ständen: Wer soll Träger der Ausfuhr sein, sollen es allein die Städte sein, wie in den Tagen der mittelalterlichen Stadtwirthschaftspolitik, oder soll Adel und Bauer auch das Recht haben, Getreide über die Grenzen des Territoriums hinaus, nach fremden Märkten selbstständig zu exportiren?

In Brandenburg sehen wir gleich in den ersten Urkunden, die uns aus dem 16. Jahrhundert vorliegen, die Entscheidung darüber zu Gunsten des Adels erfolgen. Prälaten, Herren und Ritterschaft brauchen in gewöhnlichen Zeiten, wo keine Landesperre herrscht, Vieh, das sie selbst herangezogen, Korn und Wein eigenen Gewächses oder der von ihnen verpachteten Felder nicht auf den städtischen Märkten absetzen, sondern können es zu Wasser und zu Lande ausführen, ohne besonderen Paß, aber gegen eine schriftliche Versicherung, daß es ihr wirkliches Eigenthum sei. So sehr die Städte sich sträuben und dagegen ankämpfen: Immer wieder wird auf den Landtagen die selbstständige Ausfuhr dem Adel zugesprochen und als zu Recht bestehend anerkannt (1534, 38, 40, 72, 1602 und öfters).

¹⁾ Droyßen, Gesch. der Preuß. Politik; Jacacohn, in der Einleit. zu Bd. X. der N.-N.; Winter, Die märk. Stände zur Zeit ihrer höchsten Blüthe; Clausniger, Die märk. Stände unter Johann Sigismund (1895).

Aber diese Erlaubniß der freien Ausfuhr gilt nicht für Getreide, das der Adel auf dem Wege des Handels von seinen Gutsnachbarn, von Bauern oder von Fremden an sich bringt. Überhaupt wird aller Handel zum Wiederverkauf, alle Kaufmannschaft und alle Speculation mit fremdem Getreide der Ritterschaft ganz und gar verboten. 1549 fordert der Kurfürst, als ihm Klagen über Unterschleife zu Ohren kommen, von dem Adel den Eid darauf, daß unter dem von ihm verschifften Korn sich kein Bauernkorn befinde.

Eine weitere Erleichterung des Exports, die dem ganzen platten Lande zu Gute kam, war die Erlaubniß an Jedermann zur Verschiffung von Brandweizen, da diese Getreideart in märkischen Landen keine ausreichende Verwerthung finden wollte. (Landtage von 1540 und 1572).

Hatte sich so der Adel dem Bannkreis der Stadtwirtschaftspolitik entzogen, so legten die Städte desto energischer auf das Bauernkorn Beschlag, suchten den Bauern zu hindern, seine Ernte über die Grenze des Territoriums hinaus zu verkaufen. Und in der That setzten sie ihren Willen durch: Es blieb wie in alter Zeit dabei, daß der Bauer an die ihm nächstliegende Stadt gebunden war (Getreideordnung Joachims II. von 1535). Als die Städte aber ihre Stellung jetzt nach jeder Richtung hin mißbrauchten, durch alle Mittel der städtischen Marktordnungen den Bauern übervortheilten, ihn mit seinem Gespann auf den Märkten endlos halten ließen, bis er mürrde geworden war und sein Getreide ganz billig loszuschlug, da legten sich Prälaten und Ritterschaft ins Mittel und erlangten auf dem Landtag von 1536, daß für die Bauern der Zwang aufgehoben wurde, mit seinem Kauf und Verkauf an eine bestimmte Stadt gebunden zu sein: Es war für ihn eine Erleichterung, daß er fortan seine Ernte in jede beliebige Stadt des Kurfürstenthums führen konnte, sich den ärgsten Bedrückungen der ihn bisher beherrschenden Stadt entziehen konnte. Zugleich erging 1536 an die Städte die ernste Mahnung, die Unterthanen des Adels und der Prälaten in Kauf und Verkauf nicht zu übervortheilten, richtige Elle, Gewicht, Scheffel und Maß ihnen zu halten.

Aber immerhin blieb doch das Bauernkorn so den einheimischen Märkten gesichert; und daher der starke Widerstand der Städte, ihre ständigen Klagen beim Kurfürsten, als der Adel in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in großem Umfange die Bauern aus-

zukaufen begann: In jedem ausgekauften Bauern verlor die Stadt einen Bewohner des platten Landes, der in den Fesseln der städtischen Wirtschaftspolitik lebte, der die Stadt mit Kornzufuhr versehen mußte.

Das sind die wichtigsten Bestimmungen und Grundsätze, die der märkischen Kornausfuhr des 16. Jahrhunderts ihr Gepräge geben. Sie kennzeichnen die Tendenz der Gesetzgebung; und gewiß war die Meinung, daß sie strenge zur Durchführung gelangen sollten. Aber die Thatsachen zeigen das Gegenteil. Wir erfahren, wie oft diese Vorschriften übertreten worden sind, wie kein Theil mit ihnen ganz zufrieden war, weder Stadt noch Land: keiner liebte es, sich diesen Landtagsrecessen und fürstlichen Verordnungen willig und unbedingt zu fügen.

Zimmer von Neuem lesen wir die Klagen der Städte, daß der Bauer auf dem Lande Kaufmannschaft treibe, fremde Krämer auf den Dörfern Buden aufschlügen und Gewand ausschneiden, der Bauer mit seinem Getreide nicht in die Stadt komme, der Adel sich um die ergangenen Ausfuhrverbote nicht kümmere. Schon 1523 tritt Joachim I. seinem kornspeculirenden Adel scharf entgegen, als er die wegen Mißwachs verhängte landesherrliche Sperre offen mißachtet, und in seinem gewinnbringenden Handel nach auswärts sich nicht stören lassen will. 1549 wird dem Kurfürsten zu Ehren gebracht, wie die Schiffahrt auf der Elbe den ganzen Winter hindurch gehe, wie nächtlicher Weile „ledige Personen“ in ihren Rähnen Korn, Butter, Käse, Hühner und Gänse, die sie bei den Bauern gekauft, wegschleiften und wegschmuggelten. Auch der Adel — so heißt es dann weiter — mache sich des Ankaufs von Bauernkorn schuldig und bezeichne es fälschlich bei den Zöllen als sein eigenes Gewächs, er exportire unausgesetzt zur Winterszeit eigenes und fremdes Getreide. Als 1550 die Mark von einer Pestilenz heimgesucht wurde, riefen die Städte laut nach einer Beschränkung der Getreideausfuhr. Prenzlau erklärte: Wegen der hohen Biersteuer hole Niemand mehr Bier aus den Städten; die Bauern brauten alle selbst oder holten ihr Bier aus Mecklenburg und Pommern, wohin sie auch ihr Korn brächten. Die Rathenower klagten: Nichts komme bei ihnen zu Markte; alles Getreide gehe nach der Elbe, so daß sie für ihre Stadt von Magdeburg her Korn sich verschreiben müßten. Joachim II.

versprach am 1. Juli von Neuem: „Schiffen und Ausfuhr des Kornes alle Jahre im Herbst und also vor Purificationis Mariae keinem Stande zu vergönnen“.

Dem gegenüber bleibt der Adel darauf bestehen, daß ihn die Städte auf ihren Märkten ausbeuteten, ihm das Getreide „um ein liederliches“ abzwacken, und daß das platte Land das Recht haben müsse, sich durch Kornausfuhr in andere Territorien schadlos zu halten; sie führen im Einzelnen an, wie die Städte dem Verkäufer von Roggen, Gerste und Hopfen willkürlich den Preis setzten, sie dringen darauf, daß diese Preisfixirungen auf den Wochenmärkten nicht einseitig, nicht ohne ihr Zuthun, geschähen, daß einige ihres Standes dabei mitwirken sollten. Der Kurfürst gestand solches zu (14. October 1550). Aber es bleibt sehr fraglich, ob solche Mitwirkung des Adels auf den städtischen Märkten je in die Wirklichkeit hat umgesetzt werden können. Der Speculation mit Bauernkorn beschuldigten die Ritter genau so die Städte, wie diese jene; und Joachim II. ließ am 17. December 1549 eine Aufforderung an die Städte ergehen: sie sollten ihren Bürgern den Aufkauf und das Aus-schiffen von Bauernkorn nicht gestatten. Den Aufkauf von Getreide auf dem platten Lande, den Handel mit fremdem Gelde, die Aus-schiffung zu verbotener Zeit, im Herbst und im Winter, trieben städtische Bürger, Kaufleute und Handwerker ebenso stark und in demselben Umfange, wie Adel und Bauer, zum Schaden des inländischen Consums, der städtischen Märkte und der ärmeren Volksklassen: Am 12. September 1587 verbot Johann Georg den Städten der Prieignitz und Utmarsk ausdrücklich solche „schädlichen Vorkäufe“; er befahl den Böllnern zu Lenzen und Havelberg, bis Purificationis Mariae kein märkisches Getreide auf der Elbe passiren zu lassen und allen Leuten, die mit fremden Geldern handelten, Waare und Geld zu confisciren.

Wenn es als Aufgabe der fürstlichen Gewalt erschien, in dem ununterbrochenen und unausgeglichenen Streit der Stände um die Handelspolitik des Landes vermittelnd, zügelnd, leitend einzugreifen, sich die eigentliche und endgültige Entscheidung vorzubehalten über eine Sperre und alle sich daran anschließenden Fragen, so fehlte nicht selten den brandenburgischen Fürsten die Macht dazu. Besonders unter Joachim II., der in fortwährender finanzieller Be-

drängniß lebte, schrumpfte die fürstliche Autorität und die selbstbewußte landesherrliche Politik in sich zusammen. Auf allen Landtagen erhob sich jetzt regelmäßig das Kampfgeschrei zwischen Stadt und Land um die Kornausfuhr: Nicht eher wollten die Oberstände auf der einen, die Städte auf der andern Seite sich zu Steuern und Beihilfen bereit finden, als bis ihren Beschwerden Abhilfe geschehen sei; und der Kurfürst zeigt sich bald der einen, bald der andern Partei zu Willen. Daher das Schwankende in der Wirthschaftspolitik Joachims II. und die mannigfachen Widersprüche in den Reversen, die der Fürst den Städten, und die er den Oberständen ausstellt.¹⁾ Am kennzeichnendsten sind die Vorgänge auf dem Landtage von 1540.

Die Städte brachten in Erinnerung, daß in früheren Jahren der Kurfürst beschlossen habe, die märkischen Lande in theuren Zeiten nach Rücksprache mit seinen Ständen zu schließen. In dem Revers, den Joachim am 14. März für die Städte ausstellte, versicherte er, daß „allewege in Zeit unseres Verbots“ kein Prälat, Adeliger oder sonst Jemand Getreide aufkaufen, aufschütten oder zu Wasser ausführen solle. Ebenso solle die Ausfuhr des Getreides über die Grenze bei Fürstenwalde und Beeskow verboten werden. Die Bauern sollten ihre Wolle und was sie sonst zu verkaufen hätten, nicht auf den Dörfern an fremde Händler, sondern nur auf den städtischen Märkten an einheimische Bürger absetzen. Adel und Bauer hätten sich der eine wie der andere aller Kaufmannschaft und alles Handels- und Gewerbebetriebes zu enthalten.

Nicht durchweg im Einklang mit diesen Zusicherungen steht der Revers, den drei Tage später der Kurfürst den beiden Oberständen ertheilt.

Wie auf dem Landtag von 1538, so gesteht auch jetzt Joachim II. zu, daß die Prälaten, die Pröbste, die drei Kapitel zu Havelberg, Brandenburg und Lebus und die Ritterschaft Getreide ihrer eigenen und ihrer verpachteten Acker zu Wasser und zu Lande frei ausführen

¹⁾ Das Widerspruchsvolle in den wirthschaftspolitischen Tendenzen Joachims II. läßt die wirklichen Vorgänge nicht leicht mit voller Deutlichkeit erkennen. So enthält Winters oben angeführter Aufsatz mehrfache Irrthümer und schiefe Auffassungen; auf Grund nochmaliger Prüfung des Actenmaterials und schärferer Durchdringung des Stoffes gelange ich zu von Winters Darstellung wesentlich abweichenden Resultaten.

dürfen, daß in Theuerungszeiten ihnen jedenfalls die Ausfuhr zu Lande bleiben, und daß nur in Zeiten großer Noth das Kurfürstenthum ganz geschlossen werden sollte, und auch dann nicht, ohne daß vorher der Adel um seine Meinung gefragt sei und selbst dazu gerathen habe.

Weiter wird der Bauernschaft eingeräumt, ihr Korn in jede Stadt in und außerhalb Landes verführen zu dürfen, solange nicht ein ausdrückliches Verbot des Kurfürsten gegen diese Ausfuhr erfolge. Bei einer Landeseschließung aber wolle der Kurfürst dann dafür sorgen, daß die Marktordnungen den Bauern nicht übervortheilten, und daß er in den inländischen Städten sein Getreide so bezahlt erhalte, wie in den nächst anstoßenden fremden Orten der Preis sei.

Die Erlaubniß für die Bauern zur Kornausfuhr über die Grenzen des Territoriums hinaus steht im offenen Widerspruch zu der Getreideordnung Joachims II. von 1535, dem Landtagsrecess von 1536 und dem städtischen Revers von 1540, die sämmtlich den Bauern auf die einheimischen Märkte als einziges Absatzgebiet verwiesen hatten. Man sieht, mit welcher Macht sich die ländlichen Interessen jetzt geltend machen: Nicht nur der Adel, auch der Bauer entzieht sich dem Bannkreise der städtischen Wirthschaftspolitik.

Aber die Concession, die sich die Bauernschaft 1540 von dem Landesherren erwarb, war keine dauernde: Der Bauer erscheint in den Landtagsrecessen der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wieder an die inländischen Märkte gefesselt; er darf einen selbstständigen Export, wie ihn der Adel handhabte, nicht ausüben. Nur zwei Erleichterungen seines Kornabfazes trug der Bauer als bleibenden Gewinn aus dem Kampfe mit den Städten davon; und schon diese schnitten tief in die alte Stadtwirthschaftspolitik ein: Einmal die 1536 erlangte Freiheit, sich die inländische Stadt zu wählen, nach der er seine Zufuhr richten wollte, und zweitens die ihm 1540 ertheilte Zusicherung, daß bei Landesiperrren der Marktpreis der inländischen Städte auf das Preisniveau der ausländischen Orte gesetzt werden sollte. (Landtagsrecesse von 1572 und 1602, Resolution des Kurfürsten auf die Gravamina der Ritterschaft, 22. December 1593.)

Durch die Zeichnung der beiden Reverse vom 14. und 17. März 1540 erlangte Joachim II. von den Ständen die Bezahlung seiner Schulden. Prälaten und Ritterschaft übernahmen etwas

über 700000 Gulden, die Städte etwas über 400000 Gulden. Nach altem Modus war bei Vertheilungen das Verhältniß so gewesen, daß die Städte $\frac{2}{3}$, die Landstände $\frac{1}{3}$ der Gesamtsumme aufgebracht hatten. Wenn jetzt das umgekehrte Verhältniß stattfand, so erklären sich schon daraus zur Genüge alle die Avancen, die das flache Land für seinen Kornexport von dem Fürsten erlangte.

Umgekehrt erscheint auf dem zehn Jahre später versammelten Landtage von 1550 der Kurfürst im Bunde mit den Städten.

Die Städte machten in diesem Jahr den Vorschlag, eine Getreideproductionssteuer und einen Korn-Aus- und Durchfuhrzoll einzuführen. Die fremden und einheimischen Kaufleute, überhaupt alle, die Korn exportirten, sollten 2 Gulden vom Wispel Weizen, 1 Gulden vom Wispel Gerste, Roggen oder Hafer bei der Ausfuhr zu Wasser oder zu Lande entrichten. Fremdes Getreide sollte der Kaufmann bei der Durchfuhr zu Wasser mit 2 Gulden vom Wispel Weizen, Roggen oder Gerste, 1 Gulden vom Wispel Hafer, bei der Durchfuhr zu Lande mit 1 Gulden vom Wispel Weizen, Roggen oder Gerste, 24 Groschen vom Wispel Hafer verzollen. Als Ergänzung dazu sollte einige Jahre hindurch, wie sich die Stände einigen würden, eine Productionssteuer erhoben werden: Von jedem Wispel märkischen Weizens, der innerhalb Landes bleibe, 3 Gulden, von jedem Wispel Roggen, Gerste oder Hafer 1 Gulden. Von dieser Steuer sollte Niemand verschont bleiben, weder die Herren, Prälaten, Grafen, Freiherrn und Ritter, noch die Geistlichen, Bürger, Bauern, Müller, Schäfer und Hirten.

Begreiflich, daß der von finanziellen Sorgen geplagte Kurfürst auf solche Vorschläge der Städte, die geeignet waren, ihm seine Kassen zu füllen, mit Freuden einging. In Hinsicht auf die Productionssteuer lautete sein Vorschlag: Alle Stände sollten vier Jahre hindurch von dem Korn ihrer eigenen oder ihrer verpachteten Felder ihm 2 Groschen für den Scheffel Weizen, 11 Pfennig für den Scheffel Roggen oder Gerste, 6 Pfennig für den Scheffel Hafer zahlen.

Wie ein Mann erhoben sich Prälaten und Ritterschaft gegen eine die Landwirthschaft so drückende Abgabe; sie erklärten, „ihrer Bauern wegen“ sich unter keinen Umständen auf eine Productionssteuer einlassen zu können. Auch gegen den Ausfuhrzoll protestirten

die Oberstände auf das stärkste: Der Export aus der Mark werde dadurch ganz erlahmen, Danzig und andere Städte würden anstatt dessen die Versorgung Hamburgs in die Hand nehmen.

Wie es scheint, erlangte der Kurfürst 1550 auch nur einen Durchgangszoll, der von fremdem Getreide zu Wasser und zu Lande entrichtet werden mußte.

Nicht alle Städte waren an den Vorschlägen einer Getreideproductionsteuer und eines Aus- und Durchfuhrzolles theilhaftig; drei hatten sich ausgeschlossen. Es waren die altmärkischen Städte, Seehausen, Osterburg und Werben. Für sie standen die Interessen des Getreideexports, die durch die Vorschläge der Städte ja unzweifelhaft geschädigt worden wären, in erster Linie; denn sie trieben selbst viel Ackerbau und lagen an der Grenze, dem Hauptabzackorte des alt- und mittelmärkischen Getreides, Hamburg, verhältnißmäßig nahe.

Diese Vorgänge von 1550 sind charakteristisch für die handelspolitische Stellung der Mehrzahl der märkischen Städte des 16. Jahrhunderts. Außer Stande, den Exporthandel wie in früheren Zeiten allein in ihrer Hand zu vereinigen, die selbstständige Ausfuhr des Adels zu verhindern, glaubten sie fortan ihren Vortheil besser gewahrt, wenn sie auf ein strenges und allgemeines Sperr- und Verbotssystem hinarbeiten, bei jeder Gelegenheit nach Maßregeln rufen, die die Ausfuhr beschränken sollen. Den Vorschlag eines Getreide-Aus- und Durchfuhrzolles würden die Städte nicht gemacht haben, wenn sie, wie die Ostseestädte, ihr Gedeihen von einem blühenden Getreide-Aus- und Durchfuhrhandel abhängig geglaubt hätten.

Viertes Kapitel.

Organisation und Umfang der Ausfuhr. Vergleich der brandenburgischen mit der allgemeinen Getreidehandelspolitik des 16. Jahrhunderts.

Während die Städte den Export hemmen und hindern, erscheint der Adel als Träger und Förderer der Kornausfuhr. Darin beruht es, wenn die Ausfuhr zu Lande im 16. Jahrhundert eine weit größere Rolle spielt, als man an sich geneigt wäre anzunehmen. Zunächst waren es eine Reihe allgemeiner wirtschaftlicher Ursachen, die den Export auf die Benutzung der Landwege hinwiesen.

Von den Flüssen, an welche die Mark im Westen und Osten grenzte, wurde nur die Elbe im 16. Jahrhundert lebhaft befahren, nachdem Magdeburg und Hamburg sich 1538 geeinigt hatten, die Hemmnisse des Schiffs- und Waarenverkehrs auf der unteren Elbe zu beseitigen.

Hingegen der Warthefahrt, die Polen begünstigte, widerstrebte Brandenburg mit allen Kräften, weil man für den großen Landhandel Frankfurts nach Polen durch die Warthefahrt Einbußen befürchtete.

Endlich der Verkehr auf der Oder wurde durch öftere Sperren (1512, 1519, 1545, 1551, 1562), die Pommern in handelspolitischer Eifersucht als Kampfmittel gegen Brandenburg anwandte, beträchtlich gestört. Als die pommerische Hauptstadt den Frankfurter Kaufleuten die Durchfahrt in das Frische Haff nicht zugestehen wollte, verfügte Johann Georg am 5. October 1572 eine völlige Schließung der Mark und der Oder. Herzog Johann Friedrich machte die Sache Stettins zu der seinen und widerstand allen Zwangsmaßnahmen

des Gegners. Zwei Jahrzehnte hielt die Sperre an, bis 1592 der brandenburgische Kurfürst seine Niederlage in dem Zollkrieg einräumte und die Oder dem Waarenverkehr wieder öffnete.¹⁾

Diese Momente schon machen es erklärlich, wenn das märkische Getreide bei der Ausfuhr sich vielfach des Landweges bediente. Dazu aber trat, daß nach dem Wunsche der Städte der Export zu Wasser in der Regel den ganzen Winter hindurch gehemmt wurde, während die Ausfuhr auf der Achse frei blieb. Der märkische Adel, der selbstständig mit Korn speculirte, zog den Landweg auch schon deshalb vor, weil es ihm an Schiffsgefäßen für den Wassertransport mangelte, während er zu Lande, namentlich in den Grenzgegenden, das Getreide mit eigenem Gespann, nach den Städten der Nachbarterritorien absetzen konnte.

Freilich konnte dieser Landtransport auf den schlechten Wegen und bei den theuren Frachtkosten erheblichen Gewinn nur abwerfen in Zeiten der Theuerung oder allgemeiner Sperre. Daher sehen wir auch ganz regelmäßig, wenn die Mark wegen Mißwachs oder aus anderen Ursachen geschlossen werden sollte, die Ritterschaft sich erheben und den Kurfürsten darum ansuchen, ihr eigenes oder ihr Pachtgetreide außer Landes führen zu dürfen, um von den hohen Auslandspreisen Gewinn zu ziehen. Als 1572 die völlige Sperre der märkischen Lande gegen Pommern proclamirt wurde, begann ein umfassender Schmuggelhandel mit Getreide, der hauptsächlich den Landweg suchte.

Viele Jahre hindurch hatte der Adel vor anderen Getreideexporteuren den Vorzug, daß er sein Korn zollfrei außer Landes führen durfte. Außer dem Adel hatten nur noch einige Städte der Mittelmark ganze oder theilweise Zollfreiheit. Der sog. „alte Kornzoll,“ den die brandenburgischen Fürsten im 15. und 16. Jahrhundert von der Ausfuhr erhoben, ließ den Export der Prälaten und der Ritterschaft unberührt, soweit sie ihr Getreide auf eigene Rechnung dem Käufer außer Landes lieferten; nur wenn der fremde Kaufmann selbst in die Mark kam und die Ernte des Adels auf-

¹⁾ Die neueste Darstellung dieser Zollkriege und Odersperren bei Spahn, Verfassungs- und Wirtschafts-geschichte Pommerns von 1478 bis 1525 (1896) S. 150 ff. in Schmollers Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen).

kaufte, mußte er beim Export auch das Adels- und das Prälatenforn verzollen. Wie hoch der „alte Kornzoll“ gewesen, läßt sich aus den Urkunden des 15. und 16. Jahrhunderts nicht mehr ermitteln; im 17. Jahrhundert betrug er 6 Groschen vom Wispel Getreide.

Als 1550 auf Betreiben der Städte ein allgemeiner Kornausfuhrzoll eingeführt werden sollte, der auch den adeligen Export belastete, widerstand die Ritterschaft auf das heftigste und mit Erfolg. Aber Kurfürst Joachim ließ den einmal angeregten Vorschlag nicht mehr aus den Augen: 1558 und 1567 erhielt er durch kaiserliches Privileg das Recht zugesichert, einen „neuen Zoll“ von Getreide in den Marken zu Wasser und zu Lande zu erheben, sowohl für die Ausfuhr als auch für die Durchfuhr. Er wies folgende Sätze auf: Von jedem Wispel oder 24 märkischen Scheffeln Weizen oder Erbsen 1 Rheinischen Goldgulden, von jedem Wispel Roggen oder Gerste 1 Gulden Münze zu 60 Kreuzer oder 21 Groschen und von jedem Wispel Hafer einen halben Gulden oder 10¹/₂ Groschen. Dieser neue Kornzoll, von dessen Zahlung anders wie bei dem alten Kornzoll Niemand, selbst nicht der Adel, befreit sein sollte, stieß begreiflicherweise auf die entschiedene Weigerung und Opposition der märkischen Landstände. Erst 1569 getraute sich Joachim das Privileg von 1567 in seinen Landen bekannt zu geben, erst 1571 wurde die Erhebung dieses neuen Zolls auch in der Neumark verkündet.¹⁾

Auf dem Landtag von 1572 erlangten die Stände von dem neuen Kurfürsten Johann Georg das Versprechen, gegen ein jährliches Äquivalent von 8000 Thalern, das die Stände erlegen wollten, den Zoll für die adelige Ausfuhr zu Lande wieder aufzuheben.²⁾ Auch der Bauer sollte nach ausdrücklicher Zusicherung des Markgrafen „mit dem neuen Achsenzoll“ verschont bleiben. Diese Abmachung zwischen Fürst und Ständen sollte vorerst auf 5 Jahre gelten. Zu der Gesamtsumme von 8000 Thalern steuerte die Altmark und Briegnitz jährlich 2200 Thaler zu, die Mittelmark und die Grafschaft Ruppin nebst Lebus und anderen incorporirten Landen

¹⁾ B.-G.-St. R. 19. 44 b.

²⁾ Absonderlicher Revers, den Grafen, Prälaten und der Ritterschaft gegeben 1572, Mhl. VI. 1. Sp. 115–118. Nur um den Verzicht auf den Landzoll handelt es sich, nicht um den Verzicht auf den neuen Kornzoll überhaupt, wie in allen bisherigen Darstellungen zu lesen ist. (Vgl. z. B. Droysen II. 2. S. 470/471.)

1500 Thaler und die Uckermark nebst dem Stolper Lande 1300 Thaler. Der Rest von 3000 Thalern wurde aus dem Biergeld genommen. Nach Ablauf der 5 Jahre erließ Johann Georg 1578 ein Mandat, in welchem er die Erhebung des Kornzolles auch von dem auf der Achse verführten adeligen und Banern-Korn wieder anordnete.

Die Landstände aber sperrten sich fortgesetzt gegen die Zahlung des Zolles und zumal in der Neumark, wo der Kurfürst die schärfsten Strafen, Confiscation des Getreides und Auspfändung derer, die sich dem Zoll entziehen würden, androhen mußte, so häufig kamen Unterschleife vor und heimliches Hinüberschmuggeln des Kornes über die Grenze.

Seit der allgemeinen Durchführung des neuen Kornzolles in den letzten zwei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts gingen die guten Tage des adeligen Kornexports mehr und mehr zur Neige.

1599 erinnert die Ritterschaft den Kurfürsten in einer Beschwerebeschrift, wie sie in früheren Zeiten das Recht genossen habe, Getreide ihrer eigenen und ihrer verpachteten Güter, inländischen Wein, Wolle und andere Producte zollfrei auszuführen, wie auch der Tausch von Victualien gegen einheimisches Getreide in Hamburg, Lüneburg, Lübeck, Wismar und Rostock zollfrei gewesen; jetzt aber müsse die Ritterschaft auch von ihren Eigenproducten Zollgebühr an den Grenzen entrichten. Dadurch sei der Preis der Rohproducte gesteigert worden, und außerdem habe der brandenburgische Zoll Retorsionszölle in Mecklenburg, Braunschweig, Lüneburg, Magdeburg und Pommern hervorgerufen; die Abnahme der Victualieneinfuhr und der Mangel im Lande seien verursacht durch die Verringerung des Getreideexports.¹⁾

Seit die Ritterschaft auf gleichem Fuß wie alle anderen Exporteure behandelt wurde und selbst bei der Landausfuhr Zoll zahlen mußte, schwand für sie der Antrieb zu selbstständigem Kornexport; und nicht nur der Kornexport, auch der adelige Export von Wolle, Wein und Vieh ließ mehr und mehr nach. Wenn um 1550 und in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Adel noch der Hauptträger der Ausfuhr gewesen, so gerieth gegen Ende des Jahrhunderts der märkische Aus- und Einfuhrhandel mehr und mehr

¹⁾ Bracht, Ständische Verhandlungen in der Kurmark unter Joachim Friedrich (1896) S. 29.

in die Fesseln der Nachbarterritorien, insbesondere Hamburgs. Der Adel ließ es geschehen, ja er begünstigte es, wenn jetzt hamburger Schiffer und Kaufleute in großer Zahl in die Mark kamen, die Elbe und Havel herauffuhren, das Getreide an Ort und Stelle aufkauften und so das Land unmittelbar in wirtschaftliche Abhängigkeit von sich brachten. Die Bewohner der Mark wurden die Factoren der Hamburger: Der Adel und die altmärkischen und priegnitzschen, in der Nähe des Elbstroms wohnenden Bürger erhielten Geld in die Hand, um im Auftrage Hamburgs Korn auf dem flachen Lande aufzukaufen.

Immer wieder ertönen in der Mark gegen Ende des Jahrhunderts die Klagen der Städte über dieses Umsichgreifen der Hamburger. 1599 verlangen Brandenburg und Frankfurt die Schließung des Landes als Schutz gegen die Aufkäufe der Hamburger; eine Reihe anderer Städte: Briesen, Gransee, Rathenow, Treuenbriegen, Zehdenik, Bardeleben, Lenzen, Havelberg, beantragen das gleiche. 1601 fordern die Städte von Neuem ein Verbot gegen die „Hamburger und ihre Factores“; aber die Ritter weigern sich, den Verkehr mit den Hamburgern abzubrechen. So blieb die Abhängigkeit der märkischen Lande von den Fremden nach wie vor bestehen.

Den Umfang der märkischen Getreideausfuhr im 16. und 17. Jahrhundert in einer auch nur annähernd zuverlässigen Weise festzustellen, ist nach den vorliegenden Materialien unmöglich. Weder in den Acten noch in der Litteratur finden sich zahlenmäßige Angaben; und wenn Droysen (Gesch. der preussischen Politik II. 2. Anmerkung zu S. 322) von der brandenburgischen Ausfuhr des 16. Jahrhunderts meint: „Wenn aus dem kornreichen Lande jährlich 30000 Wispel ausgeführt wurden,“ so sieht man aus dem ganzen Zusammenhang, in dem diese Worte stehen, daß es sich nur um eine ganz ungefähre Schätzung Droydens handelt, ohne zahlenmäßige Unterlage oder Berechnung.

Jedenfalls lassen aber eine Reihe von Momenten — in Verbindung mit dem, was wir bereits angeführt — erkennen, daß die Kornausfuhr Brandenburgs im 16. Jahrhundert relativ genommen nicht ohne Bedeutung gewesen ist.

Wenn 1572 der Adel auf fünf Jahre Befreiung von dem neuen Kornzoll für alles Getreide seiner Güter, das auf der Achse exportirt wird, erlangt und für diesen Zollnachlaß dem Kurfürsten jährlich 8000 Thlr. zahlt, so sieht man, was der Ritterschaft der Export werth war. Vor die Wahl gestellt, die Ausfuhr mit 21 Groschen den Wispel zu verzollen oder 8000 Thlr. jährliches Abfindungsgeld zu zahlen, entscheidet sich der Adel für das letztere. Stellt man nun das Rechenexempel an, so findet sich: Die Ritterschaft hätte 9—10000 Wispel ihres Kornes jährlich auf dem Landwege exportiren können, ehe der geforderte Zoll die Summe von 8000 Thlr. erreicht hätte. Zog die Ritterschaft dennoch vor, lieber 8000 Thlr. als den Zoll zu zahlen, so muß die adelige Ausfuhr zu Lande jährlich im Durchschnitt weit über 10000 Wispel hinausgegangen sein. Und: das ist nur die Ausfuhr der adeligen Güter zu Lande; dazu tritt noch die Ausfuhr der adeligen Güter auf dem Wasserweg, tritt die Ausfuhr der kurfürstlichen Domänen, die Ausfuhr der Städte, die damals noch beträchtlichen Landbesitz hatten, endlich die gesammte Durchfuhr aus Polen, Sachsen, Magdeburg und den anderen benachbarten Territorien.

Daß der Export der Ritterschaft zu Lande thatsächlich 10000 Wispel weit überflieg, und sie bei der Abfindungssumme besser fuhr als bei dem Zoll, beweist die Thatsache, daß der gutrechnende Johann Georg nach Ablauf des fünfjährigen Contractes ihn nicht wieder erneuerte. Er that diesen Schritt, obgleich er vorhersehen mußte, daß nun die Defraudationen und Umgehungen des Zolls durch den Adel üppig ins Kraut schießen würden; er hielt selbst dann noch den Zoll für einträglicher als die bisher geleisteten 8000 Thaler.

Nimmt man ferner die in den Acten überlieferte Thatsache hinzu, daß drei kleine Städte der Altmark sich 1556 bereit erklären, dem Kurfürsten 600 Thlr. jährlich zu zahlen, wenn er ihnen die freie Ausfuhr nicht nur im Frühjahr und Sommer, sondern auch zur Winterzeit gestatte, so sprechen alle diese Zahlen deutlich für den Werth und die Bedeutung der brandenburgischen Ausfuhr im 16. Jahrhundert.

Es paßt in diesen Rahmen, wenn Joachim II. 1540 sagt, daß man allezeit den Getreidereichthum der Mark preise, wenn der Abt von Sponheim das Land fruchtbar und gut nennt.

Einen weiteren Anhalt endlich für den Umfang der märkischen Ausfuhr würden die Erträge des alten und des neuen Kornzolls liefern; aber auch die frühesten uns vorliegenden Angaben reichen nicht in das 16. Jahrhundert hinab, wir besitzen sie erst vom Jahr 1608 an und auch von da an nicht lückenlos und in regelmäßiger Folge.¹⁾

Die Erträge weisen außerordentliche Schwankungen auf. Crucis 1608 bis Crucis 1609 bringt der Kornzoll der kurfürstlichen Kasse 39799 Thlr. 10 $\frac{1}{2}$ Pfg. Es war das der größte Einnahmeposten der Hofrentei aus dem genannten Jahr; der nächstgrößte Einnahmeposten, der Güterzoll, trug nur 23612 Thlr. 23 Gr. 9 $\frac{1}{2}$ Pfg. In allen anderen Jahren warf der Kornzoll erheblich weniger ab, nämlich:

Crucis 1609 bis 1610	=	15633	Thlr.
" 1623 "	24	=	12922 "
" 1611 "	12	=	11268 "
" 1634 "	35	=	10685 "
" 1617 "	18	=	10295 "
" 1622 "	23	=	9576 "
" 1610 "	11	=	6531 "
" 1613 "	14	=	4020 "
" 1625 "	26	=	2343 "
" 1614 "	15	=	2171 "
" 1638 "	39	=	881 "
" 1624 "	25	=	651 "

Kennen wir so von den 22 Jahren, von 1608 bis 1640, für 13 Jahre die Erträge des Kornzolls, so ist die Berechnung der jährlichen Ausfuhr aus diesen Zollerträgen doch nicht so einfach; es sind vier Bedenken, mit denen man sich zunächst auseinanderzusetzen muß:

1. Niedel läßt uns im Unklaren, ob seine Angaben über Einnahme aus dem Kornzoll für die Hofrentei sich bloß auf den neuen Kornzoll beziehen, oder auf den neuen und alten Kornzoll zusammen genommen. Ist das letztere der Fall, so bleibt zu berücksichtigen, daß die Ritterschaft und einige märkische Städte ganze oder theilweise Befreiung vom alten Zoll hatten.

¹⁾ N i e d e l, Der brandenburgisch-preussische Staatshaushalt (Beilage I u. II.)

2. Von dem neuen Kornzoll war Niemand befreit; aber er wurde nicht nur von allem aus der Alt-, Kur- und Neu-mark zu Wasser und zu Lande ausgeführten märkischen Getreide, sondern auch von der Durchfuhr fremden Kornes erhoben. Es steckt daher in den Erträgen des Kornzolles mehr als die bloße Ausfuhr aus der Mark.

3. Andererseits aber steckt in den Ziffern auch wieder weniger, als die wirkliche Ausfuhr betrug; denn der Adel hat sich im 16. und 17. Jahrhundert auf das heftigste gegen den neuen Kornzoll gestäubt, ihn in jeder Weise zu umgehen gesucht. Der Schmuggelhandel an der Grenze wurde sicher in keinem geringen Umfange betrieben; Droysen erwähnt einmal einen bestimmten Defraudationsfall aus dem Jahr 1574, wonach ein Adelige von Rohr auf einmal 104 Wispel ausführt.

4. Eine letzte Schwierigkeit in der Berechnung der Kornausfuhr aus dem Kornausfuhrzoll besteht darin, daß die jährlichen Erträge des Zolles aus den verschiedenen exportirten Getreidesorten in eine Ziffer gefaßt sind, während die Zollsätze für Weizen, Roggen, Gerste und Hafer verschieden hoch waren.

Man sieht: Auch aus den Erträgen des Kornzolles ist eine exacte Feststellung der märkischen Ausfuhr nicht möglich. Dennoch aber wird man zu gewissen, ich will nicht sagen: Resultaten, aber doch: Vorstellungen über den Umfang der märkischen Ausfuhr für alle die Jahre, wo uns die Erträge des Kornzolles vorliegen, gelangen, wenn man Folgendes in Erwägung zieht:

1. Da die Beträge des alten Zolls nicht sehr hoch waren: 6 Groschen vom Wispel, da ferner die Ritterschaft und sieben Städte der Mittelmark Befreiung von diesem Zoll hatten, und endlich nicht einmal feststeht, ob der alte Zoll bei Riedel überhaupt mitgemeint sei, so nehme ich, um eventuell den kleineren Fehler zu begehen, an, daß unter den bei Riedel mitgetheilten Zahlen nur der neue Zoll zu verstehen sei, daß also, um zu der Ausfuhrziffer zu gelangen, der Zollertrag nicht durch $6 + 21$ (alter und neuer), sondern nur durch 21 (neuer Kornzoll) zu dividiren sei.

2. und 3. Da es uns nur darauf ankommt, die Ausfuhr aus der Mark, nicht auch die Durchfuhr zahlenmäßig zu erfassen, so muß diese in Abzug gebracht werden. Andererseits müßte die Wispelzahl in Zuschlag gebracht werden, die durch Defraudation,

namentlich zu Lande, aus der Mark geschleppt wurde, und die sich in den Ziffern des Kornzolls nicht wiederfindet. Da wir völlig unorientirt sind, sowohl wieviel Transitogetreide jährlich durch die Mark ging, als auch wieviel einheimisches Getreide unverzollt aus der Mark ging, so bleibt — will anders man überhaupt zu einem Endziel gelangen — nichts übrig, als beides gegen einander zu balanciren und das eine sowohl wie das andere bei der Berechnung unberücksichtigt zu lassen. Dieses summarische Verfahren würde mir unstatthaft erscheinen, wenn ich den Eindruck hätte, daß der märkische Durchfuhrhandel mit Getreide im 16. und 17. Jahrhundert eine sehr große Rolle gespielt habe gegenüber der eigenen Ausfuhr. Dem scheint nicht so. Was wir z. B. von der polnischen Korndurchfuhr im 17. Jahrhundert wissen, deutet auf einen nur mäßigen Verkehr.¹⁾ Und noch eines kommt in Betracht. Durch den Handelsvertrag von Trebiskow (1618)²⁾ hatte der brandenburgische Kurfürst die Warthezölle gegenüber dem bisher auch gegen Polen zur Anwendung gebrachten neuen Getreidezoll auf ein ver-
schwindendes Maß herabgesetzt, auf $\frac{1}{3}$ polnischen Gulden (etwa $2\frac{2}{3}$ Gr.) für den Wispel, während der neue Getreidezoll das 7 bis 8 fache, 21 Groschen für den Wispel, betragen hatte. Da der Trebiskower Vertrag erst unter Friedrich Wilhelm I. außer Kraft gesetzt wurde, so wird im 17. Jahrhundert bei dem sehr niedrigen Warthezoll wenigstens die polnische Durchfuhr nur einen ganz kleinen Bruchtheil der uns überlieferten Zahlen des Gesamtertrages aus dem Kornzoll darstellen und das Endergebniß, das wir für die Höhe der Ausfuhr aus dem Kornzoll gewinnen wollen, nicht entscheidend verändern, besonders wenn wir die „Durchfuhr“ nicht schlaunweg aus der Berechnung fortlassen, sondern sie gegen den „Schmuggelhandel“ balanciren.

4. Endlich lassen wir unberücksichtigt, daß die Zollsätze für die verschiedenen Getreidearten verschieden hoch waren, für Weizen höher, für Hafer niedriger als 21 Groschen, und nehmen als Basis

¹⁾ So behaupten es wenigstens preussische Denkschriften zu Beginn des 18. Jahrhunderts, die ich im Berliner und Stettiner Archiv eingesehen habe.

²⁾ Wir werden auf diesen Vertrag bei Darstellung der Getreidehandelspolitik Friedrich Wilhelms I. ausführlich zu sprechen kommen; vgl. über den Vertrag auch Schmoller, Jahrb. 1884, S. 358.

nur den Zollsatz von Roggen und Gerste: 21 Groschen. Wir können das um so eher, da die Ausfuhr aus der Mark überwiegend Roggenausfuhr war.

Wir gelangen so zu gewissen zahlenmäßigen Berechnungen über die märkische Ausfuhr, indem wir die bei Riedel mitgetheilten Zahlen mit 24 multipliciren, um sie vom Thaler auf Groschen zu reduciren und durch 21 dividiren, um die Wispelzahl zu erhalten; z. B. Crucis 1608 bis 1609 wirft der Kornzoll 39799 Thlr. ab, also die Ausfuhr beträgt: $39799 \times 24 : 21 = 45484$ Wispel, wobei ich noch einmal bemerken will, daß in der so jedesmal gewonnenen Ausfuhrziffer einerseits die Durchfuhr steckt, andererseits der Schmuggelhandel fehlt.

Da uns für eine große Zahl Jahre von 1609 bis 1688 die Zollerträge bekannt sind, so können wir für das 17. Jahrhundert immerhin zu greifbareren Vorstellungen über die Kornausfuhr gelangen als für das vorhergehende Jahrhundert.

Bei den Ziffern aus den Jahren 1653—62 bleibt zu berücksichtigen, daß in dieser Zeit der neumärkische Adel es verstanden hat, sich der Zahlung des neuen Kornzolles fast ganz zu entziehen.¹⁾

Wenn wir zum Schluß ein allgemeines Urtheil über die brandenburgische Getreidehandelspolitik des 16. Jahrhunderts, insbesondere über die Maßnahmen der kurfürstlichen Regierung selbst, fällen wollen, so kann der Maßstab dafür nur gefunden werden durch vergleichende Methode: Wir müssen sehen, was im 16. Jahrhundert in anderen Staaten und Territorien geleistet worden ist, um daran die Politik der brandenburgischen Kurfürsten zu messen.

Stellen wir neben diese Politik die Philipps II. von Spanien und die der italienischen Fürsten des 16. Jahrhunderts, so können wir das eine hervorheben: daß in Brandenburg die Kornausfuhr in überwiegendem Maße erlaubt, und daß die märkische Landwirthschaft im 16. Jahrhundert im entschiedenen Aufsteigen begriffen war, während die spanischen Könige ihre Landwirthschaft durch Verkaufstagen für Getreide ruinirten, die italienischen Herrscher ihr durch Fiscalität und ein übertriebenes Sperrsystem schädeten.

¹⁾ B.-G.-Zt. R. 19. 44b.

Der Eindruck ändert sich aber, wenn wir die märkische Politik mit der Getreidepolitik der Valois in Frankreich, der Tudors in England, der Päpste in Italien, mit der Getreidepolitik Augusts von Sachsen und anderer deutscher Territorialfürsten des 16. Jahrhunderts vergleichen: Da zeigt sich in der brandenburgischen Getreidehandelspolitik des 16. und 17. Jahrhunderts ein entschiedenes Zurückbleiben, eine Unvollkommenheit der Handhabung aller staatlichen Maßregeln, ein nur den Interessen des Augenblicks dienendes Eingreifen des Fürsten, wie es anderwärts doch im großen und ganzen längst überwunden war. Die brandenburgische fürstliche Getreidehandelspolitik des 16. Jahrhunderts erschöpft das Arsenal ihrer Maßregeln in Ausfuhrverboten für theure Zeiten; aber sie erläßt und unterläßt diese Verbote nicht auf Grund genauer Kenntniß der augenblicklichen Preisverhältnisse, der allgemeinen wirthschaftlichen Zustände des Landes, sie wird vielmehr getrieben von der Partei, die auf den Landtagen am stärksten lärmt: Bald folgt sie dem Rufe des Adels nach Freiheit, bald dem der Städte nach Sperrung der Ausfuhr. Das zeigt sich besonders während der Regierungszeit Joachims II.

Ganz anders in Frankreich, wo unter den Valois in den Ländern der pays d'Élection über die Frage der Ausfuhr nur nach sorgfältigster und umständlichster Ermittlung des jeweiligen Ernteausfalles und der Preise entschieden wurde, wo man nicht nur mit den beiden Mitteln „Sperrung“ und „Ausfuhrfreiheit“ operirte, sondern auch eine limitirte und theilweise Ausfuhr kannte. So bestimmte es die Ordonnanz von 1539: Die Getreidepreise sollen in jedem Jurisdiktionsbezirk nach Befragung der Kornhändler wöchentlich aufgezeichnet werden, um danach die Höhe der Ausfuhr festzusetzen.

In der Ordonnanz von 1571 wurde eine sorgfältige Ermittlung der jährlichen Ernteerträge und Ernteausichten durch Commissionen, die im Monat August in alle Gerichtsbezirke gesandt wurden, vorgesehen. Nachdem die Berichte dann in Paris sämmtlich eingelaufen, vertheilte die Regierung die auszuführende Menge auf die Provinzen des Königreichs, nach der Größe und Fruchtbarkeit einer jeden.

Auch die Päpste des 16. und 17. Jahrhunderts kannten die limitirte Ausfuhr; sie machten sie abhängig von einer gewissen Preishöhe. Clemens VIII. erlaubte 1600 die freie Ausfuhr des vierten Theils der Ernte, wenn der Getreidepreis auf dem römischen

Markte 6 Scudi für den Rubbio nicht überschritt; Paul V. genehmigte 1611 den Export des fünften Theils der Ernte bei einem Preisstand nicht über $5\frac{1}{2}$ Scudi.

In England setzte das Parlament bereits im Jahr 1436 probeweis eine unbeschränkt freie Getreideausfuhr durch, so oft und so lange der Quarter Weizen nicht mehr als 6 s. 8 d. koste. Das Gesetz von 1436 wurde 1442 auf zehn Jahr erneuert und 1444 für ewig gültig erklärt.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts standen die englischen Getreidepreise wesentlich höher als im 15. Jahrhundert. Die Ausfuhr erlauben bei einem Preisstande bis zu 6 s. 8 d. aufwärts, hieß im 16. Jahrhundert: sie verbieten. Königin Elisabeth und Jacob I. erhöhten daher 1562 die Ausfuhrgrenze auf 10 s., 1593 auf 20 s., 1624 auf 32 s.¹⁾

In Brandenburg ist man im 16. und 17. Jahrhundert von der Regelung der Ausfuhr nach der Preisgrenze noch weit entfernt gewesen. Nur ein einziges Mal taucht dieser Gedanke auf, um dann aber gleich wieder zu verschwinden: Auf dem Ausschustage zu Berlin 1599 meinen die Stände: „Zweckmäßig wäre eine bestimmte Preishöhe als Theuerungspreis festzusetzen, bei dessen Erreichung die Schließung zu verfügen sei“. Die kurfürstliche Regierung ist, soweit wir sehen, dieser Anregung nicht gefolgt; sie hat die Sperren auch in der Folgezeit verhängt, ohne Berücksichtigung der Preisverhältnisse, nur nach allgemeinen Eindrücken handelnd.

Die brandenburgische Politik des 16. Jahrhunderts war nur Theuerungspolitik, nur Augenblickspolitik; sie hat in allzu wohlfeilen Zeiten für den Landmann keine Hilfe gewußt. Aber sie hat auch — was viel schwerer ins Gewicht fällt — die wohlfeilen Jahre nicht dazu benutzt, um Vorrath für die theuren Zeiten zu sammeln, um landesfürstliche Magazine zu schaffen.

In England setzten die das Parlament beherrschenden Agrarier, die Freifassen und die Wächter, bereits 1463 ein Einfuhrverbot für fremdes Getreide durch, so lange als am Landungsort des Getreides der Quarter Weizen 6 s. 8 d., der Quarter Roggen 4 s., der Quarter Gerste 3 s. nicht überstiege.

¹⁾ A. B. Getreidehandelspolitik Bd. I., S. 27/29, 77/78, 88/89, 141 ff., 147, 183 ff., 335, 342. Für die päpstliche Politik außerdem noch Benigni, Die Getreidepolitik der Päpste, (1899) S. 46, 47.

Dieses Bedürfniß nach Schutz des Producenten, nach Sicherung eines gewissen Minimalpreises des Getreides mag man in Brandenburg im 16. Jahrhundert noch nicht empfunden haben: Jedenfalls ist die Forderung eines Einfuhrverbotes oder einer Einfuhrbeschränkung fremden Getreides von der Ritterschaft nie erhoben worden. Wohl aber lag hier wie in anderen Staaten und Territorien das Bedürfniß einer Kornmagazinirung vor, ohne daß die brandenburgischen Kurfürsten, Joachim II. und Johann Georg, ihr genügt hätten, in der Weise, wie es August von Sachsen und Johann von Cüstrin thaten. Nirgends wird in den uns zugänglichen ständischen Verhandlungen, soweit sie sich auf den Getreidehandel beziehen, kurfürstlicher Magazine gedacht. In den Festungen befanden sich einige Borräthe, aber nur für den Unterhalt der Besatzungen, nicht für Nothzeiten und nicht zur Unterstützung der Landesinsassen.

Überhaupt kann man sagen, daß Joachim von Brandenburg in seiner Getreidehandelspolitik sich nicht von wirthschaftspolitischen Erwägungen und Gesichtspunkten leiten ließ; wir beobachten, soweit die Acten einen Einblick gewähren, in seinen Maßnahmen kein festes Princip, sondern ein fortwährendes Schwanken: er bleibt nicht Herr der Situation, er ist der Partei zu Willen, die ihm seine Schulden bezahlt. Der einzige originale Gedanke, der in der Getreidehandelspolitik Joachims II. uns entgegentritt, der eines Kornausfuhrzolles und einer Productionssteuer auf Getreide, geht zunächst doch von den Städten aus. Der Vorschlag einer Productionsbesteuerung des Getreides erklärt sich aus der erbitterten Gegnerschaft der Städte gegen den Adel; er erscheint, soweit wir die wirthschaftlichen und die allgemeinen Verhältnisse Brandenburgs kennen, völlig ungerechtfertigt. Aber der Kurfürst macht sich den Vorschlag aus fiskalischen Rücksichten sofort zu eigen.

Wie weit steht doch Joachim II. seinem Zeitgenossen August von Sachsen nach, der sich in seiner Getreidehandelspolitik von volkswirthschaftlichen Erwägungen lenken läßt, der 1571 eigenhändig eine Getreideordnung abfaßt; wie weit Johann Georg Ferdinand von Böhmen, der die Bauern gegen die Bedrückungen ihrer Herren mit Nachdruck geschützt hat!¹⁾

¹⁾ Buchholz, IV. 527, VIII. 258 ff.

Die wirthschaftlichen Zustände der Mark unter Johann Georg schildert Droysen mit den Worten: „Herren und Ritterschaft hatten gute Tage; die Preise ihrer Güter stiegen fort und fort; sie hatten gegen ihre Banern ungefähr so viel Rechte als sie wollten, und der Landesherr that ihrer Libertät keinerlei Eintracht. Seiner Gunst gewiß, konnten sie von Handel und Wandel vieles, was ausschließlich den Städtern zu Gute kommen sollte, in ihren Betrieb ziehen; der Wollhandel, die Getreidespeculation, mancherlei Aukauf sonst wurde von ihnen im großen Maßstab betrieben, wie lebhaft auch die Städte Einsprache thaten“. Droysen urtheilt von Johann Georg: „In solche und ähnliche Dinge mißchte der Kurfürst sich nicht; mochten die streitenden Interessen in den Landtagen sehen, wie sie sich verständigten“. ¹⁾

Sind wir so zu einem für die brandenburgische Getreidehandelspolitik vielleicht nicht ganz günstigem Gesamturtheil gelangt, so muß ein Verdienst den brandenburgischen Kurfürsten des 16. Jahrhunderts jedenfalls ungeschmälert bleiben: die Einführung des neuen Kornzolles in der Mark, die Anbahnung eines territorialen Zollsystems. Nachdem die Städte die Anregung zu einem Kornaus- und Durchfuhrzoll bereits 1550 gegeben hatten, Joachim aber ihn damals nicht hatte durchsetzen können, führte er 1569 und 1571 den neuen Kornzoll in der Mark ein. Johann Georg hielt seit 1578 an der ausnahmslosen Erhebung dieses Zolles fest. Ebenso Joachim Friedrich, trotz neuer Proteste, Bitten und Beschwerden der neumärkischen Ritterschaft. Nur daß der Kurfürst 1602 in der Zahlung dieses Zolles eine wichtige Aenderung eintreten ließ, dadurch daß

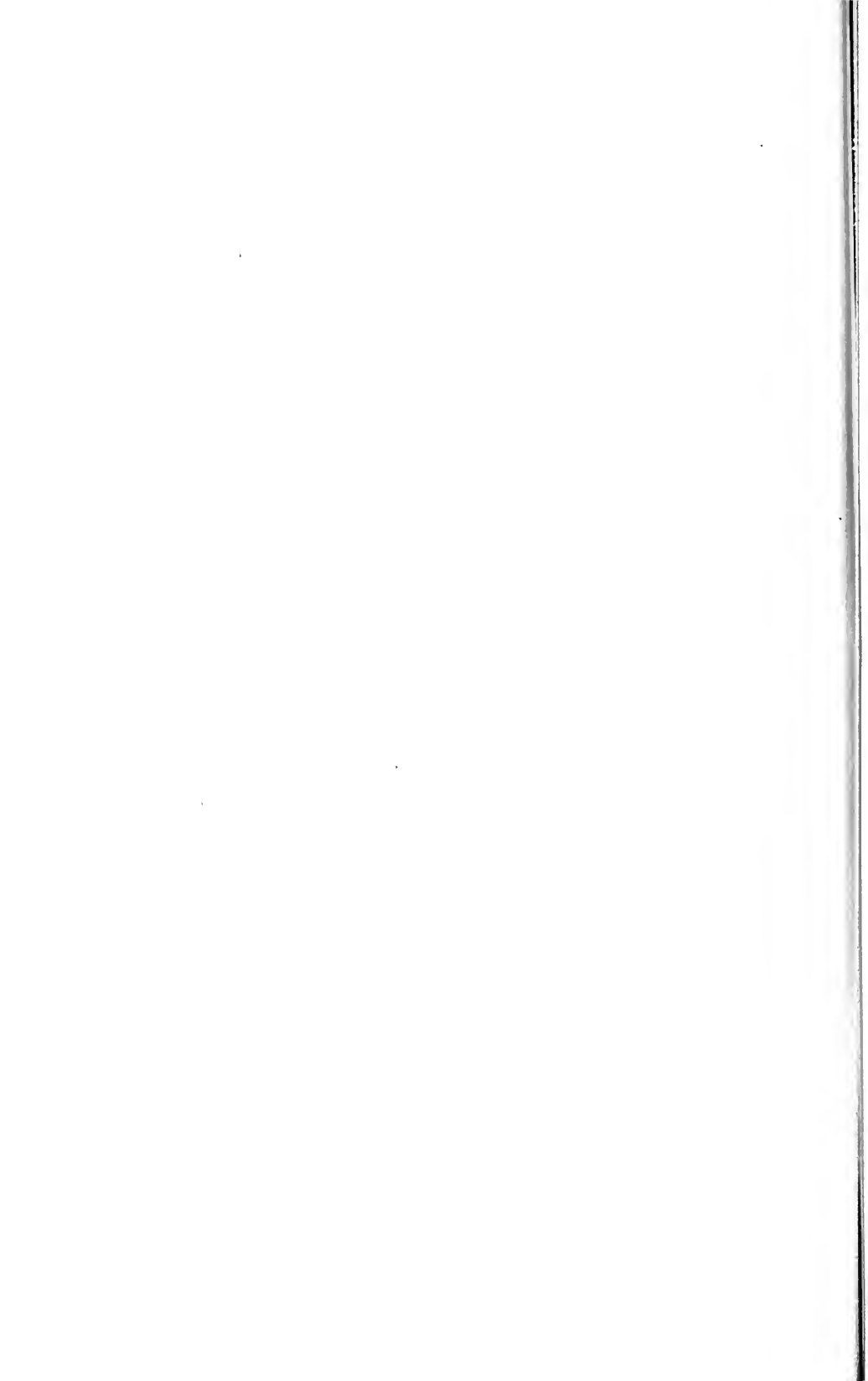
¹⁾ Vor acht Jahren ist das „demnächstige“ Erscheinen einer Arbeit von Vielhaber angekündigt worden: „Über das ständische Leben in der Mark unter dem Kurfürsten Johann Georg,“ die im Gegensatz zu Droysen nachweisen will, daß Johann Georg in den Marken der Stände Herr geworden. Die Arbeit ist bisher nicht erschienen. Was die wirthschaftlichen Zustände anbetrifft, so scheint mir Droysens Urtheil, daß sich Johann Georg in sie überhaupt nicht „eingemischt“ habe, nicht zutreffend; daß Johann Georg aber in den einander bekämpfenden Gegenätzen des Adels und der Städte keine befriedigende und dauernde Lösung herbeigeführt hat, geht schon daraus hervor, daß dieselben Kämpfe, die sich unter Joachim II., dem Vorgänger Johann Georgs, abgepielt haben, mit unverminderter Heftigkeit auch unter seinen beiden Nachfolgern, Joachim Friedrich und Johann Sigismund, wiederkehren.

er ihn im Verkehr zwischen der Kurmark und der Neumark aufhob und so die Absicht dokumentirte einer engeren wirthschaftlichen Aneinanderfügung beider Landestheile, einer stärkeren territorialen Geschlossenheit der brandenburgischen Lande. Hingegen im Außenverkehr und im Durchfuhrhandel verlangte auch Joachim Friedrich die Entrichtung dieses Zolles von Jedermann. Denselben Standpunkt behauptete Johann Sigismund.

Zwar könnte man auch hier den Einwand machen, daß Joachim II. zu der Erhebung des neuen Kornzolls nur aus finanziellen Motiven gelangt sei. Aber dieser Vorwurf würde nicht ihn allein, sondern alle Fürsten seiner Zeit treffen. Auch Königin Elisabeth erhob in England, Karl V. in den Niederlanden, die Medici erhoben in Florenz, die Valois in Frankreich Kornausfuhrzölle, lediglich aus finanziellen Rücksichten und oft im entschiedenen Widerspruch zu dem wirthschaftlichen Gedeihen ihrer Lande. Das Congiégeld Karls V. hat dem Amsterdamer Getreidehandel außerordentlich geschadet und 1541 zu einem Aufruhr in der Stadt geführt; die hohe Ausfuhrsteuer Franzens von Medici hat den Kornanbau der Maremma und des Landes Siena verringert.¹⁾

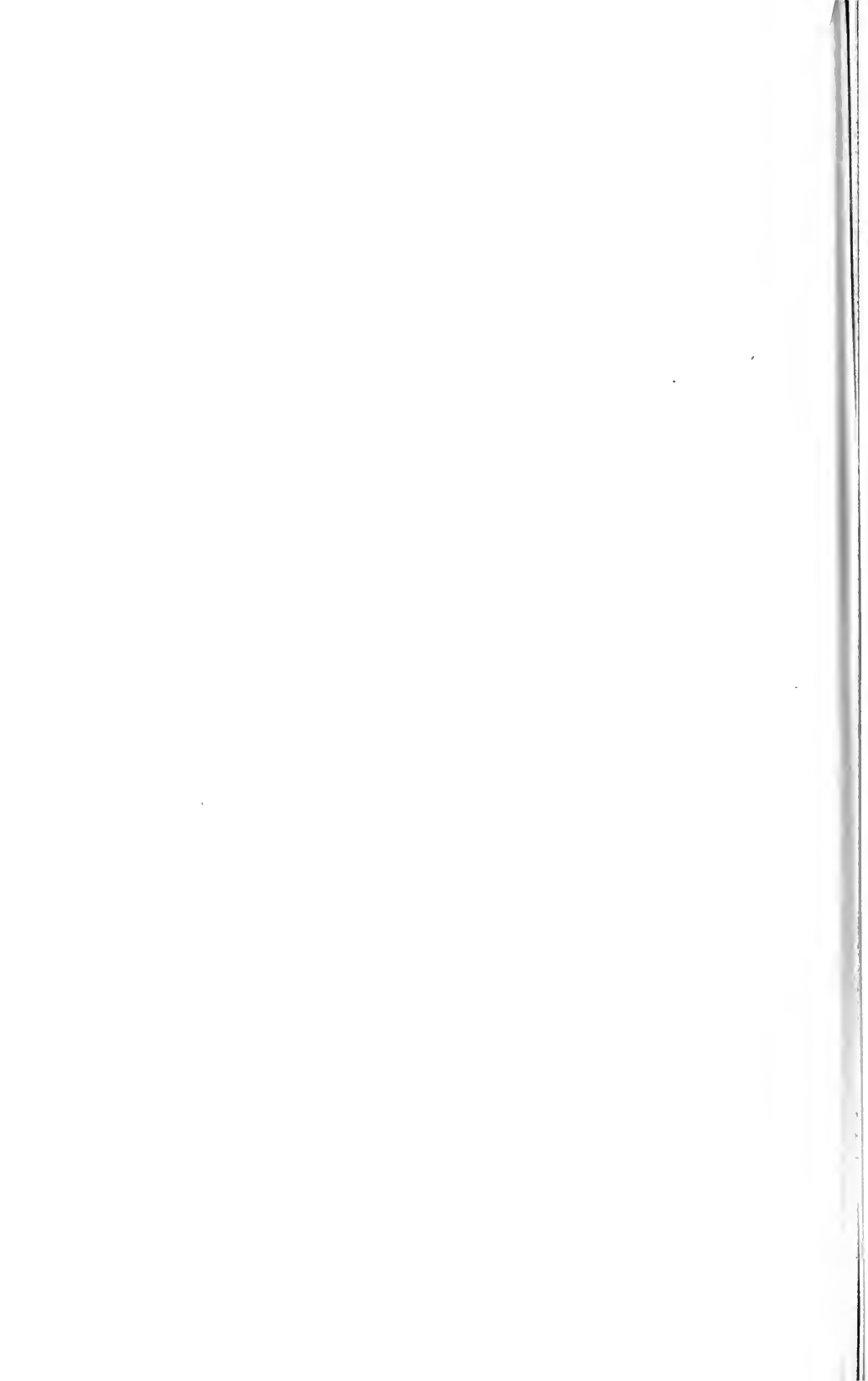
Im Vergleich zu dem alten Zoll mit seinen niedrigen Beträgen und seinen zahlreichen Exemptionen zu Gunsten einzelner Städte und der gesammten Ritterschaft erscheint der neue Zoll von 1569 und 1571 finanziell als sehr einträglich und technisch als einfach und vollkommen, da er nur die Artikel Korn und Wein traf, hier aber mit einem 3—4 mal so hohen Satz als der alte Zoll die gesammte Aus- und Durchfuhr zu Lande und zu Wasser erfaßte und nicht die geringste Zollbefreiung zu Gunsten eines Standes oder einer Klasse zuließ.

¹⁾ A. B. Getreidehandelspolitik I., 142 ff. 318 ff.



Zweites Buch.

Brandenburgische Getreidehandelspolitik
unter dem Großen Kurfürsten.



Erstes Kapitel.

Der Kampf des Adels und der Städte um die freie Ausfuhr. Die Vermittlungspolitik des Kurfürsten.

„Der Große Kurfürst“, sagt Ranke von der inneren Politik Friedrich Wilhelms, „schritt auf den Bahnen der alten deutschen Territorialfürsten einher“. Er mußte diese Bahnen einschlagen, da die wirthschaftlichen Bedingungen Brandenburgs noch immer die gleichen waren wie im 16. Jahrhundert. Unversöhnt standen sich Adel und Städte gegenüber, und noch immer galt als das wichtigste Streitobject, um das mit eben denselben Mitteln und Anstrengungen wie in den Tagen Joachims I. und Joachims II. gekämpft wurde: die Kornausfuhr des Adels.

Gleich im zweiten Jahr der neuen Regierung brachen die alten Gegensätze wieder hervor. Die Ritterschaft stellt (^{28. Juli}_{7. August} 1641) das Verlangen, ihr Getreide, Vieh und Wolle außer Landes führen, es an die in Mecklenburg und Pommern einquartirten Schweden verkaufen zu dürfen. Die Städte deputirten aber legen auf das entschiedenste (1./11. November) Einspruch ein gegen die Öffnung des Landes im Winter; das sei wider allen Brauch und Verfassung.¹⁾

Auf das Mißwachsjahr 1642,²⁾ wo der Scheffel Roggen in Berlin auf 1 Thlr. 6 Gr. stieg, folgten sich von 1643 bis 1645 nach einander drei gute Ernten. Im November 1644 hatten die Stände der Altmark, Uckermark und Briegnitz — wie berichtet wird — Gelegenheit, ihr Korn zu angemessenen Preisen in Hamburg zu verkaufen.³⁾

¹⁾ U.-M. X. 36, 39, 103. Droyjen III. 1. 178. Vgl. S. 28 ff.

²⁾ P.-M. I. 531.

³⁾ P.-M. II. 287.

Nach der reichen Ernte von 1645 aber stellte sich ein solcher Getreideüberschuß heraus, daß der Absatz im Lande völlig stockte. Schon im September baten die Stände, daß die kurfürstlichen Offiziere von ihnen als Contribution statt Geld auch Korn nehmen sollten und zwar Roggen zu 18, Gerste zu 16, Hafer zu 10 Gr. Das lehnten die Geheimen Rätthe ab, da der augenblickliche Marktpreis viel niedriger sei; sie wiesen die Ritterschaft auf den Export nach Hamburg. Daran anknüpfend, ergingen sich die Stände über die Schädlichkeit ergangener Ausfuhrverbote; sie behaupteten: gewisse Leute hätten „ihres Nutzens halber“ den Kurfürsten mit Verschleierung der Wahrheit um ein Ausfuhrverbot gebeten. „Der Kurfürst möge solchem Privatgesuch keinen Glauben mehr schenken, sondern alle Mal die Landstände oder den großen Ausschuß zu Rathe ziehen.“ Die Rätthe versprachen, an den Kurfürsten zu schreiben, er möge der Kammer verbieten, Edicte zu publiciren, die das Interesse des ganzen Landes berührten.¹⁾

Als am 7. October Deputirte der mittelmärkischen Ritterschaft in Berlin anwesend waren, klagten sie über die niedrigen Kornpreise und meinten: Wenn nicht „eine heilsame Kornordnung“ erlassen werde, könne der Landwirth die von ihm geforderten öffentlichen Lasten nicht mehr aufbringen. Sie betonten mit Nachdruck, daß an der Nothlage der Landwirthschaft die Städte mit schuld seien. Man lasse sie und ihre Unterthanen mit den Kornfuhrn 1—2 Tage auf den Märkten halten; und wenn wirklich ein oder der andere Bürger zum Kauf sich bequeme, so biete er, besonders in den Havelländischen Städten, für den Scheffel Roggen oder Gerste 6, 7, höchstens 8 Groschen. So langten 3—4 Scheffel Korn kaum hin, um ein paar Schuhe in der Stadt zu kaufen. Der städtische Braner kaufe die Gerste um 6—8 Groschen, gebe aber die Tonne Bier nicht unter 2 oder 3½ Thaler her. Bei solchen Preisen könne kein Landwirth bestehen. Wenn der Roggen auf 12 und die Gerste auf 15 Groschen taxirt werde, so habe der Braner noch immer ausreichenden Vortheil und Verdienst. Der Kurfürst, überzeugt von dem Gewicht dieser ihm vorgetragenen Beschwerden, schrieb seinen Rätthen: „Es ist eine handgreifliche Unbilligkeit, daß das Korn um gar einen so geringen Preis dahingegeben, hingegen aber den

¹⁾ P.-R. III. 219.

Branern und Handwerkern ihre Waaren in vorigem alten Preis gezahlet werden sollten“. Er forderte Aufstellung einer gleichmäßigen und gerechten Taxe sowohl des Getreides als aller anderen Waaren.

Im December trafen, von den Rätthen aufgefodert, Deputirte der Ritterschaft aus den Mittelmärkischen Kreisen in Berlin ein und übergaben eine ausführliche Beschwerdeschrift, worin sie als eine Hauptursache für den Tiefstand der Getreidepreise verantwortlich machen: die noch immer andauernde Sperrung des Landes: Ohne Noth und ohne vorhergegangene reifliche Berathschlagung des großen Ausschusses und anderer Stände der Mittelmark werde das Getreide an den Zöllen festgehalten und nicht aus dem Lande gelassen. Da solches ohne Wissen und Willen des Kurfürsten und der Rätthe geschähe, so hätten die Ritter, daß Kanzler und Geheimer Rath sich die Verbotsbefehle von den Zöllnern einfordern möchten, um hinter die Urheber „dieser landesverderblichen Schließung“ zu kommen. Denn bei dem großen Getreidevorrath im Lande, dem ganz geringen Consum der Städte, dem herrschenden Geldmangel laufe eine Sperre doch wider alle Vernunft, beraube den Kurfürsten seiner Zolleinkünfte, schade den Commerciën, ruinire den Landmann und habe die Folge, daß viele geringe Leute, die sonst dienen und arbeiten müßten, um ihr Brod zu erwerben, bei diesen wohlfeilen Zeiten zu Müßiggängern würden.

In der That hatte die Ritterschaft Recht mit ihrer Behauptung: Ein Ausfuhrverbot lag weder im Wunsche des Kurfürsten noch der Geheimen Rätthe, es war weder von dem einen noch von dem andern ausgegangen. Als im November der Teltower Kreis um Erlaubniß nachgesucht hatte, Korn nach Hamburg zu verkaufen, war Friedrich Wilhelm damit einverstanden gewesen, und als ein Getreidekaufmann einen Paß auf 200 Wispel sich erbat, schrieben die Rätthe: Das Land sei nicht geschlossen. Wenn trotzdem das zur Ausfuhr bestimmte Getreide nicht aus dem Lande passiren konnte — und wie die Ritterschaft behauptete, sei die Mittelmark jetzt schon zwei Jahre hindurch ohne Noth gesperrt — so rührte solche Sperre einzig und allein von der märkischen Kammer her, die aus eigenen Stücken den Zollbeamten Auftrag dazu erteilt hatte. Und zwar, wie aus anderen Acten¹⁾ hervorgeht, waren es wieder die Städte gewesen, die auf das eifrigste sich um die Sperrung des Landes bemüht hatten.

¹⁾ B.-G.-St. R. 9. G. 4.

Der Adel bat jetzt um ein öffentliches Patent, das die freie Ausfuhr verkünde und in allen Zöllen und Städten angeschlagen werde; er bat um eine Mittheilung der Erlaubniß zur freien Ausfuhr nach Hamburg für die Schifferbörse, damit der Export aus der Mark wieder in rechten Gang komme.

Indem die Ritterschaft sich der Frage der Taxirung des Getreides zuwandte, hob sie zunächst ihre Bedenken hervor, einen endgültigen Beschluß ohne die Altmark, Uckermark und Neumark zu fassen, da nur Deputirte der Mittelmark zur Stelle seien. Die Tage von 12 Groschen für Roggen und 15 Groschen für Gerste, welche die Rätthe proponirten, erklärte der Adel für so gering, daß der Landwirth sich dabei nicht halten könne. „Damit kann er wenig ausrichten und hat doch darum das ganze Jahr schwer gearbeitet, und wird bei so geringem Kauf des Getreides der Ackerbau die schlechteste Nahrung werden.“ Die Ritterschaft drang auf eine nicht nur vorübergehende, sondern dauernde Festsetzung der Kornpreise mit einer Minimalgrenze, „und sollte hiermit zugelassen werden, daß das Getreide wohl höher, aber nicht niedriger von Einheimischen und Fremden bei einer willkürlichen Strafe gekauft werden möchte“. Als solche Minimalpreise bezeichnete man für den Scheffel Weizen: 1 Thlr., Erbsen: 20 Gr., Roggen und Buchweizen: 16, Gerste: 15, Hafer: 9 Gr. Dazu forderte die Ritterschaft eine völlige Sperre gegen die Provinzen, Kreise und Städte, die dieser Preisfestsetzung sich nicht fügen wollten: Sie sollten kein Getreide einführen dürfen, das sie nicht um den geregelten Taxpreis zu verkaufen sich verpflichteten.

Für den Fall aber, daß die Ablehnung eines Taxpreises für Getreide durch die Städte-deputirten erfolge und sie „sich nicht scheuen oder schämen, bei des armen Landmanns sauren Schweiß und Blut einen guten Mut zu haben“, so sehe die Ritterschaft kein anderes Mittel vor Augen, als Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht eine völlige Freiegebung des inneren und äußeren Getreideverkehrs vorzuschlagen; sie meine: in der Art, daß der Adel, und daß jeder fremde Kaufmann und Bürger oder wer es sonst sei, in den Städten auf dem Markte oder auf den Dörfern von den Bauern Getreide an sich kaufen und es außer Landes führen dürfe.

Damit also wollte die Ritterschaft das Korn der Bauern, das nach altem Herkommen auf den Markt der Städte gehörte, und das

Niemand aufkaufen und ausführen durfte, ihren Widersachern entziehen, wollte sie müde und ihren Wünschen gefügig machen: Die Ritterschaft strebte nach dem Rechte zurück, das sie nur einmal, zur Zeit ihres höchsten Einflusses auf die Getreidehandelsgesetzgebung, 1540, durchgesetzt,¹⁾ aber nie dauernd hatte behaupten können.

Von den märkischen Städten waren im December 1645 Deputirte von Berlin und Cölln, von Ruppin und den beiden Städten Brandenburg in der Residenz anwesend; sie erklärten, es sei unmöglich, ohne die Städte der Altmark, der Priegnitz, der Uckermark, der Neumark und des Lebusser Kreises in einer so wichtigen Angelegenheit zu einem Beschlusse zu gelangen. Die Forderung, bei wohlfeilen Zeiten eine den Marktpreis übersteigende höhere Getreidetaxe einzuführen, nannten sie unerhört und nie dagewesen. Als vor Jahren Mißwachs geherrscht, und das Korn auf 2 Thlr. gestiegen,²⁾ habe sich doch umgekehrt Niemand gefunden, der es ihnen, den Städten, um geringeren Preis hätte hergeben wollen.

Die Taxordnung würde dem Adel nur zum Schaden gereichen, und ihm das Korn unverkauft auf dem Halbe bleiben, sobald erst einmal die benachbarten Gegenden ihr Getreide zu weit geringeren Preisen, als es die Taxe normiren wolle, ins Land führten.

Die Handwerker zu zwingen, ihre Waaren bloß nach dem Kornkauf zu reguliren, und bei billigen Jahren den Preis ihrer Waaren zu ermäßigen, sei ganz undenkbar: der Preis müsse sich nach dem Einkauf der Materialien richten. Die Schuster, Seiler, Kürschner, Schmiede u., die ihre Materialien außer Landes bezögen, müßten sie wegen Unsicherheit der Straßen, Plünderungen, Spesen wegen des Geleits u. höher als früher bezahlen, und daher sei auch der Preis der fertigen Waaren von ihnen gesteigert worden. Wenn die Tuchmacher den Stein Wolle mit 2 Thlr. bezahlen müßten, so könnten sie das Tuch nicht so billig liefern, als wenn ihnen das Material nur 1 Thlr. koste. Der theure Kauf der Wolle werde aber sehr wesentlich dadurch verursacht, daß der Adel das Recht habe, seine Wolle außer Landes zu führen.

¹⁾ Vgl. S. 57.

²⁾ Eine arge Ubertreibung! Soweit wir die Marktgetreidepreise Berlins zurückverfolgen können (bis 1624), ist in keinem Jahr der Roggen auf 2 Thlr. gestiegen; in dem theuersten Jahr (1625) schwankte er zwischen 1 Thlr. 20 (höchster) und 19 Gr. (niedrigster Preis).

Indem die Städtedeputirten die Getreidetaxen ablehnten, wiesen sie zugleich darauf hin: daß, wenn der Landmann sein Korn in den Städten nicht absetzen könne, ihm ja nach Lichtmeß die Ausfuhr freistehe: „denn bis dahin bleibt das Land vermöge der Landesreversse geschlossen“.

Man sieht, wie einseitig auch jetzt wieder Adel und Städte ihre Interessen verfechten: Wenn der Adel, durch die Noth der Zeit gedrängt, einen für alle Jahre ihm garantirten Mindestpreis des Getreides fordert und zugleich betont, das Getreide dürfe wohl höher, aber niemals niedriger als die Taxe bezahlt werden, so haben die Städte ein gutes Recht, diesen Vorschlag zu bekämpfen. Denn ein garantirter Mindestpreis für billige Jahre, ohne gleichzeitige Festsetzung eines Maximalpreises für theure Jahre bedeutet offenbar in allen Zeiten eine sociale Ungerechtigkeit zu Gunsten einer Klasse und zum Schaden der Gesamtheit. Aber andererseits klammern sich die Städte an der Sperrung des Landes fest, betreiben sie mit leidenschaftlichem Eifer und mit Benutzung aller Mittel, während sicher doch in Jahren solchen Preisdruckes wie 1645 die freie Ausfuhr auch im Winter unbedingt gefordert werden konnte, und die Sperre nur das Resultat haben mußte, den Landmann willenlos der Ausjaugung durch die Städte zu überliefern.

Als die Schrift des Adels und die Gegenschrift der Städte im Geheimen Rathe zur Verlesung kamen, war unter den anwesenden Rätthen darüber Einhelligkeit, daß die Kornausfuhr sofort freigegeben werden müsse. Was hingegen die Taxordnung anbetraf, so meinten die Rätthe: Einige der von den Städten vorgebrachten Gegengründe seien zwar leicht zu heben, andere aber doch wohl zu beachten.

Die Ritterschaft zeigte sich weit mehr als die Städte interessirt, über die Taxe zu irgend einer Einigung zu gelangen, da die Noth der Landwirthschaft ein möglichst schnelles und radikales Heilmittel verlangte: Die Adelsdeputirten erklärten, gegen die Taxe aller anderen Waaren gar keine Einwände erheben zu wollen, wenn nur das Getreide etwas höheren Werth wieder erhalte. Aber die Geheimen Rätthe kamen zu keiner ausreichenden Schlichtung der Gegensätze; sie verstanden keinen festen Entschluß zu fassen und überließen die Entscheidung dem Kurfürsten. „Wir müssen bekennen,“ schrieben sie nach Königsberg, „daß dieser geringe Kornkauf manchen armen Mann auf dem Lande, auch in den Städten, der sich und die Seinigen von seinem

Zuwachs allein nähren und erhalten, auch daneben eine so starke Contribution monatlich abführen muß, sehr hart drückt. Hingegen sind auch derer sowohl auf dem Lande als Städten nicht wenig, die sich ihrer Handarbeit nähren und alles ihr Brodkorn kaufen oder sich das Brod bei den Bäckern holen und danach ihre Contribution richtig machen müssen. Da nun von beiden Seiten so viel arme Leute concurriren, können wir fast nicht sehen, welcher Theil vor dem andern zu consideriren.“

Inzwischen forderten die Rätthe den Präsidenten der märkischen Amtskammer vor; und es ergab sich wirklich, daß alle Zöllner strenges Verbot von ihm hatten, kein Korn passiren zu lassen. Sofort befohlen die Rätthe die Freigabe der Ausfuhr.

Am 12. Januar 1646 antwortete Friedrich Wilhelm mit dem Ausdruck des Bedauerns über den Zwiespalt der Ritterschaft und der Städte; er mahnte: die Stände möchten arbeiten, eine Taxordnung zu Papier zu bringen, die man ja nachher revidiren könne. Die Aufhebung der Kornsperrre billigte der Kurfürst durchaus.¹⁾

Nachdem das Land geöffnet, kam, wie es scheint, die Ausfuhr auf der Elbe wieder etwas in Gang. Wenigstens erfahren wir, daß Konrad von Burgsdorf im Februar 1646 mit kurfürstlichem Paß 350 Wispel Roggen und Gerste, die er im vergangenen Jahr reich geerntet, nach Hamburg schiffen ließ; als Prälat der Kurmark brauchte er keinen Zoll entrichten.

Aber die landwirthschaftliche Krisis dauerte fort: Die Getreidepreise im Inland verharrten auch 1646 und 1647 auf ihrem Tiefstand, ja sie gingen — wenigstens auf dem Berliner Markt — noch um einige Groschen weiter zurück. Die Stände klagten wieder, daß Bier und alle Verkaufsgegenstände der Handwerker enorm theuer seien, das Korn aber so spottbillig, daß es in den Städten nicht einmal in Zahlung genommen werde. 1646 wurde in der Altmark, 1647 in der Neuemark von Neuem der Versuch einer Taxordnung unternommen; aber, wie es scheint, mit nicht mehr Erfolg, als 1645 und 1646 in der Mittelmark.²⁾

1649 begannen die Kornpreise endlich wieder zu steigen. Im November kam in Frage, die Mittelmark zu schließen, die Ausfuhr

¹⁾ P.-R. III. 300 ff., 310, 316 ff., 323 ff., 326, 328—29, 331, 334—35, 354.

²⁾ P.-R. III. 371, 380, 684.

zu Wasser auf der Elbe nach altem Brauch zu verbieten. Die Städte waren im Allgemeinen dafür, da gaben Prälaten und Ritterschaft dem Kurfürsten zu erwägen: Durch die Verwüstungen des eben beendeten furchtbaren Krieges seien die märkischen Städte in völligen Ruin gerathen, sodaß in ihnen nicht das allergeringste erzeugt werde, wodurch man fremdes Geld ins Land ziehen könne. Nur durch die freie Ausfuhr des Getreides sei das möglich, nur bei freier Ausfuhr könne Jedermann seine Wirthschaft weiter betreiben, seine zerstörten und zerfallenen Gebäude wieder aufrichten: An der freien Ausfuhr müßten daher auch die Handwerker und die Kaufleute interessirt sein.

Friedrich Wilhelm fragte die märkische Amtskammer um Rath, ob das Land offen zu lassen. Die sprach sich dafür aus (28. November): Die meisten Bauern hätten keine Gelegenheit, ihr Korn anderswo wie in den inländischen Städten zu verkaufen, und von der Ritterschaft seien die wenigsten mit solchen Vorräthen versehen, daß sie viel außerhalb Landes exportiren könnten. Der Kurfürst hatte im November die Ausfuhr gesperrt; nachdem er den Bericht der Kammer gelesen, hob er im December 1649 das Verbot wieder auf.¹⁾

Ein Mißwachs im Frühjahr 1651, verbunden mit großen Wasserüberschwemmungen, hatte in Halberstadt, in den westlichen Provinzen und in der Kurmark eine Sperre im Gefolge.²⁾ In der Priegnitz sträubten sich die Ritter, und in der Neumark alle Stände, auch die nur aus Ackerbürgern zusammengesetzten Städte gegen ein Ausfuhrverbot: bei gesperrtem Export könnten sie keine Contribution zahlen.

Von 1652 und 53, besonders aber von 1654 an durchlebten die kurfürstlichen Lande bis 1657 und 58 eine Reihe wohlfeiler Jahre. Von Sperren hören wir in dieser Zeit nichts.

1658 entstand in Pommern nach schwerer Kälte Mißwachs und große Theuerung: Der Scheffel Roggen soll bis auf 2 Thlr. 16 Gr.

¹⁾ B.-G.-St. R. 9. G. 4.

²⁾ Halberstadt: Rescript an die Halberstädtische Regierung 31. October (Conc. gez. Blumenthal) B.-G.-St. R. 33, 89. Minden: R. 32, 93 und Spanagel, Minden und Ravensberg 1648 bis 1719 (1894) S. 83. Cleve: (Scotti), Sammlung der Gesetze und Verordnungen in Cleve und Mark 1418 bis 1816, Bd. I. 307. Kurmark: U.-M. X. 202 und R. 9. G. 4.

gestiegen sein.¹⁾ Nachdem Schweden in Vorpommern die Ausfuhr verboten, wurde sie durch die brandenburgische Regierung auch in den hinterpommerschen Häfen auf ein Drittel des vorhandenen Getreides eingeschränkt.²⁾ 1659 mußte, um das Land und die Armen zu conserviren, eine große Menge Korn in Polen eingekauft werden.³⁾

In demselben Jahr drohte auch den Marken ein Mißwachs. Der Statthalter, Graf Dhona, fragte daher am 9. April beim Kurfürsten an, ob er die Getreideausfuhr sperren sollte. Friedrich Wilhelm lehnte die Sperre ab; „wovon sollen,“ so ließ er schreiben,⁴⁾ „die Unterthanen die Contribution anbringen und sich und das ihrige erhalten, wenn die Commerciën gehemmt werden?“ Es war in der That eine harte Zeit für die märkischen Lande; die Contribution und die Leistungen an den Staat lasteten schwer auf der Bevölkerung. Man hatte nicht allein, als die brandenburgische Armee im Lande Quartiere genommen hatte, sondern auch nach ihrem Abmarsch zum Feldzug nach Holstein monatlich 10000 Scheffel Korn aufbringen müssen. 1659 war der Mißwachs und ein allgemeines Viehsterben hinzugetreten.⁵⁾ Als nun gar 1660 der Scheffel Roggen in Berlin auf den exorbitanten Preis von 1 Thlr. 22 Gr. stieg, mußte die Getreideausfuhr doch wieder gesperrt werden, in der Kurmark sowohl als auch (October 1660) in der Neumark. Nur daß dem Adel auch jetzt wieder, der alten Sitte des 16. Jahrhunderts entsprechend, der Verkauf wenigstens seines selbstgebauten Getreides nach auswärts freigestellt wurde. 1661 hob die kurfürstliche Regierung die Landessperre in der Mark wieder auf.⁶⁾

In Cleve und Preußen war 1661 Sperre.⁷⁾ In Hinterpommern wurde 1660 der Verkaufspreis des Roggens auf 1 Thlr. fixirt. Er war im Sommer in Colberg auf 1½ Thlr. den Scheffel getrieben worden, ein Preis, den die Garnison nicht zahlen konnte.

1) Wilde, Chronik von Neustettin (1862) S. 36.

2) B.-G.-St. R. 30. 118 a.

3) Frhr. v. Schrötter, Die brandenb.-preuß. Heeresverwaltung unter dem Großen Kurfürsten in Schmollers Forschungen (XI, 5. S. 71—72).

4) Conc. gez. Schwerin, Wiborg 19. April. R. 9. G. 4.

5) U.-M. X. 340, 344/345.

6) R. 9. G. 4.

7) Cleve: 10. November (Scotti I. 390) Preußen: R.-St. 20 e₂ und Bacsko, Geich. Preußens V. 228.

Der kurfürstliche Gouverneur, Bogislav von Schwerin, ordnete, im Einverständniß mit dem städtischen Rath, an: Der Scheffel Roggen dürfe nicht höher als 1 Thlr. verkauft werden; die Kaufleute, die den Roggen eingekauft, hätten dann noch immer Gewinn genug.¹⁾

Auf die theuren Jahre 1660 und 1661 folgte das noch schlimmere Jahr 1662. Große Kälte, Schneewetter und Mäße um die Zeit der Roggenblüthe riefen in ganz Nordeuropa einen totalen Mißwachs hervor. Auch die brandenburgischen Lande wurden hart getroffen: In vielen Orten herrschte Hungersnoth; und der Kurfürst mußte, um dem größten Elend zu steuern, die Vorräthe seiner Kriegsmagazine anstheilen.

Nachdem schon vorher Sachsen, Polen, Schlesien und die Lausitz zu Ausfuhrverboten geschritten waren, wurde am 23. Juni auch in den Marken, in Halberstadt und in den westlichen Provinzen die Sperre zu Wasser und zu Lande verkündigt,²⁾ zunächst bis zur neuen Ernte und Saatzeit des Wintergetreides.

Seit dem September 1662 begannen einzelne Kreise und Städte Ausfuhrpässe nachzusuchen. Wieder lautete der gewichtigste ihrer für die freie Ausfuhr ins Feld geführten Gründe: Nur bei Verwerthung ihres Getreides im Ausland seien sie fähig, die Contribution an den Staat zu zahlen. Der Kurfürst aber trug vor der Hand noch Bedenken: Bei seiner Reise nach Preußen hatte er unterwegs aller Orten Noth und Elend bemerkt. Er wies seine Rätthe an, sich zunächst von den Magistraten Berichte einzufordern, wieviel Vorrath noch in den Städten sich befinde, und die Festungsgouverneure zu befragen, ob das im Frühjahr und Sommer ausgetriebene Getreide den Magazinen wieder eingeliefert sei.

Am 10. October schildern die Geheimen Rätthe ihrem Herrn, wie sehr man sie von allen Seiten mit Bitten um Ausfertigung von Kornpässen bestürme. Von dem ausgeliehenen Magazingetreide restire noch ein Beträchtliches, Hauptschuldner seien die Unterthanen der kurfürstlichen Domänen. Friedrich Wilhelm schrieb nach Berlin: Er könne gar leicht die Ausfuhr concediren, weil seine Zölle dabei nur gewinnen würden. Es brauche aber doch einer reiflichen Über-

¹⁾ B.-G.-Zt. R. 30. 116.

²⁾ Mhl. V. 2. 2. Sp. 95—96. Halberstadt: R. 33. 89. Ravensberg: R. 34 n. 1 d.

legung, ob das Land zu öffnen sei. Jedenfalls müsse die freie Ausfuhr dem ganzen Lande zu Gute kommen, nicht einigen „Partikuliers und schädlichen Vorkäufern“. Zunächst gab der Kurfürst der Ritterschaft des Ruppinschen Kreises und dem Amtsrath Krüger 50 Wispel zum Verkauf außer Landes frei, vorausgesetzt, daß sie das den Magazinen entliehene Getreide bereits zurückerstattet hätten. Es finden sich bald darauf weitere kurfürstliche Ausfuhrpässe, auch für einzelne Kaufleute auf 100, 200, 250 Wispel. Die Stadt Werben erhielt auf ihr Ansuchen Erlaubniß zur Ausübung eines alten, aus dem 16. Jahrhundert herrührenden Rechts, 150 Wispel Brandweizen jährlich exportiren zu dürfen. Dem Uckermärkischen Kreis wurden 200 Wispel freigegeben, die Stolper Ritterschaft sollte ungehindert ihr Korn nach Stettin hin verkaufen dürfen, der Landeshauptmann der Uckermark, Nachz von der Schulenburg, empfing einen Paß auf 50 Wispel Getreide, der Amtmann zu Tangermünde auf 10 Wispel Weizen und 40 Wispel Roggen zc.

Während so die Ausfuhr wieder in Gang kam, verlautete unter dem Adel, daß die altmärkischen Städte die Ausfuhr von Pässen bei Hofe zu hintertreiben suchten. Da traten am 9. Januar 1663 Deputirte von „Prälaten, Grafen, Herren und Ritterschaft“ zusammen und verfaßten eine Eingabe an den Kurfürsten. Auf das entschiedenste dokumentirten sie ihren Widerwillen gegen eine Sperre, die sie widerstandslos den Städten überliefern. Man böte ihnen im Inland, so behaupteten sie, 14—16, höchstens 18 Gr., während sie in Pommern und Mecklenburg, in Lüneburg, Braunschweig und Magdeburg beim Verkauf das Doppelte für ihr Getreide erzielen könnten. Es sei alter Brauch, daß bei Landessperre dem Getreide eine mit dem Auslandspreis übereinstimmende Taxe gesetzt werde. Das geschähe nicht; wohl aber setzten die Zünfte durch feste Verabredung allen städtischen, dem Landmann unentbehrlichen Waaren einen „schonnden“ Preis.

Die Landesrecessse bewiesen, daß, selbst wenn das Land gesperrt, die Ritterschaft das auf eigenen Gütern gewonnene Korn nach auswärts führen dürfe. Bisher sei das nicht zugelassen. Dagegen gäbe es hier Städte, wie Werben, Seehausen und Osterburg; die beriefen sich auf eine Befreiung von alters her¹⁾ und

¹⁾ Vgl. S. 44.

wollten Korn exportiren. Die Landesreverte besagten ferner, daß nicht auf eines Standes Ansuchen das Land geschlossen werden dürfe, daß die Landstände von Ritterschaft und Städten zusammen vorher gemeinsam um ihre Meinung befragt werden sollten. Wenn auch der starke Frost und die darauf folgende Masse der Ernte geschadet, so sei doch eine Sperre, die nach den Landtagsbeschlüssen nur in casu summae necessitatis verhängt werden dürfe, zu hart. Ohne auswärtigen Handel könnten die märkischen Lande überhaupt nicht bestehen. Die Ausfuhrverbote kämen Niemanden wie eigennütigen Kornhändlern und geldgierigen Leuten zu Gute, die, wenn das Land geschlossen, in großer Masse Getreide an sich handelten, und wenn es geöffnet werde, ihre Vorräthe verschifften.

Mögen in dieser Denkschrift der Ritterschaft auch manche Übertreibungen enthalten sein, mit dem zulezt angeführten Argumente hatte der Adel gewiß nicht ganz Unrecht. Er lebte meist von der Hand in den Mund, mußte die paar Wispel Korn, die er über den Eigenbedarf zu seiner Verfügung hatte, Jahr für Jahr loszuschlagen, um seine Contribution zu zahlen und seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Unter den Kaufleuten hingegen gab es solche, die mit Getreide im Großen handelten; wir bemerkten bereits, wie einige Kornhändler beim Kurfürsten um Ausfuhrpässe von 100—250 Wispel auf einmal nachsuchten, während die Ritterschaft ganzer Kreise (Muppın, Uckermark) nur 50—200 Wispel zur Ausfuhr bewilligt erhielten.

Wenn um 1550 der Adel noch der Hauptträger der Ausfuhr gewesen,¹⁾ so ruht 100 Jahre später der Ausfuhrhandel schon mehr in kaufmännischen Händen: Der Adel verkauft sein Getreide an Zwischenhändler, er exportirt es, wenigstens in großen Quantitäten, nicht mehr selbst, es ist nicht in der Lage, es zu speculativem Zwecke lange zurückzuhalten.

Als Nath von der Schulenburg diese Schrift des Adels den Berliner Geheimen Rätthen übergab, referirten sie an den Kurfürsten und schlugen vor: zwischen den Kreisen zu scheiden, den an der Grenze gelegenen die Ausfuhr freizugeben, in der Mittelmark die Sperre aufrecht zu erhalten, jedoch dem Getreide zugleich eine Taxe zu setzen. Friedrich Wilhelm mochte sich zu einer unbegrenzten Ausfuhrfreiheit noch nicht entschließen; er werde aber fortfahren,

¹⁾ Vgl. E. 39 ff.

schrieb er den Rätthen zurück, Einem oder dem Andern Ausfuhrpässe zu ertheilen (5. Februar). Im Mai und Juni 1663 hob dann der Kurfürst auf eine erneute Vorstellung der Geheimen Rätthe in der Kur- und Neumark die Sperre wieder ganz auf.¹⁾

In Halberstadt war der Export durch kurfürstliches Rescript schon am 8. Februar wieder freigegeben worden, nachdem die Halberstädtischen Stände den ganzen Winter 1662/63 gegen die Schließung des Landes petitionirt und gegen die Stadt Halberstadt geeifert hatten, weil sie ihr die Schuld an der Sperre beimäßen.²⁾

In Colberg war am 12. December 1662 die Schifffahrt gehemmt worden. Im Januar 1663 aber wurde der Kaufmannschaft auf ihr Bitten der Export freigestellt gegen Zurücklassung von 100 Last = 9600 Scheffel Getreide, und im Juli wurde ihr die Verschiffung auch noch der Hälfte dieses Vorraths bewilligt.³⁾

In den Jahren 1663 bis 1673 sind in den kurfürstlichen Territorien, soweit wir wissen, keine Getreideausfuhrverbote ergangen. Zwar machten 1672 die altmärkischen Städte, unter Hinweis auf Mißwachs im Lande, den Versuch eine Sperre herbeizuführen; aber Friedrich Wilhelm wies ihr Verlangen entschieden zurück (24. November).⁴⁾ Die Kornpreise waren in dieser Zeit erheblich gesunken; sie stiegen in Magdeburg nicht über 11 Gr. (1672), im Halberstädtischen nicht über 17 Gr. (1671), in Berlin nicht über 18 Gr. (1665), gingen aber im Halberstädtischen 1666, in Berlin 1668 auf 8 Gr., in Magdeburg 1668, 1669 und 1670 auf 7 Gr., in Hinterpommern 1666/67 sogar auf 5 Gr. 4 Pf. zurück.⁵⁾

1674 bemerkt man ein allgemeines Steigen der Kornpreise; wie es scheint, unter dem Einflusse ungünstiger Witterung, besonders eines harten Winters und eines theilweisen Mißwachses. In England wird im März 1674 für den Roggen das Doppelte gezahlt wie das Jahr vorher;⁶⁾ in Pommern, in der Kurmark klagt

1) R. 9. G. 4.

2) R. 33. 89.

3) R. 30. 118. A.

4) R. 9. G. 4.

5) B.-G.-St. R. 131. 2. A. k. 148. vol. I. Roggenpreis in Neustettin: Wilke S. 37.

6) Tooke-Newmarch, Geschichte der Preise Bd. I. S. 14.

man über Anschwellen der Getreidepreise; im Halberstädtischen kostet der Roggen 1674: 23 $\frac{1}{2}$ Gr., weit mehr selbst als in Berlin, wo er nur auf 16 Gr. sich erhebt. In der Provinz Halberstadt wurde 1674 die Ausfuhr erst ganz verboten, dann der Ritterschaft auf ihr Drängen erlaubt, wenigstens einen Theil ihres Vorraths nach auswärts zu verkaufen.¹⁾ In der Kurmark wurde viel hin und her überlegt, ob man das Land schließen sollte. Die Städte baten darum. Es scheint, als ob zeitweis auch in der Mark die Sperre verhängt worden sei.

Sicher jedenfalls ist, daß es am 2. März 1675 zur Landes-
schließung kam, nachdem der Einbruch der Schweden in die Mark (December 1674) an vielen Stellen Noth und Elend verbreitet hatte. Auch in Halberstadt wurde am 27. März die Ausfuhr wieder verboten, im October wurden die Häfen Hinterpommerns gesperrt, am 16. December 1675 das Kornausfuhrverbot für die Kur- und die Altmark erneuert.²⁾

Die Folgen dieser Sperren machten sich sehr bald bemerkbar. Wir treffen auf heftige Klagen der altmärkischen Ritterschaft im Februar 1676 über den Druck, den das Edict vom 16. December auf die Preise geübt habe. Die Sperre — schreibt die Ritterschaft nach Hofe — komme nur denen zu Gute, die mit eigenen und fremden Geldern die Vorräthe in Masse an sich brächten, sie aufhäuften, hernach Pässe auf große Quantitäten forderten und das Korn ausführten. Man erlaubte am 22. Februar dem Altmärkischen Adel, das auf eigenen Gütern erzeugte Getreide und das Getreide der in Pachtung gegebenen Güter zu exportiren, und am 31. Juli 1676 hob Friedrich Wilhelm in einem Erlaß an die Geheimen Rätthe die über seine Lande verhängte Sperre wieder ganz auf.

Es währte nicht lange, und der Roggen stieg in Berlin auf 1 Thlr., ein Preisstand, wie man ihn weder 1674 noch überhaupt in den Jahren 1664 bis 1674 je erlebt hatte. Die Geheimen Rätthe wurden bedenklich; sie glaubten, daß eine zu starke Ausfuhr an dieser Preiserhöhung schuld sei. Die Deputirten der Stände aber gaben zu erwägen: Da in Hamburg das Getreide niedriger stehe

¹⁾ B.-G.-St. R. 33. 89.

²⁾ Mnl. V. 2. 2. Sp. 97—98. B.-G.-St. R. 33. 89., R. 9. G. 4., R. 30. 135. vol. I. St.-St. P. 2. Tit. 28. Nr. 78.

als in Berlin, werde kaum etwas dahin geschifft werden. Man möge die alten Edicte gegen den Vor- und Ausruf des Kornes erneuern, sie mit Strenge handhaben, aber nicht das Land schließen: Das heiße, die Ritterschaft der Willkür der Kaufleute preisgeben. Man war bei Hofe damit einverstanden, von einer Sperre noch einstweilen Abstand zu nehmen.¹⁾

1677 bis 1683 war eine Zeit guter Ernten. Ein Generalausfuhrverbot scheint in diesen Jahren nicht erfolgt zu sein; nur zeitweis hat man 1679 und 1682 in einzelnen Landestheilen eine Sperre für nothwendig erachtet.

Am 15. Mai 1679 forderte Friedrich Wilhelm ein Gutachten, ob nicht „bei jetzigen gefährlichen Conjunctionen“ die Ausfuhr zu Wasser eine Zeit lang zu hemmen sei. Die Geheimen Rätthe setzten sich mit dem Amtskammerrath Michael Matthias in Verbindung. Sein Bericht lautete: Der Getreideexport auf der Elbe sei sowohl aus der Mark wie aus Magdeburg zur Zeit gering. Da aber der Scheffel Korn bis auf 16 Gr. gestiegen, so rathe er eine Getreidesperre an. Am 18. Mai befahl Friedrich Wilhelm, das Land eine Zeitlang zu schließen, „umb so viel mehr, weil Unsere Armee aus Preußen zu kommen und dieser Orten zu passiren beordert ist.“²⁾

Wie immer, so auch jetzt protestirte die Ritterschaft. Sie zählte auf, welche Geldsummen die Stände in diesem Jahr an Einquartirungs- und Lehngeldern über die Contribution aufgebracht hätten, sie erhob gegen das Ausfuhrverbot wieder alle die Bedenken, die wir aus den Jahren 1663 und 1676 bereits kennen; vor der Hand aber ohne Erfolg. Erst am 8. Juli wurde die Sperre wieder beseitigt.³⁾

Durch ein Patent vom 14. November 1682 ist im Halberstädtischen die Kornausfuhr gehemmt worden;⁴⁾ doch muß sich die Sperre von 1682 (die übrigens vielleicht nur „Wintersperre“ war, von Bartholomäi bis Lichtmeß)⁵⁾ auch auf andere Provinzen, so auf die

¹⁾ Conc. gez. Schwerin. 18. October 1676. R. 9. G. 4.

²⁾ R. 9. G. 4. Das gedruckte Patent, Potsdam 21. Mai, bei Mfl. V. 2. 2. Sp. 99–102.

³⁾ Conc. gez. Jena. R. 9. G. 4.

⁴⁾ C. C. Magd. III. S. 338.

⁵⁾ Vgl. S. 28 ff., 57.

Altmark, erstreckt haben. Denn Hans Eöler Herr zu Puttlig bat, ihm trotz des Verbots 50 Wispel zum Verkauf außer Landes freizugeben. Der Kurfürst gewährte die Bitte, „doch daß es diesseits der Elbe geschehe“.¹⁾

Von dem schweren Mißwachs, der 1684 sich über einen großen Theil Europas verbreitete, wurden auch die brandenburgischen Lande stark betroffen. Die Ursache des völligen Fehlschlagens der Ernte lag in einer langanhaltenden, unerträglichen Hitze. Die Roggenpreise stiegen auf das Doppelte und Dreifache der Jahre 1682 und 1683, in Berlin bis auf 1 Thlr. 12 Gr., im Halberstädtischen und in Minden-Ravensberg auf 1 bis 1¹/₂ Thaler.

In Halberstadt wurden vom 28. Mai bis zum 30. September zahlreiche Patente gegen den Kornexport erlassen.²⁾ Der Magdeburgischen Regierung befahl ein kurfürstliches Rescript am 16. August, kein Getreide zu Wasser oder zu Lande auszulassen.³⁾ In Hinterpommern verbot Friedrich Wilhelm auf die Meldung der Colberger Regierung über erheblichere Kaufabschlüsse, die für Getreide nach England⁴⁾ erfolgt seien, am 2. Juli die Ausfuhr zur See, am 7. August auch die Versendung zu Lande nach Stettin und Danzig hin. Die Kurmark endlich wurde am 2. August geschlossen, und am 30. November auch der Ausrück von Getreide und das Zurückhalten des Getreides in den Scheunen der Landwirthte untersagt.⁵⁾

Der Magdeburger Kaufmannschaft versicherte der Kurfürst am 27. October,⁶⁾ im Interesse des Magdeburgischen Stapelrechtes den Getreideaufkauf und den Getreidehandel auf dem flachen Lande unterdrücken zu wollen; nur den kurmärkischen Unterthanen müsse bei der augenblicklichen Getreidenoth der Einkauf an allen Orten, wo sie das Korn am wohlfeilsten erlangen könnten, freistehen.

1) Conc. gez. Fuchs, Cöln 15. November. R. 9. G. 4.

2) C. C. Magd. III. 338.

3) Conc. gez. Grumbkow. R. 9. G. 4.

4) Die hohen englischen Getreidepreise von 1684 hebt Tooke-Newmarch I. S. 14 besonders hervor.

5) Mfl. V. 2. 2. Sp. 103 104.

6) Ausfertigung, gez. nicht vom Kurfürsten, sondern vom Kurprinzen Friedrich, (unregistrierte Acten) M.-A.

Das hier ausgesprochene Princip der Verkehrsfreiheit zwischen seinen einzelnen Territorien hatte der Kurfürst auch auf Schlesien und Polen auszudehnen gesucht; er ließ der Colberger Regierung wissen:¹⁾ Seine Absicht sei, nicht nur die eigenen Lande gegen einander nicht abzusperren, sondern auch mit Polen und Schlesien es bei dem freien Commerz zu lassen, da man aus beiden Ländern auf Zufuhr rechnen könne.

Am 27. August erhielt der Rath und Kammermeister Kupner Auftrag, für die märkischen Magazine 2000 Last Gerste im Herzogthum Preußen anzukaufen und die eine Hälfte noch vor Eintritt des Winters über Stettin nach der Kurmark verschiffen zu lassen. Um diesen Einkauf sicherzustellen und den Preis der Gerste herabzudrücken, verbot auf Ansuchen des Kammermeisters die Preussische Regierung die Verschiffung der Gerste. Der Kurfürst billigte diese Maßregel;²⁾ aber er befahl zugleich den Oberräthen (7. October),³⁾ Colberger Kaufleuten die Ausfuhr von Gerste nach Hinterpommern zu gestatten.

Das Verbot der Gerstenausfuhr machte in Königsberg, wo man eine ständig freie Getreideausfuhr gewohnt war, einen sehr bösen Eindruck. Die Kaufmannschaft klagte: Die Fremden ließen sich durch das Gerücht, der Königsberger Hafen sei gesperrt, gänzlich abschrecken und gäben ihre Aufträge nach Braunsberg, Elbing und Danzig. Der Oberzolldirector Heidekampff versicherte: Der Preis der Gerste sei in kurzem so gesunken, daß Kaufleute, von denen er wisse, sie hätten die Last Gerste mit 125 fl. bezahlt, sie ihm zu 105 fl. anböten. Mitte October hatte Kupner seinen Kauf in Königsberg beendet und war nach den litthauischen Ämtern gereist, um ihn dort fortzusetzen. Die Preussische Regierung beantragte daher am 23. October die Wiederfreigabe der Ausfuhr, womit der Kurfürst einverstanden war.⁴⁾

¹⁾ Dranienburg 1. September 1684. Conc. gez. Grumbfow. R. 9. G. 4.

²⁾ Rescript an den Oberzolldirector Heidekampff in Königsberg. Potsdam 10./20. October 1684. (Conc. gez. Grumbfow.) B.-G.-St. R. 7. 42. vol. I.

³⁾ R.-St. 20 e 1.

⁴⁾ Köln 30. October. (Conc. gez. Grumbfow.) R. 7. 42. vol. I.

Im März 1685 wurden auch in Pommern und Magdeburg die Sperren wieder ganz beseitigt;¹⁾ und von 1685 bis 1688 war Jahr für Jahr gute Ernte, begleitet von einem starken Sinken des Getreidepreises, in Hinterpommern bis auf 5 Gr. 5 Pf. für Roggen, 4 Gr. 5 Pf. für Hafer (März 1686), in der (schwedischen) Stadt Stettin auf 6 Gr. 6 Pf. (1686 und 1687), im Halberstädtischen bis auf 9 Gr. 6 Pf. (1688) und in Berlin gar auf 7, 8 und 10 Gr. (1686, 1687, 1688).

¹⁾ Die k. Recepte sind nicht mehr erhalten; die Thatjachen selbst aber erhalten aus: B.-G.-Zt. R. 30. 135. vol. I. und aus C. C. Magd. III. S. 338.

Zweites Kapitel.

Organisation und Umfang der Ausfuhr. Die Magazinpolitik.

Eine Getreide=Ein= und Ausfuhrstatistik aus der Zeit des Großen Kurfürsten ist für keines der brandenburgischen Territorien und keine der brandenburgischen Seestädte in den Acten der Archive erhalten. Um Bedeutung und Umfang dieses Handels zu verstehen, müssen wir zu anderen Merkmalen greifen.

Für die märkische Kornausfuhr liefern wieder, soweit sie uns erhalten sind,¹⁾ einen Anhaltspunkt die Erträge des Kornzolles. Sie belaufen sich:

Crucis 1643 bis Crucis 1644 auf nur 150 Thlr. 16 Gr. 6 $\frac{1}{2}$ Pf.,
Reminiscere bis Reminiscere 1653 auf nur 709 Thlr. 12 Gr. 8 Pf.;
hingegen:

Crucis 1649 bis Crucis 1650 auf 11 714 Thlr. 21 Gr. 7 Pf.,
Reminiscere bis Reminiscere 1656 auf 14 777 Thlr. 15 Gr. 8 Pf.

In den Jahren 1662 bis 1668, wo in den kurfürstlichen Landen freie Ausfuhr herrschte, steigen sie auf die doppelten und dreifachen Beträge:

Reminiscere bis Reminiscere	1662 =	27 466	Thlr.	19	Gr.	7	Pf.
" " "	1664 =	32 664	"	9	"	10	"
" " "	1665 =	28 846	"	20	"	3 $\frac{1}{2}$	"
" " "	1667 =	26 042	"	14	"	5 $\frac{1}{2}$	"
" " "	1668 =	30 672	"	16	"	$\frac{1}{2}$	"

¹⁾ Bei Riedel, Beilage III. (vgl. S. 45). Außer den Angaben Riedels findet sich bei (König), Beschreibung Berlins, II. Bd. (1793) S. 332 die Notiz: Bei der k. Hofrentei ist 1657 eingefommen an Kornzoll: 19 402 Thlr. 21 Gr. 3 $\frac{1}{2}$ Pf

Die Einnahmen sinken von da an wieder unter 20 000 Thlr.:

Reminiscere bis Reminiscere	1669 =	16 450 Thlr.	19 Gr.	1 1/2 Pf.
" " "	1670 =	15 529	11 "	11 1/2 "
" " "	1671 =	17 837	12 "	— "
" " "	1676 =	19 012	6 "	5 "
" " "	1678 =	19 705	19 "	2 1/2 "
" " "	1679 =	18 110	20 "	9 1/2 "
" " "	1680 =	13 553	6 "	8 "

1681 bis 1688 liefert der Kornzoll im Durchschnitt noch geringere Erträge:

Reminiscere bis Reminiscere	1681 =	9 749 Thlr.	16 Gr.	3 1/2 Pf.
" " "	1682 =	9 695	21 "	3 "
" " "	1684 =	9 233	12 "	3 "
" " "	1685 =	8 140	13 "	— "
" " "	1686 =	14 083	21 "	7 1/2 "
" " "	1687 =	11 213	18 "	10 1/2 "
" " "	1688 =	10 544	3 "	— "

In diesen letzten 19 Jahren der Regierung Friedrich Wilhelms (1669 bis 1688) weist der Kornzoll nur in drei Jahren Einkünfte nach, welche denen von 1662 bis 1668 an die Seite zu stellen sind:

Reminiscere bis Reminiscere	1674 =	24 262 Thlr.	13 Gr.	8 1/2 Pf.
" " "	1677 =	27 955	19 "	7 "
" " "	1683 =	22 223	13 "	1/2 "

Das für den märkischen Kornzoll ergiebigste Jahr ist — soweit uns bekannt — 1663/1664: 32 664 Thlr.; aber immerhin hat der Kornzoll selbst in diesem Jahr nicht soviel abgeworfen, wie Crucis 1608 bis Crucis 1609, wo die Einnahme sich auf 39 799 Thlr. bezifferte.¹⁾

Für den Königsberger Handelsverkehr läßt sich eine Ein- und Ausfuhrstatistik aus den Acten der Archive für das 18. Jahrhundert herstellen; für das 16. und 17. Jahrhundert liegen nur Schiffahrtslisten vor, die von 1665 an ziemlich lückenlos werden.²⁾

¹⁾ Vgl. S. 45.

²⁾ Meier, Beiträge zur Handelsgeschichte Königsbergs. (Neue preussische Provinzialblätter 1864 S. 216.) Listen der ein- und ausgegangenen Schiffe liefern freilich kein ganz getreues Bild von dem Umfang der Ein- und Ausfuhr, da die Lastenzahl der Schiffe von Jahr zu Jahr stark gewechselt haben kann.

Folgen wir diesen Listen, so beobachten wir, daß der Schiffsverkehr in der zweiten Hälfte des 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts weit lebhafter gewesen ist, als in den Tagen des Großen Kurfürsten. Es ist das genaue Gegentheil von dem, was bis heute in geschichtlichen Darstellungen zu lesen ist: daß mit der erlangten Souveränität über das Herzogthum Preußen und der unter Friedrich Wilhelm alljährlich steigenden politischen Bedeutung der brandenburgischen Lande auch der Königsberger Handel sich ständig erweitert und ausgedehnt habe.

In den Jahren 1573 bis 1597 schwankt der Schiffsverkehr zwischen 320 und 691 (1597) eingelaufenen Schiffen, unter Kurfürst Georg Wilhelm zwischen 326 (1630) und 995 (1623), unter dem Großen Kurfürsten zwischen 160 (1665) und 438 (1684) eingelaufenen Schiffen.

Man sieht: Die Jahre der Theuerung und des Mißwachses 1597,¹⁾ 1623²⁾ und 1684³⁾ sind jedesmal die Zeiten des stärksten Schiffsverkehrs, der größten Ansammlung holländischer und anderer fremder Schiffe in dem Hafen von Pillau. Denn Getreide war immer der weitaus wichtigste Exportartikel der preußischen Seestädte. Auch in der (polnischen) Stadt Elbing, für die eine wirkliche Ausfuhrstatistik für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts überliefert ist, erreicht der Export in dem Mißwachsjahr 1684 und dem darauf folgenden Jahr seinen Höhepunkt: 8817 und 9003 Last Getreide. Aber selbst die höchste Zahl, welche der Schiffsverkehr in der Zeit des Großen Kurfürsten aufweist: 438, liegt weit unter der Durchschnittszahl des Verkehrs von 1573 bis 1597 und besonders von 1621 bis 1640. Die Regierung Friedrich Wilhelms bezeichnet demnach, an der Schiffszahl gemessen, den tiefsten Stand des Königsberger Handels vom 16. bis zum 19. Jahrhundert.

Und doch hat gerade der Kurfürst bei dem unauslöschlichen Eindruck, den Seemacht und Seehandel der Holländer in seiner Jugend auf ihn gemacht, bei seiner durch sein ganzes Leben sich

¹⁾ Vgl. S. 10, 15. und A. B. Getreidehandelspolitik I. 310. 341—342.

²⁾ 1623 war Mißwachs in Polen und große Theuerung in Holland (A. B. I. 352—353). Ebenso hohe Preise in England (A. B. I. 94). An vielen Orten in Deutschland 1622 und 1623 obrigkeitliche Zwangstaxen für Getreide. Im Kurfürstenthum Sachsen 1623: Sperre (D.-St. loc. 9993 vol. I).

³⁾ Vgl. S. 72.

ziehenden Vorliebe für maritime Unternehmungen seine größten Bemühungen daran gesetzt, Handel und Verkehr Königsbergs in die Höhe zu bringen. Er plant die Gründung einer ostindischen Compagnie (1647), er läßt nach dem Olivaer Frieden durch Commissare die Handelsverhältnisse an Ort und Stelle prüfen, er hört aufmerksam allen berechtigten Klagen zu, tritt in London, in Paris und im Haag thatkräftig für seine Königsberger Schiffer und Kaufleute ein und schließt 1661 einen Handelsvertrag mit England. Er arbeitet an der Verbesserung und Vertiefung des Pillauer Hafens, sucht die Binnenschifffahrt in Preußen zu heben, läßt den Bau der beiden Friedrichsgräben beginnen. Sein Edict vom 24. December 1680 zielt darauf ab, eine eigene preußische Handelsflotte ins Leben zu rufen: Verträge über Anlegung einer Schiffswerft in oder bei Königsberg werden geschlossen, die Königsberger Kaufmannschaft soll zu einer Compagnie zusammengefaßt werden, um den Schiffsbau gemeinsam zu betreiben. Ein Commerzcollegium endlich wird am 28. August 1684 geschaffen.¹⁾

Aber daß diese Bestrebungen und Projecte kein bleibendes und großes Resultat zeitigten, lag kurz gesagt daran: Nur der Kurfürst und einige wenige seiner Getreuen waren die vorwärtstreibende Kraft bei allen diesen Unternehmungen; die Königsberger Kaufmannschaft, in ihrer Thatkraft und in ihrem Wagemuth seit dem dreißigjährigen Kriege völlig gebrochen, in ihrem Kapitalreichtum durch Gustav Adolf und die schwedischen Zollplacker ausgezogen,²⁾ zeigte sich jetzt schwerfällig und ohne weitgreifenden Blick, unfähig, den hochfliegenden Plänen Friedrich Wilhelms zu folgen. Spießbürger Sinn und kleinlichste lokale Interessen stemmten sich allen Reformen entgegen.

Es war nicht möglich, eine eigene Rhederei ohne fremde Kräfte wieder in die Höhe zu bringen; denn die einheimischen Zimmerleute verstanden wenig vom Schiffsbau. Aber sie steifen sich auf ihr Zunftrecht und ihre Gewerksrolle und wollen die Rheder zwingen, sich ihrer zu bedienen und nicht der vom Kurfürst herbeigerufenen

1) N.-St. Ct.-Min. 20a. Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge S. 254; Drousen, Preuß. Politik III. 3. S. 60; Meinardus, Hist. Ztschr. 1894 S. 444 ff.; Mhl. V. 2. 1; Bacsko, Gesch. Preußens VI. 21.

2) A. B. Getreidehandelspolitik I. S. 300 ff., 356 ff., 371.

Schiffsbauer aus Lübeck, Danzig und Holland. Es war weiter eines der größten Hindernisse der Schifffahrt, daß die vielen Untiefen zwischen Königsberg und Pillau eine Umladung der Waaren unter Geld- und Zeitverlust aus den Seeschiffen in flache Fahrzeuge, in die Bordinge, erforderten. Kaum aber daß der Kurfürst mit einem Danziger Wasserbautechniker einen Vertrag schließt über Ausbaggerung der Königsberg-Pillauer Wasserstraße (Februar 1681), so regt sich die Bordingershederzunft und ihr Anhang in heftiger Opposition: sie sieht ihren altgewohnten und bequemen Verdienst gefährdet. Als der Generaldirector der Marine, Benjamin Raule, nach Preußen geschickt wird, um Schifffahrt und Seehandel zu verbessern, da wollte der in holländischer Luft aufgewachsene Mann schier verzweifeln über die Kleinheit der kaufmännischen Auffassung, die Indolenz, die ängstliche Vorsicht, die ihm von allen Seiten entgegentrat; „es ist unmöglich, daß man diesen Leuten Neuheiten schmackhaft machen kann, sie können es denn mit ihren Händen begreifen“.

Der Handel der drei Städte Königsberg war ganz das Privileg der Kaufmanns- und Mälzenbräuerzünfte, der sog. Großbürger; nur sie durften mit Kaufmannsgütern über See und zu Lande im Großen handeln. Die fremden, in Königsberg ansässigen holländischen und englischen Kaufleute, die sog. Lieger, durften mit den Polen nicht unmittelbaren Handel treiben; sie mußten von den Großbürgern kaufen und an sie verkaufen. Aber es fanden sich immer genug Großbürger, die durch Hergabe ihrer Namen den Bürgern den polnischen Handel erleichterten, so daß zwar die Königsberger die Privilegirten waren, aber doch nicht sie, sondern die Holländer das Geschäft in Händen hielten. Durch Intelligenz und kaufmännische Gewandtheit, durch Beziehungen nach auswärts, durch Kapital und Credit beherrschten die Holländer den Königsberger Markt, drückten den einheimischen Kaufmann zum Factor und Handlanger herab, trugen bei dem Austausch der westeuropäischen und überseeischen Producte gegen das polnische Getreide den Hauptgewinn davon, verdienten durch Speculation nach fremden Ländern, durch Verschiffung und Verfrachtung des Getreides über See ebensoviel Thaler, wie der Königsberger Kaufmann Groschen.

Mit Haß und Reid sah das Großbürgerthum auf diese ihnen nach jeder Richtung hin überlegenen Fremden; und noch 1690 entlud

sich der Ingrimme der Königsberger in der Forderung der Ausweisung der englischen und der holländischen Lieger aus den preussischen Seestädten. Aber solange in der einheimischen Kaufmannschaft nicht ein völliger Umschwung in der Richtung eintrat, die der Große Kurfürst ihr weisen wollte, solange sie nicht wieder den Muth faßte zur selbstständigen Versendung des Getreides über See, zur Anknüpfung internationaler Beziehungen, zur Schaffung einer eigenen Handelsflotte und Rhederei, solange die Königsberger Flagge, wenn sie wirklich einmal auf See erschien, von den mächtigen westeuropäischen Staaten, von England, Holland und Frankreich verfolgt und unterdrückt wurde, solange war der fremde Lieger, Speculant und Rheder nicht zu entbehren, konnte der Außenhandel, der ganze polnische Verkehr, überhaupt jedes größere Geschäft ohne ihn garnicht betrieben und geführt werden.

Das hat auch der Große Kurfürst immer wieder klar erkannt und hat gegebenenfalls den fremden Lieger gegen eine völlige Vertreibung aus dem Königsberger Hafen wiederholentlich geschützt.

Das Ergebnis blieb eben das: Die Herrschaft und Übermacht der Fremden mußte vor der Hand weiter ertragen und weiter erduldet werden, wollte man den Königsberger Hafen überhaupt an dem Weltverkehr der großen Seemächte des 17. Jahrhunderts auch nur in bescheidenem Maße theilnehmen lassen.¹⁾

Von den hinterpommerschen Häfen, die Friedrich Wilhelm im Frieden zu Münster und Osnabrück 1648 erwarb, war nur der Colberger Hafen in gutem Zustande; er hatte eine Tiefe von 9—12 Fuß in der Einfahrt und konnte bequem Schiffe von 70—80 Last aufnehmen. Die Häfen der kleinen Seestädte: Treptow, Rügenwalde und Stolpmünde waren verfallen, und der Verkehr in ihnen völlig bedeutungslos.

Wie in Preußen, so hat auch in Pommern der Kurfürst kein Mittel unversucht gelassen, Handel und Wandel in die Höhe zu

¹⁾ Über die interessanten Fragen der Organisation und der Institutionen des Königsberger Handels im 17. und 18. Jahrhundert besitze ich ein großes, aus den Archiven gesammeltes Material, das ich an anderer Stelle und in anderem Zusammenhange einst zu verwerthen gedenke. Das hier Mitgetheilte sind nur einige besonders charakteristische Züge dieses holländisch-ostfriesischen und polnischen Handels, die ich als das Ergebnis meiner Forschungen festgestellt habe.

bringen. Er ließ den Rügenwalder Hafen 1659 in Stand setzen, plante den Bau eines Kanals von Cüsttrin nach Stargard, um auf der Ihna freie Fahrt in die Ostsee zu gewinnen und den märkisch-pommerischen Handel von Stettin und Schwedisch-Pommern unabhängig zu machen. Dann wieder suchte er (1680 und 1681) Pommern und die Neumark in bessern Connex zu setzen durch Schiffbarmachung des Drageflusses.

Alle diese Unternehmungen erreichten nicht den gewünschten Zweck: Pommerns Handel blieb unbedeutend. Wenn 1665 das Colberger Schiff „die Hoffnung“ nach Bordeaux segelt, um Wein, Salz und andere Waaren einzukaufen, wenn 1670 der Colberger Liebeherr, neben Commercierrath Rango einer der wenigen Großkaufleute der Stadt, fremde Weine nach Polen absetzt, so gilt solch Waarenumsatz schon als etwas bemerkenswerthes und findet Aufnahme in die städtischen Chroniken. Zwar traf Friedrich Wilhelm bei den Colberger Kaufleuten auf mehr Verständniß für seine Pläne, auf mehr Unternehmungsgeist und mehr Wagemuth als bei den Königsbergern; aber Colbergs Handel über See und nach Polen konnte sich über eine bestimmte Grenze nie erheben, da drei große Gebrechen jedem blühenden Aufschwung hemmend entgegenstanden.

Einmal: Der Mangel einer guten Wasserstraße, wie ihn Königsberg am Pregel und vor allem Stettin an der Oder und Danzig an der Weichsel besaßen, die dadurch mit einem weiten Hinterlande im ununterbrochenen Verkehr bleiben konnten. Da es sich bei dem polnischen Export hauptsächlich um Massenartikel handelte, deren Transport auf Wagen und zu Lande zu theuer kam, so konnte Colberg nicht entfernt in dem Maße Zielpunkt einer Zufuhr von weither und aus dem Inneren Polens sein, wie es seinen glücklicheren Rivalinnen gelungen war.

Zweitens: Die verrottete, einer Besserung dringend bedürftige kaufmännische Gildeverfassung. Um der einheimischen Kaufmannschaft gegenüber den Fremden den Kleinhandel und den alleinigen Gewinn zu sichern, bestimmte sie: daß alle einkommenden Waaren und Güter nur an die Compagnie, die die Kaufmannschaft unter sich gebildet hatte, adressirt werden dürften, und was die Compagnie nicht an sich handele, unverkauft wieder weggehen müsse, von keinem Bürger gekauft werden dürfe. So kam es vor, daß ganze Schiffsloadungen mit Seringen oder anderen seewärts an=

langenden Importartikeln unangebrochen den Hafen wieder verlassen mußten, weil ein oder der andere aus der Kaufmannscompagnie noch mit alter Waare versehen war, sie noch nicht mit Gewinn hatte an den Mann bringen können.¹⁾

Beide Umstände, die ungünstige Lage Colbergs und die städtische Gildeverfassung, wirkten zusammen, um die Holländer dem Colberger Hafen weit mehr fernzuhalten, als dem Königsberger. Weder konnten hier die Lieger auf ein Jahr für Jahr sich wiederholendes Waarenangebot aus Polen rechnen, noch auf einen regelmäßigen Absatz ihrer eigenen Importwaaren. Die weitere Folge war: daß, wenn die Zeiten günstig lagen für eine Speculation über See, die Colberger sie auf eigenen Schiffen, mit eigenem Risiko unternehmen mußten, weil hier eben nicht, wie in Pillau, die holländischen Schiffe in dichten Reihen ankerten.

So kam es denn, daß oft Jahre verstrichen, ohne irgend welchen Getreideexport: Bald stockte die polnische Zufuhr, bald fehlten die fremden Schiffe, um sie aufzunehmen. Nur in Mißwachsjahren, wo der Westen Europas nach gesteigertem Import verlangte und höhere Preise als für gewöhnlich zahlte, lohnte sich das Geschäft, kam in die Ausfuhr reges Leben.

So 1662, wo die Colberger polnische Getreidemassen an sich zogen und auf eigene Rechnung und Gefahr zum Verkauf nach dem Amsterdamer Weltmarkt schickten. Die Speculation schlug gänzlich fehl. Die Colberger hatten theuer eingekauft, und sie hätten selbst in Colberg für den Roggen über 1½ Rthlr., für die Gerste 1 Rthlr. bekommen können; in Holland bot man ihnen für Roggen nur 1 Rthlr. 6 Lüb. und für Gerste nur ½ Rthlr. Die Colberger sind sich über die Ursachen dieser mißglückten Unternehmung nie ganz klar geworden; sie schrieben in einem Bericht an den Kurfürsten: Bei ihrer Ankunft in Amsterdam sei plötzlich ein Preissturz erfolgt, und Niemand habe ihnen für ihr Getreide etwas rechtes zahlen wollen.

¹⁾ B.-G.-St. R. 30. 116, 116a, 118a (besonders die Berichte des Colberger Festungskommandanten, Bogislaw von Schwerin, und des pommerschen Amtskammerdirectors, Nam von Podewils, an den Kurfürsten) ferner: Bericht des Licentbeamtens Wilcke über den Verfall des Colberger Handels bei Riemann, Geschichte Colbergs S. 415. Einige Bemerkungen über den pommerschen Handel auch bei Schmoller (Jahrb. f. Statistik. 1884 S. 386) und bei Meinardus (Hist. Zfchr. 1894 S. 466 ff.).

Es steht zu vermuthen, daß an diesem Preissturz die Regenten von Amsterdam nicht schuldlos sind. Sie hatten ein Mittel in Händen, durch das sie die ihnen unbequeme und ungern gesehene Concurrenz der Kaufleute des Ostens in ihrem eigenen Lande zu verhindern wußten: Sie öffneten, wenn Fremde auf eigenen Schiffen mit ihrem Getreide auf dem Markt von Amsterdam erschienen, sofort ihre reichen Kornspeicher, drückten den Preis, ruinirten den Importeur und schreckten so vor jedem weiteren Versuche in der Richtung selbstständigen Importes ab. So thaten sie es in dem Theuerungsjahr 1699, und so werden sie wohl auch 1662 vorgegangen sein. Es war doch eben der größte Born ihres Reichthums, wenn sie den Zwischenhandel ganz für sich monopolisirten, das Getreide des Ostens auf eigenen Schiffen holten, es bei sich aufspeicherten und wieder durch eigene Schiffe mit ihren magazinirten Vorräthen nach allen Weltgegenden hin handelten. Jede Störung und Beeinträchtigung dieser beherrschenden Stellung Amsterdams durch Mitconcurrenz, durch eigene Speculation Fremder empfand man als schlimmste Schädigung und unterdrückte man mit Anwendung von List und Gewalt schon im ersten Keime.

Noch ein drittes schweres Hemmiß endlich drückte auf den gesammten pommerischen Handel: Die hohen Zölle, die Gustav Adolf seit 1630 den Ostseehäfen auferlegt hatte, um die Fortführung des Krieges in Deutschland zu ermöglichen, und die von den Schweden auch im Frieden aus fisciatischen Rücksichten weiter erhoben wurden. Es waren die sogenannten Licenten, von deren Ertrag in den hinterpommerischen Häfen der Kurfürst 1653 bis 1679 durch die Schweden nur die Hälfte ausgezahlt erhielt, bis er im Frieden von St. Germain sich den vollen Ertrag sicherte.

Die Licenten beliefen sich auf $4\frac{1}{2}\%$ des Werthes aller zur Aus-, Durch- und Einfuhr gelangenden Waaren, bei ihrer Einfuhr 1630 gerade das Fünffache darstellend der bisher in den pommerischen Häfen üblichen Zölle. In Wahrheit aber wurde — namentlich in den Wirren des dreißigjährigen Krieges — weit mehr noch als $4\frac{1}{2}\%$ erpreßt, indem einerseits es nicht selten vorkam, daß eine Waare doppelt versteuert wurde, bei der Ein- und bei der Ausfuhr, andererseits die Waarenpreise in den Tarifen gemeiniglich höher angesetzt wurden, als es ihr wirklicher Werth verdiente.

Außer den Licenten war der Colberger Handel noch mit dem sog. Hafenzoll und mit dem Kornthaler oder Bürgermeisterzoll belastet. Der Hafenzoll, 1^o des Waarenwerths, war bei den fremden Kaufleuten besonders verhaßt durch die chikanöse Art seiner Erhebung. Er wurde von allen eingehenden Waaren gefordert, mußte aber, wenn die Waaren wieder ausgingen, zum zweiten Mal gezahlt werden, selbst wenn Exporteur und Importeur dieselbe Person darstellten. Man erpreßte ihn weiter von allen Kaufleuten und Schiffern, die wegen schlechten Wetters im Colberger Hafen Schutz suchten, ihre Ladung aber garnicht löschten; endlich auch von allen, die in den Colberger Hafen einfuhren, aber ihn wieder verlassen mußten, da sie für ihre Waaren keinen Absatz bei der Kaufmannscompagnie fanden. In diesen letztgenannten Fällen erhob selbst die schwedische Licentkammer keinen Anspruch auf eine Zollentrichtung.

Den Bürgermeisterzoll, einen Thaler von jeder zur Verschiffung gelangenden Last Korn, hatte sich die Stadt Colberg auch erst seit dem dreißigjährigen Kriege vindicirt. Der Große Kurfürst verlangte in einem langen Rechtsstreit mit der Stadt anfangs die gänzliche Wiederaufhebung dieses Kornthalerzolls, willigte endlich (Februar 1663) in die Beibehaltung, doch so, daß die Hälfte der Einnahme an ihn fiel, an die pommerische Rentkammer, nur die andere Hälfte der Stadt verblieb. Erst 1819 ist der Kornthalerzoll in Colberg aufgehoben worden.¹⁾

Die Einnahme aus den Licenten erlaubt gewisse Rückschlüsse auf den Umfang des Handelsverkehrs. In ganz Pommern betrug sie im Durchschnitt der Jahre 1642 bis 1647: 60000 Thlr. und 1634 in Stettin allein: 38000 Thlr.²⁾ Nach dem Licentfuß von 4¹/₂% war also der Werth aller ein-, aus- und durchgeführten Waaren für ganz Pommern etwa 1330000 Thlr. das Jahr, für Stettin allein 1634: 840000 Thlr. Da aber der Waarenwerth in den Tarifen, wie erwähnt, in der Regel zu hoch taxirt wurde, so muß von diesen Ziffern 1330000 und 840000 noch ein, freilich schwer zu schätzender Abzug gemacht werden, um ein richtiges Ergebniß zu erhalten.

¹⁾ B.-G.-St. R. 30. 118 A. St.-St. Accession 146 und Deponirtes Archiv des Colberger Seglerhanes K. 6. Vgl. über den Kornthalerzoll auch S. 8.

²⁾ Sell, Gesch. Pommerns Bd. III.

Jedenfalls erkennt man aus den uns bruchstückweise überlieferten Licentrechnungen, wie viel armseliger, als in Stettin, sich der Waarenumsatz in den hinterpommerschen Häfen abspielte. Nach den Auszügen aus den Renteibüchern, die der brandenburgische Gesandte, Franz von Meinders, in Paris 1679 bei den Friedensverhandlungen vorlegte, belief sich der brandenburgische Antheil an den Licenten der hinterpommerschen Seestädte:

1654	auf	2498	Thlr.	13	Sgr.	18 ¹ / ₂	℥.
1655	"	2725	"	10	"	—	"
1656	"	7975	"	18	"	12	"
1657	"	7385	"	32	"	10	"
1658	"	6881	"	4	"	16 ¹ / ₂	"
1659	"	3553	"	21	"	12	"
1660	"	5899	"	16	"	15	"
1661	"	3729	"	16	"	3	"
1662	"	2083	"	29	"	12	"
1663	"	3784	"	22	"	—	"
1664	"	3709	"	12	"	16 ¹ / ₂	"
1665	"	1877	"	13	"	26 ¹ / ₂	"
1666	"	1075	"	6	"	21	"
1667	"	1227	"	35	"	30	"
1668	"	2196	"	14	"	17	"

Angenommen, daß die Schweden ehrlich theilten, würde die Gesamteinnahme aus den hinterpommerschen Licenten das Doppelte der obigen Zahlen betragen, also in maximo etwa 15950 Thlr. (1656), 14770 Thlr. (1657), in minimo 2150 Thlr. (1666), 2454 Thlr. (1667), ein zahlenmäßiger Beweis für das, was Friedrich Wilhelm 1648 für seinen Handel an Stettin und an Vorpommern eingebüßt hat.

Den verhältnißmäßig stärksten Waarenumsatz haben die hinterpommerschen Häfen während des schwedisch-polnischen Krieges (1656—1660), wo die preussischen Häfen häufig gesperrt wurden, und wo Danzig von Carl Gustav von Schweden bloquirt war: Damals brach sich nothgedrungen die polnische Zufuhr trotz des beschwerlichen und kostspieligen Landweges die Bahn nach Colberg, Treptow und Rügenwalde.

Die Licenterträge sinken dann sofort in den Friedensjahren von 1661 an, um ihren Tiefstand in den getreidereichen Jahren

1666 und 1667 zu erreichen, wo Westeuropa, durch die eigene Ernte befriedigt, kein Verlangen nach polnischem Korn zeigte.

Erträge von der Höhe der Jahre 1656 und 1657 haben die hinterpommerschen Licenten im 17. Jahrhundert nicht wieder gebracht; ein Bericht der Stargarder Kammer vom 24. September 1693¹⁾ beruft sich auf diese beiden Jahre als die ertragsreichsten seit Einführung der Licenten: 1656 seien gegen 15180 Rthlr., 1657 über 13944 Rthlr. eingekommen, Zahlen, die mit den oben mitgetheilten im großen und ganzen übereinstimmen.

Die Lande Magdeburg und Halberstadt, die der Kurfürst als Ersatz empfang für das im Westfälischen Frieden Schweden überlassene Vorpommern und Stettin, waren reiche Korngebiete mit Jahrhunderte altem Export. Vornehmlich auf dem Getreidehandel hatte die wirtschaftliche Blüthe der Altstadt Magdeburg vom 15. bis zum 17. Jahrhundert beruht.

Aber wie der Export der pommerschen Seestädte durch die Licenten und die erhöhten Zölle des dreißigjährigen Krieges stark geschädigt worden war, genau so war es auch dem Elbexport ergangen. Die Elbzölle, vor dem Kriege erträglich, wurden unmaßig gesteigert, und diese Ausbeutung der Elbschifffahrt, an der alle die kleinen Herren und Fürsten, deren Gebiet die Elbe berührte, theilnahmen, blieb auch nach dem Friedensschluß bestehen. Keiner der vielen Elbschifffahrtcongresse des 17. Jahrhunderts, die zu einer gemeinsamen Herabsetzung der Flußzölle einberufen wurden, gelangte zu seinem Ziele. Gerade die kleinsten der Elbuserstaaten, wie Sachsen-Lauenburg, wollten sich nicht die geringste Verkürzung ihrer Zölle gefallen lassen, stemmten sich allen Reformen entgegen.

Brandenburg war an der Befreiung und Erleichterung der Elbfahrt weitaus am meisten interessirt: Friedrich Wilhelm hatte 1666 das alte Magdeburger Stapelrecht erneuert, er gedachte der Stadt ihre alte Handelsgröße wieder zu schaffen, er versocht Magdeburgs Interesse gegenüber Hamburgs Handelsherrschaft und gegenüber dem Fiscalismus der Uferstaaten. Aber er sprach schon 1674 die resignirten Worte: er sei der kostbaren Schickungen und

¹⁾ B.-G.-Zt. Gen.-Depart. Tit. 50. Getr.-E. Nr. 2.

Zusammenkünfte satt, er habe sich bis aufs äußerste der Redressirung des zerfallenen Elbhandels angenommen, aber bei dem Widerstande der bethheiligten Stände sei nichts zu erreichen.¹⁾

Zu seiner alten Blüthe konnte sich so der Elbgetreidehandel nicht erheben, aller Anstrengungen Friedrich Wilhelms ungeachtet. Immerhin war der Kornexport — nach den wenigen uns überlieferten Ziffern — in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts weit beträchtlicher, als während des dreißigjährigen Krieges in den ersten Jahren nach der Einnahme Magdeburgs (1631). 1666 wurden aus Magdeburg gegen 26000 Wispel, 1670: 18000, 1681, wo die Pest in der Stadt wüthete, freilich nur 5100 Wispel elbabwärts gesandt. Hingegen hatte man 1635 nur 6191, 1636, wo die Stadt die Belagerung des Kurfürsten von Sachsen und der kaiserlichen Truppen auszustehen hatte, gar nur 169 Wispel, 1638: 2440 Wispel und erst 1648 wieder über 14000 Wispel zum Export gebracht.²⁾

Die deutschen Territorialfürsten, die im 16. Jahrhundert den Bau von Festungen in größerem Maßstabe in Angriff nahmen, legten zugleich auch in diesen Festungen Getreidemagazine an und füllten sie, entweder durch Ankauf im Lande, wie es Johann von Cüstrin 1563 that, oder durch Lieferungen vom Lande, wie es unter August von Sachsen geschah.³⁾ Auch in der Kurmark gab es sicher schon im 16. Jahrhundert, sobald der Festungsbaun begann, Festungsmagazine; aber nirgends finden wir bezeugt, daß sie auch zu Zwecken der Landeswohlfahrt in Thenerungszeiten benützt worden sind, wie wir das von den neumärkischen und von den sächsischen Magazinen wissen.

Die Festung Spandau ist 1560 bis 1580 angelegt worden; von 1628 an übernahm Oberst Burgsdorf den Weiterbau. 1630 wurde eine Vermehrung der Kornvorräthe zu Spandau in der Weise beschloffen, daß in der Mittelmark, der Zauche und dem Havelland von jeder Ritter-, Bauern- und Kossäthenhufe ein Scheffel

¹⁾ Schmoller (Jahrb. f. Gesetzgeb. 1884 S. 1063). Vgl. auch S. 16, 17.

²⁾ Hoffmann, Gesch. Magdeburgs II. 318 ff.

³⁾ Vgl. S. 22, 23.

und in dem Priegnitzschen und Ruppinschen Kreise von jeder Hufe ein halber Scheffel erhoben und nach Spandau abgeliefert werden sollte.¹⁾

Etwas den Scheffelsteuern ähnliches ist die Kriegsmehle, eine auf das Backen und Brauen gelegte Abgabe zum Besten der Magazine. Ihre Erhebung ist während des dreißigjährigen Krieges und schon vor dem Edict vom 12. August 1637 für die Verpflegung der in den Festungen einquartirten Besatzungen und der durch die kurfürstlichen Lande passirenden kaiserlichen Armeen angeordnet worden. Nach dem Edict vom 12. August 1637²⁾ mußte sie von allem zur Mühle gehenden Getreide sowohl in den Städten als auf dem Lande außer der gewöhnlichen Mahlmehle entrichtet werden und bestand in einer weiteren Mehle von jedem Scheffel Korn und in einem Scheffel von je 36 Scheffeln Malz. Der Müller hatte sie einzuheben und an den Generalproviandmeister abzuliefern. Die Kriegsmehle sollte, ihrer ursprünglichen Bestimmung nach, nur solange der Krieg währe, gezahlt werden. Aber trotz des Einspruches der Stände erhob Friedrich Wilhelm die doppelte Mehle auch im Frieden Jahr für Jahr fort. 1653 wurde sie in dem großen kurmärkischen Landtagsrecess freiwillig von den Ständen bewilligt, aber nur auf 6 Jahre. Doch hörte auch nach dem Jahr 1659 die Erhebung der Kriegsmehle nicht auf, vielmehr entstand aus ihr eine immerwährende Auflage zum Besten der kurfürstlichen Magazine, die in späterer Zeit, unter Friedrich Wilhelm I., in eine Geldabgabe verwandelt worden ist.

Außer in Spandau befanden sich 1660 in den Marken in Cüstrin, Peitz und Frankfurt, in Pommern in Colberg, in Preußen in Königsberg, Pillau und Memel Festungsmazine. Januar 1660 waren in der Feste Colberg an Proviandgetreide vorrätzig: 20200 Scheffel Roggen, 14000 Scheffer Hafer, 12000 Scheffel Gerste, 150 Scheffel Erbsen, 35 Scheffel Buchweizen. 1664—1667 wurde in Colberg vom Oberst Bogislaw von Schwerin ein neues Magazinhaus erbaut,³⁾ und der Kurfürst wußte in seinem politischen

¹⁾ Schmidt, Gesch. des Kriegsministeriums I. S. 44—46, ein auf archivalischem Material beruhendes Werk, im Besiß des Berliner Kriegs-Ministeriums.

²⁾ Druck bei Wöhner, Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark. Beilage 25. (1804) Bd. I.

³⁾ B.-G.-Zt. R. 30. 116.

Testament vom Jahr 1667 von sich zu rühmen, daß er die Magazine in den Festungen „in solchen Stand gebracht, daß selbige mehr denn zur Nothdurft versehen sein“. Als die durch den großen Mißwachs von 1684 hervorgerufene Getreidenoth zeigte, daß die vorhandenen Kornbestände nicht ausreichten, ließ Friedrich Wilhelm die märkischen Magazine bedeutend erweitern und durch Ankäufe im Herzogthum Preußen anfüllen.¹⁾

Die unmittelbare Verwaltung der Magazinbestände hatten die Proviantmeister; sie unterstanden einerseits den Festungscommandanten, die die Oberaufsicht über die Festungsmagazine hatten, andererseits dem Generalproviantmeister in Berlin. Der erste uns bekannte Generalproviantmeister ist Hilger (seit 1657), ihm folgt 1660 Daniel Inckefordt, diesem der Obercommissar der Artillerie, Edlinger. An Edlingers Stelle tritt (22. December 1678) der preussische Kriegskommissar, Friedrich Kupner. Ihn löst am 23. Juli 1679 Johann Heinrich Sohr ab, der die Charge des Generalproviantmeisters bis zu seinem Tode (17. Dec. 1702) bekleidet hat.²⁾

Der Generalproviantmeister war dem Generalkriegskommissar unterstellt. Bis 1669 war Claus Ernst von Platen Generalkriegskommissar gewesen; nach seinem Tode wurde der 39jährige Hof- und Kriegsrath Weinders zur Leitung der Heeresverwaltung berufen. Aus der ihm erteilten Instruction³⁾ und aus dem politischen Testament des Großen Kurfürsten⁴⁾ sehen wir, daß die Festungsgouverneure und Commandanten regelmäßige Berichte über den Magazinvoorrath an den Berliner Hof senden mußten, und daß der Generalkriegskommissar die Pflicht hatte, den Kurfürsten darauf aufmerksam zu machen, wenn ihm der Vorrath in den Festungen nicht ausreichend erschien. Kurz vor der Schlacht bei Fehrbellin trat Bodo von Gladebeck an die Stelle von Weinders; er führte wieder den Titel eines Generalkriegskommissars, den sein Vorgänger nicht gehabt hatte. Als 1678 der Kurfürst Gladebeck zum Hofkammerpräsidenten ernannt, wird Joachim Ernst von Grumbow Generalkriegskommissar.

1) Vgl. S. 73.

2) N.-A. XVIII. 2. d. 6. und B.-G.-St. R. IX. A. 11.

3) Druck bei Streckler, Franz von Weinders, S. 127—130 (in Schmollers Forschungen Bd. XI.).

4) Ranke, Geneß des Preussischen Staates, S. 509—510.

Eine über die militärischen Zwecke hinausgehende, volkswirthschaftliche Bedeutung für die gesammte Getreide- und Agrarpolitik aber erlangten diese Festungsmazine erst dann, wenn man ihre Functionen erweiterte, wenn man sie außer für den Krieg und die Militärverpflegung auch dazu benutzte, in billigen Jahren einzukaufen, in theuren zu verkaufen, und so regulirend auf die Getreidepreise einzuwirken, bald mit der Tendenz, den Kornpreis zu Gunsten des Landbaues in die Höhe zu bringen, dann wieder mit der Tendenz, dem übermäßigen Steigen der Preise, den Theuerungen und der Hungernoth durch Verkauf aus den Vorräthen entgegenzutreten. Dem Großen Kurfürsten mag ähnliches bereits vorgeschwebt haben; zur Praxis aber ist es nicht unter ihm, sondern erst unter seinem Enkel geworden. Von staatlichen Magazineinkäufen, um in über-vollen Erntejahren dem Landmanne genügenden Abſaß zu schaffen, wissen wir im 17. Jahrhundert in Brandenburg noch nichts. Nur in Theuerungszeiten und in Hungerjahren griffen die Magazine „zum Besten der Armuth“ ein, aber auch hier nur vereinzelt und nur in wirklichen Nothfällen.

Dem Kurfürsten lag bei seinen vielen Kriegen daran, den Bestand der Magazine zu erhalten, ihn nicht vor der Zeit zu erschöpfen. „Ich erinnere Mich“, schreibt er in seinem politischen Testament seinem Sohne, „daß Ich vielmals angelaufen worden, einem hie, dem andern dar von solchem Vorrath zu schicken oder auf Abschlag ihrer Forderung zu geben. Ich hab sie aber allemahl abgewiesen und ihnen angewöhnet, daß sie Mich damit nicht mehr behelliget haben“.

Bei dem geringen Umfang, den so die Magazinverleihungen und Magazinverkäufe unter dem Großen Kurfürsten gehabt haben, und bei der Vorsicht, mit der in jedem einzelnen Falle verfahren wurde, haben wir in den Acten und in der Überlieferung auch nicht allzuviel Beispiele für eine volkswirthschaftliche Thätigkeit der Magazine gefunden.

Weinardus führt an, daß 1644 an Georg Abraham von Hohendorff Getreide aus dem Cüstriner Magazin geliehen sei, daß aber der Geheime Rath seine Bitte, das Korn möchte ihm bis ins künftige Jahr gestundet werden, abschlägig beschieden habe.¹⁾

¹⁾ P. N. II. 684.

Schrötter erwähnt,¹⁾ daß 1651 gegen einen von Kahlenberge Exekution befohlen worden sei, wenn er das aus dem Spandauer Magazin entliehene Korn nicht wieder erstatte, daß 1660 das Amt Müllenhof 300 Wispel Futterkorn auf Wiedererstattung erhalten habe. 1662 hat der Kurfürst an die Mark Magazingetreide gegeben,²⁾ 1665—1668 Adelligen und Nutsunterthanen in Hinterpommern Kornvorschüsse aus dem Colberger Magazin bewilligt, so an Philipp Bork zu Falkenburg 24 Wispel für seine Unterthanen, an den Hauptmann zu Neustettin, von Glasenapp, (14. Januar 1667) und an andere.³⁾ Die Ursache für diese Vorschüsse ist wohl in lokalen Mißernten zu suchen, die trotz der reichen Ernten dieser Jahre⁴⁾ einige Striche Pommerns getroffen haben müssen; wir wissen aus der Neustettiner Chronik, daß die Sommer 1666 und 1667 Hinterpommern große Hitze brachten, daß am 27. August 1668 in der Gegend von Neustettin ein unerwarteter Hagelschlag eintrat.

Das Princip, nach welchem der Kurfürst seinen Unterthanen Getreide lieh, war das folgende: Für je 4 Scheffel, die ihnen als Vorschuß gewährt waren, mußten sie 5 Scheffel, nach vollbrachter Ernte, dem Magazin zurückerstatten. Dieser eine Scheffel Gewinn, den der Kurfürst auf 4 ausgeliehene Scheffel empfing, sollte — nach Aussage des Testaments von 1667 — dazu dienen, die Magazine allmählich zu vergrößern.

Bei einer so umsichtig ihre Bahnen verfolgenden Magazinpolitik war es natürlich, wenn Friedrich Wilhelm auf das strengste allen Proviantbedienten und Festungscommandanten untersagte, nach eigener Entscheidung und ohne Vorwissen des Kurfürsten auch nur das geringste aus den Magazinen herzuleihen oder zu verschenken.

Noch in seinem Testament erwähnt der Kurfürst nur die Festungs- oder Kriegsmagazine. In den letzten Jahren seiner Regierung aber, die für alle Gebiete der inneren Staatsverwaltung große Fortschritte bringen, hat Friedrich Wilhelm auch versucht, sogenannte Landmagazine einzurichten, wie sie in einzelnen deutschen

¹⁾ Brandenburgische Heeresverfassung unter dem großen Kurfürsten S. 71 nach R. 21. 138.

²⁾ Vgl. S. 66.

³⁾ R. 30. 116.

⁴⁾ Vgl. S. 69.

Territorien schon im 16. Jahrhundert bestanden haben. Sie sollten in reichen Jahren aus den Ernteüberschüssen der Ämter gefüllt werden und bei Mißwachs und Theuerung den Unterthanen zu Hilfe kommen.

Wir erfahren, daß solche Einrichtungen besonders im Herzogthum Magdeburg versucht worden sind. Durch Rescript vom 21. März 1683 wurde der Magdeburgischen Amtskammer befohlen, „an einem bequemen Ort an der Elbe“ ein Kornhaus für die Ämterüberschüsse bauen zu lassen.¹⁾ 1685 ließ der Kurfürst die Magdeburgischen Landstände auffordern, für ein neu zu erbauendes Landmagazin 200 Wispel Roggen auszuscheiden und nach Magdeburg an den Proviantmeister Oppermann zu liefern; von sich aus wollte der Kurfürst dann noch eine größere Quantität Getreide ankaufen und dem Magazin hinzufügen. Die Vorräthe dieses halb ständischen, halb fürstlichen Landmagazins sollten — wie die Regierung feierlich versichern ließ — nie zu Zwecken des Staats, des Hofes oder der Armee herangezogen und verwandt werden, sondern einzig und allein den Unterthanen des Adels und der kurfürstlichen Ämter in Mißwachs Jahren und Hungersnöthen zu Gute kommen.²⁾

Wie aus späteren Acten hervorgeht, hat dieses Magdeburgische Landmagazin keinen langen Bestand gehabt. Als eine Reihe guter Erntejahre von 1685 bis 1692 sich folgten, hielt man die Vorräthe offenbar für überflüssig und verkaufte sie.

Dieselbe Erscheinung also, die man in der Getreidehandelspolitik aller Völker und Zeiten immer wieder findet: Sobald ein Mißwachs Jahr durch eine Zahl reicher Ernten erst einmal abgelöst ist, geräth alles, was man in den Zeiten des Mangels an Furchtbarem erlebt, in Vergessenheit, und Niemand denkt an die Möglichkeit der Wiederkehr von Theuerungszeiten und Hungersnöthen.

¹⁾ Ausf., gez. vom Kurprinzen, M.-St. A. 50. III. 2.

²⁾ Kf. Rescript, Potsdam, 6. November 1685. Ausf., gez. vom Kurprinzen, M.-St. A. 5. Magd. Landesregierung XV. 4.

Drittes Kapitel.

Zusammenfassende Beurtheilung der Getreidehandelspolitik des Großen Kurfürsten. Vergleich mit der europäischen Getreidehandelspolitik des 17. Jahrhunderts.

Um der Getreidehandelspolitik Friedrich Wilhelms gerecht zu werden, muß man sich erinnern, in welchem elendem Zustande, in welcher völliger Erschöpfung und Zerrüttung der Kurfürst bei seinem Regierungsantritt die brandenburgischen Lande vorfand. So feurig sein Eifer und sein Wille für des Landes Wohlfahrt und Wiederaufrichtung thätig war: die furchtbaren Wunden, die der dreißigjährige Krieg Ackerbau und Gewerbleiß, Handel und Verkehr geschlagen hatte, waren selbst im Laufe eines Menschenalters nicht ganz zu heilen; und zunächst fesselten ihn auch die weitausgreifenden auswärtigen Fragen und Kriege, in die er verwickelt war: Es galt, Brandenburg-Preußen aus seiner militärischen und politischen Schwäche zu einer Macht in Deutschland und in Europa zu erheben. Dann nahmen die großen und dringendsten Aufgaben der inneren Politik seine Kraft in Anspruch: Mit voller Wucht setzte er seine ganze Persönlichkeit an die Zurückdrängung des Ständethums, das seinen monarchischen Staat und seine fürstliche Souveränität lähmte und beengte, er schuf das stehende Heer, er rief eine brandenburgische See- und Colonialmacht ins Leben, er begann mit der Einführung der Accise, der indirecten Besteuerung, in den Städten.

Daneben hat der Kurfürst in vielen Einzelzweigen des Staatslebens bleibendes geschaffen; aber, als er starb, hatte er — wie man mit Recht gesagt hat — für das Innere noch unendlich viel vor, es fehlte noch viel, daß der Staat seinem Ideale entsprochen hätte. Es gab Zweige der inneren Verwaltung, in denen er noch

nicht ganz das erreicht hatte, was seinem Geiste vorschwebte, denen er den Stempel seines Wesens auch für die kommenden Generationen nicht in dem Maße hatte ausdrücken können, wie es etwa bei dem Heerwesen und dem Finanzwesen der Fall gewesen ist.

In der Getreidehandelspolitik und der damit in engen Beziehungen stehenden Kriegsmagazinverwaltung, Agrar- und Domänenpolitik des Großen Kurfürsten finden sich weitschauende Gedanken und bleibende Errungenschaften. Aber im ganzen tritt hier die persönliche Anteilnahme, das persönliche Eingreifen des Fürsten zurück: Es fehlt die individuelle Schöpferkraft.

Das große und umgestaltende hat auf diesen Gebieten erst der Enkel Friedrich Wilhelms ins Leben gerufen.

Durch den dreißigjährigen Krieg hatten die Städte, noch mehr als das platte Land, tiefgreifende Rückschläge in ihrer wirthschaftlichen Entwicklung erfahren; die Bevölkerung war auf die Hälfte herabgesunken, Gewerbefleiß und Industrie war erstorben und erstickt, das ganze Land führte fast wieder das Dasein eines Agrarstaates.

Die Hauptursache des sehr niedrigen Getreidepreises — so lautet ein Gutachten des Geheimen Rathes aus dem Kriegsjahr 1645 — besteht eigentlich darin, daß fast alle Städte, wenige ausgenommen, verwüstet sind und keines Kornes vom platten Lande her bedürfen, sondern den Bedarf ihrer wenigen Einwohner auf eigenem Boden decken. „Sollten aber durch Gottes Gnade die Ausfuhrn hinwegwiederumb, wie vormalen zu Wasser und zu Lande geschehen, ihren Fortgang erlangen, so wird auch das Korn wiederumb in seinen rechten Werth kommen und gebracht werden.“¹⁾ Ähnlich 1651 ein Bericht der neumärkischen Ritter und Städte, der die Neumark mit Kurachsen in Vergleich stellt: In Sachsen gebe es volkreiche Städte, mit Kaufleuten und Handwerkern, in der Neumark fast nur Ackerbau, und selbst die verödeten Städte beständen nur aus Ackerbürgern. Noch 1679 betont die Ritterschaft diesen rein agrarischen Zustand der brandenburgischen Lande: Die Städte bauten meist ihr Getreide selbst, die Überschüsse des flachen Landes fänden nur durch Export ihre Verwerthung. In der That war der Ausfuhrhandel von Königsberg, Colberg und Magdeburg, wie wir sahen, ganz

¹⁾ P. R. III 302. Bgl. S. 58.

überwiegend Handel mit Getreide und anderen Rohproducten. Aber auch von der Kurmark behaupteten 1679 die Vertreter des flachen Landes: „Der Kornhandel sei fast das einzige, womit die hiesigen Lande trafiquirten“. ¹⁾

Erst in dem letzten Jahrzehnt der Regierung Friedrich Wilhelms erfuhr der agrarische Charakter der brandenburgischen Lande einige Modificationen durch Neugründung von Industrien und Manufacturen. Erst von 1685 an, mit der Einwanderung der Refugiés, begann das gewerbliche Leben in den größeren Städten, in Berlin, Brandenburg, Frankfurt, Magdeburg, Halle, wieder kräftig zu erwachen.

Diesen wirtschaftlichen Bedingungen trug die kurfürstliche Regierung Rechnung: Sie legte der Ausfuhr des Getreides nur dann Hindernisse in den Weg, wenn Mißwachs, Theuerung, Hungersnoth oder Kriegsgefahr gebieterisch eine Sperre erforderten; sie ließ im gewöhnlichen Laufe der Dinge dem Getreidehandel freien Lauf, nach fruchtbaren Ernten selbst im Winter, obgleich nach altem Brauche zwischen Martini und Lichtmeß die Ausfuhr zu Wasser ruhen sollte.

In dem Kampf des Adels und der Städte um die freie Ausfuhr, der immer von Neuem zum Ausbruch gelangt, so 1641, 1645, 1649, 1672 und 1674 in der Kurmark, 1662-63 im Halberstädtischen, 1663 und 1672 in der Altmark, stellt sich der Kurfürst überwiegend auf die Seite der Ritterschaft: Nur „in casu summae necessitatis“, so hat die Regierung öfter den Ständen geschrieben, wolle sie von einer Sperre etwas wissen. Die Wahrnehmung der allgemeinen Landesinteressen, volkswirtschaftliche und finanzielle Motive und die eigene innere Überzeugung führen Friedrich Wilhelm immer wieder dahin, die Freiheit der Commercien zu vertheidigen, den Ausfuhrhandel zu begünstigen.

Er verspricht 1653 seinen kurmärkischen Ständen, die Schließung des Landes nur in dringenden Fällen und unter dem Beirath des ständischen Ausschusses zu verfügen. ²⁾ Er ertheilt 1662 und 1663, als die Sperre wegen Mißwachs verhängt werden mußte, einzelne Ausfuhrpässe, besonders auch für Kreise wie die Uckermark,

¹⁾ B.-G.-Zt. R. 9. G. 4.

²⁾ Wbl. VI. 425 ff. im Artikel 50 des Landtagsrecesses.

wo nicht nur die Ritterschaft, sondern auch die Städte Prenzlau, Angermünde und Templin ihren Haupterwerb im Ackerbau hatten und an der freien Ausfuhr interessirt waren. Er nimmt besondere Rücksicht auf den Adel als den Hauptvertreter des platten Landes; er erlaubt ihm den Export seines selbstgebaunten Getreides sogar in Zeiten, wo die herrschende Theuerung eine Sperre erfordern würde, und wo er den Bauern die Ausfuhr verbietet (1660, 1676).

Neben wirthschaftspolitischen leiten den Kurfürsten dabei finanzpolitische Erwägungen: Er ist davon durchdrungen, daß bei gehemmtem Commerz und Getreideabfah, „wenn der Landmann“ — so lauten seine Worte — „das Korn nach Belieben der Kaufleute in den Städten um ein geringes hingeben soll,“¹⁾ das flache Land die schwere Contribution nicht tragen könne (1659, 1672). Er empfindet sehr lebhaft, daß bei gesperrter Ausfuhr seine Domänen-einkünfte und besonders seine Zölle einen großen Ausfall erfahren. Er läßt, als er 1675, 1679 und 1684 eine Sperre zu Wasser und zu Lande verfügen muß, die Durchfuhr fremden Getreides frei. In Jahren, wo die Ernten gute Ergebnisse lieferten, und freie Ausfuhr herrschte, wie 1663/64, 1664/65, 1666/67, 1667/68, überholten die Erträge aus dem Kornzoll die Einnahmen aus allen anderen Gütern um ein Beträchtliches. In Jahren der Sperre hingegen blieb der Gewinn aus dem Kornzoll gering; er war 1683/84 nur $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{4}$ des Gewinns aus dem Zoll der anderen Güter.

Endlich: Wie ihm Hollands Handelsgröße lebhaft vor Augen steht, so ist Friedrich Wilhelm Zeit seiner Regierung bemüht, in seinen Landen einen blühenden Aus- und Durchfuhrhandel zu entwickeln. Er zeigt sich mit ganzer Seele an dem preußischen und dem pommerischen Exportverkehr und an der freien Elbschiffahrt interessirt. Wenn ihm 1684 die preußischen Oberräthe nachrühmen, er habe stets den Commerciën den freien Lauf gelassen,²⁾ so leitet ihn auch im Getreideverkehr weit mehr das Princip der Ausfuhrfreiheit, als das der Sperre.

Er erkennt die Schäden, die ein plötzlich auftretendes Ausfuhrverbot im Gefolge hat, er theilt die Motive und Bedenken, die die märkische Ritterschaft 1663 und in späteren Eingaben immer

¹⁾ R. 9. G. 4.

²⁾ B. G. = Zt. R. 7 42.

wieder gegen die Ausfuhrverbote ins Feld führt: „Die Ausfuhrverbote kämen eigennütigen Kornhändlern und geldgierigen Leuten zu Gute, die, wenn das Land geschlossen, in großer Masse Getreide an sich handelten, und wenn es geöffnet werde, ihre Vorräthe verschifften“. Er weist 1672 das Verlangen der altmärkischen Städte nach einer Sperre mit den Worten zurück: „Wir haben in vorigen Zeiten erfahren, daß durch dergleichen Sperrung nicht so sehr des Landes Bestes, als einiger Kaufleute und Particuliers Vortheil und Wucher dadurch gestiftet worden“. ¹⁾

Wenn die allgemeinen volkswirtschaftlichen Verhältnisse seiner Lande den Kurfürsten überwiegend zu einer Politik der freien Getreideausfuhr hinleiten, so wäre es doch verfehlt, von einer einseitigen Parteinahme für die Wünsche und Bestrebungen der agrarischen Kreise zu sprechen. In den wirtschaftspolitischen Conflicten der Städte und des Adels hat Friedrich Wilhelm vielmehr jederzeit eine vermittelnde Stellung eingenommen; und wenn er in der freien Ausfuhr mehr dem flachen Lande nachgab, so hat er in anderer Hinsicht die Städte begünstigt und auch in der Getreidehandelspolitik in steigendem Maße auf sie Rücksicht genommen, sobald erst einmal die Städte wieder anfangen, neben der ackerbaureitenden auch eine größere gewerbliche Bevölkerung zu zählen. Neben Vorschriften, wie die, daß die Bürger von Berlin und Cölln sich genügend mit Getreide bis zur Ernte versehen sollen (1659, 1674), findet sich bereits 1660 der Fall, daß dem Havellande und bald auch der ganzen Kurmark eine Zeitlang die Ausfuhr untersagt wird, mit Rücksicht auf den starken Brodmangel in Berlin. ²⁾

In den letzten Jahren seiner Regierung (1680 bis 1688) erließ der Kurfürst wiederholte Verfügungen zur „Beförderung der Commerciens und Beschüzung der Kaufmannschaft der Städte“. Er verbot zu Gunsten der städtischen Märkte den Getreideankauf, die Niederlassung von Handwerkern, das Hausiren und den Vertrieb fremder Waaren auf dem platten Lande, er untersagte dem Adel alle bürgerliche Hantierung und alle Kaufmannschaft. Er befahl, daß die Bauern ihr Getreide auf die städtischen Märkte bringen

¹⁾ R. 9. G. 4.

²⁾ R. 9. G. 4.

sollten. Er ordnete in der Theuerung von 1684 eine Generalvisitation und Untersuchung der Kornvorräthe an und erklärte, nicht eher Getreide aus dem Lande auspassiren zu lassen, bevor nicht die Städte damit genügend versehen seien.¹⁾

Andererseits schützte er auch die Bauern vor einer Ausbeutung durch die Städte; er befahl, als 1660 Sperre war, und nur der Adel Korn exportiren durfte, der Bauer aber an die heimischen Märkte gebunden war: daß die Bauern auf den städtischen Märkten nicht übervorthelt, sondern ihnen gezahlt werden sollte, was sie an fremden Orten erhalten würden. Er schärfte 1680 den Magistraten ein, durch die Marktmeister aufpassen zu lassen, daß im Kauf und Verkauf Billigkeit herrsche. Er schritt 1682 gegen das Unwesen ein, den Bauern in Sturm und Regen auf dem städtischen Markt so lange halten zu lassen, bis er mürbe ward und sein Korn noch um weniger Geld hergab, als er im Dorfe vor seiner Thür hätte erhalten können.²⁾

Neben dem Mittel des Ausfuhrverbots gebraucht der Kurfürst in Mißwachszeiten und Nothjahren auch seine Magazine; er schreitet zu Getreide-Verleihungen an die Unterthanen, freilich in beschränktem Maßstabe.

Für die dem Landmann allzu wohlfeilen Jahre und die Zeiten sinkender Getreidepreise endlich ist Friedrich Wilhelm außer zu dem Mittel der freien Ausfuhr auch zu Preisfixirungen und Getreideverkaufstagen geneigt, so 1645.

Überhaupt spielen Lebensmitteltagen zu Gunsten der Landwirth'e eine ziemliche Rolle in der brandenburgischen Getreidepolitik des 17. Jahrhunderts, nicht nur in allzu wohlfeilen Jahren, sondern auch in Zeiten der Landesperre. In ihrer Eingabe vom 9. Januar 1663 betont die märkische Ritterschaft, es sei alter Branch, bei Landesperren dem Getreide einen Verkaufspreis zu setzen, der sich nach dem Kornpreis der benachbarten Städte und Territorien richte. Der Landmann könne, um der Abtragung der Contribution halber, mit dem Verkauf seines Getreides nicht lange zögern; und ohne eine Preisfixirung böten ihm, bei gesperrter Ausfuhr, die Städter nur die Hälfte dessen, was an fremden Orten, in Braunschweig,

¹⁾ R. 9. G. 4

²⁾ R. 9. G. 4. Mnl. V. 2. 1. Sp. 23—26.

Lüneburg und Magdeburg gezahlt werde. Im Februar 1676 bittet die altmärkische Ritterschaft, da das Land gesperrt sei, dem Getreide ein „congruum pretium“ zu setzen, im Verhältniß zu den jenseits der Grenze in den Nachbarstädten gezahlten Preisen.¹⁾

Freilich war die Vereinbarung solcher Minimaltaxen für inländisches Getreide bei der schroffen Gegnerschaft zwischen Adel und Städten immer eine sehr schwer durchzuführende Maßregel, wie sich ganz besonders in einem Jahre so starken Preisdruckes wie 1645 zeigte.²⁾

Wie die Magazine in Mißwachsjahren und Theuerungszeiten in Wirksamkeit traten, so die Getreidetaxen in Zeiten sinkender Preise und bei Landesesperren. Und den Eindruck gewinnt man in der That, daß solche Preisvereinbarungen durch Taxen wünschenswerth waren, daß unzweifelhaft das flache Land bei Ausfuhrverboten den Kürzeren zog, der Landwirth der schwächere Theil war, und daß er für den Verkauf seiner Producte leichtlin der Willfür der Kaufleute und der Städte anheimfiel.

Blickt man auf die brandenburgische Getreidehandelspolitik des 16. Jahrhunderts zurück, so finden sich unter dem Großen Kurfürsten dieselben wirthschaftspolitischen Gegensätze, der Kampf der Städte und des flachen Landes, es findet sich dieselbe Vermittlungspolitik des Landesherrn, die Anwendung derselben Mittel, der Ausfuhrfreiheit und der Sperre. Nur daß sich Friedrich Wilhelm inmitten dieser Interessenkämpfe eine festere Stellungnahme, als Joachim II., wahrte. Zwar kommt es in den ersten Jahren seiner Regierung vor, daß die märkische Amtskammer aus eigenen Stücken eine Sperre verhängt, von der weder der Kurfürst noch der Geheime Rath etwas weiß, und die beide mißbilligen. Zwar geht der Anstoß zu der Landeseschließung und Landesöffnung der Regel nach noch von den einzelnen Ständen aus, wie 1652 der Kurfürst selbst zugesteht: und Friedrich Wilhelm heißt die gewünschte Sperre nur gut oder er verwirft sie.

¹⁾ R. 9. G. 4.

²⁾ Vgl. S. 58 ff.

Aber er entscheidet sich über diese wichtigste Frage seiner Getreidehandelspolitik doch wesentlich schon unter Anhören und auf die Berichte seiner Geheimen Rätthe und der provinziellen und lokalen Behörden. Er vertritt auch gegebenen Falls seine selbstständige Auffassung gegenüber den Ständen sowohl wie gegenüber seinen Rätthen (1662/63). Er ist nicht, wie Joachim II., bald dem, bald jenem Theil der Stände zu Willen, der gerade auf den Landtagen das stärkere Gewicht in die Waagschale zu werfen vermag und dem Fürsten zu finanziellen Gegendiensten bereit ist.

Neben dem Ausfuhrverbot und der Ausfuhrfreiheit finden sich die Anfänge einer Magazinpolitik, durch die der Kurfürst für Brandenburg nachholt, was die hervorragendsten Territorialfürsten des 16. Jahrhunderts, was vor allem August I. von Sachsen in seinem Kurfürstenthum schon früher geleistet hatten. Die Magazinpolitik Friedrich Wilhelms bewegt sich in Bahnen, welche von seinen Zeitgenossen auch Carl XI. von Schweden und Alexei Michailowitsch von Rußland einschlugen. Carl XI. pflegte, wenn starke Theuerung im Lande war, seine Kornkammern zu öffnen und den Bauern Getreide vorzuschießen oder billig zu verkaufen; der Zar ließ 1660 und 1662 Korn leihweise aus seinen Vorrathshäusern unter die Bevölkerung vertheilen.¹⁾

Stellt man die brandenburgische Getreidepolitik des 17. Jahrhunderts neben die Frankreichs, Englands und Hollands, so ist zu berücksichtigen, daß Brandenburg und die Staaten Westeuropas sich im 17. Jahrhundert auf einer ganz verschiedenen Stufe politischer und wirthschaftlicher Entwicklung befanden. Hier der kleine norddeutsche Territorialstaat, durch den dreißigjährigen Krieg in seinem Wohlstande auf das schwerste geschädigt, in seiner Industrie und seinem Gewerbsleiß fast völlig gelähmt, und noch lange hinaus in den einfachen Formen eines reinen Ackerbaustaates verharrend. Dort die großen nationalgeeinten Staaten, die sich auf dem Höhepunkte der politischen Macht, des Wohlstandes und der wirthschaftlichen Beherrschung von Nord- und Osteuropa befanden, in denen das Merkantilsystem gerade jetzt mit voller Kraft und Energie einsetzte: Das Frankreich Colberts, das England Cromwells, das Holland Jan de Witts.

¹⁾ A. B. Getreidehandelspolitik I. 400, 409.

Bei diesen hochentwickelten und reicher gestalteten Verhältnissen des Westens gestaltet sich auch dort die Getreidehandelspolitik weit mannigfaltiger und vorgeschrittener, als im Norden Deutschlands. Während der Große Kurfürst im ganzen in den überlieferten Bahnen der territorialen Politik des 16. Jahrhunderts verharret, bildet Colbert 1661 bis 1683 ein neues kunstvolles und eigenartiges System staatlicher Maßregeln für den Getreidehandel aus.

Friedrich Wilhelm kennt nur die beiden Wege: „Ausfuhrfreiheit“ oder „Sperrre“; er entscheidet sich nach den ihm im Augenblick vorliegenden Berichten, Eingaben und Vorstellungen seiner Rätthe, seiner Diener und der beiden wirthschaftspolitischen Interessengruppen, ob er den einen oder den anderen Weg einschlagen solle. Aber er kennt bei seiner Entscheidung nicht die thatsächlichen Zustände an Ort und Stelle, er individualisirt nicht die einzelnen Landestheile, er urtheilt nach allgemeinen Eindrücken, er erfordert weder noch kennt er die lokalen Marktgetreidepreise, die Ernteergebnisse im einzelnen. Der Forderung, die schon Ende des 16. Jahrhunderts in Brandenburg erhoben, und nach der in anderen Ländern die Ausfuhrfreiheit geregelt wurde, nämlich die Sperrre erst bei einer gewissen Höhe des inländischen Kornpreises eintreten zu lassen, wird er noch nicht gerecht. Auch in den einmal normirten Sätzen des Kornausfuhrzolles ändert er nichts. Er erhebt den Zoll in gleicher Höhe, wie es schon im 16. Jahrhundert Brauch war, Jahr für Jahr, gleichviel ob die Kornpreise hoch oder niedrig standen. Dieser Zoll diente ihm überhaupt nicht wirthschaftspolitischen, sondern finanziellen Zwecken: Er wurde, als 1647 die Landstände der Mittelmark und des Ruppiner Kreises um seine Aufhebung baten¹⁾ — was bei den überaus niedrigen damaligen Inlandspreisen und im Interesse des erleichterten Absatzes nach dem Auslande wirthschaftspolitisch jedenfalls wünschenswerth gewesen — nicht einmal ermäßigt, geschweige denn suspendirt.

Gegenüber diesen einfachen, man möchte sagen schwerfälligen und starren Formen, in denen hier die staatlichen Maßregeln in die Erscheinung treten, ist nun Colbert durch ununterbrochene, regelmäßige Berichte seiner Intendanten auf das genaueste jederzeit über den Ernteausfall, die Getreidepreise, den Kornbedarf, die Aus- und

¹⁾ P.-H. III. 640.

Einfuhr in den Provinzen und auf den einzelnen Getreidemärkten unterrichtet. Er scheidet zwischen den Provinzen, je nach ihrer Lage an der Grenze oder in der Mitte des Reiches, je nach ihren Ernten und ihrem Getreidereichthum. Nach sorgfältigster Erwägung aller Umstände sucht er sich mit seinen häufig wechselnden und in den verschiedenen Landestheilen verschieden zur Anwendung gelangenden Verordnungen dem jeweiligen Ernteertrage im Reiche und in den Provinzen anzupassen. Er hemmt hier die Ausfuhr, wo er sie dort zuläßt, er beschränkt sie oder giebt ihr freien Spielraum. Er operirt auf das geschickteste mit den Ausfuhrzöllen, die nicht wie in Brandenburg auf einer Höhe ein für allemal gehalten werden, die Colbert bald herabsetzt, bald erhöht, bald ganz beseitigt, wobei er sich nicht nach fisciälischen, sondern nach wirthschaftspolitischen Gesichtspunkten, nach den Getreidepreisen und nach den Erntergebnissen richtet. Nur der große Beobachtungsapparat, der dem leitenden Staatsmanne hier zur Verfügung stand, und der in Brandenburg noch ganz fehlte, ermöglichte eine solche Beweglichkeit, eine so wechselnde Anwendung in allen Kornhandelsordnungen.

Die in der Litteratur lange Zeit herrschende Ansicht, daß Colbert der Industrie die Landwirthschaft völlig geopfert habe und ein ununterbrochenes Sperrsystem für die Getreideausfuhr als Staatsmaxime aufgestellt, habe ich bereits früher als irrig nachgewiesen. Wahr ist nur, daß unter Colbert die Industrie der wichtigste Productionszweig Frankreichs war, und daß auf sie eine ganz andere Rücksicht genommen werden mußte, wie in dem Agrarstaate Brandenburg. Man kann berechnen, daß von 168 Monaten der Jahre 1669 bis 1683 während 56 Monaten, also genau während eines Drittels, in Frankreich Getreidesperre geherrscht hat. Zahlreiche Perioden der Ausfuhrfreiheit, wie in Brandenburg von 1652—59, 1663—73, 1677—83, finden sich hier nicht: Colbert hinderte im Interesse der industriellen Entwicklung Frankreichs größere Getreidespeculationen nach dem Ausland, hielt die Vorräthe sorgsam zurück, erachtete für unendlich wichtiger, als den Export nach außen, den inneren und ausgleichenden Getreidehandel zwischen den kornreichen Grenzprovinzen Frankreichs und den stark industriell durchsetzten, getreidebedürftigen Binnenprovinzen. Er entwarf Pläne zu großartigen Kanalbauten, Wegeverbesserungen, Beseitigungen der

Zollabgaben im Innern, um den Absatz nach dem Inland den Grenzprovinzen gleich gewinnreich zu gestalten wie den Export nach außen.

Bei den ausgedehnten Handelsbeziehungen Frankreichs war es Colbert ein leichtes, in Jahren anhaltenden Mißwachses, wie 1661—64, directe Ankäufe im Ausland, in Polen, Danzig und an anderen Orten anzuführen. Auch Friedrich Wilhelm hat einmal diesen Weg betreten und 1649 Getreide in Rußland, in Archangel, kaufen wollen;¹⁾ aber es läßt sich bezweifeln, ob ihm seine Absicht geglückt sei.

In den Jahren, wo Friedrich Wilhelm seine märkischen Magazine öffnete (1663—64), hat auch Colbert in Paris und in den Provinzen Getreide und Brod an die Bedürftigsten austheilen lassen.

In England wurde im 17. Jahrhundert unter Cromwell und Carl II. die Getreideausfuhr planmäßig begünstigt; sie war abhängig von dem jeweiligen Preisstand der inländischen Cerealien. In seinem Gesetz vom 27. November 1656 erhöhte der Lord Protector die Preisgrenze, bei der eine Ausfuhr noch statthaben durfte, auf 40 s. für den Quarter Weizen. Carl II. steigerte sie auf 48 s.; und seit 1670 wurde die Kornausfuhr aus dem Königreich unbeschränkt freigegeben. Noch ruhte auf ihr — wie es freilich in allen Staaten des 17. Jahrhunderts der Fall war — ein Ausfuhrzoll; er war nicht hoch, aber volkswirtschaftlich doch nicht zu rechtfertigen. Als nach der reichen Ernte von 1676 am 10. April 1677 die Whigpartei im Unterhaus seine Aufhebung verlangte, traten ihnen die Tories entgegen; und noch einmal siegte das fiscalische Interesse des Königs. Aber schon 1683 wurde in einer Flugschrift dahin argumentirt, der König solle im Interesse der englischen Landwirthschaft nicht nur den Ausfuhrzoll abschaffen, sondern sogar eine Prämie auf den Kornexport setzen. Damit war das Programm ausgesprochen, das sechs Jahre später Wilhelm III. in seinem berühmten Ausfuhrprämien gesetz in die Wirklichkeit umsetzte.

Während Cromwell durch die Navigationsacte von 1651 den nationalen Eigenhandel mächtig hob, 1656 von fremden Kaufleuten, die Getreide aus England exportirten, das Dreifache des Zolles forderte, den die einheimischen Kaufleute zu entrichten hatten, wollte

¹⁾ Hirsch, Die ersten Anknüpfungen zwischen Brandenburg und Rußland unter dem Großen Kurfürsten (1885) S. 4 ff.

es umgekehrt Friedrich Wilhelm trotz aller Anspornung seiner Unterthanen zu selbstständigen Unternehmungen, zu selbstständiger Führung des Außenhandels niemals gelingen, das Handelsübergewicht der Fremden in seinen Häfen zu beseitigen. Die Colberger und die Königsberger Kaufmannschaft blieb, wie wir es geschildert haben, gefesselt in ihrer altgewohnten Abhängigkeit von den englischen und holländischen Kaufleuten, die das Getreide der Ostsee auf ihren Schiffen verfrachteten, weiter verhandelten und den Hauptgewinn in ihre Taschen fließen ließen.

Vor allem Hollands Getreidehandelspolitik beruhte auf diesem Umsatz des ostseeischen Kornes nach West- und nach Südeuropa und auf der Aufstapelung großer Kornvorräthe in Amsterdam, wodurch dann die Holländer zugleich die Versorgung ihres eigenen, getreidearmen Landes sicher stellten. 1671 rühmten sich die Staaten von Holland, einen Vorrath für 10 Jahre auf Lager zu haben.

Jedenfalls waren die Regenten von Amsterdam durch die großen Gewinne des Kornzwischenhandels reich genug, um in besonders theuren Jahren dem unteren Volke mit Verlust für die Stadtkasse wohlfeile Brodpreise zu schaffen. Eine Politik, die stark an die alte Stadtwirtschaftspolitik des Mittelalters erinnert!¹⁾ Als 1662 in Amsterdam 6 Pfund Brod 9 Stüver kosteten — ein außergewöhnlicher Preis —, theilte der Rath an die ärmeren Klassen Marken aus, auf die sie bei den Bäckern das Brod zu 7¹/₂ Stüver empfangen; die Bäcker selbst erhielten die 1¹/₂ Stüver Verlust von der Stadtkasse wieder vergütet.

Wenn der Wohlstand der brandenburgischen Lande im 17. Jahrhundert ganz besonders auf der Landwirthschaft und der Ausfuhr von Getreide und Rohproducten beruhte, so waren hier doch die Bedingungen für eine eigentliche agrarische Schutzollpolitik, für Einfuhrverbote und Einfuhrzölle auf fremdes Getreide noch nicht gegeben, während sich in anderen wirtschaftlich vorgeschrittenen Staaten und Territorien schon im 17. Jahrhundert mit Macht diese Tendenzen regten, an einigen Orten, wie in England und Kurfachsen, auch wirklich zum Durchbruch gelangten und sich dauernd behaupteten.

¹⁾ Vgl. S. 6 ff.

In Spanien beantragten 1632 die Cortes ein Verbot der Korn-einfuhr, um der Landwirthschaft den inneren Markt zu sichern. Aber diese Bestrebungen ließen sich nicht durchführen: Spaniens Ackerbau war in tiefem Verfall, das überseeische Getreide nicht zu entbehren. 1640 wurde daher der Import über See vom Einfuhrzoll ganz befreit.

Im Kirchenstaat, der zur Versorgung Roms häufig große Getreidevorräthe aus Sicilien, Flandern, Holland und den Ostseeländern bezog, war der einheimische Kornhandel und die einheimische Landwirthschaft in der Regel dem Einströmen fremden Kornes preisgegeben. Am 28. August 1655 verbot dann aber ein Edict des Cardinals-kameralisten und des Annonarpräfecten die fremde Einfuhr bis Ende October „um den Kornhandel des Landes zu schützen“. ¹⁾ Es war indeß nur eine vorübergehende Maßregel, da im Kirchenstaat das Interesse der hauptstädtischen Bevölkerung an billigen Brodpreisen allen anderen Interessen im Princip vorangestellt wurde.

In den Generalstaaten ruhten sowohl auf der Ein- wie auf der Ausfuhr des Getreides gewisse Abgaben; sie waren sehr niedrig bemessen und daher keine Finanzzölle. Die Ausfuhr wurde nach den Tarifen von 1651 und 1655 fast viermal so hoch wie die Einfuhr von den Abgaben getroffen.

Als nun aber mit dem starken Import baltischen Getreides 1665 bis 1668 eine Reihe übervoller Erntejahre zusammentraf, verlangte Seeland, die getreidereichste unter den Provinzen der Union, 1669 bei den Generalstaaten wirksamen Schutz für seinen Ackerbau und wenigstens eine Verdoppelung der Einfuhrzölle, eine Herabsetzung der Ausfuhrzölle auf die Hälfte. Aber sofort regte sich bei den Staaten von Holland, deren Blüthe ausschließlich auf dem Waarenumsatz, dem Welthandelsverkehr und der Industrie beruhte, heftiger Widerstand. Der Rathspensionär, Jan de Witt, verfaßte eine eingehändige Denkschrift gegen die von Seeland vorgeschlagene Zollveränderung und verhalf in der That den Handelsinteressen Amsterdams und Hollands zum Siege. Die Grundbesitzer Seelands aber schufen 1684 eine nur für ihre Provinz geltende Erhöhung des Einfuhrzollses; sie traf sowohl den Import über See wie den aus den benachbarten niederländischen Provinzen.

¹⁾ Benigni, Getreidepolitik der Päpste S. 57.

Wirksamer als in Südeuropa, wo der einheimische Ackerbau in seinen Grundfesten bereits so erschüttert war, daß er dem inländischen Bedarf bei weitem nicht mehr genügte, wirksamer als in den Staaten der Union, wo das commercielle Übergewicht Amsterdams sich behauptete, brachen sich in England die agrarischen Tendenzen Bahn. Carl II. schuf 1660 einen in seinen Beträgen nach einer gleitenden Scala wechselnden, zunächst noch mäßigen Schutz Zoll zu Gunsten der Landwirthschaft. Er verschärfte drei Jahre später diesen Einfuhrzoll und steigerte 1670 seine Sätze zu einer Höhe, daß sie beinahe einem Einfuhrverbot fremden Getreides gleich zu kommen schienen.¹⁾

In Kurpfalz war im 17. Jahrhundert Industrie und Gewerbsleiß in viel höherem Maße entwickelt, als in Brandenburg. Ein Theil des Landes, vor allem das Erzgebirge, der Voigtländische und der Neustädter Kreis, bauten nicht genügend Getreide für ihren Bedarf, waren auf die Kornzufuhr von auswärts angewiesen, während in den Kreisen Meissen, Leipzig und Thüringen die Landwirthschaft der Hauptproductionszweig war und Korn für den Export erzeugte. Dem Wunsche der landbantreibenden Kreise, Getreide von ihnen zu beziehen, wurde durch die industriereichen Gegenden nicht immer genügt: Das Erzgebirge hatte es leichter, sich aus Böhmen mit Korn zu versehen, der Neustädter Kreis tauschte seine Wollenwaaren gegen das Getreide der Fürstenthümer Weimar und Altenburg ein.

Am 26. Juni 1656 erließ Johann Georg I. unter dem Ein drucke einer Reihe überreicher Ernten ein Verbot fremden, besonders böhmischen Getreides.²⁾

Aber sehr bald mußten eine Zahl von Städten des Erzgebirgischen Kreises und die an die Kurmark, Magdeburg und Anhalt stoßenden Grenzorte von dem Verbot eximirt werden, da ihr ganzer Handel und Waarenumsatz, der wesentlich Grenzverkehr war, durch die Kornsperrre völlig ins Stocken gerieth. Die Getreideeinfuhr wurde zunächst ihnen, dann auch anderen Orten, besonders den an der Elbe gelegenen gegen Pässe freigegeben, und nur noch ein Einfuhrzoll auf fremdes Getreide gefordert. Trotz des eifrigen

¹⁾ A. B. Getreidehandelspolitik I. 39 ff., 97 ff., 187 88, 423 ff.

²⁾ Codex Augusteus I. S. 1554.

Widerspruches der Ritterschaft auf den Landtagen von 1657 und 1659 wurde das Sperrverbot immer weiter durchlöchert, bis es 1659 ganz allgemein für das Kurfürstenthum aufgehoben und durch den Grenzeinfuhrzoll ersetzt wurde (1 Groschen für den Scheffel Weizen, Roggen, Gerste und Malz und 8 Pfennig für den Scheffel Hafer).

So blieb in den höher gelegenen Landestheilen Kurhachsens die Abhängigkeit von der böhmischen Zufuhr bestehen; und da Böhmen bei schlechten Ernten im 17. Jahrhundert ebenso häufig zu Ausfuhrverboten schritt, wie in früherer Zeit, auch die Zufuhr mit einem Exportzoll belastete, so hatten das Erzgebirge und die Industriegegenden Kurhachsens nicht selten mit hohen Preisen und selbst mit Theuerung und Nothständen zu kämpfen.

Als dann in dem getreidereichen Jahr 1683 das böhmische Korn massenhaft ins Land strömte, erhoben sich wieder schutzöllnerische Tendenzen: Die Leipziger und die Meißener Ritterschaft verlangte ein Einfuhrverbot böhmischer Cerealien. Nach längeren Verhandlungen mit den Ständen und den verschiedenen Landestheilen erklärten Kanzler und Rätthe dem Kurfürsten, daß sie zu einer völligen Absperrung der Landesgrenzen gegen Böhmen nicht rathen könnten. Wohl aber könnte schon durch einen Einfuhrzoll „auf dem Elbstrom und zu Lande, wenigstens in den unterhalb Freiberg, Chemnitz und Schneeberg gelegenen Orten“ dem Überfluten mit fremdem Getreide einigermaßen Einhalt geschehen, wenn man von jedem Scheffel Weizen oder Gerste 4 Gr. zu Lande, 6 Gr. zu Wasser, vom Roggen 3 $\frac{1}{2}$ Gr. zu Lande, 5 Gr. zu Wasser, vom Hafer 2 Gr. zu Lande, 3 $\frac{1}{2}$ Gr. zu Wasser in dem ersten Grenzort fordere, „unbeschadet der andern alten gewöhnlichen Accisen“. Ob dieser neue Zoll thatsächlich durchgeführt worden sei, läßt sich bezweifeln: In dem Antwortschreiben Johann Georgs an seine Rätthe vom 27. Juni 1684 ist nur davon die Rede, daß der Kurfürst zu keinem Einfuhrverbot schreiten wolle.¹⁾

¹⁾ D. St. loc. 7410 III. 23a, loc. 9993 vol. I., loc. 1993 vol. I. Die Erzählung bei Falke, Die Steuerverhandlungen des Kurfürsten Johann Georg II. mit den Landständen 1656—60 (Mittheil. des sächsischen Alterthumsvereins Heft 25), und bei Wuttke, Gesindeordnungen und Gesindezwangsdienst in Sachsen bis zum Jahre 1835 (in Schmollers Forschungen 12. Bd. Heft 4. 1893) über das Einfuhrverbot von 1656 und seine spätere Wiederbeseitigung ist nicht ganz zutreffend.

Zu Brandenburg gehören die auf agrarischen Schutzzoll hinarbeitenden Tendenzen erst einer späteren Zeit an: 1721 ist Friedrich Wilhelm I. in der Neumark gegen das polnische Korn mit Einfuhrzöllen und Einfuhrverboten vorgegangen. Im 16. Jahrhundert empfand man in Brandenburg die Concurrenz polnischen Getreides überhaupt noch nicht. Die Ausfuhr neumärkischen Getreides nach Polen, so heißt es einmal in einem Actenstück der Zeit, spiele eine größere Rolle und übertreffe die Einfuhr aus Polen nach der Neumark.

Etwas anders liegen die Dinge bereits in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Unter dem Großen Kurfürsten finden sich zahlreich die Klagen der Ritterschaft über zu niedrige Getreidepreise, bei denen die Landwirthschaft nicht bestehen könne. Aber die Schuld an dem Preisdruck mißt man den inländischen Städten und ihren dem platten Lande schädlichen Markteinrichtungen zu, nicht dem Einströmen fremden Getreides; Man verlangt nach ständig freier Ausfuhr, aber nach keinem Einfuhrverbot.

Erst gegen Ende der Regierung Friedrich Wilhelms taucht eine Empfindung davon auf, daß die Concurrenz des polnischen Getreides dem Lande schädlich werden könne: In dem sehr wohlfeilen und kornreichen Jahr 1682 klagt die Cüstriner Kammer, daß die Neumark und die Lande Sternberg aus Polen und Hinterpommern öfter mit Getreidezufuhren überschwemmt würden, sodasß der eingeseffene Adel sein Korn im Lande nicht los werden könne.¹⁾ Aber diese Klage der Kammer verdichtet sich noch nicht, wie in Sachsen, zu irgend welchen praktischen Vorschlägen. Und selbst von Seiten des Adels ist damals noch nicht eine Absperrung der Mark gegen das polnische Korn gefordert worden.

¹⁾ B.-G.-St. R. 19. 44 B. Koruzoll 1600—1749.

Drittes Buch.

Brandenburgisch-Preussische
Getreidehandelspolitik
von 1688 bis 1715.



Erstes Kapitel.

Der Kampf zwischen Generalkriegscommissariat und Hofkammer, Provinzialregierung und Ständen um die freie Getreideausfuhr.

In vier Phasen verläuft die brandenburgische Getreidehandelspolitik von 1688 bis 1713:

1. 1688 bis 1697 herrscht Ausfuhrfreiheit, abgesehen von den Jahren 1692—94, wo sich, durch das Steigen der Kornpreise veranlaßt, ein starker wirtschaftspolitischer Interessenconflict um die Freiheit der Ausfuhr entspinnt und die Regierung zu wiederholten Malen zu Kornsperrern sich entschließt. Es ist die Zeit, wo Eberhard von Dandelman, Dodo von Ruypphausen und Daniel Ludolf von Dandelman die innere Politik des Staates führen.

2. 1698 bis 1700 sind Mißwachsjahre für ganz Europa, während deren auch die brandenburgische Staatsleitung die Kornausfuhr ganz verbietet oder nur gegen Pässe und einen hohen Ausfuhrzoll freigiebt. Die ausschlaggebende Rolle in der Wirtschaftspolitik des Staates spielt der Oberkriegspräsident von Barfus.

3. Von 1701 bis 1707 folgen sich in ununterbrochener Reihe reiche Ernten, niedrige Getreidepreise, aber zugleich trotz freier Ausfuhr ein Stocken des Absatzes nach den überfüllten Märkten des Auslandes. Die wiederholt anstauenden Projecte, die Ernteüberschüsse zu magaziniren, große, staatliche Kornspeicher zu errichten, scheitern. Das Dreigrafenministerium vereinigt die Staatsgeschäfte in seiner Hand, zeigt aber weder Thatkraft noch Fürsorge für die volkswirtschaftlichen Interessen des Landes.

4. 1708 und 1709 beginnt in Pommern, der Neuemark und Ostpreußen eine furchtbare Nothstandskrißis, Mißwachs, Pest und

Hungersnoth, ohne daß die Regierung, in deren Schoße sich Parteinungen und Interessenkämpfe aller Art abspielen, im Stande ist, den wirtschaftlichen Rückgang, die Verarmung und Verödung der östlichen Provinzen aufzuhalten.

Für jeden dieser Abschnitte ist ein aus mehrjähriger Durchforschung der Acten der verschiedenen preussischen Staatsarchive entstandenes Material in unseren Händen, aus dessen Fülle es hier genügen soll, die wichtigsten Momente hervorzuheben, die Mittel und Wege in knappen Zügen zu veranschaulichen, die die brandenburgische Staatsleitung in dieser Zeit in der Getreidepolitik anwandte und einschlug, die wirtschaftlichen Interessengegensätze des Tages, den Kampf der Behörden und Ressorts, die Ansicht und das Eingreifen der führenden Staatsmänner zu kennzeichnen, endlich den Einfluß, den die jedesmalige Politik auf den gesammten Wirthschaftszustand des Landes ausübte, soweit möglich zu vergegenwärtigen.

Wenn in der Getreidehandelspolitik des Großen Kurfürsten vornehmlich den agrarischen und den mercantilen Interessen Rechnung getragen wurde, die Interessen der Städte und der Industrie in zweiter Linie standen, so lag der Grund, wie wir früher ausgeführt haben, einfach darin, daß ein gewerbliches Leben in den brandenburgischen Landen erst ganz langsam nach den Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges wieder erwachte, erst gegen Ende der Regierung Friedrich Wilhelms lebhafter zu pulsiren begann, erst durch die Einwanderung der Refugiés dann einen Hauptanstoß zu weiterem Fortschritt empfang.

Unter Friedrich III. dauerte diese aufsteigende Richtung städtischen und industriellen Lebens fort; in den Accisetarifen begann eine wirksame Förderung und Beschützung des einheimischen Gewerbes sich geltend zu machen, vor allem zu Gunsten der Textilindustrie. Aber die Thatsache blieb daneben bestehen, daß der Schwerpunkt wirtschaftlichen Lebens noch Jahre hindurch und vor allem in den außermärkischen Provinzen nicht in den Manufacturen und der Industrie, sondern in dem Ackerbau und der Landwirthschaft beruhte.

In Ostpreußen und Pommern war der Getreidebau der wichtigste Productionszweig. Auf den Ausfuhrhandel einheimischen, den Durchfuhrhandel polnischen Getreides stützte sich der Königs-

berger Waarenverkehr. Das pommerische Korn suchte Absatz über Colberg, Stargard, besonders aber über das schwedische Stettin. „Das hauptsächlichste, wodurch man Geld ins Land bekommt, ist der Kornhandel,“ behaupten 1693 die Vertreter des platten Landes in Pommern. In dem Elbhandel Magdeburgs spielte die Verschiffung von magdeburgisch-märkischem und sächsisch-anhaltischem Getreide die Hauptrolle. „Der Getreidehandel bietet im Magdeburgischen fast das einzige Mittel, Geld ins Land zu ziehen“, sagt ein Gutachten der Berliner Hofkammer; und von dem Fürstenthum Halberstadt meint die Halberstädter Amtskammer 1693: „Der ganze Handelsverkehr und alle Ausfuhr ruht bloß im Korn, ein jeder Einwohner treibt neben seinem sonstigen Beruf mehr oder weniger Ackerbau“, und 1698: „Der Ackerbau ist gleichsam die Seele des Landes“. ¹⁾ Aus Cleve endlich schrieb 1693, wo es galt, eine Sperre von der Provinz fernzuhalten, die clevische Regierung: „Das Hauptgewerbe ist hier der Kornhandel“.

Der Export der eigenen, verbunden mit einem Transit fremder Cerealien, war für die meisten Territorien des brandenburgischen Landes unzweifelhaft noch immer eine Lebensfrage und ein Fundament ihrer wirtschaftlichen Kraft. Der Ertrag aus den Kornzöllen war für die kurfürstlichen Klassen eine eben so wenig zu entbehrende Einnahmequelle wie der Ertrag aus den Ämtern und den Domänen; und nur bei genügender Verwerthung der Bodenproducte und bei angemessenen Getreidepreisen liefen die Pachtgelder der Arrendatoren pünktlich ein.

Zu dem System einer planmäßigen „Förderung des Commercii, insbesondere des Kornhandels“ bekannten sich alle Leiter der brandenburgischen Politik, Eberhard von Dandelman in einem Erlaß an die Stadt Magdeburg vom 4. März 1693 ²⁾ nicht minder wie Graf Wartenberg in einem Rescript an die preussischen Geheimen Räte vom 27. Mai 1710. ³⁾ Die Freiheit der Kornausfuhr war das Programm der Jahre 1688—92, 1695—97, 1701—8, 1711—13.

¹⁾ B.-G.-St. Gen.-Dep. Tit. 50. Getr.-S. Nr. 1.

²⁾ M.-N. (nicht registrirte Actenbestände). Das Archiv des Ältestencollegiums der Magdeburger Kaufmannschaft, das von mir zum ersten Male benutzt worden ist, war damals, 1891, noch ungeordnet und ohne jede nähere Signaturen.

³⁾ R.-St. Et.-Min. 20e Vol. 3.

In all diesen Jahren guter oder doch hinreichender Ernten trat die herkömmliche Furcht vor einer Theuerung oder Hungersnoth, trat die alte aus den Zeiten der Stadtwirtschaftspolitik übernommene Theuerungs- und Fürkaufsgesetzgebung in den Hintergrund. Man sah klar, daß diese Politik der Begünstigung der Städte zum wirtschaftlichen Ruin des Territoriums bei guten Ernten führen mußte, daß die Producte des flachen Landes im Innenverkehr keinen ausreichend schnellen und sicheren Absatz finden konnten, daß man den Weg der Verschiffung nach den Handelsstädten und über See betreten, die Ausfuhr nach den Nachbarterritorien freigeben mußte, um Handel und Verkehr, Wohlstand und Steuerkraft der Bevölkerung zu heben.

Man hatte schon im 16. Jahrhundert, als die Mark Brandenburg noch starke Ernteüberschüsse erzielte, den märkischen Adel von der Verpflichtung freigemacht, seine Ernte nur in den einheimischen Städten anzubieten: man hatte ihm den Verkauf ins Ausland zugelassen.¹⁾ Jetzt nahm man es in reichen Kornjahren auch in Magdeburg, Halberstadt und Pommern nicht so genau, wenn der Adel und der Domänenpächter mancherlei „Vorkauf“ trieben, Bauernkorn und anderes ihnen nicht zugehöriges Korn exportirten, mit fremden Kaufleuten auf dem flachen Lande und mit Umgehung der inländischen Städte unmittelbare Handelsbeziehungen anknüpften. Man war erfreut, wenn der Absatz über die Grenzen des Territoriums hinaus überhaupt von Statten ging, die inländischen Kornpreise nicht zu tief sanken, die reichen Vorräthe nicht aus mangelnder Verkaufsgelegenheit verdarben, und dadurch Vermögen und Leistungsfähigkeit der Hauptklasse der Bevölkerung erschüttert wurde.

Nur in zwei der brandenburgischen Territorien spielte bereits unter Friedrich III. die Ausfuhr inländischen Getreides nach fremden Märkten entweder keine oder keine große Rolle: In Minden-Ravensberg einerseits, in dem Stammlande der Monarchie, der Kurmark, andererseits.

Minden und Ravensberg erzielten auf ihrem getreidearmen Boden — wie es scheint, selbst in guten Jahren — nicht den Bedarf der Bevölkerung. In Ravensberg waren der Flachsbau, der aus ihm resultirende Garnhandel und die blühende Leinenfabrikation von Bielefeld und Herford die natürlichen Hilfsquellen des Landes, in Minden gleichfalls der Flachsbau, das Garnspinnen und die

¹⁾ Vgl. S. 31 ff.

Bierbrauerei, die, einst für die Stadt ein berühmtes Exportgewerbe, freilich seit dem dreißigjährigen Kriege in stetem Rückgange sich befand.¹⁾

In der Kurmark aber, wo im 16. Jahrhundert und noch in den Tagen des Großen Kurfürsten Getreide zu den Hauptausfuhrartikeln gehört, und um die Freiheit der Ausfuhr der Adel mit den Städten seine ununterbrochenen Kämpfe geführt hatte, traten diese Kämpfe unter Friedrich III. völlig zurück: Der inländische Consum vermag jetzt auch nach reichen Ernten den Productionsertrag durchweg zu absorbiren; es bedarf keines fremden Absatzgebietes mehr. Es ist — wir werden noch darauf zurückkommen — die seit der Einwanderung der Refugiés rasch emporblühende und industriereiche Hauptstadt, daneben eine Reihe kleiner, gewerbetreibender Städte der Mark, die die Überschüsse der Uckermark und der anderen Kornbau treibenden Gegenden in Anspruch nehmen und dadurch den Export nach auswärts ersetzen.

Aber auch in den kornexportirenden Territorien ändern sich die auf Freiheit der Commerciën und Förderung der Ausfuhr gerichteten Bestrebungen in Jahren steigender Kornpreise, drohender Theuerung. Andere Interessen als die landwirthschaftlichen und die Exportinteressen treten für die Regierung dann in den Vordergrund.

Nicht in Preußen, wo der rein agrarische Character des Landes unbedingt nach Freiheit der Ausfuhr verlangte, wo die einzige größere Stadt, Königsberg, ihre Bedeutung lediglich dem Korn- und dem Rohproductenhandel über See verdankte, wo die Concurrenz der angrenzenden kornexportirenden Gebiete Livlands, Litauens und Polens, die Concurrenz der Städte Danzig, Elbing und Riga nur bei uneingeschränktem Absatz der eigenen Überschüsse ertragen werden konnte. So geschieht es, daß hier im Osten von einer Bindung des Handels in der Zeit Eberhards von Danckelman, in den Jahren 1688—1697, überhaupt nichts verlautet, und auch später nur bei totalem Mißwachs und bei einer gleichzeitigen Sperre in den Nachbarhäfen die Ausfuhr zum Stillstand kommt.

Wohl aber beobachtet man Bewegungen und Tendenzen auf Einschränkung der Kornausfuhr 1692, 1693, 1694 und 1698 in Cleve, in Pommern, in Magdeburg-Halberstadt. Gewiß ernährte

¹⁾ Spauuagel, Minden und Ravensberg 202, 217, 221, 222 ff.

in allen drei Territorien die Landwirthschaft den weitaus größten Theil der Bevölkerung; sie war der am stärksten betriebene Productionszweig, Getreide war mit der wichtigste Exportartikel. Aber daneben gab es doch auch Kreise der Bevölkerung, denen zu hohe Cerealienpreise zum entschiedenen Nachtheil gereichten. Es existirte in gewissem Umfange ein städtisches, industrielles und gewerbliches Leben, das jedenfalls in Cleve und Magdeburg im raschen Aufsteigen begriffen war und Berücksichtigung erheischte.

In Pommern waren die kleinen Binnenstädte zwar durchweg von Ackerbürgern bewohnt, die gleiche Interessen wie die Landwirthe hatten. Aber Pommern war überhaupt nicht in solchem Anbau, daß es große Getreideüberschüsse erzielte, und auch der polnische Durchfuhrverkehr mit Getreide hatte in Hinterpommern bei dem Mangel an Wasserverbindung nur sehr mäßigen Umfang.¹⁾ Kam nun eine Fehlernte oder wurde zuviel einheimisches Getreide nach dem schwedischen Stettin exportirt, so erhob Stargard, die Hauptstadt des Landes, Widerspruch: Die Zünfte klagten, daß kein Getreide bei ihnen zu Markte komme. Da auch in Colberg der Ausfuhrhandel mit Korn für die Stadt nicht die Bedeutung hatte, wie für das preussische Königsberg, so schloß sich auch Colberg häufig dem Proteste Stargards an.

In Cleve, das von fremden Territorien rings umschlossen und von dem Haupttheil der Monarchie getrennt war, mußte die Wirthschaftspolitik nicht nur auf die gewerbtreibende Bevölkerung, sondern auch auf das Vorgehen der Nachbarterritorien stete Rücksicht nehmen, mußte bei einer allgemeinen Sperre der Nachbarlande gleichfalls sperren, um nicht alle Borräthe an das Ausland zu verlieren und dann zu verhungern.

In Magdeburg endlich war neben dem Getreidebau und der Domänenwirthschaft ein Jahrhunderte alter Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetrieb heimisch, und in Halle, Halberstadt, Magdeburg und Burg gab es eine große Zahl Gewerbtreibender. Hier hatten sich die französischen und die pfälzer Kolonisten nächst Berlin am zahlreichsten niedergelassen, hier führten sie eine Reihe neuer Industrien ein oder verbesserten schon vorhandene, so die Strumpfwebereien, die Wollmanufacturen, die Seiden-, Sammet- und Bandfabriken, die

¹⁾ Vgl. S. 81 ff.

Tapetenfabriken, die Hand Schuhmacherei und Hutfabrikation, die Gerberei, die Seifen- und die Tabaksfabrikation.¹⁾ Halle war außerdem Sitz der Behörden und einer 1694 gegründeten, in hoffnungsreichem Aufschwung begriffenen Universität.

War in allen drei Provinzen, in Pommern, Magdeburg und Cleve, Freiheit der Getreideausfuhr die Regel, so mußte doch bei theilweisen oder gar bei gänzlichen Fehlernten durch die Regierung Sorge getragen werden, daß den Städten, den gewerbetreibenden und den consumirenden Klassen das Brod nicht zu sehr vertheuert werde. Da aber die Kaufmannschaft und die Landwirthe den gewinnreichen Export ins Ausland von selbst nicht fallen ließen, ihn gerade auch in theuren Jahren fortsetzten, so entstand hier sehr bald ein wirthschaftspolitischer Interessenconflict, ein Kampf der Parteien, ein Gegeneinanderwirken der verschiedenen Kräfte. Das kennzeichnendste Beispiel bietet uns das Herzogthum Magdeburg in den Jahren 1692 bis 1695.

Hier, in Magdeburg, hatte die noch im letzten Jahr der Regierung des Großen Kurfürsten am 3. Januar 1688 publicirte, auf ständischen Einfluß zurückgehende große Polizeiordnung²⁾ — eine Codification des in Magdeburg geltenden Rechts — die „Freiheit der Commercien“ verkündigt. Sie hatte in agrarisch-freihändlerischer Färbung die freie Getreideausfuhr — denn sie war das wichtigste Stück der Commercien — bezeichnet als das „fürnehmste Mittel, wodurch ein Land zum guten Stande zu bringen; also soll dieselbe in unserm Herzogthumb Magdeburg sonderlich erhalten und Niemanden, insonderheit auch nicht denen Ständen, verwehret werden, ihr erbaunetes Getreidig an gehörigen Orten einzuschiffen und zu verführen“.

Diese Freiheit der Getreideausfuhr war dem Lande auch gesichert geblieben in den ersten Jahren der nun folgenden Regierung, unter dem Einflusse andauernd guter Ernten.

¹⁾ Schmoller, Studien, XII: „Die wirthschaftlichen Zustände im Herzogthum Magdeburg: Die Industrie, hauptsächlich die Textilgewerbe und die Salinen“ (Jahrb. XI. S. 3—4. und 789—883).

²⁾ Mhl. C. C. M. N. Th. III. S. 1—326.

Das Dunkelmannsche Edict vom 28. October 1692¹⁾ aber betont dann das Steigen der Getreidepreise. Es setzt an die Stelle der bisherigen unbeschränkten Ausfuhr in Magdeburg, Halberstadt, Pommern und der Kurmark Maßnahmen zu Gunsten der Städte und der Consumenten, vor allem des ärmeren Theils der Bevölkerung, der „nothleidenden Armuth“. Es sucht der Getreidespeculation nach dem Auslande Herr zu werden, es erlaubt dem Adel und dem Domänenpächter, dem Bürger und Bauern nur noch die Ausfuhr eigenen Getreides, verbietet also den eigentlichen „Aufkauf“, es fordert von fremden Kaufleuten, von den einheimischen Bürgern und Bauern, die Getreide aus Magdeburg, Halberstadt und Pommern exportiren wollen, einen besonderen, neuen Ausfuhrzoll: Von jedem Wispel exportirten Getreides einen Thaler. In der Kurmark blieb es bei dem schon seit dem 16. Jahrhundert üblichen Kornausfuhrzoll, der auch die Ausfuhr des Adels belastete,²⁾ die in Magdeburg und Pommern auch 1692 noch zollfrei blieb.

Der Zoll, der nur einen Theil der Exportwaare traf, war auch für diese entschieden zu niedrig bemessen; im Halberstädtischen, wo der Scheffel 1692 im Durchschnitt 20 Groschen galt, kam er einem Werthzoll von etwa 5⁰/₀ gleich. Daher blieb er auch völlig wirkungslos gegen das Anschwellen des Kornpreises; und nun ließ unter dem Eindruck, daß man ungesäumt schärfere Mittel ergreifen müsse, am 28. November der Kurfürst die Ausfuhr ganz verbieten. Sicher eine über das Ziel weit hinauschießende Maßregel, die man auch bald wieder außer Kraft setzte oder wenigstens nicht in voller Strenge aufrecht erhielt.

Im Januar 1693 bereits wurde auf Betreiben der Halberstädter Domänenpächter erst $\frac{1}{3}$, dann $\frac{2}{3}$ der Weizen- und Gerstenernte ihnen zum Export freigegeben; $\frac{1}{3}$ sollte bis Mitte Mai als Vorrath im Lande bleiben.³⁾ Bald darauf erhielt die Magdeburgische Ritterschaft die gleiche Vergünstigung; und am 27. Januar gewährte man allen Landwirthen und Unterthanen in Magdeburg und Halberstadt das uneingeschränkte Recht der Ausfuhr, unter der

¹⁾ Ges. vom Kurfürsten, ggez. von Eberhard Dunkelmann, Mhl. V. 2. 2. Sp. 111—116.

²⁾ Vgl. S. 40 ff.

³⁾ Concepte Todds von Knapphausen, B.-G.-St. Gen.-Dev. Tit. 50. Getr.-S. Nr. 1; vgl. auch B.-G.-St. Gen.-Dir. Magd. Tit. 176. Nr. 1.

besonderen Bedingung, daß von einer jeden Hufe Landes 1 Scheffel Weizen, 2 Scheffel Roggen, 2 Scheffel Gerste und 1 Scheffel Hafer bis Mitte Mai in den Scheunen als Vorrath zurückblieben.

In Pommern zögerte die Stargarder Regierung, trotz eifrigen Petitionirens der Stände und der Domänenpächter, bis zum Frühjahr 1693, erst dann empfahl sie, das Verbot für Weizen und Gerste aufzuheben. Eberhard Danckelman entschied (13. März): Unter Beibehaltung des Roggenausfuhrverbots sollten $\frac{2}{3}$ aller Weizen-, Gersten- und Hafervorräthe aus dem Lande gelassen werden.¹⁾

Das Edict von 1692 und die sich daran anschließenden Maßnahmen zeigen, wie die kurfürstliche Regierung an die verschiedenen Gruppen der Bevölkerung denkt, an die Kaufleute, die Landwirthe, die Consumenten, die Gewerbtreibenden, die „nothleidende Armath“, aber doch etwas unsicher noch hin und her tastet, wie die Consumenteninteressen mit den Export- und den landwirthschaftlichen Interessen in rechten Einklang zu setzen seien.

Ein wirklich starker Conflict über die freie Ausfuhr aber entspinnt sich dann erst in dem darauf folgenden Jahr, 1693; und zwar spielt er nicht nur, wie in der Mark unter dem Großen Kurfürsten, sich ab allein zwischen Adel und Städten, er greift unter Friedrich III. weit tiefer, er dringt in die Kreise des hohen Beamtenthums und der Centralbehörden. Die Getreideausfuhr wird ein Kampfobject zwischen dem Generalkriegscommissariat, das die städtische Steuer, die Accise, verwaltete und erhob, und daher in dem Aufblühen der Städte, der Gewerbe und der Manufacturen seine wichtigste Aufgabe erblickte, und zwischen der Hofkammer, die über die Domänen gesetzt war und die daher vor allem die Förderung und den Aufschwung der Landwirthschaft ins Auge faßte.

Die Ernte von 1693 war schlecht ausgefallen, die Preise standen erheblich höher als das Jahr vorher. Daß sofort im Herbst 1693 die Roggenausfuhr in der Kurmark wieder inhibirt wurde, zur besseren Versorgung Berlins, und entsprechend den seit alters üblichen Grundsätzen einer Nichtverschiffung von Getreide im Winter,²⁾ das war beiden Behörden recht. Aber sie divergiren in der Frage,

¹⁾ Conc. gez. von Eberhard Danckelman. V.-G.-St. R. 30. 135. vgl. auch St.-St. Access. 200. Tit. 8. sect. 7. Nr. 1.

²⁾ Vgl. S. 28 ff., S. 57.

ob auch in den anderen Provinzen, besonders in Halberstadt und in Pommern, zum Herbst und zum Winter gesperrt werden sollte: d. h. die Weizen- und Gerstenausfuhr blieb überall frei, der Streit geht nur um das Verbot der Ausfuhr von Roggen, des Hauptnahrungsmittels der Bevölkerung.

Der Generalkriegscommissar, Daniel Ludolf von Danckelman, verbietet am 4. September die Ausfuhr in den Provinzen;¹⁾ der Hofkammerpräsident, Dodo von Knyphausen, aber will zunächst die Gutachten der Provinzialbehörden einfordern.

Die Halberstädter und die Stargarder Amtskammer und die Halberstädter Regierung senden Berichte, worin sie zu gewissen Vorsichtsmaßregeln gegen eine zu starke Ausfuhr rathen, von einer totalen Sperre des Roggenexports aber nichts wissen wollen. Die Halberstädter Kammer und Regierung haben dabei, wie es scheint, die Interessen des ganzen Landes unbeschränkt hinter sich: Stände und Domänenpächter sträuben sich auf das heftigste gegen eine frühzeitige Sperre und behaupten, die hohen Preise seien etwas vorübergehendes, jeden Herbst wiederkehrendes, sie rührten nicht von schlechter Ernte her, sondern daher, daß die neue Ernte noch nicht habe ausgedroschen und zum Verkauf in die Städte gebracht werden können.

In Pommern gehen die Ansichten auseinander: Die Städte Colberg und Stargard wünschen das Verbot, damit, wie sie es offen aussprechen, ihre Einwohner das Getreide auf dem städtischen Markte wohlfeilen Kaufes an sich bringen können; sie begehren darüber hinaus auch nach einem Verbot der Ausfuhr aller anderen Victualien und des Viehs. Die Prälaten und die Ritterschaft leugnen nicht den Mißwachs im Lande, führen aber an, daß die schwach bevölkerten Städte Pommerns als Käufer für Getreide ihnen nicht genügen könnten. Die Kammer tritt diesem Argumente bei und schlägt vor, den Export nach Stettin hin offen zu lassen, da die Vorderkreise nur in Stettin Absatz für ihre Getreideüberschüsse und Credit auf ihre Ernte fänden. In Stargard sei nichts zu machen. Da Schweden den Stettiner Hafen zur Zeit noch geschlossen halte, so werde die Ausfuhr nicht leicht zu stark werden. Für Colberg genüge es, die alte Vorschrift zu erneuern, daß der Kaufmann bis Lichtmeß nur Korn verschiffen dürfe, das er vor Bartholomäi bereits auf seinen Speichern gehabt habe.²⁾

¹⁾ B.-G.-St. Gen.-Dep. Tit. 50. Getr.-E. Nr. 1. W.-St. A. 5. XX. 45. vol. 3.

²⁾ Vgl. E. 8—9.

In ſolchen nach beiden Seiten hin vermittelnden Maßregeln glaubte die Kammer das Wohl der Provinz zu erblicken: Handel und Verkehr, an ſich ſchon ſehr unbedeutend, kämen dann nicht ganz zum Stillſtand, und andererseits bleibe das Land ausreichend verſorgt. Auch aus Polen könne leicht ein entſtehender Mangel erſetzt werden. Pommern ſei ein Land ohne große Städte, ohne Hofhaltung und ohne ſtarke Garniſon, der Bürger treibe zum guten Theil ſelbſt Ackerbau und Viehzucht, der Conſum ſei nicht groß, und das Getreide werde ſelten im Lande nach ſeinem Werthe bezahlt.¹⁾

Nach Empfang dieſer Berichte glaubt Knyphauſen eine Sperre nicht verantworten zu können; er theilt vor allem die Anſicht der Halberſtädter Kammer, daß die Sperre ein ſehr zweifelhafteſ Mittel ſei, oft ihren Zweck verfehle, keinen rechten Nutzen bringe, das erhoffte Sinken des Getreidepreiſes nicht immer nach ſich ziehe, in jedem Fall aber dem Verkehr nach außen und dem platten Lande unerſetzlichen Schaden verurſache, Ausfälle in den Zöllen herbeiführe und den Domänenetat über den Haufen werfe. Der Hofkammerpräſident verfügt alſobald in beiden Provinzen, in Magdeburg-Halberſtadt und in Pommern, freie Roggenausfuhr (2. und 4. October 1693).

Dieſes getrennte Vorgehen der Centralbehörden ruft eine ſtarke Verwirrung in der magdeburgiſch-halberſtädtiſchen Provinzial- und Lokalverwaltung hervor: Die Regierung zu Halle und das Magdeburger Oberſteuerdirectorium publiciren das Verbot Daniel Danckelmanns und halten in der Stadt Magdeburg auf das ſtrengſte daran feſt. Die Halberſtädter Regierung und Kammer aber heben es, wenigſtens für ihre Provinz, wieder auf. Zornig ſchreibt das Generalcommiſſariat: „Die Berichte der halberſtädtiſchen Amtskammer und Regierung, die die Aufhebung der Sperre zu Wege gebracht, beruhen auf den Gutachten des Domkapitels, der Ritterschaft, der Stifter und Klöſter, die alle ihres Eigennutzes und Privatvortheils halber an der Roggenausfuhr intereſſirt ſind. Nun iſt die Noth bei den armen Leuten groß“.

Die Entſcheidung geht an den Kurfürſten, d. h. an Eberhard von Danckelman: Er tritt für die Anſicht des Generalcommiſſariats

¹⁾ B.-G.-St. Gen.-Dep. Tit. 50. Getr.-S. Nr. 1.

ein und befiehlt am 15. und 16. October die Sperre in beiden Provinzen.¹⁾

Aber die Frage bleibt offen, ob nicht Knyphausen das richtige getroffen. Daniel Danckelman fußte auf allgemeinen Eindrücken und war von vornherein für die Sperre gewesen, Knyphausen hatte seine Entscheidung von den Berichten aus den Provinzen abhängig gemacht und hatte sich danach seine Meinung gebildet.

Für das schroffe Vorgehen Daniel Danckelmans und Eberhard Danckelmans ist aber doch wohl ein wichtiges Motiv geltend gewesen, das freilich in den Acten des Jahrs 1693 selbst nicht klar ausgesprochen erscheint, das ich aber einem späteren Gutachten der Hofkammer entnehme. Hier sagt die Hofkammer: Das Ausfuhrverbot von 1693 in den Provinzen sei veranlaßt worden durch Rücksicht auf die Städte Berlin und Minden.

Der Grundsatz, der schon in der Wirthschaftspolitik des Großen Kurfürsten hervortritt, daß die einzelnen Territorien des brandenburgischen Staates sich als „*membra unius capituli*“ fühlen, und nicht jedes für sich eine gefonderte Wirthschaftspolitik treiben sollten, und daß z. B., wie es 1684 gefordert wird, die getreidereichen Provinzen ihre Überschüsse nicht dem Ausland, sondern im Bedarfsfall anderen Provinzen des Staates mittheilen sollten, er tritt mit vollem Bewußtsein auch unter Friedrich III. mehrfach hervor, so in den Jahren 1698 und 1699. Wahrscheinlich, daß auch 1693 denen, die das Sperrsystem auf Halberstadt, Magdeburg und Pommern ausdehnten, der Gedanke vorschwebte, die Getreidehandelspolitik nicht nach territorialen und provinziellen, sondern nach staatlichen Gesichtspunkten zu lenken, die Überschüsse aus Pommern und Magdeburg der Mark und Minden zuzuführen.

Freilich aber war bei damaligen Verkehrsverhältnissen und Transportmitteln dieser Ausgleich nur möglich in Jahren stärksten Mißwachses und sehr großer Preisdifferenzen zwischen den einzelnen Provinzen und Gegenden. Im anderen Fall konnte es sich ereignen, daß die Sperre der getreideexportirenden Provinz nur Schaden zufügte, ohne der getreideimportirenden Nutzen zu schaffen. Und wie es scheint, lagen in der That die Verhältnisse 1693 so, daß von der Pommerschen und von der Halberstädter Sperre weder Berlin noch

¹⁾ Gen.=Dep. Tit. 50. Getr.=S. Nr. 2.

Winden Gewinn zogen, und daß sie daher als Fehlgriße betrachtet werden müssen. Knyphausen, der die Frage in einer Denkschrift erörterte, für welche der Provinzen sich die Zufuhr nach Berlin lohne, bejahte sie nur für die Mittelmark, stellte sie für die Alt- und die Neumark, und vollends für Pommern und Halberstadt in Abrede.

Der Conflict der beiden Verwaltungschefs, Knyphausens und Danckelmanns, ist kein dauernder: Schon 1694 begegnen sie sich wieder in ihren Anschauungen, machen beide gegen die Hallische Regierung Front, die von Neuem einen heftigen Streit mit dem Magdeburgischen Adel über die Getreideausfuhr vom Zaune brach. Das Recht lag dabei mehr auf Seiten der Landstände; die Regierung vertrat zu engherzig die Interessen der Stadt Halle. Halle als Grenzstadt gegen Sachsen und von sächsischem Gebiet rings umschlossen, hatte mit starken Schwierigkeiten in der Getreidezufuhr zu kämpfen und litt leicht unter hohen Kornpreisen; aber unmöglich konnte sie beanspruchen, daß ihretwegen aller Kornhandel im Herzogthum Magdeburg und alle Verschiffung elbabwärts zum Stillstand gelange.

Als die Regierung zum ersten Mal im Januar 1694 eine Sperre beantragte, wurde sie auf Knyphausens Botum hin abgewiesen,¹⁾ und im Mai 1694 versicherte der Kurfürst den Magdeburgischen Ständen nachdrücklichst die freie Ausfuhr, da eine reiche Ernte in Aussicht stehe.²⁾

Im Juni 1694 aber hatte die Regierung mit ihren mehrfachen Remonstrationen Erfolg: Die Sperre wurde mit Rücksicht auf die Stadt Halle vorläufig verhängt. Zugleich aber wurde die Regierung angewiesen, eine Commission niederzusetzen, um zu berathen, wie die Interessen der Stadt Halle mit denen des Herzogthums Magdeburg sich in Einklang bringen ließen. Diese Commission, bestehend aus dem Magdeburgischen Regierungsrath Reinhardt, dem Steuercommissar Tenzell und einigen Deputirten der Stadt Halle, sandte am 17. Juli eine Denkschrift nach Berlin,³⁾ in der sie die gegen die Kornverschiffung gerichteten Bestrebungen in so einseitiger Weise zum Ausdruck brachte, daß sie sich den Tadel auch des Generalkriegscommissars zuzog: Daniel Danckelman schrieb ihr am 27. Juli,

¹⁾ B.=G.=St. Gen.=Dir. Magd. Tit. 176. Nr. 1.

²⁾ Ausf. ggez. von Daniel Danckelman, M.=St. A. 5. XX. 45. vol. 3.

³⁾ Gen.=Dir. Magd. Tit. 186. Nr. 1.

allerwärts seien unter dem Einfluß der bereits begonnenen guten Kornernthe die Preise gesunken, ob solches allein in Halle nicht geschehen sei? Bei Öffnung und Schließung des Landes müsse nicht nur auf die Städte, sondern in gleicher Weise auch auf das platte Land Rücksicht genommen werden.

Man wartete eine Rechtfertigung der also Getadelten nicht erst ab — die Magdeburgischen Stände riefen nach Freiheit des Exports und versicherten, das Land sei mit einer reichen Ernte gesegnet — am 31. Juli wurde die Ausfuhr im Herzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld wiederhergestellt.¹⁾

Einige Wochen hielt die Hallische Regierung an sich; dann drängte sie von Neuem auf Sperrmaßregeln, schilderte die große Ausfuhr zu Wasser und zu Lande, hob das Steigen der Preise hervor und prophezeite für dieses oder das nächste Jahr eine jähe Theuerung (11. September). Der Bericht machte in Berlin keinen Eindruck. Ein Gutachten der Hofkammer ging von wesentlich anderen Gesichtspunkten aus: Es erinnerte an die reiche Ernte in Magdeburg und den angrenzenden Provinzen, an die mit Korn gefüllten Schennen, an die Nothwendigkeit, durch Getreideexport Geld ins Land zu ziehen, an die Wunden, die bereits durch Sperren dem Wahlstand der Provinz geschlagen worden seien. Da der Winter herannahe, werde die Ausfuhr zu Wasser bald aufhören, und selbst wenn der Kornvorrath im Herzogthum sich über Gebühr durch Verkäufe ins Ausland verringere, so seien Mecklenburg und Pommern, die Kurmark und selbst Preußen im Stande, einem Mangel im Magdeburgischen abzuhelpfen.

Die Gedanken dieses Gutachtens spiegelt der Erlaß wieder, den Eberhard Dandelman am 22. September an die Regierung abgehen ließ: Er befiehlt die freie Ausfuhr.²⁾

Aber die Klagen in der Stadt Halle schwollen immer stärker an: Trotz einer reichen Ernte müsse die Bürgerschaft hohe Preise zahlen, und die Zufuhr nach der Stadt stocke gänzlich. Daran seien die Domänenpächter und andere gewinnjüchtige Leute Schuld,

¹⁾ Mund. gez. Meinders, F. v. Zuch, D. v. Dandelman. M.=St. A. 5. XX. 45. vol. 3.

²⁾ Cone. gez. von Eberhard Dandelman. B.=G.=St. Gen.=Dir. Magd. Tit. 176. Nr. 1. Ausf. ggez. von Eberhard Dandelman. M.=St. A. 5. XX. 45. vol. 3.

die den Unterthanen das Getreide abkauften, „jeden Scheffel ein paar Groschen über den Marktpreis,“ und es ins Ausland verhandelten. Die Regierung übermittelte alsbald solche Beschwerden nach Berlin; mit Geschick erinnerte sie an die neuerrichtete Universität, an die vielen nach Halle geflüchteten Gewerbetreibenden aus Frankreich und aus anderen fremden Landen: deren Interessen geböten eine Sperre und verträgen sich nicht mit den hohen Preisen, die man in der Stadt für die nothwendigsten Lebensmittel zahlen müsse.

Am 4. October erging ein Rescript an die Regierung, worin der Kurfürst versicherte, daß er für jetzt das Land nicht schließen lassen könne. Ihm läge aber das Wohl seiner neugegründeten Universität Halle vor Allem am Herzen, und so solle die Regierung ermächtigt sein, die Ausfuhr des Getreides nur dann zu gestatten, wenn die Unterthanen auf dem Lande und die Bürger in den Städten kein Korn mehr verlangten.

Von diesem kurfürstlichen Rescript machte nun die Regierung folgenden Gebrauch. Sie verfaßte ein Patent und bezeichnete in ihm alle, die Getreide zu Handelszwecken oder für die Ausfuhr aufkauften, als Kornwucherer; sie drohte mit Confiskation alles derart zusammengebrachten Getreides und mit Bestrafung des Käufers. Adel und Domänenpächter dürften ihr eigenes Korn exportiren, aber nur gegen Pässe der Regierung. Dieses Patent sandte die Regierung am 14. October nach Berlin; es erregte dort keinen Aufstoß, wurde gedruckt und im Herzogthum Magdeburg verbreitet.¹⁾

Die Regierung hatte mit dieser Ertheilung der Ausfuhrpässe eine treffliche Gelegenheit, an den Ständen jetzt ihre Rache zu nehmen; sie verweigerte zwar nicht geradezu die Pässe, gab aber denen, die um die Ausfuhr von 100 und mehr Wispeln nachsuchten, immer nur 60—80 frei. Die Stände baten daher ihren Landesherren, sie mit der Lösung von Pässen zu verschonen. Der Kurfürst willigte ein: In dem Rescript vom 4. October sei eine Lösung von Pässen bei der Magdeburgischen Regierung garnicht vorgesehen.²⁾

¹⁾ Das kurfürstliche Patent ist ggez. von Eberhard Danckelman. Gen.-Dir. Magd. Tit. 176. Nr. 1.

²⁾ Göllu a. d. Spree, 11. December 1694. Ausf. ggez. von Eberhard Danckelman.

Es liegt ein Irrthum vor. In dem kurfürstlichen Rescript vom 4. October war allerdings von Ertheilung von Pässen keine Rede gewesen; wohl aber hatte es die Magdeburgische Regierung in das Patent vom 14. October hineingerückt, und der Wortlaut des Patents hatte durch den Berliner Hof keine Veränderung erfahren.

Die Regierung zeigte sich auch nicht gewillt, ohne weiteres dem Befehl vom 11. December Folge zu leisten; sie fuhr fort, die Lösung der Pässe zu verlangen. Am 14. Januar 1695 führten die Stände neue Klage über die Regierung; sie begründeten ihre Bitte um uneingeschränkte Ausfuhr des Getreides mit den bekannten Argumenten: es sei Getreide genug im Lande, der Preis garnicht hoch; und wenn es der Stadt Halle an Zufuhr fehle, so sei sie selbst daran Schuld durch ihre Chikanen gegen jeden Landwirth, der ihren Wochenmarkt besuche. Die Lösung der Pässe bereite viele Unkosten und hindere jede rechtzeitige Ausfuhr. So gerathe der Landmann, um des Vortheils einiger Privatleute willen, in Schulden und Noth.

Die Regierung rechtfertigte gleichfalls ihren Standpunkt; sie gab zu, daß im Holzkreis und in der Stadt Magdeburg ein ziemlicher Vorrath vorhanden sein möchte und dort auch um billigen Preis zu bekommen sei; sie blieb aber dabei: in Halle herrsche Theuerung, und das Getreide steige von Tag zu Tag, so daß man sich zwischen kommenden Ostern und Pfingsten einer furchtbaren Theuerung versehen müsse. Zum wenigsten solle man im Saalkreis und in der Grafschaft Mansfeld es bei den Pässen bewenden lassen.

Aber Eberhard Dandelman — er ist doch wohl dabei wieder die ausschlaggebende Persönlichkeit — stellte sich ganz auf die Seite der Stände:¹⁾ Das Getreide dürfe frei ausgeführt werden, ohne Vorweisung von Pässen; die Berichte, daß kein Mangel zu besorgen, erschienen der kurfürstlichen Regierung glaubwürdig. Die Ausfuhr ziehe fremdes Geld in das Land, die Sperre rufe Ausfälle in den Zöllen hervor.

Erst mit diesem Rescript vom 28. Januar 1695 war der lange Kampf der Hallischen Regierung mit den Landständen zu Ende geführt.

¹⁾ 28. Januar 1695. Ausf. ggez. von Eberhard Dandelman. M. St. A. 5. XX. 45. vol. 3.

Wann das am 15. October 1693 für Hinterpommern er-
gangene Ausfuhrverbot¹⁾ wieder aufgehoben, läßt sich aus den uns
erhaltenen Acten nicht mehr feststellen. Im Frühjahr 1694 herrschte
jedenfalls in der Provinz Sperre; denn am 30. März baten die
Stände den Kurfürsten, den Koruhandel wieder frei zu geben.²⁾
Eine Entscheidung der Berliner Regierung liegt nicht vor; am
21. November 1694 aber ist ein kurfürstliches Rescript an die
hinterpommersche Regierung ergangen,³⁾ den Klagen der Stadt
Colberg über Getreideaufkauf und Getreideverschiffung des Adels
solle Abhilfe geschehen, da die Aus Verschiffung des frischen Kornes vor
Lichtmeß der Verfassung des Herzogthums⁴⁾ mit dem hinterpom-
merschen Landtagsrecess von 1654 zuwiderstreite.

Wir beobachten in Pommern die gleichen Gegenätze wie im
Herzogthum Magdeburg. Die Stände plädiren dafür, daß das Land
offen gelassen werde; ihnen arbeitet die Stadt Colberg entgegen.

In Cleve endlich wechselte die Regierung 1693 wiederholt
zwischen der Sperre und der Freiheit der Ausfuhr.

Im März ließ Daniel Danckelman wegen zu hohen Preis-
standes die Roggenausfuhr hemmen. Die Provinzialregierung war
mit diesem Verbotsbefehl nicht ganz einverstanden; sie hob hervor,
daß Cleve auf Getreideexport angewiesen sei, daß der Landmann
aus dem Vertrieb des Getreides fast allein die Zahlung der Schatzung
bestreiten könne, daß bei der Lage der Provinz in Mitten anderer
Territorien ein Verkauf an Fremde sich schwer verhüten lasse, und
daß der inländische Preisstand sich jederzeit nach dem Amsterdamer
Markte richte, also mit den brandenburgischen Preisen nicht ohne
Weiteres vergleichbar sei. Die Regierung bat, ihr das Recht zu
geben, unter Beibehaltung des allgemeinen Ausfuhrverbotes einzelne
Erlaubnißscheine mit Vorsicht an die Exportinteressenten ausfertigen
zu dürfen, solange das Getreide auf keinen höheren Preisstand als
bisher steige.

Der Berliner Generalkriegscommissar ließ sich anfangs diesen
Vorschlag gefallen (18. April), befahl aber im Mai von Neuem eine
gänzliche Sperre der Roggenausfuhr und ein Verbot des Brannt-

¹⁾ Vgl. S. 122.

²⁾ St.-St. Access. 200 Tit. 8. sect. 7. Nr. 1.

³⁾ V.-G.-St. R. 30. 135. vol. I.

⁴⁾ Vgl. S. 8—9.

weimbrennens aus Roggen, mit der Begründung, daß auch alle anderen Nachbarterritorien gesperrt hätten, und daß die clevischen Kornpreise für die am Rhein stehenden kurfürstlichen Truppen zu hoch seien.

Am 19. Juli wurde dann wieder die freie Ausfuhr verkündet, nachdem die clevische Regierung berichtet hatte, daß der Roggen fast um die Hälfte im Preise gesunken sei.¹⁾

Am 4. September 1693 erging, wie an alle anderen Provinzialbehörden, so auch an die westlichen Provinzen jene Aufforderung des Berliner Hofkammerpräsidenten, über die Ernteausichten und die Nothwendigkeit einer Kornsperrre zu berichten.²⁾

In ihrem Antwortschreiben³⁾ schlug die clevisch-märkische Landesregierung vor, in der Grafschaft Mark eine Roggen- und Hafersperre eintreten zu lassen, in Cleve aber erst dann mit dem allgemeinen Verbot der Ausfuhr dieser Getreidesorten vorzugehen, wenn das Malter Roggen Weselschen Maßes auf 10 Thlr. oder 5 Rthlr. und der Hafer auf über 2 Rthlr. steigen sollte.

Die Mindensche Regierung hatte, ehe noch das Rescript vom 4. September bei ihr eingetroffen war, bereits alle Ausfuhr gesperrt, da das Fürstenthum von einem so heftigen Mißwachs heimgesucht worden war, daß für ein Fuder Saatroggen, gleich $1\frac{1}{2}$ Wispel, bis zu 70 und 80 Rthlr. gezahlt wurden.⁴⁾

Die Ravensbergische Amtskammer endlich bat, das Land offen zu lassen, da die Grafschaft doch nicht soviel Korn baue, wie sie für ihren Consum nöthig habe, und daher auch bei früheren Theuerungen fast nie die Ausfuhr verboten worden sei. Eine Sperre könne sehr leicht den Ruin des Weserhandels nach sich ziehen und den Verkehr der Grafschaft mit den Nachbarterritorien untergraben.

In den Jahren 1695 und 1696 hören wir von keinen neuen Ausfuhrverboten in den kurfürstlichen Landen. Die Ernten fielen

¹⁾ B.=G.=St. Gen.=Dir. Cleve Tit. 51. Nr. 1.

²⁾ Vgl. S. 120.

³⁾ Cleve, 24. September. Gen.=Dep. Tit. 50. Getr.=S. Nr. 2.

⁴⁾ Bericht der Regierung, 27. September (Mund. gez. W. H. Dandelman). Nach der mir vorliegenden „Designation der Kornpreise im Fürstenthum Minden“ (B.=G.=St. R. 131k. 148. A.) war der Preisstand des Roggens 1693 kein so exorbitanter; der Scheffel wurde im Durchschnitt: 1693 mit 1 Thlr. 6 Mgr., 1692 mit 1 Thlr. 5 Mgr., 1691 mit 29 und 1689/90 mit 24 Mgr. bezahlt.

im ganzen gut aus, die Kornpreise waren erheblich gesunken, im Halberstädtischen von 1694 bis 1696 um 33%, in der Stadt Halle um mehr als 50%.

Im Frühjahr 1697 begann im Herzogthum Magdeburg eine bedeutende Kornausfuhr zu Wasser und zu Lande. Wieder drang die Hallische Regierung¹⁾ auf eine Zügelung des Exports und malte in düsteren Farben die Gefahren einer Theuerung. Aber sie fand in Berlin kein Gehör. Die Verschiffung auf der Elbe nach Hamburg erreichte die Höhe von 35 839 Wispel Getreide.²⁾

Aus den drei Städten Königsberg waren 1692: 8764, 1693: 18438, 1694: 14803 und 1696: 6142 Last Roggen zum Seetransport eingeschifft worden. Abgesehen von ganz kurzen und vorübergehenden Hemmungen der Gerstenausfuhr, im Interesse der Königsberger Mälzerei und Brauerei,³⁾ ist in diesem ganzen Zeitraum von 1688 bis 1697, soweit wir wissen, eine Sperre in Preußen nicht verhängt worden.

In Colberg hatte in den Kriegs- und Mißwachsjahren bis 1697 die Schifffahrt völlig daniedergelegen, der Verkehr der Stadt mit Holland, Dänemark und Schweden war fast ganz zum Stillstand gelangt, während das schwedische Stettin wenigstens in den ersten Jahren und das polnische Danzig die ganze Zeit über freie Fahrt zur See gehabt hatten. Diesen Rückgang in Handel und Wandel hoffte die Stadt zu ersetzen, als 1697 Pommern und die benachbarten Lande eine reiche Ernte erzielten, und die Zufuhr aus Polen flotter ging denn je.

Schon lagen im Frühjahr 1698 Schiffe, mit 312 Last polnischen und pommerschen Kornes beladen, im Hafen zum Absegeln bereit, die Licenzen und die anderen Ungelder waren bereits entrichtet, da befaßl ganz plötzlich, am 17. März, ein aus Berlin eintreffendes Rescript dem Gouverneur der Festung, Generallieutenant von Dewitz, auf vier Wochen den Colberger Hafen zu schließen. Die Zünfte und die untere Bürgerschaft, von Mißgunst und Argwohn gegen die Kaufleute erfüllt, hatten Lärm geschlagen und das Verbot zu Wege gebracht. Der Colberger Kaufmannschaft drohten die

1) 31. Mai 1697. M.-St. A. 5. XX. 45. vol. 3.

2) Vgl. S. 87.

3) 3. B. 24. October 1697. R.-St. Et.-Min. 20 e₂. Vgl. auch S. 18.

größten Verluste: sie hatte ihre Kapitalien in den Kornhandel gesteckt und konnte auf Gewinn nur rechnen, wenn sie den ersten Markt in Holland nicht versäumte, da bei gesteigerter Zufuhr die Amsterdamer Börsenpreise um 25—30% zurückgingen. Sie hatte das Getreide auf feste Lieferung an holländische Auftraggeber verkauft und sah ihren Credit verloren, den Ruf der Stadt vernichtet, wenn sie ihren Verpflichtungen jetzt nicht nachkommen konnte. Um die Öffnung des Hafens zu erlangen, erbaten sich die Kaufleute, den achten Theil ihrer Vorräthe in der Stadt auf Speicher zu lassen und erklärten in einer Immediatengabe, mit Hab und Gut dafür haften zu wollen, daß genug Getreide zu billigen Preisen in Stadt und Land bleiben werde.

Noch einmal suchten die dem Export feindseligen Elemente den städtischen Rath für sich zu gewinnen: Unter großem Lamentiren baten die Bäcker, an die theuren Preise zu denken und an den täglichen Lärm, der bei weiterem Steigen sich über die Brodtage erheben werde. Aber der Rath trat mit Entschiedenheit auf die Seite der Kaufleute. Gleich nach erfolgter Sperre hatte er eine Visitation der Kornböden veranstaltet und außer den bereits eingeschifften 312 Last noch 800 Last auf den städtischen Speichern gefunden. Wie es scheint, ist sogar eine Deputation des Rathes und der Kaufmannschaft nach Berlin aufgebrochen, um das Verbot möglichst schnell wieder rückgängig zu machen. Auch der Bericht der Hinterpommerschen Regierung (28. März) sprach sich ganz im Sinne der Exportfreiheit aus.

Die Berliner Geheimen Rätthe sahen ein, daß man sie irregeführt habe. Zuerst wurden die 312 Last, am 6. April noch weitere 500 Last aus dem Colberger Hafen zur Verschiffung freigegeben.¹⁾

Im Allgemeinen erkennt man in der Art, wie die Sperren 1692 bis 1694 im Magdeburgischen und in Cleve gehandhabt werden, doch einen weiteren Fortschritt gegenüber den Sperren aus der Zeit des Großen Kurfürsten, wenn auch die Berliner Regierung einmal einen unlenkbaren Fehlgriff beging, wie 1698 in Colberg.

¹⁾ Conc., gez. F. von Fuchs. B.-G.-St. R. 30. 135. vol. I.

Nach Friedrich Wilhelm hatte bereits die Ausfuhr in der Kurmark und in den anderen Provinzen der Regel nach verboten nur unter Anhörung seiner Rätthe, auf Berichte von Ort und Stelle, auf die Eingaben der Provinzialbehörden und der Stände. Jetzt stellt man noch eingehendere Erwägungen an, erfordert noch genauere Recherchen und Berichte, ehe man zu einer Sperre sich entschließt. Man ist jetzt bestrebt, der Forderung gerecht zu werden, die 1599 vergebens in Brandenburg erhoben worden war:¹⁾ die Ausfuhrerlaubnis und die Sperre genau nach dem Preisstande des Getreides einzurichten.

Wenn man auch noch nicht, wie später in der Zeit Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen, in Berlin durch fortlaufende monatliche Berichte jederzeit über die Getreidepreise auf den einzelnen Provinzialmärkten orientirt ist, daher auch noch nicht recht die Routine besitzt, die Preisdifferenzen zu würdigen, wenn man 1693 glaubt, die clevischen Preise schematisch mit den Berliner Preisen in Vergleich stellen zu können, so rügt es doch 1694 Daniel Danckelman ausdrücklich, daß man sich gelüsten lasse, bei Hofe eine Sperre in Anregung zu bringen zu Gunsten der Stadt Halle, ohne zugleich die Marktgetreidepreise von Halle beizufügen.

Im Innerverkehr der einzelnen Provinzen — und auch darin erscheint immer deutlicher das allmähliche Fortschreiten von einer territorialen zu einer staatlichen Politik — verwirft man die Sperren und alle lokalen Sonderansprüche. Die von der Hallischen Regierung 1694 ausgehenden Wünsche, dem Saalkreis die Ausfuhr nur gegen Pässe zu erlauben, um die Zufuhr der Stadt Halle jederzeit sicher zu stellen, finden in Berlin keinen Anklang.²⁾

Ein persönlicher Einfluß Friedrichs III. auf den Gang der Getreidepolitik läßt sich nicht feststellen. Um so bedeutsamer tritt der Einfluß seines Oberpräsidenten und ersten Ministers und der Einfluß der beiden Chefs des Generalcommissariats und der Hofkammer hervor: Eberhard Danckelman, Daniel Danckelman und Dodo von Rnyphausen erscheinen 1688 bis 1697 als die drei ausschlaggebenden Persönlichkeiten in der inneren Politik des Staates.

¹⁾ Vgl. S. 50.

²⁾ B.-G.-St. Gen.-Dir. Magdeburg Tit. 176. Nr. 1.

Zweites Kapitel.

Die Mißwachsjahre 1698 und 1699. Der Einfluß des Oberkriegspräsidenten auf die Getreide- handelspolitik. Das Magazingeld.

Die Bestrebungen und Grundsätze, die in der brandenburgischen Getreidehandelspolitik in der Zeit Dankelmans und Ruyphausens vorwalten, bleiben dieselben auch in den Jahren 1698 bis 1702, wo Feldmarschall Barfus die leitende Stellung in der Wirthschaftspolitik des Staates behauptet.

In den neueren Darstellungen der preussischen Geschichte, so in Droysens Geschichte der preussischen Politik, begegnet man häufig diesem Namen als dem eines der bekanntesten Generale der brandenburgischen Armee, als dem siegreichen Führer der brandenburgischen Truppen in der Schlacht bei Szlankamen (19. August 1691): Nirgends aber wird in eingehender Weise der Rolle gedacht, die Graf Barfus nach dem Sturze Eberhards von Dankelman in den inneren Angelegenheiten des Staates gespielt hat. Die übereinstimmende Ansicht geht dahin, daß Graf Wartenberg 1698 auch in der inneren Staatsleitung nach jeder Richtung hin das Erbe Dankelmans angetreten habe, sodaß man in der inneren Geschichte Brandenburg-Preußens unter Friedrich III. bis heute nur von den beiden Perioden, der Dankelmans und der des Dreigrafenministeriums, spricht.

Dabei ist nun eine dazwischenliegende Epoche völlig übersehen worden, die an den Namen des Feldmarschalls Barfus anknüpft und die sich jedenfalls in der Wirthschaftspolitik des Staates so scharf von der vorhergehenden und der folgenden Periode scheidet, das man nicht zwei, sondern drei Zeiträume scheiden muß: bis 1698

die Zeit Danckelmanns, bis 1702 die Barfus, von da an die des Dreigrafenministeriums. Erst von 1702 an, nach der Verdrängung Barfus' aus seinen Ämtern, hat Wartenberg im Verein mit den Grafen Wartensleben und Wittgenstein in umfassendem Maße in die inneren Staatsgeschäfte und in die Handels- und Wirthschaftspolitik eingegriffen, bis dahin aber sind nicht von ihm, sondern von Barfus die entscheidenden Impulse für die wirthschaftspolitischen Vorgänge im Staate erfolgt.

Johann Albrecht von Barfus, in einer langen, militärischen Laufbahn 1688 bis zum Generalleutnant aufgestiegen, hatte nach Grumbkows Tode 1690 das Amt des Generalkriegscommissars für sich begehrt, das Eberhard Danckelman aber seinem Bruder, Daniel Ludolph Danckelman, zuwandte. An dem Sturze des allmächtigen Oberpräsidenten (1697) hatte er lebhaft und entscheidend mitgewirkt; er wurde einer der Haupterben der Danckelmannschen Hinterlassenschaft und erreichte wenigstens einen Theil dessen, was seinem politischen Ehrgeize vorgezeichnet haben mag. Seit 1696 Feldmarschall, erhielt er 1698 den Titel eines Oberkriegspräsidenten, wurde oberster Leiter des Generalkriegscommissariats und stieg zum Reichsgrafen empor. Den Titel eines Oberpräsidenten, den Zeitgenossen ihm gegeben haben, hat er nie geführt, wohl aber stand er — wenn auch nicht entfernt in gleicher Machtvollkommenheit wie einst Danckelman — doch thatsächlich einige Jahre hindurch an der Spitze der Geschäfte im Innern des Staates. Vor allem zur Führung der wirthschaftlichen Angelegenheiten gewann er die Macht aus seiner Stellung an der Spitze einer der Centralbehörden des Staates. Die zweite Centralbehörde des Staates, die Hofkammer, tritt in diesen Jahren ganz in die zweite Reihe, sie folgt, ohne eigene Selbstständigkeit, in demselben Maße fast wie das Generalkriegscommissariat den Anordnungen des leitenden Ministers.

Können wir diesen Einfluß des Feldmarschalls Barfus auch zunächst nur für die Getreidehandelspolitik quellenmäßig festlegen, so hat sich dieser Einfluß doch hier in so einschlagender Weise geäußert, daß man annehmen möchte, er habe sich nicht allein auf dieses Gebiet beschränkt. Die Getreidehandelspolitik war ein von dem Generalkriegscommissariat und der Hofkammer scharf umstrittenes Feld, auf dem beide ihre Kräfte maßen, das beide zu behaupten trachteten. Und wenn daher, wie wir sehen werden, in der Getreide-

handelspolitik dieser Jahre die Hofkammer das Feld schließlich ganz räumen muß, so sollte man meinen, daß der Einfluß des Oberkriegspräsidenten sich mindestens in gleicher Stärke auch auf die Zweige der Verwaltung erstreckt hat, die unmittelbar zum Ressort des Generalkriegscommissariats gehörten. Man sollte meinen, daß, wenn erst einmal die Acten des Generalkriegscommissariats dieser Jahre uns vorliegen, wenn die Acten der Militärverwaltung, der Finanz- und Seeverwaltung, die Acten der Industrie- und Gewerbepolitik der Jahre 1698 bis 1702 durchsichtigt sind, daß man auch hier überall auf die Spuren von Barfuß Thätigkeit treffen, auch aus diesen Acten seine beherrschende Stellung erkennen muß.

Die ersten zwei Jahre, die die Barfußsche Verwaltung währte, 1698 und 1699, gehören zu den schlimmsten Theuerungsjahren des 17. Jahrhunderts: Mißwachs und Hungersnoth trafen mit großer Gewalt ganz Europa.

Andauernd kaltes Wetter und Maisfröste gefährdeten im Frühjahr 1698 in den kurfürstlichen Provinzen die Winterjaat: Die Preise begannen schnell zu steigen. Im Mai hielt die Stargarder Regierung es für geboten, auf vier Wochen das Land zu schließen, da die Stettiner durch Emisäre alles pommersche Getreide an sich zu ziehen suchten. Die Sperre fand die Zustimmung des Berliner Hofes, wurde aber am 21. Juni durch kurfürstliches Rescript wieder aufgehoben.¹⁾ Die Stargarder Behörde scheint mit diesem Rescript wenig zufrieden gewesen zu sein; sie machte es zwar im Lande bekannt, bestand aber darauf, daß die Städte eine gewisse Quantität in Vorrath behielten.²⁾

Der Kurfürst hatte in jenen Tagen in Königsberg gewelt; als er im Juli nach der Mark heimkehrte und Pommern passirte, muß er von dem Zustand des Landes einen schlechteren Eindruck empfangen haben, als ihm in Preußen berichtet worden war. Denn

¹⁾ Conc., gez. F. v. Fuchs. B.-G.-St. R. 30. 135. vol. I. „Weil wir vernemen, daß bei dem bisherigen fruchtbaren Wetter das Feldgetreide in Unserm dortigen Herzogthum Pommern sich merklich erholet, und die vorhin gejaßte Apprehension eines abermaligen Mißwachses sich verloren haben soll.“

²⁾ Colberg sollte nach Anordnung der Regierung 200 Last Roggen in Vorrath behalten. Bei der Visitation der Speicher fanden sich 125 Last 42 Sch. Roggen St.=St. Devonirtes Archiv des Colberger Seglerhanies K. 24a).

er erklärte sich bei der Durchreise mündlich dahin, daß zwar der Transit fremden, nicht aber der Export inländischen Getreides erlaubt sein sollte. Kaum aber war Friedrich III. in seiner märkischen Residenz angelangt, so erreichte ihn ein Schreiben der Pommerschen Regierung: Die Ernte verspreche so reich auszufallen, daß die unbedingte Öffnung des Landes wünschenswerth sei. Alle, Städte und plattes Land, riefen danach. Am 27. Juli wurde die freie Ausfuhr in Pommern von Neuem verkündigt.¹⁾

Ebenso wie in Pommern war im Mai auch in der Kurmark und im Magdeburgischen auf vier Wochen der Export inländischen Getreides gehemmt worden.²⁾ Am 13. Juni aber ließ der Kurfürst auf Bitten der Landstände und der Magdeburgischen Kaufmannschaft in den Elbprovinzen die Sperre wieder aufheben.³⁾

Am 20. Juni ist in Königsberg auf Grund schlechter Erntechrichten aus Preußen und Litauen die Ausfuhr über See zum Stillstand gekommen,⁴⁾ aber, wie es scheint, nur auf einige Tage oder Wochen.

Vom Juni bis September 1698 entwickelte sich ein starker Kornexport aus Magdeburg und Königsberg nach dem Westen, weil man in Westeuropa schon seit dem Mai und Juni mit einer starken Mißernte glaubte rechnen zu müssen, während sich im Osten im Juni und Juli die Ernteaussichten durchaus günstig gestalteten. Die Besorgnisse aus dem Mai 1698 schienen völlig gehoben zu sein. Aus Königsberg wurden in diesem Jahr gegen 13000 Last Getreide, zum größten Theil nach Amsterdam, verschifft.⁵⁾

Da trat eines jener plötzlichen Naturereignisse ein, die Niemand voraussehen kann, und die die Hoffnung eines Jahres zunichte

¹⁾ Conc., gez. P. v. Fuchs.

²⁾ B.-G.-St. R. 9. G. 4. Das ff. Rescript an den Magdeburger Magistrat (R. 52. 206. B.) concipirt von Schwalkowski; es verbietet die Ausfuhr auf der Elbe.

³⁾ „In Consideration der verhoffenden reichen Ernte.“ M.-R. (unregistrierte Acten).

⁴⁾ Rescript der Preussischen Regierung an die Rätthe der drei Städte Königsberg. (Conc., gez. Arxhen). R.-St. Et.-Min. 20 e₂.

⁵⁾ So lautet die Zahl in einem Schreiben des Kurfürsten an die Stadt Amsterdam, 1./11. November 1698 (B.-G.-St. R. 7. 42. B.). Nach einer anderen Angabe in den Acten betrug die königsberger Ausfuhr 1698: 12522 Last, nämlich 9511 Last Roggen, 775 Last Weizen, 1308 Last Gerste, 775 Last Hafer, 153 Last Hirse (B.-G.-St. R. 7. 101. E).

machen: Ein Wochen lang andauernder Plagregen, der den Westen bereits im Mai und Juni heimgesucht und zur Sperre in Cleve geführt hatte,¹⁾ von dem Mittel- und Ostdeutschland schien verschont zu bleiben, der aber dann im Juli und August mit voller Wucht die Ernte, besonders in Hinterpommern, erfasste.

Die Stargarder Regierung war schon am 8. August von sich aus zu einem Ausfuhrverbot geschritten;²⁾ am 20. und 22. August wurde auch für Magdeburg und die Kurmark die Sperre verhängt. Wieder, wie im Jahr 1693,³⁾ trat dabei mit Schärfe der Gegensatz der beiden Berliner Centralbehörden hervor.

Der Generalkriegscommissar von Barfuß wünschte eine Sperre in allen mittleren Provinzen. Schwalkowski aber, der Präsident der Hofkammer, wollte einer Landeseschließung nur in Pommern und in der Kurmark zustimmen, für die Elbprovinzen aber zunächst die Meinung der Provinzialbehörden befragen. Es war ein Vorschlag, der sicher das Interesse Magdeburgs und Halberstadts wahrnahm. Denn von allen brandenburgischen Territorien waren sie am meisten von dem die Ernte zerstörenden Plagregen verschont geblieben; und die Halberstädter Amtskammer, als sie von der ihr drohenden Sperre hörte, beeilte sich, für die Freiheit der Ausfuhr einzutreten. Den Verkehr mit Braunschweig wenigstens, bat sie, ihrer Provinz zu lassen, weil man von dort im Austausch gegen Getreide Brenn- und Bauholz, Kohlen, Eisen und andere nothwendige Artikel beziehe. Trete eine Sperre ein, so würden sich Braunschweig und der Harz aus Anhalt, dem Mansfeldschen und der goldenen Aue mit Zufuhr versehen, und dann sei der Kornhandel des Landes, „darauf doch alles ankommt“, ruiniert.⁴⁾

Aber der Einfluß des Generalkriegscommissariats drang durch, wie im October 1693: Das Ausfuhrverbot wurde für Magdeburg-Halberstadt am 10. September erneuert.⁵⁾

¹⁾ Königsberg 10./20. Juni (Conc., geg. Daniel von Dandelman). B.=G.=St. Gen.=Dir. Cleve Tit. 51. Nr. 1 und R. 34 n. 1d.

²⁾ Lückmann S. 394.

³⁾ Vgl. S. 119.

⁴⁾ B.=G.=St. Gen.=Dep. Tit. 50 Getr.=S. Nr. 1.

⁵⁾ Kf. Rescript Ausf. ggez. von Barfuß. M.=St. A. 5. XXVII. 2. vol. 4.

Den wirthschaftspolitischen Gründen, die zu einer Sperre in den Elbprovinzen Anlaß gegeben hatten, gesellte sich noch ein rein politisches Moment verstärkend hinzu. Das Magdeburgische Korn ging, wenn es den Wasserweg wählte, nach Hamburg. Seit Jahren aber lag der Kurfürst mit dieser Stadt in Streit um die Bezahlung einiger Römermonate, die Hamburg an Kurbrandenburg schuldete. Da drohte im Herbst 1698 Friedrich III. der Stadt, er werde nicht eher Getreide aus Magdeburg die Elbe herunterlassen, bis die Schuld berichtigt sei. Und er ließ es in der That nicht bei bloßen Worten bewenden.

Um das in den Elbprovinzen ergangene Ausfuhrverbot desto strenger zu Wasser aufrecht erhalten zu können, erneuerte der Kurfürst (1./11. November 1698) das Jahrhunderte alte, aber immer unstrittene Magdeburgische Stapelrecht¹⁾ für alles Getreide des In- und Auslandes. Es geschah unter der freudigsten Zustimmung der Magdeburger. „Wir haben unserer unterthänigsten Schuldigkeit zu sein ermessen“, schrieben Bürgermeister und Rath von Magdeburg in dem geschraubten Styl jener Tage, „E. Kf. D. sowohl für diese Dero gütigste Vorsorge und gerechteste Verordnung als auch ungememe gnädigste Inklination zu Beibehaltung dieser Stadt Gerechtfame hiemit in tiefster Submission ganz gehorjamsten Dank abzustatten, mit unterthänigster Bitte, E. Kf. D. wolle ferner in hoher Clemenz geruhen, uns bei solcher Niederlags- und andern dieser Stadt Gerechtigkeiten wider Männiglichen kräftigst zu schützen und in reifer Erwägung Dero offenbaren hohen Interesse keinesweges zugeben, daß diese Stadt an sothaner althergebrachten Niederlagsrechte samt andern Befugnissen auf dem Elbstrom beeinträchtigt werde. E. Kf. D. sein und verbleiben doch ein großmächtigster Conservator dieser guten Stadt Gerechtfame; es verrichten Dieselbe hieran ein hochstrühmliches Werk, welches zu Dero importanten Hauptstadt, Festung und Elbpasses sonderbaren Aufnehmen und Wohlfahrt und zu wirklicher Erfüllung Dero Kf. D. gnädigsten Confirmation gereichet.“²⁾

Am 27. September endlich ließ Barfus den Königsberger Hafen schließen,³⁾ nachdem Elbing und Danzig schon vorher zu

¹⁾ Vgl. S. 16—17 und S. 86.

²⁾ B.-G.-St. R. 52. 206. B.

³⁾ K.-St. Ct.-Min. 20 e₂.

Ausfuhrverboten geschritten waren. Im October 1698 wurde in Preußen auch der Getreideausfuhrverkehr zu Lande untersagt.

Mit dieser allmählich auf alle Provinzen ausgedehnten Sperre folgte Feldmarschall Barfus nicht Eingebungen des Eigensinns und der Willkür, er verband damit vielmehr weitergehende Absichten. Daran läßt der Wortlaut seiner in die Provinzen gesandten Rescripte keinen Zweifel.

Vom Standpunkt des werdenden Staatsgedankens, der sich über das Sonder- und das Territorialinteresse einzelner Provinzen zu erheben begann, glaubte der Oberkriegspräsident in einem so starken Mißwachsjahr wie 1698 das höhere Recht für sich zu haben, wenn er die im Magdeburgischen und in Preußen noch vorhandenen Kornbestände nicht der Ausfuhr ins Ausland anheimgab, sondern aus ihnen die nothleidenden Provinzen Cleve, Minden, Ravensberg und Hinterpommern versorgen ließ, die — wie er nach Königsberg schrieb — „mit Preußen Glieder eines Leibes seien“. Während die Sperre gegenüber dem Auslande fortbestand, wurde alles entbehrliche Korn Preußens und Magdeburgs nach Pommern und dem Westen hingeleitet. Freilich lassen die Acten erkennen, daß die Hilfe, namentlich für Cleve, aller Bemühungen ungeachtet, nicht schnell genug und nicht zur rechten Zeit mehr erfolgen konnte.¹⁾

Die Magdeburgischen Getreidevorräthe gedachte Barfus außerdem zur Errichtung von Landmagazinen zu verwenden, in der Art, wie es der Große Kurfürst 1685 versucht hatte. Die Stände wurden aufgefordert,²⁾ von jeder steuerbaren Hufe 2 Scheffel Roggen zu diesen Magazinen beizusteuern. Die Verwaltung sollten der kurfürstliche Proviantmeister Oppermann und einer von den Landschaftsbedienten gemeinsam führen; die Magazine sollten, wie man den Ständen ausdrücklich zusagte, einzig und allein dazu dienen, in Theuerungszeiten den Unterthanen gegen ein geringes Aufmaß Vorschüsse zu leisten.

Der Plan mißglückte im Magdeburgischen, wo die Stände in einer langen Denkschrift sich gegen die Zahlung eines Beitrages zu dem Magazin sträubten. Die Halberstädter Stände aber zeigten

¹⁾ R.-St. Ct.-Min. 20 e₂. B.-G.-St. R. 33. 89, R. 34 n 1 d, R. 52. 206. B.

²⁾ Rf. Rescript, 10. September, ggez. von Barfus. M.-St. A. 5. XV. 4. und A. 16. II. 156. Vgl. auch S. 92.

sich willig, und so trat 1699 das Halberstädtische Landmagazin ins Leben, das sich dauernd erhielt und noch in den Tagen Friedrichs des Großen seine Wirksamkeit zum Besten des Landes geübt hat.

Das Ausfuhrverbot, das im Magdeburgischen ergangen war, konnte nun aber, wie sich an wiederholten Fällen nachweisen läßt, in voller Strenge nicht durchgeführt werden, namentlich nicht zu Lande. Der Zugänge und der Schleichwege nach fremden Orten waren zu viele, und die Grenzbewachung war eine zu ungenügende. Aber auch abgesehen vom Schmuggelhandel lagen die Elbprovinzen mit anderen Territorien so im Gemenge, daß eine völlige Abbrechung der gegenseitigen Beziehungen fast unmöglich erschien.

Da war z. B. die kleine Grafschaft Barby, von Magdeburger Gebiet rings umschlossen: Die brachte Jahr für Jahr ihr Vieh, ihr Korn und was sie sonst zum Verkauf übrig hatte, nach dem Magdeburgischen und holte sich aus dem Herzogthum, was sie brauchte. Als Herzog Heinrich zu Sachsen-Barby dem Kurfürsten diesen Zustand seines Ländchens schilderte und um Beibehaltung des freien Commerzes bat: er wolle dafür haften, daß seine Unterthanen nur zum eigenen Bedarf sich Getreide holten, da schrieb Barbus an den Rand des Schriftstückes: „Fiat unter gewisser Bedingung, daß nichts zum auswärtigen Verkauf oder Unterschleif darunter mit vorgehe“.¹⁾

Da waren weiter die Zerbster Lande, die konnten sich gegenseitig keine Kornzufuhren leisten, ohne Magdeburger Gebiet zu berühren. Als die Hallische Regierung diesen Transit nicht dulden wollte, und der Fürst von Anhalt-Zerbst klagend sich an Friedrich III. wandte, befahl der Generalkriegscommissar der Regierung, den Verkehr der Zerbster Lande unter sich zu dulden, allen Mißbräuchen und Unterschleifen aber zu steuern.²⁾

Überhaupt wurde durch kurfürstliches Rescript vom 20. September 1698 der Transit fremden Getreides für Magdeburg-Halberstadt, Pommern, die Kur- und die Neu-mark für erlaubt erklärt; aber die mit Korn durchpassirenden Kaufleute mußten einen Eid leisten, daß das Getreide nicht in kurfürstlichen Landen gekauft sei oder kurfürstlichen Unterthanen gehöre.

¹⁾ B.-G.-St. R. 52. 206. B.

²⁾ M.-St. A. 5. XX. 45. vol. 5.

Als im Winter 1698/99 die Theuerung auf ihren Höhepunkt stieg, verschärfte die Regierung alle die Maßregeln, zu denen sie das Jahr vorher geschritten war.

In Hinterpommern wurde am 16. Januar 1699 alle Kornaufspeicherung verboten; alles vorhandene Getreide sollte mit 2 Gr. Profit für den Scheffel zum Verkauf gebracht werden. Am 2. Juni wurde der Verkaufspreis des Roggens auf höchstens 1 Rthlr. 8 Gr. fixirt.¹⁾

In Magdeburg und Cleve wurde auch der Transit fremden Getreides seit dem Februar und März 1699 nicht mehr geduldet. Nur zu Gunsten der Holländer und des Bischofs von Münster ließ Barfus Ausnahmen eintreten, da er einerseits aus Amsterdam auf Zufuhr nach Cleve rechnete, und andererseits der Bischof einen Theil seines in Mainz und in Franken gekauften Getreides der Grafschaft Ravensberg abzugeben versprach.²⁾

In Preußen, wo ungeachtet des Verbots vom October 1698 zu Lande ein starker Schmuggelhandel nach dem mitten im Herzogthum gelegenen polnischen Bisthum Ermland getrieben wurde, ließ der Generalkriegscommissar anfangs in Pillau die Braunsberger Kornschiffe überhaupt nicht mehr passiren; später forderte er wenigstens von den Braunsbergern Kaufleuten den Eid darauf, daß sie ihr Korn im Ermland und nicht im Herzogthum Preußen gekauft hätten.³⁾

Der Mißwachs von 1698 hatte ganz Europa ergriffen. Alle kleinen deutschen Territorien griffen zu gegenseitigen Kornsperrn. Die italienischen Staaten und Spanien, wo 1699 der Missetand des hungernden Volkes das Madrider Schloß umtobte, Schottland, wo 1698 Tausende den Hungertod starben, Frankreich und Dänemark verboten die Ausfuhr. Aber auch an den Orten und in den Ländern, wo sich schon damals ein größerer Umsatz und Export von Getreide über See gebildet hatte, wo freie Ein- und Ausfuhr Grundsatz war, kam der Handel und Verkehr völlig zum Stillstand. In Danzig wurde im September 1698 der Hafen geschlossen, in den General-

¹⁾ Luitmann S. 395.

²⁾ B.-G.-St. R. 34n. 1d., R. 52. 206. B.

³⁾ Hf. Manuscript an den Commandanten von Pillau, Christ von Wobejer, Cronenburg 14. 24. April 1699. Conc., gez. Barfus. B.-G.-St. R. 7. 42. B.

staaten und in Amsterdam am 16. October die Kornausfuhr untersagt, in Hamburg im Februar 1699 die Sperre verkündigt. Schließlich folgte auch England 1699 mit einem Ausfuhrverbot, dem ersten seit 1689, seit dem Erlaß des Kornausfuhrprämiengesetzes Wilhelms III.

Bei den hohen Preisen, die aller Orten gezahlt wurden, bei dem strengen Absperungssystem hatte die kaufmännische Speculation auf goldene Tage zu hoffen, wenn es irgendwo gelang, größere Mengen Getreide zum Export frei zu erhalten und auf fremde Märkte zu werfen. Seit dem Winter 1698/99 sehen wir die Königsberger und die Magdeburger Kaufmannschaft in ruheloser Bewegung, um Erlaubnißscheine zum Export nach dem Auslande zu erhalten. Von den Ständen beider Provinzen mit Nachdruck unterstützt, erreichte sie schon im Februar und März 1699 das Ziel ihrer Wünsche. Seit dem 9. Februar wurden an Magdeburger Kaufleute eine Reihe von Ausfuhrpässen gegeben; im März ließ der Kurfürst für 3000, im April für weitere 2000 Last Getreide den Königsberger Hafen öffnen.¹⁾

Wenn der Berliner Hof fortan, trotz der zur Zeit noch ganz unsicheren Ernteausichten des neuen Jahres, eine den mercantilen Interessen wohlwollende Haltung einnahm, im Gegensatz zu der unbedingten Sperre des Jahres 1698, so waren in letzter Linie zweifelsohne finanzielle Motive ausschlaggebend: Barfus forderte von den Exporteuren außer den gewöhnlichen Zöllen und Abgaben einen neuen, hohen Ausfuhrzoll, das sogenannte Magazingeld.

Von jeder zur Verschiffung freigegebenen Last sollten in der Regel 15 Thlr. entrichtet werden. Es kommt vor, daß dieser Satz sowohl nach oben wie nach unten verändert wird. Als im April auch Amsterdamer, Danziger und Elbinger Firmen neben den Königsbergern bei der Austheilung der Pässe aus Preußen berücksichtigt werden, fordert man ihnen 16 Thlr. ab; die Stadt Emden hingegen braucht im Mai 1699 bei dem Export von 200 Last preussischen Weizens und Roggens nur je 12 Thlr. zu zahlen. Ebenso hat man bei der Elbverschiffung für Gerste eine Ermäßigung bis auf 12 und 10 Thlr., für Weizen auf 12 Thlr. eintreten lassen,

¹⁾ Conc. und Ausf. der Rescripte gez. und ggez. von Barfus. B.-G.-St. R. 52. 206. B., R. 7. 42. B.; K.-St. Ct.-Min. 20e₂.

und bei der Durchfuhr sächsischen und anhaltischen Getreides durch Magdeburg hatten die einheimischen Kaufleute im Juli sogar nur 8—10 Thlr. für die Last zu entrichten.

1699 soll — nach Aussage einer zeitgenössischen Denkschrift über Königsberger Handelsverhältnisse¹⁾ — die Last Roggen in Königsberg im Durchschnitt 100 Thlr. gegolten haben. 15 Thlr. Magazingeld würden dann einem Ausfuhrzoll von 15% gleichkommen, während der am 28. October 1692 verordnete Exportzoll von 1 Thlr. für den Wispel nur etwa 5% des Werths, wenigstens in der Provinz Halberstadt, dargestellt hatte.²⁾

Es ist von Interesse zu wissen, welche Summen an die kurfürstlichen Kassen durch Erhebung des Magazingeldes gestossen sind. Wir würden darüber unterrichtet sein, wenn wir genau wüßten, auf wieviel Getreide aus dem Magdeburgischen und aus Königsberg vom Februar 1699 bis zur Aufhebung des Magazingeldes, August 1699, Pässe ausgefertigt worden sind. Darüber aber schweigen unsere Quellen. Es findet sich zwar in den Acten des Geheimen Rathes³⁾ von der Hand Sagens eine „Specification des Getreides, so gegen Zahlung einer gewissen Summe Geldes aus S. Chf. D. Landen ausgeführt worden“; aber diese Berechnung umfaßt erstens nur die Monate Februar bis April 1699, und kann zweitens, wie ich mich nach den uns erhaltenen Acten der Preussischen Regierung⁴⁾ und der Magdeburger Kaufmannschaft⁵⁾ überzeugt habe, auch für diese Zeit auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben. Aber schon nach der Sagenschen Liste hat der Kurfürst in den drei Monaten Februar bis April über 100000 Rthlr. an Magazingeld eingenommen. Im Mai bis August 1699 ist freilich die Schifffahrt — wie aus einer Reihe von Merkmalen geschlossen werden muß — nicht ganz so flott, wie in den Winter- und Frühlingmonaten 1699, gegangen. Aber immerhin wird der Kurfürst in diesen vier Mo-

1) „Des Secretarius B. Wolters“ — eines Projectenmachers aus der Zeit Friedrichs III. — „Verzeichniß derer heilsamen Effecten, welche aus einer genauen Consideration der États des commerces à Coningsberg entstehen müssen“. B. G. St. R. 7. 101. E.

2) Vgl. S. 118.

3) B. G. St. R. 9. G. 4.

4) A. St. Ct. Min. 20e 2.

5) M. St. (unregistrierte Acten).

naten Mai bis August weitere 100 000 Rthlr. von dem Export des Getreides gezogen haben. Ist diese Annahme richtig, so würden alles in allem mindestens 200 000 Rthlr. aus dem Magazingeld erhoben worden sein.

Schon im Mai 1699 baten die Königsberger Kaufleute, sie von der Zahlung dieser Zollabgabe zu befreien. Aber Warfus¹⁾ erklärte, vor der Hand könne er eine uneingeschränkte Ausfuhr noch nicht erlauben; es müsse bei dem Magazingeld verbleiben, „zumal diese Abgabe nicht eigentlich Unsere Unterthanen, sondern diejenigen, an welche dieselbe ihr Getreide verkaufen, trifft“.

Bei der großen Abhängigkeit, in der sich im 17. und 18. Jahrhundert der Königsberger Handel von Amsterdam befand,²⁾ könnte die Frage aufgeworfen werden, ob wohl die Behauptung des Oberkriegspräsidenten zu Recht bestehe, daß dieser Zoll auf die Holländer und die andern Fremden abgewälzt worden sei. Im gewöhnlichen Laufe der Zeiten möchte das kaum möglich gewesen sein; wie es scheint, lagen aber 1699 in der That die Dinge so, daß die Holländer zu einem guten Theil das Magazingeld haben tragen müssen, daß sie aus ihren Taschen den kurfürstlichen Kassen die reichen Einnahmen dieses Jahres verschafft haben. In all den Fällen — und sie waren nicht selten —, wo Ausfuhrpässe direct auf holländische und fremde Firmen ausgestellt wurden, ist, wie wir positiv wissen, auch von diesen Firmen unmittelbar der Exportzoll eingefordert worden. In den Fällen, wo die Pässe auf Königsberger Kaufleute lauteten, liegt der Hergang nicht ganz klar vor uns. Man sollte glauben, daß die Regierung zunächst doch diesen einheimischen Firmen den Zoll abverlangt habe. Nun wurde aber der Königsberger Ausfuhrhandel, wie wir früher gesehen haben, in der Regel so betrieben, daß die Königsberger das Getreide nicht selber verschifften, sondern an die holländischen Lieger verkauften, die in der Stadt ihren ständigen Wohnsitz hatten und den Export und die Speculation über See auf ihren eigenen Schiffen besorgten. Warfus hatte an sich die Macht, für das Magazingeld an das, den Billauer Hafen verlassende und preußisch-polnisches Getreide ausführende, fremde Schiff sich zu halten; oder wenn das nicht geschah,

¹⁾ Dranienburg 2. 12. Juni. Ausf., ggez. von Warfus. R.-St. Ct.-Min. 20 e 2.

²⁾ Vgl. S. 79/80.

so war jedenfalls im Jahr 1699, wo alle Welt sperrte und nach Korn verlangte, der Gewinn, der mit Speculationen über See erzielt werden konnte, so enorm, daß der Zoll von 15 Thalern demgegenüber keine zu große Rolle gespielt haben kann, daß die Holländer ihn willig zu dem Kaufpreis, den sie den Königsbergern zahlten, zugeschlagen haben mögen, um nur Korn zum Export frei zu erhalten. Wenigstens finde ich in einer späteren Denkschrift, die rückschauend die Ereignisse von 1699 behandelt, erwähnt: daß die Hamburger und Holländer in diesem Jahr den Magdeburgern und Königsbergern Geld über Geld geboten, „und überdem dem Kriegesmagazin für jede Last 15 Thlr. gern entrichteten“, damit nur das Getreide aus dem Lande gelassen werde. Daß es den Königsbergern als das erstrebenswertheste erschien, in einer für die Kornspeculation so glänzenden Zeit, wie 1699, den Getreidehandel frei von diesem neuen Ausfuhrzoll zu betreiben und dadurch ihren Gewinn noch höher zu steigern, ist naturgemäß; und daher finden wir immer wieder, daß sie über diesen Zoll jammern und klagen. Für möglich, ja für wahrscheinlich aber kann man es trotzdem halten, daß es in diesem Jahr gelungen sei, den Zoll in der Hauptsache den Holländern und den wirklichen Exporteuren, Speculanten und Käufern des preussischen Getreides zuzuschieben.

Jedenfalls wissen wir, daß die Holländer über die handelspolitischen Maßnahmen des brandenburgischen Ministers auf das äußerste in Harnisch gerathen sind. In einem Gespräch, das der Amsterdamer Rathspensionär Heinsius 1699 im Haag mit dem Grafen Christoph Dhona führte, erging sich der holländische Staatsmann in bitteren Worten über den Feldmarschall Barfus, der stets bestrebt sei, den Holländern Verdruß zu bereiten; er verdächtigte ihn sogar, im Solde Frankreichs zu stehen, so feindselig seien seine Schritte gegen die Staaten der Union. Das wies der brandenburgische Gesandte entschieden zurück: „Gehen Sie ab von dieser Meinung; wenn er unrecht thut, so thut er es aus einem andern Extrem, indem ich keinen größeren Feind des französischen Namens kenne, als ihn. Allein, wenn man es offen sagen soll, so glaubt er, daß die Angelegenheiten also gehen müssen, und Eure Republik hat dazu Veranlassung gegeben und giebt sie noch alle Tage“.

Den Vorwurf, den Graf Dhona hier gegen die Holländer erhob, war gewiß nicht aus der Luft gegriffen: man hat im 17.

Jahrhundert der Beispiele genug, wo die Amsterdamer ihre beherrschende handelspolitische Stellung gegenüber schwächeren Concurrenten ausgenutzt haben. Schon der nächste Winter 1699/1700 lieferte davon einen neuen Beweis.

Als einige Königsberger es unternahmen, mit eigenen Kornschiffen auf dem holländischen Markte zu erscheinen, öffneten die Generalstaaten die Magazine und boten ihre Vorräthe zu so geringen Preisen aus, daß die Speculation der Kaufleute des Ostens völlig fehlschlug. Selbst die Wiederausfuhr des von Tag zu Tag im Preise sinkenden Kornes wurde unmöglich gemacht: Die Hochmögenden sperrten plötzlich von Neuem den Verkehr über See. Der Verlust der preussischen Kaufleute war unsagbar: sie fühlten sich „total ruinirt“. Im Haag aber hatte man zu solch gewaltthätigen Maßregeln allein deshalb gegriffen, um den Königsbergern ein für alle Mal die eigene und selbständige Schifffahrt gründlich zu verleiden.¹⁾ Der Kurfürst versprach seinen jammernden Kaufleuten, Satisfaction von den Generalstaaten zu fordern. Wie weit es ihm gelungen, ist aber aus unseren Acten nicht ersichtlich.

Im August 1699 wurde das Magazingeld beseitigt, der Export gegen Pässe aber in Königsberg und bei der Verschiffung auf der Elbe beibehalten. In den nun folgenden Monaten sind für Königsberger Kaufleute auf 4000, für Memeler Kaufleute auf 400 und für fremde, besonders holländische Firmen auf 2400 Last Pässe ausgefertigt worden; nach ausdrücklicher Bestimmung des Kurfürsten übernahm der Oberkriegspräsident nach Gutdünken die Vertheilung an die einzelnen Kaufleute.²⁾

Im Magdeburgischen mußten sich die Exporteure aber auch nach Beseitigung des Magazingeldes eine Reihe von Beschränkungen in der freien Ausfuhr gefallen lassen. Zunächst wurde der Roggenexport ihnen untersagt, weil die Ernteergebnisse dieser Hauptgetreideart sich als ungünstige erwiesen. Als dann im September die starke Verschiffung von Weizen, Gerste und Hafer aus Magdeburg der Hallischen Regierung Besorgnisse für eine Hungersnoth einflößte, verlangte der Leiter des Generalkriegscommissariats fortan von jedem Exporteur, daß er bis Weihnachten den sechsten Theil der ihm freigegebenen

¹⁾ Vgl. S. 80, 82—83.

²⁾ R.=E. Ct.=Min. 20e₂. R.=G.=Ct. R. 7. 42. B.

Ausfuhrmenge zu einem fixirten und niedrig normirten Verkaufspreis an ein im Magdeburgischen zu errichtendes Magazin liefern sollte.¹⁾

Es war die Übertragung eines in der Stadtwirthschaftspolitik des Mittelalters üblichen Princip's auf ein ganzes Territorium: Die Vergünstigung der freien Ausfuhr wird abhängig gemacht von der Zurücklassung eines Theils der Ausfuhr zur Anlegung von Vorräthen. Es ist ein Princip, das noch Kaiserin Katharina II. für den Ausfuhrhandel des russischen Reiches in den Jahren 1763, 1766 und 1770 zur Anwendung brachte.²⁾

Ferner wurde nur die Verschiffung auf der Elbe zugelassen, der Export zu Lande aber wurde dauernd gehemmt. Hier hatten die Wünsche der für die Versorgung der Stadt Halle arbeitenden Regierung mit den Wünschen der für die Aufrechterhaltung ihres Stapelrechts interessirten Stadt Magdeburg zusammengewirkt. Denn das der Stadt 1698 neu bestätigte Stapelrecht ließ sich in voller Strenge nur behaupten, wenn alles Exportgetreide einzig und allein den Wasserweg über Magdeburg wählen mußte, es wurde durchlöchert, wenn der Magdeburgische Adel und Domänenpächter sein Korn, wie in früheren Jahren, auf der Aelze nach Braunschweig und Lüneburg hin absetzen durfte. Ganz consequent erlaubte 1699 der Oberkriegspräsident auch die Durchfuhr anhaltischen Getreides nur so lange, wie der Wasserweg offen war; bei eintretendem Frost und Aufhören der Ebschiffahrt hemmte er sie.

Die Sperre, die 1698 im Interesse der Kurmark und der westlichen Provinzen zu Wasser und zu Lande über Magdeburg verhängt worden war, hatte dem Wohlstand der Provinz zweifelsohne Wunden geschlagen, hatte die Landwirthschaft zu einem guten Theile um ihre erhofften Gewinne gebracht, den Kornhandel geschädigt, so daß man noch nach Jahren, wenn es galt, eine Sperre von der Provinz fernzuhalten, immer wieder auf die schlimmen Erfahrungen dieses Jahres 1698 sich berief. Umgekehrt hat nun die limitirte Ausfuhr von 1699 und 1700 Preußen und Magdeburg großen Geldzufluß verschafft, hat Stadt und Land bereichert, einen Aufschwung des Kornexports herbeigeführt, zu einer Zeit, wo in fast allen Ländern noch das Verbot der Getreideausfuhr in voller

¹⁾ B.-G.-Zt. R. 52. 206. B.

²⁾ Vgl. S. 6 ff. und A. B. Getreidehandelspolitik I. 420.

Strenge fortbestand. Königsberg hat 1699 allein an Roggen 12006 Last,¹⁾ Elbing, das vom 11. November 1698 bis zum 31. Januar 1700 im Besitze des Kurfürsten sich befand, hat 1699 8297 Last Getreide²⁾ exportirt, für Elbing die höchste, erst nach Jahrzehnten wieder erreichte Ziffer.

Durch die vorsichtige Ausfuhr nur gegen Pässe hatte Barfus es zugleich in der Hand, Pommern aus Preußen, die Kurmark, Minden und Ravensberg aus Magdeburg häufig mit Getreidezufuhren versehen zu lassen.

Besonders nach der Kurmark und Berlin wurden zahlreiche Pässe nicht nur auf Magdeburgisches, sondern auch auf Sächsisches und Ruhaltisches Getreide erteilt. Als im Januar und Februar 1700 die Flußschiffahrt nach Hamburg wegen des Frostes ins Stocken gerieth, begann eine gesteigerte Ausfuhr aus den Elbgegenden nach der Mark. Auf seine eigene Rechnung ließ im Frühjahr 1700 der Kurfürst 150 Wispel Roggen für das Magazin zu Cölln an der Spree in Polen und Schlesien kaufen.³⁾

Die Freiheit des Innenverkehrs zwischen den einzelnen Provinzen wurde — trotz der starken Theuerung, die in andern Staaten, wie in Frankreich, zu Sperren im Innern des Landes führte — ganz im Sinne einer nach staatlichen, nicht nach provinziellen Gesichtspunkten geleiteten Politik auf das festeste gewahrt. Zwar suchte auch jetzt wieder die Hallische Regierung Sonderinteressen geltend zu machen; sie drang auf die Absperrung des Saalkreises und wollte kein Getreide von dort nach Berlin passiren lassen. Aber der Oberkriegspräsident machte sie mit Nachdruck wiederholt darauf aufmerksam, daß er eine Sperre zwischen den einzelnen Provinzen nicht dulde.⁴⁾

¹⁾ B.-G.-St. R. 7. 101. B.

²⁾ Meier, Beiträge zur Handelsgeschichte Königsbergs S. 216. Aus einem „Extract, was auf Pillau aus Elbingen angeschiffet“, (B.-G.-St. Gen.-Dir., Westpreußen, Stadt Elbing, Commerzien Nr. 1) rechne ich für die Elbinger Getreideausfuhr 1699 nur circa 6345 Last heraus, nämlich 953 Last 15 Scheffel Weizen, 2561 Last 36 Sch. Roggen, 2762 Last 28 Sch. Gerste, 53 Last 40 Sch. Erbsen, 14 Last Hafer. Auch nach dieser Angabe aber sind 6345 Last die höchste Ziffer, die der Elbinger Export 1694—1738 anweist; im Durchschnitt sind in diesen 45 Jahren jährlich aus Elbing nur 2474 $\frac{1}{2}$ Last Getreide zur Verschiffung gelangt.

³⁾ B.-G.-St. R. 9. G. 4.

⁴⁾ Dranienburg 12. 22. Juli (B.-G.-St. R. 52. 206. B.), Potsdam ^{25. Dec. 1699}_{4. Nov.} (M.-St. A. 5. XX. 45. vol. 5).

Auch in der Art, wie die Sperren gehandhabt wurden, zeigte sich Barfus seiner Aufgabe gewachsen. Er hielt hier an den schon in der Danckelman-Knypphauenschen Zeit üblichen Grundfäden fest, forderte eingehende Berichte der Provinzialbehörden, nahm z. B. in Magdeburg und Cleve auf die eigenartigen lokalen Verhältnisse Rücksicht, suchte durch Getreidevisitationen sich einen wirklichen Überblick über die Vorräthe zu verschaffen.

Das ganze Jahr 1699 hielt der Oberkriegspräsident in Übereinstimmung mit den Provinzialbehörden die Ausfuhr in Pommern, in der Kurmark und in Cleve völlig geschlossen. Erst als man ihm über die Vorräthe, die Ernteausichten und die Preise durchaus beruhigende Nachrichten sandte, wurden im Jahr 1700 die Sperren in allen Provinzen wieder aufgehoben.

Am frühesten im Westen, in Cleve-Mark. Hier hatte schon im März die clevische Regierung die Klagen der Schlichter und Rentmeister, daß sie bei gehemmter Ausfuhr ihre Pachtgelder nicht zahlen könnten, nach Berlin übermittelt und hatte die Wiedereröffnung des Getreideverkehrs empfohlen. Auch die beiden clevischen Commissariatsräthe traten für die Freiheit der Ausfuhr ein. Aber erst am 12. Mai gab Feldmarschall Barfus seine Zustimmung, nachdem aus Cleve die weitere Nachricht gekommen, daß in Folge der Öffnung des Danziger Hafens an der Amsterdamer Börse der Kornpreis stark gesunken sei, und eine Menge holländisches Getreide jetzt ins Land ströme, auch alle benachbarten Territorien die Sperren bereits wieder aufgehoben hätten.¹⁾

Dem Herzogthum Magdeburg hatte Barfus am 30. April 1700: 3000, der Grafschaft Mansfeld: 600 und der Stadt Magdeburg: 1500 Wispel halb Weizen und halb Gerste zur Verschiffung gegen Pässe freigegeben; aber er hielt an dem Roggenausfuhrverbot fest. Im Juni und Juli petitionirten sowohl die Stadt Magdeburg als auch die Landstände auf das dringendste um völlige Freigabe des Getreideverkehrs. Der Rath führte an, daß die Stadt durch die lange Sperre verarmt sei und seit einem Jahre den Rathsbedienten kein Gehalt habe zahlen können. Die Landstände verwiesen auf den Fehlbetrag in den kurfürstlichen Zöllen und auf den offenbaren

¹⁾ B.-G.-Zt. R. 34 n. 1 d.

Ruin, dem die Provinz zusteuere; „an dem freien Lauf der Commercien“, so bethenerten sie, „hänget des Landes Herz und Leben“. Selbst die Hallische Regierung stieß jetzt in dasselbe Horn; sie berichtete von einer reichen Ernte und von drohenden Ausfällen in den Domäneneinkünften, wenn die Sperre noch länger andauere. Am 3. August beseitigte der Oberkriegspräsident alle bisherigen Schranken in der freien Kornausfuhr aus Magdeburg.¹⁾

In Preußen hatten die Stände schon im December 1699, dann von Neuem im Januar 1700 um freien Export gebeten: jetzt sei die Zeit, wo der Landmann sein Getreide nach Königsberg führe; der Kaufmann aber biete nur geringe Preise, bei der Ungewißheit darüber, ob im Frühjahr die Schifffahrt zugelassen werden würde. Im Februar gingen die Stände so weit, dem Kurfürsten zu erklären, nach seinen mit Polen abgeschlossenen Staatsverträgen sei er nicht berechtigt, ihnen den Verkauf nach dem polnischen Preußen zu wehren.

Im Frühjahr 1700 gab Barfuß erst 2000, dann nochmals 2000 Last Getreide auf Pässe frei; aber die weitergehenden Wünsche der Königsberger um völlige Beseitigung der Sperre blieben noch im Juli unberücksichtigt. Erst als die Ernteansichten sich durchaus verheißungsvoll gestalteten, und man über eine reiche Ernte glaubte im Sichern zu sein, öffnete der Oberkriegspräsident am 17. August 1700 den Außenhandel, aber jetzt nicht nur in Preußen, sondern auch in Pommern, der Neumark, der Kurmark, in Halberstadt und in allen westlichen Provinzen.²⁾

In Pommern hatte im Frühjahr und Sommer 1700 Feldmarschall Barfuß nur ausnahmsweis Einem oder dem Andern einmal einen Freipaß bewilligt, so dem Kornschreiber des kurfürstlichen Amtes Colbatz, Friedrich Wollenburg, zur Ausfuhr von 600 Scheffel Erbsen nach Stettin, um seine Pachtgelder pünktlich abtragen zu können. Als dann der kurfürstliche Erlaß vom 17. August an die Stargarder Regierung gelangte, bat der Colberger Rath, nicht nur im Namen der übrigen Bürgerschaft, sondern auch im Namen der Kaufleute, in ihrer Stadt die Sperre bestehen zu lassen. Als kein Bescheid

1) B.=G.=Zt. R. 33. 89., R. 52. 45., R. 52. 206. B.

2) B.=G.=Zt. R. 7. 42. vol. I., R. 7. 42. B.

erfolgte, suchte der Rath (23. October) von Neuem um ein Verbot der Ausfuhr nach und erlangte am 6. December die Zustimmung des Berliner Hofes.¹⁾

Gegen diese erneute Sperre protestirten auf den Landtagen zu Stargard im December 1700 und im Januar 1701 die Stände.²⁾ Schon in den letzten Jahren habe die Ritterschaft sich schwer durcharbeiten müssen, jetzt solle sie ihr Korn an die Landstädte, die außer Colberg wenig Seehandel trieben, verschleudern. In Stettin bezahle man den Scheffel Roggen mit 16—18 Gr., in Danzig mit 1 Rthlr., in den hiesigen Städten aber nur mit höchstens 10—12 Gr. Den Klagen der Ritterschaft verjagte sich der Oberkriegspräsident nicht; er gab die Ausfuhr über die Grenzen des Herzogthums frei. (5. Januar 1701.)

Aber noch einmal meldeten sich die Kreise, die an der Aufrechterhaltung der Sperre ein Interesse hatten, zu Wort, diesmal in der Person des Gouverneurs von Colberg, Generalleutnants von Micrauder. Er sah durch die Ausfuhr aus dem Hafen seinen Einkauf für das Colberger Magazin gestört und klagte, der Roggen werde bald 1 Gulden oder gar 1 Thaler kosten; dann sei es mit dem Magazin Kauf vorbei. Aber Barfus lehnte es ab, aus solchen Gründen die Sperre wieder eintreten zu lassen.³⁾

Man sieht: Wenn der Leiter des Generalkriegscommissariats in Cleve, Preußen und Magdeburg fast eine zu große Vorsicht dokumentirte, ehe er sich zur Freigabe der Kornvorräthe entschloß, so verstand er andererseits in Pommern die Kreise in ihre Schranken zu weisen, die um ihrer Interessen willen am liebsten die Sperre in Permanenz erklärt hätten.

Kann man so den Sperrern dieser Jahre 1698 bis 1700 die Anerkennung nicht versagen, daß sie mit Besonnenheit und ruhiger Erwägung der in Betracht kommenden Umstände gehandhabt worden sind, so ist daneben als der glücklichste Griff der Barfus'schen Verwaltung zu bezeichnen die 1699 im Zusammenhang mit den Sperrern erfolgte Einführung des Magazineldes. Dieser Kornausfuhrzoll,

¹⁾ B.-G.-St. R. 30. 135. vol. I.

²⁾ St.-St. Access. 200. Tit. VIII. sect. 7. Nr. 1. Vol. I.

³⁾ Königsberg 20. Februar 1701. B.-G.-St. R. 30. 135. vol. I.

der besonders den holländischen Exporteur traf, hat nach unserer Berechnung den kurfürstlichen Kassen innerhalb eines halben Jahres, vom Februar bis August 1699, mindestens 200 000 Thaler zugeführt. Das Magazingeld sollte — wie schon der Name andeutet — dazu dienen, in Brandenburg staatliche Getreidemagazine großen Umfanges ins Leben zu rufen.

Wenn wir die Vorgänge, die zu der Erhebung des Magazingeldes geführt haben, auch nicht mehr ganz klar in allen Einzelheiten überschauen können, ja nicht einmal das Patent in den Acten gefunden haben, das die Erhebung des Magazingeldes anordnete, so ist der Zweck solcher Magazinirungen doch an anderer Stelle von der Regierung deutlich ausgesprochen worden: sie sollten „zum Besten der Armuth“ dienen, sie sollten ständig durch ihre Vorräthe in der Lage sein, Theuerung und Hungersnoth den kurfürstlichen Landen fernzuhalten.

Für die Errichtung genügend großer, staatlicher Magazine hätte die erwähnte Summe völlig ausgereicht: Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große haben mit kleineren Mitteln ihr großartig wirkendes Magazinssystem begründet. Aber das Schlimme war — es ist nicht zu erweisen, wen die Schuld dafür trifft — das Magazingeld ist überhaupt nicht und nicht einmal zu einem Theil für die Errichtung von Magazinen, wie es bei der Einführung dieses neuen Ausfuhrzollses versprochen worden war, sondern für andere uns unbekannt Zwecke verwandt worden.

Kennzeichnend für diese ganze Zeit des Barfusschen Ministeriums von 1698 bis 1702 ist endlich, wie schon öfter berührt worden, die beherrschende und leitende Stellung, die der Oberkriegspräsident in der Führung der gesammten Wirthschafts- und Handelspolitik des Landes behauptet.

Schon unter dem Großen Kurfürsten macht sich ein Einfluß des Generalkriegscommissariats auf die Getreidehandelspolitik bemerkbar: Das Ausfuhrverbot von 1674 ist durch Meinders, den Leiter der Heeresverwaltung, im Interesse der besseren Verproviantirung der Truppen bewirkt worden,¹⁾ und während des Mißwachs- und Theuerungsjahrs 1684 tritt bedeutsam die Person

¹⁾ Streckert, Meinders S. 64.

des Generalkriegscommissars von Grumbkow hervor.¹⁾ In der Zeit Eberhards von Danckelman erscheint dann der Anspruch des Generalcommissariats, über die Frage der Getreidenausfuhr mit gleichem Rechte wie die Hofkammer zu entscheiden, durchaus festbegründet; und mit dem Gewicht seines Einflusses durchkreuzt Daniel von Danckelman 1693 die Absichten der Hofkammer, in den Elbprovinzen und in Pommern die freie Ausfuhr zu gestatten.

Unter Barfus erreicht diese Entwicklung ihren Höhepunkt und ihren Abschluß: Die Hofkammer verliert schier gänzlich ihren Einfluß auf den Gang der Getreidehandelspolitik, die Bestimmung über die Ausfuhr des Getreides ruht einzig und allein in der Hand des Oberkriegspräsidenten. Keine Entscheidung war in der Getreidehandelspolitik dieser Jahre gefallen ohne seinen Willen, kein kurfürstliches Rescript war in die Provinzen gegangen, zu dem nicht Barfus seine Zustimmung gegeben, das er nicht gegengezeichnet und in der Regel auch selbst veranlaßt hatte. Es ist ein Zeugniß für seine dominirende Macht, wenn am 18. October 1699 eine Circularordre an alle Regimente und alle Provinzen erging:²⁾ ohne einen Paß, den der Kurfürst oder den der Feldmarschall Barfus unterschrieben habe, solle kein Korn außer Landes gelassen werden. Es finden sich in der Folge in den Acten zahlreiche Billets des ersten Kassenbeamten des Generalkriegscommissariats, Johann Andreas Krautt, an den Geheimen Rath Ilgen, worin Krautt Ilgen mittheilt, auf welche Namen der Oberkriegspräsident Pässe auszufertigen wünsche. Ilgen ließ sie ausfertigen und legte sie Friedrich III. zur Unterschrift vor, der sie aber häufig überhaupt nicht unterzeichnete: Die Pässe wurden dann nur mit dem kurfürstlichen Siegel versehen und von Barfus contrafirmirt.

In seiner in die inneren Verhältnisse tief eingreifenden und sie beherrschenden Position hat sich der Oberkriegspräsident — soweit wir sehen können — bis zu seinem Sturze durch den Günstling des Königs, den Oberkammerherrn Grafen von Wartenberg, fest behauptet. Wenigstens läßt noch aus dem Jahr 1702 ein concretes Beispiel erkennen, wie Barfus, über dem Generalkriegscommissariat und der Hofkammer stehend, die entscheidende Stimme in der Wirthschaftspolitik des Staates führt.

¹⁾ Vgl. S. 72—73.

²⁾ Conc., gez. Barfus. A.-N. VIII. 1. c. 1. B.-G.-St. R. 7. 42. B.

Als damals unter dem Einflusse mehrerer reicher Ernten der Getreidepreis sehr sank, wünschten einige Bewohner der Neumark, Korn nach auswärts abzuführen. Eine Getreideausfuhr war für die Neumark etwas ungewöhnliches, weil bei dem dürftigen, schlecht angebauten Boden der in der Regel geringe Ertrag genügend Verwerthung im eigenen Lande finden konnte. Gegen den Export selbst aber ließ sich nichts einwenden: Durch den Erlaß vom 17. August 1700 hatte Barfus auch der Neumark die freie Ausfuhr zugestanden. Dennoch fand es die Cüstriner Kammer für geboten, sich besondere Verhaltungsmaßregeln aus Berlin zu erbitten; sie meldete, daß der Kornpreis auf 10 bis 12 Gr. stehe.

Die Hofkammer erklärte, kein Interesse an der Schließung des Landes zu haben, und das Generalcommissariat war der ganz richtigen Meinung, daß die Sperre in der Neumark schon seit langem aufgehoben sei. Aber keine der Behörden wagte es, das Land zu öffnen, ehe man nicht wisse, was der Oberkriegspräsident — er war gerade aus der Hauptstadt abwesend — dazu meine. Chwalkowski schrieb an den Rand des Schriftstückes: „Weil der H. Feldt Marschall morgen geliebt es Gott hier sein wirdt, so könte es so lange anstandt haben“. Erst am 13. April 1702 gestattete ein kurfürstliches Rescript die Kornausfuhr aus der Neumark.¹⁾

¹⁾ Conc., gez. Chwalkowski. B.=G.=St. Gen.=Dep. Tit. 50. Nr. 1.

Drittes Kapitel.

Projecte zur Errichtung von Land- und Untermagazinen in den Jahren 1700 bis 1708.

Wenn die Zeit von 1692 bis 1700, abgesehen etwa von den Jahren 1695/97, eine Zeit des Mißwachses und der Theuerung gewesen war, und sich die kurfürstliche Regierung in zahlreichen Fällen genöthigt gesehen hatte, in den freien Kornhandelsverkehr einzugreifen, so folgten jetzt bis 1708 reiche Ernten und wohlfeile Jahre. Eine Getreidesperre ist anscheinend während dieses ganzen Zeitraumes (1701 bis 1708) weder in Preußen noch in Pommern, weder in der Kurmark und Magdeburg noch in Cleve-Mark verhängt worden. Nicht unter den Begriff „Getreidesperre“ rechne ich es, wenn zeitweis einmal ein ganz vorübergehendes, lokales Ausfuhrverbot, ein Verbot des Branntweinbrennens, wie am 21. September 1703 im Mindenschen, oder ein Ausfuhrverbot für Hafer erging, wie am 9. Dezember 1704 im Herzogthum Preußen.¹⁾

Der Unterschied der 8 wohlfeilen Jahre (1701 bis 1708) gegenüber den 9 theuren Jahren (1692 bis 1700) spricht sich sehr deutlich in den Roggenpreisen der hier folgenden Tabelle (siehe S. 155) aus.

Ähnliche Erscheinungen wie in Brandenburg begegnen uns auch in den anderen Staaten Europas sowohl in dem kornexportirenden Osten wie in dem getreideimportirenden Westen, in Holland, in England, in Frankreich. In England waren die Sommer von 1692 bis 1699 durchweg naß und kalt, in Frankreich sollen in jenen Theuerungsjahren viele Menschen Hungers gestorben sein.

¹⁾ Conc., gez. G. J. v. Krenzen. N.-St. Ct. Min. 20e₂. Vgl. auch S. 18. und S. 129.

Der Scheffel Roggen galt:

	in Wertu		in Halle		im Halber- städtischen	im Fürsten- thum Minden	in der Grafschaft Havensberg	in der Stadt Brandenburg	in der schwedischen Stadt Slettin
	höchster	geringster	höchster	geringster					
	Preis				im Durchschnitt				
1692	1 Rthlr. 1 Gr.	13 Gr.	21 ³ / ₄ Gr.	13 Gr.	20 Gr.	1 Rthlr. 5 Mgr.	24 Mgr.	fehlt die	12 Gr.
1693	1 " 11 "	20 "	1 Rthlr. 8 ¹ / ₄ Gr.	18 ³ / ₄ Gr.	1 Rthlr. 8 Gr.	1 " 7 "	24 "	Nachricht	22 "
1694	1 " 11 "	19 "	1 " 15 "	22 ¹ / ₂ "	1 " 1 ¹ / ₂ "	25 Mgr.	24 "	18 Gr.	15 ¹ / ₂ Gr.
1695	1 Rthlr.	16 "	1 " 21 ¹ / ₄ "	14 ¹ / ₄ "	19 Gr.	25 "	24 "	16 "	13 ¹ / ₄ "
1696	21 Gr.	16 Gr. 6 Pf.	15 ³ / ₄ Gr.	9 ³ / ₄ "	16 "	1 Rthlr. 24 Mgr.	24 "	20 "	20 Gr.
1697	22 "	17 Gr.	21 ³ / ₄ "	11 ¹ / ₂ "	1 Rthlr. 1 ¹ / ₂ Gr.	1 Rthlr.	1 Rthlr. 6 Mgr.	20 "	17 ³ / ₄ Gr.
1698	1 Rthlr. 18 Gr.	19 "	1 Rthlr. 5 ¹ / ₄ Gr.	18 Gr.	1 " 5 "	fehlt d. Nachricht	12 "	1 Rthlr. 10 Gr.	22 Gr.
1699	2 " 4 "	1 Rthlr. 9 Gr.	1 " 14 ¹ / ₄ "	1 Rthlr. 2 ¹ / ₄ Gr.	1 " 13 "	1 Rthlr. 15 Mgr.	2 Rthlr.	1 " 12 "	1 Rthlr. 7 Gr.
1700	2 " 4 "	18 Gr.	1 " 12 ³ / ₄ "	17 ¹ / ₄ Gr.	21 Gr.	29 Mgr.	1 "	18 Gr.	21 Gr.

Gegeben galt der Scheffel Roggen:

1701	21 Gr.	16 Gr.	17 ¹ / ₂ Gr.	13 Gr.	16 Gr.	25 Mgr.	32 Mgr.	18 Gr.	13 ¹ / ₄ Gr.
1702	18 "	14 "	14 ¹ / ₄ "	9 ³ / ₄ "	13 "	30 ¹ / ₂ "	32 "	14 "	10 ¹ / ₃ "
1703	16 "	14 "	16 ¹ / ₂ "	9 ³ / ₄ "	17 "	24 "	32 "	16 "	10 ¹ / ₃ "
1704	16 "	14 "	21 ³ / ₄ "	15 "	20 ¹ / ₄ "	30 ¹ / ₂ "	32 "	13 "	11 "
1705	16 "	12 ¹ / ₂ "	20 ¹ / ₄ "	11 ¹ / ₄ "	14 ¹ / ₂ "	30 ¹ / ₂ "	1 Rthlr.	12 "	10 ¹ / ₃ "
1706	14 "	11 "	12 ³ / ₄ "	8 "	13 "	29 "	34 Mgr.	10 "	10 "
1707	18 "	11 ¹ / ₂ "	17 ¹ / ₄ "	11 ¹ / ₄ "	16 ¹ / ₂ "	30 ¹ / ₂ "	29 "	14 "	9 ¹ / ₂ "
1708	1 Rthlr.	17 "	17 ¹ / ₄ "	12 ³ / ₄ "	17 "	24 "	29 "	20 "	12 ¹ / ₂ "

Von 1700 an beginnt in England die wohlfeile Zeit; bis 1702 sinken die Preise um 50%. Im Januar 1703 heißt es in EVELHUS Tagebuch: „Getreide und Lebensmittel sind so wohlfeil, daß die Pächter ihre Rente nicht bezahlen können“, und vom Jahr 1706 wird gesagt: „Das Land war mit reicher Frucht gesegnet, und das Volk trug die Kosten des Krieges fröhlich“. ¹⁾ In Frankreich war 1702 ein solcher Getreideüberfluß, daß die Bauern nicht wußten, wo sie ihr Korn absetzen sollten, und daß es ihnen an Geld mangelte, ihre Abgaben zu zahlen. ²⁾

In der inneren Geschichte Brandenburg-Preussens kennzeichnen sich die Jahre vom Sturze DANCKELMANS, besonders aber vom Jahr 1700 an, als eine Zeit kühner, weitausgreifender Projecte auf vielen Gebieten staatlichen, wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens.

Einige von diesen Entwürfen sind von bleibender Bedeutung, haben ihr Endziel erreicht, so die Projecte, die zur Errichtung der Berliner Societät der Wissenschaften im Jahr 1700 Anlaß gaben. Bei der Mehrzahl aber und besonders bei den Projecten auf wirthschaftlichem Gebiete bleibt die Ausführung hinter dem geplanten weit zurück, überall zeigt sich eine halbe Initiative, und wo nach langen Berathungen etwas in die Wirklichkeit umgesetzt wird, hat es sich doch nicht dauernd behauptet.

Dennoch lohnt es sich, diesen Plänen, die vielfach der Zukunft vorangreifen, Aufmerksamkeit zu schenken; gilt doch von ihnen allen der Ausspruch, den KANKE in Bezug auf einen dieser Reformversuche, das Erbpachtssystem, thut: „Diese administrativen Bewegungen gehören zu dem eigentlichen Wesen des aufkommenden Staates“.

Im Jahr 1702 wurden in Berlin eine Reihe von Projecten vorgelegt, dahin zielend, den Seehandel, den bisher HOLLAND und ENGLAND mit RUßLAND getrieben, nach KÖNIGSBERG zu lenken. ³⁾

Bedeutbarer noch sind die mannigfachen Vorschläge des „Secretarius WOLTERS“ zur Hebung des Königsberger Handels aus dem Jahr 1704. ⁴⁾ Wolters war ein ideenreicher Kopf, oft das Richtige

¹⁾ Tooke und Newmarch S. 17 u. 19.

²⁾ Afaouassiev, Le commerce des céréales en France au dix-huitième siècle, 1894. S. 190.

³⁾ R.-St. Ct.-Min. 97b. Nr. 23.

⁴⁾ B. G. St. R. 7. 101. E.

treffend, mit sehr viel weiterem Blick ausgestattet, als ihn die Mehrzahl der Königsberger Kaufleute besaßen, aber auch ein Mann, der selbst ohne Gewissensscrupel eine rechte Sicherheit nicht bot, der Zahlen und Dinge gruppirt und beleuchtete, wie sie ihm in sein System paßten. Seine Vorschläge erregten in Königsberg großen Aufstoß und fanden ihre Widersacher vor allem an dem Altstädtischen Bürgermeister von Derjchan und an einem der ersten Großkaufleute der drei Städte, dem soliden und bedächtigen Christian Negelein.

Am 1. Mai 1700 überreichte ein ehemaliger Beamter der märkischen Kammer, Christian Friedrich Luben, der nachmalige Geheime Kammerrath Luben von Wulffen, ein Project zur Parzellirung und Vererbpachtung der Domänenämter;¹⁾ man erhoffte von der Vervielfältigung der ländlichen Wirthschaften höhere Einkünfte für den Staat, einen großartigen Aufschwung des Ackerbaus, ein starkes Steigen der Bevölkerung, in letzter Linie eine Ablösung der bäuerlichen Dienste, eine Aufhebung der Leibeigenschaft.

Wir brauchen auf die Einzelheiten der Lubenschen Domänenpolitik hier nicht einzugehen; diese Dinge haben ihre Darstellung bei Ranke gefunden, nach ihm auch bei Schmoller, Stadelmann, Knapp und Breyßig.

Unbekannt geblieben aber sind der Geschichtsschreibung die Versuche, die eng mit den Erbpachtreformen jener Jahre zusammenhängen: es sind die Entwürfe zur Errichtung von Land- und Untermagazinen in Preußen.

Eine ganze Anzahl von Denkschriften sind 1700, 1704, 1706 und 1708 den Grafen Wartenberg und Wittgenstein in der Richtung unterbreitet worden, eine auch von Luben von Wulffen selbst. Die Projecte erkennen bereits mit völliger Sicherheit, welchen wirthschaftlichen Gefahren sich ein Staat aussetzt, der nicht über Magazine verfügt, welche Gewinne die ganze Volkswirthschaft aus dem Vorhandensein von Magazinen zu ziehen vermag, welche, durch andere Mittel gar nicht lösbare Aufgaben die Staatsleitung solchen ständigen Magazinen stellen kann.

¹⁾ Abgedruckt bei (Fischbach), Historische, politische, geographisch-statistische und militärische Beiträge, die Preussischen Staaten betreffend, II. Th. 1. Bd. (1782). Beilage P. S. 94—105.

Die erste Denkschrift zur Errichtung eines Landmagazins ist die J. Grähmers. Sie wurde „auf Befehl“ des Oberkammerherrn, Grafen von Wartenberg, ausgearbeitet, am 16. August 1700 dem Kurfürsten zu Schönhausen überreicht und fand Interesse und Beifall. Aber sie kam nicht zur Ausführung, sondern wanderte in die Actenbestände der Hofkammer. In der dem Pest- und Hungerjahr 1709 kurz vorhergehenden Zeit meldete sich Grähmer von Neuem; er hatte in seinem Project einige Abänderungen angebracht, veranlaßt durch die seit 1701 in Brandenburg-Preußen in Angriff genommene Erbpachtreform. Nur die so umgestaltete Denkschrift von 1708 ist uns erhalten,¹⁾ nicht mehr das ursprüngliche Project von 1700.

J. Grähmer exemplificirt in seiner Denkschrift vor allem auf die Hauptstadt, auf Berlin; er weist darauf hin, wie trotz der reichen Ernten seit 1701 und trotz der wohlfeilen Zeit die Berliner Getreidepreise hoch geblieben, wie der hohe Berliner Kornpreis auch auf andere märkische Städte übergegriffen, und wie dieser hohe Preis zum Ruin für die gewerbetreibende Bevölkerung geworden sei. Er mißt die Schuld den märkischen Domänenpächtern und dem Adel zu, die genaue Preisverabredungen trieben, Kornringe bildeten, allen Städten fernblieben, wo man ihnen nicht den Willen lasse, und die in jeder Weise gegenüber den Städten die stärkeren seien. Erst seit der Vererbpachtung einiger der größten Domänen sei es mit der Preisgestaltung etwas besser geworden; um sich für frühere Unbill zu rächen, böten aber jetzt oft die Städter bei überhäufster Zufuhr und starkem Angebot solche Preise, daß der Landmann es vorziehe, seine reiche Ernte an das Vieh zu verfüttern. Bei diesem gehässigen Kampf zwischen Stadt und Land um den Kornpreis habe jeder Theil Schaden, und weder Stadt noch Land kämen in Blüthe.

Die Beobachtungen Grähmers über den Berliner Kornpreis in den Jahren 1700 bis 1708 und über die Preistreibereien der großen Domänen sind richtig.

¹⁾ Das Original mit dem Datum: Berlin, 12. August 1700, (gez. J. Grähmer) B.-G.-St. Gen.-Dep. Tit. 50. Getr.-Z. Nr. 4; eine damit nicht ganz gleichlautende, mit einem bemerkenswerthen, späteren Zusatz, einem Appell an den Kronprinzen Friedrich Wilhelm versehene Abschrift im Archiv des Berliner Magistrats, Getreide-Z. vol. 43. fol. 324 ff. unter dem Titel: „Darstellung der Gründe der Korntheuerung 1694—1701“. Von dem Verfasser, J. Grähmer, ist nichts als der Name bekannt, und daß er sich in seiner Denkschrift rühmt, er kenne des Land seit 25 Jahren.

Wenn man den Berliner Kornpreis in den 50 Jahren von 1664 bis 1713 überschaut, so ergibt sich, daß der Roggenpreis in dem Zeitraum von 1701 bis 1707 gering zu nennen ist gegenüber den Jahren 1692 bis 1700 einerseits, den Pest- und Theuerungsjahren seit 1709 andererseits, aber nicht gegenüber den Jahren 1664 bis 1691. In den Jahren 1664—1691 steigt der Scheffel Roggen nur 1676 auf 1 Rthlr., 1684 und 1685 zeitweis auf 1 Rthlr. 12 Gr.; das waren aber die höchsten, nicht den Ausschlag gebenden Preise. Im allgemeinen steht der Roggenpreis von 1664 bis 1691 auf 12—13 Gr., äußerst selten über 16 Gr.; zeitweis sinkt er auf 8—9 Gr. (niedrigste Jahrespreise 1668—1670, 1673—1674, 1680, 1687, 1689), ja selbst auf 7 Gr. (1686, 1688). 1701 bis 1707 hingegen erreicht der Roggen nur 1706 einmal den niedrigen Stand von 11 Gr., im Großen und Ganzen wird er mit 14—18 Gr. bezahlt. Mit dem Jahr 1692 beginnt in der Geschichte der Berliner Kornpreise eine neue Epoche; auf den niedrigen Stand von 1664 bis 1691 ist der Roggen nie wieder zurückgekehrt.

Den wichtigsten Grund für diese volkswirtschaftliche Erscheinung aber nennt Grähmer nicht und vielleicht, daß er ihn sich überhaupt nicht klar machen können. Er scheint mir in folgendem, schon früher einmal kurz berührtem Umstande zu beruhen: Berlin, noch in den letzten Jahren der Regierung des großen Kurfürsten eine Kleinstadt, von deren Einwohnern sicher ein sehr großer Procentatz auf die Ackerbürger kam, Berlin war durch die Einwanderung der Refugiés auf 20000 Einwohner angewachsen (1688), hatte seitdem eine zahlreiche industrielle und gewerbliche Bevölkerung, die durch das reiche und prunkliebende Leben am Hofe Friedrichs I. vollauf ihre Nahrung fand, sich von Jahr zu Jahr stark vermehrte, so daß die Gesamteinwohnerschaft der Residenzen 1709 schon 55000 Einwohner betrug. Berlin hatte 1688: 63136 Rthlr. Accise gezahlt, es zahlte 1700: 92434, 1705: 169770, 1712: 191000 Rthlr.¹⁾

Der große Absatzmarkt im Innern, der für das märkische Getreide unter der Regierung des Großen Kurfürsten noch gefehlt hatte, ward jetzt in dieser rasch anwachsenden und consumsfähigen haupt-

¹⁾ Immediateingabe Grumbkows an Friedrich Wilhelm I., 28. Mai 1713. A. B. Behördenorganisation I. 463.

städtischen Bevölkerung gefunden. Der märkische Kornumsatz, der im 16. und 17. Jahrhundert nach fremden Territorien gravitirt und nach freier Ausfuhr verlangt hatte, gravitirte jetzt nach Berlin, fand hier seine Befriedigung. Bei den Ausfuhrverboten aus der Kurmark wird jetzt nicht selten ausdrücklich bezeugt, sie müßten aus Rücksicht auf Berlin erfolgen.

Offenbar aber nahm die hauptstädtische Bevölkerung viel schneller zu, als der märkische Getreidebau. Korn von weiterher, selbst schon aus dem Magdeburgischen, zu beziehen, lohnte bei den damaligen Verkehrswegen, bei der Binnenlage Berlins, bei dem Mangel einer Wasser Verbindung nur in ganz theuren Jahren oder bei Sperren in Magdeburg selbst. Der Magdeburgische Weizen und Roggen fand in gewöhnlichen Zeiten weit besseren Absatz auf dem Elbweg, nach Hamburg. Berlins Kornkammer blieb wie in früheren Zeiten die Uckermark und das Havelland, ein beschränktes Zufuhrgebiet: Daher die Möglichkeit für die großen Domänenpächter, die Preise hochzuhalten, den Berliner Marktpreis nach ihrem Wohlgefallen zu beherrschen.

Der Vorschlag Grähmers geht nun dahin: Der König solle ein „Landmagazin“ errichten, einerseits für Zeiten der Noth, andererseits aber um den Berliner Kornpreis zu reguliren, indem er das Magazin öffne und die Landwirthe durch Concurrrenzverkäufe aus dem Magazin unterbiete, wenn sie den Städten keine genügende Zufuhr leisteten, wie namentlich in der Acker- und Erntezeit, von Ostern bis Crucis, oder wenn sie an die Städter zu hohe Preisforderungen stellten. So werde sich allmählich ein vernünftiger Taxpreis herausbilden, und auch der Landwirth vor ganz niedrigen städtischen Angeboten gesichert sein. Durch das Landmagazin, so deducirt Grähmer, habe der König die Berliner Roggenpreise in seiner Hand, könne sie balanciren und gleichmäßig gestalten, könne Stadt und Land dadurch zur Blüthe bringen und zugleich von dem Ackerbau, der die „rechte Seele“ der brandenburgischen Lande sei, in Mißwachsjahren, wie man sie 1698 und 1699 erlebt, große Schätze sammeln, indem er die magazinirten Vorräthe, soweit sie entbehrlich seien, mit reichstem Gewinn an das Ausland verhandle. Grähmer beruft sich zum Schluß auf die holländischen und die hamburgischen Magazine, die durch ihre nie erschöpften reichen Be-

stände sowohl in Mißwachzeiten wie in übervollen Erntejahren den Einwohnern angemessene Kornpreise sicherten und dadurch das starke Steigen der Bevölkerung veranlaßten.

Zwei weitere Projecte sind 1704 eingereicht worden, eines von Johann Christoph Döpler, das andere von dem Schöpfer der Erbpacht, Luben von Wulffen;¹⁾ sie zielen nicht sowohl auf ein Magazin zur Regulirung des Berliner Kornpreises, sondern auf Landmagazine und Untermagazine in allen Provinzen.

Döpler geht von dem Satz aus, daß von dem Preis des Getreides, als des Hauptbedürfnisses des Wirthschaftslebens überhaupt, die Preise der meisten anderen Waaren und Güter abhingen, sodaß, wer Wohlstand und wirthschaftliche Macht eines Landes befördern wolle, vor allem für angemessene Kornpreise Sorge tragen müsse. Die Erfahrung habe bewiesen, daß schon ein Mißwachsjahr hinreiche, selbst die kornreichsten Lande des Königs dem Ruin nahe zu führen.

Das einzige Mittel, das man bisher gegen Theuerung und Noth ergriffen habe, sei das Ausfuhrverbot gewesen. Von diesen Ausfuhrverboten der Jahre 1698—1700 aber urtheilt Döpler, daß sie mehr Schaden als Nutzen gestiftet, daeinige Provinzen doch nun einmal hauptsächlich vom Ackerbau und Getreidehandel lebten, und ihnen durch eine Sperre ihr Lebenskeim jählings abgeschnitten werde. Er glaubt, daß bei erhöhten Preisen in Nothzeiten an die Stelle der Ausfuhrverbote die Öffnung der in wohlfeilen Jahren gefüllten Magazine treten könne.

Döpler und Luben, dem das Döplersche Project zur Prüfung vorgelegen hat, erörtern in eingehender Weise, wie die Magazine zu errichten und zu verwalten seien; Döpler wünscht Landmagazine in den einzelnen Provinzen, Luben legt Nachdruck auf Magazine in allen Domänenämtern.

Die von Döpler geplanten Magazine sollen Stadt und Land in gleichem Maße zu Gute kommen. Bürger und Bauer sollen zu der ersten Einrichtung der Magazine beisteuern, entweder nach Verhältniß ihres Vermögens und ihrer Consumtion oder durch Naturalbeiträge von Getreide; und ebenso soll die Öffnung der Magazine in Mißwachsjahren, der Verkauf aus ihnen unter dem

¹⁾ Gen.-Dep. Tit. 50. Getr.-S. Nr. 4.

Marktgetreidepreis eine Erleichterung für das ganze Land bedeuten: Für den Bauer, indem man ihm Saat- und Brodgetreide aus dem Magazin zu billigen Bedingungen bis zur nächsten Ernte vorschickt, für den Bürger, indem er das Magazin Korn wohlfeiler als auf dem Markte erhält.

Die von Luben vorgeschlagenen Magazine sind als Amtsmagazine zum Nutzen des flachen Landes gedacht. Die Amtunterthanen und die dem Amte nahewohnenden adeligen Unterthanen sollen im Herbst von der Ernte einen Naturalbeitrag je nach Zahl und Größe ihrer Morgen, die aber, welche keine Äcker besäßen, nach ihrer Familie und Consumption zu einem in jedem Amte zu errichtenden Magazin beisteuern. Dieser Beitrag dient doppelten Zwecken: Einerseits, um den Unterthanen, wenn sie es bedürfen, vom nächsten Frühling bis zur frischen Ernte Naturalvorschüsse zu liefern, gegen genügende Sicherheit und gegen ein gewisses Aufmaß von 1 Scheffel für 6 erborgte Scheffel; andererseits, um in Mißwachsjahren denen, welche zu dem Magazin beigesteuert, Magazingetreide zu billigeren Sätzen, als der Marktpreis ist, zu verkaufen. Die Inspection der Domänenmagazine sollen, nach dem Plan Lubens, die Hofkammer und in den Provinzen die Amtskammern haben, die Verwaltung sollen die Domänenamtleute führen und die Rechnungen zugleich mit den Amtsrechnungen bei den Kammern einreichen. Als Kornmagazine zum Aufschütten der Vorräthe faßt Luben in allen Ämtern die Amtsgebäude ins Auge. Derart werde Einrichtung und Verwaltung der Magazine ohne große Kosten sich bewerkstelligen lassen.

Wenn Grähler besonders auf die Kurmark Bezug nimmt, so Döpler und Luben auf Magdeburg. Offenbar sind beiden die landwirthschaftlichen- und die Preisverhältnisse in dieser Provinz am vertrautesten. Sie rathen, solange im Herzogthum Magdeburg der Wispel Roggen zu 16 und der Wispel Gerste zu 15 Thlr. zu haben sei, nichts aus den Magazinen zu verkaufen. Erst wenn der Roggen auf 17—20, die Gerste auf 18 Gr. steige, sollten die Magazine geöffnet, und der Roggen etwa zu 13—14, die Gerste zu 12 Thlr. verkauft werden, im Allgemeinen das Magazingetreide jedesmal 4 Thlr. billiger, als Marktpreis sei. Bei steigenden Preisen könnten dann die Magazine ihren Verkaufspreis successive weiter erhöhen, aber niemals solle der Roggen der Magazine über 24, die

Gerste über 20 Thlr. den Landesinsassen zu stehen kommen. In den anderen Provinzen müsse man ähnlich, und zwar nach den dort üblichen Preisen, verfahren.

Der Nutzen, den die von ihm geplanten Magazine dem Könige, dem Lande und den Untertanen böten, so calculirt Döpler weiter, sei mit Händen zu greifen. Die Untertanen blieben in Mißwachsjahren vor Ruin und Untergang bewahrt, könnten die Contribution und die sonstigen Steuerlasten regelmäßig und pünktlich abtragen, und sie zögen außerdem noch aus der Magazineinrichtung einen ansehnlichen Gewinn. Döpler stellt folgende Beispiele auf: Ein Bauer steuert einen Scheffel Roggen bei zur Errichtung des Magazins in der Zeit, wo er 8 Gr. gilt, und borgt sich einen Scheffel vom Magazin zu der Zeit, wo er 1 Rthlr. gilt, zu 14 Gr., so hat er nicht nur die 8 Gr. zurück, sondern noch 2 Gr. Profit dazu. Weiter: Es sind 2000 Wispel Roggen und 2000 Wispel Gerste magazinirt worden in einer Zeit, wo der Roggen 10 Thlr. und die Gerste 8 Thlr. gegolten hat, so war dazu ein Kapital von 36000 Thlr. erforderlich. Wenn nun die 2000 Wispel Roggen in Theuerungszeiten zu 16 Thlr. und die 2000 Wispel Gerste zu 15 Thlr. verkauft werden, so beträgt solches 62000 Thlr., und bleibt dem Könige ein Überschuß von 26000 Thlr., wovon die wenigen Kosten, die die Erhaltung des Magazins etwa erfordern möchte, bestritten, auch von dem Rest „der Armuth“ Gutes gethan werden könnte.

Alle drei Verfasser schöpfen aus der Praxis, berufen sich auf die Zeiten von 1692 bis 1701, auf den Nachtheil der Ausfuhrverbote, auf die Nothstände in Mißwachsjahren, sie hoffen demgegenüber alles von Magazinen.

Und nicht nur wirtschaftliche, auch socialpolitische Zwecke stehen ihnen dabei vor Augen. Wie Luben betont, daß bei der ersten Einrichtung der Magazine, bei der Zusammenbringung des Getreidequantums die ärmsten Volksklassen möglichst mit Beiträgen verschont bleiben sollen, so sollen nach dem Plan Döplers und Lubens auch bei der Vertheilung und Ausleihung von Getreide die Magazine stete Rücksicht darauf nehmen, daß ihre Vorräthe zunächst immer den Ärmsten zu Gute kommen. „Bei dem Verkauf,“ sagt Luben, „sei allemal hauptsächlich Reflexion auf die armen Untertanen und deren Conservation zu nehmen.“ So die Projecte aus dem Jahr 1704.

Es war eine Gelegenheit, wie sie zur Anlage von Magazinen kaum günstiger gedacht werden konnte. Zu ganz wohlfeilen Preisen hätte damals der Staat sich große Vorräthe an Getreide schaffen, hätte durch seine Käufe zugleich die für die Landwirthschaft zu niedrigen Preise heben können. Denn die reichen Ernteüberschüsse, die seit 1701 von Jahr zu Jahr sich wiederholten, fanden im Auslande keine Verwerthung: Der Westen Europas war gleichfalls mit übervollen Ernten gesegnet, er verlangte nach keiner Zufuhr weder aus den Elbgegenden noch aus Polen. Der Magdeburger Getreideexport kam in Abnahme, die Ausfuhr aus den livländischen Häfen lag in gleicher Weise danieder, wie die Ausfuhr aus Danzig und aus Königsberg.

Aus Reval ist in den Jahren 1700 bis 1711, wegen der Kriegsunruhen und wegen mangelnder Nachfrage des Auslandes, nicht ein Scheffel über See verschifft worden, wiewohl der Kornexport bisher ein Hauptzweig des Ausfuhrhandels gewesen war. Zu Ende des 17. Jahrhunderts hatte Reval durchschnittlich 6000 Rthlr. Einnahmen aus seinem Hafen gehabt, 1708 aber zog es nur 2625 Rthlr.¹⁾

Nach Königsberg fuhren 1701 mehr Wittinnen mit polnischem Getreide als je zuvor, und auch an fremden Schiffen ankerten eine große Zahl im Pillaner Hafen. Aber sie blieben bis in den halben Sommer hinein ohne Ladung, weil das Korn auf dem Amsterdamer Markte garnichts galt, und sich die Fracht nicht lohnte. Im nächsten Jahr stand das Getreide von Neuem in so niedrigem Preis, daß eine Menge Geld darauf verloren ging. Ebenso traurig nahm sich der Handel 1703 aus; man erinnerte sich nicht, je eine so verkehrsstille Zeit erlebt zu haben. Das Frühjahr war warm, die Ernte fiel überreich aus, und der Scheffel Roggen sank beim Verkauf unter 8 Gr., Gerste wurde zu $4\frac{1}{5}$, Hafer zu $3\frac{1}{5}$ Gr. fortgegeben. Im März und Mai 1704 ging die Zufuhr aus Polen zu Lande und zu Wasser sehr flott, aber von Neuem war der Marktpreis spottbillig. Im nächsten Jahr 1705 (7. April) wissen Bürgermeister und Rath von Königsberg den preussischen Oberräthen auch wieder nur zu berichten, daß mit Roggen und Weizen nach Holland nichts zu machen sei, und daß die Kaufleute alle Vorräthe

¹⁾ Hansen, Miscellaneen aus dem Revaler Stadtarchiv S. 95.

auf dem Halbe behielten. 1706 endlich wurden noch nicht 8 Groschen für den Scheffel Roggen erzielt.¹⁾

So lagen die Preis- und Absatzverhältnisse im Osten und an der Elbe, als an den Berliner Hof jene Aufforderungen zur Errichtung von Magazinen herantraten.

Und in der That wurde 1704, anders wie 1700 bei dem Grähmerischen Project, wenigstens jetzt der Versuch gemacht, die Vorschläge Döplers und Lubens in die Wirklichkeit umzusetzen. Am 21. März 1704 ließ man die Hofkammer, im April die Provinzialkammern auffordern,²⁾ Gutachten über die Entwürfe einzusenden.

Von der Hofkammer liegt kein Bericht vor, wohl aber von einigen Amtskammern.

Wir ersehen aus den Antworten der Amtskammern, daß nur die Magdeburgische Amtskammer, deren hervorragendstes Mitglied jetzt Luben von Wulffen war, guten Willen zeigte,³⁾ während die Halberstädter Kammer mit Nachdruck auf die vielen Lasten, die man bereits zu tragen habe, hinwies und außerdem daran erinnerte, daß in ihrer Provinz schon vor einigen Jahren in den drei Städten Halberstadt, Uckerleben und Osterwieck ein Landmagazin errichtet worden sei, zu welchem alle Unterthanen hätten beisteuern müssen. „Weilen aber kurz darauf die Direction und Disposition dem hiesigen Steuerdirectorio privative und allein hat übergeben werden müssen, und die Kammer davon gänzlich excludiret worden, haben wir zeithero keine Nachricht davon erhalten, außer daß äußerlich verlauten will, wie ein ziemliches von solchem Magazin durch die jüngsthin aufgebrachte Artilleriepferde, so bis dato noch allhier stehen, konsumiret worden.“⁴⁾

¹⁾ Grubeisches Diarium im „Erläuterten Preußen“ (1742) Bd. V. S. 344, 379, 87. und M.-St. Ct.-Min. 20 e₂.

²⁾ Kgl. Erlaß an die Hofkammer. Conc., gez. F. v. Fuchs (und Hamraht), B.-G.-St. Gen.-Dep. Tit. 50. Getr.-S. Nr. 4. Erlaß an die Halberstädtische Kammer, Dranienburg 10. April 1704. Ausf., ohne die Zeichnung des Königs, nur mit der Gegenzeichnung des Grafen Wartenberg. M.-St. A. 18. Gen.-Domänen-S. vol. 8.

³⁾ Bericht, Halle 24. April. (Mund., gez. C. J. Luben, von der Lith, Chr. Niemen.)

⁴⁾ Die Antwort des Königs auf diesen Bericht, Potsdam 6. Mai, ist im Concept gezeichnet von Chwalkowski, in der Ausfert. ggez. von Wartenberg (M.-St. A. 18. Gen.-Domänen-S. vol. 8). Vgl. auch S. 138, 39.

Den stärksten Widerstand gegen die Döppler-Lubenschen Pläne aber bewies die Märkische Amtskammer, die von allen Kammern auch die heftigste Gegnerin der Lubenschen Erbpachtreform gewesen war. Sie bezeichnete die ihr übersandten Denkschriften als unpraktisch, weitläufig und auf die ihr unterstellte Provinz unanwendbar;¹⁾ sie machte eigene Vorschläge zur Errichtung von Amtermagazinen in der Kurmark und in der Altmark, wonach in drei Jahren 864 Wispel für die Immediatunterthanen beisammen sein würden, während die Landstände für die adeligen Unterthanen eigene Magazine ins Leben rufen sollten. Diese Vorschläge wurden von dem Berliner Hofe²⁾ in allen Stücken gebilligt, und die märkische Amtskammer brachte in der That mehrere Domänenmagazine zu Stande.

Zwei Jahre darauf hat dieselbe Amtskammer dem Generaldomänendirector, Grafen von Wittgenstein, eine Denkschrift überreicht, „wie man in königlichen Landen gewisse nutzbare Magazine anrichten und mit gutem Profit unterhalten könne“. Die Denkschrift ist nicht mehr erhalten; ihr wesentlicher Inhalt scheint in dem Vorschlag gegipfelt zu haben, einen Theil der von den Ämtern in natura abzuführenden Pacht für Nothzeiten aufzuspeichern.

Ein Rundschreiben Wittgensteins an die Preussische, Mündensche und Hohensteinsche Regierung und an die Pommersche, Neumärkische, Magdeburgische, Halberstädtische, Ravensbergische und Clevische Kammer forderte am 14. September 1706 die Provinzialbehörden auf, sich zu den Vorschlägen der märkischen Amtskammer zu äußern. Erhalten sind die Antworten aus Bielefeld, Stargard und Cüstrin.

Ganz ablehnend verhielt sich die Ravensbergische Kammer (5. März 1707). Sie meinte, es fehle an ordentlichen Kornböden, die Verwaltung eines Magazins sei sehr kostbar, auch könne es dem königlichen Interesse nicht zuträglich sein, das Pachtkorn magaziniren zu lassen, weil darauf die 6000 Thlr. assignirt seien, die man jährlich an den Hofstaat und an die Schatulle zahlen müsse.

Mit besonderem Eifer ging die Stargarder Kammer auf die Gedanken der Errichtung eines Magazins ein (17. December 1706). Die sämtlichen Roggenpächte der Unterthanen in Pommern be-

¹⁾ Cölln an der Spree 22. April. (Münd., gez. W. v. d. Gröben, C. F. v. Bartholdi, J. H. Buchh. B.-G.-St. Gen.-Dep. Tit. 50. Betr.-E. Nr. 4.)

²⁾ Concept, gez. Schwalkowski (und Hamraht), Potsdam 28. April.

liefen sich, außer dem Pachtkorn, das die Müller geben müßten, auf 6000 Scheffel. Sollte dies ganze Quantum oder noch mehr — denn bei jetziger Zeit sei von dem Pachtator Getreide genug zu wohlfeilen Preisen zu erhalten — zu den Amtermagazinen genommen werden, so würde allerdings die Einnahme, die sonst zur Landrentei aus den Ämtern fließe, dadurch verringert werden.

Die Hofkammer gab zur Antwort:¹⁾ „Weil Wir nicht wollen, daß Unsern ordinären Gefällen etwas abgehen solle, so befehlen Wir Euch hiermit, an den Orten, wo zu dergleichen Magazinen sich bequeme Gelegenheit findet, so viel Korn darin bringen und verwahren zu lassen, als man füglich anrathen kann“.

Ebenso wie die Stargarder Kammer für Pommern, befürwortete auch die Cüstriner Kammer für die Neumark die Errichtung von Amtermagazinen (21. December 1706). Um einen ersten Fonds zu schaffen, komme es darauf an, „ob und wieviel in dem diesjährigen und folgenden Domänen=Stats, in welche alle Pächte und Korngefälle laufen, darzu ausgesetzt werden wird“. Die Mühlenpächte könne man zur Aufbewahrung nicht gebrauchen, da sie meist aus unreinem und untauglichem Korn beständen, hingegen empfehle es sich, bei dem gegenwärtigen wohlfeilen Kornpreise von den Erb- und Zeitpächtern etwas nach marktgängigem Preis auf Abschlag ihrer Pachtgefälle und Pachtgelder anzunehmen oder für baares Geld zu kaufen.

Damit war Wittgenstein einverstanden (2. April 1707).

Zur Errichtung von Amtermagazinen ist es aber weder in Pommern noch in der Neumark gekommen, und soviel die märkischen anbetrifft, beantragte die Amtskammer zu Cöln, die viel Schulden hatte und von ihren Gläubigern hart gedrängt wurde, am 14. October 1707 den Verkauf alles in den Amtermagazinen vorhandenen Getreidevorraths „nach dem jetzigen marktgängigen Preis, und wo es nicht anders sein kann, auch unter der Kammertaxe“. So gingen mit dem Jahr 1708 die einzigen Magazine wieder ein, die man nach so vielen Entwürfen, Berathschlagungen, Gutachten und Hin- und Herschreiben zu Wege gebracht, die der märkischen Ämter.

An Projecten hat es freilich auch in der Folgezeit nicht gefehlt. 1707 verfaßte der preußische Kriegsrath von Happe eine

¹⁾ Conc., gez. G. v. Wittgenstein, Cöln 19. Febrnar 1707.

Schrift: „Magdeburgische Wohlfahrt, vorgestellt in einem ohnmaßgeblichen Vorschlage, wie durch Anfrichtung gewisser Magazine in selbigem Herzogthum alle durch die vier große casus fortuitos bezorgende Schaden abgewendet und ersetzt werden mögen“. Praktische Wirkung aber hat dieses Project so wenig erzielt, wie alle die vorhergehenden der Jahre 1700—1706.

Wie aber stand es nun mit den zum Ressort des Generalkriegscommissariats gehörigen Militärmagazinen? Der Bau von Kriegsmagazinen, die Anhäufung von Kornvorräthen in den wichtigsten Festungen, die der Große Kurfürst energisch in Angriff genommen hatte, hatte auch unter seinem Nachfolger nicht geruht. 1688 und 1689 sind in Cüstrin neue Getreidemazine gebaut worden, und 1702 gab es in Preußen in folgenden Festungen königliche Proviandmagazine: In den Marken in Berlin, Cüstrin, Spandau, Peitz, Driesen und Oderberg, in Preußen in Königsberg, Pillau und Memel, in Pommern in Colberg, in den westlichen Provinzen in Magdeburg, Minden und Wesel.¹⁾

Diese Festungsmazine hatten doch, wie aus dem Testament von 1667 und aus einer Reihe praktischer Beispiele zu erkennen ist, unter dem Großen Kurfürsten eine weitergehende, volkswirtschaftliche Bedeutung gehabt, waren in einzelnen Fällen dazu verwandt worden, den Unterthanen in Mißwachsjahren Vorschüsse zu leisten. Bedurfte es da überhaupt neuer Magazine, reichten die in den Festungen lagernden Vorräthe nicht aus, die Aufgaben mit zu übernehmen, die man den neu zu errichtenden Landmagazinen zuweisen wollte?

Es ist darauf zu erwidern, daß unter Friedrich Wilhelm dieser Brauch überhaupt nur ein Nothbehelf gewesen, da man zu den vielen Lasten, die die Unterthanen in den damaligen kriegerischen Tagen tragen mußten, nicht noch die neuen der Errichtung von Landmagazinen legen wollte, daß aber der Kurfürst in den letzten Jahren seiner Regierung auch schon dazu gelangt war, auf besondere Landmagazine zu denken. Und nun hatten sich in den zwanzig Jahren, seit der neue Kurfürst und König den Thron bestiegen

¹⁾ Schmidt, Gesch. des Kriegs-Ministeriums III. S. 116. N.-R. XVIII. 2d. 6. B. 6. St. Gen.-Dir. Cleve Tit. 57. sect. II. Nr. 1. vol. 1—7. (Weselscher Festungsbau). Vgl. auch S. 88 ff.

hatte, die wirthschaftlichen und die allgemeinen Verhältnisse Brandenburg-Preußens nicht unwesentlich geändert, das Heer war ansehnlich vermehrt worden, die Bevölkerung, besonders die gewerbtreibende in den Städten war durch Einwanderung stark angewachsen, Berlin befand sich auf dem Wege, eine Großstadt zu werden; und gerade die Versorgung größerer Städte mit Getreide bot in Mißwachsjahren die allergößte Schwierigkeit.

Auch vermögen wir nicht zu entscheiden, ob die Festungsmagazine überhaupt in guter Verfassung sich befanden, insbesondere ob sie mit Korn hinreichend versorgt waren. Die wenigen Acten des Kriegsministeriums, die über die Magazinverwaltung von 1688 bis 1713 noch erhalten sind, lassen uns ganz im Dunkeln, welche Vorräthe an Getreide in den einzelnen Festungen lagerten. Alles aber, was an trümmerhafter Überlieferung vorliegt, scheint darauf hinzudeuten, daß der straffe Geist, der die Zeit des Großen Kurfürsten gekennzeichnet hatte, und der sich auch in der festen Erhaltung der Vorräthe und in der genauen Rassen- und Buchführung der einzelnen Magazinbestände gezeigt hatte, in der späteren Zeit, wenigstens in den Tagen, wo Graf Wartenstein an der Spitze der Armeeverwaltung und des Generalkriegscommissariats stand, bedeutend nachgelassen hatte.¹⁾

So ist das Facit dieser Jahre 1701 bis 1708 ein lediglich negatives: Weder haben Graf Wittgenstein und seine Vorgänger es verstanden, Landmagazine und Untermagazine ins Leben zu rufen, noch auch sind die unter dem Grafen Wartenstein stehenden Kriegsmagazine in ihren Beständen so vermehrt worden, daß sie für die Bedürfnisse des Landes ausreichten. Aber auch von den Denkschriften Döplers und Lubens, so viel des anerkennenswerthen sie enthalten, muß man urtheilen, daß ihre Verfasser gerade in dem wichtigsten Punkte sich auf falschem Wege befanden. Döpler und Luben haben es von Anfang an darin versehen, daß sie auf Magazine ihr Augenmerk richteten mit genossenschaftlicher Grundlage, mit einem Fonds, den die Interessenten, und den die einzelnen Pro-

¹⁾ Man vgl. z. B., was Luben von Wulffen 14. October 1710 über das Festungsmagazin zu Wesel berichtet. (Stadelmann, Friedrich Wilhelm I. in seiner Thätigkeit für die Landeskultur Preußens, S. 281 ff.)

vinzen aus ihren Mitteln selbst aufbringen sollten. So kam es, daß von fast allen Seiten sich gegen die Projecte Widerstand erhob, oder Verständnißlosigkeit sich ihnen entgegenstemmte, und daß die Unlust derer, die man zu Beiträgen heranziehen wollte, die Pläne immer wieder zum Scheitern brachte.

Zum Ziel hätte allein gelangt werden können, wenn der Staat als solcher die Errichtung öffentlicher Magazine aus eigenen Mitteln in die Hand genommen hätte. So geschah es später mit großem Erfolge unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen.

Viertes Kapitel.

Die Nothstandskrisis von 1709 und 1710. Das Dreigrafenministerium.

Als 1708 die Zeit der guten Ernten zu Ende ging, in Polen die Pest wüthete und die angrenzenden preussischen Provinzen bedrohte, griff die Hofkammer von Neuem auf den Gedanken der Errichtung von Magazinen zurück. Aber man hatte versäumt, in den Zeiten des Überflusses Magazine anzulegen, und jetzt war es zu spät.

Die Aufforderung Wittgensteins (20. October), die Anschaffung eines Getreidevorraths in die Hand zu nehmen, beantwortete die Neumärkische Kammer dahin: Die Noth im Lande sei bereits zu groß, die Wintersaat sei mißrathen und habe nur die Hälfte, an einigen Orten nur ein Drittel des Ertrages früherer Jahre geliefert, der Landwirth brauche das wenige geerntete Winterkorn ganz dringend für sich selbst zum Lebensunterhalt, vor künftiger Ernte könne er wenig oder nichts zu einem Magazin liefern. Die Kammer empfahl, mit baarem Gelde Korn für das Magazin anzukaufen.

Erst nach Monaten kam eine Antwort aus Berlin;¹⁾ sie lautete trostlos genug: Über den Vorschlag, baares Geld herzugeben, ging Wittgenstein hinweg, ohne ein Wort zu verlieren; er schärfte der Kammer lediglich auf das strengste ein, in allen Ämtern Getreide aufzuspeichern. Möchte sie selbst sehen, wie sie es zu Wege brachte.

Um das drohende Gespenst einer Pest und Hungernoth der Residenz fernzuhalten, war der Hofkammer schon im Sommer 1708 befohlen worden, sich darüber zu äußern, wie in Berlin ein Kornmagazin angelegt werden könnte. Das Gutachten, das diese höchste

¹⁾ 21. Februar 1709. Conc., gez. G. v. Wittgenstein. B.-G.-St. Gen.-Dep. Tit. 50. Getr.-S. Nr. 1.

Landesbehörde am 17. September 1708¹⁾ abstattete, war so nichts-sagend wie möglich. Es beschäftigte sich vornehmlich damit, auf welche Böden man am zweckmäßigsten das Getreide aufschütte, aber erledigte garnicht die Frage, wie überhaupt das Magazin ins Leben zu rufen sei. Die Unfähigkeit Wittgensteins konnte sich nicht naiver äußern, als wenn er dem Könige vorschlug, den Berliner Magistrat zu einem Bericht auffordern zu lassen, wieviel ein Magazin kosten werde, wieviel Getreide nöthig sei, Berlin auf ein Jahr lang zu versorgen, woher das zum Bau und Einkauf erforderliche Geld zu nehmen, alles Dinge, über die der Chef einer Behörde, der das wirthschaftliche Wohl und Wehe des ganzen Landes anvertraut war, besser hätte unterrichtet sein müssen, als die Mitglieder des Berliner Magistrats.

Zimmerhin ist 1709 in der Hauptstadt ein Stadtmagazin errichtet worden; über die Art, wie es zu Stande gekommen, fehlen die Acten.

Die Provinzen verwies der Generaldomänendirector auch ferner auf Selbsthilfe; für ihre Klagen über die auf ihnen ruhenden Lasten hatte er kein Ohr, und als die pommersche Regierung von dem aus den Ämtern zu liefernden Pacht- und Mühlengetreide 2000 Scheffel zu einem Magazin in der Provinz verwenden wollte, untersagte es Wittgenstein ausdrücklich (24. December 1708): Die landesherrlichen Einnahmen aus den Domänen wollten nicht leiden, „daß man solchergestalt das Getreide aufschütte und liegen lasse“; „man muß auf andere bequeme Mittel bedacht sein“. Auf welche, darüber sprach sich der Leiter der Hofkammer nicht weiter aus.

Man darf es überhaupt wohl als das innerste Wesen der Verwaltung der Grafen von Wartenberg und Wittgenstein bezeichnen, daß sie ihr Interesse nur auf die Residenz richteten, für die Bedürfnisse und die Ansprüche des Hofes immerfort Geld gebrauchten, die Provinzen hingegen belasten und ausnützen, für die Landeswohlfahrt, für die Interessen der Volkswirthschaft keine Geldmittel übrig haben. „Alles beruht darauf“, sagt Ranke einmal, „daß der Generaldomänendirector, Graf Wittgenstein, zugleich Obermarschall war und die Hofstaatskasse dirimirte. Was er brauchte als Hofmarschall, das verschaffte er sich als Domänendirector“.

¹⁾ Conc., gez. G. von Wittgenstein. Gen.-Dep. Tit. 50. Getr.-S. Nr. 4.

Wenn so die Errichtung der noch im letzten Augenblick geplanten Magazine in Pommern und in der Neumark daran scheiterte, daß die Hilfe des Staates versagt wurde, so schien nur das eine Mittel übrig zu bleiben, das man durch ständige Magazine hatte möglichst aus der Welt schaffen wollen: Das Ausfuhrverbot. Aber auch hier widerstand Wittgenstein 1708 und 1709 lange Zeit und verhinderte die Sperre, nicht sowohl in erster Linie aus volkswirtschaftlichen als vielmehr aus finanziellen Erwägungen, aus der Überzeugung heraus, daß die Pacht- und die Contributionszahlung des flachen Landes an den Berliner Hof Ausfälle bei gesperrtem Kornhandel erleiden könnten.¹⁾

Die Freiheit der Ausfuhr, die die Hofkammer vertrat, hatte, wenn man auf das Sonderinteresse einzelner Provinzen sah, ihre Berechtigung für die Provinzen Magdeburg und Halberstadt, denen die Pest fernblieb, die 1709 und 1710 gute Ernten hatten und während der Sperre der von der Pest durchseuchten Ostseehäfen einen glänzenden Getreideexport entfalteten, sich von dem Rückgang des Elbgetreidehandels in den wohlfeilen Jahren 1702—1707 völlig erholten.

Schon seit dem Herbst 1708 hatte die Kornverschiffung wieder einen kleinen Anstoß empfangen; in einem Schreiben aus Hamburg wurde dem Geheimen Kriegsrath von Krautt empfohlen, Weizen nach Portugal senden zu lassen. Der Mißwachs von 1709, der ganz Westeuropa erfasste, in Frankreich, England und Holland zu Ausfuhrverboten führte, in England in zwei Jahren die Preise um 200% steigerte, brachte den Elbgetreideverkehr auf seinen Höhepunkt. Da man sich scheute, Korn aus dem durchseuchten Polen zu beziehen, so gelangten die Bestellungen der Fremden, die sonst nach dem Osten gegangen waren, 1709 und 1710 nach Hamburg und nach Magdeburg. Der ganze Verkehr nicht nur aus Sachsen, Anhalt und dem Magdeburgischen, sondern auch aus Schlesien und Böhmen drängte sich der Elbe, Hamburg und Magdeburg zu. 136 000 Wispel wurden 1709 und 1710 aus Magdeburg die Elbe heruntergeschifft: es sind auf zwei bis drei Menschenalter die höchsten, uns bekannten Ziffern, die der Elberport überhaupt aufweist.

¹⁾ Entschenten der Hofkammer, 9. November 1708. Gen.-Dep. Tit. 50. Getr.-C. Nr. 5.

Die Magdeburgischen Stände beschworen eindringlichst die Berliner Regierung, das Land offen zu lassen. Sie that es, ließ die Gunst der Lage den Provinzen vollauf zu Gute kommen und ermäßigte sogar im Mai 1710 die Abgabe, die bei der Verschiffung des Getreides an die Magdeburgische Kammerei gezahlt werden mußte, von 12 Gr. auf 8 Gr. für den Wispel. So konnte der Export sich ganz ungestört entfalten, die Magdeburgischen Kaufleute und Landwirthe trugen die reichsten Gewinne davon, und der Wohlstand der Elbprovinzen hob sich beträchtlich.¹⁾

Auch in den rheinischen Provinzen war das Anschwellen der Preise nicht so exorbitant, daß man von einer Hungerstoth sprechen konnte; und vor allem die Pest drang nach Westdeutschland ebenso wenig vor, wie nach Magdeburg und Halberstadt. Im Mai 1709 mußte die clevische Regierung, nachdem sie eine Aufnahme der vorhandenen Kornvorräthe veranstaltet, die Ausfuhr verbieten, einer Weisung aus Berlin gehorchend. Die Sperre blieb bestehen bis zum 5. April 1710, wo ein Rescript des Generalkriegscommissariats sie wieder außer Kraft setzte.²⁾

Wenn die 1709 und 1710 den Elbprovinzen gewährte Freiheit der Ausfuhr den wirtschaftlichen Verhältnissen Magdeburgs und Halberstadts entsprach, so wäre umgekehrt in den östlichen Provinzen die Sperre am Platze gewesen. Denn auf den harten Winter von 1708 folgten hier Mißwachs und Theuerung, 1709 und 1710 suchten Hungerstoth, Pest und verheerende Krankheiten Preußen und Pommern heim. Die Sperre trat aber viel zu spät ein, zu einer Zeit, wo sie den Provinzen einen neunenswerthen Nutzen kaum noch brachte.

Schon im Januar 1709 hatte die Zufuhr nach Stargard gestockt; alles Getreide schlug den Weg nach Stettin ein. Der harte Frost hatte Bäche und Ströme, Seen und Moräste überbrückt: Dem Landmann war dadurch die Route nach dem Haff erleichtert und verkürzt worden, und er erhielt in Stettin, das seinen sicheren Absatz nach Schweden hatte, jederzeit bessere Preise, als in Stargard,

¹⁾ B.-G.-St. Gen.-Dep. Tit. 50. Getr.-S. Nr. 4 und Nr. 5. R. 9. G. 4. R. 11. Dänemark 36. C.

²⁾ Conc., gez. Blaspiil. Gen.-Dir. Cleve Tit. 51. Nr. 1. und Gen.-Dep. Tit. 50. Getr.-S. Nr. 1.

er konnte sich auch Salz, Eisen und andere nothwendige Artikel in der fremden Hafenstadt leichter kaufen, als in dem kleinen und unbedeutenden einheimischen Handelsort. Als die pommersche Amtskammer den Stargardern 5000 Scheffel Roggen und Weizen aus den kurfürstlichen Ämtern zum Kauf anbot, wollte die Stadt 18 Groschen für den Scheffel zahlen; die Arrendatoren aber wiesen diesen Kaufpreis zurück, verlangten für Weizen 1 Thlr. 2 Gr., für Roggen 20 Gr., und brachten ihre Ernte ohne weiteres Zögern in Stettin zu Markte. Um der Provinz nicht alle Vorräthe entziehen zu lassen, forderte jetzt die Stargarder Regierung ein Ausfuhrverbot. Die Amtskammer aber widersprach, und ihr schloß sich die Hofkammer an.¹⁾ Die Hofkammer blieb bei dem, was sie schon einmal als ihre Ansicht formulirt hatte: Es sei zur Zeit noch nicht rathsam, das Land zu schließen, weil die Erfahrung zeige, daß dann der Kornhandel ruiniert sei, der Landmann seine Contribution und sonstigen Leistungen nicht aufbringen, der Arrendator seine Pacht nicht zahlen könne.

Am 19. Februar erfolgte der von Algen aufgesetzte königliche Entscheid: Hofkammer und Generalkriegscommissariat sollten untereinander sich über die Frage der Kornausfuhr einigen. Wittgenstein berichtete am folgenden Tage zurück: „Mit dem Herrn Geheimen Kriegsrath und Generalempfänger von Krautt hat man sich dieserhalb schon vernommen, und ist derselbe der Hofkammer Meinung, daß das Land noch nicht zu schließen, sonderu dem Handel der freie Lauf zu lassen sei“. Algen schrieb darauf folgenden königlichen Entscheid nieder (21. Februar): „S. K. M. lassen es also auch also geschehen“. Am 23. Februar verfügte Wittgenstein, die Kornausfuhr dürfe nicht gesperrt werden.

Der Verkauf der Ämter an die Fremden ging weiter, und die Folge davon war im Frühjahr 1709 ein starker Mangel an Saat- und Brodgetreide, selbst bei den pommerschen Amtsunterthanen. Man plante jetzt, aus den angrenzenden polnischen Orten, soweit sie noch senckenfrei waren, einige 100 Wispel Korn zu kaufen. Da es aber, wie gewöhnlich, an Geld mangelte und aus Berlin nichts zu erlangen war, so kam in Vorschlag, mit den Stettiner Kaufleuten, die durch

¹⁾ Bericht der Hofkammer an den König, Cöln 8. Februar 1709. Gen.-Dep. Tit. 50. Getr.=S. Nr. 5.

einen in Kammin entstandenen Brand eine große Menge Getreide eingebüßt hatten und den Verlust zu ersetzen bemüht waren, dahin abzuschließen, daß man sich verpflichte, ihnen das gewünschte Korn, den Scheffel zu einem Thaler, zu liefern und sich das Geld für diesen Einkauf vorschießen zu lassen. Man hoffte, aus Polen den Scheffel um einen so viel niedrigeren Preis erhalten zu können, daß man bei diesem Geschäft noch genügend Saat- und Brodgetreide für die Unterthanen herauschlage.

Diesen gekünstelten Vorschlag machte sich Wittgenstein, da er ihm kein Geld kostete, alsbald zu eigen und unterbreitete ihn dem Könige (2. Mai 1709). Friedrich zeigte sich damit einverstanden, befahl aber, alle Vorsicht anzuwenden, daß bei diesem Kauf nicht die Pest ins Land geschleppt werde.¹⁾

Daß diese Speculation geglückt, geht aus den Acten nicht hervor. Jedenfalls stieg in Pommern ununterbrochen die Theuerung und der Mangel. Auch die Ernteansichten waren durchaus ungünstig. Die Amtskammer, die sich der Sperrung des Landes noch vor kurzem widersetzt, fühlte sich jetzt selbst veranlaßt, eine Kornverkaufstaxe einzuführen. Die meisten Städte baten inständigst, die Ausfuhr des Getreides nach Stettin und zur See zu hemmen. Die Regierung schrieb nach Berlin, der Weizen werde mit 2 fl. bezahlt und aus Frankreich stark begehrt.

Der strenge und anhaltende Frost des Winters 1708 auf 1709 hatte besonders schwer die Ernte Frankreichs getroffen. Ludwig XIV. suchte bei der großen Noth, die sich in seinem Reiche fühlbar machte, Getreide aufzukaufen, wo immer es zu haben war. England und Holland, die mit Frankreich den spanischen Erbfolgekrieg führten, gedachten aber, ihren Gegner systematisch auszuhungern, verboten die Ausfuhr nach Frankreich, und die Generalstaaten ließen im April 1709 Danzig, Hamburg und Lübeck auffordern, ihrem Beispiele zu folgen; alle Schiffe, die Korn nach Frankreich brächten — so drohte man — würden auf offener See gekapert werden. Am 18. Mai befahl König Friedrich I., auch aus den Häfen Preußens und Pommerns kein Korn nach Frankreich verschiffen zu lassen.²⁾

¹⁾ Königliche Resolution, aufgezeichnet durch Hgen. Gen.-Dep. Tit. 50. Getr.-S. Nr. 1 und Nr. 5.

²⁾ Concepte, gez. von Hgen. B.-G.-St. R. 7. 101. E. Gen.-Dep. Tit. 50. Getr.-S. Nr. 5.

Diese Gelegenheit benutzte das Generalkriegscommissariat, das seine Ansicht aus dem Februar 1709 über die Vortheile der Kornausfuhr aus Pommern mittlerweile geändert hatte, um ein Rescript an die Regierung ausfertigen zu lassen, des Inhalts: Bei den stark gestiegenen Getreidepreisen solle weder aus Colberg noch aus Rügenwalde oder aus anderen Orten der vorhandene Vorrath verschifft werden.¹⁾ Am 23. Mai verbot ein Patent der Stargarder Regierung darüber noch hinausgehend alle Getreideausfuhr sowohl zu Wasser als auch zu Lande.²⁾

Das Bezeichnendste bei diesen Vorgängen aber ist folgendes: Der Hofkammer wurde weder der Erlaß vom 18. Mai, den Algen concipirt hatte, officiell mitgetheilt, noch hatte sie eine Ahnung von dem durch Blaspil bewirkten königlichen Erlaß vom 20. Mai. Nur eine unbestimmte Nachricht, daß der König „durch geschehene Remonstration“ bewogen worden, seine Lande „hin und wieder zu schließen“, drang zu ihr; es genügte ihr, um dem Könige die bekannten Gründe gegen eine Kornsperrre vor Augen zu führen:³⁾ Die Sperre von 1698 habe dem ganzen Lande geschadet, die Pächterträge und die Zölle verringert, den Kornhandel vernichtet, den Landmann ruinirt. Sie mache daher den Vorschlag: zunächst einer gemeinsamen Berathung mit dem Generalkriegscommissariat, dann erst einer Entscheidung über Ausfuhrfreiheit oder Sperre. „Ihro Königliche Majestät lassen sich diesen Vorschlag allergnädigst gefallen,“ schrieb Algen an den Rand der Eingabe.

Inzwischen erhielt die Hofkammer Kunde von dem königlichen Rescript vom 18. Mai und dem Regierungspatent vom 23. Mai. Noch ahnte sie nicht den wahren Zusammenhang der Dinge, wußte nichts von dem Rescript vom 20. Mai; sie sah in dem Patent vom 23. Mai eine Übereilung der Stargarder Regierung. Als bald

1) Cöln 20. Mai 1709. Die Ausfertigung des Rescripts ist nicht mehr erhalten, nur zwei mangelhafte Abschriften habe ich in den Acten gefunden. Die eine (B. G. = St. Gen. = Dep. Tit. 50. Getr. = S. Nr. 5) ist gez. vom Könige, ggez. vom Generalkriegscommissar von Blaspil. Die andere (St. = St. Access. 200. Tit. 8. sect. 7. Nr. 1. vol. 1) führt die Gegenzeichnung des Grafen Wartenberg. Daß das Rescript im Generalkriegscommissariat aufgesetzt ist, steht außer allem Zweifel; es kann sein, daß Blaspil nur das (uns gleichfalls nicht erhaltene) Concept entworfen und gezeichnet, Graf Wartenberg hingegen die Ausfertigung gegengezeichnet hat.

²⁾ Nudemann S. 396.

³⁾ 27. Mai 1709. Gen. = Dep. Tit. 50. Getr. = S. Nr. 5.

wandte sich Wittgenstein an den König;¹⁾ er verbarg nicht, daß er sich gekränkt fühle: er sowohl wie die Mitglieder der Hofkammer hätten gewünscht, daß sie über das Rescript vom 18. Mai vor der Expedition gefragt worden wären. „Denn hierauf die Wohlfahrt des Landes zum großen Theil mit beruhet, und weder die Amtsprästanda noch Landesönnera bestehen können, wo dem Landmann verboten wird, aus dem Korn ein Stück Geldes zu machen.“ Wenn auch nicht zu zweifeln, daß durch „Präcipitanz“ der Regierung der Handel bereits stark gelitten haben werde, so lasse sich das Versehen doch wieder gut machen, „wann S. K. M. an besagte Regierung nach dem begehenden Concept zu rescribiren geruhen wollten“. Noch an demselben Tage (Charlottenburg 31. Mai) entwarf Ilgen einen königlichen Erlaß, der der Regierung sein Befremden aussprach, daß sie das Land geschlossen habe, während durch den Erlaß vom 18. Mai nur die Getreideausfuhr nach Frankreich verboten worden sei.

Bald darauf lief ein Schreiben der pommerischen Amtskammer ein,²⁾ das der Hofkammer den wahren Zusammenhang der Dinge enthüllte. Nicht auf Grund des Rescripts vom 18., sondern eines Rescripts vom 20. Mai habe das Regierungscollégium die Ausfuhr zu Lande und zu Wasser verboten. Sie aber sei für Wiederaufhebung der Sperre, sobald begründete Hoffnung auf eine gute Ernte sei. Der Kornpreis sei bereits merklich gefallen, Roggen von 1 Rthlr. 4 Gr. auf 20 Gr., die kleine Gerste von 1 Rthlr. auf 20 Gr.

Am 24. Juni vertheidigte sich die Stargarder Regierung gegenüber dem ungnädigen königlichen Erlaß vom 31. Mai; sie berief sich auf das im Generalkriegscommissariat aufgesetzte, von Friedrich I. selbst gezeichnete Rescript vom 20. Mai, das die Kornausfuhr verboten habe. Sie habe aber nunmehr dem Handel freien Lauf gegeben.

So hatte Wittgenstein schließlich doch die Genugthuung, daß die Sperre wieder beseitigt wurde: Erst im Herbst 1709, als Elend und Hungernoth sich über ganz Pommern verbreitet hatten, wurde die Ausfuhr endgültig verboten.

¹⁾ Cölln 31. Mai 1709.

²⁾ Stargard 31. Mai. Gen.-Dep. Tit. 50. Getr.-S. Nr. 5.

Wie seltsam berühren diese Dinge; sie werfen ein grolles Licht auf die Zustände bei Hofe, auf den unregelmäßigen Geschäftsgang, der unter dem Dreigrafenministerium eingerissen war, auf die Intriguen der höchsten Staatsbeamten. Nicht daß die pommerische Kammer einseitig die Interessen des platten Landes, die Regierung die der Städte vertritt, daß Hofkammer und Generalcommissariat in ihren Bestrebungen divergieren, setzt in Erstaunen. Das war auch in der Zeit Eberhard Danckelmanns geschehen. Aber anders wie früher, wo die Hofkammer und das Generalcommissariat auftauchende Meinungsverschiedenheiten offen gegen einander zum Austrag gebracht hatten, stehen sich jetzt die Minister gegenüber: Entweder sie bekämpfen sich durch heimliches Kabalifiren oder sie gehen ihres Weges, jeder für sich und ohne um den andern sich zu kümmern.

Das auswärtige Departement erwirkt beim Könige einen Erlaß, der die Interessen der Landwirthschaft auf das einschneidendste berührt, ohne daß Ilgen es für nothwendig hält, mit der ersten Behörde des Landes vorher darüber zu berathschlagen oder ihr den Erlaß auch nur officiell mitzutheilen. Das Generalcommissariat benützt die gegebene Situation, um nun seinerseits Friedrich I. ein Rescript unterzeichnen zu lassen, von dem weder die Hofkammer noch das auswärtige Departement etwas ahnen. Sieben Tage darauf ist der König ohne Erinnerung, daß er dieses Rescript gezeichnet; auf Vorstellung der Hofkammer erklärt er sich zufrieden, daß sie sich mit dem Generalcommissariat über die Frage der Kornausfuhr einige, während doch Blaspiß bereits in aller Stille selbständig vorgegangen und durch den Monarchen hinter dem Rücken Wittgensteins die Getreideausfuhr hatte verbieten lassen. Wieder vier Tage darauf rügt das von Ilgen entworfene königliche Rescript die Stargarder Regierung, weil sie einem Befehl Folge geleistet, der ihr vom Könige zugegangen war.

Zwischen hatten sich im Herzogthum Preußen die wirthschaftlichen Zustände noch schlimmer als in Pommern gestaltet. Eine schneidende Kälte, die vom 27. December 1708 bis zum 13. Januar 1709 anhielt, vernichtete die Wintersaat; Bäume, Vieh und Menschen erfroren in Menge. Bei dem harten Frost hörte jeder Seeverkehr von selbst auf; noch zu Anfang Mai konnte

man mit Schlitten auf der Ditsche fahren. Desto lebhafter aber ging die Ausfuhr zu Lande, die Verschleppung von Getreide an die in Polen stehenden polnischen und schwedischen Truppen.

Am 16. März verbot die Berliner Regierung¹⁾ diesen Verkehr im Interesse der Erhaltung genügender Kornvorräthe im Lande. Aber die preussischen Oberräthe schwächten das königliche Rescript wesentlich ab, indem sie nur ein Ausschreiben an die litauischen Ämter erließen, nicht mehr Korn an Fremde abzugeben, als die Einwohner entbehren könnten.

Am 15. Mai liefen die ersten Schiffe in den Pillauer Hafen ein. Es scheint, als ob die Oberräthe wegen der Mißernte der Winterjaat eine Zeitlang Bedenken getragen haben, die Ausfuhr zur See zu erlauben. Dann aber siegten die merkantilen Interessen und die Rücksichten auf den Exportverkehr völlig: Gegen Pässe gab die preussische Regierung zunächst alles Korn frei, über das schon vor Eintritt der großen Kälte Contracte mit Fremden geschlossen waren, und im Mai und Juni verließen über 4000 Last Getreide den Königsberger Hafen.

Dann finden sich, besonders im Juli 1709, eine Reihe weiterer Ausfuhrpässe, laut deren sich die Kaufleute verpflichteten, $\frac{2}{3}$ ihres Roggenvorraths in Königsberg auf den Speichern zurückzulassen, wenn sie nur wenigstens $\frac{1}{3}$ zur Verschiffung frei erhielten. Die Regierung rechnete aus, daß 3000 Last Roggen und 2—300 Last Weizen auf den Königsberger Speichern genügten, um eine Theuerung fern zu halten. Im Übrigen war sie gewillt, trotz der kritischen Zeiten, dem Handel freien Lauf zu lassen.

Schon war der Mangel an Getreide auf dem flachen Lande groß und die Vorräthe theils verzehrt, theils an das Ausland überliefert, als im Sommer 1709 sich die Pest, von Polen her eingeschleppt, über Preußen und Litauen verbreitete, zahlreiche Opfer fordernd. Um die Hauptstadt vor der Ansteckung zu schützen, wurde der Handel mit Danzig, wo die Pest bereits wüthete, gesperrt. Dennoch drang die Seuche Ende September nach Königsberg. Auch jetzt noch vertheilten die Oberräthe eine Reihe Ausfuhrpässe, selbst an dänische Unterthanen, im Einverständniß mit

¹⁾ Ausf., ggez. Graf Wartensleben. K.-St. Ct.-Min. 20e₂.

dem Berliner Hofe, der sich ebensowenig wie die preussische Regierung entschließen konnte, die Ausfuhr über See zu verbieten.¹⁾

Im October reiste König Friedrich durch Pommern und die Neumark nach Marienwerder, wo er am 26. October mit dem Zaren zusammentraf. Von hier aus erging am 4. November ein Erlass an die Oberräthe:²⁾ Der König sei gewillt, den Vorrath in den drei Städten auf 2000 Last Roggen und 200 Last Weizen zu fixiren, alles übrige aber gegen Entrichtung von 10 Rthlr. von der Last, oder so hoch es immer „zum Besten der Armuth“ zu bringen, aus-schiffen zu lassen.

Es war eine Wiederaufnahme der Grundsätze, nach denen der Oberkriegspräsident von Barfus im Jahr 1699 die Ausfuhr aus dem Königsberger Hafen geregelt hatte; aber wie anders lagen jetzt die Verhältnisse! Auf eine Nachfrage der Regierung bei dem Magistrat ergab sich, daß kaum 2000 Last vorhanden waren. Wie es scheint, wurde die völlige Sperre des Verkehrs über See jetzt endlich verfügt, wodurch freilich die Zahl der aus öffentlichen Mitteln zu verpflegenden Armen in wenigen Tagen auf 800, zuletzt auf 6000 anschwoll.³⁾ Der Weizen kostete 2 Rthlr., der Roggen 1 Rthlr. 16 Gr. der Scheffel.

Im October hatten die obersten Staatsbehörden, außer dem Kanzler von Kreyhen, die Stadt verlassen und sich theils nach Brandenburg, theils nach Wehlau begeben. Diese geflüchteten Behörden erwirkten, wie man sich erzählte, aus Furcht vor einem Zimmerweitergreifen der Seuche die gänzliche Absperrung der drei Städte auch nach der Landseite hin. Mitte November wurde Königsberg mit doppelten hölzernen Schranken, an denen die Landmiliz Posto faßte, rings umzogen. Niemand durfte ein- noch aus-passiren. Den Landleuten wurden die zum Verkauf gebrachten Producte abgenommen und auf über die Schranken gelegten Brettern den Städtern zugeschoben, die auf eben diese Weise ihre

1) R.=St. Et.=Min. 20 e₂. B.=G.=St. R. 9. G. 4, R. 7. 101. E.

2) Conc., entworfen von Algen. B.=G.=St. R. 7. 101 E. Mund. „auf S. K. M. allergnädigsten Specialbefehl,“ gez. Algen, Prinken, Blaspil. R.=St. Et.=Min. 20 e₂.

3) B.=G.=St. R. 7. 42 A. Nach dem Bericht des 1709 in Königsberg eingesetzt collegium sanitatis an den Berliner Hof lebten in den drei Städten wenigstens 30000 Personen bloß vom Handel, die also alle auf das schwerste die Sperre empfanden.

Waaren wie Salz, Eisen, Gewürze feilbieten mußten. Die Soldaten spielten bei diesem Verkehr die Makler, verübten viel Excesse und übervortheilten in schrecklicher Weise Käufer und Verkäufer. Die Zufuhr hörte bald ganz auf, die Noth wurde ärger und ärger, und die Erbitterung der Königsberger schob die größte Schuld an dem namenlosen Elend nicht auf die Pest, sondern auf diese von den Behörden verfügten Maßregeln. Am 21. December gab der König den unaufhörlichen Klagen der drei Städte Gehör und erlaubte wieder den freien Verkehr nach dem Lande. Die Seuche, die in der Zeit der Sperre ihre höchsten Ziffern erreicht hatte, ließ seitdem wieder merklich nach.¹⁾

In Pommern und in der Neumark hatte man im Herbst 1709 Anstalten gegen Einschleppung der Pest aus Polen getroffen. Im October aber überschritt ein schwedischer Heerhaufe, in dessen Reihen die Seuche wüthete, bei Kallies, ohne Erlaubniß des Berliner Hofes, die Grenze und trug auf seinem Marsche nach Stettin weithin das gefährliche Gift. Um die Pest wieder zu ersticken, verbot die Berliner Regierung, Korn aus Polen zu holen. Das aber hatte zur Folge, daß Kornmangel und Nothstände immer weitere Gegenden heimsuchten. Schon verließen viele Haus und Hof und suchten sich anderswo ihr Brod. In Rügenwalde genossen die Hungernden Blut von geschlachtetem Vieh; daraus entstanden von neuem aller Orten um sich greifende Krankheiten.

In den Neumärkischen Hinterkreisen Dramburg und Schivelbein war der Sammer fast der gleiche; und wenn auch der Getreidepreis, der im December 1709 auf 20—21 Groschen gestanden hatte, im Januar 1710 auf 16—17 Gr. herab sank, so konnten doch die Einwohner bei ihrer gänzlichen Verarmung auch dieses billigere Brod nicht mehr bezahlen.

Über den Umfang der schweren Nothstandskrisis, die jetzt im Winter 1709/10 zu gleicher Zeit über Pommern, Preußen und Litauen hereinbrach und auch die Kurmark und die Neumark mit erfaßte, konnte sich selbst Wittgensteins Leichtherzigkeit nicht mehr hinwegtäuschen. Aber er stand rathlos da und zeigte sich außer Stande, irgend welche wirksame Gegenmittel zu ergreifen. Am 28. Mai 1709

¹⁾ B. G. St. R. 7. 42a. Grubisches Diarium, 3. Folge, S. 392—398. (Vgl. S. 165. Anm. 1.)

hatte die Hofkammer allen Provinzialbehörden eingeschärft, keine Äcker unbestellt zu lassen. Aber es fehlte an Saatforn, und zu seinem Ankauf hatte der Generaldomänendirector kein Geld in den Fonds der Centralregierung. Landmagazine, die Vorschüsse hätten leisten können, waren in den Jahren des Getreideüberschusses nicht zu Stande gekommen; und jetzt befahl Wittgenstein, daß die Obrigkeit jedes Orts das mangelnde Saatforn sofort aus eigenen Mitteln anschaffe und den Unterthanen gegen Aufmaß bis nach vollbrachter Ernte vorschiesse. Dazu aber war gewiß kaum eine Obrigkeit im Stande.

Selbst aus den westlichen Provinzen, wo die Verhältnisse weit besser als im Osten lagen, kam die Nachricht, daß es völlig unmöglich sei, diesem Befehle der Hofkammer Folge zu leisten. Die Zeit der Sommersaat, schreibt die Cleve-Märkische Regierung,¹⁾ sei bereits verfloßen, die Beamten (Pächter) seien nicht im Stande, den Unterthanen Saatforn zu liefern, viele Ländereien lägen wüste und unbeackert. Das Malter Roggen koste 16, Gerste 11, Buchweizen 10 und Hafer 5 Rthlr. Nicht für 2—3 Monat habe man Vorrath im Lande, die Wintersaat sei garnicht gewachsen, nicht der zehnte Theil sei von der künftigen Saat zu hoffen, bereits würden 25 Thlr. für das Malter Saatroggen geboten. Man wisse nicht, wie bei dem „erbärmlichen“ Zustand des Landes die Unterthanen sich retten, noch weniger, wie sie ihre Steuern und andere Prästanda abführen sollten.

Im Januar 1710 billigte Wittgenstein den Vorschlag der Stargarder Regierung, aus der Neu-mark Getreide herbeizuschaffen, um an die nothleidenden Unterthanen Vorschüsse bis zur nächsten Ernte zu leisten. Die Neu-mark, die aber schon 1709 sich heftig gesträubt hatte, als der Generaldomänendirector dort Ankäufe für das Berliner Stadtmagazin unternahm, erklärte jetzt: Nur gegen baares Geld, nicht auf Credit Getreide an Pommern liefern zu können. Da der Stargarder Regierung alle Baarmittel zu solchem Ankauf fehlten, bat sie den Berliner Hof flehentlich, ihrer Provinz Korn aus den kurfürstlichen Festungsmagazinen zu überweisen.

In Berlin war man — und auch das ist charakteristisch — über die Größe des Vorraths in den Festungsmagazinen garnicht oder

¹⁾ 11. Juni 1709. B.-G.-St. Gen.-Dep. Tit. 50. Getr.-S. Nr. 1.

wenigstens nicht genau unterrichtet: Am 21. März 1710 erging erst die Circularordre des Generalkriegscommissars¹⁾ an alle Gouverneure und Commandanten, sofort zu berichten, wieviel Getreide und Mehl in den Festungen lagere. Es scheint kaum, daß irgend welche Hilfe aus den Magazinen für Pommern erfolgt sei; wenigstens in den uns erhaltenen Acten wird nirgends etwas davon erwähnt.

Erst für Preußen, wo die Noth allerdings am größten war, wo in den litauischen Ämtern die Leute, anstatt Brod, Träber mit Baumrinde gemischt verzehrten, gab die Berliner Regierung 1710 baares Geld her, 150000, dann nochmals 100000 Thaler;²⁾ und am 26. März einigte sich die Hofkammer mit dem Generalkriegscommissariat dahin,³⁾ in Hinterpommern 12000 Scheffel aufzukaufen und über Colberg nach Pillau zu verschiffen. Die Stargarder Kammer erhob lauten Protest: In Pommern müßten gleichfalls die Acker aus Mangel an Saatforn unbestellt bleiben. Aber die Berliner Behörden erklärten: Bei der Eile, die die Sache erfordere, könnten sie sich auf keinerlei Raisonnement einlassen.

Da aber voranzusehen war, daß das aus Pommern zu erlangende Getreide für die Ausfaat in Preußen und Litauen bei weitem nicht hinreichen werde, so wurde am 17. April 1710 durch königliches Rescript in Preußen die Ausfuhr, besonders nach dem polnischen Ermland, dem Adel und den Arrendatoren verboten; und die Oberräthe veranstalteten eine Kornvisitation, um zu ermitteln, in welchen Ämtern noch Saatgetreide gegen baare Bezahlung zu erlangen sei.⁴⁾

Das Ausfuhrverbot vom 17. April bezog sich nur auf die Landausfuhr, nicht auf den Seehandel über Königsberg.

Im März hatten sich bei einer Aufnahme der Vorräthe 200 Last Weizen, 2000 Last Roggen, 1400 Last Gerste, Malz, Hafer und Erbsen auf den Speichern der Kaufmannschaft gefunden. Davon wurden 819 Last Roggen, 178 Last Gerste, 5 Last Hafer und 25 Last Erbsen mehreren Kaufleuten zur Verschiffung frei-

¹⁾ Conc., gez. Blaspiß. N. N. VIII. 1 c. 1.

²⁾ B. G. St. R. 92. Acten aus dem Nachlaß des Generalfeldmarschalls Grafen Alexander Dohna II. 2.

³⁾ B. G. St. Gen. Dep. Tit. 50. Getr. Z. Nr. 4.

⁴⁾ Ausschreiben der Regierung an die Ämter. Conc., gez. C. N. v. Rausche. R. St. Ct. Min. 20 e₂.

gegeben, nachdem sie sich bereit erklärt, den zehnten Theil ihrer Ausfuhrmenge zu Gunsten der nothleidenden Untertanen auf dem platten Lande herzugeben. Am 14. April aber schrieben die preußischen Oberräthe nach Berlin, daß sie für die Amtsunterthanen weder von den Kaufleuten noch von sonst Jemand Getreidevorschüsse erlangen könnten, wiewohl man im Stande sei, den Darleihern genügende Sicherheit zu bieten. Graf Wartenberg, der das königliche Antwortschreiben gegenzeichnete, befahl sofort, jedem Kaufmann ein bestimmtes Quantum zuzuschlagen, und, solange nicht dieser Voranschuß geleistet sei, keinen Handel über See zu gestatten.¹⁾

Im Juni grassirte, durch den heißen Sommer befördert, die Pest von neuem in Litauen. Ganze Gemeinden starben aus; und so reich die Ernte an vielen Orten auch war, es fehlte an Menschen, um sie einzubringen. Die preußische Regierung griff zu dem Mittel, jedem, der sich an den Erntearbeiten betheiligen würde, erst $\frac{1}{4}$, dann den vollen Ertrag der Ernte zuzusichern. Dennoch verdarb viel auf dem Felde.

Der Waarenverkehr aus Königsberg, der schon im Herbst 1709 ins Stocken gerathen war, machte 1710 weitere Rückschritte, während man umgekehrt gehofft hatte, weil in Riga bei den Kriegsunruhen der Handel ganz aufgehört, werde er in Königsberg desto stärker sich entfalten. 1709 liefen 495, 1710 nur 281 Schiffe in den Pillauer Hafen ein. Wartenberg forderte die Regimentsräthe zu einem Bericht auf, wie dieses Sinken des Commerciums zu erklären sei.²⁾ Hatte er in seinem Rescript vom 30. April auf die Kaufleute einen Zwang ausüben wollen, so befahl jetzt der leitende Minister des preußischen Staates, die Grundsätze unbedingter Handelsfreiheit für Königsberg gelten zu lassen: „Dem Handel und der Ausfuhr des Getreides muß die völlige unbeschränkte Freiheit gelassen, und nur dieses dabei beobachtet werden, daß so viel Vorrath im Lande und in den Städten bleibe, daß, wenn der Höchste dieses Jahr abermal einen Mißwachs schicken sollte, die Einwohner in den Städten und Dörfern damit zureichend providiret werden können. Wann aber diese Beiforge durch eine künftig er-

¹⁾ Alt-Landsberg 30. April 1710. R.-St. Ct.-Min. 4 m.

²⁾ Ausfert. 27. Mai 1710, gez. vom König, ggez. von Wartenberg. R.-St. Ct.-Min. 20 e. Vol. 3.

folgende gesegnete Ernte cessiret oder mehr, als zu solcher Pro-
vidirung des Landes requiriret wird, vorhanden ist, so ist auch nicht
nöthig, darauf zu sehen oder deshalb den Kornhandel im geringsten
zu limitiren. Zwar ist Uns vorgebracht worden, und habt Ihr
auch selbst berichtet, daß einige Kaufleute sich offeriret, von ihrem
auszuschiffenden Korn die zehente Last dem publico zum Besten zurück-
zulassen; solches kann auch angenommen werden, wenn die Kaufleute
sich freiwillig dazu verstehen; es muß aber nicht der geringste Zwang
dabei sein, noch jemand, er sei, wer er wolle, constringirt und ge-
nöthiget werden, von seinem ausschiffenden Getreide ein mehrers
als den ordinären Zoll, wie vordem alle Zeit geschehen, zu geben;
weßhalb Ihr denn sofort die behörige Vernehmung zu thun und nichts,
jo dem zuwider, vorgehen zu lassen.“

Es läßt sich bezweifeln, trotz dieses Rescriptes, ob im Sommer
1710 die Roggenausfuhr aus dem Königsberger Hafen erlaubt ge-
wesen sei. Der Vorrath in den drei Städten scheint so gering ge-
wesen zu sein, daß die Oberräthe die in dem Wartenbergischen Erlaß
enthaltene Clausel benutzt haben, um die Verschiffung des Roggens,
wenigstens den größeren Theil des Jahres über, zu sperren. Hin-
gegen gelangte mit Zustimmung der Preussischen Regierung 1710
Malz, besonders aber viel Gerste, zur Ausfuhr. Daß aber im
Sommer 1710 der eigentliche Kornhandel in den drei Städten geruht
habe, dürfte aus einem Urtheil geschlossen werden, das am 16. Fe-
bruar 1711 die Oberräthe dem Königsberger Kaufmann Lafargue
auf seine Bitte ausstellten. Hier bezeugt „der Wahrheit zu Steuer“
die Preussische Regierung „wie es im verwichenen Jahre mit dem
Kornhandel allhier gehalten und ob das Korn frei von hier aus-
zuschiffen verstattet worden:“ „daß wegen des in zweien Jahren in
hiesigem Lande gewesenen Mißwachses und Kornmangels, da wegen
des ungemeinen harten Winters alles ausgefroren, und man also
nicht gewußt, wie die Ernte sein möchte, wir die freie Verschiffung
des Kornes bis zur geschehenen Ernte gänzlich verboten haben und
also in denen Sommermonaten nichts frei verschiffet werden können“. 1)
Vermuthlich hat sich Lafargue durch dieses Urtheil gegen seine hol-
ländischen Aufstraggeber decken wollen.

1) R.-Et. Ct.-Min. 20 e₂.

In den Jahren 1711 und 1712 wurde der Handelsverkehr in Königsberg wieder freigegeben. Ganz Ostdeutschland aber hatte durch die Pest- und Nothjahre einen gewaltigen Rückschlag in seiner inneren Entwicklung erlitten. Zu all dem Elend, das man 1709 und 1710 durchgemacht, trat noch 1711 eine Viehseuche. Ein Bericht aus diesem Jahr,¹⁾ der die Gründe für den jammervollen Zustand im Königreich Preußen aufzählt, nennt erstens die wohlfeile Zeit, die seit 1701 eine ganze Reihe von Jahren hindurch angehalten und die in Verbindung mit den Kriegsunruhen den Handel sehr geschwächt habe, die Hauptschuld an dem Ruin des Landes aber trage doch die Seuche und die Hungersnoth der Jahre 1709 und 1710.

Man wird diesem Berichte Recht geben und muß das landläufige Urtheil verwerfen, wonach alle Verantwortung für den totalen Ruin, in den der Osten der Monarchie in den Jahren 1709 und 1710 gerathen war, allein auf die Schultern Wittgensteins abgewälzt wird. Die Jahre 1708 bis 1712 sind überhaupt eine Epoche wirthschaftlichen Niederganges, hervorgerufen zunächst durch elementare Unglücksfälle und Schicksalsschläge und nicht durch die Fehlgriffe und die schlechte Verwaltung eines einzelnen Mannes: Nicht etwa Preußen allein traf die Katastrophe; auch in Hamburg, in Stettin, in Danzig, in Polen und in Livland, überall äußerten Pest und Nothstände 1709, 1710, 1711 und 1712 ihre verheerenden Wirkungen, brachten die wirthschaftlichen Verhältnisse zur Erschütterung, decimirten die Bevölkerung.²⁾

Aber daß gerade in Preußen der Jammer so groß wurde und in so erschütternder Weise sich offenbarte, wie die Unterthanen Friedrichs I. auf die rettende Hand des Staates nicht rechnen

¹⁾ B.-G.-St. Gen.-Dir. Ostpreußen. Untersuchung des Domänenwesens Paket 1.

²⁾ Die Pest, die zu Anfang des 18. Jahrhunderts in Konstantinopel und an der unteren Donau geherrscht hatte, war 1704 nach Polen verschleppt worden, drang dann einerseits nach Schlesien, Mähren, Böhmen, Steiermark und Süddeutschland vor, wo sie in Regensburg als äußerstem Punkt im Westen Halt machte. Andererseits ergriff sie seit 1709 Danzig, Westpreußen, Königsberg, Litauen, Livland und Pommern, besonders Stralsund und Stettin. 1710 und 1711 kam die Seuche nach Schweden und Dänemark, von dort wurde sie nach Holstein verschleppt und hauste 1712 und 1713 in Bremen, Hamburg und Altona. (Wohltwill, Hamburg während der Pestjahre 1712—1714. [1893].)

konnten, dafür trifft die Hauptschuld doch den Grafen Wittgenstein. Ein fähiger und gewissenhafter Leiter des Staates hätte selbst da noch helfend eingreifen können, wo Graf Wittgenstein völlig versagte.

Zeit auf Wartenbergs Empfehlung hin dieser dem preussischen Staate bisher fremde Mann nacheinander Obermarschall, Generaldomänendirector und Leiter der Hofkammer geworden war und so die wichtigsten Posten der inneren Verwaltung in seiner Hand vereinigt hatte, hatte er nichts gethan, um sich mit den volkswirthschaftlichen Interessen des Landes vertraut zu machen, sich ihnen mit Hingabe zu widmen. Er hatte die Provinzen ausgenutzt, ihnen durch Ungerechtigkeiten aller Art, für die er den Namen des Königs mißbrauchte, Geld abgepreßt, er hatte die Erbpacht begünstigt, da sie für den Augenblick mehr Geld abwarf, als die zeitliche Verpachtung der Domänen, er hatte einen äußerst drückenden Salzimpost eingeführt und dadurch bewirkt, daß 1709 in der Neumark dem Getreidemangel noch eine vollständige Salznoth sich beigesellte. Er hatte noch im März 1710, als die Nothstände aller Orten bereits ihren Höhepunkt erreicht hatten, und die Schäden seiner Verwaltung offen zu Tage lagen, beim Könige ein Rescript gegen muthwilliges Suppliciren durchgeseht, er hatte mit físcalischer Einseitigkeit immer nur dahin gearbeitet, die Zölle und die Domäneneinkünfte vollauf einzuheimsen, um die Bedürfnisse, Ansprüche und Ausgaben des Hofes und der Residenzen zu befriedigen.

Zeigt sich schon in dieser ganz einseitigen Begünstigung der Hauptstadt und Ausjaugung der Provinzen ein der Dankelman-Barfußschen Periode fremder Zug, so tritt vor allem in der Art, wie Graf Wittgenstein die Ausfuhrfreiheit und die Sperren in den einzelnen Provinzen handhabte, seine Verwaltungspraxis in scharfen Gegensatz zu der seiner Vorgänger; sie weist den Rückfall in Tendenzen auf, die Dankelman sowohl wie Barfuß zu überwinden getrachtet hatten.

Beide Staatsmänner suchten ihre innere Politik einzurichten nach den Grundsätzen einer staatlichen, nicht einer territorialen, nur den Einzelinteressen gerecht werdenden Politik: Wie Eberhard und Daniel Dankelman 1694 die Sonderansprüche der Stadt Halle auf Sperrung des Saalkreises, auf Verhinderung des Magdeburger Elbexportes zurückweisen, so hat andererseits Barfuß 1698 in Preußen und in Magdeburg gesperrt, 1699 die Ausfuhr nur gegen Pässe

zugelassen, um die Borräthe beider Provinzen in erster Linie den nothleidenden Nachbarprovinzen zuzuführen. Umgekehrt hat Graf Wittgenstein 1709 und 1710 in jeder Weise den Magdeburger Elbexport gefördert, hat in Königsberg 1709 die Ausfuhr zur See bestehen lassen, ist auch in Pommern viel zu spät zu einer Sperre geschritten. Die Folge war, daß die Borräthe des Magdeburger Adels und der Königsberger Kaufmannschaft dem Auslande zu Gute kamen, während sie dringend nöthig gewesen wären, um die hungernden Unterthanen in Preußen, Pommern und der Neumark vor dem äußersten Elend zu retten. Zwar hat sich die Provinz Magdeburg durch den freien Export 1709 und 1710 außerordentlich bereichert, der Wohlstand der Königsberger Commercianten wird durch die Kornverkäufe von 1709 erheblich gestiegen sein, die Domänenpächter in Hinterpommern haben für ihre Ernte beim Verkauf in Stettin bessere Preise erzielt — und das war ganz nach dem Sinne Wittgensteins, der dadurch hoffen konnte, aus den Provinzen für den Augenblick reichere Abgaben beziehen zu können. Aber was wollte dieser Gewinn bedeuten, wenn dafür auf der anderen Seite in Preußen und in Litauen auf dem flachen Lande die Hungerstoth wüthete, wenn in Pommern die Amtsinassen in Brodmangel geriethen, wenn in der Neumark die Unterthanen selbst das billige Getreide nicht mehr bezahlen konnten.

Kein Zweifel, daß diese Politik der Bereicherung der Hauptstadt auf Kosten der Provinzen, und der Bereicherung einzelner Stände und einzelner Provinzen auf Kosten anderer Provinzen und der Gesamtheit nach allen Richtungen hin zersetzend wirken mußte. Wenn Magdeburg seine Getreideausfuhr frei entfalten darf, ohne Rücksicht auf andere Landestheile, so kann es kein Wunder nehmen, wenn die Neumark sich absperren will, als Wittgenstein in ihr Ankäufe für das Berliner Stadtmagazin unternimmt, wenn sie den hinterpommerschen Kreisen ihre Unterstützung verweigert, wenn andererseits Hinterpommern protestirt, als es Saathafser für Litauen gegen baares Geld liefern soll, wenn endlich die eigenen Behörden den drei Städten Königsberg den Verkehr mit dem flachen Lande abschneiden und dadurch die Noth auf den Höhepunkt treiben.

Überblickt man die brandenburgische Getreidehandelspolitik von 1688 bis 1713 als ein Ganzes und stellt sie in Vergleich zu der

Getreidepolitik der drei westeuropäischen Staaten England, Holland und Frankreich, so weist die brandenburgische Politik mit der Politik jedes dieser Staaten eine gewisse Ähnlichkeit auf: mit England die Tendenz auf Freiheit der Ausfuhr, mit Holland die auf Errichtung von Magazinen, mit Frankreich die Berücksichtigung der industriereichen Hauptstadt.

In England wurde unter Wilhelm III. die Getreideausfuhr planmäßig begünstigt. Nicht nur daß jeder Ausfuhrzoll in Wegfall kam, es wurde auch für den Export einheimischen Getreides, wenn er auf englischen Schiffen geschah, eine Prämie gezahlt; nur in Mißwachsjahren wie 1699, 1709 und 1710 kam die Ausfuhr zum Stillstand. Auch in Preußen war Freiheit der Ausfuhr in den meisten Territorien die Regel, die Sperre ein seltener Ausnahmefall. Aber während durch den Export auf englischen Schiffen sich zugleich die englische Marine und Rhederei mächtig hob, und der ganze Gewinn aus dem Absatz über See den Engländern selbst zu Gute kam, war in Preußen die Rhederei und die eigene Schifffahrt in tiefstem Verfall.

In den drei Jahren 1694—1696 liefen etwa 1000 fremde Schiffe in Pillau ein und aus, während nur 6 Königsberger Schiffe den Hafen verließen. 1704 besaßen die Königsberger überhaupt nicht ein Schiff; der Ausfuhrhandel bediente sich ausschließlich holländischer und anderer fremder Schiffe. Colberg verfügte über eine etwas größere Rhederei, als die Hauptstadt des Herzogthums Preußens; 1694 bis 1696 hatte die Stadt 13 eigene Schiffe ausgesandt, und 1710 sagt ein gut unterrichteter Kenner der preussischen Handelsverhältnisse über die Colberger Kaufleute: „Ihre Schifffahrt zur See, wiewohl mit kleinen Fahrzeugen, geht durch die ganze Ostsee, auch wohl bis Holland, England, Frankreich“. ¹⁾ Aber der Kornumsatz vollzog sich hier immer, wie wir sahen, in mäßigen Grenzen, spielte keine erhebliche Rolle. Das Magdeburger und das Halberstädter Getreide endlich wurde nur bis Hamburg, das Clevische bis Holland transportirt, es gelangte nie auf eigenen Schiffen ins Ausland.

Der holländische Getreidehandel beruhte vornehmlich auf dieser Verfrachtung und Verschiffung des fremden Getreides und auf einer

¹⁾ Marperger, Geographische und mercatorische Beschreibung der preussischen Länder und Provinzen S. 13.

ständig freien Ein- und Ausfuhr im eigenen Lande. Eine Sperre trat nur ein, wenn Mißwachsjahre ganz Europa trafen, wie 1698, 1699, 1709. Die Freiheit der Ausfuhr hatte zum Untergrund eine umfassende staatliche und städtische Magazinirung; so mußten in Amsterdam zum wenigsten 7800 Last ständig auf Lager sein, der Bedarf für 8 Monate. In der Regel aber waren weit größere Massen als diese 7800 Last in Amsterdam aufgespeichert.¹⁾ Hier in Holland galt das Princip, nach dem für Preußen die Anhänger der Magazineinrichtungen verlangten: Ununterbrochen freie Ausfuhr und zugleich Fernhaltung einer Hungernöth, beides gewährleistet durch ständige Magazine.

Frankreich endlich befand sich gegen 1700 auf einer sehr viel höheren Stufe industrieller Entwicklung, als die brandenburgischen Territorien. Die Industrie war seit Colbert der wichtigste Productionszweig des Königreiches, und unter den Nachfolgern des großen Staatsmannes wurde ihr eine grenzenlose Bevorzugung auf Kosten der Landwirthschaft eingeräumt. Trotz des reichen Bodens Frankreichs erfolgte sehr häufig eine Kornsperrre, viel öfter als in Brandenburg. Und wenn wirklich freie Ausfuhr herrschte, wie in den ganz wohlfeilen und reichen Jahren von 1702 bis 1708, so galt diese Freiheit des Exports doch stets nur auf 6 Monate; sie wurde nach Ablauf dieser Zeit erst dann verlängert, wenn die Preise noch immer tief standen. Durch diese beschränkte und reglementirte Ausfuhr war eine erhebliche Kornspeculation nach dem Auslande ganz unmöglich gemacht. Während in Brandenburg die Freiheit des Innenverkehrs unter Dandelman und Barsus aufrecht erhalten wurde, wurde sie in Frankreich durch die Intendanten der einzelnen Landestheile verletzt; Sperren von einer Provinz zur anderen waren nichts Seltenes.

In Brandenburg wurde in der Getreidepolitik eine gewisse Rücksicht geübt auf die gewerbtreibende Hauptstadt; um ihretwillen in Theuerungszeiten die Ausfuhr in der Kurmark, ab und zu wohl auch in anderen Landestheilen gesperrt. In Frankreich ging die Rücksicht auf Paris aber sehr viel weiter. Im Allgemeinen hatte noch im 18. Jahrhundert jede größere französische Stadt Anspruch auf alles Getreide in einem Umkreis von 2 Meilen; die Ausfuhr

¹⁾ A. B. Getreidehandelspolitik I. S. 428—433.

des Getreides durfte aus diesem Rayon sich nur nach der privilegirten Stadt richten. Paris hingegen hatte Anspruch auf das Getreide in einem Umkreis von 8 Meilen. Aber noch mehr: Allein die Pariser Bürger, Bäcker und Kaufleute hatten das Recht, auf allen Märkten des Königreiches und auch in den Rayons der anderen Städte unmittelbar bei den Producenten Getreide aufzukaufen, vorausgesetzt, daß sie es nach der Hauptstadt führten. Im Interesse von Paris erfolgten überhaupt sehr häufig die Getreidesperren des ganzen Landes, die die ackerbaureibenden Provinzen schwer schädigten.¹⁾

Die Verwaltung Wittgensteins mit seiner einseitigen Bevorzugung der Residenz auf Kosten der Provinzen, sie ist das Abbild und Gegenstück der Politik, wie sie in Frankreich an der Tagesordnung war. Auch in Frankreich ist 1708 und 1709 aus rein fiskalischen Gründen die Sperre zu spät verhängt worden: An verschiedenen Orten beantragten die Lokalbehörden, erschreckt durch die schlechten Ernteausichten, ein Ausfuhrverbot; aber die Intendanten vertraten die Ansicht, die Bauern könnten keine Steuern zahlen, wenn ihnen der Abjaß genommen werde, und die Regierung schloß sich diesem Argumente an. Bei dieser kurzfristigen Politik ist auf die Mißernte von 1708 die furchtbare Hungersnoth von 1709 gefolgt. Und wie die Neumark Widerstand leisten wollte, als dort Einkäufe für Berlin geschahen, so haben in Frankreich 1709 die lokalen Gewalten die Schiffe und Wagen der Pariser Kaufleute arretirt und sich gegen einen Einkauf in ihren Rayons gesträubt; sie waren der bevorrechtigten Stellung der Hauptstadt müde, als bei ihnen selbst die Noth überhand nahm. Aber die Pariser Regierung ergriff auch hier die Partei der Hauptstadt gegen die Provinzen, genau wie es Wittgenstein in Preußen that.

¹⁾ Afanassiev, *Le commerce des céréales en France au XVIII. siècle.* (1894) Kap. 1—6.

Viertes Buch.

Die Getreidehandelspolitik und Kriegs-
magazinverwaltung
Friedrich Wilhelms I. von Preußen.



Erstes Kapitel.

Die Domänenpolitik Friedrich Wilhelms I.

In dem politischen Testament von 1722, das König Friedrich Wilhelm I. niederschrieb, als er fürchtete, seinen Tod vor Augen zu haben, zeichnet er seinem Nachfolger den Zustand, darin er das Land 1713 überkam: „Preußen von der Menschenpest und von der Viehpest fast ausgestorben, die Domänen im ganzen Lande meist verpfändet oder in Erbpacht, die Finanzen in einem solchen Zustande, daß ein Bankerott nahe war, die Armee in schlechtem Stande und von kleiner Zahl“. Er giebt Rechenschaft von seiner Regierungsthätigkeit, er nennt die Gebiete, auf denen er die Kraft seines Lebens und Wirkens bethätigt habe.

Zwei Aufgaben hebt der König als die wichtigsten seiner Regierung hervor, beide glaubt er 1722 zu einem gewissen Abschluß gebracht zu haben: es ist die Wiederherstellung des Domänenwesens, und es ist die Neuordnung der Armee. Mit diesen Aufgaben stehen in engster Berührung und dentlichem Zusammenhange die großen Neuerungen und Reformen, die sich 1713 bis 1740 in der preussischen Getreidehandelspolitik vollzogen haben. Unmittelbar an die Domänenpolitik knüpft die agrarische Schutzollpolitik an, die 1721 in den mittleren Provinzen begonnen, 1722 in Ostpreußen fortgesetzt wurde; mit der Vermehrung der Armee und den militärischen Maßnahmen geht Hand in Hand die Kriegsmagazinverwaltung, die Anlegung der Getreidemagazine, ihre Vergrößerung und ihre Ausdehnung über die ganze Monarchie.

Wenn an der Herstellung von ständigen Getreidemagazinen die projectenreiche Zeit Friedrichs I. sich immer von neuem versucht hatte, so traten jetzt erst, unter Friedrich Wilhelm I., Magazine ins Leben, die, ursprünglich als „Kriegsmagazine“ gedacht, bald neben

den militärischen Bedürfnissen, denen sie dienten, eine in weitgehendem Maße volkswirtschaftliche Bedeutung erlangten, auf die Preisbildung, den inneren Consum, die landwirtschaftliche Production nachhaltig einwirkten.

Wenn England bereits im 15. Jahrhundert, Kursachsen im 17. Jahrhundert Kornzufuhrzölle zu Gunsten der heimischen Landwirtschaft erhoben hatten, so beschritt jetzt, unter Friedrich Wilhelm I. auch Brandenburg-Preußen diese Bahnen. Und nirgends haben sich dann in der Folgezeit die Getreidezufuhrzölle so dauernd behauptet, in keinem Lande ist das agrarische Schutzzollsystem mit solcher Schärfe und Consequenz bis zur völligen Sperrung der Grenze und bis zum staatlichen Einfuhrmonopol ausgebildet worden, wie in dem Preußen des 18. Jahrhunderts, unter König Friedrich Wilhelm I. und seinem Nachfolger, König Friedrich dem Großen.

Wenige Wochen nach seiner Thronbesteigung begründete Friedrich Wilhelm eine neue Behörde, das Generalfinanzdirectorium, zur obersten Leitung der königlichen Domänen (27. März 1713).¹⁾ Am 13. August 1713 erließ er ein Hausgesetz, durch das er die Unveräußerlichkeit der königlichen Domänen ein für allemal festzusetzen gedachte; die unter der vorigen Regierung eingeführte Vererbpachtung sollte null und nichtig sein, die Domänen sollten ohne Ausnahme zum vollen Staatseigenthum gemacht und in Zeitpacht ausgegeben werden.

Bis zum Jahr 1718 war im Großen und Ganzen dieser Umwandelungsproceß von der Erbpacht in die Zeitpacht durchgeführt. Die neuen Contracte, die der König über seine Domänen jetzt abschloß, sicherten der Amtskammer eine weitgehende Beeinflussung des landwirtschaftlichen Betriebes, sie verlangten prompte Abführung der Pachtgelder und zielten zugleich auf eine möglichst starke Erhöhung des Pachtquantums.

Nach dem Herzogthum Magdeburg wurde im September 1718 Friedrich von Görne, der spätere Minister im Generaldirectorium, gesandt, um zusammen mit dem Kammerpräsidenten die Domänenanschläge zu prüfen. Es ergab sich, daß bei dem guten Boden und dem reichen Ertrage der magdeburgischen Ämter und gegenüber den Summen, die in anderen Provinzen von den Domänen ge-

¹⁾ A. B. Behördenorganisation I. S. 363 ff.

fordert wurden, die Pachtanschläge von der Kammer zu niedrig bemessen waren. Sofort befahl der König bei neuen Abchlüssen eine Erhöhung der Pacht. Sie erfolgte, wie es scheint, bei einer Reihe magdeburgischer Ämter gleich zu Beginn des nächsten Jahres.¹⁾ Das Amt Giebichenstein, das 1688: 15 500 Thlr. Pacht gegeben hatte, brachte 1719: 25 918, 1728: 37 767 Thlr.²⁾

Friedrich Wilhelm zeigte sich mit der Thätigkeit Görnes im Magdeburgischen so zufrieden, daß er ihm als Specialauftrag die Einrichtung und Verpachtung aller königlichen Ämter und Domänen anvertraute. Görne arbeitete eine Denkschrift aus, die Friedrich Wilhelm durchlas, genehmigte und am 3. Januar 1720 allen Kammern mittheilen ließ; als „*principia regulativa*“ bezeichnete der König die von Görne aufgestellten Grundsätze über Domänenverpachtungen. Die „*principia regulativa*“ fordern von dem Kammerpräsidenten und den Provinzialkammern, daß sie sich die genaueste Kenntniß von den ihnen unterstellten Domänen verschaffen sollten, um alle nur irgend in Betracht kommenden Verhältnisse bei einer Verpachtung berücksichtigen zu können; erst dann werde es gelingen, die Ämter aufs höchste und beste zu verpachten. Die Anschläge dürften nicht zu hoch und nicht zu niedrig gegriffen sein, sondern müßten dem wirklichen Zustande so entsprechen, daß das Vertrauen auf ihre Richtigkeit allgemein werde, und daß sich Bewerber für die Pachtungen selbst aus weiter Ferne und ohne vorherige Besichtigung der Grundstücke einfänden. Der König verlangte eine accurate Ausmessung des Areal, an der es noch vielfach mangelte, eine Ausrechnung des durchschnittlichen Ernteertrages jedes Morgens, eine Eintheilung der Felder in verschiedene Bonitätsklassen, eine Berechnung der Bestellungskosten nach Morgen oder Hufen u. s. w. Was die Länge der Pachtperiode anbetrifft, so verordnete der König 1719, daß bis auf Weiteres die Pachtungen nur auf höchstens 6 Jahre laufen sollten, während bisher in der Kurmark 6—10 und mehr Jahre, in Tecklenburg-Lingen 6—24, in Magdeburg meist 12 Jahre üblich gewesen waren.

Schon seit Anfang der zwanziger Jahre entschied sich Friedrich Wilhelm für die Einführung der Generalpacht, d. h. es wurden

¹⁾ Stadelmann, Friedrich Wilhelm I. in seiner Thätigkeit für die Landeskultur Preussens S. 95.

²⁾ Schmoller (Jahrb. f. Gesetzgebung u. s. w. X. 2. S. 16).

nicht mehr einzelne Theile eines Amtes verpachtet, Vorwerke oder Pertinenzien, sondern nur ganz abgerundete Domänen mit allen Frohnen, Abgaben, Zöllen, Mühlen, Brauereien, Vorwerken und Bauerndörfern; die Unterverpachtung der nicht selbst bewirthschafteten Feldstücke war dem Generalpächter gestattet. Der Generalpächter oder Amtmann hatte zugleich die Polizei- und Jurisdictionsgewalt in seinem Amte; er war also nicht nur wirtschaftlicher Unternehmer, sondern auch Organ und Beauftragter der staatlichen Gewalt. So sah ihn der König und so sahen ihn die Behörden an. Schon der für ihn bei den Behörden allgemein übliche Titel: „Beamter“ — während die Staatsbeamten in der Regel als „königliche Bediente“ bezeichnet werden — weist darauf hin, daß der Domänenpächter unter Friedrich Wilhelm I. in vielen Stücken social eine andere Stellung einnahm, wie der Domänenpächter des 19. Jahrhunderts.

In den Jahren 1713 bis 1722 sind die entscheidenden Anstöße und Reformen in der preussischen Domänenverwaltung erfolgt. Unermüdetlich aber blieb Friedrich Wilhelm seine ganze Regierung über in der Vergrößerung des Areals der Domänen, in der Melioration und Verbesserung des Wirtschaftsbetriebes, in der Steigerung der staatlichen Einnahmen aus den Ämtern.

Während der König den Verkauf einer Domäne streng untersagte, höchstens den Austausch gegen ein ebenso einträgliches Gut zuließ, war er stets bereit, den staatlichen Grundbesitz durch Ankauf zu vergrößern. In der 1722 eigenhändig aufgesetzten Instruction für das Generaldirectorium verlangt Friedrich Wilhelm, alle Jahre „2 bis 3 Capitalgüter von 100 bis 150 000 Thaler“ im Magdeburgischen zu kaufen, um sie zu Ämtern einzurichten. 1713 bis 1732 hat der König für 5 Millionen Thaler neue Domänen erworben.

Am umfangreichsten war der fiscalische Grundbesitz in Ostpreußen, schon 1648: 48 354 Hufen von etwa insgesammt 120 000 Hufen. 1722/1723 wird der preussisch-litauische Domänenbestand auf 70 Ämter, 180 Vorwerke und 123 156 Hufen angegeben, während der Adel nur über 48 009 Hufen seine Hand ausstreckte. In der Kurmark zählte man 53 Kammerei-, 1262 adelige und 652 königliche, in Pommern 159 städtische, 1276 adelige und 625 königliche Dörfer.¹⁾ In

¹⁾ Schmoller, Umriss und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeichte (1898) S. 171, 599.

Magdeburgischen und in der Graffschaft Mansfeld wohnten, für eine allerdings spätere Zeit,¹⁾ in 364 königlichen Dörfern, die zu 35 Ämtern gehörten, 65 439 Unterthanen; rechnet man noch den Besitz der Prinzen Heinrich und Ferdinand von Preußen, Brüder des Königs, hinzu (43 Ortschaften mit 8266 Unterthanen), so war es fast die Hälfte aller Bewohner des platten Landes (158 757). Nach einer den Acten entnommenen Angabe war um das Jahr 1737 der königliche Domänenbesitz in allen Provinzen aus 330 Ämtern und Vorwerken zusammengesetzt: 86 in Ostpreußen, 66 in der Kur-, Neu- und Altmark, 59 in Cleve, 37 in Magdeburg, 23 in Halberstadt, 20 in Pommern, 20 im Mansfeldischen und der Graffschaft Hohenstein, 10 in der Graffschaft Mark, 9 im Fürstenthum Minden und der Graffschaft Ravensberg.

Im Ganzen wird man nach diesen uns überlieferten Nachrichten — eine genaue Berechnung des preussischen Domänenbesitzes im 18. Jahrhundert fehlt bisher leider — sagen dürfen, daß unter Friedrich Wilhelm in sehr viel weiterem Umfange, als heutzutage, der Staat Eigenthumsrechte über Grund und Boden behauptete.

Wiewohl der König die Domänen verpachten ließ, beanspruchte er doch eine stete Einwirkung auf den landwirthschaftlichen Betrieb seiner Ämter, wie es bei dem oben gekennzeichneten Verhältniß der Domänenpächter zu der Staatsgewalt verständlich erscheint, und auch in weit ausgedehnterem Maße als in der Gegenwart sich durchführen ließ. Der König verlangte eine strenge Rechnungs- und Buchführung, ertheilte directe Ermahnungen und Instructionen, ließ sich von einer Reihe von Pächtern regelmäßige schriftliche Berichte über den Gang ihrer Wirthschaft erstatten, suchte den vorgeschrittenen Wirthschaftsbetrieb einzelner Landestheile, namentlich der magdeburgischen Gegend, auf Preußen und Pommern zu übertragen, verfolgte mit Spannung jeden Fortschritt der landwirthschaftlichen Technik, der Ackerbestellung, des Säens, Pflügens und Dreschens, der für seine Domänen von Vortheil sein könnte. „Der Fürst von Anhalt“, schreibt der König am 25. August 1722 an den Minister von Görne und an den preussischen Kammerpräsidenten von Bredow, „hat auf seinem Gute (Bubainen in Ostpreußen) Frühgerste gegen aller Preußen Meinung und Raison säen lassen und perfect darin

¹⁾ (Heineccius) Beschreibung des Herzogthums Magdeburg, 1785, S. 493.

reüffiret; dahero Ihr die dortigen Beamten anzuhalten habet, gleichfalls frühe Gerste zu säen.“

Die ausführlichste und kennzeichnendste aller der vielen Instruktionen für den Betrieb auf den königlichen Ämtern ist das „Haushaltungsreglement für die Ämter des Königreichs Preußen“, das Friedrich Wilhelm am 23. Juli 1731 von Königsberg aus erließ. Auf das prägnanteste drückt es die Unumschränktheit des königlichen Einflusses auf die Domänenbewirthschaftung aus, giebt eine große Zahl Einzelvorschriften, nach denen die Generalpächter, Ämterbauern und Kölmer „ohne Räsonniren“ sich richten, für deren stricte Befolgung die Königsberger Kriegs- und Domänenräthe verantwortlich sein sollten, und schließt mit den Worten: Nach drei Jahren, wenn ihm Gott das Leben fristen werde, werde der König wieder kommen und selbst sehen, ob man seiner Willensmeinung nachgelebt habe. „So haben die Krieges- und Domänenräthe sowohl als Beamte sich wohl in Acht zu nehmen, daß S. K. M. alles so finden, wie Sie hierin geordnet haben; woferne aber Dieselbe auch nur einiges von Dero hiesigen Vorwerkern nicht dergestalt finden würden, und daß man es bei solchen nach dem alten Eschlender gehen lasse, so werden S. K. M. sich nicht damit abfinden lassen, daß man vorschützen wolle, der Pächter habe gleichwohl seine Pacht bezahlet, sondern Sie werden solches an denen Krieges- und Domänenräthen zuförderst durch Verlust von Leib, Leben und Ehre bestrafen, die Pächter aber demnächst hart ansehen und zu schwerer arbiträrer Bestrafung ziehen.“

Beim Regierungsantritt Friedrich Wilhelms waren die Domänen vornehmlich in Ostpreußen so verwahrlost und in so schlechtem Zustande, daß Graf Karl Heinrich von Waldburg in seiner großen Reformdenkschrift vom 20. October 1714¹⁾ unter Zustimmung des Königs den Auspruch thun konnte: Wenn der König nicht veranstatte, daß auf den Ämtern, Vorwerken und Dörfern so gewirthschaftet werde, als ein guter Edelmann bei sich thue, so werde er nimmermehr den Nutzen, den er aus seinen „köstlichen“ Domänen haben könnte, genießen; wenn aber alles das alte Übel getilgt und alles wohl eingerichtet werde, werde Friedrich Wilhelm in 10 oder 12 Jahren längstens noch ein halb mal mehr als bislang aus

¹⁾ A. B. Behördenorganisation II. S. 107 ff.

Preußen ziehen. Jetzt trat das ein. Unter dem unablässigen Ansporn des Königs wurden die Domänen mehr und mehr die Vorbilder des landwirthschaftlichen Betriebes, ragten weit hinaus über die Wirthschaftsweise der adeligen Güter, in ihnen vollzogen sich am frühesten und sichersten alle Fortschritte der Bodenkultur, sie wurden die hohe Schule für die tüchtigen und emporstrebenden Landwirthe.

Und zugleich steigerte sich von Jahr zu Jahr der finanzielle Ertrag aus den königlichen Äufern.

Noch unter dem Großen Kurfürsten hatten die Domänen, einschließlich der Zölle, Forsten, der Münze und der Post, nur die Hälfte dessen eingebracht, was man an Steuern aus dem Lande zog. 1713 betrug die Domäneneinkünfte 1,3 Mill. Thlr.; Friedrich Wilhelm brachte ihren Reinertrag bis 1740 auf 3,3 Mill. „Steuern und Domänen hielten sich nun fast die Wage, was weder vorher noch nachher je der Fall war.“¹⁾ Am eclatantesten wohl war die Steigerung der Einnahmen im Herzogthum Magdeburg, wo der König gegen die Zeit des Großen Kurfürsten den zehnfachen Ertrag erzielte; von 46000 Thlr. (1680/81), 79000 Thlr. (1687/88)²⁾ hoben sich die magdeburgischen Domäneneinkünfte auf 6—700000 Thlr. (1740).

Solch glänzende Erfolge hatten die Abstoßung der Domänenschulden, die Arealvergrößerung des staatlichen Grundbesitzes, die nie ruhenden Meliorationen und Betriebsverbesserungen, die vom König geforderte prompte Bezahlung der Pachtgelder gezeitigt und erzielt. Mit diesen und anderen Ursachen aber wirkte zu dem Gesamtergebniß zusammen und ging Hand in Hand eine starke Steigerung der Pachtpreise, eine Hinaufschraubung der Pachtgelder zu einer Höhe, daß nur bei genügender und gesicherter Verwerthung der Bodenproducte, vor allem des Getreides, auch in billigen und in übervollen Erntejahren, der Generalpächter seine Rechnung finden, seine Wirthschaft weiter führen konnte.

¹⁾ Schmoller, Die Epochen der preussischen Finanzpolitik (Umriss und Untersuchungen S. 171).

²⁾ Brehnjig, Der brandenburgische Staatshaushalt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. (Schmollers Jahrbuch XVI. 1. S. 12.)

Und hier lag der Punkt, wo Friedrich Wilhelm gewillt schien, den Wünschen und Interessen der Arrendatoren und des flachen Landes nach jeder Richtung entgegenzukommen.

Die Höhe der Pachtungen wurde mit Hilfe der sogenannten Kammertaxe bemessen.¹⁾ Unter Kammertaxe versteht man einen Satz, den die Amtskammer aufgestellt hatte, eine Berechnung, zu welchem Preise der Pächter wohl das von ihm geerntete Korn im Lande werde absetzen können. Diese Berechnung war nach dem Durchschnitt einer längeren Reihe von Jahren formirt. Die Kammertaxe stand in den Provinzen nicht überall gleich hoch, da nach der Erfahrung auch die Getreidepreise in den einzelnen Landestheilen verschieden hoch standen, und zwar um so niedriger, je weiter man vom Westen, von Rhein und Weser nach dem Osten, nach Oder und Weichsel vorgeht.

In Minden und Ravensberg belief sich die Kammertaxe 1717 für den Scheffel Roggen, das Hauptproduct Preußens im 18. Jahrhundert, auf $17\frac{1}{2}$ — $21\frac{1}{3}$ Groschen, in Magdeburg auf $14\frac{1}{3}$, in der Neumark auf $12\frac{1}{2}$, in der Kurmark, Pommern und Halberstadt auf 12, im Herzogthum Preußen auf 8 bis $10\frac{2}{3}$ Groschen. Die Kammertaxe für Weizen war im Ravensbergischen auf 1 Thlr. 8 Gr., im Magdeburgischen und der Kurmark auf 18 Gr., in Pommern und Preußen auf 16 Gr., in Halberstadt nur auf 15 Gr. angesetzt. Man kann daraus schließen, daß in Halberstadt der Consum von Weizen gering, und der Absatz schwierig gewesen sein muß, während umgekehrt in der höheren Kammertaxe der Kurmark der starke Weizenconsum Berlins, und in der Weizen-Kammertaxe Preußens und Magdeburgs die Weizenausfuhr beider Provinzen zur See und auf der Elbe, und der erleichterte Absatz nach dem Auslande in die Erscheinung tritt.

Die Kammertaxe wurde im Großen und Ganzen während der Regierung Friedrich Wilhelms constant gelassen, auch in billigen Jahren nicht ermäßigt. Nur da, wo in einer Provinz die Brodpreise und die Productenpreise sich dauernd hoben, wurde auch die

¹⁾ Vgl. z. B. die Instruction für die märkische Kriegs- und Domänenkammer, 26. Januar 1723. (Rödenbeck, Beiträge u. s. w., 1836, I. 54): „Die Pachtstücke sollen so eingerichtet werden, daß die Pächter bestehen können, nicht zu niedrig und auch nicht über die Kammertaxe“.

Kammerzolltaxe dauernd erhöht, so 1729 im Magdeburgischen die Kammerzolltaxe für Weizen von 18 auf 20, für Roggen von $14\frac{1}{3}$ auf 15, für Gerste von 11 auf 12 Gr.

Da die Kammerzolltaxe constant blieb, mußten auch die Domänenpächter einen möglichst constanten Getreidepreis sich wünschen. Jedenfalls war der König nicht gewillt, das inländische Getreide in billigen Zeiten oder gar eine Reihe von Jahren nach einander dauernd unter die Kammerzolltaxe sinken zu lassen; er sah voraus, daß die Landwirthschaft dann nur noch mit Verlust werde produciren können.

Wie der deutschen Landwirthschaft in unseren Tagen Gefahr droht von den transoceanischen Gebieten und von dem unerschöpflichen Bodenreichtum Rußlands, so hatte die preußische Landwirthschaft in der Zeit Friedrich Wilhelms mit ihrem östlichen Nachbarn einen harten Kampf zu führen: Gegen die polnische Landwirthschaft war die preußische nicht concurrenzfähig, weder auf dem Weltmarkt noch im Inlande.

Das polnische Korn war schwerer als das im Herzogthum Preußen, in Pommern und in der Mark erzeugte, es war zum Verschiffen geeigneter und wurde in Amsterdam, dem damaligen Weltmarkt für Getreide, mehr begehrt und besser bezahlt, als das preußische Korn. Das preußische Korn mußte seinen Hauptabsatz sich in Schweden suchen, das namentlich in Jahren des Mißwachses Roggen importirte. Die Kaufleute in Königsberg und Stettin kauften mit Vorliebe polnische Cerealien zur Ausfuhr und nahmen den preußischen Landwirthen nur ungeru Getreide ab; sie behaupteten: nur mit polnischem Korn in Amsterdam gegen die Danziger Markt halten zu können, die, damals unter der Oberhoheit Polens, Jahr für Jahr große Mengen polnischen Getreides verschifften.

Aber das polnische Korn war nicht nur in der Qualität besser und gesuchter, es war vor allem auch wohlfeiler zu haben als das preußische. Denn die polnische Landwirthschaft wirthschaftete unter ganz anderen, ungleich günstigeren Productionsbedingungen als die preußische. Der polnische Bauer war der Sklave des Edelmannes; er war durch seinen Herrn gezwungen, Gersten- und Haferbrod zu essen; aller Roggen und Weizen, soweit ihn der Edelmann nicht verzehrte, ging ins Ausland. Da diese Cerealien auf reicheren

Boden, mit Arbeitskräften von Menschen, die man nach Belieben mißhandeln und drücken konnte, erzeugt waren, da ihr Verkauf fast das einzige Mittel für den polnischen Adel war, sich Geld zu schaffen, so wurde das Getreide zu jedem, auch zu dem niedrigsten Preise nach Preußen hin abgesetzt.

Dieser Druck der polnischen Concurrenz ist nicht von Anfang an und nicht in einer sich immer gleichbleibenden Stärke empfunden worden. Er konnte ertragen werden, solange die preussische Landwirtschaft selbst noch unentwickelt war, ihre Productionsbedingungen sich denen Polens annäherten, die Bewirthschaftung der Domänen in lässiger Weise geschah, ihre ganze Verfassung in unregelmäßigem Zustande sich befand, solange die Pachtgelder niedrig standen, der Arrondator bei jeder Fehlernte Remission empfing oder dem Staate die Pachtgelder schuldig blieb. Seit Friedrich Wilhelm die Domänenreformen in großem Style in die Hand nahm, seit schwere und wachsende Forderungen und Leistungen auf den Untern lasteten, änderten sich auch sofort die Dinge von Grund aus. Eine Herabdrückung des Getreidepreises unter die Kammertaxe war jetzt gleichbedeutend mit einem Rückgange der Domänenwirtschaft überhaupt; und die preussischen Landwirthe, soweit sie durch den polnischen Import berührt wurden, konnten, wie die Verhältnisse sich gestaltet hatten, in reichen Erntejahren und bei billigen Preisen auf einen die Produktionskosten deckenden Absatz ihres Getreides nicht mehr rechnen, wenn der König nicht rettend eingriff, wenn er die fremde Concurrenz dem heimischen Markte nicht fernhielt, den Absatz des inländischen Getreides vor dem polnischen nicht durch besondere Mittel der staatlichen Fürsorge förderte und begünstigte.

Es erwächst aus der Domänenpolitik des Königs die agrarische Schutz Zollpolitik, sie ist durch sie bedingt, sie geht aus ihr hervor, im Laufe der Jahre ergiebt sich ihre Nothwendigkeit. In den ersten Jahren der Regierung Friedrich Wilhelms, als man eben erst anfang, die Erbpacht in die Zeitpacht umzuwandeln, neue Pachtverträge abzuschließen, Grundsätze und Normen für die Domänenverwaltung und die Domänenbewirthschaftung aufzustellen, hören wir noch von keinen Schutzmaßregeln. Noch 1717 war der König unbekannt mit der Höhe der Kammertaxe in den einzelnen Provinzen; er fordert, sie kennen zu lernen. 1719 herrschte Mißernte und Getreidemangel; man erleichterte die fremde Einfuhr.

Dann aber kamen die Jahre, wo der staatliche Besitz an Grund und Boden sich stetig erweitert, der Anbau des Landes zunimmt, die Getreideproduction steigt und den inneren Consum deckt, ja in einigen Provinzen weit überholt, wo die Pachtungen im Werthe in die Höhe gehen, die Pachtpreise anschwellen, auf die prompte und regelmäßige Abtragung der Pachtgelder das Hauptaugenmerk gerichtet ist.

Nach nun mit diesen Momenten der Entwicklung reiche Erntejahre zusammentrafen, während deren der Getreidepreis unter die Kammertage zu sinken begann, da trat die agrarische Schutzollpolitik ins Leben und in die Erscheinung: 1721 in der Neumark, das Jahr darauf in Ostpreußen.

Zweites Kapitel.

Die agrarische Schutzollpolitik der Jahre 1721 bis 1740.

Als in dem wohlfeilen Jahr 1721 durch eine starke Einfuhr aus Polen der neumärkische Roggen im Preise auf $11\frac{1}{2}$ Gr. und der Hafer auf 6 Gr. herabgedrückt wurde, während die Kammertage für diese beiden Getreidesorten in der Neumark auf $12\frac{1}{2}$ Gr. und $8\frac{1}{3}$ Gr. fixirt war, brachte am 4. October die Cüstriner Kammer in Vorschlag, den Roggen zu 16 und den Hafer zu 11 Gr. für die königlichen Magazine anzukaufen, um dadurch die Preise zu heben. Friedrich Wilhelm verwarf den Ankauf; er befahl, auf das polnische Getreide einen Einfuhrzoll zu legen.

Es war für Preußen eine völlig neue und in alle wirthschaftlichen Verhältnisse auf das tiefste einschneidende Maßregel. Dem Generalfinanzdirectorium schien es zweifelhaft, ob die handelspolitischen Abmachungen mit Polen einen solchen Einfuhrzoll überhaupt zuließen; es meinte, erst die Cüstriner Kammer darüber befragen zu sollen. Der König aber setzte sich kurzweg über dieses Bedenken hinweg, er befahl die sofortige Aufstellung eines Zolltarifes.

Das Generalfinanzdirectorium hielt mit der zweiten Centralbehörde des Landes, dem Generalkriegscommissariat, eine gemeinsame Conferenz, an der die Minister Grumbkow, Krautt, Creutz und die Geheimrätthe Manitius und Culeman theilnahmen. Es wurde durch die Herren des Generalcommissariats geltend gemacht, daß bei einem Korneinfuhrzoll die Polen leicht Repressalien üben und die preussischen Hauptausfuhrartikel mit Zöllen beschweren könnten, so besonders das Salz, auf dessen Absatz nach Polen man bisher so viel Mühe gewandt habe, weiter die märkischen Tuchwaaren,

endlich Eisen und Heringe, die von Stettin gebracht würden. Diese Gesichtspunkte wurden in dem gemeinsamen Immediatbericht beider Behörden niedergelegt.

Der König achtete sie nicht, er acceptirte lediglich die ihm vorgeschlagenen Zollsätze (5 Gr. auf den Scheffel fremden Weizens, 3 Gr. auf Roggen, 2 Gr. auf Gerste, 1 Gr. auf Hafer) und bestimmte, daß der Zoll nicht nur bei der Einfuhr, sondern auch bei der Durchfuhr polnischen Getreides erhoben werden sollte (20. October).

Als im nächsten Monat die Kammer von neuem um einen Magazineinkauf nachsuchte, zog der König daraus den Schluß, daß die festgesetzten Zollsätze noch nicht genügten, und erhöhte ohne weiteres die Zollsätze der einzelnen Getreidearten um je 1 Gr. für den Scheffel.

Mittlerweile hatte das Generalfinanzdirectorium durch Nachfrage bei der Cüstriner Kammer erfahren, daß zufolge dem zwischen Polen und Brandenburg 1618 zu Trebiskow geschlossenen Vertrage und zufolge der neumärkischen Zollrolle von 1660 der polnische Adel bei der Ausfuhr seines Getreides auf der Warthe und Oder und bei der Durchfuhr seines Getreides durch Brandenburg bisher zollfrei gewesen,¹⁾ daß also ein Einfuhrzoll einen offenbaren Rechtsbruch dieser handelspolitischen Abmachungen bedente. Um wenigstens nicht Sachsen in Harnisch zu bringen, mit dem sich der König 1719 schon einmal über Fragen der Getreidehandelspolitik in einen scharfen Conflict eingelassen,²⁾ befahl Minister von Creuz aus eigenen Stücken und auf seine Verantwortung der neumärkischen Kammer, den polnischen Korntransit nach Sachsen zollfrei zu lassen (10. December 1721). Er umging eine vorherige Anfrage bei Friedrich Wilhelm, die, aller Voraussicht nach, bei der damaligen Stimmung des Königs in ablehnendem Sinne ausgefallen wäre.

¹⁾ Der Vertrag von Trebiskow ist gedruckt bei Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge (1867) S. 73. Über den Vertrag selbst: Schmoller, Jahrb. f. Gesetzgeb. VIII. 2. 14. Es ist eine Übertreibung, wenn die Cüstriner Kammer sagt, der polnische Adel sei nach dem Trebiskower Vertrag ganz zollfrei gewesen; der Vertrag setzt nur die Warthezölle auf den sehr niedrigen Fuß herab von $2\frac{2}{3}$ Gr. für den Wispel, also $1\frac{1}{3}$ Pf. für den Scheffel, während jetzt, je nach den einzelnen Getreidearten, das 18—54fache dieses Betrages an Einfuhrzoll gefordert wurde.

²⁾ Wir kommen darauf in Kapitel 3 zurück.

Überhaupt stand Friedrich Wilhelm in seinen Anschauungen und seinen wirtschaftspolitischen Tendenzen für sich allein; die Minister und Räte, ohne Ausnahme, widerstrebten der agrarischen Schutzzollpolitik. Es war verständlich bei Grumbkow und bei den Mitgliedern des Generalkriegscommissariats: Ihr Ressort umfaßte die Städte des Landes, sie hatten die Interessen der neu emporkommenden Industrie zu vertreten und sie fürchteten bei einem Sperrsystem gegen Polen für den Handel, den preussische Kaufleute mit fremden und einheimischen Waaren bisher nach Polen hin getrieben hatten; man hielt es für möglich, daß die Polen fortan ihren Bedarf aus den schlesischen Städten sich entnähmen. Aber auch das Generalfinanzdirectorium, die landwirthschaftliche Centralbehörde des Staates, war nicht mit dem schroffen Vorgehen gegen Polen einverstanden; Minister Creuz und Minister Görne sprachen ihre Bereitwilligkeit aus, sich anzuschließen, wenn Grumbkow und das Generalkriegscommissariat bei Friedrich Wilhelm erneute Gegenvorstellungen erheben wollten. Wie es scheint, hat aber keine Behörde und keiner der Minister es unternommen, dem Könige noch einmal offen entgegenzutreten: es blieb bei einer stillen und heimlichen Opposition.

Lief die öffentliche Meinung im eigenen Lande — sie repräsentirten damals die Minister und die Räte — schon der Politik des Königs entgegen, so läßt sich denken, wie die Polen über den neuen Zoll außer sich geriethen. Man versuchte es mit Verhandlungen und mit Bitten. Der polnische Adel sandte im Frühjahr 1722 eine Deputation nach Berlin, machte Anerbietungen aller möglichen Art, um die Angelegenheit auf den alten Fuß gebracht zu sehen, versprach den Wispel Getreide um 3 Thlr. billiger, als der Berliner Marktpreis sei, dem Könige auf seine Magazine zu liefern. Alles umsonst.

Friedrich Wilhelm ging auf dem einmal betretenen Wege weiter: Anfang August 1722 verschärfte er, wiederum aus eigenem Antriebe, die Verzollung des polnischen Getreides zu einem völligen Einfuhrverbot, und er hielt daran hartnäckig fest, alle schriftlichen Einwendungen seiner Räte zurückweisend. Das Generalfinanzdirectorium sah, bei der wiederholt kundgegebenen Absicht des Königs, keinen anderen Ausweg, als den, die königliche Willensmeinung der neu-märkischen Kammer mitzutheilen; man that es in möglichst gemildeter Form, stellte das Einfuhrverbot als etwas durch die augenblicklichen

wohlfeilen Zeiten gebotenes, also als eine vorübergehende Maßregel hin, man ließ es offen, daß vielleicht durch eigenhändig vom Könige unterzeichnete Pässe dennoch polnisches Getreide zur Ein- und zur Durchfuhr zugelassen werde.

Die Ansicht des Generalfinanzdirectoriums, daß es sich um eine momentane Aufwallung Friedrich Wilhelms, um eine vorübergehende Maßregel handele, bestätigte sich nicht; die Hoffnung der Minister auf Wiederherstellung der alten Verkehrsfreiheit zwischen Polen und den preussischen Staaten blieb unerfüllt: Noch in demselben Jahr, 1722, ging Friedrich Wilhelm mit Plänen der Absperrung des polnischen Getreides auch in den östlichen Provinzen um, und im März 1723 wurde der Consum polnischen Kornes in der That, analog wie in den mittleren Landestheilen, im Herzogthum Preußen und in Litauen verboten.

Ostprenßen und Litauen hatten von allen Provinzen der Monarchie am furchtbarsten unter der Nothstandskrisis der Jahre 1708 bis 1711 gelitten: Um ein volles Drittel soll, wie berichtet wird, die Bevölkerung in Litauen durch die Pest von 1709 und 1710 sich verringert haben; jedenfalls lagen 1713 weite Flächen anbaufähigen Landes wüste, ganze Höfe und Dörfer waren verlassen und ausgestorben. In beiden Provinzen waren Industrie und Gewerbe noch in den allerersten Anfängen und ohne Bedeutung; die Seestädte, vor allem Königsberg, trieben Ausfuhrhandel mit polnischen Rohproducten, die ganze übrige Bevölkerung, das platte Land, lebte vom Ackerbau.

Beide Zweige wirtschaftlicher Thätigkeit aber befanden sich beim Regierungsantritt Friedrich Wilhelms in starkem Verfall. Der Königsberger Waarenumsatz und Getreideexport hatte in den Jahren 1700 bis 1713 abgenommen, die eigene Rhederei der Stadt hatte 1704 völlig aufgehört, die fremden Kaufleute beherrschten mehr denn je den Markt. Landwirthschaft und Getreidebau aber wurde in keiner Provinz der Monarchie so lässig und schlecht betrieben, wie in Litauen, wo der Bauer, in völliger Abhängigkeit von seinem Herrn, stumpf, faul und unwissend dahinlebte, bei der Feldbestellung weder Pflug noch Bodendüngung kannte. Die Acker lieferten geringe Erträge, und viele Felder trugen so schlechtes Getreide, daß es

von Niemanden sonst, wie dem Einheimischen, genossen werden konnte, zum Export in das Ausland unbrauchbar war.

Ostpreußen und besonders Litauen standen 1713 wirthschaftlich und kulturell der Kurmark, Magdeburg und den westlichen Provinzen ganz erheblich nach. Sie wurden für Friedrich Wilhelm das Hauptfeld seiner Thätigkeit, auf sie verwandte er die ganze ursprüngliche Kraft seines Geniusses. Der König zog zahlreiche Kolonisten aus Franken, Schwaben, Nassau und anderen Ländern herbei; 332 Dörfer, 11 Städte, 49 Domänenämter soll er neu gegründet haben. Er schickte Amtleute, Administratoren, Großknechte, Viehhirten aus Anhalt, dem Magdeburgischen und Halberstädtischen als Lehrer, Anleiter, Vorbilder nach dem Osten, führte tausende deutscher Pflüge und Ackergeräthe ein, errichtete hunderte von Wasser- und Windmühlen, gab genaue Vorschriften über die Bodenbestellung, die Anlegung von Misthöfen, das Ernteverfahren; er verschrieb Saatgetreide aus Magdeburg und hoffte dadurch die preussischen Getreidesorten zu verbessern. Um auf den ostpreussischen Domänen die „deutsche Wirthschaftsart“ gründlicher und energischer durchzuführen, die litauische Wirthschaftsart mit ihrem Nichtdüngen des Bodens, „diesen alten preussischen Schlander“, wie der König sagte, völlig zu verdrängen, ließ Friedrich Wilhelm von 1722 an mehrere Jahre hindurch die preussischen Domänen nicht mehr verpachten, sondern administriren: Er befahl, zu Administratoren ausschließlich deutsche Landwirthe und „bei Leib- und Lebensstrafe“ keine einheimischen Preußen zu nehmen.

Es war von entscheidender Bedeutung für das wirthschaftliche Vorwärtsschreiten der Provinzen des Ostens, daß Friedrich Wilhelm I. seinen Freund, den Fürsten Leopold von Anhalt-Deffau, durch reiche Landzuweisungen veranlaßte, sich 1721 in den wüsthliegenden Gegenden Litauens anzusiedeln. Fürst Leopold war einer der tüchtigsten Volkswirthe der Zeit, praktisch und durchgreifend, reformeifrig und thatenlustig, in allen Fragen der Landeskultur, Kolonisation und Bodenbewirthschaftung von reichen Kenntnissen und gründlicher Erfahrung, die er auf seinen Kriegszügen in Italien und den Niederlanden unausgesetzt erweiterte. Er verpflanzte die Obstzucht und den Gartenbau des Südens, den Deichbau und die Urbarmachung von Sümpfen und Seen von Holland nach Deffau und nach dem Herzogthum Magdeburg, wo er als Gouverneur von

Magdeburg und Chef des Sallischen Regiments einen weittragenden Einfluß auf die ganze Landesverwaltung ausübte. Seine eigenen Güter in Dessau brachte er zur höchsten Blüthe und zu enorm steigenden Erträgen; jetzt nahm er auf Wunsch des Königs im Amte Insterburg von einem großen Gutscomplex Besitz, erweiterte ihn durch Kauf und ließ ihn durch deutsche Ansiedler in Stand setzen und in Kultur bringen. „Seine Insterburgischen Güter wurden bald die hohe Schule der preussischen Haushaltung; dort mußten Minister, Kammerpräsidenten und Domänenkommissare die Wirthschaftsmethode förmlich studiren und Leopolds Anweisungen ebenso über die Verwaltung und Kolonisation ganzer Ämter wie über die Anlage einer Mistpfütze einholen.“¹⁾

Auch für Friedrich Wilhelm wurde jetzt Leopold der erste Rathgeber und Helfer in dem Reetablisement und in der Kultivirung der östlichen Provinzen. Unausgeseht kehrt in ihrer Korrespondenz Litauen und Ostpreußen wieder. Mit niemand tanzt der König seine Hoffnungen und Befürchtungen, seine Pläne und Reformideen lieber aus, als mit dem Fürsten, der sich unermüßlich in Rath und That erzeigt.

So hob das Werk der Wiederaufrichtung Litauens an. Aber nur langsam kam man vorwärts, hatte tausende schier unüberwindlicher Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen. Ost verzweifelte der König an dem Erfolge; er war numthig und verdrossen über die ungeheuren Summen, die Preußen verschlang, und die sich so schlecht und langsam verzinsten. Viele Jahre hindurch wollte das Viehsterben in Litauen nicht aufhören; durch Mangel an Pflege, Einschleppung von Krankheiten ging das Vieh zu Grunde. Bei der läßig und schlecht betriebenen Feldbestellung wurde selbst in Jahren, wo andere Provinzen gute Ernten hatten, das Land von Mißwachs heimgesucht. Jeder Mißwachs aber brachte, wenn der König nicht sofort Beihilfe gewährte, den Baner an den Rand des Unterganges, bedrohte die Bevölkerung mit Hungersnoth, verwandelte eben angebaute Gegenden wieder in Wüsteneien.

1714 herrschte Mißwachs und Hungersnoth; der König mußte Saat- und Brodgetreide schaffen und große Geldunterstützungen ge-

¹⁾ Kranke, Friedrich Wilhelm I. und Leopold von Anhalt-Dessau (Histor. Zeitschr. N. F. 39, 29).

währen. Wiewohl dann 1716 ein gutes Erntejahr war, schrieb am 16. Mai 1717 der Kammerrath Gretsck, einer der unermülichsten und tüchtigsten Beamten, an den Feldmarschall Dohna die ver- zweifelsten Worte: „Es wird in Litauen von Tag zu Tag elender; Gott verhindere es in Gnaden, daß es nun über und über geht; es fehlt den Leuten an Saatgetreide und Brodkorn.“¹⁾ Als 1719 Mißwachs, Viehsterben und eine große Sturmfluth neues und furcht- bares Elend brachten, erklärte Friedrich Wilhelm dem Fürsten Leopold: „Ich bin meiner preußischen Haushaltung müde, ich kriege nichts, au contraire erschöpfe mich und meine übrigen Lande mit Menschen und Geld und fange an, zu glauben, daß nit reißiren werde“. 1721 mußte im ganzen Lande Saat- und Brodkorn ver- theilt werden; und auch von Trinitatis 1721 bis 1722 konnte der litauische Domänenetat nicht erfüllt werden. Der Bauer sei so ver- armt, berichten die preußischen Präsidenten von Leszegwang und von Bredow dem Könige,²⁾ daß er kein Vieh habe, seine Acker zu bearbeiten, kein Saatgetreide, um sie zu besäen.

So sah es bei Mißernten in Litauen aus. Aber auch von reichen Ernten zog der Bauer keinen rechten Gewinn, er blieb arm und in kümmerlichem Zustande; denn es fehlte an jeder Absatz- gelegenheit: Im Lande befanden sich fast nur Ackerstädte; das ge- werbliche Leben war noch höchst primitiver Natur. Die Producten- preise standen daher in guten Jahren unendlich tief. Die Ernte verkaufte auf dem Felde, da sich kein Käufer fand; und der Landmann bestellte nur noch die guten Böden, ließ weite Gegenden unbebaut.

Um eine bessere Verwerthung der Bodenproducte zu erzielen, schuf der König neue Märkte, erhob 1722 Tapiau, Ragnit, Stallu- pöhnen, Mikolaiten, Biala, 1724—25 Darkehmen, Piskallen, Gum- binnen, Pillau und Schirwindt zu Städten, erweiterte sie, besetzte sie mit Handwerkern, verlegte Garnisonen nach Litauen und mehrte so die Zahl der consumirenden und nichtackerbautreibenden Bevölkerung. Er ließ Flüsse schiffbar machen, neue Wege anlegen, um den inneren Verkehr zu heben, und um den Vertrieb der Bodenproducte durch die ganze Provinz und bis Königsberg hin zu erleichtern.

¹⁾ B.-G.-St. R. 92. Acten aus dem Nachlaß des Feldmarschalls Dohna 56. vol. 2.

²⁾ B.-G.-St. Gen.-Dir. Ostpreußen. Unterjuchung des Domänenweßens. Packet VI. Nr. 2.

Indeß diese Maßregeln reichten nicht aus, als der Anbau des Landes zunahm, die Getreideproduction sich mehrte und die Kornpreise dauernd über der Kammertaxe gehalten werden sollten. In Königsberg war der litauische Roggen verrufen, kein Kaufmann mochte ihn zum Export nach Holland haben; und wo wirklich einer auf das inländische Getreide bot, geschah es oft genug zu so niedrigen Sätzen, daß der Verkäufer seine Rechnung nicht fand. Auf dem platten Lande aber mußte sich der preußische Landwirth des eindringenden polnischen Getreides erwehren, das zu billigen Preisen und in guter Qualität über die Grenze kam.

Seit dem September 1722 sehen wir den König mit dem Fürsten von Anhalt im Briefwechsel und Meinungsantausch, wie der Königsberger Handel mit polnischen Cerealien sich vereinbaren lasse mit dem wirtschaftlichen Emporkommen des platten Landes und mit dem inländischen Getreideabsatz. „Ich denke Tag und Nacht, wie das schöne Land in florissanten Stande kommen kann“, schreibt Friedrich Wilhelm am 21. September, „Euer Liebden sein mein Freund, das weiß ich, schreiben Sie mir Ihren sentiment darauf“. „Was Sie mir schreiben vom Commerz“, meint der König dann am 10. October, „haben Sie recht, wenn der Commerz geschiehet von Unsere Waaren, wenn es aber von fremd Korn geschiehet, ist die Ruin vor ein Land, das gut bebauet ist (wie) daß ich hoffe (Preußen) in etlichen Jahren sein wird.“¹⁾ Am 14. November ersuchte der König in aller Form den in Berlin anwesenden Fürsten, seine Gedanken über Preußen zu Papier zu bringen, „da ich persuadiret bin, daß Euer Liebden von denen preußischen und litauischen Landen und dem daselbst vorkommenden Commercio gute Connaissance haben, und wissen, wie die Sache am besten auszugreifen sein möchte“.

Leopold überreichte darauf am 16. November eine ausführliche Denkschrift. Sie geht von dem Gedanken aus, der Getreidebau sei der hauptsächlichste Productionszweig des Landes Preußen, der Kornhandel aus Polen der wichtigste Zweig des Königsberger

¹⁾ A. B. Briefe Friedrich Wilhelms I. an den Fürsten Leopold von Anhalt-Deßau. Nr. 321 und 322 (nach den von C. Krauske mir gütigst zur Verfügung gestellten Correcturbogen der sich im Druck befindenden Publication; die widerspruchsvolle und die Lesbarkeit beeinträchtigende Orthographie des Königs habe ich nicht beibehalten).

Commerzes; es müsse aber nicht nur für die Blüthe dieses Handels Sorge getragen werden, sondern ebenso für den Absatz des inländischen Getreides. Das Königreich Preußen habe ohne Zweifel, besonders bei dem jetzigen besseren Anbau des Landes, Kornüberfluß; daher müsse auch fortan nur inländisches Getreide zum Consum im Inlande gebraucht werden, und ihm ein „billiger und raisonnabler Preis“ gesichert werden.

Um die Scheidung des in- und ausländischen Getreides durchzuführen, sollten in Königsberg an drei verschiedenen Orten öffentliche Kornmärkte angelegt werden, zwei in der Stadt, einer außerhalb der Stadt, bei den Speichern der Kaufleute. Auf die beiden ersten Märkte hätten an bestimmten Markttagen die Landleute alles inländische Getreide zu fahren, ohne vorher an den Thoren oder in den Straßen etwas abzusetzen; auf dem Marktplatz bei den Speichern müßte alles polnische Korn feilgeboten werden.

Auf den Märkten in der Stadt seien vier dazu geeignete Bürger, die weder Bäcker, Brauer noch Branntweimbrenner sein dürften, als Taxatoren anzustellen, um jeden Markttag früh gemeinsam mit einem Deputirten der Domänenkammer und einem Deputirten des Kriegskommissariats das zu Markte kommende Getreide abzuschätzen, jeder Sorte eine Taxe zu setzen und diese auf einer Tafel zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Nach dieser Taxe hätten sowohl Verkäufer und Käufer sich möglichst zu richten. Die Taxe selbst solle nach dem Berliner Marktpreis geregelt, nach Umständen und Jahreszeit auch wohl etwas niedriger ange setzt werden. Sobald der Taxpreis morgens bekannt gemacht, hätten zuvörderst die Bürger für sich und ihren Hausbedarf den Einkauf, dann folgten, im Sommer von 10, im Winter von 11 bis 1 Uhr, die Bäcker. Was dann noch übrig bleibe, könne jeder kaufen, besonders auch die Kornhändler; doch dürften sie nichts von den gekauften Vorräthen in der Stadt wieder absetzen, sondern müßten es sofort nach ihren Speichern außerhalb der Stadt schicken.

Die preußische Domänenkammer endlich solle für regelrechte Zufuhr nach der Stadt sorgen. Auch empfehle es sich, in Königsberg einige königliche Magazine zu errichten, aus denen allen, die auf den ordentlichen Kornmärkten nicht Getreide genug zu ihrem Hausbedarf erhielten, auf ihr Verlangen inländisches Getreide zu dem üblichen Marktpreis verkauft würde.

Der dritte Marktplatz außerhalb der Stadt sei für das polnische Korn. Hier dürften nur die Kaufleute mit den Polen handeln und zwar, ganz wie bisher, nach freier Vereinbarung, ohne irgend welche Taxe. Der Art behielten die Königsberger Kaufleute ihr Commerz und ihren Export über See völlig frei; und man wisse ja, daß sie immer lieber das fremde Getreide zur Verschiffung angekauft und das inländische verschmäht hätten.

In den preussischen Landstädten sei gleichermaßen, wie in Königsberg, aller Consum ausländischen Getreides zu verbieten; alles polnische Getreide, das ihnen zugeführt werde, müsse sofort nach dem hauptstädtischen Speichermarkt dirigirt werden. Die Taxe sei in den kleinen Städten nach der Königsberger Taxe zu regeln, nach Verhältniß etwas niedriger anzusetzen; die Kammer habe auch hier für ausreichende Zufuhr inländischer Cerealien zu sorgen.

Des weiteren macht der Fürst in seinem Project Vorschläge, wie die sonstige Producteneinfuhr aus Polen zu behandeln sei. Aller fremde Hanf, Leder, Fuchten, Talg, Unschlitt, Branntwein solle gleichfalls nach dem Königsberger Speichermarkt gewiesen, von den Kaufleuten nur zur Wiederausfuhr angekauft werden. Der inländische Hanf müsse zunächst völlig verbraucht werden. Erst wenn nachgewiesen werde, daß der inländische Hanf für die Seiler und Reißschläger in Königsberg zu ihrer Arbeit nicht ausreiche, solle die Accisebehörde den Handwerkern einen Zettel auf bestimmte Quantitäten ausstellen, die sie sich von den Kaufleuten aus den Speichermarktvorräthen kaufen dürften. Ebenso sei es, sobald in Preußen Ölmühlen gebaut seien, mit dem Leinsamen zu halten. Der Hopfenhandel dürfe gleichfalls nur so lange frei bleiben, bis Preußen den nöthigen Hopfen selber liefere. Nur in Preußen gefertigtes Leder dürfe von den Schustern, Sattlern und übrigen Lederarbeitern verarbeitet werden. Der Import roher Felle sei ganz zu verbieten; Fuchten und fremdes Leder sollten auf den Speichermarkt gewiesen werden, um dort denselben Vorschriften, wie der fremde Hanf, zu unterliegen. Ebenso der fremde Talg und Unschlitt. Die Seifensiedereien im Lande sollten vermehrt werden; die Seifensieder und Lichtzieher dürften nur inländischen Talg gebrauchen. Aller fremde Branntwein müsse nach den Speichermarkten dirigirt und von den Kaufleuten wieder ausgeführt werden. Der Danziger abgezogene Branntwein, der Franzbranntwein und

aller fremde über See kommende Brautwein sei mit hohem Zoll zu belegen. Die Wollmanufacturen müßten auf den Stand gebracht werden, daß Preußen nicht nur seinen eigenen Bedarf fertige, sondern noch nach auswärtz Tuche exportire. Fremdes Vieh endlich solle 225^o,₀ derjenigen Accise zahlen, die einheimisches Vieh geben müsse.

Der Fürst erklärt zum Schluß seines Projectes: Hauptgegner seiner Vorschläge würden wohl die Königsberger Kaufleute sein, dann aber auch die königlichen Bedienten (Beamten) und die anderen Bürger zu Königsberg, da sie aus dieser Einrichtung eine Brodvertheuerung fürchten möchten. Die Kaufleute hätten keinen Grund zur Klage: der Handel über See mit fremdem Getreide bleibe ihnen völlig unbenommen. Die Beamten bezögen in Königsberg das gleiche Gehalt wie in der Kurmark und in den westlichen Provinzen, wiewohl z. B. in Cleve gewiß alles doppelt so theuer sei wie im Osten. Die preußischen Regimenter empfängen die gleiche Verpflegung mit der übrigen Armee. Die Handwerker ließen sich in Königsberg ebenso bezahlen wie in Berlin. Ja selbst der Tagelohn sei in Königsberg schwerlich geringer. Daher erscheine es nur recht und billig, wenn auch der Kornpreis, der im Osten niedriger stehe, als in allen anderen Provinzen, gesteigert werde.

Um übrigens allen Unterschleifen mit fremdem Getreide vorzubeugen, sei es rathsam, den Königsberger Speichermarkt mit Pallisaden zu umziehen und mit Schildwachen zu besetzen.

So das Project des Fürsten von Anhalt. Der König las es; es überzeugte ihn in allen Stücken.

Am 19. November berief Friedrich Wilhelm die Minister des Generalkriegscommissariats und des Generalfinanzdirectoriums, Grumbkow, Krautt, Creuz und Görne zu sich, ließ in ihrer und des Fürsten von Anhalt Gegenwart die Denkschrift verlesen. Als bald erhob Grumbkow den Einwand, daß die Preiserhöhung des Getreides und der Consumptibilien überhaupt den Städten schädlich sei. Aber der König entschied am 21. November, daß das Project in Königsberg und in den preußischen Landstädten unter Aufsicht des Commissariats durch die Accisebeamten sofort ins Werk gesetzt werden solle. Der Ingenieurcapitain Lehmann wurde abgesandt, um die Pallisadirung des Speichermarktes vorzunehmen.

Es war eine Arbeit, die Monate erforderte; und in der Zwischenzeit fand sich für die Königsberger Kaufmannschaft, die

preussischen Behörden und die Berliner Minister, die alle ohne jede Ahnung gewesen, was vom September bis zum November 1722 zwischen dem Könige und Leopold ausgetauscht und vereinbart worden war, hinreichende Gelegenheit, ihre Ansichten anzusprechen.

Wie der Fürst von Anhalt vorausgesagt, opponirten die Königsberger Commercianten, Großhändler und Krämer auf das heftigste, als ihnen am 3. December der Präsident des preussischen Commissariats, von Leszewang, die ihm übersandte Denkschrift mittheilte und erklärte: sie ziele darauf ab, „daß der Zuwachs vom Lande alleinig in höhern Preis gebracht, der Handel aber mit denen Fremden vor wie nach freibleiben möge“. Am 2. Januar 1723 führten die Königsberger Kaufmannszünfte in einer Immediatvorstellung ihre Gegengründe ins Feld.¹⁾

Nicht ihr eigenes Interesse stellten sie dabei in den Vordergrund; sie suchten nachzuweisen, daß der preussische Landwirth selbst durch die geplante Neuerung nur in Schaden gerathen werde. Sie betonten, es sei unmöglich, allen inländischen Getreideverkehr auf zwei Märkte und auf bestimmte Markttage zu beschränken. In Herbst- und Winterzeiten, wenn die Wege in gutem Stande und das Wetter günstig sei, strömten die Landleute Wochen hindurch täglich durch alle fünf Stadthore mit hunderten, ja tausenden von Wagen und Schlitten, füllten alle Plätze und Straßen der Stadt, verkauften in allen Häusern und auf allen Gassen. Der Landmann werde es hart empfinden, wenn er jezt sein Getreide auf öffentlichem Markte bei gutem und bei schlechtem Wetter ausmeissen und liefern solle. Da ferner die Kornzufuhr nach Königsberg nicht, wie bei den Landstädten, von 5 oder 6 Meilen, sondern von 20 und mehr Meilen herkomme, so sei es die größte Last für den Landwirth, an bestimmte Markttage gebunden zu sein und nach so langer Reise außerhalb der Stadt in den Krügen 1—2 Tage auf den folgenden Markttag warten zu müssen, unter vielen Unkosten, Zeitverlust und Arbeitsverjämniß. Der Art würden die paar Groschen, die er etwa nach erhöhter Tage an einem Markttage gewinne, ihm theuer zu stehen kommen und ohne Werth für ihn sein.

¹⁾ B.-G.-St. Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien Tit. 23. sect. Nr. 1. Neue Einrichtung des Verkaufs und Consumption des einländischen Zuwachses vol. I.

Was den für die polnischen Producte anzulegenden Speichermarkt betreffe, so werde auch hier der enge Raum für die Zufuhr nicht ausreichen. Der Pole sei gewohnt, nicht an einem Tage den Kauf abzuschließen, sondern 8—14 Tage in den Häusern mit seinen Waaren zu handeln und zu tauschen. Der Umsatz auf offenem Markt, unter freiem Himmel, könne bei leicht veränderlichem Wetter ihm die Waaren verderben und ihm solchen Ärger bereiten, daß er sich von Königsberg fernhalten und anderen Plätzen sich zuwenden werde.

Diese Gegengründe der Kaufmannschaft machten in Berlin wenig Eindruck; offenbar berührten sie auch nicht den Kernpunkt der Dessauischen Denkschrift, sondern klammerten sich an gewisse Unzuträglichkeiten und Nebenpunkte, deren Beseitigung nicht einmal schwer erscheinen konnte.

Am 14. December 1722 erstatteten die Präsidenten des Königsberger Kriegskommissariats und der Königsberger Domänenkammer, von Lesgewang und von Bredow, einen ausführlichen Bericht an den König über das Project. Es folgten weitere Berathungen Friedrich Wilhelms mit Leopold, Berichte des Königsberger Commerc-Collegiums, der preussischen Regierung, ein neuer Bericht der beiden Präsidenten,¹⁾ ohne daß an den Grundzügen des Projectes irgend etwas geändert worden wäre.

In diesen Tagen, December 1722 bis Januar 1723, hatte Friedrich Wilhelm, erzürnt über die häufigen Ressortstreitigkeiten und wirtschaftspolitischen Differenzpunkte des Generalkriegskommissariats und des Generalfinanzdirectoriums, die Vereinigung dieser beiden Centralstellen des preussischen Staates zu einer einzigen Centralbehörde, dem General-Oberfinanz-Kriegs- und Domänendirectorium, beschlossen. Die Neuernung war erfolgt unter dem Beirath des Fürsten Leopold von Anhalt. An die Spitze des Generaldirectoriums, das in vier Provinzialdepartements getheilt wurde, traten die Minister Grumbkow, Creutz, Krautt und Görne. Am 20. Januar 1723 forderte Friedrich Wilhelm durch Cabinetzordre an „die vier dirigirende Ministros des Generaldirectoriums“ von jedem einzelnen ein besonderes Gutachten über die Denkschrift des Fürsten von Anhalt.

¹⁾ Ich übergehe das Detail: es füllt die vol. I. u. II. von B.-G.-St. Gen.-Dir. Preußen. Neue Einrichtung des Verkauf und Consumption des einländischen Zuwachses.

Wenn die Minister noch im Frühjahr 1722 sich gegen die agrarische Schutzollpolitik in der Neu-mark erklärt hatten, so erhob jetzt keiner von ihnen ernstlichen Widerstand gegen die Einführung der Speichermärkte in Preußen und gegen das Verbot polnischen Getreides zum inneren Consum.

Böllig beistimmend äußerte sich Görne (26. Januar). Was die Königsberger Commercianten gegen die öffentlichen Märkte in ihrer Immediateingabe vom 2. Januar vorgebracht, käme — so meinte er — „sehr gezwungen“ heraus.

Crenz gestand, 23. Januar: Ihm mangle die Lokalkenntniß, so daß es fast über sein Vermögen gehe, die Denkschrift des Fürsten von Anhalt zu beurtheilen; er hoffe jedoch, „da die Principien derselben nach der Theorie ganz raisonnable und gut scheinen, daß dieselbe auch in der praxi den verhoffenden Effect haben werde“.

Krautt sprach, 24. Januar, sich dahin aus: Er vermuthete, daß sich der König zu dem Plan entschlossen habe, um den Landbau in Preußen in die Höhe zu bringen und dadurch die Pacht von den Ämtern und Vorwerken zu steigern. Zur Erreichung dieses Zweckes werde aller polnischer Handel im Lande verhindert und mit der Zeit ganz unterdrückt werden müssen, weil die fremden Producte weit billiger als die inländischen verkauft würden, und bei einer so wohlfeilen Concurrnz die Erhöhung des inländischen Preisstandes unmöglich erfolgen könne. Die Verpallisadirung des Speichermarktes werde den Polen „etwas fremd“ vorkommen; aber es gebe kaum ein anderes und besseres Mittel zur Verhütung von Unterschleifen und zur Anseinerhaltung des fremden und des einheimischen Getreides. Jedenfalls sollten die Wachen an den Pallisaden den Fremden stets freundlich begegnen und ihnen keine Trinkgelder für die Öffnung der Thore abpressen. Die Königsberger Commercianten hätten Recht, daß im Winter bei starker Zufuhr zwei Märkte für das inländische Getreide nicht ausreichen würden. Magazine der Kammer und des Proviantamts fände er sehr nöthig, damit, wenn mehr inländisches Getreide eingeführt werde, als von Bürgern, Brauern und Kaufleuten gekauft werden wollte, die übrig bleibende Quantität um einen billigen Preis von den Magazinen übernommen und bezahlt, auch bei mangelnder Zufuhr wieder losgeschlagen werde. „Daß kein preussisch Getreide, weil es schlechter als polnisch, zur See ausgeschiffet werden sollte, glaube ich nicht, sondern statuire

vielmehr das contrarium; denn ich versichert bin, daß von der einländischen Gerste allezeit Quantitäten ausgefahren werden, und obgleich die Holländer lieber polnischen Roggen der Schwere halber und weil er mehr Mehl giebet, haben wollen, so ist doch auch gewiß, daß nach Lübeck und nach Schweden mehr preußischer Roggen als polnischer versandt werde, wie denn auch im Königreich Preußen unstreitig mehr Getreide fällt, als daselbst consumirt werden kann. Daß die Taxe des Getreides in Königsberg nach Proportion des berlinischen Marktpreises gemacht werden soll, wird den Einwohnern daselbst sehr schädlich vorkommen; nachdem aber S. M. sich bereits so gnädig erklärt, daß der Marktpreis, solange der Roggen in Berlin nicht unter 16 Gr. fällt, all dort einen Viertel niedriger taxiret werden solle, so werden sie es mit der Zeit wohl gewohnt werden und nicht viel zu klagen Ursach haben.“

Selbst Grumbkow war in seinem Botum vom 21. Januar mit dem Grundgedanken des Fürsten, den auswärtigen Handel streng von dem inländischen Consum zu scheiden, einverstanden. Er hielt jedoch die geplante Palliadirung dem Königsberger Handel für schädlich und für geeignet, ihn allenthalben in Mißcredit zu bringen. Auch eine Festlegung des Getreidepreises durch Taxen werde viel Argerniß und Lärm erregen.

Fürst Leopold, dem diese Gutachten der Minister zugesandt wurden, verfehlte nicht, auf die Bedenken Grumbkows und Krautts mit einer Gegenschrift zu antworten.¹⁾

Am 16. Februar 1723 reichten die beiden preußischen Präsidenten Lesegewang und Bredow das zur Veröffentlichung bestimmte „Patent wegen der neuen Einrichtung vom einländischen Zuwachs“ bei Hofe ein. Es wurde nochmals durchcorrigirt, revidirt und endlich dem Könige von den Ministern des Generaldirectoriums zur Vollziehung vorgelegt. Friedrich Wilhelm unterzeichnete am 8. März.

Das Patent vom 8. März 1723²⁾ nahm trotz der vielen Berathungen und Erwägungen alle Hauptgedanken des Dessauischen

¹⁾ Die Antwort Leopolds und die Gutachten der Minister theilt L. Krauske im Auszuge mit, nach Zerbieter Acten. (A. B. Briefe Friedrich Wilhelms I. an Leopold. Nr. 329). In den Berliner Acten ist nur das Concept des Gutachtens von Krautt erhalten.

²⁾ St.-M. Kriegs-Archiv Lit. 12. Verdebitirung Nr. 16.

Projectes wieder auf; nur in einigen Nebenpunkten traf es Abänderungen. So hatte der Fürst bestimmte Markttage auch für die Speichermärkte vorgeschlagen; der König erklärte, daß an jedem Tag der Woche die Zufuhr des fremden Getreides erfolgen dürfe. Im übrigen wurden, um den Einwänden der Kaufmannschaft Genüge zu leisten, zwei Speichermärkte, der eine in der Altstadt auf der Lastadie, der andere in Kneiphof in der Hauptstraße der vorderen Vorstadt errichtet; gleich beim Eingang durch die Stadthore wiesen die Accisebeamten die Fremden nach diesen Märkten hin.

Für das inländische Getreide wurden gleichfalls zwei Märkte bestimmt, in der Altstadt der gewöhnliche Markt, in Kneiphof der Domplatz, und wenn beide Plätze für die auffahrenden Getreidewagen und Getreideschlitten nicht anzureichten, noch zwei neue Märkte, der Roszgärtner-Markt für die Altstadt, der Platz vor der Honigbrücke für Kneiphof. An drei Tagen der Woche, Montag, Mittwoch und Freitag, sollte hier Markt gehalten werden. Auf einen späteren Bericht der Königsberger Kammer vom 2. October 1723¹⁾ genehmigte der König, daß die Bauern aus den weiter entlegenen Untern, Dlegkow, Lyk, Johannisburg zc., auch außer diesen festgesetzten Markttagen ihr Getreide auf den zwei Königsberger Marktplätzen jederzeit verkaufen dürften, um nicht zu lange mit ihrem Gespann ihrer Wirthschaft fernbleiben zu brauchen.

Auf jedem Markt war ein Marktmeister thätig, der die Wagen rangirte, marktpolizeiliche und Sicherheitsmaßregeln jeder Art treffen konnte. Über den beiden Marktmeistern stand noch ein Obermarktmeister. Mit der Beurtheilung der Bonität und mit der Klassificirung des Getreides waren vier Taxatoren auf jedem Markte betraut. Zwei Mitglieder der Kriegs- und Domänenkammer endlich entschieden sofort alle auf den Märkten sich entspinrenden Streitigkeiten und Dispute der Käufer und Verkäufer. Auf den Märkten standen Pfähle mit Tafeln, die die Inschrift trugen: „Markt des inländischen Getreides“ und die den jeweiligen, von den Taxatoren festgestellten marktgängigen Preis verzeichneten.

So sollte es mit dem zu Lande anlangenden inländischen Getreide gehalten werden: dieser Transport war der übliche, zumal im Winter, bei Schlittenbahn. Das zu Wasser eintreffende Getreide

¹⁾ Gen.-Dir. Stpreußen. Materien Tit. 23. sect. 1. vol. 2.

hatte bei der Löbenichtischen Tränke anzulegen und wurde dort feilgehalten.

Um Unterjchleife und Vertauschungen mit polnischem Korn unmöglich zu machen, forderte man den zu Markt kommenden Landleuten Bescheinigungen ihrer Gerichtsobrigkeiten ab, dahin lautend, daß das mitgebrachte Getreide thatsächlich von der und der Dorfmark stamme und nicht über die Grenze gebracht sei. Wenn Adel und Krendatoren aber selbst Korn auf den Markt führten, so mußten die Ortsgeistlichen, die Steuereinnehmer, Dorfschulzen oder ähnliche Personen die Atteste ausstellen.

Auf den Königsberger inländischen Märkten hatten die Bürger, Bäcker und Brauer den Vorkauf bis 2 Uhr Nachmittags, dann erst durften die Kaufleute und Händler mit Engroskäufen beginnen, und zwar zu freien und nur mit den Landleuten zu vereinbarenden Preisen, während bis 2 Uhr Nachmittags die Markttaxe galt. Wenn der Landmann in den festgesetzten Marktstunden sein Getreide zu der Markttaxe nicht verkaufen wollte, auch nach 2 Uhr mit dem Kaufmann über den Preis nicht einig wurde, so mußte er sich von einem der Taxatoren einen Schein ausfertigen lassen, auf Grund dessen er sein Getreide in versiegelten Säcken bei einem Bürger bis zum nächsten Markttag aufbewahren durfte, um alsdann den gehofften höheren Preis zu erzielen.

Die preussische Kammer hatte dafür einzustehen, daß die Kornzufuhr nach den Städten nicht ins Stocken gerathe, und war berechtigt, im Falle der Noth beim Adel, den Köhmern und Pächtern energisch auf Zufuhr zu drängen. Wenn aber einmal Tage hindurch die Zufuhr ausbleibe, so sollten die Kammermagazine Rath schaffen und Getreide an die Bürger verkaufen.

Das Patent vom 8. März 1723 wurde alsbald auch in das Polnische und Litauische übersetzt und in hunderten von Druckexemplaren über das ganze Land verbreitet und bekannt gegeben.

Nachdem am 1. Juni das Pallisadirungswerk, dessen Bau zuletzt der Major Bosse geleitet hatte, vollständig beendet und die Wachthäuser errichtet waren, wurde am 16. Juni der Königsberger Speichermarkt eröffnet. Alle Posttage übersandte die märkische Kammer der Königsberger die Marktpreise Berlins, um danach die Getreidetaxen einzurichten. Am 20. October konnte dem Könige, zu dessen höchster Zufriedenheit, berichtet werden, daß in der Zeit

vom 18. Juni bis 11. October nur 577 Last zum Speichermarkt gegangen, also in der Hauptsache wohl aus Polen importirt worden waren, hingegen die preussischen Landwirthe 2194 Last zur inländischen Consumtion auf den Königsberger Märkten hätten absetzen können. Friedrich Wilhelm drang jetzt mit Entschiedenheit auf die Errichtung von Speichermärkten auch in den kleinen preussischen Städten; 1727 zählte man in Tilsit, Memel, Insterburg, Gumbinnen, Stallupöhnen, Goldap, Pillkallen und Ragnit Speichermärkte.

Eine neue eindringliche Beschwerdeschrift der Königsberger Kaufleute und Mälzenbräuer gegen die Speichermärkte¹⁾ konnte auf kein Gehör rechnen; es blieb bei der neuen Einrichtung. Nur wurde auch weiterhin verbessert, was sich im einzelnen bei der praktischen Durchführung nicht bewährte.

Längere Verhandlungen erforderte besonders die Taxirung des Getreides. Im September 1723 schlug die preussische Kammer vor, das inländische Getreide auf den Königsberger Märkten nicht, wie bisher, nach zwei Sorten, einer besten und einer geringen, zu taxiren, sondern nach drei Sorten, einer besten, einer mittleren und einer schlechten; denn oft komme solch minderwerthiges Korn zu Markte, daß es der „geringen“ zweiten Sorte mit Fug und Recht nicht mehr zugezählt werden könne. Der König bat den Fürsten von Anhalt um seine Ansicht; unter den Ministern und Räthen war keiner im Stande, sich zu der Sache zu äußern, und auch Friedrich Wilhelm traute der praktischen Erfahrung Leopolds mehr als seinem eigenen Urtheil.

Der Fürst widerrieth, den Vorschlag der Kammer anzunehmen; man thäte am klügsten, überhaupt nur eine und zwar die beste Sorte Getreide zur Taxe zu bringen, um den Landmann anzu-spornen, seine Acker tüchtig zu bestellen und zu düngen und nur gutes Getreide zu Markte zu führen. In jedem Fall verwarf Leopold die dreifache Taxe, da sich dann zu dem erstklassigen theuren Getreide nur sehr wenig Käufer finden und alles sich nach der zweiten und dritten Qualität drängen werde. So connivire man schließlich der Trägheit und Nachlässigkeit der schlechten Landwirthe, während des Königs Absicht gerade dahin gehe, daß die Qualität des preussischen Getreides mehr und mehr verbessert werde. Das

¹⁾ 2. August 1723. Gen.-Dir. Ostpreußen. Neue Einrichtung n. s. w. vol. 2.

wichtigste sei, daß das gute und sogenannte mittlere Getreide dem Landmanne nach seinem wirklichen Werthe bezahlt werde und ausreichenden Absatz finde; den Wirthen, so fügte der Fürst geringschäßig hinzu, die schlechtes Korn producirten, könnte es ja dann unverwehrt bleiben, ihr schlechtes Getreide unter dem Marktpreis zu verkaufen oder gar dem Käufer zu schenken.

Der König schloß sich diesem Gedankengange Leopolds vollständig an: Am 20. December 1723 wurde durch ein gedrucktes Patent¹⁾ auf das strengste verboten, den Landleuten innerhalb der Marktstunden Getreide unter der jedesmaligen Markttaxe abzuhandeln; denn die Absicht sei, daß der Landmann seine Ernte nicht um einen gar zu geringen Preis verkaufen solle.

Im Frühjahr 1724 berichtete die Königsberger Kammer, daß die Taxe des inländischen Getreides bisher nach dem Berliner Marktpreis geregelt und jedesmal um $\frac{1}{3}$ niedriger angesetzt worden sei. Da aber zur Zeit so zahlreiche Commissionen aus Holland auf Roggen und Gerste eingelaufen seien, daß seit zwei Markttagen die Kaufleute schon über die Taxe den Landleuten geboten hätten, auch der Getreidepreis in den benachbarten Seehäfen, Elbing und Danzig, bereits höher stehe als die Königsberger Markttaxe, so frage es sich, ob bei solchen dem Landmanne günstigen Conjunctionen nicht den Kaufleuten erlaubt sein könne, gleich von Beginn des Marktes an und in den bisher den Bürgern und Bäckern vorbehaltenen Marktstunden auf das inländische Getreide mitzubieten. Fürst Leopold von Anhalt, um seine Ansicht gefragt, votirte gegen eine solche Mitconcurrentz der Kaufleute; es stehe zu besorgen, daß die Kaufleute dann binnen kurzem alles Getreide aufkaufen und nach dem Auslande dirigiren möchten, wodurch leicht ein Kornmangel im Lande entstehen könne. Hingegen halte er dafür, wenn die Danziger und Elbinger Preise höher seien als die Königsberger Markttaxe, daß dann die Taxe nicht mehr nach dem Berliner Preis regulirt werde, sondern dem Danzig-Elbinger Preise gleichgesetzt werde. Der König entschied nach dem Votum des Fürsten von Anhalt. (8. Juni.)

¹⁾ „Patent, wie diejenigen, so das zu ihrer Conjunction benöthigte Getreide unter der gesetzten Taxe zu Königsberg erhandeln, zu bestrafen sind.“ Berlin 20. 12. 1723, gez. vom Könige, ggez. von den Ministern des General-Directoriums. K.-St. Ct.-Min. 74a.

Am 12. Januar 1725 reichten die Königsberger „Kaufleute und Mälzenbräuer“ eine neue ausführliche Immediatbittschrift ein gegen die Speichermärkte und gegen die Markttaxe, die dem platten Lande und der Stadt Königsberg zum höchsten Schaden gereiche.¹⁾ Aber diese Bittschrift hat nicht den geringsten Erfolg gehabt; sie trägt von der Hand des Geheimen Finanzraths Manitius, der in dem Grumbkowschen Departement des Generaldirectoriums die preußischen und die pommerischen Commerzangelegenheiten bearbeitete, den kurzen Vermerk: „ponatur ad acta“.

1724 und 1725 waren wohlfeile Zeiten für Litauen, während deren der König nicht nur die Markttaxen und das Verbot des Consums polnischen Getreides mit aller Strenge aufrecht erhielt, sondern auch zu Maßregeln griff, von denen jedenfalls eine weit über das Ziel hinausschoß: das Verbot aller und jeder Einfuhr polnischen Getreides zu Lande nach Königsberg und den anderen preußischen Städten.²⁾ Jammernd schrieben Rath und Kaufleute von Königsberg:³⁾ Damit büße man die Hälfte alles polnischen Handels ein; im Winter gehe der ganze Verkehr mit Polen auf Schlitten, und wenn die Landeinfuhr fortan untersagt und unter Strafe gestellt werde, und die Polen sich im Winter nur nach Danzig wendeten, so sei auch der Wein-, Gewürz- und Eisenhandel Königsbergs und der eben erst mit den Fremden wieder freigegebene Boyjalzhandel verloren.

Man hat sich in Berlin von dem Gewicht dieser Gründe überzeugen lassen. Das Patent vom 8. August, das den polnischen Landverkehr, selbst wenn das Getreide nur den Absatz über See suchte, völlig absperrete, war erfolgt, um dem Schmuggel mit fremden Cerealien im Inlande wirksamer begegnen zu können. Am 30. November 1724 aber gab der König „dem Commercio zum Besten“ den Verkehr mit Polen wieder frei, doch nur zum Transit und zum auswärtigen Debit, nicht zum inländischen Consum.⁴⁾

Die guten Ernten von 1724 und 1725 gingen zu Ende; und nun zeigte sich, daß man Polen doch noch nicht so entbehren konnte, wie man die Jahre vorher gemeint hatte. 1726 traf Litauen und

1) Gen.-Dir. Ostpreußen. Neue Einrichtung u. s. w. vol. III.

2) Berlin 8. August 1724. R.-St. Ct.-Min. 74a.

3) Gen.-Dir. Ostpreußen. Neue Einrichtung u. s. w. vol. III.

4) R.-St. Ct.-Min. 74a.

ganz Polen ein starker Mißwachs. Der König bewilligte am 26. August, daß in den Monaten September und October Saatgetreide aus Polen angekauft werde. Aber er blieb auf der eigentlichen Speichermarktsordnung, trotz aller Noth im Lande und trotz aller Bittschriften, bestehen und verbot bei harter Strafe den Consum polnischen Kornes.

Am 4. Februar 1727 schrieb die preussische Kammer, man werde an Gerste und Hafer im Lande nicht einmal das zur Sommerbe-stellung nöthige Getreide aufbringen können; sie bat um Unterstützung aus anderen Provinzen. Zugleich suchte die Kammer durch Kaufleute und Commissionäre Getreide aus Danzig zu erhalten. Aber dieser Einkauf schlug fehl, da die Danziger im Frühjahr 1727, als die Zufuhr aus Polen stockte, die Ausfuhr aus ihrem Hafen und den Aufkauf durch Fremde verboten. Auch aus den mittleren Provinzen des Staates kam nicht genügend Hilfe.

Die Folge war ein gewaltiger Nothstand im Osten, der schon im Winter 1726 sich fühlbar machte, Frühjahr und Sommer 1727 aber wahrhaft verheerend wirkte. Allenthalben herrschte Brodmangel und Futternoth. Grassirende Krankheiten griffen um sich. Und hinzu trat wieder eine jener für Litauen immer so furchtbaren Viehsenken; die Provinz verlor im Winter 1726: 14916 Pferde, 2053 Ochsen, 6150 Kühe.¹⁾ Wiewohl der König am 19. Februar die Benutzung des polnischen Getreides nicht nur zur Saat, sondern auch zum inneren Consum auf einige Monate zuließ,²⁾ im März 1727 über 100000 Thlr. zur Anschaffung von Saatgetreide bewilligte, gelang es doch nur auf den königlichen Domänen, Getreide rechtzeitig zur Stelle zu schaffen. In den adeligen Dörfern blieben aus Mangel an Zugvieh und an Saatkorn weite Strecken unbestellt; kaum der dritte Theil der Felder konnte besäet werden. Auch Verluste an Menschenleben sind vorgekommen; die preussische Regierung drohte, wenn der Adel fortfahre, seine Leute „crepiren und Noth

¹⁾ Bericht der litauischen Kammerdeputation. Gen.-Dir. Ostpreußen. Neue Einrichtung u. s. w. vol. III.

²⁾ Der Cabinetsordre vom 19. Februar, die wir in den Berliner und Königsberger Acten vergebens suchten, wird in den „Beiträgen zur Kunde Preußens“ (1822) Bd. V. S. 60 gedacht; die Bitte der preussischen Regierung: „um freien Einkauf des Getreides mit Aufhebung des bisher gemachten Unterschieds, ob solches ein- oder ausländisch,“ 13. Februar 1727, s. St.-Et.-Min. 74a.

leiden zu lassen“ und nicht für sie Brodkorn herbeischaffe, ihn „zur unausbleiblichen schweren Verantwortung“ zu ziehen.¹⁾ Die Bauern, völlig verarmt und entkräftet, konnten weder ihre Steuern anbringen noch ihre sonstigen Leistungen an den Staat erfüllen.

Der König war nach alle den Summen, die er zum Retablissement Litauens diese ganzen Jahre über gegeben hatte, nach alle den Aufwendungen, Mühen und Anstrengungen, die er gemacht, über diesen neuen Unglücksschlag schier außer sich. Er vermuthete eine Schuld und Nachlässigkeit der preussischen Behörden, verlangte die volle Wahrheit zu wissen und schrieb die zornigen Worte: „Ich bin die Sache müde als mit Löffeln gefressen und ich verstehe keine raillerie, man muß nur gerade mit mir gehen und nicht krumm und kein Wind, denn Wind bin müde“.

Nach einander wurden im Frühjahr und Sommer zwei Commissionen nach Litauen abgeordnet, um den Mißwachs und die Ursachen des Mißwachses zu untersuchen, die eine bestehend aus dem Minister von Görne und dem Kriegsrath Thiele, die andere bestehend aus dem Generallieutenant von Blauensee, dem Regierungsrath Laurentz und dem Kriegs- und Domänenrath Linner. In der Instruction für die zweite Commission²⁾ heißt es: Die Misere in Litauen sei so groß, daß nicht zu vermuthen, der vorjährige starke Mißwachs trage allein die Schuld; es solle genau geprüft werden, ob die preussische Kammer nebst der litauischen Kammerdeputation sofort den Zustand des Landes habe untersuchen lassen und ihre Schuldigkeit in jeder Beziehung gethan, ob die Kammer auch nicht einen Unterschied zwischen Preußen und Litauen gemacht und Litauen hilflos gelassen.

Der Minister von Görne war bald nach seiner Ankunft in Königsberg mit dem Kammerpräsidenten von Bredow in scharfe Auseinandersetzungen gerathen.³⁾ Den Mißwachs fand er „größer denn je seit Menschengedenken“, er rügte, daß die Roggenausfuhr und das Brauntweibrennen aus Roggen in Preußen zu spät verboten, daß die Speichermärkte trotz der großen Noth fortbestanden

1) R.=St. Ct.-Min. 4m.

2) B.=G.=St. Gen.=Dir. Ostpreußen. Untersuchung des Domänenwesens. Paket VIII. vol. I.

3) B.=G.=St. R. 92. Acten aus dem Nachlaß Görnes. I. 1.

hätten. Die Speichermärkte seien angelegt, um das preußische vor dem polnischen Getreide zu bevorzugen, nicht aber um Noth und Theuerung über das Land zu verbreiten. Die Öffnung der Speichermärkte hätte dem Könige gleich vorgeschlagen, fremdes Getreide hätte ohne bruit aufgekauft werden sollen.

Bredow machte gegen diese Vorwürfe geltend, daß der König noch im Frühjahr 1727 die Roggenausfuhr gestattet, daß man schon in der Saatzeit gebeten habe, polnisches Getreide ankaufen zu dürfen, daß der König 1000 Wispel Korn aus dem Stettiner Magazin hergegeben und am 26. August 1726 auch den Ankauf von fremden Saatgetreide bewilligt, dabei aber hinzugefügt habe, daß bei Strafe des Galgens nichts davon zum inneren Verbrauch genommen werden dürfe, auch die Beibehaltung und Scheidung der Speicher- und der Consumtionsmärkte expreß anbefohlen habe.

In der That konnte eine Pflichtverletzung oder grobe Nachlässigkeit der preußischen Kammer nicht nachgewiesen werden: ihr hatten als Richtschnur die Ordres aus Berlin gedient; sie war ihnen pünktlich gefolgt. Friedrich Wilhelm aber wurde, durch die jetzt einlaufenden Meldungen aus Litauen, in seinem Vertrauen auf die Vorzüge der Speichermarktsordnung so wankend gemacht, daß er am 25. Juli an Görne und Leszegewang schreiben ließ:¹⁾ „Wir wollen absolute wissen, ob das zu Salarirung der Marktbedienten angewandte Geld Nutzen schafft, und worin der Vortheil der Speichermärkte vor uns bestehe“.

Der vorsichtige Görne, der genau vertraut war mit der Vorliebe seines Herrn für den Dessauischen Reformplan, entzog sich nach Möglichkeit der Aufgabe, ein Gutachten abzugeben. Der entschlosseneren Leszegewang aber unterbreitete der preußischen Kammer die Anfrage des Königs; und dies Collegium, das seine Ansicht bisher unterdrückt und zurückgehalten hatte, erhob sich nunmehr zu einem entschiedenen Proteste gegen die ganze Reuerung. Es meldete am 25. September, das zu Salarirung der Marktbedienten angewandte Geld belaufe sich in Königsberg jährlich auf 3280, in den Landstädten auf 2698 Thlr. Hinsichtlich des Nutzens der Speichermärkte könne die Kriegs- und Domänenkammer, „wenn sie die Speichermarkts-einrichtung nach Eid und Gewissen auf das aller-

¹⁾ Gen.-Dir. Ostpreußen. Neue Einrichtung u. s. w. vol. 3.

genaueste überleget, gar keinen Nutzen noch Vortheil weder vor S. K. M. noch vor die Landesinsassen noch vor das Commercium, sondern sowohl vor einen als den andern lauter Schaden ergründen“. 1)

Die Landeseinkünfte in Preußen setzten sich zusammen: 1. aus den Domänengefällen, 2. dem Generalhufenschuß und anderen Kriegsgefällen, 3. den Accise- und 4. den Zolleinnahmen. Aus der Speichermarktseinrichtung erwachse den Domänengefällen kein Vortheil; die Pächter und Bauern könnten, da von ihnen nur ein Theil ihres Getreides zu den Sägen der Markttaxen abgesetzt werde, bei der neuen Einrichtung nicht einen Pfennig mehr, als früher und als ihr Anschlag betrage, an die königlichen Kassen entrichten. Auch bei dem Generalhufenschuß und den anderen Kriegsgefällen sei auf keine größere Einnahme durch die Neuerung zu rechnen. Nur die Accise profitire etwas, und zwar von dem stärkeren Consum der Landleute, die bei schlechten Wegen oft schon den Tag zuvor in Königsberg mit ihren Gespannen anlangten, um nur nicht die Marktstunden des folgenden Tages zu versäumen. Aber dieser Gewinn werde zehnfach aufgewogen durch den Schaden, den der Landwirth durch unnöthige Ausgaben und Zeitversäumniß erleide. Endlich bei den Zöllen könnten nur Ausfälle entstehen durch eine Einrichtung, die dem Commercium die „ihm unentbehrliche Freiheit“ raube.

Was nun die Landwirthe selbst betreffe, so habe die Kammer von den General- und anderen Pächtern Berichte eingefordert, ob sie oder ihre Bauern seit der Speichermarktseinrichtung mit größerem Gewinn Getreide absetzen könnten. Sie antworteten einhellig, daß ihnen die Speichermärkte nichts als Schaden brächten, und zwar aus folgenden Gründen: Sie könnten nicht mehr wie früher mit dem Kaufmann Contracte über ihren Ernteertrag schließen, könnten nicht mehr das Getreide liefern, wann es ihnen am bequemsten sei, erhielten keine Geldvorschüsse mehr darauf; und wenn auch einige Landleute ihr Getreide nach der Markttaxe bezahlt erhielten, so ersetze der Profit ihnen doch kaum die Unkosten: Sie müßten mehrere Tage warten, bei schlechtem Wetter verderbe ihnen das Getreide, ihr Gespann sei auf dem Markt dem Regen und der Kälte aus=

1) Der Bericht sieht: Gen.-Dir. Ostpreußen. Neue Einrichtung u. s. w. vol. III.

gesetzt, und es sei nicht einmal sicher, ob sie ihr Korn auch immer an den Mann brächten.

Nach den Extracten von 1724 und 1725 seien jährlich etwa 30000 Wißpel inländischen Getreides in Königsberg zu Markte gekommen, wovon $\frac{2}{3}$ auf den Consumtionsmärkten zum inneren Verbrauch, $\frac{1}{3}$ auf den Speichermärkten zur Verschiffung verkauft seien. An dieser Einfuhr nach Königsberg sei Litauen nicht betheiligt, „indem es seinen Zuwachs zum Metablisement und anderweitigen Nothdurft selbst verbrauchet“. Wenn nun erst Litauen in Kultur gebracht und alle wüsten Hüfen unter den Pflug genommen, dann würden auch von dort noch 25000 Wißpel nach Königsberg gelangen, und so neben 20000 Wißpeln für den inneren Consum 35000 Wißpel für den Seeexport übrig bleiben, woraus jedenfalls eines erhelle: daß von den Markttaxen und den dadurch erzielten höheren Kornpreisen im Laufe der Zeit nur noch der kleinere Theil der Landwirthe Gewinn ziehen könne.

Die Kammer fügt diesen Auseinandersetzungen noch die Bemerkungen hinzu: Bei der Steigerung der Kornpreise verlange auch der Bürger und Handwerker höhere Preise für seine Waaren. Bei theuren Lebensmitteln könnten keine Manufacturen bestehen. Der Kornexport endlich leide ganz empfindlich durch die Speichermarkteinrichtung.

In diesem Proteste der preussischen Provinzialbehörde gegen die von Berlin ausgegangene Neuerung mischten sich durchaus richtige Beobachtungen mit manchen Übertreibungen.

Zunächst muß doch hervorgehoben werden, daß der Angriff der preussischen Kammer den Kernpunkt der Dessauischen Denkschrift unberührt ließ: Das Verbot des Consums polnischen Getreides im Inlande wurde weder in dem Berichte der Kammer noch in den Gutachten der Generalpächter auch nur gestreift, geschweige denn in seiner Bedeutung gewürdigt. Und doch kann kein Zweifel darüber bestehen, daß, wenn die Concurrenz des billigen polnischen Kornes im Innenverkehr ferngehalten wurde, daß dann der preussische Landwirth besseren Absatz für seine Producte hatte, leichter sein Getreide zu den Sägen der Kammertaxe verkaufen konnte. Auch das Argument der preussischen Kammer, daß der König durch die neue Einrichtung in den Domäneinkünften keine Steigerung erreichen würde, traf nicht das Wesentliche: Es lag Friedrich Wilhelm, fürs

erste wenigstens, in der ostpreussischen Domänenverwaltung an keinem Plusmachen, sondern an der Aufrechterhaltung des Etats, an der prompten Zahlung der einmal ausbedingenen Pachtgelder, was sich in den Jahren 1713—1722, vor Einrichtung der Speichermärkte, nicht erreichen ließ, sobald die Getreidepreise zu tief unter die Kammertaxe sanken.

Als richtig muß anerkannt werden, was Kammer und Generalpächter mit so großem Nachdrucke hervorheben: daß mit der Einrichtung des Königsberger Marktverkehrs, der bestimmten Marktstage und Marktstunden, der Korntaxirung und Preisfestsetzung Zwang, Unbequemlichkeit und mancherlei Schaden auch für den inländischen Producenten verbunden war. Einige der Neuerungen, so die Pallisadirung des Speichermarkts und die Controlleinrichtungen, mögen gewiß auch auf das Commercium ungünstig eingewirkt haben; über das Ziel hinaus aber schießt die Behauptung der preussischen Kammer, daß durch die Scheidung des in- und ausländischen Getreides im Kornexport und in den Zöllen unmittelbare Einbußen zu erwarten seien.

Der Umsatz von Getreide über See, den wir in Königsberg 1715—1735 Jahr für Jahr zahlenmäßig verfolgen können,¹⁾ ist 1716—1717, 1721—1722, also in den Jahren vor Einrichtung der Speichermärkte, auf seinem Tiefstande, hebt sich 1723—1725 auf die doppelten Beträge, geht 1726—1728 wieder stark zurück, unter dem Einfluß des Nothstandes in Litauen und Polen, bis er dann endlich 1729—1735 sich dauernd auf der Höhe behauptet. In diesen Jahren 1729—1735 waren die dem Handelsverkehr lästigsten Zwangsmaßnahmen, die bisher mit der Speichermarkteinrichtung verbunden gewesen waren, bereits beseitigt. Das Verbot des Consums polnischen Kornes im Inlande aber bestand fort; und man sollte meinen, daß vielleicht gerade in Folge dieser Absperrung die polnischen Cerealien in desto größeren Massen in Königsberg den Absatz über See gesucht haben. Zu der Mehrausfuhr, 1729—1735, hat dann sicher auch der seit dem Retablissement Preussens und Litauens erheblich gesteigerte Ertrag des inländischen Getreidebaus beigetragen; aber dieser stärkere Anbau war wiederum ermöglicht und bedingt durch die Fernhaltung der fremden Concurrenz im Innenverkehr.

¹⁾ Vgl. Kapitel 4: „Der Ausfuhrhandel von 1713 bis 1740“.

Als der Protest der Königsberger Kammer in Berlin eintraf, fiel den Ministern Grumbkow und Creuz die Aufgabe zu, ihn in einen Immediatbericht für den König zusammenzufassen. Sie thaten es in sehr gekürzter Form, ließen eine Reihe der am wenigsten stichhaltigen Gründe der Provinzialbehörde ganz bei Seite und fragten an, ob Minister von Görne, dessen Gutachten noch immer ausstehe, nicht veranlaßt werden solle, seine Ansicht zu entwickeln. (2. October.)

Der König leistete darauf Verzicht. Er hatte schon vorher seinen Entschluß selbst gefaßt, aus sich heraus. Ihm standen jetzt die Getreidepreise in Preußen hoch genug; sie hatten die Kammertaxe überschritten. Er befahl die Aufhebung der Speichermärkte. „Sobald aber der Preis mit der Kammertaxe wieder egal ist, sollen die Speichermärkte wieder angefangen werden.“¹⁾

Von 1728 an folgten sich in Preußen eine lange Reihe wohlfeiler Jahre und guter Ernten. Friedrich Wilhelm griff auf die Speichermarktsordnung zurück. Aber es geschah in der Weise, daß den Wünschen des Landes, wie sie in dem Berichte der preussischen Kammer vom 25. September 1727 niedergelegt waren, in weitgehender Weise Rechnung getragen wurde. Der König bestand nicht mehr auf den Markttaxen und auf der Preisfixirung des Getreides, er hob die bestimmten Marktstunden auf, gestattete den Kaufleuten den Einkauf des inländischen Getreides zu gleicher Zeit und im Wettbewerb mit den Consumenten und den Bürgern.²⁾ Nur den Consum polnischen Kornes im Inland verbot der König in jeder Form bei Strafe des Galgens.

Die preussischen Getreidepreise blieben indeß auf niedrigem Fuße: Der Abjaß über See war lebhaft und in kräftigem Aufschwunge; aber er konnte, bei dem Überfluß guter Ernten in ganz Europa, dem inländischen Getreide keine ausreichende Verkaufshegelegenheit in Schweden und in Holland verschaffen.

¹⁾ Cabinetsordre an das Generaldirectorium, Wusterhausen 3. September 1727, Gen.-Dir. Preußen. Neue Einrichtung u. s. w. vol. III).

²⁾ Cabinetsordre vom 7. Juli 1728. In den umfangreichen Berliner Acten, die sich auf die Speichermärkte beziehen, fehlen ganz auffallender Weise alle Verhandlungen aus dem Jahr 1728. Der Cabinetsordre vom 7. Juli wird in den „Beiträgen zur Kunde Preußens“ V. (1822) und in Acten späterer Jahre gedacht.

Man versuchte es im December 1730 noch einmal mit den Markttagen und mit der Preisfixirung. Aber die Berliner Preise, die den Königsbergern zur Norm dienen sollten, standen selbst so niedrig, daß, wenn man nach der gegebenen Vorschrift das preussische Getreide auf dem Königsberger Markte zu 75% des Berliner Marktpreises fixirte, damit noch nicht einmal der Satz der Kammertaxe erreicht war. Die Königsberger Kammer sprach sich daher für Wiederabshaffung der Taxen aus, wenigstens für Roggen, als des Hauptproductes des Landes. Friedrich Wilhelm befahl bei seiner Anwesenheit in Preußen, im Sommer 1731, ihm über die Taxen einen schriftlichen Bericht einzureichen. Das geschah am 14. August. Die Kammer hatte vorher die Gutachten der Domänenpächter erfordert, zu deren Vortheil vornehmlich die Kornpreisfixirung eingeführt worden war, und die meisten Landwirthe — es liegen im ganzen 49 Gutachten vor — hatten sich gegen die Beibehaltung der Taxen erklärt.

Daraufhin kam es im Herbst 1731 zu einer entgeltigen Beseitigung der Pallisaden, mit denen der Speichermarkt seit 1723 umzäunt worden war; die Kaufmannspeicher wurden wieder freigelegt. Das Marktpersonal, dessen Besoldung jährlich mehrere 1000 Thlr. erforderte, hatte der König schon 1728 abgeschafft. Die Marktstunden, während deren das inländische Getreide ausschließlich an Consumenten, nicht an Händler verkauft werden durfte, wurden auf die Zeit bis 10 Uhr morgens beschränkt. Die wichtigste Aenderung aber war: daß nach dem Vorschlage des Königsberger Accisedirectors Kornman die neue Acciseverfassung, die bisher nur alle anderen polnischen Waaren, Flachs, Hanf, Talg, Wachs, Leder und Pelzwerk getroffen hatte, jetzt auch auf das Getreide ausgedehnt wurde.

Nach der neuen Acciseverfassung mußten alle polnisch-russischen Waaren bei ihrer Ankunft von einem Buchhalter gebucht, und einem jeden Käufer der wirkliche Empfang auf sein Conto geschrieben werden. Der Kaufmann hatte die Wiederausfuhr dieser Waaren über See nachzuweisen und durfte aus seinem Waarenlager ohne Accisezettel und ohne Wissen der Accise nichts in der Stadt absetzen. Da der König schon 1728 verboten hatte, daß ein Kaufmann von dem erhandelten Getreide, gleichviel ob es inländisches oder polnisches sei, etwas im Lande wieder verkaufe, so rieth

Kornman, zur Verhütung von Unterschleifen auch bei dem Getreide den jedesmaligen Kauf des Kornhändlers zu Buche bringen zu lassen und zu dem Zwecke alles Getreide, das der Kaufmann auf dem Markte kauft, nach dem Beispiel anderer Handelsstädte von geschworenen Messern auf- und abmessen, notiren und von einem Scheffelmeister in ein Register schreiben zu lassen, aus dem dann der Accisebuchhalter, wie bei allen anderen Waaren, einen Auszug erhalte.

Zur Feilhaltung des inländischen Getreides, meint Kornman, seien mindestens vier Marktplätze erforderlich; von den Markttaxen verspricht er sich nicht viel, da nur der kleinere Theil des inländischen Getreides im Lande consumirt werden könne, und unter dem Korn, das der Kaufmann für den Absatz über See kauft, mindestens die Hälfte inländische Cerealien seien.

In den Jahren 1732 und 1733 kam der König noch ab und zu einmal auf die alte Ordnung der Speichermärkte und der Conjunctionsmärkte mit ihren Taxeinrichtungen zu sprechen. Er hegte für sie immer eine gewisse Vorliebe, ließ es sich nicht nehmen, daß seit ihrer Abichaffung die Kaufleute zu Ungunsten der Landwirths den Getreidepreis „schlecht machten“, ihn herabdrückten. Im übrigen aber wurde weder damals noch später an den Festsetzungen, wie sie 1731 nach dem Vorschlag des Königsberger Accisedirectors getroffen worden waren, irgend etwas geändert.

So hatten sich von dem ursprünglichen Project des Fürsten von Dessau die meisten Einzelheiten auf die Dauer nicht halten können, weder die Bonitirung und Classificirung des Getreides noch die Preisfixirung, weder die Markttaxen und die Marktstunden noch die Palliadirung des Speichermarktes; behauptet wurde nur der eigentliche Kern der Denkschrift, ihr tiefgreifendster Gedanke: Die Scheidung des in- und ausländischen Getreides, das Verbot des Consums fremden Getreides, die Freihaltung des inneren Marktes für die heimische Production.

Es ist das der Grundsatz merkantilistischer Wirthschaftspolitik, an dem Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große unverbrüchlich festgehalten haben, der, wie in Ostpreußen, so auch in den mittleren Provinzen unter Friedrich Wilhelm nach mancherlei Schwankungen sich im Laufe der Jahre immer deutlicher ausprägt, immer festere Geltung empfängt.

In der Neumark hatte der König im August 1722 die Einfuhr polnischen Getreides gänzlich verboten. Dieses Verbot muß von den Behörden auch auf die Durchfuhr nach Stettin angewandt worden sein. Denn es bedurfte einer ausdrücklichen königlichen Willensäußerung an die pommerische Kammer (21. März 1723): Den Kaufleuten der Seestädte stehe es frei, polnisches Korn zur Verschiffung nach auswärts anzukaufen; wer aber fremdes Getreide als einheimisches consumiren lasse, solle das erste Mal 50 Rthlr. Strafe für jeden Scheffel zahlen und beim zweiten Mal am Leibe gestraft werden.¹⁾

Weit mehr aber, als an diesem polnischen Getreidehandel, zeigte sich Friedrich Wilhelm auch hier interessirt an der Verwerthung und an dem genügenden Absatz der inländischen Cerealien.

In dem wohlfeilen Jahr 1723 klagten die pommerischen Domänenpächter, das Getreide stehe unter der Kammertaxe und könne nicht zu Gelde gemacht werden. Sofort suchte der König durch einen Druck von oben bessere Preise des Getreides zu erzielen. Oberpräsident von Massow mußte, unterstützt von dem Director der pommerischen Kammer, von Grumbkow, und dem Steuerrath Uhl, am 24. Mai 1723 Verhandlungen mit dem Stettiner Rathe und der Kaufmannschaft eröffnen²⁾ und ihnen im Namen des Königs erklären, sie seien „schläfrig und nachlässig“, kümmerten sich nicht um den Verkehr über See und handelten mit den Polen lieber als mit den einheimischen Getreideproducenten. Der Landmann sei ruinirt, wenn er auf dem Stettiner Markte nach Willkür der Kaufleute den Roggen nur mit 8 bis 9 Gr. bezahlt erhalte; bei 12 Gr. den Scheffel aber könne Niemand etwas dawider sagen, und werde der König zufrieden sein. Die Kaufleute wiesen auf die Unmöglichkeit hin, bei einem Einkaufspreis von 12 Gr. gegen die Danziger und gegen das polnische Getreide Markt zu halten: es sei für 10 Gr. zu haben und sei in der Bonität besser als das inländische. Wenn ihnen auch das inländische zu 10 Gr. gelassen werde, so wollten sie eine Quantität davon nehmen, es mit polnischem Getreide vermengen und zu verkaufen suchen.

Indeß Friedrich Wilhelm blieb dabei (11. Juni): Die Amtspächter müßten den Scheffel Getreide nach der Kammertaxe zu 12 Gr.

¹⁾ Luidmann S. 398.

²⁾ St.-St. Deposiertes St.-M. Tit. 5. sect. I. Nr. 196. vol. I.

bezahlt erhalten; nur unter dieser Bedingung werde er noch fernerhin den Kaufleuten die Einfuhr fremden Getreides zum auswärtigen Debit gestatten. So gepreßt, erklärten sich die Kaufleute bereit, auf 6 Jahr 3000 Wispel jährlich von den königlichen Arrondatoren gegen 12 Gr. in Zahlung zu nehmen, wenn sie dafür den freien Kornhandel aus Polen, Mecklenburg und Vorpommern erhielten.

Wider Erwarten lehnten die Pächter, nach langem Zaudern, schließlich die Dfferte der Kaufmannschaft ab; so schien es ihnen doch vortheilhafter, sich nicht auf sechs Jahre an feststehende und unveränderliche Verkaufspreise ihrer Ernte zu binden. Der König, bislang der eifrige Anwalt seiner Domänenpächter, nahm jetzt Stellung gegen sie, erklärte ihre Beschwerden, daß sie das Getreide nicht zu den Sägen der Kammertaxe loswerden könnten, für völlig grundlos und kündigte an, er werde auf strengste Zahlung der Pacht in den gesetzten Terminen dringen.¹⁾ Den Kaufleuten der Seestädte aber gab Friedrich Wilhelm zugleich den fremden Kornhandel gegen Zahlung der gewöhnlichen Accise und Licentgelder unbedingt frei. (8. September 1723.)

Die Grundsätze, zu denen der König in der Behandlung des polnischen Getreides 1722 und 1723 gelangt war, blieben auch in der Folgezeit festes Princip: Der Transit war erlaubt, der Consum im Inlande bei hoher Geld-, ja Leib- und Lebensstrafe verboten.

Neben polnischem Getreide kam in den mittleren Provinzen, in Pommern, Magdeburg und der Kurmark, auch die Einfuhr aus Mecklenburg, Schwedisch-Vorpommern und Kurfachsen in Betracht.

In dem Theuerungsjahr 1719 hatte man den schwedisch-mecklenburgischen Import begünstigt. Hingegen finden sich in der von dem Könige für das Generaldirectorium im December 1722 entworfenen Instruction bereits mit voller Deutlichkeit die Grundzüge einer agrarischen Schutzollpolitik ausgeprägt: „Die einkommenden fremden Waaren wie Korn, Gerste, Weizen, Hauf, Flachs und dergleichen sollen so hoch in dem Einfuhrtarif angesetzt werden, daß unsere Unterthanen mit den Fremden Markt halten, und die aus unseren Landen stammenden Erzeugnisse stets wohlfeiler gegeben werden können, als fremde Waaren von gleicher Gattung“.

¹⁾ St.=St. Deposirtes St.=M. Tit. 5. sect. I. Nr. 196. vol. I.

Die Kavallerie, die 1718 vom platten Lande in die Städte verlegt worden war, wurde angewiesen, ihre Fourage sich nur im Inlande anzuschaffen; „höchste Ungnade und infame Kassation“ sollte jeden Offizier treffen, der sich unterstehe, fremden Hafer zu kaufen. Das Generaldirectorium und die Provinzialbehörden sollten für alle Unterschleife, die mit Einschleppung fremder Fourage passiren würden, haftbar sein. Die Kammern hätten dahin zu wirken, daß die Regimente mit den Domänenpächtern wegen Lieferung der Fourage sich verglichen, und daß die Offiziere den Hafer lieber von den Pächtern als von den Edelleuten kauften.¹⁾

Nachdem im August 1722 in der Neumark und der Mittelmark, im März 1723 in Preußen der Consum polnischen Getreides verboten worden war, hat man, wie es scheint, 1723 auch dem sächsischen Getreide den Eingang in die Kurmark zum inneren Verbrauch, wenigstens eine Zeitlang, gänzlich verwehrt. Ferner wurde das Verbot des Consums polnischen Getreides auch auf die Provinz Pommern ausgedehnt, und ebenso wurde der Getreideimport aus Schwedisch-Vorpommern und aus Mecklenburg nur noch als Transithandel, nicht aber zum inneren Verbrauch geduldet.²⁾

In dem wohlfeilen Jahr 1725 wurde, im Zusammenhang mit umfassenden Getreideankäufen zu den königlichen Magazinen, anfangs von neuem alle Einfuhr fremden Getreides bei Leib- und Lebensstrafe verboten; einige Wochen darauf wurde der fremde Import mit einem neuen und so hohem Zolle belastet, daß er einem Einfuhrverbote gleich kam. Der Einfuhrzoll betrug 8 Gr. vom Scheffel Roggen; das war je nach den verschiedenen Gegenden der

¹⁾ Instruction für die märkische Kammer, 26. Januar 1723, bei Hödenbeck, Beiträge n. j. w. I. (1836) S. 39.

²⁾ Die Klage der Stadt Demmin über ein solches Verbot wird in einem Actenstück: V.-G.-St. R. 30. B. n. 23a. erwähnt. Im übrigen muß darauf hingewiesen werden, daß, abgesehen von den Acten, die uns die Vorgänge in der Neumark und in Ostpreußen klar wiederpiegeln, alle anderen Acten, die sich auf die Absperrung des fremden Getreides von dem heimischen Marke in den Jahren 1722—1740 beziehen, nicht mehr in den preussischen Archiven vorhanden sind. Was wir in der hier folgenden Darstellung und in unserem Urkundentheile über diese agrarische Schutzollpolitik mittheilen, ergab sich uns aus sporadischen Erwähnungen und Betrachtungen, die sich über diese Politik in anderen Acten gefunden haben, so in Prozeßacten, die über den Grenzschmuggel mit fremdem Getreide erwachen sind.

Kurmark 40—80%, dessen, was der Roggen im Inlande galt. Die Grenzbewachung und die Verzollung wurde, wie eine Reihe fiscalischer Prozesse in den Acten nachweisen, nicht etwa lässig betrieben, sondern mit der größten Strenge gehandhabt.

Der Handelsvertrag mit Kursachsen vom 16. October 1728 ließ den Getreideverkehr zwischen Brandenburg und Sachsen wieder zu, beseitigte die Grenzsperrre und befreite das sächsische Getreide bei der Einfuhr nach Preußen von dem neuen Einfuhrzoll.¹⁾

Auders ging es mit dem mecklenburgischen Getreide und mit der mecklenburgischen Einfuhr.

1730 wurde auf Bitten der Landräthe der Prieigniß die Erhebung des Zolles von 8 Gr. auf die mecklenburgische Einfuhr von neuem anbefohlen „zum Nutzen des Landmannes.“²⁾ Bald danach muß, bei den andauernd reichen Ernten dieser Jahre, der Import aus Mecklenburg gänzlich gesperrt worden sein. Aber selbst in dem argen Thenerungsjahr 1736 bestand Friedrich Wilhelm eine ganze Zeit über hartnäckig auf dieser Sperre und drohte, jeden hängen zu lassen, der mecklenburgisches Getreide consumire: Eher wolle er sich aus Amsterdam Borräthe verschreiben lassen, als daß er mecklenburgisches Getreide in sein Land lasse.

Nachdem aber dennoch, veranlaßt durch die hohen Preise, im Herbst und im Winter 1736 in Pommern und anscheinend auch in den anderen mittleren Provinzen die fremde Einfuhr noch einmal auf den inländischen Märkten geduldet worden war, sogar unter Aufhebung des neuen Einfuhrzolles, und nachdem in Ostpreußen wenigstens den Kaufleuten erlaubt worden war, von ihren Speichern inländisches und fremdes Getreide ohne Unterschied an die inländischen Consumenten zu verkaufen,³⁾ wurde am 19. Juli 1737 und am 29. April 1738 der Consum des polnischen, des mecklenburgischen und des anderen fremden Getreides wieder gänzlich verboten. An diesem Grundsatz hielt der König nun fest bis zu seinem Lebensende.

¹⁾ *Muf.* VI. Nachtrag S. 82.

²⁾ *Erlaß* an sämmtliche kurmärkische Steuerräthe, Berlin 9. Januar 1730. *Muf.* IV. 3. 2. LXXVII.

³⁾ *Kgl. Erlaß* an die pommerische Kammer, gegz. von Grumbow und Bierck, 18. October 1736. (*St.-St. Accession* G. 13), an die Königsberger Kammer, 3. November 1736. (*R.-M. Fach* 67. A), an die Gumbinner Kammer, 11. November (*R.-St. Et.-Min.* 20f.).

Als 1739 Hafermangel in der Kurmark und in Pommern entstand, wurde das, was fehlte, aus den preussischen Magazinen verschrieben: Bei Strafe der Cassation sollte kein Offizier eine Meze mecklenburgischen oder polnischen Hafers kaufen und lieber inländischen Roggen und Gerste verfüttern. Auch in dem Mißwachs- und Hungersjahr 1740 hielt der König, alle Gegenvorstellungen bei Seite schiebend, die Einfuhrsperrre bei Todesstrafe aufrecht.

Wie die Schutzollpolitik der Unterdrückung der fremden Concurrenz, der Freiwerdung des inneren Marktes für die heimische Production diene, so wurde dieser innere Verkehr, der Verkehr von Provinz zu Provinz, dem Friedrich Wilhelm überhaupt eine größere Bedeutung beilegte als dem auswärtigen Handel, noch durch eine Reihe weiterer Maßnahmen gefördert.

Das wichtigste war die Befreiung des inneren Verkehrs von dem im 16. Jahrhundert eingeführten neuen Kornzoll. Der neue Kornzoll wurde, wie erwähnt,¹⁾ bei der Ausfuhr aus der Altmark, Mittelmark und Neumark erhoben und ebenso bei der Durchfuhr fremden Getreides durch die märkischen Lande. Unter den Begriff „fremdes Getreide“ faßte man aber das sächsische und polnische genau so wie das magdeburgische und das pommersche Getreide. Man ließ magdeburgisches Getreide bei der Durchfuhr durch die Altmark nach Hamburg in Lenzen den neuen Kornzoll entrichten; aber auch magdeburgisches Getreide, das nach Pommern, pommersches, das nach Magdeburg ging, mußte den neuen Kornzoll geben. Ebenso unterlag märkisches Getreide, nicht nur wenn es nach außerpreussischen Territorien exportirt wurde, sondern auch wenn es nach Magdeburg oder nach Pommern zu Wasser oder zu Lande auspassirte, dem neuen Kornzolle.

Neumärkisches Getreide, das über die Oder in die Mittel- und Uckermark oder über die Warthe in die Lande Sternberg und in das Herzogthum Crossen, Züllichau und Cottbus geführt wurde und im Lande verblieb, brauchte, wie schon Joachim Friedrich 1602 festgesetzt hatte, den neuen Kornzoll nicht entrichten; wenn das Getreide aber von da weiter und außerhalb Landes nach Magdeburg, Pommern, Schlesien oder Sachsen geführt wurde, traf es der neue

¹⁾ Vgl. S. 40 ff.

Zoll. Diese Zollerleichterung im Verkehr der Neumark mit der Kurmark war nicht reciprok; sie bezog sich, wie man aus den uns erhaltenen Urkunden schließen muß, nur auf den Verkehr aus der Neumark nach der Mittelmark, nicht aber auf den Verkehr aus der Mittelmark nach der Neumark. In einer am 4. April 1721 erlassenen Zollrolle bezeichnet Friedrich Wilhelm die Neumark neben dem Herzogthum Magdeburg, dem Fürstenthum Halberstadt und dem Niederlausitzischen Kreise als ein Außengebiet gegenüber der Mittelmark; er fordert den neuen Kornzoll von allem märkischen Getreide, das nach Magdeburg, Halberstadt und der Neumark transportirt wird. „Nur wenn das Getreide in dem kurmärkischen Territorium, als Ucker-, Alt- oder Mittelmark und Priegnitz bleibt, so wird davon kein neuer Kornzoll entrichtet.“

Nach der Zollrolle von 1721¹⁾ wurde an altem Kornzoll in der Mark entrichtet vom Wispel Weizen 6, Roggen 4, Gerste 3 und Hafer 2 Gr., an neuem Kornzoll vom Wispel Weizen 1 Thlr. 6 Gr., vom Wispel Roggen oder Gerste 21 und vom Wispel Hafer 12 Gr. In der Neumark waren nach der Zollrolle vom 3. Januar 1724²⁾ die Sätze etwas abweichend von den mittelmärkischen Zollsätzen gestaltet: An altem Kornzoll wurden von jedem Wispel Getreide, gleichviel welcher Gattung, zu Wasser und zu Lande 6 Gr. gefordert, an neuem Kornzoll mußte Weizen 1 Thlr. 3 Gr., Roggen und Gerste 21 Gr. und Hafer 12 Gr. entrichten.

Diese Zollschranken zwischen den einzelnen Landestheilen blieben in der ersten Hälfte der Regierung Friedrich Wilhelms I. bestehen, und sie erschwerten nach vielen Richtungen hin den interprovinzialen Getreideverkehr.

Ein kennzeichnendes Beispiel dafür, wie ungerechtfertigt ihre Beibehaltung war, nachdem Magdeburg und Pommern mit der Mark politisch vereinigt worden waren, bot die Stadt Pasewalk in Pommern. Sie lag hart an der Uckermark und war auf die Zufuhr aus den uckermärkischen Dörfern angewiesen, aber bei dem hohen Ausfuhrzoll litt sie ständig Mangel und Theuerung: Die Kornpreise standen hier, im Verhältniß zu Prenzlau, stets um soviel Groschen höher, als der Ausfuhrzoll betrug. Zu Gunsten dieser Grenzstadt

¹⁾ Mnl. IV. 1. 1. Sp. 314-380.

²⁾ Mnl. IV. 1. 1. Sp. 395-450.

wurde 1722 die erste Bresche in die alte Zollverfassung gelegt: Der König befahl, die Zufuhr aus der Uckermark nach Pasewalk sowohl vom neuen als vom alten Kornzoll zu befreien.

1723 wurde eine ähnliche Vergünstigung der Stadt Sandau gewährt. Sie lag im Magdeburgischen an der Grenze der Altmark und erhielt für die Zufuhr aus der Altmark Befreiung vom neuen Kornzoll.¹⁾

1727 endlich folgte der sicher schon seit längerem erwogene und vorbereitete Schritt,²⁾ die Zollschranken, die der neue Kornzoll bisher in dem Complex der mittleren Provinzen aufgerichtet hatte, gänzlich niederzureißen. Am 30. August 1727 bestimmte Friedrich Wilhelm, von allem Getreide, das in seinen Landen erzeugt werde, solle, wenn es nicht über die Grenze zum auswärtigen Debit, sondern nur aus einer königlichen Provinz in die andere zur Versorgung der Städte und des Landes geführt werde, der neue Kornzoll fortan nicht mehr gefordert werden.³⁾

Es war eine der bedeutendsten Stappen auf dem Wege der Verschmelzung der mittleren Provinzen zu einem festen Staatsganzem, zu einem einheitlichen Handelsgebiet, in dem Augenblicke, wo die scharfe handelspolitische Absperrung und Absonderung gegen das Ausland ihren Höhepunkt erreichte.

In derselben Richtung des Zusammenschlusses der einzelnen Territorien bewegte es sich, wenn Friedrich Wilhelm keine Rücksicht kannte gegen lokale Sonderrechte und lokale Sonderansprüche, die der freien Gestaltung des Binnenverkehrs hindernd in den Weg treten wollten. Er hat 1721 den Domänenpächtern, 1737 den adeligen Gütern Vorpommerns gestattet, ihr Getreide nach Stettin und nach den kurmärkischen Städten abzugeben, während die Stadt Anclam, gestützt auf ihr Stapelrecht, den Verkauf des ritterschaftlichen Getreides in Vorpommern allein auf ihrem Markte forderte.⁴⁾

¹⁾ Brandenburg, Handbuch zur praktischen Kenntniß des Zollwesens der Kurmark (1800) S. XXXI.

²⁾ Schmolzer (Jahrb. f. Gesetzgebung u. VIII. 2. 55.) erwähnt, daß der Güstliner Kammerdirector Hille am 14. Februar 1726 die Aufhebung des neuen Kornzolls für den Verkehr der Kurmark und der Neumark nach Pommern in Anregung gebracht habe.

³⁾ Vgl. Erlaß an die kur- und neumärkische, pommerische und magdeburgische Kammer. Dnickmann S. 399.

⁴⁾ Vgl. Kapitel 4 unserer Darstellung.

Er hat es ebenso unbeachtet gelassen, wenn seine Pächter im Interesse ihres ungestörten Absatzes gegen die Getreideeinfuhr aus anderen königlichen Provinzen protestirten: Nur die ausländische Concurrnz hielt er ihnen fern, nicht die seiner eigenen Provinzen. Das Weseler Magazin ist 1724 und 1729 nicht, wie einige clevische Domänenpächter es wünschten, durch Ankäufe in Cleve gefüllt worden, — der Getreidepreis stand dort hoch genug und hatte die Kammer-taxe überschritten — sondern durch Ankäufe in Pommern und in Preußen, um den Absatz des Korns in den östlichen Provinzen zu befördern.¹⁾

Eine Sperre von Provinz zu Provinz, wie sie im 18. Jahrhundert in Frankreich, in Spanien, in Italien noch häufig vorkamen, hat der König nie geduldet, vielmehr selbst in Theuerungszeiten²⁾ den freien Verkehr mit Getreide im Innern seiner Lande nachdrücklichst und entschieden aufrecht erhalten. Eine einzige geringfügige Abweichung von diesem sonst festen Princip und die Billigung einer lokalen Sperre findet sich in der Cabinetsordre an den Gouverneur von Stettin, Prinzen von Anhalt-Zerbst, 30. October 1736;³⁾ doch sind wir über die näheren Umstände dieses Vorkommnisses nicht genauer unterrichtet.

¹⁾ D. = St. Cleve-Märk. Landes-N. Reser. Reg. X.

²⁾ So 1736: Cabinetsordres vom 7. und 23. October B. = G. = St. R. 96. B. 13).

³⁾ Vgl. den Urkundentheil.

Drittes Kapitel.

Mafnahmen der Theuerungspolitik. Ausfuhrverbote.

Die Einfuhrverbote fremden Getreides und die Einfuhrzölle waren erfolgt hauptsächlich zu Gunsten der königlichen Domänenpächter: Friedrich Wilhelm war bestrebt, den Getreidepreis nicht dauernd unter die Kammertaxe, unter die Produktionskosten sinken zu lassen; er wünschte eine lebensfähige und lebenskräftige Landwirtschaft, der vor allem der innere Markt ausschließlich gesichert sein sollte. Aber die landwirthschaftlichen Interessen waren nicht die einzigen, die Berücksichtigung erheischten; neben ihnen standen die Interessen der aufsteigenden und vom Könige eifrig geförderten preussischen Industrie, die Interessen der gewerblichen Arbeiter und der städtischen Bevölkerung überhaupt, die der zahlreichen Armee, die keine Naturalverpflegung empfing, sondern das Brod sich im Lande selbst kaufen mußte, und endlich die Interessen des Getreideausfuhrhandels. Alle diese Berufskreise, die Fabrikanten, die Handwerker und die Arbeiter der Städte, die Beamten und die Armee, die Kaufmannschaft der See- und Handelsstädte wurden in ihrem Erwerb und in ihrem Auskommen auf das empfindlichste beeinträchtigt, wenn die inländischen Getreidepreise eine das normale Maß überschreitende Höhe erreichten. Die agrarische Prohibitivpolitik mochte gut sein für die vielen wohlheilen und getreidereichen Jahre, die man in Preußen gerade damals erlebte. In Theuerungszeiten sehen wir, daß bei dem Könige doch andere Tendenzen, als die auf Hebung der Getreidepreise gerichteten, die Oberhand gewinnen.

Mit größter Schärfe schreitet er in Zeiten hoher Getreidepreise gegen alles ein, was einer Getreidespeculation nahe kam, gegen alle Versuche, die Preise in Mißwachsjahren durch Zurückhalten der

Zufuhr nach den städtischen Märkten immer höher zu steigern. Vielfach spielt dabei noch die im Mittelalter durchaus übliche und damals auch nicht ganz unberechtigte, wiewohl meist sehr übertriebene Anschauung mit: daß die Theuerung nicht allein von einem Mißwachs herrühre, sondern vornehmlich durch „Kornwucher“, d. h. durch Zurückhalten des Getreides auf Speculation entstanden sei. So heißt es in dem Edict vom 30. Mai 1714,¹⁾ daß das tägliche Anschwellen des Getreidepreises „vornehmlich daher rühre, daß sowohl einige von Adel, Beamte als auch Arrendatores und andere Unterthanen das bei ihnen in Vorrath liegende Getreide zurückhielten und fast garnichts zu Markte brächten“. Der König befiehlt in diesem selben Edict, daß jedermann nur soviel Getreide, wie er zum Lebensunterhalt und zur Anzfaat unumgänglich nöthig habe, zurückbehalten solle, von allem übrigen aber sogleich und noch vor Ablauf des Monats Juni den vierten Theil in den Städten zu Markte bringen, den Rest des aufgeschütteten Kornes aber nach und nach in den folgenden Monaten loszuschlagen solle.

Nicht genug mit dieser Beschränkung des Verkaufes der Ernterzeugnisse. Der König droht in dem Edicte auch mit einem directen Eingriff in das Privateigenthum: Wenn sich bei einer Visitation, die die Regierung nach Ablauf der gezeigten Zeit vornehmen werde, in den Speichern der Landwirthe noch Vorräthe finden sollten, so würden sie confiscirt, und die Schuldigen nachdrücklichst bestraft werden.

Ein ganz ähnliches Patent ist in den Theuerungsjahren 1719 (21. Juli) und 1720 (1. Mai) publicirt worden.²⁾

In der Theuerung von 1736 wurde am 12. October die pommerische Kammer dahin instruirt:³⁾ den Adel, die Pächter und alle Landleute jetzt, wo die Saatzeit vollendet, auf das schärfste anzutreiben, den Städten Roggenzufuhr zu leisten; „wobei Ihr ihnen zu notificiren, daß künftigen September 1737 wir allen alten Roggen, so nicht absolute zur Wirthschaft nöthig, sondern nur zum Wucher aufgeschüttet worden, werden confisciren lassen“.

¹⁾ Mhl. V. 5. 4. VII.

²⁾ „Patent, daß aller Vorrath an Getreide in Städten und auf dem Lande binnen drei Monaten in den Städten verkauft oder confiscirt werden soll.“ Berlin, 1. Mai 1720. Mhl. V. 5. 4. XI.

³⁾ Rgl. Erlaß, ggez. von den Ministern Grumbkow und Biereck. St.-St Access. 200. sect. 7. Nr. 1. Vol. a.

Noch weiter ging der König in der Cabinetsordre vom 6. Mai 1740, die den Producenten und den Händlern genaue Verkaufspreise vorschrieb. Die Theuerung von 1740 war die stärkste aus der ganzen Regierungszeit Friedrich Wilhelms; veranlaßt durch einen überaus strengen Winter, traf sie fast ganz Europa und alle Theile Preußens. Mit am schlimmsten sah es in den westlichen Provinzen aus, in Cleve und in Minden. Die Cabinetsordre vom 6. Mai¹⁾ befahl „zum Soulagement der im Clevischen nothleidenden Armuth“, daß der Adel, die Pächter und die Kornhändler den Handwerkern in den Städten und den Tagelöhnern auf dem Lande den Roggen unweigerlich zu 22 Groschen verkaufen sollten.

Am 19. Mai 1740 ordnete ein königlicher Erlaß²⁾ die genaue Unterjuchung alles in den Städten bei den Kaufleuten und auf dem Lande beim Adel und den Pächtern vorrätigen Getreides an; und die Cabinetsordre vom 31. Mai 1740, die der König noch an seinem Todestage dictirte, billigte den Vorschlag des Ministers von Happe, des Chefs des königlichen Magazinwesens, den Landmann bei Strafe der Confiscation zum Verkauf alles Getreides zu zwingen, das er über seinen Haushalt bis Martini vorrätig habe.

Wie empfindlich solche Eingriffe der Regierung den Kornhändlern und Producenten waren, zeigt unter anderm ein Bericht der Amtskammer zu Stargard³⁾ vom 18. Juni 1714, worin sie bat, das Edict vom 30. Mai 1714 nicht auf die Provinz Hinterpommern auszu dehnen. Man solle es bei einem Ausfuhrverbot bewenden lassen. Wenn man aber die Domänenpächter zwingt, ihren Vorrath, jetzt wo der Roggen an vielen Orten erst mit 16 und 18 Gr. bezahlt werde, „den Städten preiszugeben und den Kornpreis auf der Bürger Discretion ankommen zu lassen“, so würden sie daraus mit Recht die heftigsten Klagen und die Ausflucht herleiten, daß sie ihre Steuern und ihre Pacht nicht leisten könnten. Ebenso bat 1714 die preussische Amtskammer, im Namen der Landwirths und Kaufleute, das Edict vom 30. Mai in Preußen nicht publiciren zu lassen.

Diesen Zwangsmaßnahmen, die in schroffster Form jede Speculation unterbinden und verhindern wollten, treten in Zeiten

¹⁾ Gerichtet an das Generaldirectorium. V. G. St. R. 96. B. 21.

²⁾ Mhl. Cont. I. 1740 15—16.

³⁾ V. G. St. Gen. Dep. Lit. 50. Getr. Z. Nr. 6.

hoher Getreidepreise eine Reihe weiterer Anordnungen zur Seite, die auf eine Beschränkung des Verbrauchs von Roggen, des Hauptnahrungsmittels der Bevölkerung, hingingen.

Sehr gebräuchlich war es, in Mißwachs- und Theuerungsjahren das Branntweimbrennen aus inländischem Roggen zu verbieten oder auf eine bestimmte Quote einzuschränken.¹⁾ Ferner die Bestimmung, das Deputatgetreide für Schäfer, Hirten und andere Leute auf dem platten Lande nur halb in Roggen, halb in Gerste zu reichen.²⁾

Aus diesen Eingriffen in den freien Verkauf des Getreides durch die Landwirthe und die Händler und aus den Beschränkungen des Branntweimbrennens aus Roggen auf eine selbst für ihre Zeit außergewöhnliche Härte und Gewaltthätigkeit in den wirtschafts- politischen Mitteln Friedrich Wilhelms zu schließen, dürfte doch nicht erlaubt sein: Allerwärts im 18. Jahrhundert finden wir in Noth- und Hungerjahren solche und noch schroffere Mittel gegen den Kornproduzenten angewandt; noch in unserem Jahrhundert haben die kleinen deutschen Staaten in dem Hungerjahr 1847 zu Zwangsverkäufen von Korn gegriffen.

Das für die Regierung Friedrich Wilhelms kennzeichnende ist vielmehr, daß er bei solchen äußeren Zwangsmitteln es nicht bewenden ließ, sondern in Theuerungszeiten vor allem durch seine Magazine in die Preisgestaltung eingriff. Darauf kommen wir in anderem Zusammenhange zurück.

Zu dem Mittel des Ausfuhrverbots, das im 18. Jahrhundert in den meisten europäischen Staaten noch gang und gäbe war, nicht nur in Nothjahren, sondern bei jeder stärkeren Preiserhöhung, hat der König von Preußen nur selten gegriffen. Die Freiheit der Ausfuhr lag nicht nur im Interesse des Domänenpächters, sondern auch im Interesse der Kaufmannschaft und der Seestädte: mehr als jeder andere Produktionszweig bedarf der Handel zu seiner Entfaltung der Stetigkeit und der freien Bewegung.

¹⁾ Kgl. Erlaß an die magdeburgische Regierung, ggez. von Grumbkow, 30. Mai 1714. M.=St. A. 50. IV. 4. und Edict vom 10. October 1714. M.=N. G. 84. vol. I.

²⁾ Kgl. Patent, Berlin 9. November 1717. (Quidmann S. 397.)

Am 22., 28. und 30. Mai 1714 ergingen nach allen Provinzen königliche Erlasse:¹⁾ Da in Berlin und der Kurmark das Getreide fast täglich im Preise steige, und eine Theuerung nahe sei, so befürchte man ähnliches von den anderen Provinzen und fordere Berichte über den Kornvorrath in den Ämtern, Dörfern und Städten, über die Ernteansichten und über die Nothwendigkeit einer Sperre.

Die Nachrichten, die im Juni und Juli von den Regierungen und Kammern einliefen, lauteten aus fast allen Provinzen von Woche zu Woche hoffnungsloser: Im Fürstenthum Minden drohte eine große Theuerung; aus Litauen wurde „wegen einer sechs-wöchentlichen dürren Zeit und brennender Hitze“ ein allgemeiner Mißwachs gemeldet. Schon im Juni hatte das Generalfinanzdirectorium in Minden und in der Grafschaft Hohenstein die Sperre verhängt, ebenso die Stargarder Regierung für Hinterpommern.²⁾ In Preußen verbot am 21. September und von neuem am 25. October die Regierung die Ausfuhr von Gerste und Hafer, während die Weizen- und Roggenausfuhr frei blieb.³⁾

Die magdeburger Kaufmannschaft petitionirte, wiewohl Sachsen und Mecklenburg ein Getreideausfuhrverbot gegen Preußen hatten ergehen lassen, um freie Ausfuhr; der Kornhandel sei für die Provinzen Magdeburg und Halberstadt die „Seele des ganzen Landes“, eine Sperre ruinire, wie man noch zuletzt im Jahr 1698 empfunden habe, Land und Leute. Minister Kameke, der Chef des Generalfinanzdirectoriums, schenkte den Wünschen der Kaufmannschaft Gehör und befürwortete den freien Verkehr; aber auch Grumbkow, der Director des Generalkriegscommissariats, scheint sich gegen eine Sperre ausgesprochen zu haben: Das Rescript der Geheimen Rätthe vom 5. November 1714 verbot in Halberstadt, der Grafschaft Hohenstein, im Magdeburgischen und in der Kurmark, ähnlich wie in Preußen, nur die Gersten- und Haferausfuhr, ließ hingegen dem Weizen- und Roggenexport freien Lauf.⁴⁾

Am 24. December desselben Jahres stellte der König den magdeburger Kaufleuten in Aussicht, ihnen ein für allemal das

¹⁾ R.-St. Et.-Min. 20 f. B.-G.-St. Gen.-Dep. Tit. 50. Getr.-S. Nr. 6.

²⁾ B.-G.-St. Gen.-Dep. Tit. 50. Getr.-S. Nr. 6.

³⁾ R.-St. Et.-Min. 20 e₂.

⁴⁾ M.-St. A. 8. 951.

freie Commerz zu gestatten, ohne höchstdringende Noth es niemals einzuschränken noch die Ausfuhr zu sperren, wenn die Kaufleute sich verpflichteten, Jahr ein, Jahr aus 3—400 Wispel zu 10 bis 12 Groschen für den Berliner Scheffel ihm auf das magdeburger Kriegsmagazin zu liefern.¹⁾ Auf diese Proposition sind die Kaufleute, wie es scheint, nicht eingegangen; sie hätten auch nur mit großem eigenen Verlust zu diesem niedrigen Preise Getreide liefern können, da die Kammertaxe wenigstens im Magdeburgischen weit höher stand, und der König selbst in wohlfeilen Jahren stets bestrebt war, den Preis nicht unter die Kammertaxe sinken zu lassen.

Wie die Berliner Regierung 1714 im Magdeburgischen den freien Verkehr aufrecht erhielt, so hinderte sie auch 1718 in Preußen, 1719 in Pommern Getreidesperren, zu denen gewisse lokale Interessengruppen sie zu drängen suchten.

In Königsberg hatte 1714 Commerzienrath Megelein, einer der ersten Kaufleute der Stadt, dringend und mit Erfolg von einer Sperre abgerathen. Der Handel über See war freigeblieben, der Kornexport hatte sich ungestört entfalten können. 1718 aber kam der Streit um die Kornausfuhr von neuem zum Ausbruch.

In Memel, wo die Getreideverschiffung an und für sich nur eine geringe Rolle spielte, ereignet es sich 1718, daß ein Kaufmann an eine holländische Firma Gerste zur Ausfuhr verkauft. Sofort verlangen die Mälzenbrauer ein Gerstenausfuhrverbot. Diese angesehene Zunft versteht es, unter Vorpiegelung einer „excessiven“ Theuerung der Gerste, den Memeler Magistrat im Interesse der Stadtbürger, das Königsberger Commissariat im Interesse der bei der Fortifikationsarbeit beschäftigten königlichen Truppen auf ihre Seite zu ziehen. Beide, Magistrat und Kriegscommissariat, sind für Sperre. Die preussische Regierung erforderte zunächst das Gutachten des Memeler Commandanten und der Königsberger Kaufleute. Letztere sprachen sich auf das entschiedenste für freien Export aus; Commerzienrath Megelein erbot sich, im Falle der Noth 1000 Last Gerste von sich aus nach Memel zu liefern. Der Commandant, de Brion, erklärte gleichfalls, daß es eines Verbots nicht bedürfe. Nun schrieb die preussische Regierung nach Hofe: Wenn der Export in Memel gehemmt werde, so könne das ganze

¹⁾ M.-A. (unregisirte Acten).

Königreich Preußen bei den fremden Kaufleuten leicht in den Ruf kommen, gesperrt zu sein, und werde seinen Handelsverkehr und seine Ausfuhr einbüßen.

Am 16. April 1718 erging ein königlicher Erlaß, den Minister von Grumbkow gegengezeichnet hatte, zu Gunsten der freien Ausfuhr und gegen eine Sperre, „als wodurch das Commercium, welches Wir allerdings befördert wissen wollen, merklich gehindert wird“. ¹⁾

Als im Frühjahr 1719 in Colberg eine lebhafte Getreideverschiffung entstand, äußerte der Commandant, Oberst von Sack, der Berliner Regierung seine Befürchtung für die genügende Versorgung der Festung; er bat, den Kaufleuten das Korn unzumessen zu dürfen, um zu sehen, wie stark noch ihr Vorrath sei, und um einen Überschlag zu machen, wieviel Korn noch verschifft werden dürfe. Indes Grumbkow lehnte diesen Eingriff der Militärbehörde in derselben Weise ab, wie einst Barfus die Ansprüche des Generalleutnants von Micrander zurückgewiesen hatte; ²⁾ er verlangte, daß dem Colberger Export „wie in einem Seehafen erfordert wird“, sein ungehemmter Lauf bliebe, zumal der Getreidepreis nicht hoch sei, auch die Pächter der hinterpommerschen Ämter bei gesperrter Ausfuhr nicht bestehen könnten. ³⁾

Im Sommer 1719 traf ein starker Mißwachs Pommern und die Kurmark, so daß der König am 21. Juli in beiden Provinzen die Ausfuhr verbot. ⁴⁾ Die Sperre wurde aber auch auf das Magdeburgische und die Ausfuhr auf der Elbe nach Sachsen hin ausgedehnt. Als die magdeburgische Kammer auf die Nachtheile hinwies, die für die königlichen Domänen und das ganze Herzogthum aus der Sperre erwachsen, schrieb Friedrich Wilhelm: das sei wahr; aber er übe Repressalien gegen Sachsen, weil es am 1. Juli die Getreideausfuhr nach Preußen verboten habe. Als ihm neue Gegenvorstellungen geschahen, meinte er zornig: er werde jeden hängen lassen, der Getreide nach Sachsen ausführe.

¹⁾ R.-St. Ct.-Min. 20 e₂.

²⁾ Vgl. S. 150.

³⁾ Manuscript, ausgefertigt im Generalkriegscommissariat, Berlin 13. April 1719. (Abshr. B.-G.-St. Gen.-Dir. Pommern-Neumark Getr.-S. Nr. 1 a.)

⁴⁾ Außerdem wissen wir, daß von den westlichen Provinzen in der Grafschaft Mark 1719, wenigstens zeitweilig, ein Ausfuhrverbot ergangen ist. D.-St. Cleve-Märkisches Landes-N. Reser. Reg. VII.

Es war eine jener Gemüthsaufwallungen, wo Friedrich Wilhelm sich auf eine Maßregel — wenigstens eine Zeitlang — versteifte, wenn sie selbst mit dem Wohle seines Landes, das ihm sonst über alles ging, im Widerstreite war: Eine Sperre gegen Sachsen traf den Lebensnerv Magdeburgs; sie war auch nicht einmal streng durchzuführen. Die magdeburgischen Gebiete lagen mit denen des Fürstenthums Anhalt so im Gemenge, daß, solange die Ausfuhr nach Anhalt und die Durchfuhr anhaltischen Getreides nach Sachsen noch frei stand, das magdeburgische Korn durch Aufkäufer aus Anhalt mit Leichtigkeit nach Sachsen geschleppt werden konnte. Der König verlor dabei; und Anhalt allein profitirte von den hohen Preisen in Sachsen.

Am liebsten hätte Friedrich Wilhelm doch wohl den gesammten Transithandel nach Sachsen unter Strafe gestellt und dem Kurfürstenthum jede Zufuhr abgeschnitten; aus einer seiner vehementen Mandverfügungen im August 1719 spricht seine dahingehende Willensmeinung. Aber Minister von Creutz, der, ebenso wie das ganze Generalfinanzdirectorium, der magdeburgischen Kammer Recht gab, und der einer Handelsperre gegen Sachsen von Grund aus widerstrebte, hinderte auf seinen Kopf und seine Verantwortung eine Maßregel, die den preußischen Zöllen und der Accise zu große Einbuße bereitet hätte: Der Transit fremden Getreides nach Sachsen blieb erhalten, sowohl aus Anhalt wie aus Polen.

Erst nachdem Sachsen sein Ausfuhrverbot gegen Preußen hatte fallen lassen und auch in der Frage preußischer Rekruten-Werbungen in Danzig nachgegeben hatte, erfolgte am 25. Juli 1720 die Freigabe des magdeburgischen Exports. Der König betonte dabei ausdrücklich, er wünsche den Kornhandelsverkehr mit seinen Nachbarn auf alle Weise aufrecht zu erhalten; nur in höchster Noth oder als Repressivmaßregel würde er sperren.

Diesem Versprechen ist Friedrich Wilhelm in allen folgenden Jahren treu geblieben. Wir hören nur aus den Jahren 1727, 1736 und 1740 von Getreidesperren.

In Ostpreußen erging 1727 ein Ausfuhrverbot wegen des totalen Mißwachses, der das Jahr vorher Litauen heimgesucht und der einen allgemeinen Mangel an Saat- und Brodkorn erzeugt hatte.¹⁾

¹⁾ Vgl. S. 225 ff.

Ebenso wurde 1727 eine Zeitlang in Cleve, Mark, Geldern, Mörz und im Herzogthum Magdeburg der Export gehemmt. Der Sperre in den vier westlichen Provinzen lagen weder Mißwachs noch Getreidethenerung zu Grunde, sondern drohende Kriegsaus-sichten, wegen deren Friedrich Wilhelm die in ihren Vorräthen stark erschöpften Kriegsmagazine zu Wesel, Geldern und Mörz wieder auf einen festen Getreidebestand bringen wollte. Zum Ersatz für den nach außen unterbrochenen Handelsverkehr ließ der König allen Einwohnern, Pächtern und Edelleuten, die ihm Getreide auf das Magazin liefern würden, 1 Thlr. für den Scheffel bieten. Erst nachdem die Magazine gefüllt, wurde die Roggenausfuhr wieder freigegeben.

Über die Umstände, die im Frühjahr 1727 im Herzogthum Magdeburg eine Sperre veranlaßten, wissen wir nichts.¹⁾ Es liegt jedoch nahe, an eine ähnliche Ursache wie bei der Sperre in Cleve zu denken, an die Nothwendigkeit der Füllung des Magdeburger Kriegsmagazins, vielleicht auch an die Zurückhaltung von Getreide im Inland, da bei dem Nothstand in Litauen den östlichen Provinzen Beihilfe aus den mittleren geleistet werden sollte.

Hingegen ergaben sich die Sperren von 1736 und 1740 aus den Mißernten und Nothständen, die in diesen Jahren in ganz Europa sich fühlbar machten.

Die Sperre vom October 1736 erstreckte sich auf die sämtlichen mittleren Provinzen, Magdeburg, Pommern, Kur- und Marken,²⁾ und auf die östlichen, Preußen und Litauen.³⁾ Indesß wurde in den drei wichtigsten Handelsplätzen der Monarchie die Sperre gemildert. In Magdeburg wurde schon sehr bald die Weizen- und Gerstenausfuhr, in Stettin wurde im December 1736 der Transit fremden Getreides, wenn auch mit gewissen Ein-

¹⁾ Wir erfahren von der Sperre überhaupt nur aus einem Erlaß an die magdeburger Kammer, Berlin 26. April 1727, der auf den Bericht der Kammer hin das im Herzogthum ergangene Kornausfuhrverbot wieder aufhebt. (M.-K., unregistrierte Acten.)

²⁾ Cabinetsordre an das Generaldirectorium, Wusterhausen 7. October 1736. B.-G.-St. R. 96. B. 13.

³⁾ Cabinetsordre an die Königsberger Kammer, Wusterhausen 23. October 1736. B.-G.-St. R. 96. B. 13. Ob auch in den westlichen Provinzen in diesem Jahr gesperrt worden ist, habe ich nicht ermitteln können.

(Schränkungen, freigelassen.¹⁾ In Königsberg wurde anfangs die Verschiffung alles Weizens erlaubt, der bereits vor Bekanntgebung des Ausfuhrverbots auf Schiffe geladen, aber den Hafen noch nicht verlassen hatte; und im März 1737 wurde überhaupt dem Weizen die Verschiffung aus dem Pillauer Hafen unbeschränkt gestattet, da sowohl in den Kaufmannsspeichern zu Königsberg große Vorräthe an Weizen lagerten, als auch im Lande nach den eingelassenen Nachrichten kein Mangel daran sein sollte.²⁾

In der Thenerung von 1740 entschloß sich der König erst verhältnißmäßig spät zu einem Ausfuhrverbot, am 6. Mai in Cleve,³⁾ am 24. Mai im Herzogthum Magdeburg.⁴⁾ Noch im Januar 1740 hatte Friedrich Wilhelm, als von einem Hafermangel im Magdeburgischen und Halberstädtischen ihm berichtet worden war, erklärt: die Ausfuhr des Hafers nicht verbieten zu wollen, wegen seiner Beamten und Pächter, „indem diese Leute sonst unendlich queruliren und schreien würden.“⁵⁾

Wie der König mit Sperren und Verboten nur selten und nur in Nothjahren in die Ausfuhr hemmend eingriff, so war er auch frei von jeder fisciatischen Ausnutzung der auf der Ausfuhr ruhenden Zölle.

Ausfuhrzölle auf Getreide erhoben aus finanziellen Rücksichten im 17. und 18. Jahrhundert fast alle europäischen Staaten; selbst Holland, in den Zeiten seiner höchsten Handelsblüthe und bis zu dem Tarif vom 31. Juli 1725, der im Interesse der ackerbau-treibenden Provinzen Seeland und Friesland die Ausfuhrzölle beseitigte.⁶⁾ Während aber Schweden, als es im Besitze der Ostseehäfen war, den Export mit immer neuen Zöllen und „Licenten“ belastete, um seine Kassen zu füllen, hat Preußen im 18. Jahr-

¹⁾ Cabinetsordre an das Generaldirectorium, Wusterhausen 12. October (R. 96. B 13); die Cabinetsordre beschränkt das Ausfuhrverbot im Magdeburgischen auf den Roggen. Wegen Stettin vgl. den Urkundentheil.

²⁾ Kgl. Erlaß an die Königsberger Kammer, ggez. Grumbkow, Görne Berlin 21. März 1737. R.-R. G. 15. vol. I.

³⁾ Cabinetsordre an das Gen.-Dir. B.-G.-St. R. 96. B. 21.

⁴⁾ R.-M. G. 84.

⁵⁾ Cabinetschreiben an den Fürsten Leopold von Anhalt, Berlin 20. Januar 1740. 3.-St. R. 9. A. b. I. Nr. 9. 6.

⁶⁾ A. B. Getreidehandelspolitik I. S. 427.

hundert in seinen Seestädten die Abgaben nirgends erhöht, vielmehr die hohen schwedischen Licenten nach der Besitzergreifung Stettins (1720) ermäßigt.

Vor allem aber traf der König auch in der Zollbehandlung eine scharfe Scheidung zwischen dem fremden zur Durch- und Ausfuhr gelangenden Getreide und zwischen dem inländischen Korn. Während z. B. von der polnischen Zufuhr auf der Oder der hohe „neue Kornzoll“ aus dem Jahr 1557 entrichtet werden mußte,¹⁾ verlangte Friedrich Wilhelm in der Instruction für das Generaldirectorium 1722: „Waaren und Getreide, so Unsere Lande ausgeben und in die Fremde schicken, müssen nicht mit Imposten beschweret, sondern bloß eine leidliche Handlungszaccise auf dieselben gelegt, auch sonst die Ausfuhr auf alle Art und Weise favorisiret werden“. Das Generaldirectorium setzte diese königliche Willensmeinung in die Wirklichkeit um, indem es die pommersche Kammer anwies,²⁾ bei der Verschiffung inländischen Getreides fortan nur die halbe Licent und halbe Accise, bei fremdem Getreide aber die volle Licent- und Handlungszaccise in Stettin zu erheben.

¹⁾ Wir kommen darauf im Kapitel 4 zurück.

²⁾ Kgl. Erlaß, 15. Februar 1723, ggez. Grumbtow, Creuz. St.-St. Deponirtes St.-M. Tit. 5. sect. 1. Nr. 196. vol. I.

Viertes Kapitel.

Der Getreideausfuhrhandel 1715 bis 1740.

Die Förderung der freien Ausfuhr, die Beschränkung der Kornsperrn auf das möglichst geringste Maß lag in den Wünschen und in dem Interesse der Domänenpächter und der Landwirthschaft, nicht minder aber in denen der Seestädte und des Exporthandels, ja sie entsprach, kann man sagen, den wirthschaftlichen Bedingungen des Landes überhaupt. Noch war Preußen in der Hauptsache ein Agrarstaat, seine Industrie erst eben im Aufsteigen begriffen. Besonders in Magdeburg und in Ostpreußen spielte der Kornhandelsverkehr auch in der Zeit Friedrich Wilhelms noch eine große Rolle; Getreide war für sie der Hauptausfuhrartikel.

Magdeburg und Halberstadt erzeugten Getreideüberschüsse, die sie nach Jahrhunderte alter Gepflogenheit zu Wasser die Elbe hinunterführten; daneben kam der Durchfuhrhandel mit anhaltischem, sächsischem und böhmischem Getreide in Betracht, der Absatz zu Lande, der Grenzverkehr mit Braunschweig, den Harzgegenden und der Kurmark. An der Freiheit der Ausfuhr hing noch immer Wohl und Wehe des größten Theiles der Bevölkerung; der Kornumsatz galt als „die Seele gleichsam des ganzen Landes“, als „das wichtigste Stück der Commerciën“, wie die Eingaben der magdeburger Behörden und Kaufleute, besonders in der ersten Zeit der Regierung Friedrich Wilhelms, es immer von neuem hervorheben.

So reiche Exportjahre, wie die von 1709 und 1710, freilich kehrten nicht wieder. In der Zeit Friedrich Wilhelms I. hören wir überwiegend Klagen über den Verfall des Elbverkehrs und seines Hauptzweiges, des Getreidehandels. 1714 heißt es, daß bei dem Kornhandel viele Kaufleute zu Grunde gegangen, 1719, 1722 und 1732, daß die Hamburger kein Getreide aus dem Lande bezögen. An

sich brauchen solche Klagen nicht wörtlich genommen werden; sie verbrämen jede Bittschrift der magdeburger Kaufleute und Schiffer, die nach Berlin gesandt wird, sie sind selbst in Jahren so reichen Gewinnes und so blühenden Handels, wie 1710, erhoben worden,¹⁾ und zudem ziehen sie zum Vergleich mit Vorliebe die Jahre des stärksten Exports, wie 1709, heran und konstatiren dann an der Hand der damaligen Ausfuhrmengen den Rückgang und das Dahinschwinden des Handelsverkehrs.

Unsere Acten geben keinen zahlenmäßigen Aufschluß über den Export an Getreide. Mißt man die Ausfuhr an den Erträgen des Elbzolles — freilich kein ganz zuverlässiger und sicherer Factor —, so erscheint die Zeit von 1724 bis 1730 — für die die Zahlen vorliegen — etwa in demselben Lichte, wie die von 1702 bis 1709. Der Hauptelbzoll Brandenburgs, der zu Lenzen, trug in den Jahren 1702—1703, 1704—1705, 1706—1707 und 1708—1709 — also in vier Jahren, von denen drei zu den für den Kornexport ungünstigen, eines zu den für den Kornexport günstigen Zeiten zu rechnen sind²⁾ — im Durchschnitt: 14521 Thlr.,³⁾ in den Jahren 1724—1730 im Durchschnitt: 16515 Thlr.⁴⁾ An dieser Zolleinnahme war im Jahr 1708—1709 die Kornausfuhr mit über 50%⁵⁾ beteiligt.

Kriegerische Ereignisse im Ausland, Mißwachs oder hohe Preise an der Amsterdamer Kornbörse riefen im Magdeburgischen wohl einen stärkeren Export hervor. In den Jahren 1735 bis 1739 aber, wo wir Zahlen über die Ein- und Ausfuhr von Getreide in Hamburg besitzen, diente die magdeburger Ausfuhr von Getreide auf der Elbe im wesentlichen nur der Versorgung dieses großen norddeutschen Absatzmarktes. Die Einfuhr nach Hamburg zu Wasser betrug, sowohl auf der Elbe wie von der See aus:

¹⁾ A. B. Behördenorganisation I. S. 111, 121.

²⁾ Vgl. S. 164, 173.

³⁾ Schmoller, im Jahrb. f. Gesetzgeb. XI. I. S. 21; vgl. auch S. 40 ff.

⁴⁾ Büchling, zuverlässige Beiträge zur Regierungsgeschichte Friedrichs II. (1790) S. 235.

⁵⁾ Der Elbzoll betrug:

1702—1703:	11 763 Thlr.,	darunter	2 698 für Korn.
1704—1705:	12 645	„	2 233
1706—1707:	11 606	„	3 121
1708—1709:	22 072	„	11 522

1720:	17 219	Last	1½	Faß. ¹⁾
1735:	12 035	"	12½	"
1736:	12 094	"	51	"
1737:	12 154	"	12	"
1738:	11 681	"	31	"
1739:	12 567	"	39	" ²⁾

Von den 1735—1739 eingeführten 60533 Last waren 16389 Last Weizen und 15417 Last Roggen. Die Ausfuhr aus Hamburg betrug 1720: 4294 Last, in den 5 Jahren 1735 bis 1739 aber zusammen genommen nur 12258 Last, darunter 5442 Last Weizen und 4735 Last Roggen, so daß von den 60533 Last Einfuhr 80% in Hamburg zur Consumtion und zur Füllung des Stadtmagazins verblieben. Unter der in Hamburg verbliebenen Menge waren jährlich im Durchschnitt 2200 Last Weizen und 2100 Last Roggen, was zusammen mit der Landeinfuhr einem jährlichen Verbrauch Hamburgs von etwa 4500 Last Roggen und Weizen entsprechen würde.³⁾

Neben der Ausfuhr zu Wasser wurden in einzelnen Jahren auch größere Quantitäten Getreide auf der Achse nach Lüneburg, nach Braunschweig und nach anderen angrenzenden Gebieten abgesetzt. Das halberstädtische Korn fand eines seiner Hauptabsatzgebiete in den Harzgegenden. Nach den Registern der Zollstätten zu Salzwedel, Brendsee und Seehausen und des Gardelegenschen Nebenzolles zu Wagenstedt gingen in den Jahren 1738—1745 aus der Altmark nach dem Lüneburgischen jährlich im Durchschnitt 1491 Wispel Getreide, wofür an Güter- und neuem Kornzoll⁴⁾ 1644 Thlr. 8 Gr. 7 Pf. entrichtet werden mußten. Aus dem Lüneburgischen fand in dem gleichen Zeitraum 1738—1745 keine Einfuhr von Getreide nach der Altmark statt.⁵⁾

¹⁾ H.-C.-B. Hamburgensia 521. Die Hamburger Last zu 20 Scheffel oder 60 Faß = 61, 16 alte Berliner Scheffel.

²⁾ H.-St. Cl. VII. Lit. 6b. Nr. 4. Vol. 3. fasc. 13a. Die Einfuhr von Getreide zu Lande nach Hamburg zur Stadtconsumtion wurde auf jährlich 100 Last Roggen und 100 Last Weizen angeschlagen.

³⁾ Vgl. dazu S. 9.

⁴⁾ Vgl. S. 41. Der Güter- und neue Kornzoll wurde für den Wispel Weizen auf 1 Thlr. 12 Gr., Roggen: 1 Thlr. 1 Gr., Gerste: 1 Thlr., Hafer: 14 Gr. berechnet.

⁵⁾ B.-G.-St. R. 19. 44 B.

Nimmt man diese allerdings fragmentarischen Nachrichten und Zeugnisse zusammen, so sprechen sie doch in der That nur für einen mäßigen Schiffs- und Getreideverkehr Magdeburgs in der Zeit Friedrich Wilhelms. Nicht an häufigen Verböten der Ausfuhr lag die Schuld — wir sahen, daß nur sehr selten eine Sperre eintrat —, sondern aus allgemeineren Ursachen muß der Rückgang des Elb-exports in den Jahren 1713—1740 erklärt werden.

Die von zahlreichen Kriegen erfüllte Epoche von 1688—1697 und von 1700—1713 brachte den Handelsverkehr am Rhein und besonders die Ostseeschiffahrt und die Getreideausfuhr aus den baltischen Häfen ins Stocken. Den Gewinn daraus zog vor allem der Elbhandel und der Waarenumsatz der Elbstädte; dort belebte sich die Getreidespeculation. Mit den Friedensschlüssen von 1713, 1714, 1720 und 1721 ging dieses dem Verkehr Magdeburgs günstige politische Moment wieder verloren; der Export aus den östlichen Häfen begann wieder zu steigen. Und daneben ist dann England in diesen Friedensjahren von 1713 an auf den Märkten des Continents als Concurrent der getreideausführenden Gegenden Mittel- und Ostdeutschlands erschienen. Begünstigt durch hohe Ausfuhrprämien, hat die englische Landwirthschaft Norwegen als Absatzgebiet sich erobert, hat ihre Zufuhren nach Holland und Hamburg gerichtet. Schon im Jahr 1716 setzt ein magdeburgischer Bericht¹⁾ den Verfall des Elbkornhandels zum Theil auf Rechnung der englischen Exportprämien.

Von wesentlich größerer Bedeutung noch als für die Elbgegenden war der Kornhandel für Ostpreußen und für Königsberg. Wir erwähnten, daß der Consum polnischen Getreides in Preußen seit 1723 zwar verboten worden war, hingegen aber der Transithandel mit polnischen Cerealien freigelassen, die Ausfuhr des inländischen Kornes sowohl als des auswärtigen über Königsberg in jeder Weise gefördert wurde.²⁾ Der polnische Getreideumsatz war der wichtigste Zweig des Exporthandels, die Königsberger Getreideausfuhr übertrifft in den Jahren 1713—1740 die aller anderen preussischen Häfen zusammengenommen.

¹⁾ Erwähnt bei Schmöller (Jahrb. f. Gesetzgeb. XI. 1. S. 12/13).

²⁾ Vgl. S. 220 ff.

Wir besitzen Ausführlisten von 1715—1735.¹⁾ In den Jahren 1718—20, 1723—25, 1729—35 schwankt der Getreideexport zwischen 10954 und 19691 Last.²⁾ Den Höhepunkt bezeichnen die Jahre 1719, 1729 und 1731: 19691, 19124, 16496 Last. Die starke Ausfuhr von 1719 ward hervorgerufen durch den Kornmangel in der Kurmark und in den mittleren Provinzen;³⁾ 1729 und 1731 waren überreiche Erntejahre für Ostpreußen.⁴⁾ In den Jahren 1715—17, 1721—22, 1726—28 bewegt sich der Export unter 10000 Last, er geht 1717 auf 2821, 1727 gar auf 1495 Last herab. Beide Jahre waren Mißwachsjahre für Litauen, besonders 1727 herrschte die größte Noth; in beiden Jahren kam es auch zu zeitweiligen Kornsperrern.⁵⁾

Die Ausfuhr erstreckte sich nach Holland, Schweden und Dänemark, wenn in den mittleren und westlichen Provinzen der Monarchie Mißwachs eintrat oder die königlichen Magazine gefüllt werden sollten, auch über Stettin nach Pommern und der Kurmark, über Bremen nach Cleve und Geldern.

Zum Vergleich mit der Königsberger Ausfuhr notiren wir hier die Ziffern des Danziger Kornexports 1715—1735. In Danzig, dem verkehrreichsten Getreidehafen der Ostsee, blieb nur in den Jahren 1715 und 1716 die Ausfuhr unter 10000 Last (3492: 1715, 8745: 1716), in den Jahren 1717—18, 1720, 1731—32, 1734—35 bewegt sie sich zwischen 10 und 20000 Last, also auf der Höhe dessen, was in einer Reihe von Jahren auch in Königsberg verschifft wurde, 1719, 1721—30 und 1733 aber steigt sie weit über 19000 Last — das Maximum der Ausfuhr bei Königsberg — auf 39311 Last: 1725, 50685 Last: 1723, 54175 Last: 1724, 54065 Last: 1729.

Im Schiffsverkehr reichte Königsberg 1713—1740 zwar nicht an Danzig heran, wohl aber übertraf es den wichtigsten der russischen Ausfuhrhäfen, Riga. In Riga liefen 1711—20 zwischen 76 und

¹⁾ B.-G.-St. Gen.-Dir. Ostpreußen. Untersuchung des Domänenweizens Packet 17. Nr. 2.

²⁾ Die Königsberger Last wurde eingetheilt in 24 Tonnen, 56 $\frac{1}{2}$ neue 60 alte Scheffel; sie war = 56 $\frac{1}{2}$ Berliner Scheffel.

³⁾ Vgl. S. 236.

⁴⁾ Vgl. S. 232.

⁵⁾ Vgl. S. 227, 228 und den Urkundentheil.

191 Schiffe ein, 1720—30 zwischen 230 und 410, 1730—40 zwischen 267 und 597 Schiffe; in Königsberg 1711: 401, 1715: 125, 1729, dem Jahr des reichen Kornexports, 872, 1730: 650 Schiffe. In dem Jahrzehnt von 1731—40 liefen in Königsberg zwischen 360 (1736 und 1737, den Jahren des gesperrten Kornhandels)¹⁾ und 700 Schiffe ein (1740).²⁾

Petersburg, heute der bedeutendste Getreideausfuhrhafen der Ostsee, war damals erst im langsamen Erstehen. 1714 kamen 16, 1719: 52, 1737: 118 Schiffe nach Petersburg, das Jahr des reichsten Schiffsverkehrs war 1724: 180 Schiffe.³⁾

Von den vorpommerschen Städten trieben Anklam und Demmin einigen Getreidehandel über See, theils Durchfuhrhandel aus Schwedisch-Vorpommern und aus Mecklenburg, theils Ausfuhrhandel einheimischen Kornes. Als Importland kam Schweden in Betracht, das bei dem schlechten Zustande seines Ackerbaus und der großen Menge Getreide, die es zum Branntweinbrennen gebrauchte, von der fremden Zufuhr abhängig war.⁴⁾

Seitdem Vorpommern bis zur Peene an Preußen gefallen war, begünstigte Schweden den directen Import aus Mecklenburg und aus Stralsund und belegte den Import der preussisch-vorpommerschen Städte mit hohen Zöllen. Anklam führte 1733, 1734 und 1736 bittere Beschwerde, daß es die schwedischen Licenten doppelt entrichten müsse, einmal in Wolgast und das zweite Mal in Schweden. Die Licenten in Wolgast betrügen von der Last Weizen 4 Rthlr. 2 Gr., von Roggen, Malz, Erbsen oder Buchweizen 4 Rthlr. 18 Gr., von Hafer 1 Rthlr. 16 Gr. Dieser Zoll werde den in Schwedisch-Vorpommern wohnenden Kaufleuten in Schweden bei dem großen Seezoll gutgeschrieben, den preussischen Untertanen aber nicht, wiewohl den Demminer und Anklamer Kaufleuten in dem Friedenstractat von 1720 (§§ 12 und 14) gleiche Rechte, wie den schwedisch-pommerschen Kaufleuten, zugesichert worden seien.

1) Vgl. S. 251/252.

2) Meier, Beiträge u. (vgl. S. 76).

3) Eckardt, Livland im 18. Jahrhundert Bd. I. (1876) S. 469.

4) A. B. Getreidehandelspolitik I. S. 402. Der Import betrug 1738/40: 276257, 336033, 229203 Tonnen, vornehmlich Roggen und Malz. 1 Tonne gleich 3,17 Berliner Scheffel.

Am 2. Januar 1736 schreibt die Anklamer Kaufmannschaft in ihrem Jahresberichte,¹⁾ der Handel sei in den letzten Jahren so schlecht gewesen, daß die Kaufmannschaft fast dabei zu Grunde gegangen wäre; das angekaufte Getreide sei im Lande nicht wieder abzusetzen, und nach Schweden könne man es wegen der doppelten Licenten nicht verfrachten. Dazu komme, daß die Getreidezufuhr aus Schwedisch-Pommern durch einen starken Ausfuhrzoll gehemmt werde.

Bei dem schlechten Umsatz über See waren die Städte Demmin und Anklam doppelt eifersüchtig auf jede Concurrrenz, die ihrem Kaufhandel durch selbständige Verschiffung und unmittelbaren Verkauf von Getreide durch den Adel und die Pächter der großen Domänen entstehen könnte; sie wollten keinen Kornverkehr außerhalb ihrer Märkte dulden und wandten ihr Stapelrecht auf der Peene in scharfer Weise gegen das gesammte platte Land. Der alte Hader zwischen Stadt und Land über die Kornausfuhr, der im 16. und 17. Jahrhundert in allen Territorien sich abspielt, kommt hier noch einmal zum vollen Ausbruch. Anklam und Demmin wollen kein Getreide der Pächter und des Adels an ihrem Hafen und an ihrem Markte vorbeipassiren lassen nach Stettin und nach anderen in königlichen Landen gelegenen Städten, sie fordern den Verkauf des vorpommerschen Getreides in den vorpommerschen Städten, gleichviel ob bei der Verschiffung nach Stettin und den furmärkischen Städten für das platte Land sich bessere Preise erzielen ließen. Die Ritterschaft will die Niederlagsgerechtigkeit der Stadt nur insoweit anerkennen, daß sie mit ihrem Getreide zwei Stunden in Anklam Halt machen müsse und, wenn sie in dieser Zeit mit den Bürgern über den Preis nicht schlüssig werden könne, es weiter verschiffen dürfe.

1721 befahl der König, den Domänenpächtern die freie Kornverschiffung auf der Peene nach keiner Richtung hin zu beschränken, sondern alles Getreide der Ämter als Fürstengut frei passiren zu lassen. 1724 hingegen erging ein königlicher Erlaß, den die Städte zu ihren Gunsten glaubten sich deuten zu können. In den Jahresberichten vom Zustand des Commerciums in Anklam²⁾ klagt die Kaufmannschaft dann Jahr für Jahr über das starke Malzen, Brauen und Brammtweinbrennen der königlichen Ämter, wodurch den Städten

¹⁾ St.-R. Kriegs-N. Tit. 12. Commerciens-S. Nr. 32.

²⁾ St.-R. Kriegs-N. Tit. 12. Commerciens-S. Nr. 32.

die Kornzufuhr entzogen werde, über den Handel und Aufkauf von Getreide auf dem platten Lande durch einige Pächter, besonders den des Amtes Uckermünde, Henrici, über den Wiederverkauf dieses Getreides nach den kleinen Landstädten, über die Ausschleppung des Kornes durch die Landleute nach Schwedisch-Vorpommern.

1736 und 1737 sperrt der Rath zu Anklam dem Adel seinen Hafen; nicht zufrieden mit dem zwei Stunden Markthalten, verlangt er, gestützt auf sein Stapelrecht, unbedingten Verkauf alles ritterschaftlichen Getreides allein auf seinem Markte. Da entwirft die vorpommersche Ritterschaft im Februar 1737 eine Immediatbittschrift an den König; sie weist darauf hin, daß der Absatz über See, den die Städte Anklam und Demmin vermittelten, ihrem Getreide keine angemessenen Preise verschaffe, es bleibe ihnen nur der Absatz im Inlande, nach Stettin, den kurmärkischen Städten und womöglich bis nach Berlin. Die Stadt Anklam wollte diesen Verkehr aus ihrem Bereich heraus nicht gestatten; sie berief sich auf einen königlichen Erlaß vom 17. Juli 1724, wonach die Zufuhr des Getreides vom platten Lande nach den nächstliegenden Städten erfolgen solle. Dieser Erlaß war zu Gunsten der Städte Demmin und Anklam ergangen, weil sie seit derersperrung des schwedisch-vorpommerschen Getreides zum inländischen Consum¹⁾ auf die Zufuhr des preußisch-vorpommerschen Getreides angewiesen waren und als Grenzstädte sehr leicht mit Schwierigkeiten in der Versorgung ihres Marktes zu kämpfen hatten. Der Erlaß richtete sich gegen Verkäufe der vorpommerschen Ritterschaft nach Wolgast und nach schwedischen Städten, nicht aber gegen Verkäufe nach einheimischen Städten, nach Stettin und nach der Mark.

Friedrich Wilhelm entschied daher auch im Interesse des Adels: Wenn die Ritterschaft Getreide nach dem Ausland verkaufen wolle, müsse der Anklamer Stapel respectirt werden, nicht aber, wenn es sich um den Absatz der adeligen Güter nach anderen königlichen Provinzen handele.

Stettin und die Kurmark blieben auch die nächsten Jahre über der beste Absatzmarkt für die vorpommerschen Cerealien; 1739 meinen die vorpommerschen Stände, daß das auswärtige Commerz jetzt ganz daniederliege.²⁾

¹⁾ Vgl. S. 237.

²⁾ B.-G.-St. Gen.-Dir. Pommern-Neumark. Zollsachen 20.

In den Denkschriften der Stettiner Kaufmannschaft aus den Jahren 1720—1740 kehren dieselben Klagen wieder, wie bei Anklam und Demmin: Seit dem Stockholmer Frieden würden sie in Schweden bei den Zöllen als Fremde behandelt und müßten doppelte Licenten entrichten; im Handel mit Holland aber seien ihnen die Danziger weit überlegen, da in Amsterdam das Korn nach Gewicht verkauft werde, und das polnische Getreide vor dem pommerischen und märkischen vieles voranzhabe.

In den Klagen über die schwedischen Licenten lag einige Schwarzfärberei. Die Licenten waren eine Erschwerung des Stettiner Handels; aber sie allein konnten ihn nicht untergraben. Schweden bedurfte dringend des Imports; und da es im Frieden von Nyctad (1721) seine Kornkammern, Estland und Livland, an den Zaren hatte abtreten müssen, die Einfuhr aus Schwedisch-Pommern und Stralsund aber den Bedarf nicht decken konnte, so sah es nach jeder nicht sehr reich ausgefallenen Ernte sich doch immer wieder auf die preußisch-pommerischen Häfen angewiesen, zumal der ostpreußische und der pommerische Roggen, in der Qualität geringer und darum auch billiger als der polnische, in dem nordischen Reiche besonders begehrt wurde.

Keine Übertreibung aber war es, wenn Stettin immer wieder betonte, es könne mit polnischem Getreide und im Verkehr mit Holland gegen die Danziger nicht Markt halten. Während Danzig im Frühjahr auf der Weichsel und im Winter zu Schlitten auf eine reiche Kornzufuhr aus Polen Jahr für Jahr rechnen konnte, während hier Jahrhunderte alte, nie unterbrochene Handelsbeziehungen mit den Importländern Nord- und Westeuropas bestanden, hatte der Waarenumsatz auf der Warthe und Oder von Polen nach Stettin seit dem dreißigjährigen Kriege ein immer kläglicheres Aussehen gewonnen.

Als Preußen Stettin 1715 in Sequester nahm, 1720 sich definitiv einverleibte, zählte die Stadt nur noch 6081 Einwohner, hatte 117 wüste Hausstellen; die Swinemündung war verlanden, sodaß größere Schiffe die Stadt nicht erreichen konnten, die einst blühenden Handelsbeziehungen mit dem Auslande waren fast erloschen.

Als Friedrich Wilhelm befohl, ihm die Ursachen für den Verfall des Stettiner Handelsverkehrs anzugeben, wies der pommerische

Commissariatsrath von Lettow am 22. December 1715¹⁾ auf die vielen Oder- und Warthezölle hin, die den Waarenumsatz nach Polen total ruinirt hätten; so müsse ein Schiffszopf und Eisen in Stettin 2, in Garz $4\frac{1}{2}$, in Schwedt 4, in Oderberg 6, in Cüstrin 6 und in Landsberg $6\frac{1}{2}$ Gr., in Summa 1 Rthlr. $4\frac{1}{2}$ Gr. Zoll entrichten,²⁾ eine Tonne Salz in den 6 Zollstätten 11 Gr. 3 Pf., für alle Waaren sei der Zoll so hoch, daß auf die Sendung nichts verdient werden könne. Auch würden die Schiffe oft halbe und ganze Tage in den Zollstätten aufgehalten und brauchten von Stettin nach Frankfurt anstatt 2 Tage 5—6. Auf dem Landkornhandel aus der Kurmark nach Pommern ruhe der Löckniger Zoll, für den Scheffel Roggen 1, für den Scheffel Weizen $1\frac{1}{2}$ Gr.

Die Stettiner selbst meinten 1715, aus der Uckermark erhielten sie nicht mehr so viel Korn wie ehemals, da seit der Einwanderung der Refugiés und der Errichtung von Manufacturen der Consum in der Mark außerordentlich gestiegen sei; von der Last Korn gäben die Danziger nur halb so viel Licent als die Stettiner.

Nach einem Bericht des Stettiner Magistrats vom 5. November 1720³⁾ war der Getreidehandel aus Polen so abgestorben, daß „seit vielen Jahren“ kein Korn auf der Warthe aus Polen nach Stettin gebracht worden sei, das inländische Getreide aber, das sonst nach Holland und Schweden gehe, sei 1719 und 1720 wegen des Mißwachs⁴⁾ nach Berlin, Frankfurt und den märkischen Städten debittirt worden.

Bei den wirthschaftspolitischen Verhandlungen, die 1720 und 1721 zur Hebung des Stettiner Handels geführt wurden, vertrat das Generalkriegscommissariat die Ansicht: es bedeute für die königliche Accise und den königlichen Zoll eine zu große Einbuße, wenn die polnischen Adelligen ihr Getreide unmittelbar nach Stettin brächten, da sie nach den Verträgen ihr Korn „ganz zollfrei“ durchs Land führen dürften;⁵⁾ wohl aber solle der Stettiner Handel in jeder

1) „Vorstellung, welchergestalt das Stettinsche Commercium zu retabliren.“ St.-St. Deposirtes St.-N. Tit. 5. sect. 1. Nr. 196. Vol. I.

2) Schwedisches Eisen kostete am 28. October 1729 in Stettin das Schiffszopf zu 280 Pfund: 10 Thlr. (Schmidt, zur Geschichte des Handels Stettins S. 91.)

3) St.-N. Kriegs-N. Tit. 12. Commercien-S. Nr. 7.

4) Vgl. S. 236.

5) Vgl. S. 207.

Weise begünstigt werden und den Kaufleuten frei stehen, in Polen Getreide und andere Waaren aufzukaufen.

Von Stettin vollends abgeschritten, überschwebten die Polen in dem wohlfeilen Jahr 1721 die Neumark mit Getreide; es erfolgte (August 1722) das Einfuhrverbot polnischen Getreides, und damit hörte auch fürs erste jede Getreideverfendung auf Warthe und Oder nach Stettin hin auf.¹⁾

Als Entschädigung für den Rückgang des Handels nach Schweden suchte die Berliner Regierung den Stettinern den Absatz nach Rußland zu eröffnen. Schon im August 1718 war mit dem Zaren ein Freundschafts- und Handelsvertrag zu Stande gekommen; die Beziehungen zwischen Preußen und Rußland blieben in der auswärtigen und in der Wirthschaftspolitik lange hinaus ungetrübt.

Am 25. Januar 1723 wußte der preußische Gesandte in Moskau, von Mardefeld, zu berichten, wie in ganz Rußland der Getreidepreis mächtig in die Höhe gegangen und man eine Hungersnoth befürchte, so daß der Zar durch öffentlichen Trommelschlag zur Einfuhr fremden Getreides nach den Magazinen von Riga, Reval und Petersburg aufgefordert habe. Der Berliner Hof erachtete das für eine günstige Gelegenheit zur Anknüpfung regelrechter Handelsbeziehungen und befahl, die Kaufmannschaft der pommerischen Seestädte zu vernehmen, ob sie die Fahrt nach den russischen Häfen wagen wolle.²⁾

Aus den Antwortschreiben, die bei der Stargarder Kriegs- und Domänenkammer einliefen, empfangen wir klare Einblicke in die commerciellen Zustände und in die Verfassung des pommerischen Seehandels. Wenn in den kleinen Städten Demmin, Uckermünde, Greifenhagen, Cammin, Ujedom, Treptow und Rügenwalde sich Niemand zu dieser Seereise bereit fand, so kann das kaum Wunder nehmen. Wenn Stolp meldete, bei dem Zustand seines Hafens könne es eine Ladung Korn nur mit großen Unkosten versenden, und die Wagenfracht nach Danzig käme zu kostspielig, so mochte das der Wahrheit entsprechen. Aber auch Anklam erklärte, die

¹⁾ Vgl. S. 208.

²⁾ St.-R. Kriegs-M. Tit. 12. Commerciën-S. Nr. 12. „Acta wegen des Kornhandels nach Rußland 1723.“

Kaufmannschaft habe keine Schiffe, die nach Rußland gesandt werden könnten; man werde es aber gern sehen, wenn Getreide aus ihrem Hafen abgeholt werde.

Von den 37 Stettiner Kaufleuten endlich, die der Magistrat am 27. Februar und 1. März auf dem Rathhaus einzeln vernehmen ließ, erklärte eine große Zahl, keine Correspondenz und Beziehungen nach Rußland zu haben, weder die Preise noch die Maße und Zölle in Rußland zu kennen; andere fürchteten, daß die Danziger Preise ihnen den Vorrang ablaufen würden. Senator Martin Hartke erklärte, daß er 1721 nach Livland einige Last Malz gesandt, aber dabei verloren habe, so daß er nichts wieder nach Rußland hazardiren wolle. Ähnliche Erfahrungen versicherte Johann Daberkow gemacht zu haben. Altermann Scherenberg deducirte des längern die Gefahren, die mit dem russischen Commerz verbunden seien: Fremde Schiffe und Güter erhielten in Rußland bei Klagen schwer Recht, das Getreide könne man nur gegen russische Waaren eintauschen, zu deren Verschiffung auf fremden Schiffen aber die Regierung des Zaren immer erst Erlaubniß geben müsse, die Ausgangszölle in Rußland, die Eingangszölle in Stettin seien sehr hoch, z. B. bei Zuchten müsse man in Stettin von 100 Pfund 1 Thlr. 5 fl. entrichten, dazu noch Accise, Zulage, Handlungsimpost zc. Nur wenige Kaufleute, wie Peter Liegnitz, Melcher Ziesemer und Senator Bauselow versprachen, wenn sie erst genauere Nachricht von den in Rußland gezahlten Preisen hätten, dem Unternehmen näher zu treten.

Diese Nachricht blieb nicht aus. Am 5. März legte die pommerische Kammer den Städten einen Bericht des preussischen Residenten in Danzig vor, dem der russische Commissar Erdmann in Danzig erklärt habe, daß der Zar wegen Mißwachses in seinem Reiche durch englische Firmen in Danzig bereits habe Roggen aufkaufen lassen und im Frühjahr noch einige tausend Tonnen nach Petersburg verlange. Der Preis sei 60—70 fl., die Danziger Last bestehe aus 60 Scheffeln gleich 57 Scheffeln Berliner Maßes, so daß bei 60 Gulden Preis der Scheffel auf 8 Gr. 5 Pf., bei 70 Gulden Preis auf 9 Gr. 9 Pf. komme. Am 14. März wußte die Stargarder Kammer den Kaufleuten mitzutheilen, daß nach einem neuem Berichte des Barons von Mardefeld 15 russische Tonnen auf eine preussische Last gingen, und die Tonne in Rußland zu

3 Rubel begehrt werde. Der König selbst hatte durch Ordre vom 9. März von neuem befohlen, die Kaufleute zu Stettin und Colberg zu animiren, einen Versuch mit pommerschem Getreide nach Rußland zu unternehmen; es solle ihnen soviel Korn, wie sie nur verlangten, gegen einen billigen Preis aus den Ämtern überlassen werden.

Am 15. März gab die versammelte Stettiner Kaufmannschaft die Erklärung ab: Kein Kaufmann könne etwas entrepreniren, er habe denn vorher einen Überschlag gemacht, ob er dabei bestehen könne oder nicht. Bei dem Getreidehandel nach Rußland aber gewinne der Kaufmann nichts, sondern setze noch zu. Für die Last erhalte man an Ort und Stelle nach dem Zeugniß des Herrn von Wardefeld 45 Rubel. 45 Rubel „à 25% hiesigen Courantengeldes“ betragen 56 Thlr. 6 Gr. Nun sei der hiesige Einkaufspreis zwar nur 30 Thlr, die Unkosten aber verschlängen noch weitere 27 Thlr. 2 Gr.,¹⁾ so daß auf jede Last 20 Gr. verloren gingen. Des ferneren sei zu bedenken, wenn ihren Schiffen ein Unglück zustoße, „so würden ungeachtet der Affekuranz 5⁰/₀, und 2⁰/₀ für den Factor vom Kapital verloren gehen“. Auch sei ja bekannt, daß man im russischen Reiche sich gezwungen sehe, anstatt baaren Geldes Waaren anzunehmen, die man in hiesigen Landen nicht wieder debitiren

1) Die Stettiner Kaufleute stellten folgende Unkostenrechnung für 1 Last Korn auf:

1. Fuhrlohn		6 Gr.
2. Messer, Träger und Sachfeuer		6 "
3. Matten und Ungelder		12 "
4. Nlgio und Armengeld		4 "
5. Städtische Zulage („eine Abgabe, welche der Stadt ursprünglich zur Bezahlung ihrer Schulden bewilligt war“: Schmidt S. 70)		12 "
6. Stettiner Licent	1 Thlr.	
7. Fürstenzoll in Wolgast		2 "
8. Affekuranz	1 "	12 "
9. Provison		16 "
10. Briesporto		8 "
11. Fracht nach Rußland 10 Rubel	12 "	12 "
12. Unkosten in Rußland 5 Rubel	6 "	12 "
13. Provison vom Verkauf	2 "	
14. Einziehung und Einkassirung der Gelder		12 "
15. Extra		8 "

in Sa. 27 Thlr. 2 Gr.

könne. Wenn der Herr von Mardefeld die Russen bereden könnte, das Korn hiesigen Orts vom Kaufmanne gegen baar Geld einzukaufen und selbst zu verschiffen, „würde das Commercium am aller sichersten fahren“. Die Kaufleute lebten des unterthänigsten Vertrauens, daß J. K. M. sie nicht für faul ansehe oder glaube, daß sie des Seehandels nicht wohl erfahren seien, hofften aber, daß J. M. sie mit diesem russischen Handel verschonen werde.

Im September 1723 wurde der Transithandel mit polnischem Getreide auf Warthe und Oder freigegeben,¹⁾ und der König sprach seine Absicht aus, „die Stettinische Kaufmannschaft zu favorisiren, damit sie bei dem polnischen Handel was profitiren könne; es muß aber solches denen Polnischen von Adel nicht zu Gute kommen, welche froh sein müßten, daß sie ihr Getreide einigermaßen können zu Gelde machen und sich keiner beneficence zu erfreuen haben müssen, als welches Unsern Unterthanen nur zu Gute kommt.“²⁾

Nach 1723 und 1724 eine Reihe polnischer Edelleute einige 100 Last Getreide nach Hamburg durch die Kurmark schiffen wollten, wurden sie auf die Oder und auf den Weg nach Stettin gewiesen. Die pommerische Kammer befragte die Stettiner Kaufleute, ob sie Willens seien, dies Getreide zum auswärtigen Debit an sich zu handeln. Lange zögerte die Kaufmannschaft mit ihrer Antwort; schließlich meinte sie, weil ihr die Warthezölle zu hoch kämen, möge der König die Zölle zu Landsberg und auf der Oder ihr erlassen, die Zölle und Licenzen in Stettin wolle sie entrichten. Die Stargarder Kammer befürwortete das Gesuch. Geheimrath Manitius vom Berliner Generaldirectorium aber wies solches Verlangen kurzer Hand zurück; wenn die Stettiner fremdes Getreide verschiffen wollten, müßten sie auch die gehörigen Zölle überall entrichten.

Der polnische Castellau Maczynski ließ sich nun in Cüstrin erkundigen, was er an Zoll und Accise zu zahlen habe, wenn er auf seine Rechnung Getreide nach Stettin transportiren lasse. Die neumärkische Kammer meinte: nach dem Trebiszkower Vertrag habe der polnische Adel 8 Gr. von jeder Last Transitgetreide zu zahlen.³⁾ Das Berliner Generaldirectorium aber entschied in einem von

¹⁾ Vgl. S. 236.

²⁾ St.-R. Kriegs.-M. Tit. 4. Vorpommerische Licenz-S. Nr. 48. Vol. 4.

³⁾ Vgl. S. 207. Anm. 1.

Manitius entworfenen Rescript, daß, gleichviel ob der Castellau selbst oder die Stettiner Kaufleute das Getreide nach Stettin brächten, von jeder Last der alte und neue Kornzoll mit 3 Thlr. 9 Gr.¹⁾ entrichtet werden müsse.

Es blieb bei diesem einen Versuche der Polen zu einem Handel nach Stettin: der jetzt von Brandenburg verlangte Zoll war das zehnfache des im Trebiszkower Vertrage ausbedungenen. Jahre hindurch war im Oder- und Wartheverkehr das polnische Getreide wie von der Bildfläche verschwunden. Was an Korn in Stettin 1724—1740 zur Verschiffung gelangte, kam aus Pommern und Brandenburg; aber dieser Export blieb in bescheidenen Grenzen, da für beide Provinzen nur in reichen Erntejahren die Ausfuhr lohnte.

An Getreide wurden aus Stettin seewärts versandt:

1725:	855 Last 17 Scheffel, darunter 451 Last Weizen, 270 Last Roggen. ²⁾
1726:	1495 " 54 " " 674 " " 720 " " ²⁾
1727:	554 " 25 " " 263 " " 128 " " ²⁾
1728:	— " — " " 350 ¹ / ₂ " " 672 " " ³⁾
1729:	} in beiden Jahren zusammen genommen: 1667 ²⁵ / ₃₆ Last Weizen, 1947 ⁶⁹ / ₇₂ Last Roggen, 8 ¹ / ₃ Last Gerste, 2 Last Malz, 2 ⁴⁹ / ₁₄₁ Last Erbsen, 4 ⁵⁹ / ₂₈₈ Last Mehl, 59 ³ / ₈ Last Grütze. ³⁾
1730:	
1739:	562 Last 46 Scheffel, darunter 47 Last Weizen, 515 Last Roggen. ⁴⁾
1740:	116 " 24 " ausländischen Weizens und 1984 Fässer Mehl. ⁴⁾

Da aber 1739: 851 Last Roggen und 23 Last Mehl importirt wurden, in dem Thenerungs- und Mißwachsjahr 1740 gar 4923 Last Roggen und 2278 Fässer Mehl, vornehmlich aus den ostpreussischen Kriegsmagazinen zur Versorgung der mittleren Provinzen, so war der Export in diesen beiden Jahren überhaupt gleich Null.

In der Woche vom 21. bis 27. October 1729 kamen 95 Last Getreide zur Stadt und verließen 9 Schiffe den Stettiner Hafen, darunter waren 2 mit Weizen beladen, das Schiff „die vereinigte Freunde“, das nach Amsterdam segelte, und das Schiff „Elizabeth“, das als seinen Bestimmungsort Peenemünde angab, aber gleichfalls nach Holland bestimmt war. Aus dieser Angabe und den oben mitgetheilten Ausfuhrziffern für Weizen sieht man, daß der Verkehr Stettins mit Amsterdam wenigstens nicht ganz

¹⁾ Vgl. S. 240.

²⁾ St.-N. Tit. 12. Commerciens-S. Nr. 48. fol. 233.

³⁾ F.-N. III. 62. Vol. 9.

⁴⁾ Schmidt S. 88—89, nach Acten der Stettiner Kaufmannschaft.

aufgehört hatte, und daß der kurländisch-pommersche Weizen für seine freilich geringen Überschüsse ab und zu den Markt in Amsterdam fand.

In den Jahresberichten der Stettiner Kaufmannschaft, die von 1733 an vorliegen,¹⁾ spiegelt sich gleichfalls die Bedeutungslosigkeit des städtischen Kornexports wieder. 1733 werden als Ausfuhrartikel besonders Taback und Holz, aber nicht das Getreide aufgeführt, 1734 heißt es: „Mit Korn war in Holland und Schweden nichts zu verdienen wegen des auswärtigen geringen Kornpreises“, 1735: „Wenig Korn verschifft wegen geringen Preises in Holland und Schweden“, 1736: „Kein Korn wegen Mißwachsens verschifft“, 1737: „Korn sogar von fremden Orten hierher gebracht“, 1738: „Korn war auswärts billiger, daher nichts verschifft“, 1739: „Korn nichts verschifft, da der Preis hier zu hoch, und das billigere polnische Korn nicht eingebracht werden durfte“.

Etwas fester noch als zu Stettin behauptete sich der Umsatz polnischer Cerealien in dem Hauptausfuhrhafen Hinterpommerns, in Colberg.

Während in Stettin Jahre hindurch die Zufuhr auf der Oder stockte, hörten in Colberg die Beziehungen nach dem polnischen Hinterlande nie ganz auf. Freilich kam das polnische Korn nur zu Lande, auf Wagen und Schlitten, über Tempelburg und durch die Starostei Draheim; als Rückfracht diente den Polen vornehmlich Salz. In Colberg hatten sich eine Reihe der alten Handlungshäuser des 16. und 17. Jahrhunderts gehalten; hier war mehr Unternehmungsgeist, mehr kaufmännischer Wagemuth vorhanden als in Stettin, das seine alten Firmen alle verloren hatte.

Nach 1723 die Stettiner und die gesammte vorpommersche Kaufmannschaft den Versuch eines Getreidehandels nach Rußland ablehnten, fanden sich nur die Colberger dazu bereit und sandten einige Schiffe nach den russischen Ostseehäfen. Freilich erklärten sie später, sie hätten dabei „gar wenigen“ Profit gehabt und seien nicht gesonnen, noch einmal Fahrten dahin zu unternehmen.²⁾

¹⁾ St.=St. Deponirtes St.=N. Tit. 5. sect. 1. Nr. 216.

²⁾ St.=St. Access. 94. Nr. 5. und St.=N. Kriegs=N. Tit. 12. Commerciens=C. Nr. 12.

Am 8. April 1719 betrug der Vorrath an Getreide in den Kaufmannsspeichern 13000 Scheffel, wovon die Kaufleute 7000 Scheffel bereits versandt hatten;¹⁾ am 27. September 1736 waren 8150 Scheffel Roggen und 720 Scheffel Weizen vorrätzig.²⁾

1730 wurden in Colberg an Getreide eingeführt, im Januar: 38866 Scheffel, im Februar: 24568 Scheffel, im März: 31251 Scheffel,³⁾ eine für die Verhältnisse des Colberger Handels ungewöhnlich starke Quantität. Im Februar 1731 schrieben die Ältesten des Colberger Seglerhauses an die pommerische Kammer, daß bei dem Kornüberfluß der letzten Jahre die Colberger Kaufmannschaft sich auf das äußerste bemüht habe, Getreide nach auswärts zu verschiffen, „damit sowohl die Arrendatores als Landleute im Stande erhalten würden, ihre Pacht und Contribution richtig abzuführen. E. K. M. Licentkammer wird auch selbst bezeugen können, daß wohl in vielen Jahren keine so große Quantität Korn nach England, Dänemark und Holland, wie eben verwichenes Jahr, ausgegangen ist.“⁴⁾

Den Höhepunkt der Ausfuhr inländischen Getreides aus Pommern und Brandenburg bezeichnen überhaupt jene anhaltende Reihe wohlfeiler und kernreicher Jahre von 1729—1733,⁵⁾ während deren die Regierung in jeder Weise den Export zu fördern suchte.

Selbst aus dem kleinen hinterpommerischen Hafen Rügenwalde gelangten 1729: 29811, 1730: 69786, 1733: 8947 Scheffel zur Ausfuhr nach Holland;⁶⁾ 1723 hingegen hatte der Getreideverkehr nach Amsterdam ganz geruht.⁷⁾

Aus der Kurmark wurden 1731, 1732 und 1733 insgesammt 17606 Wispel an inländischem Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, aus Pommern in derselben Zeit 20015 Wispel inländischen Getreides in das Ausland gesandt.⁸⁾

1) Bericht des Commandanten von Colberg, Obrist von Sack, nach Berlin 13. April 1719 (B.-G.-St. Gen.-Dir. Pommern-Mecklenb. Getr.-S. 1a).

2) St.-St. Deposirtes Archiv des Colberger Seglerhauses G. 13.

3) Riemann, Gesch. Colbergs S. 455.

4) Archiv des Colberger Seglerhauses G. 9.

5) Vgl. S. 232.

6) St.-M. Kriegs-M. Tit. 12. Commerciens-S. Nr. 36.

7) St.-M. Kriegs-M. Tit. 12. Verdebitirung Nr. 16. Jean Groß, Kaufmann in Rügenwalde, schreibt 29. April 1723: „Der Handel ist so schlecht als weien kann; Korn gilt in Holland nichts“.

8) St.-M. Kriegs-M. Tit. 4. Vorpommerische Licent-S. Nr. 48. Vol. IV.

Fünftes Kapitel.

Anlegung von Getreidemagazinen. Die Kriegsmagazinverwaltung.

Die Fernhaltung der fremden Concurrenz durch Schutzzölle und Einfuhrverbote und die freie Ausfuhr sicherten dem preussischen Landwirth den lohnenden Absatz seiner Producte im gewöhnlichen Laufe der Zeiten. Folgten sich aber eine Reihe übervoller Erntejahre nacheinander, so sank der Getreidepreis doch an vielen Orten leicht hin unter die Kammertaxe. Umgekehrt, löste ein Mißwachsjahr das andere ab, so litt nicht nur die städtische Bevölkerung, sondern auch das platte Land Noth.

Zu solchen außergewöhnlichen Zeiten allzu wohlfeiler oder allzu theurer Getreidepreise, wie sie keiner Epoche der Weltgeschichte bisher erspart geblieben sind, griff der König durch seine Magazine unmittelbar in die Preisgestaltung ein.

Als Friedrich Wilhelm zur Regierung kam, fand er in Berlin und in den besetzten Plätzen der Monarchie Getreidemazine vor, die im 16. Jahrhundert angelegt und von dem Großen Kurfürsten vermehrt und vergrößert worden waren. Diese „Festungsmazine“ dienten fast nur militärischen Zwecken: der Verpflegung der Garnisonen in Friedens- und Kriegzeiten. Die Errichtung von „Landmagazinen“ für Nothzeiten und für Hungerjahre hatte Friedrich III. in den Jahren 1698, 1704, 1706 und 1708¹⁾ geplant; aber sie waren im großen und ganzen Project geblieben, und in der Nothstandskrisis von 1708—1712 hatte sich das Land ohne genügende Vorräthe gesehen, eine Hilfe aus den Magazinen war nicht erfolgt.

1) Vgl. S. 138, 165, 166, 170, 171.

Friedrich Wilhelm ließ, im Zusammenhang mit seinen militärischen Reformen, mit der Vergrößerung der Armee, dem Ausbau der Festungen, eine Reihe neuer Magazine bauen: 1714—1716 zwei Kornmagazine auf der Citadelle in Wesel, 1717 ein Magazin in Magdeburg, 1718 in Geldern,¹⁾ 1722 in Colberg. Seit 1722 wurden neben der Fortsetzung des Magazinbaus in Festungen auch in offenen Plätzen Magazine angelegt: 1722/23 in Landsberg in der Neumark, in Ragnit, Insterburg, Marienwerder,²⁾ Preussisch-Holland und in Königsberg, 1723 ein neues Magazin in Berlin vor dem Königsthor,³⁾ 1725—28 ein großes Magazin in Stettin auf dem Abtshof, 1727—29 ein neues Magazin in Wesel am Berliner Thor, 1728—29 ein Magazin in Johannisburg in Ostpreußen,⁴⁾ 1729—31 ein neues Magazin in Cüstrin, 1731 ein Magazin in Pillaun.⁵⁾

März 1736 waren in Preußen an folgenden Orten Proviantämter und königliche Magazine: In Ostpreußen und Litauen in: Königsberg, Pillaun, Memel, Johannisburg, Preussisch-Holland, Ragnit, Insterburg, Marienwerder, in Pommern in: Colberg und Stettin, in Brandenburg in: Landsberg, Cüstrin, Berlin, Spandau und Peiß, im Herzogthum Magdeburg in: Magdeburg, in den westlichen Provinzen in: Geldern, Wesel und Minden.⁶⁾ Zu diesen Magazinen kamen in den letzten Jahren Friedrich Wilhelms noch Magazine in Stolp (1736/38),⁷⁾ in Croßen (1739/40) und in Minden ein wirkliches Kriegsmagazin (1739/40), während hier bisher nur ein „Mehlmagazin“ gewesen war, „um sich dessen bei Märschen zur Verpflegung der Armee zu bedienen“.

Diese 21 Magazine, die über die ganze Monarchie zerstreut lagen, führten sämmtlich den Titel: „Kriegsmagazin“; sie zeigten damit ihre Bestimmung an, der Armee in Feldzügen das Brod

¹⁾ Kgl. Erlaß (geg. von Grumbkow) 23. Januar 1718. D.-St. Cleve-Märk. Landes-N. Rescr. Reg. VII.

²⁾ N.-M. VIII. 2a. 2.

³⁾ N.-M. VIII. 3—4. L. 1. Nr. 160.

⁴⁾ Weiß, Preussisch-Litauen und Masuren (1878) S. 89.

⁵⁾ Cabinetsordre an das Generaldirectorium, Potsdam 12. Mai 1731. (B.-G.-St. R. 96. B. 4.)

⁶⁾ Außerdem wird 1727 ein Kriegsmagazin in Mörs erwähnt; 1736 aber fehlt es bei der Aufzählung der königlichen Magazine.

⁷⁾ N.-M. VIII. 3. S. 9. Fach Nr. 41.

und den Proviant zu liefern. Im Frieden erhielt der Soldat Friedrich Wilhelms außer auf Märschen keine Naturalverpflegung; er mußte sich das Brod selbst im Lande kaufen. Im Frieden dienten die königlichen Kriegsmagazine neben militärischen Zwecken ganz überwiegend den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen des Landes.

Aus den uns erhaltenen Acten des Berliner Kriegsministeriums können wir bei einer Reihe von Magazinen genau verfolgen, daß schon bei ihrer Einrichtung und ersten Anlage der König ansjchließlich von wirtschaftspolitischen Erwägungen geleitet worden ist.

Das Landsberger Magazin wurde in dem wohlfeilen Jahr 1722 — wo auch das Einfuhrverbot aus Polen erfolgte —¹⁾ auf Grumbkows Vorschlag angelegt, um der neumärkischen Landwirthschaft einen besseren Absatz ihres Getreides zu ermöglichen. Landsberg wurde gewählt, da es an der schiffbaren Warthe lag, und man von dort am bequemsten die aufgestapelten Cerealien weiter verfrachten und verschiffen konnte.

Die zahlreichen ostpreussischen und litauischen Magazine, die der König in den getreidereichen Jahren 1723 und 1728 ins Leben rief, sollten Sammelpunkte bilden für das Korn, das die Bauern in natura an Stelle der Contribution lieferten oder für das sie im Lande selbst keinen Käufer finden könnten. Aus diesen Magazinen sollte „auch jedesmal, wenn man S. K. M. Interesse dabei finden wird, das Korn verschiffet und vortheilhaft zu Gelde gemacht werden“.²⁾

Das Stolper Magazin von 1736 setzte sich für den Absatz des hinterpommerschen Getreides ähnliche Zwecke, wie es das Landsberger und wie es die litauischen Magazine thaten.

Die Vergrößerung des Weseler Magazins erfolgte 1729, um das aus Stettin und Pommern stammende Getreide, dem es an Verkaufsgelegenheit fehlte, aufzunehmen; die Erweiterung der Mindener Magazingebäude 1739/40, „um Roggen aus Preußen über Bremen dahin zu transportiren und den Debit des preussischen Roggens noch mehr zu befördern“.

1) Vgl. S. 208.

2) Schreiben der beiden Präsidenten Lesgawang und Bredow, Gr. Darfemen, 1. August 1723. V.-G.-St. Gen.-Dir. Ostpreußen. Untersuchung des Domänenwesens Packet VI. Nr. 2.

Das Magazin in Crossen endlich wurde 1739 errichtet, da die preussische Fabrikstadt Züllichau, die ihr Getreide früher aus Polen bezogen hatte, seit der Grenzsperre¹⁾ leicht Mangel an Getreidezufuhr litt, und Defraudationen mit polnischem Korn trotz aller harten Strafen öfter vorkamen. Das Cüstriner Magazin schien zu weit entlegen, um den neunmärkischen Grenzstädten mit ihrer Arbeiterbevölkerung und ihrer Tuchindustrie in Theuerungszeiten mit Magazingetreide auszuhelfen. Diese Aufgabe sollte das neue Magazin zu Crossen übernehmen.²⁾

Wir beginnen in den folgenden Kapiteln die Schilderung der Magazinpolitik des Königs, des Einkaufs zu den Kriegsmagazinen, des Verkaufs aus den Magazinen; hier seien nur noch einige Worte gesagt über die Verwaltung der Magazine, über die Behördenorganisation und über die Größe der Magazine.

Bei jedem der 21 Kriegsmagazine befand sich ein königliches Proviantamt mit einem Proviantmeister oder Proviantcommissar, einem Controllleur und mehreren Kornschippern. Der Proviantmeister hatte für die sachgemäße Behandlung der Getreide- und Mehlvorräthe Sorge zu tragen, mußte über das einzukaufende oder von den Ämtern und Untertanen zu liefernde Getreide, ebenso über das verkaufte oder ausgeliehene Getreide genau Buch führen, und sollte möglichst bei jeder Ablieferung von Roggen an die Magazine zugegen sein. Bei dem Verkauf oder dem Ausleihen von Roggen an die Untertanen sollte jedesmal das älteste Getreide genommen, und dafür immer nur gutes und reines Korn eingekauft werden. Getreide sollte immer nur geliehen werden an solche, die es sehr dringend gebrauchten, und die schriftlich versicherten, daß sie keinen Handel damit treiben würden; die Versicherungsscheine und Obligationen mußten von den Adeligen, Beamten oder Magistraten, die für das Darlehn bürgen wollten, mitunterschrieben sein.

Die Direction über das einzelne Proviantamt und Kriegsmagazin hatte der königliche Gouverneur oder Commandant, bei den Magazinen, die in kleinen Städten ohne Gouvernements sich be-

¹⁾ Vgl. S. 208, 237.

²⁾ Cabinetsordre an den Minister von Happe, Potsdam 21. November 1739. W.-G.-St. R. 96. B. 19.

fanden, der Commandant der nächsten größeren Festung oder Garnison, so bei Landsberg der Cüstriner Commandant. Zugleich aber unterstanden sämtliche Proviantämter dem Berliner Generalproviantamt, an dessen Spitze der Generalproviantmeister und ein Oberproviantmeister standen. Der Generalproviantmeister — anfangs Ellenberg,¹⁾ dann Engel, seit dem 26. März 1736 Deutsch — war Mitglied des Generalkriegscommissariats, seit 1723, seit der Errichtung des Generaldirectoriums, vortragender Rath bei dem zweiten Departement des Generaldirectoriums, das die Proviantsachen aller Provinzen zu besorgen hatte. Oberproviantmeister war seit 1718 der Kriegsrath Rahtzen.²⁾

Der Proviantmeister hatte von allem, was bei dem Magazin vorfiel, dem Gouvernement zu berichten und von ihm Befehle zu erwarten; an das Generalproviantamt aber hatte er sich besonders in allen Dingen, die die Ökonomie des Magazins betrafen, zu wenden, auch von allen eingegangenen königlichen Ordres dem Generalproviantamt sogleich Mittheilung zu machen. Jede Woche mußten der Proviantmeister und Controllenr einen gemeinsamen Rapport nach Berlin an den Generalproviantmeister senden über die Geld-, Roggen- und Mehlbestände des Magazins und die Marktpreise, jedes Quartal außerdem dem Gouvernement einen Auszug aus den Büchern über Einnahme und Ausgabe bei dem Magazin überreichen, jedes Jahr endlich war eine vollständige Magazinrechnung zu fertigen, die mit Belegen und Abschriften aller königlichen Ordres an die durch Friedrich Wilhelm neu errichtete Oberrechnungskammer gelangte.

Die Vorräthe in den Magazinen wurden geheim gehalten; außer dem Proviantmeister und dem Controllenr hatten nur das Gouvernement und das Generalproviantamt Kenntniß von den Beständen. Der Geldbestand lag in dem Gouvernementshause in einem eisernen Kasten, zu dem der Gouverneur, der Proviantmeister und der Controllenr Schlüssel hatten; für die täglichen Ausgaben blieben dem Proviantmeister einige hundert Thaler unter eigener Verwahrung.

¹⁾ A. B. Behördenorganisation I. S. 361.

²⁾ Seine Bestallung, 15. Februar 1718. N.-R. XVIII. 2. d. 6. Ebendasselbst auch zahlreiche Bestallungen für die Proviantmeister der einzelnen Proviantämter.

Der Controllleur mußte über alle gezahlten Gelder die Rechnung mitführen; er war der Stellvertreter und Gehilfe des Proviantmeisters. Ohne sein Vorwissen durfte der Proviantmeister keine Arbeit bei dem Magazin vornehmen lassen.

Nur auf königliche Ordre oder auf Befehl des Gouvernements oder des Generalproviantamts durfte Getreide verkauft werden.

Die Magazine hielten weder Weizen noch Gerste, sondern nur Roggen in Vorrath, theils in unverarbeiteter Form, theils in verarbeiteter Form als Roggenmehl; einige Magazine besaßen außerdem noch Hafervorräthe.

Über die Größe der Magazine, über die Stärke ihrer Bestände ein klares Bild zu gewinnen, ist äußerst erschwert, da so gut wie alle Magazinrechnungen und Magazinrapporte und überhaupt die sämtlichen Acten des Generalproviantamts — bis auf winzige Bruchstücke — vernichtet und verloren gegangen sind. Wir müssen die wenigen fragmentarischen Nachrichten, die sich uns gelegentlich beim Studium anderer Acten aus der Zeit Friedrich Wilhelms I. über die Magazinbestände geboten haben, hier zusammenstellen.

Am 16. Mai 1740, fünfzehn Tage vor dem Hinscheiden Friedrich Wilhelms, berichtet der Minister von Happe als Chef des Proviantwesens dem Könige, daß in allen Magazinen „nach Abzug desjenigen, so für einen Marsch erfordert wird“ noch 12928 Wispel vorrätzig seien.

Es ist das die einzige zuverlässige Zahl, die wir in den Acten der Zeit Friedrich Wilhelms I. über den Gesamtbestand der Magazine haben finden können. Aber diese Zahl kann nicht als normal gelten. Die Magazine waren im Mai 1740 durch die große Thenerung des vorangegangenen Winters, durch die Brodverpflegung der Regimenter, durch Getreideverkäufe und Getreideausleihungen stark erschöpft und bei geringem Vorrath. Ich glaube nachweisen zu können, daß in normalen Zeiten sehr viel größere Bestände in den Getreidemagazinen lagerten.

Von den 21 Kriegsmagazinen fehlt uns für 8 Magazine überhaupt jede Angabe, wie groß sie waren; für die 13 übrigen Magazine können wir folgende Einzelangaben zusammenstellen.

Das Landsberger Magazin wurde 1722 zu 1200—2000 Wispel angelegt, das neue Stettiner Magazin 1725 zu 3000 Wispel, die

alten Magazine auf der Weseler Citadelle, die 1714 angelegt worden waren, hatten 1800 Wispel gefaßt, das neue Weseler Magazin von 1727 faßte 1044 Wispel, das Pillaner Magazin (1731) wurde zu 600,¹⁾ das Stolper (1736) zu 1000,²⁾ das Croßener (1739) zu 800—1000 Wispel angelegt.³⁾ Das Mindener Magazin hatte am 19. August 1736: 1279, am 24. October 1739: 542 Wispel Mehl in Vorrath; das 1739 neugebaute zweite Magazin in Minden sollte 500 Wispel Roggen fassen.

Von den litauischen Magazinen erfahren wir,⁴⁾ daß das Insterburgische Magazin vom 1. Januar bis zur Ernte 1735 den Unterthanen 1083 Wispel Vorschuß geleistet hat, das Ragniter Magazin 656 Wispel, das Memeler 26 Wispel, und daß 1738 zum Insterburgischen Magazin 1309 Wispel, zum Ragnitschen 1930 Wispel und zum Memeler 273 Wispel eingekauft wurden und am 24. October in Bestand waren.

Von Cüstrin wird 1719 gesagt, daß auf den dortigen Magazinen 3100 Wispel Roggen und Mehl lagern könnten. In Colberg war 1717 für 1240, 1739 für 1740 Wispel Platz; und im April 1719 lagerten effectiv auf dem Colberger Kriegsmagazin über 800 Wispel Roggen, wovon — wie es in einem Rescript an den Commandanten von Colberg heißt — zwei ganze Regimenter im Fall der Noth auf Jahr und Tag versorgt werden könnten.⁵⁾

In Berlin waren am 9. Juni 1723 vorhanden: In dem alten Magazin in der Klosterstraße an Roggen: 1452 Wispel 13 Scheffel, an Mehl: 505 Wispel 12 Scheffel, in dem neuen Magazin vor dem Stralauer Thor an Roggen: 2091 Wispel 7 Scheffel, an Mehl: 508 Wispel, auf dem Mühlenhof an Roggen: 377 Wispel, an Hafer: 410 Wispel, zusammen also 5344 Wispel 8 Scheffel. Dazu auf dem Fouragemagazin vor dem Königsthor: 1011 Wispel 9 Scheffel, und auf dem Stall in der Friedrichstadt: 66 Wispel

¹⁾ Cabinetsordre (B.-G.-St. R. 96. B. 4).

²⁾ A.-N. VIII. 3. S. g. Fach Nr. 41.

³⁾ Cabinetsordre, 25. November 1739. (B.-G.-St. R. 96. B. 19.)

⁴⁾ B.-G.-St. R. 92. Acten aus dem Nachlaß des preußischen Kammerpräsidenten, späteren Ministers Adam Ludwig von Blumenthal vol. 59b. und 127.

⁵⁾ Rescript, ausgefertigt im Generalkriegscommissariat, 13. April 1719 (B.-G.-St. Gen.-Dir. Pommern=Neumark Getr.-S. Nr. 1a); vergl. auch S. 249.

⁶⁾ A.-N. VIII. 2c. B. 1. Vol. I.

2 Scheffel Hafer.⁶⁾ Am 15. December 1731 lagerten 5726 Wispel Roggen und Mehl auf den Berliner Magazinen.

In Stettin fanden sich bei einer Visitation am 18. Januar 1736 auf sämmtlichen Magazinen 4030 Wispel Roggen und 1428 Wispel Mehl.

Fast man diese Einzelangaben zusammen, so ergiebt sich als der mögliche bezw. wirklich vorhandene Bestand in 13 Magazinen: 28000 Wispel. Von den 8 Magazinen, über die jede zahlenmäßige Angabe fehlt, gehörten Magdeburg, Königsberg und Spandau wohl zu den größeren, Geldern, Peiß, Johannisburg, Marienwerder und Preussisch-Holland zu den kleineren Magazinen. Da auf 13 Magazine 28000 Wispel kamen, so müßte man für die 8 noch fehlenden nach demselben Verhältniß 17000 Wispel rechnen. Das wäre ein Gesamtbestand von 45000 Wispel, während, wie erwähnt, im Mai 1740 — wo allerdings der Tiefstand war — die Magazine nur noch 13000 Wispel enthielten.

Außer den 21 „Kriegsmagazinen“ gab es noch „Landmagazine“, „Domänenkammermagazine“ und das Berliner „Stadtmagazin“, auf die wir in anderem Zusammenhange zu sprechen kommen werden. Rechnet man ihre Bestände hinzu, so dürfte es der Wahrheit sich annähern, wenn man in den Jahren, wo die Magazine durch starke Einkäufe gut gefüllt waren, wie 1731—1735, ihren Gesamtbestand auf nicht weniger als 40—50000 Wispel schätzt.

Das wäre immerhin nach damaligen Verhältnissen eine sehr stattliche Getreidemagazinirung: ca. 1 Million preussische Scheffel, und — da man den jährlichen Brodbedarf pro Kopf auf 5 Scheffel rechnen kann — die ausreichende Versorgung von 200000 Menschen auf ein Jahr, von 9^o/_o der Bevölkerung, da die preussischen Staaten 1740 eine Einwohnerzahl von 2220771 Menschen aufwiesen.¹⁾

¹⁾ K o j e r, Die Bevölkerungsstatistik des preussischen Staats von 1740—1756. (Forsch. zur brandenb. u. preuß. Gesch., 1894. S. 540/41.)

Sechstes Kapitel.

Einkauf zu den Magazinen.

Die Anfüllung der königlichen Magazine geschah theils durch Lieferungen vom platten Lande her, theils durch Einkäufe. Das ursprüngliche waren die Lieferungen.

Die während des dreißigjährigen Krieges in Brandenburg eingeführte sog. Kriegsmehle, eine zum Besten der kurfürstlichen Magazine erhobene Naturalabgabe von allem zur Mühle gehenden Getreide,¹⁾ wurde auch unter Friedrich Wilhelm I. Jahr für Jahr gefordert. Die kurmärkischen Kreise hatten jährlich auf Martini „an fixirter Kriegsmehle“ den Magazinen zu Berlin, Spandau und Cüstrin 202 Wispel 6 Scheffel 6 Mehen zu liefern, und zwar steuerte das Ritterschaftscorpus und das Antercorpus der Uckermark und die Kreise Ober- und Niederbarnim, Teltow, Beeskow-Storkow an das Berliner, die Kreise Havelland, Glien- und Löwenberg, Ruppin und Zauche an das Spandauer und der Lebusser Kreis an das Cüstriner Magazin.²⁾

Die vorpommerschen Städte und Ritterschaft hatten unter schwedischer Herrschaft an das Stettiner Magazin jährliche Naturallieferungen abführen müssen. Friedrich Wilhelm behielt nach 1720 diese Leistungen bei und erhob aus Vorpommern für sein Stettiner Kriegsmagazin jährlich 348 Wispel 10 Scheffel 12 $\frac{1}{2}$ Mehe.

1736 wurden die Kriegsmehle und alle anderen Naturallieferungen in eine jährliche Geldabgabe an die königlichen Magazine umgewandelt; die kurmärkischen Kreise zahlten von nun an für den Wegfall der 202 Wispel: 3420 Rthlr. 4 Gr. 6 Pf. in baar.

¹⁾ Vgl. S. 88.

²⁾ Wöhner, Steuerfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg, Bd. II. (1805) S. 228.

In Ostpreußen und Litauen, wo baares Geld bei den Bauern nur schwer zu erhalten war, erlaubte der König zu wiederholten Malen, daß ein Theil der Contribution von den Bauern, anstatt in baar, in Naturallieferungen für die Magazine abgeführt werden dürfe. Doch betrachtete Friedrich Wilhelm das nur als Nothbehelf, den er möglichst ganz wieder beseitigen wollte, da zumal der litauische Roggen so schlecht ausfiel, daß er zu einer längeren Aufspeicherung in den Magazinen sich nicht eignete.¹⁾

Überhaupt treten die Naturallieferungen im Laufe der Zeit mehr und mehr zurück und machen den directen Einkäufen bei den Getreideproducenten Platz: Eine Form der Magazinirung, die weder der große Kurfürst noch Friedrich III. gekannt hatten, der Friedrich Wilhelm aber von Anfang seiner Regierung an den Vorzug gab.

Die Gesichtspunkte, die für diesen Einkauf zu den Magazinen und den Verkauf aus den Magazinen maßgebend sein sollten, waren nicht kaufmännischer und nicht fisciälicher, sondern wirthschaftspolitischer Natur. Nicht um einen für die Rechnung des Königs möglichst profitablen und billigen Einkauf, um einen möglichst theuren Verkauf handelte es sich; sondern: ein Balanciren des inländischen Getreidepreises, eine Einwirkung auf die Preisgestaltung auf den heimischen Märkten, eine Hebung des Kornpreises in allzu wohlfeilen, eine Herabdrückung des Kornpreises in allzu theuren Jahren sollte durch die Magazine angestrebt und erzielt werden.

So lauten die Worte Friedrich Wilhelms in der von ihm 1722 entworfenen Instruction für das Generaldirectorium²⁾ (Artikel 16 Polizei- und Kammereiwesen § 1): „Was das Polizei- und Kammereiwesen betrifft, da sollen die Provinzialcommissariate und Kammern den Kornpreis jederzeit so halten und balanciren, daß es nicht zu theuer noch zu wohlfeil werde. Und wie nun solches nicht besser noch leichter als durch die Magazine geschehen kann, also muß auch bei denselben zur beständigen Regul und Maxime dienen, daß, wenn es wohlfeil, die Magazine einkaufen, hingegen, wenn es theuer ist, die Magazine verkaufen müssen“.

¹⁾ B.-G.-St. Gen.-Dir. Ostpreußen. Untersuchung des Domänenwesens Packet VI. Nr. 2.

²⁾ Abgedruckt bei Förster, Friedrich Wilhelm I. S. 173—255.

Es war ein Programm, das Friedrich Wilhelm hier aufstellte: er hat es in den Jahren 1713—1722 überhaupt noch nicht und auch später nie in vollem Umfange ausgeführt. Er dachte in der ersten Zeit seiner Regierung bei seinen Einkäufen nicht immer daran, nur in besonders wohlfeilen Jahren und in Jahren gedrückter Getreidepreise einzukaufen; er dachte bei seiner auf Ordnung und fest-geregelte Verhältnisse gerichteten Natur in erster Linie an die Bedürfnisse des Augenblicks, er war bestrebt, wenn ein Magazin gebaut war, es möglichst bald auch durch Ankäufe auf seinen festen Etat zu bringen, es darauf zu erhalten. Er gab ungern aus den festen, einmal gesammelten Vorräthen wieder etwas her: Ihm lag alle Speculation, alle kaufmännische, weitaussehende Berechnung völlig fern; seine Magazinpolitik trägt das Gepräge der festen Ordnung, aber auch der Schwerfälligkeit.

Erst sein Nachfolger, der große König, hob die Magazinpolitik auf ihren Höhepunkt; ihm erst gelang es, durch unaußgesetzte Einkäufe in wohlfeilen, durch unaußgesetzte Verkäufe in theuren Jahren, durch ungescheutes und häufiges Wechseln in der Höhe der Magazinbestände, durch Ankäufe auf Speculation und auf eine ferne Zukunft einen maßgebenden und tiefgreifenden Einfluß auf alle Preisverhältnisse im Inlande zu gewinnen, den Kornpreis in der That zu balanciren, eine gewisse Stetigkeit in der Preisentwicklung auf den inländischen Märkten herbeizuführen.

Bei Friedrich Wilhelm I. sind nur die ersten Anfänge einer solchen Politik erkennbar: Magazineinkäufe, die mit vollem Bewußtsein nur deswegen ins Werk gesetzt werden, um eine Hebung des inländischen Kornpreises herbeizuführen, fehlen in den ersten 12 Jahren der Regierung Friedrich Wilhelms noch ganz.

Wenn der König 1714 mit der Magdeburger Kaufmannschaft einen Vertrag schließen will, daß sie ihm jährlich 3—400 Wispel auf das Magdeburger Magazin zu 10—12 Gr. den Scheffel liefern solle,¹⁾ so sieht man: es kommt Friedrich Wilhelm lediglich darauf an, zu fest normirten Preisen sein nicht genügend mit Vorrath versehenes Kriegsmagazin zu füllen.

1714 begann der Magazinbau in Wesel. Friedrich Wilhelm ließ das Jahr darauf im Herzogthum Cleve für das Weseler Magazin kaufen und den Wispel Roggen mit 30 Thlr. bezahlen.

¹⁾ Vgl. S. 247/248.

1717—1719 erfolgten für das neuerbaute Magdeburger Kriegsmagazin Getreideankäufe. Im October 1718 fehlten an dem Bestande noch 400 Wispel. Der König befahl, diese 400 Wispel auf die Domänenpächter zu vertheilen, und bewilligte 20 Thlr. für den Wispel, ein Preis, erheblich über der Kammertaxe, wofür die Pächter aber noch die Verpflichtung übernehmen mußten, die Transportkosten des Getreides bis in das Magdeburger Magazin zu zahlen. Der Ankauf sollte geschehen „ohne Beschwerde der Beamten (Pächter) und ohne Steigerung des Getreidepreises“, die „zum Nachtheil der Armuth“ sein würde.¹⁾

1721 plante der König umfangreiche Getreideankäufe in Preußen für ein großes, neu anzulegendes Kornmagazin in Königsberg, das in Mißwachzeiten, wie 1719, Preußen, Pommern und die Mark unterstützen sollte. Der Plan kam nicht zur Durchführung.

1721 und 1722 waren sehr niedrige Kornpreise in der Neumark; als aber die Kammer vorschlug, zur Erhaltung der Domänen Getreide für die Magazine anzukaufen, lehnte der König den Kauf ab und verzollte anstatt dessen die polnische Einfuhr.²⁾ Erst als der Bau eines neuen Magazins in Landsberg beschlossen war, wurde für dieses Magazin im September 1722 neumärkischer Roggen angekauft.³⁾

Da die Berliner Magazine in den Theuerungsjahren 1719 und 1720 völlig ausgeleert waren, ließ Friedrich Wilhelm 1721—1723 für die Hauptstadt 4880 Wispel in den Provinzen kaufen und ein neues Magazin in Berlin vor dem Königsthor bauen; er zahlte für den Ankauf 71935 Thlr. 8 Gr. 2 $\frac{1}{2}$ Pf., also für den Wispel Roggen im Durchschnitt 14 Thlr. 17 Gr. 9 $\frac{11}{305}$ Pf.⁴⁾

Ebenso wurde 1722 und 1723 in Hinterpommern für das 1722 in Colberg neu angelegte Magazin gekauft.

Gingegen lehnte Friedrich Wilhelm im April 1723 die Bitte der halberstädter Domänenpächter ab, ihnen bei der wohlfeilen Zeit und dem niedrigen Kornpreis zu helfen, „zumal wir davor halten, daß, wenn ein oder ander Pächter nicht zu recht kommen kann,

¹⁾ B.-G.-St. Gen.-Dir. Magd. Tit. 176. Getreide-Z. Nr. 2.

²⁾ Vgl. S. 206/207.

³⁾ R.-M. VIII. 3. L. 3. 171.

⁴⁾ Nach der Ausrechnung des Berliner Oberproviandmeisters und Kriegsraths Rahtzen. R.-M. VII. 1. P. 1.

solches nicht von der wohlfeilen Zeit, sondern von des Pächters schlechten Wirthschaft herrühre“.

Wenn der König den Monat darauf in Cleve und Geldern von den Schlüters und den Pächtern 150 Wispel Roggen zu den Sägen der Kammertaxe kaufen ließ,¹⁾ so geschah es, weil das Weseler Magazin nicht seinen vollen Bestand hatte und complettirt werden sollte.

Man sieht ganz klar: Die Einkäufe der Jahre 1714—1723 gehen immer dann vor sich, wenn ein neues Magazin gebaut ist, oder wenn es gilt, ein durch Verkäufe in Theuerungs Jahren erschöpftes Kriegsmagazin wieder anzufüllen. Aber der Einkauf kommt doch nicht selten auch dem platten Lande und zumal den Domänenpächtern, von denen ja hauptsächlich für königliche Rechnung gekauft wurde, zu gute. Denn Friedrich Wilhelm nutzte nur selten bei seinen Käufen in kaufmännischer oder fisciälicher Weise die Situation aus,²⁾ erhandelte das Getreide nicht zu möglichst billigen Preisen, sondern zahlte auch in wohlfeilen Zeiten seinen Pächtern die Säge der Kammertaxe.

Nur daß er eben eine Verpflichtung, in billigen Jahren den Pächtern beizustehen und ihnen Getreide zur Hebung des inländischen Kornpreises abzukaufen, nicht anerkennen wollte; und auch in der dem Generaldirectorium 1722 erteilten Instruction erklärte er sich dahin: „Wenn es lauter theure Jahre gäbe, so hätten Wir Unsere Domänen sehr wohlfeil und schlecht verpachtet; aber eben um deswillen sind die Pachtungen von vielen Jahren her eingeführt und fast in ganz Europa der Administration derer Güter von verständigen Kameralisten vorgezogen worden, weil bei denselben ein Jahr das andere übertragen kann. Den Pächtern ist nicht versprochen, daß es immer theure Zeit sein solle; sie haben auch leicht erachten können, daß ihnen solches Niemand zu prästiren im Stande wäre. Hingegen haben die Pächter sich in ihren Contracten zu richtiger Zahlung verbindlich gemacht, ohne dabei zu conditioniren,

1) 21. Mai 1723. D.-St. Cleve-Märk. Landes-N. Reser. Reg. IX. Der Scheffel sollte mit 16½ Gr. bezahlt werden.

2) In der Neumark hat Friedrich Wilhelm im December 1721 (vgl. den Urkundentheil Nr. 25) Getreide unter der Kammertaxe bei dem Cüstrierer Magazin angenommen, im September 1722 hat er bei dem Einkauf für das Landsberger Magazin (s. oben) neumärkischen Roggen unter der Kammertaxe gekauft.

ob es theure oder wohlfeile Jahre sein müssen, und sind ihnen bloß die casus fortuiti gut zu thun zugesaget; denn die theuren Jahre, wie schon erwähnt, die wohlfeilen Jahre übertragen müssen“.

Während die Ankäufe von 1714—1723 nur erfolgten, wenn es das Interesse der Magazinverwaltung erheischte, wurde im Jahre 1725 zum ersten Mal eine Magazinirung großen Umfanges ins Werk gesetzt, die ausgesprochenermaßen als eine Maßregel zum Besten der Domänenpächter und des platten Landes und zur Hebung des inländischen Getreidepreises angesehen sein wollte.

Sofort nach der reichen Ernte von 1725, ehe noch die Preise einen völligen Tiefstand erreichten, befahl der König am 12. September Magazinankäufe in der Kurmark und in Pommern, damit, wie es in dem gedruckten Patent heißt, „das binnenländische Getreide auch dergestalt zu Gelde gemacht werde, daß Pächter und Unterthanen dabei bestehen können“. ¹⁾ Der Roggen sollte, die beste Sorte, in Berlin und Spandau mit 20 Gr., in Stettin, Colberg, Brandenburg und Ruppın mit 16 Gr., in Tangermünde mit 14 Gr. bezahlt werden, für die schlechtere Sorte sollte in Berlin der Preis auf 16, in Spandau, Colberg und Brandenburg auf 14, in Stettin auf 13, in Ruppın und Tangermünde auf 12 Gr. gehalten werden. Das Getreide sollte zunächst auf den Markt gefahren und zu Jedermanns Kauf feilgehalten werden; erst wenn dasselbe zu dem vom Könige fixirten Preis bei den Bürgern, Bäckern und andern Käufern keinen Absatz finde, sollten die königlichen Magazine eintreten, und für ihre Rechnung der Roggen zu den bekannt gegebenen Preisen in den sieben Städten gekauft werden. Die Preise, die der König den Kornproducenten bot, waren fast durchweg erheblich über den Sägen der Kammertaxe, die in der Kurmark und in Pommern nur 12 Gr. betrug. ²⁾

Im Zusammenhange mit diesen Magazinankäufen wurde die Einfuhr fremden Getreides und der Verkauf fremden Getreides an die Magazine der mittleren Provinzen bei Leib- und Lebensstrafe verboten. ³⁾

Die 1725 gekauften Vorräthe bewährten sich vorzüglich, als schon im nächsten Jahr durch lange Dürre in Pommern, Branden-

¹⁾ Mnl. V. 3. 4. XIV., Luickmann. S. 1009.

²⁾ Vgl. S. 202.

³⁾ Vgl. S. 237.

burg und Ostpreußen ein Mißwachß eintrat, und in Berlin die Magazine geöffnet werden mußten, um dem rasch ansteigenden Marktpreis entgegen zu arbeiten.

Diese gemachte Erfahrung bewirkte: daß der König im Jahr 1727 eine erhebliche Verstärkung aller Kriegsmagazine beschloß. Er wies aus dem Tresor 200000 Thlr. an, um dafür Roggen aufzukaufen und die Magazine in Preußen, Pommern, in der Mark, Magdeburg, Wesel und Geldern in solchen Stand zu setzen, daß in keiner Provinz je Mangel entstehen könnte; insbesondere sollte in den Magazinen zu Preußen, Pommern und der Neumark auf ein ganzes Jahr Brodkorn sowohl für die Regimenter als auch für die Landeseinwohner vorrätig sein, „damit, wenn der liebe Gott wieder ein so schlechtes Jahr schicken sollte, ich deshalb nicht embarrasirt sein darf, daß meine Unterthanen verhungern, sondern versichert bin, daß alles in seiner beständigen Ordnung bleibe.“¹⁾

Zugleich wurden 1727, 1728 und 1729 eine Reihe neuer Magazinbauten vollendet und geplant, und die Ernten fielen in allen Provinzen so reich aus, daß der König seine Absicht verwirklichen konnte.

Er befahl am 23. August 1727 Magazineinkäufe in Preußen, Pommern, der Neumark, der Kurmark und Magdeburg, wieder, wie es in dem Patente heißt,²⁾ „damit das im Lande gewonnene Korn auch dergestalt versilbert werden möge, daß Pächter und Unterthanen dabei bestehen“. In Preußen, wo die Kammertaxe 8—10 Gr. war, sollte der Roggen mit 12 Gr., in Pommern und der Neumark, wo die Kammertaxe 12 und 12 $\frac{1}{2}$ Gr. war, mit 14 Gr., in der Kurmark, wo die Kammertaxe 12 Gr. war, mit 20 Gr. die allerbeste Sorte, mit 16 Gr. die schlechte Sorte, und im Herzogthum Magdeburg, wo die Kammertaxe 14 Gr. 4 $\frac{1}{5}$ Pf. war, mit 19 Gr. die beste, mit 16 Gr. die schlechte Sorte von den Magazinen angenommen werden.

Am 6. August 1728 bewilligte der König als Magazineinkaufspreis: in Berlin 18, in Spandau 17, in Stettin, Colberg und Magdeburg 14, in Cüstrin 13 und in Landsberg 12 Gr.; am 15.

¹⁾ Cabinetsordre an das Generaldirectorium, 1. Mai 1727. Druck in der „Zeitschr. für preuß. Gesch.“ (1875) S. 741 ff.

²⁾ Wbl. V. 5. 4. XVI. R.-St. Et.-Min. 20f.

October ordnete er an, daß vom 1. Januar 1729 an bei allen preussisch-litauischen Magazinen der Scheffel Roggen für 12 Gr. gekauft werden solle.¹⁾

Am 24. Juni 1729 wies Friedrich Wilhelm die Präsidenten Lesegewang und Bredow an, 1000 Wispel Getreide aus den preussischen Magazinen nach dem Auslande zu verkaufen, falls sie auf jeden Wispel 16 Gr. gewinnen könnten, und dafür nach der Ernte von den Pächtern und Bauern wieder Korn anzukaufen.

Als 1730 in Cleve die Hauptpächter klagten, ihr Korn fände wenig Absatz und könne nicht nach seinem Werthe losgeschlagen werden, ließ Friedrich Wilhelm fragen, wieviel Roggen sie für das Weseler Magazin liefern wollten. Die Pächter haben darauf dem Könige 1730: 5680 Malter geliefert, und auch 1731 geschahen bei den Hauptpächtern Einkäufe zu dem Weselschen Magazin.²⁾

Seit dem Jahr 1727 waren die Ernten in Preußen Jahr für Jahr reich, zum Theil überreich ausgefallen, die königlichen Magazine waren schon 1729 vollständig gefüllt; aber die wohlfeile Zeit wollte nicht aufhören. Die Jahre 1727—1733 sind fast allenthalben in Europa eine Zeit ununterbrochener übervoller Erntejahre, größten Kornüberflusses, tief herabsinkender Getreidepreise, landwirthschaftlicher Nothstände. In England wird in den Jahren 1730—1739 von keiner einzigen Fehlernte berichtet; der Weizenpreis, der 1728 auf 49 s gestanden, ging 1730 auf 28, 1731—1733 auf 22 s zurück, so daß unter den Landbesitzern laute Klagen erschollen. In Toskana verließen 1729—1732 viele Pächter ihre Höfe, da sich der Körnerbau nicht mehr lohnte.³⁾ Auch in Preußen erklärten bald die pommerischen und die märkischen, bald die ostpreussischen Arrendatoren, daß sie bei den immer tiefer gehenden Kornpreisen ihre Pacht nicht zahlen könnten.

Der König hat in jenen Jahren die Verordnungen gegen die Einfuhr fremden Getreides erneuert, hat die Speichermarktzeineinrichtung in Ostpreußen wieder herstellen lassen, hat dem inländischen Getreide den Absatz über See nach Möglichkeit erleichtert.⁴⁾ Die

¹⁾ Mhl. V. 5. 4. XVII. R.-St. Et.-Min. 20f.

²⁾ D.-St. Cleve-Märk. Landes-N. Reser. Reg. XVII.

³⁾ A. B. Getreidehandelspolitik I. S. 109, 170.

⁴⁾ Wgl. S. 232.

Hauptsache aber und das wirksamste Mittel, den Kornpreis zu heben, waren doch Magazinankäufe. Die ausländischen Märkte waren mit Getreide überführt; und als Geheimrath Manitius 1731 den Königsbergern Zollermäßigungen anbot, um den Absatz des Getreides zu befördern, schrieb die Kammer zurück, der Zoll bei der Ausfuhr zur See sei überhaupt nur gering, und bei so wohlfeilen Zeiten sei mit der Verschiffung nichts zu machen, und wenn selbst alle Zölle aufgehoben würden.

Der König befahl bereits 1730 (10. Mai), daß bei den Magazinen nur noch von den Pächtern — denn an deren Erhaltung lag ihm doch vornehmlich —, nicht mehr von den Edelleuten Getreide angenommen werden sollte;¹⁾ er verstand sich zu neuen Ankäufen 1730 und 1731 auch ab und zu noch in Pommern und Ostpreußen. Aber da die alten Magazine keinen Raum mehr boten, so hätte Friedrich Wilhelm immer neue Magazine bauen lassen und große Vorräthe aufstapeln müssen, wenn er allen Angeboten von Getreide hätte gerecht werden wollen, und wenn der inländische Marktpreis nachhaltig auf normale Höhe gehoben werden sollte.

Von diesen weitgehenden Speculationen und den Ankäufen auf eine ferne Zukunft, dem späteren ungewissen Wiederabsatz großer, über den Bedarf aufgehäufter Vorräthe wollte Friedrich Wilhelm nichts wissen: er erklärte 1732 und 1733 wiederholt, seinen Pächtern nicht helfen, an dem niedrigen Kornpreis nichts ändern zu können.

Nur in Ostpreußen entschloß sich der König 1733 noch einmal zu einem größeren Magazinankauf: er ließ 2000 Wispel aus dem Königsberger Magazin nach Wesel schaffen und diesen Abgang durch Ankauf bei den Pächtern ersetzen.²⁾

Freilich war damals auch der Roggenpreis im Osten so tief unter die Kammertaxe gesunken, daß es in Frage kommen konnte, ob bei Neuverpachtung litauischer Ämter nicht die Kammertaxe für Roggen und Gerste, die auf 10 und 8 Gr. formirt war, niedriger angesetzt werden sollte. Es war, soweit wir wissen, das einzige Mal in der Regierung Friedrich Wilhelms, wo eine Herabsetzung der Kammertaxe — und damit wäre eine geringere Ein-

¹⁾ Cabinetsordre an das Generaldirectorium. (B.-G.-St. R. 96. B. 3.)

²⁾ Cabinetsordre an das Generaldirectorium, Stettin 2. August 1733. (B.-G.-St. R. 96. B. 9.)

nahme des Staates aus den Domänen verbunden gewesen — zur Erwägung gelangte. Minister Görne, dessen ganzes Streben in einer Steigerung der Domäneneinkünfte beruht hatte,¹⁾ stemmte sich damals diesen Versuchen entgegen;²⁾ er schlug vor, daß der König dann lieber anstatt der baar zu bezahlenden Pachtgelder jährlich 1000 Wispel Roggen in natura bei den preussischen Magazinen annehmen sollte.

Die sechs übervollen Erntejahre (1727—1733) gingen zu Ende: gleich in den ersten Tagen des neuen Jahrs 1734 begannen die Preise im Osten zu steigen; sie erhoben sich über die Kammerstage. Der König begrüßte es mit Genugthuung; er erklärte am 15. Januar 1734 den beiden preussischen Präsidenten, er werde es gern sehen, wenn die Beamten zu 16 Gr. ankaufen könnten, da sodann die Klagen verstummen würden, daß sie die Pacht nicht entrichten könnten.

Am 4. October 1734 war in Landsberg der Scheffel Roggen bereits auf 21 bis 22 Gr., der Scheffel Weizen auf 1 Thlr. 3 Gr. angelangt.³⁾ 1734 traf Litauen, 1735 Hinterpommern ein Mißwachs.⁴⁾

Neue Unglücksschläge folgten im Jahr 1736. Mächtige Wasserüberschwemmungen in ganz Mittel- und Norddeutschland drohten die größte Gefahr für die Ernte in der Mittel- und Neumark. Am 31. Juli befahl Friedrich Wilhelm von Königsberg aus seinem Generaldirectorium, im Magdeburgischen und in Preußen, wo eine gute Ernte zu hoffen, eine große Quantität Getreide von den Pächtern nach der Kammerstage anzukaufen, und wenn die Ämter nicht genug liefern könnten, auch vom platten Lande und vom Adel Korn für die Magazine zu kaufen.⁵⁾ Im September war in Berlin der Roggenpreis 1 Thlr. 2 Gr.

Die magdeburger Ernte fiel dürftiger aus, als man gedacht. Das Generaldirectorium hatte Sorge um die Anfüllung der Magazine;

¹⁾ Vgl. S. 166 ff.

²⁾ V.-G.-St. Gen.-Dir. Ostpreußen. Unterinrichtung des Domänenwesens. Packet IX. Nr. 1. vol. I.

³⁾ R.-M. VIII. 3. L. 3.

⁴⁾ V.-G.-St. R. 96. B. 13. Cabinetsordre, 24. August 1736, an den Oberpräsidenten von Pommern, von Grumbkow.

⁵⁾ Cabinetsordre V.-G.-St. R. 96. B. 13.

es schlug vor: solange die Theuerung daure, die Getreideeinfuhr aus Mecklenburg gegen Bezahlung des gewöhnlichen Impostes zu gestatten; das mecklenburgische Getreide solle nur für die Magazine angekauft werden. Der König lehnte es ab; er befahl anstatt dessen, aus Preußen Getreide kommen zu lassen.

Im Herbst äußerte sich auch im Osten Kornmangel, so daß Friedrich Wilhelm am 3. November die Speichermarktsordnung aufhob und bis zum Juli 1737 den preussischen Kaufleuten gestattete, nicht nur inländisches, sondern auch fremdes Korn an die Consumenten abzugeben.¹⁾

Als im nächsten Jahr Regemangel und anhaltende Dürre die Besorgniß eines nochmaligen Mißwachses und andauernder Theuerung wachrief, suchte sich der König bei Zeiten zu sichern: Am 5. Mai befahl er dem Generaldirectorium, „unter der Hand und ohne brüt Nachricht einzuziehen“, ob man in Amsterdam — dem damaligen Weltgetreidemarkt — nicht 100 000 Scheffel Getreide, den Scheffel zu 1 Thlr., erhalten könne.²⁾ Wir hören von einer Ausführung dieses königlichen Befehls nichts und bezweifeln, daß ein solcher Einkauf zu Stande gekommen. Er stand mit den uns bekannten wirthschaftspolitischen Grundsätzen des Königs, die jede über den eigenen Markt hinausgreifende Speculation vermieden wissen wollten, eigentlich im Widerspruch; nur als ein Act momentaner Verlegenheit mag die Ordre zu betrachten sein.

Anstatt in Amsterdam begann der König 1737—1739 in Litauen große Magazinankäufe; eine sehr gesegnete Ernte (1738) erleichterte das Unternehmen. Die guten Tage für die Provinz und für die Domänenpächter brachen an. Die Marktpreise stiegen selbst in den entlegensten Flecken erheblich über die Kammertaxe. Friedrich Wilhelm erntete jetzt die Früchte seiner unablässigen Fürsorge für das Emporkommen des einst verödeten und verwahrlosten Landes.

Im Frühjahr 1737 hatte der König bereits 1800 Wispel in Litauen gekauft. Am 18. August schrieb er dem Präsidenten von Blumenthal,³⁾ er sei entschlossen, nach Michaelis in Litauen von den Beamten und Bauern den Scheffel Roggen zu 16 Gr. kaufen

¹⁾ Vgl. S. 238.

²⁾ Cabinettsordre (W.-G.-St. R. 96. B. 14).

³⁾ W.-G.-St. R. 92. Acten aus dem Nachlaß Blumenthals Nr. 322.

zu lassen. Das sei mehr als $\frac{1}{3}$ über der Kammertaxe und geschehe lediglich, um die Pächter, die lange Zeit über nichts so sehr wie über den niedrigen Kornpreis geklagt, in guten Stand zu setzen und so vermögend zu machen, „wie Meine meiste hiesige Pächters sind, daß sie bei diesem augenscheinlichen Vortheil was rechtes vor sich bringen und ihre Wirthschaft so festsetzen können, um auch hinwiederum bei einfallenden schlechten Zeiten und geringem Kornpreise ihre Pachtgelder richtig abzutragen. Ich will also, daß Ihr ihnen dieses zu erkennen geben und sie anweisen sollet, daß sie bei diesen vortheilhaften Umständen nicht das ihrige durch Pracht und Üppigkeit nach der verkehrten Weltart verschwenden, sondern vielmehr bedachtjam und wirthschaftlich zu Rathe halten, auch dafür sorgen sollen, damit sie im Stande sind, sich auch bei etwa erfolgenden Unglücksfällen ohne krumme Wege und Ruin der Bauren recht zu jouteniren, und allezeit dorten, so wie hier, genugsame vermögende Leute zu Pächters sich finden mögen“.

1738 sollten durch Blumenthal 3000 Wispel zu 14 Gr. in Litauen gekauft werden;¹⁾ am 24. October waren 1930 Wispel in Raguit, 1309 in Insterburg, 273 in Memel beisammen, und besonders zu dem Insterburgischen Magazin war die Zufuhr so stark, daß man noch leicht einige 1000 Wispel hätte kaufen können.

Aber der König hielt, nachdem 3144 Wispel gekauft, für dies Jahr mit dem Ankauf in Litauen inne; denn auch in den anderen Provinzen wurde 1738 für die Magazine gekauft. „Die Einrichtung wegen des Einkaufs zu den Magazinen soll“, so schreibt der König an den Feldmarschall Grumbkow, „so gemacht werden, daß alle Meine Provinzien davon profitiren“.

Bei seiner Anwesenheit in Preußen, im Juli 1739, forderte Friedrich Wilhelm von den Präsidenten Leszewang und Blumenthal eine Berechnung, wieviel Roggen, Gerste und Hafer aus dem litauischen Departement für den Preis der Kammertaxe jährlich nach Berlin geliefert werden könne, „um den Kornpreis in Litauen zu balanciren“. Zugleich befahl er,²⁾ wie schon im Jahr 1738 geschehen, daß künftighin auf den Ämtern schlechterdings mehr Weizen und Gerste, aber weniger Roggen als bisher gebaut werde, da der

1) B.-G.-St. R. 92. Acten aus dem Nachlaß Blumenthals Nr. 59 b.

2) Druck der Cabinetsordre bei Stadefmann S. 374.

litauische Roggen bekanntermaßen am schwierigsten auswärts abzugeben sei. Es brauche nur soviel Roggen gebaut werden, wie zum inneren Consum nöthig sei; und wenn die Auker nicht mehr soviel Roggen auf den Markt brächten, so werde auch der Edelmann und der Bauer seinen Roggen eher los werden, und der Preis desselben gehalten werden können; „vor den Debit des Weizens und der Gerste werde Ich sorgen“.

Der König ließ 1739 2000 Wispel Roggen aus Preußen nach Wesel schicken; er wünschte, nachdem der Bericht Lesgewangs und Blumenthals eingegangen, noch für weitere 4000 Wispel preussischen Roggens einen Absatz zu finden. Er erläuterte am 19. August dem Generaldirectorium seine Absichten dahin:¹⁾ Den Beamten und königlichen Immediatunterthanen in Preußen solle, „um solchen zu helfen und in guten Stande zu bringen“, der Wispel mit 12 Thlr. bezahlt werden, also jeder Wispel 1 Thlr. 8 Gr. über die Kammer-taxe; wenn hierzu die Transportkosten für den Wispel mit 2—3 Thaler gerechnet würden, so könne man den Wispel mit 14—15 Thaler debitiren. Das Generaldirectorium solle die Magdeburger Kaufleute fragen, ob sie um diesen Preis königliches Magazingetreide kaufen und es nach Sachsen absetzen wollten, wo der Roggen jetzt bereits, wiewohl nach dem dortigen großen Scheffel, für 1 Thlr. 16 Gr. verkauft werde.²⁾ Der König verlange dabei keinen Profit, sondern sei zufrieden, wenn er darunter ohne Schaden bleibe; soviel Getreide, wie die Kaufleute aus dem Magdeburger Magazin haben wollten, solle ihnen gegeben und dem Magdeburger Magazin wiederum aus dem Berliner, dem Berliner Magazin aus dem Stettiner, dem Stettiner Magazin aus Preußen ersetzt werden, und so nach und nach 4000 Wispel preussischen Roggens debitirt werden.

Das Generaldirectorium schlug am 10. October vor, 250 Wispel aus dem Colberger Magazin nach auswärts zu debitiren. Aber damit war der König garnicht einverstanden:³⁾ in Colberg und Treptow gelte der Roggen jetzt 18 Gr. und stehe so hoch, daß

¹⁾ Cabinettsordre (B.-G.-St. R. 94. IV. Ka. 5).

²⁾ Der in Sachsen seit 1715 eingeführte Dresdner Scheffel = 5404 pariser Cubitzoll, der Berliner Scheffel = 2750 pariser Cubitzoll (K r ü n i t z, Encyclopädie Bd. 45 [1789] 665 ff.). Nach einer anderen mir vorliegenden Berechnung war 1 Dresdner Scheffel = 1,8919 preussische Scheffel.

³⁾ Cabinettsordre, Wasserhanjen 15. October 1739 (B.-G.-St. R. 96. B. 19).

man dort im Gegentheil durch Verkauf an die Consumenten den Preis balanciren und etwas herunterdrücken solle.

Um so mehr traf der Fürst von Anhalt die Intention des Königs, als es ihm gelang, zunächst einmal 100 Wispel Roggen aus dem Magdeburger Magazin an die Pächter und Kaufleute, den Wispel um 22 Thlr., abzusetzen. Friedrich Wilhelm befahl (12. December 1739),¹⁾ die einkommenden 2200 Thlr. nach Preußen zu schicken und dafür im kommenden Jahr wieder Korn anzukaufen.

Durch Magazinverkäufe, die während des ungewöhnlich harten Winters von 1740 und der darauf folgenden Theuerung nothwendig wurden, erschöpften sich die vorhandenen Bestände: Der König befahl noch in der letzten Cabinetsordre, die er an seinem Todestage (31. Mai 1740) an den Minister von Happe dictirte: „Ihr sollet das Magazin zu Berlin sowohl als die zu Wesel, Stettin und Minden annoch vor kommenden Winter wieder voll schaffen und zwar alles aus Preußen, widrigenfalls Ich Mich deshalb an Euch halten und Euch davor responsibel machen werde“.

¹⁾ Cabinetsordre (B.-G.-Zt. R. 96. B. 19).

Siebentes Kapitel.

Verkauf aus den Magazinen. Die Berliner Brodtaxe.

Was wir in der Magazinpolitik Friedrich Wilhelms bei dem Einkauf zu den Magazinen, namentlich in der ersten Hälfte seiner Regierung, beobachteten, das finden wir wieder auch bei dem Verkauf aus den Magazinen: Eine gewisse Schwerfälligkeit und geringe Beweglichkeit, eine Abneigung, in der Höhe der Bestände häufig zu wechseln, die Magazine in Jahren des Preisdrucks unanagesetzt und immer wieder von neuem zu füllen, in Jahren der Theuerung sie durch Verkäufe immer wieder zu leeren. Was man von des Königs Stellung zu seiner Armee sagen kann: Er ersreute sich ihrer stattlichen Zahl und ihrer technischen Vollkommenheit, ohne sie doch auf das Schlachtfeld zu führen; das gilt auch gleichsam von der königlichen Magazinpolitik: Friedrich Wilhelm ersreute sich seiner vollen Magazine, aber er benutzte sie doch nicht in dem Umfange, wie es ihm möglich gewesen wäre, um die Preise im Lande vollauf zu balanciren. Er hielt die „Kriegsmagazine“ bereit für den Kriegsfall, für die Armee, er wollte sie nicht im Frieden erschöpfen, für das Land. Er hat die Armee gerüstet: sein Nachfolger hat mit ihr Siege errungen; er hat die Kriegsmagazine geschaffen: Friedrich hat mit ihnen die Getreidepreise beherrscht.

Ist so die Politik Friedrich Wilhelms nur das Vorpiel zu der sehr viel gewaltigeren Friedrichs II., so ist immerhin das, was Friedrich Wilhelm mit seinen Magazinen im Frieden erreicht hat, die Bewunderung seiner Zeitgenossen gewesen; und es hebt sich hervor aus allem, was in anderen Staaten in damaliger Zeit durch die oberste Gewalt in Jahren der Theuerung und der Hungerstoth für die Bevölkerung geleistet worden ist.

Der König benutzte die Magazine, um aus ihnen in Mißwachzeiten seinen Soldaten Brod zu liefern, oder um dem ärmeren Theil der Bevölkerung, besonders in Berlin, durch billigen Verkauf eine Beihilfe zu gewähren, oder endlich um dem platten Lande bei fehlgeschlagener Ernte Saat- und Brodgetreide vorzuschließen.

Die Sorge für das Heer stand dabei in erster Linie.

Der Soldat Friedrich Wilhelms bekam nicht, wie in der Gegenwart, Naturalverpflegung, sondern mußte für seine Löhnung sich Brod, Fleisch, Bier und alle anderen Eßwaaren im Lande selbst kaufen. Nur im Felde, auf Märschen und bei Campements wurde das Heer aus den Magazinen mit Brod verpflegt. Im Frieden erschienen die 83000 Mann, die Friedrich Wilhelm 1740 in seiner Armee zählte, als ein erheblicher Bruchtheil der consumirenden Bevölkerung. Vor allem in den kleinen Landstädten, die Garnison besaßen, war der Soldat für das Getreide, das der königliche Amtmann und Bauer zu Markte brachte, fast der wichtigste Käufer; die wenigen Bürger, die nur Handwerker und Gewerbetreibende waren, kamen daneben kaum in Betracht, die Mehrzahl der Einwohner besaß noch selbst Ackerland und producirte seinen Bedarf selbst.

Man kann es nicht hoch genug anschlagen, nicht scharf genug betonen: Die Armee Friedrich Wilhelms war dem Lande nicht nur eine Bürde und eine Last, sondern durch ihre Consumfähigkeit und ihre Kaufkraft zugleich eine Wohlthat; sie wirkte belebend auf Handel und Verkehr, auf Industrie und auf Landwirthschaft.¹⁾

Durch die pünktliche Überweisung der Verpflegungs- und Unterhaltungsgelder an die Regimenter, die prompte Auszahlung der Löhnung war die Armee und der einzelne Soldat im Stande, alle wirthschaftlichen Bedürfnisse sofort baar zu bezahlen, und dadurch in ganz anderer Weise dem platten Lande Nahrung, Verdienst und Absatzgelegenheit zuzuführen, als es der Kleinbürger vermochte, der oft ohne baares Geld wirthschaftete, auf Credit lebte, leicht in

¹⁾ „Wenn meine Armee außer Landes machiret“, bemerkt der König selbst einmal, „so werden die Aecien nicht das dritte Theil soviel tragen, als wenn die Armee im Lande, die rerum pretium werden fallen, als dann die Aüter ihre Pacht nicht richtig abtragen werden können“. (Ranke, Preuß. Gesch. S. 27, 167.)

Zahlungsunfähigkeit gerieth. Soviel Garnisonen waren, soviel Märkte entstanden für die Landwirthe; und Märkte, Absatzgelegenheit, kaufkräftige Consumenten brauchte gerade ein Staat, wie Preußen, mit seinen weiten Strecken rein agrarischen Lebens und ausschließlich landwirthschaftlicher Production.

In Polen fehlten diese Märkte, und daher mußte der Pole exportiren; in Preußen war der Soldat der Hauptabnehmer. Noch im ganzen 18. Jahrhundert war es das Schicksal vieler Staaten mit weit fruchtbarerem Boden, als ihn Preußen besaß, daß bei einer Anzahl guter Ernten die Ernte auf dem Felde verdarb und verkam, daß hingegen in schlechten Jahren die bitterste Hungersnoth herrschte: es fehlte der geregelte und feste Absatz. Auch in Preußen hatte es vor der Zeit Friedrich Wilhelms I. viele Gegenden gegeben, wo der Edelmann, Pächter und Bauer keinen Markt für seine Producte finden konnte. Er hatte in Folge dessen lässig gebaut, hatte seine Ernte auf den Feldern verkommen lassen, hatte keinen Antrieb zu Meliorationen und landwirthschaftlichen Verbesserungen gefühlt; in vielen kleinen Städten hatte kein Bäcker, Brauer, Krämer oder Fleischer sich halten können.

Mit dem Anwachsen der Armee, der Verlegung der Kavallerie in die Städte, der Vertheilung der Garnisonen über das ganze Land und vor allem mit der Geldzahlung an die Regimenter, dem Selbsteinkauf des Soldaten änderte sich das nun alles. Jede kleine Stadt, die auch nur eine Escadron oder eine Compagnie Garnison hatte, erhielt dadurch Jahr für Jahr einen Zufluß von mehreren tausend Thalern Verpflegungsgeldern, wurde der natürliche Mittelpunkt, der Absatzort für die agrarische Umgebung, ernährte eine ganze Anzahl von Bäckern, Brauern, Fleischern, Schneidern, Schuhmachern, Krämern.

In großen Garnisonen war der wirtschaftliche Einfluß, den die Miliz auf die Stadt und ihre Umgebung ausübte, dann noch ein stark potenziertes. Eine große Zahl der Soldaten war verheirathet und hatte Kinder. Halle erhielt durch seine 3 Bataillone Garnison incl. der Soldatenfrauen und -Kinder etwa 3--4000 ausschließlich consumirende und kaufkräftige Bevölkerung hinzu, Magdeburg mit seinen 19580 Einwohnern (1740) vergrößerte sich durch 5 Bataillone Infanterie und 1 Artillriegarnisoncompagnie

um mindestens 5—6000, Stettin mit seinen 12 740 Einwohnern (1740) durch 4 Bataillone Infanterie und 1 Artilleriegarnisoncompagnie¹⁾ um mindestens 4—5000 Consumenten.

Berlin hatte 1740 unter 90 000 Einwohnern: 21 309 Militärbevölkerung. 1754 hatte Berlin in Garnison 7 Infanterie-, 2 Kavallerieregimenter und 2 Bataillone Artillerie, eine Militärbevölkerung von 25 255 Köpfen, darunter 16 317 Offiziere und Mannschaften (excl. der beurlaubten Gemeinen) und 8938 Frauen und Kinder. In späterer Zeit war, soweit uns Nachrichten vorliegen, das Verhältniß der Frauen und Kinder zu den Combattanten ein noch viel stärkeres. Die Berliner Militärbevölkerung von 1776 bezifferte sich, excl. der beurlaubten Mannschaften, auf 30 501 Köpfe, darunter 671 Offiziere, 17 381 Unteroffiziere, Spielleute, Unterstab und Gemeine, 107 Frauen und 194 Kinder der Offiziere, 5526 Frauen und 6622 Kinder, zusammen 12 148 Frauen und Kinder, der Unteroffiziere, Spielleute, des Unterstabs und der nicht beurlaubten Mannschaften. Die Berliner Garnison von 1780 zählte 16 698 Mannschaften (incl. der Unteroffiziere, Spielleute, Unterstab und excl. der beurlaubten Gemeinen) und 13 211 Frauen und Kinder der nicht beurlaubten Mannschaften vom Unteroffizier abwärts.²⁾

Ohne die Armee und ihre starken Einkäufe wäre das schnelle wirthschaftliche Vorwärtsschreiten des preußischen Staates im 18. Jahrhundert garnicht denkbar, der Aufschwung der Tuchindustrie und des gewerblichen Lebens ebensowenig, wie der Aufschwung des Ackerbaus und des landwirthschaftlichen Betriebes.

Bei der Brodlieferung aus den Magazinen rechnete man 2 Pfund Brod täglich auf den Kopf des Soldaten. Der Müller war verpflichtet, aus 1 Scheffel Magazinroggen an gebenteltem Mehl 75 Pfund, wenn aber der Roggen geschrotet wurde, aus 1 Scheffel

¹⁾ Die Angabe der Stärke der Garnisonen von Magdeburg und Stettin beruht auf freundlicher Mittheilung von D. Krauske: die Stärke der Bataillone und Compagnieen habe ich nach den im „Militärwochenblatt“, 1840, S. 37 ff. und in den „Miscellaneen zur Gesch. Friedrichs des Großen“ (1878) mitgetheilten Materialien berechnet; die Zahl der Soldatenfrauen und -Kinder läßt sich nur ungefähr schätzen.

²⁾ Koser (Forsch. zur brandenb. u. preuß. Gesch. VII. 248). Bücking (Beiträge u. s. w. 419 ff). Haujen (Histor. Portefeuille 1785. I. 695). Lehmann (Scharnhorst II. 651).

80 Pfund Mehl zu liefern; der Bäcker mußte aus 1 Scheffel gebeuteltem Mehl à 75 Pfund; 100 Pfund Brod und aus 1 Scheffel Schrotmehl: $106\frac{2}{3}$ Pfund Brod backen. Da auf jeden Soldaten 730 Pfund Brod das Jahr gerechnet wurden, so gebrauchte er jährlich etwa 7 Scheffel Roggen für sein Consum;¹⁾ und die 83 000 Soldaten Friedrich Wilhelms nahmen danach Jahr für Jahr 24—25 000 Wispel vom platten Lande in Anspruch, ungerechnet den Consum ihrer Weiber und Kinder.

Welchen Bruchtheil der Gesamtproduction der preussischen Landwirthschaft diese auf die Armee entfallenden 25 000 Wispel ausmachten, läßt sich leider nicht feststellen, da irgendwelche zahlenmäßige Aufschlüsse über Getreideproduction aus der Zeit Friedrich Wilhelms I. sich nicht haben finden lassen. Neben die Zahl 25 000 Wispel kann ich nur die eine Zahl zum Vergleich heranziehen, daß man den Gesamtbedarf der Civilbevölkerung Berlins an Roggen für das Jahr 1720 auf 7200 Wispel ansetzte.

Erhielt der Soldat die Brodlieferung aus den Magazinen, so wurden ihm an seiner Löhnung 12 Groschen monatlich in Abzug gebracht; also rechnete der König, daß für gewöhnlich der Soldat mit 12 Gr. monatlich seinen Getreide- und Brodbedarf auf freiem Markte und bei den Bäckern bestreiten konnte. Darauf bezieht sich die Äußerung Friedrich Wilhelms, die er gelegentlich (1722) einmal zu Papier brachte: „Ich wollte, daß das broht vor meine liebe blaue Kinder 10 Pfund vor 2 Gr. gälte“, also 60 Pfund für 12 Gr., das war genau der monatliche Brodbedarf und die dementsprechende monatliche Löhnung des Soldaten.

Der Soldat mußte, um seinen Brodbedarf zu decken, jeden Monat etwas über $\frac{1}{2}$ Scheffel ($\frac{3}{5}$ Scheffel) auf dem Markte kaufen. Stand der Scheffel, wie es in den östlichen Provinzen fast die Regel war, aber auch in den mittleren Provinzen in wohlfeilen Jahren leichtthin vorkam, auf 12 Gr. oder darunter, so machte der Soldat mit seinen 12 Gr. monatlich ein gutes Geschäft; er brauchte in billigen Jahren bei weitem nicht sein Tractament, er konnte mit

¹⁾ Die preussische Brodration des 18. Jahrhunderts war höher als die französische, die nur $1\frac{1}{2}$ Pfund Brod den Tag ausmachte, so daß der französische Soldat (nach Neders Berechnung „sur la législation et le commerce des grains“ 1775) nur 5,66 Scheffel das Jahr zu seinem Consum gebrauchte.

12 Gr. anstatt $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{5}$ Scheffel 1 Scheffel oder noch mehr an sich bringen, wozu dann allerdings noch die Mahl- und Backkosten kamen.

Je höher der Marktpreis sich über 12 Gr. erhob, desto schwieriger wurde dem Soldaten die Deckung seines täglichen Brodbedarfs von 2 Pfund, und wenn gar der Scheffel auf 1 Thlr., also auf 24 Gr., oder darüber stieg, wie es in den westlichen Provinzen und in Berlin nicht selten in theueren Jahren, aber wohl auch in Pommern, Magdeburg und der Neumark ab und zu vorkommen konnte, so gerieth der Soldat in Zahlungsverlegenheit und konnte mit seinem monatlichen Tractament den Brodbedarf sich nicht mehr oder nur mit Verlust schaffen. Die Regimenter pflegten dann den König mit der Bitte anzugehen, ihnen das Brod aus den Kriegsmagazinen zu reichen und dafür dem einzelnen Soldaten monatlich 12 Gr. in Abzug zu bringen.

Man sieht, wie außerordentlich der König, um seines Heeres willen, an jedem Schwanken der Getreidepreise interessirt war: Wenn er um der Domänen und um der Pächter halber ein zu tiefes Sinken der Getreidepreise unter die Kammertage zu verhüten suchte, so mußte er umgekehrt im Interesse der Armee und der Soldaten einem zu starken Anschwellen der Kornpreise entgegen arbeiten. Jedes, auch nur das kleinste Variiren der Kornpreise um einige Groschen traf den Soldaten als Consumenten auf das unmittelbarste.

Seine Magazine mochte Friedrich Wilhelm nur im äußersten Nothfall angreifen, da eine Brodlieferung an die Armee dann regelmäßig einen großen Theil der vom Könige aufgestapelten Mehl- und Roggenvorräthe verschlang: Der König suchte dem Steigen der Kornpreise immer erst auf andere Weise Einhalt zu thun; er wollte die einmal eingerichtete und dem Lande wohlthätige Ordnung, daß der Soldat sich sein Brod selbst kaufe, so lange als möglich ungestört lassen.

Vor allem mußten den mittleren Getreidepreisen, wie sie der König wünschte, auch mittlere Brodpreise entsprechen: in der Regel wird der Soldat doch wohl das Getreide nicht unmittelbar auf dem Markte von den Producenten gekauft, sondern es in verarbeiteter Form als Brod von den Bäckern empfangen haben.

In allen Orten, wo Militär lag, finden wir daher, daß bei Feststellung der Taxen für Brod, Fleisch und Bier neben den Civil-

behörden die Offiziere der Garnison das entscheidende Wort führen. So bestimmt es der König in der Verpflegungsordonnanz für die Infanterie vom 18. Mai 1713:¹⁾ „Damit der Soldat die nöthigen Lebensmittel vor Geld haben möge, sollen die Magistrate mit Zuziehung der Offiziere von Zeit zu Zeit eine gewisse Brod-, Bier- und Fleischtaxe reguliren und darauf halten, daß die Bäcker nach dem Gewicht backen“. Die Commission, der 1716 die monatliche Feststellung der Taxen in der Stadt Magdeburg übertragen wurde, setzte sich zusammen aus dem Stadtcommandanten, den Chefs der in Magdeburg garnisonirenden Regimenter, einem Rath des Kriegskommissariats, dem nicht dirigirenden Bürgermeister und dem Marktrichter.²⁾

Das neue Infanteriereglement vom 1. März 1726³⁾ überträgt den Vorſitz bei Feſtſetzung der ſtädtiſchen Taxen den Militärbehörden und läßt den Civilbehörden nur die zweite Stimme: „Der Gouverneur oder Commandant ſoll alle Monate die Tage vom Brod, Bier und Fleiſch machen, wobei zwei Stabsoffiziere von der Garniſon, der commissarius loci und zwei Bürgermeiſter mit gegenwärtig ſein ſollen“. „Die Tage ſoll, nachdem das Korn und das Vieh wohlfeil oder theuer, bald höher, bald geringer gemacht, auch ſo eingerichtet werden, daß die Bürger S. K. M. die onera abtragen können, und die Soldaten nicht mehr, als billig und recht iſt, für das Brod, Bier und Fleiſch bezahlen dürfen.“ „Wenn der Gouverneur oder Commandant mit dem commissario loci und den Bürgermeiſtern wegen der Tage ſich nicht vergleichen können, alsdann hat derſelbe es S. K. M. zu berichten, die Urſache zu melden und darüber Verordnung zu erwarten. Der commissarius loci aber ſoll es an das Generaldirectorium berichten und ſeine Raiſons ſchreiben.“ „In den kleinen Städten ſollen die Stabsoffiziere, wenn ſie die Compagnieen bereiſen, die Tage von Bier, Brod und Fleiſch machen, wobei der Capitän von der Compagnie, der commissarius loci nebst zwei Bürgermeiſtern mit gegenwärtig ſein muß.“

Kam der König auf ſeinen Reiſen in Städte mit Garniſonen, ſo überzeugte er ſich wohl perſönlich von der Beſchaffenheit des

¹⁾ Mhl. IV. S. 52 ff.

²⁾ Hoffmann, Geſch. der Stadt Magdeburg III. 431.

³⁾ Lüdemann S. 782 ff.

Commißbrods. Er fand es in Geldern 1738 „admirable“, in Wesel aber „schlechter als Hundebrod“ und befahl, den Proviantmeister von Wesel auf die Citadelle zu bringen.

Bei der Öffnung der Magazine in Mißwachsjahren und der Brodlieferung aus den Magazinen wurden vornehmlich die Regimenter berücksichtigt, die in Städten und Gegenden mit theurer Lebenshaltung garnisonirten, vor allem die Berliner Regimenter und die Regimenter in den westlichen Provinzen, in Wesel und Minden; die Regimenter hingegen, die in den getreidereichen und wohlfeilen Gegenden Hinterpommerns und Ostpreußens in Quartier lagen, konnten auch in Jahren erhöhter Getreidepreise und in Mißwachzeiten nicht auf die Magazine sich verlassen.

In den Provinzen an Rhein und Weser war, wie es scheint, die Brodverpflegung fast die Regel; die Soldaten erhielten hier kein höheres Tractament als im Osten, während die Preise oft so hoch standen, daß der Soldat mit 12 Gr. monatlich seinen Brodbedarf nicht bestreiten konnte.

Im Februar 1727 heißt es, daß aus dem Weseler Magazin die Garnison und die Gefangenen monatlich 52 Wispel empfangen; am 2. September 1727 berichtet das Generaldirectorium dem Könige: Wenn der beständig zu haltende Mehl- und Roggenvorrath in Wesel nur für 12 Bataillone und 6 monatliche Brodverpflegung sein solle, so seien dazu 1283 Wispel erforderlich; zur Zeit lägen in Wesel 1800 Wispel, wovon 12 Bataillone beinahe $8\frac{1}{2}$ Monat mit Brod verpflegt werden könnten.

In der Theuerung von 1720 erhielten die Berliner Regimenter das Brod aus den Magazinen, da der Scheffel auf dem Marke auf 1 Thlr. 14 Gr. stand, ebenso 1726/27¹⁾ bei einem Marktpreis von 1 Thlr. 4—5 Gr.

In dem großen Mißwach- und Theuerungsjahr 1736 baten im October, November und December viele Regimenter den König um Magazingetreide. Friedrich Wilhelm wies die Gesuche fast sämmtlich zurück, obgleich der Roggen an den meisten Orten selbst in Pommern und in Preußen auf 1 Thlr. und darüber stieg; er meinte: da so viel billige Jahre und wohlfeile Zeiten vorangegangen, so müßten sich die Soldaten nun auch in den etwas theueren selbst

¹⁾ M.-N. VIII. 2 c. B. I. vol II.

behelfen, und müßten die wohlfeilen Jahre die theuren übertragen. Nur die Berliner Regimenter und einige andere bevorzugte Regimenter, wie das des Kronprinzen in Neuruppin, erhielten Brod aus den Magazinen. Am 9. December accordirte der König dem Bataillon, das zu Nauen lag, monatlich 3 Wispel Roggen zu 20 Gr. den Scheffel aus dem Spandauer Magazin und schrieb dabei dem Kronprinzen: „Ihr müßet nun darüber veranstalten, daß die Capitän's Commißbrod à 95—100 Pfund vom Scheffel backen lassen, und davon soll ein Soldat alle Löhnung ohngefähr 3 Pfund kriegen. Das übrige muß er sich bei dem Bäcker kaufen, also sehet Ihr, daß darüber eine gute Haushaltung nöthig ist. Dahero werdet Ihr einen Offizier vom Regiment, der ein guter Ökonomie ist, die Einrichtung auftragen, selbst aber darauf acht haben, damit alles ordentlich gehe, und die Musquetiers nach und nach durch den Winter gebracht werden“. ¹⁾

Auch als die Theuerung von 1736 sich noch auf das Jahr 1737 übertrug, zeigte sich der König nicht geneigt, in größerem Maßstab für die Armee die Magazine zu öffnen. „Es kann der Soldat“, schreibt der König am 22. April an den Feldmarschall Grumbkow, „wenn der Scheffel Roggen 1 Thlr. gilt, mit seinem Tractament auskommen; wenn es aber theurer ist, muß ihm geholfen werden“. Da im Magdeburgischen die Preise am leidlichsten waren, verschrieben sich mehrere Regimenter von dort her Hafer und Gerste. Die Berliner Regimenter erhielten die Brodlieferung noch bis Pfingsten 1738. ²⁾

Gingegen in der Theuerung von 1740 hat der König einer ganzen Anzahl von Regimentern in Cleve, Magdeburg, Pommern und der Kurmark Magazingetreide bewilligt, theils — das war das gewöhnliche —, indem er ihnen Getreide aus den Magazinen zu Wesel, Magdeburg, Stettin, Colberg, Cüstrin und Landsberg verkaufen ließ, den Scheffel zu 18, 20 und 24 Gr., also billiger als er auf dem Markte stand, oder indem er das nöthige Brodquantum (2 Pfund täglich für den Mann) ihnen direct lieferte gegen Abzug von 12 Gr. den Monat, so der Garnisoncompagnie zu Peiß und den 6 Berliner Infanterieregimentern.

¹⁾ Cabinetsordre (B.-G.-St. R. 96. B. 14.)

²⁾ Cabinetsordre, Wusterhausen 17. November 1737. (R. 96. B. 15.)

Von noch größerer Bedeutung als für die Soldaten und von noch weittragenderem Einfluß auf die ganze Lebenshaltung waren mittlere, nicht zu hohe Getreidepreise für den ärmeren Theil der städtischen Bevölkerung, die Handwerker und die gewerblichen Arbeiter. Während der Soldat mit seinem Tractament in billigen Jahren ein gutes Geschäft machte und auch bei etwas anziehenden Kornpreisen sich noch über Wasser halten konnte, war der städtische Arbeiter in Theuerungsjahren hilflos und in größter Bedrängniß, und dadurch selbst der Fortgang der unter Friedrich Wilhelm zahlreich ins Leben gerufenen Fabriken und Manufacturen gefährdet.

Die gewerbliche und industrielle Production Preußens, besonders der mittleren und der östlichen Provinzen, concentrirte sich damals noch in ganz anderer Weise, als heutzutage, in der Hauptstadt, in Berlin, daneben in Potsdam, während in Ostpreußen und in Pommern neben der Landwirthschaft das gewerbliche Leben noch wenig in Betracht kam, und in der Neumark zwar inmitten der ackerbaureibenden Bevölkerung zahlreiche kleine Orte mit Tuchfabrikation bestanden, aber keine einzige größere Stadt. Nur in Magdeburg spielte neben der Domänenwirthschaft auch die Industrie, der Bergbau- und der Salinenbetrieb schon eine erhebliche Rolle.

In den westlichen Provinzen endlich war die Industrie sehr viel reger, als in den mittleren und östlichen Landestheilen, und die Getreidepreise bewegten sich hier dauernd auf einer höheren Stufe, als an der Oder und an der Weichsel. Aber auch die Löhne müssen sehr viel auskömmlicher, und der ganze Verdienst des Arbeiters erheblich besser und reichlicher gewesen sein, als im Osten, da die Nothwendigkeit einer Öffnung der Magazine, außer für die Miliz, zur Herabdrückung des Getreidepreises hier so gut wie nie erwähnt wird.

Aber auch in den mittleren und östlichen Landestheilen hat sich der König mit seinem Eingreifen in die Preisgestaltung der städtischen Märkte keine sehr weiten Grenzen gezogen. Man kann sagen, er hat sich fast ausschließlich auf Berlin beschränkt, auf die Hauptstadt, wo die Kornpreise immer einige Groschen höher standen, als in allen anderen Städten.

Berlin war damals nicht nur der Hauptsitz der Industrie, sondern überhaupt die einzige Großstadt des preussischen Staates. Es zählte 1730: 58122, 1740: 68691 Civilbevölkerung, dazu

21309 Militärbevölkerung, so daß am Ende der Regierung Friedrich Wilhelms die Ziffer 90000 erreicht war. Für Königsberg werden 1735: 47600 Einwohner berechnet.¹⁾ Ich halte den Ansat für zu hoch; jedenfalls war aber in Königsberg trotz zahlreicher Bevölkerung die Kornzufuhr aus Preußen und Polen so lebhaft und geregelt, der Getreidemangel nicht leicht hin eintrat, und die Kornpreise immer auf mäßigem Fuße verharrten. Potsdams Civilbevölkerung betrug, wenn die Bratringischen Ziffern²⁾ richtig sind, noch 1722 kaum 2900 Köpfe, 1730: 5640, 1740: 11708; dazu trat dann die beträchtliche Garnison. Stettin zählte 1713 erst 6081, 1740: 12740,³⁾ Magdeburg 1729: 13820, 1740: 15995, incl. Neustadt und Eudenburg 1740: 19580 Civilbevölkerung.⁴⁾ Für Soesß glaubt Süßmilch in dem Jahrzehnt von 1730—1739 etwa 11480, für Halle 1715—20 etwa 22400, 1720—25 etwa 25200, 1735—40 etwa 28000 Einwohner nach der Todtenzahl in Ansat bringen zu können.⁵⁾ Alle anderen Städte der Monarchie zählten, wenigstens nach der Civilbevölkerung, unter 10000 Einwohner.

Aber auch in den 7 Städten über 10000 Einwohner gab es noch zahlreiche Ackerbürger, die landwirthschaftlichen Betrieb hatten und ihren Getreidebedarf selbst producirten. Selbst Berlin trug noch nicht ausschließlich den Character einer Industriestadt. Häuser mit Strohdächern gab es 1722 noch 41, erst 1730 waren sie völlig in der Hauptstadt verschwunden. 1720 besaß Berlin noch 122

¹⁾ Süßmilch, Göttliche Ordnung u. s. w. II. 473.

²⁾ Bratring, Städtisch-Topographische Beschreibung der Mark Brandenburg (1805) II. S. 79.

³⁾ Schmidt, Zur Gesch. des Handels und der Schifffahrt Stettins. S. 52, 101.

⁴⁾ Hermes und Weigelt, Handbuch vom Regierungsbezirk Magdeburg (1842) II. S. 4. Süßmilch II. 476. rechnet aus der Todtenzahl 1735: 18060 Einwohner heraus.

⁵⁾ Süßmilch, I. Tabelle 16 und 18. Die Zahlen für Halle erscheinen wohl etwas zu hoch, wenn man bedenkt, daß die Einwohnerzahl der Stadt 1782 nur 15502 Köpfe betrug ([Heineccius], Beschreibung des Herzogthums Magdeburg [1785] S. 361). Freilich war die Studentenzahl, im 18. Jahrhundert ein starker Bruchtheil der städtischen Bevölkerung, unter Friedrich dem Großen sehr zurückgegangen: 1782 nur noch 820, unter Friedrich Wilhelm I. gegen 2000. Auch mögen die Sperrungen gegen Sachsen und die Zeiten des siebenjährigen Krieges auf die Bevölkerungsziffer der Stadt stark gewirkt haben.

Hufen landwirthschaftlichen Gebietes, erntete mehrere 1000 Fuder Heu, hatte eine beträchtliche Viehhaltung: 265 Ochsen, 780 Kühe, 615 Schweine, 4728 Schafe. Am 17. Februar 1722 waren unter 10875 Bürgern erst 2994 Handwerker; von den übrig bleibenden 7878 war sicher ein beträchtlicher Procentjah Ackerbürger. Immerhin nahm unter Friedrich Wilhelm die gewerbliche Bevölkerung der Hauptstadt ununterbrochen zu, die ackerbantreibende unanzusehnd ab: Berlin mit seinen 90000 Einwohnern war nächst Wien die volkreichste Stadt Deutschlands, gehörte zu den großen Städten des Continents.

Es erwuchs für Berlin in der Zeit Friedrich Wilhelms das Problem, das in der Geschichte der Getreidehandelspolitik oft von ausschlaggebender Bedeutung gewesen ist:¹⁾ eine Stadt, die ihren Getreidebedarf durch eigene Production bei weitem nicht deckt, vor Kornmangel und Theuerung zu schützen, die Kornpreise auf ihren Märkten durch mangelndes Angebot nicht ins ungemessene steigen zu lassen. Das Problem bot in einer Zeit noch mäßig entwickelten Weltgetreidehandels, schlechter Verkehrsstraßen, unregelter Zufuhren, in einer Zeit ohne Eisenbahnen, Dampfschiffe und Chauffeen ganz andere Schwierigkeiten als in der Gegenwart.

Friedrich Wilhelm löste die Aufgabe, Kornmangel und exorbitante Getreidepreise von Berlin fernzuhalten, einerseits durch Verkauf aus seinen Magazinen, andererseits durch Brodtagen, die mit den Magazinverkaufspreisen und den Marktgetreidepreisen conform liefen.

In der Theuerung von 1714 erscheint noch kein umfassendes Eingreifen des Königs durch seine Magazine: Nur ein Schreiben des Generalkriegscommissariats an das Generalfinanzdirectorium vom 30. Mai 1714 ist uns erhalten,²⁾ worin Grumbow sich erbietet, dem Berliner Bäckerwerke gegen baare Bezahlung nach und nach 300 Wispel aus dem königlichen Magazin zu verkaufen, wenn das Generalfinanzdirectorium diese Quantität binnen gewisser Zeit dem Magazin aus den Amts- und Mühlengefällen zurückliefern wolle zu dem Preis, den jetzt das Bäckerwerk dem Com-

¹⁾ Vgl. darüber meine Ausführungen in Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung u. f. w. XXIII. S. 768 ff.

²⁾ Ausf., gez. Grumbow, Klinggräff. B.-G.-St. Gen.-Dep. Tit. 50. Betr.-S. Nr. 6.

missariat zahlen müsse. Creutz schrieb im Namen des General-finanzdirectoriums zurück, daß er gegen den gemachten Vorschlag einige Bedenken habe, erklärte sich aber seinerseits bereit, in den nächsten 14 Tagen nach und nach 100 Wispel Roggen um den markt-gängigen Preis von dem Berliner Aunte Mühlenhof verkaufen zu lassen.

Um so nachdrücklicher waren die Maßregeln des Königs in der großen Theuerung von 1719.

Schon im Herbst waren in Pommern und der Kurmark die Magazine geöffnet worden; als aber die Getreidepreise sich noch immer aufwärts bewegten, befahl Friedrich Wilhelm,¹⁾ daß vom 1. Januar 1720 an monatlich 600 Wispel Roggen aus den Magazinen, in Berlin zu 1 Thlr. 8 Gr., in den Landstädten zu 1 Thlr. 6 Gr. verkauft werden sollten, während auf dem Markte der Preis erheblich höher stand. Es war die volle Conjunction der Hauptstadt, die der König jetzt aus den Magazinen lieferte: Die Berliner Bäcker rechneten, wöchentlich 150 Wispel Roggen zum Verbacken nöthig zu haben.

Die Berliner Brodtaxe wurde dementsprechend auch nach dem Einkaufspreis von 1 Thlr. 8 Gr. regulirt; und der König hielt an dieser so formirten Taxe mit Zähigkeit fest, zum größten Vortheil des Publikums, aber unter den Zammerrufen der Bäcker, die da behaupteten: daß 6, 8 und 10 Meilen her alles aus den kleinen Landstädten nach Berlin ströme, um an dem Vortheil des billigen Magazinverkaufs theilzunehmen, daß diese Leute ihnen das Getreide vor der Nase wegschnappten und sie dadurch zwingen, auf den Märkten noch Getreide zuzukaufen, um dem hauptstädtischen Bedarf zu genügen. Da aber auf dem Markt ihnen der Scheffel 1 Thlr. 14 Gr. koste, so müßten sie bei einer Taxe, die nach einem Preis von 1 Thlr. 8 Gr. formirt sei, zu Grunde gehen.

Am 3. April 1720 erklärte endlich der König:²⁾ er sei bereit, den Verkauf aus dem Berliner Magazin bis zur Ernte fortzusetzen, er beschränke aber den Verkauf fortan ausdrücklich „auf die Unvermögenden und Armen“. Alle Reichen, besonders auch der Adel der Umgegend, sollten aus den Magazinen nichts erhalten, sondern sich ihren Bedarf aus Magdeburg, Mecklenburg, Vorpommern oder aus anderen Orten selbst verschaffen.

¹⁾ Edict vom 27. November 1719. Mhl. V. 5. 4. IX.

²⁾ Mhl. V. 5. 4. X.

Seitdem der König mit diesem Edict den Wünschen der Bäcker entgegengekommen, kannte er auch keine Rücksicht mehr: als Ende April es einige Tage hindurch in Berlin an Brod mangelte, bedrohte er zwei der wohlhabendsten Bäcker mit dem Gefängniß.

Um die niedrige Brodtaxe beibehalten zu können, ordnete Friedrich Wilhelm an, daß ganz Berlin, solange die Theuerung herrsche, Schrotbrod gleich den Soldaten essen solle, weil bei dem Schrotbrod aus jedem Scheffel Roggen einige Pfunde mehr gebacken werden konnten, als bei dem sonst in der Hauptstadt üblichen „Haus- und Scharrenbackenbrod“; der König selbst war der erste, der auf seinem Tisch nur noch das grobe Brod duldete.

In den letzten Tagen des Juli ging der Roggenpreis, der zeitweis auf 1 Thlr. 22 Gr. gestiegen war, auf 1 Thlr. 1—2 Gr., nach der Ernte auf 20 Gr. zurück; die Theuerung erreichte ihr Ende. Sie hatte durch die Öffnung der Magazine nicht gänzlich beseitigt, aber doch wesentlich abgeschwächt werden können. Es war eine social bedeutsame Maßregel, daß der König den Verkauf aus den Magazinen vor allem den ärmeren Volksklassen hatte zu Gute kommen lassen. Es war die erste große Magazineöffnung in Preußen; und sie erregte in so hohem Grade die Aufmerksamkeit und die Bewunderung der Zeitgenossen, daß bei allen merkantilistischen Schriftstellern und in allen volkswirthschaftlichen Encyclopädien des 18. Jahrhunderts die That Friedrich Wilhelms immer wieder als etwas großes und außerordentliches gepriesen wird.

Anderwärts, wo nicht so treffliche Magazineinrichtungen wie in Preußen beständen, sei der Scheffel auf 6 Thlr. und darüber gestiegen, so behaupten diese Schriftsteller; sie berechnen, daß der König von Preußen 1719 nicht nur seine Hauptstadt vor Theuerung geschützt habe, sondern auch für sich einen ansehnlichen Geldgewinn durch die Öffnung der Magazine müsse davongetragen haben: der Scheffel, den er um 1 Thlr. 8 Gr. verkauft, habe ihm seiner Zeit wohl nicht mehr als 12 oder 14 Gr. beim Einkauf gekostet, das sei ein Verdienst von 18 Gr. auf jeden Scheffel, 18 Thlr. auf jeden Wispel, jeden Monat über 10000 Thlr. bei 600 Wispeln.

In Berlin hatte in den letzten Jahren der Regierung Friedrichs III. ein Stadtgetreidemagazin bestanden; es stammte aus der Pestzeit von 1709.¹⁾ Damals hatte für 10000 Thlr. ein Ge-

¹⁾ Bgl. S. 172.

treidevorrath angeschafft werden sollen. 1711 hielt das Magazin, das sich auf den Böden des Rathhauses, der Klosterkirche und des Hospitals befand, noch 3—400 Wispel. Die Vorräthe wurden später veräußert und nicht wieder ergänzt, so daß 1719 nur noch 28 Wispel auf Lager waren.

Im October 1719, inmitten der damaligen Theuerung, befahl Friedrich Wilhelm die Wiederherstellung des Stadtmagazins: der Magistrat sollte aus seiner Kämmerei jährlich 1500 Thlr. geben, um für das Magazin Korn einzukaufen. Die Vorräthe sollten in Nothjahren allen Einwohnern der Residenz zu Gute kommen, in gewöhnlichen Zeiten nur den Hospitälern, Krankenhäusern und dem ärmsten Theil der Bevölkerung, denen der Scheffel Roggen aus dem Stadtmagazin jederzeit 3—4 Gr. unter dem Marktpreis geliefert werden sollte. Die Leitung des Magazins erhielt eine Commission, bestehend aus dem jedesmaligen Commandanten von Berlin (erst Forcade, später Glasenapp), einem Mitglied des Generalkriegscommissariats, später des Generalproviandamts, und drittens einem Mitglied des Magistrats.

Seit dem Jahr 1719 beobachteten wir ein sich immer erneuerndes Eingreifen zugleich der königlichen Magazine und zugleich des Stadtmagazins in die Getreidepreisbewegung in Berlin: Sobald der Roggen über 1 Thlr. steigt, läßt der König die Magazine öffnen und drückt die Preise wieder auf ein mittleres Niveau herab.

1721—1723 waren wohlfeile Zeiten; der Berliner Marktpreis war nie über 1 Thlr., er sank zeitweis auf 11 Gr. herab. Friedrich Wilhelm ließ in diesen Jahren das Berliner Kriegsmagazin durch Einkäufe in den Provinzen füllen; er zahlte im Durchschnitt für den Scheffel 14—15 Gr., baute vor dem Königsthor ein neues Kriegsmagazin und hatte am 9. Juni 1723: 5344 Wispel in den Berliner Kriegsmagazinen beisammen. Auch das Stadtmagazin wurde durch Einkäufe bei den märkischen Domäneupächtern auf einige 100 Wispel gebracht.¹⁾

Nach der Ernte des Jahrs 1724 begannen die Preise so zu steigen, daß der König seit dem 22. November 1724 „zum Soulagement der hiesigen Garnison sowohl als auch der Bürgerschaft und Armuth“ Roggen aus dem Kriegsmagazin, den Scheffel zu

¹⁾ A.-A. VIII. 2 c. B. 1. vol. I.

1 Thlr., an die Bäcker verkaufen ließ. Er verlangte aber, daß auch die Brodtaxe nach einem Einkaufspreis von 1 Thlr. regulirt werde, da die Bäcker zu diesem Preis soviel Roggen, wie sie wünschten, aus dem Magazin erhalten könnten. Um jedoch die fremde Zufuhr nicht abzuschrecken, bestimmte der König zu gleicher Zeit, daß, wer von auswärts Roggen zum Verkauf brächte, ihn so hoch er könne auf den Märkten feilbieten dürfe.¹⁾

Am 10. Januar 1725 befaßl ein königlicher Erlaß der Commission des Stadtmagazins, drei Monate hindurch je 100 Wispel aus den Magazinbeständen zu 1 Thlr. an die Bäcker zu verkaufen.²⁾

Als diese 300 und die 3000 nach und nach aus dem Kriegsmagazin verkauften Wispel Roggen im Jahr 1725 noch nicht ausreichten, ließ Friedrich Wilhelm noch 800 Wispel aus den preußischen Magazinen und 800 aus dem Cüstriner Magazin zu Hilfe kommen;³⁾ er deckte damit freilich nur einen Bruchtheil des Gesamtconsums der hauptstädtischen Bevölkerung — der Rest mußte auf freiem Markt gekauft werden —, aber er erreichte durch seine Mitconcurrentz und den billigen Verkauf doch ein sehr erwünschtes Resultat: Der Scheffel, der zeitweis 1724 auf 1 Thlr. 8 Gr. gestanden und ohne des Königs Eingreifen 1725 wahrscheinlich sich auf 1 Thlr. 14—16 Gr. gehoben hätte, überschritt nun an keinem Tag des Jahrs 1725 auf dem Markte 1 Thlr. 6 Gr.

Die reiche Ernte von 1725 brachte den Roggenpreis in Berlin sehr schnell auf 17—24 Gr. herab. Der König suspendirte jetzt nicht nur den Magazinverkauf, sondern begann auch große Einkäufe von den Pächtern der Kurmark,⁴⁾ wobei die königlichen Magazine in gleicher Weise wie die einheimische Landwirthschaft ihren Vortheil fanden. Friedrich Wilhelm hatte in Berlin den Scheffel mit 1 Thlr. verkauft; er bot jetzt den Landwirthen je nach den verschiedenen Gegenden 14—20 Gr. Er gewann so auf jeden Wispel 4—10 Thlr. und bei 3000 Wispeln 12—30000 Thlr. Die Domänenpächter hingegen brauchten trotz der reichen Ernte kein Sinken des Getreidepreises unter die Kammertaxe zu fürchten, sie

¹⁾ Mhl. V. 5. 4. XIII.

²⁾ N.-N. VIII. 2c. B. 1. vol. I.

³⁾ N.-N. VIII. 2c. B. 1. vol. II.

⁴⁾ Rgl. Z. 284.

erhielten auf jeden Wispel sogar 2—8 Thlr. mehr als die Kammerstage betrug, und als ihnen das Getreide bei der Pacht berechnet war. Auch das Stadtmagazin ergänzte jetzt seine im Januar, Februar und März 1725 an die Bäcker veräußerten Bestände in der leichtesten Weise; es hatte 1726 wieder 400 Wispel auf Lager.¹⁾

Als im Jahr 1726 durch eine lauganhaltende Dürre die Ernteausichten sich trübten, in Hinterpommern, Litauen, Polen, dem Kurfürstenthum Sachsen ein großer Mißwachs entstand, öffnete Friedrich Wilhelm am 10. August 1726 von neuem die Berliner Magazine und ließ Monate hindurch Roggen zu 1 Thlr. an die Bäcker verkaufen, um auch die Brodtaxe auf 1 Thlr. halten zu können.²⁾ Die Vorräthe des Stadtmagazins wurden im Januar, März, Juni und October 1727 an die Bäcker zu 1 Thlr. und an die Charité, das Lazareth und das Friedrichshospital zu 20 Gr. fortgegeben.³⁾

Gegen den Herbst 1727 war das Stadtmagazin völlig geleert, und auch die Bestände des Kriegsmagazins stark erschöpft. Nach der reichen Ernte von 1727 wurden daher, wie wir sahen,⁴⁾ umfassende Einkäufe zu den Magazinen gemacht, die dadurch wieder ihren vollen Bestand erreichten: 1731 hatte das Berliner Kriegsmagazin 5726 Wispel auf Lager. Für das Stadtmagazin wurden erst 1729 und 1730 die Einkaufsverträge abgeschlossen; in Pommern ließ der Generalproviantmeister Engel 1729 durch den viel gewandten Kriegsrath Uhl 200 Wispel für das Stadtmagazin erhandeln. Am 11. Februar 1733 waren in dem Stadtmagazin 139 Wispel 2 Scheffel 8 Meßen Roggen und 200 Wispel 3 Scheffel gebeuteltes Mehl vorhanden, die in 800 eichenen Fässern verpackt waren.⁵⁾

Von 1729—1733 waren die Ernten in ganz Preußen überreich ausgefallen; in Berlin stand der Roggenpreis so anhaltend

1) N.-A. VIII. 2c. 1. B. 1. vol. II.

2) Mhl. V. 5. 4. XV.

3) 15. Januar: 20 Wispel an die Charité, 27. März: je 20 Wispel an die Charité und das Lazareth, seit dem 16. Juni von den noch vorhandenen 339 Wispel Verkäufe an die Bäcker; 26. Juni, 9. October an die Charité und das Friedrichshospital zusammen 60 Wispel (N.-A. VIII. 2c. B. 1. vol. II).

4) Vgl. S. 285.

5) N.-A. VIII. 2c. B. 1. vol. III. S. 23, 56.

niedrig, wie nie zuvor, 1729—1733 zwischen 10 Gr. (niedrigster) und 21 Gr. (höchster Marktpreis). Auch 1734 und 1735 bewegte er sich noch in annehmbaren Grenzen, zwischen 16 $\frac{1}{2}$ Gr. und 1 Thlr. 1 Gr.

In dieser ganzen Zeit sind die Berliner Magazine für den hauptstädtischen Bedarf geschlossen geblieben. Der König erleichterte im Gegentheil die Zufuhr vom platten Lande, suchte dem Landwirth guten Absatz, einen anreichenden Markt und genügende Verwerthung seiner Ernte zu schaffen. Nur ab und zu, wenn der Verkehr vom Lande wegen ungünstiger Witterung und schlechter Wege einige Tage stockte, gab Friedrich Wilhelm aus dem Magazin kleinere Quantitäten an die Bäcker, aber nicht, wie in Theuerungsjahren, zu ermäßigtem, sondern zu „marktgängigem“ Preise.¹⁾

Als im Jahr 1736 durch Wasserüberschwemmungen die Ernte mißrieth, hatte der König gefüllte Magazine und konnte jede übermäßige Preissteigerung in der Hauptstadt zügeln: Die Berliner Marktgetreidepreise erreichten 1736 bei weitem nicht die Höhe, wie in dem Theuerungsjahr 1719.

Gegen Ende des Jahres wurde mit dem Verkauf an die Bäcker innegehalten, da die Brodverpflegung der 5 Berliner Infanterieregimenter, die das ganze Jahr 1737 und bis Pfingsten 1738 fortgesetzt wurde,²⁾ die Vorräthe des Kriegsmagazins mehr und mehr aufbrauchte.

Das Stadtmagazin hatte noch 270 Wispel Mehl in Vorrath, die Friedrich Wilhelm seit dem Januar 1737 zu mäßigen Preisen verkaufen ließ, aber nicht an die Bäcker, sondern ausschließlich an den ärmsten Theil der Bevölkerung.³⁾

Der Marktpreis stand 1737 in Berlin etwas höher als das Jahr vorher, bewegte sich aber noch immer in nicht allzu hohen Grenzen, zwischen 1 Rthlr. 4 und 1 Rthlr. 9 Gr.

Wie es scheint, bestand Friedrich Wilhelm, obgleich der Magazinverkauf an die Bäcker in Wegfall kam, auch 1737 auf einer so niedrigen Brodtage, daß die Berliner Bäcker ihren völligen Ruin

¹⁾ Vgl. z. B. Cabinetsordre an das Gen.-Dir., Wusterhausen 8. October 1729. (B.-G.-St. R. 96. B. 2.)

²⁾ Vgl. S. 301.

³⁾ „Widrigensfalls ihr es vor Gott werdet zu verantworten haben“, fügt der König dem Erlass vom 4. Januar 1737 an die Stadtmagazincomission hinzu (M.-A. VIII. 2 c. B. 1. vol. III).

glaubten vor Augen zu sehen. Der König ging von der Aufsicht aus, daß die Bäcker in den wohlfeilen Jahren 1728—1735 so viel Profit gemacht hätten, daß sie in der theuren Zeit nun auch einmal Verluste tragen könnten.

Wir wollen hier innehalten, um über das Verhältniß der Staatsgewalt und der Obrigkeit zu den Bäckern, über die Zustände und die Organisation des Berliner Bäckereigewerbes, die Brodtaxen, die Beziehungen der Brodpreise zu den Getreidepreisen in der Zeit Friedrich Wilhelms I. einige Worte einzuschalten.

Die Stadtwirtschaftspolitik des Mittelalters hatte in der obrigkeitlichen Festsetzung der Brodpreise durch Taxen eine ihrer wichtigsten Aufgaben gesehen. Das Gewicht des Brods wurde nach dem Getreidepreise geregelt, so schon 1255 in Lübeck. In Cöln an der Spree mußten die Bäcker bei ihrem Eintritt in die Innung schwören, nur gutes Brod zu backen und den Preis nach Zeit und Einkauf des Kornes zu stellen. Die Festsetzung von Gewicht und Verkaufspreis des Brods unterlag der Bestimmung des Rathes; und die uns noch erhaltenen Brodskalen bezeugen, daß ganz besonders auch durch entsprechende Taxirung der billigsten Sorten das Interesse der ärmeren Bevölkerung von der Obrigkeit mit Nachdruck vertreten wurde.

In einigen Städten alle 14 Tage, in anderen sogar mehrere Mal in der Woche fand eine Brodschau statt. Entweder, daß ein geschworener Werkmeister und ein geschworener Werkbruder, wie es die Willkür des Lauenburger Bäckergewerks vom 5. März 1555 bestimmt, ein Meister selbst mit seinen Zugeordneten, wie es in dem alten Baseler Bäckerweisthum heißt, die Brodschau besorgten, oder was die Regel war: Deputirte des Rathes in Begleitung von Vertretern der Bäckerzunft revidirten bei den einzelnen Meistern das Brod, ob es vorschriftsmäßig und nach der Taxe gebacken sei; „und was zu klein ist, soll man zerschneiden und in die Ehre Gottes geben“ (d. h. den Armen in den Hospitälern), wie es die Willkür der Stadt Königsberg vom Jahr 1394 bestimmt.

Wenn das städtische Bäckergewerk fest geregelten Verpflichtungen und Controllen sich unterwerfen mußte, so hatte es dafür auch — wie es im Begriffe der Zunft lag — das Recht der alleinigen

Versorgung der städtischen Bevölkerung mit Brod; fremdes Brod vom Lande und aus anderen Städten war verboten.

Nur wenn die Bäcker den obrigkeitlichen Verordnungen sich geschlossen widersetzen, wurde auch ihr Privileg nicht mehr geachtet: Als 1381 in Leipzig die Bäcker Verabredungen gegen die städtischen Verordnungen getroffen und, wie es scheint, ein Kartell zur Erhöhung der Brodpreise geschlossen hatten, eröffnete der Rath einen freien Brodmarkt und ließ fremde Bäcker zur Mitconcurrenz zu. Erst als die städtischen Bäcker zu Kreuze krochen, schaffte der Rath die Neuerung wieder ab, drohte aber, bei künftiger Widersetzlichkeit der Bäcker den freien Brodmarkt sofort wieder einzurichten.¹⁾

Wir haben die Ordnungen des städtischen Brodmarkts hier kurz geschildert, da sie für eine spätere Zeit vorbildlich geworden sind, da sie sich erhalten haben, auch als die selbständige städtische Wirthschaftspolitik hatte weichen müssen: Bäckerzünfte und Brodtagen und ein obrigkeitlich geregeltes Verhältniß zwischen Getreidepreis und Brodpreis finden wir im 18. Jahrhundert und bis tief in das 19. Jahrhundert hinein in allen Kulturstaaten Europas, in Italien und Frankreich, in Holland und England, in Osterreich und Preußen.

Anfangs als eine Maßregel gedacht zum Schutze der Consumenten gegen Verabredungen und Kartelle der Bäcker, gereichten die Tagen doch auch dem Bäckergerwerk zum Nutzen, da in dem Verkaufspreis alle Unkosten des Bäckers eingerechnet wurden, und z. B. in den holländischen Städten der Verkauf unter der Brodtage verboten war.²⁾

In Preußen unterlag unter Friedrich Wilhelm I. die Regelung der städtischen Brodtage, wie bereits oben erwähnt,³⁾ in allen Garnisonorten einer aus Vertretern der Militär- und Civilbehörden gemischten Commission, in Orten ohne Garnison den Civilbehörden allein. Eine Mitwirkung der Bäckerzünfte auf die Tagen hat nie stattgefunden; hingegen scheint die Praxis schwankend und wechselnd

¹⁾ Lübisches Urkundenbuch I. Nr. 224; Berliner Stadtbuch Lu. 44; Braunschweiger Stadtrecht S. 230, 232; Willfür von Königsberg vom Jahr 1394 Art. XV (R. N.); Berliner Brod- und Fleischtage 1572—1700 (Sammelband des Berliner Stadtarchivs); Cramer, Geich. der Lande Lauenburg und Bütow I. 242; Gothein, Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I. 506, 511.

²⁾ A. B. Getreidehandelspositif I. S. 111, 121.

³⁾ Vgl. S. 298 99.

gewesen zu sein, in wie weit der Stadtmagistrat die Preisfixirung in der Hand hatte, oder ihm zur Seite oder gar an seine Stelle der commissarius loci, also der eigentliche Beauftragte des Staates, trat.

Die Verpflegungsordonnanz für die Infanterie vom 18. Mai 1713 giebt den Magistraten „mit Zuziehung der Offiziere“ das Recht, Brodtaxen zu erlassen. Am 7. April 1716 aber sieht sich die clevische Regierung veranlaßt, die vorsitzenden Bürgermeister der Stadtmagistrate dafür verantwortlich zu machen, daß die Polizei-Tax-Ordnungen auch genau befolgt, besonders aber die Preise des Biers und Brods jedesmal der Billigkeit gemäß festgesetzt würden. Sei das bisher nicht immer geschehen, so rühre es daher, „daß die Bäcker und Brauer mit im Magistrat saßen und tribuni plebis seien“. ¹⁾ Das königliche Edict für Cleve-Mark vom 22. December 1718 weist die Bier-, Brod- und Fleischtaxen zwar den einzelnen Magistraten zu, jedoch unter Inspection des commissarius loci und der Direction des Commissariats. ²⁾

Die königliche Instruction für das Generaldirectorium vom 22. December 1722 stellt dann folgende Leitmotive auf: In der Stadt sollen der Capitän der Compagnie, der Commandeur des Regiments, das daselbst in Quartier liegt, und der commissarius loci jährlich um Pfingsten und um Martini die Brod-, Fleisch- und Biertaxen machen und sie so einrichten, daß der Soldat nebst dem Bürger und Landmann dabei auskommen und bestehen können. Auf dem Lande sollen die Provinzialcommissariate und -Kammern die Brod-, Fleisch- und Biertaxe machen.

In dem „Generalprivileg und Güldebrief des Bäckerwerks in der Kurmark, insbesondere des Bäckerwerkes in Berlin“ vom 25. Mai 1735 ³⁾ aber wird der Magistrat wieder als die eigentliche Behörde für Festsetzung der Brod- und Semmeltaxen bezeichnet. „Damit die Bäcker“, so heißt es in dem Schriftstück „sich nicht an ihren Nächsten veründigen und das Brod zu leicht backen, soll der Magistrat die Brod- und Semmeltaxen den ersten Montag jeden Monats oder, wenn der Getreidepreis sich schleunig ändern sollte,

¹⁾ Scotti II. Nr. 744.

²⁾ Scotti II. Nr. 822.

³⁾ Wyl. V. 2. 10. Anhang 949.

alle 14 Tage im Beisein eines oder mehr Deputirten von der Garnison auf dem Rathhaus machen, und soll dabei nicht auf den Vorrath von Weizen und Roggen, welchen ein oder ander Bäcker haben möchte, sondern allein auf den marktgängigen Preis eines Scheffels Weizen oder Roggen reflectirt werden“.

Von diesen Taxen erhielt die Garnison, das Bäckergewerk und der Acciseeinnehmer je ein Exemplar, ein weiteres wurde am Rathhaus und ein letztes an den Brodbänken oder Scharren ange schlagen. Jeder Bürger hatte es so in seiner Hand, das Brod selbst nachzuwiegen und den Bäcker, der zu leichtes Brod geliefert hatte, anzuzeigen. Außerdem sollte der Magistrat wenigstens alle Monat einmal das Brod in den Scharren und Häusern der Bäcker durch den Marktmeister im Beisein eines Deputirten der Garnison unver sehens nachwiegen lassen, alles zu leichte Brod confisciren und den Armenhäusern und Hospitälern überweisen.

Die Bäcker waren in allen preussischen Städten zu einer Zunft vereinigt, in einigen Orten zu einer geschlossenen, in anderen zu einer nicht geschlossenen, d. h. die Zahl der Meister war in einigen Orten eine ein für allemal feststehende, in anderen Orten unterlag sie Schwankungen. Für Berlin wurde 1735, mit Hinblick auf die stark zunehmende Einwohnerzahl, ausdrücklich verordnet, daß die Zunft nicht auf eine bestimmte Zahl von Meistern geschlossen sein dürfte.

1729 gab es in der Hauptstadt: 167 selbständige, 203 abhängige Bäcker, 1730: 174 selbständige, 204 abhängige Bäcker; ein selbstthätiger Bäcker kam auf je 194 bezw. 192 Einwohner, während 1801 das Verhältniß 1 zu 210, 1825: 1 zu 309, 1861: 1 zu 284, 1871: 1 zu 253 war. Eine Bäckerei kam in Berlin:

1729 auf	429	Einwohner,
1801 „	695	„
1825 „	1098	„
1852 „	1394	„
1871 „	1165	„
1895 „	ca. 1200	„ ¹⁾

¹⁾ Wiedfeldt, Statistische Studien zur Entwicklungsgeschichte der Berliner Industrie (in Schmollers, Staats- und Socialwissenschaftl. Forschungen XVI. 2) 1898, S. 133.

während Napoleon I. immer nur auf je 2000 Einwohner eine Bäckerei zulassen wollte, und nach der Ansicht eines österreichischen Kunstmühl- und Bäckereibesizers¹⁾ bei der heutigen Technik und bei der Anwendung von Maschinen ein Backhaus täglich für 20000 Menschen den Bedarf herstellen könnte. Nach dem Ausspruch desselben Gewährsmannes entfällt trotzdem bis heute in den meisten Städten auf 4—500 Einwohner eine Bäckerei.

Die Bäckerzunft in der Zeit Friedrich Wilhelms I. hatte, ganz wie in der Epoche mittelalterlicher Stadtwirtschaftspolitik, das Privileg der alleinigen Versorgung des städtischen Marktes mit Brod und mit Backwaaren; Einfuhr fremden Brods war verboten. Auch die Ordnungen des täglichen Ein- und Verkaufs von Getreide auf dem Markte waren noch dieselben, wie im Mittelalter. „Des Einkaufs von Roggen und Weizen“, so heißt es in dem Gildebrief des kurmärkischen und des Berliner Bäckergewerks vom Jahr 1735, „so zur Stadt zum feilen Verkauf gebracht wird, müssen sie vor der gesetzten Stunde, und bevor die Fahne oder ein anderes Marktzeichen eingezogen, nicht sich unterfangen, sondern den Einwohnern bis dahin den Vorkauf lassen; und da ein Bäcker überführt würde, daß er einiges zu Markt kommende Getreide vor dem Thor oder auf dem Markt besprochen und darauf geboten, mithin den Landmann dadurch vermocht hätte, das Getreide in höherem Preis, als er sonst gethan haben würde, zu halten, so soll er dafür empfindlich gestraft werden“.

Nur wenn die Bäcker ihrer Verpflichtung zur Herstellung guten Brods nicht nachkamen oder bei außergewöhnlicher Theuerung wurde die Einfuhr fremden Brods zugelassen.

1718 gelangten an den König und das Generaldirectorium Klagen, daß die Bäcker Berlins sehr schlechtes und unausgebackenes Brod der Garnison und den Einwohnern lieferten. Sofort (16. Februar) befaßt Friedrich Wilhelm dem Magistrat, das Bäckergewerk zusammenkommen zu lassen, ihm anzudrohen, daß man fremdes Brod zulassen werde, die Brodscharren und Läden der Bäcker sorgfältig zu revidiren, ob sich mangelhaftes Brod finde, endlich zu erwägen, ob die zuletzt angefertigte Brodtage noch beizubehalten oder zu ändern sei.²⁾

1) B. Till, Die Umwandlung des Getreides in Brod, 1894, S. 7.

2) B.=G.=St. Gen.=Dir. Kurmark Tit. 115. sect. v. 4. Nr. 2.

Zu der Theuerung von 1719 erlaubte der König, daß die Bäcker aus den benachbarten Städten und vom Lande Brod nach Berlin brächten und es nach der auszuhängenden Brodtaxe verkauften. Er begründete diese Aufhebung des Privilegs der Berliner Bäcker damit, daß die Öffnung der Magazine¹⁾ und das Verbot der Getreideausfuhr²⁾ nicht vermocht hätten, dem Brodmangel in der Residenz vorzubengen.³⁾

Der oben erwähnte königliche Erlaß vom 16. Februar 1718 an den Berliner Magistrat hatte zunächst zur Folge eine Immediat-eingabe der Meister des Bäckerwerks, worin sie ihre zunehmende Verarmung schilderten und gegen den Magistrat die Beschwerde erhoben, daß er die Brodtaxe nicht zu rechter Zeit gefertigt und revidirt habe.

Der Rath von Berlin vertheidigte sich am 9. April, indem er die von ihm am 4. October 1717 aufgestellte und noch zur Zeit gültige Brodtaxe einsandte: Damals habe der Scheffel Roggen 1 Thlr. 1 Gr. gegolten, sei seitdem bis heut noch nicht über 4 Gr. gestiegen, so daß der Magistrat nach Wortlaut der 1709 erlassenen Bäckerordnung noch nicht das Recht gehabt habe, zu einer neuen Taxe zu schreiten. Der Bäcker eigentlichstes Verlangen sei dahin gerichtet, daß ihnen die Ungelder etwas höher, und das Gewicht, das sie aus einem Scheffel liefern müßten, etwas niedriger angeschlagen werden sollten, als es die Ordnung von 1709 regelt.

Am 23. April 1718 setzte der König eine Commission ein zur Revidirung der Berliner Brodtaxe und der Bäckerordnung von 1709, bestehend aus dem Commandanten von Berlin, Obrist von Forcade, den Rätthen des Generalkriegscommissariats Manitius⁴⁾ und Ellenberg⁵⁾ und den Kammerräthen Meyer und d'Arrest.⁶⁾

Die Bäckerordnung von 1709, auf die sich der Magistrat berufen hatte, hatte bestimmt: der Rath solle monatlich die Brodtaxe nach dem augenblicklichen Einkaufspreis des Getreides regeln und, solange wie der Marktpreis nur um 1, 2 bis 3 Gr. steige oder

¹⁾ Vgl. S. 305.

²⁾ Vgl. S. 249.

³⁾ Patent vom 13. September 1719. Npl. V. 2. 10. XLVIII.

⁴⁾ Vgl. S. 225, 287.

⁵⁾ Vgl. S. 275.

⁶⁾ B.-G.-St. Gen.-Dir. Anrmark Tit. 222. sect. v. 4. Nr. 2.

fallte, an der Taxe nichts ändern; wenn aber der Preis höher steige oder falle, eine neue Taxe formiren. Nach dem 1709 angestellten Probebacken war ferner festgesetzt worden, daß der Bäcker aus 1 Scheffel Weizenmehl 60 Pfund fein ausgebackene Semmel und aus 1 Scheffel Roggenmehl 72 Pfund fein „Scharrenbrod“ oder 82 Pfund gut „Hausbackenbrod“ backen sollte. Obgleich aus einem Scheffel Weizen- und 1 Scheffel Roggenmehl noch einige Pfunde mehr Brod als die oben angegebenen gebacken werden könnten, so sollten ihm doch diese überschießenden Pfunde sammt der Kleie als Verdienst für seine Arbeit bleiben.

Auf jeden Scheffel Weizen durften nach der Bäckerordnung von 1709 in Berlin 12 Gr. Ungeld, d. h. Acciseabgaben, Mahlgeld, Fuhrlohn und ähnliche Unkosten des Bäckers in Anschlag gebracht werden; in den märkischen Städten, wo die doppelte Meße und Mahlzieße nicht gefordert wurde, auch die sonstigen Unkosten geringer waren als in der Hauptstadt, wurden nur 6—8 Gr. Ungeld zugelassen. Bei dem Scheffel Roggen wurden in Berlin 8, in den anderen Städten 4—6 Gr. Ungeld gerechnet. Zu dem jeweiligen Markteinkaufspreis des Getreides wurden die Ungelder zugeschlagen, und nach diesem so entstandenen Satz die Brodtaxe von dem Magistrat fixirt.¹⁾

Die am 23. April 1718 eingesetzte Commission nahm ihren Auftrag sehr ernst: erst nach mehrjähriger Berathung, vielfältiger Prüfung und genauer Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse gelangte sie am 4. Februar 1721 dazu, dem Könige ihren Bericht abzustatten.²⁾

Sie hatte von neuem ein Probemahlen und Probebacken bei den Müllern und den Bäckern veranstaltet, aber war zu ganz den gleichen Resultaten, wie 1709, gelangt, daß nämlich aus einem Scheffel Weizenmehl 60 Pfund Semmel und aus einem Scheffel Roggenmehl 36 Pfund Scharren- und 41 Pfund Hausbackenbrod sich ergeben müßten, und dem Bäcker dann noch immer einige Pfunde und die Kleie übrig blieben.

Die Commission stellte aber zugleich die Lage des Berliner Bäckergewerks als keine günstige dar: Die Abgaben, die es zu

¹⁾ Bäckerordnung vom 19. October 1709 bei Mhl. V. 2. 10. 658.

²⁾ B.-G.-St. Gen.-Dir. Kurmark Tit. 115. sect. v. 4. Nr. 2.

tragen habe, seien so groß, daß nur, wenn ein Bäcker mehrere Wispel Getreide in kurzer Zeit debitire, er bestehen könne; bei der in den letzten Jahren außerordentlich vermehrten Anzahl der hauptstädtischen Bäcker aber falle es den unbemittelteren unter ihnen schwer, sich zu behaupten. Die Zahl der Backstätten zu vermindern, scheine freilich nicht rathsam, da dann zweifelsohne die ärmsten unter den Bäckern in den größten Ruin gerathen würden.

Die neue Bäckerordnung vom 4. Juni 1721, die das Ergebnis der von der Commission angestellten Untersuchung war, ließ es, was das Verhältniß der Pfunde Semmel und Brod zu dem Scheffel Mehl anbetraf, lediglich bei dem bisherigen Herkommen. Da die Kriegs- und Mahlmeze, die früher in natura hatte entrichtet werden müssen, ¹⁾ 1718 für Berlin in eine Geldzahlung umgewandelt worden war, und die Höhe dieser Geldabgabe sich nach dem steigenden und fallenden Marktgetreidepreis richtete, so waren auch die Ungelder, die der Bäcker dem Marktpreis zuschlagen durfte, verschieden hoch; sie stiegen, wenn der Marktpreis stieg, und fielen, wenn der Marktpreis sank. So betragen beispielsweise die Ungelder bei einem Roggenpreis von 12 Gr. : 7 Gr., bei einem Roggenpreis von 1 Thlr. : 8¹/₂ Gr. und bei einem Roggenpreis von 1 Thlr. 12 Gr. : 10 Gr.

Als die Bäckerordnung am 4. Juni 1721 erlassen wurde, stand in Berlin der Weizen auf dem Markte: 1 Thlr. 2 Gr., der Roggen: 1 Thlr. 7 Gr. Bei einem solchen Einkaufspreis war die Berechnung der Ungelder folgende:

	für Weizen		für Roggen	
1. Eingangszaccise	1 Gr.	— Pf.	— Gr.	6 Pf.
2. Accise zur Mühle	2 "	— "	1 "	— "
3. Ziese	4 "	— "	1 "	— "
4. Fuhrlohn	— "	4 "	— "	4 "
5. Wagegeld	— "	2 "	— "	2 "
6. Kriegsmeze	2 "	2 "	1 "	11 "
7. Mahlmeze	2 "	2 "	1 "	11 "
8. Mahlgeld	1 "	— "	— "	6 "
9. Mahlgeld dem Bescheider. . .	— "	6 "	— "	6 "
10. Für Holz, Licht, Riehn n. s. w.	2 "	— "	1 "	6 "
	<hr/>		<hr/>	
	Summa	15 Gr. 4 Pf.	9 Gr.	4 Pf.

¹⁾ Vgl. S. 279.

Der Backerordnung von 1721 ist im Anhange eine genaue Calculation beigelegt, die dem Magistrat, der alle 14 Tage, spatestens alle 4 Wochen, die Brodtaxe neu formiren mute, als Unterlage dienen sollte. Diese Calculation gab genau an, wieviel Pfunde, Loth und Quentchen eine 2 Pfennig-, 3 Pfennig- und 6 Pfennigsemmel, ein 3 Pfennig-, 6 Pfennig- und 1 Groschen- feines Brod und ein 6 Pfennig-, 1 und 2 Groschen- grobes Brod wiegen mute, wenn der Markteinkaufspreis des Scheffels Weizen oder Roggen 12 Gr., 13 Gr., 14 Gr., 15 Gr. u. bis 2 Thlr. stand. Da der Weizen und Roggen je unter 12 Gr. fallen oder ber 2 Thlr. steigen knnte, war nicht vorgesehen, ereignete sich auch in Wirklichkeit auf dem Berliner Markt berhaupt nicht oder nur in ganz seltenen Ausnahmefallen.

Aus dieser Calculation theilen wir zur besseren Anschaulichkeit auszugsweise einige Zahlen mit:

I.

einem Ein- preis des zuzens zu:	betragen die Angelder:	Der Scheffel kommt also dem Backer zu stehen, in Sa.	Dafr mu er dem Kufer an „wohlausgebakener“ Semmel liefern: fr 2 Pf. fr 3 Pf. fr 6 Pf. das Gewicht von:		
1 Thlr. 12 Gr.	12 Gr. 6 Pf.	1 Thlr. — Gr. 6 Pf.	13 L. 1 ¹ / ₃ Du.	20 L. — Du.	1 Pfd. 8 L. — Du.
„ 13 „	12 „ 8 „	1 „ 1 „ 8 „	12 „ 3 „	19 „ 1 „	1 „ 6 „ 2 „
„ 14 „	12 „ 10 „	1 „ 2 „ 10 „	11 „ 3 ¹ / ₄ „	17 „ 3 ³ / ₄ „	1 „ 3 „ 3 ¹ / ₂ „
u. f. w.	u. f. w.	u. f. w.	u. f. w.	u. f. w.	u. f. w.
1 Thlr. — Gr.	14 Gr. — Pf.	1 Thlr. 14 Gr. — Pf.	8 L. 1 ¹ / ₂ Du.	12 L. 2 ¹ / ₄ Du.	— Pfd. 25 L. 1 ¹ / ₂ Du.
u. f. w.	u. f. w.	u. f. w.	u. f. w.	u. f. w.	u. f. w.
1 Thlr. 12 Gr.	15 Gr. 6 Pf.	2 Thlr. 3 Gr. 6 Pf.	6 L. 1 Du.	9 L. 1 ¹ / ₂ Du.	— Pfd. 18 L. 3 Du.
u. f. w.	u. f. w.	u. f. w.	u. f. w.	u. f. w.	u. f. w.
1 Thlr. — Gr.	17 Gr. — Pf.	2 Thlr. 17 Gr. — Pf.	4 L. 3 ² / ₃ Du.	7 L. 1 ¹ / ₂ Du.	— Pfd. 14 L. 3 Du.

(Tabelle II siehe S. 320-321.)

Man sieht, welch ein enger Zusammenhang in damaliger Zeit zwischen Getreidepreis und Brodpreis bestand, wie der Brodpreis durch die hufig erneuerte Brodtaxe sofort und in einer genauen Proportion alle Schwankungen des Getreidepreises nach oben und nach unten mitmachen mute, wahrend heute der Brodpreis zwar auch dem Getreidepreise folgt, aber doch oft nur langsam und zgernd, namentlich bei sinkendem Marktpreis des Getreides.

II.

Bei einem Einkaufspreis des Roggens zu:	betragen die Ungelder:	Der Scheffel kommt also dem Bäcker zu stehen, in Sa.	Dafür muß er dem Käufer an feinen, sog. Scharren-Roggen für 3 Pf. für 6 Pf. das Gewicht
— 1 Thlr. 12 Gr.	7 Gr. — Pf.	— 1 Thlr. 19 Gr. — Pf.	30 L 1 $\frac{1}{4}$ Qu. 1 Pfd. 28 L. 2 $\frac{1}{2}$ Qu.
— " 13 "	7 " 2 "	— " 20 " 2 "	28 " 3 " 1 " 25 " 2 "
— " 14 "	7 " 4 "	— " 21 " 4 "	26 " 3 $\frac{1}{4}$ " 1 " 20 " 1 $\frac{1}{2}$ "
u. j. w.	u. j. w.	u. j. w.	u. j. w. u. j. w.
1 Thlr. — Gr.	8 Gr. 6 Pf.	1 Thlr. 8 Gr. 6 Pf.	17 L. 2 Qu. 1 Pfd. 3 L. — Qu.
u. j. w.	u. j. w.	u. j. w.	u. j. w. u. j. w.
1 Thlr. 12 Gr.	10 Gr. — Pf.	1 Thlr. 22 Gr. — Pf.	12 L. 2 Qu. — Pfd. 25 L. — Qu.
u. j. w.	u. j. w.	u. j. w.	u. j. w. u. j. w.
2 Thlr. — Gr.	11 Gr. 6 Pf.	2 Thlr. 11 Gr. 6 Pf.	9 L. 2 $\frac{1}{4}$ Qu. — Pfd. 19 L. 1 $\frac{1}{2}$ Qu.

Der Vortheil des Bäckers bei dieser Einrichtung bestand in den paar Pfunden Brod, die er aus einem Scheffel mehr ausbacken konnte, als es von ihm gefordert wurde, ferner in der Verwerthung der Kleie und endlich darin, daß in den Ungeldern, die dem Marktgetreidepreis zugeschlagen wurden, ein großer Theil seiner Abgaben und Unkosten steckte. Die Commission zur Revidirung der Berliner Brodtaxe berechnete in ihrem Bericht vom 23. April 1721, daß bei dem Marktpreis, der zur Zeit galt, wo sie das Probebacken veranstaltete, der Bäcker an jedem Wispel Mehl 7 Thlr. 13 Gr. 3 Pf., an dem Scheffel also 7 Gr. 6 $\frac{3}{4}$ Pf. profitieren könne, wovon er indeß Holz, Licht, Kiehn, Schanfeln, Krücken, Besen, Kornsäcke und andere Geräthschaften anschaffen müsse und den Gesindelohn bestreiten; erst was dann noch übrig bleibe, könne er zum Unterhalt für sich und die Seinen anwenden und berechnen.

Im gewöhnlichen Laufe der Dinge und bei billigem Marktpreis mochte der Bäcker wohl dabei sein Auskommen finden.

Sehr viel schwieriger aber gestaltete sich seine Lage in theuren Jahren und namentlich dann, wenn der König die Formirung der Brodtaxe selbst in die Hand nahm, mit seinen Magazinen in den freien Marktverkehr eingriff, den Preis herabdrückte und nun auch sogleich die Aufstellung einer Brodtaxe verlangte, die sich nicht nach dem Marktgetreidepreis, sondern nach dem Preis, um den Friedrich Wilhelm aus den Magazinen verkaufte, richten sollte. Da der König, wie wir sahen, nicht immer den vollen Consum der Hauptstadt den

II.

„wohlausgebakkenem“ brod liefern: für 1 Gr. von:	Dafür muß er dem Käufer an „wohlausgebakkenem“ grogen, jog. Hausbacken-Roggenbrod liefern:			
	für 6 Pf.	für 1 Gr.	für 2 Gr.	
	das Gewicht von:			
3 Pfd. 25 L. 1 Qu.	2 Pfd. 5 L. — Qu.	4 Pfd. 10 L. — Qu.	8 Pfd. 20 L. — Qu.	
3 " 19 " — "	2 " 1 " 2 ¹ / ₄ "	4 " 3 " 1 ¹ / ₂ "	8 " 6 " 1 "	
3 " 8 " 3 "	1 " 27 " 2 ¹ / ₂ "	3 " 23 " 1 "	7 " 14 " 2 "	
u. f. w.	u. f. w.	u. f. w.	u. f. w.	
2 Pfd. 6 L. — Qu.	1 Pfd. 7 L. 3 Qu.	2 Pfd. 15 L. 2 Qu.	4 Pfd. 31 L. — Qu.	
u. f. w.	u. f. w.	u. f. w.	u. f. w.	
1 Pfd. 18 L. — Qu.	— Pfd. 28 L. 2 Qu.	1 Pfd. 25 L. — Qu.	3 Pfd. 18 L. — Qu.	
u. f. w.	u. f. w.	u. f. w.	u. f. w.	
1 Pfd. 6 L. 1 Qu.	— Pfd. 21 L. 3 ¹ / ₃ Qu.	1 Pfd. 11 L. 2 ² / ₃ Qu.	2 Pfd. 23 L. 1 ¹ / ₃ Qu.	

Bäckern lieferte, sie einen Theil ihres Bedarfes auf freiem Markte decken mußten, hier aber der Preis in der Regel einige Groschen höher stand als der Magazinpreis, so war die Aufstellung einer Brodtaxe nach dem Magazinpreis eine offenbare Härte für den Bäcker. Nicht nur daß ihm unter Umständen nicht ein Groschen Verdienst aus dem Brodbacken übrig blieb, er mußte oft auch Geld zusetzen und war von unmittelbaren Verlusten bei Ausübung seines Gewerbes bedroht. So ging es ihm in der Theuerung von 1720¹⁾ und dann wieder 1737.²⁾

In diesem letztgenannten Jahr hat der König, wie es scheint, nicht nur, obgleich er den Verkauf aus den Magazinen ruhen ließ, die Beibehaltung einer niedrigen Brodtaxe verlangt, sondern er hat auch den Plan gefaßt, den Berliner Bäckern für das Brod der ärmeren Volksklassen einen ein für allemal feststehenden Brodpreis aufzuerlegen. Was Friedrich Wilhelm für seine Soldaten erstrebte, wollte er jetzt auch der handarbeitenden Bevölkerung Berlins sichern: einen mittleren, billigmäßigen, keinen Schwankungen unterworfenen Brodpreis.

Für das grobkörnige, aus einem Scheffel viele Pfunde liefernde Commißbrod der Armee hatte der König, wie wir sahen,³⁾ sich das

1) Vgl. den Bericht der Commission vom 4. Februar 1721.

2) Vgl. S. 305.

3) Vgl. S. 320.

Ziel gesteckt, daß der Soldat für 2 Gr. 10 Pfund erhalte. Dies Ziel ließ sich bei dem monatlichen Traktament von 12 Gr. auch in den meisten Garnisonen unschwer erreichen. Für das in Berlin an die Bevölkerung zum Verkauf gelangende sog. Hausbackenbrod, ein Brod, nicht ganz so grob wie das Soldatenbrod, aber in merklichem Unterschied doch zu dem sog. Scharrenbrod, dem feinen Roggenbrod der wohlhabenderen Klassen, stellte Friedrich Wilhelm 1737 den Satz auf, daß der Bäcker ein für allemal 6 Pfund für 2 Gr. verkaufen solle. Nach der Calculation der Bäckerordnung von 1721 konnte bei einer solchen Brodtaxe der Berliner Bäcker nur dann seine Rechnung finden, wenn der Einkaufspreis des Roggens auf dem Markte nicht über 19 Gr. 2 Pf. sich erhob.¹⁾ Das war in den Jahren 1729—1734 die Regel gewesen, während freilich 1735, 1736 und 1737 der Roggen von 19 Gr. bis auf 1 Thlr. 9 Gr. stieg.

Der König ging nun in der Cabinetsordre vom 26. September 1737,²⁾ die seine Meinung über die Berliner Bier-, Brod- und Fleischtaxen wieder spiegelt, von der Anschauung aus, die wohlfeilen Zeiten seien, wie die Erfahrung zeige, die häufigeren; und er sei es zufrieden, wenn die Bäcker in den wohlfeilen Zeiten bei der Brodtaxe von 6 Pfund ihren Profit hätten, wenn sie nur in den theuren Jahren das Brod auch zu 6 Pfund für 2 Gr. lieferten.

Ihm lag durchaus nichts an sehr billigen Brodpreisen für die städtische Bevölkerung. Denn die Jahre 1729—1734 hatten gelehrt, daß bei zu großer, anhaltender Wohlfeilheit der Lebensmittel das Gesinde übermüthig, der Arbeiter träge wurde. Aber noch viel weniger wünschte der König die Hauptstadt dem Ungemach hoher Brodpreise in Theuerungs- und Mißwachsjahren auszusetzen.

Das Wechselspiel bald sehr hoher, bald sehr niedriger Brodpreise, das unvermeidlich war, wenn die Brodtaxe allen, auch den kleinsten Schwankungen des Getreidepreises nach oben und nach unten folgte, hatte der König bisher durch Verkauf aus den Magazinen und durch eine nach dem Magazinpreis regulirte Taxe zu mildern und einzuschränken gesucht. Aber wirklich erreicht war

¹⁾ Vgl. S. 319/321. Bei einem Marktpreis von 18 Gr. mußte bisher das 2 Groschenbrod: 6 Pfd. 10 L., bei 19 Gr.: 6 Pfd. 2 L. $\frac{2}{3}$ Qu., bei 20 Gr.: 5 Pfd. 27 L. 1 Qu. wiegen.

²⁾ B.-G.-St. R. 94. IV. K. b. 36.

durch das Eingreifen der Magazine doch noch nicht ein mittlerer und namentlich nicht ein feststehender Brodpreis.

Die Magazine hatten immer nur einem zu jähen Anwachsen des städtischen Marktpreises in Mißwachsjahren mit Erfolg entgegenearbeitet; gegen ein zu tiefes Sinken des städtischen Marktpreises und damit auch der Brodtaxe, die für die unteren Klassen kein Segen war, hatten sie wenig vermocht. Jetzt hoffte der König alle Brodpreisschwankungen in Berlin, wenigstens für das Brod der arbeitenden Bevölkerung, mit einem Schlage zu beseitigen; er gedachte, das Risiko eines guten Gewinnes in wohlfeilen, eines directen Verlustes in theuren Jahren allein auf die Bäcker abzuwälzen, deren Lebensstellung und Wirthschaftsbetrieb ihm weit mehr dafür geeignet erschien, solche Schwankungen zu ertragen, als es die arbeitenden Klassen vermochten.

Die Tendenzen, die Friedrich Wilhelm hier verfolgte, waren social von der höchsten Bedeutung und wären bei ihrer Durchführung wirthschaftlich für die Massen des Volkes von größtem Segen gewesen. Aber die Bäcker sträubten sich mit Macht gegen die Annahme einer festen Brodtaxe; der König hat seinen Plan von 1737 nicht verwirklichen können.

1738 und 1739 sind in Berlin keine Magazinverkäufe erfolgt, da der Marktpreis des Roggens nicht über 1 Thlr. sich erhob; er ging zeitweis sogar auf 17—18 Gr. zurück.

Hingegen bewilligte der König in der großen Theuerung von 1740¹⁾ und bei der durch den ununterbrochenen starken Frost ausbleibenden Landzufuhr auf Vorschlag des Ministers von Happe am 18. Februar den Berliner Bäckern soviel Mehl, als nöthig war, den Scheffel zu 1 Thlr. 2 $\frac{1}{2}$ Gr.²⁾ Wiewohl die Magazine im Winter 1740 durch die Brodbewilligung an die Regimenter, die Getreidevorschüsse und Getreideverkäufe sich stark erschöpften, befahl der König noch an seinem Todestage (31. Mai 1740), daß den Berliner Bäckern monatlich 400 Wispel aus dem Magazin gegen Bezahlung überlassen werden sollten.

Brodtagen und Bäckerzünfte gab es in allen preussischen Städten. Hingegen Getreideverkäufe aus den Magazinen sind in

¹⁾ Vgl. S. 292, 301.

²⁾ Cabinetsordre an Happe. (B.-G.-St. R. 96. B. 21.)

der Regierungszeit Friedrich Wilhelms, soweit wir wissen, in anderen Städten, außer in Berlin, kaum erfolgt. Jedenfalls nirgends außer in Berlin in regelmäßiger Folge, wenn der Marktpreis ein gewisses Maximum überschritt. Nirgends außer in Berlin zielten die Magazine auf die ununterbrochene Herbeiführung mittlerer städtischer Marktgetreidepreise hin.

Die Öffnung der Magazine in den Provinzialstädten geschah am ersten wohl, wenn aus irgend welchen Gründen die regelmäßige Zufuhr vom Lande einmal ins Stocken gerieth. Am 26. Juli 1736 erlaubte der König bei seiner Anwesenheit in Königsberg, daß den Bäckern, solange bis frisches Getreide zu Markte komme, der Scheffel Roggen aus dem Königsberger Magazin zu 18 Gr. verkauft werde.¹⁾

Dies Beispiel ist übrigens das einzige, das sich in den weit-schichtigen Acten aus der Zeit Friedrich Wilhelms und in der Sammlung seiner Cabinetsordres über einen Verkauf aus den Magazinen an die Bäcker — außer eben in Berlin — nachweisen läßt, ein Beweis, wie der König seine Fürsorge so gut wie ausschließlich der Hauptstadt zugewandt hat. Selbst den Potsdamer Bäckern verweigerte der König in der Theuerung von 1736 die erbetene Lieferung von Roggen aus dem Spandauer Magazin. „Die Bäcker haben Geld genug, und auf dem Lande ist wegen gehabter guter Ernte kein Mangel an Getreide.“²⁾

Wie Friedrich Wilhelm in Theuerungs- und Nothjahren die Regimenter aus den Magazinen verpflegen, wie er in Berlin zu Gunsten der gewerblichen und der ärmeren Bevölkerung durch Magazinverkäufe auf den Marktpreis drücken ließ, so hat er endlich auch die Magazine dazu benutzt, um in Mißwachsjahren dem platten Lande Saat- und Brodkorn vorzuschießen und zu liefern.

Im 18. Jahrhundert bestanden in einer ganzen Reihe europäischer Staaten zahlreiche kleine Magazine; man bezeichnete sie als „Landmagazine“, „Untermagazine“ oder „Gemeindemagazine“; sie

¹⁾ Protokoll der am 26. Juli 1736 in Königsberg in Gegenwart des Königs und des Kronprinzen stattgefundenen Conferenz über die preussischen Domänen- und Kammerangelegenheiten.

²⁾ Agl. „Resolution“, Wusterhausen 11. October 1736. B.-G.-St. R. 96. B. 13.

dienten hauptsächlich den Bedürfnissen des platten Landes, sie waren angelegt, um in wohlfeilen Zeiten Vorräthe anzusammeln, in Zeiten, wo dem Landmanne und anderen Unterthanen Brod- und Saatkorn fehlte, ihm es umsonst oder gegen billigen Preis zu überlassen oder auch bis zur nächsten reichen Ernte vorzuschießen.

In England ließ bereits in dem übervollen Erntejahr 1620 der Staatsrath jede Grafschaft auffordern, ein Getreidemagazin anzulegen, um für theure Jahre Vorrath zu haben.

In Spanien hatte man Getreidespeicher, *Positos*, in den Gemeinden; aber freilich bei der Corruption der Behörden kam diese Einrichtung mehr den großen Besitzern, als den Armen und Schwachen zu Gute.

In Schweden gab es im 18. Jahrhundert die Kirchspielmagazine; es waren Vorrathshäuser, die in jedem Kirchspiel errichtet werden sollten. Je nach Größe und Zahl ihrer Güter sollten die Bauern im Herbst eine bestimmte Menge Getreide an die Magazine abführen. In dem darauf folgenden Frühjahr wurde es ihnen wieder ausgeliefert, mit der Bestimmung jedoch, daß sie für dieses Wiederausleihen $\frac{1}{4}$ des Quantums als Abgabe dem Magazin überlassen mußten. So sammelte sich allmählich ein fester Fonds in diesen Magazinen. Die Krone setzte in einem von den Reichsständen bestätigten Rescript vom 18. December 1734 nachdrücklichst fest, daß diese Vorrathshäuser für ewige Zeiten einzig und allein unter der uneingeschränkten Verwaltung der Kirchspielmänner und Theilhaber stehen und verbleiben sollten, daß sie nicht zum Unterhalt der Armee oder zu sonstigen Zwecken in Beschlag genommen werden dürften, sondern unangreifbares Eigenthum derer sein sollten, die die Einsätze in die Magazine gemacht hätten, ihrer Kinder und ihrer Erben, zum Lebensunterhalt und zur Ausfaat.

In Rußland plante Kaiserin Anna durch einen Ukas von 1734, den Grundbesitzern für ihre Bauern ähnliche Verpflichtungen zu übertragen, wie sie in Schweden die Kirchspielmagazine für die ländliche Bevölkerung übernommen hatten. Unter Kaiserin Katharina II. wurden Kornmagazine auf den Dörfern und in den Städten eingerichtet, aber nicht auf Kosten der Regierung, sondern auf Rechnung der Stadtverwaltungen und der Gutsbesitzer.¹⁾

¹⁾ A. B. Getreidehandelspositif I. S. 92, 190—192, 404—406, 413—415, 419—420.

Magazine ähnlicher Art bestanden in Frankreich und in Ungarn, in Kurpfalz und anderen deutschen Kleinstaaten.

In Preußen war unter Friedrich III. die Anlegung von Landmagazinen und von Untermagazinen in dem Theuerungsjahr 1698, dann von neuem in den Jahren 1704—1708 betrieben worden.¹⁾ Ins Leben getreten ist von den geplanten Magazinen aber nur eines: das halberstädtische Landmagazin (1699); es hatte 1700 einen Bestand von 109 Wispel 19 Scheffel Roggen und 118 Wispel 28 Scheffel Gerste. Da die jährliche Einnahme jederzeit die Ausgabe erheblich überstieg, so wuchs das Magazin bis 1724 auf 192 Wispel 20 Scheffel Roggen und 654 Wispel 8½ Metzen Gerste. Das Magazin diente dazu, an die Unterthanen im Bedarfsfall Getreide anzuleihen, das mit einem Aufmaß von 3 Scheffeln für den Wispel, also den 12. Theil (der Wispel alten halberstädtischen Maßes = 36 Scheffel), dem Magazin nach der Ernte zurückerstattet werden mußte.²⁾

Magazine, die auf ähnlichen Grundjahren wie das halberstädtische Landmagazin beruhten, hat Friedrich Wilhelm I. in Ostpreußen und in der Neumark, Friedrich der Große in Ostpreußen und in Schlesien ins Leben gerufen.

In Königsberg bestand im 18. Jahrhundert der sog. Münchhof (Mönchhof) als „Domänenkammermagazin“. Er war ein Getreidespeicher, der noch aus der Ordenszeit stammte, unter den Herzogen von Preußen dazu gedient hatte, das Deputatgetreide aus den Ämtern für den Hofstaat, die Stiftungen und die fürstlichen Bedienten aufzunehmen, unter Friedrich Wilhelm und Friedrich dem Großen aber als Magazin der Domänenkammer fungirte. Er hatte, ebenso wie eine Reihe von „Domänenmagazinen“ in den einzelnen preussischen Ämtern, die Aufgabe, bei Unglücksfällen und bei Kornmangel den Unterthanen Getreide bis zur Ernte vorzuschließen. In Insterburg, Ragnit und Tilsit wurden 1726 und 1727 „Landmagazine“ angelegt, um den Unterthanen, die keinen Markt und keinen Absatz für ihr Getreide fanden, Gelegenheit zu geben, dort ihre Ernte zu verkaufen, ihre Vorräthe aufzuschütten.³⁾

¹⁾ Vgl. S. 138 u. 157 ff.

²⁾ B.-G.-St. R. 92. Acten aus dem Nachlaß des Geh. Finanzraths, späteren Ministers im Generaldirectorium, Friedrich Wilhelm von Borcke, I. 45. Vol. VI.

³⁾ B.-G.-St. Gen.-Dir. Ostpreußen. Untersuchung des Domänenwesens, Paket VIII. Nr. 1 u. Domänenkammermagazinsachen Preußen, vol. 1—14, Litauen vol. 10.

In der Neumark wirkte, unter Billigung des Königs, der Kammerpräsident von Werner dahin, daß in den Untern Driesen, Balfster, Reetz, Marienwalde und Carzig die Bauern bei einer guten Ernte einige Scheffel Getreide zusammenschütteten, um davon in Carzig und Reetz Landmagazine in der Art des halberstädtischen zu errichten.¹⁾

In Schlessien begründete Friedrich der Große 1743—1754 und 1776 in einer Reihe von Untern Untermagazine.²⁾

Alle diese Land- und Getreidemagazine in Schweden, Rußland, Preußen und den anderen Staaten beruhten im Gegensatz zu den Kriegsmagazinen Friedrich Wilhelms auf genossenschaftlicher Grundlage. Der Staat hatte zu ihrer Errichtung in der Regel den Anstoß gegeben, sie auch wohl hier oder da im Anfang materiell unterstützt, aber er verwaltete sie nicht selbst: Sie waren Eigenthum eines Kirchspiels, einer Gemeinde, eines Verbandes von Landwirthen, einer Genossenschaft, die das Geld zu dem Unterhalt der Magazine hergab, die Getreidebestände selbst herbeischaffte und verausgabte, die Verwaltung der Magazine selbständig führte.

Überall, wo die Magazine bestanden, sind sie der Bevölkerung von Segen gewesen: sie haben in Nothständen Hilfe geleistet, haben dem schwedischen und russischen Bauern, der geneigt war, seine Ernte im Winter bis auf den letzten Halm zu verkaufen, und der im Frühjahr oft ohne Saatforn war, Saatgetreide vorgeschossen, haben ihn vor übermäßiger Verschuldung, vor dem Wucherer und vor Ausbeutung in gewisser Weise geschützt.

Aber an diesen Land- und Gemeindemagazinen hafteten zwei große Gebrechen.

Einmal ihre genossenschaftliche Grundlage. Da sie auf freier Vereinbarung beruhten, nicht auf den Zwangsmitteln des Staates, so setzten sich der geplanten Errichtung der Kornspeicher an vielen Orten bald große Hindernisse entgegen: Eigensinn der Bauern und der Gemeinden, Unvermögen der Theilnehmer, Mangel an Gemeingeist, Unordnungen bei der Verwaltung, technische und wirtschaftliche Schwierigkeiten aller Art.

¹⁾ Cabinetsordre an Werner, 8. Januar 1740. (B.=G.=St. R. 96. B. 21.)

²⁾ B.=St. P. A. VII. 61 p.

In England kamen 1620 die Grafschaftsmagazine so wenig zu Stande, wie 1734 in Rußland die Magazine der Grundbesitzer; in Spanien lösten die *Positos* sich immer wieder auf; in Schweden behaupteten sich die Kirchspielmagazine nicht in allen, nur in einer Reihe von Kirchspielen; in Preußen sind die Land- und Untermagazine, die Friedrich III. plante, im Großen und Ganzen ein Project geblieben.

Überall, wo die genossenschaftlichen Magazine bestanden, drohten sie, namentlich in guten Jahren, wo man die durchlebten Nothstände schnell vergaß, wieder einzugehen; es war stets die Gefahr, daß die Selbstsucht und die Interessenlosigkeit des Einzelnen die Oberhand gewannen über den Gemein Sinn und den Vortheil der Gesammtheit, daß die Naturalbeiträge zu den Magazinen spärlich oder garnicht geleistet wurden.

Mit dem letztberührten Punkt steht im Zusammenhang der zweite große Mangel der genossenschaftlichen Magazine: ihr geringer Getreidevorrath. Die festen Bestände waren viel zu schwach, um auf die Preisbildung der inländischen Märkte irgend welchen Einfluß zu üben; sie reichten nicht einmal aus, um theure Jahre und Getreidemangel fernzuhalten. Ungeachtet aller Magazinirungen der Gemeinden und des platten Landes litt Frankreich sowohl wie Spanien, Rußland sowohl wie Schweden im 18. Jahrhundert immer von neuem an furchtbaren Hungersnöthen und in Folge dessen an schweren Krisen der ganzen Volkswirtschaft. Wo immer in der Weltgeschichte durch Magazine etwas Großes und Dauerndes erreicht worden, ist es nicht durch genossenschaftliche, sondern durch staatliche Magazine geschehen.

Wenn in Preußen die verheerende Wirkung der Hungersnöthe unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen aufhörte, so verdankte man es einzig und allein den staatlichen Kriegsmagazinen, nicht den genossenschaftlichen Landmagazinen.

Wie in Berlin nicht das Stadtgetreidemagazin, sondern die königlichen Kriegsmagazine die entscheidende Rolle in der Regulirung des städtischen Marktgetreidepreises spielten, und das Stadtmagazin für sich allein wenig bedeutete,¹⁾ so muß man auch von den

¹⁾ Vgl. S. 307 ff. Über die späteren Schickale des Berliner Stadtgetreidemagazins, das allmählich zu einem bloßen Getreidedeputatmagazin herabsank, vgl. den Urkundentheil Nr. 51.

preussischen Landmagazinen urtheilen: Sie waren im Stande, im gewöhnlichen Laufe der Dinge den Bauern eine Stütze zu sein; in Theuerungszeiten und Nothjahren versagten sie völlig.

Das zeigte sich besonders bei der Provinz, die 1709 von der Hungerstnoth auf das schwerste geschädigt und zerrüttet worden war, und die auch unter Friedrich Wilhelm I. ohne das Eingreifen der staatlichen Magazine immer von neuem in Noth und Elend gerathen wäre: bei Litauen.

Wie der König von den Städten auf Berlin, so hat er von den Provinzen und dem platten Lande seine Fürsorge vornehmlich auf Litauen gewandt. In Litauen war, mehr als in anderen Provinzen, der innere Handel, die Absatzgelegenheit, der Marktverkehr so unentwickelt, daß bei einer reichen Ernte der Getreidepreis weit unter die Produktionskosten herabsank, und die Ernte auf dem Felde aus Mangel an Consumenten verkam. Umgekehrt in Mißwachs Jahren mangelte es sofort im ganzen Lande an Saat- und Brodkorn. Wie der König durch seine agrarische Schutzpolitik, durch das Verbot des Consums polnischen Kornes im Lande, durch Begünstigung der freien Ausfuhr des inländischen Getreides und durch Magazineinkäufe den Preis des Getreides in wohlfeilen Jahren auf der Höhe der Kammertaxe zu halten suchte,¹⁾ so hat er in schlechten Erntejahren dem Lande große Geld- und Getreidevorschüsse geleistet.

In dem Mißwachs, der nach der langen Dürre des Sommers 1714 Litauen traf, herrschte besonders in den Insterburgischen Kammer- und Schulzenämtern große Noth. Die preussische Regierung verbot die Getreideausfuhr aus der Stadt und dem Amte Insterburg, sperrete die Kornverschiffung über See überhaupt, hob das Brauntweimbrennen und das Brauen des starken Biers eine Zeitlang auf und lieferte der Insterburgischen Garnison das Brod aus dem Kriegsmagazin zu Königsberg.²⁾ Aber diese Mittel hätten nicht ausgereicht; es fehlte den Bauern an Saat- und Brodkorn und an Geld zum Ankauf von Getreide.

Der König sandte sofort, als ihm von den Zuständen in Litauen berichtet wurde, an den Feldmarschall Grafen Alexander Dohna 10000 Thlr., „broht korren vor meine littauer zu kauffen“.

¹⁾ Vgl. S. 209 ff., 246 ff., 257 ff., 285 ff.

²⁾ B.-G.-St. R. 7. Ostpreußen Nr. 8. Amtsfachen 1578—1714.

1715 gab Friedrich Wilhelm neue Vorschüsse zum Ankauf von Saat- und Brodgetreide für die bäuerlichen Amtsunterthanen.

1716 kam für Litauen eine bessere Zeit.

1717 und 1719 aber waren wieder Jahre schlechten Zuwachses und Getreidemangels.

1720 war in Litauen die Noth so groß, daß sich im Winter 1720/21 herausstellte, die Unterthanen würden mit ihrem Brodgetreide bis zur nächsten Ernte nicht auskommen, selbst die Sommerfaat werde ihnen fehlen. Der König entschloß sich zu neuen Unterstützungen aus den Kriegsmagazinen.

Damit aber die Vorschüsse nur den „notorisch Nothleidenden“ zu Gute kämen, befahl er, daß sich von der litauischen Amtskammer Jemand in die Ämter begeben, dem Beamten die königliche Originalordre vorzeigen und mit ihm in den Dörfern von Haus zu Haus gehen und alles persönlich in Augenschein nehmen sollte, sich nach dem Vorrath des Brodgetreides erkundigen, die Scheunen und Wohnungen revidiren, um nach der Zahl der wirklich vorhandenen Personen einen Überschlag zu machen, wieviel an Brodkorn bis zur nächsten Ernte unumgänglich nöthig sei. Ebenso habe der Kammer-rath sich nach der letzten Sommerausfaat zu erkundigen und einen Aufschlag zu fertigen, was an Gerste, Hafer und Erbsen zur Befähigung des Ackers unwiderrüflich mangle. Sobald in einem Amte die Untersuchung beendet, sei eine deutliche und von dem Beamten mit unterschriebene Specification schnelligst einzusenden, wieviel Wispel und Scheffel zum Lebensunterhalt und zur Ausfaat des ganzen Dorfes erforderlich seien. Es solle den Unterthanen weder das wirklich nöthige vorenthalten noch auch überflüssiges bewilligt werden.¹⁾

Wie unerläßlich solche Vorsichtsmaßregeln genauer amtlicher Feststellungen des wirklichen Bedarfs der Unterthanen waren, zeigte sich später einmal bei Gelegenheit einer Inspectionsreise des Kammerpräsidenten von Blumenthal. Blumenthal entdeckte 1737 bei Bereisung der litauischen Ämter eine ganze Reihe von Betrügereien der Bauern: sie hatten ihr Saat- und Brodkorn, um nur klagen und Remissionen fordern zu können, verkauft, versteckt und ver-

¹⁾ Der königliche Erlaß vom 5. Februar 1721 bei Stadelmann S. 242.

schleppt und ihr Vieh leichtfertig umkommen lassen. Damals befahl der erzürnte König, die strafbaren Bauern ohne viel Umstände in die Karre zu bringen.¹⁾

1722—1725 waren gute Jahre für Litauen.

Um so härter traf der Mißwachs von 1726 und 1727²⁾ die Bevölkerung. Der König ließ, wie wir sahen, 1000 Wispel aus dem Stettiner Kriegsmagazin nach Litauen schicken, gab Geld zum Ankauf von Saat- und Brodkorn, bewilligte für die Pächter 4223, für die Cölmer und Pachtbauern 10534 Thlr. Remission.

1728—1733 erlebte ganz Preußen wohlfeile Zeiten, während deren der Kornpreis in Litauen nur mit größter Anstrengung und durch starke Magazineinkäufe einigermaßen gehalten werden konnte.³⁾

1734 und 1736 waren für Litauen Mißwachsjahre. Der Schaden, den die Untertanen dadurch erlitten, belief sich nach der angestellten Untersuchung von Trinitatis 1734 bis Trinitatis 1735 im Insterburgischen in 29 Ämtern auf 71295 Thlr. 15 Gr., im Ragnitschen in 10 Ämtern und einigen Schatullgütern auf 27498 Thlr. 64 Gr. (preußischer Währung) 3 Pf., im Tilsitschen in 5 Ämtern auf 12004 Thlr. 60 Gr., zusammen auf 110798 Thlr. 49 Gr. 9 Pf. Dafür wurden den Untertanen an Remission gewährt: 40063 Thlr. 8 Gr. 10 $\frac{1}{2}$ Pf.⁴⁾

Vom 1. Januar bis zur Ernte 1735 wurden aus den Kriegsmagazinen zu Insterburg, Ragnit und Memel an die Untertanen folgende Getreidevorräthe gegeben: 1083 Wispel 11 Scheffel 10 Meßen aus dem Insterburgischen, 656 Wispel 10 Scheffel 8 Meßen aus dem Ragnitschen und 26 Wispel 18 Scheffel aus dem Memeler Magazin, zusammen 1766 Wispel 16 Scheffel 2 Meßen.⁵⁾

Vom Januar bis zum Juni 1736 erhielten 46 litauische Ämter zusammen: 1967 Wispel 10 $\frac{1}{3}$ Scheffel Brodgetreide aus den königlichen Magazinen geliehen. Nach einer Berechnung aus späterer

¹⁾ Cabinetsordre an Blumenthal, Potsdam 18. Mai 1737. (B.-G.-St. R. 92. Acten aus dem Nachlaß Blumenthals Nr. 322.)

²⁾ Vgl. S. 225 ff.

³⁾ Vgl. S. 286 ff.

⁴⁾ B.-G.-St. R. 92. Acten aus dem Nachlaß Blumenthals Nr. 73.

⁵⁾ B.-G.-St. R. 92. Acten aus dem Nachlaß Blumenthals Nr. 127.

Zeit sind an das litauische Departement von Trinitatis 1734 bis Trinitatis 1736 „exklusive der 113 Wispel 5 Scheffel 12 Mezen Roggen, so das Königsbergische Departement von den litauischen Magazinen erhalten“ an Magazin-Roggen: 3975 Wispel 3 Scheffel 13 Mezen ausgegeben worden, was einer Geldsumme von 42410 Thlr. 62 Gr. 9 Pf. entsprach.¹⁾

Zum Ankauf des nöthigen Saatgetreides gab der König im Frühjahr 1736: 14744 Thlr. 16 Gr., und es wurden dafür 9519 $\frac{1}{2}$ Scheffel Gerste und 26016 $\frac{1}{4}$ Scheffel Hafer gekauft und an die bäuerlichen Amtsunterthanen vertheilt.

Außerdem bewilligte Friedrich Wilhelm noch beträchtliche Remissionen.

Die Roggenvorschüsse an die Amtsinassen wurden nach einer guten Ernte von den königlichen Magazinen zurückgefordert. Aber das geschah hauptsächlich, um die Bauern nicht zur Trägheit zu veranlassen und in den Glauben zu versetzen, sie könnten in jedem Fall auf die Magazine und auf unentgeltliche Unterstützungen mit Brod- und Saatkorn rechnen. In Wirklichkeit floß aber immer nur ein Bruchtheil der Vorschüsse an die Magazine wieder zurück. Selbst in den guten Jahren 1738—1739, wo der König noch dazu durch Magazineinkäufe den litauischen Getreidepreis hob,²⁾ und das Land überhaupt seine besten Tage sah, wirthschaftlich kräftig gedieh und emporwuchs, wollte es nicht gelingen, die Vorschüsse von 1734, 1735 und 1736 von den Unterthanen voll und ganz wieder zu erlangen.

Von den 3975 Wispel 3 Scheffel 13 Mezen Roggen, die 1734—1736 ausgeliehen waren, trieb man 1736—1740: 1332 Wispel 18 Scheffel 7 Mezen von den Bauern wieder ein. 2642 Wispel 9 Scheffel 6 Mezen wurden auf Befehl des Königs am 13. Januar 1740 niedergeschlagen.³⁾

In ähnlicher Weise, wenn auch nicht in gleich großem Umfange wie Litauen, hat Friedrich Wilhelm auch anderen Provinzen durch Roggenvorschüsse aus den Kriegsmagazinen geholfen.

¹⁾ B.=G.=St. R. 92. Acten aus dem Nachlaß Blumenthals Nr. 127 und Nr. 322.

²⁾ Vgl. S. 289 ff.

³⁾ B.=G.=St. R. 92. Acten aus dem Nachlaß Blumenthals Nr. 127.

Wenigstens behauptet 1734 der Cüstriner Kammerdirector Hille in einer Denkschrift über den polnischen Handel von der Neumark, der König müsse bei dem geringsten Mißwachs den Unterthanen durch Öffnung der Magazine und auf andere Weise zu Hilfe kommen; er schließt aus diesem häufigen Eingreifen der Magazine, daß die Neumark ihren eigenen Bedarf nur in mittleren und guten Jahren decken könne, zur Ausfuhr aber überhaupt kein Getreide übrig habe.

In den uns trümmerhaft erhaltenen Acten der Archive finden wir wohl nur einen Theil dessen wieder, was Friedrich Wilhelm durch Öffnung der Magazine erreicht hat. Wir können an der Hand der Acten nur auf folgende Beispiele hinweisen.

In der Theuerung und dem Mißwachs von 1719 hat der König in der Kurmark und in Pommern die Magazine geöffnet und aus ihnen, billiger als der Marktpreis war, Getreide verkaufen lassen oder gegen ein geringes Aufmaß bis zur Ernte von 1720 ausgeliehen.¹⁾

1723 hat Friedrich Wilhelm aus dem Colberger Magazin Getreidevorschüsse gewährt.²⁾

Bei dem Kornmangel, der sich im Frühjahr 1725 in Cleve-Mark fühlbar machte, wurden 600 Malter (100 Wispel) Roggen aus dem Weseler Magazin vorgehoffen „gegen Wiedererstattung in natura mit 1 Scheffel Aufmaß für 6 Malter“.³⁾

1737 gab Friedrich Wilhelm Vorschüsse aus dem Stettiner und Colberger Magazin, 1739 aus dem Weseler Magazin, wobei er dem Generalmajor von Dossow auf die Seele band, daß das Getreide nur für das Inland gebraucht, kein Handel damit nach auswärtz getrieben werde.

Seit der 1737 in Litauen gemachten Erfahrung zeigte sich der König überhaupt sehr mißtrauisch, wenn ihm von einem Mißwachs in einer Provinz berichtet wurde. Er wollte nicht leicht daran glauben, war karger als früher mit seinen Vorschüssen; erst offenbare Noth zwang ihm eine Öffnung der Magazine ab.

¹⁾ Vgl. S. 300, 305 ff.

²⁾ St.-St. Deponirtes Archiv der Stadt Belgard Tit. 8. Nr. 2.

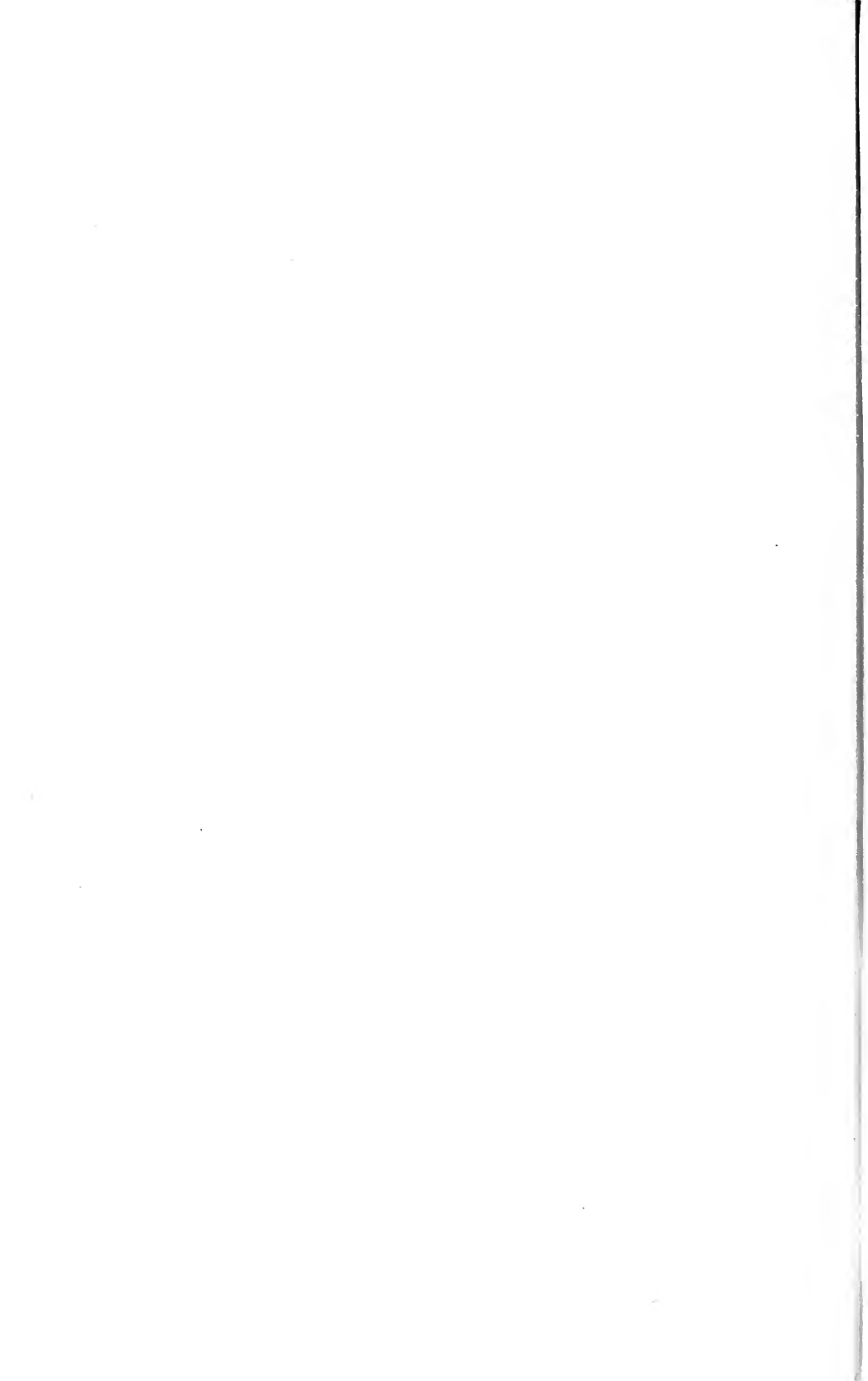
³⁾ Scotti II. 971. D.-St. Cleve-Märk. Landes-A. Rescr. Reg. XII.

Zu der Theuerung von 1740, die durch den ungewöhnlich harten und strengen Winter verursacht worden war, öffnete Friedrich Wilhelm in Cleve, Minden, Hinterpommern, der Kur- und der Neumark die Magazine, verkaufte aus ihnen Korn, gewährte Getreidevorschüsse bis zur Ernte und bewilligte Geld zur Anschaffung von Saatkorn. Freilich war die Hungerznoth im Mai 1740 so arg, daß im Mindenschen die Einwohner crepirte Hunde und Pferde aus der Erde gruben, um sich zu sättigen.¹⁾

¹⁾ Mü. = St. Fürstenthum Minden. Landstände Nr. 93.

fünftes Buch.

Acten und Urkunden
zur Geschichte der Getreidehandelspolitik
und Kriegsmagazinverwaltung
Friedrich Wilhelms I.



1714—1718.

1. Kornmangel in Berlin.¹⁾

1714.

V.-G.-St. Gen.-Dep. Tit. 50. Getr.-E. Nr. 6.

Der Handelsmann, Christoph Regeler, er bietet sich, Berlin 28. Mai 1714, um dem Kornmangel in Berlin abzuhelpfen, aus Schwedisch-Vorpommern, Mecklenburg und anderen fremden Landen Getreide herbeizuschaffen, falls ihm nicht nur ein Paß, sondern auch Zollfreiheit zugestanden werde.

Nach einer Randbemerkung ist dieser Vorschlag am 29. Mai 1714 „in pleno“ verworfen worden.

2. Bericht der Preussischen Regierung und Amtskammer.

Königsberg, 2. Juli 1714.

Mundum, ges. Dohna,²⁾ Rauschte,³⁾ Canig,⁴⁾ Osten.⁵⁾ V.-G.-St. R. 7. Nr. 8.
Amtsachen 1578—1714.

Nothstand in Litauen.⁶⁾

Der Bericht schildert eingehend den Nothstand und Mangel in Litauen. Der Mißwachs an Wintergetreide sei offenbar, und wegen der anhaltenden großen Dürre sei auch ein Mißwachs an

¹⁾ Vgl. Darstellung S. 244, 247, 304.

²⁾ Alexander Burggraf und Graf zu Dohna, 12. Juni 1712 Mitglied der preussischen Regierung, 5. September 1713 Generalfeldmarschall, 26. September 1714 Chef der beiden preussischen Kammern. (A. B. Behördenorganisation I. 137.)

³⁾ Christoph Alexander v. Rauschte, 1698 Oberburggraf, 1711 Landhofmeister des Herzogthums Preußen.

⁴⁾ Friedrich Wilhelm v. Canig, 1711 Oberburggraf.

⁵⁾ Alexander Friedrich v. d. Osten, 30. Januar 1713 Kammerpräsident. (A. B. Behördenorganisation I. 138.)

⁶⁾ Vgl. Darstellung S. 211, 329.

Sommergetreide zu befürchten: zu Brodgetreide allein würden für die im Nunte Insterburg Nothleidenden an 800 Last bis zur Ernte von 1715 erfordert, „ohne daß auch noch ein weit mehrer zur Winter- und Sommerjaat, woferne nicht die Ernte auch künftig Jahr ceffiren und das Elend sehr vermehret werden soll, wird angeschaffet werden müssen“ . . .

„Allergnädigster König und Herr! Wir wünscheten von Grunde unserer Seelen, daß Deroselben wir dergleichen schlechten Zustand von Dero hiesigem Königreich nicht allerunterthänigst referiren müßten; es veranlasset aber solches die noch beständig auf alle Art und Weise anhaltende Strafruthe des Allerhöchsten, und da bei diesen Umständen schleunige Hülfe vonnöthen oder eine große Hungersnoth, auch was sonst darans gefährlich zu folgen pfleget, hinweg wieder besorget werden kann, als müssen wir allerunterthänigst bitten, E. K. M. wollen allergnädigst geruhen, uns mit einer baldigen Resolution zu versehen, woher wir das zu Ankaufung von Saat und Brod nöthige Geld hernehmen und aus welchen Kassen und wieviel von einer jeden nach Proportion gezahlet werden solle“ . . .

Eigenhändige Resolution des Königs:¹⁾

„ich habe 10000 aus die extra ordinair 1714 befohlen den feldt Marecha Dona über zu machen broht korren vor meine littauer zu kauffen zu saht korn wierdt der lie[be] Gott schon sehgnen es wierdt immer schlimmer gemacht als es in der taht ist.

Fr. Wilhelm.“

Der Feldmarschall, Graf Alexander Dohna, hatte bereits am 5. Juli 1714 immediate dem König von dem Getreidemangel berichtet und der König hatte am Rande des Berichts verfügt:

„Mar[schall] obligant²⁾ das er mir alles schreibet soll continnuiren was die famine in littaunen anbelanget wilß Gott der wierdt uns davor bewahren ich habe mit heutiege Post nach Berlin geschrieben 10000 th. vor Brotkorren übermachen da der

¹⁾ Angezeichnet am Rande des auf vorstehende Eingabe von den Wirklichen Geheimen Staatsrätthen, E. de Dhona, Flgen, Pringen, Bartholdi, Blaspiß, Kamete und Creuz erstatteten Immediatberichts d. d. Berlin, 9. Juli 1714.

²⁾ Samuel Marischall, der spätere Minister im Generaldirectorium, seit 1713 Geheimsecretär des Königs.

graf von Dona soll die Disposition haben zu distribuiren mit Gott würde baldt selber hinkommen indeffen verliesse mich auf Ihm das nichts würde verabsäumet werden“ (B.=G.=St. R. 96. 502. F. 2).

3 Extract für den Vortrag beim Könige und Anweisung zu einem Rescript an den Gouverneur und Generalfeldmarschall, Grafen von Lottum, in Wesel.

[Berlin,] 24. September 1714.

N. N. VIII. 3. W. 2. 300.

Magazinbau.¹⁾

„Der Herr Brigadier Bodt²⁾ vermeinet in beiliegendem Schreiben,³⁾ daß Se. Königl. Maj. ihm zum Aufbau eines Kornmagazins in Wesel 16000 Rthlr. gewilliget; bittet, ihm 3000 Rthlr. zu übermachen, weil dieses Jahr der Grund geleyet würde.“

Königliche Resolution, aufgezeichnet durch Grumbkow.⁴⁾ [„Vorgetragen, 25. September.“]

„3000 Rthlr. aus den Mag[azingeldern] vorzuschuße.“

Kgl. Erlaß an Lottum, 26. September (Conc. gez. Grumbkow).

4. Erlaß an die Magdeburgische Regierung.⁵⁾

Berlin, 10. October 1714.

Abchrift, gez. von den Wirklichen Geh. Staatsrätthen Ngen, Blazpil, Grumbkow, Plotbo. M. N. 4. 84.

Ob die Ausfuhr zu sperren?⁶⁾

Wiewohl Sachsen und Mecklenburg ein Generalverbot der Getreideausfuhr hätten ergehen lassen, so erfordere man doch erst Bericht, ob auch im Magdeburgischen solches nothwendig sei; indeffen

¹⁾ Vgl. Darstellung S. 272, 281.

²⁾ Jean de Bodt, Ingenieur und Hofbanmeister, Generalmajor, 1719 Kommandant von Wesel. (Zedlitz, Die Staatskräfte der Preuß. Monarchie III, 216).

³⁾ Liegt nicht bei.

⁴⁾ Friedrich Wilhelm v. Grumbkow, Wirklicher Geheimer Staatsrath und Director des Generalkriegscommissariats.

⁵⁾ Ein ähnlicher Erlaß ist an die Halberstädtische, Hohensteinische und Pommersche Regierung, desgl. an die Commissariate gedachter Provinzen und an alle Land- und Steuerräthe, Kriegs- und Kreiscommissarien der Kurmark Brandenburg ergangen.

⁶⁾ Vgl. Darstellung S. 45, 247, 248.

solle allen Getreidekaufleuten unter der Hand sofort bekannt gemacht werden, bis zur Erlangung weiterer Ordre kein Getreide außer Landes zu führen.

Eingabe der Älterleute und Verwandten der Kaufleute Brüderschaft an das magdeburgische Commissariat, 20. October 1714: Die Lage der Stadt Magdeburg sei so beschaffen, daß wegen der angrenzenden anhaltischen und sächsischen Lande zu einer Sperre niemals gerathen werden könne. Bei freier Handlung habe der König das Getreide gleichsam in einem Magazin. Bei einem Kornbeschlag halte der Kaufmann mit dem Einkauf inne, und dadurch werde nicht nur der Landmann abgeschreckt, sondern, was das größte und schädlichste sei, die anhaltischen und sächsischen Lande würden mit ihrer Zufuhr nach Kofsla, dem Harz und ins Braunschweigische und Lüneburgische fahren. Siehe man das Commerz überhaupt an, so würde nichts als etwas Weizen von hier nach dem Braunschweigischen und nach Hamburg verfahren; diese Getreideart könne von dem „gemeinen- und Mittelmann“ entrathen werden. Roggen und Gerste seien in Hamburg und Bremen wohlfeiler als hier, in Holland, England und Schottland wohlfeiler als in Hamburg, und in Frankreich abermal wohlfeiler als in Holland, sogar daß aus Amsterdam über Bremen Roggen nach dem Lüneburgischen, Gerste aus England und Schottland nach Bremen abgegangen. Das Getreide sei, nach begommener Saatzeit, der Roggen von 35 auf 29, die Gerste von 25 $\frac{1}{2}$ auf 23 und 22 Thlr. gekommen.

Desgleichen bei der magdeburgischen Regierung Eingabe der Kaufleutebrüderschaft, 24. October 1714, gegen den Kornbeschlag. Der König werde an seinen Zöllen, Geleite und anderen hohen Regalien verlieren, die Fremden mit ihrem Korn andere Auswege suchen. „So wird das Korncommercium, welches doch die Seele gleichsam dieses ganzen Landes und insonderheit dieser Stadt, dadurch zerrüttet.“

Das Generalfinanzdirectorium (Conc., gez. C. B. v. Nameke)¹⁾ an das Generalkriegscommissariat. Berlin, 1. November. (Gen.-Dep. Tit. 50. Getr.=S. Nr. 6): „Gleichwie wir keinen Zweifel tragen, es werde das hochlöbliche Generalkriegscommissariat mit dem magdeburgischen Kriegscommissariat, dessen Bericht vom 26. Oc-

¹⁾ Ernst Bogislav v. Nameke, 1713 bis 1718 Präsident des Generalfinanzdirectoriums. (Vgl. Darstellung S. 196.)

tobris jüngsthin hiebei zurückkommet,¹⁾ einer Meinung sein, und dafür halten, daß sowohl Sr. K. M., u. a. Herrn, Interesse als Dero Landen Wohlfahrt erfordere, dem Kornhandel den freien Lauf zu lassen und weder eine Accise noch anderen Impost darauf zu legen, also conformiren wir uns aus denen darin angeführten Ursachen solchem Sentiment und können unseren Pflichten nach nicht umhin, zum freien Commercio anzurathen. Weiln auch im morgenden Rathstage Gelegenheit sein wird, Sr. K. M. die Sache vorzutragen, welches verhoffentlich des Wirklichen Geh. Etats- und Kriegsraths, Herrn von Grumbkow, Exc. zu verrichten nicht erman- geln werden, so bin ich, der von Kameke, erbötig, demselben bei- zutreten und die Sache bestmöglich zu secundiren.“

Weitere Verhandlungen in der Angelegenheit fehlen in den Acten bis auf das in unserer Darstellung S. 247 erwähnte Rescript vom 5. November.

Zu Pommern blieb die Ausfuhr „aus bewegenden Ursachen“ gesperrt, laut Schreiben des Generalkriegscommissariats an das Generalfinanzdirectorium, Berlin 5. November (Gen.=Dep. Tit. 50. Getr.=Z. Nr. 6). Am 24. Januar 1715 verbot ein Patent der hinterpommerschen Regierung von neuem die Getreideausfuhr. (Quickmann, S. 397.) Es spielten bei dem Verbot jedenfalls die Kriegsansichten mit Schweden im Januar 1715 mit. Am 23. Januar 1715 erfolgte eine Verstärkung der preussischen Garnison in Stettin (Droysen, Friedrich Wilhelm I., Bd. I. S. 110).

5. Königlich-er Erlaß an den Generalfeldmarschall,
Grafen Alexander Dohna.²⁾

Berlin, 5. März 1715.

Abchrift. (geg. Kameke,³⁾ B. G. St. R. 92. Acten aus dem Nachlaß
des Feldmarschalls Dohna II. 2.

Unterführung Litauen's.⁴⁾

„Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm etc. . . . Aus Euren,
auch nachgehends von Unserm Generalfinanzdirectorio allerunter-

¹⁾ Liegt nicht bei.

²⁾ Vgl. Nr. 2. Anm. 2.

³⁾ Vgl. Nr. 4. Anm. 1. (S. 340).

⁴⁾ Vgl. Nr. 2 und Darstellung S. 211 212, 330.

ihänigst abgestatteten Relationen haben Wir umständlich und mit mehrem ersehen, welchergestalt Unseren bäuerlichen Amtunterthanen im Litauischen mit Saat- und Brodkorn nothwendig geholfen und ihr Ruin dadurch verhütet werden müsse, wozu 49259 Thlr. 21 Gr. aufgehen möchten, und nachdem bereits 17414 Thlr. 60 Gr. dazu parat wären, noch 31844 Thlr. 51 Gr. ermangeln würden. Weiln Wir aber ein mehrs nicht als die 15753 Thlr. 50 Gr., so zu Unterhaltung der nun aufgehobenen Landmiliz destiniert gewesen, dazu hergeben zu lassen gemeinet sein, so muß Unsere litauische Kammer damit auskommen und denen dürftigsten damit helfen; welche Unsere allergnädigste Resolution Ihr derselben zu ertheilen wissen werdet“

6. Magazinbau in Wesel.¹⁾

1716.

U. St. VIII. 3. W. 2.

Wesel, 1. Januar 1715, erinnert Lottum an eine Fortsetzung des Magazinbaues; Grumbkow versüßt nach geschehenem Vortrag beim König [22. Januar] am Rande:

„S. K. Majestät haben jezo so große Ausgaben daß sie vor jezo zu dem Ausbau des Magazienhauses in Wesel nichts hergeben können und muß also dieser bau sistirt werden biß auf weitere ordre.“

Lottum bittet am 2. Februar noch einmal um eine Fortsetzung des Magazinbaues, Grumbkow schreibt an den Rand der Eingabe:

„S. K. Majestät ist diese relation heute den 2. Martii vorgelesen worden. S. K. M. haben aber nicht guht gefunden diese arbeit bei jetzigen conjuncturen fortzusetzen“.

Königlicher Erlaß an Lottum, Berlin 4. März (Conc., gez. F. W. v. Grumbkow), in welchem ihm Mittheilung von obigem Entscheid gemacht wird. „Indessen haben Wir gdst. resolvirt, daß die ehemals Euch bekannt gemachte Quantität zu Providirung der Festung fordersamst angekauft werden möge, zu solchem Ende auch den Preis des Roggens per Wispel hiesigen Maaßes auf 30 Rthlr. limitirt.“ Der Ankauf solle geschehen, ehe der Preis in Holland wieder steige.

¹⁾ Vgl. Nr. 3 und Darstellung S. 281.

Im Jahr 1716 besichtigte Friedrich Wilhelm in eigener Person den Bau der Weseler Festungswerke und schrieb auf die Rückseite eines Immediatberichts von Bodt, Wesel 16. Juni, folgende eigenhändige Weisungen für das Generalkriegscommissariat [Berlin 2. Juli 1716]:

„Comiss.

in wehsell bin geweshen und alles fertig gefunden vermöge accort von 1714. ausgenommen die tohre vor das geldt da die tohre hetten sollen gemacht werden ist die eine lünette die nit mit auf die estimassion geweshen ganz fertigtet und revettieret ergo ich bin zu frieden das Magasin haus ist alle fundeme[n]t fertig das holz alles gebunden wo das Magasin dieses Jahr nit gebauet wierdt so ist das holz kaput das habe ich selber gesehen zu den bau erfodert 10000 tt. das soll gehahlet werden die estimassion is 100 mehr die muß Bohlt Memmagiren . . .¹⁾ F. Wilhelm.“

Die Acten brechen hier ab. Die beiden Magazine auf der Weseler Citadelle sind 1716 gebaut worden.

7. Königlicher Erlaß an die Litauische Kammer.

Berlin, 9. März 1716.

Abstrich. (ages. Creutz²⁾) — B.-G.-St. R. 92. Acten aus dem Nachlaß des Feldmarschalls Dohna III. 56. Vol. I.

Wiedererstattung der an Litauen gegebenen Vorshüsse.³⁾

„Wir haben sowohl aus Eurem unterm 14. October und 11. November 1715 abgestatteten Berichten als auch der von Unserm Generalfinanzdirectorio daneben gethanen Vorstellung mit mehrem ersehen, wasgestalt Ihr der ohnvorgreiflichen Meinung seid, daß das Unseren dortigen Immediat-Unterthanen im vorigen Jahre vorgeschossene Saat- und Brodkorn in natura mit einem Viertel Aufmaß wieder genommen werden könne, zumalen sie bei dem be-

¹⁾ Der Rest der fgl. Marginalverfügung bezieht sich auf die Besichtigung der Magdeburger Festungswerke.

²⁾ Ehrenreich Bogislav v. Creutz, seit 1713 Wirkl. Geh. Etatsrath und Generalcontrollleur aller Klassen. Seine Stellung im Generalfinanzdirectorium an der Seite Kamekes (vgl. Nr. 4. Num. 1) regelt der Erlaß vom 13. November 1714. (A. B. Behördenorganisation II. S. 158; vgl. auch I S. 364.)

³⁾ Vgl. Nr. 2, 5 und Darstellung S. 212, 330.

kannter Maßen sehr abgefallenen Kornpreise ohne ihren Ruin das Geld dafür nicht aufbringen könnten. Nun würden wir auch auf die von Euch sowohl als Unserm Generalfinanzdirectorio angeführte Umstände zu reflectiren nicht ermangeln; weilen aber der Vorschuß eigentlich an Gelde von Uns geschehen und solches der Kasse billig restituiret werden muß, die Unterthanen auch, wann man ihnen hierunter nachsehen und das vorgeschossene theure Korn anigo, da es so viel weniger gilt, in natura annehmen wollte, dahero nur Anlaß nehmen würden, Uns ferner um dergleichen Vorschuß zu importuniren, so habt Ihr dieses alles pflichtmäßig zu erwägen, die Conservation der Unterthanen und deren Aufnahme auf alle Weise zu suchen, jedoch auch anbei dahin zu sehen, daß Wir wegen der vorgeschossenen Gelder nicht gefährdet werden, noch dabei verlieren dürfen. Wie und auf was Art Ihr nun dasselbe einzurichten vermeinet, darüber erwarten Wir Euren allerunterthänigsten Bericht.“

Schreiben der litauischen Kammer an Feldmarschall Dohna. Tilsit, 5. Februar 1717. (Mund., gez. von dem Kammerpräsidenten von der Osten und den Kammerräthen Perbandt, Frißen, Wilske, Lölhöffel. — R. 92. Dohnas Nachlaß III. 56. Vol. II): „Hochgeborner u. C. Exc. haben wir nochmalen unser unterm 22. April a. p. abgelassenes Schreiben mit beigefügter Rechnung des zum Behuf der nothleidenden Unterthanen vorgeschossenen Saat- und Brodgetreides übersenden wollen, und wie wir übrigens dieses Vorschusses wegen von Sr. K. M. allergnädigst instruiret sein, wie wir es hiermit halten sollen, so werden wir uns darnach allergehorsamst zu achten wissen; dahero wir dann auch um so viel weniger die Specialrechnungen aus denen Ämtern zu übersenden vermögen, als noch täglich, so viel es thunlich, auf diesen Vorschuß wieder ermahnet wird. Sollten aber S. K. M. über lang oder kurz Nachfrage thun lassen, ob es zu der Zeit nöthig gewesen, solchen Vorschusses wegen das Land zu sperren und das Commercium zu schwächen,¹⁾ so werden wir mit denen in Händen habenden Actis uns zu schützen wissen“.

¹⁾ Vgl. Darstellung S. 248 u. 258.

8. Magazinbau in Magdeburg.¹⁾

1717.

N. N. VIII. 3. M. 7.

Am Rande einer von dem Fürsten Leopold von Anhalt-Deffau im Juli 1716 eingesandten Skizze eines in Magdeburg neu zu erbauenden Magazins steht die eigenhändige Weisung des Königs für das Generalkriegscommissariat:

„Comis.

Wo ferne ich kein krieg habe soll es 1717 gebauet werden aus der extraordinier de gerre²⁾

F. Wilhelm.“

Das Fundament zu dem Magazin wurde 1717 gelegt.

Im Jahr 1748 beantragte der Fürst von Anhalt bei König Friedrich II. den Bau eines neuen Magazins in Magdeburg.

Der König erklärt sich durch Cabinetsordre vom 11. Juli 1748 (B. G. St. R. 96. B. 36) damit einverstanden, das Magazin im Jahr 1749 bauen zu lassen.

9. Der Altstadt Magdeburg Bier-, Brod- und Fleischtaxe.³⁾

1717.

S. G. St. R. 9. G. 4.

(3. Februar 1717.) 1 Wispel Weizen 22 Tlhr., Roggen 15 Tlhr. 6 Gr., Gerste 13, Hafer 10 Gr.

	Semmel für 3 Pf.	—	Psfd.	13	l.	1 ³ / ₄	Qu.
Alahr Roggenbrod	„ 3	„	—	„	21	„	3
	„ 6	„	1	„	11	„	2
Hausmannsbrod	„ 1 Gr.	3	„	7	„	1	„
	„ 2	„	6	„	14	„	2
	„ 3	„	9	„	21	„	3

Rindfleisch das Pfund:

Das beste 1 Gr. 6 Pf.

Mittlers 1 „ 4 „

Geringes 1 „ 3 „

Kalbfleisch das Pfund 1 „ 2 „

Kalbfleisch „ „ 1 „ 4 „

Schmelfleisch „ „ 1 „ 4 „

1) Vgl. Darstellung S. 272, 282.

2) Aus den Extraordinärgeldern der Generalkriegskasse.

3) Vgl. Darstellung S. 311 ff., 323.

Schafffleisch das Pfund 1 Gr. 3 Pf.
 Schweinefleisch " " 1 " 6 "
 1 Maß Bier 6 Pf.
 1 Maß Breyhan 5 Pf.

Die uns außer dieser Taxe noch erhaltenen Taxen vom 10. und 18. Februar stimmen mit der Taxe vom 3. Februar überein, nur daß der Preis des Roggens statt zu 15 Thlr. 6 Gr. zu 15 Thlr. angegeben wird. Auf die Taxe aber hat dieser veränderte Roggenpreis keinen Einfluß gehabt.

10. Kammertaxe.¹⁾

Eigenhändige Weisung des Königs für das
 Generalfinanzdirectorium:

[15. März 1717.]

Abjdr. V.-G.-Zt. Gen.-Dep. Tit. 50. Getr.-Z. Nr. 7.

„Sie sollen mir alle die Kammertaxa schicken von die Chur
 Marck das weiß, aber ander Kammern. Fr. Wilhelm.“

Erlaß des Generalfinanzdirectoriums (Conc., gez. C. B. von
 Kameke) Berlin 13. März, an beide Preussische, an die Hinter-
 pommerische, Kur- und Neumärkische, Magdeburgische, Halberstädtische
 Kammer, Mindenische Regierung, Ravensbergische und Clevische
 Kammer. (Siehe Tabelle S. 347.)

¹⁾ Vgl. Darstellung S. 202 ff.

„Stammertaxen, so wie sie aus denen Provinzien eingelandt worden.“

	Der Scheffel Meizen		Der Scheffel Roggen		Der Scheffel Gersten		Der Scheffel Buchweizen		Der Scheffel Weizen		Der Scheffel Haber		Der Scheffel Schnaumen	
	Zhr.	Gr.	Zhr.	Gr.	Zhr.	Gr.	Zhr.	Gr.	Zhr.	Gr.	Zhr.	Gr.	Zhr.	Gr.
Kreuzsch-tenische Kammer	16	8 bis 10 Gr.	10	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
Kranort	18	12	12	12	8	4	8	4	12	10	5	8	8	16
Neumark	16	8	12	6	9	12	8	4	10	5	8	4	8	16
Kommern	16	12	12	12	6 bis 12 Gr.	8	8	8	8 bis 10 Gr.	8	6 bis 8 Gr.	6 bis 8 Gr.	10	6 bis 8 Gr.
Halberstadt	15	12	12	12	12	12	8	9	9	9	6	6	8	6
Häusberge		17	17	7 ⁵ / ₆	—	—	—	—	15	37 ¹ / ₁₂	8	8	8	25 ⁵ / ₆
	Petershagen	—	18	25 ⁵ / ₁₂	—	—	—	—	14	91 ¹ / ₂₄	7	7	7	11 ¹³ / ₂₄
Meineberg	—	20	20	8 ² / ₃	—	—	—	—	18	35 ⁵ / ₁₂	5	5	5	8 ¹ / ₄
Mitter:		—	21	4	—	—	—	—	17	2 ¹ / ₃	8	8	8	6 ¹ / ₂
	Schlüßelburg	1	18	5 ³ / ₈	—	—	—	—	13	10 ¹ / ₂₄	5	5	5	2 ¹ / ₄
Ravensberg	18	21	21	4	—	—	—	—	16	16	10	10	8	8
Magdeburg	18	14	14	4 ¹ / ₅	—	—	—	—	10	9 ³ / ₅	7	7	7	22 ¹ / ₅

1) nämlich: Reintorn = 10 Gr. 8 Pf.
Reingorn = 8 Gr.

1719—1720.

11. Aus einer „Beschreibung der Kgl. Magazingebäude in der Veste Cüstrin“ von dem Oberprovinantmeister Kahlzen.¹⁾

Berlin, 9. Mai 1719.

26-R. VIII. 3. C. 6.

Das „alte“ Kornmagazin am kurzen Damm, ganz aus Holz gebaut, 480 Fuß lang und 38¹/₂ Fuß breit, mit 4 Kornböden, könne 1000 Wispel Getreide fassen, das „neue“ Magazin, 370 Fuß lang und 31 Fuß breit, massiv gebaut, mit 4 Kornböden 600 Wispel, in dem ganz massiv gebauten Gebäude auf dem sog. Rennplatz könnten 600 Wispel, in der sog. Rauchhütte, die der Amtskammer gehöre und zugleich als Salzhaus diene, 50 Wispel, in dem „langen Zeughaus“ 350 Wispel geschüttet werden, endlich das Kornmagazin Markgraf Johannis, 248 Fuß lang und 28 Fuß breit, aus Holz gebaut, diene zur Aufbewahrung von 500 Wispel Mehl, alles zusammen könnten 3100 Wispel Roggen und Mehl in Cüstrin aufgeschüttet werden.

Das Kornmagazin Markgraf Johannis wurde auf kgl. Ordre vom 20. October 1722 abgebrochen und sollte dafür ein neues, massives Gebäude gebaut werden.

1729—1731 ist in Cüstrin ein neues Kornmagazin gebaut worden.

1738 heißt es, das alte Magazin am kurzen Damm, das nur aus Fachwerk bestehe, sei sehr schadhaft.

¹ Vgl. Darstellung S. 272, 275, 277.

12. Bericht der Magdeburgischen Kammer.

Magdeburg, 7. August 1719.

Mundum. — B.-G.-St. Gen.-Dep. Tit. 50. Getr.-E. Nr. 9.

Ausfuhrverbot nach Sachsen.¹⁾

Die magdeburgische Kammer macht gegen ein, Berlin 21. Juli, ergangenes Edict, das die Getreideausfuhr nach Kurfachsen verbiethet,²⁾ Vorstellungen; es werde nicht nur den kgl. Domänen und Böllen nachtheilig fallen, sondern auch wegen Situation des Herzogthums Magdeburg mit dem Fürstenthum Anhalt die königliche Vorsorge und Intention vor die Armuth dadurch nicht erreicht werden. . . . „Dem ob zwar, allergnädigster König und Herr, leider am Tage, daß an vielen Orten in E. K. M. Landen und unter andern auch in einem Theile des Serichanischen Kreises dieses Herzogthums die Feldfrüchte wegen bisheriger dürren Zeit ziemlicher Maßen zurückgeblieben und dahero sich schon so viel geäußert, daß dieses Jahres Ernte nicht so vollkommen als wohl sonst ge-
wesen, auch deswegen zu besürchten sein möchte, daß bei fernerer Ausfuhr des Getreidigs nach dem kurfürstlichen es E. K. M. eigenen Landen selber an der Nothdurft fehlen oder doch wenigstens das Korn zur merklichen Beschwerde der Armuth im Preis mehr und mehr steigen werde, so ist doch dagegen durch die nach und nach strichweise gefallene Regen an denen meisten Orten dieses Herzogthums und in dem benachbarten Fürstenthum Anhalt das liebe Getreide gottlob dergestalt zugewachsen und gerathen, auch hier und dar so viel Borrath noch wohl vorhanden, daß allen menschlichen Vermuthen nach E. K. M. andere Länder damit providiret werden können und deswegen das Commercium nach Sachsen nicht gepperet werden darf, da zumalen nun schon seit einigen Jahren die Stadt Hamburg aus diesem Lande wenig oder nichts

1) Vgl. Nr. 4 und Darstellung S. 249 ff.

2) Druck bei Wöl. V. 2. 2. 76. Das Edict ordnet außer dem Ausfuhrverbot noch an, „daß alle diejenigen, welche einen Borrath an Getreide haben, schuldig und gehalten sein sollen, den vierten Theil desselben binnen den nächsten vier Wochen in die ihnen nahe angelegenen oder andere uns zugehörige Städte zum feilen Kauf zu bringen und allda um marktgängigen Preis zu verkaufen, auch den Rest des aufgeschütteten Getreides, ausgenommen was zur eigenen Haushaltung nöthig, in denen folgenden Monaten des laufenden Jahres loszuschlagen.“ es beschränkt endlich auch das Brauntweimbrennen aus Roggen.

gezogen und, so viel man weiß, auch dieses Jahr kein Getreidig verlangt und also eine allzu große Theuerung oder Mangel an benötigten Getreidig nicht besorget werden mag und vielmehr zu befürchten, daß, wann das geschehene Verbot nicht wieder aufgehoben werden sollte, der eine Zeit her schon gefallene Kornpreis noch mehr herunterschlagen, das Commercium davon ganz darnieder liegen und E. K. M. Elbzölle einen merklichen Abfall leiden, dahingegen aber das benachbarte Fürstenthum Anhalt, welches sonst noch wohl bei einem mittelmäßigen Preis der hiesigen Kaufmannschaft Korn zuführen würde, dasselbe allein nach Sachsen debitiren, auch wohl in diesem Lande Getreidig aufkaufen und den Profit, den E. K. M. Unterthanen haben könnten, alleine zu genießen haben werde; gestalt dann, wie schon vorhin berührt worden, die Situation des Herzogthums Magdeburg mit dem Fürstenthum Anhalt bekannter Maßen so beschaffen ist und die Städte und Dörfer dergestalt mit einander vermischt seind, daß das Commercium unter beiderseits Unterthanen nicht wohl verhindert werden mag und es also dem Lande Sachsen an Getreidig, so lange es die freie Zufuhre aus dem Anhaltischen behält, gar nicht fehlen wird und dasselbe per indirectum sich selbst aus E. K. M. hiesigen Landen damit versorgen kann, einfolglich auch nicht abzusehen, wie durch das geschehene Verbot das Korn im Lande behalten und desselben Ausfuhre nach Sachsen gänzlich verhindert werden könne.

„Gleichwie aber auf solche Weise die anhaltische Unterthanen vorgedachter Maßen den besten Vortheil davon ziehen werden, indem sie das Korn hier im Lande um einen civilen Preis bekommen und solches hinwiederum an Sachsen theuer verkaufen können, mithin auch E. K. M. eigene Unterthanen davon den größten Schaden haben werden, also werden auch E. K. M. nach Dero heimwohnenden höchsterleuchteten Verstande von Selbsten urtheilen, daß zu gleicher Zeit auch die hiesige Elbzölle darunter leiden müssen und dasjenige nicht werden einbringen können, was sonst wohl bei einem freien Commercio davon zu hoffen wäre; in mehrerer Erwägung, daß nicht allein das Getreidig aus hiesigem Lande, das sonst von hier und Aken¹⁾ abgeschiffet werden könnte, von denen

¹⁾ Magdeburgische Stadt an der Elbe, dem Anhaltischen Gebiete gegenüber gelegen, mit einer egl. Zollstätte und einem Fährzoll versehen.

anhaltischen Untertanen auf der Aelje nach Dessau füglich gebracht und von dar die Elbe hinauf nach Sachsen weiter verfahren werden kann, sondern auch das anhaltische Getreide selber, welches aus dem Lande Köthen und Bernburg wegen der Nähe häufig pflüget nach Aken verfahren und daselbst auf die Schiffe geliefert zu werden, wegen des ergangenen Verbots zurückbleiben und also auch der gewöhnliche Zoll von beiden cessiren wird, ohne was noch deshalb der Stadt Aken an Nahrung und Consumtions- Accise abgehen möchte, welcherwegen wir denen andern Collegiis, so dafür zu sorgen bestellet, nicht vorgreifen wollen.

„Wir werden indessen doch nicht ermangeln, das zugeschickte Edict, sobald nur davon mehrere Exemplaria gedruckt sein werden, allergnädigst befohlener Maßen in die Unter zu verschicken, auch unsers Orts darüber gebührend zu halten, bis es etwa E. K. M. aus angeführten Ursachen gefallen möchte, ein anderes zu befehlen“

Das Generalfinanzdirectorium trägt am 12. August die Einwände der magdeburgischen Kammer dem Könige vor.

Eigenhändige Resolution des Königs:

„it wahr aber Sachsen spert uns¹⁾ ergo sein Re-
presallien sollen hie her Korn schicken da es hier noht aber
nit außer landt. J. W.“

Das Generalfinanzdirectorium (Mund., gez. Creutz,²⁾ Krautt,³⁾ Walter, Grabe, Herold, Kuhnze, Pehnen) stellt auf Bitte der magdeburger Kammer dem Könige am 19. August nochmals vor, daß trotz des Ausfuhrverbots es Sachsen nicht an Korn fehlen werde, indem es dasselbe aus dem Anhaltischen in genügender Menge, ja sogar indirect aus dem Magdeburgischen durch anhaltische Aufkäufer erhalten könne. Die Kammer frage zugleich an, ob die Sperre gegen Sachsen auch auf das Getreide, das im Anhaltischen gekauft, zu extendiren sei, in welchem letztem Fall der König an den Zollrevenues wohl an 1000 Rthlr. verlieren werde, ohne was der Accisekasse

¹⁾ Am 1. Juli 1719 hatte Kurachsen die Getreideausfuhr verboten.

²⁾ Seit dem Rücktritt Kamekes, 1718, ältester Wirkl. Geh. Rath im Generalfinanzdirectorium.

³⁾ Johann Andreas v. Krautt, 3. Juni 1718 Wirkl. Geh. Kriegsrath, seit Begründung des Generalfinanzdirectoriums, 27. März 1713, bereits Mitglied desselben.

und der Bürgerschaft an ihrer Nahrung entgehen möchte, oder ob das nachweislich in anhaltischen Landen aufgekaufte Getreide durch die königlichen Lande gegen Erlegung dessen, was dafür zu entrichten, passiren dürfe.

Eigenhändige Handverfügung des Königs:

„sein Represalin gen Sachsen soll bey heng[en] mit ein scheffel hin gebracht werden. J. W.“

Das Generalfinanzdirectorium (Conc., gez. Creutz) verfügt am 30. August an die magdeburgische Kammer, daß es bei dem unterm 21. Juli lezthin publicirten Edicte lediglich sein Bewenden habe, „und habt Ihr darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, inmaßen Wir die Contravenienten, so diesem Unserm Verbot zuwider aus Unsern dortigen Landen¹⁾ Getreide nach Sachsen zu practiciren sich unterstehen möchten, . . . mit schwerer Leibes-, ja dem Befinden nach gar mit Lebensstrafe angesehen wissen wollen . . .“

15. Bericht des Generalkriegscommissariats an den König.

Berlin, 31. October 1719.

Mundum, gez. Grumbkow, Krautt, Katsh, Bierck, Schardius, Klinggräff, Cocceji, Ellenberg, Mauritius, Gauje. — A.-R. VIII. 2 c. B. 1. Vol. I. (Cap. XIII. Sect. 1).

Anlegung des Berliner Stadtmagazins.²⁾

„Ew. Königl. Majestät haben mir, dem Generallieutenant zc. von Grumbkow, im Beisein der Wirklich Geheimen Rätthe, des von Creutz, und meiner, des von Krautts, befohlen, pflichtmäßig allerunterthänigst anzuzeigen, was das eigentlich vor Einlagegelder wären, so der Magistrat zu Berlin empfinde und dagegen schuldig sei, ein Stadtmagazin zu halten. Nachdem wir uns nun mit allem Fleiß davon informiret, haben wir gefunden, daß, als in anno 1709 die Contagion befürchtet wurde, ist dem Magistrat zugleich anbefohlen

¹⁾ Geheimrath Herold hatte bei dem Entwurf des Concepts die Ansicht vertreten, daß auf Grund der leyten königlichen Resolution hinter diese Worte noch eingeschoben werden müsse: „oder durch dieselbe, einiges“. Creutz aber entschied dahin: „In dem gedruckten Patent ist nur verboten, daß Sr. K. M. Unterthanen nichts sollen nach Sachsen von Korn verfahren, welches wohl nicht auf Fremde, so durch Sr. K. M. Lande aus fremden Orten etwas nach Sachsen bringen, zu extendiren sein würde, welches aber, wenn die Worte „oder durch dieselbe“ sehen bleiben, also interpretirt werden könnte, habe sie also ausgeirichen.“ E. B. v. Creutz“.

²⁾ Vgl. Darstellung S. 306, 307.

worden, ein Stadtmagazin zu machen, dessen sich die Einwohner auf den Fall der Noth bedienen könnten.¹⁾ Zu Anrichtung dieses Magazins wurden die vormals zum Nachtheil des Magistrats den Franzosen, Pälzern, Schweizern und anderen zu ihrem besseren Etablissement ertheilte Freiheiten vom Einlagegeld aufgehoben und hierzu destiniret, so, ein Jahr ins andere gerechnet, ungefähr 15 bis 1800 Rthlr. jährlich importiret. Auf solchen Fonds nun wurden in anno 1709 10000 Rthlr. negotiret und davon Getreide erkaufet, welches Kapital nach und nach wieder abgeföhret und das Getreide, da es in die Länge sich nicht halten wollen, bis auf 28 Wispel Roggen hinwieder verkauft, auch das daraus gelösete Geld in der Kämmererechnung verschrieben worden. Was sonst das alte Einlagegeld an sich belanget, so seind die Residenzstädte gleich die mehresten Städte in der Kurmark damit privilegiret, welche Einnahme zu Unterhaltung der Kirchen, schul- und rathhänslischen Bedienten angewandt wird, und rühret daher, daß der Magistrat allein berechtigt ist, fremd Bier und Wein auf dem Stadtkeller zu verzapfen; dann alle diejenige, so Bier und Wein schenken oder zu ihrem Gebrauch einlegen, schuldig seind, eine Recognition oder Einlagegeld dem Magistrat zu reichen, welches alles in der bei dem Magistrat abgelegten Kämmererechnung und noch zuletzt de anno 1718 sich verrechnet findet, die Einnahme solcher ganzen Kämmererechnung aber nur mit 490 Rthlr. die Ausgabe überstiegen, mithin unentbehrlich ist, wann anderst die von E. K. M. Selbst vollzogene Reglements und Einrichtung nicht solle zu Grunde gehen. Wir überlassen jedoch alles E. K. M. allerhöchsten Gutfinden und werden nach Dero Befehl uns allergehorjamst betragen.“

Eigenhändige Handschrift des Königs:

„Die einlage geldt hat mein Vatter die stadt gegeben anno 9 weiß der graff wartenflehben²⁾ zu stadt Magasin weiß sie es aber nit zu den behuf gebraucht soll dieses einlage geldt zur Gen Kris Cassa geleet werden
F. W.“

Rescript des Generalkriegscommissariats an den Magistrat, Berlin 27. November, zu Anrichtung dieses Stadt-

¹⁾ Vgl. Darstellung S. 171/172.

²⁾ Generalfeldmarschall Graf Wartensleben (vgl. Darstellung S. 169).

magazins aus den Einlagegeldern jährlich 1500 Rthlr. zu zahlen. Die Aufsicht über das Magazin solle der Proviantmeister Berlichske haben, der „nach Ablauf jeden Jahres vor dem Commandanten der Residentien, einem Deputirten aus Unserm Generalcommissariat und Euch“ Rechnung ablegen solle. „Wie nun dieses Stadtmagazin auf den Fall der Noth den Einwohnern zum Besten dienen soll, also soll auch zu jeder Zeit den erweislich Armen, denen Hospitälern und andern Armenhäusern unter Eurem Attest und des Generalcommissariats Verordnung der Scheffel Roggen 3—4 Gr. unterm Marktpreis verkauft und gelassen werden.“

Der Berliner Magistrat stellt, Berlin 22. December, vor, daß der Magistrat in Berlin und Cölln schon vor etlichen hundert Jahren das privilegium privativum, fremde Biere und Weine sowohl in der Stadt als in den Vorstädten einzulegen und zu verschenken, titulo oneroso erworben. Als die Residenzstädte dergestalt angewachsen, daß viele von den Einwohnern angefangen, ihre Nahrung vom Wein- und Bierkauf zu suchen, habe Kurfürst Johann Georg 1575 verordnet, daß ein jeder, der fremde Biere oder Weine einlegen oder verschenken wolle, dem Magistrat von jeder Tonne oder anderm Gefäß das gezehte gewöhnliche Einlagegeld entrichten solle, wovon 1615 durch ein Edict Johann Sigismunds nur etliche wenige Bediente für ihren Tisch die Exemption erhalten hätten. Dieses Einlagegeld sei dem Magistrat wiederholentlich, in specie durch den Landtagsrecess von anno 1653 § 72 Nr. 14, bestätigt worden. „Als aber nach der Zeit die sich hier niederlassende refugirte Franzosen die Exemption vom Einlagegeld auf gewisse Jahre erlangt, auch sonst einige Pfälzer und andere Einwohner präjudicirliche Concessionen erschlichen, hat der Magistrat sich allemal dagegen gemeldet . . . und um Aufhebung aller zum Nachtheil und Schaden der Rathhäuser verliehenen Exemption von Zeit zu Zeit inständigst angehalten.“ Endlich als 1709 zur Zeit der Contagion ein Kornmagazin anzulegen nothwendig gewesen, und solches aus dem erschöpften Vorrath des Rathhauses nicht habe hergerichtet werden können, seien durch die gnädigste Verordnung vom 8. October 1709 alle Exemptionen aufgehoben und das Einlagegeld dem Magistrat zurückgegeben worden. Es könne nun dem Magistrat nicht zugemuthet werden, aus seinen rechtmäßigen Einlagegeldern eine so importante extraordinäre Ausgabe, wie die Anrichtung und Erhaltung des

Pestmagazins gewesen, länger, als solches die äußerste Nothwendigkeit erfordere, zu besorgen. Die rathhäuslichen Kassen seien aber gerade jetzt mit Schulden beschwert und könnten keine der gewohnten Einnahmen entbehren. Was endlich die bisherige Verwaltung des Pestmagazins angehe, so werde man ihnen hierin nichts vorwerfen können.

Auf den Bericht des Generalcommissariats, 28. December, verfügt der König eigenhändig:

„raht abweiß[en] mein vatter hat die einlage deswegen gegehbt sie haben Magi: Scheelmhaus gehalten das kein Magasin gewesen ergo soll es zu mei[n]er] Provviand cassa gezahl[et] werd[en]“
 J. W.“

14. Die Durchfuhr Anhaltischen und anderen Getreides nach Sachsen ist gestattet, die Ausfuhr des Magdeburgischen Getreides nach Sachsen bleibt verboten.¹⁾

30. December 1719—4. Mai 1720.

B.=G.=St. Gen.-Dep. Tit. 50. Getr.=E. Nr. 9.

Das Generalfinanzdirectorium (Conc., gez. Creutz, Görne, Schlieben, Walter, Culeman, Herold, Kuhlze, Behnen) fragt, Berlin 30. December 1719, auf Ansuchen der magdeburger Kammer beim Könige an, „ob dasjenige Getreide, so von denen sächsischen Kornhändlern in denen anhaltischen Landen aufgekauft und durch Acken, ohne es daselbst oder in andern zum Herzogthum Magdeburg gehörigen Orten niederzulegen, geführt wird, an der Elbe daselbst dürfe eingeschiffet und nach Sachsen passiret werden, inmaßen sie der pflichtmäßigen Meinung ist, daß der Beschlag oder die verbotene Ausfuhr nur von demjenigen Getreide, so in C. N. M. Landen gewonnen oder aufgeschüttet, nicht aber von demjenigen, so in fremden Landen erkaufet und nur durchgeführt wird, zu verstehen sei“. Das Verbot sei ratione der anhaltischen Lande wegen der vielen Wege, so die dortigen Untertanen hätten, ihr Getreide nach Sachsen zu liefern, ohne die königlichen Lande zu berühren, von keinem sonderlichen Effect gewesen, hingegen würden die königlichen Zoll- und Acciserevenues nicht geringen Abgang leiden, wenn

¹⁾ Vgl. Nr. 12 und Darstellung S. 249 ff.

das anhaltische Getreide zu Aken nicht ein- und nach Sachsen abgeschifft werden dürfe, zumal selbiges sodann nach Dessau gebracht und von da nach Sachsen abgeschifft werden könne.

Eigenhändige Handverfügung des Königs:

„g[u]th soll das Equensche Korn nach Saxen Passir[en] F. W.“

Auf einer nunmehr vom Generalfinanzdirectorium an die Kammer entworfenen Ordre, 13. Januar 1720, aber findet sich die eigenhändige königliche Resolution:

„dieße ordre soll nit eher fordtgesandt werden bis Kahtz die Danziger affere abgetah[n] F. W.“

Es handelt sich um ein Verbot preußischer Recrutenwerbung in Danzig.

Gestützt auf ein Schreiben des Wirkl. Geh. Raths v. Katsch,¹⁾ daß die Affaire gütlich beigelegt und der Danziger Magistrat die angeworbenen Soldaten aus Danzig habe passiren lassen, fragt das Generalfinanzdirectorium am 18. März beim Könige an, ob das Rescript an die magdeburger Kammer abgehen könne.

Eigenhändige Handverfügung des Königs:

„sollen expediren F. W.“

Rescript des Generalfinanzdirectoriums (Conc., gez. Creuß, Görne) 23. März an die magdeburgische Kammer, dasjenige Getreide, so durch sächsische Kornhändler in den anhaltischen oder andern benachbarten fremden Landen aufgekauft und zur Einschiffung nach Aken gebracht werde, dürfe passiren.

Die Kammer bittet am 26. März, auch aus dem Herzogthum Magdeburg die Ausfuhr nach Sachsen zu gestatten; sonst werde das Commercium sich völlig in die anhaltischen Lande ziehen, da der Kornhandel dahin nicht verboten und die hiesigen Untertanen ihr meistes Getreide dahin verkaufen, von wo es dann weiter zu Wasser nach Sachsen fortgehe.

Bescheid des Generalfinanzdirectoriums (Conc., gez. Creuß, Görne), 21. März 1720 für einen magdeburger Amtmann, der bittet, seinen Roggen nach Sachsen verkaufen zu dürfen: „daß sein Suchen nicht statt finde“.

¹⁾ Christoph v. Katsch, der spätere Minister im Generaldirectorium.

Das Generalfinanzdirectorium (Conc. gez. Görne)¹⁾ an das Generalkriegscommissariat, 17. Januar 1720: Der Zöllner zu Oberindow am neuen Graben habe angefragt, ob dem Stettinischen Kaufmann Scherenberg einige aus Polen auf der Achse nach Sachsen zu bringende Wispel Getreide gegen Erlegung des alten und neuen Kornzolls²⁾ dafelbst passirt werden sollten. Das G.=F.=D. habe dagegen nichts zu erinnern, ob das G.=Kr.=C. racione der Durchfuhr oder sonsten einiges Bedenken habe.

Das Generalkriegscommissariat (Mund., gez. Grumbkow, Krautt, Biereck, Scharbins, Klinggräff, Cocceji, Ellenberg, Manitus, Happe) stellt, Berlin 29. Januar, „da von dem durchgehenden Gut keine Necesse erleget wird“ es lediglich dem Generalfinanzdirectorium anheim.

Resolution des Generalfinanzdirectoriums (Conc., gez. Creutz, Görne) Berlin 3. Februar 1720, für den Zöllner: „Wann der alte und neue Kornzoll erleget wird, und der Referent kein Specialverbot hat, dergleichen Getreide, so außer königlichen Landen aufgekauft und nur durchgeföhret wird, passiren zu lassen, so findet das Generalfinanzdirectorium dabei kein Bedenken; jedoch würde besagter Kaufmann zu Verhütung allen Unterschleifs zulänglich bescheinigen müssen, daß das Getreide in Polen oder sonst außer fgl. preußischen Landen aufgekauft sei“.

Bericht des Generalfinanzdirectoriums (Mund., gez. Creutz, Schlieben, Walter, Culeman, Herold, Pehnen) an den König, 29. April 1720: „Das Deputationscollegium zu Halle berichtet allerunterthänigst, wasgestalt der fgl. polnische und kursächsische Cabinetsminister, Graf Wackerbart, bei ihr, der Deputation, einen fgl. polnischen Paß vorzeigen lassen, vermöge dessen ihm verstattet worden, vor sich und seine Unterthanen zu Groß- und Klein-Sedlitz zu Eisleben, in der Grafschaft Mansfeld sächsischer Hoheit gelegen, von einem Kaufmann, Gottfried Lange genannt, 200 Scheffel Korn, 400 Scheffel Gerste und 600 Scheffel Hafer einkaufen zu lassen, mit dem Ersuchen, die bloße Durchfuhr solchen Getreides durch Ew. Königl. Maj. Lande nach Sachsen zu verstaten. Nun vermeinet zwar die Deputation, daß solch Gesuch dem ehemaligen Patent vom 21. Juli 1719, be-

¹⁾ Friedrich von Görne, 18. Januar 1719 zweiter Wirkl. Geheimer Rath im Generalfinanzdirectorium neben Creutz. (Vgl. auch Darstellung S. 196 ff.)

²⁾ Vgl. Darstellung S. 239, 240.

treffend die verbotene Ausfuhr des Getreides nach Sachsen um so weniger entgegen laufe, weil darinnen die bloße Durchfuhr des in Sachsen erhandelten Getreides nicht verbotten sei. Sie bittet aber dennoch beschieden zu sein, wie sie sich verhalten solle, wenn nicht in Ew. Königl. Maj. Landen, sondern in Sachsen oder andern benachbarten Orten einiges Getreide aufgekauft, solches auch wirklich durch zulängliche Attestata bescheiniget und mehr nicht als bloß die Durchfuhr desselben gegen Erlegung des Zolles und anderer davon abzugebenden Kosten verlangt werde; worüber Ew. Königl. Maj. allergnädigste Resolution wir in tiefster Unterthänigkeit zwar erwarten, unsers allerunterthänigsten Ermessens aber dafür halten, daß solches dem Commercio sehr zuträglich, die bloße Durchfuhr auch nicht zu verwehren sei.“

Eigenhändige Handverfügung des Königs:

„soll[en] eine ordre expediren laßen recht soll[en] nichts
sonder mein ordre ausführen F. W.“

Das im Generalfinanzdirectorium am 4. Mai 1720 an die magdeburgischen Behörden ausgefertigte Rescript lautet dahin, „daß obspecificirtes, des Grafen Wackerbart, Getreide passiren, auch soviel sonst die bloße Durchfuhr, und wenn aus fremden Landen durch Unser Territorium Getreide nach Sachsen geführt wird, betrifft, selbige zwar nicht verwehret, dagegen aber bis auf weitere Ordre und solange zumal der gegenwärtige hohe Kornpreis dauret, aus Unsern Landen ohn Anfrage und Unsere Specialordre kein Getreide ausgeführt werden solle“.

15. Aus einer Immediatvorstellung [des Generalkriegscommissariats].

Berlin, 27. März 1720.

Abschrift, ohne Unterschrift. St.-M. Kriegs-M. Tit. 12. Commerzien-S. Nr. 17.

Kornhandel aus Polen nach Stettin.¹⁾

„. . . . Obwohl die Kornhandlung, so ehemals in Stettin sehr groß mag gewesen sein,²⁾ im vorigen Jahre etwas gelitten hat,

¹⁾ Vgl. Darstellung S. 262 ff.

²⁾ Am 5. November 1720 schreiben Bürgermeister und Rath von Stettin, der Kornhandel sei von jeher der principalste Handel in Stettin gewesen, so daß jährlich einige 1000 Last nach Holland, Schweden und anderen Orten ausgeführt seien.

so hat solches jedoch wegen allenthalben gewesenen Kornmangels¹⁾ anders nicht sein können; es dürfen auch die Stettiner immediate aus Polen auf dem Warthestrom wenig Korn mehr zu gewarten haben, nachdem die Polen das Salz, so sie vor diesem aus Stettin geholet und dagegen ihr Getreide daselbst verkauft, seit etlichen Jahren nicht mehr aus Stettin, sondern aus denen zu Landsberg a. d. Warthe, Driesen und Polnisch-Hochzeit angelegten großen Salzfactoreien bekommen und ihr Getreide dagegen an verschiedene Kaufleute daselbst verhandelt. Auch finden Wir E. K. M. Zoll- und Acciseinteresse eben nicht convenable zu sein, daß die Polen das Korn denen Stettinern immediate auf dem Warthestrom zuführen, weil die Polen sowohl das Korn dahin, als was sie an Salz, Eisen, Hering, Stockfisch, Thran, Öle, Gewürz und dergleichen von da her wieder zurückbringen, denen Pactis gemäß ganz zollfrei durchs Land führen,²⁾ dahingegen die einländische Kaufleute zu Landsberg a. d. Warthe, denen die Polen bisher ihr Getreide verhandelt, wenn sie dasselbe nach Stettin, Berlin oder Hamburg abgeföhret, sowohl die Handlungsaccise als die Zölle davon abgeben müssen“ . . .

Eigenhändige Randverfügung des Königs (abschriftlich) :
„gut Commis“

Vgl. Erlaß an den Generalleutnant v. Borcke, Gouverneur von Stettin, Berlin 10. April 1720: Der König erwarte seine und der Kaufmannschaft Vorschläge, durch welche Mittel der vorige Kornhandel und die Warthefahrt aus Polen wiederherzustellen, weil er noch zur Zeit seinem Accise- und Zollinteresse eben nicht convenable finde, daß die Polnischen von Adel ihr Getreide immediate nach Stettin führten.

16. Bericht des Generalkriegscommissariats an den König.

Berlin, 28. März 1720.

Mundum, gez. Grumbow, Kraut, Bierck, Schardin, Coceji, Eilenberg, Manitus. Gausc.
B.-G.-St. Gen.-Dir. Kurmark. Tit. 115. Sect. v. 4. Nr. 3.

Berliner Brodtaxe.³⁾

„E. K. M. erinnern Sich gnädigst zurück, daß aus dem Ber-
lin en Magazin bis anhero monatlich 600 Wispel Roggen um einen

¹⁾ Vgl. Darstellung S. 249.

²⁾ Vgl. Darstellung S. 207.

³⁾ Vgl. Darstellung S. 305/306.

festen Preis verkauft und nach selbigem die Brodtaxe in Berlin gefertigt worden, weil vor andern den Bäckern zugelassen worden, das nöthige aus dem Magazin zu erkaufen.¹⁾ Es ist aber in diesem und vorigem Monat der Zulauf der Unterthanen vom Lande und Einwohner der kleinen Städte dergestalt groß gewesen, daß dieselbe fast ganz allein oben benannte 600 Wispel abgehohlet, worunter man denenselben so viel eher willfahren müssen, da die meisten von 6, 8 und 10 Meilen anhero gekommen, mithin nach verrichtetem so weiten Wege nicht wohl ledig haben können zurückgelassen werden. Bei welchen Umständen das Bäckergerwerk aber fast wenig zu kaufen bekommen können; hingegen haben sie auf dem Markt zu 1 Rthlr. 14—15 Gr. den Roggen bezahlen, die Taxe aber zu 1 Rthlr. 8 Gr. bei dem Verkauf halten müssen. Weilen aber ohne gänzlichen Ruin des Bäckergerwerks dieses süglick länger nicht bestehen kann, so geben E. K. M. wir allergehorsamst anheim, da die in Garnison hier liegende Regimenter aus dem Magazin mit Brod versehen werden,²⁾ mithin selbige nicht leiden, ob E. K. M. geschehen lassen wollen, daß durch den Commandanten, Dero Generalmajor von Forcade, und den Magistrat die Brodtaxe nach dem marktgängigen Preis gemacht werde, dahingegen die Bäcker gehalten sein sollen, wann ihnen einiger Roggen aus dem Magazin überlassen werden kann, solchen gleichfalls nach dem marktgängigen Preis zu bezahlen. Wir haben unter E. K. M. allernädigsten Genehmhaltung die nöthige Ordre an gedachten Generalmajor von Forcade zu Dero=selben Vollziehung hiebeigeleget.“

Eigenhändige Mandentscheidung des Königs:

„Die taxa soll ein ttaler und 8 gr bleiben sollen Becker
schroht Broht Baeken weill das Rogen Rahr ist müssen alle
leutte Schroht Broht eßen ich will den anfang machen auf
meinen dichs³⁾ JW.“

Bericht des Generalkriegscommissariats (Mund., gez. Grumbkow, Krautt, Katsch, Bierck, Scharnius, Cocceji, Ellenberg, Manitius, Gause.) an den König, Berlin 4. April: „. . . daß die wenigste hier wohnende Bäcker aus geschrottenem Mehl gutes

¹⁾ Vgl. Darstellung S. 305.

²⁾ Vgl. Darstellung S. 300.

³⁾ D. i. „Tisch“.

und angenehmes Brod zu backen vermögen, weil solches in Dero Landen, außer Cleve, Mark und Westfalen, nicht gebacken wird, mithin viel Klagen bei dem gemeinen Mann, als welcher dazu nicht gewohnt ist, gleichwohl das Brod als seine fast einzige Nahrung ansiehet, zu besorgen sein würden. Wir glauben aber E. K. M. allergnädigste Intention erreicht zu haben, wann die Bäcker das Mehl heuteln, fein und grob Mehl unter einander lassen und daraus 96 Pfund Brod backen. Auf solche Art kommt das Pfund Brod 6 Pf., und der Bäcker kann vor wie nach bei der Taxe von 1 Rthlr. 8 Gr. bleiben. Wir haben unter E. K. M. verhoffentlichsten allergnädigsten Vollziehung eine Ordre an den Generalmajor von Forcade aufgesetzt, um mit dem Magistrat allhier nach der vorgeschriebenen Calculation die Brodtaxe einzurichten.“

Eigenhändige Mandentscheidung des Königs:

„solch Broht wie die Musquetir essen und wie ich selber esse
F. W.“

17. Königlicher Erlaß an den Berliner Magistrat.

Berlin, 24. April 1720.

Abchrift, gegz. Grumbkow. — B.-G.-St. Gen.-Dir. Kurmark. Tit. 115. Sect. v. 4. Nr. 3.

Magazingetreideverkauf.¹⁾

Immediatbericht des Berliner Magistrats, Berlin 25. April 1720: „Es haben die sämmtliche Bäcker hiesiger Residenzstädte beiliegendes Memorial überreicht und darinnen vorgestellt, wie der Mangel an Roggen je mehr und mehr überhand nähme, gestalt jezo weder zu Lande noch zu Wasser fast gar nichts mehr davon hereingebracht würde; auch wollte aus dem fgl. Magazin zum Verbacken ihnen weiter nichts abgefolget werden, als woraus vom Monat Januario bis hieher ein jeder Meister nicht mehr als 20 Scheffel bekommen, da sie doch wöchentlich an 150 Wispel zum Verbacken nötig hätten. Und weil der Vorrath bei ihnen allen consumiret wäre, sie auch auswärtig etwas einzukaufen dadurch abgehalten würden, daß die Brodtaxe vom Scheffel nebst dem Ungelde nur auf 1 Thlr. 17 Gr. gesetzt, da ihnen doch nach ihrer beige-

¹⁾ Vgl. Darstellung S. 305/306, 321.

fügten Specification¹⁾ ein Scheffel Roggen mit denen Unkosten auf 2 Thlr. 5 Gr. 8 Pf. zu stehen kommen würde, so wüßten sie bei solcher Bewandniß nicht, wie sie ihnen rathen oder helfen sollten. Daher sie dann gebeten, bei E. K. M. allerunterthänigste Vorstellung zu thun, daß ihnen ad interim aus dem kgl. Magazin die erforderte Nothdurft an Roggen, so sich ohngefähr, wie vorhin gedacht, auf 150 Wispel belaufen dürfte, für baare Bezahlung gereicht werden möchte. Nun sind wir wegen des sich bereits hervorthuenden Brodmangels, daß solcher insonderheit, wann noch einige Regimenter zur Revue althier einrücken sollten, sich je länger je mehr vergrößern werde, nicht wenig bekümmert, und ist nicht abzusehen, wie der einreißenden Noth auf andere Weise vorzukommen sei als durch E. K. M. laudsväterliche Milddigkeit“ . . .

Einen Tag, ehe dieser Bericht eintraf, war bereits folgender Königlicher Erlaß an den Berliner Magistrat ergangen: „Wir haben bis anhero mißfällig vernehmen müssen, daß in Unsern Residenzien es in gewissen Tagen bei den Bäckern an Brod gemangelt hat. Um nun diesem Unwesen so viel mehr zu steuern, haben Wir allergnädigsten Befehl gegeben, denen Bäckern monatlich eine proportionirte Quantität Roggen und Mehl gegen vorigen Preis aus dem hiesigen Magazin verkaufen zu lassen, und zwar pro April noch 30 Wispel, von dem 1. Maji bis den 15. 150 Wispel und, wann das Getreide von Stettin kommt, bis Ende Maji noch 150

1) „Specification des Einkaufs vom Roggen und der darauf zu verwendenden Unkosten:

1	Rthlr.	20	Gr.	—	Pf.	1	igo ein Scheffel Roggen aufm Markt;
—	„	5	„	6	„	von jedem Scheffel 2 Mezen, mit Gelde nach dem Marktpreis bezahlt;	
—	„	1	„	6	„	Accise;	
—	„	1	„	—	„	Mahlzieje;	
—	„	1	„	—	„	Mahlgeld;	
—	„	—	„	6	„	Fuhrlohn;	
—	„	—	„	2	„	Wagegeld.	
<hr/>							
macht	2	Rthlr.	5	Gr.	8	Pf.	1 Scheffel Roggen.
							Dahingegen ist die Taxe zum Verbacken gesetzt:
	1	„	8	„	—	„	der Roggen zum Einkauf;
—	„	9	„	—	„	„	Unkosten oder Ungeld.
<hr/>							
macht	1	Rthlr.	17	Gr.	—	Pf.	Woraus zu befinden, daß auf jeden Scheffel Verlust:
—	„	12	„	8	„	„	: beträgt auf 1 Wispel Roggen 12 Rthlr. 16 Gr.“

Wispel; so Wir Euch zu dem Ende bekannt machen, damit Ihr im Gegentheil, wann es an Brod künftig bei den Bäckern gebrechen sollte, es sofort anzeigen könnet, da Wir dann dieselbe mit der größten Rigueur strafen lassen wollen und zwei der bemitteltesten werden mit Gefängniß strafen.“

18. Bericht des Generalkriegscommissariats an den König.

Berlin, 1. Juni 1720.

Mundum, gez. Grumbkow, Krautt, Scharbins, Manitus, Haype. — B.-G.-St. Gen.-Dir. Kurmark.
Tit. 115. Sect. v. 4. Nr. 3.

Brodverkauf in Berlin.¹⁾

„Es stellen die hiesige Bäcker in einem übergebenen Memorial allergehorsamst vor, daß sie bei Backung des geschrotene Mehls in ihrer Nahrung ganz zurückkämen, weil sowohl auswärtige als auch in den Vorstädten wohnende Bäcker Korn auf dem Lande kauften, selbiges auf den Landmühlen sichteten und alsdann Brod von gebenteltem Mehl allhier verkauften, nicht weniger die französischen Bäcker das nach ihrer Art verfertigte weiße Brod häufiger als jemals los würden, dahingegen das von geschrotene Mehle gebackene Brod ihnen überm Halbe bleibe, welches nach ihrem eigenen Geständniß vornehmlich daher komme, weil die wenigsten Bäcker genugsame Erfahrung hätten, das geschrotene Brod gleich in denen Seestädten und andern Orten recht zuzurichten: bei welchen Umständen sie demütigst bitten, daß E. K. M. ihnen gnädigst verstaten möchten, weil das Korn etwas wohlfeiler zu werden beginne, nunmehr wieder aus gesichtetem Mehl Brod zu backen; worüber wir uns Dero allergnädigste Resolution erbitten.“

Eigenhändige Marginalresolution des Königs:

„im Sep: 1720. sollen sie lautter gut Brod Backen *FW*.“

Bericht des Generalkriegscommissariats, Berlin 30. Juli. „Nachdem nunmehr der Preis des Getreides merklich gefallen und am letzten Markttage um 25 bis 26 Gr. verkauft worden, so haben wir E. K. M. allergehorsamst anheimgen geben sollen, ob nicht wieder zugelassen [sein] soll, nach der von dem Generalmajor von Forcade und dem Magistrat gemachten Brodtage gewöhnliches Haus- und Scharrnbackenbrod zu verkaufen.“

¹⁾ Vgl. Nr. 17 und Darstellung S. 305/306.

Eigenhändige Handentscheidung des Königs:
 „soll[en] iho wieder gut Broht Backen J.W.“

19. Königlicher Erlaß an das Pommersche Commissariat.

Berlin, 24. Juli 1720.

Abchrift, ggez. Grumbtow. St.=St. Devonirtes Archiv der Stadt Belgard Tit. 8. Nr. 2.
 Rückgabe der Magazinvorschüsse.¹⁾

Mit dem Proviandamt solle berechnet werden, was wegen des vorjährigen Mißwachses²⁾ aus den Magazinen den Untertanen an Saat- und Brodkorn gereicht, und diese Vorschüsse wieder beigetrieben werden, auch solle, wenn es den Kreiseingeessenen zu schwer fallen möchte, alles, was vorgeschossen, an Winterkorn wieder zu erstatten, $\frac{2}{3}$ in gutem Roggen und $\frac{1}{3}$ in Hafer angenommen werden, jedoch daß jedesmal 3 Scheffel Hafer vor 2 Scheffel Roggen gerechnet würden.

20. Edict, daß das Verbot wegen der Ausfuhr des Getreides³⁾ wieder aufgehoben sein solle.

Berlin, 25. Juli 1720.

Regl. V. 2. 2. LXXVIII.

Dasselbe sei erlassen worden wegen vorjährigen Mißwachses in der Kurmark und Pommern.⁴⁾ Da sich nunmehr eine bessere Ernte zeige, „und S. K. M. das mutuelle Korncommercium zwischen Dero Landen und denen benächbarten auf alle Weise beibehalten, auch solches nicht gerne als nur in höchster Noth oder per Repressalien interrumpiret wissen wollen“, so wolle der König das Verbot wieder aufheben.⁵⁾

Als das Generalfinanzdirectorium am 9. und 10. October 1720 berichtet, (B.=G.=St. Gen.=Dep. Tit. 50. Getr.=S. Nr. 9) daß einige

¹⁾ Vgl. Darstellung S. 332, 333.

²⁾ Vgl. Darstellung S. 244, 249.

³⁾ Vgl. Nr. 12 und Darstellung S. 249, 250.

⁴⁾ Vgl. Nr. 19 und Darstellung S. 249.

⁵⁾ Sachjen hatte sein am 1. Juli 1719 ergangenes Getreideausfuhrverbot bereits den 16. September 1719 wieder aufgehoben gegenüber den angrenzenden Landen, die sich nicht gegen Sachjen abiperrten.

magdeburger Amtleute, die Getreide nach Barby geführt hätten, von dem Fiscal bei der Regierung verklagt worden seien, schreibt der König eigenhändig an den Rand der beiden Immediatberichte:

„ist recht quare mein ordre nit nachgelehet J. W.“

und

„warumb hab[en] sie mein befehl nit subordoniret J. W.“

Bericht des Generalfinanzdirectoriums, 27. August 1722:

Die Regierung habe diesen Amtleuten je 200 Rthlr. Strafe zudictirt, die Kammer aber stelle den Leuten das Zeugniß aus, sie hätten nicht gewußt, daß Barby in dem 1719 gegen Sachsen ergangenen Ausfuhrverbot mit inbegriffen.

Eigenhändige Handverfügung des Königs:

„sollen in die Büxe blaßen Barby höret [Saxen] das nit mei[n] das wissen! ja die Kinder in der wigen J. W.“

1721—1722.

21. Königlicher Erlaß an das Pommersche Commissariat.

Berlin, 27. Januar 1721.

Ausfertigung, ggez. Grumbkow. St. N. Kriegs-M. Tit. 12. Commerciens-Z. Nr. 7.

Handel aus Polen nach Stettin.¹⁾

„ . . . ad 4 Die Kornhandlung aus Polen und die freie Warthefahrt betreffend, so soll denen Stettinischen Kaufleuten frei stehen, in Polen allerhand Getreide, Talg, Pottasche, Bau-, Schiff- und Klappholz, Planken, Dielen, Pech, Theer und andere Waaren mehr aufzukaufen und solche auf der Warthe und Oder nach Stettin hinunter zu bringen; dagegen von Stettin ab allerhand Weine, Eisen, Hering, Schollen, Stockfisch, Mal, Thran, Specereien und Farbwaaren nach Landsberg a. d. Warthe und von da in die benachbarte polnische Lande abzuführen und wollen Wir, wann einige der Stettinischen Kaufleute, wie denen Deputirten aus ihrem Mittel von hier mitgegeben worden, zuerst eine Probe dergleichen Handlung nach Polen werden entrepreniret und versucht haben, ob und worin sich etwan einige obstacula dabei noch finden möchten, sodann auf erfolgten Bericht solche Hinderungen jedesmal dem Befinden nach abstellen“ . . .

22. „Extract aus dem von Sr. K. M. revidirten Preussischen Domänen-Etat von 1721 bis 1722, woselbst S. K. M. höchst eigenhändig gefeset, und zwar bei dem Titul an Speichermiethe von 100 Thaler jährlich:“

„Graff Truchß:²⁾ ob es nicht sehr gut wäre, wo Gott will, im Früh Jahr ein Groß Magazin zu Königsberg zu kaufen,³⁾ im

¹⁾ Vgl. Nr. 15 und Darstellung S. 262 ff.

²⁾ Graf Truchseß-Waldburg, seit 1721 Präsident der preussischen Kammer. (A. B. Behördenorganisation II. S. 107.)

³⁾ Vgl. Darstellung S. 282.

fall der Noth Preußen, Pommern und Marck zu secundiren in Zeiten wie Ao: 1719.¹⁾ Ein Plan machen lassen und aestimation.“

Rescript an Truchseß, entworfen von Pehnen,²⁾ 26. März 1721. (B.=G.=St. Gen.=Dir. Ostpreußen, Kammermagazinsachen 1.)

23. Königlicher Erlaß an das Pommerische Commissariat.

Berlin, 3. October 1721.

Abchrift. St.=St. Access. 1a. 153.

Freiheit der Ausfuhr.³⁾

„Es hat Unsere pommerische Kammer allerunterthänigst berichtet, daß fast alle Verwalter in denen hinter- und vorpommerischen Ämtern darüber Klage geführt, daß sie, weil der Handel mit Korn gesperrt sei, bei denen erhöhten Arrenden nicht bestehen könnten, zumal da die beiden Städte Demmin und Anclam ihnen nicht gestatten wollten, ihr Getreide zu Wasser nach Stettin und andern in Unsern Landen belegenen Orten zu verkaufen, ihnen aber dagegen solchen Preis setzten, der mit dem in Stettin und andern Unsern Städten garnicht conform sei. Wann Wir nun darauf in Gnaden resolviret, daß die Ausfuhr des Getreides verstatet, vorerwähnten beiden Städten aber weiter nicht nachgegeben werden solle, denen Arrendatoren darunter Ziel und Maße zu setzen, hingegen all solch Getreide als Fürstengut ohne einige Schwierigkeit passiren zu lassen, als habt Ihr diese Unsere allergnädigste Willensmeinung überall gehörigen Orts bekannt zu machen und dahin zu sehen, daß derselben gebührend nachgelebet werde.“

Immediateingabe von Bürgermeister und Rath der Stadt Anclam, 24. October 1721, daß die von dem Landmann intendirte Verführung und Durchfuhr seines Zuwachses durch die benachbarten Städte zu allen Zeiten eine verbotene Sache gewesen, gestalt in dem Hauptcommissionsrecess von 1663, wie auch nachgehend in der renovirten Landespolizeiordnung de 1681 eine solche Determination gemacht worden, daß der Landmann wenigstens zwei Stunden seinen Zuwachs in der Stadt feilbieten müsse, und sei ihr in einem Proceß,

¹⁾ Vgl. Nr. 20 und Darstellung S. 249.

²⁾ Julius v. Pehnen, seit 1717 Geheimrath im Generalfinanzdirectorium.

³⁾ Vgl. Darstellung S. 241, 260.

den sie mit den nahe gelegenen Amts- und Ritterchaftsgütern dieserhalb geführt, von dem königlichen Tribunal zu Wismar 1689 die zweistündige Feilhaltung zuerkannt worden. Nach zweistündiger Feilhaltung dagegen habe der Landmann das Recht, sein Getreide weiterzuführen. Sie bäten, ihnen ihre Gerechtsame zu conserviren.

Im Auftrag des Generalfinanzdirectoriums untersucht die pommerische Kammer die Angelegenheit und berichtet, Stargard 10. April 1722 (Conc., ohne Unterschrift), der Receß von 1663 und die Polizeiordnung von 1681 verordneten keineswegs einen Zwang für den Landmann zu zweistündiger Feilhaltung; sie müsse sich gegen die Stadt Anclam aussprechen.

24. Bericht des Generalfinanzdirectoriums an den König.

Berlin, 8. October 1721.

Mundum, gez. Creug, Fuchß, Grabe, Culeman, Kuhnze, Pehnen. — B.-G.-St. Gen.-Dev.
Tit. 50. Gert.-Z. Nr. 11.

Einfuhrzoll auf polnisches Getreide.¹⁾

„Die neumärkische Kammer berichtet, wasgestalt der Preis von allerhand Getreide wegen der großen Einfuhr aus Polen so geringe und niedrig sei, daß, wann es also continuire, sie den Etat unmöglich erfüllen könnte, zumaln ein ansehnliches für Getreide dazu genommen werden soll. Damit nun die Kammer im Stande bleibe, die Ablieferung richtig zu thun, die Arrendatores aber nicht insgesammt ausfallen, so schlägt sie vor, ob nicht Ew. Königl. Majestät dasjenige Getreide an Roggen und Hafer, so zur Kammer einkommt, von den Magazins für Bezahlung annehmen lassen wolten, um dadurch, wenn das Getreide zu Erfüllung des Etats wohlfeil verstoßen werden müßte, den sonst noch größeren Abfall des Preises zu verhüten, indem bereits der Roggen für 11 Gr. 6 Pf., der Hafer aber für 6 Gr. weggehe.

Und weiln E. K. M. der pommerischen Kammer für den Scheffel Roggen 16 Gr. accordiret, so lebet besagte neumärkische Kammer der allerunterthänigsten Zuversicht, E. K. M. werden ihr für den Roggen ebensoviel und für den Hafer 11 Gr. allergnädigt

¹⁾ Vgl. Darstellung S. 206 ff.

willigen, um so viel mehr, weil hierunter die Erhaltung der Arrenden und die Wohlfahrt des ganzen Landes versihret, E. K. M. auch bei diesem Kauf keinen Groschen verlieren, sondern, was Dieselbe mit einer Hand auszahlen lassen, mit der andern wieder empfangen.“

Eigenhändige Marginalresolution des Königs:

„sollen auf das Polnische Korn imPost auflegen. F. W.“

Das Generalfinanzdirectorium entwirft ein Rescript an die nemmärkische Regierung, in das es die Worte einfügt: „Weil wir aber vorher zu wissen verlangen, ob auch etwa dieser Sache die Pacta conventa mit Polen oder andere Considerationes im Wege stehen möchten, so habt Ihr solches sofort pflichtmäßig zu erwägen. . .“

Der König durchstreicht diese Worte und verfügt, Berlin 13. October 1721, am Rande:

„soll finanz Directo comis in Berlin gleich imPostiren ordre
soll von winspell so viell accis so viell zohll vor
fremde gerste Haber Rogen weize F. W.“

Das Generalfinanzdirectorium (Mund., gez. Creuß, Fuchß, Grabe, Culeman, Rutzte, Pehnen) erbittet, Berlin 13. October, noch eine kgl. Resolution darüber, ob Getreide von den Magazinen angenommen werden würde.

Eigenhändige Randentscheidung des Königs:

„solle[n] erst[lich] das Polnische ge treide im Postiren als
den hernach mein Resolucion gehb F. W.“

Es folgt am 20. October eine Verhandlung des Generalkriegscommissariats und des Generalfinanzdirectoriums über die Impostsätze und gemeinamer Bericht beider Behörden an den König, Berlin 20. October (Mund., gez. Grumbkow, Creuß, Krautt):

. . . „1. Ob vorerst ein Wispel fremder Weizen mit 5 Rthlr., ein Wispel Roggen mit 3 Rthlr., ein Wispel Gerste mit 2 Rthlr., ein Wispel Hafer mit 1 Rthlr. impostiret und halb bei der Accise, die andere Hälfte aber beim Zoll abgegeben werden solle?

„2. Ob das aus Polen durch die Nemmark nach Schwedisch-Vorpommern gehende Getreide von solchem Impost frei bleiben oder der Impost gleich von demjenigen fremden Getreide, so im Lande consumiret wird, davon gegeben werden solle?

„Wobei zu E. K. M. höchst erleuchteten Beurtheilung wir allerunterthänigst überlassen müssen, ob auch etwa zu besorgen, daß

auf das Salz, so aus E. K. M. Grenzfactoreien, ingleichen allerhand wollene Waaren und in E. K. M. Landen verarbeitete Sachen, auch auf Häring, Stockfisch, Schollen, Eisen und Gewürze, so von Stettin nach Polen gegangen, von denen Polen gleichfalls höher impostiret werden möchte, weilien die Polen in diesem Fall wohl nicht ermangeln dürften, das Commercium von E. K. M. Landen, welches bishero so sehr profitable gewesen, auf alle Art und Weise durch Repressalien zu incommodiren“ . . .

Eigenhändige Handschrift des Königs:

„soll auf was consumiret werde und durchgehe Poln. Korn der¹⁾ im Postiret werden
J. W.“

Mittheilung dieser Impostsätze an die neumärkische Regierung und Kammer, Berlin 24. October.

Bericht der neumärkischen Kammer, Cüstrin 11. November, daß sie gemäß dem Rescript vom 24. October auf alles aus Polen eingehende Getreide einen Impost gelegt, ohne Ausnahme, wiewohl die polnischen vom Adel, wenn sie ihren Zuwachs auf Warthe und Oder verschifften, bisher zollfrei gewesen; das bewiesen der von ihr beigefügte Vertrag von 1618 und die Zollrolle von 1660. Die Kammer bittet von neuem, neumärkisches Getreide für die Magazine anzunehmen.

Auf zwei Anfragen des Generalfinanzdirectoriums, Berlin 15. und 26. November, ertheilt der König keine bestimmte Antwort, erhöht aber den Impost bei allen vier Getreidearten um je 1 Rthlr. auf den Wispel Weizen, Roggen, Gerste und Hafer und verfügt am Rande:

„so soll der im Post sein
J. W.“

Berlin 10. December.

Mittheilung dieser Impostsätze an die neumärkische Regierung und Kammer durch das Generalfinanzdirectorium (Conc., gez. Kreuz) mit dem Hinzufügen: „Was aber nach Sachsen aus Polen geführt wird, damit wird es wie vormals gehalten“.

Das Generalkriegscommissariat sendet dem Generalfinanzdirectorium einen Bericht des Steuerraths Wilcke zu, Züllichau 5. Februar 1722, aus dem zu ersehen, wie vortheilhaft für die Stadt Züllichau das Commercium mit dem polnischen Adel bisher gewesen, indem in den letzten drei Jahren nicht nur ein ansehnliches

¹⁾ So!

an rohen Waaren, als allein an Wolle über 25337 Stein, ferner Talg, Honig zc. nach Züllichau gekommen, sondern auch ein vieles an die Polen verkauft und für sie verfertigt worden,¹⁾ sientemalen 7 Geschwandschneider 1029 Thlr. für Tücher, die Seidenhändler 14325 Thlr., die Riemer 1200 Thlr. u. s. w. von den Polen gelöst hätten. Wegen Erhöhung des Imposts auf das polnische Getreide aber verlaute, daß die Polen sich nach den schlesischen Städten wenden würden. Das G.-Kr.-C. fragt an, ob das G.-F.-D. sich mit ihm zu einer Vorstellung bei dem Könige verbinden wolle, um besagten Impost, wenigstens soviel als die Stadt Züllichau angehe, womöglich zu depreciren.

Das Generalfinanzdirectorium (Conc., entworfen von Culeman, gez. Creuz, Görne) meint, 21. Februar, ob nicht der Sache noch etwas Anstand zu geben, da dann vielleicht noch mehr Umstände sich hervorthun würden, so S. K. M. bewegen möchten, die dieserhalb gefaßte allergnädigste Resolution wieder zu ändern.

Petition einer Reihe polnischer Adeltiger, Berlin 25. Februar 1722, es bei dem Pacto von Königsberg vom 6. April 1618 zu belassen, laut welchem ein Pole von Adel von 3 Wispel Getreide nur zu Cüstrin einen polnischen Gulden zu zollen habe, dagegen aber auf Warthe- und Oderstrom frei sei. Sie erböten sich, wenn der König über einige 1000 Wispel für seine Magazine mit ihnen contrahiren wolle, ihm dieselben jeden Wispel 3 Thlr. wohlfeiler, als der Berliner Marktpreis jetzt sei, und den Hafer den Wispel zu 8 Thlr. zu liefern, falls nur ihr Korn zollfrei passiren dürfe.

Laufke an der Warthe in Großpolen 19. März und 2. April, Berlin 23. März, ähnliche Petitionen der Polen, sie hätten jederzeit die Städte Berlin, Stettin, Cüstrin und Landsberg mit Getreide versorgt und dafür zu ihrer Nothdurft und zu Beförderung der fgl. Manufacturen Tücher und Zeuge in Preußen gekauft.

Das Generalkriegscommissariat schreibt, Berlin 31. März, an das Generalfinanzdirectorium von neuem, ob es eine Vorstellung an den König mit unterzeichnen wolle. Das G.-F.-D. antwortet, das G.-Kr.-C. möge die Eingabe entwerfen. Soweit aus den Acten ersichtlich, ist aber keine gemeinsame Vorstellung beider Behörden beim Könige erfolgt.

¹⁾ Es werden in Wilkes Bericht 83 polnische Adlige namentlich aufgeführt, die aus der Stadt Waaren bezögen und dort für sich arbeiten ließen.

25. Bericht des Generalfinanzdirectoriums an den König.

Berlin, 24. December 1721.

Der Amtmann Sydow habe sich erboten, zur Bezahlung der currenten Pachtgelder Roggen und Hafer zu einem geringeren Preise, als der König sonst selbige anzunehmen pflege, an das Cüstrinsche Magazin zu liefern; ob solches vortheilhafte Anerbieten anzunehmen sei?

Marginale des Königs:

„geldt ist die Lösung. J. W.“¹⁾

(Aus Förster, Friedrich Wilhelm I. Urkundenbuch I. 52.)

26. Bericht des Generalfinanzdirectoriums an den König.

Berlin, 4. April 1722.

Concept, gez. E. B. v. Creutz. B.-G.-St. Gen.-Dir. Kurmark Tit. 279. Nr. 1.

Freipaß auf Fürstengut.²⁾

Die magdeburgische Kammer berichte, wie das sächsische Amt Gommern³⁾ sich gemeldet und um einen zollfreien Paß für 1074 Scheffel Roggen, 637 Scheffel Gerste und 591 Scheffel Hafer Dresdener Maßes Amtszinsgetreide auf der Elbe nach Dresden nachgesucht. Weil aber der König verordnet habe, daß auf keinen Paß, der nicht von ihm eigenhändig unterschrieben, Zollfreiheit verstatet werden solle, so lege man die Ausfertigung des verlangten Freipasses zur Vollziehung vor.

Eigenhändige Niederschrift des Königs auf dem ausfertigten Freipaß:

„vor wem ist konigl. guht soll frey Passiviren Fr Wilhelm.“

Das Generalfinanzdirectorium berichtet, 9. April, das Getreide sei Zinsgetreide und also des Königs in Polen zuständig. Man habe den Paß nochmals ausfertigen lassen und übersende ihn hierbei.

Der König hat den Paß vollzogen.

¹⁾ Vgl. Darstellung S. 283.²⁾ Vgl. Darstellung S. 207, 209, 250.³⁾ 2 Meilen S.O.O. von Magdeburg, sächsische Enclave im Herzogthum Magdeburg.

27. Die polnische Getreideeinfuhr wird ganz verboten.¹⁾

August 1722.

V.-G.-St. Gen.-Dep. Tit. 50. Getr.-E. Nr. 11.

Immediateeingabe des Markgrafen Albrecht Friedrich von Brandenburg-Schwedt, Friedrichsfelde 1. August 1722 (Mund., gez. Albrecht Friederich): „Ich habe eine Partei Korn und Hafer für meinen Stall aus Polen kommen lassen, welches ich vorhabens gewesen mit einigen überflüssig habenden alten Pferden zu vertauschen und zu bezahlen. Ob ich nun gleich die Accise-, Zoll-, Schlußgeld und was demselben sonst noch anhängig, bezahlen lassen wollen, so fordern doch E. K. M. Bediente einen extraordinären Impost, davon ich nichts gewußt“. Er bäte, ihm die Bezahlung dieses Impostes zu erlassen.

Der König auf der Rückseite der Eingabe:

„Finantz Direc. das Polnische getreyde habe in der Neue und Mittell Marck verbohthen und soll confiscieret werden. F. W.“

Bericht des Generalfinanzdirectoriums (Mund. gez. Creuz, Schlieben, Fuchß, Culeman, Herold, Pehnen, Braunsberg), Berlin 5. August, aus der kgl. Resolution scheine es, „als ob E. K. M. in Gedanken stünden, daß Sie die Einfuhre des polnischen Getreides gar verboten hätten. Es ist aber dergleichen Verordnung bisher nicht ergangen, sondern nur . . . ein Impost darauf gesetzt“.

Eigenhändige Handverfügung des Königs:

„soll kein Polnis ge trey de her rein im Lande geführt werden
F. W.“

Bei den darauf stattfindenden Berathungen innerhalb des Generalfinanzdirectoriums meint der Geheimrath Culeman,²⁾ man solle verfügen, „daß, wenn an die Gränzen dergl. Getreide aus Polen gebracht würde, die Zoll- und andere Bediente eben nicht sagen müßten, daß sie positive Ordre hätten, selbiges nicht in die königlichen Lande zu lassen, sondern nur daß sie einen von E. K. M. hohenhändig unterschriebenen Paß haben müßten“.

¹⁾ Vgl. Nr. 24 und Darstellung S. 208, 209.

²⁾ Wilhelm Heinrich Culeman, seit 1714 Geheimer Rath im Generalfinanzdirectorium (vgl. A. B. Behördenorganisation II. S. 106), 23. Januar 1723 Geh. Finanz-, Kriegs- und Domänenrath im Generaldirectorium.

Johann Andreas Krautt:¹⁾ „Der Neumärkischen Kammer muß nach meinem Erachten notificiret werden, daß S. K. M. bei ihygen wohlfeilen Zeiten kein Getreide aus Polen in Ihr Land eingeführet haben wollen“ . . .

Berlin 11. August 1722, Rescript des Generalfinanzdirectoriums (Conc., gez. Creutz) an die neumärkische Kammer, „daß bei ihygen wohlfeilen Zeiten gar kein Getreide aus Polen in Unser Land eingeführet werden solle, es sei dann, auf eigenhändig unterschriebene tgl. Pässe“; unter demselben Datum, Anfrage des Generalfinanzdirectoriums (Mund., gez. Creutz, Fuchß, Culeman, Herold, Pehnen) beim Könige, ob nicht das Getreide des Markgrafen gegen Erlegung des neuen Imposts vor dieseßmal freigegeben werden solle.

Eigenhändige Handverfügung des Königs:

„soll aber auch nit duraus nit passiren J. W.“

Berlin 12. November 1722 berichtet J. Klinggräff,²⁾ er habe bei seiner Anwesenheit zu Crossen gesehen, daß die Zollbedienten auch die Durchfuhr des polnischen Getreides nach Sachsen nicht gestatteten.

Berlin 16. November, Rescript des Generalfinanzdirectoriums an die neumärkische Regierung und Kammer (Conc., entworfen von Culeman, gez. von Creutz), die Durchfuhr solle gestattet sein, jedoch alle nur erdenklichen Präcautionen genommen werden, daß nichts davon im Lande bleibe.

28. Immediateingabe der „Burgermeistere und Rath wie auch gesampte Bürgerchaft der Stadt Pasewalk“.

praesent. 17. August 1722.

Mundum, ohne Datum. — S.-G.-St. Gen.-Dir. Pommern-Neumark. Zollsachen Nr. 6.
Aufhebung des alten und neuen Kornzolls für die Zufuhr nach Pasewalk.³⁾

„Die Stadt Pasewalk ist bishero aus der Ursach, weilin dieselbe ehemalen unter schwedischer Hoheit gestanden, von allem Commercio

¹⁾ Vgl. S. 351 Anm. 3.

²⁾ Joachim Klinggräff, seit 1712 Geh. Kriegsrath und Mitglied des Generalkriegscommissariats (vgl. Darstellung S. 304, Anm. 2, 23. Januar 1723 Geh. Finanz-, Kriegs- und Domänenrath im Generaldirectorium.

³⁾ Vgl. Darstellung S. 240 41.

mit E. K. M. Landen und der angrenzenden Uckermark angeschlossen und desfalls mit fünf besonderen Zöllen, als dem zu Löcknitz, Kollwitz, Papendorf, Blumenhagen und Neuenfund,¹⁾ wie aus beigegehendem Abriß zu ersehen, umzingelt gewesen, daß auch das geringste nicht an Victualien und Getreide aus denen umliegenden Dörfern, wenn auch gleich die Landleute diese Zollstätten nicht berühren dürfen, ohne den alten und neuen Zoll davon erlegt zu haben, anhero gebracht werden dürfen; wobei diese Stadt noch das Unglück hat, daß dieselbe von der ehemaligen schwedischen Seite mit der wüsten Torgelowischen Heide grenzet und von daher keine Zufuhr haben kann, auch, was von Stettin oder jenseit der Randow anhero geholet worden, hat die Löcknitz passiren und daselbst, über den alten und neuen Zoll, auch den Schulenburgischen, desgleichen den Festungszoll abgeben müssen. Durch diese Zölle ist nun bishero unsere arme Stadt sehr gedrückt worden, und kommt daher weder an Getreide noch andern Victualien, welche wir doch lediglich aus denen uckermärkischen Dörfern haben müssen, etwas zur Stadt, und was noch von uns selbst auf solchen Dörfern zusammen gesucht wird, davon muß jedesmal der schwere Zoll entrichtet werden, daß auch, wann das Getreide in Prenzlau 9 Gr. gilt, solches hier zu 11 und 12 Gr. bezahlet und von einem Wispel Weizen 1 Rthlr. 12 Gr., einem Wispel Roggen 1 Rthlr. 1 Gr., einem Wispel Gersten 1 Rthlr. und von einem Wispel Hafer 14 Gr. an Zoll erlegt werden muß. Wie nun hiesige arme Einwohner bei solchen Umständen ihr Tage nicht zu ein Stücklein Brod gelangen und alle E. K. M. ernstliche Bemühungen, unserer Stadt aufzuhelfen (wofür der Allerhöchste E. K. M. mit allem reichen Segen begnaden wolle!), umsonst sein werden, ja auch selbst hiesige Garnison, weil nichts zur Stadt kömmt und keine Wochenmärkte gehalten werden, ein großes darunter leiden muß: als stehen E. K. M. wir allerunterthänigst-fußfällig an, Dieselbe geruhen, da nunmehr die Ursach, warum diese Zölle wider uns angeleget worden, cessiret und wir unter E. K. M. Hoheit gleich andern Dero Unterthanen stehen, uns auch denenselben hierin gleich zu machen und solche Zölle dahin zu moderiren, daß, was an Getreide und Victualien aus Dero Landen und umliegenden Dörfern von

¹⁾ Dörfer in der Neumark, an der pommerischen Grenze.

eigenem Zuwachs anhero gebracht wird, zollfrei passire, damit sowohl wir als die Garnison mit nothdürftigen Lebensmitteln versorget werden können. Wir versichern E. K. M. allerunterthänigst, daß der wenige Abgang in denen Zöllen durch andere in Dero Kassen fließende Revenues leichtlich ersetzt und sonst kein Mittel zu erfinden sein werde, wodurch hiesige arme und durch Krieg, Pest und Brand ruinirte Stadt in Aufnahme zu bringen. Dahero wir uns allergnädigster Erhöhung getrösten, allenfalls aber um eine genaue Untersuchung dieser Sache, wozu einer der Herren Stabsofficiere dieser Garnison mit gezogen werden kann, allerunterthänigst bitten.“

Eigenhändige Niederschrift des Königs auf der Rückseite der Eingabe:

„Finantz Direc Comis mus auf hehben was aber von jenzeit der Pene kommet mus Zoll gehben JW“

29. Immediatbericht des Generalleutnants und Chefs des Generalkriegscommissariats, von Grumbkow.

Berlin, 2. September 1722.

Mundum, N. N. VIII. 3. L. 3. 171.

Magazinbau in Landsberg.¹⁾

„Weiln Ew. Königl. Maj. auf den von mir gehaltenen unterthänigsten Vortrag und dabei angeführten erheblichen Ursachen allergnädigst resolviret, daß in der Neumark noch ein Kornmagazin angeleget werden möchte, so ist darzu Landsberg an der Warthe, weil es an der Riviere lieget und man also das Getreide süglich von dar verschiffen kann, am bequemsten gefunden worden. Jedoch weil die Anlegung eines neuen Magazins sehr kostbar fallen, auch in einem Jahre vielleicht nicht fertig gebauet werden dürfte, wodurch man von igtigen wohlfeilen Zeiten nicht profitiren, noch weniger den Einwohnern zu Hülfe kommen würde, so hat sich daselbst ein wohlgelegenes, von dreien Seiten freies Haus gefunden, so zu jedermanns feilen Kauf ausgeboten wird und um 1300 Rthlr. zu erkaufen und mit 700 Rthlr. zu repariren sein würde, darauf 5 bis 600 Wispel geschüttet werden können, der Platz auch dergestalt geräum ist, daß benötigten Falls, zumalen die Baumaterialien da-

¹⁾ Vgl. Darstellung S. 272-273.

selbst wohlfeil sein, noch zwei Flügel angebauet werden und an die zweitausend Wispel würden aufgeschüttet werden können. Indessen werden E. K. M. diesen unterthänigsten Vorschlag in Gnaden approbiren und beiliegende Expedition zu zeichnen geruhen, auch gnädigst geschehen lassen, daß folgende Bediente dabei bestellet und auf den Generalkassen=Etat gebracht werden, als:

ein Proviantmeister	200 Rthlr.,
ein Magazincontroleur	100 "
ein Kornschütter	62 "

gestalt ich festiglich persuadiret bin, daß sowohl in theuren als wohlfeilen Zeiten E. K. M. und des Landes Interesse dadurch merklich werde befördert werden."

Eigenhändige Handschrift des Königs:

„Dauget nit muß Magasin haus Bauen oder kauffen da man 1200 a 2000 Winspell schütten. J. W.“

Am 6. October sendet der Oberproviantmeister Rahtzen die Skizze eines in Landsberg neu zu erbanenden Magazins ein, auf die der König verfügt:

„gut

J. Wilhelm.“

50. Project des Fürsten Leopold zu Anhalt-Deßau „zur Befoderung des Aufnehmens und bessern Flors des Königreichs Preußen; insonderheit, wie auf dem platten Lande, bei denen Königl. Amttern und Vorwerkern, auch übrigen Vasallen und Unterthanen das gewonnene Getreide nebst andern Zuwachs an Vieh und was sonst zu Gelde gemacht werden kann, zum Nutzen des Landes zu consumiren und vor billig- und raisonnablen Preis zu debittiren.“¹⁾

Berlin, 16. November 1722.

Mundum, gez. Leopold J. 3. Anhalt. — B.-G.-St. Gen.-Dir. Ostpreußen. Materien Tit. 23. sect. Nr. 1. Neue Einrichtung des Verkaufs und Consumtion des einländischen Zuwachses ic. Vol. 1.

„1. Getreide.

„Weil das Getreide, als Weizen, Roggen, Gerste, Hafer ic., wohl der vornehmste Zuwachs des Landes ist, der Kornhandel in Königsberg auch Sr. K. M. bei Dero Zoll und Licent eine gute

¹⁾ Vgl. Darstellung S. 213 ff.

Revenue machet, so ist nöthig, daß nicht allein vor die Conservation des gedachten Handels, sondern auch vor die Consumption des einländischen Getreides bester Maßen gesorget werde.

„Weil nun in dem Königreich Preußen sonder allen Zweifel an Korn von allerhand Sorten so viel und noch ein mehrers wächst, als die sämtliche Landeseinwohner zu ihrer Conjunction nöthig haben, insonderheit bei dem jezo angefangenen bessern Anbau des Landes, so könnten zu Königsberg an drei unterschiedenen Orten öffentliche Kornmärkte angeleget werden, und zwar einer in der Stadt Kneiphof, vor das von der Seite von Brandenburg und aus dem Oberlande kommende Getreide; der zweite in der Altstadt, vor die Zufuhre aus Litauen und dem jenfeit des Pregelz belegenen Lande; der dritte auf einem bequemen Plage außerhalb, bei denen Speichern.

„Auf die beide erste Marktplätze müßten alle Landleute, welche einländisches Getreide zum Verkauf bringen, mit ihren Wagens anfahren, ohne vorher entweder vor denen Thoren oder in denen Straßen und Bürgerhäusern etwas abzuliegen; nach dem Marktplatze bei denen Speichern aber muß alles fremde und ausländische Getreide, es komme solches zu Wasser oder zu Lande, hingewiesen, auch daselbst feilgeboten und gehandelt, auf die Stadtmärkte aber nicht gelassen werden.

„Bei diesen erwähnten Kornmärkten in der Stadt wären bei jedem vier Bürger, so darzu geschickt und redliche Leute sind, die auch weder Bäcker-, Brau- noch Brauntweinnahrung treiben, als Taxatores zu bestellen und darzu zu vereidigen, welche dann jeden Markttag in aller Frühe nebst einem Deputirten aus dem Commissariat und einem aus der Domänenkammer das zu Markte kommende Getreide ästimiren, jeder Sorte ihre Taxe setzen, solche auf eine Tafel anschreiben und diese öffentlich aufhängen müssen.

„Wann dieses geschehen, haben sowohl die Verkäufer als Käufer sich nach dieser Taxe, so viel möglich, zu richten.

„Die Proportion derselben wäre allemal nach dem Marktpreis von Berlin zu nehmen, doch könnte dem Befinden nach und nach denen Umständen des Jahres auch wohl etwas zurückgeschlagen werden; zu dem Ende dann das Commissariat und die Domänenkammer fleißig anhero zu correspondiren und posttäglich die gedruckten Marktzetteln zu verschreiben, solche auch denen Taxatoren einzuhändigen hat.

„Sobald nun der von denen Taxatoren bestimmte Preis auf der Tafel ausgehangen ist, welches, wie schon gedacht, jedesmal des Morgens früh geschehen muß, so machen zuerst die Bürger mit dem Einkauf den Anfang, unter welchen aber die Kaufleute, so mit dem Korn Handel treiben, nicht zu verstehen sind; darauf folgen die Bäcker, und zwar im Sommer von 10 und im Winter von 11 Uhr an bis um 1 Uhr Nachmittags. Was aber dann noch übrig ist, kann kaufen wer da will, in specie auch die Kornhändler, doch unter der Condition, daß sie davon nichts in ihre Häuser in der Stadt bringen, sondern sofort nach denen Speichern schicken; was sie aber zu ihrer eigenen Haushaltung nöthig haben, können sie in der Stadt behalten, gestalten sie ebenso wie die übrigen Bürger sich bei ihrer Consumtion keines ausländischen, sondern nur einländischen Getreides bedienen müssen. Wie dann die Accise- und übrige bei dem Publico bestellte Bediente fleißig zu vigiliren haben, damit kein Kaufmann dergleichen einländisches Getreide so wenig in Königsberg als auf das Land wieder verhandele; die aber auf einigen Unterschleif betroffen werden, sind ernstlich zu bestrafen.

„Bei dieser Verfassung, da in denen Städten Königsberg kein anderes als im Lande gewonnenes Getreide consumiret werden soll, ist nöthig, daß die Domänenkammer allen Fleiß anwende, damit zu aller Zeit genug Vorrath im Lande und Zufuhre nach der Stadt sein möge.

„In Königsberg selbst müssen auch einige Speichers als königliche Magazins mit einem genugsamen Vorrathe gehalten werden, damit zu keiner Zeit an Getreide Mangel und auch von denen Intrigues derer Mißgünstigen, so dieser neuen Einrichtung zuwider sind, nichts zu besorgen sein möge.

„Dahero dann diejenigen Bürger und Einwohner, so etwa wider Verhoffen auf denen ordentlichen Kornmärkten nichts bekommen können, sich bloß bei der Domänenkammer zu melden haben, welche ihnen dem Befinden nach aus dem königlichen Magazin so viel, als sie bedürfen, vor den Marktpreis überlassen kann.

„Der dritte Marktplatz ist, wie schon oben gedacht, außerhalb der Stadt bei denen Speichers, und dahin muß alles und jedes zu Königsberg ankommende fremde Getreide, es mag zu Lande oder zu Wasser eingehen, verwiesen und feil gestellet werden.

„An diesem Ort handeln auch nur die Kaufleute, so das Korn wieder verschiffen, mit denen Fremden, gestalten denen Bürgern und übrigen Einwohnern aus der Stadt, auf diesem Markte Korn zu kaufen, nicht erlaubt ist.

„Die Markttaxe gehet auch denen ausländischen Verkäufern nicht an, sondern dieselben schließen ihren Handel, so gut sie wollen und können.

„Die Königsbergischen Kornhändler behalten dergestalt ihr Commercium mit dem fremden Getreide nach wie vor frei, erhandeln dasselbe ebenso, als bisher geschehen, bei ihren Speichern, aus welchen sie es nach Gefallen wieder verkaufen und verschiffen, nur daß ihnen nicht vergönnt ist, zur innern Consumtion in der Stadt oder in das Land etwas davon zu debitiren, es geschehe, unter was vor Prätext es immer wolle; dabei sie um so viel weniger etwas einzuwenden haben können, da man weiß, daß einige unter ihnen das einländische Korn vor viel schlechter als das fremde, auch zu verschiffen fast vor untüchtig halten, weil es nicht so schwer als das ausländische sein soll.

„Weil nun vorbeschriebener Maßen der fremde Getreidehandel bei der Stadt Königsberg, sowohl was den Ein- als Verkauf betrifft, völlig frei bleibt, der königliche Licent aber von der innern Consumtion ohnedem nichts profitiret, als wird bei dieser Klasse der geringste Ausfall obiger Einrichtung wegen nicht zu besorgen sein.

„In denen preussischen Landstädten wäre ebenso wie zu Königsberg ein- vor allemal zu verordnen, daß die innere Consumtion allerhand Getreides nirgend anders her als aus dem Zuwachse vom Lande genommen werden müßte, worauf die Accise- und Zollbediente fleißig Acht zu geben haben. Sollten also einige Städte sein, so bisher fremde Zufuhre gehabt, so ist diese sofort nach Königsberg auf den Speichermarkt zu verweisen, der Domänenkammer aber lieget ob, bei denenjenigen, so zu ihrer Nothdurft nicht selbst genug Feldbau haben, zu besorgen, damit es an nöthiger Zufuhre nicht fehlen möge.

„Die Taxe des Marktpreises kann nach Proportion von Königsberg genommen und dem Befinden nach etwas niedriger gestellt, es auch überdem wegen der ordentlichen Markttag und Taxirung des Getreides ebenso wie dort gehalten werden; das preussische Commissariat muß dabei veranstalten, daß in diesen Landstädten

jeder Bäcker nach seinem Vermögen einen Vorrath von Getreide halten, dagegen aber ist ihnen die Brodtaxe dergestalt zu setzen, daß sie den Scheffel Roggen und Weizen 1 Gr. theurer bezahlen können. Dieses wird die Verkäufer animiren, ihr Getreide desto besser und reiner als sonst zu Markte zu bringen.

„Denen Bäckern und Bürgern zu Königsberg ist überdem frei zu geben, auf welchem Markt in der Stadt sie wollen, ihren Vorrath zu kaufen, wann sie sich nur des Markts vor denen Speichern enthalten und nichts als Landgetreide nehmen, so daß die Bäcker in der Altstadt füglich auf dem Kneiphof und diese wieder in der Altstadt Korn kaufen können.

„Wann nun die wöchentliche Markttage festgesetzt sein werden, so sind dieselbe überall in dem Lande in Zeiten zu publiciren, damit ein jeder sich darnach richten und keine vergebene Reise thun möge, gestalt dann außer diesen Markttagen so wenig zu Königsberg als in denen übrigen Städten kein Getreide zum Verkauf in die Stadt gelassen, sondern in denen Thoren angehalten und zurückgewiesen werden muß.

„Allen königlichen Beamten und Arrendatoren, wie auch denen von Adel und insgemein allen Unterthanen ist bei höchster königlichen Ungnade und ernstler Bestrafung zu untersagen, einiges ausländisches Getreide anzukaufen und hernach als eigengewonnenes in die Stadt zu bringen, und haben die fiscalische, auch Zoll- und Accisebediente nebst denen Land- und Ausreutern hierauf besten Fleißes Acht zu geben“ . . .

Es folgen Bemerkungen des Fürsten von Anhalt-Deßau, betreffend Hanf, Leinsamen, Hopfenbau, Leder, Schäfereien, Branntwein, Vieh, dessen Handel und Consumtion, Talg und Seife.¹⁾ Das Project schließt mit den Worten: „Weil nicht leicht bei einiger Sache eine neue Einrichtung gemachet wird, insonderheit die von solcher Importanz als die gegenwärtige ist, wo nicht viele Zweifel und Entwürfe moviret werden sollten, so dürften wohl die Königs-

¹⁾ Das Project ist im Ganzen mitgetheilt in dem Anfsatz des Regierungsraths Hagen, Friedrich Wilhelms I. Anordnungen zur Leitung des Handels in Königsberg: „Beitr. zur Kunde Preußens“ (1822) V. S. 46—59. Der Verf. vermuthet aber mit Unrecht, daß das Project vom Könige selbst herrühre. Der Abdruck des Projects bei Hagen ist geschehen nach einer von ihm im Königsberger Archiv gefundenen, nicht ganz correcten Abschrift des Projects.

bergische Commercianten, auch die königliche Bedienten und übrigen Einwohner zu Königsberg, weil sie eine etwas theuere Consumtion vermuthen, Gelegenheit nehmen, sich darüber zu beschweren. Um aber dieselben sämmtlich zu bedeuten und zu convinciren, daß sie ohne Ursache klagen, so stehet, was die Kaufleute und Commercianten betrifft, fest, daß ihnen ihr Handel en gros und die Verschiffung der preußischen Effecten im geringsten nicht gehindert noch gestöret wird: vielmehr wird aller ausländische Handel noch mehr an sie und zu ihren Speichern verwiesen, dabei sie allem Ansehen nach mehr profitiren können als bishero, da sie bald von Fremden bald von Einheimischen gekauft, jezo aber von allen ausländischen Denrées fast gar alleine disponiren können. Es bestehet ohnedem der Kaufleute große Affaire nicht in ihrer einheimischen Consumtion, sondern es kommt an auf derselben gute Kundschafft und Correpondenz, aufrichtige Bezahlung und daher folgenden Credit, auch daß sie nicht mehr verzehren oder hazardiren, als sie zu erwerben wissen und bezahlen können, auch überhaupt auf ein gewisses zu ihrem Metier gehörendes *Savoir-faire*, bei welchem immer einer besser als der andere führet. Weil ihnen nun von allen diesen essentiellen Stücken ihrer Profession nichts genommen noch alteriret, vielmehr, wie schon gedacht, der privative Handel von denen auswärtigen Denrées fast gar allein überlassen ist, so werden die Königsbergischen Kaufleute und Großhändler leicht gestillet werden können.

„Die königlichen Bedienten bei denen preußischen Collegiis haben mit denen in der Kurmark und andern Provinzien gleiches Tractament, insonderheit mit denen ekevischen, allwo gewiß alles noch einmal so theuer als zu Königsberg. Die preußischen Regimenter stehen auch mit der übrigen Armee in gleicher Verpflegung, und die Handwerksleute lassen sich ihre Arbeit ebenso theuer bezahlen als zu Berlin, wie dann auch sogar die Tagelöhner vor geringer Tagelohn als zu Berlin schwerlich zu bekommen.

„Und bei diesen Umständen werden auch weder die königliche Bediente, noch die Regimenter, noch die Handwerker, noch die Tagelöhner befügte Ursache zu klagen haben.

„Diejenigen, so zu Königsberg von ihren Capitalien leben, sind gar wenig, und da dieselben als müßige Leute dem Publico ohnedem keinen Nutzen schaffen, so ist auf sie auch keine Reflexion zu machen.

„Noch ist übrig, zu gedenken, daß in denen preußischen Krügen auf dem platten Lande, insonderheit denen, die S. K. M. Selbst anlegen lassen, von denen Leuten, so darinnen herbergen, weder vor sich noch vor ihr Vieh etwas an Schlaf- und Stallgelde, wie hier zu Lande, bezahlet wird.

„Wann man nun es auf den Fuß richtete, daß die einkiehrende Leute, wann sie aus dem Lande sind, vor ein Nachtlager 2 gute Pfennige vor sich und so viel vor jedes Stück Vieh, die Fremden aber etwa 6 Pf. vor sich und auch so viel vor jedes Vieh bezahlen müßten, so würde es vor gedachte Krüge das Jahr über eine ziemliche Revenue austragen.

„Endlich wird nöthig sein, zu Verhütung aller Unterschleife, Defraudationen und Practiquen zureichende Mesures zu nehmen, und weil viel darauf ankommt, daß die Kaufleute keine Gelegenheit haben, von denen ausländischen Effecten, so sie in ihren Speichern haben, etwas zurück in die Stadt oder in das Land zu debitiren, so können die Speicher nach dem begehenden Riß verpalissadiret, auch Wachthäuser gebauet werden, in welchen die Wacht mit einem Observatore aus der Accise sich aufhalten müßte; auch könnten längst denen Palissaden Schildwachen gesetzt werden.

„Die preußische Accise muß durch ihre Visitatores fleißig Acht geben lassen, damit die Wittinnen, wann sie von den Speichern zurückgehen, das geringste nicht von fremden Effecten mitnehmen und entweder in der Stadt oder bei ihrer Heimreise auf dem Lande wiederum debitiren, wie dann auch besagte Wittinnen an keinem andern Ort in der Stadt anlegen und verkaufen müssen als jenseit der Grünen Brücke auf dem Pregel zwischen denen Speichern: zu dem Ende dann unter gedachter Grünen Brücke ein Baum anzulegen und mit einer Wacht zu besetzen sein wird.“

• Randbemerkung von der Hand Grumbkows:

„Dieses ist den 19. Novembris 1722 in Präsenz Sr. H. D. von Anhalt, H. von Creuß, Krautt und Görne mir von Sr. K. M. zugestellet, und obgleich ein vieles dagegen vorgestellet, und daß die Steigerung der Eswaaren und Consumptibilien den Städten schädlich, so haben S. K. M. dennoch d. d. 21. Novembris resolviret, daß es, Project, (sic!) sollte zur Execution gebracht werden, und befohlen, es dem Preußischen Commissariat zu communiciren, mit Ordre, sich

darnach zu achten, und dem Cap. Lehman so ein Ingenieur, Ordres gegeben, die Speicher zu verpallisadiren. D. 21. Novembris 1722.

J. W. v. Grumbkow.“

Erlaß des Generalkriegscommissariats an das preussische Commissariat, Berlin 22. November.

Eigenhändige Niederschrift des Königs für das Generalkriegscommissariat, praesent. von der Hand Grumbkows, 23. November 1722:

„Comis ist instruckcion vor die Marckmeisters sollen Marckmeisters aus suchen was erkliche wohl habende Bürger sein die mit Comercianten oder Kaufleute sein. JW.“

31. Eigenhändiges Schreiben des Fürsten Leopold zu Anhalt an die Minister Grumbkow und Krautt.¹⁾

Oranienb[aum],²⁾ den 20. Decemb. 1722.

Mundum. — H.-G. St. Gen.-Dir. Schweden. Neue Einrichtung des Verkaufes und Consumption des einländischen Zuwachses etc. Vol. 1.

Die Königsberger Speichermarktseinrichtung.³⁾

Wohlgebohrne insonders sichgelibte Herren geheime etas Räite,

Nach dem Ez GG.: GG. gefahlen das Königsberger protecohl⁴⁾ zu zuschiken, wan es durch könilige order gesehen Sage davor ganz ergebensten dang, sohlten Sie es wohlmeinend vor sich selbsten gethan haben, so bitte dienliche ohne speciall befehll S. K. M. in künfftige mirh damit zu verschonen, da ich so lan ich gedienett mirh in nichts melirett wo zu ich nicht posetive order von könig gehabd und Willens bien mit die magsime ferner zu continuiren, ich habe unter ander remarken aus den protecohl war genomen, wie die kaufmanschaft nocht nicht sich über wienden kinen das genige was in köniligen landen wechset so zu ver achten als vor izo den hauff das der könig also nimmer Reussiren wierd gufte leüte in das land zuzihen, umb seine große wüchtige und cospare domene in einen gewünsten Stande zusehen, zweitens haben

¹⁾ Das Schreiben trägt das praesentatum Grumbkows „d. 23. h. H. v. Kraut Eyc.“ und die Handbemerkung Krautts „ad aa der Pf. Neuen Einrichtung.“

²⁾ Amtsstadt, $1\frac{3}{4}$ M. OSO. von Dessau.

³⁾ Vgl. Nr. 31 und Darstellung S. 218.

⁴⁾ Vom 3. December 1722. Vgl. Darstellung S. 217.

die gesintten auch von die Dhl=Mühlen resonniret da ich doch ver-
sicher bien das sehr wenig davon eine der gleichen gesehn, doch
haben Sie vor Sich die precocion wießen zu gebrauchen und zu
ingoriren, das von den geschlagenen Leinsamnen der Dhl wieder
aus fremden landen zurüg kommett, weihlen ich nun weis das GG.
GG. beiderseit die sehr rümlige macksime vor des königes und des
landes bestem haben das was in lande gewonnen wierd auch darinnen
ver arbeitett mus werden, so zweifele nicht das Sie auch in Sonder
heitt GG. von fraud wohlthun werden umb die dasiege kauffleüte zu
tranculisiren durch einige Schreiben an ihre dasiege coresponden,
die wahre auff richtige santimenten und vorsohrge des königes zu
wießen zu machen, wehlgēs dan auch ohnfehlbahr nach sich zihen
wierd das das der sogenante Delicate Handel in denen fremden
landen keine anStoß wierd undterworfen sein wie es in königes-
berg davor ongerund gehalten wierd; das ich so von der leber
schreibe habe kein ander intuscion als dem könige und meine freünd
wie es Ein ehr liben den man zukommen zu dienen, womit ich auch
wan Sie es beiderseit von mir verlangen werden damit bestendig
verbleiben werde,

GG. GG.

bereitwilligester Diener
Leopold F 3 Anhalt

32. Anlegung eines Domänenkammermagazins in Preußen.¹⁾

18. December 1722—25. Januar 1723.

W.-G.-St. Gen.-Dir. Ostpreußen. Kammer-Magazin-S. Nr. 1.

Bericht der preussischen Kammer, Königsberg 18. De-
cember 1722 (Münd.), daß bei den Veranstaltungen, welche auf Be-
fehl S. R. M. allhier gemacht würden, um den Debit des inländischen
Getreides zu befördern,²⁾ es noch an einem zulänglichen Magazin
fehle, die Stadt auf jeden Fall bei mangelnder Zufuhr zu versorgen.
Man habe daher die Verfügung gemacht, daß alles vorräthige
Zinstorn zu solchem Behuf nach Königsberg geliefert werden solle.
Da die Quantität davon, so ungefähr 150 Last importire, aber

¹⁾ Vgl. Darstellung S. 214, 219.

²⁾ Vgl. Nr. 30, 31 und Darstellung S. 213 ff., S. 326.

nicht ausreichend sein dürfte, so frage die Kammer an, wie stark eigentlich das Magazin sein solle, und ob nicht mit den Pächtern, die zum Theil noch eine gute Quantität Korn vom vorigen Jahr zu liegen hätten, um einen billigen und leidlichen Preis für das Magazin accordirt werden könnte.

Auf den Immediatbericht des Generalfinanzdirectoriums, Berlin 23. December, verfügt der König eigenhändig:

„Kein kor[n] kauft[e] es wierdt kein korn im landlich fehlen. J. W.“

Das Generalfinanzdirectorium berichtet am 30. December, es handele sich nicht um den Ankauf ausländischen, sondern einländischen Getreides von den Pächtern.

Marginale des Königs:

„Gen.[eral] Fin[anz] Kris [und] Dome Dire exa[miniren] ver möchhe Instrukcion¹⁾ J. W.“

Bericht des Generaldirectoriums an den König (Mund., gez. Grumbkow, Creuz, Krautt, Ratsch, Görne), Berlin 25. Jan. 1723: „E. K. M. haben des vormaligen Generalfinanzdirectorii Vorstellung wegen des zu Königsberg in Preußen anzulegenden Domänen-Getreidemagazins und dahin abzuliefernden Zinskorns uns zurückgesandt, mit allergnädigstem Befehl, diese Sache der Instruktion gemäß zu examiniren.

„Da es nun hauptsächlich darauf ankommt, wie stark dieses Magazin sein, und ob die Kammer, weil sie davor hält, daß alles vorräthige Zinskorn nicht zeitig genug werde hingeschafft werden können, nicht suchen solle, mit den Pächtern, welche zum Theil noch eine gute Quantität vom vorigen Jahre liegen hätten, sich um einen billigen und leidlichen Preis zu setzen und sothanes Korn zu dem zu errichtenden Domänenmagazin mit zu Hülfe zu nehmen oder, weil E. K. M. zu den bisherigen Kriegesmagazinen in Königsberg, Pillau und Memel das Kammergetreide liefern lassen, ob es so lange anstehen soll, bis die Deputirte von der preussischen Finanzen,

¹⁾ Gemeint ist die Instruktion für das neuerrichtete Generaldirectorium. (Vgl. Darstellung S. 218 und Förster, Friedrich Wilhelm I. S. 173—255.)

Krieges- und Domänenkammer anhero kommen, um alles nach E. K. M. allergnädigsten Intention fassen zu können, als werden darüber Dero allergnädigste Resolution wir allergehorjamst erwarten.“

Eigenhändige Handschrift des Königs:

„gut die Pächters sollen es auf Ihre schuldige arende nach die Kamer taxa¹⁾ in Natura liefern J. B.“

¹⁾ Vgl. Darstellung S. 202.

1725—1726.

55. Bericht der Pommerſchen Kammer.¹⁾

Concept, ohne Zeichnung und ohne Datum. — St.-R. Kriegs- u. Tit. 12. Verdebitirung 16.

Ob das in Preußen am 8. März publicirte Patent²⁾
auch für Pommern zweckmäßig ſei?

„E. K. M. haben uns ein Project [eines] wegen des im Königreich Preußen zu befordernden Debits des einländiſchen Zuwachſes zu publicirenden Patents allergnädigſt zufertigen laſſen, auch in reſcripto vom 17. Martii c. uns allergnädigſt aufgegeben, wohl zu erwägen, ob nicht auch zu Stettin der Debit des einländiſchen Zuwachſes auf gleiche Art befördert werden könne. Um nun daſſelbe ſo viel gründlicher allerunterthänigſt vergnügen zu können, haben wir gut befunden, die Kaufleute ſowohl zu Stettin als Colberg und Stargard durch die Steuerräthe zuvorderſt darüber vernehmen zu laſſen, welche ſich aber mit ihren Berichten etwas verſpätet und wir alſo nunmehr allererſt davon allerunterthänigſt referiren müſſen, daß

„ad 1^{mm} ſothane Vorſchläge auf ſolchen Fuß ſo wenig zu Stettin als in andern hieſigen Seefstädten practicable befunden worden, indem die wenigſten Kaufleute beſondere Speicher haben, um ſolche allein zum ausländiſchen Einkauf zu deſtiniren, ſondern das Getreide, was ſie zuſammenkaufen, es ſei ein- oder ausländiſches, mehrentheils in ihren Häuſern aufſchütten müſſen, folglich dergleichen ſeparate Kornmärkte ſich daſelbſt nicht ſchicken oder doch ohne Effect ſein würden, zumalen da man auf der Achſe nunmehr, da das Salzverkehr mit Polen ceſſiret, wenig oder nichts mehr,

¹⁾ Der Stettiner Kammer war am 17. März von Berlin aus das Patent vom 8. März überſandt worden. Die Kammer ſollte ſich mit dem Gouverneur, Generallieutenant v. Borcke, zuſammenthun und erwägen, ob nicht der Debit des einländiſchen Zuwachſes in Stettin auf gleiche Art befördert werden könne.

²⁾ Vgl. Darſtellung S. 220, 237.

sondern alles zu Wasser von da dorthin bringet. So ist auch bekannt, daß die hiesige Lande gottlob Abundance an Korn haben und das wenigste zu Stettin davon zu consumiren, auch öfters nicht einmal alles daselbst abzusetzen ist, sondern vorhin vielfältig nach Wolgast, Greifswalde, Rostock &c. aus den vorpommerschen Orten hat verfahren werden müssen, dem Stettinischen Kaufmann aber, welcher bei seinem Einkaufe ohnedem mehr auf den aus- als inländischen Debit reflectiren muß, indifferent ist, ob er einländisches oder fremdes Korn ausschiffen läßet, folglich derselbe keinen Vortheil dadurch zu erreichen vermag, wann er das ausländische im Lande debittiren und jenes dagegen wegschicken wollte: daß also unsers unmaßgeblichen Erachtens zu Erreichung E. K. M. darunter versirenden allergnädigsten Intention der Sache schon ein Genüge geschehen kann, wann das ausländische Getreide, welches doch beim Eingange allemal richtig angegeben werden muß und, wie gedacht, eigentlich nur aus Polen in Schiffszefäßen dorthin kommet, besonders annotiret, dasselbe niemanden denn denen wirklichen Kornhändlern zu kaufen verstattet und mit denselben Bücher gehalten würden, aus welchen genugsam constiren könne, ob, wann und wie viel davon wieder ausgegangen, gestalt man sie zur Auszschiffung desselben allenfalls schon so mehr arctiren könnte, wann ihnen bis dahin die Ausfuhr des einländischen Korns inhibiret bliebe; wiewohl es des ersteren nicht einmal gebrauchen dürfte, indem der Kaufmann seines eigenen Interesse halber, sobald er nur etwas zu verdienen Gelegenheit siehet, darauf von selbst schon bedacht ist. Wie sehr sonst die Colberger wegen des mit den Bornholmern igt cessirenden Commercii doliren, ergiebet [sich] aus des Steuerrath Zügner daselbst gehaltenen Protocollo sub A. Gewisse Pretia aber zu determiniren, ist vielfältig vorlängst in Vorschlag gekommen, hat aber als eine schlechtthin impracticable Sache, welche ohnstreitig Handel und Wandel hemmen würde, niemals zum Stande kommen können, und glauben wir, daß solche auch in Preußen selbst nicht wenig Schwierigkeit finden dürfte.

„Ebenso wenig würde es sich auch thun lassen, dem Landmanne gewisse Tage zu setzen, an welchen allein er nur sein Korn zu Markte bringen solle, maßen derselbe sich mit den Lieferungen theils nach dem Wege, wann solcher gut ist, theils aber nach seinen Wirthschaftsgeschäften, wann selbige es zulassen wollen, richten muß.

Daher es denn dieserhalb wohl billig bei den publicirten Marktpatentz zu lassen, um alles sonst daher entstehende Quernliren zu evitiren. Der Aetteste wird es so weniger gebrauchen, als zu Stettin auf der Achse kein fremd Korn ankommet, was aber sonst aus Mecklenburg und Schwedisch-Vorpommern nach Anclam verfahren, ist alles von den Wolgastern an sich gezogen wird.

„ad 2^{um} Wird es keiner weitem Prohibition wegen Ausfuhr des einländischen Flachses und Hanfes, so ohnedem nicht herausgelassen wird, bedürfen, da bekant, daß der ausländische von ungleich besserer Güte, auch wohlfeiler im Preise als jener, folglich ein Kaufmann dabei seine Rechnung gar nicht findet. Sollte aber dieser, da doch notorie im Lande so viel, als wirklich darinnen consumiret wird, nicht gebauet werden mag, verboten oder stark impostiret werden, so würden E. K. M. sammt dem Lande einen unersegliehen Schaden leiden, und anstatt daß Dieselben die Spinnstereien als eine höchst nügliche Sache sowohl im platten Lande als in Städten auf alle Weise emporgebracht wissen wollen, aus Mangel sothaner rohen Materien derselben Aufnahmen unstreitig hemmen und viele hundert Menschen, so sich mit dem Gespinnst ernähren, nahrlos sitzen, solches auch selbst mit den zum Aufnehmen des Manufacturwesens festgesetzten principiis regulativis streiten, nach welchen ja gar nicht verboten ist, primam materiam ins Land zu bringen, solche darinnen zu verarbeiten und das materiatur nachgehends wieder ausgehen zu lassen, voraus da das Land an dem ersten Mangel oder doch nicht hinlänglichen Vorrath hat. Falls aber Preußen ziemliche Quantitäten Flachsz anzugeben vermöchte, so würde nicht undienlich sein, davon Vorrath nach die hiesige Seestädte bringen und sodann gegen Producirung glaubwürdiger Certificats solchen im Licent und Accise geringer als ander dergleichen fremdes Gut impostiren zu lassen, damit selbiger desto ehender Käufer finden möge.

„ad 3^{tium} Da die Beibehaltung des fremden Rigiſchen und Memelschen Leinsamens der unumgänglichen Nothwendigkeit, indem anders hier nur gar schlechter Flachsz gebauet werden würde, so mögen wir im Gegentheil nicht in Abrede sein, daß, wann zuvorderst mehrere Dmühlen im Lande angeleget, man nicht nöthig haben dürfte, weiterhin den hiesigen geringen unbrauchbaren Leinsamen

aus dem Lande weggehen und von anderswo das Öl, so man hier sonst wohlfeiler haben könnte, wieder einbringen zu lassen.

„ad 4^{um} Cessiret allhie, was wegen des Hopfens im Königreich Preußen in Vorschlag gebracht, weilten man sich hier keines fremden Hopfens bedienet, vielmehr diese Lande davon ein vieles ausgeben. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit dem Honig. Wann aber aus Polen oder andern benachbarten Orten davon was eingebracht wird, so ist solches bloß zum Handel und gehet gerade durch nach Frankfurt auf die Messe oder nach Schlesien.

„ad 5^{um} Diesem Punkte können wir uns nicht conformiren; denn wofern die Lohgärber und Ledertaner, Kürschner zc., derer erstern sich doch bereits in kurzem verschiedene in hiesigen Landen eingefunden, auch noch immer mehrere zu erwarten, hier Nahrung haben sollen, so muß die Zufuhr der rohen Schlacht- und Sterbehäute, Felle zc. als prima materia aus vorangeführten rationibus ihnen nicht abgeschnitten, sondern, von was Orten sie auch kommen, freigelassen werden; und finden wir nicht, daß aus dem Gestank der rohen Häute zc. Infectiones und Krankheiten zc. zu befahren sein sollten.

„Wann aber erst gedachte Lohgärber im Stande, das Land hinlänglich providiren zu können, so würde wohl nicht undienlich sein, um dieselben desto mehr zur Arbeit zu animiren, auch ihren Debit zu vergrößern, das fremde gemeine Sohl- und Schmierleder höher zu impostiren; diejenige Sorten aber, so nicht im Lande zubereitet werden mögen, auch nicht entbehrlich, als das Pfund- und feine englische Leder, imgleichen moscowische Fuchten, müssen wohl noch fernerhin frei einpassiret werden.

„ad 6^{um} Solches cessiret allhier, gestalt, was zu Verbesserung der hiesigen Wolle etwa gereichen könnte, von uns bereits vorhin besonders allerunterthänigst referiret worden. Imgleichen

„ad 7^{um} Weiln die Danziger und andere fremde Branntweine bereits hoch impostiret seind und man sich im Lande schon befeißiget, allerhand sogenannte aquas vitae, auch andere mit mancherlei Zugredientien versetzte Magenwässer zu destilliren.

„ad 8^{um} Ist zwar nicht ohne, daß die hiesige Lande einen schönen Zuwachs an allerhand Vieh fourniren; es rouliret aber der hiesige Viehhandel auf den meisten Märkten nach Polen zu, und würde es mit jenen gar geschehen sein, wann man das polnische

Vieh, so nebst dem einheimischen von hier weiter auf Berlin und auch nach andere fremde Lande vertrieben wird, zurückhalten wollte, zu geschweigen, daß es das fetteste und viel besser als das einländische ist und daß E. K. M. Residenz nebst andern Städten, dann auch Dero Zölle und Acisen darunter sehr leiden, ja die polnische Nation, imgleichen das schwedische Vorpommern und Mecklenburg, so wegen inibirten Einführung ihres Getreides so schon nicht wenig jaloux sind, auf allerhand denen hiesigen Landen schädliche Repressailles sondiren dürften.

„Einige der hiesigen Commercianten, sonderlich in Hinterpommern, auch zu Labes bringen aus Polen vor ihre dorten abgesetzte Tücher wieder Pferde, Seife, Branntwein und dergleichen Waaren zurück, und dürfte es mit ihrem Handel gar gethan sein, wann auch die Einbringung der preußischen und polnischen Pferde cessiren sollte.

„Gestalt dann auch ferner, wann man gleich das fremde Schlachtvieh mit einem höhern Consumtions-Z impost belegen wollte, dabei annoch zu consideriren, daß solches nicht weniger viel Difficultäten finden würde, indem das meiste mager oder zum Zuge gekauft, nachgehends und öfters lange darnach erst auf den Weiden oder in Ställen fett gemacht wird, bevor die Eigenthümer es an die Fleischer wieder verkaufen oder zur Stadt bringen: daß also die Qualität dergleichen Viehes, ob es polnisch oder einländisch, allemal nicht leichtlich constiren mag; wenigstens würde ein Temperament zu treffen sein, daß denen angrenzenden Fremden, als Polen, Schwedischen, Vorpommerschen und Mecklenburgschen, ihr eigen Vieh und Zuwachs nach die Märkte, imgleichen Anclam, Demmin &c. zu bringen, unverwehret bliebe, wann ja die Viehhändler mit großen Haufen zurückbleiben müßten.

„ad 9^{um} Zweifelu wir sehr, daß der einländische Talg zur Consumtion E. K. M. Lande hinlänglich sein dürfte. Wann aber sich zu der schwarzen Seife, so noch zur Zeit nur allein in Stettin noch gemacht wird, auch in andern Städten Entrepreneurs finden möchten, so würde man sodann der Danziger Seife wohl entrather können; allein wegen des dazu erfordernten großen Vorschusses hat noch niemand es unternehmen wollen. Weil nun die schwarze Seife in Königsberg ebenso gut wie in Danzig gemacht wird, so müssen wir zu E. K. M. allergnädigsten Resolution dahingestellt sein

lassen, ob hinkünftig diese Königsbergische nur allein in hiesigen Landen eingebracht und dagegen die Danziger Seife höher impostiret werden soll.

„Legtlich müssen wir noch hinzufügen, daß, wann man die Einbringung der Victualien von schwedischer Seiten zu Anclam und Demmin hemmen wollte, diese Städte solches sehr empfinden und wirklich Noth leiden würden, weil, was diesseits gewonnen wird, sich meistens nach Stettin und die andern Borderstädte herabziehet.

„Bei obangeführten Umständen nun haben wir bis zu Einlangung E. K. M. fernern allergnädigsten Resolution die Projectirung eines neuen Patents amoch aussetzen und Deroselben alles lediglich allerunterthänigst anheimstellen sollen, weil wir nicht ohne Ursache besorgen müssen, daß E. K. M. Dero allergnädigste Intention dadurch nicht erreichen, sondern solches vielmehr dem Lande und Commercio, mithin auch Dero hohem Interesse nachtheilig sein dürfte.“

54. Königlicher Erlaß an die Halberstädtische Kammer.

Berlin, 14. April 1725.

Ausfertigung, 883. Grumbkow.¹⁾ Nr. St. A. 17. Domänen-S. Gen. 64.

Klage der Pächter über niedrigen Kornpreis.²⁾

„Da sich anizo einige von Unsern Amtspächtern beschweren, daß sie bei dieser wohlfeilen Zeit und niedrigen Kornpreis bei der Pacht nicht bestehen können, so ist zwar solches an sich von keiner Erheblichkeit, und kann es die Pächter von Erfüllung ihrer Contracte nicht entbinden, weil ihnen nicht unbewußt gewesen, daß wohlfeile Zeit kommen könnte, sie auch dieserhalb in den Contracten keine Remission ausbedungen, so wenig als sie sich anheischig gemacht, wenn theure Jahre gekommen wären, deshalb an der Pacht etwas zuzulegen. Ihr habt aber doch, damit bemelte Pächter so viel möglich conserviret bleiben mögen, wenn einer oder ander sich dieserhalb

¹⁾ Friedrich Wilhelm v. Grumbkow, seit dem 23. Januar 1723 Vicepräsident und dirigirender Minister bei dem Generaldirectorium (vgl. Darstellung S. 218; Urkunde Nr. 3. Ann. 4, und Nr. 29), † 1739.

²⁾ Vgl. Darstellung S. 199 ff., 235, 282, 283.

auch bei Euch meldete, demselben mit Rath und That, wie er das Amt oder gepachtete Vorwerk nach dem Anschlage nutzen müsse, an [die] Hand zu gehen und ihm dazu Anleitung zu geben, zumal Wir davor halten, daß, wenn ein oder ander Pächter nicht zu recht kommen kann, solches nicht von der wohlfeilen Zeit, sondern von des Pächters schlechten Wirthschaft herrühre, wie dann auch ein jeder Krieger- und Domänenrath bei Bereisung der zu seinem Departement gehörigen Ämter wohl und genau untersuchen muß, ob der Pächter das Amt über oder gleich dem Anschlage oder unter demselben nutze. Ersterfalls und wenn der Pächter ein oder ander Stück über den Anschlag genießet, ist solches zu notiren, damit bei künftiger Verpachtung der Anschlag darnach eingerichtet und das Amt soviel höher ausgebracht werden möge. Letzternfalls aber und wenn der Pächter nicht gut wirthschaftet, noch die ihm verpachtete Stücke, dergestalt wie sie angeschlagen, nutzt, habt Ihr ihn vor Euch zu bescheiden und ihm desfalls Weisung zu thun, allenfalls auch, wenn er gegründete Ursachen anzeigen könnte, daß er in dem Anschlage graviret sei, davon zu berichten, damit dem Befinden nach darunter remediret werden könne. Im Fall sich aber auch finden sollte, daß der Pächter daher den Anschlag nicht erreichen könnte, weil er nachlässig und kein guter Wirth ist, so habt Ihr, wann zumal nicht auf die ganze Zeit der Pacht zureichende Caution bestellet wäre, Euch nur in Zeiten nach einem andern tüchtigen und bemittelten Pächter umzusehen, weil derjenige, der kein Wirth ist, bei Pachtungen, wann sie auch noch so niedrig wären, nicht bestehen kann.“

55. Verbot der Einfuhr fremden Getreides zum inneren Verbrauch.¹⁾

25. Mai 1725, 29. Januar 1724.

Förster, Friedrich Wilhelm I. Urkundenbuch I. 54, 56.

Das Generaldirectorium berichtet am 25. Mai 1723, daß die Stadt Trenenbrigen über Abnehmen der Nahrung klage, besonders da die Sachsen deshalb nicht mehr die Stadt frequentiren, weil sie kein Getreide mehr hereinbringen dürfen.

¹⁾ Vgl. Nr. 24, 27 und Darstellung S. 237.

Eigenhändiges Marginale des Königs:

„kere mir nit daran“

Auf den Bericht der kurmärkischen Kammer trägt das Generaldirectorium am 29. Januar 1724 dem Könige vor, daß der Amtmann Ferrari die Ziese und Wahlmeze zu Cottbus pachten und dafür 1910 Thaler zahlen wolle. Da jedoch nach seinem Gebote die Aufhebung der Einfuhr von fremden Getreide befohlen worden, so bäte er, Cottbus von diesem Verbote auszunehmen, weil er sonst die gebotene Pacht zu zahlen nicht im Stande sei.

Eigenhändige Handschrift des Königs:

„sollen an ferary sagen das er ein schelm und bedriger ist und er in meine schuldt ist wo er aber Pacht vor 1910 Thlr soll alles vergessen sein ferary soll an kein ausländisch Getreide denken oder ich lasse Ihn hengen. J. W.“

36. Der König gestattet keinen Getreidehandel aus Polen durch seine Lande nach Hamburg.¹⁾

Juni und Juli 1725.

B.=G.=St. Gen.=Dep. Tit. 50. Gerz.=S. Nr. 11.

Der polnische Senator und Kastellan von Kalisch, Michel Casimir Maczynski, und „adelige Conjointen“ bitten, Berlin 17. Juni 1723, um einen Paß auf 200 Last Roggen und 100 Last Weizen, die sie willens seien, nach Hamburg zu liefern, da ihre Güter an dem Warthestrom lägen und Danzig ihnen zu weit entfernt sei. Es liege in des Königs Zollinteresse, wenn das Getreide auf Spree, Havel und Elbe, gegen Erlegung des ordinären Zoll- und Schlenfengeldes von der ersten Schlense an, durch die egl. Lande passire.

Das Generaldirectorium befürwortet das Gesuch; es solle präcavirt werden, daß von gedachtem Getreide durchaus nichts im Lande verkauft werde.

Der König durchstreicht die Eingabe des Generaldirectoriums, läßt sich auf mündlichen Vortrag zur Einwilligung bewegen, hat

¹⁾ Wahrscheinlich weil mittlerweile die in der Darstellung S. 235 erwähnten Verhandlungen mit den Stettiner Kaufleuten und den pommerischen Arrendatoren gingen.

aber, als das Generaldirectorium erst am 8., dann von neuem am 12. Juli die Pässe ihm vorlegt, keinen derselben unterzeichnet.¹⁾

37. Bericht des Generaldirectoriums an den König.

Berlin, 25. Juni 1725.

Mandum, gez. Creutz,²⁾ Ratsh.³⁾ — B.-G.-St. Gen.-Dir. Ostpreußen. Neue Einrichtung des
Verkaufs und Conjunction des einländischen Zuwachses 2c. Vol. 2.

Eröffnung des Speichermarkts zu Königsberg. — Personal.⁴⁾

„Die preussische Kriegs- und Domänenkammer berichtet allerunterthänigst, daß, nachdem die Palliadirung des Speichermarkts zu Königsberg fertig geworden und geschlossen, auch die Wachthäuser besetzt, sie die benöthigten Bedienten, als die Accisaussseher, imgleichen die Marktmeister und sogenannte Taxatores oder Schätzer in Pflicht genommen, worauf am 16. dieses mit den ordentlichen Markttagen der Anfang gemacht wäre, und zeigt die hiebei beigefügte Specification, was das einländische Getreide damals gegolten habe.⁵⁾ Wie nun dieselbe zugleich ein Project zur Instruction vor die Accisaussseher oder Visitiers eingeschandt, dabei auch zugleich vorgestellt hat, daß über die bereits angenommene noch ein dergleichen Accisavisitirer an der hohen Brücke zu bestellen nöthig sei, als wird derselben in beiliegendem Rescript geantwortet, daß solches approbirt würde, gestalt denn auch die Instruction zugleich zu E. K. M. höchsten Vollziehung hiebei allerunterthänigst überkommt.“

Der König hat das Rescript unterzeichnet und die Instruction vollzogen.

Bericht des Generaldirectoriums, Berlin 20. October 1723, daß vom 18. Juni bis 11. October an allerhand Getreide zur

¹⁾ Vgl. Nr. 27 und Darstellung S. 235, 267.

²⁾ Seit dem 23. Januar 1723 dirigirender Minister im Generaldirectorium (vgl. Nr. 7. Anm. 2), † 1733.

³⁾ Seit dem 23. Januar 1723 dirigirender Minister im Generaldirectorium (vgl. Nr. 14, S. 356. Anm. 1), † 1729.

⁴⁾ Vgl. Nr. 30, 31 und Darstellung S. 220/222.

⁵⁾ Weizen der beste der Scheffel 20 Gr., der geringe 18 Gr. 8 Pf., Roggen der beste der Scheffel 12 Gr., der geringe 10 Gr. 8 Pf., große Gerste die beste der Scheffel 8 Gr., die geringe 7 Gr. 2²/₅ Pf., kleine Gerste die beste der Scheffel 6 Gr. 4¹/₅ Pf., die geringe 5 Gr. 10²/₅ Pf., Hafer der beste der Scheffel 5 Gr. 4 Pf., der geringe 4 Gr.

Consumtion 2194 Last debitirt und nur 577 Last zum Speichermarkt gegangen.

Eigenhändige Handschrift des Königs:

„sehr gut

F. W.“

In der Zeit vom 18. Juni 1723 bis 16. Juni 1724 wurde „einländisches Getreide zur Consumtion verkauft“: 401 Last 26 Scheffel Weizen, 1734 Last 27 $\frac{1}{4}$ Scheffel Roggen, 4462 Last 33 Scheffel Gerste, 1684 Last 30 $\frac{1}{2}$ Scheffel Hafer, 284 Last 16 Scheffel Erbsen, 515 Last 1 $\frac{1}{2}$ Scheffel Weizen- und Roggenmehl; „einländisches Getreide aufm Speichermarkt verkauft oder bis zum andern Markttage abgesetzt“: 106 Last 1 Scheffel Weizen, 1121 Last 15 Scheffel Roggen, 1391 Last 58 Scheffel Gerste, 299 Last 39 Scheffel Hafer, 125 Last 5 Scheffel Erbsen, 19 Last 4 Scheffel Weizen- und Roggenmehl; „Summa des zur Consumtion und zur Handlung eingekommenen einländischen Getreides“: 9082 Last 14 $\frac{1}{4}$ Scheffel + 3063 Last 2 Scheffel = 12145 Last 16 $\frac{1}{4}$ Scheffel. (R. 92. Nachlassacten des Ministers v. Görne I. 1.) Vom 18. Juni 1723 bis 31. December 1724 an inländischem Getreide „zum Speichermarkt gebracht und gekauft“: 4871 Last 9 Scheffel (Gen.-Dir. Ostpreußen. Neue Einrichtung zc. vol. II), vom 1. Januar bis 31. December 1725: 4394 Last 36 Scheffel. Vom 1. Januar bis 31. December 1725 an inländischem Getreide in Königsberg zur Consumtion eingegangen: 7761 Last 41 Scheffel.

38. Bericht des Generaldirectoriums an den König.

Berlin, 16. Juli 1725.

Mundum, gez. Creng, Ratsh. — V.-G.-St. Gen.-Dir. Ostpreußen. Neue Einrichtung des Verkaufs und Consumtion des einländischen Zuwachses zc. Vol. 3.

Speichermärkte in den preußischen Provinzialstädten.¹⁾

„Nachdem E. K. M. allergnädigst verordnet, daß, wenn die Sache wegen des Speichermarkts zu Königsberg zum Stande sein würde, alsdann in denen übrigen Städten des Königreichs Preußen dergleichen Einrichtung gleichfalls gemacht werden sollte, berichtet die preußische Kriegs- und Domänenkammer allerunterthänigst, wie sie so willig als schuldig sei, E. K. M. hierunter führende Intention, so viel immer möglich, zum Effect zu bringen, zu welchem Ende sie bereits im Monat April das Patent wegen der neuen Einrichtung

¹⁾ Vgl. Nr. 30/31, 37 und Darstellung S. 223.

denen sämmtlichen Steuerräthen, Magisträten und Acciseämtern des Königreichs Preußen zur Publication übersandt, ihnen auch den neu regulirten Impost wegen des Schlachtviehes gehörig bekannt gemacht hätte. Weil aber die Situation der mehresten preußischen Landstädte dergestalt beschaffen wäre, daß es ohne große Kosten fast impracticable schiene, darin Speichermärkte anzulegen, so hätte sie nöthig gefunden, E. K. M. näheren allergnädigsten Befehl allerunterthänigst einzuholen, ob etwa allenfalls nur vorerst in einer oder andern Stadt ein Versuch geschehen sollte, um zu sehen, wie die Sache daselbst reüssire, damit nicht so viel Unkosten angewendet werden mögen, welche mit dem Erfolg der Zeit etwa als unnöthig angesehen werden könnten.“

Eigenhändige Handschrift des Königs:

„Reiterite scharfe ordre in alln Preussischen steten den handell so ein zu führen wie Könisberg solln citto mit der grösten Menage von der welt
 FW.“

Erlaß an die preußische Kammer (Conc., gez. Creutz), Berlin 20. Juli.

39. Verhandlungen zwischen dem König, dem Generaldirectorium und dem Fürsten zu Anhalt-Deskau.

29. September 1725—25. Januar 1724.

B.-G.-Et. Gen.-Dir. Preußen. Neue Einrichtung des Verkaufs und Conjunction des einländischen Zuwachses 2c. Vol 3.

Die Taxirung des inländischen Getreides. Die Marktstunden.¹⁾

Bericht des Generaldirectoriums, Berlin 29. September 1723: „Die preußische Kriegs- und Domänenkammer berichtet allerunterthänigst, daß auf denen zum Verkauf des einländischen Getreides geordneten Markttagen nach Maßgebung E. K. M. allergnädigsten Verordnung bisher das Getreide nur in zwei Sorten, nämlich des besten und des geringen, zur Tage gebracht und an die zu dem Ende aufgehangene Tafeln geschrieben worden. Es hätte aber die Erfahrung vielfältig gewiesen, daß unterschiedenes Getreide so sehr schlecht gefallen, daß es nicht unter die geringe Sorte gerechnet werden können, gestalt mit dergleichen viel Leute, indem es

¹⁾ Vgl. Nr. 30 31, 37 38 und Darstellung S. 223, 24.

niemand kaufen wollen, wiederum zurückfahren und wohl zwei bis drei Markttag nach einander hätten vergebliche Reisen nach der Stadt thun müssen; hingegen wäre die Armuth und auch diejenige, welche entweder das ganz schlechte Getreide zur Mastung oder zum Brauntweimbrennen gebrauchen könnten, nicht im Stande, die besten Sorten zu bezahlen, weshalb die Kriegs- und Domänenkammer pflichtmäßig davor hält, daß es sowohl der Armuth in der Stadt als auch den Bauern zum Soulagement gereichen würde, wann E. K. M. allergnädigst zu verordnen geruheten, daß künftig von allerhand Getreide drei Sorten, als: 1. die beste, 2. die mittlere, 3. die schlechte, zur Taxe gebracht und auf den Markttagen verkauft werden sollten.

„Hiernächst stellet die Kriegs- und Domänenkammer auch noch pflichtmäßig vor, daß, da die Tage nun je mehr und mehr abnehmen und die Wege schlimmer würden, es jezo wohl genug sein dürfte, wenn diejenige, so mit ihrem Getreide bis 2 Uhr Nachmittags halten müssen, nunmehr nur bis 12 Uhr warten dürften, damit die Landleute noch so viel mehr Zeit gewinnen, wieder aus der Stadt zu kommen und desto eher nach Hause zu kehren, zumaln man gesehen hätte, daß nach 12 Uhr kein Consument mehr was kaufen wollen und die armen Landleute nur vergeblich bis 2 Uhr halten müssen.

„Ob E. K. M. allergnädigst gut finden, daß, weils dieses in das Project, so S. Hochf. D. von Anhalt hierüber übergeben, hineinlauffet, solches Sr. D. soll communiciret werden, hierüber oder was E. K. M. sonst befehlen werden, erwarten wir Dero allergnädigsten Befehl.“

Eigenhändige Handentscheidung des Königs:

„sollen an Fürsten darüber schreiben

JW“

Schreiben Anhalts an den König, Dessau 13. October 1723: „ . . wie ich ohnvorgreiflich davor halte, daß des ersteren Punkts halber es allemalen deswegen am besten gethan sei, wenn man nur eine und zwar die beste Sorte des Getreides zur Taxe bringe, als solchergestalt der Landmann angefrischet und obligiret wird, falls er nämlich subsistiren und zu seinem Getreide Käufer finden will, seine Äcker wohl zu bestellen, als wodurch zugleich E. M. dabei führende rühmlichste Intention erhalten würde, welches bei erfolgender

Eintheilung in dreierlei Sorten nicht so leicht zu erwarten, sondern dadurch sowohl denen Bauern in der ihnen schon angewohnten Negligence noch weiter zu entreteneiren, als auch denen Kaufleuten zu allerhand Chicanes Gelegenheit an Hand gegeben wird“. Gegen den zweiten Punkt habe er nichts zu erinnern.

Eigenhändige Handschrift des Königs:

„Direc. gut F. W.“

Bericht des Generaldirectoriums, Berlin 15. November 1723: Die preussische Kammer habe sich verpflichtet gefunden, „die hiebeigelegte, in drei Sorten getheilte Proben von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Erbsen, so am 2. Novembris zu Markt gekommen, einzusenden und E. K. M. gerechtesten Beurtheilung zu überlassen, ob nach Maßgebung der in beiliegender Specification aufgeführten Taxe der geringeren Sorte wohl möglich sei, zum Exempel vor die dritte Gattung des Weizens, so nach der bisherigen Gewohnheit zu der geringeren oder zweiten Sorte gerechnet werden müssen, 22. Gr. 8 Pf. zu erhalten.

„Es bliebe vielmehr solch Getreide bei diesem Preise dem Landmann unverkauft auf dem Halse, er möchte damit zu Markt kommen, so oft er wollte; dahingegen, wenn die dritte oder geringste Sorte von Getreide eingeföhret würde, die Landleute solche entweder zur Mastung oder an arme Leute oder auch an die Branntweimbrenner mit guter Avantage loswerden könnten.

„Der Kriegsrath und Oberproviandmeister Rahß, dessen Meinung wir wegen der mitgesandten Getreideproben erfordert, findet bei diesen drei Proben von Getreide einen großen Unterschied und hält gleichfalls vor billig, daß in den Kornpreisen drei Sätze zum Verkauf gemacht werden.“

Eigenhändige Handschrift des Königs:

„soll[en] an Fürsten schreiben er möchte so gutt sein und sein gedanken ein senden F. W.“

Schreiben Anhalts an den König, Dessau 5. Dec. 1723: „Auf E. K. M. gnädigsten Befehl habe nicht allein ich, sondern noch mit zwei guten Wirthen das Getreide genau durchsehen und examiniret; da dann gefunden, daß zwischen den zwei ersten Sorten in Ansehung der Güte fast gar kein Differenz zu finden, auch beiderseits marktgängige Waare ist, die dritte aber, in Ermangelung, daß

sie nicht recht rein gemacht, nicht wohl zu Backen, Brauen oder Kochen, doch aber zum Branntweinbrennen, Mastung und Fütterung kann gebrauchet werden; weiß also nicht, weilen die zwei erste Gattungen fast einerlei sein, warum man eine dritte machen wollen. Wann die Kriege- und Domänenkammer E. K. M. allergnädigsten Befehl nur darinnen nachlebte, daß der Landmann mit Pflügen und Misten dem Acker sein Recht thäte, so würde der liebe Gott ihnen auch besser Getreide geben.

„Sollten inzwischen E. K. M. die dritte Sorte oder dreierlei Taxe erlauben, so wird gewiß daraus erfolgen, daß wegen der ersten Gattung Getreides sich sehr wenig Käufer finden werden, sondern jeder wird von der zweiten und dritten Sorte kaufen wollen, bei welchen erfolgenden Umständen E. K. M. so höchst rühmliche Intention nimmer würde erhalten werden, daß nämlich sowohl der Landmann als E. M. eigene Änter und Vorwerker in einen besseren Stand sollen gebracht werden. Es werden sich zwar noch allezeit einige schlimme Wirthe unter der großen Menge finden, welchen auch unverwehret sein wird, ihr zu Markt gebrachtes Getreide unter dem Marktpreis zu verkaufen oder gar zu verschenken; wann also, anstatt die dritte Gattung zu verstaten, nur auf das gute und sogenannte mittlere Getreide wohl Acht genommen wird, daß dasselbe nach seinem Werth wohl kann zu Geld gemacht werden, so ist gewiß, daß dabei E. K. M. höchst rühmlichste Intention erhalten werde. Ich werde die Gnade haben, bei meiner unterthänigsten Aufwartung E. K. M. meine Gedanken weitläufiger darüber zu sagen.“

Eigenhändige Niederschrift des Königs auf der Rückseite des Schreibens:

„Direc soll die 3. taxa mit gemacht werden ordre an
Preu[ssische] Kris Dom Kamer. J W“

Die preußische Kammer fragt, Königsberg 6. Januar 1724, an, wie es mit dem Menggetreide aus den Mühlen gehalten werden solle.

Königlicher Erlaß an die Kammer, Berlin 15. Januar 1724: „daß das Menggetreide aus den Mühlen, weil es weder zu der ersten noch zu der zweiten Sorte von Getreide gerechnet werden kann, nur so hoch, als es möglich, verkauft werden solle“.

Auf das Mundum des Erlasses setzt der König die eigenhändigen Worte:

„sollen vor Kauffen wie der Mark Preis Regulieret ist
 J Wilhelm“

Das Generaldirectorium legt, Berlin 25. Januar, dem Könige eine von der Kammer eingesandte Probe vor, aus der „zu ersehen, wie solch Menggetreide beschaffen sei, und daß darunter mehr Drespe als gutes Korn befindlich; dahero sich kein Käufer finden dürfte, der solch schlechtes Mengkorn vor den taxirten Marktpreis kaufen wird, so lange sie besser Getreide vor solch Geld haben können“.

Eigenhändige Handverfügung des Königs:
 „mit der Zeit wierdts beßer werden J W“

40. Kornhandel aus Polen nach Stettin.

Der Zoll, der dabei zu zahlen.¹⁾

December 1723 bis Mai 1724.

S.-G.-St. Gen.-Dep. Tit. 50. Gentr.-S. Nr. 11.

Als Michel Casimir Raczynski „und Consorten“ 1. Dec. 1723 und 4. Jan. 1724 von neuem einen Paß zur Durchfuhr nach Hamburg nachsuchen, ertheilt das Generaldirectorium den Bescheid, „daß Supplicanten frei stehe, mit denen Kauf- und Handelsleuten in Stettin zu handeln, weil denselben nachgegeben ist, fremdes Getreide zu auswärtigen Debit zu erhandeln“.

Der Pole wendet sich am 25. Febr. noch einmal an die kurmärkische Kammer. Sie befürwortet das Gesuch: Der vgl. Vortheil sei größer beim Handel nach Hamburg; das Getreide müsse bis Hamburg 14 Bölle und 6 Schleusen,²⁾ bis Stettin nur 6 Zollstädte³⁾ passiren, worunter Oderberg, das verpachtet, und Schwedt, das markgräflich sei. Das Generaldirectorium aber erwidert, Berlin 16. März: Da S. K. M. solches Suchen auf geschehene alleunter-

¹⁾ Vgl. Nr. 27, 36 und Darstellung S. 267, 268.

²⁾ Nämlich zu Landsberg, Cüstrin, Frankfurt, Neuer Graben (Zoll und Schleuse), Fürstenwalde (Zoll und Schleuse), Berlin (Zoll und Schleuse), Spandau, Potsdam, Brandenburg (Zoll und Schleuse), Planen, Rathenow (Zoll und Schleuse), Navelberg, Wittenberg, Lenzen (Zoll und Schleuse).

³⁾ Nämlich zu Landsberg, Cüstrin, Oderberg, Schwedt, Garz, Stettin.

thänigste Anfrage bereits zu verschiedenen Malen zu deferiren Bedenken gefunden, so finde man sich nicht benöthigt, nochmals S. R. M. darüber anzugehen. Es habe bei den vorhin erteilten Resolutionen sein Bewenden. Am 13. April erklärt Raczynski sich bereit, sein Getreide nach Stettin zu verkaufen.

Bericht der pommerschen Kammer, Stettin 28. Febr. 1724: Sie habe die Kaufmannschaft gefragt, ob dieselbe das Korn, so der Kastellan Raczynski durch S. R. M. Lande nach Hamburg zu verfahren vorgehabt habe, an sich handeln wolle. Die Kaufmannschaft habe sich erst spät und dann dahin erklärt, daß, weil ihnen die Warthezölle zu hoch zu stehen kämen, S. R. M. in Gnaden geruhen möchten, den Zoll sowohl zu Landsberg an der Warthe als auf der Oder allergnädigst zu erlassen, die Zölle und Licenten in Stettin seien sie bereit zu entrichten. Die Kammer befürwortet die Bitte der Kaufmannschaft.

Kandverfügung von der Hand des Geheimen Finanzraths Manitius:¹⁾

„Rescribatur wenn die Stettiner fremdes Getreide verschiffen wollen, so müssen sie auch die gehörigen Zölle überall davon entrichten d. 6. Mart. 1724.“

Das Generaldirectorium schreibt in dem Sinne an die Kammer, Berlin 8. März (Conc. gez. Grumbkow).

Bericht der neumärkischen Kammer, Cüstrin 9. Mai 1724: Raczynski habe sich durch einen von ihm bevollmächtigten Juden erkundigt, wieviel er an Zoll und Accise von seinem nach Stettin zu transportirenden Getreide zu zahlen habe. Die Kammer sei der Meinung: Handlungs-Accise könne in diesem Fall, da er seinen eigenen Zuwachs verführe, nicht gefordert werden. Was den zu erlegenden Zoll anbeträfe, so hätte der polnische Adel nach dem Trebitscher Traktat²⁾ von 1618 von 3 Wispel oder 72 Märkischen Scheffeln, die eine Last ausmachten, es sei was vor Korn es wolle, bei der Cüstrinschen Kammer einen polnischen Gulden, gleich 30 polnischen Groschen, an Zoll zu erlegen; nach preussischem Gelde betrüge das 8 Gr.

¹⁾ Vgl. Darstellung S. 225

²⁾ Vgl. Darstellung S. 207.

Bescheid des Generaldirectoriums für die Kammer (entworfen von Manitius, Conc. gez. Creutz), Berlin 14. Mai, „daß von dem polnischen Getreide, es mag solches der Castellan selbst oder die Kaufleute nach Stettin verführen, von jedem Wispel Berlinisch Maß der neue und alte Zoll mit 1 Rthlr. 3 Gr. erlegt werden müsse. Handlungs=Recise aber kann von mehrgedachtem Castellan nicht gefordert werden“.

41. Immediatbericht der Rathhäuslichen Magazincommission.

Berlin, 8. Februar 1724.

Mundum, gez. de jorcade,¹⁾ Rahg,²⁾ Thieling.³⁾ — A.-N. VIII. 2c. B. 1. Vol. 1.

Einkauf zum Berliner Stadtmagazin.⁴⁾

„Bei hiesiger Stadtmagazinkasse sind nach heut abgenommener Rechnung 1518 Thlr. 10 Gr. 1 Pf. vorrätzig und im Bestande, wofür wir 100 Wispel Roggen allhier nach dem Marktpreis einzukaufen vorhabend sein“

Der König willigt ein durch Erlaß, Berlin 19. Febr. (Conc., gez. Creutz).

42. Die Pommerische Kammer an den Königlichen Commissar und Licentverwalter, Frauendorff, zu Colberg.

Stettin, 15. Februar 1724.

Abchrift. — St.-St. Archiv des Colberger Segethaujes K. 21a.

Transit polnischen Getreides.⁵⁾

Auf die Vorstellung des Frauendorff wegen verweigerter Durchlassung des polnischen Kornes durch die Neumark nach Colberg wird ihm der Bescheid erteilt, daß die neumärkische Kammer requirirt worden, an die Zollbediente zu Schivelbein, Dramburg, Falkenberg und Kallies Ordre ergehen zu lassen, das polnische Korn ungehindert nach Colberg zur Auslieferung zu lassen.

¹⁾ Generalmajor und Commandant von Berlin.

²⁾ Kriegsrath und Oberproviandmeister (vgl. Darstellung S. 275.).

³⁾ Hofrath, Mitglied des Berliner Magistrats.

⁴⁾ Vgl. Nr. 13 und Darstellung S. 282/283.

⁵⁾ Vgl. Nr. 27, 36, 40 und Darstellung S. 235/236, 269.

43. Verhandlungen zwischen dem König, dem Generaldirectorium und dem Fürsten zu Anhalt-Desjau.

21. Februar bis 8. Juni 1724.

S. G. St. Gen. Dir. Preußen. Neue Einrichtung des Verkaufs und Conjunction des einländischen Zuwachses 2c. Vol. 3.

Die Königsberger Getreidetaxe.¹⁾

Bericht der preußischen Kammer, Königsberg 21. Februar 1724: „Es haben E. K. M. bei der neuen Einrichtung des einländischen Zuwachses ratione der Taxe allergnädigst festgesetzt, daß wegen des Weizens, Roggens und Gerste gegen den Berlinischen Preis auf denen hiesigen Märkten allemal das dritte Theil rabattiret werden sollte, welcher Methode man dann auch bishero schuldigte Folge geleistet.

„Nachdem aber nunmehr insonderheit der Roggen und Gersten wegen der Commissionen aus Holland gesucht und also eine beliebte Waare wird, so gar, daß einige Kaufleute seit zwei Markttagen über die Taxe offeriren, auch nach denen gesetzten Stunden wirklich höher bezahlen, wie aus begehender Consignation mit mehrerem zu ersehen, so haben E. K. M. wir allerunterthänigst anheimgenben sollen, ob nicht bei dieser Bewandniß, dem Landmann zum Besten, so lange etwa das empressement wegen des Einkaufs von Roggen und Gerste währen möchte, dem Kaufmann freizugeben sei, wenn er per Scheffel 6 bis 9 Gr. mehr in denen ordinären Marktstunden über den gesetzten Preis offeriret, dieses Getreide nach dem Speicher zu führen; indessen wird doch alle Vigilance gebrauchet werden, damit der Consument keine Noth leide, sondern bei verspürten Mangel diese ad interim eingeführte Freiheit wieder gehoben werde“

Auf die Anfrage des Generaldirectoriums, Berlin 4. März, verfügt der König eigenhändig:

„Wo ferne die Kaufleute über die Mark taxa als exem[pli] gra[tia] der Schefell Roggen gildt nach der Mar taxa 12. gr wo die Kaufleute bezahlen 16 gr ergo soll die taxa auf den Mar[ckt] 16. gr sein
 F W“

Das Generaldirectorium bittet, 16. März, um allergnädigste Resolution, auch über die Frage, ob den Kaufleuten, wenn sie über

¹⁾ Vgl. Nr. 39 und Darstellung S. 224.

die Markttage bieten, zu erlauben sei, in den ordinairen Marktstunden nebst den Bürgern zu kaufen und das inländische Getreide nach dem Speichermarkt zu führen.

Eigenhändige Mandentscheidung des Königs:

„Wollen sie mehr vor die Danreen gehen als taxe ist desto besser aber nit unter taxa solen an fürsten schreiben J. W.“

Schreiben (Conc., gez. Grumbkow), Berlin 21. März, an den Fürsten zu Anhalt. Beifügung einer Specification, aus der zu ersehen, daß der Getreidepreis zu Danzig und Elbing höher als die Königsbergische Markttage, und sei zu vermuthen, daß die Kaufleute das Getreide zu Königsberg im Preise höher hinauf treiben würden, wenn sie in den ordinairen Marktstunden mitbieten dürften.

Schreiben des Fürsten Leopold zu Anhalt-Deßau an den König, Oranienbaum¹⁾ 2. April:

„E. K. M. gnädigste Ordre nebst der Beilage habe ich mit unterthänigstem Respect wohl erhalten und daraus ersehen, wie Dero preußische Krieges- und Domänenkammer allerunterthänigste Anfrage thut, ob nicht bei dermaßen steigendem Preis des inländischen Getreides denen Königsbergischen Kaufleuten könnte erlaubt werden, in denen ordinairen Marktstunden auf das Getreide zu bieten. Da nun alle von E. K. M. gemachte Verordnungen zum Besten des Landmanns und Dero Domänen gerichtet, und wie demselben möchte aufgeholfen werden, und dann nach der beigelegten Specification der Getreidepreis zu Danzig und Elbing gegenwärtig ordinair höher als zu Königsberg, so halte unterthänigst ohnmaßgeblich davor, daß bei solchen obwaltenden Umständen der Getreidepreis, anstatt selbigen weiter nach dem Berlinschen Preis einzurichten, nunmehr nach dem Danzig- und Elbinger und zwar solchergestalt könne eingerichtet werden, daß die Königsbergische Tage diesen beiden in allem gleich, nicht aber, daß erlaubt sei, den dritten Theil des Preises zu rabattiren; wobei aber denen Kaufleuten nicht zugestehen wäre, in denen gesetzten Stunden zugleich mit den Bürgern zu kaufen, allermåßen sonsten zu befahren, daß die Kaufleute in kurzem alles aufkaufen und an die Ausländer debitiren werden, welches denen Inwohnern in der Stadt um desto mehr höchst schädlich sein würde, als sie dadurch Gelegenheit hätten, denen

¹⁾ Vgl. Nr. 31. Num. 2.

Bürgern alles vor der Nase wegzuschnappen, dahingegen, wann es bei der einmal allergnädigst ergangenen Ordre sein ferneres Verbleiben hat, daß nämlich die Kaufleute nicht eher als in denen allergnädigst bestimmten Stunden kaufen dürfen, und nur die Taxe, anstatt sie bisher nach der Berlinischen gerichtet gewesen, hinkünftig nach der Danzig- und Elbinger, so lange der Preis daselbst so stehet, reguliret wird, alsdann ist obenangesehtes nicht zu befürchten, auch bleiben E. K. M. desfalls gegebene allergnädigste Ordres und Verordnungen feste stehen.“

Eigenhändige Kaudentscheidung des Königs auf der Rückseite des Schreibens:

„Di g[u]t“

Kgl. Erlaß an die preußische Kammer, Berlin 5. April.

Bericht der preußischen Kammer, Königsberg 28. April, daß bald der Danziger, bald der Elbinger Preis höher sei, welcher von beiden zur Königsberger Taxe genommen werden solle? Bei Einführung eines zu hohen Preises würde der Consument, insonderheit der Handwerker und arme Mann merklich leiden, wodurch der Kaufmann abermal profitiren und das meiste nach Verfließung der festgesetzten Marktstunden an sich ziehen würde.

Das Generaldirectorium fragt, Berlin 9. Mai, ob dieserhalb an den Fürsten zu Anhalt zu schreiben?

Der König verfügt eigenhändig:

„gut schreiben

ÿ W.“

Schreiben an Anhalt, Berlin 17. Mai (Conc., gez. Creutz).

Antwort Anhalts an den König, Berlin 29. Mai 1724:
 „. . . wie E. K. M. hohen Intention nach, daß dem Landmann möge aufgeholfen werden, auch solchem zufolge die Königsbergische Taxe, im Fall die Danziger und Elbinger unterschieden, nach der höchsten von beiden nach dem Einkaufspreis könne eingerichtet werden, doch solchergestalt, daß die geschworne Taxatores, auch E. K. M. Krieges- und Domänenkammer alles wirthlich erwägen, damit durch Einführung eines gar zu hohen Preises die einkaufende Bürger nicht leiden mögen.“

Der König auf der Rückseite des Schreibens:

„Direc“

Anfrage des Generaldirectoriums beim Könige, ob er die Vorschläge des Fürsten approbire, Berlin 3. Juni 1724.

Eigenhändige Handentscheidung des Königs:

„gut“ F. W.“

Kgl. Erlaß an die preußische Kammer, Berlin 8. Juni (Conc., gez. Grumbkow).

44. Die Pommerische Kammer an den Belgarder Magistrat.

Stettin, 6. Juni 1724.

Mundm. — St.-St. Deposiertes Archiv der Stadt Belgard Tit. 8. Nr. 6.

Verbot des Consums polnischen Getreides.¹⁾

Auf des Magistrats eingesandten Bericht und Kornpreis, imgleichen wegen Permissio aus Polen Korn zu holen, werde zur Resolution ertheilt, daß Referenten sich ein vor allemal zu bescheiden hätten, daß ungeachtet aller Vorstellung dennoch bisher S. K. M. gefallen, die Einführung des fremden Kornes²⁾ bei Lebensstrafe zu verbieten.

45. Aus dem Kalthoffer Protokoll

vom 2. Juli 1724.³⁾

Abstrift. — B.-G.-St. Gen.-Dir. Ostpreußen. Untersuchung des Domänenwesens. Paket VI. Nr. 1.

Haferlieferung für die Kavallerie.⁴⁾

. . . „Es wurde sonsten Sr. K. M. auch allerunterthänigster Vortrag gethan, daß die Krieges- und Domänenkammer von der Haferlieferung vor das löbl. Bredowsche Regiment allerunterthänigst dispensiret zu sein wünschte, maßen obangeregtes Regiment nur 18 Gr.⁵⁾ per Scheffel Hafer bezahlete, da doch solcher 40 Gr. gelte, es auch viele Unkosten verursache, den Hafer bis nach Marienwerder

¹⁾ Vgl. Nr. 27, 35, 42 und Darstellung S. 236.

²⁾ Nämlich zur Conjunction.

³⁾ Zu Kalthoff in Ostpreußen fanden 1724 Conferenzen über das Metablissement und die wirtschaftlichen Zustände Ostpreußens statt, ähnlich wie 1721 zu Olekso, 1722 zu Kiauten, 1723 zu Ragnit, 1736 zu Gumbinnen und Königsberg.

⁴⁾ Vgl. Darstellung S. 237, 280.

⁵⁾ Polnische Groschen, von denen 90 = 3 Gulden polnisch = 1 Thlr.

von hier aus zu transportiren, dessen schon eine ansehnliche Quantität von 47 Last von hier aus dahin mit großen Unkosten geschicket worden, es auch nicht abzusehen wäre, wie die nöthige Quantität zur dritten Lieferung werde aufgebracht werden.

„Die Königliche allergnädigste Decision hierauf war diese, daß die dritte Lieferung von der Kammer noch geschehen müsse, alsdann aber sollte das Regiment selbst wirthschaften und vor die Fouragegelder ihm selbst den Hafer anschaffen, und hätten die Präsidenten sich mit dem Regiment deshalb zusammen zu thun.

„Bei dem Vortrage dieser Sache wurde von des p. von Görne Exc. eingewendet, daß in andern Ämtern, aber sonderlich in Litauen, die naturelle Lieferung als eine Douceur vor die Unterthanen continuiret werden möchte, welches S. K. M. dann auch allergnädigst agreiret . . .“

46. Promemoria über das Halberstädtische Landmagazin.

[1724].

Mundum, gez. Stabg.¹⁾ — B.-G.-St. R. 92. Collectaneen aus dem Nachlaß des 1769 verstorbenen Ministers, Friedrich Wilhelm v. Borde. I. 45. Vol. VI.

„1. Weil dann nun nach deren sämtlichen Rendanten Aussage denen Unterthanen mehr mit Gersten als Roggen gedienet, welches auch aus dem Augmento der Gerste abzunehmen ist, so könnten vorstehende 192 Wispel 20 Scheffel²⁾ Roggenbestand zu Gelde gemacht, das Geld zu dem neuen Magazinbau employret und nach jetzigem Marktpreis, à Scheffel 21 Gr., daraus gelöst werden: 4048 Thlr. 16 Gr.

„2. Und bliebe alsdann annoch zum Landmagazinbestand zu künftiger Ausleihung an Gerste 654 Wispel Vorrath; solche betragen im nächsten Jahre an Interessen à 3 Scheffel per Wispel: 81 Wispel 16 Scheffel.

„3. Das zu Bezahlung des Gehalts vor die Umstürzung, Krumpfforn- und Bodenmiethe verkaufte Getreide in anno 1723,

¹⁾ Vgl. Nr. 41 Anm. 2 und Darstellung S. 275.

²⁾ Vgl. Darstellung S. 326.

wie gegenseitig zu ersehen, beträget nach der Markttaxe an Gelde:
 14 Wp. — Sch. $8\frac{3}{4}$ Mz. Roggen à 21 Gr. 294 Rthlr. 11 Gr. $5\frac{1}{4}$ Pf.
 10 „ 1 „ 14 „ Gerste à 15 „ 151 „ 4 „ $1\frac{1}{2}$ „

24 Wp. 2 Sch. $6\frac{3}{4}$ Mz. Roggen u. Gerste 445 Rthlr. 15 Gr. $6\frac{3}{4}$ Pf.

Überdem haben die sämmtlichen Rentanthen wegen des ausgeliehenen als:

751 Wp. — Sch. — Mz. an Meßgeld bekommen à Wp. 6 Gr., facit 187 Rthlr. 18 Gr. — Pf.

Summa Summarum pro anno 1723 633 Rthlr. 9 Gr. $6\frac{3}{4}$ Pf.“

47. Königlicher Erlaß an die Pommerische Kammer.

Berlin, 17. Juli 1724.

Abdruck, gges. Grumbkow, Creutz — V.-G.-St. Gen.-Dir. Pommeren-Neumark. Getr.-S. Nr. 2.

Streit zwischen Anklam und der Ritterschaft.¹⁾

„Friedrich Wilhelm zc. Welchergestalt Ihr wegen des zwischen der Stadt Anklam und der dortigen Ritterschaft entstehenden Streits, die Vorbeifahrt des Getreides auf dem Peene-Strom betreffend, nicht einerlei Meinung seid, solches haben Wir aus Eurer allerunterthänigsten Relation vom 29. Juni jüngsthin, wie auch aus denen hiebei wieder zurückkommenden Votis und Relationen mit mehren vernommen. Wir ertheilen Euch nun [in] dieser Sache hiemit zur allergnädigsten Resolution, daß die schwedisch-vorpommerischen Städte nach der durch den Friedensschluß geschehenen Theilung vor einländische Städte nicht gehalten werden können, mithin keinem von Adel noch Beamten erlaubt werden soll, ihr Getreide dahin zum Verkauf zu verfahren, sondern dieselben müssen ihr Getreide nach den nächsten einländischen Städten zu Markte bringen und zwei Stunden daselbst feil halten, wie dann auch denen Anklamischen und Demminischen Kaufleuten, wann sie ebenso viel vor das Getreide geben wollen, als die Wolgaster geboten, der Vorkauf zu lassen ist. Wonach Ihr Euch allerunterthänigst zu achten.“

¹⁾ Vgl. Nr. 23 und Darstellung S. 260.

48. Bericht des Generaldirectoriums an den König.

Berlin, 18. August 1724.

Rundum, gez. Grumbow, Ratsch, Fuchß.¹⁾ — V.-G.-St. Gen.-Dir. Sibirien. Neue Einrichtung des Verkaufs und Consumtion des einländischen Zuwachses 2c. Vol. 2.

Verbot des Consums fremden Getreides.²⁾

„Die preussische Regierung berichtet allerunterthänigst, wasgestalt der Ober=Spittler und die Vorsteher des Großen Friedrichs=Hospitals zu Königsberg sehr wehemüthig vorgestellt, daß auf die ordinaire Consumtionstmarktstage nicht so viel Grünkorn, Erbsen und dergleichen komme, daß die Nothdürft vor die vorhandene viele Arme davon angeschaffet werden könne. Daher denn selbige sonderlich in Ermangelung der Buchweizengröße, als welches die nahrhafteste und beste Speise vor die Armen wäre, Mangel an Lebensunterhalt empfinden würden, wofern E. K. M. nicht aus huldreichstem Erbarmen gegen die Armut in den Hospitälern allergnädigst erlaubten, daß vor dieselben das Grünkorn aus den Speichern und wo es sonst am besten zu bekommen, erkaufet werden dürfe; wobei eingangs erwähnte Regierung zugleich in Vorschlag gebracht, daß allenfalls zu Verhütung aller Unterschleife dieserhalb etwas gewisses determiniret werden könnte. Die Regierung vermeinet auch, daß E. K. M. das sehnliche Flehen so vieler Hospital=Armen um so viel mehr in Gnaden zu erhören geruhen werden, da denenselben in dergleichen Fällen in der ganzen Christenheit besondere Begnadigungen gegönnet [zu] werden pflegen.

„Ob nun dieser Bericht des Fürsten von Anhalt Durchl. communicirt und dessen Gutachten hierüber vernommen werden soll,³⁾ darüber erwarten wir E. K. M. allergnädigsten Befehl.“

Eigenhändige Randentscheidung des Königs:

„Pour Plat abweisen sollen mit da gegen Refonieren oder ich scharfe Measures nehmen werde die sehr Misfelig sein werden

Ⓕ Ⓖ“

Als die preussische Kammer einige Monate vorher angefragt hatte, „ob denen mit Wittinnen nach Königsberg kommenden Polen, wie vormals, also auch noch ferner verstattet werden könne, die zu

¹⁾ Johann Heinrich v. Fuchß, seit dem 11. September 1723 Minister im Generaldirectorium, † 11. Juli 1727.

²⁾ Vgl. Nr. 27, 35, 42 und Darstellung S. 225.

³⁾ Vgl. Nr. 39.

ihrer eigenen Consumtion mitgebrachten Victualien, als Fleisch, Grütze, Mehl, Bier und einige Scheffel Hafer, auch einige Bouteillen polnischen Branntweins selbst zu verzehren, auch ob ihnen erlaubet sein solle, von ihrem mitgebrachten polnischen Roggen vor sich und ihre Leute, nicht aber vor andere, Brod backen zu lassen," hatte der König auf den Immediatbericht des Generaldirectoriums vom 17. Juni 1724 eigenhändig verfügt:

„Was sie auf die sisse verzehren gut aber Backen müssen sie nit von Ihr Korn gehet nit an sie müssen in charren¹⁾ kauffen u bey die Malzen Brauer bier kaufen J W“

49. Bericht des Generaldirectoriums an den König.

Berlin, 6. September 1724.

Mundum, gez. Grumbtow, Creug, Raich, Fuchß. — N. N. VIII. 3. S. 8. 233.

Bau eines neuen Magazins in Stettin.²⁾

„Es berichtet der Kriegsrath und Oberproviandmeister Rahg³⁾ allerunterthänigst, daß zu Stettin vieler Roggen auf gemiethete Speicher geschüttet sei und dafür an Speichermiethen jährlich 304 Rthlr. gezahlet werden müßten, und bringet daher in allerunterthänigsten Vorschlag, daß zu Ersparung solcher Miethen und besserer Conservation des Getreides annoch ein neues Magazin erbauet werden möchte, auch zu dem Ende den hierbeigehenden Plan übergeben.

„Damit man aber zuserst wisse, was solches kosten werde, so haben wir eine Ordre an den Generallieutenant von Borck⁴⁾ gefertigt, darüber seine Gedanken zu eröffnen und einen Anschlag der Kosten und Materialien fertigen zu lassen, auch selbige zu E. K. M. höchsten Vollziehung hierbeigeleget.“

Eigenhändige Handschrift des Königs:

„Wie viel kan da geschüttet⁵⁾ werden sollen dieses Jahr die fundamente legen und muß so sein das 3000 Wispell J W.“

¹⁾ = Scharren.

²⁾ Vgl. Darstellung S. 272.

³⁾ Vgl. Nr. 41 Num. 2 und Darstellung S. 275.

⁴⁾ Gouverneur von Stettin, vgl. Nr. 33 Num. 1.

⁵⁾ = geschüttet.

Am 20. December überreicht das Generaldirectorium dem Könige Risse und Kostenaufschläge des auf der Lastadie neu zu erbauenden Magazins.

Eigenhändige Handschrift des Königs:

„ich habe kein geldt F. W.“

Am 27. December beantragt das Generaldirectorium noch einmal den Bau des Magazins; die gemietheten Speicher seien der Feuersgefahr und dem Wurmfraß zu leicht unterworfen.

Eigenhändige Handschrift des Königs:

„ich habe kein geldt F. W.“

Erlaß des Generaldirectoriums an den Generalleutnant v. Borcke (Conc., gez. Creutz), Berlin 2. Januar 1725, mit dem Bau des Kornmagazins annoch in etwas anzustehen, hinkünftig aber wieder daran zu erinnern.

Bericht des Generaldirectoriums an den König, 22. September 1725 (Mund., gez. Grumbkow, Creutz, Ratsch, Fuchß): „Es hat der Kriegesrath und Oberproviandmeister Kahge allerunterthänigst angezeigt, daß Ew. Königl. Maj. bei Dero höchsten Anwesenheit zu Stettin gegen ihn mündlich gesagt, daß um Beibehaltung der Communication mit Königsberg das neue Magazin zu Stettin nunmehr erbauet werden sollte, auch anbei dem Obristleutnant von Walrave allergnädigst befohlen, diesen Magazinbau zu respiciren und zu vollführen.

„E. M. haben wir demnach allerunterthänigst anfragen sollen, ob wegen dieses Magazinbaues nunmehr die nöthige Ordres sowohl wegen des erfordernden Holzes als Geldes angefertigt werden sollen, und erwarten darüber eine allergnädigste Resolution.“

Eigenhändige Marginalresolution des Königs:

„soll aber auf ein an des[er]n] Plat nit weit von Alte schwedische Magasin wo die Backerey ist soll wohl feill ge bauet werd[er]n]
soll[en] Plan machen lassen F. W.“

Auf Vorschlag des Generalleutnants v. Borcke willigt der König ein, das Magazin an einem andern wie dem von ihm in der Handschrift gewählten Platz, nämlich auf dem sog. Abtshof bauen zu lassen; es ist 1728 vollendet worden. (Böhmer, Die Belagerungen Stettins seit dem 12. Jh. [1832], S. 85. — Eine poetische Verherrlichung des neuen Stettiner Kriegsmagazins findet sich in dem Gedicht des Gerichtssecretärs Bartels, Das jetzt blühende

Stettin [1734]. Außer diesem neuen Magazin stand noch am Heiligen Geist = Thor von schwedischen Zeiten her ein Magazin; vgl. auch Darstellung S. 279).

50. Immediatbericht des Ministers von Grumbkow.

Berlin, 25. October 1724.

Concept, gez. Grumbkow. — N. R. VIII. 1 c. 1.

Das Einfuhrverbot aus Polen.¹⁾

„Es berichtet der p. von Grumbkow²⁾ allerunterthänigst, wie der Magistrat und Bürgerchaft zu Lauenburg große Klage führe, daß der daselbst in Garnison liegende Kapitän von Bornstedt, Wensischen Regiments, den Vorkauf des aus dem Lande zur Stadt kommenden Kornes allein prätere und verlange, daß denen Bürgern das Kornkaufen von denen Einheimischen gar verboten werden möchte, auch daß er die Landleute, wann sie den Preis, so er ihnen bietet, nicht annehmen wollen, obligire, mit dem Korn wieder aus der Stadt [zu] fahren und an die Bürger nichts zu verkaufen. Dahero dann die Nahrung dieses sonst nahrhaften Städtchens in große Abnahme komme und die Accise ein großes leide, wie denn pro Septembri a. c. ein Minus von 86 Rthlr. 7 Gr. gewesen. Er, der p. von Grumbkow, hätte zwar dieserhalb an den p. Wensen geschrieben und die Sache zu remediren Ansuchen gethan, aus dem zurück erhaltenen Antwortschreiben aber ersehen, daß der p. von Bornstedt davon nicht abstehe wolle, sondern vorgebe, daß es der Compagnie, weil selbige aus Polen kein Korn kaufen dürfe, an nöthigem Futter fehlen würde“³⁾ . . .

Eine königliche Marginalentscheidung fehlt.

¹⁾ Vgl. Nr. 27, 44 und Darstellung S. 237.

²⁾ Otto v. Grumbkow, 1718 Oberhauptmann der Herrschaft Lauenburg und Bütow, 13. Februar 1721 Kanzler, 4. Februar 1723 Präsident der pommerischen Kriegs- und Domänenkammer, 23. Juni 1726 Wirklicher Geheimer Rath, † 1752. (A. B. Behördenorganisation I. 339 und Darstellung S. 235.)

³⁾ Vgl. Nr. 27, 44 und Darstellung S. 237.

51. Das Berliner Stadtgetreidemagazin und die Stadtmagazinkasse.¹⁾

1724—1809.

M. N. VIII. 2 c. B. 1. Vol. 1—5.

Am 15. Juni 1724 erließ der König für die Jahre 1724 und 1725 dem Magistrat wegen anderer dringender Ausgaben die Zahlung der jährlichen 1500 Thlr. Aber auch 1726 und 1727 kam trotz fortgesetzter Mahnungen der Magazincommission kein Geld ein; der Magistrat wies immer von neuem auf den dürftigen Zustand seiner Kämmereikasse hin. Am 28. August 1728 bat er den König, ihm die aus den Jahren 1726 und 1727 restirenden 3000 Thlr. gleichfalls zu erlassen; dagegen werde er bemüht sein, fortan die 125 Thlr. monatlich pünktlich abzutragen. Am 10. October willigte der König ein.

Am 5. November 1728 Eingabe der Deputirten und Stadtverordneten von Berlin, ihnen zur Anschaffung von Feuerpritzen und Feuergeräthschaften 1500 Thlr. aus der Stadtmagazinkasse zu bewilligen. 20. November 1728 Ordre an die Magazincommission, solche 1500 Thlr., „wann dadurch das Stadtmagazin nicht über den Haufen gehet und aus der Verfassung kommt,“ auszuführen. Die „Rathhänslische Magazincommission“, welcher damals der Berliner Bürgermeister Coch und der Hofrath Thieling vom Berliner Magistrat angehörten, macht 29. November dem Könige Gegenvorstellung. Der König verfügt eigenhändig: „will de[r] hoch[ge]bitte[n]de Magistrat das die stat abbrenne wie Koppe[n] Hage[n]²⁾ habe ich mit Magazin die lauffe Pankers was haben sie mit Mein Magasin zu tuhn F. W.“ Erlaß des Generaldirectoriums (Conc., gez. Creutz), Berlin 26. December, an den Magistrat und an die Magazincommission, daß die 1500 Thlr. gezahlt werden sollten; dagegen aber der König auch geneigt sei, die hiesigen Einwohner im Fall der Noth mit seinen eigenen Magazinen zu soulagiren.

Im Jahr 1730 befahl der König dem Magistrat, die vor dem Köpeniker Thor gelegene Bartholdische Meierei für 16000 Thlr. zu kaufen und accordirte ihm, zu Bezahlung der Kaufgelder von dem an das Stadtmagazin jährlich abzuführenden Gelde 16 Jahre

¹⁾ Vgl. Nr. 13, 41 und Darstellung S. 328.

²⁾ Der große Brand Kopenhagens im Jahr 1728.

hindurch 1000 Thlr. zu nehmen und jährlich zu Erhaltung des Stadtmagazins nur noch 500 Thlr. zu zahlen.

Auf diesen verringerten Etat gestellt, hat das Stadtmagazin in den theuren Jahren 1734—1737 seine Naturalbestände nach und nach verkauft. (Vgl. z. B. 9. September 1734, Urkunde Nr. 76.) Am 2. Mai 1735 war der Roggenbestand des Magazins völlig erschöpft. Am 19. Januar 1736 waren an Mehl noch 270 Wispel 7 Scheffel vorhanden, die in 1081 Fässern und 1 Sack verpackt auf dem Mühlenhof lagerten; am 26. März 1737 waren noch 70 Wispel Mehl vorhanden. An diesem Tage billigte ein kgl. Erlaß den Vorschlag der Magazincommission, aus dem Stadtmagazin auch den letzten Rest dieser 70 Wispel, den Scheffel zu 1 Thlr., der Armuth zum Besten zu verkaufen, da sich verschiedene arme Leute gemeldet, die Mehl kaufen wollten.

In dem letzten Jahrzehnt Friedrich Wilhelms functionirte das Stadtmagazin neben seiner Aufgabe, an der Seite der Kriegsmagazine in die Berliner Marktgetreideverhältnisse regulirend einzugreifen, auch als Getreidedeputatmagazin; es waren auf das Magazin gewisse Getreidedeputate angewiesen, für Generale, Minister etc., die, nachdem sich der Getreidebestand des Magazins 1737 erschöpft hatte, ihr Deputat fortan aus der Stadtmagazinkasse in Geld empfangen.

Am 6. November 1740 befahl König Friedrich II., daß aus dem Bestand der Stadtmagazinkasse 7000 Thaler zur Berliner Kriegsmagazinkasse vorschußweise gezahlt werden sollten, und daß dieser Vorschuß im August 1741 wieder abgeführt werden solle. Von diesem Vorschuß hat die rathhäusliche Magazinkasse aber nur 1000 Thlr. 1741 und 1000 Thlr. 1747 zurück erhalten; den Rest ist ihr das Berliner Kriegsmagazin immer schuldig geblieben. 1746 bat die Stadtmagazincommission den König, dem Berliner Magistrat zu befehlen, aus seiner Kammereikasse nunmehr nach Ablauf der 16 Jahre (s. oben) anstatt 500 Thlr. jährlich wieder 1500 Thlr. zum Stadtmagazin zu zahlen; der Rath aber schückte seine vielen Schulden vor. Der König entschied 1747, daß der Rath fortan jährlich 1000 Thlr. anstatt der früher gezahlten 1500 und zuletzt gezahlten 500 Thaler an die Stadtmagazinkasse abführen solle.

In der Form eines bloßen Getreidedeputatmagazins hat sich das Stadtmagazin das ganze 18. Jahrhundert hindurch erhalten. Kornbestände besaß es überhaupt nicht, die Kornschipper wurden

1748 abgeſchafft, und am 9. April 1748 wurde bei Abnahme der Magazinrechnung reſolvirt, daß, ſolange kein Roggen in natura vorhanden ſei, das Getreide den Deputanten in Gelde bezahlt werden ſolle, und zwar der Scheffel Roggen zu 1 Thlr. gerechnet, gleichviel ob der Marktpreis höher oder niedriger ſei. Nach einem Schreiben des Miniſters v. Katt, 20. Juli 1748, betrogen die auf die Stadtmagazinkaffe aſſignirten Traktamente und Deputate jährlich gegen 700 Thaler.

Am 5. April 1759 hatte die Stadtmagazinkaffe einen Beſtand von 2404 Thlr. 9 Gr. 9 Pf. In den Zeiten nach dem ſiebenjährigen Kriege hat, wie es ſcheint, die Kämmererei jährlich zeitweis wieder nur 500 Thaler gezahlt.

Am 14. Auguſt 1789 betrogen die jährlichen Ausgaben des Stadtmagazins an Gelde: 1031 Thlr. 12 Gr. Deputate empfangen u. A. General v. Möllendorf, der Geh. Finanzrath Wöllner, der Geh. Finanzrath v. Arnim, der Geh. Rath und Bürgermeiſter Ransleben, der Dr. und Stadtphyſikus Pyl u. Nach dem Etat von 1794/95 betrogen die Einnahmen der Stadtmagazinkaffe: 1000 Thlr. aus der Kämmererkaffe und 37 Thlr. Zinſen von 1300 Thlr. angeſammeltem und in Dokumenten angelegtem Kapital, zuſammen: 1037 Thlr. Die Ausgaben betrogen: 1. fixirte Gehälter der Stadtmagazincommiſſion: 244 Thlr., 2. Deputatforngelder: 780 Thlr., 3. Diverſes: 7 Thlr. 12 Gr., zuſammen 1031 Thlr. 12 Gr. Die Stadtmagazinkaffe und damit der letzte Reſt des ehemaligen Stadtmagazins iſt im Jahr 1809 aufgehoben worden.

52. Einfuhrverbot und Impoſtierung fremden Getreides.¹⁾

12. September, 29. October 1725.

B.-G.-St. R. 9. G. 1.

In einem Gutachten des Berliner Criminalcollegſ vom 28. December 1728 wird eines königlichen Reſcripts vom 12. September 1725 gedacht, durch welches bei Leib- und Lebensſtrafe die Einfuhr fremden Getreides in den brandenburgiſchen Staaten verboten worden ſei. Dieſes Reſcript ſei am 29. October 1725 vom Könige dahin declarirt worden, daß nur diejenigen, ſo auf den königlichen

¹⁾ Vgl. Nr. 27, 35, 44, 50 und Darſtellung S. 237, 284.

Magazinen fremdes Getreide verkauften oder annähmen, an Leib oder Leben zu strafen seien, diejenigen aber, so zum Privathandel und Conjunction dergleichen Getreide hereinbrächten, den geordneten Zupost von 8 Gr. für den Scheffel bezahlen müßten. Beide Rescripte und alle darauf bezüglichen Verhandlungen sind in den uns erhaltenen Acten des Berliner Geheimen Staatsarchivs nicht mehr aufzufinden.

Als der Rath Breitenfeld 1726 14 Wispel mecklenburgischen Hafers und Roggens von einem im Mecklenburgischen wohnenden Schuldner an Schuldesstatt annimmt, wird er zur Zahlung dieses Zupostes gezwungen.

In dem Actenstück: B.=G.=St. R. 30. 200. (Hinterpommern 1718—1754) wird 1726 eines fisciischen Processes gegen einen Bauern aus Neustettin gedacht, der wider das verschärfte Verbot vom 25. August 1723¹⁾ 18 Scheffel Malz von Hammerstein aus Polen sich geholt habe.

55. Bericht des Acciseeinnehmers zu Crossen, Christian Laband, an die Neumärkische Kammer.

Crossen, 6. Januar 1726.

B.=G.=St. R. 9. G. 4.

Bestrafung polnischer und schlesischer Getreide schmuggler.²⁾

„E. M. Maj. haben mir unterm 11. December 1723 allergnädigst befohlen, daß, wenn ich durch Connivenz ohne behörige Präcaution anzuwenden, fremdes Getreide einpassiren lassen sollte, harte Beahndung, ja Leib- und Lebensstrafe zu gewärtigen haben sollte.“ Am 5. Januar hätten nun 2 Bauern aus Polen und 3 Bauern aus Schlesien, die sich als einheimische ausgegeben, 2 Wispel 3 Scheffel Gerste und 3 Scheffel Korn hereingebracht, solche verkauft und veracciset, seien auch nicht eher als bei der Rückkehr an der Oberbrücke von dem Thorstreiber und Brückensteher aus den alten Thorregistern als Fremde erkannt und überführt worden, und obgleich sie als Fremde doppelten Brückenzoll

¹⁾ Dieses Rescript, wohl von der pommerischen Kammer, ist in den uns erhaltenen Acten nicht aufzufinden.

²⁾ Vgl. Nr. 52 und Darstellung S. 238.

zu geben freiwillig offeriret, seien sie arretirt worden. Er habe sich das von dem Getreide gelöste Geld, 23 Rthlr. 6 Gr., einliefern lassen und erwarte allergnädigste Ordre.

Die neumärkische Kammer verfügt, Cüstrin 9. Januar, die 23 Rthlr. 6 Gr. sollten confiscirt, und als eine Strafe halb bei der Accise und halb beim Zoll berechnet, desgleichen von den Käufern der Impost von 8 Gr. pro Scheffel halb bei dem Zoll und halb bei der Accise entrichtet werden, die Verkäufer aber seien mit ihren Pferden und Wagen dann wieder zu demittiren.

54. Hartkorn für die Kavallerie in Hinterpommern fortan in Gelde anstatt in natura.¹⁾

20. Juni bis 16. August 1726.

St.-St. Accession 200. Tit. 24. Gen. Nr. 9.

Immediateingabe der „zum Contributionswesen des Herzogthums Hinterpommern und Fürstenthum Cammin verordneten Directores und anderer anwesenden Landräthe,“ Stettin 20. Juni 1726 (Conc., ohne Unterschrift), daß wegen der dajigen ungewöhnlichen Dürre und daher entstandenen sehr großen Mißwachses²⁾ fortan das Hartkorn für die in Hinterpommern stehende Kavallerie aus den königlichen Magazinen genommen, und dadurch die blutarmen Unterthanen im Stande erhalten würden, ihre Quera abzutragen.

Das Generaldirectorium an die pommerische Kammer, Berlin 5. Juli 1726 (Abschr., gez. Grumbkow, Creug, Katsch, Fuchß), ihr Gutachten einzusenden.

Die pommerische Kammer an die hinterpommerischen Landstände, Stettin 13. Juli (Mund., gez. Grumbkow,³⁾ Weggerow), sich zu erklären, „ob sie, da sie das Getreide in natura nicht aufzubringen vermeinen, lieber das Geld geben wollen . . . oder was sie sonst für Gedanken dieserhalb haben“

Ordre an den „Kanzler und Oberhauptmann v. Grumbkow“, Berlin 16. August, (Abschr., ohne Unterschrift):

¹⁾ Vgl. Nr. 45 und Darstellung S. 237.

²⁾ Vgl. auch Darstellung S. 226.

³⁾ Vgl. Nr. 50 Num. 2.

„Wir haben erhalten und Uns gebührend vortragen lassen, was Ihr wegen der Kavallerieverpflegung im Lauenburgischen und Büttowischen unterm 8. Juli jüngsthin allerunterthänigst berichtet und vorgestellt habt. Wann nun daraus erhellet, daß anstatt der Fourage in natura das Land lieber Geld geben, das Regiment von Platen aber damit nicht zufrieden sein wolle, als ergeheth hiemit Unser allergnädigster Befehl an Euch, mit Unserm Obristen von Platen, an den Wir besonders rescribiren, Euch jogleich zusammen zu thun und einen ordentlichen Überschlag zu machen, ob das besagte Regiment content sein könne oder müsse, wenn demselben vor jede Ration Fourage exclusive der Hartfuttermgelder von dem Lande 3 Thlr. gezahlet werden. Im übrigen erhellet hieraus klar, daß, da das Land Geld geben will, wenn Mißwachs, es vielmehr solches thun kann, wenn gute Jahre sind, wobei denn auch wohl zu erwägen, wie die weite Führen die Bauern ruiniren, ohne die Chicanen zu gedenken, so der Bauer bei der Lieferung unterworfen. Derowegen Wir ein vor allemal wollen, die Sache in die Wege zu richten, daß die rationes auf Geld gesetzt werden, indem dem Regiment sehr ungnütlich geschehen würde, wenn es sollte Geld nehmen, wenn keine Fourage zu bekommen und hingegen wieder Fourage nehmen, wenn das Getreide excessiv wohlfeil. Also wollen Wir die Sache auf Geld gerichtet wissen, und da der Bauer ein Mißwachs-geld geben kann, wird er noch vielmehr im Stande sein, es zu thun, wenn er ein gut Jahr hat.“ . . .

55. Bericht des Generaldirectoriums an den König.

Berlin, 14. August 1726.

Mundum, ges. Grumbtow, Ratich, Auck. — N.-N. VIII. 3. W. 2. Jah. 34. Nr. 302.

Weisler Kornmagazin.¹⁾

„Nach Ew. Kgl. Maj. allergnädigsten Ordre hat der General, Freiherr von Heiden, wegen Aptrirung der alten französischen Kirchen zu Wesel zu einem Kornmagazin den hiebeigehenden Riß eingesandt und werden nach dem darüber gefertigten und gleichfalls hiebeigelegten Anschlag darzu die Kosten auf 874 Rthlr. sich belaufen.

¹⁾ Vgl. Nr. 3, 6, 57 und Darstellung S. 272.

„E. K. M. werden also allergnädigst geruhen zu befehlen, ob dieses Gebäude, worauf 12 bis 1300 Wispel Roggen geschüttet werden können, aptiret, auch die erforderte Kosten der 874 Rthr. aus der Generalkriegskasse, wie bishero geschehen, hergeschossen werden sollen?“

Eigenhändige Handschrift des Königs:

„gut.

F. W.“

Als nun das Generaldirectorium am 18. October berichtet, bei dem öffentlichen Verdingen habe sich herausgestellt, daß der Bau schon für 835 Thlr. 12 Gr. werde gefertigt werden können und nach dem Bericht des Gouverneurs von Wesel, Generals von Heiden, vorstehenden Martini völlig zu Ende gebracht sein werde, verfügt der König am Rande:

„Zu kom jahr kris cassa Pauper

F. W.“

Das Generaldirectorium stellt am 29. October vor, daß der König bereits nicht nur 835, sondern sogar 874 Thlr. accordirt, der Bau auch bereits begonnen und größtentheils vollendet sei.

Marginale des Königs:

„ich habe Poin dargent“

Das Generaldirectorium fragt am 6. November an, ob die 835 Thlr. 12 Gr. nicht vorstufweise von den zum Kornankauf nach Wesel übermachten und zur Zeit noch müßig liegenden 10000 Thlr. genommen und zu Anfang künftigen Jahres wieder aus der Generalkriegskasse vergütet werden könnten.

Eigenhändige Handschrift des Königs:

„wo ist gelbt

F. W.“

Das Generaldirectorium zeigt 14. November an, daß diese 10000 Thlr. bei dem Gouvernement in Wesel in Verwahrung lägen.

Eigenhändige Handverfügung des Königs:

„soll[en] verwah[ren] da es wohl nöthig sein wierdt zur gen cassa ein zu ziehen

F. W.“

Das Generaldirectorium beschließt darauf, Anfang künftigen Jahres auf Grund des Berichts vom 18. October beim Könige von neuem Vorstellung zu machen.

Die Acten brechen hier ab.

56. Königsberger Markttare.¹⁾

17. August 1726.

S. O. St. R. 92. Acten aus dem Nachlaß des Ministers v. Görne I. 1.

1	Scheffel Weizen	der beste	86 Gr. ²⁾
		der geringe	82 "
1	" Weinkorn	das beste	76 "
		das geringe	72 "
1	" gr. Gerste	die beste	58 "
		die geringe	54 "
1	" fl. Gerste	die beste	52 "
		die geringe	50 "
1	" Hafer	der beste	50 "
		der geringe	45 "
1	" weiße Erbsen	die besten	70 "
		die geringen	65 "
1	" graue Erbsen	die besten	75 "
		die geringen	70 "

¹⁾ Vgl. Nr. 39, 43 und Darstellung S. 222 ff.

²⁾ Polnische Groschen: 90 = 24 gute Groschen = 1 Thaler.

1727—1755.

57. In Cleve, Mark, Geldern und Mörz wird die Roggenausfuhr solange verboten, bis die Magazine zu Wesel, Geldern und Mörz wieder genügend mit Getreide angefüllt sind.¹⁾

2. Januar bis 12. Juni 1727.

Edict, ggez. von den Ministern des Generaldirectoriums, Berlin 2. Januar 1727 (Druck: D.=St., Cleve-Märk. Landes-N. Rescr. Reg. X.): Dem Könige sei vorgetragen, daß das Getreidemagazin zu Wesel durch das Backen für die dortige Garnison in ziemlichen Abgang gerathen, das Magazin zu Geldern auch mit dem zum ordinären Bestand verordneten Vorrath nicht versehen, und habe der König daher resolvirt, zur Providirung der Magazine in Cleve, Geldern, Mörz und der Graffschaft Mark eine Quantität Roggen nach marktgängigem Preis gegen baare Bezahlung erhandeln zu lassen. Der König mache solches dem Adel, den Domänenpächtern und allen Eingeseffenen obgedachter Provinzen bekannt. Die clevische Kammer sei des Einkaufs halber mit Instruction versehen. Damit aber S. R. M. Willensmeinung desto eher erreicht werden möge, solle, solange bis die festgesetzte Quantität Roggen angekauft, die Roggenausfuhr in Cleve, Mark und Mörz verboten sein.

Die clevische Kammer berichtet, 21. Januar, daß der Roggen sowohl in als außerhalb Landes steige, und der Scheffel auf dem Markt schon mit 1 Thlr. bezahlt werde, mithin für solchen Preis nicht wohl auf das Magazin zu liefern sein dürfte. Sie habe daher die Ausfuhr desselben bei den Wasser- und Landzöllen verboten.

Erlaß des Generaldirectoriums an die Kammer, 27. Januar (D.=St. Cleve-Märk. Landes-N. Rescr. Reg. XIV.):

¹⁾ Vgl. Darstellung S. 251, 285, 300.

Der Scheffel müsse franc und frei für 1 Rthlr. ins Magazin geliefert werden, wie es denn auch damit gar keine Schwierigkeit gesetzt haben würde, wenn vorbesagte Publication wegen Schließung des Landes sogleich geschehen.

Die Kammer publicirt darauf das Edict vom 2. Januar 1727, Cleve 30. Januar. ([Scotti] II. 1028.)

Wesel, 22. Februar, melden der Gouverneur, General v. Heiden, und der Oberst v. Dossow¹⁾ dem Könige, (B.-G.-St. R. 96. 524. A. I.), daß das Korn in hiesigen Magazinen noch nicht anbefohlenemaßen geliefert; es fehlten noch 1707 Wispel 21 Scheffel, und von dem Bestande empfangen die hiesige Garnison und die Gefangenen monatlich 52 Wispel.

Eigenhändige Handverfügung des Königs:

„ordre an Direc soll[en] mehr kauff[en].“

Wesel, 5. März, meldet Dossow, er habe in Geldern die Festung besichtigt; das Kornmagazin sei ziemlich angefüllt.

Wesel, 22. März, melden Heiden und Dossow, von der clevischen Kammer sollten für die Magazine 2000 Wispel gekauft werden, auf die 2000 Wispel seien besprochen und erhandelt 1059 Wispel 2 Scheffel, wirklich geliefert 685 Wispel 2 Scheffel; es fehlten noch 940 Wispel 22 Scheffel.

Wesel, 9 April, melden Heiden und Dossow, mit Ankaufung des Magazinofens durch die clevische Kammer gehe es sehr schläfrig und langsam; es fehlten noch 940 Wispel 16 Scheffel.

Eigenhändige Handverfügung des Königs:

„ordre an Directo.“

Berlin, 27. Februar, schlägt das Generaldirectorium dem Magistrate zu Lippe die Bitte ab, zu seinen Gunsten die Getreideausfuhr aufzuheben; 15. April gestattet das Generaldirectorium der Stadt Soest auf deren Vorstellung, ihr Getreide wieder anzuführen, da durch das Verbot das Commerz einen zu harten Stoß leiden möchte, auch das Korn wegen der zu weiten Entlegenheit nach dem Weselschen und Geldrischen Magazin nicht gebracht werden könnte.

¹⁾ Der Oberst v. Dossow war durch Cabinetsordre, Potsdam 22. Januar 1727, dem General der Infanterie, Freiherrn v. Heiden, als General-Adjutant beigegeben worden; ohne sein Vorwissen sollte nichts in der Garnison oder in den clevischen Festungen geschehen, alle Rapporte an den König sollte er mitzeichnen.

Die Ausfuhr des Roggens ist erst unterm 12. Juni allgemein wieder freigegeben worden. ([Scotti] II. 1028. Verordnung der Kammer; das Rescript aus Berlin datirt vom 7. Juni.)

Auch für das Kriegsmagazin in Mörs geschahen 1727 Getreideankäufe; nach einem Erlaß des Generaldirectoriums an die clevische Kammer, 17. März 1727, waren „die im Mörsischen Magazin fehlenden 600 Malter“ bereits wieder angekauft. 27. Juni kündigt das Generaldirectorium an, der Kriegsrath und Oberproviandmeister Rahgen werde „zur Untersuchung der Magazine zu Wesel, Geldern und Mörs“ demnächst kommen.

58. Ausschreiben an die Litauischen Arrendatoren und Domänenpächter.

Gumbinnen, 6. Mai 1727.

Fehlerhafte Abschrift eines von dem Minister v. Görne¹⁾ durchcorrigirten Concepts.

B.-G.-St. R. 92. Nachlassacten Görnes I. Nr. 30.

Getreidevorrüthe.²⁾

„Es sind verschiedentliche Kammerverordnungen ergangen, nach welchen die Beamte auf ihre Pflicht darauf sehen sollen, daß dem Bauer weder Noth gelassen, noch was überflüssiges gereicht werden solle. Weil aber dennoch verlauten will, daß verschiedene derer Beamten nicht so sehr auf die Nothdurft als derer abgeschickten Commissarien Untersuchungsacten sehen, indessen doch dem königlichen hohen Interesse daran gelegen, daß einestheils bei Reichung des Brodkorns ordentlich verfahren, andertheils das Saatgetreide dazu verwandt werde, wozu es gegeben wird, als injungiret man ihnen nochmals die fleißige Beobachtung beider Punkte auf ihre theure Pflicht und wie sie es hienächst durch einen aparten Eid erhärten wollen; mit dem Androhen, daß, wosern sie hierunter nicht vor das wahre Interesse Sr. R. M. streben sollten, sondern einer Connivenz oder Saumseligkeit überführt werden könnten, S. R. M. sie als Meineidige ansehen und zu ohusehbarer Bestrafung, auch Wiedererstattung alles Schadens anhalten würden.

¹⁾ Seit dem 23. Januar 1723 Minister im Generaldirectorium, † 1746. (Vgl. Nr. 14, S. 357, Num. 1.)

²⁾ Vgl. Darstellung S. 226 ff.

„Damit es ihnen auch an Mitteln, die Defraudationen zu erfahren, nicht fehle, so wird erlaubt, demjenigen, der eine Defraudation decouvriret, von jedem Scheffel, der von denen Untertthanen entwandt oder nicht zu dem Gebrauch, wozu er destiniret, angewendet wird, einen Athlr. récompense zu versprechen. Von denen Kanzeln aber sind vorhero nochmals alle diejenige, welche Getreide von Sr. K. M. vorschußweise nehmen, zu verwarnen, daß sie sich vor Betrug und Schaden hüten sollen; welches dann die Herren Prediger mit so viel mehrerem Nachdruck thun werden, als es eine schwere Sünde vor Gott wäre, seiner allergnädigsten Landesherrschafft bei solcher Zeit untren zu sein, da man Derselben auf denen Knieen danken sollte, daß Sie vor die Conservation Dero Untertthanen so landesväterlich sorgen und das Getreide sogar aus andern Ländern kommen lassen.“

59. Bericht des Generaldirectoriums an den König.

Berlin, 2. September 1727.

Mundum, gez. Grumbow, Creug, Katich, Biered.¹⁾ — N.-N. VIII. W. 2. 303.

Neues Magazin in Wesel.²⁾

„Zufolge Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Ordre haben wir an den General, Freiherrn von Heiden, und Obristen von Doffow das hierbeigehende Rescript gefertigt, zu überlegen, an welchem Ort in Wesel ein neues Magazin angeleget werden könne,³⁾ und zugleich einen accuraten Plan und genauen Anschlag davon fertigen zu lassen und einzusenden.

„E. K. M. müssen wir aber zugleich allerunterthänigst anzeigen, daß, wann der beständig zu haltende Mehl- und Roggenvorrath in Wesel nur vor 12 Bataillons und 6 monatliche Brodverpflegung sein solle, kein neues Magazin zu erbauen nöthig sei, indem nur 1283 Wispel Mehl und Roggen dazu erfordert werden, anjeko aber auf denen in der Weselschen Citadelle vorhandenen zwei Magazinen und der Remise auf der hohen Schule bis 1800

¹⁾ Adam Otto v. Biered, seit 1727 Minister im Generaldirectorium.

²⁾ Vgl. Nr. 3, 6, 55, 57 und Darstellung S. 272, 273.

³⁾ In einem fgl. Erlaß an den Gouverneur von Stettin, 29. Mai 1727 (N.-N. VIII. 3. S. 8), heißt es: „Wir haben resolbiret, Unsere sämtliche Magazine sowohl in diesem als folgenden Jahre successive stärker, als vorhin gechehen, mit Roggen anfüllen zu lassen“. (Vgl. Darstellung S. 285.)

Wispel gelassen werden können, auch allda anjeko wirklich liegen, wovon 12 Bataillons beinahe $8\frac{1}{2}$ Monat mit Brod verpfleget werden können.

„Es dependiret also von E. K. M. allergnädigsten Befehl, ob die an den General, Freiherrn von Heiden, und Obristen von Dossow gefertigte Ordre wegen Anlegung eines neuen Magazins in Wesel zu sicherer Unterbringung derjenigen 707 Wispel, so über vorbesagte 1800 Wispel auf 23 angemietheten Particulärbodens aufgeschüttet werden müssen, dennoch abgehen solle.“

Eine Marginalverfügung des Königs fehlt; am Rande aber steht vermerkt, von Grumbkows Hand: „vollzogen“.

Das Rescript an Heiden und Dossow ist aufgesetzt worden Berlin, 2. September 1727. (Conc., gez. Grumbkow, Creutz.)

Wesel, 22. September, senden Heiden und Dossow Risse und Kostenanschläge eines beim Berliner Thor neu zu erbauenden Magazins ein, dessen Kosten sich auf etwa 14608 Thlr. belaufen würden.

Eigenhändige Verfügung des Königs auf der Rückseite des Berichts [Berlin 30. September]:

„ge Dire soll es such[en] vor 12000 tl zu besor[gen] F. W.“

Dementsprechend Rescript nach Wesel (Conc., gez. Grumbkow) 2. October.

Wesel, 22. October, melden Heiden und Dossow, daß das Fundament zu dem neuen Bau gelegt sei¹⁾ und daß 1044 Wispel auf dem Magazin würden lagern können; Wesel, 23. Juli 1729, melden sie, der Bau sei ganz fertig und das Magazin in solchem Zustande, daß das von Stettin demnächst ankommende Korn darauf werde geschüttet werden können.

60. Cabinetsordre an das Generaldirectorium.

Potsdam, 24. October 1728.

Abscrift. - B.-G.-St. R. 96. B. 2.

Verbot des Consums polnischen Kornes.²⁾

Dem Generaldirectorium wird das Memorial der Kaufmannszunft zu Tilsit remittirt, mit dem Befehl, die Supplicanten bescheiden

¹⁾ Den Bau leitete der Ingenieurmajor Foris.

²⁾ Vgl. Nr. 27, 35, 44, 50 und Darstellung S. 222.

zu lassen, daß die Conjunction des ausländischen Getreides nach wie vor beim Galgen verboten sei, und wolle der König wegen solchen ausländischen Getreides durchaus nicht weiter beehelliget werden.

61. Cabinetsordres an das Generaldirectorium.

Potsdam 25. April, Wusterhausen 28. October 1729.

Abſchriften. — S. G. St. R. 96. B. 2.

Ankauf zu den Magazinen in Pillau und Stettin.¹⁾

(25. April): Da nur 153 Wiſpel Roggen in dem Magazin zu Pillau vorrätig ſeien, beſiehl der König, bei dem jetzigen niedrigen Kornpreis noch mehr daſelbſt anzukaufen.

(28. October): Da der König in Erfahrung gebracht, daß zu Stettin der Scheffel Roggen an die 11 Gr. gelte, beſiehl er dem Generaldirectorium, die Anſtalt zu machen, daß vom dortigen Magazin wiederum eine Quantität angekauft werde.

62. Schriftwechſel des Königs mit den Präſidenten von Bredow²⁾ und von Leſegewang.³⁾

24. Juni bis 18. Juli 1729.

S. G. St. R. 96. B. 1.

Debitirung von Getreide aus dem Königsbergiſchen Magazin und Wiedereinkauf.⁴⁾

Cabinetſordre an Bredow, Schartau⁵⁾ 24. Juni. „Ich habe aus Eurem Schreiben vom 16. dieſes erſehen, was Ihr auf die Fragen, wie künftig bei einer guten Ernte die Pächter und Bauern ihr Getreide würden verſilbern können, geantwortet und

¹⁾ Vgl. Darſtellung S. 285 286.

²⁾ Matthias Chriſtoph v. Bredow, Präſident der preußiſchen Kammer und Director der ſgl. Magazine, ſeit 1726 Wirkl. Geh. Rath. (Coſmar und Klaproth S. 408; vgl. auch Darſtellung S. 227/228.)

³⁾ Johann Friedrich v. Leſegewang, Präſident der Königsbergiſchen Kammer, des Commerciens- und Admiralitätscollegiums und Director der ſgl. Magazine, ſeit 1726 Wirkl. Geh. Rath, † 1760. (Coſmar und Klaproth S. 407; vgl. auch Darſtellung S. 217, 218, 220, 228.)

⁴⁾ Vgl. Darſtellung S. 232, 285 286.

⁵⁾ Dorf ⁵⁾ Meilen N.W. von Burg bei Magdeburg; vom 26. Juni an war der König in Magdeburg.

sonsten berichtet und werdet Ihr aus meiner Ordre vom hentigen Dato an Euch und den von Lesgewang ersehen, was Ich wegen des Magazinornes resolviret, und wird Mir lieb sein, wenn Ihr Mir ferner werdet Vorschläge thun können, wie denen Pächtern und Bauern darunter zu helfen ist."

Cabinettsordre an Lesgewang und Bredow, Schartau 24. Juni: Lesgewang und Bredow sollten aus den dortigen Magazinen, „weil jezo noch ein Zug von Korn und der Preis gut ist“, 1000 Wispel Korn, wofern sie auf jeden Wispel 16 Gr. gewinnen könnten, verkaufen, das Geld in der Magazinkasse liegen lassen und von den Bauern, wenn der Einschnitt geschehe, davor Korn wieder ankaufen.

Unter demselben Datum wird das Generaldirectorium von dieser Cabinettsordre benachrichtigt.

Auf die Vorstellung beider Präsidenten willigt der König, Berlin 18. Juli, ein, „daß der Verkauf bis im September ausgesetzt bleibe, auch wird Ihnen lieb sein, wenn der Roggen so theuer alsdenn kann ausgebracht werden, daß über die 16 Gr. per Wispel noch die Transportkosten wegen Supplirung des Königsbergischen Magazins aus denen Landmagazinen können profitiret werden, denen Beamten und Unterthanen aber soll deshalb an dem Preise des Getreides nichts abgezogen werden“.

65. Stettiner Brodtaxe.¹⁾

28. October 1729.

Schmidt, Geschichte des Handels und der Schifffahrt Stettins, 1862, S. 97.²⁾

		Psund	Loth	Quentchen
Für 2 Ps.	Senmel	—	11	1
" 3 "	"	—	17	—
" 3 "	Roggenbrod	1	2	1 ¹ / ₂
" 6 "	"	2	4	3
" 1 Gr.	"	4	9	2
" 6 Ps.	Hausbackenbrod	2	14	1 ¹ / ₅
" 1 Gr.	"	4	28	2 ³ / ₄
" 2 "	"	9	25	1 ¹ / ₄

¹⁾ Vgl. Nr. 9, 16 und Darstellung S. 320, 321, 323, 324.²⁾ Ebendasselbst auch eine Stettiner Fleisch- und Bieraxe vom 28. October 1729.

64. Cabinetsordre an Leszegwang und Bredow.¹⁾Macheran,²⁾ 27. November 1730.

Abdruck. — B. G. = St. Gen. = Dir. Litauen. Neue Einrichtung des Verkaufes und Consumption des einländischen Zuwachses 2c. Vol. 4.

Wiedereinführung der Getreidetaxen.³⁾

„Ich habe aus Eurer Relation vom 20. dieses ersehen, was Ihr wegen des schlechten Kornpreises berichtet und deshalb vorgestellt. Ihr werdet Euch aber erinnern, wie es fast immer geheißen und souteniret worden, daß das Korn niemals würde so wohlfeil werden, Ich möchte das fremde Commerce nur favorisiren, die Speichermärkte abschaffen und alles frei lassen, der Kornpreis würde doch bleiben, wie er wäre. Da Ihr nun das Gegentheil findet und daß das Korn so sehr wohlfeil ist, so sollet Ihr die Speichermärkte wieder anlegen, sodann werdet Ihr sehen, daß das Korn bald steigen wird. Denn wenn der Bürger das polnische Korn den Scheffel vor 8 Gr. kaufen kann, wird er vor das einländische nicht 12 Gr. geben. Also hättet Ihr es bei der ersten Verfassung lassen sollen, so würden jezo solche Lamentationes wegen des schlechten Kornpreises nicht sein; denn Ich habe es bloß auf Eure Intercession gethan, daß Ich die gemachte Verfassung aufgehoben habe, und bin Ich versichert, daß, so lange der polnische Handel in Preußen floriret, Mein Land allezeit darunter leiden und weder Pächter noch Bauer dabei bestehen wird; und werden die Holländer jederzeit lieber polnisch als preussisch Korn nehmen, und bleibt dieses sodann denen Leuten auf dem Halse, welches Euch alles zur Genüge bekannt ist. Ihr habet also nicht Ursache, Euch mit denen Lamentationen bei Mir zu melden, sondern Ihr müßet sehen, wie Ihr Rath schaffet.“

Bericht Leszegwangs und Bredows, Königsberg 4. December: „. . . daß die Speichermärkte bisher bestanden und dem Bürger nicht nachgegeben worden, das allergeringste von polnischem Korn zu seiner Consumption zu gebrauchen. Die Markttaxen haben wir ohne den geringsten Zeitverlust wieder angeordnet, jedoch, da

¹⁾ Vgl. Nr. 62 Num. 2 u. 3.

²⁾ Beschrieben für Machnow, Dorf in der Nähe Berlins; der König besah sich am 27. November in Wusterhausen und Machnow laut den R. 96. B. 4. erhaltenen Cabinetsordres.

³⁾ Vgl. Nr. 39, 43, 56 und Darstellung S. 233.

die Berlinische Preise, nach welchen die hiesigen proportioniret werden müssen, selbst nur geringe, auch der wenigste Theil vom preussischen Zuwachs im Lande consumiret werden kann, so dürfte solches die Sache nicht heben und insonderheit die abgelegenen Ämter davon garwenig profitiren.“ . . .

65. Berichte der Preussischen Kammer an das Generaldirectorium.

Königsberg, 5. März, 14. August 1751.

Mundm. B. G. St. Gen. Dir. Preussen. Neue Einrichtung des Verkaufs und Consumption des einländischen Zuwachses etc. Vol. 4.

Die Königsberger Markttaxe.¹⁾

(3. März):

Die Kammer könne nicht rathen, „mit den Getreidetaxen zu continuiren, angesehen der dadurch intendirte Zweck gar nicht erreicht wird, und zwar aus folgenden Ursachen:

„1. Weil die Berlinische Preise, welche denen hiesigen zur Norm gegeben worden, selbst vorizo nicht hoch ausfallen und folglich die hiesigen Markttaxen vom Roggen, welcher das Hauptwerk ausmachet, noch bei weitem nicht bis zur Kammertaxe reichen, wie solches hiebekommende Ausarbeitung zeigt.

Folgende Getreideforten, als:	haben in Berlin gegostet und sind bezahlt den 23. December 1730				Würde also die Taxe nach Abzug $\frac{1}{4}$ in Königsberg sein								
	nach mär- sischem Gelde		nach preu- sischem Gelde		nach mär- sischem Gelde		nach preu- sischem Gelde						
	Rthlr. Gr.	ß.	Rthlr. Gr.	ß.	Rthlr. Gr.	ß.	Rthlr. Gr.	ß.					
Weizen	der beste . . .	—	20	—	—	75	—	—	15	—	—	56	$\frac{3}{4}$
	der geringe . . .	—	19	—	—	71	$\frac{3}{4}$	—	14	3	—	53	$\frac{15}{16}$
Roggen	der beste . . .	—	12	—	—	45	—	—	9	—	—	33	$\frac{21}{4}$
	der geringe . . .	—	11	3	—	42	$\frac{9}{16}$	—	8	$5\frac{1}{4}$	—	31	$\frac{159}{64}$
Große Gerste	die beste . . .	—	13	6	—	50	$\frac{17}{8}$	—	10	$1\frac{1}{2}$	—	37	$\frac{29}{32}$
	die geringe . . .	—	12	—	—	45	—	—	9	—	—	33	$\frac{21}{4}$
Kleine Gerste	die beste . . .	—	11	—	—	41	$\frac{3}{1}$	—	8	3	—	30	$\frac{213}{16}$
	die geringe . . .	—	10	—	—	37	$\frac{11}{2}$	—	7	6	—	28	$\frac{3}{8}$
Hafer	der beste . . .	—	8	6	—	31	$\frac{25}{5}$	—	6	$4\frac{1}{2}$	—	23	$\frac{223}{32}$
	der geringe . . .	—	8	—	—	30	—	—	6	—	—	22	$\frac{11}{2}$
Erbien	—	18	—	—	67	$\frac{11}{2}$	—	—	13	6	—	50	$\frac{17}{8}$
Hafergrüße	1	16	—	1	60	—	—	1	6	—	1	22	$\frac{11}{2}$
Buchweizengrüße	1	8	—	1	30	—	—	1	—	—	1	—	—
Hopfen	—	4	—	—	15	—	—	—	3	—	—	11	$\frac{3}{4}$

¹⁾ Vgl. Nr. 64 und Darstellung S. 233

„2. Weil der Zuwachs des Landes bei weitem im Lande nicht consumiret werden kann, und folglich der Überschuß dennoch im wohlfeilern Preis an den Kaufmann verkauft werden muß.

„3. Weil hierunter die entferneten Ämter sehr leiden, welche ihr Getreide nicht anders als bei gutem Wege und in starker Quantität nach hiesiger Stadt führen können, da dann bei starker Zufuhr, wo nicht alles, doch der größte Theil dem Kaufmann zu Theil werden muß, welcher alsdann, weil das Getreide so wenig zurückgenommen als zur Conjunction verkauft werden kann, den Landmann in seiner Discretion hat und demselben nicht soviel giebt, als er vorhin, da der Consument mit ihm zugleich concurriret hat, zu geben sich genöthiget gesehen.

„4. Weil der Landmann, um die Marktstunden abzuwarten, viel mehr Zeit in der Stadt zubringen und viel mehr von dem seinigen verzehren muß, als er bei der Freiheit des Verkaufs sonst nöthig hat, zu geschweigen, daß er sein Angespann, da es so viele Stunden auf dem Markte stehet, gar sehr ruiniret; und legtenß

„5. so ist auch bei aller der gemachten Verfassung, insonderheit bei starker Zufuhr, schwer zu evitiren, daß der Landmann, um nicht in die vorerwähnte Inconvenientien zu fallen, nicht unter der Hand suche, mit dem Käufer dennoch eines geringeren Preises einz zu werden und unter die Markttag zu verkaufen.

„Wessen nun E. K. M. Sich dieser Sache wegen in höchsten Gnaden zu entschließen geruhen werden, wollen wir zu unserem weiteren Verhalten in Allerunterthänigkeit gewärtig sein.“

(14. August):

„Dieweil es E. K. M. allergnädigst gefallen, bei Dero höchsten Anwesenheit allhier laut eingesandtem Protokoll vom 22. Julii a. c. die Sache wegen der Markttagen zur schriftlichen allerunterthänigsten Vorstellung auszuzeigen, so übersenden E. K. M. wir hiemit allergehorsamst einen Extract aus denen dieserhalb von denen Beamten, als welchen zum Besten vornehmlich die Markttagen eingeführt worden, erforderten und eingekommenen Berichten, woraus E. K. M. mit mehrern allergnädigst zu ersehen geruhen werden, wasmaßen die meisten Beamten, denen doch die Markttagen hauptsächlich zu Statten kommen sollten, selbst dagegen sein, von denen übrigen aber die wenigsten die Markttagen schlechterdings gutheißten, andere aber

dergestalt balanciren, daß sie selbst nicht wissen, was sie davon halten sollen.

„Was die Gerste anbelanget, so halten wir dafür, daß dabei nichts bedenkliches, wenn die bisherige Veranstaltung, nach welcher diese Gattung Getreide niemals unter 8 Gr. der Scheffel verkauft werden muß, noch ferner beibehalten wird, dieweil darunter niemand leidet, indem bei einem solchen Preise die Viertaxe noch immer so ausfällt, daß sie dem Consumenten nicht zu hoch ist und der Mälzenbrauer doch seinen Profit hat, auch die im Lande erbaute Gerste mehrentheils, wenn nicht sonderlich gesegnete Jahre sind, darin consumiret wird.

„Dem Haferpreise ist durch die Lieferung an die löbliche Regimenten auch geholfen; was aber den Roggen anlanget, da beziehen wir uns allerunterthänigst mit E. K. M. allergnädigsten Erlaubniß auf unsere dieserhalb den 3. Martii a. e. abgestattete allerunterthänigste Relation“ . . .

66. Cabinetsordre an den Etatsminister von Borcke.¹⁾

Berlin, 8. Juni 1751.

Abchrift. — B.-G.-St. R. 96. B. 4.

Getreideankauf.²⁾

Borcke hat am 1. Juni über die Ursachen berichtet,³⁾ weshalb die dortige Kammer die Quartalgelder an die Generaldomänenkasse bisher nicht richtig habe abliefen können. Der König besteht aber auf prompter Bezahlung, „und habe ja deshalb von denen Pächters so viel Korn zum dortigen Magazin angenommen, damit dieselbe im Stande sein möchten, ihre Quartale richtig zu bezahlen. Ihr müßet also die moreusen Bezahler mit Exekution belegen“.

¹⁾ Adrian Bernhard v. Borcke, 1717 Generallieutenant, 1721 Statthalter von Pommern und Gouverneur von Stettin, 1728 Cabinetsminister (vgl. Nr. 49 Anm. 4).

²⁾ Vgl. Darstellung S. 287.

³⁾ Bericht nicht erhalten.

67. Des Kriegsraths und Accisedirectors J. P. Kornman „Unvorgreifliches Sentiment, wie der Speichermarkt zu Königsberg, ohne mit Pallisaden eingeschlossen zu sein, bestehen und übrigens das Marktwesen zu Erreichung Sr. K. M. allerhöchsten Intention ohne Beschwerung der Königlichen Kasse eingerichtet werden können.“

[Königsberg,] 3. Juli 1731.

Abkürzt. — V. G. = El. Gen. = Dir. Thronen. Neue Einrichtung des Verkaufs und Conjunction des einländischen Zuwachses 2c. Vol. 4.

Aufhebung des pallisadirten Speichermarkts zu Königsberg.
Einziehung von vereidigten Kornweibern.¹⁾

„Der Speichermarkt ist bekannter Maßen zu Feilhaltung der ausländischen, fürnehmlich polnischen Effecten und Waaren, als Getreide, Hanf, Leinfaat, Hopfen, Leder, Brauntwein, Talg 2c., angeordnet, damit selbige allda nur allein von denen Kaufleuten zum auswärtigen Debit erhandelt, folglich davon nichts ohne Noth an die Einwohner zur innern Conjunction und Gebrauch zum Nachtheil des einländischen Zuwachses gebracht werden möchte; zu welchem Ende wider die besorgende Unterschleife erwähnter Speichermarkt mit Pallisaden umzogen und die nöthige Zugänge mit gewissen Bedienten, welche Nacht geben müssen, daß nichts ohne Accisezettel daraus in die Stadt gebracht werde, besetzt worden. Woraus also erhellet, daß diese Observatores, deren nach Anzahl der Gatterthöre in der Pallisadirung 11 gewesen, ganz unentbehrlich sind, weil sonst jedermann so viel heraus- und hereinbringen kann, als wenn gar keine Pallisaden vorhanden. Da es aber Sr. K. M. allergnädigst gefallen, gedachte Observatores mit allen übrigen Marktbedienten in anno 1728 abzuschaffen und deren Tractament, welches bei Königsberg über 5000 Rthlr. getragen, einzuziehen,²⁾ so ist daraus offenbar, daß die um der Kaufleute Speicher gesetzte Pallisaden seitdem ganz ohne Nutzen gewesen. Wobei es also

¹⁾ Vgl. Nr. 30, 31, 37 und Darstellung S. 233 ff.

²⁾ Darüber sind keine Acten mehr vorhanden. In den „Beiträgen zur Kunde Preußens“ V. Bd. (1822) wird einer Cabinetsordre vom 7. Juli 1728 gedacht, „durch welche zwar die Aufhebung der Marktstunden sowie der Taxen verfügt, und den Kaufleuten der Einkauf des einländischen Getreides mit den Coniumenten gestattet, denselben aber zugleich verboten wurde, von dem verkauften Getreide ohne Unterschied, ob es einländisches oder ausländisches sei, keinen Schessel bei 2 Rthlr. und nachmals nach der Cabinetsordre vom 13. November 1728 bei Leibes- und Lebensstrafe wieder zur einländischen Coniuntion zu veräußern“.

gegenwärtig auf die Frage kommt, welchergestalt dann der durch den eingeschlossenen Speichermarkt intendirte Zweck bisher erreicht worden und künftig ohne Pallisadirung und dazu erfordernte Bedienten erreicht werden könne.

„Was nun den Speichermarkt an und vor sich selbst betrifft, so ist derselbe zwar nicht aufgehoben, auch noch ferner beizubehalten nöthig, damit die polnische und russische Waaren zur Bequemlichkeit der Kaufleute sowohl als zur Sicherheit vor die Accise bei dem Eingang gerade dahin unter Aufsicht der daselbst bestellten Accisebedienten gebracht und zu Kauf gestellet werden; wie dann auch selbige sammt dem ausländischen Getreide auf diesem Speichermarkt bis hiehin gebracht und darauf von denen Accisebedienten gesehen worden, daß ermelte Waaren und Effecten nur allein an die Kaufleute und in deren Speicher gekommen. Dieweil aber der Kaufmannschaft der Wiederverkauf des erhandelten Getreides ohne Unterschied, es mag aus- oder einländisch sein, ernstlich und bei 2 Rthlr. Strafe per Scheffel verboten worden¹⁾ und mithin von allen Accisebedienten zugleich darauf gesehen wird, daß diesem nicht contraveniret werde, so erfolget daraus, daß alles von der Kaufmannschaft aufgekaufte Getreide, worunter wenigstens über die Hälfte einländisch Gut stecket, außer Landes verschiffet werden müsse, folglich ermelten Speichermarkt ferner mit Pallisaden eingeschlossen sein zu lassen und mit vielen Kosten sammt denen dazu erfordernten Bedienten zu unterhalten, unnöthig sei, bevorab da nach der neuen Acciseverfassung alle andere polnische und russische Waaren, als Flachz, Hauf, Talg, Wachs, Leder und Pelzerei, von einem Buchhalter zu Buche getragen und einem jeden Käufer der wirkliche Empfang auf Conto gestellet wird, wornach er jedesmal den Ausgang zu erweisen und nichts in der Stadt ohne Accisezettel abzugeben verbunden ist, wobei man ebenso sicher als bei dem eingeschlossenen Speichermarkt sein kann, daß nichts ohne Vorbewußt der Accise aus solchen Waarenlagern abgefolget werde, angesehen nach dem jährlichen Schluß der Conto des Hauptbuchs ein jeder Kaufmann das Saldo nachweisen und deswegen responstable sein muß. Und solchergestalt ist der Zweck von dem Speichermarkt bisher ohne die vielen dazu bestellten Bedienten mit Ersparnung einiger tausend Thaler Besoldung er-

¹⁾ Vgl. S. 434 Anm. 2.

reicht worden und kann ferner ohne Pallisaden mit Menagierung der Unterhaltungskosten erreicht werden.

„Würde man aber respectu des Getreides das Verbot, daß kein Kaufmann von dem erhandelten Getreide etwas in der Stadt verkaufen soll, zu Verhütung der Unterschleife nicht vor hinlänglich zu sein halten, weil der Empfang eines jeden Kornhändlers nicht zu Buche gebracht wird, so kann solches in Zukunft zu mehrerer Gewißheit, daß alles vom Kaufmann erhandelte Getreide auch wirklich wieder ausgehe und außer Landes debitiret werde, auf folgende Art gar süglich geschehen, nämlich wenn alles Getreide, so der Kaufmann auf dem Speichermarkt kauft, nach dem Exempel anderer Handelsstädte von geschwornen Messern auf- und abgemessen, notiret, von dem bestellten Scheffelmeister in sein Register geschrieben und aus diesem von dem Accisebuchhalter gleichwie alle andern Waaren zu Buche getragen wird.

„Dieses hat so viel weniger Schwierigkeit, weil nicht nur bereits alles zu Wasser einkommende, sondern auch ausgehende Getreide von gewissen vereideten Personen gemessen werden muß und dazu 18 bis 20 Messer nebst 2 Scheffelmeistern, welche letztere über das ein- und ausgemessene Getreide ein Register führen, bestellt sind, daher weiter nichts mehr fehlet, als daß auch das zu Lande einkommende und aufm Speichermarkt gebrachte Getreide von geschwornen Messern auf die Speicher gemessen werde. Hierzu nun und damit weder der Kaufmann noch der Landmann zur Ungebühr aufgehalten werde, dürften ohngefähr noch 20 bis 24 Messer erfordert werden, denen der Käufer dasjenige Messerlohn zu reichen hätte, was erstere zu bekommen pflegen, und dieses bestehet aus 9 poln. Gr.¹⁾ per Last, wovon der Scheffelmeister 1 Gr. und die Kämmerer 1 Gr. bekommt. Der Landmann und Verkäufer würde hieraus auch den Nutzen haben, daß seine Einmaße mit der Ausmaße richtiger eintreffen, mithin durch ungebührliche Übermaße [er] weiter keinen Verlust leiden würde.

„Und solchergestalt könnten die [zu] besorgenden Unterschleife mit eben der Gewißheit, als wenn die Speicher mit Pallisaden eingeschlossen bleiben, auch ohne Belästigung der königlichen Kasse vermieden, und nach Erfordern jedesmal ein Auszug von dem ein- und

¹⁾ 90 poln. Gr. = 24 preuß. gute Gr. = 1 Tht.

ausgegangenen Getreide und wie viel darunter ein- oder ausländisch sei mit so viel mehrerer Accurateffe gefertigt werden.

„Außer diesem Speichermarkt werden nun nach der Situation dieses weitläufigen Orts zu Feilhaltung des einländischen Getreides vor die Consumenten wenigstens 4 Marktplätze erfordert, und ist nöthig, darauf zu sehen und mit Nachdruck darüber zu halten, daß kein Getreide weder an denen Thoren noch auf den Straßen verkauft, sondern alles geradezu auf diese Marktplätze, das ausländische aber auf den Speichermarkt geführt werde. Und damit man um so viel mehr gesichert sein könne, daß dieses auch wirklich geschehe und gute Ordnung auf dem Markt gehalten, mithin alles übrige, so zu Erhaltung guter Polizei dienet und dem Publico nützlich ist, wohl observiret werde, so erfordert es die Nothwendigkeit, daß zu jedem Markt von dem Magistrat ein Marktmeister bestellet und zum Besten des gemeinen Mannes, damit derselbe auch einen Scheffel Korn zu seiner Nothdurft von dem Landmann, als aus der ersten Hand, zu kaufen, Gelegenheit haben möge, auch mit darauf instruiret werde, daß kein Kornhändler oder ander Aufkäufer vor 10 Uhr Vormittags einiges Getreide auf diesen 4 Marktplätzen erhandeln dürfe.

„Dem Landmann würde es auch nicht weniger wohl zu Statten kommen, wenn sein an die Mälzenbrauer, Branntweimbrenner, Bäcker und andere Consumenten verkauftes Getreide durch geschworne Messer gemessen werden müßte. Es würde dieses ebenfalls gar leicht einzurichten sein und hier ebenso wie in Danzig ohne jemandes Behinderung geschehen können, ungesehen der größte Theil der Consumenten ohndem schon die Nothdurft durch die bestellte Vorkäufer einkaufen und sich zubringen läßt. Die Anzahl dieser Vorkäufer bestehet jezo aus 23 Personen, und halten sich täglich an jedem der 4 Thore, wodurch das meiste Getreide landwärts zur Stadt zu kommen pflegt, 5 auf, machen zusammen 20 Personen; die übrigen 3 aber stehen am Brandenburgischen Thore, allda nicht so viel Korn wie in denen andern Thoren eingehet.

„Diese Leute dürfen nur auf die Messung mit vereidet und allenfalls nur noch 3 Personen dazu angenommen werden, damit auf jedem der 3 Marktplätze ihrer 6 und auf dem vierten 8 Messer vorhanden sein mögen, welche schon zureichend sein würden, das Messen zu verrichten, anerwogen diejenige Vorkäufer, so ihr

Getreide von diesen Consumtionsmärkten auf den Speichermarkt führen, allda ihre besondere Messers finden. Der Vorkäufer hat bisher von dem Käufer, dem er Getreide zugebracht, vom Scheffel $\frac{1}{2}$ Gr. genossen, womit er sich schon begnügen kann, ob er gleich das Messen dabei verrichten soll, in Betracht [daß] er sodann auch mehr verdienet, wenn jedermann sein benöthigtes Getreide durch ihn messen zu lassen gehalten ist, da es sonst in eines jeden Willkür gestanden, das nothdürftige Getreide selbst zu erkaufen oder durch einen Vorkäufer sich zubringen zu lassen.

„Wofern nun künftig bei fallendem Kornpreise weiterhin gut gefunden und verordnet werden möchte, das Getreide nicht unter der Kammertaxe einzukaufen, obwohl dadurch die wenigsten von denen königlichen Pächtern und Unterthanen profitiren können, da der größte Theil von dem im Lande erbaueten Getreide darinnen nicht consumiret werden kann, sondern zum auswärtigen Debit dem Kaufmann zugebracht werden muß, so können auch durch diese geschworne Messer alle contraventiones wider die geordnete Getreidetaxe am besten verhütet werden.“

„So viel nun jeder von diesen Messern täglich gemeffen, solches hätte er dem Marktmeister anzuzeigen und dieser es in ein Buch zu verzeichnen, woraus man sodann nach Erfordern der Umstände allemal die nöthige Nachricht von dem zur Consumtion verkauften Getreide haben könnte; und auf diese Art würde es keiner Tagatoren noch anderer Bedienten bedürfen, sondern deren Befoldungen der königlichen Kasse zum Besten erspartet werden können, maßen, wenn auch gleich das Abmessen des Getreides an die Conjumenten durch geschworne Leute nachbleiben sollte, dennoch die Bestellung der Marktmeister zum Besten des gemeinen Wesens und der so nöthigen Verbesserung der Königsbergischen Polizei unter der Aufsicht des Magistrats und in specie des Polizeidirectorii ohnumgänglich erfordert wird, folglich es in der Billigkeit bestehet, daß diese Leute gleichwie alle übrige Rathsz- und Stadtbediente auch aus dem aerario publico bezahlet werden.“

Dieses Sentiment sendet die preußische Kammer am 20. August nach Berlin.

Handbemerkung auf dem Bericht der Kammer von der Hand des Geh. Finanzraths, Adolph Gebhard Manitius: 1)

1) Vgl. Nr. 40 und Darstellung S. 225.

„approbatnr dieser Leuthe Annehmung, ohne E. K. M. Kosten.“

Erlaß an die Kammer, 5. September 1731. (Conc., gez. Viebahn.)¹⁾

Bericht der Kammer, Königsberg 5. November 1731, daß mit Aushebung und Umsezung der Pallisaden schon der Anfang wirklich gemacht. „Was aber die Bestellung derer Kornmesser anlanget, so sind solche bereits aufm Rathhause in Beisein meiner, des Kriegsrath Kornmans, nach anliegender Eidesformel verpflichtet²⁾ und selbige zu ihrer Verrichtung gemäß hiebekommendem Protokoll instruiert, auch nach dem Vorschlage des hiesigen Magistrats die bisherige sogenannte Korn-Kapitäns, deren an der Zahl 32 gewesen und dererelben Dienst darin bestanden, daß sie das Getreide bei denen Kaufleuten in Obacht nehmen und das Auf- und Abtragen, auch Umstechen desselben haben besorgen müssen, beibehalten und mit Aufhebung der bisherigen Benennung von Korn-Kapitäns zu Kornmessern angenommen worden.

„Weil nun solchergestalt alles von denen Kaufleuten erhandelt und wieder verschifftes Getreide den Rathsscheffel passiren und von geschwornen Leuten der Scheffel gestrichen werden muß, so wird man in Zukunft den Ein- und Verkauf des Getreides bei der Kaufmannschaft, auch wie viel ausländisch Getreide eingekommen, genau wissen können, indem ein jeder Kornmesser dasjenige, was er täglich auf- und abgemessen, dem ihm vorgeetzten Scheffelmeister anzuzeigen und dieser davon einen täglichen Extract dem Buchhalter bei der Accise abzugeben schuldig ist.

„Wegen des Messerlohns haben wir zwar anfänglich 9 Gr. poln. per Last vorgeschlagen; weil aber bei einzelnen Scheffeln solches in die Brüche gehet, so haben wir unter verhoffter allergnädigster Genehmigung es auf 10 Gr. gesetzt,³⁾ welches vor 2 Scheffel gerade einen Schilling ausmachet.

„Wir zweifeln auch nicht, daß E. K. M. allergnädigst zu agreiren geruhen werden, daß der Landmann auf den Consumtionsmärkten nicht länger als bis 10 Uhr Vormittages sein Getreide feil

1) Moritz v. Viebahn, seit 1729 Minister des Generaldirectoriums, † 1739.

2) Liegt bei.

3) Siehe die Randbemerkung 1 am Schluß.

halten dürfe,¹⁾ damit, wann er selbiges allda nicht nach der Tage versilbern kann, er dasselbe bei Zeiten nach dem Speichermarkt führen und daselbst um so viel eher an den Mann bringen, folglich sich noch selbigigen Tages expediren und seine Retour nehmen könne, welches sonst, wann die Marktstunden bis 12 Uhr dauern, zumalen bei igtigen kurzen Tagen nicht thunlich ist.“

Handbemerkungen von Manitiñs Hand:

1. zu „gesetzt“: „Weil die Messer nach der Instruction nur 8 Gr. poln. pro Last bekommen sollen, so ist es bei die 8 Gr. um so mehr zu lassen, da doch so schon der Getreidehandel in Königsberg mit so vielerlei Nebenbesen chargirt ist, daß höchst nöthig darunter eine Moderation zu treffen sein wird.“

2. zu „feil halten dürfe“: „Approbatur.“

Erlaß an die Kammer, Berlin 20. November (Conc., gez. Grumbkow), den Handbemerkungen gemäß.

68. Erlaß des Generaldirectoriums an die Preussische Kammer.

Berlin, 7. September 1731.

Entworfen von Manitiñs,²⁾ Concert, gez. Wiebahn.³⁾ — V.=G.=St. Gen.=Dir. Ostpreußen.

Neue Einrichtung des Verkaufs und Consumption des einländischen Zuwachses zc. Vol. 4.

Ob die Ansfuhr der einländischen Getreides durch Erlassung des halben Licentz, der halben Handlungsaccise und der halben Ungelder befördert werden könne?³⁾

„Friedrich Wilhelm zc. Weilen der Debit und Abzug des einländischen Getreides anigo sehr schlecht und desselben Preis sehr geringe ist, mithin der Landmann selbiges zu verkaufen fast keine Gelegenheit findet, als habt Ihr ohnverzüglich pflichtmäßig zu berichten und Euer Gutachten zu erstatten, ob nicht die Ansfuhre des einländischen Getreides, wann die Holländer zc. Getreide ziehen, merklich befördert werden könne, wann Wir Uns allergnädigst entschließen sollten, von dem jewärts ausgehenden einländischen Getreide nur den halben Licent und die halbe Handlungsaccise, wie auch alle übrige Ungelder nur zur Hälfte fordern zu lassen.“

¹⁾ Siehe die Handbemerkung 2 am Schluß.

²⁾ Vgl. S. 438 Anm. 1 und S. 439 Anm. 1.

³⁾ Vgl. Darstellung S. 287.

Die preußische Kammer meldet darauf, Königsberg 13. October: „wie durch Erlassung des Seezoll'es weder die Erhöhung des Preises von dem einländischen Getreide zuwege zu bringen, noch der Abzug zu befördern sei, dieweil alle Örter, so Getreide von Königsberg zu holen gewohnet, insonderheit Holland, damit providiret wären und also nicht abzusehen sei, daß weder durch Verminderung noch durch gänzliche Aufhebung des Zolles ein Zug werde verschaffet werden, überdem auch der Seezoll nur 1 Rthlr. per Last oder 60 Scheffel importirete, welches vom Scheffel nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ Gr. poln. oder $4\frac{1}{5}$ Pf. ausmachete.

„Da wir nun solchem nochmals allerunterthänigst inhäriren, so müssen wir noch dieses hinzufügen, daß, wenn Getreide gesucht wird, das schwere und gewichtige sowohl als das leichte weggehlet wird. Ist aber kein Zug, so bleibet sowohl das schwere als das leichte liegen, da sonsten auch noch das leichte Getreide größtentheils unter Faveur des schweren weggehlet, als mit welchem es meliret wird.

„Die Schweden und Dänen seind übrigens allein diejenigen, welche nur leichtes Getreide, nämlich das wohlfeilste, suchen, und solches auch nur in denen Jahren, wenn sie selbst Mangel haben. Dergleichen Getreide finden sie alsdann an diesem Orte eher als in Danzig und Riga, und brauchet es folglich keiner Minderung des Zolles, ihnen das Getreide angenehmer zu machen oder sie damit anhero zu locken.

„Gebrauchen sie aber kein Getreide, wenn sie nämlich ein gutes Jahr gehabt, so werden sie schwerlich etwas von hier zu ziehen suchen, wenn auch gar kein Zoll noch Ungelder davon gezahlet werden sollten.“ . . .

69. Aus einer Cabinetsordre an den Minister von Görne.

Wusterhausen, 28. September 1751.

Abchrift. -- V.-G.-St. R. 96. B. 6.

Zu niedriger Kornpreis.¹⁾

„. . . Wegen des dritten Punkts, den wohlfeilen Kornpreis anlangend und daß die Beamten würden ruiniret werden, wenn sie

¹⁾ Vgl. Darstellung S. 233, 286/287.

darnach das Korn verkaufen sollten, habet Ihr Mir gleichfalls zu melden, wie Ihr vermeinet, daß es zu machen, damit die Beamte bezahlen können.“ . . .

70. Aus dem „wöchentlichen Rapport“ des Berliner Proviantamts an das Generalproviantamt.¹⁾

Berlin, 15. December 1731.

N. N. VIII. 3. B. 1.

Geldbestand: 23312 Thlr. 21 Gr. 11 Pf. Roggenbestand: 5726 Wispel 22 Scheffel 3 Meßen, nämlich: 3157 Wispel 6 Scheffel 12 Meßen in dem Magazin vor dem Königsthor, 2497 Wispel 20 Scheffel 12 Meßen in dem Magazin am Stralauer Thor, 71 Wispel 18 Scheffel 11 Meßen auf dem Mühlenhof. Mehlbestand: 1080 Wispel 12 Meßen, nämlich: 804 Wispel in dem Magazin vor dem Königsthor, 276 Wispel 12 Meßen in dem Magazin am Stralauer Thor. Getreidepreis heute: Weizen 23 u. 24 Gr., Roggen 18 u. 19 Gr., Gerste 14—18 Gr., Hafer 11 u. 12 Gr.

71. Cabinetsordre an den Kanzler von Grumbkow.²⁾

Potsdam, 9. November 1732.

Abchrift. — S.-G.-Zt. R. 96. B. 8.

Zu niedriger Kornpreis.³⁾

„Ich habe gerne aus Eurem Schreiben vom 3. ersehen, daß Ihr . . . die hinterpommersche Ämter in guter Verfassung ange-
troffen. Die Klagen des Pächters wegen geringen Kornpreises sind
allgemein, aber nicht abzuhelfen . . .“

72. Aus den wöchentlichen Rapporten des Proviantamts zu Colberg⁴⁾
an das Generalproviantamt in Berlin.⁵⁾

1732—1735.

N. N. VIII. 3. C. 8.

(19. October 1732.) Geldbestand: 13 Thlr. 8 Pf., Roggen-
bestand: 880 Wispel 8 Meßen, Mehlbestand: 574 Wispel 15 Scheffel.
Der Roggen gilt 10 Gr., Gerste 9 Gr. 8 Pf., Hafer 7 Gr.

¹⁾ Vgl. Darstellung S. 275 ff.

²⁾ Vgl. Nr. 50 Num. 2.

³⁾ Vgl. Nr. 69 und Darstellung S. 286 287.

⁴⁾ Nach dem Bericht des Gouverneurs von Colberg, Generals der Kavallerie Grafen v. Schlippenbach, 8. August 1717, gab es in Colberg zwei fgl. Getreide-

(1. November 1732.) Geldbestand: 488 Thlr. 8 Gr. 8 Pf., Roggenbestand: 880 Wispel 8 Meßen, Mehlbestand: 564 Wispel 10 Scheffel.

(21. Juni 1733.) Der Roggen gilt 14 Gr., Gerste 12 Gr., Hafer 8 Gr.

(22. August 1733.) Geldbestand: 1016 Thlr. 2 Gr. 7 Pf., Roggenbestand: 1099 Wispel 5 Scheffel $14\frac{1}{3}$ Meßen, Mehlbestand: 466 Wispel $7\frac{52}{75}$ Meßen. Roggen gilt 12—13 Gr., Gerste 12 Gr., Hafer 10 Gr.

75. Cabinetsordre an den Etatsminister von Bredow.¹⁾

Stettin, 1. August 1735.

Abchrift. — V.-G.-Zt. R. 96. B. 9.

Ankauf von Getreide zu dem Königsberger Magazin.²⁾

„Ich habe aus Eurem Schreiben vom 24. voriges³⁾ ersehen, was Ihr von den schlechten Umständen einiger dortiger Pächter und deren Ursachen melden wollen. Ich vernehme solches ungerne. Die Hauptursachen davon aber sind: daß zuvörderst die vor zehn Jahren so nützlich angelegte Speicher- und Kornmärkte wieder eingegangen, und der Kaufmann dadurch Gelegenheit gefunden, den Getreidepreis so schlecht zu machen, als er nur immer will. Nächstdem aber ist die Ursache des dortigen Verderbens, daß dem so grausam häufigen Eindringen des polnischen Getreides nicht gewehret worden, da doch, wenn solches zurückgehalten würde, die Ausländer unser Getreide wohl nehmen müßten.

„Dieses sind die wahren Ursachen des dortigen Verfalls, nicht aber ist die Schuld dem Lande und der Haushaltung.

magazine, beide neben einander liegend; das eine mit 5 Kornböden über einander, faßte 600 Wispel, in der untersten Etage lag das Holz für die Artillerie; das andere, zugleich als Zeughaus dienend, hatte 5 Kornböden und faßte 640 Wispel. 1722 wurde das Haus des Steuerraths Westorf angekauft und zu einem dritten Magazin für 250 Wispel ausgebaut. 1739 wurden die dem Gouvernement gehörigen Häuser, das sog. Brauhaus und das Haus am Schützenwall, zu Mehltretnien umgewandelt; sie konnten 250 Wispel fassen. (Vgl. Darstellung S. 272.)

⁵⁾ Vgl. Darstellung S. 275 ff.

¹⁾ Vgl. Nr. 62 Anm. 2.

²⁾ Vgl. Nr. 62 und Darstellung S. 234, 287.

³⁾ Liegt nicht vor.

„Indeß werde Ich doch suchen, den dortigen Pächtern igo etwas zu helfen, weil Ich 2000 Wispel aus dem dortigen Magazin nach Wejel schicken werde, welche hienächst bei dem dasigen Magazin wieder ersetzt und zugekauft werden sollen.

„Sonsten finde Ich gut und nöthig zu sein, daß in Preußen nicht mehr soviel Wintergetreide, sondern dagegen mehr Sommergetreide, auch Weizen, bestellet werde; denn dieses eher loszuwerden wie jenes, maßen die Gerste wie der Weizen sowohl von Fremden sehr gesucht, als durch das Brauen consumiret wird, den Hafer aber die Kavallerie verfuttert, dagegen der Roggen nicht so sehr gesucht wird, und also nicht mehr bestellet werden muß als die Nothdurft des Landes erfordert. Ich verlasse Mich übrigens auf Eure Dextérité, und daß Ihr nichts unterlassen werdet, so zu Erreichung Meiner guten Intention und Abhelfung aller Mängel dienet.“

1754—1755.

74. Cabinetsordre an Leszewang und Bredow.¹⁾

Potsdam, 15. Januar 1754.

Abchrift. — B.-G.-Zt. R. 96. B. 7.

Anwachsen des Kornpreises.²⁾

„Ich habe ersehen, was Ihr unterm 4. dieses wegen des Kornverkaufs geantwortet, und wie Ihr davor haltet, daß, wenn der Roggen auf 16 Groschen kommen sollte, es schwer halten würde, neuen Roggen von denen Beamten vor die Kammertage³⁾ wieder zu bekommen, weil sie gleichfalls von dem hohen Kornpreis profitiren würden. Es wird Euch aber darauf ferner in Antwort, wie Ich gerne sehen will, daß die Beamte auch vor 16 Groschen verkaufen können, weilen sodann die Klagen cessiren müssen, daß sie die Pacht nicht bezahlen können, und wird demnach schon Rath werden, wie der Borrath in die Magazine zu bekommen.“

75. Project des Geheimen Raths und Directors bei der Neumärkischen Kammer, Hille, wegen Reetablirung des polnischen Commercii.⁴⁾

[1754.]

Abchrift, undatirt. — St.-R. Kriegs-N. Tit. 4. Vorpomm. Licent-S. Nr. 48. vol. 4.

„Nachdem einem hochlöblichen Collegio gefallen, mir die Verrichtung des mittelft Rescripti vom 16. Augusti e.⁵⁾ geforderten

¹⁾ Vgl. Nr. 62 Anm. 2 und 3.

²⁾ Vgl. Darstellung S. 288.

³⁾ Vgl. Darstellung S. 202.

⁴⁾ Vgl. Nr. 40 und Darstellung S. 268.

⁵⁾ Berlin 16. August, Rescript des Generaldirectoriums an die neumärkische Kammer: Die pommerische Kammer habe am 16. Juli wegen des Commercii von Stettin nach Polen Vorstellung gemacht; die neumärkische Kammer solle ein Project einjenden, wie solches Commercium am besten zu gestalten sei.

Projects zur polnischen Handlung aufzugeben, so will solches so kurz und deutlich als möglich bewerkstelligen; und freuet mich anfänglich, daß die pommerische Kriegs- und Domänenkammer nunmehr die Verbesserung des Stettinischen Commercii nicht mehr wie vordem in der gänzlichen Zernichtung der Frankfurtschen Niederlage und des dasigen Handels, sondern in denen Provinzien rühmlich suche, wo sothane Verbesserung allein zu finden ist.

„Es ist bereits verschiedentlich deduciret, wie important das Commercium in der Mark Brandenburg und insbesondere der Stadt Stettin werden könne, wann nur beständig zum Grunde und Augenmerk gesetzt wird, daß die weitläufige hinterwärts belegene Lande, als ein groß Theil von Polen, Böhmen und Schlesien, ihre Bedürfniß an allerhand Waaren nicht immediate aus nord- und westlichen Ländern holen, sondern aus unserer Kaufleute Händen entweder vor baares Geld oder andere Waaren empfangen müssen.

„Wegen Polen, davon anjeho allein die Frage, ist dieses ganz evident, maßen dies sonst sehr fruchtbare Königreich dennoch an unzähligen Dingen, welche zum Leben, insonderheit pour le luxe, erfordert werden, einen Mangel leidet und solche aus andern Ländern anschaffen muß. Und weil die königlich preußische Provinzien mehr als hundert Meilen lang zwischen Polen und der See liegen und außer dem einzigen Danzig (dessen Handel doch gegen den Königsbergischen, wann er recht eingerichtet ist, gar wenig bedeuten kann) kein Weg ist, woraus Polen sein Bedürfniß von obigen Waaren ziehen könnte, als durch Sr. K. M. preußische und teutsche Provinzien, so kann man raisonnablement hoffen, daß mittelst eines vernünftig eingerichteten Commercii viele Reichthümer desselben mit der Zeit und nach und nach in sothane Provinzien fließen und sich deriviren werden. Es ist aber allerdings nöthig, daß man vorhero ein Systema sothanan Commercii mit aller möglichen Überlegung festsetze, hiernächst aber demselben beständig inhärire, und nicht, wie öfters geschehen, durch besondere Verordnungen Querstriche dadurch mache, als wodurch man immer von dem Endzweck abweicht und mehr reculiret als vorwärts gehet.

„Wann ein Handel mit Polen sein soll, so setze ich zum unbeweglichen Principio voraus, daß ihnen keine Waaren zugeführt werden, sondern sie ihre Bedürfnisse aus Stettin oder sonst aus Sr. K. M. Landen selbst holen müssen, und dieses nicht so sehr

aus der Consideration, daß die Consumtion und andere Ausgaben der Fremden zu des Landes Interesse gereichen, sondern am meisten darum, weil kein Kaufmann seine Waaren in ein Land hazardiren kann, wo jeder Edelmann einen Despoten und kleinen Tyrannen vorstellt und worin gar keine Justiz oder doch sehr weit zu suchen ist. Die beide Stettinische Kaufleute, Scherenberg und Schröder, welche in Polen selbst sich in Handlung eingelassen, werden ein Zeugniß ablegen können, wie empfindlich sie chicaniret und betrogen worden, und zum Exempel dienen, daß sich keiner mehr zu solchen Unternehmen so leicht resolviren wird. Sollen aber die Polen Waaren aus Stettin holen, so muß ihnen nothwendig erlaubt sein, auch ihres Landes Zuwachs an Getreide, Holz, Honig zc. dahin zu führen und gegen die Stettiner zu barattieren, wobei die dortige Kaufmannschaft dennoch considerablement gewinnen wird, einmal weil die Stückwaaren theurer als jene, und sie also gleichwohl baar Geld zuschießen müssen, andertheils weil auf den Wiederverkauf der polnischen Waaren viel profitiret werden kann. Daß sie aber das gelösete Geld mit sich hinwegführen sollten, ist keineswegs zu besorgen, weil sie mehr auswärtige Waaren unumgänglich brauchen, als die ihrige werth sind, und wann sie auch nicht alles in Stettin anwenden sollten, würde das übrige dennoch in den Messen zu Frankfurt angewendet werden.

„Solchergestalt ist auch dieser Handel ehemals auf Stettin geführt und ob schon Stettin in schwedischen Händen gewesen, demselben in der Kur- und Neumark nichts in den Weg gelegt, sondern es überall bei dem zwischen dem Könige Sigismundo von Polen und dem Kurfürsten Johann Sigismund anno 1618 zu Trebitsch errichteten Pacto und der darin gemachten Disposition wegen der Zölle und sonst gelassen worden. Ich habe nöthig gefunden, die Abschrift dieses Pacti, weil darauf alles ankommt, zu geschwinderer Durchlesung sub A beizufügen.¹⁾“

„Nach Maßgebung desselben nun soll:

¹⁾ Liegt bei in lateinischer: „Pactum sive transactio super navigatione incolarum Regni Poloniae in flumine Wartha et Odera,“ und in deutscher Sprache: „Vertrag über die Schifffahrt der Einwohner des Reiches Polen auf dem Warthe- und Oderfluß“. Königsberg i. Pr. 6. April 1618. Vgl. Darstellung S. 207.

„1. den Polen die Beschiffung der Warthe und Oder auf- und niederwärts mit Getreide und allerhand Waaren zc., auch selbige in den an besagten Strömen belegenen Städten zu verkaufen freistehen.

„2. Sollen dieselbe von 3 Wispel Getreide oder einer Last, es sei Roggen, Weizen, Gerste zc., mehr nicht als einen polnischen Gulden oder 8 Gr. zu Cüstrin Zoll erlegen und sodann gegen Vorzeigung des Zollzettels überall frei sein.

„3. Von den Retourwaaren aus Stettin mehr nicht als die Hälfte des damaligen Zollsatzes zu Schwedt erlegen.

„4. Von den Holztriften nur den alten Zoll bezahlen.

„Nachdem aber bald nach Errichtung dieses Pacti die dreißigjährige Kriegerstroublen eingefallen, welche die märkische Lande bekannter Maßen gar sehr betroffen, auch der schwedische Commandant zu Landsberg an der Warthe, der Obrister Graf von Schlick, währenden Krieges einen sogenannten Kriegeszoll daselbst eingeführet und auf jeden Wispel einen Thaler gesetzt, so mag dieser Handel wohl nicht gar considerable gewesen sein, zumal da man immer getrachtet, diese den Polen gegebene Zollfreiheit auf allerhand Art zu beschneiden und zu restringiren; wie dann bereits anno 1619 der Kurfürst Johann Sigismund an die neumärkische Kammer rescribiret, daß, weil der Trebigsche Vergleich allein die Polnische von Adel anginge, kein Prälat, Abt oder Kaufmann solche Zollfreiheit prätendiren könnte, wie die Beilage B mit mehrern besagt.¹⁾ Überdem zeigen die alte Zollrechnungen, daß anstatt der verglichenen 8 Gr. von 3 Wispel 20 Gr. bis anno 1635 wenigstens genommen worden, welches, ob es von der Evaluation der polnischen Münze hergerühret, man dahingestellet sein läßet, weil es darauf jezo nicht ankommt. Zu unsern Zeiten aber hat man es bei keinen Einschränkungen bewenden lassen, sondern das polnische Getreide in totum verboten, und als deshalb Vorstellung geschehen, solches nur insoweit declariret, daß die Stettinische Kaufleute das Getreide aus Polen zum Handel wohl holen möchten, denen Polnischen von Adel aber diese Freigebung des Handels nicht zu gut kommen müßte; wie beiliegendes Rescript vom 2. Septembris 1723 sub C mit mehrern

¹⁾ Siegt bei: „Kurfürstliches Rescript an die neumärkische Amtskammer, Cöln 26. Februar 1619“.

ausweist.¹⁾ Ja, als in anno 1724 der Kastellan zu Callicz²⁾ Radzinsky³⁾ 190 Wispel Getreide nach Stettin verschiffen wollen,³⁾ ist ihm solches zwar gestattet, aber unterm 14. Maji d. a. laut Beilage D verordnet worden, daß er in der Neuemark den alten und neuen Kornzoll mit 1 Thlr. 3 Gr. pro Wispel erlegen sollte, welches hier allein eine Summe von 213 Rthlr. 18 Gr. anstatt 21 Thlr. 2 Gr. 8 Pf., so nach dem Trebitschen Vergleich nur hätten gegeben werden dürfen, betragen hat, der Zölle zu Oberberg, Schwedt und der Stettinischen Imposten nicht zu gedenken. Und damit hat dieser Handel auf einmal seine völlige Endschaft erreicht, maßen kein einziger Pole nach Stettin zu gehen mehr verlangt hat, so wenig als die Stettinische Kaufleute wegen der pro principio gesetzten Raison hafardiren dürfen, Getreide in Polen zu erhandeln.

„Es ist auch von dem ganzen polnischen Handel kein Schatten mehr übrig, außer daß über Tempelburg und durch die Starostei Draheim zuweilen viele Wagen mit Getreide und schlechten hölzernen Waaren nach Colberg gehen, woher ihre meiste Rückladung in Salz bestehet, so aber in keinen königlichen Cocturen gemacht worden, daß also dieses Bißchen Handel nicht eben viel bedeutet, auch um deswegen noch beibliebet, weil die Polen in der Starostei Draheim keinen Zoll geben dürfen.

„Es hat sich also der polnische Adel genöthiget und gezwungen gesehen, ihre Deurées nach Danzig zu verführen, welches, da die Unterthanen keine gemessene Dienste daselbst haben, sondern alles thun müssen, was der Edelmann verlangt, auch alles zu Fordon, ohnweit Thorn, auf der Weichsel eingeschiffet werden kann, eben so schwer nicht ist, als man der Entlegenheit wegen wohl denken möchte. Es hat auch dieses noch ein ander Übel nach sich gezogen, indem die Polen nicht allein ihr Getreide, sondern auch viele Wolle nach Danzig bringen, welche von dar nach Schweden versendet wird, und die dortige neu angelegte Manufacturen zum Präjudiz der unsrigen dadurch gar sehr unterstützet werden. Und daß solchergestalt auch der Debit derjenigen Waaren nach Polen, welche sic

¹⁾ sic! Das Manuscript datirt vom 8. September 1723; vgl. Darstellung S. 236.

²⁾ sic! Kalicz; sic! Radzynski.

³⁾ Vgl. Nr. 40 und Darstellung S. 267.

nöthig haben, größtentheils zugleich mit weggefallen, ist gar leicht zu begreifen, maßen es anigo desfalls nur allein auf dem Einkauf der polnischen Juden in den Frankfurter Meßen, woselbst sie überdem mehr mit den Hamburgern und andern Ausländern als mit einländischen Trajiquanten verkehren, beruhet.

„Wann nun dieses so nöthige Commercium mit Stettin wieder hergestellet werden soll, so wird meines Ermessens wohl kein ander Mittel sein, als daß es wieder auf eben den Fuß wegen Beschiffung der Warthe und Oder, auch wegen der zu erlegenden Imposten gerichtet werde, worauf es gewesen und worauf es vermöge des Trebigischen Vergleichs, über dessen Nichthaltung die Polen genugsam gravaminiret haben sollen, sein soll, und ist schwer zu begreifen, warum man selbigen anjeho vor schädlich halten und davon abgehen sollte, da man zu einer Zeit, da Stettin in schwedischen Händen gewesen, folglich es in der That eine schädliche Durchhandlung involviret, selbigen vor nützlich gehalten und heilig observiret hat. Jedoch könnte der Passus, daß die Polen in den zwischen Stettin und Polen an den Strömen belegenen Städten verkaufen können, wohl weggelassen werden. Wann diese Hinderung aus dem Wege geräumt sein wird, kommt es auf die Correspondenz und Speculation der Stettinischen Kaufleute an, worin man ihnen nichts vorzuschreiben muß: et dies docebit caetera.

„Wegen der Landsbergischen Niederlage, deren in ostallegirtem Vergleich gedacht wird, darf man sich keinen Scrupel machen, so wenig als wegen des Rathszolles dajelbst, als dessen sich die Polen nie geweigert haben. Vielmehr können die Stettiner in Landsberg einige gute und sichere Leute finden, um sich deren zu Expeditours und Commissionärs, auch Waaren bei ihnen niederzulegen, wann etwa ein Pole nicht weiter als dahin gehen wollte, zu bedienen.

„Hiernächst sehe ich nicht ab, wozu die Restriction der Befreiung beim Zolle, daß selbige nur dem Adel allein, und nicht andern auch, ja nicht einst¹⁾ denen Klöstern angehehen, auch nicht auf die Landfrachten extendiret werden solle, wie solches laut der Beilage sub B geschehen, dienen könne. En matière de commerce ist es einerlei, ob ein Edelmann oder ein Jude handele, und wann man findet, daß ohne Moderation der Zölle nicht zurechte zu kommen,

¹⁾ = einmal.

so muß die Einschränkung und Restriction auf gewisse Personen und Wege cessiren; und bin ich daher der Meinung, daß, obwohl nach der Disposition des Trebitschen Vergleichs selbst die polnische Kaufleute und Bürger ihre Waaren nach der Zollrolle verzollen sollen, dieserhalb doch eine Änderung zu treffen sei, und die Imposten, wo nicht den adligen gleich, denuoch auf ein leidliches zu setzen wären, zumal da es in Polen nicht viel kostet, ein Attest von einem von Adel zu erhalten.

„Wann jemand hiebei über den Ausfall bei den Zöllnen auf eine gefährliche Art schreien wollte, würde es mich sehr surprisiren, indem ich versichert bin, daß in funfzig und mehr Jahren von diesem polnischen Commercio nicht ein Pfennig zur Einnahme gekommen und sich sogar beim Anfang der Combination zu Tage geleyet hat, daß, weil die alte neumärkische Zollrolle, deren Verfasser sonder Zweifel den Trebitschen Vergleich nicht eingesehen, disponiret, daß die polnische Edelleute zollfrei wären, auch nicht einst die verglichene 8 Gr. pro Last berechnet, sondern von den Zöllnern als ein Accidens genommen worden.

„Mit mehrerm Scheine könnte man einwenden:

„1. daß, wann die Polen so viel Getreide nach Stettin liefern sollten, der Zuwachs des Landes nicht angebracht und daher insbesondere bei denen königlichen Ämtern ein großer Rückfall verursacht werden würde,

„2. daß, was die Polen an Gewürzen und andern Waaren aus Stettin nehmen möchten, bei der Messe zu Frankfurt wieder ausfallen würde.

„Ich antworte quoad 1^{um}, daß die pommerische Kriegs- und Domänenkammer diesen Einwurf werde heben müssen, daferne er etwas bedeuten sollte. In der Neumark findet derselbe keinen Platz, indem ich nicht anders urtheilen kann, als daß, weil bei dem geringsten Mißwachs S. K. M. denen Unterthanen mittelst Öffnung der Magazine und auf andere Art zu Hilfe kommen müssen, wann sie nicht Noth leiden sollen, diese Provinz kein Getreide auszugeben habe, sondern ihren Zuwachs zur inneren Consumtion selbst brauche.

„Wann aber auch einiger Überschuß hier oder anderswo wäre, so zöge dennoch der polnische Getreidehandel kein größeres Unglück nach sich, als daß das Korn zur Consumtion im Lande etliche

Großchen wohlfeiler würde. Je wohlfeiler aber die Consumtibilien sind, je besser gehen die Manufacturen, auf welche man in einem Lande, welches keine naturale Productiones zum auswärtigen Handelourniret, am allermeisten zu reflectiren hat, weil die Exportanda Basis des Commercii sind und, wo dergleichen von der Natur nicht gegeben oder durch die Industrie der Menschen zuwege gebracht werden können, alle Überlegungen wegen des Commercii vergeblich sind.

„Ad 2^{dem} ist schon vorhin gesagt, daß der Handel der Polen auf den Messen zu Frankfurt mehr mit den Hamburgern und andern Ausländern als mit königlichen Unterthanen getrieben werde, und kann ja unmöglich Schade dabei sein, wenn solcher in der Stettiner Hände gebracht würde; und weil diese schwerlich mit Stoffes und Galanteriewaaren etwas entrepreniren werden, so wird das Verkehr der Polen in den Messen nach wie vor wohl bleiben.

„Weil die pommerische Kriegs- und Domänenkammer in der uns communicirten Vorstellung erwähnt, daß den Stettinschen Kaufleuten der Vorzug bei dem Holzhandel in der Kur- und Neu-mark gegeben werden möchte, wann sie so viel als die Hamburger bezahlen wollten, will ich noch zum Beschluß sagen, daß ich dieses sehr raisonnable finde. Denn wenn der Stettiner auf Frankreich, Holland &c. handeln soll, so ist er wohl augenscheinlich übel daran, wenn er aus Mangel der Einladung sein Schiff ledig absenden soll. Da wir nun keine Einladung als Getreide und Holz haben, so ist wohl natürlich, daß man ihnen dabei den Vorzug vor Fremden gönne, und habe ich dieses bei Gelegenheit der Stettinschen Vicentrollen mit dem Herrn Kriegsrath Schumacher weitläufiger deduciret.

„Von Seiten des Forstamts möchte hierwider eingewandt werden, daß, wann die Hamburger solchergestalt einmal von den Stettinern debusquiret wären, diese hernach vor das Holz geben würden, was sie wollten; allein dieser Einwurf bedeutet nichts, weil die Holzpreise kein Mysterium sind, sondern man durch die Preis-couranten und durch Correspondenz sehr leicht erfahren kann, wie viel allerlei Arten von Holz zu Hamburg, Bordeaux, in Holland &c. gelten, wornach man der Stettiner Einkauf gar süglich würde proportioniren können. Sollte auch bei dem Forstetat sich ein kleiner Ausfall äußern, so kann solcher allemal christlößlich dadurch ersetzt

werden, wann desto mehr wilde Schweine und Hirsche todt gemacht und vor einen raisonnablen Preis verkauft werden.“

Cüstrin, 29. November 1734 übersendet die neumärkische Kammer dies Project der pommerischen Kammer und erbittet sich deren Sentiment darüber.

[Stettin], 13. December erklärt sich dieselbe mit dem Inhalt dieses Projects einverstanden. „Nur wundert Uns, daß, da der Herr Geh. Rath Hille zu Anfang seines Projects eine besondere Freude darüber bezeuget, daß man von hier aus das Commercium nunmehr in fremde Provincien zu extendiren bemühet sei, und nicht auf der Aufhebung der Frankfurter Niederlage mehr so eifrig bestehe, derselbe bei seiner so gründlichen Einsicht in Commercien-sachen, dennoch davor halten können, daß, wenn gleich die Oderen Stettinern und Frankfurtern gesperret, den Hamburgern aber noch die Schlesie offen sein, soust auch die Stettiner mit ihren Kapitalien und Waaren in der Frankfurter Discretion übergeben sein sollen, dennoch dabei das Commercium gegen den Zug von Hamburg über Stettin und Frankfurt ankommen könne. Das Gegentheil hat die Erfahrung leider genugsam gewiesen, und daß bei der zur Probe freigegebenen Handlung das Commercium weit stärker gewesen, als es bei Sperrung der Oder jemalen werden kann. Wir müssen also diese Sache künftigen Zeitläuften überlassen, bitten nur, Dero Bericht nach Hofe zu beschleunigen.¹⁾

Cüstrin, 24. December 1734 erbittet sich die neumärkische Kammer von der pommerischen das übersandte Project zurück, um es nach Hofe zu senden. „Übrigens bin ich, der Geheimte Rath Hille, weit entfernt, eine Sperrung der Oder zu statuiren, und halte dafür, daß, da ich vielmehr mein möglichstes contribuiret, damit durch Egalisirung der Imposten dieselbe denen Stettinern geöffnet werde, mir dergleichen Sentiment nicht zugeeignet werden könne. Was aber vor Schaden dem Lande daraus erwachsen würde, wann man die Niederlage zu Frankfurt auch ratione vier- oder fünferlei Waaren aufheben würde, solches ist bereits zur Genüge deduciret und abgethan, und hoffe ich, daß die künftige Zeitläuften solches noch klarer zu Tage legen werden.“

¹⁾ Die Antwort der pommerischen Kammer ist entworfen vom Kriegsrath Hhl, gez. von Grumbkow (vgl. Nr. 50 Anm. 2).

Am 13. December 1734 berichtet die pommersche Kammer nach Berlin über das Gillsche Project, sie finde „dabei nichts hauptsächlich zu erinnern, zumal es auf die alten Verträge zwischen dem Kurhanse Brandenburg und dem Königreich Polen fundiret ist, wünschen also nur, daß E. K. M. solches allergnädigst approbiren und dabei nicht sowohl auf die Exportanda der Polen, als was sie an Importandis wieder von Stettin nehmen müssen, zu sehen geruhen mögen, als wovon Dieselbe nicht allein die Licenten und Handlungsaccise in Stettin schon profitiren, sondern auch das Commercium in weit florissanteren Stand allergnädigst setzen können. Es würde anigo, da die Einwohner in Großpolen wegen der innerlichen Unruhen nicht gern einen weiten Weg nach Thorn und Danzig nehmen, sondern lieber den nächsten, wo sie ihren Zuwachs nur abzusetzen wissen, suchen werden, der Zug nach der Warthe und Oder gar sehr facilitiret werden können. Indessen und da der polnische Holzhandel nur allein von Kaufleuten betrieben wird und nirgends anders am bequemsten als über Stettin geführt werden kann, so würde es wohl bei der bisherigen Verfassung in den Zöllen und Licenten ratione des polnischen Holzes bleiben, auch wegen des Kornes und andern Landeszuwachses präcaviret werden können, daß davon zur innern Consumtion nichts gelassen werde, wiewohl die Wolle denen einländischen Manufacturen sonst besonders nützlich sein möchte.

„Sollten aber dennoch E. K. M. bei denen vorhin ertheilten Resolutionibus noch ferner allergnädigst bestehen, so haben wir, um nur denen Polen zu dem Commercio auf Stettin die Gelegenheit nicht gar abzuschneiden, in allerunterthänigsten Vorschlag bringen wollen, daß, wie bei dem polnischen Holz schon geschiehet, in Stettin noch die Hälfte an Licent von denen polnischen Waaren mehr als von andern gefordert und E. K. M. zur Indemnisirung der Zölle auf der Oder und Warthe berechnet werde, die Polen aber dagegen mit ihrem eigenen Zuwachs auf der Warthe und Oder zollfrei passiren mögen. Solchergestalt wäre auch der Abgang in den Zöllen (wiewohl davon bishero nicht ein Groschen eingekommen und auch nach den Pactis nicht erhoben werden soll) ersetzt, und würde der Kaufmann alsdenn Rechnung machen können, ob und wie mit denen polnischen Waaren zu handeln und dabei zu bestehen sei. Wir erbitten uns demnach allergnädigste Resolution“.

76. Schreiben des Generaldirectoriums an den Generalleutnant von Glasenapp.¹⁾

Berlin, 9. September 1754.

Mundum, gez. Görne, Bierck, Wiebahn. — N.-R. VIII. 2c. B. 1. vol. 3.

Getreideverkauf aus dem Stadtmagazin.²⁾

Weil bei der Charité und dem hiesigen großen Friedrichshospital kein Roggen mehr vorhanden, so ersuche das Generaldirectorium den Generalleutnant von Glasenapp um eine schleunige Ordre, daß den Armen und Waisen der beiden Anstalten vor der Hand 12 Wispel Roggen, und dann solange der Mangel der Zufuhr continuire das nöthige aus dem hiesigen Stadtmagazin, der Wispel zu 20 Thlr., verabsfolgt werde.

Aus B.=G.=St. Gen.=Dir. Kurmark Tit. 115 sect. v. 2 Nr. 4 geht hervor, daß auch den Berliner Bäckern wegen mangelnder Zufuhr eine Quantität Roggen zu 20 Gr. der Scheffel aus dem Berliner Kriegsmagazin verkauft worden ist.

77. Cabinetsordre an den Generalleutnant, Prinzen von Zerbst, Commandanten von Stettin.

Potsdam, 11. Januar 1755.

Abchrift. — B.=G.=St. R. 96. B. 9.

Getreidelieferung an das Stettiner Magazin.³⁾

. . . „Das Magazinorn und Magazingeld, so die vorpomersche Landschaft auf das vorige Jahr noch schuldig ist, muß entrichtet werden, und haben Ew. Liebden die Debenten zuorderst nochmals durch Bedrohung mit der Execution warnen, bei alldann nicht erfolglicher Nichtigkeit aber exequiren zu lassen.“ . . .

¹⁾ Commandant von Berlin und Vorsizender der Stadtmagazincommission (vgl. Nr. 13 und Nr. 51).

²⁾ Vgl. Darstellung S. 310.

³⁾ Vgl. Darstellung S. 279.

78. Erlaß des Generaldirectoriums an die Neumärkische Kammer.

Berlin, 16. Mai 1735.

Abschrift, gez. Biered. Viebahn, Harpe.¹⁾ — St.-R. Kriegs.-R. Tit. 4. Vorpommerische
Licent.-S. Nr. 48. vol. 4.Wiederherstellung des polnischen Handels mit Pommern und
der Neumark.²⁾

„Friedrich Wilhelm König etc. Wir haben zwar die von Euch unterm 14. Januar a. e. eingesandte Vorschläge, auf was vor Art das Commercium zwischen Unsern pommerschen und neumärkischen Landen einerseits, wie auch denen Polen andererseits wieder herzustellen sein möchte, zu seiner Zeit erhalten. Weil aber nach denen eingesandten Nachrichten aus der Kurmark in den Jahren 1731, 1732 und 1733:

17606 Wispel einländischer Weizen, Gerste, Roggen
und Hafer, wie auch

20015 Wispel in der Zeit an dergleichen einländischen
Getreide aus Pommern, und also

in Summa 37621 Wispel in solchen drei Jahren außer Landes gegangen, so finden Wir bedenklich, die Einfuhr des polnischen Getreides zum auswärtigen Debit über Stettin zu verstaten, zumalen Wir besorgen, daß dadurch die Ausfuhr des einländischen Getreides zum Schaden der Pächter gemindert werden dürfte. Ihr habt also näher gründlich und pflichtmäßig zu berichten, wie Ihr vermeinet, daß dieses dubium zu heben sein möchte, auch ob nicht das polnische Commercium nach dem eingesandten Project dennoch wiederhergestellt werden könne, wengleich das polnische Getreide nicht nach Stettin passiret würde; zu welchem Ende Ihr mit Unserer pommerschen Kriegs- und Domänenkammer darüber anderweit zu conferiren habt.“

79. Freipaß.

Dem Fürsten zu Anhalt wird auf sein Ansuchen durch Cabinetsordre, Potsdam 27. Mai 1735 (Abschrift. — B.=G.=St. R. 96. B. 9), ein Freipaß bewilligt, um 400 Wispel Getreide von Dessau nach Magdeburg und die Elbe herunter schiffen zu lassen.³⁾

¹⁾ Franz Wilhelm v. Harpe, seit 1731 Minister im Generaldirectorium, † 1760.

²⁾ Vgl. Nr. 75 und Darstellung S. 268, 270.

³⁾ Vgl. Nr. 12, 14 und Darstellung S. 255.

80. Mißwachs in Hinterpommern.¹⁾

1735.

St.-St. Accession 200. Tit. 24. Gen. Nr. 10.

Immediateingabe der hinterpommerschen Stände, Stettin 15. September 1735 (Conc., ohne Unterschrift), um einen Contributionserlaß wegen der Hinterpommern zugestoßenen vielfältigen Unglücksfälle.

Königliche Resolution, Berlin 3. October (Ausf., ggez. Grumbkow, Görne) . . . „daß die Contribution sammt den Reiterverpflegungsgeldern vor allen andern Prästandis jedesmal richtig bezahlet werden, und die Gerichtsobrigkeiten nach der Verfassung dafür einstehen müssen. Ubrigens haben die Supplicanten die ausstehende Magazinreste forderjamst betreiben und an die königliche Magazins abliefern zu lassen, dagegen aber, wofern sich im künftigen Frühling wider Verhoffen bei den Unterthanen Mangel an Brodgetreide finden sollte, sich sodann wegen Öffnung der Magazine zu melden“.

81. Auszug aus der „Instruction des Generalproviantamtes für den Obercommissar und Proviantmeister Koch wegen Respicirung des Getreidemagazins zu Stettin“.²⁾

Berlin, 27. December 1735.

Abdruckt, ggez. Engel,³⁾ Kahlte,⁴⁾ — N. N. XVIII. 2. g. 3.

„Nachdem S. K. M. zc. den Pfeil, weil er sich nicht auf seinem Posten zu Stettin wieder eingefunden, sondern ohne Demission in fremde Dienste gegangen, kassiret und dessen Proviantmeisterbedienung zu Stettin nebst dem Tractament und Emolumentis, welche der Pfeil gehabt, dem im Felde gestandenen Obercommissario Koch hinwiederum allergnädigst conferiret haben, auch solcherwegen die gehörige Notificationes an das Stettinische Governement und

¹⁾ Vgl. Darstellung S. 288, 333.

²⁾ Vgl. Darstellung S. 274 ff.

³⁾ Geh. Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänenrath und Generalproviantmeister.

⁴⁾ Kriegsrath und Oberproviantmeister (vgl. Nr. 41 Anm. 2). Die Schreibweise des Namens ist sehr verschieden; in der Regel Kahlgen.

Generalproviandamt unterm 20. October a. c. ergehen lassen, so hat derselbe bei dieser anzutretenden Function künftig folgendes zu beobachten, und zwar:

1.

„Zunorderst wird der . . . Koch seines Verhaltens wegen an das kgl. Gouvernement zu Stettin, ingleichen an das kgl. Generalproviandamt verwiesen, welchen allerseits er schuldigen Respekt und Gehorsam leisten muß. Dem Gouvernement, als welches die Direction über das Magazin hat, hat er von allem, was vorfällt, pflichtmäßigen Bericht abzustatten, und wann er in Sachen, so das Magazin betreffen, Resolution nöthig hat, schriftliche Vorstellung bei demselben zu thun und darüber Resolution zu erwarten, von dem Generalproviandante aber hat er in specie, wann in der Ökonomie bei dem Magazin und in seiner Function was vorkommt, worüber er Instruction nöthig, solche nach vorher von ihm gethaner Anfrage zu erwarten, auch dabei nichts zu versäumen . . ., nicht weniger an letzteres jederzeit zu berichten, wie die ihm zugestellte kgl. Ordres zum Effect gebracht werden.“

2.

Bei seiner Ankunft hat er sich von den Geld-, Roggen- und Mehlbeständen zu informiren und vom 1. Januar 1736 an die Magazinrechnung zu übernehmen.

3.

Den aus der Abrechnung am Schluß bleibenden Bestand an Geld, Korn und Mehl hat er zu zählen, zu messen und zu wiegen.

4.

Bei der Übergabe des Magazins hat er ein Protokoll von allen Beständen aufzunehmen und ein Exemplar an das Generalproviandamt zu senden.

5.

Die Proviandhäuser und Böden hat er durch Kornschipper fleißig reinigen zu lassen.

6.

Die Kornschipper hat er zu ihren Diensten anzuhalten, und daß sie keine Nebenarbeit, sie habe Namen wie sie wolle, verrichten.

7—8.

Bei dickem Nebel, Regen oder Schnee müssen die Luftlöcher geschlossen, bei klarem Wetter geöffnet werden.

9—10.

Bei Winterszeit muß der Roggen wöchentlich 1—2 Mal, bei Sommerszeit und großer Hitze aber wenigstens 3 Mal umgeschippt und recht aus dem Grunde umgearbeitet werden.

11.

Niemandem außer dem Gouvernemeut und dem Generalpro-
viantante darf der Vorrath des Magazins entdeckt, auch keine
fremden Leute ins Magazin gelassen, noch weniger Feuer oder Licht
im Magazin angemacht werden.

12—13.

Über das einzukaufende oder auch von den Ämtern und Unter-
thanen gelieferte Getreide ist ein Manual zu führen, und darauf
Acht zu geben, „daß es rein ohne Staub und Kaff und nicht von
Würmern inficirtes Korn, sondern wenigstens vorher durch die
Kornsege gelassen sei“.

14—16.

Zährlich ist das Magazingetreide umzumessen, welsch ein Ab-
gang entstanden, und bei der Einmehlung nur der beste und schwerste
Roggen zu nehmen.

17.

„Wann . . . einiger Roggen zum Vorrath oder auch zur Ver-
pfllegung der dortigen Garnison vermahlen werden solle, muß ein
jeder Wispel Roggen in dem Magazin gewogen, und alsdann solcher
dem Müller nach der Maß sowohl als Gewichte überliefert, auch
auf das Mahlweesen fleißig Acht gegeben werden, daß in den Mühlen
nicht das feine Mehl davon genommen, hingegen es mit Sand oder
Steinmehl vermendet“ . . .

18.

„Muß von dem Müller aus jedem Scheffel Roggen 75 Pfund
an gebentelten Mehle nebst einem Hauf Scheffel Kleie vom Wispel,
wann aber der Roggen geschrotet wird, aus einem Scheffel 80 Pfund
Mehl zurückgeliefert und zur Einnahme gebracht, auch der bei der
Einnahme nach der Bonität des Roggens sich findende Überschuß
S. R. M. getrenlich berechnet werden.“

19—20.

Die Fässer, in welche das Mehl gepackt wird, müssen aus angetrocknetem Holze sein und nummerirt werden, „auch in einem jeden Faß 6 Scheffel Mehl und zwar an gebenteltem per Scheffel 75 Pfund, thut 450 Pfund, an Schrotmehl aber per Scheffel 80 Pfund, thut 480 Pfund, netto Mehl eingetreten werden, alsdann machen 4 Faß 1 Wispel Mehl aus“.

21.

„Wann nun einiges Mehl zur Brodverpflegung für die kgl. Regimenter oder Garnison verbacken werden sollte, muß denen Bäckern solches nach dem Gewichte überliefert werden, als welche aus 1 Scheffel gebentelt Mehl à 75 Pfund 100 Pfund Brod und aus 1 Scheffel Schrotmehl à 80 Pfund $106\frac{2}{3}$ Pfund Brod liefern müssen, insonderheit aber ist dahin zu sehen, daß die Bäcker nicht das feine Mehl ansieben . . . und es mit anderm groben oder Steinmehl vermengen, sondern das Mehl . . . rein und unverfälschet verbacken . . .“

22.

„Muß bei dem Magazin kein falsches als zweierlei Maß und Gewichte geduldet, sondern einerlei Berlinsches Maß und Gewichte nur allein geführt . . . werden.“

23—25.

Der Geldbestand des Magazins liegt auf dem Gouvernement in einem eisernen Kasten, zu dem das Gouvernement einen, der Obercommissar als Rendant den zweiten, und der Controllleur Herold den dritten Schlüssel hat; zu den täglichen Ausgaben aber bleiben dem Rendanten 2—300 Rthlr. unter seiner Verwahrung. Über alle gezahlten Gelder muß der Controllleur die Rechnung mitführen.

26.

Außer kgl. Ordre oder Approbation des Gouvernements und des Generalproviandamts darf weder an Geld noch Getreide etwas ausgegeben werden, noch weniger ohne Vorwissen des Gouvernements etwas bei dem Magazin veranstaltet werden.

27.

Bei Ablieferung von Roggen an das Magazin muß der Obercommissar soviel als möglich zugegen sein und zusehen, daß die ab-

liefernden Unterthanen aus Städten, Ämtern oder Dörfern bei dem Messen und Abstreichen zur Ungebühr nicht belästigt noch vergeblich aufgehalten werden.

28.

Alle Magazinarbeit darf der Obercommissar nur mit Vorwissen des Controlleurs vornehmen lassen.

29.

Bei dem Verkauf und der Ausleihung des Roggens an die kgl. Unterthanen ist jedesmal das älteste und etwa angegangene Korn zu nehmen, und dafür gutes, reines Korn wieder einzubringen. Für das Messen, den Verkauf oder das Ausleihen dürfe kein Accidenz an Meßgeld genommen werden, „weil S. K. M. dergleichen eigenmächtig gesuchte Vortheile und Accidentien nachdrücklich untersaget und bei ohnfehlbarer Cassation verboten haben“.

30.

Über den Verkauf und das Ausleihen ist ein richtig Diarium und Bodenregister zu führen, und darin des Käufers oder Ausleihers Namen und Wohnort zu verzeichnen „und dahin zu sehen, daß die Assignationes, Versicherungsscheine und Obligationes, welche von die, so das Korn leihen, präsentiret und eingeliefert werden, ihre vollkommene Richtigkeit haben, und daß sie solches zu ihrer höchsten Nothdurft und nicht zur Marchandise gebrauchen, und müssen sodann die Versicherungsscheine und Obligationes von denen von Adel, Beamten und Magisträten, so für das Darlehn caviren wollen, gültig und unterschrieben sein“.

31.

„Sollte in Erfahrung gebracht werden, wo einiges wohlfeiles Getreide zu S. K. M. Interesse zu verlassen oder zu verkaufen, hat er solches dem Gouvernement und dem Generalproviandtamte sofort anzuzeigen, damit selbiges höhern Orts desfalls anfragen und nach erhaltener Resolution darauf verfügen könne.“

32.

Falls er finden sollte, daß an dem Stettinschen Magazinwesen etwas zu bessern, hat er seine Vorschläge einzureichen.

33.

„Sind bei dem Stettinschen Magazin jährlich an Sizis einzunehmen, welche von der pommerischen Kriegs- und Domänen-

Kammer in der Provinz Pommern ausgeschrieben und dem Proviantamt die Designationes davon zugefertigt werden, als,

1. an Husen- oder Magazinorn:

Von der Ritterschaft und Städte=

Ländereien	210	Wp.	21	Sch.	10	Mz.
von denen königlichen Ämtern . . .	136	"	23	"	12	"
	<hr/>					
	337	Wp.	21	Sch.	6	Mz.

Hierzu an Aufmaß per Scheffel $\frac{1}{2}$

Meße, thut	10	"	13	"	6 $\frac{1}{2}$	"
	<hr/>					
	Sa.	348	Wp.	10	Sch.	12 $\frac{1}{2}$ Mz.

2. An Fortifikationsgelder:

von der Ritterschaft= und Städte=

Ländereien	649	Rthlr.	13	Gr.	7	ßf.	
von den königlichen Ämtern	391	"	3	"	1	"	
	<hr/>						
	Sa.	1040	Rthlr.	16	Gr.	8	ßf.

Wornach der . . . Koch sich zu richten und die Einnahme derselben jährlich zu besorgen hat."

34—36.

Muß der Obercommissar mit dem Controlleur wöchentliche Rapporte an das Generalproviantamt senden, desgleichen alle Monat einen Extract über Einnahme, Ausgabe und Nachweisung der Bestände, desgleichen alle Quartal einen Extract über Einnahme und Ausgabe, letzteren sowohl für das Generalproviantamt als auch für das Gouvernement.

37.

Alle Jahr ist eine vollständige Magazinrechnung in duplo zu fertigen und dieselbe mit allen ergangenen kgl. Ordres und Belegen an die dortige Rechnungscommission zur Justification abzugeben, „als welche besagte Rechnung sodann unter gehörigem Attest zur näheren Revision und Abnahme an die Ober-Krieges- und Domänenrechnungskammer einsetet und ein Exemplar quittiret zurückempfängt“.

38.

Zu übrigen wird der Obercommissar auf alle früher an das Proviantamt ergangenen Ordres verwiesen.

39.

An monatlichem Gehalt empfängt der p. Koch 25 Rthlr. aus der Generalkriegeskasse, dazu aus der Stettinischen Magazinkasse 12

Rthlr. jährlich zu Schreibmaterialien und 12 Rthlr. zu Haltung der Schippen und Besen bei dem Magazin, „ingeleichen 5 Wp. 6 Sch. $11\frac{1}{4}$ Mz. Roggen zum Douceur, als die Hälfte des bei dem Magazinorn vom Lande an das Magazin jährlich mit abzugebenden Übermaßes, welches S. K. M. laut Verordnung vom 23. October 1718 dem Rendanten des Stettinschen Magazins . . . beigelegt haben“.

40.

Sollte er wieder in Campagne gehen, so werde er anderweitige Ordres und Instruction erhalten.

Der Instruction angefügt ist der Eid, den Koch als Obercommissar geleistet, und ein Protokoll über die Besichtigung des Stettiner Magazins seitens Deputirter des Gouvernements, Kochs und Herolds, Stettin 18. und 19. Januar 1736. Dabei fand sich:

1. Auf dem Schloß in der sog. Schafferei eine Partie Mehl, so aus 897 Fässer = 224 Wp. 6 Sch. bestehen sollte. Die Fässer lagen dort seit dem Jahr 1726 mit Mehl bepackt.
2. Auf dem Schloß im Gewölbe fanden sich 118 Wp. 4 Sch. 6 Mz. Roggen.
3. Auf dem Reithause fanden sich 2 Böden mit Roggen zu 45 Wp. 1 Sch. $15\frac{1}{2}$ Mz. und zu 91 Wp. 19 Sch. 1 Mz.
4. Im neuen Magazin fanden sich im Gewölbe 2697 Mehlfässer = 674 Wp. 6 Sch.
5. Im neuen Magazin ferner 5 Böden mit Roggen, zu 360 Wp. 6 Sch., 393 Wp. 6 Sch., 394 Wp. 6 Sch., 356 Wp., 178 Wp. 4 Sch.
6. Im alten Magazin 6 Böden mit Roggen zu 242 Wp. 7 Sch. 4 Mz., 236 Wp. 4 Sch., 205 Wp. 10 Sch. 5 Mz., 156 Wp. 14 Sch. 6 Mz., 96 Wp. 5 Sch., 70 Wp. 10 Sch.
7. In der sog. Roßmühle 2120 Fässer Mehl = 529 Wp. 18 Sch. $12\frac{12}{15}$ Mz.
8. Auf den beiden Salzspeichern 5 Böden mit Roggen zu 46 Wp. 4 Sch. 13 Mz., 84 Wp. 15 Sch. 10 Mz., 90 Wp. 2 Sch., 96 Wp. 8 Sch. 6 Mz., 71 Wp. 15 Sch.
9. Auf dem Tabbertschen Speicher 3 Böden mit Roggen zu 128 Wp. 9 Sch., 121 Wp. 9 Sch., 94 Wp.
10. Auf dem Speicher des Herrn Bleccii 3 Böden mit Roggen zu 123 Wp. 9 Sch., 91 Wp. 20 Sch., 81 Wp. 2 Sch.
11. Daß noch restirende Magazinorn vom Lande beträgt 53 Wp. 12 Sch. $7\frac{1}{2}$ Mz. und
12. An Rückstand von im Jahr 1735 ausgeliehenem Roggen 3 Wp. 7 Sch. 1 Mz., alles zusammen 4030 Wp. 6 Sch. 11 Mz. Roggen und 1428 Wp. 6 Sch. $12\frac{12}{15}$ Mz. Mehl.

1756 — 1757.

82. Resolution [des Generaldirectoriums] für die beiden Berliner
Bäcker, Röder und Wartmann.

Berlin, 22. Februar 1756.

Abchrift, ohne Unterschrift. — D. S. u. St. loc. 5394.

Einfuhrzoll auf merseburgisches Getreide.¹⁾

Auf das von den Bäckern überreichte Memorial vom 19. Februar, daß ihnen der hohe Impost von den zu Lieberose aufgekauften 15 Wispel Roggen erlassen werden möchte, wird zur Resolution ertheilt, „daß, da dieses Getreide aus der Niederlausitz, Merseburgischen Antheils aufgekauft, die sächsisch Merseburgischen Lande aber in der mit Kurpfälzen errichteten Convention²⁾ nicht mit enthalten, die Supplicanten den darauf gesetzten Impost à 8 Gr. pro Scheffel bezahlen müssen“.

85. Cabinetsordre an das Generaldirectorium.

Potsdam, 19. August 1756.

Abchrift. — D. S. u. St. R. 96. B. 13.

Brodlieferung an die Regimenter aus dem Mindenschen Magazin.³⁾

„Nachdem S. K. M. re. Dero Generaldirectorio auf den allerunterthänigsten Bericht vom 17. dieses,⁴⁾ betreffend die zu Minden vorrätzig liegende 1279 Wispel Mehl, bereits allergnädigst beschieden haben, wie Dieselbe die zum Transport solches Mehls von da nachher Berlin erforderte Kosten zu hoch und folglich besser finden, daß selbiges all dort bleibe, dahergegen zu Versorgung des Berlinischen

¹⁾ Vgl. Darstellung S. 237, 238.

²⁾ Vgl. Darstellung S. 238.

³⁾ Vgl. Darstellung S. 300/301.

⁴⁾ Liegt nicht vor.

Magazins um so viel mehr Getreide aus Preußen gebracht werde, so declariren und wollen Höchstbieselbe fernerweitig, daß, um gedachte Quantität Mehl ohne dergleichen große Kosten und beschwerliche Umstände zu consumiren, solche vor das Beaufortsche Bataillon, ingleichen vor das Prinz Dietrichsche Regiment, wie auch allenfalls, wenn der Transport nicht zu weit noch zu theuer fället, vor das Regiment von Lepz verpacken, jedem Soldaten davon, sowie es bei der Wefelschen Garnison geschieheth, die gewöhnliche 2 Pfd. Brod geliefert, dagegen aber 12 Gr. abgezogen werden sollen; auf welche Art erwähnte zu Minden befindliche Quantität Mehl gar bald consumiret, dahergegen aber in dem dasigen Magazin wieder frisch Getreide zum nöthigen Vorrath angeschaffet werden kann . . .“

84. Cabinetsordre an das Generaldirectorium.

Berlin, 27. August 1756.

Abchrift. — S.-G.-St. R. 96. B. 13.

Wiedereintreibung der Getreidevorschüsse.¹⁾

„S. R. M. zc. ertheilen Dero Generaldirectorio auf die allerunterthänigste Vorstellung vom 23. d.,²⁾ betreffend die Eintreibung des denen Unterthanen in Preußen vorgeschossenen Magazingetreibdes zur allergnädigsten Resolution, daß zuförderst dasjenige Magazingetreibde, so denen Adeligen und Freien in Preußen vorgeschossen worden, von denen Debiten in natura wieder eingefordert und beigetrieben werden muß. Was aber den Getreidevorschuß anlanget, welchen die königlichen Bauern und Unterthanen aus dem Magazin bekommen haben, so muß, da durch Gottes Segen dieses Jahr eine gute Ernte in Preußen gewesen, solcher Vorschuß auf die sämmtlichen Äcker derer königlichen Bauern und Unterthanen ausgeschlagen und nach gemachter richtiger Ausrechnung, wie viel es auf jede Hufe beträgt, alsdenn von solchen sämmtlichen Unterthanen indistincte, es habe der Bauer einen Vorschuß aus dem Magazin bekommen oder nicht, in natura wiedergeliefert, jedoch ihnen dabei gesagt werden, daß, wenn sie heute oder morgen einen Vorschuß an Getreide brauchen sollten, ihnen damit aus dem Magazin geholfen und solcher demnächst auf gleiche Art eingefordert

¹⁾ Vgl. Darstellung S. 331-332.

²⁾ Liegt nicht vor.

werden sollte. Es wissen S. K. M. mehr als zu wohl, daß dergleichen Modus, den Vorſchuß von Getreide von denen Untertanen wieder zu ertreiben, in der Kurmark und andern Dero Provinzien weder ſo nöthig als thunlich ſein dürfte. Da aber in Preußen die Umstände ganz anders beſchaffen ſeind, indem der Bauer noch daſelbſt auf polniſch Haus hält und, wenn er ſchon in einem Jahre eine recht geſegnete Ernte und gute Einnahme gehabt, dennoch nichts davon geſpart und, wenn das Jahr zu Ende, davon etwas übrig hat, ſo muß auch derſelbe auf einen gleichſam polniſchen Fuß tractirt und von ihm, wenn er eine gute Ernte hat, was angehen kann, genommen, dahergegen aber auch bei ſchlechten Jahren ihm wieder geholfen werden, ſowie S. K. M. Sich hierüber bei der Conferenz zu Gumbinnen ſowohl als zu Königsberg¹⁾ bereits ausführlich explicirt haben . . .“

85. Bericht des Generaldirectoriums an den König.

Berlin, 6. September 1736.

Mundum, gez. Grumbow, Wiebahn, Harre. — N. N. VIII. 1. c. 1.

Magazinverkauf in Berlin. Bitte um Einfuhr medlenburgiſchen Getreides.²⁾

„Weilen zeithero die Zufuhre des Getreides ſehr ſchlecht geweſen, auch noch bis dato nichts zur Stadt kommet, ſo hat man den Bäckern, damit es in hieſigen Reſidenzien nicht an Brod fehle, noch beſtändig aus dem Magazin verkaufen müſſen. Es iſt auch nicht zu vermuthen, daß in dieſem Jahr, da zur Verſorgung der Oder- und Warthebruch-Lente, ſo durch Überſchwemmung ihre Ernte verloren, ein ſehr vieles erfordert wird, eine ſonderliche Zufuhre kommen und der Preis des Roggens, ſo jezo 26 Gr. pro Scheffel iſt, fallen werde, indem nach den eingelaufenen Nachrichten das Getreide an vielen Orten nicht gut lohne und wegen der großen Überſchwemmung nichts gewonnen noch eingeerntet worden: wie denn auch im Magdeburgiſchen die Ernte nicht ſo reichlich, wie man gehoffet, ausgefallen, der Scheffel Roggen auch ebenfalls 25 bis

¹⁾ Die Protoſolle beider Conferenzen, 13. Juli 1736, 26. Juli 1736, theilt Stadelmann (Friedrich Wilhelm I. in ſeiner Thätigkeit für die Landeskultur Preußens) S. 346 ff. mit, aber in ſehr ungenauer und fehlerhafter Weiſe. (Vgl. auch Darſtellung S. 324 Anm. 1.)

²⁾ Vgl. Darſtellung S. 238, 310.

26 Gr. gilt. Bei welchen Umständen es schwer halten wird, die hiesigen Magazine mit genugsamen Vorrath gegen bevorstehenden Winter anfüllen zu können, zumal die Beamten und Pächter schon Gelegenheit haben werden, ihr Getreide zu verkaufen.

„Damit nun die Magazine E. K. M. allergnädigsten Intention gemäß gefüllet werden können, so stellen Deroselben wir allerunterthänigst anheim, ob Höchstdieselbe nicht allergnädigst erlauben wollen, nur so lange der hohe Preis des Roggens dauret, solchen aus dem Mecklenburgschen, woselbst noch ein guter Vorrath sein soll, gegen Bezahlung des gewöhnlichen Imposts¹⁾ kommen zu lassen, welcher nur bloß und allein bei den Magazinen angenommen werden soll, welches denn auch den guten Effect haben würde, daß die Mecklenburger sich desto ehender zur Aunehmung mehrern königlichen Salzes zu ihrer Consumtion bequemen würden.

„E. K. M. würden auch ferner dabei ein considerables profitiren, zumalen wenn Höchstdieselbe allergnädigst zu resolviren geruhen wollten, auch den Breslauern, woselbst allergnädigst bekanntermaßen große Theuerung ist,²⁾ eine Quantität Roggen und Mehl aus den Magazinen verkaufen zu lassen.“

Eigenhändige Marginalresolution des Königs:

„sollen aus Preussen große quantite in Gerdissen kommen laß[en] da genug zu bekomen aber Mecklenburg bey Heng[en] lieber von Amsterdam
J W.“

Randanweisung des Geheimen Finanzraths Deutsch:³⁾ „Weil E. K. M. die Einfuhre des frembden Roggens zu erlauben nicht geneigt sind, so ist dieses nur zu reponiren“. (12. 9. 36.)

86. Cabinetschreiben an den Kaiserlichen Rath und Residenten,
Baron von Demrath.

Wusterhausen, 20. und 27. October 1736.

26schriften. — D. G. St. R. 96. B. 13.

Versorgung Schlesiens.⁴⁾

(20. October): Dem kaiserlichen Residenten, der am 17. October um Erlaubniß zum Ankauf preussischen Getreides für Schlesien

1) Vgl. Darstellung S. 237/238.

2) Vgl. Nr. 86.

3) Vgl. Darstellung S. 275.

4) Vgl. Darstellung S. 288.

nachgesucht hatte, wird erwidert, daß in der Mark und in Pommern der Roggen in den meisten Orten auf 1 Rthlr. 6 Gr. für den Scheffel stünde, so daß der König, bis dem eigenen inländischen Mangel Rettung geschafft worden, die Ausfuhr des Getreides sistiren müsse.¹⁾

(27. October): Auf Vorstellung des Residenten bewilligt der König den gebetenen Transit des in Mecklenburg oder Danzig für Schlesien angekauften Getreides.²⁾

Aus einem Actenstück: B.-G.-St. R. 9. G. 4 erfahren wir, daß der König 900 Malter Getreide, die für Schlesien in Stettin gekauft waren, zu Frankfurt a. D. festgehalten hat, sie aber im October 1736 passiren ließ, nachdem ihm einer seiner Werbeofficiere, den man im Oesterreichischen hatte arretiren lassen, wieder freigegeben war.

87. Königlicher Erlaß an die Pommersche Kammer.

Berlin, 21. October 1736.

Ausfertigung, ggez. Grumbkow, Havre. — St.-R. Sammlung von Cabinetsordres und tgl. Erlässen I. XXIII. 1.

Umwandlung des Magazingetreides in eine Geldabgabe.³⁾

„Aus dem copeilichen Anschluß⁴⁾ werdet Ihr ersehen, welchergestalt die Stände von vorpommerscher Ritterschaft und Städten allerunterthänigst bitten, daß, da das jährlich abzuführende Stettinische Magazinorn nunmehr auf ein gewisses Geld gesetzt worden, von ihnen nicht mehr als vor 337 Wispel 21 Scheffel 6 Meßen

¹⁾ Vgl. Darstellung S. 251.

²⁾ Die Nachricht Nichthofens (Der Haushalt der Kriegsheere V. 1. 503. [1839]), daß J. W. I. 1736 seine Magazine in Crossen, Frankfurt a. D., Cüstrin und Landsberg bei der durch Wasserchäden herbeigeführten Hungersnoth in Schlesien den Schlesiern zum Verkauf geöffnet habe, „wodurch sich der König außer einem namhaften Geldvortheil noch die besondere Zuneigung der Schlesier erwarb, die einige Jahre nachher seinem großen Regierungsnachfolger bei der Eroberung dieses Landes so sehr von Nutzen war“ — vermag ich nicht urkundlich zu belegen und zweifele sie an. Weder in Crossen noch in Frankfurt gab es übrigens 1736 ein Kriegsmagazin; vgl. Darstellung S. 272.

³⁾ Vgl. Darstellung S. 279.

⁴⁾ Liegt nicht vor.

gefordert, das Übermaß aber erlassen werden möchte. Wir wundern uns sehr, daß die Gnade, die Wir hierunter der pommerschen Ritterschaft und Städten thun, so schlecht ästimiret wird, indem dieses Übermaß, nämlich auf jeden Scheffel Roggen eine halbe Meße, so in allem 10 Wispel 13 Scheffel $6\frac{1}{2}$ Meßen beträgt, sowohl bei vormaliger Landesregierung zu schwedischen Zeiten als auch nachhero aufs Land mit ausge schlagen, und bis jezo beständig 348 Wispel 10 Scheffel $12\frac{1}{2}$ Meßen zum Stettinschen Magazin in natura abgeliefert worden, und kann also zum Schaden des Magazins hierunter keine Änderung gemacht, sondern müssen auch nunmehr so viel Wispel, Scheffel und Meßen an Gelde bezahlet werden. Wobei das Land um so mehr zu acquiesciren Ursach hat, da nicht allein der Preis dieses Roggens sehr leidlich, nämlich nur auf 12 Gr. pro Scheffel gesetzt, sondern auch die Unterthanen dadurch von denen beschwerlichen Fuhren befreiet werden. Wann aber dergleichen nicht will mit Dank angenommen werden, wollen Wir hinfüro diese unsere Declaration hiemit aufgehoben haben und soll alles auch von diesem Jahr in natura geliefert werden, wornach Ihr also die die supplicirende Stände zu bescheiden habt.“

88. Cabinetsordre an den Generalleutnant und Gouverneur von Stettin, Prinzen von Zerbst.

Wusterhausen, 30. October 1736.

Abchrift. — B.-G.-St. R. 96. B. 13.

Kein unbedingt freies Getreidecommerz zwischen Pommern und der Mark.¹⁾

„Ich habe aus Eurer Liebden Schreiben v. 26. d. ersehen, wie das Bäckergewerk in Stettin geklaget, daß der Zöllner in Löcknitz dasjenige Korn, welches sie in der Uckermark bestellt, nicht passiren lassen wollen. Ich bin aber persuadiret, daß in Vorpommern genugsam Korn vorhanden ist, wovon gedachte Bäcker ihre Provision machen können.“ . . .

¹⁾ Vgl. Darstellung S. 242.

89. Cabinetsordre an den Oberpräsidenten von Grumbkow.¹⁾Cöpenblatt,²⁾ 17. November 1736.

Abstr. — B.-G.-Zt. R. 96. B. 14.

Brodpreis für die Stettiner Garnison.³⁾

„Ich habe den Inhalt Eures Schreibens vom 17. d.⁴⁾ mit mehrern ersehen. Da sich findet, wie es in diesem und vorigen Monate nicht sowohl an der Zufuhre des Getreides nach Stettin gefehlet, als es vielmehr darauf angekommen, daß die dortigen Bäcker den Scheffel Roggen nicht anders als 1 Rthlr. 4 Gr. einkaufen können und also nach solchem Preise und der darnach gemachten Tage verkaufen müssen, so habe Ich resolviret, daß, wofern der Soldat damit nicht auskommen kann, Ihr nebst der Kammer die Veranstaltung machen sollet, daß die dortige Bäcker vor die dortige Garnison besonders Commißbrod zum Verkauf backen sollen, dergestalt, daß aus einen Scheffel Mehl 100 Pfd. gebacken werden, und zwar auf die Art, als es bei denen Magazinen mit dem Commißbrod üblich ist. Es wird alsdenn auch nach dem gedachten Kornpreise das Pfund Brod nur auf 4 Pf. zu stehen kommen, und muß die Garnison bei dieser etwas theuren Zeit damit zufrieden sein, wiewohl Ich glaube, daß wegen der sich mehr und mehr findenden Zufuhre⁵⁾ der hohe Kornpreis sich überdem bald mindern werde. Ihr habet also das nöthige dieserwegen mit dem Gouvernement gehörig zu concertiren, an welches deshalb bereits die Ordre ergangen ist.“

90. Cabinetsordre an den Oberpräsidenten von Grumbkow.⁶⁾

Potsdam, 8., Berlin, 17. December 1736.

Abstr. — B.-G.-Zt. R. 96. B. 14.

Ausfuhr fremden Getreides aus Stettin bleibt frei.⁷⁾

(8. December): „Ich habe aus Eurem Schreiben vom 3. d.⁸⁾ ersehen, was Ihr wegen Aufhebung der Sperrung des auszuführenden

¹⁾ Vgl. Nr. 50 Num. 2.

²⁾ Dorf mit Jagdschloß, 1 $\frac{3}{4}$ Meilen SWW. v. Beeskow (Pr. Brandenburg).

³⁾ Vgl. Darstellung S. 244, 296 ff., 301, 311 ff.

⁴⁾ Liegt nicht vor.

⁵⁾ In einer Cabinetsordre an den Gouverneur von Stettin, Prinzen von Zerbst von demselben Datum sind hinter „Zufuhre“ die Worte hinzugefügt: „von mecklenburgischem und andern fremden Korn“. (Vgl. Nr. 191 und Darstellung S. 238.)

⁶⁾ Vgl. Nr. 89.

⁷⁾ Vgl. Darstellung S. 251 252.

⁸⁾ Liegt nicht vor.

ausländischen Korn's vorgestellet, und daß sich der Kaufmann Brüser aus Anklam engagiret, zur Commissionsbäckerei 5000 Scheffel Roggen à 1 Rthlr. auf der Stelle in Stettin zu liefern. Weil Ich nun gerne dem Commercio soviel nur möglich den freien Lauf lassen will,¹⁾ so habe Ich resolviret, daß, wann gedachter Kaufmann darüber den gehörigen Contract machet, die Ausfuhr wieder freigegeben werden soll, weßfalls Ich auch die abschriftlich beikommende Ordre an das Gouvernement ergehen lassen. Ihr sollet also mit demselben das nöthige darüber concertiren.“²⁾

(17. December): „Ich habe zwar die Ausfuhr des ausländischen Getreides unter der Bedingung, daß die Stadt genugsam versehen sei, wieder verstattet. Weil Ich aber von dem Gouvernement vernehme,³⁾ daß den 14. d. nicht über 20 Last einheimischer Roggen und an ausländischem Korn 600 Last vorhanden, so will Ich, daß Ihr schleunige Veranstaltung machen sollet, daß wenigstens so viel Korn in der Stadt von dem Borrath verbleibe, als in denen nächsten vier Monaten zur Consumtion nöthig ist,⁴⁾ und daß die Krieges- und Domänenkammer nur auf so viel, als über die selbst benötigte Quantität einkommet, die Pässe ertheile, auch darüber eine ordentliche Repartition unter die Kaufleute mache, was ein jeder zum Verkauf in der Stadt lassen solle“.⁵⁾

1) Vgl. Darstellung S. 250.

2) Cabinetsordres an den Gouverneur von Stettin, Generalleutnant Prinzen von Zerbst, Potsdam 8., Berlin 13. December, die Garnison solle die 5000 Scheffel à 1 Rthlr. nach und nach kaufen und für sich zu Brod verbacken.

3) Bericht des Prinzen von Zerbst, Stettin 14. December (nicht erhalten), in welchem er abermals gegen die Ausfuhr des ausländischen Getreides Vorstellungen erhebt.

4) „Das übrige aber von denen Kaufleuten verschifft werden könne“, wird in der Cabinetsordre an Zerbst vom gleichen Datum hinzugefügt.

5) An Zerbst: „Indessen müssen die Regimenter von dem Anklamischen Kaufmann Brüser dennoch soviel, als es möglich ist, kaufen; aus Meinem Magazin aber soll absolute nichts veräußert werden“. (Vgl. Darstellung S. 300/301.)

91. Cabinetsordre an den Oberpräsidenten von Grumbkow.¹⁾

Potsdam, 2. Februar 1757.

Abkdrift. — B. G. = St. R. 96. B. 14.

Getreidevorrichtung.²⁾

„Ich habe Euren Bericht vom 22. Januar³⁾ erhalten und daraus ersehen, daß Ihr die Wirthschaft in denen bereiseten Ämtern ziemlich gut gefunden. Was diejenige anlangt, so Vorchuß an Korn nöthig haben, so will Ich ihnen damit aus dem Stettinschen und Colbergischen Magazin nothdürftig helfen; aber die Sache muß nicht zu weit gehen, sondern Ihr müßet es so einrichten, daß sie mit 100 Wispel überhaupt auskommen.“ . . .

92. Immediateingabe „sämmlicher vorpommerschen Stände von der Ritterschaft“.

Potsdam, 9. Februar 1757.

Mundum. — B. G. = St. Gen. = Dir. Pommern = Neumark. Getr. = St. Nr. 2.

Freiheit der Ausfuhr nach anderen königlichen Provinzen.⁴⁾

„Allerdurchlauchtigster etc. Weil die Schifffahrt nach Schweden ganz darnieder lieget und kein Korn aus Vorpommern mehr dahin verschifft wird,⁵⁾ die Holländer auch unser Korn, weil es die verlangte Güte nicht hat, gar nicht kaufen,⁶⁾ so muß der Debit unsers Zuwachses natürlicher Weise immer schlechter werden. Daher wir denn unser Korn auf keine andere Art mehr quitt werden können, als solches nach E. K. M. kurländischen Landen, exempli gratia nach Ruppin und Behdenick, zu bringen. Weil aber solches wegen der mecklenburgischen Zölle und der weiten Entlegenheit mit so vielen Kosten verknüpft ist, so können wir ohnmöglich länger dabei bestehen; wir müssen deswegen einen bequemern Debit suchen und unser Getreide hinfüro zu Wasser nach Stettin und so weiter in E. K. M. Lande, ja wo möglich gar bis Berlin bringen.

¹⁾ Vgl. Nr. 89 und 90.²⁾ Vgl. Darstellung S. 333.³⁾ Liegt nicht vor.⁴⁾ Vgl. Nr. 23, 47 und Darstellung S. 241, 261.⁵⁾ Vgl. Darstellung S. 261, 268/269.⁶⁾ Vgl. Darstellung S. 203.

„Wann aber die Stadt Anklam uns hierunter behinderlich ist und unser Korn zu Wasser nicht vorbeipassiren lassen will, unter dem Vorwand, daß sie vermöge ihres juris stapulae solches zu thun nicht nöthig hätte, da doch erregter Stadt Niederlagsgerechtigkeit so weit nicht extendiret werden, und sie nach der Polizeiordnung uns nicht weiter obligiren könne, als mit unserm Getreide zu Anklam zwei Stunden Markt zu halten, und wann wir in der Zeit wegen des Preises nicht schlüssig werden können, muß sie uns mit unserm Korn frei passiren lassen. Da wir nun erbötig sind, die in der Polizeiordnung gefetzte zwei Stunden Markt zu halten, und die Stadt uns dennoch nicht mit unserm Getreide vorbeipassiren lassen will, so müssen wir zu E. K. M. allerhöchsten Person unsere Zuflucht nehmen und allerunterthänigst bitten, der Stadt Anklam allergnädigst zu befehlen, unser Getreide nicht weiter anzuhalten, sondern solches frei und ohngehindert passiren zu lassen, auch uns nicht ferner zu verwehren, unser Korn zu Tarmen und an dem Peenestrom einzuschiffen, gefolglich nach Stettin und übrigen königlichen Landen zu bringen. Gleichwie nun unser allerunterthänigstes Suchen in der Billigkeit beruhet, also getrösten wir uns auch baldiger allergnädigster Erhörung.“ . . .

Eigenhändige Niederschrift des Königs auf der Rückseite der Eingabe:

„wo sie außn Land verkauffen sol stapel uffrecht bleiben wo in Lande consumir gibet nitz“

„Gen Dire soll exequi“

Am 26. März 1738 protestirte die Stadt Anklam dagegen. Es folgten mehrjährige Verhandlungen zwischen dem Generaldirectorium, der pommerischen Regierung, der Kammer, den Ständen und der Stadt Anklam, bis das Generaldirectorium am 10. December 1742 den Magistrat zur Ruhe verweisen ließ. Die Streitigkeiten der Stadt Anklam mit der vorpommerischen Ritterschaft zogen sich aber noch durch das ganze 18. Jahrhundert; Berlin 9. Februar 1769 ergeht wieder einmal ein Entscheid des Generaldirectoriums zu Gunsten der Ritterschaft (St.=St. Deponirtes St.=A. Tit. 6. Nr. 169).

95. Die Preussische Regierung an den Landvoigt¹⁾ von Bredow
und Substitutus Fisci Cassenburg.

[Königsberg], 2. März 1737.

Concert. gez. Kunheim.²⁾ — K. St. Staats-Min. 20 f. g.

Einschmuggelung polnischen Getreides.³⁾

„Wann Wir aus Euren unter dem 18. Februar a. e. eingeschiedten Bericht und demselbigen angeschlossenen hierbei zurückgehenden Untersuchungsrecess ersehen haben, welchergestalt der Leutnant von Oskolowiß Unseren ergangenen Edictis und Verordnungen zuwider sein Gut Zandersdorff nicht nur einem Polen zu Aufschüttung seines Getreides angeboten, sondern auch von demselben 518 Scheffel Roggen und 68 Scheffel Weizen wirklich angenommen und solch fremd Getreide zur Consumtion verwandt habe, so soll selbiger ob contraventionem Unserer Edicte dem Fisco 100 Rthlr. Strafe erlegen, auch die Untersuchungskosten mit 6 Rthlr. 75 Gr. entrichten.“ . . .

94. Königlicher Erlaß an die Pommerische Kammer.

Berlin, 11. Juni 1737.

Abichritt. gez. Grumbkow, Havre. — St. St. Accession 200. Tit. 24. Gen. Nr. 10.

Roggenvorschuß.⁴⁾

Der König bewillige den adeligen Untertanen in den hinterpommerischen Kreisen weitere 200 Wispel Roggen vorschußweise gegen gewöhnliches Aufmaß 1 Scheffel pro Wispel, und solle solcher Vorschuß auf Martini dieses Jahres nebst dem gewöhnlichen Aufmaß richtig wieder abgeliefert werden.

95. Verbot der Einfuhr polnischen Getreides zur Consumtion,
Freiheit der Getreideausfuhr.⁵⁾

15. Juli bis 5. August 1737.

K. St. Archiv des Vorsteheramts der Kaufmannschaft. G. 15. vol. 1.

Eingabe „sämtlicher Zünfte der hiesigen Kaufleute“,
Königsberg 15. Juli 1737: Nachdem die Kammer die hiesigen

¹⁾ = Landrath.

²⁾ Johann Dietrich v. Kunheim, Oberburggraf im Herzogthum Preußen.

³⁾ Vgl. Darstellung S. 234, 236, 238.

⁴⁾ Vgl. Nr. 91 und Darstellung S. 333.

⁵⁾ Vgl. Darstellung S. 238, 252.

Kaufleute erinnert, daß der Termin, binnen welchem ihnen erlaubt gewesen, ihr Getreide von den Speichern ohne Unterschied an die Consumenten zu verkaufen, elabirt sei, und also von nun an kein Getreide ferner von den Speichern zur Consumption verkauft werden solle, so hofften die Kaufleute, daß ihnen dafür von nun an erlaubt sein werde, ihren Borrath zu verschiffen und außer Landes zu debittiren.

Antwort der Kammer, Königsberg 18. Juli, daß man wegen der freien Aussechiffung des Getreides demnächst Resolution von Hofe erwarte.

Verfügung der Kammer an den Magistrat, Königsberg 3. August, der König habe durch Rescript vom 21. [nicht erhalten] befohlen, daß über die Speichermarktsverordnung wieder genau und eigentlich gehalten, mithin vom 1. August an bei Leib- und Lebensstrafe kein ausländisches Getreide mehr zur inländischen Consumption verkauft, dagegen aber die Verschiffung des Getreides wieder erlaubt sein solle.

96. Cabinetsordre an den Obersten, Prinzen Heinrich von Preußen.
Stettin, 19. Juli 1757.

Abchrift. — S.-G.-St. R. 96. B. 15.

Mecklenburgische und andere Getreideeinfuhr verboten.¹⁾

„Da Ich verboten, daß vom 1. August dieses Jahres an kein mecklenburgisches Korn in Mein Land eingeführet werden soll, so soll Euer Liebden Regiment in seiner Garnison²⁾ darauf Acht geben, und wann dergleichen kommet, solches confisciren.“

Gleiche Ordres ergehen an den Oberstleutnant v. Möllendorff vom Regiment Prinz Wilhelm, an den Generalmajor, Kronprinzen von Preußen, an die kurmärkische und an die magdeburgische Kammer. In der Ordre an die magdeburgische Kammer heißt es anstatt: „mecklenburgisches Korn“: „ausländisches oder fremdes Korn“.

¹⁾ Vgl. Nr. 94 und Darstellung S. 238.

²⁾ Prenzlau.

97. Cabinetsordre an das Generaldirectorium.

Wusterhausen, 17. September 1737.

Abschrift. — B.-G.-St. R. 96. B. 15.

Getreidepreis in der Neumark.¹⁾

„S. K. M. lassen hierbei Dero Generaldirectorio den letzten Zeitungsbericht vom 10. dieses Dero neumärkischen Kriegs- und Domänenkammer in Abschrift zufertigen,²⁾ mit allergnädigstem Befehl, zu examiniren, ob das darin wegen des hohen Kornpreises in denen neumärkischen Hinterkreisen gegründet sei oder nicht?, ingleichen woher allenfalls solcher Mangel an Korn und der hohe Preis desselben allda entstehe, maßen da S. K. M. bei Dero letztern Reise der Gegend nach Driesen zu überall gutes Getreide in denen Feldern gesehen, folglich nicht anders urtheilen können, als daß von dortigen Orten aus vieles Getreide nach Polen geschleppt und dadurch hernach in denen Orten hiesigen Landes ein Mangel desselben verursacht werden müsse.“

98. Cabinetsordres an den Generalmajor, Kronprinzen Friedrich von Preußen und an das Generaldirectorium.

Wusterhausen, 12., 19. October 1737.

Abschriften. — B.-G.-St. R. 96. B. 15.

Kornpreis in Ruppin.³⁾

(An den Kronprinzen, 12. October): „Da Ich dieses Frühjahr nach Kyritz gewesen und einen guten Strich durch das Ruppinische gethan, so habe Ich überall gefunden, daß das Getreide gut gestanden. Nun kommen aber große Klagen vom Magistrat aus Ruppin, daß kein Korn da wäre und die Brauereien stille stehen müßten. Wo sollet Ihr die Sache recht gründlich examiniren und Mir berichten, ob der Mangel an Getreide wahr oder ob es Leichtfertigkeiten sind“.

(An das Generaldirectorium, 19. October): „S. K. M. haben zuverlässige Nachricht, daß bei Neuruppin herum kein Mangel an

¹⁾ Vgl. Darstellung S. 333.

²⁾ Liegt nicht vor.

³⁾ Vgl. Nr. 97 und Darstellung S. 333.

Kornvorrath vorhanden,¹⁾ wohl aber der bisherige theure Preis, so durch die zurückgehaltene Zufuhr verursacht und unterhalten wird, an denen bisherigen Klagen der Leute Schuld ist, welchem Übel leicht abzuhelpen, woferne nur aus Pommern stärkere Zufuhr von Getreide wäre,²⁾ . . . wodurch der Preis nothwendig fallen, und es nicht nöthig sein wird, fremdes Korn hereinzuschleppen.“

¹⁾ Das Schreiben des Kronprinzen an den König hat sich nicht wieder auffinden lassen; nach einer Notiz bei Stadelmann, — der aber keine Aeten-signatur giebt — datirt es vom 14. October, und meldet der Kronprinz in dem Schreiben, daß der Scheffel Weizen in Ruppin 1 Thlr. 6 Gr., Roggen 1 Thlr., Gerste 18 Gr. 6 Pf. und Hafer 14 Gr. 6 Pf. koste.

²⁾ Vgl. Darstellung S. 241, 261.

1738—1740.

99. Resolution für das Generaldirectorium.

Potsdam, 28. Februar 1758.

Abchrift. — B.-G.-St. R. 96. B. 16.

Berliner Kornpreis.¹⁾

„S. R. M. haben aus dem allerunterthänigsten Bericht des Generaldirectoriums vom 26. dieses²⁾ mit mehrerm ersehen, was solches von denen Ursachen, woher die jetzige Armuth in Berlin eigentlich entstehe, melden wollen . . . Was den 1. u. 2. Punkt, nämlich die angeblich 2 Jahr nach einander gedauerte theure Zeit und den hohen Kornpreis betrifft, so ist der Preis des Kornes zwar etwas über den sonst gewöhnlichen gestiegen, jedoch allemal so geblieben, daß solches eben keine Theuerung zu nennen, wie denn auch wohl ehemals Jahre gewesen, in welchen das Getreide in Berlin noch höher gegolten und dennoch nicht so generalement über Armuth geklaget worden.“ . . .

100. Immediatbericht des Ministers von Grumbkow,
Chefs der Kriegsmagazinverwaltung.³⁾

Berlin, 14. April 1758.

Mundum, gez. Grumbkow. — B.-G.-St. R. 96. 523. G.

Kriegsmagazinverwaltung.⁴⁾

„Da E. R. M. die Einmahlung der 250 Wispel Roggen bei dem Königsbergischen Magazin nicht approbiren wollen, so ist die

¹⁾ Vgl. Darstellung S. 323, 333.

²⁾ Liegt nicht vor.

³⁾ Vgl. Darstellung S. 275.

⁴⁾ Vgl. Darstellung S. 275 276.

beiliegende Ordre¹⁾ an den Wirklich Geheimten Etatsrath von Lesz-gewang²⁾ umgeschrieben worden, nämlich daß nur

zu Preusch-Holland 100 Wispel

und zu Marienwerder 200 Wispel

Roggen eingemahlen werden sollen.

„Mit E. K. M. allergnädigsten Erlaubniß muß hiebei allerunterthänigst vorstellen, wie es höchst nöthig sei, daß bei allen Magazinen ein hinlänglicher Vorrath Mehl gehalten werde, um sich dessen nicht allein bei vorkommender Noth gebrauchen zu können, sondern das Mehl conservirt sich auch viel besser als der Roggen.

„Das für hiesige Regimenter im vorigen Jahr verbackene Mehl³⁾ ist schon in anno 1733 eingemahlen worden, und ist selbiges dermaßen schön und gut gewesen, daß die Regimenter mit dem ihnen gelieferten Brod große Zufriedenheit bezeuget, und haben also E. K. M. keinen Schaden, wann der Roggen in Zeiten eingemahlen wird.“

Mündliche Resolution des Königs, am Rande mit Blei aufgezeichnet durch den Cabinetssecretär Sichel:

„gut“.

101. Cabinetsordre an den Generalfeldmarschall von Grumbkow.⁴⁾

Potsdam, 29. April 1738.

Abchrift. — B. G. St. R. 96. B. 16.

Einkauf zu den Magazinen.⁵⁾ Mecklenburgische Korneinfuhr unterjagt.⁶⁾

„Ich habe den Inhalt Eurer Vorstellung vom 25. dieses, wie auch des hierbei zurück kommenden General-Magazin-Extractes⁷⁾ vom 1. Quartal mit mehrern ersehen. Und wie Ich wohl zufrieden bin, so habt Ihr zu veranstalten, daß, sobald der Roggen auf 16 Gr. per Scheffel oder auch noch unter solchen Preis kommen

¹⁾ Liegt nicht vor.

²⁾ Vgl. Nr. 62 Num. 3.

³⁾ Vgl. Darstellung S. 301.

⁴⁾ Vgl. Nr. 100.

⁵⁾ Vgl. Darstellung S. 289-290.

⁶⁾ Vgl. Nr. 96 und Darstellung S. 238.

⁷⁾ Liegt nicht vor.

wird, alsdenn Meine Magazine wieder kaufen und mit Advantage wieder gefüllet werden. In Preußen muß auch mehr wie sonst gekauft, überhaupt aber die Einrichtung wegen des Einkaufs zu denen Magazinen so gemachet werden, daß alle Meine Provinzien davon profitiren.

„Da Ich auch sonst vernommen habe, daß insonderheit in Pommern eine große Quantität mecklenburgischen Korns eingefahren wird, so will Ich, daß die Einbringung des mecklenburgischen Korns überall von jezo an wieder verboten werden soll, als weshalb Ich an das Generaldirectorium die Ordre ergehen lasse.“

Aus dieser Cabinetsordre geht hervor, daß der König, der vom 1. August 1737 an die Einfuhr des mecklenburgischen Getreides verboten (vgl. Nr. 96), dieselbe später wieder gestattet haben muß. In einem Schreiben der pommerschen Kammer an die Colberger Kaufmannschaft, Stettin 18. November 1737, heißt es, der König habe wegen der in diesem Jahr gewesenenen schlechten Ernte bis Michaelis 1738 die Einfuhr allerlei Sorten fremden Getreides zur inländischen Consumtion erlaubt. (St.=St. Depomirtes Archiv des Colberger Seglerhauses G. 10.)

102. Cabinetsordres an das Generaldirectorium und an den Generalmajor von Dossow, Commandanten von Wesel.¹⁾

Wesel 25. Juli, Moyland²⁾ 28. Juli,

Potsdam 30. August, Wusterhausen 12. September 1738.

Abschriften. — S.=G. St. R. 96. B. 17.

Fürsorge des Königs für gutes Commißbrod.³⁾

(25. Juli): Der König theilt dem Generaldirectorium eine stricte Ordre mit, die er an das Gouvernement und an die Clevische Kammer habe ergehen lassen, für die Weselsche Garnison besseres Brod als bisher zu backen, mit dem Befehl, nachdrücklichst auf Befolgung dieser Ordre zu halten. Der Ordre an das Generaldirectorium ist folgende eigenhändige Nachschrift des Königs angefügt:

¹⁾ Vgl. Nr. 57 Anm. 1. (Seite 424)

²⁾ Dorf, 1 Meile S.O. von Cleve.

³⁾ Vgl. Darstellung S. 299/300.

„das Brodt das Meine Potsdanische Hunde eßen ist sehr viel besser als das hiesige Commis Brodt das Geldrische ist eben admirable der Proviant Mstr in Wesel ist eine roß Canalie der Geldrische ist ein sehr gut Mann u. thut was nöthig F. W.“

(28. Juli an Dossow): Der König approbire, daß Dossow die sämtlichen Weselschen Müller auf das Rathhaus citirt habe und ihnen angedeutet, bei Festungsstrafe besseres Mehl für die dortigen Bäcker zu mahlen. „Sonsten habe Ich bei Meiner Anwesenheit in Geldern das Commißbrod daselbst gesehen und gefunden, daß solches schön und gut, auch das bisherige Weselsche gegen solches nur wie Hundebrod ist.“

(30. August an Dossow): Eigenhändige Nachschrift des Königs zu einer Cabinetsordre an Dossow:

„Ist das Brodt gut oder Hunde Brodt Ich bitte Euch habet alle Sorge vor gut Brodt F. W.“

(12. September an Dossow): „Ich habe aus Eurem Schreiben vom 6. dieses sehr gerne ersehen, daß das Brod vor die dortige Garnison anigo sehr gut und besser ist, wie das in der Stadt gebacken wird. Ihr sollet ferner davor Sorge tragen.“ . . .

Nachschrift des Königs:

„Auch befehle Ich hierdurch daß Ihr den bisherigen Proviantmeister in Wesel Reidt auf die Citadelle sehen lassen sollet Fr W.“

105. Cabinetsordre an den Generalmajor, Kronprinzen Friedrich von Preußen.

Potsdam, 15. Februar 1759.

Abchrift. — B.-G.-St. R. 96. B. 18.

Verbot der mecklenburgischen Einfuhr.¹⁾

„Mein geliebter Sohn u. Ich bin in Erfahrung gekommen, daß zu Ruppin viel mecklenburgisches Getreide unter dem Namen von vorpommerschen Korn eingeführet und verbraucht werde. Weil aber solches wider Meine Principia und Meinen Ämtern zum Nachtheil gereichet, so habe Ich deshalb die abschristlich beikomende Ordre an den commissarium loci²⁾ ergehen lassen. Ihr sollet

¹⁾ Vgl. Nr. 101 und Darstellung S. 238/239.

²⁾ Kriegs- und Steuerrath Neubauer Die Ordre liegt nicht vor.

aber selbst mit darauf invigiliren, daß dergleichen schädliche Einfuhren mit Nachdruck gehemmet, und das etwa doch einschleichende mecklenburgische Getreide confisciret werden möge.“

104. Cabinetsordre an den Generalmajor von Dossow,
Commandanten von Wesel.

Potsdam, 15. Mai 1739.

Wischrit. — V.-G.-Zt. R. 96. B. 18.

Getreidevorschuße aus dem Magazin zu Wesel.¹⁾

„Ich habe aus Eurem Schreiben vom 9. dieses²⁾ nicht sonder Befremden ersehen, wie das clevische Land über den Mangel und theuern Preis des Brodforns gar sehr klage und um einigen Vor-schuß aus dem Weselschen Magazin bittet. Ihr sollet gründlich examiniren und Mir pflichtmäßig berichten, woher dieser angegebene Mangel, da von keinem sonderlichen Mißwachs dortiger Orten etwas bekant worden, entstanden, und wo die dortige Untertanen ihr im vorigen Jahr geerntetes Korn gelassen haben.

„Inzwischen accordire Ich, daß Ihr gedachten Untertanen von dem zu Emmerich und Rees aufgeschütteten Korn 100 Wispel, jedoch nicht anders als gegen einen Scheffel per Wispel Aufmaß, leihen möget. Es soll aber dieser Vor-schuß nebst dem betragenden Aufmaß nicht nur sogleich nach geschehenem Einschnitt in diesem Jahre sofort wieder eingetrieben werden, sondern Ihr sollet auch alle Präcaution von der Welt nehmen und Mir davor repondiren, daß mit solchem vorzuschießenden Getreide keine Marchandie nach benachbarten auswärtigen Orten getrieben, und solches zur Füllung nahe belegener fremder Magazine employret werde.“

105. „Resolution“ für das Generaldirectorium.

Berlin, 21. Mai 1739.

Wischrit. — V.-G.-Zt. R. 96. B. 18.

Vertrieb des halberstädtischen Getreides.³⁾

Das Generaldirectorium solle den Vertrieb des halberstädtischen Getreides nach dem Harz auf einen guten und soliden Fuß eta-

1) Vgl. Darstellung S. 333.

2) Liegt nicht vor.

3) Vgl. Darstellung S. 256.

bliren; dem König sei noch im vorigen Jahr zu Braunschweig von Jemand, dem alle Umstände des Harzes auf das genaueste bekannt seien, versichert worden, daß der Harz sein allermeistes Getreide aus dem Halberstädtischen nehme.

106. Cabinetsordre „an die dirigirende Ministers
des Generaldirectoriums“.

Berlin, 6. Juli 1759.

Abstrich. V. G. St. R. 96. B. 19.

Angestlicher Mißwachs im Magdeburgischen.¹⁾

Der magdeburgische Kammerpräsident, von Platen, habe von einem starken Mißwachs berichtet, und daß es mit den Beamten und Bauern wegen der Bezahlung schwer fallen werde. Das Generaldirectorium solle einen treuen und geschickten Mann, von dessen Commission die magdeburgische Kammer aber nichts wissen dürfe, incognito nach dem Magdeburgischen schicken, der alle Ämter bereisen und examiniren solle, ob und wie weit der angebliche Mißwachs gegründet sei oder nicht.

107. Hafermangel in der Kurmark und in Pommern. Ankauf in Preußen für beide Provinzen. Verbot jeder fremden Einfuhr.²⁾

15. Juli bis 2. October 1759.

V. G. St. R. 96. B. 19.

Cabinettsordre an das Generaldirectorium, Riesenburg 13. Juli: Da in der Kurmark und in Pommern dies Jahr der Hafer ausgefallen, so sollten die in den preussischen Magazinen vorräthigen 700 Wispel Hafer vorerst nach Berlin gesandt und daselbst verkauft, auch hieselbst noch 1000 Wispel von den Magazinen gekauft und nach Berlin geschifft werden. Dadurch verhindere man die zu hohe Steigerung des Preises und soutenaire dagegen in Preußen den Preis, woselbst der Scheffel Hafer bisher nur 5 bis 6 Groschen gekolten.

¹⁾ Vgl. Nr. 97 und Darstellung S. 333.

²⁾ Vgl. Nr. 101 und Darstellung S. 239, 290 291.

Cabinettsordre an den Oberst von Möllendorff, vom Regiment Prinz Heinrich in Prenzlau, Berlin 17. August: „. . . daß bei Strafe der Cassation kein Officier eine Meze Hafer aus dem Mecklenburgischen kaufe, sondern lieber, wenn es nicht anders ist, Roggen oder Gerste füttern soll. Sonsten kömnet Ihr Mir melden, wieviel Hafer das Regiment brauchet, da Ich denselben aus Preußen kommen lassen will“.

Cabinettsordre an den Minister von Leszegewang,¹⁾ Berlin 2. September: Da nach Leszegewangs Bericht²⁾ der Hafer gegenwärtig in Königsberg auf 9, 10 bis 11 Groschen gestiegen, auch sich wegen des Transports verschiedene Schwierigkeiten ereigneten, so befiehlt der König, mit dem Ankauf daselbst vor der Hand einzuhalten. Der pommerischen Kammer habe er aufgegeben, von den 755 Wispeln Hafer, die nach Leszegewangs Bericht bereits nach Stettin von Königsberg abgeschifft seien, 200 Wispel an das Prinz Wilhelmsche Regiment zu schicken.

Cabinettsordre an den Generalmajor von Alt-Waldow, Berlin 4. September: Der König wolle den Ankauf des Hafers in Polen und dem Bisthum Ermland nicht erlauben, und solle bei Ehre und Reputation nicht ein Scheffel gekauft werden, „sondern Ihr solltet viel lieber Gerste oder Roggen füttern“.

„Resolution“ für die Neumärkische Kammer, Wusterhausen 2. October: Der König habe die Vorstellung der Kammer erhalten.³⁾ „Es soll aber der angeführten Ursachen ohngeachtet . . . ohne Raisonniren . . . das ausländische Getreide zur Conjunction gänzlich verboten sein.“

108. Cabinettsordre an das Generaldirectorium.

Wusterhausen, 15. October 1739.

Abdruck. — B.-G.-Zt. R. 96. B. 19.

Kornpreis in Colberg und Treptow.⁴⁾

„Da zu Colberg und Treptau der Roggen jezo 18 Gr. gilt, auch sonst allezeit theurer als an andern Orten Pommernlandes

¹⁾ Vgl. Nr. 62 Anm. 3.

²⁾ Nicht erhalten.

³⁾ Liegt nicht vor.

⁴⁾ Vgl. Darstellung S. 202 203, 291 292.

ist, so muß der Roggen an die Conjunction daselbst etwas wohlfeiler verkauft werden, um den Preis zu balanciren, daß er nicht zu hochgehe, wobei auch die Sache wegen des dortigen beständigen höhern Kornpreises examiniret, und die Anschläge derer Beamten darnach eingerichtet und billigmäßig erhöhet werden müssen.“

109. Bericht des Generaldirectoriums an den König.

Berlin, 24. October 1739.

Mundum, gez. Görne, Happe, Boden.¹⁾ — N.-K. VIII. 3. M. 8. 318.

Kornmagazin in Minden.²⁾

„Zu Minden ist zeithero nur ein Mehlmagazin gehalten worden, um sich bei vorfallendem Marsch desselben zur Verpflegung der Armee zu bedienen, und sind daselbst anjeho 542 Wispel in Fässern gepacktes Mehl vorrätzig.

„Wann nun das dasige sogenannte alte Magazinhaus zum rechten Kornmagazin aptiret werden sollte, so können noch über 500 Wispel Roggen geschüttet, der Roggen aus Preußen über Bremen dahin transportiret und solchergestalt der Debit des preußischen Roggens noch mehr befördert werden.“ . . .

Eigenhändige Handverfügung des Königs:

„gut.

F. W.“

Am 8. Januar 1740 berichtet das Generaldirectorium, daß nach dem Anschlag des Kriegsraths und Baudirectors Dietrich sich die Kosten der Reparatur des alten Magazinhauses auf 1874 Thlr. 9 Gr. 4 Pf. beliefen.

Handschrift des Königs; nur die Unterschrift eigenhändig:

„1200 Rthlr. mehr nicht davor sollen es schaffen F. W.“

Tangermünde, 18. Juli 1740 stellt Dietrich von neuem vor, um das Magazin auf einmal in einen tüchtigen Stand zu setzen, seien außer den 1200 Rthlr. noch 674 Rthlr. erforderlich.

¹⁾ August Friedrich v. Boden, 1739 dirigirender Minister bei dem Generaldirectorium, † 1762.

²⁾ Vgl. Darstellung S. 272, 273, 291.

Eigenhändige Handschrift König Friedrichs II. auf dem Bericht des Generaldirectoriums:

„Der Ditrich muß es mit Menage bauen und kan es vohr 1200 rl. vollkommen guht gemacht werden Fr.“

110. Cabinetsordres an den Generalleutnant von Platen und an das Generaldirectorium.

Potsdam, 19. November 1739.

Abchrift. — S.-G.-St. R. 96. B. 19.

Roggenvorriß.¹⁾

Der König resolvirt, auf Vorstellung Platens, dem von Podewils zu Zietlow, für welchen Platen bürgen wolle, 200 Scheffel Roggen bis zum künftigjährigen Einschnitt aus dem Colbergischen Magazin zu leihen.

111. Cabinetsordre an den Generalmajor von Grävenitz, Commandanten von Magdeburg.

Berlin, 28. November 1739.

Abchrift. — S.-G.-St. R. 96. B. 19.

Defraudationen bei dem Magdeburger Magazin.²⁾

„Weilen Ich im vergangenen Jahre zu Wesel und jeko zu Magdeburg Unrichtigkeit bei denen Magazins gefunden, so befehle Ich Euch, daß Ihr das dortige³⁾ Magazin nochmals genau übermessen lassen . . . sollet. . . Wenn aber es nicht richtig ist, so sollet Ihr die Proviantbediente bei die Thren nehmen und examiniren, auch davon Euren Rapport einschicken. Übrigens sollet Ihr auf das Magazin scharfe Aufsicht haben und dafür rejsponsable sein, daß es allezeit dabei richtig zugehe, und keine Defraudationes passiren.“

Dieselbe Ordre ergeht an den Generalleutnant Prinzen v. Zerbst wegen Stettin, an den Generalmajor v. Dossow wegen Wesel, an den Generalmajor v. Kröcher wegen Geldern, an den

¹⁾ Vgl. Darstellung S. 333.

²⁾ Vgl. Darstellung S. 274.

³⁾ Das Magdeburger Magazin.

Oberst v. Reichmann wegen Cüstrin, an den Oberst v. Gottsche wegen Spandau, an den Oberstleutnant v. Dallon wegen Peiß, an den Generalmajor v. Sack wegen Colberg, an den Oberst v. Schöning und den Oberst v. d. Schulenburg wegen Landsberg, an den Oberst v. Beaufort wegen Minden, an den Generalfeldmarschall v. Röder und Staatsminister v. Losgewart wegen der Königsbergischen Magazine, ingleichen der Magazine zu Marienwerder, Insterburg und Ragnit, an das Gouvernement zu Berlin wegen der Berliner Magazine.

Die meisten Magazine wurden in Ordnung gefunden. In Landsberg fand sich ein Manquement von 15 Wispel 5 Scheffel. Der König kassirte am 21. December den Proviandmeister.

112. Cabinetsordre an den Oberst von Selchow des Regiments Prinz Heinrich in Prenzlau.

Berlin, 25. Januar 1740.

Abchrift. — B.-G.-St. R. 96. B. 21.

Beischlagnahme mecklenburgischen Getreides.¹⁾

Der Oberst von Selchow, der 13 Wagen mit mecklenburgischem Getreide, welches wider das Verbot nach preussischen Landen gebracht, in der Uckermark arretirt hat,²⁾ wird vom König beordert, das Getreide nach Berlin an das dortige Gouvernement zu schicken.

Nachschrift des Königs (in der Ausfertigung jedenfalls eigenhändig):

„Die Knechte³⁾ sollet Ihr lassen nach Hanse gehen und die Wagens mit Musquetiers fahren lassen
F. Wilhelm.“

Das Getreide wurde auf das Berliner Magazin geschüttet und sammt den Pferden und Wagen meistbietend verkauft.

¹⁾ Vgl. Nr. 96, 103 und Darstellung S. 239/240.

²⁾ „Auf Anjuchung derer dortigen Landesstände“, wie es in einer Cabinetsordre desselben Datums heißt (vgl. Darstellung S. 338).

³⁾ scil. die mecklenburgischen Knechte.

115. Magazingetreide an die Regimenter.¹⁾

25. Januar bis 30. Mai 1740.

B.-G.-Zt. R. 96. B. 21.

Eine große Zahl von Cabinetsordres bewilligt einzelnen Regimentern Getreide aus den Magazinen, so dem „Leib Corpz Husaren“ Hafer zu 12 Gr. den Scheffel (25. Januar), der Garnisoncompagnie zu Peitz aus dortigem Magazin 2 Pfd. Brod täglich für den Mann gegen Abzug von 12 Gr. von dem monatlichen Traktament (2. März), dem Regiment Schwerin zu Frankfurt a. O. aus dem Cüstrinischen Magazin 200 Wispel Korn zu 20 Gr. den Scheffel (3., 6., 15. April), dem Schulenburgischen Regiment aus dem Landsbergischen Magazin 70 Wispel Roggen zu 20 Gr. den Scheffel (14. April), dem Schulenburgischen Regiment von neuem 40 Wispel zu 18 Gr. den Scheffel (30. April), dem Regiment Prinz Friedrich aus dem Cüstrinischen Magazin 20 Wispel Roggen „vor den gewöhnlichen Preis“ (10. Mai), den 6 Infanterie-Regimentern zu Berlin das Brod gegen 12 Gr. monatlichen Abzug auf den Mann (11. Mai), dem Regiment des Oberst de la Motte aus dem Colbergischen Magazin 100 Wispel Roggen zu 20 Gr. den Scheffel, „ob es Mir gleich bei denen jetzigen Umständen schwer fällt,“ Potsdam 16. Mai (vgl. Nr. 117), dem Regiment des Kronprinzen zu Ruppin 100 Wispel Roggen zu 20 Gr. den Scheffel, ebensoviel dem Altboreschen Regiment und einem jeden der Stettiner Regimenter (19., 20. Mai), dem Derjchauschen Regiment das Brod zu 2 Pfd. täglich auf jeden Mann gegen 12 Gr. monatlichen Abzug (24. Mai), der Compagnie des Rittmeisters von Driesen, Regiment Prinz Wilhelm, 20 Wispel Roggen (26. Mai), dem Regiment des Generalleutnants von Sontfeldt aus den clevischen Magazinen 200 Wispel gegen 1 Thlr. pro Scheffel (26. Mai), der Compagnie des Capitäns von Pape, Schulenburgischen Regiments, 20 Wispel, der Compagnie von Podewils in Fort Preußen 5 Wispel Roggen (27., 30. Mai), dem Regiment Platen aus dem Stolpischen oder Colbergischen Magazin 50 Wispel (30. Mai), unter gleichem Datum dem Leib-Carabinier-Regiment zu Pferde aus dem Magdeburger Magazin 260 Wispel Hafer, dem Regiment von Zeeke aus dem

¹⁾ Vgl. Darstellung S. 301.

Stettiner Magazin das nöthige Brod und dem Prinz Dietrichschen Regiment von der Quantität, die über Stettin nach Minden gebracht werde, 50 Wispel Mehl gegen Bezahlung dessen, was es inclusive der Unkosten bis Minden koste.

114. Cabinetsordre an den Kammerpräsidenten der Neumark,
von Werner.

Berlin, 26. Januar 1740.

Abchrift. — B.-G.-St. R. 96. B. 21.

Keine Magazinreste der Unterthanen.¹⁾

„Ich habe aus Eurem Schreiben vom 23. dieses²⁾ ersehen, was Ihr wegen derer [von den] Unterthanen schuldigen Magazinreste und vorgeschlagener Dilation vorgestellt. Es gehet aber nicht an, weil sie sich immer mit dem Magazin auszuhelfen, aber das vorgeschossene nicht wiedergeben werden, welches faule Wirthschaft macht. Also sollen sie angehalten werden, das schuldige Getreide an Gelde, und zwar nach der Kammertaxe, dem Magazin zu bezahlen.“

115. Unterstützung der Provinzen Cleve, Pommern, Neumark,
Kurmark und Minden aus den Magazinen.³⁾

24. März bis 30. Mai 1740.

R. 96. B. 21.

Cabinetsores an den Generalmajor v. Doffow, Commandanten von Wesel, 24. März, 6. Mai: Der König bewilligt 200 Thlr, um soviel als dies Geld betrage, an Magazinorn unter der dortigen Armuth auszuthellen.

Cabinetsores an das Generaldirectorium, 26. April, 7. Mai: Den Unterthanen des Ministers von Podewils werden erst 100 Scheffel Roggen aus dem Stolpischen Magazin auf keine Cautio vorgeschossen, dann noch 4 Wispel aus dem Colbergischen Magazin „gegen gewöhnliche Aufmaße“.

1) Vgl. Darstellung S. 332.

2) Liegt nicht vor.

3) Vgl. Darstellung S. 245, 333, 334.

Cabinettsordre an den Kammerdirector von Rohwedel, 8. Mai: Der König habe zur Sublevation der neumärkischen Ämter 2000 Thlr. accordirt, überdem befohlen, daß aus dem Colbergischen Magazin gegen gewöhnliches Aufmaß den Unterthanen Korn vorgehoffen werden sollte. „Die Edellente aber müssen sich solches selbst schaffen.“

Cabinettsordre an das Generaldirectorium, 13. Mai: Der Stadt Dramburg, die Noth leide, sollten 10 Wispel Roggen aus dem Colbergischen Magazin gegen baare Bezahlung überlassen werden.

Cabinettsordre an die Kurmärkische Kammer, 15. Mai: Es werden 3363 Thlr. zur Anschaffung von Saatgerste bewilligt; auch verspricht der König, den Unterthanen, die es höchstnötig hätten, das Brodforn aus den Magazinen vorzuschießen zu wollen.

Resolution für das Berliner Armendirectorium, 21. Mai: Den piis corporibus d. h. dem Friedrichshospital, der Charité und dem Irrenhaus werden 60 Wispel aus dem Berliner Magazin gegen Bezahlung überlassen.

Cabinettsordre an den Generalmajor von Dojow, 21. Mai: Der Stadt Rees werden 50 Wispel Roggen, gegen 1 Thlr. den Scheffel oder aber vorichnweise gegen einen Scheffel pro Wispel Aufmaß, aus den dortigen Magazinen bewilligt.

Cabinettsordre an den Staatsminister und Prääsidenten von Hochow, 30. Mai: Außer 1000 Wispel Korn, die den nothleidenden clevischen Unterthanen aus den dortigen Magazinen bereits bewilligt, sollten ihnen noch 500 Wispel verabfolgt, und dagegen diese 1500 Wispel aus Preußen wiederum ersetzt werden.

„Resolution“ für die mindensche Prälaten und Ritterschaft, 10. Mai (Ausf. auf Specialbefehl, gez. Görne, Happe, Boden. Mü.=St. Fürstenthum Minden. Landstände Nr. 93): „S. K. M. ertheilen Prälaten und Ritterschaft des Fürstenthums Minden auf die wegen des dort mangelnden Brod- und Saatkorns unterm 28. April e. übergebene Vorstellung hiedurch zur Resolution, daß, da S. K. M. . . . allbereits das dortige Magazin eröffnen und das Mehl gegen einen billigen Preis verkaufen lassen, die Suppliquanten es dergestalt auch erkennen und nicht gar verlangen sollten, daß S. K. M. die Unterthanen derer von Abel mit Saatkorn aus-

helfen sollen, als welches eine jede Guts Herrschaft in dergleichen Nothfall zu thun schuldig, nicht aber dem Landesherrn anzumuthen ist“.

Die clevische Kammer publicirt am 23. Mai einen kgl. Erlaß (Scotti II. 1359): Bei dem jezigen Fruchtman gel sollten aus dem Magazin zu Wesel 786 Wispel Roggen, entweder gegen baare Zahlung von 1 Rthlr. 5 Stbr. per Scheffel oder gegen künftige Naturalerstattung mit 1 Scheffel Aufmaß per Wispel, im Lande vertheilt werden.

Unterm 17. Juni wird das Branntweimbrennen verboten, am 12. Juli und 22. October das Verbot der Getreideausfuhr erneuert, und die Besizer von Getreidevorräthen angewiesen, das ihren eigenen Bedarf übersteigende Korn zu 1 Rthlr. 15—20 Stbr. clev. per Scheffel binnen 8 Tagen zu verkaufen. Am 24. Juli 1741 wird das Ausfuhrverbot aufgehoben, am 7. December 1741 nochmals verordnet, daß die Getreideausfuhr in der Grafschaft Mark überall frei zu lassen sei. (Mü.=St. Edicten=Sammlung. Cleve=Märk. Landesarchiv 19 c. d.)

Ein Plan, den das Generaldirectorium bei der clevischen Kammer anregt (Berlin, 2. November 1740. Conc., gez. Happe), für die Grafschaft Mark ein ständiges Kornmagazin anzulegen, um künftiger Noth vorzubengen, scheint sich nach längeren Verhandlungen nicht verwirklicht zu haben. (B.=G.=St. Gen.=Dir. Mark Tit. 180. Nr. 2.)

116. Cabinetsordre an den Generalfeldmarschall von Röder.¹⁾

Potsdam, 30. April 1740.

Abdrück. — B.=G.=St. R. 96. B. 21.

Kein ausländisches Getreide zur Conjunction.²⁾

Röder bittet um freien Verkauf des Getreides von der Kaufleute Speicher.³⁾ „Es gehet aber nicht an, sondern die Consumenten müssen einländisch Getreide, woran Gottlob noch kein Mangel ist, kaufen.“

¹⁾ Erhard Ernst v. Röder, Gouverneur von Pillau.

²⁾ Vgl. Darstellung S. 239.

³⁾ Vgl. Nr. 95.

Potsdam 12. Mai verweigert der König dem Feldmarschall von neuem, daß ausländisches Getreide consumirt werde. „Ich wünschte aber, daß bei genugsamem Borrath der Scheffel Roggen allemal 1 Thlr. gelten könnte, welches vor das Land sehr gut wäre.“¹⁾

Cabinettsordre an den Oberst de la Motte, Potsdam 5. Mai: Die Einfuhr aus Polen gehe nicht an, „und müßet Ihr suchen, einländisch Getreide zu kriegen“.

Cabinettsordre an den Generalleutnant, Prinzen von Anhalt-Zerbst,²⁾ Potsdam 23. Mai: Bei Lebensstrafe sei die Einfuhr fremden Getreides verboten.

17. Cabinettsordre an den Minister von Happe, Chef der Kriegsmagazinverwaltung.

Potsdam, 16. Mai 1740.

Abchrift. — S., G., St. R. 96. B. 21.

Stärke des Magazinbestandes.³⁾

Es sei zwar gut, daß in den Magazinen nach Abzug desjenigen, so bei einem vorkommenden Marsch zur Verpflegung der Armee erfordert werde, noch 12928 Wispel blieben, es müsse aber auf den Bürger und auf das Land mitgedacht und dahin gesorgt werden, daß die Magazine bedürfenden Falls im künftigen Jahr bei schlechter Zeit anshülfsen.

18. Cabinettsordre an den Minister von Happe, Chef der Kriegsmagazinverwaltung.

Potsdam, 31. Mai 1740.⁴⁾

Abchrift. — S., G., St. R. 96. B. 21.

Visitation der Kornböden. Füllung der Magazine.⁵⁾

„Ich habe aus Eurer Vorstellung vom 29. dieses⁶⁾ ersehen, daß bei der zu Berlin gehaltenen Visitation derer Kornböden nicht

¹⁾ Vgl. Nr. 289 ff., 297.

²⁾ Vgl. Nr. 90.

³⁾ Vgl. Darstellung S. 275, 276.

⁴⁾ Letzte Cabinettsordre Friedrich Wilhelms I. an seinem Todestage; die Ausfertigung hat der Kronprinz auf Befehl des Königs unterschrieben.

⁵⁾ Vgl. Darstellung S. 245, 292, 323.

⁶⁾ Liegt nicht vor.

mehr als 500 Wispel Roggen vorrätzig gefunden worden. Ob Ich nun schon an der Wichtigkeit dieses Bestandes noch zweifele und nicht absehe, wo dann die große Quantität Korn, so in denen vorigen Monaten nach Berlin gebracht worden, geblieben ist, so will Ich doch hierdurch accordiren, daß denen Berlinischen Bäckers zur Versorgung der Stadt monatlich 400 Wispel aus dem Magazin gegen Bezahlung überlassen werden sollen.

„Ihr sollet aber das Magazin zu Berlin sowohl als die zu Wesel, Stettin und Minden annoch vor kommenden Winter wieder voll schaffen, und zwar alles aus Preußen, widrigenfalls Ich Mich deshalb an Euch halten und Euch davor responsibel machen werde. Es geschiehet dieses ganz und gar nicht aus Kargheit mit dem Magazin Korn, sondern damit die Magazine nicht ganz ausgebeutelt, sondern in solchen beständig zugekauft werde, auf daß selbige im Stande bleiben, bei dem noch ungewissen künftigen Einschnitt die Nothdurft zu fourniren.

„Daß Ihr auch auf dem Lande eine Visitation angeordnet, ist gut, und habt Ihr die vorgeschlagene Verordnung ergehen zu lassen, damit der Landmann dasjenige, so er über sein Auskommen bis Martini hat, bei Strafe der Confiscation zu Markte bringen müsse. Es muß aber diese Visitation auch bei denen Kornjuden geschehen und selbige in keinem Stücke übersehen werden.“

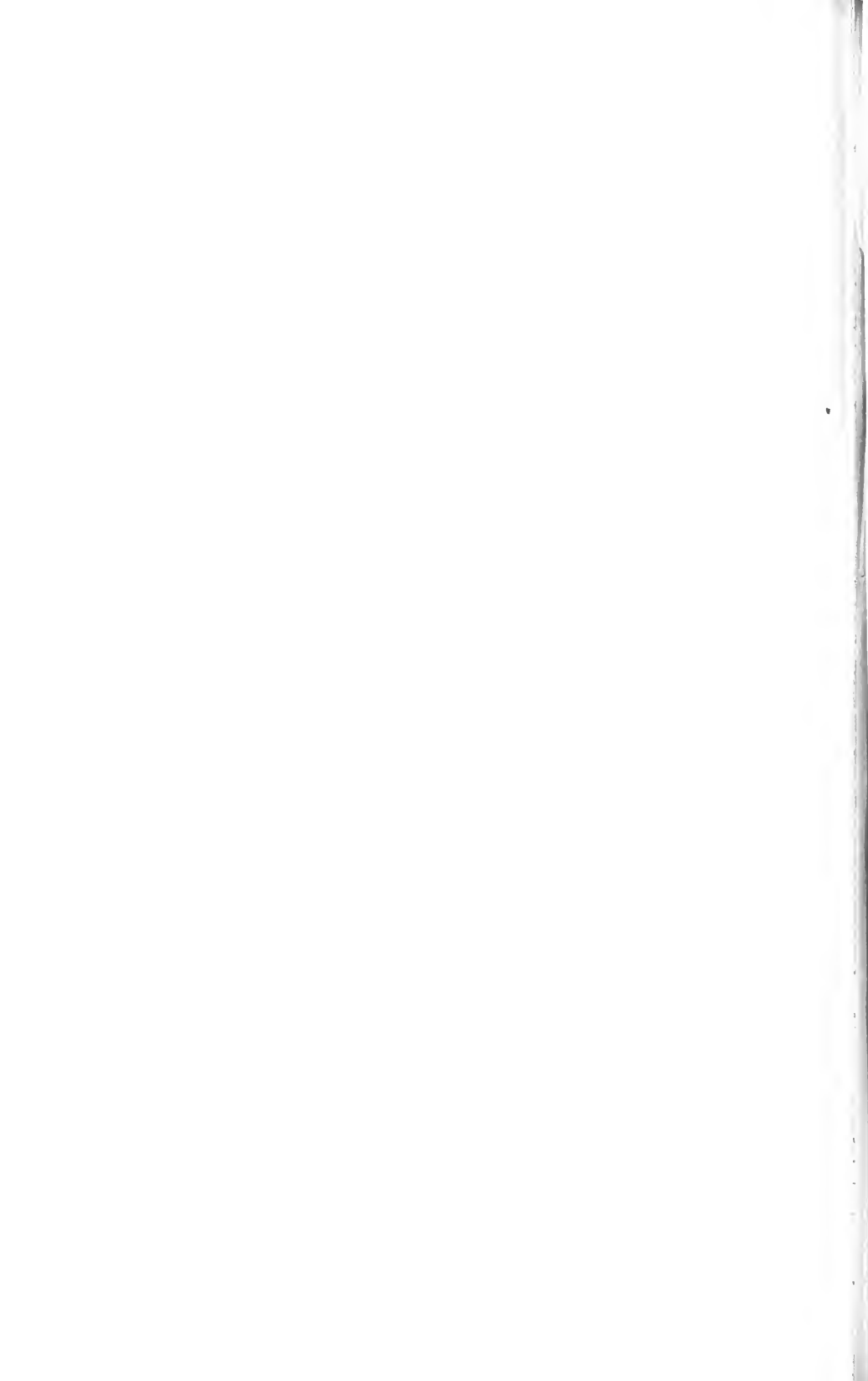


Sechstes Buch.

Statistische Beilagen.

Die Getreidepreise Brandenburg-Preußens

von 1624 bis 1740.



I. Im Juni 1717 schrieb Friedrich Wilhelm I. folgende eigenhändige Weisung für das Generalfinanzdirectorium nieder (praesent. 11. Juni 1717):

„Finantz Direc ordre an Pomern Marek Magdebur Halberstat sollen kein vorrettiegen getreide verkauffen und soll an Finantz Direc fleißig den Preis schiecken sollen die benante Kammern einschicken wieviell vorrettig ist F Wilhelm“

Vom 11. Juni 1717 datirt dann die Ordre des Generalfinanzdirectoriums (Conc., gez. Kameke) an die 4 Kammern.

Die Kammern sandten in der Folge monatliche Berichte ein, wieviel das Getreide Woche für Woche im Durchschnitt gegolten habe. Solche Berichte sind erhalten vor allem für die Städte Berlin, Magdeburg und Halberstadt — (B.=G.=St. Gen.=Dep. Tit. 50. Getreide=S. Nr. 7 und Nr. 8); sie reichen vom 29. Mai 1717 bis zum 12. September 1722, vom 15. Mai 1717 bis zum 31. December 1722 und vom Januar 1717 bis zum October 1722.

Aus späteren Jahren sind keine derartigen Angaben mehr erhalten. Entweder haben die Kammern die regelmäßige Einsendung der Berichte wieder eingestellt; sie mußten auch in den Jahren 1717—1722 durch das Generalfinanzdirectorium wiederholt an ihre Pflicht der Berichterstattung über die wöchentlichen Marktpreise erinnert werden, und auch in den Jahren 1717—1722 finden sich in den von uns zusammengestellten Tabellen erhebliche Lücken. Oder aber die Actenstücke, die diese Kammerberichte nach 1722 enthalten, sind verloren gegangen.

Die von uns aus diesen Berichten zusammengestellten Getreidepreistabellen Nr. 10, 12, 15 entsprechen allen Anforderungen, die man an statistische Preistabellen überhaupt stellen kann, sie beruhen auf dem denkbar besten Material und der denkbar besten Beobachtung,

auf amtlichen Notirungen von Marktgetreidepreisen.¹⁾ Diese Notirungen ließ im 17. und 18. Jahrhundert der Magistrat oder die Polizeibehörde in allen Orten vornehmen, die eigene Märkte besaßen, da nach ihnen die Brodtaxen normirt wurden. Die Bäckerzunft controllirte diese Erhebungen ganz genau. Sie geschahen daher in der Regel auf das sorgfältigste und detaillirteste und dürfen sicher weit größere Zuverlässigkeit beanspruchen, als die Aufnahmen von städtischen Getreidepreisen, die die Grundlage der preussischen Getreidepreisstatistik in der Gegenwart bilden.²⁾ Unsere Tabellen lassen zugleich die Schwankungen von Woche zu Woche und von Monat zu Monat deutlich erkennen und bringen bei Berlin Notirungen der verschiedenen Qualitäten des Weizens, des Roggens, der Gerste und des Hafers.

Außer für Berlin, Magdeburg und Halberstadt sind in den Acten auch für Cleve, Wesel, Minden, Bielefeld, Stargard, Tilsit und für die Ämter der Neu-mark einige Berichte der Rammern über wöchentliche Getreidepreise erhalten. Aber leider erstrecken sie sich nur auf wenige Wochen oder Monate des Jahrs 1717, und sie können daher — wiewohl auch ihnen das gleiche vorzügliche Beobachtungsmaterial zu Grunde liegt, wie den Tabellen 10, 12, 15 — ein ausreichendes Bild der Preisentwicklung dieser Märkte nicht gewähren. Die Einsendung der Getreidepreise durch die

¹⁾ „Unter den verschiedenartigen Quellen, aus denen für ältere Zeiten preisstatistisches Material gewonnen werden kann, stehen jene unstreitig in erster Reihe, welche auf regelmäßigen amtlichen Anschreibungen der auf einem bestimmten Markte thatsächlich erzielten Durchschnittspreise bestimmter Waaren beruhen; sie sind am unmittelbarsten geeignet, dem wissenschaftlichen Endziel der Preisstatistik zu dienen.“ (Znama-Sternegg, Die Quellen der historischen Preisstatistik. [„Statistische Monatschrift“ XII.]

²⁾ J. Conrad, der zum ersten Mal die Actenstücke: Gen.-Dep. Tit. 50. Getreide-S. Nr. 7 und Nr. 8 eingesehen und auf den Werth jener Wochenberichte von 1717—1722 für die Getreidepreisstatistik hingewiesen hat („Jahrbücher f. Nat.-Lk. u. Statistik“ Bd. 44 [1887] S. 314), die Berichte selbst aber weder publicirt noch bearbeitet oder in Tabellenform gebracht hat, sagt mit Recht, „daß in jener Zeit auf diese Notirungen ein größeres Gewicht gelegt wurde, als dies gegenwärtig der Fall, und dieselben viel häufiger und mit größerer Sorgfalt gemacht wurden, als jetzt.“ (Zur Kritik der heutigen Getreidepreisstatistik in Preußen und Deutschland vgl. z. B. R. Wiedenfeld im: „Wörterbuch der Volkswirtschaft“, I [1898], S. 841 und J. Conrad im: „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, II. Aufl. 14. Lieferung [1900], S. 323.)

Kammern ist auch hier, wie in der Kurmark, in Magdeburg und in Halberstadt, äußerst lässig vor sich gegangen und schon nach kurzer Zeit ganz vergessen worden. Was sich uns an preisstatistischem Material aus diesen Berichten bot, ist in den Tabellen 1, 2, 4, 5, 20, 23 und 26 zusammengestellt.

Diesen aus der Anregung Friedrich Wilhelms I. hervorgegangenen Aufzeichnungen der Getreidepreise gleichwerthig und von derselben unbedingten Zuverlässigkeit sind die Tabellen 16, 18, 19 und 24.

Tabelle 16 (aus den Acten des Generaldirectoriums Kurmark, im Berl. Geh. Staatsarchiv) verzeichnet die Marktnotirung für Berlin vom 24. April 1720. Diese Tagesnotirung stimmt genau überein mit der Durchschnittsnotirung der Woche vom 20. bis 27. April 1720, die in Tabelle 15 mitgetheilt ist, und giebt zugleich den Schlüssel zu den Doppelnotirungen der Tabelle 15. Wie nämlich der Vergleich mit Tabelle 16 ergibt, sind unter den doppelten, dreifachen und vierfachen Notirungen der Tabelle 15 zu verstehen: bester Weizen, geringer Weizen, bester Roggen, geringer Roggen, beste Gerste, geringe Gerste, bester Hafer, geringer Hafer.

Eine dieser Berliner Marktnotirung vom 24. April 1720 ganz ähnliche Marktnotirung für Königsberg vom 16. Juni 1723 ist bereits im Urkundentheil Seite 396, Num. 5 mitgetheilt. (Vgl. auch damit die Königsberger Markttaxe vom 17. August 1726, Urkundentheil Nr. 56.)

Tabelle 19 und Tabelle 24, aus den wöchentlichen Rapporten der Proviantämter zu Colberg und Landsberg an das Berliner Generalproviantamt (Acten des Kriegsministeriums in Berlin VIII. 3. C. 8. und VIII. 3. L. 3.) zusammengestellt, verzeichnen drei Marktgetreidepreise in Colberg aus den Jahren 1732 und 1733 und einen Marktgetreidepreis in Landsberg aus dem Jahr 1734. Wären die sämtlichen Wochenrapporte der 21 Proviantämter¹⁾ an das Generalproviantamt noch vorhanden, so würde sich eine völlig ausreichende Getreidepreisstatistik für die Zeit Friedrich Wilhelms I. mit Leichtigkeit aus ihnen zusammenstellen lassen. In den Acten des Kriegsministeriums aber sind in Wahrheit nur ganz winzige Bruchstücke dieser Magazinrapporte bis hentigen Tages erhalten.

¹⁾ Vgl. Darstellung S. 272 ff.

(Vgl. außer Tabelle 16 und 24 nur noch Nr. 70 des Urfundentheils, ein Rapport des Berliner Proviantamts, 15. December 1731.)

Umfassender als die Einzelnotirungen der Tabellen 16, 19 und 24 ist Tabelle 18, die, aus den Acten des Frankfurter Magistrats combinirt, für die Jahre 1737—1740 detaillirte Angaben des Marktgetreidepreises in Frankfurt a. D. bietet.

Die erste der uns erhaltenen Listen führt die Überschrift: „Specification, wie hier zu Frankfurt a. D. eine jede Sorte von Getreide nach marktgängigem Preise im Monat Januar 1737 verkauft worden“; die Liste giebt die Preisangaben für den 3., 5., 10., 12., 17., 19., 24., 26. und 31. Januar. Ähnliche Listen sind vom Februar 1737 bis zum December 1741 erhalten, Monat für Monat, jeder Monat mit einer ganzen Anzahl Tagesnotirungen versehen. Da die Mittheilung aller Tagesnotirungen zu weitläufig erschien, und die Tagesnotirungen im Allgemeinen auch nur unbedeutend von einander abweichen, so habe ich aus jedem Monat nur eine Notirung zur Mittheilung gewählt und zwar die aus der Mitte des betreffenden Monats. Fehlte hingegen für den betreffenden Tag bei einer Sorte die Notirung, so habe ich dafür in einer Anmerkung die Notirung aus dem dem fehlenden Tage zeitlich zunächst liegenden Tage des betreffenden Monats eingefügt, so daß die Liste vollständig lückenlos erscheint. Sie wird im Anhange mitgetheilt bis zum Mai 1740, dem Sterbemonat Friedrich Wilhelms I.

Wir haben so aus der Zeit Friedrich Wilhelms I. eine Reihe von Tabellen formirt, deren Zahlenangaben als unbedingt glaubwürdig und zuverlässig erscheinen: auf sie dürfen wir bauen, von ihnen aus schreiten wir weiter; sie bilden den kritischen Apparat, dessen wir bedürfen, wenn wir unsere Blicke auf das preisstatistische Material lenken, das sich uns weiterhin aus den Archiven und aus der gedruckten Litteratur ergeben hat.

II. Mit Vorarbeiten beschäftigt zu einer von ihm geplanten Geschichte der inneren Entwicklung des brandenburgischen Staates, befaßl Friedrich II. am 18. März 1747 den dirigirenden Ministern des Generaldirectoriums, „aus den Archiven und anderen alten Nachrichten“ auf das baldmöglichste und prompteste ermitteln zu lassen, wie die Preise von jeder Sorte Getreide in der Kurmark und den übrigen brandenburgischen Landen von der Regierung des

Kurfürsten Johann Sigismund bis zum Tode Friedrich Wilhelms I. beschaffen gewesen seien, „wobei aber die Proportion der damaligen Scheffelgröße gegen die jetzige in Acht genommen und evaluiert werden muß“.

Am 21. März 1747 erging darauf folgender Bericht des Generaldirectoriums an den König (Mund., gez. Bierack, Happe, Boden, Marschall — V.-G.-St. R. 131. K. 148. A.):

„Da E. K. M. vermöge Dero allergnädigsten Cabinets-Ordre vom 18. dieses Monats zu wissen verlangen, wie die Getreidepreise seit der Regierung des hochseligen Kurfürsten Johann Sigismund Durchl. bis zum höchstseligen Absterben des Königs Friederich Wilhelm Maj. von Zeit zu Zeit beschaffen gewesen, so berichten wir hierdurch allerunterthänigst, daß diese Nachrichten von Seiten des 1., 3. und 4., auch zum Theil wegen Magdeburg des 2. Departements so geschwinde und zuverlässig nicht übersandt werden können, sondern, da sich in dem hiesigen Geheimen Archiv davon nicht die geringste Nachricht findet, dieserhalb erst an die Provinzialkammern Ordres ergehen müssen.

„Wegen der Preise in der Kurmark und sonderlich Berlin findet sich auch noch zur Zeit keine ältere Nachricht als von den Regierungszeiten Kurfürst Georg Wilhelms, und zwar nur von Weizen und Roggen, wie denn vom Weizen anno 1636 der geringste Preis 20 Gr. und der höchste anno 1639 2 Rthlr. 18 Gr., vom Roggen aber der geringste Preis anno 1633 9 Gr. und der höchste anno 1625 1 Rthlr. 20 Gr. gewesen.

„Zu Kurfürst Friederich Wilhelms Zeiten ist vom Weizen der geringste Preis anno 1654 und 1669 vom Scheffel 12 Gr. und der höchste davon anno 1640 2 Rthlr. 14 Gr., vom Roggen der geringste anno 1656 7 Gr. und der höchste anno 1662 1 Rthlr. 23 Gr., von der Gerste ist der geringste Preis anno 1655, 1656, 1657, 1674, 1686 und 1687 7 Gr. und der höchste anno 1652 1 Rthlr. 23 Gr., vom Hafer aber ist der geringste Preis anno 1656, 1657, 1668, 1673, 1674 und 1686 5 Gr., der höchste aber anno 1661 bis 22 Gr. gewesen.

„Zu Kurfürst Friederichs, König in Preußen, Zeiten ist der geringste Weizenpreis anno 1689 11 Gr. und der höchste anno 1699 2 Rthlr. 7 Gr., der geringste Roggenpreis anno 1688 7 Gr. 3 Pf. und der höchste anno 1699 und anno 1700 2 Rthlr. 4 Gr.,

von der Gerste ist der geringste Preis anno 1688 9 Gr. und der höchste anno 1700 1 Rthlr. 13 Gr., der Haferpreis aber, nämlich der geringste, anno 1689 6 Gr. und der höchste anno 1699 1 Rthlr. 2 Gr. gewesen.

„Zu Königs Friederich Wilhelms Zeiten hat der Weizen anno 1730, 32 und 33 am wenigsten: 18 Gr., am höchsten aber anno 1720: 2 Rthlr. gekostet. Vom Roggen ist der geringste Preis anno 1722 11 Gr. und der höchste anno 1720 1 Rthlr. 22 Gr., von der Gerste der geringste Preis ist anno 1730 9 Gr. und der höchste anno 1720 1 Rthlr. 15 Gr., vom Hafer aber ist der geringste Preis anno 1722, 1723 und 1730 8 Gr. und der höchste anno 1714, 1719 und 1720 1 Rthlr. gewesen; wie solches alles aus beiliegendem Detail, so der Geheime Kriegsrath Kirchweisen eingesandt, von Jahr zu Jahr erhellet, und ist auch der damalige Berliner Scheffel ebenso wie ihn bräuchlich gewesen und alle die andern Scheffel in E. K. M. Ländern anno 1713 und folgende Jahre darnach eingerichtet worden“ . . .

Das „beiliegende Detail“, von dem das Generaldirectorium in seinem Berichte spricht, ist eine von dem Polizeidirector und Bürgermeister von Berlin, Kirchweisen, eingesandte und bei den Acten liegende Liste der Berliner Getreidepreise von 1624—1746, die wir bis zum Jahr 1740 haben copiren lassen und als Tabelle 13 mittheilen.

Wegen der Getreidepreise aus den einzelnen Provinzen hat sich das Generaldirectorium an die Kriegs- und Domänenkammern gewandt (20. März 1747). Die Antworten und Berichte der Kammern auf diesen Erlaß der Minister liegen uns nicht mehr vor; hingegen sind in den Actenstücken des Berliner Geheimen Staatsarchivs, die als: „Vorarbeiten zu den Werken Friedrichs II.“ bezeichnet werden (R. 131. K. 148. A—D.), außer der Berliner Getreidepreistabelle noch 3 weitere Tabellen enthalten, die aus diesen Recherchen des Generaldirectoriums bei den Provinzialbehörden erwachsen sind; es sind Listen der Getreidepreise des Fürstenthums Minden von 1638—1747, der Grafschaft Ravensberg von 1638—1747 und des Fürstenthums Halberstadt oder, was wahrscheinlicher ist, der Stadt Halberstadt von 1638—1740. Wir theilen diese Tabellen, deren Angaben auf das Berliner Scheffelmaß, ent-

sprechend dem Befehl des Königs vom 18. März 1747, reducirt sind, als Tabellen 3 und 11 mit.

Der Werth der Tabellen 3, 11 und 13 ist von Haus aus nicht so hoch für uns anzuschlagen wie der der Tabellen 1—2, 4—5, 10, 12, 15—16, 18—20, 23—24 und 26. Während diese entweder unmittelbar die Marktnotirungen nachweisen oder aus fortlaufenden Marktnotirungen von uns in Tabellenform gebracht sind, sind jene aus weitläufigen Zusammenstellungen und Berechnungen entstanden, deren Grundlage wir erst im einzelnen nachprüfen müssen. Aber dafür bieten die Tabellen 3, 11 und 13 den Vortheil zusammenhängender und über einen langen Zeitraum sich erstreckender Preisangaben. Während die früher besprochenen Tabellen sämtlich der Zeit Friedrich Wilhelms I. angehören, hauptsächlich dem Jahr 1717, und selbst die ausgedehntesten unter ihnen nur über fünf Jahre sich erstrecken, verzeichnen diese neuen vier Tabellen für einige der brandenburgischen Städte und Territorien die Getreidepreise unter dem Großen Kurfürsten, Friedrich III. und Friedrich Wilhelm I. fortlaufend, Jahr für Jahr.

Die brauchbarste der vier Tabellen ist die Berliner, da sie nicht nur einen, sondern zwei Preise für jedes Jahr angiebt, den höchsten und den niedrigsten Jahrespreis. Schon daraus könnte man mit einiger Sicherheit den Schluß ziehen, daß bei Formirung der Tabelle, wenigstens für die Zeit Friedrich Wilhelms I., Aufzeichnungen jedes Markttages oder wenigstens doch die wöchentlichen Durchschnittspreise auf dem Berliner Markte zu Grunde gelegen haben, die die märkische Kammer seit dem Jahr 1717 regelmäßig an das Generaldirectorium einzusenden hatte. Es wäre somit als Grundlage der Liste in der Zeit Friedrich Wilhelms I. dasselbe ausgezeichnete Beobachtungsmaterial anzusehen, das uns die Tabelle 15 für die Jahre 1717—1722 unmittelbar vor Augen führt.

Beginnt man nun einen kritischen Vergleich der Tabelle 13 mit der Tabelle 15, Ziffer für Ziffer, so ergibt sich, daß bei den Angaben der Tabelle 13 für Weizen und Roggen (höchster und niedrigster Preis) stets „der beste Weizen“ und „der beste Roggen“ und bei Gerste „große Gerste“ gemeint ist. Wenn man dies beachtet, so fügen sich die Angaben der Tabelle 13 durchaus in die der Tabelle 15, was die Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit der Tabelle 13 erweist. Ebenso stimmen die Angaben der Tabelle 13 für die Jahre

1720, 1730 und 1731 mit der Tabelle 16 und den Preisangaben auf Seite 431 und 442 des Urkundentheils überein.

Aber auch für die Zeit bis 1713 kann es als sehr wahrscheinlich gelten, daß Marktnotirungen als Unterlage für die Tabelle 13 gedient haben; daß amtliche Notirungen schon im 17. Jahrhundert in Berlin gang und gäbe waren, haben wir oben erwähnt. Stellt sich diese Vermuthung als richtig heraus, so würde der Werth der Tabelle 13 sehr hoch anzuschlagen sein: sie würde dann den früher besprochenen Tabellen, die unmittelbar die Marktnotirungen verzeichnen, sich durchaus an die Seite reihen.

Unsere Vermuthung, daß die Grundlage der ganzen Tabelle 13 Marktnotirungen seien, wird nun zur Gewißheit, wenn wir die Tabelle 13 mit der Getreidepreislste vergleichen, die bisher als die für Berlin maßgebende gegolten hat, und die außerordentlich häufig benutzt und verwerthet worden ist: die Dieterici's.

In Nr. 6 der „Mittheilungen des Statistischen Bureaus in Berlin“ hat 1853 der Director des Statistischen Bureaus, Dieterici, eine Getreidepreistabelle Berlins aus den Jahren 1624—1852 veröffentlicht, über deren Ursprung und preisstatistischen Werth wir zunächst einige Bemerkungen einschalten wollen.

Im Jahr 1853 hat der Berliner Magistrat aus seinem Archiv 14 Folianten dem Statistischen Bureau überandt, die die Marktgetreidepreise Berlins seit dem Jahr 1624 verzeichnen. Ursprünglich muß das Magistratsarchiv noch eine Reihe Folianten mehr besessen haben, die aber abhanden gekommen sind; Dieterici mußte 1853 constatiren, daß für die Jahre 1731—1744, 1754—1757 und 1762—1765 alle Nachrichten fehlten. Diese Folianten — soweit sie im Jahr 1853 noch erhalten waren — sind so eingerichtet, daß sie in einigen Jahren nur von wenigen Tagen die amtlichen Marktnotirungen bringen, in anderen Jahren aber hunderte von Marktnotirungen bieten, manchmal in einem Monat 30 bis 40 verschiedene Preise an verschiedenen Wochentagen. Da die Mittheilung sämtlicher Zahlen zu weitläufig erschien, und, bei dem Fehlen einzelner Jahre, selbst durch eine vollständige Mittheilung kein übersichtliches und erschöpfendes Bild der Preisbewegung erzielt worden wäre, so hat Dieterici den Mittelweg eingeschlagen, daß er nur von 1624—1653 alle einzelnen Angaben abgedruckt hat, da in diesem Zeitraum verhältnißmäßig immer nur von wenigen Tagen in

einzelnen Monaten eines Jahres die Getreidemarktpreise angegeben sind. In den Jahren 1654—1730, 1745—1753, 1758—1761 und von 1766 an, wo in allen Jahren die monatlichen Preise oder für jeden Monat die Preise von einer Reihe von Tagen in den Folianten verzeichnet stehen, ist Dieterici so verfahren, daß er aus den Tagesnotirungen die Monatsdurchschnitte und aus den Monatsdurchschnitten die Jahresdurchschnitte gezogen hat und der Art von 1654 an immer nur je eine Zahl für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Erbsen als Getreidepreis des betreffenden Jahrs ansetzt. Für all die Jahre, wo im Laufe des Jahrs, meistens von der Mitte des Sommers an, plötzlich besondere Schwankungen, steigend oder fallend, eintreten, verursacht durch die Jahresernte, hat Dieterici dann außerdem noch die monatlichen Durchschnittspreise berechnet und mitgetheilt, und zwar kommen dabei in Betracht für unsere Zeit (bis 1740) folgende Jahre: 1659, 1663, 1684, 1685, 1694, 1698, 1699, 1715 und 1724. Für diese Jahre findet man also noch bei Dieterici speciellere Angaben, nämlich zwölf Durchschnittspreise anstatt eines Durchschnittspreises.

Dieterici hat sich nicht damit begnügt, die von ihm berechneten Preise dem Leser mitzutheilen, sondern er hat auch die alten Geldsorten in die zu seiner Zeit geltenden Münzsorten reduciren wollen, um einen Vergleich der alten Kornpreise des 17. und 18. Jahrhunderts mit den Getreidepreisen des 19. Jahrhunderts zu ermöglichen. Er stellt sich dabei aber selbst folgenden Einwand entgegen: „daß das preussische Münzwesen definitiv erst 1821 und auch selbst der 14 Thalerfuß erst von 1750 oder 1764 an gesetzliche Geltung erhalten hat, während in früherer Zeit der Sinaische und andere deutsche Münzfüße auch in Berlin Geltung hatten“, und er fährt dann, seine Bedenken wieder beschwichtigend, so fort: „Es soll diese an sich verschiedene Währung in ihrer großen Bedeutung hier nicht verkannt werden. Indessen fehlt es an jedem bestimmten Anhalt, welche Währung¹⁾ für Berlin in den verschiedenen Decennien von 1624 an bis 1750 als maßgebend anzunehmen sei“. So gelangt Dieterici schließlich dahin, die Änderungen des Münzfußes im 17. und 18. Jahrhundert ganz unberücksichtigt zu lassen. Er nimmt mit den Preisen des 17. und 18. Jahrhunderts lediglich eine Um-

¹⁾ Dieterici will jagen: „welcher Münzfuß“.

rechnung vor, des guten Groschens in den Silbergroschen, indem er sagt: der alte Thaler des 17. und 18. Jahrhunderts zu 24 guten Groschen, 1 Groschen zu 12 Pfennigen, = dem Thaler des 19. Jahrhunderts zu 30 Silbergroschen, 1 Silbergroschen zu 10 Pfennigen, also der gute Groschen zu dem Silbergroschen im Verhältniß von 24 : 30 oder von 4 : 5. Um daher die guten Groschen der älteren Zeit in Silbergroschen auszudrücken, hat Dieterici zunächst alle Preisangaben auf gute Groschen und Silbergroschen gebracht, dann die Preise, die in guten Groschen ausgedrückt waren, mit 1,25 multiplicirt, um überall Silbergroschen zu erhalten.

Es setzt bei einem so kenntnißreichen Statistiker, wie Dieterici, in Erstaunen, daß er über die Veränderungen des Münzfußes in Brandenburg-Preußen im 17. und 18. Jahrhundert nicht ausreichend unterrichtet gewesen ist. Für Berlin ist von 1690 an der Leipziger 12 Thalerfuß zu Grunde zu legen, von 1667 an der Zinnaische $10\frac{1}{2}$ Thalerfuß, in den vorangehenden Jahrzehnten der 9 Thalerfuß.

Nominell war der Preismaßstab bis 1750 in ganz Deutschland das alte große und feine Reichsthalerstück, deren 9 eine feine Silbermark enthielten. In der That aber war es seit Anfang des 17. Jahrhunderts immer weniger möglich, diese Münze anzuprägen. Das eigentliche Courantgeld war seit 1667 (Zinnaer Convention) ein nicht in ganzen Thalern, sondern nur in $\frac{2}{3}$ oder $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{6}$ gemünzten Theilstücken ausgeprägter Rechnungsthaler, von dem $10\frac{1}{2}$, seit Einführung des Leipziger Fußes 12 auf eine feine Mark gingen. 1750 ist dann in Preußen der Graumannsche oder 14 Thalerfuß eingeführt, der nach den Münzverschlechterungen des siebenjährigen Krieges durch das Edict vom 29. März 1764 wiederhergestellt und auch in dem Gesetz vom 30. September 1821 beibehalten worden ist. Das Gesetz von 1821 änderte den Münzfuß nicht, sondern schuf im wesentlichen nur die neue, seitdem übliche Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen statt in 24 gute Groschen.

Die sog. Reduction Dietericis ist also für alle Preise vor dem Jahr 1750 falsch; und da die bloße Umrechnung des guten Groschens in Silbergroschen für unsere Zwecke nutzlos ist, so müssen wir in die bei Dieterici publicirten Ziffern mit 1,25 dividiren, um so die in den Magistratsfolianten verzeichneten Preise des 17. und 18. Jahrhunderts wiederzuerhalten, ausgedrückt in Thalern und guten Groschen.

Was die Veränderung des Maßes, des Berliner Scheffels, in der Zeit von 1624—1853 anbetrifft, so hat sich Dieterici bemüht, gleichfalls darüber ins Klare zu gelangen, ohne daß es ihm aber völlig gelungen ist. Er nimmt schließlich an, „daß eine wesentliche Veränderung in der Größe des Scheffels nicht eingetreten sei“, und läßt daher auch seinerseits keine Reduction der ursprünglichen Maße eintreten. Ich gebe ihm für das 17. und 18. Jahrhundert Recht.

Kleine Veränderungen aber haben sich thatsächlich im Jahr 1816 in dem Berliner Scheffelmaß vollzogen. Dieterici läßt sie, soweit ich sehe, unberücksichtigt. Meine Ansicht über die Größe des Berliner Scheffels im 17. und 18. Jahrhundert und über die Wandlungen, die der Scheffel erfahren hat, habe ich weiter unten, am Schluß dieser einleitenden Betrachtungen, entwickelt.

Stellen wir nun dieser Dieterici'schen Tabelle unsere Tabelle 13 gegenüber, so erkennt man bei einigem Scharffinn mit voller Sicherheit, daß beide aus ganz dem gleichen Material geschöpft haben. Das will sagen: auch unserer Tabelle haben jene von Dieterici bearbeiteten Folianten des Berliner Magistratsarchivs, haben die Marktgetreidepreise Berlins als Unterlage gedient. Wie Dieterici 1853 seine Liste aus ihnen zusammengestellt hat, so hat es bereits 1747 der Berliner Polizeidirector und Bürgermeister, Kircheisen, für Friedrich II. gethan; er hat aus den amtlichen Marktnotirungen, die der Magistrat in Folianten gesammelt bei sich aufbewahrte, Jahr für Jahr die höchste und die niedrigste Tagesnotirung ausgewählt und diese so formirte Tabelle im März 1747 dem Generaldirectorium eingesandt. Diese Übereinstimmung in der Benutzung des Materials ergibt sich aus folgenden Momenten:

1. Dieterici beginnt seine Liste mit dem Jahr 1624; mit demselben Jahr beginnt auch die Liste Kircheisens. König Friedrich hatte am 18. März 1747 verlangt, die Liste mit der Regierung Kurfürst Sigismunds, d. h. mit dem Jahr 1608 beginnen zu lassen; aber diese Absicht ließ sich mit Hilfe der Berliner Magistratsacten nicht durchführen. Die Folianten des Berliner Magistratsarchivs enthielten keine älteren Nachrichten, sie hoben an eben erst mit dem Jahr 1624.

2. Dieterici bringt für die Jahre 1624—1651 nur die Weizen- und Roggenpreise Berlins, nicht die Gersten- und Hafer-

preise. Der Grund dafür leuchtet ein, wenn wir in unserer Tabelle 13 gleichfalls die Gersten- und Haferpreise der Jahre 1624—1651 vergeblich suchen und anstatt dessen die Notiz lesen: „In diesen Jahren finden sich die Preise der Gerste und des Hafers noch nicht verzeichnet“. Beide, Kircheisen und Dieterici, hatten das gleiche Material, die in Folianten verzeichneten Marktnotirungen Berlins vor sich, beide konnten in Folge dessen die Gersten- und Haferpreise von 1624—1651, die sich in ihnen nicht verzeichnet fanden, nicht mittheilen.

3. Dividirt man von den — soweit sie erhalten — bei Dieterici vollständig mitgetheilten Marktnotirungen der Jahre 1624—1653 die höchste und die niedrigste Notirung jedes Jahrs durch 1,25, d. h. reducirt man die Dietericischen Zahlenreihen wieder auf die Originalpreise, die Dieterici in den Folianten des Magistratsarchivs vor sich sah, so kommt man ganz genau auf die Kircheisensche Tabelle, auf unsere Tabelle 13, die aus den Marktnotirungen jedes Jahrs sich den höchsten und den niedrigsten Preis ausgewählt hat.

Durch diese Übereinstimmung 1. des Anfangstermins beider Tabellen (1624), 2. des Fehlens der Gersten- und Haferpreise von 1624—1651 in beiden Tabellen und 3. durch die Übereinstimmung der in unserer Tabelle mitgetheilten Zahlen mit der höchsten und der niedrigsten Notirung in der Dietericischen Tabelle ist, wie ich meine, unwiderleglich erwiesen, daß beiden Tabellen das gleiche Material, die gleichen Marktnotirungen zu Grunde gelegen haben.

Wißt man den Werth der Dietericischen und unserer Tabelle gegen einander ab, so ist die Dietericische Tabelle für die Jahre 1624—1653, wo sie alle vorhandenen Notirungen der Magistratsfolianten vollständig mittheilt, unserer Tabelle vorzuziehen, da diese nur den höchsten und den niedrigsten Preis jedes Jahrs veranschaulicht. Die Voraussetzung zum Gebrauch der Dietericischen Tabelle freilich bleibt immer die, daß man die Geldreductionen, die der Verfasser vorgenommen hat, nach der von uns gegebenen Anweisung wieder beseitigt.

Für die Jahre 1654—1740 hingegen erscheint unsere Tabelle 13 sehr viel brauchbarer als die Dietericische. Für diese Jahre bietet Dieterici Jahresdurchschnitte, also nur je eine Notirung das Jahr, für einige Jahre giebt er daneben auch Monatsdurch-

ſchnitte, alſo je 12 Notirungen das Jahr, von 1731 aber an fehlen ihm alle Nachrichten. Die durch Dieterici berechneten Durchſchnitte haben an ſich ihren Werth; zum Vergleich der einzelnen Jahre und Jahrzehnte mit einander und zum practiſchen Gebrauch aber iſt es doch weit gewinnbringender und lehrreicher, Jahr für Jahr nachweiſen zu können, — wie es durch unſere Tabelle geſchieht — innerhalb welcher Maximal- und Minimalgrenze die Marktgetreidepreiſe Berlins geſchwankt haben. Außerdem iſt unſere Tabelle lückenloſ, ſie bietet für 1731—1740 genau die gleichen Notirungen, wie für die Jahre 1624—1730. Die Erklärung dafür liegt einfach darin, daß 1747, zur Zeit als Kircheiſen ſeine Tabelle formiren ließ, im Magiſtratsarchiv noch die Folianten unverſehrt erhalten waren, die die Notirungen von 1731 an enthielten, daß hingegen 1853, als Dieterici das gleiche Material bearbeitete, für die Jahre 1731—1744 die Folianten bereits abhanden gekommen waren.

So entrollt denn unſere Tabelle ein lückenloſes und gleichartiges Bild der Getreidepreiſentwicklung auf dem Berliner Marke in den 116 Jahren, von 1624—1740, auf Grund der denkbar beſten Materialien, den höchſten und den niedrigſten Preis jedes Jahres veranſchaulichend, während die Dietericiſche Tabelle für die einzelnen Jahre und Jahrzehnte ganz ungleiche Bilder entwirft, bis 1653 die urſprünglichen Notirungen, von 1654—1730 einen durch complicirte Ausrechnung entſtandenen Durchſchnittspreis und von 1731—1740 ein Vakuum. Nimmt man noch die falſche Reducirung hinzu, ſo iſt es kaum zuviel geſagt, daß — im Großen und Ganzen, abgeſehen von den Jahren 1624—1653 — die Dietericiſche Tabelle durch unſere Tabelle 13 in die zweite Linie gerückt worden iſt und jedenfalls die Bedeutung und Autorität, deren ſie ſich biſher in preiſſtatistiſchen Arbeiten zu erfreuen gehabt hatte, nicht mehr wird behaupten können.

Richten wir nun weiter unſere prüfenden Blicke auf Tabelle 3 und Tabelle 11.

Bei Tabelle 11: „Deſignation von Kornpreiſen de anno 1638 bis 1740 in Halberſtadt“ handelt es ſich höchſtwahrscheinlich um Martinipreiſe.¹⁾ Denn die Zahlen der Tabelle 11 aus den Jahren

¹⁾ Eine Aufzeichnung der jährlichen Martinipreiſe fand aus mehrfachen practiſchen Rückſichten ſchon früh an vielen Orten ſtatt, und noch im 18. Jahrhundert haben die Behörden, wenn ſie von den Stadtmagiſtraten die Einſendung

1717—1722 stimmen zu den Preisen, die in den Novembermonaten 1717—1722 in der Stadt Halberstadt laut Tabelle 12 gezahlt sind. Dieser Umstand spricht weiter dafür, daß wir in Tabelle 11 Kornpreise der Stadt Halberstadt, nicht des Fürstenthums Halberstadt, vor uns haben. Im übrigen kommt darauf nicht allzuviel an: Die Notirungen des Halberstädter städtischen Marktes mögen von den Notirungen der anderen städtischen Märkte des Fürstenthums Halberstadt nicht erheblich abgewichen sein. Da die Zahlen für 1717 bis 1722 mit den — jeden Zweifel an ihrer Richtigkeit ausschließenden — Zahlenreihen der Tabelle 12 übereinstimmen, so haben wir keine Veranlassung, die Zuverlässigkeit auch der Angaben der Jahre 1638—1716 und 1723—1740 und somit der Tabelle überhaupt anzuzweifeln.

Bei Tabelle 3: „Designation der Kornpreise im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg“ 1638—1740 sind die ursprünglichen Preise nicht angegeben, sondern nur die durch Umrechnung in Berliner Maß entstandenen; der Reductionsfactor, der zur Anwendung gelangt ist, wird nicht genannt. Wir müssen also, wenn wir die Liste überhaupt benutzen wollen, dem Bearbeiter der Preise von Minden und Ravensberg das Vertrauen schenken, daß er eine richtige Umrechnung der alten Maße in das unter Friedrich Wilhelm I. neu eingeführte Berliner Maß vorgenommen hat: die Controlle dafür ist uns benommen. Bei der Halberstädter Liste hingegen, die das alte und neue Maß und den Reductionsfactor angiebt, war diese Controlle möglich. Ob die Zahlen Jahresdurchschnittspreise oder Martinipreise darstellen, ist nicht gesagt; man darf aber mit ziemlicher Sicherheit es aussprechen, daß, ebenso wie bei Halberstadt, die Angaben sich auf Martinipreise beziehen.¹⁾ Jahresdurchschnittspreise habe ich überhaupt in keiner Tabelle des 18. Jahrhunderts je gefunden.

Zur Kritik der Tabelle 3 stehen uns nur die vereinzelten Angaben von Getreidepreisen in Minden, Juni 1717, und in Bielefeld, Juni, Juli 1717 zur Verfügung (Tabelle 4 und 5). Mit diesen

von Getreidepreistabellen verlangten, öfter direct verlangt, ihnen die Martinipreise jedes Jahrs anzuzeigen (z. B. R.-M. Fach 66, Getreidepreise. Rescript der preußischen Regierung an den königsberger Magistrat).

¹⁾ Die Bearbeitung der in den Acten R. 131. K. 148. A. sich findenden, von Minden-Ravensberg aus 1747 nach Berlin eingesandten Nachrichten und die Bearbeitung der Halberstädter Liste rührt von demselben Verfasser her.

Preisangaben der Tabelle 4 und 5 läßt sich der für Minden und Ravensberg 1717 angegebene Kornpreis sehr wohl vereinbaren, zumal wenn man berücksichtigt, daß die kleinen Abweichungen auf Conto dessen gesetzt werden können, daß es sich bei Tabelle 4/5 um Juni und Juli, bei Tabelle 3 aber sehr wahrscheinlich um Novemberpreise handelt.

Diese Getreidepreistabellen von Berlin, Halberstadt, Minden und Ravensberg sind die einzigen, die uns in den Berliner Acten: „Vorarbeiten zu den Werken Friedrichs des Großen“ erhalten sind. Da aber als sicher gelten muß, daß auch die anderen Provinzialkammern dem Befehl des Generaldirectoriums vom 20. März 1747 Folge geleistet und die verlangten Preistabellen haben herstellen lassen, so ist von uns keine Mühe gescheut worden, diese für die Getreidepreistatistik des 17. und 18. Jahrhunderts ganz unentbehrlichen Listen aufzufinden. Aber vergebens haben wir die Actenbestände der Staatsarchive zu Düsseldorf, Münster, Magdeburg, Stettin und Königsberg und des Regierungsarchivs zu Stettin nach diesen Listen durchmustert. Erst als wir uns auch an die städtischen Archive wandten, entdeckten wir wenigstens in den Magdeburger Magistratsacten für die Stadt Magdeburg die von uns gesuchte Preistabelle.

Das Actenstück: M.-N. Acten der Altstadt K. 116 ist aus den Ermittlungen des Magistrats der Stadt Magdeburg nach einer Getreidepreislifte, wie sie von Berlin aus 1747 gewünscht wurde, erwachsen. Der Magistrat schildert wiederholt die großen Schwierigkeiten, die sich der Fertigung einer Getreidepreistabelle, namentlich für die ältere Zeit, entgegenstellten, erklärt für die Zeit vor dem großen Brand von 1631 keine Nachrichten über Getreidepreise in seinem Archiv zu haben und auch in den späteren Jahrzehnten nur über so dürftige Notizen zu verfügen, daß er die Liste nicht, wie verlangt, mit dem Jahr 1600, sondern erst mit dem Jahr 1666 in brauchbarer Weise beginnen lassen könne. Diese Liste ist 1753 noch für die Jahre 1747—1753 vervollständigt worden und wird von uns für die Jahre 1666—1740 als Tabelle 7 und Tabelle 8 in der Form mitgetheilt, wie sie in den Magistratsacten erhalten ist.

Es handelt sich in der Liste um die Martinipreise, die auf dem Magdeburger städtischen Markte gezahlt worden sind; sie sind bis zur Einführung des Berliner Maßes und Gewichtes

im Magdeburgischen (1714) sowohl in Magdeburger Maß als auch in dem neuen Berliner Maß, von 1714 an nur noch in dem neuen Berliner Maß ausgedrückt. Tabelle 8 faßt die jeweilig höchsten und niedrigsten Jahrespreise der drei Perioden 1666—1688, 1689—1713, 1714—1740 übersichtlich zusammen.

Das Vertrauen, das wir der Tabelle 7 nach dem Vorhergesagten entgegenbringen dürfen, wird dadurch noch gefestigt, daß sie in den Jahren 1717—1722 ganz genau mit den Angaben der Tabelle 10 übereinstimmt, ebenso in den Jahren 1728 und 1736 mit Angaben über magdeburgische Getreidepreise, die sich uns aus verschiedenen Acten ergeben haben. Man darf folgern, daß auch in den übrigen Jahren, bei denen uns dieser kritische Apparat zur Nachprüfung der Ziffern fehlt, diese doch der gewünschten Zuverlässigkeit nicht entbehren, zumal da sie auf wirkliche Marktgetreidepreise sich beziehen, und der Magdeburger Magistrat alles, was in seinen Kräften stand, gethan hat, die von Berlin verlangte Liste in exacter und zuverlässiger Weise herzustellen.

Wie wir die von Friedrich dem Großen verlangte Magdeburger Getreidepreislifte in den Magistratsacten von Magdeburg gefunden haben, so glauben wir auch die entsprechende Tabelle für Halle in der Liste wiedererkennen zu können, die der Kriegs- und Domänenrath, Johann Christoph v. Dreyhaupt, in seinem bekannten Werke: „Ausführliche diplomatisch-historische Beschreibung des Saalkreyses“, Halle 1749/50, Theil I. S. 642 mitgetheilt hat: „Nächst, was der Scheffel Weizen, Roggen, Gerste und Hafer von anno 1600 an bis jetzo alle Jahr die Woche Martini auf dem Markte zu Halle gegolten hat“.

Dreyhaupt sagt über den Ursprung der Liste nichts. Dafür aber, daß wir in ihr die von Friedrich dem Großen gewünschte Getreidepreistabelle thatsächlich vor uns haben, spricht erstens der Umstand, daß sie von 1600—1747 reicht, also über den Zeitraum, den nach dem Willen des Königs auch die Berliner, Halberstädter, Mindener, Ravensberger, Magdeburger Liste veranschaulichen sollten, und den auch die gleich zu besprechende Stettiner Preislifte behandelt. Zweitens, daß es die Martinipreise in Halle sind, die die Liste vorführt, ebenso wie bei Magdeburg, und wie wahrscheinlich auch in den Listen von Minden=Ravensberg, Halberstadt und Stettin die Martinipreise in die Erscheinung treten. Drittens, daß

die Liste sich in dem Buche eines Mannes findet, der als Schultheiß zu Halle, als Kriegs- und Domänenrath im Herzogthum Magdeburg sehr wohl von den Recherchen, die 1747 durch den König und das Generaldirectorium im Magdeburgischen angestellt wurden, und von deren Resultat Kenntniß haben oder sich verschaffen konnte. Viertens, daß die Liste 1749 publicirt worden ist; die 1747 gefertigte Liste bot sich Dreyhaupt, der gerade in diesen Jahren für seine Geschichte des Saalkreises Material sammelte, als ein höchst willkommener Beitrag dar. Auch die nachher zu besprechende Stettiner Preisliste von 1747 ist bereits 1749 im Druck veröffentlicht worden.

Die Liste Dreyhaupt's ist häufig benützt worden; so findet sie sich bereits 1752 nachgedruckt in dem Buche von Johann Friedrich Unger: „Von der Ordnung der Fruchtpreise und deren Einflüsse in die wichtigsten Angelegenheiten des menschlichen Lebens“ 1. Theil, Göttingen 1752, und 1867 ist sie in dem: „Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preussischen Staates“, herausgegeben vom kgl. Statistischen Bureau, S. 108 ff., nochmals zum Abdruck gebracht worden. Da sich diese Preistabelle in einem so allgemein zugänglichen Buche, wie der Publication des preussischen Statistischen Bureau's mitgetheilt findet, so verzichten wir darauf, sie den Lesern im Anhang von neuem Zahl für Zahl vorzuführen.

Was den Werth der Tabelle betrifft, so macht schon Dreyhaupt darauf aufmerksam, daß die Angaben bis 1713 für den alten Hallischen Scheffel, von 1714 an für den neueingeführten Berliner Scheffel gelten. Über das Verhältniß beider Maße zu einander aber spricht sich weder Dreyhaupt noch einer der späteren Benutzer der Tabelle irgendwie aus. Solange uns aber dies Verhältniß nicht klar ist, bleibt — wenigstens bis 1713 — die Tabelle für die wissenschaftliche Benutzung gänzlich unfruchtbar.

Nach einer Reihe vergeblicher Bemühungen, den Raummfang des Hallischen Scheffels zu ermitteln, haben wir endlich in einem der vielen für den kaufmännischen und den practischen Gebrauch des 18. Jahrhunderts geschriebenen Bücher über Maße, Gewichte und Münzen eine uns einigermaßen glaubhaft erscheinende Angabe gefunden. Kruse in seinem Buche: „Allgemeiner und besonders Hamburgischer Comtorist“, 3. Aufl. (1763) (S. 435) setzt den alten Hallischen Scheffel erheblich größer an als den neuen Berliner Scheffel von 1714; er sagt von dem Hallischen, daß er 400 $\frac{3}{4}$ pariser

Kubitzoll gefaßt habe, während der Berliner Scheffel nur $2758^{20/21}$ pariser Kubitzoll enthielt. Das Verhältniß des Hallischen Scheffels zum Berliner wäre also fast genau wie $7\frac{1}{4} : 5$. Dadurch reduciren sich erheblich die hohen Preisangaben der Jahre vor 1714, die in der Hallischen Tabelle sofort dem auffallen müssen, der über die Ernten der einzelnen Jahre und über die Preisverhältnisse der einzelnen Jahre und Jahrzehnte zu einander nach anderen Tabellen genau und eingehend unterrichtet ist.

Wir bringen die alte Dreyhauptsche Liste aber schon deshalb nicht von neuem zum Abdruck, weil es uns geglückt ist, in der cameralistischen Litteratur des 18. Jahrhunderts eine Liste über die Getreidepreise der Stadt Halle von 1692—1781 zu entdecken, die allen Benutzern der Dreyhauptschen, der Ungerschen oder der Tabelle des Statistischen Jahrbuchs unbekannt geblieben ist und überhaupt nirgends in den neueren preisstatistischen Arbeiten Verwendung gefunden hat. Sie steht in den „ökonomisch-cameralistischen Schriften“ des sächsisch-weimarschen Landkammerraths, J. C. C. Löwe, Theil 2, 1789, S. 202 ff. und zeichnet sich vor der Dreyhauptschen Tabelle dadurch aus, daß sie nicht den Martinipreis, sondern den jeweilig höchsten und niedrigsten Jahrespreis der Stadt Halle, also für jedes Jahr zwei Notirungen, aufführt, genau wie die Berliner Tabelle (Nr. 13).

Wir sind geneigt, aus diesem Umstand denselben Schluß zu ziehen, der sich bei der Berliner Tabelle als richtig erwiesen hat, daß nämlich die Löwische Tabelle, ebenso wie die Berliner, nach Marktnotirungen, also nach dem denkbar besten und zuverlässigsten Material gearbeitet ist und demnach einen besonders hohen preisstatistischen Werth aufweist. Die Löwische Preisliste wird von uns als Tabelle 6 für die Jahre 1692—1740 im Anhange mitgetheilt.

Vergleicht man nun die Tabelle 6 mit der Dreyhauptschen Tabelle, wie sie in dem „Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preussischen Staates“ reproducirt ist, zunächst für die Jahre 1714—1740, so fügen sich die Zahlenangaben der Dreyhauptschen Tabelle durchaus in die Angaben der Löwischen Tabelle; sie bewegen sich ohne Ausnahme innerhalb der Grenzen, die in jedem Jahr durch die Angabe des höchsten und des niedrigsten Preises in der Löwischen Tabelle der Preisbewegung des einzelnen Jahres gezogen sind. Diese Über-

einstimmung ist sowohl für die Zuverlässigkeit der auf amtlichen Ermittlungen beruhenden Dreyhaupt'schen Tabelle, als auch für die Zuverlässigkeit der Löwischen Tabelle beweisend.

Dennoch ist der Werth unserer Tabelle 6 erheblich größer als der der Dreyhaupt'schen Tabelle. Die Dreyhaupt'sche Tabelle verzeichnet die jedesmaligen Martinipreise. Diese Martiniangaben sind, wie man aus einer Gegenüberstellung mit der Löwischen Tabelle erkennt, 1714 für Weizen, Gerste und Hafer, 1723 und 1726 für Roggen, 1730 für Weizen, 1731 für Roggen und Gerste, 1734 und 1736 für Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, 1739 für Weizen und Hafer, 1740 für Weizen, Roggen und Gerste der jeweilig höchste Preisstand der Jahre 1714, 23, 26, 30, 31, 34, 36, 39, 40 überhaupt. Sinegen sind die Martiniangaben Dreyhaupt's 1715, 1721, 1725 und 1728 für Hafer, 1732 für Weizen und Gerste, 1733 für Roggen, 1737 für Gerste und 1738 für Hafer der jeweilig niedrigste Preisstand der Jahre 1715, 21, 25, 28, 32, 33, 37 und 38 überhaupt. Das will sagen: Aus den Martinipreisen Dreyhaupt's — mögen sie auch im übrigen durchaus zuverlässig sein — gewinnt man doch nach mancher Richtung ein etwas schiefes Bild der Preisentwicklung auf dem Hallischen Marke: bald sind die Martinipreise für einzelne Getreidesorten die Maximal-, bald sind sie die Minimalgrenze des betreffenden Jahrs.

Das ist methodologisch äußerst wichtig für die gesammte Preisstatistik. Man erkennt klar, daß Martinipreise — und in der Regel sind eben die uns erhaltenen Preistabellen des 17. und 18. Jahrhunderts nicht etwa nur in Preußen, sondern auch in anderen Staaten „Martinipreise“ — leicht hin ein angreifbares und der Kritik nicht Stich haltendes Bild der Preisentwicklung zeichnen. Das vollkommenste zur Erkenntniß der wirklichen Preisgestaltung sind Jahresdurchschnittspreise, Monatsdurchschnittspreise oder Wochen-durchschnittspreise, wie sie z. B. die Tabellen 10, 12, 15 und 18 veranschaulichen; das den Durchschnittspreisen im Werthe dann zunächst kommende aber sind Angaben des jeweilig höchsten und des jeweilig niedrigsten Preises in jedem Jahr, wie sie die Tabellen 6 und 13 bieten; und erst an dritter Stelle kommen dann Martinipreise. Man wird daher gut thun, zur Erkenntniß der Preisentwicklung auf dem Hallischen Marke von 1714—1740 sich zunächst unserer in Tabelle 6 mitgetheilten Zahlen zu bedienen

und die Zahlen der viel benutzten und viel erwähnten Dreyhaupt'schen Tabelle erst in zweiter Linie zu berücksichtigen.

Stellt man nun für die Jahre 1692—1713 die Ziffern der Tabelle 6 den Dreyhaupt'schen Ziffern gegenüber, so sind die Dreyhaupt'schen Angaben durchweg höher als die Löwe's. Es beruht darauf, daß Dreyhaupt die Preise in dem alten Hallischen Scheffel verzeichnet, Löwe hingegen die ursprünglichen Preise auf den neuen Berliner Scheffel reducirt hat. Über seinen Reductionsfactor sagt Löwe leider nichts; doch muß er einen von dem Kruse'schen Reductionsfactor etwas abweichenden Reductionsfactor angewandt haben. Denn die Dreyhaupt'schen Preise im Verhältniß von $7\frac{1}{4} : 5$ umgerechnet, fügen sich nicht recht in die Löwe'schen Zahlenreihen ein. Besser paßt hingegen das Verhältniß $7 : 5$.

Dividirt man die Dreyhaupt'schen Ziffern von 1692—1740 durch 7 und multiplicirt sie mit 5, so ergibt sich eine Tabelle der Martinipreise in Halle, die wir im Anhang als Tabelle 6a mitgetheilt haben. Die Zahlen dieser Tabelle 6a fügen sich dann durchaus in den Rahmen der Löwe'schen Tabelle; nur daß die Dreyhaupt'schen Martiniangaben 1695 für Roggen und Gerste, 1696 für Gerste und Hafer, 1700 für Gerste, 1701 für Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, 1702 für Weizen, Gerste und Hafer, 1704 für Hafer, 1705 für Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, 1708 für Gerste, 1713 für Roggen, Gerste und Hafer den jeweilig niedrigsten Preis des betreffenden Jahrs darstellen würden, was aber sehr wohl möglich wäre. Nur zwei Zahlen der Dreyhaupt'schen Tabelle lassen sich mit den Löwe'schen Ziffern bei der Umrechnung in keiner Weise vereinbaren; es ist der Weizenpreis von 1706 und der Gerstenpreis von 1704. Für Weizen macht Dreyhaupt 1706 die Angabe: 18 Gr., das wäre bei der Reduction: $12\frac{6}{7}$ Gr. Löwe hingegen sagt, der Weizen habe 1706 zwischen $15\frac{3}{4}$ und $13\frac{1}{8}$ Gr. geschwankt. Für Gerste macht Dreyhaupt 1704 die Angabe: $14\frac{1}{2}$ Gr., das wäre bei der Reduction: $10\frac{5}{14}$ Gr. Löwe hingegen sagt, die Gerste habe zwischen $16\frac{1}{2}$ und $14\frac{5}{8}$ Gr. geschwankt. Ich glaube, daß bei dem zweitgenannten Beispiel in die Löwe'sche Tabelle sich ein Druckfehler eingeschlichen hat. Denn, wie ein Blick in unsere Tabelle 6 zeigt, lautet die Höchstnotirung für Hafer 1704: $14\frac{5}{8}$ Gr., so daß diese neben der Niedrigstnotirung für Gerste 1704 stehende Ziffer wohl versehentlich auch in die Kolonne „Gerste“

sich verirrt hat, und daß die wirkliche Niedrigstnotirung für Gerste nicht $14\frac{5}{8}$, sondern $10\frac{5}{8}$ Gr. lautet.

Nimmt man einen von unserm bisherigen Reductionsfactor noch etwas weiter abweichenden Factor, z. B. 6,9 zu 5 oder 6,85 zu 5, so fügen sich die Dreyhauptschen Ziffern noch besser als bei dem Verhältniß von 7 : 5 in die Löwescben Zahlenreihen ein; auch die niedrige Weizenangabe von 1706: $12\frac{6}{7}$ Gr. für den Berliner Scheffel würde sich dann auf $13\frac{137}{190}$ Gr. für den Berliner Scheffel erhöhen, die niedrige Gerstenangabe von 1704: $10\frac{5}{14}$ Gr. auf $10\frac{50}{137}$. Auch diese Angaben würden dann zu der Löwescben Tabelle passen, die den Wispel Weizen 1706 zwischen $15\frac{3}{4}$ und $13\frac{1}{8}$ Thlr. schwanken läßt, den Wispel Gerste 1704 zwischen $16\frac{1}{2}$ und $10\frac{5}{8}$ Thlr.

Bleibt man indeß der einfachen Umrechnung halber bei dem abgerundeten Verhältniß des Hallischen Scheffels zum Berliner Scheffel (7 : 5) stehen, so würde der Hallische Scheffel nicht 4003 pariser Kubikzoll gefaßt haben, wie Kruse angiebt, sondern nur $3862\frac{3}{5}$ pariser Kubikzoll. Da Kruse, wie wir weiter unten sehen werden, auch den Berliner Scheffel ungenau zu 2604 pariser Kubikzoll angiebt, anstatt zu $2758\frac{20}{21}$ pariser Kubikzoll, so liegt keine Veranlassung vor, seiner Angabe über den Hallischen Scheffel unbedingtes Vertrauen zu schenken; und es erscheint uns nach dem obengesagten zutreffender, den Hallischen Scheffel auf $3862\frac{3}{5}$ pariser Kubikzoll oder sogar noch etwas niedriger anzusetzen.

Für die Jahre 1600—1691 enthält die Löwescbe Tabelle keine Angaben über Getreidepreise, und für diese Zeit bleiben wir auf die Dreyhauptschen Ziffern angewiesen, die man mit dem Reductionsfactor 7 : 5 oder 6,9 (6,85) : 5 auf Berliner Maß und Gewicht reduciren kann. Für diese Zeit 1600—1691 zeichnen dann die Dreyhauptschen Ziffern ein der Preisentwicklung so entsprechendes Bild, wie es überhaupt Martinipreise zu bieten vermögen.

Schließlich gehört in die Gruppe der Tabellen, die der Cabinetsordre Friedrichs II. an das Generaldirectorium vom 18. März 1747 ihre Entstehung verdanken, eine Stettiner Preistabelle der Jahre 1600—1746, die sich gedruckt findet in dem Buche: „F. Neumann, Das Gute, so die Hand des Herrn an Pommern erzeiget hat“ (1749). Die Überschrift, die dieser Tabelle vorangestellt ist, weist darauf hin, daß sie durch den Stettiner Magistrat 1747 ge=

fertigt sei, in Befolgung einer Ordre des Generaldirectoriums vom 18. Juli 1747. Die Liste bringt Ausgaben über die Weizen-, Roggen-, Gersten- und Haferpreise Stettins, Jahr für Jahr, von 1600—1746, ausgedrückt in Berliner Wispeln und in Berliner Thalern. Wiewohl die Liste uns im Grunde erst von dem Jahr 1720 an interessiren würde, von dem Augenblicke an, wo Stettin preussisch wurde, so theilen wir sie doch in Tabelle 22 vollständig für die Jahre 1600—1740 mit, da sie sich in einem Buche findet, das eine bibliographische Seltenheit bildet und nicht Jedermann zugänglich sein dürfte.

Was die Zuverlässigkeit dieser Stettiner Preisliste anbetrifft, so werden leider über die Art der Reducirung der Stettiner Maße und Münzen der pommerischen und der schwedischen Zeit in Berliner Maße und Münzen, wie sie von dem Verfasser der Tabelle vorgenommen worden sind, keine Mittheilungen gemacht. Wir können daher auch nicht beurtheilen, ob diese Reducirung in richtiger Weise geschehen sei. Es giebt viele Zahlen in der Tabelle, die in uns Bedenken gegen ihre Richtigkeit wachrufen.

Beschränken wir indeß unsere Kritik auf die Zeit, wo Stettin preussisch war, auf die Jahre 1720—1740! Was bei näherer Prüfung uns da in markanter Weise entgegentritt, das sind die sehr niedrigen Preisnotirungen der Stettiner Tabelle. Sie bewegen sich, wie mir scheinen will, im Widerspruch zu den Preisnotirungen anderer Tabellen.

Die Stettiner Preise standen wohl in der Regel einige Groschen unter den Berliner Preisen, etwa auf der Höhe der in Colberg oder in Brandenburg a. H. gezahlten Preise. Man darf das aus der Thatsache schließen, daß Friedrich Wilhelm nach der Ernte von 1725 den Kornproducenten auf dem Berliner Markte für besten Roggen 20, in Stettin, Colberg und Brandenburg aber nur 16 Gr. bot, für die schlechtere Sorte Roggen in Berlin 16, in Colberg und Brandenburg 14 und in Stettin 13 Gr. Am 6. August 1728 bewilligte der König als Magazinankaufspreis für Roggen: in Berlin 18, in Stettin und Colberg 14 Gr. (vgl. Darstellung S. 284, 285).

Vergleicht man nun zunächst die bei Stettin 1732 und 1733 angegebenen Preise für Roggen, Gerste und Hafer mit den 9 uns

erhaltenen Colberger Marktnotirungen von 1732 und 1733 (Tabelle 24), so sind die Stettiner Preise in 8 Fällen niedriger angegeben als die Colberger, in 1 Fall (Roggenpreis 1732) stimmen die Stettiner und die Colberger Ziffern überein.

Eine Nebeneinanderstellung der Stettiner Liste und der weiter unten zu besprechenden Getreidetabelle aus Brandenburg a. H. (Tabelle 17) ist deshalb lehrreich, weil es sich bei der Stettiner Tabelle höchstwahrscheinlich und bei der Brandenburger Tabelle bestimmt um Martinipreise handelt, also um zeitlich einander gleichkommende Notirungen aus jedem Jahr. Auch die brandenburgischen Preise von 1720—1740 stehen in überwiegender Zahl höher — zum Theil überraschend höher — als die Stettiner in Tabelle 22; 1724 in Brandenburg der Roggen 20, in Stettin 13, 1736 in Brandenburg 28, in Stettin 17, 1739 in Brandenburg 24, in Stettin nur 11 (!), 1740 in Brandenburg 36, in Stettin nur 15 (!) Gr. Indefß kommt — wenn auch selten — das Gegentheil vor; 1728 notirt der Roggen in Stettin 19, in Brandenburg 15 Gr.

Vergleicht man die 80 Notirungen der Stettiner Liste mit den 160 Notirungen der Berliner Liste von 1620—1740, so bleiben die Stettiner Notirungen fast ausnahmslos, in 75 Fällen, selbst hinter dem jeweilig niedrigsten Jahrespreis Berlins zurück, z. Th. sogar in sehr erheblicher Weise (Roggenpreis Stettins 1729: 9 Gr. 9 Pf., Berlins 1729, niedrigster: 14 Gr., höchster: 21 Gr., Haferpreis Stettins 1730: 4 Gr. 6 Pf., Berlins 1730, niedrigster: 8 Gr., höchster: 10 Gr., Weizenpreis Stettins 1738: 16 Gr., Berlins 1738, niedrigster: 22 Gr., höchster 31 Gr. *u. c.*). In 2 Fällen, 1726 und 1729 bei Weizen, steht der Stettiner Preis wenigstens in gleicher Höhe wie die niedrigste Berliner Jahresnotirung für Weizen 1726 und 1729. Nur in 3 Fällen endlich gehen die Stettiner Jahrespreise über den niedrigsten Satz der Berliner hinaus: 1721 Hafer in Berlin: zwischen 9 und 15 Gr., in Stettin: $9\frac{5}{8}$ Gr., 1728 Roggen in Berlin: zwischen 16 und 27 Gr., in Stettin: 19 Gr., 1740 Weizen in Berlin: zwischen 21 und 45 Gr., in Stettin: 36 Gr.

Dasselbe Ergebnis wird erzielt durch Gegenüberstellung der Berliner Preisliste von 1730—1740 (Tabelle 14) und der Stettiner Preise von 1730—1740. Die Berliner Preise stehen sehr viel

höher: z. B. Roggen 1731, Hafer 1730 und 1739 doppelt so hoch wie in Stettin, Gerste 1735, Roggen 1740 mehr als doppelt so hoch wie in Stettin.

Nehmen wir weiter einige Preisangaben, die uns, in den Acten zerstreut, über Preise in Stettin entgegengetreten sind, so giebt es auch hier solche, die in entschiedenem Gegensatz zu der Tabelle 22 stehen. Es paßt schlecht zu einander, wenn der König dem kaiserlichen Residenten am 20. October 1736 schreibt, daß in der Mark und in Pommern an den meisten Orten der Scheffel auf 30 Gr. stünde, wenn der Oberpräsident von Grumbow am 17. November 1736 an Friedrich Wilhelm berichtet, daß die Stettiner Bäcker den Scheffel Roggen nicht anders als 28 Gr. einkaufen könnten (vgl. Urkundentheil S. 468 und S. 470), andererseits aber unsere Stettiner Preisliste für das Jahr 1736 nur von 17 Gr. für den Scheffel etwas wissen will, trotzdem sie höchstwahrscheinlich Martinipreise meint, also Preise, die zeitlich zwischen den 20. October und den 17. November fallen.

Endlich dienen uns zur Kritik der Stettiner Preisliste noch die Notizen, die ein Aufsatz in den „Pommerschen Provinzialblättern“ 1821, S. 133 ff. bringt („Über die nothwendigen Abänderungen bei dem Creditsystem, besonders über die Abschätzungsgrundsätze in Pommern“). Hier werden auf S. 143 — ohne daß freilich der Verfasser sagt, auf welches Material er seine Angaben stützt — die Martinipreise des Roggens („die wohlfeilsten in jedem Jahre“)¹⁾ in Stettin in Perioden von je 14 Jahren, von 1700—1820, aufgeführt. Wir verzeichnen hier die Durchschnittspreise der ersten drei Perioden, von 1700—1741:

¹⁾ Diese Bemerkung des Verfassers, daß Martini in jedem Jahr die Zeit der wohlfeilsten Getreidepreise sei, entspricht der allgemeinen Ansicht, die man sowohl im 18. Jahrhundert wie auch vielfach noch in der Gegenwart hegt (z. B. Roscher, Über Kornhandel und Thenerungspolitik S. 9). Daß sie nicht in jedem Fall zutrifft, geht aus unseren im Anhang mitgetheilten Tabellen mehrfach hervor, z. B. aus Tabelle 10 (Marktgetreidepreise von Magdeburg). Umgekehrt gilt — wie es ein Bericht in *B.=G.=St. Gen.=Dep. Lit. 50. Gestr.=S. Nr. 7.* hervorhebt — Pfingsten als die Zeit des höchsten Preisstandes in jedem Jahr. Aber auch diese Regel ist keineswegs allgemein gültig; sie zeigt zahlreiche Ausnahmen.

Martinipreise in Stettin

„im 14jährigen Durchschnitt“:	„im 10jährigen Durchschnitt, mit Weglassung von 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahren“:
1700—1713: 16 Gr. 9 Pf.	15 Gr. 6 Pf.
1714—1727: 17 „ 4 „	17 „ 10 „
1728—1741: 17 „ 2 „	16 „ 2 „

Zieht man nun aus unserer Tabelle 22 den Durchschnitt gleichfalls von je 14 Jahren, von 1700—1741, so ergibt sich folgendes Bild:

Getreidepreis in Stettin

im 14jährigen Durchschnitt:
1700—1713: 14 Gr. 7 Pf.
1714—1727: 13 „ 2 „
1728—1741: 13 „ 6 „

Also auch hier bleibt der Durchschnittspreis, der sich aus Tabelle 22 gewinnen läßt, weit zurück hinter dem Durchschnittspreis der zum Vergleich herangezogenen Tabelle der pommerschen Provinzialblätter.

Aus diesen auffallend niedrigen Notirungen der Stettiner Liste können wir nun freilich nicht das Recht herleiten, die Tabelle 22 von Anfang bis zu Ende zu verwerfen; sie ist amtlichen Ursprungs und sollte doch eben dazu dienen, die Preisbewegung auf dem Stettiner Markte getreulich wiederzuspiegeln. Aber ein für uns vorläufig nicht lösbares Räthsel bleibt bestehen: Man mag zum Vergleich heranziehen, welche Tabelle man will, immer erscheinen die Stettiner Ziffern zu niedrig. Ob Schreibfehler oder Druckfehler sich in die Stettiner Preisliste eingeschlichen haben, ob sie ungenau gefertigt sei, oder ob die Stettiner Preise in den Jahren 1720—1740 thatsächlich auf einem so niedrigen Niveau sich bewegt haben, wie der Verfasser der Tabelle angiebt, wir vermögen es nicht zu entscheiden.

III. Wenn uns von den auf Friedrichs des Großen Unregung entstandenen Getreidepreistabellen wenigstens einige für die westlichen und die mittleren Provinzen noch erhalten sind, so vermissen wir leider ganz eine Preistabelle aus den östlichen Provinzen, aus Ostpreußen und aus Litauen. Einen, freilich nicht ganz ausreichenden

Ersatz dafür bietet die Liste der Königsberger Getreidepreise von 1688—1730, die ich den Magistratsacten der Stadt Königsberg entnommen habe und als Tabelle 25 mittheile. Über die Umstände, die die Abfassung der Liste bewirkt haben, wird in dem Actenstücke selbst („Acta. die Getreidepreise vom Jahr 1688—1730 betreffend“) nicht das Geringste gesagt.

Es handelt sich um zahlreiche Einzel- und Tagesnotirungen, bis zu 40 und 45 in einem Jahr; und außerdem bringen fast durchgängig die Tage, wo Notirungen vorhanden sind, gleich mehrere Notirungen für jede einzelne Getreideart, für Weizen, Roggen zc. Wie ein Vergleich mit den im Königsberger Staatsarchiv vorhandenen Preiscouranten vermuthen läßt, resultiren die verschiedenen, oft stark von einander abweichenden Notirungen ein und desselben Tages u. A. daher, daß z. B. bei Weizen: „jähriger Weizen“, „jähriger Wagenweizen“, „Tilsit-Insterburger Weizen“, „frischer Weizen“ verschieden hoch notirten; „jähriger Weizen“ im Preise erheblich dem „Tilsit-Insterburger“ voranstand. Am zahlreichsten sind die Einzelnotirungen bei Weizen und Roggen; bei Gerste und Hafer kommt es vor (was von uns dann besonders in der Liste angemerkt ist), daß überhaupt nur eine einzige Notirung im ganzen Jahre für diese Getreideart verzeichnet ist. Wir haben die Liste, die im Original 22 Folio-Seiten füllt, in der Weise condensirt, daß wir Jahr für Jahr angemerkt haben, wieviel Tagesnotirungen vorhanden sind, daß wir aber in unserer Tabelle selbst immer nur den jeweilig höchsten und den jeweilig niedrigsten uns überlieferten Preis jedes Jahrs zum Ausdruck gebracht haben.

Die Zuverlässigkeit der Tabelle 25 ist kaum anzuzweifeln, da sie fortlaufende amtliche Notirungen bietet. Auch die vereinzelt Preisangaben, die wir für die Jahre 1703, 1706 und 1709 anderen Acten entnahmen und am Schluß der Tabelle 25 mittheilen, stimmen mit den Ziffern, die unsere Preisliste für die Jahre 1703, 1706 und 1709 verzeichnet, überein.

Dem Material des Königsberger Stadtarchivs verwandt sind die im Königsberger Staatsarchiv (Stats-Min. 50b) sich findenden schon erwähnten sechs Volumina Preiscuranten, die über die Preise des Getreides auf dem Königsberger Markte in den Jahren 1667—1782 Aufschluß geben. Sie sind für die Jahre 1667—1689 sehr ausführlich, enthalten nicht selten 70, 80, 100—120 Notirungen für

das Jahr, werden aber von 1690—1700 ganz spärlich, weisen für 1702—1705, 1709, 1711—1713 überhaupt keine Notirungen auf, enthalten dann wieder für das Jahr 1717 eine ungeheure Zahl von Notirungen, hingegen für 1718 zwei, für 1723 nur eine und für 1724—1738 gar keine Notirungen. Bei diesen großen Verschiedenheiten in den Notirungen der einzelnen Jahre haben wir davon Abstand genommen, aus ihnen eine neue Liste als Ergänzung zu der Tabelle 25 zu bilden, und wir weisen hier nur kurz auf dieses preisstatistische Material hin.

Diesen eben besprochenen Tabellen von Berlin, Halberstadt, Minden, Ravensberg, Magdeburg, Halle, Stettin und Königsberg können wir ferner noch eine Getreidepreistabelle der Stadt Brandenburg a. N. anreihen, die für den Zeitraum von 1695—1781 die Martinipreise für Roggen, Gerste und Hafer auf dem Markte in Brandenburg veranschaulicht. Sie findet sich gedruckt als Anhang zu dem Buche: „Die Brodnoth oder . . . wer und was ist an der fortwährenden Brodthenerung im Deutschen Reiche Schuld“ (1803).

Um die Brauchbarkeit seiner Tabelle zu erweisen, bemerkt der Verfasser: „Gewisse Natural-Kirchenpächte müssen in Brandenburg nach dem jedesmaligen Martini-Getreidepreise bezahlt werden. Da nun immer der jedesmalige Preis attestirt worden ist, so ist vorstehende Getreidepreistabelle zuverlässig richtig. Übrigens ist noch zu bemerken, daß daselbst das Getreide gewöhnlich um einige Groschen wohlfeiler ist als in Berlin und Potsdam, weil die um Brandenburg gelegenen Dörfer es lieber dorthin als nach den weiter entfernten Residenzstädten fahren; daher ist daselbst stets Überfluß an Zufuhr“. Wir theilen diese Martinipreise von Brandenburg für die Jahre 1695—1740 als Tabelle 17 mit.

Wenn von den brandenburgischen Preisen gesagt wird, daß sie in der Regel um einige Groschen niedriger als die Berliner ständen, so ist diese Behauptung durchaus richtig. Als Friedrich Wilhelm I. nach der Ernte von 1725 Getreideankäufe in der Kurmark unternahm, suchte er sich den thatsächlichen Preisverhältnissen und Preisunterschieden anzupassen und setzte den Ankaufspreis nach den verschiedenen Gegenden verschieden hoch an: in Berlin bot er für besten Roggen 20, in Brandenburg aber nur 16 Groschen, für die schlechtere Sorte Roggen bot er in Berlin 16, in Brandenburg 14 Groschen. Beachtet man diese Preisunterschiede und setzt danach

die brandenburgischen Zahlen von 1695—1740 mit den Berliner Zahlen von 1695—1740 (in Tabelle 13) in Vergleich, so fügen sich die brandenburgischen Preise durchaus in den Rahmen der Tabelle 13 ein; ebenso, wenn wir die brandenburgischen Martinipreise von 1717—1721 den Berliner Martinipreisen von 1717—1721 (in Tabelle 15) an die Seite stellen.

Wo sich einmal starke Abweichungen finden, so der brandenburgische Martinipreis 1719: 18 Gr., der Berliner Martinipreis 1719: 35—38 Gr., brauchen sie uns doch nicht stutzig machen. Sie können in lokalen Verhältnissen beruhen, 1719 in dem Getreidemißwachs und der sehr starken Theuerung, die sich besonders heftig in Berlin fühlbar machte, während Brandenburg weniger darunter litt; es lag dem Herzogthum Magdeburg nahe, daß 1719 eine leidliche Ernte erzielte, aber dennoch die Kornsperrre hatte über sich ergehen lassen, was natürlich weithin einen Preisdruck erzeugte (vgl. Darstellung S. 249, 305). Ferner: die sehr niedrigen Gerstenpreise bei Brandenburg erklären sich wohl daraus, daß: „kleine Gerste“ gemeint ist, die stets mehrere Groschen tiefer stand als: „große Gerste“.

Alles in allem hält die brandenburgische Preistabelle der Kritik durchaus stand und braucht den Vergleich mit den von uns als unanfechtbar erkannten Tabellen 13 und 15 nicht zu scheuen. Ein Grund, die Zuverlässigkeit der Tabelle 17 anzufechten, liegt daher nicht vor. Sie giebt ein Bild der Preisentwicklung auf dem Brandenburgischen Markte, freilich nur in Martinipreisen.

Gleichfalls Martinipreise — und zwar schon aus verhältnißmäßig früher Zeit — veranschaulicht die Getreidepreisliste von 1609—1722, die wir der 1724 verfaßten Chronik der Stadt Königsberg in der Neumark entlehnen (Tabelle 21). Sie beruht, ebenso wie die brandenburgische Preisliste, auf den Kirchenregistern, ist aber nicht vollständig Jahr für Jahr von dem Chronisten mitgetheilt worden. Es kam ihm bei Abfassung seiner Chronik darauf an, die Jahre der Theuerung und des Mißwachses seinen Lesern in das Gedächtniß zu rufen, nicht aber war es sein Ziel, eine brauchbare Getreidepreisliste herzustellen oder zu reproduciren, wie es Dreyhaupt in seiner Chronik der Stadt Halle und des Saalkreises einige Jahrzehnte später gethan hat. Immerhin bringt die Liste

uns einigen Nutzen, da wir gerade für die Neumark nur über wenige Preisangaben des 17. und 18. Jahrhunderts verfügen.

Es bleiben schließlich noch zwei Tabellen zu besprechen, die wir gedruckten Quellen entnommen haben:

1. Die Zeitschrift: „Der Preussische Staatsanzeiger“ II. Band (1806) enthält auf S. 63 ff.: „Getreide-, Fleisch-, Bier- und Wollpreise in Berlin, 1730—1806“. Für Getreide sind jährliche Notirungen vorhanden für je einen Tag aus der Mitte jedes Jahrs. Diese Notirungen theilen wir in Tabelle 14 mit. Sie bereichern unsere Kenntniß über die summarischen Angaben der Tabelle 13 hinaus, indem sie für einzelne Tage des Jahrzehnts von 1730—1740 uns Zahlen bieten. Die Angaben der Tabelle 14 erscheinen durchaus glaubwürdig und stimmen mit den Angaben des höchsten und des niedrigsten Jahrespreises der einzelnen Getreidearten, wie sie die Tabelle 13 uns vorführt.

Von Interesse ist es, durch diese Tabelle 14 von neuem den schlagenden Beweis erbracht zu sehen, daß Jahresdurchschnittspreise oder, wenn diese nicht vorhanden sind, Angaben des jeweilig höchsten und niedrigsten Kornpreises jedes Jahrs, wie sie die Tabelle 13 veranschaulicht, preisstatistisch sehr viel werthvoller sind und ein sehr viel richtigeres Bild der Preisbewegung zeichnen, als es fortlaufende Angaben je eines Tagespreises aus der Mitte des Jahrs, wie in Tabelle 14, oder als es Martinipreise, wie in den Tabellen 7, 11 und 17 zu bieten vermögen. Vergleicht man nämlich genau Zahl für Zahl der Tabelle 14 mit den Zahlen der Tabelle 13, so ergibt sich folgendes. Der in Tabelle 14 für das Jahr 1730 zur Mittheilung gewählte Tag: 5. Juli, ist für Weizen, Roggen, Gerste identisch mit der niedrigsten Notirung des Jahrs 1730 überhaupt, während umgekehrt der für das Jahr 1737 zur Mittheilung gewählte Tag: 22. Juni, für Weizen als die höchste Notirung des Jahrs 1737 erscheint. Die Tabelle 14, für sich allein betrachtet, wäre daher kaum geeignet, ein ganz richtiges Bild der Preisbewegung in Berlin zu entwerfen, wenn man nämlich, in Ermangelung anderen Materials, geneigt sein sollte, den 5. Juli 1730 als normal für das Jahr 1730 und den 22. Juni 1737 als normal für das Jahr 1737 aufzufassen.

Der Werth der Tabelle 14. liegt, wie gesagt, nicht darin, daß sie uns ein Bild der Berliner Preisbewegung des Jahrzehnts von

1730—1740 zeichnet (das leistet weit besser die Tabelle 13), sondern darin, daß sie für einzelne Tage der Jahre 1730—1740 specielle Notirungen bietet. Wiewohl die Tabelle 14 sich in einem gedruckten Buche findet, ist sie doch gänzlich unbekannt geblieben und niemals preisztatistisch verwerthet worden. Namentlich hat auch Dieterici sie übersehen, für dessen Berliner Getreidepreislste sie die gewünschte Ergänzung für die Jahre 1730—1744, 1754—1757 und 1761—1765 gebildet hätte, während jetzt bei Dieterici alle Preisnachrichten über diese Jahre fehlen. (Vgl. oben S. 504ff.)

2. Die Bibliothek des Magdeburger Magistrats besitzt einen Sammelband in 4^o „Magdeburgica. Sammlung mehrerer kleiner Schriften, die magdeburgische Geschichte betreffend“, darunter handschriftlich Nr. 16: „die Martini-Kornpreise in Magdeburg von 1641—1682“. Diese Preisliste findet sich mitgetheilt in der Zeitschrift: „Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg“ VIII. S. 205 und ist von uns als Tabelle 9 wieder abgedruckt worden. Die Liste geht für die Jahre 1666—1682 parallel mit der früher besprochenen Liste der Magdeburger Martinipreise von 1666—1740 (Tabelle 7), während sie für die Jahre 1641—1665 die Ergänzung zu Tabelle 7 bilden könnte.

Vergleicht man indeß die Zahlen der Tabelle 9 mit der von uns als zuverlässig erkannten Tabelle 7, für die Jahre 1666—1682, so findet sich nur in 15 Fällen eine völlige Übereinstimmung der Ziffern der Tabelle 9 mit den Ziffern der Tabelle 7; in 42 Fällen erscheinen Abweichungen, bald geringfügiger, bald aber auch erheblicher Natur. Einen Theil der kleinen Abweichungen darf man vielleicht auf Conto dessen setzen, daß zwar beide Listen die Martinipreise jedes Jahrs bringen wollen, daß aber der Begriff: „Martinipreise“ in dem Sprachgebrauch des vorigen Jahrhunderts kein ganz feststehender Begriff ist. Man versteht darunter nicht etwa ein für allemal die Preise, die am 10. November jedes Jahrs in Geltung waren, sondern überhaupt Preise aus der Zeit um Martini herum, Novemberpreise, zuweilen aber selbst Preise aus der zweiten Hälfte des October.

In jedem Fall aber wird man, besonders bei stärkeren Abweichungen, der Tabelle 7 den Vorzug geben vor Tabelle 9. Denn die Tabelle 7 trägt unzweifelhaft amtlichen Charakter, während uns bei Tabelle 9 weder über den Verfasser noch über den Ursprung und die Entstehung der Tabelle etwas bekannt ist, und sie mög-

sicherweise nicht auf amtlichen, sondern auf privaten Aufzeichnungen der Magdeburger Martinipreise beruht. Ist diese Hypothese richtig, so würden sich daraus selbst die erheblicheren Verschiedenheiten der Tabelle 9 von Tabelle 7 zur Genüge erklären.

Wieweit man für die Jahre 1641—1665, wo Tabelle 7 keine Zahlenreihen bietet, auf Tabelle 9 zurückgreifen mag, muß dem subjectiven Ermessen und dem mehr oder minder großen Vertrauen jedes Einzelnen zu der uns handschriftlich erhaltenen Tabelle 9 überlassen bleiben. Vergessen wird man indessen nicht, daß im Jahr 1747 der Magdeburger Magistrat erklärte, ausreichend zuverlässige Ziffern für die Zeit vor 1666 in seinem Archiv nicht mehr zu besitzen.

Fassen wir alles zusammen, so ergeben sich im Ganzen 26 Tabellen, von denen die weitaus größte Zahl erheblichen preisstatistischen Werth hat und auf dem denkbar besten Beobachtungsmaterial beruht, auf amtlichen Notirungen der Marktgetreidepreise, entweder von Woche zu Woche oder sonst wenigstens in der Woche Martini jedes Jahrs. Sämmtliche Tabellen sind bisher unbekannt und unbenuzt geblieben, auch die, welche wir gedruckten Quellen entnahmen. Die beiden Tabellen, die bisher dazu gedient haben, die Preisbewegung des 17. und 18. Jahrhunderts in Brandenburg-Preußen zu kennzeichnen, die Dreyhaupt'sche Tabelle und die Dieterich'sche Tabelle, sind durch unsere Tabellen 6 und 13 zu einem guten Theil überflüssig gemacht worden und dürfen im großen und ganzen als veraltet gelten. Die Dieterich'sche schließt ungleichartige Zusammenstellungen in sich, weist Lücken auf und leidet an einer falschen Reducirung des Geldes; die Dreyhaupt'sche giebt für die Jahre vor 1714 die alten Maße, ohne einen Reducionsfactor zu nennen, und veranschaulicht nur die Martinipreise von Halle.

Wohl bleibt es möglich, daß sich, irgendwo in Archiven verborgen, noch neue Preistabellen für die brandenburgisch-preussischen Territorien auffinden lassen, und daß dadurch unsere Angaben ergänzt und vermehrt werden. Am willkommensten wären jedenfalls weitere Tabellen und Preisangaben für Cleve, Stettin und Königsberg. Aber man darf wohl sagen, daß bereits durch unsere Tabellen ausreichendes Material geboten wird, um die Getreidepreisentwicklung in Brandenburg-Preußen, wenigstens für die Regierung Friedrichs III.

und Friedrich Wilhelms I. (1688—1740), in ihren Grundzügen zu erkennen. Es wäre unser nächstes Ziel, aus diesen kritisch gesichteten und auf ihren Werth geprüften Tabellen nunmehr das Bild der Preisbewegung in Brandenburg-Preußen seit der Mitte des 17. Jahrhunderts zu entwerfen, die Ursachen des Auf- und Niederschwankens der Preise, die lokalen und geographischen Verschiedenheiten der Preisentwicklung zu verfolgen, den Zusammenhang der Ernten und der Preise, den Einfluß der Getreidepreise auf die Volkswirtschaft klarzulegen, endlich unseren Zahlenreihen die gleichzeitigen Preise aus England, Frankreich, Holland und den deutschen Nachbarterritorien gegenüber zu stellen.

Aber wir müssen uns dieser Aufgabe hier vor der Hand entziehen und ihr den Raum erst in einem der nächstfolgenden Bände anweisen: das Bild wäre jetzt nur ein unvollständiges. Denn es ist unsere Absicht, auch für die Jahre von 1740—1786 bzw. bis 1806 die preisstatistischen Materialien, die für diese Zeit noch weit detaillirter und sehr viel lückenloser als wie für das vorhergehende Jahrhundert vorliegen, aus den Archiven an das Licht zu ziehen und danach dann die Bewegung der Getreidepreise der brandenburgisch-preußischen Territorien in der Zeit von 1640—1806 im Zusammenhang und in allen Einzelheiten zu veranschaulichen. Die hier publicirten Tabellen sollen daher vor der Hand nur zur Erläuterung und zur Ergänzung unserer Darstellung dienen.

Bei allen Tabellen sind, wo nichts Anderes bemerkt ist, Berliner Wispel zu 24 Scheffeln und Berliner Thaler zu 24 guten Groschen gemeint; alle Maße und Münzen, die von diesem Berliner Maß und Berliner Geld abweichen, haben wir auf Scheffel und gute Groschen reducirt, so daß ein genauer Vergleich aller Tabellen mit einander ermöglicht ist.

Was die Größe des Berliner Scheffels anbelangt, so scheint die Angabe des Generaldirectoriums in dem Bericht vom 21. März 1747 (s. oben S. 502) auf Wahrheit zu beruhen: „es ist der damalige Berliner Scheffel“ (nämlich des 17. Jahrhunderts) „ebenso wie ihn bräuchlich gewesen“. Eine Veränderung in dem Rauminhalt des Berliner Scheffels während des 17. und 18. Jahrhunderts können wir nicht nachweisen; und es ist Grund zu der Annahme vorhanden, daß der Berliner Scheffel sich vom 17. bis zum 19. Jahrhundert im großen und ganzen gleich geblieben sei.

1682 erhielt der Berliner Magistrat einen kupfernen Haupt=Probe=Scheffel überwiesen. § 2 des königlichen Reglements vom 5. Mai 1722: „wie es mit den Probe= auch andern in den fgl. Landen gebräuchlichen Scheffeln und mit Michtung derselben, auch wenn Streitigkeit wegen des Scheffelmaßes vorkommt, gehalten werden soll“, ¹⁾ befiehlt dann, daß an die Hauptstädte jeder Provinz ein kupferner Scheffel Berliner Maßes gesandt werden solle, „welcher Scheffel mit dem auf dem Rathhause in Berlin vorhandenen Haupt=Probe=Scheffel de anno 1682 richtig übereinkommet“. Dieser Haupt=Probe=Scheffel von 1682 war bei einer amtlichen Nachfrage im Jahr 1797 auf dem Berliner Rathhause nicht mehr anzufinden; als Normal=scheffel, nach dem die Größe aller übrigen Scheffel im preussischen Staate bestimmt wurde, diente damals ein von geschlagenem Kupfer gefertigter Scheffel mit dem Zeichen F. W. R. und der Jahreszahl 1722. Dieser noch 1797 geltende Normal=scheffel, der 1722 zugleich mit dem Erlaß des Reglements vom 5. Mai 1722 hergestellt ist, stimmte, wie sich aus dem § 2 des Reglements schließen läßt, mit dem Haupt=Probe=Scheffel von 1682 überein, so daß also wenigstens von 1682—1797 keine Änderung in der Größe des Berliner Scheffels vorgegangen ist.

In diesem Jahr 1797 wurde die Größe des Berliner Normal=scheffels von 1722 durch den Geh. Oberbaurath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und der Akademie der Künste, J. A. Eytelwein, unter Assistenz des Geh. Oberberggraths Karsten und des Mechanikers Guiser, im amtlichen Auftrage auf das genaueste und peinlichste untersucht und sein Inhalt auf 3058^{13}_{14} brandenburgische Kubikzoll = 2758^{20}_{21} pariser Kubikzoll bestimmt. Genau dieselbe Angabe macht Eytelwein in der 2. Auflage seines Buches: „Vergleichungen der gegenwärtig und vormals in den königlich preussischen Staaten eingeführten Maße und Gewichte“, Berlin 1810, S. 55. Durch diese Eytelweinsche Feststellung sind die Angaben bekannter und vielbenutzter Handbücher des 18. Jahrhunderts über die Größe des Berliner Scheffels hinfällig. So hatte Melkenbrechers Taschen=buch der Münz-, Maß- und Gewichtskunde für Kaufleute, 7. Aufl. 1793, S. 30 auf $2741\frac{1}{2}$, Kruses Hamburgischer Comtorist, 3. Aufl.

¹⁾ Mof. C. C. M. V. 2. VIII. Nr. 7 u. Nr. 8.

1766, 1. Theil, S. 433 auf 2604, Münchhausens Hausvater, 3. Aufl. 1771, 1. Theil, S. 624 auf 2571 pariser Kubizoll den Berliner Scheffel beziffert.

Durch die preussische Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 wurde eine Veränderung des Berliner Scheffels getroffen. Wenn der bisherige Berliner Scheffel bei einer Weite im Cylinder von 22 Zoll und einer Höhe von 8 Zoll $\frac{9}{16}$ Linie einen Inhalt von 3058¹³/₁₄ brandenburgische Kubizoll hatte, so der neue preussische Scheffel bei einer Weite von 22 Zoll und einer Höhe von 8 Zoll $\frac{39}{40}$ Linie einen Inhalt von 3072 brandenburgische Kubizoll, im Maß betrug dieser Unterschied etwas mehr als $\frac{1}{16}$ Meße, d. h. etwas mehr als $\frac{1}{256}$ des preussischen Scheffels.

Dieser 1816 eingeführte Scheffel von 16 Meßen = 3072 preussische Kubizoll = 1⁷/₉ preussische Kubikfuß = 2770,742 pariser Kubizoll = 54,9615 Liter blieb das preussische Getreidemaß bis zur Maß- und Gewichtsordnung für den norddeutschen Bund vom 17. August 1868, die am 1. Januar 1872 auf das deutsche Reich übertragen wurde. Nach dieser neuen Maß- und Gewichtsordnung ist das Liter die Einheit auch des Getreidemaßes geworden = 50,4124378 alte pariser Kubizoll. Der „Neuscheffel“ = 50 l = $\frac{1}{2}$ hl. 1 hl oder 100 l = 1,81946 frühere preussische Scheffel. 1 „Neuscheffel“ = 0,90973 frühere Scheffel.

Über die Wandlungen des Thalersfußes in Berlin vom 17. bis zum 19. Jahrhundert haben wir bereits oben S. 507 das nöthige gesagt; man muß diese Unterschiede genau im Auge behalten, wenn man Getreidepreise der Zeit vor 1750 mit der nach 1750 und mit Getreidepreisen des 19. Jahrhunderts vergleichen will. Aber diese Unterschiede spielen auch bereits eine große Rolle in der Zeit, die wir behandeln, von 1640—1740. Der alte Reichsthaler vor 1667 hatte einen erheblich höheren Silbergehalt als der Rechnungsthaler von 1667—1690, und der Rechnungsthaler vor 1690 einen höheren Silbergehalt als der Rechnungsthaler von 1690—1750. Eine Mark fein Silber war enthalten in: 9 Thaler in der Periode vor 1667, 10 $\frac{1}{2}$ Thaler in der Periode von 1667—1690, 12 Thaler in der Periode von 1690—1750. 9 Thlr. = 10 $\frac{1}{2}$ Thlr. = 12 Thlr. = 1 feine Mk. oder 6 = 7 = 8. Danach gilt es also, die Preise zu reduciren; z. B. fest sei als Preismaßstab der 12 Thlr.-Fuß. 1658 kostet der Weizen in Berlin nach höchster

Notirung 1 Thlr., 1681, 1682, 1687 kostet der Weizen in Berlin nach höchster Notirung wiederum 1 Thlr., 1707 und 1732 wiederum nach höchster Notirung 1 Thlr. Dieser Thaler wäre 1658 bei Bezahlung nach 9 Thlr.=Fuß und Umrechnung in 12 Thlr.=Fuß $= \frac{8}{6} \times 24 = 32$ gute Groschen; er wäre 1681, 1682 und 1687 bei Notirung in $10\frac{1}{2}$ Thlr.=Fuß und Umrechnung in 12 Thlr.=Fuß $= \frac{8}{7} \times 24 = 27\frac{3}{7}$ gute Groschen, und er wäre 1707 und 1732 bei Notirung in 12 Thlr.=Fuß $= 24$ gute Groschen, also kostet in Geld nach 12 Thlr.=Fuß der Scheffel Weizen 1658: 32, 1681, 1682, 1687: $27\frac{3}{7}$, 1707, 1732: 24 gute Groschen.

Zu einem wissenschaftlich wirklich ausreichenden Vergleich der in den einzelnen Perioden von 1624—1667, von 1667—1690 und von 1690—1740 geltenden Getreidepreise aber würde außer der Berücksichtigung des Wechsels des Münzfußes auch eine eingehende Untersuchung über den Geldwerth des 17. und 18. Jahrhunderts gehören, und über die Frage, ob und in wie weit er sich in Brandenburg-Preußen in der Zeit von 1624—1740 geändert habe. Auch diese Untersuchung hoffen wir zu anderer Zeit noch einmal aufnehmen zu können.

Indem wir unsere erläuternden und kritischen Beobachtungen zu den hier mitzutheilenden Preistabellen vorläufig abbrechen, bemerken wir nur noch zum Schluß, daß wir unsere 26 Tabellen in der Form geordnet haben: zunächst die der westlichen, rheinisch-westfälischen Provinzen (Tabelle 1—5), dann die von Magdeburg-Halberstadt (Tabelle 6—12), weiter die von Berlin und der Kurmark (Tabelle 13—18), von der Neuemark und von Pommern (Tabelle 19—24) und endlich die von Preußen und Litauen (Tabelle 25—26).

1. „Extract aus dem Clevischen Amtskammer Marktgangsbuch“. 1)

August 1717.

B.-G.-St. Gen.-Dep. Tit. 50. Getreide=S. Nr. 7.

Jahr	Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
		Daler	Stüber	Daler	Stüber	Daler	Stüber	Daler	Stüber
1717	7. August	11	—	6	25	—	—	4	—
		—	—	6	20	—	—	—	—
	14. "	—	—	6	23	—	—	—	—
		—	—	6	20	—	—	—	—
		—	—	6	15	—	—	—	—
		—	—	6	10	—	—	—	—
	21. "	11	4	6	28	—	—	3	25
		11	2	6	20	—	—	—	—
		11	—	6	18	—	—	—	—
		—	—	6	11	—	—	—	—
	28. "	11	6	6	26	—	—	3	23
		10	20	6	23	—	—	3	20
		—	—	6	15	—	—	—	—
—		—	6	12	—	—	—	—	

Das Maß ist nicht angegeben; da aber der Preis in clevischem Gelde angegeben ist, wird auch wohl das Maß das clevische sein, nämlich Malter. 1 Malter = 4 clevische Scheffel = 3 Scheffel^{65, 69} Viertel, also fast genau $3\frac{1}{4}$ Scheffel Berliner Maß.²⁾ Mit „Daler“ sind die clevischen gemeint: 1 Clevischer Thaler = 30 Stüber = $\frac{1}{2}$ Rthlr. $\frac{1}{2}$ Berliner Thlr. = 12 gute Groschen. 1 gGr. Berliner Münze = $2\frac{1}{2}$ Stüber clevisch. Der Scheffel Roggen, Berliner Maß, kostete demnach in der Woche vom 31. Juli—7. August 1717 in Cleve im Durchschnitt: 32—33 gute Groschen = 1 Rthlr. 8—9 Gr.

Mit diesen Marktnotirungen sind einige sonstige Preisangaben zu vergleichen, die wir über die Getreidepreise in Cleve besitzen:

In der großen Theuerung von 1709 klagt die clevische Regierung, das Malter Roggen koste 16, Gerste 11, Hafer 5 Thaler

¹⁾ Beilage zu einem Bericht der Kammer an das Generaldirectorium, Cleve 2. September 1717.

²⁾ „Reductio der Korn-Maas im Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, wie auch angrenzenden Provinzien in die neue Berlinische Korn-Maas. Cleve, bei Jacob de Vries, 1724.“

(vgl. Darstellung S. 183); das ist, in Berliner Maß und Münze unigerechnet, ein Preisstand von:

- 1 Scheffel Roggen: 2 Thlr. 11 Gr.
- 1 " Gerste: 1 " 16—17 Gr.
- 1 " Hafer: — " 18—19 "

1714 ließ Friedrich Wilhelm für den Ankauf zu seinem Kriegsmagazin den Wispel Roggen mit 30 Thlr. im Clevischen bezahlen, also den Scheffel mit 1 Thlr. 8 Gr. (vgl. Darstellung S. 281, Urkundentheil S. 342).

1724 ließ der König von den Schlüters und Pächtern den Scheffel Roggen zu 16½ Gr. kaufen (vgl. Darstellung S. 283).

2. „Der Stadt Wesel Korntare.“¹⁾

August 1717.

V.-G.-St. Gen.-Dep. Tit. 50. Getreide=S. Nr. 7.

Jahr	Woche	Weizen		Roggen		Gerste		Malz		Buchweizen		Hafer		Erbfein ²⁾	
		Rthlr.	Stüb.	Rthlr.	Stüb.	Rthlr.	Stüb.	Rthlr.	Stüb.	Rthlr.	Stüb.	Rthlr.	Stüb.	Rthlr.	Stüb.
1717	August:														
	1. Woche	5	15	3	20	2	45	2	30	3	—	2	30	4	30
	2. "	5	18	3	28	2	46	2	30	3	—	2	26	4	30
	3. "	5	15	3	20	2	45	2	30	3	—	2	30	4	30
	4. "	5	18	3	28	2	48	2	30	3	—	2	25	4	30

Mit diesen Notirungen vgl. folgende Preisangaben:

Am 24. September 1693 macht die clevisch-märkische Landesregierung den Vorschlag, im Herzogthum Cleve erst dann ein Ausfuhrverbot für Roggen und Hafer eintreten zu lassen, wenn das Malter Weselschen Maßes auf 5 Rthlr. und der Hafer auf über 2 Rthlr. steigen sollte (vgl. Darstellung Seite 128).

Am 27. Januar 1727 verlangt das Generaldirectorium von der clevischen Kammer, daß der Scheffel franc und frei für 1 Rthlr. in das Weseler Magazin geliefert werden müsse (vgl. Darstellung S. 424).

¹⁾ Die Angaben beruhen auf Mittheilungen der kgl. Accisekammer zu Wesel, 3. August 1717, an die clevische Kammer.

²⁾ Als Maß ist angegeben: „Malter oder Berlinische Scheffel“. Das ist widersinnig, da 1 Malter in Wesel = 2 Scheffel 3⅓ Viertel Berliner Maß. Jedemfalls soll es heißen: „Malter oder 2¾ Berlinische Scheffel“. 1 Rthlr. = 60 Stüber = 24 gute Groschen Berliner Münze. Die Taxe des Scheffels Roggen in Wesel war demnach in der 1. Augustwoche 1717: 28¼/7 gute Groschen = 1 Thlr. 4¼/7 Gr. (vgl. Tabelle 1).

1655							17	$1\frac{3}{7}$			7	$5\frac{5}{7}$	1	4			21	$2\frac{2}{3}$			20			12	—	
1656					18	$6\frac{6}{7}$	17	$1\frac{1}{7}$			6	$6\frac{6}{7}$	1	4			21	$2\frac{2}{3}$			18	$5\frac{1}{3}$		12	$5\frac{1}{3}$	
1657					18	$6\frac{6}{7}$	17	$1\frac{1}{7}$			7	$5\frac{5}{7}$	—	35	5		18	$5\frac{1}{3}$			18	—		12	—	
1658					22	$2\frac{2}{7}$	20	$4\frac{4}{7}$			7	$5\frac{5}{7}$	1	2	6		20	—			20	—		12	—	
1659	1				30	$6\frac{6}{7}$	25	$5\frac{5}{7}$			10	$2\frac{2}{7}$	1	9	—		26	$5\frac{1}{3}$			26	$5\frac{1}{3}$		13	$2\frac{2}{3}$	
1660					30	$6\frac{6}{7}$	25	$5\frac{5}{7}$			7	$5\frac{5}{7}$	1	9	—		29	$2\frac{2}{3}$			21	$2\frac{2}{3}$		12	—	
1661													1	9	—		33	$2\frac{2}{3}$			32	—		12	—	
1662													1	31	4		32	—			29	$2\frac{2}{3}$		12	—	
1663													1	20	2		26	$5\frac{1}{3}$			18	$5\frac{1}{3}$		9	$2\frac{2}{3}$	
1664													1	9	—		24	—			21	$2\frac{2}{3}$		10	$5\frac{1}{3}$	
1665													1	9	—		24	—			21	$2\frac{2}{3}$		13	$2\frac{2}{3}$	
1666													1	9	—		20	—			20	—		10	$5\frac{1}{3}$	
1667													1	4	—		21	$2\frac{2}{3}$			21	$2\frac{2}{3}$		13	$2\frac{2}{3}$	
1668													1	9	—		24	—			24	—		12	—	
1669					18	$6\frac{6}{7}$	34	$2\frac{2}{7}$			12	$6\frac{6}{7}$	1	9	—		20	—			18	$5\frac{1}{3}$		16	—	
1670					17	$1\frac{1}{7}$	13	$5\frac{5}{7}$			10	$2\frac{2}{7}$	1	9	—		24	—			18	$5\frac{1}{3}$		10	$2\frac{2}{3}$	
1671					18	$6\frac{6}{7}$	15	$3\frac{3}{7}$			6	$6\frac{6}{7}$	1	1	4		18	$5\frac{1}{3}$			18	$5\frac{1}{3}$		12	—	
1672					18	$6\frac{6}{7}$	17	$1\frac{1}{7}$			13	$5\frac{5}{7}$	—	33	6		21	$2\frac{2}{3}$			21	$2\frac{2}{3}$		17	$2\frac{2}{3}$	
1673					1		25	$5\frac{5}{7}$			12	$6\frac{6}{7}$	1	1	4		34	$5\frac{1}{3}$			29	$2\frac{2}{3}$		16	—	
1674					1	$6\frac{6}{7}$	30	—			8	$4\frac{4}{7}$	1	9	—		1	6			1	2	$5\frac{1}{3}$		17	$2\frac{2}{3}$
1675					1	$3\frac{3}{7}$	30	$6\frac{6}{7}$			12	—	1	20	2		1	4			32	—		16	—	
1676					29	$1\frac{1}{7}$	22	$2\frac{2}{7}$			10	$2\frac{2}{7}$	1	20	2		33	$2\frac{2}{3}$			26	$5\frac{1}{3}$		12	—	
1677					20	$4\frac{4}{7}$	15	$3\frac{3}{7}$			7	$5\frac{5}{7}$	1	1	4		16	—			14	$5\frac{1}{3}$		9	2	
1678					24	—	22	$2\frac{2}{7}$			10	$2\frac{2}{7}$	—	33	6		23	$2\frac{2}{3}$			23	$2\frac{2}{3}$		15	$2\frac{2}{3}$	
1679													1	9	—		24	—			23	$2\frac{2}{3}$		12	—	

1) Das Mindensche und Ravensbergische Maß ist umgerechnet in Berliner Maß. 1 Thaler = 36 Mariengroschen à 8 Pfennige. 36 Mariengroschen = 24 gute Großen Berliner Münze.

Anno	I. Minden: Der Scheffel Verlinisch ¹⁾						II. Ravensberg: Der Scheffel Verlinisch ¹⁾																	
	2 Btr.	12 gr.	12 pf.	2 Btr.	12 gr.	12 pf.	2 Btr.	12 gr.	12 pf.	2 Btr.	12 gr.	12 pf.												
1725	1	16	—	—	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1726	1	14	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1727	1	12	—	—	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1728	1	12	—	—	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1729	1	12	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1730	1	6	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1731	1	4	—	—	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1732	1	4	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1733	1	12	—	—	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1734	1	12	—	—	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1735	1	12	—	—	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1736	1	6	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1737	1	6	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1738	1	8	—	—	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1739	1	18	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1740	3	12	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

¹⁾ Das Mindende und Ravensbergische Maß ist umgerechnet in Berliner Maß. 1 Thaler = 36 Mariengroschen à 8 Pfennige. 36 Mariengroschen = 24 gute Groschen Berliner Münze.

4. Getreidepreis in der Stadt Minden.¹⁾

Juni 1717.

B.=G.=St. Gen.=Dep. Tit. 50. Getreide=S. Nr. 7.

Weizen, der Scheffel	1	Rthlr.	12	Mgr. ²⁾
Roggen, " "	—	"	32	"
Gerste, " "	—	"	28	"
Hafer, " "	—	"	16	"

Gemeint ist sicher der Berliner Scheffel; der bis 1714 noch übliche Mindensche Stadtscheffel war um $1\frac{1}{8}$ Meßen größer als der Berliner Scheffel; der Berliner Scheffel hielt 2758²⁰₂₁ pariser Kubizoll, der Mindensche: 2953 pariser Kubizoll. („Designatio derjenigen differenten Scheffelmaße im Fürstenthum Minden, wie selbige mit dem berlinschen Scheffel conferiret, und darnach die Deputate, Pächte und andere Prästanda ausgerechnetermaßen künftig abgetragen werden müssen“. B.=G.=St. R. 9. Q. Q. 2 b. 1.)

5. Wöchentliche Marktgetreidepreise in Bielefeld.³⁾

Juni, Juli 1717.

B.=G.=St. Gen.=Dir. Tit. 50. Getr.=S. Nr. 7.

Jahr	Datum	Weizen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel		
		Zhfr.	Mgr.	℥.	Zhfr.	Mgr.	℥.	Zhfr.	Mgr.	℥.	Zhfr.	Mgr.	℥.
1717	17. Juni	1	4	—	1	13 ¹ / ₂	—	1	1 ¹ / ₂	—	—	16	—
	27. "	1	12	—	1	2	—	1	1	—	—	13	6
	4. Juli	1	12	—	1	2	—	1	2	—	—	13	—
	11. "	1	13	—	1	1	6	1	2	—	—	14	—
	18. "	1	12	—	1	4	—	1	2	—	—	14	—
	25. "	1	15	4	1	2	8	1	2	—	—	16	—

¹⁾ Vgl. Tabelle Nr. 3. Die Preisangaben der Tabelle 4 finden sich in einem Bericht des Polizeieinspectors Johann Adolph Vogel, Minden, 3. Juli 1717, an die mindensche Regierung mit folgender Überschrift: „Getreidepreis in Minden von Anfang letztverwichenen Monats Juni bis zu Ausgang desselben, maßen solches wöchentlich dahero hier nicht specificiret werden kann, als dies Orts keine Kornmärkte gehalten werden“.

²⁾ 1 Rthlr. = 36 Mariengroschen = 24 gute Groschen Berliner Münze.

³⁾ Vgl. Tabelle Nr. 3. Die Preisangaben der Tabelle 5 beruhen auf einem Bericht der ravensbergischen Kammer an das Generaldirectorium, Bielefeld, 2. August 1717.

1 Thlr. = 36 Mariengroschen à 8 Pfennige; 36 Mgr. = 24 Berliner gute Groschen. Das Maß ist wohl sicher der Berliner Scheffel zu 16 Mehen, nicht der alte ravenbergische Scheffel. Dieser war um $\frac{1}{4}$ kleiner als der Berliner Scheffel, er hielt 12 Berliner Mehen. (Vgl. die von dem ravenbergischen Commissariat 1714 in Druck gegebene Vergleichungstafel: „Reductionstabelle des Berliner Scheffels in die ravenbergische und andere in dieser Grafschaft gebräuchliche Maße“, und den hier folgenden Bericht der ravenbergischen Amtskammer.)

Bericht der ravenbergischen Kammer an das Generaldirectorium, Bielefeld, 3. December 1717:

„E. K. M. berichten wir hierdurch allerunterthänigst, wasgestalt wir Dero Pachtkorn, so die Unterthanen jährlich auf Martini zu bezahlen schuldig, folgender Gestalt nach der alten Ravenbergischen und neuen Berlinischen Maße von diesem Jahre bis auf E. K. M. allergnädigste Ratification nachgelegter Maßen taxiret haben, als:

Der Weizen	Bielefelder Maß:			Berlinische Maß:		
	1 Rthlr.	6 Mgr.	— Pf.	1 Rthlr.	20 Mgr.	— Pf.
„ Roggen	—	28	—	1	1	4
„ Gerste	—	22	—	—	29	4
„ Hafer	—	13	—	—	17	4
„ Buchweizen	—	22	—	—	29	4

6. Getreidepreise der Stadt Halle.
1692—1740.
Aus dem Buche: Löwe, „Ökonomisch-cameralfällige Schriften“, Breslau, II. (1789). S. 202.

Jahr	Weizen, der Wispel zu 24 Berliner Scheffel:		Kornen, der Wispel zu 24 Berliner Scheffel:		Gerste, der Wispel zu 24 Berliner Scheffel:		Hafer, der Wispel zu 24 Berliner Scheffel:									
	Höcster Preis	Niedrigster Preis	Höcster Preis	Niedrigster Preis	Höcster Preis	Niedrigster Preis	Höcster Preis	Niedrigster Preis								
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.								
1692	22	12	15	18	21	18	13	3	10	21	6	18				
1693	34	12	21	—	32	6	18	18	18	12	—	8	6			
1694	34	12	23	6	39	—	22	12	30	—	12	18	9	18		
1695	27	—	21	—	26	6	14	6	17	6	10	12	14	15	6	18
1696	23	6	16	12	15	18	9	18	11	6	7	12	7	12	5	15
1697	31	12	21	—	21	18	11	6	15	18	7	21	10	21	6	—
1698	33	—	27	—	29	6	18	—	16	12	10	12	12	—	6	18
1699	40	12	33	—	38	6	26	6	25	12	13	21	15	—	8	6
1700	39	8	23	6	36	18	17	6	23	6	13	3	17	6	10	3
1701	24	—	18	9	17	15	13	3	13	12	10	12	11	15	8	6
1702	19	3	15	9	14	6	9	18	11	6	8	15	9	18	7	12
1703	18	18	14	6	16	12	9	18	10	12	8	6	9	—	7	12
1704	28	12	18	4	21	18	15	—	16	12	14	15 ¹⁾	14	15	7	12
1705	22	3	14	6	20	6	11	6	12	—	7	12	9	—	6	18
1706	15	18	13	3	12	18	7	21	9	—	6	—	8	6	6	—
1707	20	6	14	6	17	6	11	6	15	18	8	6	12	—	7	12
1708	19	12	15	—	17	6	12	18	15	18	8	6	10	12	6	—

¹⁾ sic! 10 Rthlr. 15 Gr. (vgl. S. 516/517).

Jahr	Preisen, der Ästapel zu 21 Berliner Scheffel:		Korngn., der Ästapel zu 21 Berliner Scheffel:		Weizen, der Ästapel zu 21 Berliner Scheffel:		Gerste, der Ästapel zu 21 Berliner Scheffel:		Hafer, der Ästapel zu 21 Berliner Scheffel:			
	Stübr.	Gr.	Stübr.	Gr.	Stübr.	Gr.	Stübr.	Gr.	Stübr.	Gr.		
1709	36	—	18	—	24	18	13	12	10	12	6	18
1710	33	18	18	18	22	12	13	12	9	18	7	3
1711	24	—	18	18	18	18	13	21	11	6	7	21
1712	22	12	18	18	19	12	15	18	6	6	7	12
1713	29	6	18	18	29	6	18	—	10	12	7	12
1714	36	—	24	—	30	—	19	—	14	—	8	12
1715	35	—	18	—	30	—	13	—	9	—	7	—
1716	25	—	19	—	17	—	12	—	8	12	7	—
1717	26	—	22	—	21	—	14	—	10	—	9	—
1718	25	—	20	—	21	12	18	—	13	12	9	—
1719	34	—	21	—	33	—	18	—	16	—	9	—
1720	53	—	28	—	54	—	22	—	21	12	10	—
1721	32	—	22	—	27	—	16	—	16	—	8	—
1722	23	—	17	12	18	—	13	—	11	—	6	12
1723	36	—	19	—	19	12	13	12	14	—	7	—
1724	31	—	22	—	31	—	17	12	18	10	8	—
1725	31	—	19	—	31	—	16	12	17	12	7	—
1726	27	—	19	—	23	—	14	—	22	—	6	12
1727	27	—	19	—	25	—	14	—	20	—	8	—
1728	23	—	20	—	18	—	13	—	14	—	8	—
1729	28	—	20	—	18	—	14	—	16	—	8	—
1730	23	—	17	12	16	—	13	6	14	—	6	—

1731	25	—	20	—	17	—	13	12	10	—	8	—	8	12	—	6	—
1732	21	—	19	—	17	—	14	—	10	—	8	12	8	—	6	6	12
1733	23	—	18	—	17	—	14	—	10	—	8	—	8	12	7	—	—
1734	25	—	19	—	15	—	13	—	9	—	7	12	8	—	6	12	—
1735	25	—	21	—	17	—	13	12	12	—	9	—	10	—	8	—	—
1736	30	—	22	—	28	—	15	—	16	—	10	—	12	—	9	—	—
1737	30	—	22	—	29	—	19	—	20	—	13	—	11	—	9	—	—
1738	23	—	20	—	21	—	16	—	13	—	10	12	10	—	9	—	—
1739	26	—	20	—	20	—	15	—	15	—	10	—	13	—	9	—	—
1740	48	—	24	—	42	—	19	—	24	—	14	—	17	—	12	—	—

Nach den Wochenberichten des Localblattes für die ältere Zeit und auf Grund der Magiftratsacten für die neuere Zeit hat Prof. S. Courad „die Preisentwicklung der gewöhnlichsten Nahrungsmittel in Halle a. S. von 1731—1878“ verfolgt und aus dem ihm vorliegenden Material Durchschnittszahlen von 10 zu 10 Jahren berechnet („Jahrb. f. Stat.-Ök. und Statistik“, Bd. 34, S. 83-84). Auf unsere Zeit (bis 1740) fällt dabei nur eine Zahlenreihe:

Preise in Halle a. S. pro 3-Centner in $\frac{1}{10}$ Mt.

Weizen:	26,7	23,4	23,1.
Roggen:	32,9	26,7	23,1.
Gerste:	—	—	—
Hafer:	—	—	—

6a. Martinigetreibepreise der Stadt Halle.

1692—1713.

Aus Dreyhaupt's Chronik des Saalkreises
umgerechnet in Berliner Maß.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
der Berliner Scheffel in guten Groschen:				
1692:	$20^5/7$	$19^2/7$	$12^6/7$	$7^1/2$
1693:	$32^6/7$	30	$17^1/2$	$12^1/2$
1694:	$25^5/7$	$25^5/7$	15	$11^3/7$
1695:	$20^3/7$	$14^2/7$	$10^5/7$	$7^1/7$
1696:	$20^5/7$	$11^3/7$	$7^1/7$	$5^5/14$
1697:	$28^4/7$	20	$14^2/7$	$7^1/2$
1698:	30	$26^3/7$	$13^4/7$	$8^4/7$
1699:	$37^1/7$	$32^6/7$	$17^6/7$	$13^3/14$
1700:	$23^{13}/14$	$18^3/14$	$13^3/14$	$11^1/14$
1701:	$18^3/14$	$13^3/14$	$10^5/14$	$8^3/14$
1702:	$15^5/14$	$11^1/14$	$8^{13}/14$	$7^1/2$
1703:	$16^3/7$	$14^2/7$	10	$7^6/7$
1704:	$19^2/7$	20	$10^5/14$	$7^1/7$
1705:	$14^9/14$	$11^{11}/14$	$7^1/2$	$6^3/7$
1706:	$12^6/7$	$11^3/7$	$8^1/7$	$7^1/7$
1707:	$17^6/7$	$16^3/7$	15	$9^2/7$
1708:	$16^3/7$	$13^4/7$	$8^4/7$	$6^3/7$
1709:	$34^2/7$	$21^3/7$	$12^6/7$	$7^6/7$
1710:	$21^3/7$	$15^5/7$	$12^1/2$	$8^4/7$
1711:	$21^3/7$	$17^1/7$	$12^6/7$	$8^4/7$
1712:	$19^2/7$	$18^4/7$	$12^1/7$	$9^2/7$
1713:	$22^1/7$	$18^4/7$	$10^5/7$	$7^6/7$

7. „Specification der jährlichen Martinipreise in der Stadt Magdeburg, und wie sich dieselben nach dem ehemaligen alten oder Magdeburger Maß gegen das jetzige vergrößerte neue oder Berliner Maß verhalten.“

1666—1740.
M.-M. Meten der Miffadt K. 116.

Magdeburger Maß, der Weispel				Neues Berliner Maß, der Weispel			
Weizen		Hoggen		Gerste		Hafer	
Shlr.	Gr.	Shlr.	Gr.	Shlr.	Gr.	Shlr.	Gr.
9	—	7	12	6	18	5	—
9	12	8	—	8	12	5	—
8	6	6	18	5	6	3	12
8	6	6	12	6	12	5	—
7	12	6	12	5	12	3	6
8	12	7	12	5	6	3	12
12	—	12	—	10	—	6	—
13	—	10	—	6	12	4	—
21	—	17	—	10	—	6	—
24	—	21	—	14	12	7	12
15	—	15	—	12	12	8	12
13	—	10	—	7	—	5	—

1666—1677 Martini.				Neues Berliner Maß, der Weispel			
Weizen		Hoggen		Gerste		Hafer	
Shlr.	Gr.	Shlr.	Gr.	Shlr.	Gr.	Shlr.	Gr.
10	12	8	18	7	21	5	20
11	2	9	8	9	22	5	20
9	15	7	21	6	3 ¹⁾	4	2
9	15	7	14	7	14	5	20
8	18	7	14	6	10	3	19
9	22	8	18	6	3	4	2
14	—	14	—	11	16	7	—
15	4	11	16	7	14	4	16
24	12	19	20	11	16	7	—
28 ²⁾	—	24	12	16	22	8	18
17	12	17	12	14	14	9	22
15	4	11	16	8	4	5	20

1) Die fett gedruckten kleineren Ziffern sind die jeweilig niedrigsten Maßpreise jedes Zeitraumes.

2) Die fett gedruckten größeren Ziffern sind die jeweilig höchsten Maßpreise jedes Zeitraumes.

Magdeburger Maß, der Weisepel						Neues Berliner Maß, der Weisepel					
Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
Zftr.	Ör.		Zftr.	Ör.		Zftr.	Ör.		Zftr.	Ör.	
13	—	8	—	8	—	6	—	6	—	6	—
15	—	11	—	7	6	4	12	17	12	20	8
10	12	8	6	6	—	5	—	12	6	9	15
13	12	13	6	7	12	5	—	15	18	15	11
10	—	7	—	6	—	3	18	11	16	8	4
9	12	8	—	7	6	4	12	11	2	9	8
19	—	22	—	20	—	11	—	22	4	25	16
10	12	9	6	6	12	4	6	12	6	10	19
13	—	8	12	8	—	4	6	15	4	9	22
10	3	8	21	7	12	4	15	11	19 ¹ / ₂	10	8 ¹ / ₂
8	12	7	—	5	12	4	—	9	22	8	4
281	15	238	21	187	18	119	3	328	13 ¹ / ₂	278	16 ¹ / ₂
1678—1688 Martini.						1689—1713 Martini.					
1678						1689					
1679						1690					
1680						1691					
1681						1692					
1682						1692					
1683						1692					
1684						1692					
1685						1692					
1686						1692					
1687						1692					
1688						1692					
Sigma 23 Jahre						Sigma 23 Jahre					
328						328					
1						1					
218						218					
1						1					
138						138					
23 ¹ / ₂						23 ¹ / ₂					
4						4					
16						16					
7						7					
10						10					
6						6					
10						10					
8						8					

26	—	25	—	15	12	9	—	1693	30	8	29	4	18	2	10	12
21	—	19	12	12	6	8	12	1694	24	12	22	18	14	7	9	22
19	—	15	—	11	—	7	12	1695	22	4	17	12	12	20	8	18
20	12	13	12	9	12	6	—	1696	23	22	15	18	11	2	7	—
27	—	21	—	13	12	9	—	1697	31	12	24	12	15	18	10	12
31	12	26	12	14	12	9	—	1698	36	18	30	22	16	22	10	12
35	—	35	—	12	21	13	—	1699	40	20	40	20	15	1/2	15	4
19	—	16	—	13	—	9	6	1700	22	4	18	16	15	4	10	19
16	6	12	12	10	6	7	6	1701	18	23	14	14	11	23	8	11
11	12	10	—	8	12	6	12	1702	13	10	11	16	9	22	7	14
12	12	11	6	8	12	6	6	1703	14	14	13	3	9	22	7	7
17	12	15	—	9	6	6	18	1704	20	10	17	12	10	19	7	21
14	—	10	6	7	12	6	6	1705	16	8	11	23	8	18	7	7
12	12	10	—	8	6	6	12	1706	14	14	11	16	9	15	7	14
14	—	13	—	12	—	7	6	1707	16	8	15	4	14	—	8	11
16	—	13	12	9	—	6	12	1708	18	16	15	18	10	12	7	14
34	—	24	—	14	—	8	—	1709	39	16	28	—	16	8	9	8
19	—	16	—	13	—	9	—	1710	22	4	18	16	15	4	10	12
20	—	17	12	15	12	9	—	1711	23	8	20	10	18	2	10	12
17	—	15	12	13	—	9	—	1712	19	20	18	2	15	4	10	12
20	—	17	—	10	6	8	—	1713	23	8	19	20	11	23	9	8
171	12	400	18	276	9	190	—	Summe 25 Jahre	550	2	467	13	322	101,2	221	16

Seit 1714 neu eingeführtes Berliner Maß.

1714—1740	Weizen				Roggen		Gerste		Hafer	
	weißer		gelber							
Martini	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
1714	35	—	—	—	31	—	22	—	13	—
1715	16	—	—	—	13	—	10	—	8	—
1716	21	—	—	—	16	12	12	12	10	—
1717	23	—	—	—	21	—	14	18	11	—
1718	22	—	—	—	20	—	13	6	9	12
1719	28	—	—	—	28	—	25	—	17	12
1720	28	12	—	—	28	—	18	—	12	—
1721	20	—	—	—	15	—	10	—	8	—
1722	21	—	—	—	15	—	10	—	7	—
1723	23	—	—	—	20	—	13	—	9	—
1724	27	—	—	—	28	—	15	—	10	—
1725	20	—	—	—	17	—	12	—	9	—
1726	26	—	—	—	25	—	20	—	14	—
1727 ¹⁾	19	12	—	—	17	—	15	—	10	—
1728 ²⁾	17	—	—	—	14	—	12	—	8	6
1729	18	12	—	—	15	6	12	12	10	—
1730	18	12	—	—	15	—	9	12	7	12
1731	19	—	17	—	15	—	10	—	7	12
1732	17	—	16	—	13	—	9	6	7	12
1733	19	—	17	12	14	12	10	6	7	12
1734	26	—	25	—	19	12	12	6	9	—
1735	22	—	21	—	17	12	11	18	9	12
1736 ³⁾	28	—	27	—	25	—	16	12	11	—
1737	24	—	23	—	22	12	16	—	12	12
1738	20	12	19	12	16	12	12	—	9	12
1739	25	—	23	12	17	12	13	—	11	—
1740	54	12	53	12	38	—	23	—	14	—
Summa 27 Jahre	639	—	243	—	537	18	378	12	272	18

¹⁾ Am 23. August 1727 bewilligt der König als Magazineinkaufspreis im Herzogthum Magdeburg 19 Gr. für den Scheffel Roggen bester, 16 Gr. für den Scheffel Roggen schlechter Sorte (vgl. Darstellung S. 285).

²⁾ Am 6. August 1728 bewilligt der König als Magazineinkaufspreis in der Stadt Magdeburg 14 Gr. für den Scheffel Roggen (vgl. Darstellung S. 285).

³⁾ Am 6. September 1736 berichtet das Generaldirectorium dem Könige, daß im Magdeburgischen die Ernte nicht so reichlich, wie man gehoffet, ausgefallen, der Scheffel Roggen auch 25—26 Gr. gelte (vgl. Darstellung S. 466/467).

Nach der in dieser Tabelle gemachten Angabe des magdeburger Magistrats vom Jahr 1747¹⁾ würde sich der alte magdeburgische zu dem neuen Berliner Scheffel verhalten wie 6 : 7, d. h. der alte magdeburgische Scheffel = $13\frac{5}{7}$ Berliner Megen.

Ein Bericht hingegen der magdeburgischen Amtskammer an das Generalfinanzdirectorium vom 25. März 1717 (Conc. M.-St. A. 8. 952) meldet, „wie sich nach eingezogenem Bericht der Beamten soviel hervorgethan, daß ein vormaliger magdeburgischer Wispel von 24 Scheffel gerade 20 Scheffel Berlinische Maße, und folglich ein alter magdeburgischer Scheffel anizo 3 Viertel $1\frac{1}{3}$ Megen Berlinisch oder legt introducirte Maße ausmache. Da nun nach vorigem magdeburgischen Scheffel der Weizen zu 15 Gr., der Roggen zu 12 Gr., die Gerste zu 9 Gr. und der Hafer zu 6 Gr. in der Kammertaxe angeschlagen gewesen, so würde nunmehr nach solchem Fuß die Kammertaxe von einem Berlinischen Scheffel Weizen 18 Gr., Roggen 14 Gr. $4\frac{4}{5}$ Pf., Gerste 10 Gr. $9\frac{3}{5}$ Pf. und der Hafer 7 Gr. $2\frac{2}{5}$ Pf. betragen“ (vgl. Urkundentheil S. 347). Nach diejem Kammerbericht würde sich also der alte magdeburgische Scheffel zu dem Berliner nicht wie 6 : 7, sondern wie 5 : 6 verhalten, der magdeburgische Scheffel würde nicht $13\frac{5}{7}$, sondern $13\frac{1}{3}$ Berliner Megen fassen.

Der auf den ersten Blick in diesen beiden amtlichen Angaben von 1717 und 1747 liegende Widerspruch findet seine völlige Erklärung, wenn wir in Marpergers geographischer, historischer und mercatorischer Beschreibung der brandenburgischen Lande, einem Buche, das 1710, vor Einführung des Berliner Maßes in dem Herzogthum Magdeburg, verfaßt ist, auf S. 269 folgendes lesen: „Die Korn- und Salzmaß in dem Herzogthum Magdeburg betreffend, sind solche different und nicht an einem Orte wie an dem andern, als z. B. die Magdeburgische Stadtmaß differiret mit der Berliner um 4 Scheffel, indem 28 Magdeburgische Scheffel 24 Berlinische Scheffel austragen, hingegen ist das Hallische Maß größer als das Berliner“. Wegen des Hallischen Maßes vgl. man, was wir auf S. 513ff. gesagt haben; das Verhältniß des in der Stadt Magdeburg bis 1714 üblichen Maßes zu dem Berliner Scheffel beziffert Marperger genau so, wie es in der amtlichen Tabelle aus dem Jahr 1747 geschieht, nämlich 6 : 7. Das Verhältniß 5 : 6, d. h. der magdeburgische Scheffel = $13\frac{1}{3}$ Berliner Megen, wie die Amts-

¹⁾ Vgl. S. 511.

kammer 1717 angiebt, bezieht sich hingegen ganz offenbar auf den bis 1714 in Magdeburg auf dem flachen Lande üblichen Scheffel.

Diese Annahme hat sich mir bestätigt durch eine noch nachträglich in den Akten gefundene Reductionstabelle der magdeburgischen Auntermasse zu dem 1714 neu eingeführten Berliner Scheffel:

Tabelle zur Veranschaulichung des Verhältnisses der in den königlich magdeburgischen Ämtern bisher gebrachten Scheffelmaße zu dem neu eingeführten Berliner Scheffel, nach den von der Kammer und dem Commissariat darüber aufgestellten Berechnungen.

Nr.	Ämter des Herzogthums Magdeburg	Nach der Beamten Pächter- pflichtmäßigen Ueberschlag und Bericht.				Nach der von dem kgl. Commissariat gefertigten Tabelle.			
		Bisher übliches Maß		Berliner Maß		Bisher übliches Maß		Berliner Maß	
		Schfl.	Schfl.	Viertel	Meße	Schfl.	Schfl.	Viertel	Meße
1	Alfen	1	1	—	$\frac{3}{4}$	1	1	—	—
2	Altenplatow	1	—	3	$1\frac{1}{4}$	1	—	3	$1\frac{1}{3}$
3	Alvensleben	1	—	2	$1\frac{2}{5}$	1	—	2	$1\frac{3}{5}$
4	Athensleben	1	—	3	$3\frac{3}{4}$	1	—	3	$3\frac{1}{2}$
5	Brachwitz	1	1	1	—	1	1	1	—
6	Brumbh	1	—	3	$3\frac{1}{3}$	1	—	3	$2\frac{1}{2}$
7	Calbe und Gottesgnaden	1	—	3	$3\frac{1}{3}$	1	—	3	$2\frac{1}{2}$
8	Derben	1	—	3	2	1	—	3	$1\frac{1}{3}$
9	Dreileben	1	—	3	—	1	—	2	$1\frac{3}{5}$
10	Egeln	1	—	3	$3\frac{1}{2}$	1	—	3	$3\frac{1}{2}$
11	Giebichenstein	1	1	1	$1\frac{1}{3}$	1	1	1	—
12	Hillersleben	1	—	3	$1\frac{2}{3}$	1	—	3	$1\frac{1}{3}$
13	Jerichow	1	—	3	2	1	—	3	2
14	Loburg	1	—	3	2	1	—	3	2
15	Magdeburg	1	—	3	$1\frac{1}{3}$	1	—	3	$1\frac{1}{3}$
16	Petersberg	1	1	1	—	1	1	1	—
17	Rosenburg	1	1	—	—	1	—	—	—
18	Rothenburg	1	1	1	—	1	1	1	—
19	Sandau	1	—	3	$2\frac{1}{2}$	1	—	3	$2\frac{1}{2}$
20	Schönebeck	1	1	—	—	1	—	3	$2\frac{1}{2}$
21	Sommerichenburg	1	—	2	$1\frac{3}{5}$	1	—	2	$1\frac{3}{5}$
22	Stahfurt	1	1	—	$1\frac{1}{4}$	1	1	—	—
23	Ummendorf	1	—	2	$1\frac{2}{5}$	1	—	2	$1\frac{3}{5}$
24	Wanzleben	1	—	3	$1\frac{1}{3}$	1	—	3	$1\frac{1}{3}$
25	Wettin	1	1	1	$1\frac{1}{3}$	1	1	1	—
26	Wolmirstädt	1	—	3	2	1	—	3	2
27	Zinna	1	—	3	2	1	—	3	3
	In der Stadt Cönnern	1	1	—	$\frac{2}{3}$	1	1	—	$\frac{2}{3}$
	In der Stadt Löbejün	1	1	—	$\frac{1}{3}$	1	1	—	$\frac{2}{3}$

9. Martinipreise in Magdeburg.

1641 — 1682.

Nach einem Manuskript der Magdeburger Rathsbibliothek, abgedruckt in den:
 „Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg“, VIII. S. 205.

Jahr	Der Wispel ¹⁾				Jahr	Der Wispel ¹⁾			
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1641	18	15	—	—	1662	30	29	—	—
1642	19	15	—	—	1663	17	10	—	—
1643	20	19,6	—	—	1664	14	10	—	—
1644	22	15	—	—	1665	12	10	—	—
1645	21	14	—	—	1666	10	8 $\frac{1}{2}$	8	—
1646	19	12	—	—	1667	10	8 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$	—
1647	17	10	—	—	1668	10	7	5 $\frac{1}{4}$	—
1648	18	9,12	—	—	1669	10	7	6 $\frac{1}{2}$	—
1649	17	13	—	—	1670	9	7	5 $\frac{3}{4}$	—
1650	20	18	—	—	1671	9	7 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{4}$	—
1651	21	—	—	—	1672	13 $\frac{1}{2}$	11	5 $\frac{1}{2}$	—
1652	16	—	—	—	1673	13	10	6 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{3}{4}$
1653	12	8	—	—	1674	21 $\frac{1}{2}$	17 $\frac{1}{2}$	10 $\frac{1}{8}$	6
1654	10	7	—	—	1675	24 $\frac{1}{2}$	21	15	7 $\frac{1}{8}$
1655	9	6	—	—	1676	15 $\frac{1}{2}$	15 $\frac{1}{4}$	12 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$
1656	8	6	—	—	1677	12 $\frac{1}{2}$	11	7 $\frac{1}{4}$	5
1657	8	6	—	—	1678	13	8 $\frac{1}{4}$	8 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$
1658	13	8	—	—	1679	14 $\frac{3}{4}$	10 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$
1659	16	—	—	—	1680	10	8	6 $\frac{1}{8}$	4 $\frac{1}{2}$
1660	18	15	—	—	1681	—	—	—	—
1661	24	23	—	—	1682	9 $\frac{3}{4}$	7	6	4

¹⁾ Das Maß ist unzweifelhaft das alte Magdeburger Stadtmaß; der Scheffel = 13 $\frac{3}{7}$; Berliner Megen (vgl. Tabelle 7).

10. Wöchentliche Marktgetreidepreise in Magdeburg.¹⁾

15. Mai 1717 bis 31. December 1722.

V.-G.-St. Gen.-Dep. Tit. 50. Getreide-S. Nr. 7 und 8.

Jahr	Tag	Der Wispel Berliner Maß							
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
		Tblr.	Gr.	Tblr.	Gr.	Tblr.	Gr.	Tblr.	Gr.
1717	die Pfingstwoche								
	22. Mai	22	12	15	—	12	12	11	—
	die Trinitatiswoche								
	29. Mai	22	12	15	12	12	12	11	—
	5. Juni	22	12	15	—	12	12	11	—
	12. "	23	—	15	12	13	—	11	12
	3. Juli ²⁾	23	—	16	—	13	12	12	—
	10. "	23	—	16	—	14	—	12	—
	17. "	23	—	16	12	14	12	12	12
	24. "	23	—	16	12	14	12	13	—
	31. "	23	—	16	12	14	12	12	12
	7. August	22	12	16	12	14	—	12	—
	14. "	22	12	17	12	15	—	12	—
	21. "	22	12	17	12	14	—	13	—
	28. "	23	—	17	—	13	12	11	—
	4. September	23	—	17	—	13	—	11	—
	11. "	22	—	18	—	14	12	10	—
	18. "	23	—	18	—	15	—	11	—
	25. "	22	—	19	12	15	12	11	—
	2. October	22	—	20	12	16	12	11	—
	9. "	22	—	23	—	17	12	11	12
	16. "	24	—	21	—	17	—	11	—
	23. "	24	—	21	—	15	12	11	—
	30. "	25	—	20	—	16	—	11	—
	6. November	25	—	21	—	15	—	11	12
	13. "	24	—	21	—	14	18	11	—
	20. "	23	—	20	12	15	—	11	—
	27. "	24	—	22	—	15	6	11	6
	4. December	24	—	22	—	16	—	12	—
	11. "	24	—	22	—	15	18	11	—

¹⁾ Aus fortlaufenden Berichten der Magdeburgischen Amtskammer an das Generaldirectorium in eine Liste tabellarisch zusammengezogen.

²⁾ Die Angaben für die Wochen vom 12.—19. Juni und 19.—26. Juni fehlen in dem Actenstück.

Jahr	Tag	Der Wispel Berliner Maß							
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
		Thr.	Gr.	Thr.	Gr.	Thr.	Gr.	Thr.	Gr.
1717	18. December	22	—	22	—	16	—	11	—
	24. "	24	—	21	12	15	12	11	—
	31. "	23	—	21	—	15	—	11	—
1718	8. Januar	23	—	20	12	15	12	11	—
	15. "	22	—	20	12	15	—	11	—
	22. "	25	—	22	—	15	12	11	—
	29. "	23	—	21	12	15	12	11	—
	5. Februar	24	—	22	—	15	12	11	12
	12. "	25	—	22	—	16	—	11	12
	19. "	25	—	22	—	16	6	11	12
	26. "	25	—	22	—	16	12	12	—
	5. März	25	—	22	—	17	—	12	—
	12. "	24	—	21	—	16	—	12	—
	19. "	24	—	21	12	15	12	11	12
	26. "	24	12	22	—	16	12	11	12
	2. April	25	—	21	—	16	12	12	—
	9. "	24	—	20	—	15	6	11	—
	16. "	24	—	20	12	15	6	11	12
	23. "	24	—	20	—	15	—	11	—
	30. "	24	—	21	—	15	6	12	—
	7. Mai	25	—	20	—	15	—	12	—
	14. "	24	—	21	—	15	12	12	—
	21. "	23	—	19	—	15	—	12	—
	28. "	23	—	19	—	14	12	12	—
	4. Juni	21	—	16	—	14	—	11	—
	11. "	22	—	17	12	14	12	11	—
	18. "	22	—	16	12	14	12	11	12
	25. "	21	—	18	—	14	12	11	—
	2. Juli	22	—	18	—	14	—	11	12
	9. "	22	12	19	—	15	18	12	—
16. "	22	12	19	—	15	18	11	12	
23. "	21	—	19	—	12	—	11	—	
30. "	21	—	20	—	13	—	11	—	
6. August	22	—	20	—	13	6	11	—	
13. "	22	—	20	—	13	12	10	—	
20. "	22	—	19	—	13	12	10	12	
27. "	21	—	20	—	13	6	10	6	
3. September	21	—	20	—	13	6	10	—	
10. "	21	—	20	—	13	9	9	—	

Jahr	Tag	Der Wispel Berliner Maß							
		Weizen		Koggen		Gerste		Hafer	
		Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
1718	17. September	21	—	20	—	13	12	9	12
	24. "	21	—	20	—	14	—	9	12
	1. October	21	—	20	—	14	—	9	12
	8. "	21	12	21	—	14	6	9	12
	15. "	21	12	20	—	14	12	9	—
	22. "	22	—	22	—	15	6	10	—
	29. "	22	12	22	12	14	12	10	—
	5. November	22	—	20	—	14	—	10	—
	12. "	22	12	20	—	13	—	9	12
	19. "	22	12	19	12	13	12	10	—
	26. "	22	12	20	—	13	12	9	18
	3. December	22	—	21	—	13	12	10	—
	10. "	22	—	20	—	13	—	9	—
	17. "	23	—	20	—	13	—	9	12
	24. "	22	—	20	12	13	—	9	12
	31. "	22	—	20	—	13	—	9	12
	1719	7. Januar	22	—	20	12	13	—	9
14. "		22	—	19	12	13	—	9	12
21. "		22	—	19	12	13	—	9	12
28. "		22	—	19	—	13	—	9	—
4. Februar		23	—	19	12	13	6	9	6
11. "		23	—	20	—	13	12	9	—
18. "		24	—	20	—	13	12	9	12
25. "		22	—	21	—	13	12	9	—
4. März		22	—	20	—	13	12	9	—
11. "		23	—	19	12	13	6	9	—
18. "		22	—	19	12	13	—	9	—
25. "		22	—	20	—	13	—	9	—
1. April		22	—	19	12	13	—	9	—
8. "		21	—	19	12	12	12	9	—
15. "		20	12	20	—	13	—	9	12
22. "		20	—	19	12	13	6	9	6
29. "		22	—	20	—	13	18	9	—
6. Mai	22	—	20	—	13	18	9	12	
13. "	22	12	20	—	14	—	9	6	
20. "	22	—	20	—	13	18	9	—	
27. "	21	12	20	—	14	6	9	—	
3. Juni	22	—	20	12	15	—	9	—	
10. "	22	—	21	—	16	—	11	12	

Jahr	Tag	Der Wispel Berliner Maß								
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		
		Tblr.	Gr.	Tblr.	Gr.	Tblr.	Gr.	Tblr.	Gr.	
1719	17. Juni	22	—	21	12	17	12	11	12	
	24. "	21	—	23	—	21	—	13	—	
	1. Juli	26	—	26	—	20	—	15	—	
	8. "	25	—	26	—	19	—	15	—	
	15. "	26	—	26	—	21	—	16	—	
	22. "	26	—	26	—	19	—	16	—	
	29. "	26	—	26	—	19	—	16	—	
					25 ¹⁾	—	—	—	—	—
	5. August	27	—	26	—	21	—	16	—	
	12. "	25	—	25	—	22	—	16	—	
	19. "	23	—	23	—	18	—	15	—	
	26. "	24	—	24	—	20	12	14	12	
	2. September	24	12	25	—	21	12	16	6	
	9. "	25	—	25	—	21	18	16	—	
	16. "	26	—	27	—	23	—	17	—	
	23. "	27	—	28	—	24	—	16	12	
	30. "	27	—	28	—	23	12	17	—	
	7. October	27	—	28	—	24	6	17	12	
	14. "	29	—	30	6	24	12	18	—	
	21. "	29	—	31	—	25	—	17	12	
	28. "	29	—	31	—	24	18	17	12	
	4. November	28	—	28	—	23	—	17	—	
	11. "	28	—	28	—	25	—	17	12	
	18. "	27	—	28	—	25	6	17	—	
25. "	28	—	28	—	24	—	16	—		
2. December	28	—	29	12	24	12	16	—		
9. "	28	—	30	—	24	18	16	12		
16. "	28	—	29	12	25	—	16	—		
23. "	28	—	30	—	24	—	16	12		
30. "	28	—	30	—	24	—	16	—		
1720	5. Januar	28	—	29	12	24	12	16	12	
	13. "	28	—	30	—	24	—	16	12	
	20. "	28	—	30	12	25	—	17	—	
	27. "	29	—	31	—	26	12	17	—	
	3. Februar	30	12	31	12	27	12	18	12	
	10. "	31	—	31	12	29	—	19	—	

1) Neuer Roggen.

Jahr	Tag	Der Wispel Berliner Maß							
		Weizen		Koggen		Gerste		Hafer	
		Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
1720	17. Februar	31	—	31	12	28	—	18	12
	24. "	32	12	32	—	28	—	19	6
	2. März	32	—	32	—	27	12	19	—
	9. "	33	—	32	—	28	—	19	—
	16. "	32	12	32	—	28	12	20	—
	23. "	32	—	32	—	29	—	20	—
	30. "	32	12	34	—	29	—	20	—
	6. April	34	—	36	—	30	12	20	—
	13. "	36	—	40	—	33	—	23	12
	20. "	39	—	42	—	33	12	24	—
	27. "	38	—	39	—	33	—	21	12
	1. Juni ¹⁾	40	—	41	—	35	—	24	—
	8. "	41	—	41	—	35	12	25	—
	15. "	41	12	41	12	36	12	25	—
	22. "	46	—	48	—	38	—	27	—
	29. "	52	—	52	—	42	—	27	—
	6. Juli	48	—	48	—	36	—	27	—
	13. "	36	—	38	—	32	—	26	—
	20. "	32	—	32	—	28	—	22	—
	27. "	30	—	30	—	20	—	19	—
	3. August	34	—	30	—	17	12	16	—
	10. "	29	—	20	—	18	—	16	—
	17. "	26	—	19	—	17	—	13	—
	24. "	24	—	20	—	15	—	10	—
	31. "	24	—	22	—	16	—	10	—
	7. September	25	—	24	—	16	12	10	—
	14. "	25	—	24	—	17	12	10	12
	21. "	26	—	24	—	18	—	10	12
	28. "	27	—	24	12	18	—	10	—
	5. October	27	—	25	—	18	6	10	12
	12. "	27	—	25	—	18	—	11	—
19. "	26	—	25	—	18	—	11	—	
26. "	26	6	25	6	18	—	11	—	
2. November	27	—	27	—	18	—	11	12	
9. "	27	12	27	12	18	—	12	—	
16. "	29	12	28	12	18	6	12	—	

¹⁾ Die Angaben für 27. April bis 4. Mai, 4.—11. Mai, 11.—18. Mai, 18.—25. Mai fehlen in dem Aetenstück.

Jahr	Tag	Der Wispel Berliner Maß							
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
		Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
1720	23. November	30	—	28	12	18	12	12	—
	30. "	29	—	28	—	18	12	12	—
	7. December	28	—	25	—	18	—	12	—
	14. "	28	—	24	—	18	—	12	—
	21. "	28	—	25	—	17	—	12	—
1721	28. "	28	—	25	—	16	—	11	—
	4. Januar	29	—	25	12	17	—	12	—
	11. "	27	—	23	12	16	—	12	—
	18. "	27	—	24	12	16	12	12	—
	25. "	27	—	24	—	16	12	12	—
	1. Februar	27	—	23	—	16	6	12	—
	8. "	25	—	21	—	16	6	12	—
	15. "	25	—	20	—	15	—	11	12
	22. "	24	—	20	—	15	—	11	6
	1. März	23	12	20	—	15	—	11	—
	8. "	24	—	20	—	15	12	11	—
	15. "	24	—	20	6	15	12	11	—
	22. "	24	—	20	12	16	—	11	—
	29. "	24	—	22	—	16	—	11	—
	5. April	25	—	23	—	16	—	11	—
	12. "	26	—	23	—	14	12	11	—
	19. "	24	—	22	18	14	12	11	6
	26. "	24	—	20	—	14	—	11	—
	3. Mai	24	—	20	—	14	—	11	—
	10. "	25	—	18	—	13	—	10	12
	17. "	22	—	17	12	12	—	10	—
	24. "	22	—	17	12	12	—	10	—
	31. "	23	12	18	12	13	—	10	—
	5. Juli ¹⁾	24	—	18	12	12	12	9	12
	12. "	24	—	18	12	12	12	9	12
	19. "	24	—	18	—	12	12	9	12
	26. "	24	—	18	—	11	12	9	6
2. August	23	—	16	12	12	—	9	12	
9. "	23	—	18	—	12	—	9	12	
16. "	23	—	16	—	10	—	8	12	
23. "	24	—	16	—	10	—	8	12	

¹⁾ Die Ausgaben für 31. Mai bis 7. Juni, 7.—14. Juni, 14.—21. Juni, 21.—28. Juni fehlen in den Acten

Jahr	Tag	Der Wispel Berliner Maß							
		Weizen		Koggen		Gerste		Hafer	
		Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
1721	30. August	23	—	16	—	10	—	8	—
	6. September	22	—	16	—	10	12	8	—
	13. "	22	12	16	—	11	6	8	—
	20. "	20	—	17	—	11	—	8	—
	27. "	20	—	16	—	10	—	8	—
	4. October	20	12	17	—	10	12	8	—
	11. "	20	—	17	—	11	—	8	—
	18. "	20	—	17	—	11	—	8	—
	25. "	20	—	17	—	11	12	8	—
	1. November	21	—	17	—	11	12	8	—
	8. "	19	12	16	—	11	12	8	—
	15. "	20	—	16	—	11	—	8	—
	22. "	20	6	15	—	10	6	8	—
	29. "	19	—	14	12	10	—	8	—
	6. December	19	—	14	12	10	—	8	—
	13. "	19	—	14	—	10	—	8	—
	20. "	19	—	13	12	10	—	8	—
24. "	19	—	14	—	10	—	8	—	
1722	3. Januar	19	—	14	—	10	—	8	—
	10. "	19	12	14	—	10	—	7	12
	17. "	18	—	14	—	9	12	7	—
	24. "	18	—	14	—	9	12	6	12
	31. "	19	12	14	—	10	—	7	—
	7. Februar	19	—	14	—	9	—	7	—
	14. "	19	—	14	—	9	12	7	—
	21. "	20	12	14	12	10	12	6	—
	28. "	21	—	14	12	10	—	7	—
	7. März	21	—	14	18	10	—	7	—
	14. "	19	12	15	—	10	6	7	—
	21. "	20	—	14	12	9	12	7	18
	28. "	20	—	14	—	9	—	8	—
	4. April	19	—	13	12	9	6	8	—
	11. "	19	—	13	12	9	—	8	—
	18. "	19	—	12	12	9	—	8	—
	25. "	20	—	12	12	9	—	7	—
2. Mai	20	—	12	12	9	—	7	—	
9. "	20	—	13	—	9	—	7	—	
16. "	20	—	14	—	9	6	7	—	
23. "	20	—	13	12	9	—	7	12	

Jahr	Tag	Der Wispel Berliner Maß							
		Weizen		Koggen		Gerste		Hafer	
		Tblr.	Gr.	Tblr.	Gr.	Tblr.	Gr.	Tblr.	Gr.
1722	30. Mai	20	—	13	—	8	18	7	—
	6. Juni	20	—	12	12	8	—	7	—
	13. "	20	—	12	—	8	—	7	—
	20. "	20	—	11	12	7	12	7	—
	27. "	19	—	11	—	7	12	7	—
	4. Juli	18	—	10	—	7	12	6	12
	11. "	19	—	10	—	7	12	6	12
	18. "	20	—	10	12	7	12	7	—
	25. "	20	—	11	—	7	12	7	—
	1. August	20	—	11	—	8	—	7	—
	8. "	20	—	11	—	8	—	6	12
	15. "	20	—	11	—	8	6	6	12
	22. "	20	—	13	—	8	12	6	12
	29. "	21	—	14	—	9	6	7	—
	5. September	22	—	14	12	9	12	7	—
	12. "	21	—	13	—	9	—	7	—
	19. "	21	—	13	—	9	—	7	—
	26. "	21	—	13	—	9	—	7	—
	3. October	21	—	13	—	9	—	7	—
	10. "	21	—	14	—	9	12	7	6
	17. "	21	—	14	—	10	—	7	12
	24. "	22	—	14	12	10	12	7	12
	31. "	21	—	14	6	10	—	7	6
	7. November	21	—	15	—	10	—	8	—
	14. "	21	—	15	12	10	—	7	12
	21. "	24	—	15	—	10	—	7	12
	28. "	24	—	15	12	9	12	7	12
	5. December	24	—	15	—	10	—	7	12
	12. "	24	—	15	—	9	8	7	12
	19. "	24	—	14	18	9	18	7	—
	26. "	24	—	14	—	10	—	7	—
31. "	24	—	14	18	9	18	7	12	

11. „Designation von Kornpreisen¹⁾ de anno 1638–1740
in Halberstadt.“

B.-G.-St. R. 131. K. 148. A. vol. 1.

Anno	Der Wispel alten Halberstädtischen Maßes hat gegolten:				Thut der Wispel Berlinischen Maßes:			
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler
1638	17 ¹ / ₃	20 ² / ₃	18	8	18 ²² / ₁₅	22 ² / ₁₅	19 ¹ / ₅	8 ⁸ / ₁₅
1639	17 ¹ / ₃	12	12	7	18 ²² / ₁₅	12 ¹ / ₅	12 ¹ / ₅	7 ⁷ / ₁₅
1640	17	12	12	9	18 ² / ₁₅	12 ¹ / ₅	12 ¹ / ₅	9 ³ / ₅
1641	22 ² / ₃	18	15 ¹ / ₃	10 ² / ₃	24 ⁸ / ₁₅	19 ¹ / ₅	16 ¹⁶ / ₁₅	11 ¹⁷ / ₁₅
1642	24	24	14 ² / ₃	6 ² / ₃	25 ³ / ₅	25 ³ / ₅	15 ²⁹ / ₁₅	7 ¹ / ₉
1643	10	8	8	4 ² / ₃	10 ² / ₃	8 ⁸ / ₁₅	8 ⁸ / ₁₅	4 ¹¹ / ₁₅
1644	12 ² / ₃	12	8 ² / ₃	6	13 ²³ / ₁₅	12 ¹ / ₅	9 ¹¹ / ₁₅	6 ² / ₅
1645	10 ² / ₃	7	7	6	11 ¹⁷ / ₁₅	7 ⁷ / ₁₅	7 ⁷ / ₁₅	6 ² / ₅
1646	8	4 ² / ₃	4	3 ¹ / ₃	8 ⁸ / ₁₅	4 ⁴ / ₁₅	4 ⁴ / ₁₅	3 ⁵ / ₉
1647	8	8	4 ² / ₃	3 ² / ₃	8 ⁸ / ₁₅	8 ⁸ / ₁₅	4 ¹¹ / ₁₅	3 ¹¹ / ₁₅
1648	10	6	4 ² / ₃	3 ¹ / ₃	10 ² / ₃	6 ² / ₅	4 ¹¹ / ₁₅	3 ⁵ / ₉
1649	11 ¹ / ₃	11 ¹ / ₃	7 ¹ / ₃	6	12 ¹ / ₁₅	12 ¹ / ₁₅	7 ³⁷ / ₁₅	6 ² / ₅
1650	13 ¹ / ₃	12 ² / ₃	10	8	14 ² / ₉	13 ²³ / ₁₅	10 ² / ₃	8 ⁸ / ₁₅
1651	19 ¹ / ₃	20 ² / ₃	12	8 ² / ₃	20 ²² / ₁₅	22 ² / ₁₅	12 ¹ / ₅	9 ¹¹ / ₁₅
1652	12	11 ¹ / ₃	8 ² / ₃	7	12 ¹ / ₅	12 ¹ / ₁₅	9 ¹¹ / ₁₅	7 ⁷ / ₁₅
1653	9 ¹ / ₃	6 ² / ₃	4 ² / ₃	4	9 ¹³ / ₁₅	7 ¹ / ₉	4 ¹¹ / ₁₅	4 ¹ / ₁₅
1654	6 ² / ₃	5 ¹ / ₃	3 ¹ / ₃	3	7 ¹ / ₉	5 ³¹ / ₁₅	3 ⁵ / ₉	3 ¹ / ₅
1655	7 ¹ / ₃	6 ² / ₃	4	3 ² / ₃	7 ³⁷ / ₁₅	7 ¹ / ₉	4 ¹ / ₁₅	3 ¹¹ / ₁₅
1656	8	5 ¹ / ₃	4	4	8 ⁸ / ₁₅	5 ³¹ / ₁₅	4 ¹ / ₁₅	4 ¹ / ₁₅
1657	6	5 ¹ / ₃	4	3 ¹ / ₃	6 ² / ₅	5 ³¹ / ₁₅	4 ¹ / ₁₅	3 ⁵ / ₉
1658	6 ² / ₃	8 ² / ₃	4 ² / ₃	4	7 ¹ / ₉	9 ¹¹ / ₁₅	4 ¹¹ / ₁₅	4 ¹ / ₁₅
1659	20	18	12	8	21 ¹ / ₃	19 ¹ / ₅	12 ¹ / ₅	8 ⁸ / ₁₅
1660	20	17	9	6 ¹ / ₂	21 ¹ / ₃	18 ² / ₁₅	9 ⁵ / ₅	6 ¹¹ / ₁₅
1661	24	22	14	9	25 ³ / ₅	23 ⁷ / ₁₅	14 ¹⁴ / ₁₅	9 ³ / ₅
1662	34	32	18	12	36 ¹ / ₁₅	34 ² / ₁₅	19 ¹ / ₅	12 ¹ / ₅
1663	17	12	7	5	18 ² / ₁₅	12 ¹ / ₅	7 ⁷ / ₁₅	5 ¹ / ₃
1664	13	9 ¹ / ₂	7 ¹ / ₂	7 ¹ / ₂	13 ¹³ / ₁₅	10 ² / ₁₅	8	8
1665	13	10	8	7 ¹ / ₂	13 ¹³ / ₁₅	10 ² / ₁₅	8 ⁸ / ₁₅	8
1666	10	8	7 ¹ / ₂	6	10 ² / ₃	8 ⁸ / ₁₅	8	6 ² / ₅
1667	11	11	9	6 ¹ / ₂	11 ¹¹ / ₁₅	11 ¹¹ / ₁₅	9 ³ / ₅	6 ¹¹ / ₁₅
1668	9 ¹ / ₂	8	5	4	10 ² / ₁₅	8 ⁸ / ₁₅	5 ¹ / ₃	4 ¹ / ₁₅
1669	10	9	7	6 ¹ / ₂	10 ² / ₃	9 ³ / ₅	7 ⁷ / ₁₅	6 ¹¹ / ₁₅
1670	10	7 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	4 ¹ / ₂	10 ² / ₃	8	5 ¹³ / ₁₅	4 ¹ / ₅
1671	18	16	12	7	19 ¹ / ₅	17 ¹ / ₁₅	12 ¹ / ₅	7 ⁷ / ₁₅

¹⁾ Wahrscheinlich Martinpreise (vgl. S. 509).

Anno	Der Wispel alten Halberstädtischen Maßes hat gegolten:				Thut der Wispel Berlinischen Maßes:			
	Weizen	Koggen	Gerste	Hafer	Weizen	Koggen	Gerste	Hafer
	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler	Thaler
1672	16	14	10	7 $\frac{1}{2}$	17 $\frac{1}{15}$	14 $\frac{11}{15}$	10 $\frac{2}{3}$	8
1673	16	14	8	5	17 $\frac{1}{15}$	14 $\frac{11}{15}$	8 $\frac{8}{15}$	5 $\frac{1}{3}$
1674	24	22	12 $\frac{1}{2}$	7	25 $\frac{3}{5}$	23 $\frac{7}{15}$	13 $\frac{1}{3}$	7 $\frac{7}{15}$
1675	30	28	16	8	32	29 $\frac{13}{15}$	17 $\frac{1}{15}$	8 $\frac{8}{15}$
1676	17	15	12	9	8 $\frac{2}{15}$	16	12 $\frac{1}{5}$	9 $\frac{3}{5}$
1677	17	12	7	5 $\frac{1}{2}$	18 $\frac{2}{15}$	12 $\frac{4}{5}$	7 $\frac{7}{15}$	5 $\frac{13}{15}$
1678	14	11	8	7	14 $\frac{11}{15}$	11 $\frac{11}{15}$	8 $\frac{7}{15}$	7 $\frac{1}{15}$
1679	20	16	8	7	21 $\frac{1}{3}$	17 $\frac{1}{15}$	8 $\frac{8}{15}$	7 $\frac{7}{15}$
1680	15	12	7 $\frac{1}{2}$	6	16	12 $\frac{4}{5}$	8	6 $\frac{2}{5}$
1681	18	16	8 $\frac{1}{4}$	7	19 $\frac{1}{5}$	17 $\frac{1}{15}$	8 $\frac{1}{5}$	7 $\frac{7}{15}$
1682	11	8	7	5	11 $\frac{11}{15}$	8 $\frac{8}{15}$	7 $\frac{7}{15}$	5 $\frac{1}{3}$
1683	11	9 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{11}{15}$	10 $\frac{2}{15}$	9 $\frac{1}{15}$	6 $\frac{11}{15}$
1684	25	23	19	12	26 $\frac{2}{3}$	24 $\frac{8}{15}$	20 $\frac{1}{15}$	12 $\frac{4}{5}$
1685	13	13	8	6	13 $\frac{13}{15}$	13 $\frac{13}{15}$	8 $\frac{8}{15}$	6 $\frac{2}{5}$
1686	18	13	9	7	19 $\frac{1}{5}$	13 $\frac{13}{15}$	9 $\frac{3}{5}$	7 $\frac{7}{15}$
1687	13	11	7	6	13 $\frac{13}{15}$	11 $\frac{11}{15}$	7 $\frac{7}{15}$	6 $\frac{2}{5}$
1688	11	9	6 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{11}{15}$	9 $\frac{8}{5}$	6 $\frac{11}{15}$	5 $\frac{13}{15}$
1689	11	8 $\frac{1}{2}$	6	5	11 $\frac{11}{15}$	9 $\frac{1}{15}$	6 $\frac{2}{5}$	5 $\frac{1}{3}$
1690	13	11	8 $\frac{3}{4}$	7 $\frac{1}{2}$	13 $\frac{13}{15}$	11 $\frac{11}{15}$	9 $\frac{1}{3}$	8
1691	16	14	9 $\frac{1}{2}$	7	17 $\frac{1}{15}$	14 $\frac{11}{15}$	10 $\frac{2}{15}$	7 $\frac{7}{15}$
1692	23	19	13	9	24 $\frac{8}{15}$	20 $\frac{4}{15}$	13 $\frac{13}{15}$	9 $\frac{3}{5}$
1693	33	30	17	11	35 $\frac{1}{5}$	32	18 $\frac{2}{15}$	11 $\frac{11}{15}$
1694	25	23	14	10	26 $\frac{2}{3}$	24 $\frac{8}{15}$	14 $\frac{4}{15}$	10 $\frac{2}{3}$
1695	23	18	12	9	24 $\frac{8}{15}$	19 $\frac{1}{5}$	12 $\frac{4}{5}$	9 $\frac{3}{5}$
1696	22	15	9 $\frac{1}{2}$	8	23 $\frac{7}{15}$	16	10 $\frac{2}{15}$	8 $\frac{8}{15}$
1697	27	24	15	10 $\frac{1}{2}$	28 $\frac{4}{5}$	25 $\frac{3}{5}$	16	11 $\frac{1}{5}$
1698	34	27	17	11	36 $\frac{4}{15}$	28 $\frac{4}{5}$	18 $\frac{2}{15}$	11 $\frac{11}{15}$
1699	37	35	22	14	39 $\frac{7}{15}$	37 $\frac{1}{3}$	23 $\frac{7}{15}$	14 $\frac{11}{15}$
1700	23	20	15	10	24 $\frac{8}{15}$	21 $\frac{1}{3}$	16	10 $\frac{2}{3}$
1701	20	15	9	8 $\frac{1}{2}$	21 $\frac{1}{3}$	16	9 $\frac{3}{5}$	9 $\frac{1}{15}$
1702	17	12	10	9 $\frac{1}{2}$	18 $\frac{2}{15}$	12 $\frac{4}{5}$	10 $\frac{2}{3}$	10 $\frac{2}{15}$
1703	17	16	9 $\frac{1}{2}$	8	18 $\frac{2}{15}$	17 $\frac{1}{15}$	10 $\frac{2}{15}$	8 $\frac{8}{15}$
1704	21	19	11	8 $\frac{3}{4}$	22 $\frac{2}{5}$	20 $\frac{1}{15}$	11 $\frac{11}{15}$	9 $\frac{1}{3}$
1705	17	13 $\frac{1}{2}$	9	7 $\frac{1}{2}$	18 $\frac{2}{15}$	14 $\frac{2}{5}$	9 $\frac{3}{5}$	8
1706	16	12	8 $\frac{3}{4}$	7 $\frac{1}{2}$	17 $\frac{1}{15}$	12 $\frac{4}{5}$	9 $\frac{1}{3}$	8
1707	17	15 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{1}{2}$	9 $\frac{1}{2}$	18 $\frac{2}{15}$	16 $\frac{8}{15}$	12 $\frac{4}{15}$	10 $\frac{2}{15}$
1708	19	16	10 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$	20 $\frac{1}{15}$	17 $\frac{1}{15}$	11 $\frac{1}{5}$	9 $\frac{1}{15}$
1709	35	24	14	9 $\frac{1}{2}$	37 $\frac{1}{3}$	25 $\frac{3}{5}$	14 $\frac{4}{15}$	10 $\frac{2}{15}$
1710	25	19	13 $\frac{1}{2}$	10	26 $\frac{2}{3}$	20 $\frac{4}{15}$	14 $\frac{2}{5}$	10 $\frac{2}{3}$

Anno	Der Wispel alten Halberstädtischen Maßes hat gegolten:				Tgut der Wispel Berlinischen Maßes:			
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
	T haler	T haler	T haler	T haler	T haler	T haler	T haler	T haler
1711	24	22	16 ¹ / ₄	10 ¹ / ₂	25 ³ / ₅	23 ⁷ / ₁₅	17 ³ / ₅	11 ¹ / ₅
1712	20	17	12	9 ¹ / ₄	21 ¹ / ₃	18 ² / ₁₅	12 ⁴ / ₅	9 ¹³ / ₁₅
1713	24	19	12	10	25 ³ / ₅	20 ⁴ / ₁₅	12 ⁴ / ₅	10 ² / ₃
1714	40	36	20	12	42 ² / ₃	38 ² / ₅	21 ¹ / ₃	12 ⁴ / ₅
1715	20	16	10	8	21 ¹ / ₃	17 ¹ / ₁₅	10 ² / ₃	8 ⁸ / ₁₅
1716	24	18	13	10	25 ³ / ₅	19 ¹ / ₅	13 ¹³ / ₁₅	10 ² / ₃
1717	26	24	16	11	27 ¹¹ / ₁₅	25 ³ / ₅	17 ¹ / ₁₅	11 ¹¹ / ₁₅
1718	24	22	14	9 ¹ / ₂	25 ³ / ₅	23 ⁷ / ₁₅	14 ⁴ / ₁₅	10 ² / ₁₅
1719	28	28	23	16	29 ¹³ / ₁₅	29 ¹³ / ₁₅	24 ⁸ / ₁₅	17 ¹ / ₁₅
Berlinisches Maß:								
1720 ¹⁾	—	—	—	—	32	29	19	12
1721	—	—	—	—	22	18	12	8
1722	—	—	—	—	23	17 ¹ / ₂	10	8
1723	—	—	—	—	26	22	14 ¹ / ₂	9
1724	—	—	—	—	29	29	15 ¹ / ₂	9 ¹ / ₂
1725	—	—	—	—	25	18	14	9
1726	—	—	—	—	28	26	20	16
1727	—	—	—	—	28	24	20	16
1728	—	—	—	—	20	15	12	8
1729	—	—	—	—	20	17	13	10
1730	—	—	—	—	24	16	10	7 ¹ / ₂
1731	—	—	—	—	20	17	10	8
1732	—	—	—	—	19	15	10	8
1733	—	—	—	—	19	16	10 ¹ / ₂	8
1734	—	—	—	—	25	18	13	9
1735	—	—	—	—	23	19	12	8
1736	—	—	—	—	30	28	17	10
1737	—	—	—	—	24	20	15 ¹ / ₂	10 ¹ / ₂
1738	—	—	—	—	21	16	11 ¹ / ₂	8
1739	—	—	—	—	26	19 ¹ / ₂	15	11
1740	—	—	—	—	50	40	23	14

„NB. Der Schlüssel zu dieser Ausrechnung ist:

1 Wispel alte Halberstädtische Maße hält 22¹/₂ Scheffel Berlinisch.“

¹⁾ „NB. In diesem Jahr ist die Berlinische Maß introduced.“

„Operatio:

22¹/₂ Sch. gelten 5 Mthlr., was 24 Sch. oder 1 Wp. Berlinisch, facit = 5¹/₃ Mthlr.

22¹/₂ „ „ 10 „ „ 24 „ „ 1 „ „ „ = 10²/₃ „

22¹/₂ „ „ 15 „ „ 24 „ „ 1 „ „ „ = 16 „

und also durch alle Säge von 1638—1719 incl.“

Am 13. März 1717 verfügt das Generalfinanzdirectorium an die Halberstädtische Kammer: „S. R. M. verlangen die Kammertaxe von allen Kammern nach dem letztreducirten und verglichenen Scheffel zu sehen“ (vgl. Darstellung S. 346). Bericht der Kammer, Halberstadt 16. März: „daß nach der hiesigen Kammertaxe und alten Normmaße, da 36 Scheffel auf 1 Wispel gerechnet, der Wispel Weizen zu 15 Thlr., Roggen zu 12 Thlr., Gerste zu 9 Thlr. und Hafer zu 6 Thlr., ein jeder Scheffel hingegen zu soviel Mariengroschen, als der Wispel an Thlr. gegolten, angeschlagen worden. Nach jetzigen verglichenen Scheffeln aber, da 24 einen Wispel machen, wird anstatt der Mariengroschen der Scheffel Weizen zu 15 Gr., der Roggen 12 Gr., die Gerste und Hafer 6 Gr. gerechnet“ (M.=St. A. 17. Domänen=S. Gen. 44.)

Mit diesen Angaben der Kammer stimmt die Notiz Marpergers (Geogr., histor. u. mercatorische Beschreibung der brdb. Lande, 1710, S. 269) überein: 1 Wispel Getreide im Brandenburgischen = 2 Malter = 24 Scheffel, im Halberstädtischen = 6 Malter = 36 Scheffel, und stimmen die Maßangaben, die wir nach einem Actenstück des Berliner Staatsarchivs zum Schluß der Tabelle 12 geben.

12. Marktgetreidepreise in der Stadt Halberstadt.¹⁾

Januar 1717 bis October 1722.

B.-G.-St. Gen.=Dep. Tit. 50. Getreide=S. Nr. 7. und Nr. 8.

Jahr	Monat oder Woche	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
		der Wispel							
		Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
1717	Januar	22	—	16	12	12	12	10	12
	Februar	23	12	16	—	13	12	11	—
	März	23	12	16	12	13	12	11	12
	April	24	—	16	—	14	—	12	12

¹⁾ Aus fortlaufenden Berichten der Halberstädter Amtskammer an das Generalfinanzdirectorium in eine Liste tabellarisch zusammengezogen; die Angaben der Kammer sind theils Monats-, theils Wochendurchschnittspreise.

Jahr	Monat oder Woche	Weizen		Koggen		Gerste		Hafer		
		der Wispel								
		Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	
1717	Mai	24	—	17	12	14	12	13	—	
	Juni	25	—	18	—	15	—	13	12	
	4.—10. Juli	26	—	18	—	15	—	13	—	
	10.—17. "	25	12	18	12	16	—	13	12	
	17.—24. "	25	12	18	12	16	12	14	—	
	24.—31. "	alte					16	12	14	—
		neue					14	—		
	31. Juli bis 7. August	alte	25	12	19	—	16	12	14	—
		neue					15	12		
	7.—14. August	25	12	19	6	17	—	15	—	
	14.—21. "	25	12	20	—	17	—	15	—	
	21.—28. "	25	12	20	—	17	—	15	—	
	28. August bis 4. September	25	—	21	—	15	—	13	—	
	4.—11. September	24	—	21	—	15	12	11	12	
	11.—18. "	24	—	22	—	15	—	10	12	
	18.—25. "	25	—	23	—	15	12	11	—	
	25. September bis 2. October	25	12	23	—	16	—	11	12	
	2.—9. October	26	—	24	—	16	6	11	—	
	9.—16. "	26	—	25	—	17	—	11	6	
	16.—23. "	25	—	24	12	16	6	—	—	
	23.—30. "	25	—	24	—	16	—	11	—	
	30. October bis 6. November	25	12	24	12	16	—	11	—	
6.—13. November	25	—	24	—	15	6	11	—		
13.—20. "	25	—	24	12	15	6	11	—		
20.—27. "	25	—	24	—	15	—	11	—		
27. November bis 4. December	25	—	24	—	15	—	11	—		
4.—11. December	25	—	24	—	15	—	11	—		
11.—18. "	25	—	24	—	14	12	11	—		
18.—24. "	25	—	23	12	14	—	11	—		
24.—30. "	24	—	23	—	14	12	11	—		
1718	30. April ¹⁾	26	—	23	—	16	—	12	—	
	Mai	25	—	21	—	16	—	12	—	
	Juni	26	—	21	—	15	12	11	12	

¹⁾ Vom 31. December 1717 bis 29. April 1718 fehlen alle Angaben.

Jahr	Monat oder Woche	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
		der Wispel							
		Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
1718	September ¹⁾	24	—	20	—	14	12	11	—
	October	24	—	21	12	14	12	9	12
1719	Juli ²⁾	30	—	26	—	21	—	15	—
	August	29	—	24	—	20	—	15	—
	September	29	—	24	—	20	—	15	—
	October	28	—	28	—	23	—	15	—
	November	30	12	30	—	23	12	16	—
1720	December	30	—	29	12	24	12	16	—
	Januar	30	—	29	—	23	—	16	—
	Februar	30	12	29	—	24	—	16	—
	März	35	—	34	—	29	—	19	12
	April	36	12	36	—	30	—	20	—
	Mai	37	—	36	—	30	—	21	—
	7. Juni	40	—	40	—	32	—	22	—
	22. "	52	—	50	—	36	—	24	—
	29. "	55	—	55	—	36	—	26	—
	Juli	50	—	50	—	36	—	24	—
	August	44	—	36	—	25	—	24	—
	September	27	—	25	—	17	—	11	—
	October	32	—	29	—	19	—	12	—
	November	32	—	29	—	19	—	12	—
December	32	—	29	—	19	—	12	—	
1721	März ³⁾	28	—	24	—	16	—	11	12
	April	31	—	26	—	18	—	13	—
	3. Mai	27	12	23	—	16	—	12	—
	21. "	25	12	18	12	14	—	11	—
	4. Juni	27	—	19	—	14	—	10	12
	Juli	27	12	19	12	15	—	11	—
	August	27	—	20	—	14	—	11	—
	September	27	—	19	—	13	—	11	—
	October	22	12	18	—	12	—	8	6
	November	22	—	18	12	12	—	8	—
1722	December	22	—	17	—	11	—	8	6
	Januar	21	12	16	12	10	12	8	6

¹⁾ Für die Monate Juli und August fehlen die Angaben.

²⁾ Für die Monate November 1718 bis Juni 1719 fehlen die Angaben.

³⁾ Für die Monate Januar und Februar fehlen die Angaben.

Jahr	Monat oder Woche	der Wispel							
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
		Thr.	Gr.	Thr.	Gr.	Thr.	Gr.	Thr.	Gr.
1722	Februar	21	12	15	12	10	12	8	—
	März	22	—	16	—	11	—	8	—
	April	20	12	16	12	10	12	7	12
	Mai	21	12	15	12	10	—	7	12
	Juni	21	12	15	12	10	—	7	12
	Juli	21	—	13	—	9	—	7	12
	August	21	—	14	—	9	—	8	—
	September	23	—	16	—	11	—	8	—
	October	23	—	16	—	10	—	8	—

Wie ein Vergleich mit Tabelle 11 ergibt, sind die Preisangaben bis 1719 incl. nach altem Halberstädtischen Maß, von 1720 an nach Berlinschem Maß. Der alte Halberstädter Stadtscheffel war um 6 Meßen kleiner als der Berliner Scheffel, 24 alte Halberstädter Stadtscheffel entsprachen demnach 15 Berliner Scheffeln und 1 Wispel oder 36 Scheffel alten Halberstädtischen Stadtmaßes waren gleich $22\frac{1}{2}$ Berliner Scheffel. (V.=G.=St. R. 9. Q. Q. 2b. 1; vgl. auch die Angabe bei Tabelle 11.)

13. Höchste und niedrigste Marktpreispreise in Berlin.

1624—1740.

B.-G.-Zt. R. 131 K. 148. A. vol. 1.

Anno	Der Scheffel Weizen:		Der Scheffel Roggen:		Der Scheffel Gerste:		Der Scheffel Hafer:		
	Höchster Preis	Geringster Preis	Höchster Preis	Geringster Preis	Höchster Preis	Geringster Preis	Höchster Preis	Geringster Preis	
	Stktr. Gr. Pf.	Stktr. Gr. Pf.	Stktr. Gr. Pf.	Stktr. Gr. Pf.	Stktr. Gr. Pf.	Stktr. Gr. Pf.	Stktr. Gr. Pf.	Stktr. Gr. Pf.	
1624	2	—	1	9	1	19	—	1	3
1625	2	—	1	6	1	20	—	—	19
1626	1	10	—	21	—	19	—	—	12
1627	1	6	—	5	—	15	—	—	15
1628	1	3	—	20	—	13	—	—	11
1629	1	14	—	3	—	5	—	—	13
1630	1	20	—	22	—	11	—	—	19
1631	1	14	—	7	—	5	—	—	20
1632	1	16	—	4	—	20	—	—	15
1633	1	8	—	4	—	10	—	—	9
1634			Zu diesem Jahr ist nichts eingetragen.						
1635	1	7	—	7	—	11	—	—	11
1636	—	20	—	20	—	12	—	—	9
1637	1	22	—	4	—	2	—	—	14
1638	2	4	—	14	—	12	—	—	21
1639	2	18	—	4	—	17	—	1	2
1640	2	14	—	8	—	10	—	—	18
1641	1	12	—	8	—	21	—	—	13
1642	1	16	—	10	—	6	—	—	21

Zu diesen Jahren finden sich die Preise der Gerste und des Hafers noch nicht verzeichnet.

Anno	Der Scheffel Meizen:			Der Scheffel Roggen:			Der Scheffel Gerste:			Der Scheffel Hafer:					
	Höchster Preis Gr. Pf. Rthlr.	Geringster Preis Gr. Pf. Rthlr.	Mittelst. Gr. Pf. Rthlr.	Höchster Preis Gr. Pf. Rthlr.	Geringster Preis Gr. Pf. Rthlr.	Mittelst. Gr. Pf. Rthlr.	Höchster Preis Gr. Pf. Rthlr.	Geringster Preis Gr. Pf. Rthlr.	Mittelst. Gr. Pf. Rthlr.	Höchster Preis Gr. Pf. Rthlr.	Geringster Preis Gr. Pf. Rthlr.	Mittelst. Gr. Pf. Rthlr.			
1671	18	—	13	—	16	—	10	—	13	—	8	—	9	—	6
1672	19	—	14	—	16	—	12	—	14	—	8	—	9	—	6
1673	21	—	14	—	14	—	8	6	—	—	—	—	8	—	5
1674	1	5	19	—	16	—	9	—	10	—	7	—	8	—	5
1675	1	12	21	—	23	—	13	—	23	—	8	—	15	—	7
1676	1	12	21	—	1	—	16	—	23	—	14	—	15	—	8
1677	1	5	1	—	23	—	15	—	19	—	12	—	16	—	8
1678	1	4	23	—	17	—	12	—	17	—	11	—	11	—	9
1679	1	4	18	—	20	—	11	6	—	—	—	—	12	—	8
1680	1	5	20	—	13	—	9	—	13	—	8	—	10	—	6
1681	1	—	20	—	14	—	10	—	13	—	8	—	9	—	6
1682	1	—	18	—	14	—	10	—	14	—	10	—	9	6	7
1683	—	20	17	—	15	—	11	—	12	—	9	—	10	—	7
1684	1	12	18	—	1	12	14	—	1	11	—	10	—	20	8
1685	1	12	16	—	1	12	11	—	1	11	—	10	—	21	6
1686	—	20	15	—	11	—	7	—	—	—	—	—	7	—	5
1687	1	—	15	—	10	—	8	—	—	—	—	—	8	—	6
1688	—	17	13	—	13	—	7	3	—	—	—	—	9	—	6
1689	—	16	11	—	16	—	9	6	—	—	—	—	9	—	6
1690	—	20	13	—	15	3	11	—	—	18	3	—	10	—	7
1691	—	19	14	—	16	—	10	—	—	16	—	—	10	6	6
1692	1	6	15	—	1	—	13	—	—	22	—	—	12	6	7

1693	1	3	—	—	12	—	1	11	—	—	20	—	1	3	—	—	20	—	—	15	9	—	10	—
1694	1	11	—	—	3	—	1	11	—	—	19	—	1	3	—	—	15	—	—	17	—	—	10	—
1695	1	8	—	—	1	—	1	—	—	—	16	—	—	22	—	—	14	—	—	15	—	—	12	—
1696	1	11	—	—	2	—	—	21	—	—	16	6	—	22	—	—	16	—	—	14	—	—	9	—
1697	1	9	6	—	1	5	—	22	—	—	17	—	—	21	—	—	16	—	—	14	—	—	9	—
1698	1	22	—	—	1	8	—	1	18	—	19	—	—	1	4	—	18	—	—	19	—	—	9	—
1699	2	7	—	—	1	19	—	2	4	—	1	9	—	1	12	—	1	3	—	1	2	—	17	—
1700	2	—	—	—	1	4	—	2	4	—	—	—	—	1	13	—	19	—	—	22	—	—	13	—
1701	1	11	—	—	1	6	—	—	21	—	16	—	—	22	—	—	17	—	—	16	—	—	13	—
1702	1	6	—	—	20	—	—	18	—	—	14	—	—	17	—	—	14	—	—	14	—	—	9	—
1703	—	23	—	—	20	—	—	16	—	—	14	—	—	19	—	—	12	—	—	12	—	—	8	—
1704	1	11	—	—	22	—	—	16	—	—	14	—	—	15	—	—	12	—	—	12	—	—	8	6
1705	1	6	—	—	17	6	—	16	—	—	12	6	—	20	—	—	13	6	—	13	—	—	9	6
1706	—	18	—	—	16	—	—	14	—	—	11	—	—	16	—	—	19	—	—	12	—	—	8	—
1707	1	—	—	—	16	—	—	18	—	—	11	6	—	20	—	—	12	6	—	13	—	—	9	—
1708	1	6	—	—	21	—	—	1	—	—	17	—	—	20	—	—	14	—	—	14	—	—	9	6
1709	2	1	—	—	1	2	—	1	6	—	21	—	—	1	2	—	18	—	—	19	—	—	12	—
1710	2	—	—	—	1	—	—	1	1	—	18	—	—	21	—	—	15	—	—	14	—	—	11	—
1711	1	16	—	—	1	—	—	23	6	—	16	—	—	22	—	—	14	—	—	16	—	—	11	—
1712	1	13	—	—	1	4	—	1	4	—	22	—	—	1	2	—	20	—	—	19	—	—	15	—
1713	1	12	—	—	1	5	—	1	3	—	22	—	—	23	—	—	17	6	—	17	—	—	12	—
1714	1	22	—	—	1	5	—	1	12	—	22	—	—	—	10	—	18	—	—	22	—	—	12	—
1715	1	20	—	—	1	—	—	1	13	—	16	6	—	1	5	—	16	—	—	14	—	—	10	—
1716	1	4	—	—	1	4	—	—	18	6	14	6	—	18	—	—	15	—	—	14	—	—	11	—
1717	1	12	—	—	1	8	—	1	2	—	16	—	—	—	22	—	17	—	—	15	—	—	12	—
1718	1	12	—	—	1	6	—	1	4	—	22	—	—	1	—	—	17	—	—	12 ¹⁾	—	—	15 ²⁾	—

1) sic! — 2) sic! Nebenfalls liegt in der Tabelle ein Schreibfehler vor, und soll es in Klarheit heißen: höchster Preis 15 öst., niedrigster Preis 12 öst.

Anno	Der Scheffel Weizen:				Der Scheffel Roggen:				Der Scheffel Gerste:				Der Scheffel Hafer:					
	Höchster Preis		Geringster Preis		Höchster Preis		Geringster Preis		Höchster Preis		Geringster Preis		Höchster Preis		Geringster Preis			
	Mthr.	Gr. Pf.	Mthr.	Gr. Pf.	Mthr.	Gr. Pf.	Mthr.	Gr. Pf.	Mthr.	Gr. Pf.	Mthr.	Gr. Pf.	Mthr.	Gr. Pf.	Mthr.	Gr. Pf.		
1719	1	15	—	1	7	1	14	—	—	22	—	1	11	—	—	—	12	—
1720	2	—	—	1	8	1	22	—	—	20	—	1	15	—	—	—	13	—
1721	1	13	—	—	20	1	—	—	—	15	—	—	23	—	—	—	9	—
1722	1	3	—	—	19	—	16	—	—	11	—	—	16	—	—	—	8	—
1723	1	12	—	1	—	—	15	—	—	13	—	—	15	—	—	—	8	—
1724	1	9	—	1	1	1	8	—	—	15	—	—	22	6	—	—	9	6
1725	1	10	—	1	—	—	6	—	—	17	—	1	—	—	—	—	10	—
1726	1	11	—	—	23	1	4	—	—	20	—	1	1	—	—	—	11	—
1727	1	10	—	1	2	1	5	—	—	23	—	1	3	—	—	—	16	—
1728	1	6	—	—	22	1	3	—	—	16	—	1	—	—	—	—	11	—
1729	1	5	—	—	23	—	21	—	—	14	—	—	18	—	—	—	10	—
1730	—	23	—	—	18	—	14	—	—	10	—	—	15	—	—	—	8	—
1731	1	3	6	—	19	—	20	—	—	12	—	—	20	—	—	—	6	6
1732	1	—	—	—	18	—	20	—	—	12	6	—	17	—	—	—	9	—
1733	1	1	—	—	18	—	20	—	—	14	—	—	18	—	—	—	8	6
1734	1	8	6	—	21	—	1	—	—	16	6	—	18	—	—	—	9	6
1735	1	7	—	1	1	—	23	—	—	19	—	—	20	—	—	—	11	—
1736	1	15	—	1	1	1	8	—	—	23	—	—	22	6	—	—	11	—
1737	1	12	—	1	7	—	1	9	—	4	6	1	2	—	—	—	14	—
1738	1	7	—	—	22	—	1	5	—	17	—	—	21	—	—	—	10	6
1739	1	8	—	1	2	—	—	—	—	18	—	—	19	—	—	—	10	6
1740	2	18	—	1	4	—	1	21	—	21	—	1	6	—	—	—	15	—

Über die Getreidepreise Berlins vor dem Jahr 1624 besitzen wir nur die wenigen Notizen, die (König), Versuch einer histor. Schilderung Berlins, I. (1792) S. 98, 160, 184 giebt. Unter Joachim II., also etwa in dem zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts, soll der Scheffel Roggen nur 3 Gr. gekostet haben. 1600 galt ein Scheffel Roggen 14 Gr. und der Scheffel Hafer 8 Gr., „welches nach den Verhältnissen des damaligen gegen unser jetziges Geld eben nicht wohlfeil ist“. Gegen Ende der Regierung von Johann Sigismund entstand eine große Thenerung. „Selbst in der fruchtbaren Altmark galt der Scheffel Roggen 2 Thlr. 6 Gr., die Gerste 1 Thlr. 8 Gr., der Hafer 1 Thlr.“

14. Getreidepreise in Berlin.

1730—1740.

Aus dem Buche: „Der Preussische Staatsanzeiger“. Zweiter Band (1806) S. 63f.

Jahreszahl und Datum	Der Scheffel							
	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
	Nthlr.	Gr.	Nthlr.	Gr.	Nthlr.	Gr.	Nthlr.	Gr.
Anno 1730, den 5. Juli	—	18	—	10	—	9	—	9
„ 1731, „ 5. Juni	1	3	—	16	—	16	—	11
„ 1732, „ 18. „	—	21	—	16	—	16	—	11
„ 1733, „ 15. „	—	23	—	17	—	16	—	12
„ 1734, „ 18. „	1	4	—	18	—	15	—	11
„ 1735, „ 20. „	1	5	—	21	—	19	—	13
„ 1736, „ 2. „	1	4	1	1	—	20	—	17
„ 1737, „ 22. „	1	12	1	6	1	—	—	18
„ 1738, „ 22. Juli	1	1	—	19	—	15	—	12
„ 1739, „ 20. „	1	5	—	21	—	15	—	12
„ 1740, „ 27. Juni	2	4	1	12	1	4	—	20

15. Wöchentliche Markt=
29. Mai 1717 bis
B.=G.=St Gen.=Dep. Tit. 50.

Der Wispel:

Jahr	Woche	Weizen	
			Thaler
1717	29. Mai bis 5. Juni	Havelländer Ufermärker von Schiffen	34—36 32—33 28—29
	5.—12. Juni	Havelländer Ufermärker	36 33
	12.—19. „	Havelländer Ufermärker	36 33
	19.—26. „	Havelländer Ufermärker	36 33
	26. Juni	Havelländer Ufermärker	36 33
	3. Juli	Havelländer Ufermärker von Schiffen	36 33 29
	10. „	Havelländer Ufermärker	36 33
	17.—24. Juli	Havelländer Ufermärker	36 33
	24.—31. „		33—36
	31. Juli bis 7. August	Havelländer geringer	36 32—33
	7.—14. August		30—32
	14.—21. „		30—33
	21.—28. „	guter geringer	33 31
	28. August	Havelländer Ufermärker	35 32

¹⁾ Aus fortlaufenden Berichten der märkischen Amtskammer an das General-

getreidepreise in Berlin.¹⁾

12. September 1722.

Getreide=℞. Nr. 7 und Nr. 8.

Der Wißpel:

Roggen		Gerste		Hafer	
	Thaler		Thaler		Thaler
guter	18	kleine	15—16		12—13
geringerer	17				
von Schiffen	16				
guter	19—20	kleine	15—16		12—13
geringerer	18				
guter	20—21	kleine	15—16		12½—13
geringer	19—19½				
guter	19—20	kleine	16—17		13—14
geringerer	18	von Schiffen	14		
von Schiffen	17—18				
der beste	18½—19		16—17		13, 14, 15
geringerer	18				
guter	19—20		16—17		14
geringerer	18—18½				
von Schiffen	17				
guter	19—20		14, 15, 16		14—15
geringer	18			von Schiffen	11
guter	20—21		16—17		14
uener	20			von Schiffen	11
geringer	19				
von Schiffen	16, 17, 18				
guter	20—21		16—17		14—15
geringer	19				
guter	20—21		16—17		14—15
geringer	19				
guter	21—22		17—18		12, 13, 14
geringer	20				
guter	22—23		16—17		12, 13, 14
geringer	21—21½				
guter	23—23½		16—17		11, 12, 13
einzel. Scheffel	24				
geringer	22				
guter	24	große	18		11, 12, 13
geringer	22—23	kleine	16		

finanzdirectorium in eine Liste tabellariſch zuſammengefaßt.

Der Weispel:

Jahr	Woche	Weizen	
			Thaler
1717	4. September		35—36
	11. "	guter geringerer unreiner	36 34 28—29
	18.—25. September	guter geringerer	36 34
	25. September bis 2. October . . .	guter Havelländer	35—36
	2.—9. October	Havelländer Uckermärker von Schiffen	35—36 34 31—32
	9—16. "	Havelländer Uckermärker	36 34
	16.—23. "	Havelländer Uckermärker von Schiffen	36 34 31—32
	23. October	Havelländer Uckermärker	34—35 31—33
	30. "	Havelländer Uckermärker	33—34 30—32
	6. November	Havelländer Uckermärker	34 32
	13. "	Havelländer Uckermärker	34 32
	20.—27. November	Havelländer Uckermärker	34 32
	27. November	Havelländer Uckermärker	33—34 32
	4. December	guter geringerer	34 32
	11. "	guter geringerer von Schiffen	34—35 32 29
	18.—25. December	guter geringerer	34 32

Der Weispel:

Roggen		Gerste		Hafer	
	Thaler		Thaler		Thaler
guter	24	große	18		11—12
geringer	22—23	kleine	15—16		
guter	24	große	18		11, 12, 13
geringer	22—23	kleine	15—16		
guter	25	große	19		12—13
geringer	23—24	kleine	16		
guter	25	große	19		12—13
geringerer	23—24	kleine	16		
guter	25 $\frac{1}{2}$ —26	große	20		13—14
geringerer	24—25	kleine	17—18		
Schifforn	23				
guter	25 $\frac{1}{2}$	große	21		13
geringerer	24—25	kleine	17—18		
guter	25 $\frac{1}{2}$ —26	große	20		13—14
geringerer	25	kleine	18		
guter	26	große	20—21		12, 13, 14
geringerer	25	kleine	17—18		
von Schiffen	22 $\frac{1}{2}$				
guter	25 $\frac{1}{2}$ —26	große	19—20		12—13
geringerer	25	kleine	17—18		
geringerer	24 $\frac{1}{2}$				
guter	26	große	20—21		12—13
geringerer	25	kleine	17—18		
guter	26	große	20		12, 13, 14
geringerer	24 $\frac{1}{2}$ —25	kleine	17—18		
guter	25 $\frac{1}{2}$ —26	große	20		12—13
geringerer	24 $\frac{1}{2}$ —25	kleine	17—18		
guter	26	große	19—20		12—13
geringerer	25	kleine	17—18		
guter	26	große	20		12—13
geringerer	25	kleine	17—18		
von Schiffen	23				
guter	25 $\frac{1}{2}$ —26	große	20		12—13
geringerer	25	kleine	17—18		
guter	25 $\frac{1}{2}$ —26	große	20		12—13
geringerer	25	kleine	17—18		

Der Wispel:

Jahr	Woche	Weizen	
			Thaler
1718	15. Januar ¹⁾	Havelländer	34
		Uckermärker	32
	22. "	dieselben Preise wie oben,	
	29. "	Havelländer	35
		Uckermärker	33
	5. Februar	Havelländer	34
		Uckermärker	32
	12.—19. Februar	Havelländer	34—35
		Uckermärker	32—33
	19.—26. "	Havelländer	34
		Uckermärker	32—33
	26. Februar bis 5. März	Havelländer	34
		Uckermärker	32—33
	5.—12. März	Havelländer	34—35
		Uckermärker	33
	12.—19. "	Havelländer	35
		Uckermärker	32
	19.—26. "	der beste	36
		geringerer	33
	26. März bis 2. April	der beste	35
		geringerer	32
	2.—9. April	der beste	36
		geringerer	32
		von Schiffen	31
	9.—16. "	der beste	35
		geringerer	32
16.—23. "	der beste	35	
	geringerer	32	
	von Schiffen	30—31	
23.—30. "	der beste	34—35	
	geringerer	31—32	
30. April bis 7. Mai	der beste	34	
	geringerer	31—32	

¹⁾ Die Wochenaugaben vom 25. December 1717 bis 1. Januar 1718 und

Der Weizen:

Roggen		Gerste		Hafer
	Thaler		Thaler	Thaler
der beste	25 ¹ / ₂	große	20	12 - 13
geringerer	25	kleine	17—18	
auf dem Pro-				
viantante	24			
8.—15. Januar.				
guter	26	große	20	12, 13, 14
geringerer	25	kleine	17—18	
guter	26	große	20	13—14
geringerer	25	kleine	17—18	
der beste	26—26 ¹ / ₂	große	20	13—14
geringerer	25	kleine	17 ¹ / ₂	
guter	26—26 ¹ / ₂	große	20	13—14
geringerer	25—25 ¹ / ₂	kleine	17—18	
guter	26—26 ¹ / ₂	große	20	13—14
geringerer	25—25 ¹ / ₂	kleine	17—18	
guter	26 ¹ / ₂ —27	große	20	13—14
geringerer	25—26	kleine	16 ¹ / ₂ , 17—18	
guter	27	große	21—22	13—14
geringerer	26	kleine	18—19	
der beste	27	große	21—22	13—14 ¹ / ₂
geringerer	26	kleine	18—19	
der beste	27	große	21, 22—23	14—15
geringerer	26	kleine	18—19	
von Schiffen	25—26			
guter	27—28	große	22, 23—24	13, 14—15
geringerer	26	kleine	18, 19—20	
der beste	26	große	22—23	13, 14, 15
geringerer	25	kleine	18—19, 20	
von Schiffen	24			
der beste	26	große	22—23	13—15
geringerer	25	kleine	18—19	
der beste	26	große	22—23	13, 14—15
geringerer	25	kleine	19—20	
von Schiffen	23—24			
der beste	25—26	große	23—24	14—15
geringerer	24—25	kleine	19—20	von Schiffen 12—13

1.—8. Januar 1718 fehlen in dem Actenstück.

Der Weizen:

Jahr	Woche	Weizen	
			Thaler
1718	30. April bis 7. Mai	von Schiffen	29
	7.—14. Mai	der beste	34
		geringerer	30—32
	14. 21. "	der beste	33—34
		geringerer	31—32
	21.—28. "	der beste	33
		geringerer	31
	28. Mai bis 4. Juni	der beste	31—33
		geringerer	29—31
	4.—11. Juni	der beste	31
		geringerer	30
	11.—18. "	der beste	32
		geringerer	30
	18.—25. "	der beste	32
		geringerer	30
	25. Juni bis 2. Juli	der beste	30—32
		geringerer	28—30
	2.—9. Juli	der beste	32
		geringerer	30
	9.—16. "	der beste	32
		geringerer	29—30
	16.—23. "	von Schiffen	27
		der beste	32
		geringerer	30
	23.—30. " an neu Korn	der beste	32
		geringerer	29
	30. Juli bis 6. August	der beste	32
		geringerer	29
	6.—13. August	der beste	30, 31
		geringerer	28, 29
	13.—20. "	der beste	30—32
		geringerer	28—30
20.—27. "	der beste	30—32	
	geringerer	29, 30	
27. August bis 3. September	der beste	30, 31	
	geringerer	28, 29	
3.—10. September	der beste	31, 32	
	geringerer	30	

Der Weispel:

Roggen		Gerste		Hafer	
	Thaler		Thaler		Thaler
von Schiffen	22, 23—24				
der beste	24—25	große	23—24		13, 14—15
geringerer	23—24	kleine	19—20		
von Schiffen	22—23				
der beste	24	große	22—23		13, 14—15
geringerer	22—23	kleine	19—20		
der beste	24	große	21—23		13—14
geringerer	22—23	kleine	19—20		
der beste	23—24	große	21—24		14—15
geringerer	22—23	kleine	19—20		
der beste	24	große	22—23		14—15
geringerer	23	kleine	19—20		
der beste	23—24	große	22—23		13, 14—15
geringerer	22—23	kleine	19—20		
der beste	24	große	21—22		13, 14
geringerer	22, 23	kleine	18, 19, 20		
der beste	23—24	große	22, 23		13—14
geringerer	22—23	kleine	19—20		
der beste	23—24	große	21—22		13—15
geringerer	22, 23	kleine	18, 19		
der beste	24	große	21, 22		14—15
geringerer	23	kleine	19, 20	von Schiffen	12 ¹ / ₂
von Schiffen	22—23				
	23—24	große	21, 22		14, 15
		kleine	19, 20		
der beste	22, 23	große	21, 22		14
geringerer	21	kleine	19, 20	von Schiffen	12 ¹ / ₂
der beste	21, 22	große	21, 22		13, 14
geringerer	20, 21	kleine	19, 20		
der beste	22	große	21, 22		12, 13, 14
geringerer	21	kleine	19, 20		
der beste	22	große	18, 19, 20, 21		12—13
geringer	21	kleine	16, 17, 18—19		
der beste	23	große	18, 19		10, 11, 12
geringerer	22	kleine	16, 17		
der beste	23, 24	große	18, 19		11, 12, 13
geringerer	22, 23	kleine	16, 17		
der beste	24	große	17, 18, 19		11, 12
geringerer	23	kleine	15, 16		

Der Wispel:

Jahr	Woche	Weizen	
			Thaler
1718	3.—10. September	von Schiffen	25
	10.—17. "	der beste	31, 32
		geringerer	30
	17.—24. "	der beste	31, 32
		geringerer	30, 31
	24. September bis 1. October . . .	der beste	32
		geringerer	30, 31
	1.—8. October	der beste	32, 34
		geringerer	31, 32
	8.—15. "	der beste	34
		geringerer	32
	15.—22. "	der beste	33—34
		geringerer	32
	22.—29. "	der beste	32, 33
		geringerer	31, 32
	29. October bis 5. November . . .	der beste	31, 32
		geringerer	30, 31
	5.—12. November	der beste	31
		geringerer	30
12.—19. "	der beste	30, 31	
	geringerer	29, 30	
19.—26. "	der beste	30	
	geringerer	29	
26. November bis 3. December . . .	der beste	31	
	geringerer	29, 30	
3.—10. December	der beste	31, 32	
	geringerer	29, 30	
10.—17. "	der beste	32	
	geringerer	30	
17.—24. "	der beste	31	
	geringerer	30	
24.—31. "	dieselben Preise wie oben,		
1719	31. December 1718 bis 7. Januar 1719	der beste	32
		geringerer	30
	7.—14. Januar	der beste	31
		geringerer	29
	14.—21. "	der beste	31

Der Wispel:

Roggen		Gerste		Hafer	
	Thaler		Thaler		Thaler
von Schiffen	21				
der beste	24	große	17, 18, 19		11, 12
geringerer	22, 23	kleine	15, 16		
der beste	23	große	17, 18, 19		11, 12
geringerer	22	kleine	14, 15, 16		
der beste	24	große	18, 19		11, 12
geringerer	22, 23	kleine	15, 16		
der beste	24	große	18, 19		11, 12, 13
geringerer	23	kleine	15, 16		
der beste	24	große	18, 19		11, 12, 13
geringerer	23	kleine	15, 16		
der beste	24	große	18, 19		12, 13
geringerer	23	kleine	15, 16		
der beste	24	große	18, 19		12, 13
geringerer	23	kleine	15, 16		
der beste	23, 24	große	18, 19		12, 13
geringerer	22, 23	kleine	15, 16		
von Schiffen	20, 21				
der beste	24	große	18, 19		12, 13
geringerer	22, 23	kleine	15, 16		
der beste	24	große	17, 18		11, 12, 15
geringerer	23, 22	kleine	14, 15		
der beste	24	große	17, 18		12, 13
geringerer	23	kleine	14, 15		
der beste	24	große	17, 18		12, 13
geringerer	23	kleine	14, 15		
von Schiffen	20, 21				
der beste	24	große	17, 18		11, 12, 13
geringerer	22	kleine	14, 15		
der beste	24	große	17, 18		11, 12, 13
geringerer	22, 23	kleine	14, 15		
der beste	24	große	17, 18		12, 13
geringerer	23	kleine	14, 15		
17.—24. December.					
der beste	24	große	17, 18		12, 13
geringerer	23	kleine	14, 15		
der beste	24	große	18		11, 12
geringerer	22	kleine	15		
der beste	24	große	18		12, 13

Der Wispel:

Jahr	Woche	Weizen	
			Thaler
1719	14.—21. Januar	geringerer	30
	21.—28. „	der beste	31
		geringerer	30
	28. Januar bis 4. Februar	der beste	31
		geringerer	30
	4.—11. Februar	der beste	31
		geringerer	30
	11.—18. „	der beste	31
		geringerer	30
	18.—25. „	der beste	31
		geringerer	30
	25. Februar bis 4. März	der beste	31
		geringerer	30
	4.—11. März	der beste	31
		geringerer	30
	11.—18. „	der beste	31
		geringerer	30
	18.—25. „	der beste	31
		geringerer	30
	25. März bis 1. April	der beste	31
		geringerer	30
	1.—8. April	der beste	31
		geringerer	30
	8.—15. „	der beste	31
		geringerer	30
	15.—22. „	der beste	32
		geringerer	30, 31
22.—29. „	der beste	32	
	geringerer	30, 31	
29. April bis 6. Mai	der beste	32	
	geringerer	30	
6.—13. Mai	der beste	32—33	
	geringerer	31	
13.—20. „	der beste	33	

Der Weispel:

Roggen		Gerste		Hafer	
	Thaler		Thaler		Thaler
geringerer	22	kleine	15		
der beste	24	große	18		12, 13
geringerer	22, 23	kleine	15		
der beste	23	große	18		12, 13
geringerer	22	kleine	15		
der beste	24	große	18		12, 13
geringerer	23, 22	kleine	15		
der beste	23—24	große	18		12, 13
geringerer	22, 23	kleine	15		
der beste	24	große	18		13—14
geringerer	22	kleine	15		
der beste	24	große	18		13, 14
geringerer	22	kleine	15—16		
der beste	23, 24	große	17, 18		13, 14
geringerer	22	kleine	15, 16		
der beste	22, 23	große	17, 18		13, 14
geringerer	21	kleine	14, 15, 16		
der beste	24	große	18, 19		13—14
geringerer	22	kleine	14, 15, 16		
der beste	24	große	18, 19		13, 14
geringerer	22	kleine	15, 16		
		kl. v. Schiften	14		
der beste	24	große	19, 20		13, 14
geringerer	22	kleine	15, 16		
von Schiften	20, 21	kl. v. Schiften	14		
der beste	24	große	19, 20		13, 14
geringerer	22	kleine	15, 16		
der beste	24	große	20, 21, 22		14, 15
geringerer	22, 23	kleine	16, 17		
der beste	24	große	21, 22		14, 15
geringerer	22, 23	kleine	16, 17	von Schiften	13
von Schiften	22				
der beste	24	große	21, 22		14, 15
geringerer	22, 23	kleine	16, 17	von Schiften	12, 13
von Schiften	22				
der beste	24, 25	große	21, 22		14, 15
geringerer	23, 24	kleine	16, 17, 18		
von Schiften	—				
der beste	25	große	22, 23		14, 15, 16

Der Wispel:

Jahr	Woche	Weizen	
			Thaler
1719	13.—20. Mai	geringerer	31
	20.—27. „	der beste geringerer	32—33 31
	27. Mai bis 3. Juni	der beste geringerer	32 31
	3.—10. Juni	von Schiffen	26
		der beste geringerer	32 31
	10.—17. „	der beste geringerer	34 32
	17.—24. „	der beste geringerer	34 32
	24. Juni bis 1. Juli	der beste geringerer	34 32—33
	1.—8. Juli	der beste geringerer	35 34
	8.—15. „	der beste geringerer	35, 36 33, 34
		15.—22. „	der beste geringerer
	22.—29. „	der beste geringerer	36 34
		29. Juli bis 5. August	der beste geringerer
	5.—12. August	der beste geringerer	36 34
	12.—19. „	der beste geringerer	36 34, 35
		19.—26. „	der beste geringerer
	26. August bis 2. September	der beste geringerer	36 35
		2.—9. September	der beste geringer
	9.—16. „	der beste geringer	38 37

Der Weispel:

K o g g e n		G e r s t e		H a f e r	
	Thaler		Thaler		Thaler
geringerer	24	kleine	17, 18, 19		
von Schiffen	23				
der beste	25, 26	große	22—23	von Schiffen	15, 16
geringerer	24	kleine	18, 20		13, 14
von Schiffen	22, 23				
der beste	26	große	22, 23		15, 16
geringerer	25	kleine	19, 20		
von Schiffen	24	von Schiffen	17, 18		
der beste	26	große	22, 23		15, 16
geringerer	—	kleine	19, 20	von Schiffen	14
von Schiffen	24				
der beste	28	große	22, 23		15, 16
geringerer	27	kleine	20, 21		
der beste	30—31	große	23, 24		15, 16, 17
geringerer	28, 30	kleine	21, 22		
der beste	32, 33	große	23, 24		17, 18, 19
geringerer	31, 32	kleine	21, 22		
der beste	34	große	26		18, 19
geringerer	32, 33	kleine	23, 24		
der beste	33, 34	große	26		18, 19
geringerer	31, 32	kleine	23—24		
der beste	32	große	26, 28		18, 19, 20
geringerer	30	kleine	23, 24, 26		
der beste	30	große	28		19, 20
geringerer	28	kleine	26		
der beste	30	große	—		19, 20, 22
geringerer	28	kleine	26		
der beste	30, 31	kleine	26		20, 21
geringerer	29, 30				
der beste	32	kleine	26, 27		21, 22
geringerer	31				
der beste	32	kleine	26, 27		21, 22, 23
geringerer	31				
der beste	33	große	29, 32		22, 23
geringerer	32	kleine	26, 28		
der beste	33	große	29, 30, 31		22, 23
geringer	32	kleine	26, 28		
der beste	34	große	30, 31		22, 23
geringer	33	kleine	27, 28		

Der Winter:

Jahr	Woche	Weizen	
			Thaler
1719	16.—23. September	der beste	38
		geringerer	37
	23. — 30. „	der beste	38, 39
		geringerer	37, 38
	30. September bis 7. October . . .	der beste	38, 39
		geringerer	37, 38
	7.—14. October	der beste	38
		geringerer	37
	14.—21. „	der beste	39
		geringer	38
	21.—28. „	der beste	39
		geringerer	38
	28. October bis 4. November	der beste	39
		geringerer	38
	4.—11. November	der beste	39
		geringerer	38
	11.—18. „	der beste	39
		geringerer	38
	18.—25. „	der beste	39
		geringerer	38
25. November bis 2. December . . .	der beste	38, 39	
	geringerer	37, 38	
2.—9. December	der beste	38, 39	
	geringerer	37, 38	
9.—16. „	der beste	38—39	
	geringerer	37—38	
16.—23. „	der beste	39	
	geringerer	38	
23.—30. „	der beste	39	
	geringerer	38	
1720	30. December 1719 bis 6. Januar 1720	der beste	39
		geringerer	38
	6.—13. Januar	der beste	40
		geringerer	39
	13.—20. „	der beste	40, 41
		geringerer	39, 40
20.—27. „	der beste	42	
	geringerer	41	
27. Januar bis 3. Februar	der beste	42	

Der Weispel:

Roggen		Gerste		Hafer	
	Thaler		Thaler		Thaler
der beste	34	große	31—32		22, 23, 24
geringerer	33	kleine	27—28		
der beste	34	große	31, 32		22, 23
geringerer	33	kleine	27, 28		
der beste	35	große	31, 32		22, 23
geringerer	34	kleine	27, 28, 29		
der beste	35, 36	große	31, 32		22, 23
geringerer	34, 35	kleine	28, 29		
der beste	37	große	32, 33		22, 23
geringerer	35—36	kleine	29, 30		
der beste	38	große	33, 34		22, 23
geringerer	37	kleine	30, 31		
der beste	38	große	33, 34		22, 23
geringerer	37	kleine	30, 31		
der beste	38	große	33, 34		22, 23
geringerer	37	kleine	30, 31		
der beste	37	große	32, 33		22, 23
geringerer	35, 36	kleine	29, 30		
der beste	36	große	31, 32		22, 23
geringerer	35	kleine	29, 30		
der beste	36, 37	große	31, 33		22, 23
geringerer	34, 35	kleine	29, 30		
der beste	35, 36	große	30, 31		22, 23
geringerer	33, 34	kleine	28, 29		
der beste	35, 36	große	30—31		22, 23
geringerer	33—34	kleine	28—29		
der beste	36	große	30, 31, 32		22, 23
geringerer	34, 35	kleine	28, 29		
der beste	37	große	31, 32		22, 23
geringerer	35, 36	kleine	28, 29		
der beste	38	große	31, 32		22, 23
geringerer	36	kleine	29, 30		
der beste	37, 38	große	31, 32		22, 23
geringerer	36	kleine	28, 29, 30		
der beste	37, 39	große	31, 32		22, 23
geringerer	36	kleine	28, 30		
der beste	39	große	31, 33		22, 23
geringerer	36, 37	kleine	28, 30		
der beste	39	große	32, 33		22, 23

Der Wispel:

Jahr	Woche	Weizen	
			Thaler
1720	27. Januar bis 3. Februar	geringerer	41
	3.—10. Februar	der beste	41, 42
	10.—17. „	geringerer	—
	17.—24. „		41, 42
	24. Februar bis 2. März		41, 42, 43
	2.—9. März		42, 43
	9.—16. „		42, 43
	16.—23. „		42, 43
	23.—30. „		42, 43
	30. März bis 6. April		42, 43
	6.—13. April		44, 45
	13.—20. „		45—46
	20.—27. „		45, 47
	27. April bis 4. Mai		45, 46, 47
	4.—11. Mai		45, 46—48
	11.—18. „		42, 43, 44
	18.—25. „		43—42
	25. Mai bis 1. Juni		41, 43, 45, 47
	1.—8. Juni		40, 41, 44

Der Wispel:

Roggen		Gerste		Hafer	
Thaler		Thaler		Thaler	
geringerer	36 - 37	kleine	29, 30		
	37, 38	große	32, 33	22, 23	
der beste	36	kleine	29, 30		
	37, 39	große	32, 33	22, 23	
geringerer		kleine	29, 30		
	36, 37, 38	große	31, 32, 33	21, 22, 23	
		kleine	29, 30		
	36, 37, 38	große	32, 33	21, 22	
		kleine	30, 31		
	37, 38	große	32, 33, 34	21, 22	
		kleine	30, 31		
	37, 39	große	33, 34	21, 22	
		kleine	30, 31, 32		
	37, 39, 40	große	33, 34	21, 22, 23	
		kleine	31, 32, 33		
	39, 40	große	34, 35	22, 23	
		kleine	32, 33		
	39, 40	große	34, 35	22, 23	
		kleine	32, 33		
	39, 40, 42	große	34, 35	22, 23	
		kleine	32, 33		
	44 - 45	große	35, 36	22, 23 - 24	
		kleine	33, 34		
	44, 45, 46	große	36, 37, 38	23, 24	
		kleine	34, 35		
	44, 45, 46	große	36, 37, 38	23, 24	
		kleine	34, 35, 36		
	42, 43, 44	große	37, 38, 39	23, 24	
		kleine	35, 36, 37		
	37, 40, 41	große	33, 36, 37	22, 23, 24	
		kleine	31, 34, 35		
	36, 40	große	34, 36	23, 24	
		kleine	32, 33, 36		
	36, 38, 42, 44	große	36, 37	22, 23, 24	
		kleine	34, 35, 36		
	36, 37	große	35	22, 24	
		aufm Wasser	32		
		kleine	34, 36		
		von Schiffen	32		

Der Weispel:

Jahr	Woche	Weizen
		Thaler
1720	8.—15. Juni	40, 41, 44
	15.—22. „	42, 43, 44
	22.—29. „	42, 43
	29. Juni bis 6. Juli	43, 44, 46
	6.—13. Juli	43, 44, 45
	13.—20. „	44—46
	20.—27. „	45, 46
	27. Juli bis 3. August	45, 46
	3.—10. August	42, 43
	10.—17. „	40, 43
	17.—24. „	41, 42, 43
	24.—31. „	40, 42, 44
	31. August bis 7. September	32, 34, 38
	7.—14. September	31, 32—33
	14.—21. „	31—33
	21.—28. „	32, 36
	28. September bis 5. October	34, 36
	5.—12. October	33—35
	12.—19. „	35, 36
	19.—26. „	34, 35, 36
26. October bis 2. November	35, 36, 38	
2.—9. November	35, 36	

1) Vgl. damit die Angabe in dem Bericht des Generalkriegscommissariats auf

Der Wispel:

Roggen		Gerste		Hafer	
	Thaler		Thaler		Thaler
	36, 37	große auf'm Wasser	35 32		20, 23
		kleine von Schiffen	34, 32, 33 32		
	36, 37, 38	kleine	31, 32, 33		20, 21, 22
	34, 35, 38	kleine	30, 31, 32		20, 21
	36, 37, 38	kleine	29, 30, 31, 32		19, 20, 21, 22
	36, 37, 38	kleine	30, 31, 32		19, 20, 21
	32, 36	kleine	30, 31		19, 20
	32, 36	kleine	30, 31		18, 20
	22, 28 ¹⁾	kleine	27, 29		14, 19
	18, 22	kleine	24, 25		12, 16
	18, 21	große	22, 24		12, 13
		kleine	18, 20		
	21, 22, 23	große	21, 22		12, 13
		kleine	17, 18, 19		
	21, 22, 23	große	20, 21		12, 13
		kleine	18, 19, 20		
	20, 21	große	19, 20, 21		12, 13
		kleine	16, 17, 18		
	21, 22	große	21, 22		12, 13, 14
		kleine	17, 18		
	21—23	große	21—23		12—14
		kleine	16—18		
	22, 24	große	21, 23		13, 14
		kleine	18, 19		
	23, 24	große	22, 23		13, 14
		kleine	18, 20		
	22—24	große	21—23		13, 14
		kleine	18, 19		
	22, 23	große	21, 22		14, 15
		kleine	18, 19		
	22, 23	große	21, 22		14, 15
		kleine	18, 19, 20		
	22, 23	große	22, 23		14, 15
		kleine	18, 19, 20		
	22, 23	große	22, 23		14, 15
		kleine	18, 19, 20		

Der Weispel:

Jahr	Woche	Weizen	
			Thaler
1720	9.—16. November		35, 36
	16.—23. "		36, 37
	23.—30. "		36, 37
	30. November bis 7. December. . .		36, 38
	7.—14. December		35, 36, 37
	14.—21. "		34, 35—36
	21.—28. "		34—36
1721	28. December bis 4. Januar 1721.		34, 35—36
	4.—11. Januar		33, 34—35
	11.—18. "		33, 34—35
	18.—25. "		34, 36—37
	25. Januar bis 1. Februar		34, 35—36
	1.—15. Februar		30, 32—34
	15.—22. "		30, 31—32
	22. Februar bis 1. März		31, 32, 33
	1.—8. März		31, 33
	8.—15. "		32, 33, 35
	12.—19. April ¹⁾		32—33
	19.—26. "		30, 31—32

¹⁾ Vom 15.—22., 22.—29. März, 29. März bis 5. April, 5.—12. April

Der Weispel:

Roggen		Gerste		Hafer	
	Thaler		Thaler		Thaler
	22, 23	große	22, 23		14, 15
		kleine	19, 20		
	22, 23	große	22, 23		14, 15
		kleine	19, 20		
	23, 24	große	22, 23		14, 15
		kleine	19, 20		
	22, 23, 24	große	22, 23		14, 15
		kleine	19, 20		
	22, 23, 24	große	22, 23		14, 15
		kleine	18, 19, 20		
	23—24	große	22—23		14—15
		kleine	18, 19—20		
	22, 23—24	große	21, 22—23		13—14
		kleine	18—19		
	23—24	große	22—23	13, 14—15	
		kleine	18, 19—20		
	22, 23—24	große	21, 22—23		14—15
		kleine	19—20		
	22, 23—24	große	22—23		13 à 14
		kleine	18, 19—20		
	22—23	große	22—23		13—14
		kleine	19—20		
	21—22	große	21—22		13—14
		kleine	18—19		
	19, 20—22	große	20—21		13—14
		kleine	17, 18—19		
	19, 20, 21	große	18, 19, 20		13, 14
		kleine	16, 17, 18		
	19, 20, 21	große	18, 19		13, 14
		kleine	16, 17		
	20, 21	große	18, 19		13, 14
		kleine	16, 17		
	21, 22	große	19, 20, 21		13—14
		kleine	16, 17, 18		
	20—21	große	18—19		13—14
		kleine	15—16		
	20, 21—22	große	18, 19—20		14, 15—16
		kleine	15, 16—17		

fehlen die Angaben.

Der Weizen:

Jahr	Woche	Weizen
		Thaler
1721	26. April bis 3. Mai	30, 31—32
	3.—10. Mai	32, 33—34
	10.—17. „	31, 32, 33
	16.—23. August ¹⁾	23, 24
	23.—30. „	20, 22
	30. August bis 6. September	16, 18, 20, 22
	6.—13. September	21, 22, 23
	13.—20. „	21, 22—23
	20.—27. „	20, 22, 23
	27. September bis 4. October	22, 24
	4.—11. October	21, 23, 24
	11.—18. „	20, 22, 23
	15.—22. November ²⁾	22, 23—24
	22.—29. „	23—24
	1722	29. November bis 6. December
6.—13. December		23—24
10.—17. Januar ³⁾		22, 24
17.—24. „		22, 24, 25

¹⁾ Vom 17. Mai bis 16. August fehlen die Angaben.

²⁾ Vom 18.—25. October, 25. October bis 1. November, 1.—8., 8.—15. No-

³⁾ Vom 13.—20., 20.—27. December 1721, 27. December 1721 bis 3. Januar

Der Wispel:

Roggen		Gerste		Hafer	
Thaler		Thaler		Thaler	
	19, 20—21	große	17, 18—19		14—15
		kleine	15, 16—17		
	19, 20—21	große	18, 19—20		14—15
		kleine	15, 16—17		
von Schiffen	19—20	große	18—19		13, 14, 15
	17	kleine	15—16		
	14, 15	große	13, 14		10, 11
		kleine	11, 12		
	14, 15	große	13, 15		9, 11
		kleine	11, 13		
	14, 15, 16	große	13, 14, 15		10, 11
		kleine	11, 12		
	16	große	14, 15		9, 10, 11
		kleine	11, 12, 13		
	16, 17	große	15, 16, 17		8, 9, 10
		kleine	11, 12, 13		
	16, 17	große	14, 15, 16		8, 9
		kleine	11, 12		
	16, 17, 18	große	15, 16		8, 9
		kleine	11, 12		
	16, 17	große	15, 16		8, 9
		kleine	11, 12		
	16, 17	große	15, 16		8, 9
		kleine	11, 12		
aufm Wasser	15—16	große	15—16		8, 9
	13	kleine	11—12		
	15—16	große	15—16		8—9
		kleine	11—12		
	15—16	große	15—16		8—9
		kleine	11—12		
	15—16	große	15—16		9—10
		kleine	11—12		
	14, 15—15 ¹ / ₂	große	13, 14, 15		8, 9
		kleine	10, 11		
14—15 ¹ / ₂	große	13, 14, 15 ¹ / ₂		8, 9	

vember fehlen die Angaben.

1722, 3—10. Januar 1722 fehlen die Angaben.

Der Weispel:

Jahr	Woche	Weisen	
			Thaler
1722	17.—24. Januar		
	24.—31. „		22, 24
	31. Januar bis 7. Februar		21, 22, 24
	7.—14. Februar		22, 24
	14.—21. „		22, 23, 25
	21.—28. „		22, 24, 25
	28. Februar bis 7. März		19, 22, 24
	7.—14. März		18, 20, 21
	14.—21. „		16, 17, 20, 22
	21.—28. „		18, 20
	28. März bis 4. April		18, 20, 22
	4.—11. April		21, 23
	11.—18. „		21, 24
	18.—25. „		22, 23—25
	25. April bis 2. Mai		24, 25
	2.—9. Mai		24, 25
	9.—16. „		24, 26
	11.—18. Juli ¹⁾		19, 20, 22, 26
	18.—25. „		20, 25, 26
	25. Juli bis 1. August		22, 23, 25, 27

¹⁾ Vom 16. Mai bis 11. Juli fehlen die Angaben.

Der Wispel:

Roggen		Gerste		Hafer	
	Thaler		Thaler		Thaler
	14—15 ¹ / ₂	kleine	10, 11, 12		
		große	14, 15		8, 9
	14, 15 ¹ / ₄	kleine	11, 12		
		große	14, 15		8, 9
	15 ¹ / ₂	kleine	11, 12		
		große	14, 15		8, 9
	15, 16	kleine	11, 12		
		große	14, 15		8, 9, 10
	15 ¹ / ₂	kleine	11, 12, 13		
		große	14, 15		9, 10
		kleine	11, 12		
	14, 14 ¹ / ₂ , 15	große	13, 14, 15		9, 10
		kleine	10, 11, 12		
	14, 15	große	11, 12, 13		8, 9
		kleine	9, 10, 11		
	13, 14, 15	große	12, 13, 14		8, 9
		kleine	10, 11		
	13, 14	große	13, 14		8, 9
		kleine	10, 11		
	12, 13, 14	große	13, 14		8, 9, 9 ¹ / ₂
		kleine	11, 12		
	13, 14	große	13, 14		8, 9 ¹ / ₂
von Schiffen	13, 14	kleine	10, 11		
	13, 14	große	13, 14 ¹ / ₂		8, 9
		kleine	10, 11		
	13, 14, 15	große	14, 15		8, 9, 10
		kleine	10, 11		
	15, 16	große	14, 15		8, 9 ¹ / ₂
		kleine	10, 11, 12		
	12, 15, 16	große	14, 15		8, 9 ¹ / ₂
		kleine	10, 11		
	13, 14, 15	große	12, 14, 15		9, 10
		kleine	10, 11, 12		
	10 ¹ / ₂ , 11, 14	große	—		8, 9
		kleine	—		
	11, 13	große	12, 13		9, 10
		kleine	11, 12		
	12, 13, 14	große	12, 13		8, 9

Der Wispel:

Jahr	Woche	Weizen	
			Thaler
1722	25. Juli bis 1. August		
	1.—8. August		23, 24
	8.—15. "		22, 23
	15.—22. "		17, 20, 22
	22.—29. "		17, 18, 19
	29. August bis 5. September		18, 19, 20, 21
	5.—12. September		18, 19, 22

16. Berliner Kornpreis.

24. April 1720.

B.=G.=St. Gen.=Dir. Kurmark Lit. 115. sect. V. 4. Nr. 3.

Weizen	{ der beste	1	Thlr.	23	Gr.
	{ der geringe	1	"	21	"
Roggen	{ der beste	1	"	22	"
	{ der geringe	1	"	21	"
Erbſen		2	"	6	"
Gr. Gerſte	{ die beſte	1	"	14	"
	{ die geringe	1	"	13	"
Bl. Gerſte	{ die beſte	1	"	11	"
	{ die geringe	1	"	10	"
Hafer	{ der beſte	1	"	—	"
	{ der geringe	—	"	23	"

Den Berliner Kornpreis vom 23. December 1730 ſiehe im Urkundentheil Seite 431, den vom 15. December 1731 im Urkundentheil Seite 442.

Der Wispel:

Roggen		Gerste		Hafer	
Thaler		Thaler		Thaler	
12, 13, 14		kleine	11, 12		
		große	—		8, 9
11, 12		kleine	11, 12		
		große	—		8, 9
10, 11, 12		kleine	—		
		große	12		8, 9
10, 11, 12		kleine	10, 12		
		große	12		7, 8, 9
10, 11		kleine	10		
		große	12		7, 8
11, 12		kleine	10—11		
		große	11, 12		7, 8
		kleine	9, 10, 11		

17. „Zuverlässige Preistabelle von dem Getreide
in der Stadt Brandenburg.“

1695—1740.

Aus dem Buche: „Die Brodmoth, oder . . . wer und was ist an der fortwährenden Brodtherrung im Deutschen Reiche Schuld?“ Berlin, Friedrich Manner, 1803, Seite 76 f.

Jahre	Der Wispel						Jahre	Der Wispel					
	Roggen		Gerste		Hafer			Roggen		Gerste		Hafer	
	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.		Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
1695	—	18	—	16	—	11	1706	—	10	—	10	—	7
1696	—	16	—	10	—	7	1707	—	14	—	12	—	10
1697	—	20	—	14	—	10	1708	—	20	—	15	—	10
1698	1	10	1	—	—	18	1709	1	—	—	18	—	10
1699	1	12	1	—	—	20	1710	—	18	—	14	—	8
1700	—	18	—	16	—	12	1711	—	20	—	16	—	12
1701	—	18	—	14	—	10	1712	1	—	—	16	—	10
1702	—	14	—	12	—	10	1713	—	21	—	15	—	10
1703	—	16	—	13	—	10	1714	1	4	1	2	—	16
1704	—	13	—	12	—	8	1715	—	15	—	12	—	8
1705	—	12	—	10	—	8	1716	—	15	—	12	—	8

Jahre	Der Wispel						Jahre	Der Wispel					
	Roggen		Gerste		Hafer			Roggen		Gerste		Hafer	
	Zhr.	Gr.	Zhr.	Gr.	Zhr.	Gr.		Zhr.	Gr.	Zhr.	Gr.	Zhr.	Gr.
1717	1	—	—	16	—	10	1729	—	13	—	12	—	8
1718	1	—	—	15	—	10	1730	—	12	—	11	—	7
1719	—	18	—	18	—	14	1731	—	15	—	12	—	9
1720	1	—	—	18	—	12	1732	—	13	—	11	—	8
1721	—	15	—	12	—	6	1733	—	14	—	11	—	8
1722	—	12	—	10	—	6	1734	—	23	—	14	—	9
1723	—	14	—	10	—	6	1735	—	19	—	16	—	10
1724	—	20	—	13	—	10	1736	1	4	—	18	—	14
1725	—	17	—	10	—	7	1737	1	4	—	16	—	12 ¹⁾
1726	—	22	—	14	—	10	1738	—	20	—	13	—	10
1727	—	22	—	16	—	12	1739	1	—	—	18	—	16
1728	—	15	—	12	—	8	1740	1	12	—	19	—	12

In den Edicten vom 16. Januar und 16. Juni 1713 wird bestimmt, daß in der ganzen Mark der Berliner Scheffel eingeführt werden solle. Die Maßangaben der brandenburgischen Tabelle sind daher seit 1713 Berliner Scheffel. Der bis 1713 in der Alt- und Neustadt Brandenburg geltende Scheffel war nach dem Reglement vom 5. Mai 1722, „wie es mit den Probe-, auch andern in den fgl. Landen gebräuchlichen Scheffeln und mit Mischung derselben . . . gehalten werden soll“, um $\frac{5}{8}$ Megen kleiner als der Berliner Scheffel; er hielt $15\frac{3}{8}$ Berliner Megen = 2939,439 brandenburgische Kubikzoll, während der Berliner Scheffel: $3058\frac{13}{14}$ Berliner Kubikzoll faßte. Daß den Angaben der brandenburgischen Tabelle von 1692—1713 der brandenburgische, nicht der Berliner Scheffel zu Grunde liegt, ist anzunehmen. Die Preisangaben unserer Tabelle müssen daher für die Zeit vor 1713 mit $\frac{123}{125}$ multipliziert werden, um die brandenburgischen Preise im Berliner Maß und Gewicht ausgedrückt zu erhalten.

¹⁾ Am 14. October 1737 berichtet Kronprinz Friedrich an seinen Vater den Getreideweiß in Knyvin: Der Scheffel Weizen 1 Zhr. 6 Gr., Roggen 1 Zhr., Gerste $18\frac{1}{2}$ Gr., Hafer $14\frac{1}{2}$ Gr. vgl. Urkundeheit Nr. 85). Am 12. September 1725 bewilligt der König als Magazinankaufspreis in Brandenburg und Knyvin 16 Gr. für den Scheffel Roggen bester Sorte (vgl. Darstellung S. 284).

18. Getreidepreise in Frankfurt a. D.
Januar 1737 bis Mai 1740.

N. N. Nach III, 8. Ba.

Jahr	Der Berliner Scheffel:												Hafer					
	Weizen				Korn		Erbsen		Gerste									
	besser		geringer		Korn		Erbsen		große		kleine		Schr.	Gr.	Schr.	Gr.		
	Schr.	Gr.	Schr.	Gr.	Schr.	Gr.	Schr.	Gr.	Schr.	Gr.	Schr.	Gr.						
1737																		
17. Januar	1	17	—	1	14	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—
16. Februar	1	16	6	1	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—
14. März	—	—	—	1	12	6	1	5	6	—	—	—	—	—	—	—	17	—
18. April	1	17	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—
18. Mai	1	14	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—
15. Juni	1	15	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—
13. Juli	1	14	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—
17. August	1	7	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—
19. September	1	8	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—
17. October	1	12	6	1	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	6
16. November	1	11	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—
14. December	1	10	6	1	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	6
1738																		
16. Januar	1	6	6	1	3	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—

1) 16. März 1737: 1 Schr. 16 Gr. — 2) 9. März 1737: 20 Gr. 6 Pf. (Bgl. S. 500.)

Jahr	Der Berliner Scheffel:														
	Weizen			Roggen			Erbsen		Gerste		Hafer				
	bester Zhr. Gr. Pf.	geringer Zhr. Gr. Pf.	Mitteln Zhr. Gr. Pf.	bester Zhr. Gr. Pf.	geringer Zhr. Gr. Pf.	Mitteln Zhr. Gr. Pf.	bester Zhr. Gr. Pf.	geringer Zhr. Gr. Pf.	Mitteln Zhr. Gr. Pf.	bester Zhr. Gr. Pf.	geringer Zhr. Gr. Pf.				
1738															
15. Februar	1	5	—	1	3	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
15. März	1	3	6	1	3	—	23	6	—	1	1	—	17	15	—
17. April	1	1	—	—	6	—	18	—	—	1	8	—	14	14	—
17. Mai	1	1	—	23	—	—	18	—	—	1	1	—	16	14	—
14. Juni	1	1	—	—	22	6	19	—	—	—	20	—	14	13	—
19. Juli	1	2	—	1	—	—	16	—	—	fehlt ¹⁾	—	—	12	fehlt ²⁾	—
16. August	1	5	—	1	3	—	18	—	—	—	20	—	14	13	—
18. September	1	4	—	1	3	—	17	6	—	—	19	—	13	11	—
16. October	1	4	—	1	2	—	18	—	—	18	—	—	14	11	—
13. November	1	3	—	1	1	—	17	—	—	18	—	—	14	11	—
13. December	1	1	6	—	23	—	17	—	—	19	—	—	13	11	—
1739															
15. Januar	1	2	—	—	23	—	16	—	—	20	—	—	13	10	6
14. Februar	1	2	—	1	—	—	17	—	—	18	—	—	12	10	—
14. März	1	4	—	1	2	—	17	—	—	19	—	—	13	11	—
16. April	1	4	—	1	3	—	17	—	—	20	—	—	14	11	6
14. Mai	1	5	—	1	3	—	20	—	—	21	—	—	14	13	—
13. Juni	1	5	—	1	4	—	20	—	—	20	—	—	15	14	6
11. Juli	fehlt ⁴⁾	1	9	1	9	—	1	—	—	fehlt ⁵⁾	—	—	fehlt ⁶⁾	18	—

15. August	1	5	—	1	4	—	18	—	fehlt ⁷⁾	—	17	—	14	—	12
17. September	1	6	6	1	5	—	19	6	1	—	18	—	15	—	15
15. October	1	6	—	1	4	—	20	—	1	2	—	19	—	16	15
14. November	fehlt ⁸⁾	—	—	fehlt ⁹⁾	—	—	19	—	1	2	fehlt ¹⁰⁾	—	16	—	15
17. December	1	5	—	1	3	6	19	—	1	3	—	19	—	16	15
1740															
14. Januar	1	5	6	1	3	—	19	6	1	3	—	18	—	15	14
11. Februar	1	7	—	1	5	—	22	—	1	5	—	19	—	17	16
19. März	1	7	—	fehlt ¹¹⁾	—	—	23	—	fehlt ¹²⁾	—	—	20	6	18	17
14. April	1	12	—	1	11	—	1	3	1	12	—	23	—	fehlt ¹³⁾	17
14. Mai	2	—	—	1	22	—	1	7	1	18	—	1	4	fehlt ¹⁴⁾	20

1) 24. Juni 1738: 1 Thlr. — 2) 24. Juni 1738: 12 Gr. — 3) 17. Juni 1738: 12 Gr. — 4) 18. Juni 1739: 1 Thlr. 10 Gr. — 5) 4. Juni 1739: 1 Thlr. 2 Gr. — 6) 4. Juni 1739: 19 Gr. — 7) 22. August 1739: 1 Thlr. — 8) 19. November 1739: 1 Thlr. 5 Gr. — 9) 21. November 1739: 1 Thlr. 4 Gr. — 10) 7. November 1739: 18 Gr. 6 Pf. — 11) 24. März 1740: 1 Thlr. 6 Gr. — 12) 10. März 1740: 1 Thlr. 9 Gr. — 13) 9. April 1740: 1 Thlr. 7 Gr. — 14) 19. Mai 1740: 1 Thlr. 4 Gr.

19. Getreidepreis in Landsberg.

4. October 1734.

N.-R. VIII. 3. L. 3.

Weizen, der Berliner Scheffel 1 Thlr. 3 Gr.

Roggen, " " " — " 21—22 Gr.

Kleine Gerste, " " " — " 11 Gr.

Die Preise stehen niedriger als die entsprechenden Berliner Preise von 1734 (Tabelle 13). Das entspricht den thatsächlichen Verhältnissen. Als 1728 Friedrich Wilhelm I. Magazineinkäufe unternahm, bewilligte er in Berlin 18 und in Landsberg nur 12 Gr. für den Scheffel Roggen (vgl. Darstellung S. 285).

20. Getreidepreise in den Ämtern der Neu-mark.¹⁾

August 1717.

B.-G.-St. Gen.-Dep. Tit. 50. Getreide-S. Nr. 7.

Jahr	Monat		Der Wispel ²⁾					
			Weizen	Roggen	Gerste	Hafer		
			Thaler	Thaler	Thaler	Thaler		
1717	August	Neuendamm	31	18		13	12	
		Behden	32	20		—	12	
		Himmelftädt	30	18	große kleine	17	10	
						16		
		Driefen	30	14		12	10	
		Marientwalde						
		1. Woche		26	20		16	9
		2.—4. Woche		24	16		14	9
		Neetz		32	22, 18		14, 13	12
		Neuhof		—	24, 25, 26		—	18
		Neuendorf		32	18		12	8
		Groffen		32	16		15	12
		Züllichau		30	14, 13		13 ^{1/2}	13
		Feitz		34	16		15	11
		Quartfchen		32	18	große kleine	15, 16	9, 10
								12, 13
		Karzig	30	18		16	10	

¹⁾ Die Angaben beruhen auf einem Bericht der neumärkischen Amtskammer an das Generalfinanzdirectorium (Güstrow, 7. September 1717).

²⁾ Es ist nicht recht zu ersehen, ob der alte, auf den Ämtern übliche neumärkische Scheffel oder der neue Berliner Scheffel als Maßeinheit zu Grunde

Man vgl. mit dieser Tabelle folgende Preisangaben:

1. In dem getreidereichen Jahr 1702 meldet die Cüstriner Kammer nach Berlin, daß der Kornpreis auf 10—12 Gr. stehe (altes Cüstriner Maß; der ehemalige Cüstriner Scheffel = 15½ Berliner Megen) [vgl. Darstellung S. 153].

2. In den neumärkischen Hinterkreisen Dramburg und Schivelbein hatte der Getreidepreis in dem Theurungs- und Pestjahr 1709 im December auf 20—21 Gr. gestanden und sank im Januar 1710 auf 16—17 Gr. herab (altes neumärkisches Maß; der ehemalige Schivelbeinsche Scheffel = 15⅔ Berliner Megen) [vgl. Darstellung S. 182].

3. In dem wohlfeilen Jahr 1721 meldet die Cüstriner Kammer am 8. October, daß durch die große Einfuhr aus Polen der Roggen auf 11½ und der Hafer auf 6 Gr. gesunken sei (neues Berliner Maß) [vgl. Urkundentheil S. 368].

4. Nach der reichen Ernte von 1727 bewilligt der König in der Neumark als Einkaufspreis für seine Magazine 14 Gr. für den Scheffel Roggen, am 6. August 1728 bewilligt er als Einkaufspreis in Cüstrin 13 und in Landsberg 12 Gr. (neues Berliner Maß) [vgl. Darstellung S. 285].

21. Getreidepreise der Stadt Königsberg in der Neumark.
1609—1722.

Aus der Chronik des Conrectors Mehrberg (1724), Abthl. II. S. 73 ff.

	Roggen:	Hafer:
1609 u. 1610	18 Gr.	12 Gr.
1612	16 "	10 "
1613	12 "	8 "
1614	14 "	10 "
1615	17 silber Gr.	15 "
1616	21 "	12 "
1617 u. 1618	12 Gr.	7 "
1619 u. 1620	16 silber Gr.	10—12 Gr.
1621, („wegen des leichten kipper- gelbes alles theuer“).	1 Rthlr. 18 Gr.	1 Rthlr. 4 Gr.

gelegt sei; der neue Berliner Scheffel war um ¼ größer als der alte neumärkische Ämter-scheffel. Die Kammer-taxe, die in der Neumark für Weizen 16, für Roggen 12, für kl. Gerste 10, für weißen Hafer 8 Gr. betrug, betrug nach dem neuen Berliner Scheffel: 16 Gr. 8 Pf., 12 Gr. 6 Pf., 10 Gr. 5 Pf., 8 Gr. 4 Pf. (vgl. die Tabelle S. 347).

	Koggen:	Hafer:
1622	15 silber Gr.	10 Gr.
1623	18 Gr.	12 "
1624	1 Rthlr. 12 silber Gr.	18 "
(„in welchen 2 Jahren, der Theuerung wegen, der Scheffel Koggen endlich auf 2 Thlr. in der Mark gestiegen“).		
1625	14 Gr.	8 Gr.
1626, 27, 28 („leidlicher Preis“)	12 "	6 "
1629 („da die kaiserlichen Völker die Mark bezogen hatten“)	1 Rthlr.	12 silber Gr.
(„Damals ist auch in Pommern so theuer gewesen, daß viele Leute Hungers starben.“)		
1630	1 Rthlr.	16 Gr.
1631	„ist es ebenfalls sehr theuer gewesen. Unter andern hat man hier im Januario den Scheffel Gersten für 1 Rthlr. 6 Gr. gekauft, welches wegen der beschwerlichen Kriegeskäufe und harten pressuren geschehen, die auch in den nächsten Jahren lauter Hunger und Kummer erregt“.	
Koggen:		
1637	1 Thlr. 18 Gr.	
„in der alten Mark gar 2 Rthlr. und der Scheffel Gerste 38 Gr.“		
(„Da diese Stadt voller Schweden und feindlichen Soldaten gesteckt, war hier Krieg, Pest und Hunger beisammen.“)		
1638 („Pest und Hunger“)	1 Thlr. 6 Gr. „nach dem Cüßtrinschen Preis“.	
1639 („da mein sel. Vater wegen Krieges- und Hungersnoth die Neumark verlassen, ist eine solche Theuerung gewesen, daß viele Leute vom toten Maß gegessen“)	„Hier zu Königsberg hat man den Scheffel Koggen gekauft nach dem allerwohlfeilsten Preise um:“	
	1 Thlr.	12 Gr.
1640, 1641 („um Martini“)	20 Gr.	9 "
1642	21 "	12 "
1643 „ist der Preis des Koggens auf	15 "	
gefallen und in den nächsten Jahren immer wohlfeiler geworden, bis“		
1649 „der Scheffel Koggen wieder auf“:	„und der Hafer auf“:	
	18 Gr.	10 Gr.
„gestiegen“.		
1650	22 "	9—10 Gr.
1651	1 Thlr.	12 Gr.
1652	21 Gr.	14 Gr.
„worauf dann etliche wohlfeile Jahre gefolget, bis“		
1659, „da man wieder für Koggen“:	20 Gr. „und für Hafer“: 10 Gr. „hat geben müssen“.	

	Roggen:	Hafer:
1660 und 1661	1 Thlr. 3—4 Gr.	15—16 Gr.
1661 wegen der dürren Zeit Mißwachß.		
1662	20 Gr.	9 Gr.
(„nach dem billigsten Preis“)		
1663	11 Gr.	
in den folgenden Jahren noch weniger, zu Zeiten nur	7 Gr., bis	
1669, wo Mißwachß an Sommerform war.		
1677	1 Rthlr.	12 Gr.
1679	15 Gr.	10 „
„Zu den nächsten drei Jahren das Getreide wohlfeil.“		
1683 und 1684 hoher Preis		
	Roggen:	
1685 „im Februar“	1 Thlr. 6—8 Gr.	
im Herbst und in den 5 folgenden Jahren das Getreide wieder wohlfeil, worauf		
1692 der Scheffel Roggen wieder	20 Gr.	
1693	1 Thlr. 6 Gr.	
und in den folgenden Jahren:	14, 16, 17 und 18 Gr. gegolten.	
1698	22 Gr. bis 1 Thlr.	
1699	1 Thlr. 12—16 Gr.	
1702 und 1705 („gegen den 21. August“)	10 Gr.	
1708	20 und mehr Gr.	
1711	1 Thlr.	
1712 „kurz vor und nach der Ernte“ noch (wegen der Aufkäuferien sächsischer und russischer Truppen).	1 Thlr.	
1714 „bald nach Ostern“	18 Gr.	
„um Pfingsten“	1 Thlr. 12 Gr.	
1715 „um den 23. Martii“	1 Thlr. 8 Gr.	
1718 im Juni noch	18 Gr.	
nachher aber und im August	14 „	
1719 „würde in diesen Landen die Theuerung viel größer gewesen sein, wenn nicht unser allergnädigster König . . . im Anfang des Juli . . . die könig- lichen Magazine öffnen und vielen hundert Menschen um billigen Preis Korn und Mehl aus den Provianthäusern reichen, sondern auch aus Preußen viel Getreide kommen ließ und es theils den Untertanen leihete“ (vgl. Darstellung S. 305).		
	Roggen:	
1719 „im Herbst“	1 Thlr. 4 Gr.	
„im November“	1 „ 6 „	
1720 „im Februar“	1 „ 8 „	
„im Herbst“	18—19 Gr.	
1721 „im Juni“	16 Gr.	Hafer:
„nach guter Ernte“	9—10 Gr.	6—7 Gr.
1722	8 Gr.	4½ Gr.

Die Preise sind, wo nichts anders bemerkt ist, Martinipreise, wie aus folgender Bemerkung des Conrectors Kehrberg hervorgeht: „Was der Scheffel Roggen und Hafer bei der hiesigen Kirche und zwar um Martini gegolten, will ich aus dem anno 1609 hier angeordneten Register des großen Kastens verzeichnen, woraus man etlicher Maßen sehen wird, ob mehr wohlfeile als theure Jahre gewesen“.

Das Maß ist von 1713 an der Berliner Scheffel, bis dahin das alte neumärkische Maß. Wieviel der Scheffel in Königsberg in der Neumark nach Berliner Maß bis 1713 betrug, ist nicht festzustellen; der Königsberger Scheffel wird nicht allzumeit von dem Cüstriner abweichen, der um $\frac{1}{32}$ kleiner als der Berliner war = $15\frac{1}{2}$ Berliner Mäßen.

Für das 16. Jahrhundert macht Kehrberg folgende Einzelangaben. In dem Theuerungsjahr 1546 ist der Scheffel Roggen an etlichen Orten um 40 Gr. verkauft worden, der Scheffel Hafer kostete 18 Gr. In dem Theuerungsjahr 1551 galt der Scheffel Roggen 1 Rthlr. 1597 ist der Scheffel Roggen auf 32 Gr., schließlich auf 2 Gulden gekommen.

22. „Specification von dem Getreidepreis in Alten Stettin von 1600 an bis 1746, wie derselbe auf S. K. M. allergnädigsten Specialbefehl vom 18. Juli 1747 der Kgl. Kriegs- und Domänenkammer eingereicht worden.“ Abgedruckt in dem Buche: Friedrich Neumann, „Das Gute, so die Hand des Herrn an Pommern . . . erzeiget hat“. Alten Stettin, H. G. Effenbart, 1749.

In Anno	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	à Wispel											
	Rthlr.	Gr.	ß.	Rthlr.	Gr.	ß.	Rthlr.	Gr.	ß.	Rthlr.	Gr.	ß.
1600	24	10	—	—	—	—	—	—	—	6	17	2
1601	22	4	9	13	7	8	11	2	4	8	9	5
1602	—	—	—	13	7	8	13	7	8	8	9	5
1603	—	—	—	14	10	3	17	18	2	10	1	9
1604	—	—	—	9	10	5	8	21	1	—	—	—
1605	—	—	—	9	10	5	—	—	—	5	21	—
1606	—	—	—	8	21	1	8	21	1	5	10	11
1607	—	—	—	7	18	5	6	15	10	5	—	10
1608	—	—	—	9	10	5	17	18	2	6	17	2
1609	—	—	—	—	—	—	16	15	6	10	1	9

In Anno	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	à Wispel											
	Rthlr.	Gr.	ßf.	Rthlr.	Gr.	ßf.	Rthlr.	Gr.	ßf.	Rthlr.	Gr.	ßf.
1610	—	—	—	17	18	2	15	12	11	10	1	9
1611	—	—	—	13	7	8	12	5	—	7	13	4
1612	—	—	—	17	18	2	—	—	—	10	21	11
1613	—	—	—	11	2	4	9	23	9	7	13	4
1614	—	—	—	13	7	8	13	7	8	—	—	—
1615	—	—	—	15	12	11	19	23	5	7	13	4
1616	—	—	—	22	4	9	19	23	5	13	10	4
1617	—	—	—	13	7	8	13	7	8	5	—	10
1618	—	—	—	11	2	4	11	2	4	5	—	10
1619	—	—	—	13	7	8	14	10	4	6	17	2
1620	26	15	4	16	15	6	12	5	—	10	1	9
1621	37	17	8	15	12	11	17	18	2	10	1	9
1622	39	22	10	22	4	9	22	4	9	10	1	9
1623	35	12	4	17	18	2	22	4	9	10	1	9
1624	36	15	—	17	18	2	28	20	6	13	10	4
1625	35	12	4	17	18	2	13	7	8	6	17	2
1626	26	15	4	15	12	11	11	2	4	10	1	9
1627	—	—	—	15	12	11	13	7	8	8	9	5
1628	22	4	9	13	7	8	12	5	—	10	1	9
1629	26	15	4	26	15	4	24	10	—	16	18	11
1630	—	—	—	35	12	4	26	15	4	13	10	4
1631	26	15	4	19	23	5	—	—	—	16	18	11
1632	22	4	9	13	7	8	13	7	8	15	2	7
1633	31	1	10	11	2	4	11	2	4	—	—	—
1634	26	15	4	11	20	1	13	7	8	—	—	—
1635	24	10	—	12	5	—	15	12	11	10	1	9
1636	26	15	4	15	12	11	13	7	8	8	9	5
1637	19	23	5	15	12	11	—	—	—	—	—	—
1638	44	9	6	17	18	2	—	—	—	—	—	—
1639	44	9	6	17	18	2	—	—	—	—	—	—
1640	33	7	—	17	18	2	16	15	6	13	10	4
1641	31	1	10	17	18	2	15	12	11	13	10	4
1642	—	—	—	17	18	2	15	12	11	13	10	4
1643	—	—	—	17	18	2	13	7	8	16	18	11
1644	23	16	3	11	20	1	13	7	8	—	—	—
1645	26	15	4	11	2	4	—	—	—	13	10	4
1646	22	4	9	13	7	8	13	7	8	13	10	4
1647	23	16	3	10	17	6	—	—	—	19	14	10
1648	26	15	4	15	12	11	—	—	—	16	6	4

In Anno	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	à Wispel									Müßl.	Or.	Pf.
	Müßl.	Or.	Pf.	Müßl.	Or.	Pf.	Müßl.	Or.	Pf.			
1649	29	14	3	17	18	2	18	20	10	16	18	11
1650	31	1	10	19	23	5	—	—	—	—	—	—
1651	48	20	—	37	17	8	17	18	2	11	18	—
1652	35	12	4	27	17	11	26	15	4	11	18	—
1653	22	4	9	11	2	4	—	—	—	7	20	—
1654	—	—	—	—	—	—	8	21	1	5	10	—
1655	15	12	11	8	21	1	11	2	4	5	10	—
1656	19	23	5	8	21	1	—	—	—	5	14	3
1657	13	7	8	8	21	1	8	21	1	7	20	—
1658	13	7	8	11	2	4	—	—	—	—	—	—
1659	22	4	9	11	20	1	—	—	—	16	18	11
1660	28	20	6	24	10	—	—	—	—	—	—	—
1661	35	12	4	26	15	4	22	4	9	—	—	—
1662	39	22	10	17	18	2	10	8	8	7	13	4
1663	31	1	10	14	10	3	11	2	4	7	13	4
1664	31	1	10	13	7	8	12	13	10	7	20	—
1665	22	4	9	13	7	8	12	5	—	7	20	—
1666	12	13	10	12	13	10	9	23	9	6	17	2
1667	13	7	8	8	21	1	13	7	8	6	17	2
1668	15	12	11	8	21	1	8	21	1	5	—	10
1669	13	7	8	8	21	1	11	2	4	6	17	2
1670	15	12	11	8	21	1	11	2	4	5	—	10
1671	15	12	11	8	21	1	11	2	4	5	—	10
1672	—	—	—	8	21	1	9	23	9	4	11	5
1673	—	—	—	8	21	1	7	9	7	5	—	10
1674	22	4	9	11	2	4	11	2	4	5	—	10
1675	24	—	—	15	12	11	17	18	2	—	—	—
1676	31	1	10	19	23	5	17	18	2	—	—	—
1677	33	7	—	31	1	10	26	15	4	20	3	6
1678	23	16	2	11	20	1	17	18	2	7	13	4
1679	19	23	5	11	20	1	11	2	4	7	13	4
1680	19	14	7	8	21	1	8	21	1	—	—	—
1681	20	17	2	11	20	1	9	23	9	—	—	—
1682	—	—	—	8	21	1	8	21	1	6	17	2
1683	15	12	11	8	21	1	8	21	1	4	11	5
1684	22	4	9	16	6	8	8	21	1	6	17	2
1685	24	10	—	10	8	7	8	3	4	4	4	9
1686	14	1	5	6	15	10	8	3	4	3	21	11
1687	13	7	8	6	15	10	8	3	4	3	8	7

In Anno	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	à Wispel											
	Rthlr.	Gr.	ſf.	Rthlr.	Gr.	ſf.	Rthlr.	Gr.	ſf.	Rthlr.	Gr.	ſf.
1688	13	7	8	7	9	7	8	3	3	5	—	10
1689	14	1	5	8	21	1	8	21	1	5	—	10
1690	15	12	11	11	2	4	11	2	4	5	—	10
1691	17	—	4	11	20	1	10	8	7	5	—	10
1692	18	11	11	11	20	1	13	7	8	5	21	—
1693	22	4	9	22	4	9	17	18	2	8	22	10
1694	25	3	9	15	12	11	13	7	8	6	17	2
1695	17	18	2	13	7	8	11	2	4	6	17	2
1696	28	20	6	19	23	5	13	7	8	8	9	5
1697	33	7	—	17	18	2	12	5	—	10	1	9
1698	33	7	—	22	4	9	17	18	2	10	1	9
1699	46	14	9	31	1	10	17	8	2	6	17	2
1700	48	20	—	21	2	1	16	15	6	8	9	5
1701	22	4	9	13	7	8	13	7	8	8	9	5
1702	17	18	2	10	8	7	11	2	4	6	17	2
1703	16	6	8	10	8	7	9	23	9	5	—	10
1704	22	4	9	11	2	4	8	21	1	5	—	10
1705	19	23	5	10	8	7	9	23	9	6	17	2
1706	15	12	11	9	23	9	9	23	9	5	21	—
1707	17	18	2	9	14	10	10	8	7	6	17	2
1708	17	18	2	12	13	10	11	2	4	6	17	2
1709	35	12	4	23	7	4	17	18	2	6	17	2
1710	26	15	4	17	18	2	17	18	2	10	1	9
1711	22	4	9	13	7	8	13	7	8	10	1	9
1712	24	10	—	17	18	2	13	7	8	—	—	—
1713	22	4	9	13	7	8	15	12	11	—	—	—
1714	26	15	4	17	18	2	15	12	11	—	—	—
1715	19	23	5	13	7	8	13	7	8	8	9	5
1716	23	7	4	12	5	—	13	7	8	7	13	4
1717	24	10	—	13	7	8	13	7	8	8	9	5
1718	23	7	4	13	7	8	13	7	8	7	13	4
1719	24	10	—	13	7	8	15	12	11	9	5	7
1720	29	23	2	17	18	2	17	18	2	10	1	9
1721	17	18	2	12	5	—	11	2	4	9	5	1
1722	15	—	—	9	—	—	7	12	—	4	4	9
1723	15	—	—	9	12	—	7	18	—	5	—	10
1724	23	—	—	13	—	—	9	—	—	6	17	2
1725	18	—	—	12	—	—	8	—	—	7	—	—
1726	23	—	—	12	12	—	10	—	—	8	12	—

In Anno	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	à Wispel											
	Mthlr.	Gr.	ſf.	Mthlr.	Gr.	ſf.	Mthlr.	Gr.	ſf.	Mthlr.	Gr.	ſf.
1727	20	—	—	15	—	—	12	—	—	8	—	—
1728	19	—	—	19	—	—	12	—	—	8	—	—
1729	23	—	—	9	18	—	9	12	—	7	12	—
1730	14	—	—	7	—	—	8	—	—	4	12	—
1731	14	12	—	8	—	—	9	—	—	6	—	—
1732	14	—	—	10	—	—	9	—	—	6	—	—
1733	14	—	—	11	—	—	10	—	—	6	12	—
1734	17	—	—	14	—	—	10	—	—	7	—	—
1735	18	—	—	14	—	—	9	—	—	8	—	—
1736	22	—	—	17	—	—	13	—	—	10	—	—
1737	24	—	—	20	—	—	14	—	—	13	12	—
1738	16	—	—	11	—	—	9	—	—	7	—	—
1739	17	12	—	11	—	—	9	—	—	6	—	—
1740	36	—	—	15	—	—	14	—	—	11	—	—

23. Wöchentliche Marktgetreidepreise in Stargard in Pommern.¹⁾

15. Mai bis 3. Juli 1717.

B.-G.-St. Gen.-Dep. Tit. 50. Getreide-S. Nr. 7.

Jahr	Tag	Der Berliner Wispel								
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		
		Mthlr.	Gr.	Mthlr.	Gr.	Mthlr.	Gr.	Mthlr.	Gr.	
1717	22. Mai	29	—	16	—	große	14	—	12	—
						kleine	—	—	—	—
	29. "	29	—	16	—	große	14	—	—	—
						kleine	—	—	—	—
	5. Juni	29	—	16	—	große	—	—	—	—
						kleine	12	—	—	—
	12. "	29	—	17	12	große	14	—	—	—
						kleine	—	—	—	—
	19. "	29	—	18	—	große	14	—	—	—
						kleine	—	—	—	—
	26. "	28	—	19	16	große	—	—	—	—
						kleine	—	—	—	—
	3. Juli	29	—	20	—	kleine	—	—	—	—
						große	—	—	—	—

¹⁾ Nach einem Bericht der hinterpommerschen Kammer an das General-finanzdirectorium, Stargard, 9. Juli 1717, in eine Tabelle zusammengefaßt.

Die Tabelle stimmt mit Tabelle 15 überein, wenn es auch zunächst auffallen muß, daß in der Woche vom 19.—26. Juni und vom 26. Juni bis 3. Juli in Stargard der Roggen theurer ist als in Berlin. Doch können möglicherweise locale und uns nicht näher bekannte Ursachen zu Grunde liegen. Einige weitere Preisangaben für Stargard sind:

1. Auf den Landtagen zu Stargard im December 1700 und im Januar 1701 behaupten die Stände: in Stettin bezahle man den Scheffel Roggen mit 16—18 Gr., in Danzig mit 1 Rthlr., in den hiesigen Städten aber nur mit höchstens 10—12 Gr.

2. Im Januar 1709 bot die Stadt Stargard den Arrendatoren 18 Gr. für den Scheffel Weizen oder Roggen; die Arrendatoren aber wiesen diesen Kaufpreis zurück und verlangten für Weizen 1 Thlr. 2 Gr., für Roggen 20 Gr.

3. Am 31. Mai 1709 berichtet die hinterpommersche Amtskammer, der Kornpreis sei bereits merklich gefallen, Roggen von 1 Rthlr. 4 Gr. bis auf 20 Gr., die kleine Gerste von 1 Rthlr. auf 20 Gr.

4. In dem Theuerungsjahr 1714 schreibt die Stargarder Amtskammer am 18. Juni, der Roggen werde an vielen Orten erst mit 16 und 18 Gr. bezahlt (vgl. Darstellung S. 150, 175, 178, 245).

Gemeint ist bei diesen Preisangaben zu 1—4 der alte Stargarder Scheffel = $15\frac{1}{9}$ Berliner Metzen, während der Berliner Scheffel 16 Metzen hielt. (vgl. die von der pommerschen Kriegs- und Domänenkammer am 28. December 1725 bekannt gegebene Vergleichung der alten pommerschen Maße gegen den am 27. August 1714 in Hinterpommern eingeführten Berliner Scheffel bei Quickmann, Sammlung der pommerschen Edicte, S. 1090).

24. Getreidepreis in Colberg.

October 1732 bis August 1733.

N.-N. VIII. 3. C. 8.

Der Berliner Scheffel

	Roggen	Gerste	Hafer
19. October 1732:	10 Gr.	9 Gr. 8 Pf.	7 Gr.
21. Juni 1733:	14 „	12 Gr.	8 „
22. August 1733:	12—13 Gr.	12 „	10 „

Am 15. October 1739 schreibt der König dem Generaldirectorium, in Colberg und Treptow gelte der Roggen jetzt 18 Gr. (vgl. Darstellung S. 291 und Urkunde Nr. 108).

Vergleicht man die Colberger Preise von 1732, 1733 und 1739 mit den Berliner Preisen von 1732, 1733 und 1739 (in Tabelle 13), so sieht man, daß die Colberger Marktpreise erheblich tiefer stehen als die Berliner. Das war in der That die Regel. Als Friedrich Wilhelm I. nach der Ernte von 1725 Getreideankäufe in der Kurmark und Pommern unternahm, bewilligte er zum Ankauf in Berlin für den Scheffel Roggen, bester Sorte, einen um 25% höheren Preis als in Colberg, und nach der Ernte von 1728 bot er den Kornproducenten auf dem Berliner Markte 18 Gr. für den Scheffel, auf dem Colberger Markte aber nur 14 Gr. für den Scheffel (vgl. Darstellung S. 284/85).

An Preisangaben aus dem 17. Jahrhundert verzeichnen wir:

1) Im Sommer 1660 ist der Colberger Scheffel Roggen auf $1\frac{1}{2}$ Thlr. getrieben worden; er wurde, da dieser Preis ungewöhnlich hoch war, auf 1 Thlr. fixirt (vgl. Darstellung S. 65/66).

2) In dem Theuerungsjahr 1662 heißt es, daß die Kaufleute in Colberg für den Scheffel Roggen über $1\frac{1}{2}$ Thlr. und für den Scheffel Gerste 1 Thlr. hätten erzielen können (vgl. Darstellung S. 82).

3) 1698 behauptet die Colberger Kaufmannschaft in einer Immediateingabe an den Berliner Hof, daß zeitweis der Scheffel nur 6 gute Groschen gegolten und daß er zur Zeit auf 28— $28\frac{1}{2}$ Lüb. Schillinge gestiegen sei; sie nennt das: „einen guten (hohen) Preis“ (B.=G.=St. R. 30. 135. vol. I.; vgl. auch Darstellung S. 130).

4) Im December 1700 und Januar 1701 behaupten die pommerischen Stände, daß der Scheffel in den pommerischen Städten nur mit höchstens 10—12 Gr. bezahlt werde. Der Gouverneur von Colberg aber klagt im Februar 1701 dem Berliner Hofe, in Colberg werde der Roggen bald auf 1 Gulden (= 16 Gr.) oder gar auf einen Thlr. steigen (vgl. Darstellung S. 150).

Der alte Colberger Scheffel, der in der Zeit vor Friedrich Wilhelm I. das in Colberg übliche Getreidemaß war, faßte $\frac{2}{6}$ Meßen weniger als der Berliner Scheffel, er war = $13\frac{1}{6}$ Berliner

Megen = 2756,2 brdb. oder 2485,9 pariser Kubitzoll, während der Berliner Scheffel = $3058\frac{13}{14}$ brdb. oder $2758\frac{20}{21}$ pariser Kubitzoll war. — 36 lübische Schillinge = 24 gGr.

In der Stadt Neustettin in Hinterpommern soll 1658 der Scheffel Roggen bis auf 2 Thlr. 16 Gr. gestiegen sein; 1666/67 galt er hingegen nur 5 Gr. 4 Pf. und im März 1686: 5 Gr. 5 Pf. und der Scheffel Hafer 4 Gr. 5 Pf. (vgl. Darstellung S. 64, 69, 74).

Der alte Neustettiner Scheffel Roggen = 1 Scheffel $\frac{1}{2}$ Meße Berliner Maß, der alte Neustettiner Scheffel Hafer = 1 Scheffel $4\frac{1}{2}$ Meße Berliner Maß.

25. Getreidepreise der Stadt Königsberg i. Pr.
1688—1730.

N. N. Fach 66. Getreidepreise.

Jahr	Anzahl der Tage, von denen Notirungen vorhanden sind	Weizen:		Roggen:		Gerste:		Hafer:	
		Preis		Preis		Preis		Preis	
		höch= ster	gering= ster	höch= ster	gering= ster	höch= ster	gering= ster	höch= ster	gering= ster
1688	14	110	80	75	48	50	40	32	26
1689	8	120	70	95	50	48	42	—	—
1690	4	110	85	90	65	60	58 ¹⁾	—	—
1691	7	110	65	75	55	55	45	30	30 ¹⁾
1692	26	180	75	140	55	100	45	50	30
1693	21	220	140	155	90	110	85	63	48
1694	20	230	170	145	70	90	70	55	40
1695	20	230	140	150	70	85	60	75	32
1696	17	260	160	170	100	115	110 ¹⁾	75	50
1697	25	270	160	190	120	115	90	65	40
1698	14	330	180	280	155	150	115	75	50
1699	11	350	250	290	140	160	130	90	60
1700	13	320	200	240	110	140	85	55	50
1701	8	250	135	160	70	90	80	60	55
1702	21	160	100	130	65	75	65	—	—
1703	32	150	80	115	55	63	50	42	40
1704	35	160	90	100	55	60	40	30	25 ¹⁾
1705	28	150	90	100	45	60	40	26	24
1706	21	150	80	100	50	60	45	40	28
1707	23	150	80	95	50	70	50	57	36
1708	22	200	90	143	60	78	55	45	35
1709	28	420	170	300	140	140	79	65	42
1710	feine								
1711	35	260	150	155	80	85	55	48	44
1712	34	195	130	122	70	82	55	52	46
1713	45	290	130	180	75	85	50	50	42
1714	25	310	200	200	100	120	65	—	—
1715	11	290	120	200	85	150	55	80	32
1716	16	210	100	150	70	70	50	39	39 ¹⁾
1717	18	220	130	135	78	80	56	40	34
1718	17	220	120	170	85	100	60	50	45 ¹⁾
1719	36	190	110	170	90	121	58	65	34
1720	25	180	120	165	90	115	75	67	37

¹⁾ Nur eine Notirung im ganzen Jahr: 1690 und 1696 für Gerste, 1691, 1704, 1716 und 1718 für Hafer. Diese Notirung ist die hier verzeichnete: 60, 58 etc.

Jahr	Anzahl der Tage, von denen Notirungen vorhanden sind	Weizen:		Roggen:		Gerste:		Hafer:	
		Preis		Preis		Preis		Preis	
		höch- ster	gering- ster	höch- ster	gering- ster	höch- ster	gering- ster	höch- ster	gering- ster
1721	22	180	120	120	70	80	55	55	36
1722	26	160	100	95	55	65	40	36	27
1723	keine ¹⁾								
1724	37	230	140	160	75	100	48	60	30
1725	40	200	150	150	90	90	38	60	30
1726	34	245	140	150	95	120	45	90	30
1727	37	235	134	180	120	169,15	85	150	45
1728	25	180	125	138	55	106	55	58	32
1729	23	166	115	103	60	100	47	55	30
1730 ²⁾	9	120	105	75	60	48	44	36	33

Das Maß, für das die Preisangaben gelten, ist nicht genannt; als Münze wird der Gulden angegeben. 1 Berliner Thaler = 3 preußische Gulden = 24 gute Groschen = 90 preußische Groschen. Als Maß ist zweifelsohne die Königsberger Last gemeint: 1 Königsberger Last = 60 Scheffel.

Der Königsberger Scheffel war bis zu der Reform unter Friedrich Wilhelm I. für Einkauf und Verkauf des Getreides verschieden; der Einmaßscheffel hielt 36 Stof à 72 frz. Kubitzoll = 2592 frz. Kubitzoll, der Ausmaßscheffel hielt 38 Stof, also 2736 Kubitzoll. Friedrich Wilhelm I. befahl 1713, in Preußen ebenso wie in den andern Provinzen den Berliner Scheffel als Getreidemaß einzuführen. Die Königsberger Kaufmannschaft leistete den heftigsten Widerstand gegen diese Neuerung; der König bestand aber darauf. Man einigte sich nach langwierigen Verhandlungen schließlich dahin, die Königsberger Last als das bei der Getreideansfuhr althergebrachte und den fremden Commercianten bekannte Maß in seinem bisherigen Rauminhalt zu belassen, aber eine neue Scheffeleinheitlung vorzunehmen und die Königsberger Last in eine feste Beziehung zu dem Berliner Scheffel zu setzen. Es wurde die

¹⁾ Eine Königsberger Marktnotirung vom 16. Juni 1723 in Berliner Scheffeln und guten Groschen siehe im Urkundenheil S. 396, Num. 5.

²⁾ Geht nur bis zum März.

Probe mit der Last gemacht; 60 königsberger Scheffel wurden abgemessen, und als man das Quantum wieder mit dem Berliner Scheffel zurückmaß, ergaben sich nur 56 Scheffel 18 Stof oder fast genau $56\frac{1}{2}$ Berliner Scheffel. Nachdem Friedrich Wilhelm I. auch die Differenz im Ein- und Ausmaßscheffel hatte abschaffen lassen, wurde am 27. Juli 1714 diese Reform öffentlich bekannt gegeben:

„Introduction der Uniformität des Scheffels, Elle, Maß und Gewichts in den gesammten königlichen Landen“, Königsberg, 27. Juli 1714. (Grube, Corpus Constitutionum Prutenicarum, 1721. P. III. S. 398.)

„Was die Granen-Handlung anbelanget, so behalten die im Verkauf derselben bisher gebräuchlich gewesene Lasten ihr innerliches Quantum in effectu vollkommen, obgleich bei allen Granen, außer dem Hafer, anstatt 60 Scheffel 36 stößigt Maß nach jetziger Verfassung, da der Aus- und Einmaßscheffel von einerlei Größe, nämlich von $38\frac{1}{4}$ eölmischen Stofen ist, nur 56 Scheffel 18 Stof, oder weil es eine fast garnichts bedeutende Differenz ist, $56\frac{1}{2}$ Scheffel auf die Last gerechnet werden.“

„Von dem Hafer, wie selbiger von einem besondern und zwar gehäuften Scheffel gemessen werden muß, können nicht mehr als nach genauer Ausrechnung, weil $42\frac{1}{2}$ Stof einen gehäuften Hafer-scheffel machen, 50 Scheffel 35 Stof zu einer bisherigen Last genommen werden, wiewohl die Commercirende zu ihrer größeren commodité den numerum rotundum von 51 gehäuften Scheffeln bei der Last Hafer annehmen können.“

Auf diesen Neuerungen Friedrich Wilhelms I. im Jahr 1714 beruht die Proportion, die seitdem üblich war:

1 Königsberger Last = 60 alte oder $56\frac{1}{2}$ neue Scheffel.
 Der alte Königsberger Scheffel = 51,4 l = 2592 pariser Kubitzoll
 = 0,9355 Berliner Scheffel.

Um die Ziffern der Tabelle 25 auf Berliner Scheffel und Berliner gute Groschen zu reduciren, muß man daher die Preise für Weizen, Roggen und Gerste mit 8 multipliciren und durch $56\frac{1}{2}$ dividiren.

Wir notiren endlich aus anderen Acten noch folgende Preisangaben:

1. In dem Theuerungsjahr 1684 versichert der Königsberger Oberzolldirector Heidekampff: der Preis der Gerste sei binnen kurzem von 125 fl. (Gulden) auf 105 gesunken (vgl. Darstellung S. 73), d. h. in Berliner Maß und Münze übertragen: Der Scheffel Gerste ist von $17\frac{79}{113}$ auf $14\frac{98}{113}$ gute Groschen gesunken.

2. 1703 heißt es, der Scheffel sei beim Verkauf unter 8 Gr. gesunken, Gerste sei zu $4\frac{4}{5}$, Hafer zu $3\frac{1}{5}$ Gr. fortgegeben. 1706 wurden noch nicht 8 Gr. für den Scheffel Roggen erzielt (vgl. Darstellung S. 164/165). Gemeint ist dabei der alte Königsberger Scheffel: 60 = 1 Last. Vergleicht man diese Preisangaben mit den Ziffern unserer Tabelle 25, so stimmen die Angaben mit den Ziffern für Roggen: 1703 und 1706 überein, für Gerste und Hafer aber ist ein so niedriger Preis ($4\frac{4}{5}$ Gr. und $3\frac{1}{5}$ Gr.) aus den Notirungen in Tabelle 25 nicht auszurechnen. Indes kann die Angabe: $4\frac{4}{5}$ Gr. und $3\frac{1}{5}$ Gr. dennoch ihre Richtigkeit haben, da eben nicht von allen Tagen des Jahrs 1703 Notirungen für Gerste und Hafer vorhanden sind, sondern für Gerste nur vom 8. Juni, 6., 9., 14. August, 13., 18., 24., 27. September, 23., 26. October, 1., 16. November, 3., 7., 20. December, für Hafer nur vom 8. Juni und vom 26. October. Es kann immerhin an einem der anderen Tage des Jahrs 1703 Gerste auf $4\frac{4}{5}$, Hafer auf $3\frac{1}{5}$ Gr. gesunken sein.

3. In dem Theuerungsjahr 1709 heißt es (vgl. Darstellung S. 181): Der Weizen kostete 2 Rthlr., der Roggen 1 Rthlr. 16 Gr. der Scheffel (gemeint ist der alte Scheffel, 60 = 1 Last). Das will — in Last und Gulden übertragen — sagen: Die Last Weizen kostete 360 Gulden, die Last Roggen kostete 300 Gulden. Diese Preise stimmen überein mit den Ziffern unserer Tabelle 25 zum Jahr 1709.

26. Wöchentliche Marktgetreidepreise der Stadt Tilsit.¹⁾

Juli, August, November 1717.

R.-G.-St. Gen.-Dep. Tit. 50. Getreide-S. Nr. 7.

Jahr	Tag oder Woche	Der Scheffel:							
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
		Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.	Guld.	Gr.
1717	4. Juli	—	70	—	42	—	40	—	18
	11. „	—	70	—	42	—	40	—	18
	18. „	—	70	—	42	—	40	—	18
	25. „	—	70	—	42	—	40	—	18
	August 4. Woche	2	—	1	6	—	27	—	15
	November 1., 2. Woche	—	66	—	45—50	—	31—33	—	16
	„ 3., 4. „	—	60	—	45	—	30	—	16—17

Die Münze sind Gulden zu 30 preußischen Groschen; 1 Berliner Thaler = 3 Gulden = 24 gute Groschen = 90 preußische Groschen. Als Maß wird der Scheffel genannt; entweder ist es der neu eingeführte Berliner Scheffel ($56\frac{1}{2}$ Berliner Scheffel = 1 preußische Last) oder der alte Tilsiter Scheffel. Welchen Rauminhalt der Tilsiter Scheffel hatte, vermag ich nicht anzugeben; er war, — wenigstens im Jahr 1684 — von dem Königsberger verschieden, eher noch kleiner als der Königsberger Scheffel, so daß — wenn der Tilsiter Scheffel gemeint ist — die hier, in Tabelle 26, gemachten Preisangaben etwas erhöht werden müßten (ca. 5—10%), um den Getreidepreis in Berliner Maß ausgedrückt zu erhalten.

¹⁾ Aus den Berichten der litauischen Amtskammer an das Generalfinanzdirectorium, Tilsit, 27. Juli, 7. September, 1. December in Tabellenform zusammengefaßt. Am 27. Juli berichtet die Kammer nach Berlin, „daß der Getreidepreis daher zum öftern sehr veränderlich ist, weil die hiesige Kaufleute mehrentheils mit denen angrenzenden Polen und Szamaiten handeln und daher den Preis des Getreides, so wie sie solches in Königsberg und sonst los zu werden gedenken, unter sich setzen, und am wenigsten publice wird, wie theuer dieser oder jener das erhandelte Getreide einkauft“.

Personenregister zu Band I.

(Die Getreidehandelspolitik der Europäischen Staaten
vom 15. bis zum 18. Jahrhundert.)

A.

- Agnes, Markgräfin von Brandenburg 230.
Aitzema, Foppius von, niederländ. Resident bei der Hanse 348 f. 354. 430.
Albrecht, König von Schweden 211 f.
Albrecht, Herzog von Sachsen und Lüneburg 231.
Albrecht VII., Herzog von Mecklenburg 295. 302 f.
Albrecht, Herzog von Preußen 302.
Alexander der Große 6.
Alexander IV., Papst 260.
Alexander VIII., Papst 148.
Alerex Michailowitsch, Zar 409—411.
Anderson, James, engl. Schriftsteller 111. 120 f.
Anna, Zarin 413 f.
Antonelli, Cardinal-Staatssecretär 153.
Antonelli, Graf Ludwig, Präfect der Annona in Rom 153 f.
Antonelli, Graf Philipp, Gouverneur der römischen Bank 153.
Appuleius Saturninus 9.
Aristophanes 5.
Aristoteles 4.
Atticus, Titus Pomponius 5.
Augustus, röm. Kaiser 9—11.
August, Kurfürst von Sachsen 307 f. 381.
Avalos, Don Giovanni d', Fürst von Montesarchio, Präfect der Annona
in Neapel 157.

B.

- Badoero, venetian. Gesandter 182.
Balthazar, Herzog von Mecklenburg 295.
Bardini, Salustio, Verfasser des Buches: Discorso economico 170 f. 173.
Basadonna, venetian. Gesandter 149.

- Vanien, Nicolaus von, Hauptmann zu Stuhm 276.
 Veltig, Hans, Riemenschneider in Stettin 330.
 Venedict XIV., Papst 150.
 Veringer, Heinrich, Karthäusermönch 268.
 Veruhard, Herzog von Braunschweig 231.
 Venningen, van, niederländ. Gesandter 378.
 Ventandt, Kaufherr in Amsterdam 432.
 Virch, Oberst und Unterhausmitglied 91. 101.
 Vischi, Präfect der Annona in Rom 150 f.
 Vjelke, Steen 359.
 Mainville, Gesandtschaftssecretär der Niederlande am span. Hofe 152.
 Voie, Michael, Schiffer in Danzig 306.
 Voreel, Freund des Rathspensionärs Jan de Witt 436.
 Vrotes, Heinrich, Bürgermeister von Lübeck 348.

G.

(Siehe auch **N**.)

- Cäsar, Julius 9.
 Campomanes, span. Minister 191 f.
 Caraccioli, Marchese, Vicekönig von Sicilien 166.
 Caradori, Graf, Schatzmeister der Mark Ancona 151.
 Carteton, Sir Dudley 406.
 Chamberlain, J. 406.
 Chancellor, engl. Kapitän, Entdecker des Seeweges nach Rußland (1553)
 305. 409.
 Chigi, Don Mario 149.
 Child, Josiah, Mitdirector der engl.-ostind. Compagnie 437.
 Christian I., König von Schweden 240.
 Christian II., König von Dänemark 242 f. 293—302. 304.
 Christian III., König von Dänemark 302—304.
 Christian IV., König von Dänemark 348 f. 362.
 Christian VI., König von Dänemark 393.
 Christian VII., König von Dänemark 395 ff.
 Christoph I., König von Dänemark 213.
 Christoph III., König von Dänemark 286 f. 292.
 Christoph, Graf von Oldenburg 302 f.
 Chryppos 5.
 Clemens VIII., Papst 147.
 Clemens XIV., Papst 150 f.
 Claudius, röm. Kaiser 11.
 Clodius, Volkstribun 9.

- Colbert 18. 33—60. 376. 385.
 Commodus, röm. Kaiser 12.
 Conſtantin der Große 10. 12.
 Contarini, venetian. Geſandter 342.
 Coppola, Franz, Großkaufmann 161 f.
 Cordova, Gonſalvo de, ſpan. Feldherr 155.
 Cracau, Carl von, niederländ. Agent in Stralsund 311. 347.
 Cromwell 97. 101. 340. 376. 385. 436. 438.
 Czegenberge, Hans von, Ritter des deutſchen Ordens 274 f.
 Czema, Mathias, Woiwod zu Marienburg 325.

D.

- Dagueſſeau, Intendant von Toulouſe 48 f. 52.
 Davenant, Charles, Generalinſpector der engl. Aus- und Einfuhr 432. 438.
 Demosthenes 3—5.
 Diderot 439.
 Dmitrij, der falſche 409.
 Domann, Dr., hauſ. Syndicus 348.
 Drake, Franz 89.

E.

- Eduard I., König von England 72 f. 76. 97. 209. 214.
 Eduard II., König von England 73.
 Eduard III., König von England 73 f. 76. 214.
 Eduard IV., König von England 79.
 Eduard VI., König von England 86 f.
 Eliabeth, Königin von England 87—91. 96 f. 309.
 Emanuel I., der Große, König von Portugal 195. 306.
 Engelke, Hans, Rathsherr zu Wismar 233.
 Encicada, ſpan. Miniſter 191.
 Eric, König von Norwegen (1280—1299) 209.
 Eric V., König von Dänemark 209.
 Eric VI., Menwed, König von Dänemark und Herzog von Eſtland 235.
 Eric von Pommern, Unionskönig von Dänemark, Schweden und Norwegen 242. 285 f. 292.
 Erlichshausen, Conrad von, Hochmeiſter des deutſchen Ordens 272—276.
 Erlichshausen, Ludwig von, Hochmeiſter des deutſchen Ordens 276.
 Ernst, Erzherzog, Statthalter in den Niederlanden 340.
 Escatona, Herzog von 200.
 Evers, Bürgermeiſter von Emden 344.

D.

- Ferdinand I., König von Portugal 194.
 Ferdinand I., König von Neapel 161 f.
 Ferdinand I., Großherzog von Toscana 142 f.
 Ferdinand II., deutscher Kaiser 356.
 Ferdinand II., König von Aragonien 181—183.
 Ferdinand II., Großherzog von Toscana 170.
 Ferdinand VI., König von Spanien 191.
 Fleury, Cardinal 61.
 Fogliani, Marchese, Vicekönig von Sicilien 166.
 Franz I., König von Frankreich 25 f. 81. 304.
 Franz II., König von Frankreich 28.
 Franz Stephan, Großherzog von Toscana 171.
 Friedrich I., König von Dänemark 293 f. 296 f. 304.
 Friedrich I., König von Preußen 380. 433.
 Friedrich II., deutscher Kaiser 158—162. 167. 252. 273.
 Friedrich II., König von Dänemark 307 f.
 Friedrich II., König von Preußen 17. 54. 166. 380—383. 385. 387. 395.
 402. 415. 430. 437. 440.
 Friedrich VI., König von Dänemark 396.
 Friedrich Heinrich, Prinz von Oranien 432.
 Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst 377 f. 411. 430.
 Friedrich Wilhelm I., König von Preußen 54. 380. 387. 402. 430.
 Friiarns, Angelus, Secretus von Messina 160.

E.

- Eiferich, König der Vandalen 12.
 Georg Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg 362.
 Godunow, Boris, Zar 409.
 Gracchus, C., röm. Volkstribun 8.
 Gral, Herman, Lieger des deutschen Ordens in Schottland 259.
 Gregor der Große, Papst 13.
 Gregor XIII., Papst 147. 155.
 Groß, Bartholomäus 265.
 Gustav Wasa 240 f. 302. 304.
 Gustav Adolf 348. 356—360. 362. 364. 366. 370 f. 376. f.
 Guicciardini 329.

F.

- Faton, König von Norwegen 208.
 Faton, König von Norwegen 209 f.

- Halle, Hermann von, Rathsmann in Danzig 212.
 Hans, Herzog von Sagan 277.
 Harm, Admiral 307.
 Heinrich, Herzog von Braunschweig 231.
 Heinrich V., Herzog von Mecklenburg 295.
 Heinrich III., König von England 71. 214.
 Heinrich VI., König von England 78.
 Heinrich VII., König von England 79. 84—86. 96.
 Heinrich VIII., König von England 79—81. 84—87. 96. 301.
 Heinrich III., König von Frankreich 30.
 Heinrich IV., König von Frankreich 18. 31—34.
 Herrara, Monzo von 182.
 Herbigny, d', Intendant von Grenoble 50.
 Hochstrate, Graf, Gouverneur von Holland 299.
 Hofang, Hermann, Rathsherr in Stralsund 247.
 Howard, Sir Robert 104.
 Hoya, Graf, Führer der süßischen Truppen 302.

J.

- Jacob I., König von England 89. 94. 96. 335.
 Jacob II., König von England 101.
 Infantado, Herzog von 200.
 Innocenz X., Papst 148.
 Johann I., König von Dänemark, Norwegen und Schweden 292.
 Johann, König von England 71 f. 220.
 Johann II., König von Portugal 195.
 Jiabella von Castilien 181 f.
 Jungingen, Conrad von, Hochmeister des deutschen Ordens 258 f. 263.
 Jungingen, Ulrich von, Hochmeister des deutschen Ordens 263 f.
 Jwan IV., Zar 305

K.(Siehe auch **G.**)

- Karl der Große 16.
 Karl I., König von England 96 f. 351 373.
 Karl II., König von England 97 f. 101. 124.
 Karl II., König von Spanien 188. 200.
 Karl III., König von Spanien 191 f., König von Sicilien 163.
 Karl V., deutscher Kaiser 81 f. 181—184. 186 f. 226. 296. 299. 304.
 315—321. 323—325. 332.
 Karl V., König von Frankreich 26.
 Karl IX., König von Schweden 348.
 Karl X. Gustav, König von Schweden 377—379.

- Karl XI., König von Schweden 399—401.
 Katharina II., Zarin 415—417, 419 f.
 Kestner, Kaufmann in Danzig 384.
 Kleomenes, Satrap in Alexandria 6.
 Kniprode, Ulrich von, Hochmeister des deutschen Ordens 253, 261.
 Kock, Jürgen, Bürgermeister von Matmö 301.
 Köstler, Kaufmann in Danzig 306.
 Konrad, Herzog von Masovien 252.
 Kuchmeister, Michael, Hochmeister des deutschen Ordens 265—267.
 Kunheim, Daniel von 277.

Q.

- Qarjoun, holländ. Kaufmann 359 f.
 Qaw, Jean 62.
 Qe Blanc, Intendant von Rouen 46.
 Qeireiter, Graf, Generalstatthalter in den Niederlanden 341.
 Q'Espital, Kanzler von Frankreich 26.
 Qropold, Großherzog von Toscana 172—174, 176—178.
 Qerma, Herzog von 333.
 Qruson, König von Bosphorus 3.
 Qisola, kaiserl. Gesandter 425.
 Quben von Wulffen 433.
 Quedesini, Marchese 387, 402.
 Qudwig IX., König von Frankreich 25.
 Qudwig XI., König von Frankreich 221.
 Qudwig XII., König von Frankreich 26.
 Qudwig XIII., König von Frankreich 33, 351.
 Qudwig XIV., König von Frankreich 35—37, 42 f., 51, 54 f., 59, 375, 432, 436.
 Qudwig XV., König von Frankreich 63.
 Qudwig XVI., König von Frankreich 64.

R.

- Rachiavelli 136.
 Radant, General-Controllieur 61.
 Ragnus, König von Schweden 241.
 Ragnus, König von Schweden und Norwegen 210.
 Ragnus II., Herzog von Mecklenburg 295.
 Raidatshini, Donna Olimpia 148 f.
 Maria, Königin von England 80, 87.
 Maria, Statthalterin der Niederlande 299 f.
 Marshall, engl. Schriftsteller 111.

Martfeld, dän. Patriot 396.
 Marimilian, röm. König 221.
 Masaniello, Fischer in Neapel 157.
 Mazarin 34. 56.
 Medici, Cosimo von 142 f. 145.
 Medici, Cosimo II. 170.
 Medici, Franz von 142 f.
 Medina de Rioseco, Herzog von 200.
 Medina-Celi, Herzog von 200.
 Medina-Sidonia, Herzog von 200.
 Meideburg, Johann, Rathmann in Danzig 275.
 Melhorn, Johannes, Hamburger Bürger 310.
 Middleton, engl. Schriftsteller 111.
 Miromesnil, de, Intendant von Châlons 45.
 Mocenigo, venetian. Gesandter 149.
 Mondejar, Marquis von 155.
 Monteren, Graf, Vicekönig von Neapel 156.
 Morant, Intendant von Alg 51.
 Münster, Sebastian 381.

N.

Napoleon I. 441.
 Napoleon III. 36.
 Neger 65. 128.
 Neri, Pompeo, Senator von Florenz 171. 173 f.
 Nestvede, Johann von, Bürger von Kopenhagen 213.
 Netherke, Joost Willemsoon 363—367. 369 f. 373.

O.

Odenbarneveldt, Rathspensionär 348.
 Olivarez, span. Minister 187.
 Onate, Graf, Vicekönig von Neapel 156.
 Osuna, Herzog von 200.
 Oxenstierna, Graf Axel, Reichskanzler 357—360. 371.
 Oxenstierna, Gabriel Gustafson, Reichsrath 358 f.

P.

Parma, Prinz von 329.
 Paul V., Papst 147.
 Peltken, Johann von, Factor der Danziger Kaufleute in Lissabon 306.
 Peren, Heinrich 259.
 Peter der Große, Zar 382. 412 f. 418 f.
 Peter III., Zar 416. 419.

- Philipp der Schöne, Herzog von Burgund 226. 317 f. 320.
 Philipp II., König von Spanien 32. 89. 184—187. 200. 325. 332 f.
 Philipp III., König von Spanien 333.
 Philipp IV., König von Spanien 354.
 Philipp VI., König von Spanien 189.
 Pitt der Ältere 109.
 Pius V., Papst 148.
 Pius VI., Papst 151.
 Pius VII., Papst 152 f.
 Pius IX., Papst 153.
 Poteman, Arnold, Rathsmann in Stralsund 233.
 Poteman, Lambert 233.
 Pombal, portugies. Minister 191. 196 f.
 Pownall, Gouverneur 123—126. 130.
 Preft, Wilhelm, engl. Kaufmann 213.

R.

- Ratigh, Walter 89. 94. 335. 339 f. 342. 344. 437.
 Raugan, Johann von, Feldherr Christians von Holstein (Christians III. von Dänemark) 302.
 Raugan, Heinrich von, Statthalter von Schleswig-Holstein 309.
 Raute, Benjamin 430.
 Reuß, Heinrich, Hochmeister des deutschen Ordens 264 f. 285.
 Richard II., König von England 74 f. 215 f. 258. 281.
 Richelieu 33 f.
 Roth, Conrad, Großkaufmann in Augsburg 307 f.
 Rouillé, Intendant von Aix 47. 49.
 Ruche, Valentin, Bürger in Stralsund 330.
 Rudolph, Herzog von Sachsen 230.
 Rudolph von Habsburg 209.
 Ruffo, Cardinal 152.
 Ruzdori, Paul von, Hochmeister des deutschen Ordens 259. 267—273.

S.

- San Clemente, Guilelmo de, span. Gesandter 186.
 San Severo, Fürst von 157.
 Scheth, Adam, engl. Kaufmann 213.
 Schickler, Bankier in Berlin 430.
 Schujiskij, Wasilij, Zar 409.
 Schuwatow, Graf 414 f.
 Scipio, P. Cornelius 7.
 Sente, Gerhard, Hauptmann von Finnland 211.

- Septimius Severus, röm. Kaiser 11.
 Sforza, Franz I. 144.
 Sforza, Galeazzo Maria 161.
 Simon, Erzbischof von Canterbury 75.
 Sirten, Pächter 359.
 Sirtus IV., Papst 146.
 Sirtus V., Papst 146.
 Skram, Peter, dän. Admiral 302.
 Skytte, J., schwed. Statthalter 359 f.
 Sokrates 5.
 Solon 4 f.
 Speke, Heinrich, deutscher Kaufmann 214.
 Spilman, Matthiä, Großkaufmann in Königsberg 311.
 Spinula, Nicolinus, Admiral 160.
 Spiring, Delfter Kaufmannsfamilie 356 f. 359. 361 f. 371.
 Stavoren, Simon von 214.
 Struensee, Karl August von 112. 114.
 Struensee, Johann Friedrich, Graf von, dän. Minister 394—396.
 Sudermann, Hannesin, deutscher Kaufmann 214.
 Sulla 9.
 Sully 18. 24. 31—33. 35. 39. 44. 55—57.
 Swensson, schwed. Agent in Hamburg 359.

I.

- Taisson, Radulf, Seneschall der Normandie 220.
 Temple, William 438.
 Terray, Abbé, Generalcontrollleur 63 f.
 Thacr, Albrecht 112.
 Tiberius, röm. Kaiser 11.
 Tileman vom Wege, Bürgermeister in Thorn 275.
 Tilly 354.
 Tötner, Bürgermeister zu Rostock 233.
 Totosia, Paul, Getreidehändler in Neapel 155.
 Tonnies, Anna, holländ. Schiffer 330.
 Trajan, röm. Kaiser 11.
 Trubezkoi, Fürst 414.
 Truchseß, Martin, Hochmeister des deutschen Ordens 222. 276—278.
 Turgot 18. 25 64.

II.

- Urban IV., Papst 261.
 Urban VIII., Papst, 149.

B.

- Beere, van der, holländ. Admiral 286.
 Bepastian, röm. Kaiser 11 f.
 Benian, Gerhard, Diener des Großschäffers in Königsberg 259.
 Birellius, röm. Kaiser 12.

B.

- Baldemar, Markgraf von Brandenburg 229.
 Baldemar, König von Dänemark 282.
 Ballenrod, Conrad von, Hochmeister des deutschen Ordens 261 f.
 Ballenstein 353. 355 f.
 Benzel, Herzog von Sachsen und Lüneburg 231.
 Wilhelm II., Statthalter der Niederlande 436 f.
 Wilhelm III., König von England 69. 90. 101. 104. 122. 124. 215. 379.
 402. 437.
 Wilhelm IV., Statthalter der Niederlande 425.
 Wilken, Heinrich, Schiffer in Wismar 307.
 Witt, Jan de 424. 436.
 Wladislaw, König von Polen 264.
 Wotien, Cardinal 82.
 Wullenweber, Jürgen 296 f. 300—305. 315. 355.

X.

- Ximenez, Cardinal 182.

Y.

- Yonug, Arthur, engl. Schriftsteller 111 f. 118. 120 f. 125.

Z.

- Zapata, Cardinal, Vicekönig von Neapel 157.
 Zöllner von Rothenstein, Conrad, Hochmeister des deutschen Ordens
 261 f. 281.

Sachregister zu Band I.

A.

- Agrartrijis.** England 93. 109 f. 121.
- Ankauf von Getreide durch den Staat:** Dänemark 213. Florenz 139. Frankreich 52 (unter Colbert). 128 (unter Necker). Holland 433. Kirchenstaat 150. Rom 10—12. Schweden 212. Toscana 171. Durch die Stadt: London 82.
- Annona.** Florenz 137. 141 f. Neapel 156—158. Rom 146—148. 150—154. Toscana 171. 176.
- Aufkaufverbote.** Dänemark 242. England 70. 87. 98 f. 123. Holland 324. 327.
- Ausfuhrlicenzen.** England 71—77. 79—81. 96. Florenz 142. Kirchenstaat 148. Deutscher Orden 261—263. 266—269 (sog. Lobgeld). 272. 277 f. Mailand 144.
- Ausfuhrprämien.** England 101—107. 111. 113—124. 126. 128.
- Ausfuhrverbote und Handelsperren.** Afrika 4. Baltische Provinzen 400. Dänemark 394 f. Danzig 222. England 71. 74—77. 79. 96. 101. 106—109. 123. 128. 131. 214. Florenz 137. 140. Frankreich 25—27. 30—33. 45—48. 51. 53. 60. Hamburg 222. 248. Hannover 232. Hanse: Gegen Brügge 224. Gegen England 90. Gegen Holland 286 f. 291 f. Gegen Norwegen 208 f. Holland 289 f. 317. 324—327. 341 f. 370. 428. Kirchenstaat 154. Ordensland 217. 222. 263—267. 269—272. 276. Ostseehäfen 221. Portugal 195. Reval 222. Schweden 400 f. Sicilien 166. Spanien 190. Stralsund 232. 247. Wallensteins für die Ostseehäfen 353. Wendische Städte 232.
- Ausfuhrzölle.** England 88. 91. 95. 101 f. Florenz 137. 140 f. 143. Frankreich 29. 40—45. 47. 52 f. (unter Colbert, in der Höhe wechselnd). Greifswald 248. Holland 318—324 (Congiégeld). Kirchenstaat 153. Ordensland 277 f. Ostseehäfen unter Gustav Adolf (die Spirings) 356 f. 361 f. 364 f. 371 f. Schweden 401. Sicilien 159 f. 164. Toscana 175.

B.

- Väter. England 71. 82. Florenz 136. Frankfurt a. D. 249 f. Hannover 232. Rom 147. Stendal 250.
- Prodanustände und Hungerfrawalle. England 82. 109. 122 f. Frankreich 60 f. 64. Hamburg 222. Kirchenstaat 149 f. 153. Madrid 188. Neapel 157. Palermo 166. Rotterdam 287. Stettin 330.
- Prodaustheilung an die Massen. Amsterdam 434. Byzanz 12. England 82. Florenz 139. Frankreich 53. Rom 12.
- Prodiaren. Athen 4. England 71. Hansestädte 250 f. Holland 434. Kirchenstaat 146 f. Moskau 413. Norwegen 209 f. Petersburg 413. Toscana 175.

C.

- Carta mercatoria. England 72 f. 97. 214.
- Consum von Getreide (statistisch). Amsterdam 433. England 115 f. Konstantinopel 12. Neapel 156. Rom (in der Kaiserzeit) 10 f.

D.

- Domänen. Deutscher Orden 255. Schweden 399. Sicilien 159 f.

E.

- Einfuhrprämien. Florenz 139. Frankreich 64 f. Holland 441. London 123. Spanien 193. Venedig 167.
- Einfuhrverbote. Dänemark 393. England 78. 101. Südnorwegen 393.
- Einfuhrzölle. Brügge 223 f. Dänemark 395. England 98 f. 123 (abhängig von der Preishöhe). 130 f. Florenz 138 f. Frankreich 52. Holland 291 f. 423—427 (Kampf um den Einfuhrzoll mit Seeland). 442. Norwegen 210. Ostseehäfen unter Gustav Adolf (die Spirings) 356 f. 361 f. 371 f. Rom 153. Toscana 175 f.
- Einbegungen. England 84—87.
- Ernten, gute, und wohlfeile Preise. Athen 5. England 1400—1425: 76. 1619—1621: 92. 1676: 101. 1700—1707: 106. 1715—1765: 107. 109 f. 1775, 1778, 1779: 127. 1785, 1786: 128. Frankreich 1558: 30. 1686, 1687: 54. Holland 1547, 1558: 325. Ordensland 1417—1419: 267. 1442 43: 273. Rußland 1761: 415. Spanien 1585: 186. — Verhältniß der guten und schlechten Ernten. England 108 f. 127 f. Schweden 400.

F.

- Freiheit des inneren Getreidehandels von Provinz zu Provinz. England noch nicht erreicht: 70. 90 f. Verlegt: 77 f. Florenz 139. Frankreich 26 f. unter Sully: 32. unter Colbert: 39. 50—52. Verlegt: 33. 60. 65.

Holland 435 (nur gegen Pässe). Kirchenstaat noch nicht erreicht: 147. Verlegt: 150. 154. Freigegeben: 152 f. Portugal 196. Sicilien 158 f. Spanien noch nicht erreicht: 183 f. Freigegeben: 189. 192. Toscana 175.

6.

Getreideausfuhr. 1. Allgemeine Erwähnungen und statistisch: Ägypten und Afrika 10—12. Amerika 439. Archangel 410—412. 421 f. Berlin 229 f. Dänemark 212. 241—243. 389—392. 397 f. Danzig 212. 218 f. 227. 236—239. 273. 345—347. 373. 379. 383—388. Elbing 383. 387 f. England 72. 76. 89. 91. 100 f. 112—116. 119. 126 f. 214 f. 218. 239. Erfurt 231. Frankreich 30 f. Greifswald 233. Hamburg 229 f. 380 f. Hannover 231 f. Kirchenstaat 148. Königsberg 212. 236. 383. 387 f. Kurachsen 307 f. 381. Libau 420 f. Lübeck 232 f. Magdeburg 230. 380 f. Mark Brandenburg 381. Narwa 211. 235 411 (Ann.). Nordostdeutschland 207. 237 f. Normandie 220. Ordensland 258—261. Polen 207. 237 f. 345. 385 f. Portugal 219 f. Reval 235. 358. Riga 211. 235 f. 358. 401. 421. Rostock 233. 381. Rußland 420—422. Schweden 241. Sicilien 8. 13. 162. 164. Spanien 219 f. Stargard 234. Stettin 234. 381 f. Stralsund 233. 381. Wismar 233. 381.

2. Regelung der Getreideausfuhr: Abhängig von einer bestimmten Preishöhe: England 77. 80 f. 88 f. 96—98. 124. 130. Estland und Reval 235. Florenz 140. Frankreich 28. 33. 63. Kirchenstaat 147. Rußland 418. Toscana 175. — Abhängig von dem Ernteausfall: Frankreich 29. 42. Sicilien 164. — Abhängig von der Genehmigung des Rathes: Hansestädte 247 f. — Freigegeben: Amsterdam 323 f. Berlin 229 f. Dänemark 393 f. England 100. Frankreich 41—43. Hannover 231 f. Norwegen 393 f. Ordensland 270. 274. Spanien 189. 191 f. — Gegen Ausfuhrzoll oder Abgabe: Amsterdam 318—324. England 76 f. Florenz 141. Greifswald 248. Ordensland 262 f. 266—269. Preußen (gegen Pässe unter Friedrich dem Gr.) 382. Sicilien 159. — Gegen Erlaubnißschein (sog. Tratten): Kirchenstaat 154. — Gegen Zurücklassung eines Theiles in natura: Rußland 419 f. — Limitirt: Frankreich 39—58. 61—65. In der Maremma 171. (Vgl. auch Getreidehandel).

Getreidebau. Blüthe in England 111 f. 121. Frankreich 33. Toscana 177 f. — Förderung in England 88 (durch Elisabeth). Frankreich 31 (durch Sully). 39 (durch Colbert). Rußland 412 f. (durch Peter den Großen). Sicilien 159 (durch Kaiser Friedrich II.). — Verfall in England 84—87. Frankreich 34. 59—61. Italien 168 f. Kirchen-

staat 148 f. Portugal 194—196. Rom 8—10. Sicilien 162. Spanien 181 f. 184—191. Toscana 135. 170—172.

Getreidebörse in Amsterdam 15. 349 f. 353. 362. 379. 428. 432. 439.

Getreideeinfuhr. 1. Allgemeine Erwähnungen und statistisch: Antwerpen 226. Afrika 4. Bergen 211. Dänemark 212 f. Danzig 215. England 81. 89 f. 94. 107. 112. 115 f. 119. 123. 126 f. 213—218. 258 f. Flandern 219—226. 259 f. Frankreich 114. 219. 260. Holland 226 f. 316. Italien 7 f. 309 f. London 92. Norwegen 208—211. Portugal 197 f. 306—308. Rußland 213. Schottland 218. 259. Schweden 211 f. 402—404. Scandinavien 260. Spanien 187 f. 192 f. 308 f. Südeuropa 207 f.

2. Regelung der Getreideeinfuhr: Abhängig von der Preishöhe: England 78. 81. — Zollfrei: Dänemark-Norwegen 397. England 96. 131. 216. Genua 167. Mailand 144. Portugal 195 f. Spanien 188. Toscana 171. 173. Venedig 167.

Getreidehandel und Getreidezwichenhandel. Amsterdam 14 f. 316 f. 328. 333—340 (Weltgetreidehandel). 376. 429. Antwerpen 226. Brügge 219. 223—225. 259 f. Colberg 346 f. Danzig 15. 143 (nach Italien). 244 (Umfang). 245 Anm. (Handelsgewinne). 345—347. 383—388. Dänemark 347. 389—391. Emden 344 f. England 87. 124. 213—215. 281 f. Gent 225 f. Hamburg 310 (nach Italien). 342—344. Hanse 14. 207—228. 229—237 (Ausfuhrhäfen). 243 f. (Umfang). 212 f. (nach Dänemark). 213—218 (nach England). 219—226 (nach Flandern). 219 (nach Frankreich). 226 f. (nach Holland). 309 f. (nach Italien). 208—211 (nach Norwegen). 306 f. (nach Portugal). 213 (nach Rußland). 211 f. (nach Schweden). 308 f. 354 f. (nach Spanien). 227 f. (innerhanf. Verkehr). 305. 310—312 (Rückgang). Holland 14 f. 227. 372 f. 429—433. 143. 331 f. (nach Italien). 283—305. 329—331. 376—379. (in der Ostsee). 373 f. (nach Rußland). 332 f. (nach Spanien). Königsberg 311. Lübeck 142. 279 f. 282. 310. Ordensland 252—255. 258—261. 281. Rom 13 f. Rußland 420—422. Sicilien 159—161 (staatlicher). 163—167. Stralsund 347. Zittau 238. (Vgl. auch Getreideausfuhr).

Getreidemagazine. 1. Staatliche: Athen 5. Dänemark 395. England 94 f. (Project Jacobs I.). 106. Florenz 142. Frankreich 54 (geplant). Kirchenstaat 147. 151 f. London 92. Deutscher Orden 256—258. Preußen (18. Jahrh.) 54. 382. 395 f. Provinzen des röm. Imperiums 10. Rom 8. 11. Schweden 400. Sicilien 163—165 (die Carricatori). Toscana 172.

2. Städtische: Amsterdam 433 f. Hansestädte 248 f. Holland 433 bis 435. London 92. Lyon 27. Reval 419. Rußland 413—415 (auch auf den Dörfern). Spanien 184. 190. 192 (vgl. Positos).

3. Genossenschaftliche: London 92 (der Zünfte). Schweden 404 bis 408 (Kirchspielmagazine).

4. Einkauf zu den Magazinen: Athen 5. Hamburg 249. Stettin 249.

5. Verkauf aus den Magazinen: Amsterdam 434. Athen 5. Dänemark 395. Rom 8 f. Schweden 400.

6. Verwaltung der Magazine: Sicilien 163. Stettin 249. Toscana 172.

7. Vorräthe der Magazine (statistisch): Amsterdam 433. Hamburg 249. Ordensmagazine 256 f. Schweden 408. Toscana 171.

Getreidemonopol Friedrichs des Großen 382. Genua 168. Gustav Adolfs 358—360. Sicilien 159—162. Des Zaren 409 f.

Getreidepreise. Amsterdam 352 f. 363. 428. Attika 5. Danzig 217. 221. 306. 352. 368. England 70. 76 f. 81 f. 92 f. (Verhältniß zum Bodenpreis 93). 106—110. 113 f. 122. 127 f. 130 f. 188. 216 f. Estland 420. Flandern 221. Florenz 139. Frankreich 40. Holland 286 (Ann.). 299 f. 317. 332. 364. 434. Italien 332. Kopenhagen 394 f. Kurland 364. Lissabon 306. Lübeck 221. Neapel 155. Ordensland 258. 271. 273. Portugal 195. Schweden 404. Seeland 220 f. Spanien 183. 188. 190. Thorn 369.

Getreideproduction (statistisch). Attika 3 f. Dänemark 390 f. England 103. 127. Kirchenstaat 148 f.

Getreidering. Siehe Organisation des Getreidehandels.

Getreidespeculation. Athen 6. Der Danziger in Lissabon 306 f. Gustav Adolfs 359 f. Hansestädte 221 f. 245 f. Holland 430—433. Kirchenstaat 148—151. 153 f. Der Medici 142. Verboten von Karl dem Großen 16.

Getreidetaren. Florenz 137. Frankreich 53 (von Colbert abgelehnt). Holland 290. Lissabon 196. London 218. Neapel 156. Spanien 183—187. 190.

Getreideverleihungen. Rußland 409.

5.

Handelsverträge. England 80 (mit den Niederlanden). 258. 281 (mit dem deutschen Orden). Genua 167 (mit Tunis). Hanse 333 (mit Spanien). Holland 332 (mit der hohen Pforte). Schweden 211 f. (mit Livland). Venedig 167 (mit Tunis).

Hungersnoth und Theuerung. Baltische Länder 1389: 215. England 1257/58: 213. 1310: 232. 1315: 70. 1390/91: 216. 1408: 216. 1520/22: 82. 1527/28: 82. 218. 1574: 89. 1623: 92. 1674: 101. 1692—1699: 106. 1727—1729: 108. 1740: 108. 1756/57: 108 f.

Estland 1697, 1710: 401. Europa 1770: 394. 1771: 395. Flandern 1310: 232. Florenz 1539, 1550/51: 142. Frankreich 1631: 33. 1789: 128. Genua 1353: 167. Hamburg 1481/83: 222. Holland 1437: 286. 1557: 325. 1628—1632: 363. 1662, 1699: 434. 1771/72: 434. Kirchenstaat 1620, 1647/48: 149. 1763—1766: 150. 1790, 1795: 152. 1816: 153. Livland 1697, 1710: 401. Mailand 1450: 144. Neapel 1505: 155. 1621, 1647: 157. 1764: 157 f. Norwegen 1247/48: 208. 1284: 209. Nowgorod 1231: 213. Ordensland 1382: 258. 1412, 1416: 265. Portugal 1555: 306. 1569: 306. Provence 1678/79: 47 f. Rom 6, 7 (n. Chr.): 10. 19, 32, 41, 52, 69, 138, 166, 189 (n. Chr.): 11. Schweden 1389: 212. 1526 bis 1528: 241. Sicilien 1784: 166. Spanien 1789/90: 193. Stralsund 1391/92: 247. Stettin 1597: 330. Toscana 1328—1330: 139. 1763: 171. 1766: 172. Venedig 1269: 167.

N.

Kampf der Hanse um den baltischen Handel. Mit Dänemark 292—304. Mit England 281. Mit Holland 279—305. Mit Schweden 304. Kornwucher. Athen 6. Frankreich 62. Genua 168. Neapel 155. 157. Sicilien 165 f.

O.

Mißwachsahre. England 1390/91: 216. 1408: 216. 1520/22, 1527/28: 82. 1692/99: 106. 1708—1710: 106 f. 1727/29, 1740, 1756/57: 108. 110. 1764, 1766/67: 122. 1765—1774: 127. Europa 1692—1699: 106. 1770: 394. 1771: 395. Florenz 1539, 1550/51: 142. Frankreich 1607: 32. 1626 ff.: 33. 1660—1663: 40. 1681: 51. 1692—1699: 106. 1709: 61. 107. 389. 432. Holland 1565/66: 327. Italien 1586/90: 142. 310. 1677: 46. 1763: 120. 439. 1765: 164. Kirchenstaat 1763—1766: 150. 439. Mailand 1482: 144. Mark Brandenburg 1649: 411. Nordeuropa 1740: 108. Ordensland 1408: 264. 1411, 1412, 1416: 265. 1437: 270. Rußland 1601—1604: 409. 1649: 411. Schweden 1527/28: 241. 1684—1688: 400. Siena 1733—1736: 170. Spanien 1583/84: 89. 186. 309. 1677: 46. 1789: 193.

P.

Navigationsakte Cromwells 97. Der Königin Elisabeth 87 f. Wilhelms III. 102. 104.

Q.

Organisation des Getreidehandels. Eigenhandel der Hanse 245. Getreidering im Rom der Päpste 153 f. Großschäffer und Lieger des deutschen Ordens 253—255. — Privilegien fremder Kaufleute und Stapelrechte:

Brügge 223—225. England 72—74. 213 f. Gent 225 f. Hamburg 230. 237 f. Lübeck 293 f. Magdeburg 230. Schweden 211. 240 f. Stettin 234. 238. Stralsund 238. Termingeschäfte: 432. 435 (in Amsterdam). 245 (der Hanse). Zeitkäufe der Hanse 245 f.

P.

Pfundzoll des deutschen Ordens 261. 263. 267. 273 f.

Productionsgebiete für den hanfischen Handel 237—243, für den holländischen Handel 379.

Prozentfuß der landwirthschaftlichen Bevölkerung. England 103. Holland 426.

R.

Termingeschäfte. Siehe Organisation des Getreidehandels.

Thenerungspolitik. England 70 f. 79. 82 f. Ferrara 161. Hansestädte 247—251. Kirchenstaat 146. Mailand 144. Neapel 156.

S.

Verhältniß des Exports zum Import. England 90 f. 116. 119. 122. 126 f. 131 f. 214 f. 217 f. Dänemark, Norwegen und die Herzogthümer Schleswig-Holstein 396 f.

Vorkaufsrechte. Danzigs 386. Des deutschen Ordens in Preußen 263. 266 bis 268. 276. Des Zaren 409 f.

Vorkaufsverbote. England 70. 82. 87. (Siehe auch Wochenmarktsgesetzgebung).

W.

Wochenmarktsgesetzgebung und Stadtwirthschaftspolitik. Amsterdam 324 f. Danzig 275. Frankreich 23—25. England 90. Florenz 136—141. Hansestädte 246 f.

Z.

Zollseata, gleitende. England 98. Holland 442.

Zolltarife. England 73. Gustav Adolf und die Spivings 357. 361 f. Holland 426—428. 442. Die russischen Häfen 412. 419.

Personenregister zu Band II.

(Die Getreidehandelspolitik und Kriegsmagazinverwaltung
Brandenburg-Preußens bis 1740).

A.

- Albrecht, Erzbischof von Magdeburg 17.
Albrecht, Herzog von Preußen 18.
Albrecht Friedrich, Markgraf von Brandenburg-Schwedt 373 f.
Aleri Michailowitsch, Zar 100.
Alt-Waldow, von, Generalmajor 484.
Anhalt-Deßau, Fürst Leopold von 199. 210—213. 215—221. 223 f. 234.
252. 292. 345. 377. 381. 383—385. 398—401. 405—408. 411.
Anhalt-Zerbit, Fürst von 139.
Anhalt-Zerbit, Prinz Christian August von, Generalleutnant, Commandant,
später Gouverneur von Stettin 242. 455. 469—471. 486. 492.
Anna, Zarin 325.
Arnim, von, Geh. Finanzrath 417.
Arreit, d', Kammerath 316.
August I., Kurfürst von Sachsen 21 f. 49. 51. 87. 100.

B.

- Barins, Johann Albrecht Graf von, Oberkriegspräsident 111. 132—134.
136—141. 143—153. 181. 188. 191. 249.
Beaufort, von, Oberst, Commandant von Minden 487.
Beggerow, Bürgermeister in Treptow 15.
Berlische, Proviantmeister 354.
Blankenre, Peter von, Generalleutnant 227.
Blaspil, Johann Moriz Freiherr von, Generalkriegscommissar 174. 177.
179. 181. 184.
Blumenthal, Adam Ludwig von, Kammerpräsident 277. 289—291. 330—332.
Blumenthal, Joachim Friedrich von, brandenb. Wirkl. Geh. Rath 64.
Bodt, Jean de, Generalmajor, Commandant von Wesel 339. 343.
Borst, Philipp, in Falkenburg 91.
Borcke, Adrian Bernhard von, Generalleutnant, Gouverneur von Stettin
359. 388. 412 f. 433.

- Vorke, Friedrich Wilhelm von, Minister 326. 409.
 Bornstedt, von, Kapitän des Westfälischen Regiments in Lauburg 414.
 Boffe, Major 222.
 Bredow, von, Landvoigt 474.
 Bredow, Matthias Christoph von, Kammerpräsident 199 f. 212. 218. 220.
 227 f. 273. 286. 288. 428—430. 443—445.
 Breitenfeld, Rath 418.
 Brion, de, Commandant von Memel 248.
 Brüser, Kaufmann in Anklam 471.
 Burgsdorf, Konrad von, Oberst 63. 87.

G.

(Siehe auch **A.**)

- Carl II., König von England 103. 106.
 Carl X. Gustav, König von Schweden 85.
 Carl XI., König von Schweden 100.
 Cassenburg, substitutus fisci 474.
 Christoph, Herzog von Württemberg 21. 23.
 Schwalzkowski, Samuel von, Präsident der Hofkammer 135 f. 153. 165 f.
 Clemens VIII., Papst 49.
 Cogh, Bürgermeister von Berlin 415.
 Colbert 100—103. 191.
 Kreuz, Ehrenreich Bogislaw von, Minister im Generaldirectorium 206—209.
 216—219. 232. 250. 253. 305. 343. 351 f. 355—358. 368—374.
 396—398. 404. 407.
 Cromwell 100. 103.
 Culeman, Wilhelm Heinrich, Geh. Rath 206. 371. 373 f.

D.

- Daberkow, Johann, Kaufmann in Stettin 265.
 Dallou, von, Oberstleutnant, Commandant von Peitz 487.
 Dandelman, Daniel Ludolf Freiherr von 111. 120—124. 127. 131. 133.
 136. 148. 152. 188.
 Dandelman, Eberhard Christoph Freiherr von 111. 113. 115. 118 f.
 121 f. 124—126. 131—133. 148. 152. 156. 179. 188. 191.
 Demrath, Baron von, kaiserl. Rath und Resident 467 f. 520.
 Derichau, von, Bürgermeister der Altstadt Königsberg 157.
 Deutsch, Geh. Finanzrath und Generalprovinantmeister 275. 467.
 Dewitz, von, Generalleutnant, Gouverneur von Colberg 129.
 Thona, Christian Graf zu, Statthalter in den Marken 65.
 Thona, Christoph Graf zu, brandenb. Wirkl. Geh. Rath 144. 338.

- Dieterici, Director des statist. Bureau's 504—509. 526. (Kritik seiner Tabellen).
- Dietrich, Kriegsrath und Vaudirector 485 f.
- Dohna, Alexander, Graf zu, Generalfeldmarschall 184. 212. 329. 337—339. 341. 343 f.
- Döpfer, Johann Christoph 161—163. 165 f. 169.
- Doffow, von, Generalmajor, Commandant von Wesel 333. 424. 426 f. 480—482. 486. 489 f.
- Drenhaupt, Johann Christoph von, Kriegs- und Domänenrath 512—516. 524.
- Driesen, von, Rittmeister 488.

G.

- Gdinger, Generalproviandmeister 89.
- Gichel, Cabinetssecretär 479.
- Elisabeth, Königin von England 50. 53.
- Essenberg, Generalproviandmeister 275. 316.
- Engel, Generalproviandmeister 275. 309.
- Erdmann, russ. Commissar in Danzig 265.
- Entetwein, S. A., Geh. Oberbaurath 529.

H.

- Herdinaud I., König von Böhmen, deutscher Kaiser 21 f. 51.
- Herdinaud, Prinz von Preußen 199.
- Herrari, Amtmann 395.
- Horsade, von, Generalmajor, Commandant von Berlin 307. 316. 360 f. 363. 404.
- Horis, Ingenieurmajor 427.
- Hranz, Herzog, Bischof von Cammin 7 f.
- Hraucendorff, königl. Commissar und Licentverwalter 404.
- Friedrich I., König von Preußen: Kurprinz 72. 92. Kurfürst 24. 112. 114 f. 118 f. 121—123. 125. 127. 131 f. 134 f. 137. 139. 141 f. 145. 147. 149. 152. 158. König 159—161. 163. 165. 168. 172. 175—179. 181 f. 185. 187 f. 195. 271. 280. 306. 326. 328. 353. 355. 501. 503. 527.
- Friedrich II., König von Preußen: Kronprinz 195. 301. 324. 475—477. 481 f. 488. 492. 602. König 15. 20. 131. 139. 151. 170. 196. 234. 281. 293. 303. 326—328. 345. 416. 468. 486. 500—503. 507. 511—513. 517. 521. 610.
- Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg 15. 24. 57—60. 62—73. 75—101. 103 f. 108. 112. 115. 117. 119. 122. 130 f. 138. 151. 159. 168 f. 201. 271. 280. 501. 503.

Friedrich Wilhelm I., König von Preußen: Kronprinz 158. König 15.
 20. 24. 47. 88. 90. 94. 108. 131. 151. 159. 170. 195—204. 206—213.
 216—230. 232—236. 238—254. 257. 260—262. 266 f. 270—276.
 279—295. 297—312. 315—317. 320—324. 326—334. 338—346.
 349—353. 355—377. 381. 383—390. 392—413. 415—418. 420 f.
 423—430. 432—434. 439 f. 442—446. 451. 454. 456 f. 459. 461.
 463—490. 492 f. 497. 499—503. 510. 518. 520. 523. 528. 533. 540.
 548. 564. 602. 606 f. 609. 616. 619 f.
 Fuchs, Paul von, brandenb. Wirkl. Geh. Rath 72. 124. 130. 134 f. 165.

G.

Georg Friedrich, Markgraf zu Ansbach 19.
 Georg Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg 77. 501.
 Gadebeck, Bodo von, Generalkriegscommissar 89.
 Gafsnapp, von, Hauptmann zu Neustettin 91.
 Gafsnapp, von, Generalleutnant, Commandant von Berlin 307. 455.
 Görne, Friedrich von, Minister im Generaldirectorium 196 f. 199 f. 208.
 216—219. 227 f. 232. 252. 288. 355—358. 371. 383. 397. 409.
 422. 425. 441 f.
 Gottsche, von, Oberst, Commandant von Spandau 487.
 Grähler, J., Projectenmacher 158—160. 162 f. 165.
 Grävenitz, von, Generalmajor, Commandant von Magdeburg 486.
 Gretsch, Kammerrath 212.
 Groß, Jean, Kaufmann in Rügenwalde 270.
 Grumbow, Friedrich Wilhelm von, Minister im Generaldirectorium 159.
 206. 208. 216—218. 220. 232. 238. 244. 246 f. 249. 252 f. 272 f.
 290. 301. 304. 339. 341 f. 352. 357. 359—361. 363 f. 366. 369.
 376. 383—386. 393. 403. 406. 408. 410—414. 426 f. 440. 457.
 468. 474. 478 f.
 Grumbow, Joachim Ernst von, Generalkriegscommissar 72 f. 89. 133. 152.
 Grumbow, Philipp Otto von, Präsident der pommerischen Kammer 235.
 288. 414. 419 f. 442. 453. 470—472. 520.
 Gustav Adolf 78. 83.

H.

Hamraht, Friedrich von, Oberdirector des Domänen- und Finanzwesens
 165 f.
 Happe, Franz Wilhelm von, Minister im Generaldirectorium 245. 274.
 276. 292. 323. 490—493.
 Happe, Otto Wilhelm von, Kriegsrath 167 (vergl. A. B. Behördenorgani-
 sation I, S. 88).
 Hartke, Martin, Senator in Stettin 265.

- Seidekampff, Oberzolldirector in Königsberg 73. 621.
 Seiden, Freiherr von, General der Infanterie, Gouverneur von Wesel 420 f.
 424. 426 f.
 Heinrich, Herzog zu Sachsen-Weimar 139.
 Heinrich, Prinz von Preußen 199. 475.
 Heinius, Anton, holländischer Rathspensionär 144.
 Henrici, Pächter des Amtes Ufermünde 261.
 Herold, Christian, Geheimrath im Generalfinanzdirectorium 352.
 Herold, Controllieur bei dem Stettiner Proviantamt 460. 462 f.
 Hilger, Generalproviantmeister 89.
 Hille, Kammerdirector in Cüstrin 241. 333. 445—454.
 Hohendorf, Georg Abraham von, 90.

J.

- Jacob I., König von England 50.
 Jena, Friedrich von, brandenb. Wirkl. Geh. Rath 71.
 Jagen, Heinrich Rüdiger von, 1693 Hofrath, 1699 Geh. Rath, 1701
 Wirkl. Geh. Rath 142. 152. 175—179. 181. 338 f.
 Juckefordt, Daniel, Generalproviantmeister 89.
 Joachim I., Kurfürst von Brandenburg 14. 31. 33. 57.
 Joachim II., Kurfürst von Brandenburg 25 f. 32—38. 41. 44. 49. 51—53.
 57. 99 f. 573.
 Joachim Friedrich, Administrator von Magdeburg 17. Kurfürst von Braun-
 denburg 26. 42. 52 f. 239.
 Johann, Markgraf zu Cüstrin 21. 23. 51. 87. 348.
 Johann Friedrich, Herzog von Pommern 39.
 Johann Georg, Kurfürst von Brandenburg 25. 30. 32. 34. 39—42. 44.
 51 f. 354.
 Johann Georg I., Kurfürst von Sachsen 87. 106.
 Johann Georg II., Kurfürst von Sachsen 107.
 Johann Georg III., Kurfürst von Sachsen 107.
 Johann Sigismund, Kurfürst von Brandenburg 31. 47. 52 f. 354. 447 f.
 501. 507. 573.

K.

(Siehe auch G.)

- Kahlenberge, von, märkischer Adliger 91.
 Kahlen [Kahy. Kahye, Kahye],¹⁾ Kriegsrath und Oberproviantmeister 275.
 282. 348. 377. 400. 409. 412 f. 425. 457.

¹⁾ Die Schreibweise des Namens ist selbst in eigenhändigen Unterschriften sehr verschieden, in der Regel Kahlen.

- Kameke, Ernst Boguslaw von, Präsident des Generalfinanzdirectoriums 247. 340 f. 497.
- Kanſow, Chroniſt 6.
- Karl IV., deutſcher Kaiſer 22.
- Karl V., deutſcher Kaiſer 53.
- Katharina II., Zarin 146. 325.
- Katiſch, Chriſtoph von, Miniſter im Generaldirectorium 356. 396.
- Katt, Heinrich Chriſtoph von, Miniſter im Generaldirectorium 417.
- Kegeter, Chriſtoph, Handelsmann in Berlin 337.
- Kirchheifen, Geh. Kriegsſrath, Polizeidirector und Bürgermeiſter von Berlin 502. 507—509.
- Klinggräff, Joachim, Geh. Finanz-, Kriegs- und Domänenrath 304. 374.
- Kunſphauſen, Dodo Freiher von, Hofkammerpräſident 111. 118. 120—123. 128. 131 f. 148.
- Koch, Obercommiſſar und Proviantmeiſter von Stettin 457—463.
- Kormann, J. P., Acciſedirector in Königsberg 233 f. 434—439.
- Krautt, Johann Andreas von, Kriegsſrath, ſpäter Geh. Kriegsſrath und Oberempfänger der Generalkriegskaffe 152. 173. 175. Wirkl. Geh. Kriegsſrath im Generalkriegscommiſſariat und Mitglied des Generalfinanzdirectoriums 206. 216. 351 f. 374. 383—385. Miniſter im Generaldirectorium 218—220.
- Krenken, Georg Friedrich von, Kanzler im Herzogthum Preußen 135. 154. 181.
- Kröder, von, Generalmajor, Commandant von Geldern 486.
- Krüger, Amtsrath 67.
- Kunheim, Johann Dietrich von, Oberburggraf im Herzogthum Preußen 474.
- Kupner, Friedrich, 1671 Kriegscommiſſar, 1673 Kammermeiſter, 1678/79 Generalproviantmeiſter, ſpäter Hofrath 73. 89 (vergl. auch A. B. Behördenorganisation I, 511).

Q.

- Laband, Chriſtian, Acciſeeinnehmer in Croſſen 418.
- Lafargue, Kaufmann in Königsberg 186.
- Lange, Gottfried, Kaufmann 357.
- Laurens, Regierungsrath 227.
- Lehmann, Ingenieurcapitän 216. 384.
- Leſegewang, Johann Friedrich von, Präſident der Königsbergiſchen Kammer 212. 217 f. 220. 228. 273. 286. 288. 290 f. 428—430. 445. 479. 484. 487.
- Lettow, von, Commiſſariatsrath 263.
- Liebeherr, Kaufmann in Colberg 81.

- Viegnitz, Peter, Kaufmann in Stettin 265.
 Vinner, Kriegs- und Domänenrath 227.
 Löwe, J. C. C., sächsl.-weimarischer Landkammerrath 514. 516.
 Lotum, Graf von, Generalfeldmarschall, Gouverneur von Wesel 339. 342.
 Luben von Wulffen, Christian Friedrich, Geh. Kammerrath 157. 161—163.
 165 f. 169.
 Ludwig XIV., König von Frankreich 176.

M.

- Mantius, Adolf Gebhard, Geh. Finanzrath 206. 225. 267 f. 287. 316.
 403 f. 438—440.
 Mardefeld, von, preuß. Gesandter in Rußland 264—267.
 Marschall, Samuel, Geheimsecretär Friedrich Wilhelm I. 338.
 Maslow, Kaspar Otto von, Oberpräsident 235.
 Matthias, Michael, Amtskammerrath 71.
 Medici, Franz von, 53.
 Meinders, Franz von, 85. 89. 124. 151.
 Mener, Kammerrath 316.
 Micander, von, Generalleutnant, Gouverneur von Colberg 150. 249. 616.
 Möllendorf, Richard Joachim Heinrich von, General der Infanterie 417.
 Motte, de la, Oberst 488. 492.

N.

- Napoleon I., 315.
 Negetein, Christian, Großkaufmann in Königsberg 157. 248.
 Neubauer, Kriegs- und Stenerath 481.

O.

- Ostowitz, von, Leutnant 474.
 Oppermann, Proviantmeister 92. 138.

P.

- Pape, von, Capitän 488.
 Paul V., Papst 50.
 Pechen, Julius von, Geh. Rath im Generalfinanzdirectorium 367.
 Peter der Große, Zar 181. 262. 264 f.
 Pfeil, Proviantmeister in Stettin 457.
 Philipp, Herzog von Pommern 15.
 Philipp II., König von Spanien 48.
 Platen, Claus Ernst von, Generalkriegscommissar 89.
 Platen, von, Kammerpräsident in Magdeburg 483.
 Platen, von, Generalleutnant 486.
 Platen, von, Oberst 420.

- Podewits, Adam von, Amtskammerdirector 82.
 Podewits=Zietlow, von, 486.
 Podewits, Heinrich von, Minister 489.
 Pringen, Marquard Ludwig Freiherr von, brandenb. Wirkl. Geh. Rath 181.
 Puttlig, Hans Edler Herr zu 72.
 Pyl, Dr., Stadtpfysikus 417.

R.

- Raczynski, Michel Casimir, polnischer Senator und Kastellan von Kalisch
 267 f. 395. 402—404. 449.
 Rango, Commerciencrath 81.
 Rausleben, Geh. Rath und Bürgermeister 417.
 Raute, Benjamin, Generaldirector der brandenb. Marine 79.
 Raucke, Christoph Alexander von, Oberburggraf 184.
 Reichmann, von, Oberst, Commandant von Cüstria 487.
 Reidt, Probiantheister in Wesel 300. 481.
 Reinhardt, magdeburgischer Regierungsrath 123.
 Roshow, Friedrich Wilhelm von, Präsident 490.
 Röder, Erhard Ernst von, Generalfeldmarschall, Gouverneur von Pilsan
 487. 491 f.
 Röder, Bäcker in Berlin 464.
 Rohr, von, märkischer Adliger 46.
 Rohwedel, von, Kammerdirector 490.

S.

- Sack, von, Generalmajor, Commandant von Colberg 249. 270. 277. 487.
 Sahrenberg, Altermann in Stettin 265. 357. 447.
 Schlic, Graf von, schwed. Commandant in Landsberg 448.
 Schtippenbach, Graf von, General der Kavallerie, Gouverneur von Colberg 442.
 Schöning, von, Oberst 487.
 Schröder, Kaufmann in Stettin 447.
 Schutenburg, Achaz von der, Landeshauptmann der Altmark 67 f.
 Schutenburg, von der, Oberst 487.
 Schumacher, Kriegsrath 452.
 Schwerin, Bogislav von, Commandant von Colberg 66. 82. 88.
 Schwerin, Otto von, Oberpräsident 65. 71.
 Selchow, von, Oberst 487.
 Sigismund, König von Polen 447.
 Sohr, Johann Heinrich, Generalprobiantheister 89.
 Sonsfeldt, von, Generallieutenant 488.
 Spouheim, von, Abt 44.
 Zhdow, Amtmann 372.

I.

Trenzell, Steuercommissar 123.

Thiere, Kriegsrath 227.

Thieling, Hofrath, Mitglied des Berliner Magistrats 404. 415.

Truchseß-Waldburg, Graf von, Präsident der preussischen Kammer 200. 366 f.

II.

Uhl, Kriegs- und Steuerrath 235. 309. 453.

III.

Vanietow, Senator in Stettin 265.

IV.

Wackerbart, Graf von, Cabinetsminister 357 f.

Watrave, von, Oberstleutnant 413.

Wartenberg, Johann Casimir Reichsgraf von 111. 113. 132 f. 152. 157 f.
165. 169. 172. 177. 179. 185 f. 188.

Wartensteden, Alexander Hermann Graf von, Generalfeldmarschall 111.
132 f. 169. 179 f. 353.

Wartmann, Bäcker in Berlin 464.

Werner, von, Kammerpräsident der Neumark 327. 489.

Westorff, Steuerrath 443.

Wilske, Steuerrath 370 f.

Wilske, Licentbeamter in Colberg 82.

Wilhelm III, König von England 103. 141. 190.

Witt, Jan de, Rathspensionär 100. 105.

Wittgenstein, Augustus Reichsgraf von Sayn und, Generaldomänendirector
111. 132 f. 157. 166 f. 169. 171—173. 175—180. 182—184.
187—189. 192.

Wobeser, von, Oberst, Commandant von Pilsau 140.

Wöllner, Geh. Finanzrath 417.

Wollenburg, Friedrich, Kornscheiber des Amtes Colbatz 149.

Wolters, B., Secretarius, Projectenmacher 142. 156 f.

V.

Ziesmer, Melcher, Kaufmann in Stettin 265.

Zügner, Steuerrath 389.

Sachregister zu Band II.

A.

- Accise 93, 112, 119, 159, 229, 233, 294, 355, 357, 359, 435.
Arnee, preussische 294—299 (Zutereffe am Getreidepreis). 295 f. (Stärke der Garnisonen). 296 f. (ihr Getreideconsum).
Auffaufverbote 97, 118.
Ausfuhrprämien 103, 190, 257.
Ausfuhrverbote und Handelsiperrren 17—19, 21 f., 28, 30 f., 33, 39 f., 58 f., 64—66, 70—73, 77, 95—97, 102, 118, 120—123, 127—130, 136—141, 145 f., 148, 173 f., 176—178, 181, 184, 191 f., 226, 242, 247—252, 258, 329, 339—341, 344, 349—352, 355—358, 364 f., 423—425, 468, 491, 524.
Ausfuhrzölle 37 f., 40—42, 45—48, 52 f., 75 f., 96, 101—103, 105, 113, 118, 141—145, 150 f., 174, 190, 239—241, 252 f., 260, 265, 287, 440 f. (Siehe auch Getreidezölle).

B.

- Bäcker 9 f., 130, 192, 214, 222, 224, 305 f., 308, 310—324, 314 (Zahl der B. in Berlin). 317—319 (Bäckerordnung von 1721). 360—363, 379, 381, 460, 464, 469 f., 498. (Siehe auch Brodtagen und Ungeld).
Bauernlegen 26.
Berlin, begünstigt vor den Provinzen 172, 188 f., 191 f.
Bevölkerung 278 (Königreich Preußen). 159, 302 f. (Berlin). 303 (Halle, Königsberg, Magdeburg, Potsdam, Svesf, Stettin). 303 f. (Verhältniß von Handwerkern und Ackerbürgern in Berlin).
Biertare 298 f., 345 f., 433.
Binnenzölle für Getreide aufgehoben 239—242.
Branntweinbrennen 246, 349, 491.
Brauerei 18, 28, 58 f.
Brodaufftände und Hungerkrawalle 7, 15, 140.

Brodtschau in den mittelalterlichen Städten 311.
 Brodtaren 20 f. 130, 298 f. 305 f. 308—323, 345 f. 359—363, 381, 429,
 470, 498. (Siehe auch Ungehd).

G.

Commißbrod 300, 480 f.
 Concurrenz des polnischen Getreides 108, 203 f. 472. (Siehe auch Schutz-
 zollpolitik).

D.

Domänen 96, 157 f. 161, 172, 188, 196—201, 210, 229—231, 406.
 Domänenpächter (Amtmann) 113 f. 118—120, 124 f. 146, 158 (Störung).
 160, 167, 175, 184, 189, 198—200, 202—204, 229, 233, 235 f.
 282—290, 298, 308 f. 367 f. 381, 393 f. 423, 433, 443, 456, 467, 615.
 Durchfuhr von Getreide und Durchfuhrverbote 207, 209, 235 f. 250,
 355—358, 372, 374, 395 f. 402—404, 468.
 Durchfuhrzölle 37 f. 207.

E.

Einfuhrverbote 105—107 (Kirchenstaat, Kurpfalz, Spanien), 208 f. 225,
 235—238, 284, 373 f. 394 f. 414, 417 f. 467, 475, 480—484, 487,
 492. (Siehe auch Schutzvollpolitik und Verbot des Consums fremden
 Getreides).
 Einfuhrzölle 105—107, 206—208, 237 f. 259, 262, 265, 368—371, 373,
 418 f. 464. (Siehe auch Getreidezölle).
 Einlagegeld 352—354.
 Erbpacht 157 f. 166, 188, 196, 204. (Siehe auch Generalpacht, Pacht,
 Zeitpacht).

Ernten, gute: Brandenburg 57 (1643—1645), 64 (1652—1658), 71
 (1677—1683), 74 (1685—1688), 96 (1663—1665, 1666—1668).
 vgl. auch S. 69. Brandenburg-Preußen 154 (1701—1708), 607 (1702,
 1721), 235 (1723), 237, 284 (1725), 288, 309, 331, 607 (1727—1733),
 465 (1736). England 325 (1620), 103 (1676). Europa 286
 (1727—1733). Holland 105 (1665—1668). Kurpfalz 106 (1656),
 107 (1683). Litauen 212 (1716), 225 (1724 1725), 331 (1722—1725),
 289, 332 (1738, 1739). Magdeburg und Halberstadt 173, 254
 (1709/1710). Neumark 23 (1564). Ostpreußen 232 (1728 ff.). Pommern
 129 (1697).

F.

Fließpachte 298 f. 345 f.
 Flußzölle auf der Elbe 86, 255, 350, 402. Auf der Oder und Warthe
 207, 263, 267 f. 402.
 Freiheit des inneren Getreidehandels 22 (in den österreichischen Erblanden).
 53 (erleichtert in der Mark). 72 f. 122, 131 (unter dem Gr. Kurfürsten

und Dankelman). 102 f. (unter Colbert). 138, 147 (unter Barfus). 181—184, 188 f. (unter Wittgenstein durchbrochen). 191 (in Frankreich verlegt). 239—242, 261, 469, 472 f. (unter Friedrich Wilhelm I.). (Siehe auch Binnenzölle).

6.

Generalpacht 197 f. (Siehe auch Erbpacht, Pacht, Zeitpacht).

Generalproviandamt 275 f., 499. (Siehe auch Proviandamt).

Getreideausfuhr und Getreidehandel. 1. Allgemeine Erwähnungen und statistisch: Anklam 259—261. Colberg 81 f., 129 f., 269 f., Danzig 258. Demmin 259—261. Elbing 77, 147. Halberstadt 254, 256, 482 f. Hamburg 255 f. Königsberg 76—80, 104, 129, 135, 147, 164, 180, 209, 213, 225, 257—259, Kurmark 270, 456. Magdeburg 86 f., 113, 129, 135, 173, 254—257. Märkische Getreideausfuhr 43—48. Reval 164. Rügenwalde 270, Stettin 113, 261—269, 358 f., 366, 389. — Getreideexport des Adels 27 f., 31—36, 39 f., 96, 261.

2. Regelung der Getreideausfuhr: 5—12, 15—19. Brandenburg 28—32, 35 f., 95—97, 101 f., 131. Frankreich 101 f., 191. — Freigegeben: Brandenburg-Preußen 59, 75, 111, 113 f., 149, 475 (für Königsberg), 241, 260, 367 (für Pommern). England 103, 190, Holland 191. — Gegen Pässe: Brandenburg-Preußen 67, 125 f., 141—143, 145, 147, 149, 470 f. — Gegen Zurücklassung eines Theiles in natura: Brandenburg-Preußen 118 f., 145 f. (für Magdeburg), 180 f., 184 f. (für Königsberg). (Siehe auch Getreidezwischenhandel und Taxt).

Getreidebau 24 f., 94 f., 112 f., 209 f., 290 f.

Getreideeinfuhr. Schweden 259.

Getreidemagazine siehe Kornmagazine.

Getreidepreise 57 f., 60 f., 64 f., 67, 69—74, 82, 104, 118, 128 f., 142, 150, 153, 155, 159, 164, 175 f., 178, 181—183, 206, 235, 245, 265, 281—286, 288—290, 292, 298, 300 f., 305—308, 310, 316, 318, 318—322 (Verhältniß des Brodpreises zum Getreidepreis), 323, 340, 360, 362 f., 368, 371, 375, 396, 400, 408 f., 416 f., 423 f., 428—430, 442, 445, 466—471, 476—479, 483 f., 497—622.

Getreidetaren 59—63, 68, 77, 98 f., 140, 176, 214, 220—225, 232—234, 245, 345 f., 378—380, 398—401, 405—407, 410, 422, 430—434, 438, 533, 540. (Siehe auch Bäcker, Brodtaren, Speichermarkt).

Getreidezölle 83—86, 105—107, 206—208, 239—241, 267 f., 357, 373—376, 402—404, 448—454. (Siehe auch Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhrzölle).

Getreidezwischenhandel 4, 42 f., 68, 190. (Siehe auch Getreideausfuhr).

Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse. Brandenburg 25 f., Polen 203 f.

S.

Handelsverträge. Brandenburg 78 (mit England). 238 (mit Kurpfalz). 47. 207. 359. 370 f. 403. 447—450 (mit Polen).

Hungersnoth und Theuerung. Altmark 608 (1637). Amsterdam 83 (1699). Berlin 337 (1714). 361 f. (1720). Brandenburg 30 (1536, 1540, 1541, 1563, 1571, 1587, 1598, 1602). 66. 616 (1660—1662). 621 (1684). 573 (unter Johann Sigismund). Brandenburg-Preußen 111 f. 158. 174. 182. 271. 532. 607. 621. (1708/1709). 304. 615. (1714). 244. 282. 305. 316. 524 (1719/1720). 300 (1720). 244. 300 f. (1736/37). 239. 292. 301. 334. 489—491 (1740). England 77 (1623). Europa 134. 140 (1698/1699). Frankreich 176. 192. (1709). Holland 77 (1623). Italien 10 (1590/97). Kurpfalz 21 (156). Litauen 226 (1727). Neu-mark 610 (1546, 1551). 608 (1623/24, 1629/1630/31, 1637/39). 609 (1719). Osteuropa 187 (1709—1712). Ostpreußen und Litauen 174. 209 (1708—1711). Pommern 608 (1629). 174. 176 (1709/1710). Schlesien 468 (1736). Stettin 15 (1597). Württemberg 23 (1559—1562). (Siehe auch Mißwachsjahre).

R.

Rammertare 167. 202—206. 213. 230—233. 235 f. 243. 271. 282—285. 287—290. 298. 308 f. 329. 346 f. 387. 431. 438. 445. 489. 549. 564. 607.

Ravallerieverpflegung 237. 408 f. 419 f. 444.

Vorräthmagazine. 1. Brandenburg-Preußen 1640—1740: Festungs-
magazine unter dem Großen Kurfürsten und Friedrich I. 87—91. 168 f. 183 f. 271. — Landmagazine 91 f. 138 f. 157 f. 160—163. 165—168 (Pläne zur Errichtung von Untermagazinen). 183. 271. 326—328. 409 f. — Kriegsmagazine Friedrich Wilhelms I. 195 f. 214. 272 ff. 282. 339. 342 f. 345. 348. 366 f. 376 f. 385 ff. (Domänenkammermagazin). 412 ff. 420 f. 426 f. 485 f. — Stadtgetreidemagazin in Berlin 171 f. 183. 189. 306 f. 328. 352—355. 415—417. — Magazinpolitik des Großen Kurfürsten 100. Friedrich Wilhelms I. 280 f.

2. Städte und außerbrandenburgische Staaten: 6 (Stettin). 7 f. 134 (Colberg). 9 (Hamburg). 10 f. (Danzig). 21 f. (Kurpfalz). 22 (Böhmen). 23 (Neu-mark). 23 (Württemberg). 83. 104. 191 (Amsterdam). 324 f. 327 f. (genossenschaftl. Magazine in England, Rußland, Schweden, Spanien).

3. Einkauf zu den Magazinen: 73. 147. 150. 242. 279—292. 307—309. 342. 371. 404. 423—425. 428. 433. 443 f. 479 f. 483.

4. Verkauf aus den Magazinen: a) An die Regimenter 300 f. 464 f. 484. 488 f. b) An die Bäcker und die städtische Bevölkerung

in Berlin 293. 305—310. 323. 333 f. 359—363. 455. 466. 483. 490. 493. c) in Königsberg 324. d) In Kurpfalz, Württemberg, der Neu-mark 21—23. e) Verkäufe zu Handelszwecken 291 f. 428 f.

5. Verwaltung der Magazine: 89. 274—276. 377. 457—463. 478 f. 486 f.

6. Lieferungen an die Magazine: 279. 455. 457. 461 f. 468 f.

7. Vorräthe der Magazine (statistisch): 88. 134 (Anm.). 276—278. 300. 307. 309 f. 326. 348. 376 f. 409. 416. 428. 442 f. 463. 485. 492 f.

8. Vorhülfe und Verkäufe an das platte Land: 90 f. 98. 183. 329—334. 343 f. 364. 425 f. 465 f. 472. 474. 482. 486. 490 f. 609.

9. Visitationen: 492 f.

10. Magazin = Einkaufs = und Verkaufspreise: 162 f. 206. 281—286. 289—291. 301. 305—309. 323 f. 342. 368. 488. 490. 523. 533. 548. 602. 606 f. 616. — 21 f. (Kurpfalz). (Siehe auch Getreidepreise).

Kornmesser 6. 234. 434. 436—440.

Kornproductionssteuer 37 f. 51.

Kornschipper 274. 377. 416. 458.

Korntare siehe Getreidetaze.

Kornthaler 8. 84.

Kornträger 6.

Kornumsatz in Königsberg 223. 230 f. 397.

Kornverwalter 6.

Kornwucher und Unterdrückung der Kornspeculation 5. 118. 244 f.

Kriegsmagazin siehe Kornmagazin.

Kriegsmuße 88. 279.

Q.

Quanten in den Ostseehäfen 83—86.

Qieger in Königsberg 79 f. 143.

R.

Magazingeld 141—146. 150—151. (Siehe auch Ausfuhrzölle).

Marktmeißter 98. 396. 437—439.

Minimalpreis für Verkauf des Getreides 60—62.

Mißwachsjahre. Brandenburg 33 (1523). 57 (1642). 64 (1651). 65 (1659). 72. 77. 89. 98 (1684). 119 (1693). 134—136. 160 (1698/1699). Brandenburg-Preußen 204. 236. 244. 333. 524 (1719). 244. 330 (1720). 238. 244. 288 f. 300. 310. 331 (1736). 239. 245 (1740). England 190 (1699, 1709/1710). Europa 72 (1684). 111. 134. 191 (1698/1699). 111 (1700). 173. 191 (1709). 245. 251 (1736, 1740). Frankreich 103 (1661—1664). 192 (1708).

Italien 10 (1590—1597). Kurachsen 22 (1567/1568, 1580/1581).
 Titanen 211. 329. 337 f. (1714). 330 (1717). 212. 330 (1719).
 225 f. 250. 284 f. 309. 331. 419 (1726, auch in Brandenburg, Kur-
 achsen, Ostpreußen, Polen und Pommern). 331 (1727). 331 (1734,
 1736). Müden 128 (1693). Neuark 23 (1565). 609 (1661, 1669).
 Nordeuropa 66 (1662). Polen 77 (1623). Pommern 64 (1658).
 111. 179 (1708/1709, auch in der Neuark und in Preußen). 249.
 364 (1719, auch in der Kurark). 457 (1735). 480 (1737). 239.
 483 (1739, auch in der Kurark). Pommern-Stettin 6. 18 (1590).
 Preußen 77 (1623). Württemberg 23 (1559—1562). (Siehe auch
 Hungersnoth und Thenerung).

Müsterwirthschaften des Fürsten Leopold von Dessau 211.

P.

Pacht (principia regulativa) 197. (Siehe auch Erbpacht, Zeitpacht,
 Generalpacht).

Peit 171. 174. 180. 182. 185. 187. 354. 608.

Proviandamt und Proviandmeister 274—276. 377. 457—463. 487. 499.
 (Siehe auch Generalproviandamt und Korumagazine 5. Absatz).

R.

Retablissement Ostpreußens 210—213.

S.

Satzimpost 188.

Scheffelmaße (Reduction auf den Berliner Scheffel) 513 f. 528—530.
 532. 539 f. 549 f. 563 f. 567. 602. 606 f. 610. 615—617. 619 f. 622.

Scheffelmeister 234. 436. 439.

Schiffsverkehr in Königsberg 77.

Schmuggel mit Getreide an der Grenze 418 f.

Schutzpolitik, agrarische: Brandenburg-Preußen (gegen Polen) 108. 196.
 204 f. 206—239 (auch gegen Kurachsen, Schwedisch-Vorpommern und
 Mecklenburg). England 106. Kurachsen 106 f. Seeland 105.
 (Siehe auch Einfuhrverbote, Einfuhrzölle und Verbot des Consums
 fremden Getreides).

Speichermarkt in Königsberg 214—216. 218—221. 223. 225—234. 289.
 378—385. 388 f. 396—398. 406. 430. 434—438. 440. 443. 475.
 (Siehe auch Wochenmarktsgesetzgebung).

Stapel- und Niedertagsrecht 3. 13 f. 16 f. 32. 72. 86. 137. 146. 241.
 260 f. 367 f. 410. 473.

I.

Tart, Tartformschiffen 6 f.

Thalerfuß und Wandlungen des Thalerfußes 506, 530—532, 535, 619, 622.
 Thenerungspolitik. Amsterdam 104. Brandenburg-Preußen 90, 183—185,
 226—228, 243—246, 292, 304—310, 322 f., 329—334, 338, 341 f.,
 425 f., 489—491. Neu-mark 23. Surjachsen 21 f. Württemberg 23.

II.

Mugel der Bäcker 317—321. (Siehe auch Brodtaxen).

Ursprungsatteste für Getreide 222.

III.

Verbot des Coniums fremden Getreides in Preußen 215, 225 f., 230 f., 234,
 236—239, 408, 411 f., 427 f., 474 f., 484, 491 f. (Siehe auch Einfuhr=
 verbote und Schutzollpolitik).

Viehstuden und Viehsterben 65 (in den Marken), 187 (Ostpreußen), 212,
 226 (Litauen).

Vorkaufsrecht der Garnison 414.

IV.

Wochenmarktsgesetzgebung und Stadtwirthschaftspolitik 3—12, 15, 311 f. —
 In den französischen Städten: 191 f. Brandenburg-Preußen 1640
 —1740: 97 f., 114, 213—215, 221 f., 232—234, 312—324. (Siehe
 auch Bäcker, Brodtaxen, Speichermarkt).

V.

Zeitpacht 196, 204. (Siehe auch Erbpacht, Generalpacht, Pacht).

Zollcala, gleitende. England (1660) 106.

Zollstätten in Brandenburg 402.

Zolltarife 83 f., 105.

Zunftrecht 78 f.

Geographisches Register zu Band II.

A.

- Aken (Afen) 350 f. 355 f. 550.
Altenburg, Fürstenthum 106.
Altenptatow, Amt im Herzogthum Magdeburg 550.
Alt-Karin 14.
Altmark 34. 41. 44. 46. 57. 60 f. 63. 67. 70. 72. 95. 123. 166. 199.
239—241. 256. 573. 608.
Altona 187.
Alvenleben, Amt im Herzogthum Magdeburg 550.
Amsterdam 12. 53. 82 f. 104—106. 127. 130. 135. 140 f. 143. 164. 191.
203. 238. 262. 268—270. 289. 340. 467.
Angermünde 96.
Anklam 15. 241. 259—262. 264. 367 f. 390. 392 f. 410. 471. 473.
Anhalt (Anhalt-Deßau, Anhalt-Zerbst) 17. 106. 136. 139. 173. 210 f. 250.
340. 349—352. 355 f. 466.
Archangel 103.
Arendsee 256.
Ascherleben 165.
Athenleben, Amt im Herzogthum Magdeburg 550.
Aue, goldene 136.
Augsburg 6.

B.

- Batga 19.
Balsler, Amt 327.
Barby 139. 365.
Bardleben 43.
Barnim, Ober- und Nieder-, Kreis 279.
Beeskow 35.
Beeskow-Zorkow, Kreis 279.
Berlin 50. 57—59. 61. 63. 65 f. 69—72. 74. 89. 95. 97. 115 f. 119.
122—125. 129—131. 135. 147 f. 153. 155 f. 158—160. 168 f. 171 f.

174—176, 183, 185, 188 f., 191 f., 202, 208, 213, 216, 218, 220, 222, 225, 228, 230, 232, 247, 255, 261, 263, 270—272, 275, 277, 279, 282, 284 f., 288, 290, 292, 294, 296—298, 302—310, 313—318, 320, 322—324, 328 f., 337 f., 352—354, 359—363, 371, 378, 382, 388, 392, 402, 415, 430 f., 442, 454, 464, 466, 472, 478, 483, 487 f., 492 f., 497—499, 501, 512, 518 f., 523—525, 529—531, 568, 573, 575, 606 f., 615 f., 622.

Bernburg 351.

Biata 212.

Bietfeld 114, 166, 498, 510, 539.

Blumenhagen, Dorf in der Uckermark 375.

Böhmen 21 f., 28, 106 f., 173, 187, 446.

Bordeaur 81, 452.

Brachwitz, Amt im Herzogthum Magdeburg 550.

Brandenburg, Kurfürstenthum und Mark 19, 24, 27—33, 35 f., 38—41, 43 f., 46—48, 50—53, 57—60, 64—66, 68, 70—72, 77, 86, 88, 90 f., 93 f., 100—102, 104, 106, 108, 111—114, 116, 119, 122, 131—134, 136 f., 151 f., 154, 156, 160, 168, 191, 203, 207, 238—240, 255, 261, 263, 268, 270, 272, 279, 282, 284 f., 367, 417, 446, 448, 468 f., 500, 506, 520, 564, 602. (Siehe auch Kurmark).

Brandenburg im Herzogthum Preußen 19, 181, 378.

Brandenburg a. d., 35, 43, 61, 95, 155, 284, 402, 518 f., 523 f., 601 f.

Braunsberg 73.

Braunschweig 42, 67, 98, 136, 146, 254, 256, 340, 483.

Bremen 187, 258, 273, 340, 485.

Brumby, Amt im Herzogthum Magdeburg 550.

Brumshaupten 14.

Bubainen 199.

Burg 17, 116.

Bütow 414, 420.

6.

(Siehe auch **A.**)

Calbe und Gottesquaden, Amt im Herzogthum Magdeburg 550.

Cammin 7 (Stadt), 8 (Stift), 176, 264 (Stadt), 419 (Fürstenthum).

Carzig (Karzig), Amt 327, 606.

Chemnitz 22, 107.

Cleve 64 f., 113, 115—117, 127 f., 130, 136, 138, 140, 148, 150, 154, 174, 183, 199, 216, 242, 245, 251 f., 258, 281, 283, 286, 301, 313, 333 f., 361, 423, 482, 489, 498, 532 f.

Cöln an der Spree 61, 97, 147, 167, 311, 354.

Cönnern 550.

Colbat, Amt 149.
 Colberg 7 j. 15 j. 65, 69, 81 j. 84 j. 88, 94, 113, 116, 120, 127, 129 j.
 134, 149 j. 168, 177, 184, 190, 249, 266, 269 j. 272, 277, 282,
 284 j. 291, 301, 388, 404, 442, 449, 484, 487, 499, 518, 615 j.
 Gottbus 23, 395 (Stadt). 239 (Herrschaft).
 Großfen 23, 272, 274, 374, 418, 468 (Stadt). 239 (Herzogthum). 606 (Amt).
 Günstin 23, 81, 88, 166, 168, 263, 267, 272, 277, 279, 285, 301, 348,
 371, 402, 448, 468, 487, 607.

D.

Dänemark 129, 140, 187, 258, 270.
 Danzig 5 j. 9 j. 13, 38, 72 j. 79, 81, 85, 103, 115, 129, 137, 140, 150,
 164, 176, 180, 187, 224—226, 250, 258, 262, 264 j. 356, 392, 395,
 406, 437, 441, 446, 449, 454, 468, 615.
 Darkehmen 212.
 Demmin 237, 259—262, 264, 367, 392 j.
 Derben 17, 550.
 Dessau 211, 351, 356, 456.
 Deutschland 3 j. 13, 24, 77, 83, 93, 101, 304, 506.
 Doberaner Wiek 14.
 Donau 5, 187.
 Drage, Fluß 81.
 Droheim 269, 449.
 Dramburg, Kreis 182, 607. Stadt 404, 490.
 Dreieben, Amt im Herzogthum Magdeburg 550.
 Dresden 22, 372.
 Driefen, Stadt 168, 359, 476. Amt 327, 606.

E.

Egetu, Amt im Herzogthum Magdeburg 550.
 Eisleben 357.
 Elbe 5, 16 j. 33 j. 39, 43, 64, 71 j. 86, 92, 96, 106 j. 113, 123, 129, 135,
 137, 141, 145—147, 160, 164 j. 173, 202, 249, 254 j. 257, 350 j.
 355, 372, 395, 456.
 Elbing 73, 77, 115, 137, 147, 224, 406.
 Emden 141.
 Emmerich 482.
 England 49 j. 53, 69, 72, 77 j. 80, 100, 103 j. 106, 141, 154, 156, 173,
 176, 190, 196, 257, 270, 286, 312, 325, 328, 340.
 Ermland 140, 184, 484.
 Erzgebirge 106 j.

Estland 262.

Europa 72, 82, 93, 111, 134, 140, 154, 164, 191, 232, 245, 251, 283,
286, 312.

F.

Falkenburg 23, 91, 404.

Fehrbellin 89.

Fischhausen 19.

Flandern 105.

Florenz 53.

Jordon 449.

Franfurt a. S. 39, 43, 88, 95, 263, 391, 402, 447, 451—453, 468, 488,
500, 603.

Franke 140, 210.

Franreich 49, 53, 80, 100, 102 f., 125, 140, 144, 147, 154, 156, 173,
176, 178, 190—192, 242, 312, 326, 328, 340, 452.

Freiberg 107.

Friedrichsgraben 78.

Friesland 252.

Fürstenwalde 35, 402.

G.

Garz 263, 402.

Geldern 251, 258, 272, 278, 283, 285, 300, 423—425, 481, 486.

Giebichenstein 197, 550.

Gien- und Löwenberg, Kreis 279.

Goldap 223.

Golwitz 14.

Gommern, sächj. Amt 372.

Granitz 43.

Greifenberg 7.

Greifenhagen 264.

Greifswald 389.

Gumbinnen 212, 223, 408, 466.

H.

Haag 78, 144 f.

Haß, freisches 39, 174.

Halberstadt, Fürstenthum 64, 66, 69 f., 71 f., 74, 86, 95, 113—116, 118,
120—123, 129, 136 f., 139, 142, 149, 152, 155, 165, 173 f., 199, 202,
210, 240, 247, 252, 254, 347, 483, 497, 499, 502, 510, 564.

Halberstadt, Stadt 69, 116, 165, 497 f., 502, 509—512, 561, 564.

- Halle 95, 116 f. 121, 123—126, 129, 131, 146, 155, 188, 295, 303,
 357, 512—514, 516, 524, 527, 541, 543 f.
 Hamburg 5 f. 9, 13, 17, 38 f. 42 f. 57—60, 63, 70, 86, 129, 137, 141,
 147, 160, 173, 176, 187, 190, 239, 255—257, 267, 340, 349, 359,
 395, 402 f. 452 f.
 Hammerstein 418.
 Hausberge, Amt im Fürstenthum Minden 347.
 Harz 136, 254, 256, 340, 482 f.
 Havel 43, 395.
 Havelberg 34 f. 43, 402.
 Havelland, Kreis 87, 97, 160, 279.
 Heiligenbeil 19.
 Herford 114.
 Hiltesleben, Amt im Herzogthum Magdeburg 550.
 Himmelftadt, Amt in der Neumark 606.
 Hohenstein, Graffschaft 199, 247.
 Holland 13, 77, 79 f. 82, 96, 100, 104—106, 129 f. 144 f. 154, 156, 164,
 173, 176, 190 f. 210, 213, 224, 232, 252, 257 f. 262 f. 268—270,
 312, 340, 342, 358, 405, 441, 452. (Siehe auch Niederlande).
 Holzstein 65, 187.
 Holzkreis 126.

J.

- Jarmen 473.
 Jerichow, Kreis 349. Amt 550.
 Jhna, Fluß 81.
 Jüterburg, Amt 211, 329, 338.
 Jüterburg, Stadt 223, 272, 290, 326, 329, 331, 487.
 Johannisburg, Amt 221. Magazin 272, 278.
 Jtation 10, 49, 210, 242, 312.
 Jülich 23.

K.

(Siehe auch G.)

- Kallies 182, 404.
 Kalthoff 408 f.
 Kianten 408.
 Kirchenstaat 105.
 Königsberg i. R. 524, 607 f. 610.
 Königsberg i. Pr. 5 f. 18 f. 21, 62, 73, 78 f. 81, 88, 94, 115 f. 129, 134 f.
 138, 142 f. 145, 147, 149, 156 f. 164, 168, 180—182, 184—187,
 189 f. 200, 203, 209, 212—218, 220, 224 f. 227—231, 233, 248.

252, 257—259, 272, 278, 282, 288, 303, 311 f., 324, 326, 329, 366,
371, 377—383, 385 f., 392, 396—399, 406, 408, 411, 413, 431 f.,
434, 436 f., 440 f., 466, 474 f., 484, 487, 499, 522, 618, 622.

Nörthen 351.

Nonstantinapel 187.

Nopenhagen 415.

Nurmark 46, 53, 63—65, 69 f., 72 f., 87, 95, 97, 106, 114 f., 118 f., 124,
131, 135 f., 139, 146—149, 154, 160, 162, 166, 182, 191, 197—199,
202, 210, 216, 236—241, 247, 249, 251, 254, 258, 261, 263, 267,
270, 279, 284 f., 301, 305, 308, 313, 333 f., 339, 346 f., 353, 364,
382, 447, 452, 456, 466, 483, 489, 497, 499—501, 523, 616.
(Siehe auch Brandenburg, Kurfürstenthum und Mark).

Nyris 476.

Q.

Qabes 392.

Qandsberg 263, 267, 272, 275, 282, 285, 288, 301, 359, 366, 371, 376 f.,
402 f., 448, 450, 468, 487, 499, 606 f.

Qanenburg 414, 420.

Qanitz 66.

Qebus, Stadt 35. Kreis 41, 61, 279.

Qeipzig, Stadt 22, 312. Kreis 106.

Qenzen 34, 43, 239, 255, 402.

Qiebersdorf 464.

Qippe 424.

Qitauen 115, 135, 180, 182, 184 f., 187, 189, 209—213, 225—228,
230 f., 247, 250 f., 258, 272, 280, 288—290, 309, 329—333, 337 f.,
341—343, 378, 409, 521.

Qivland 115, 187, 262, 265.

Qoburg, Amt im Herzogthum Magdeburg 550.

Qöbejün 550.

Qöcknitz, Zollstätte in der Uckermark 375, 469.

Qondon 78.

Qübeck 5, 14, 42, 79, 176, 220, 311.

Qüneburg 42, 67, 99, 146, 256, 340.

Qyf 221.

Q.

Qachnow 430.

Qähren 187.

Qagdeburg, Amt 550.

Qagdeburg, Herzogthum 13 f., 16, 18, 33, 39, 42, 44, 67, 71, 74, 86,
92, 106, 113—118, 121—125, 127, 129 f., 135—142, 145—150, 152.

- 154, 160, 162, 168, 173 f., 188 f., 196—199, 201—203, 210 f., 236, 239—241, 247—252, 254 f., 272, 285, 288, 298, 301 f., 305, 339, 345, 347, 349—352, 355 f., 372, 466, 483, 497, 499, 501, 513, 524, 548—550.
- Magdeburg, Stadt 5, 16 f., 39, 69, 86 f., 92, 94 f., 99, 113, 116, 121, 126, 137, 146, 148, 168, 173, 257, 272, 278, 285, 295 f., 299, 301, 303, 340, 345, 350, 372, 456, 486, 497 f., 511 f., 520, 526, 545, 548 f., 551—553.
- Mainz 140.
- Mansfeld, Graffschaft 124, 126, 136, 148, 199, 357.
- Maremma 53.
- Marienburg 5.
- Marienwalde, Amt in der Neumark 327, 606.
- Marienwerder 181, 272, 278, 408, 479, 487.
- Mark, Graffschaft 128, 148, 154, 174, 183, 199, 249, 251, 313, 333, 361, 423, 491.
- Mecklenburg 13 f., 33, 42, 57, 67, 124, 236—238, 247, 259, 289, 305, 337, 339, 390, 392, 418, 467 f., 484.
- Meißen 106 (Kreis).
- Memel 88, 168, 223, 248, 272, 290, 331, 386.
- Minden, Fürstenthum 64, 72, 114, 122, 128, 138, 147, 154 f., 199, 202, 245, 247, 334, 347, 489 f., 502, 510—512, 534—538.
- Minden, Stadt 115, 122 f., 168, 272, 277, 292, 300, 464 f., 485, 487, 489, 493, 498, 539.
- Mittelmark 40 f., 46, 59 f., 63, 68, 87, 101, 123, 237, 239 f., 288, 373.
- Mörs 251, 272, 423, 425.
- Moskau 264.
- Müllenthof (Mühlenthof), Amt 91, 277, 305, 416, 442.
- Münster 80.

N.

- Naffau 210.
- Nauen 301.
- Neuendamm, Amt in der Neumark 606.
- Neuendorf, Amt in der Neumark 606.
- Neuenfund, Dorf in der Uckermark 375.
- Neuer Graben 357, 402.
- Neuhof, Amt in der Neumark 606.
- Neumark 23, 41 f., 46, 53, 60 f., 63—65, 69, 81, 94, 108, 111, 123, 139, 149, 153, 167, 173, 181—183, 188 f., 192, 199, 202, 205 f., 219, 235, 237, 239—241, 251, 264, 272, 282 f., 285, 288, 298, 302.

326 f. 333 f. 347. 369. 373. 375 f. 404. 447. 449. 451 f. 456. 476.
489. 498. 525. 606—609.

Neustädter Kreis (in Ansbachsen) 106.

Neustettin 69. 91. 418. 617.

Niederlande 14. 53. 210. (Siehe auch Holland).

Niederlausitz 240. 464.

Nikolaiken 212.

Norddeutschland 5. 12. 288.

Nordeuropa 66. 100. 262.

Nordsee 5.

Norwegen 257.

Nürnberg 6.

Nyctad 262.

O.

Oberlindow 357.

Oder 17. 39 f. 81. 202. 207. 239. 253. 262—264. 267—269. 302. 366.
370 f. 403. 447 f. 450. 453 f.

Oderberg 168. 263. 402. 449.

Oesterreich 22. 312.

Ostfrow 221.

Ostdeutschland 136. 187. 257.

Osternburg 38. 44. 67.

Osternwick 165.

Osnabrück 80.

Osteuropa 100.

Ostpreußen 65 f. 71. 73. 77—80. 88 f. 111 f. 115. 124. 129. 134 f. 138.
140 f. 146 f. 149 f. 154. 168. 174. 176. 179 f. 182. 184. 187—190.
195. 198—203. 205. 209—216. 219 f. 227. 229. 231—234. 237 f.
242. 245. 247—251. 254. 257 f. 272. 280. 282. 285—292. 300.
303. 326. 338. 367. 377 f. 385. 388—391. 397 f. 408. 430. 432 f.
438. 444. 465—467. 480. 483. 485. 490. 493. 521. 609. 619.

(Siehe auch Preußen, Herzogthum).

Ostsee 5. 9. 12. 81. 104. 180. 190. 257—259.

P.

Papendorf, Dorf in der Uckermark 375.

Paris 49. 78. 85. 103. 191 f.

Paiswall 240 f. 374—376.

Peene 259 f. 376. 410. 473.

Peenemünde 268.

Peiß 88. 168. 272. 278. 301. 487 f. (Festung und Magazin). 606 (Amt).

Petersberg, Amt im Herzogthum Magdeburg 550.

Petersburg 259, 264 f.

Petershagen, Amt im Fürstenthum Minden 347.

Pölla 77, 79, 82, 88, 140, 147, 168, 184, 190, 212, 272, 386, 428, 491.

Pölkfallen 212, 223.

Pötauen 402.

Pöten 7, 9 f. 12, 39, 44, 47, 65 f. 73, 77, 81 f. 103, 108, 115, 121, 129, 147, 149, 164, 171, 173, 176, 180, 182, 187, 203 f. 206—209, 213, 215, 223, 225 f. 231, 236, 250, 262—264, 273 f. 295, 303, 309, 357—359, 366, 368—371, 373 f. 388 f. 391 f. 395, 402, 408, 414, 418, 445—451, 454, 476, 484, 492, 607.

Pötmüsch-Hochzeit 359.

Pömmern 7, 13—17, 33, 39 f. 42, 57, 64 f. 67, 69 f. 72—74, 80 f. 84, 88, 91, 108, 111—124, 127, 129 f. 134—136, 138—140, 147—149, 150, 152, 154, 166—168, 173—179, 181—184, 187, 189, 198 f. 202 f. 236—242, 245, 247—249, 251, 258 f. 263, 268—270, 272 f. 279, 282, 284 f. 287 f. 298, 300—302, 305, 309, 333 f. 341, 347, 364, 367, 388—393, 419, 456 f. 462, 468 f. 472, 477, 480, 483 f. 489, 497, 520, 608, 615 f.

Portugal 173.

Potsdam 302 f. 402, 523.

Prag 6.

Preget 81, 378, 383.

Prenzlau 33, 96, 240, 375, 475, 484, 487.

Preußen (Herzogthum) 13, 16, 18. (Siehe auch Ostpreußen).

Preußen (Königreich) 19 f. 157 f. 163 f. 166, 168 f. 187—188, 190—192, 195 f. 201 f. 204, 206, 208 f. 218, 238, 243, 245—247, 249—254, 259, 262, 264, 271—273, 278, 286, 295 f. 302 f. 306, 309, 312, 326—328, 331, 371, 506, 515, 527—529.

Preußen, Fort 488.

Preussisch-Holland 272, 278, 479.

Prignitz 34, 41, 57, 61, 64, 88, 238, 240.

Q.

Quartischen, Amt in der Neumark 606.

R.

Ragnit 212, 223, 272, 290, 326, 331, 408, 487.

Rahden, Amt im Fürstenthum Minden 347.

Randow, Fluß 375.

Rathenow 33, 43, 402.

- Ravensberg 66, 72, 114, 128, 138, 140, 147, 155, 199, 202, 347, 502,
 510—512, 534—538.
 Rees 482, 490.
 Regz, Amt in der Neumark 327, 606.
 Regensburg 187.
 Reineberg, Amt im Fürstenthum Minden 347.
 Reval 164, 264.
 Rhein 5, 128, 202, 257, 300.
 Riga 115, 185, 258, 264, 441.
 Rostwitz, Dorf in der Uckermark 375.
 Rom 105.
 Rosenburg, Amt im Herzogthum Magdeburg 550.
 Rosla 340.
 Rostock 13 f., 42, 389.
 Rothenburg, Amt im Herzogthum Magdeburg 550.
 Rügenwalde 80, 85, 177, 182, 264, 270.
 Ruppin, Grafschaft 41, 67 f., 88, 101, 279.
 Ruppin, Stadt 61, 284, 301, 472, 476 f., 481, 488, 602.
 Rusland 103, 146, 156, 203, 264—266, 269, 325, 327 f.

S.

- Saatkreis 126, 131, 147, 188, 513, 524.
 Sachsen, Kurfürstenthum 21, 28, 44, 66, 77, 94, 100, 104, 106—108,
 123, 173, 196, 207, 236, 238 f., 247, 249 f., 291, 303, 309, 326,
 339 f., 349—352, 355—358, 364 f., 370, 374, 464.
 Sachsen-Lauenburg 86.
 Satzwedel 256.
 Sandom, Stadt 241, Amt im Herzogthum Magdeburg 550.
 Scandinavien 13.
 Schirwindt 212.
 Schivelbein, Kreis 182, 607, Stadt 404.
 Schleien 66, 73, 147, 173, 187, 239, 326 f., 391, 418, 446, 453, 467 f.
 Schlüsselburg, Amt im Fürstenthum Minden 347.
 Schneeberg 107.
 Schönebeck, Amt im Herzogthum Magdeburg 550.
 Schönhausen bei Berlin 158.
 Schottland 140, 340.
 Schwaben 210.
 Schweden 65, 86, 120, 129, 174, 187, 203, 220, 232, 252, 258—260,
 262—264, 269, 325, 327 f., 341, 358, 449, 472.
 Schwedt 263, 402, 448 f.
 Seehausen, Stadt in der Altmark 38, 44, 67, 256.

- Zedlitz, Groß- und Klein= 357.
 Zeeland 105, 252.
 Sicilien 105.
 Siena (Land) 53.
 Soest 303, 424.
 Sommerſchenburg, Amt im Herzogthum Magdeburg 550.
 Spandau 87 f. 168, 272, 278 f. 284 f. 402, 487.
 Spanien 48, 105, 140, 242, 325, 328.
 Spree 395.
 Stallupöhnen 212, 223.
 Stargard 7, 81, 113, 116, 120, 150, 166, 174 f. 245, 388, 498, 614 f.
 Stajfurt, Amt im Herzogthum Magdeburg 550.
 Steiermark 187.
 Sterenberg, die Lande 108, 239.
 St. Germain 83.
 Stolp 7, 264, 272 (Stadt). 42 (Land).
 Stolpmünde 80.
 Stettin 5—7, 12, 15, 17, 39, 67, 72—74, 81, 84—86, 113, 116, 120,
 129, 149 f. 155, 174—176, 182, 187, 189, 203, 207, 235, 241 f.
 251—253, 258, 260—269, 272 f. 278, 284 f. 292, 296, 301, 303,
 341, 358 f. 362, 366 f. 370 f. 375, 388—390, 392 f. 402—404, 412 f.
 427 f. 445—451, 453—458, 468—473, 484, 486, 489, 493, 512,
 518—521, 610, 615.
 Stralund 187, 259, 262.
 Zudenburg 303.
 Süddeutschland 187.
 Südeuropa 12, 104, 106.
 Zwine 262.
 Zzlanfamen 132.

Z.

- Zangermünde 67, 284.
 Zapiou 212.
 Zedtenburg-Lingen 197.
 Zeltow, Kreis 59, 279.
 Zempelburg 269, 449.
 Zemptin 96.
 Zhorn 5 f. 449, 454.
 Zhüringen 106 (Kreis).
 Zittü 223, 326, 427, 498, 622.
 Zorgetowische Heide 375.
 Zoskana 286.

Trebisow 47, 207, 447.
 Treptow 7, 15, 80, 85, 264, 291, 484, 616.
 Treuenbriſen 43, 394.

U.

Uckermark 42, 57, 60 f., 67 f., 95, 115, 160, 239—241, 263, 279, 375,
 469, 487.
 Uckermünde 261 (Amt), 264 (Stadt).
 Ummendorf, Amt im Herzogthum Magdeburg 550.
 Ungarn 326.
 Ulfdom 264.

V.

Voigtländischer Kreis (in Surſachſen) 106.
 Vorpommern, Schwediſch= 65, 81, 85 f., 236 f., 259—262, 305, 337, 369,
 390, 392.

W.

Wagenſtedt 256.
 Wanzleben, Amt im Herzogthum Magdeburg 550.
 Warthe 39, 47, 207, 239, 262—264, 267 f., 273, 359, 366, 370 f., 395,
 403, 447 f., 450, 454.
 Wehlan 181.
 Weichſel 5, 10, 81, 202, 262, 302, 449.
 Weimar, Fürſtenthum 106.
 Werden 38, 44, 67.
 Weſel 168 f., 251, 272, 281, 285, 287, 291 f., 300 f., 339, 342 f., 420 ,
 423, 425—427, 444, 480—482, 486, 489, 491, 493, 498, 533.
 Weſer 128, 202, 300.
 Weſtdeutſchland 174.
 Weſtenropa 12, 86, 100, 104, 135, 164, 173, 262.
 Weſtfalen 361.
 Weſtpreußen 149, 187.
 Wettin, Amt im Herzogthum Magdeburg 550.
 Wien 304.
 Wismar 13 f., 42, 368.
 Wittenberg in Surſachſen 21 f.
 Wittenberg in der Priequitz 402.
 Wolgait 259, 261, 266, 389.
 Wollin 7.
 Wolmirſtädt, Amt im Herzogthum Magdeburg 550.
 Wriezen 43.

Württemberg 23.
 Wusterhausen 430.
 Wutrow 14.

3.

Zandersdorf 474.
 Zauder, die 87. 279.
 Zehden, Amt in der Neumark 606.
 Zehdenick 43. 472.
 Zietlow 486.
 Zinna, Amt im Herzogthum Magdeburg 550.
 Züllichau 239 (Herrschaft). 274. 370 f. (Stadt). 606 (Amt).
 Zwickau 22.

Berichtigungen.

- Seite 53 Zeile 1 von oben ist zu lesen: von der Neumark nach der Kurmark statt zwischen der Kurmark und der Neumark (vgl. S. 239/240).
- „ 69 Zeile 21 von oben ist zu lesen: 14 Gr. statt 11 Gr.
- „ 77 Anm. 2 und Seite 107 Anm. 1 ist zu lesen: D. N. u. St. (Dresdener Haupt- und Staatsarchiv) statt D.=St.
- „ 128 Zeile 16 von oben sind unter Thlr. nicht etwa Berliner Thlr. gemeint, sondern clevische Thlr. (= $\frac{1}{2}$ Rthlr.), und Seite 183 Zeile 18 von oben muß es Thlr. statt Rthlr. heißen; es sind gleichfalls clevische Thlr. gemeint (vgl. S. 532—533).
- „ 272 Anm. 2 und Anm. 3, Seite 282 Anm. 3 und Seite 288 Anm. 3 ist zu lesen: A.-K. (Archiv des Berliner Kriegsministeriums) statt K.-A.
- „ 276 Zeile 19 von oben ist zu lesen: 11. Mai statt 16. Mai.
- „ 321 ist die Anm. 2 ganz zu streichen und die Anm. 3 verweist fälschlich auf die Seitenzahl 320 statt 297.
- „ 375 Anm. 1 ist zu lesen: Udermark statt Neumark.
- „ 404 Zeile 2 von unten ist zu lesen: Falkenburg statt Falkenberg.
- „ 553 Anm. 1 ist zu lesen: Generalfinanzdirectorium statt Generaldirectorium.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß der Druck des Bandes bereits im Februar 1900 begonnen hat, daß aber der statistische Theil (S. 495—622) erst im Winter 1900/1901 vollendet und im Frühjahr und Sommer 1901 gedruckt ist. Erst im Winter 1900/1901 ist es mir gelungen, nach mühevoller und lange Zeit erfolgloser Arbeit, zu — wie mir wenigstens scheint — befriedigenden Ergebnissen zu gelangen über den Rauminhalt der zahlreichen lokalen und territorialen Getreidemaße des 17. und 18. Jahrhunderts und damit zu einer festen Normirung dieser Maße im Verhältniß zu dem Berliner Scheffel. Ebenso habe ich erst im Winter 1900/1901, unter wiederholter Rücksprache mit Herrn Dr., Freiherrn v. Schrötter und von seinen freundlichen Rathschlägen gefördert, mir ein nach allen Seiten hin ausreichendes Bild von den einschlägigen Münzverhältnissen verschafft.

In Folge dessen muß, was Maß und Münze betrifft, bei den im Text der Darstellung hin und wieder gemachten Preisangaben das im statistischen Theil näher Ausgeführte zum Vergleich herangezogen werden; insbesondere ist zu den Zahlenangaben über Getreidepreise in der Neu-mark (S. 153, 182): Seite 607, über Getreidepreise von Hinterpommern (S. 150, 175, 178, 245): Seite 615, über Colberger Getreidepreise (S. 65, 66, 82, 150): Seite 616, über Neustettiner Getreidepreise (S. 64, 69, 74): Seite 617 und über Königsberger Getreidepreise (S. 73, 164, 165, 181): Seite 621 des statistischen Theils nachzuschlagen. Zu dem auf Seite 291 Anm. 2 über den Berliner Scheffel Gesagten ist Seite 529 Zeile 9 von unten zu vergleichen. Bei den auf Seite 69 gemachten Angaben über Getreidepreise im Magdeburgischen und Halberstädtischen ist zu bemerken, daß die Magdeburgischen Preise sicher und die Halberstädtischen Preise wahrscheinlich Martinipreise sind (vgl. S. 545 und 561), daß daher bei diesen Angaben das Wort: „um Martini“ in den Text einzufügen ist. Endlich ist zu der vergleichenden Betrachtung, die ich auf Seite 159 über den Berliner Kornpreis in den Jahren 1664—1713 angestellt habe, nachzutragen, daß die Verminderung des Silbergehalts des Berliner Rechnungsthalers, die 1690 eintrat, bei diesem Vergleiche mit zu berücksichtigen ist, daß also die von mir vor dem Jahr 1690 angegebenen Getreidepreise mit $1\frac{1}{7}$ multiplicirt werden müßten, wenigstens wenn man als Preismaßstab den 12 Thlr.-Fuß von 1690—1750 zu Grunde legt (vgl. S. 506 und S. 530/531). Indes würde auch bei dieser Umrechnung auf den 12 Thlr.-Fuß an dem von mir auf Seite 159 als Ergebnis der vergleichenden Betrachtung festgestellten Endresultat sich nichts ändern: „Mit dem Jahre 1692 beginnt in der Geschichte der Berliner Kornpreise eine neue Epoche; auf den niedrigen Stand von 1664—1691 ist der Roggen nie wieder zurückgekehrt“.

Verlag von Paul Parey in Berlin SW., Hedemannstrasse 10.

ACTA BORUSSICA.

Denkmäler der Preuss. Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert.

Namens der
Königlichen Akademie der Wissenschaften
herausgegeben von

Dr. G. Schmoller,

o. Professor an der Universität in Berlin, Mitglied des Staatsrathes.

Bisher erschienene Bände:

I.

Die preussische Seidenindustrie und ihre Begründung durch Friedrich den Grossen.

Erster Band. Bearbeitet von **G. Schmoller** und **O. Hintze.**
Gebunden, Preis 15 M.

Zweiter Band. Bearbeitet von **G. Schmoller** und **O. Hintze.**
Gebunden, Preis 17 M.

Dritter Band. Darstellung von **O. Hintze.**
Gebunden, Preis 9 M.

II.

Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung.

Erster Band. Bearbeitet von **G. Schmoller** und **O. Krauske.**
Mit einer Einleitung von **G. Schmoller.**
Gebunden, Preis 21 M.

Zweiter Band. Bearbeitet von **G. Schmoller, O. Krauske** und **V. Loewe.**
Gebunden, Preis 15 M.

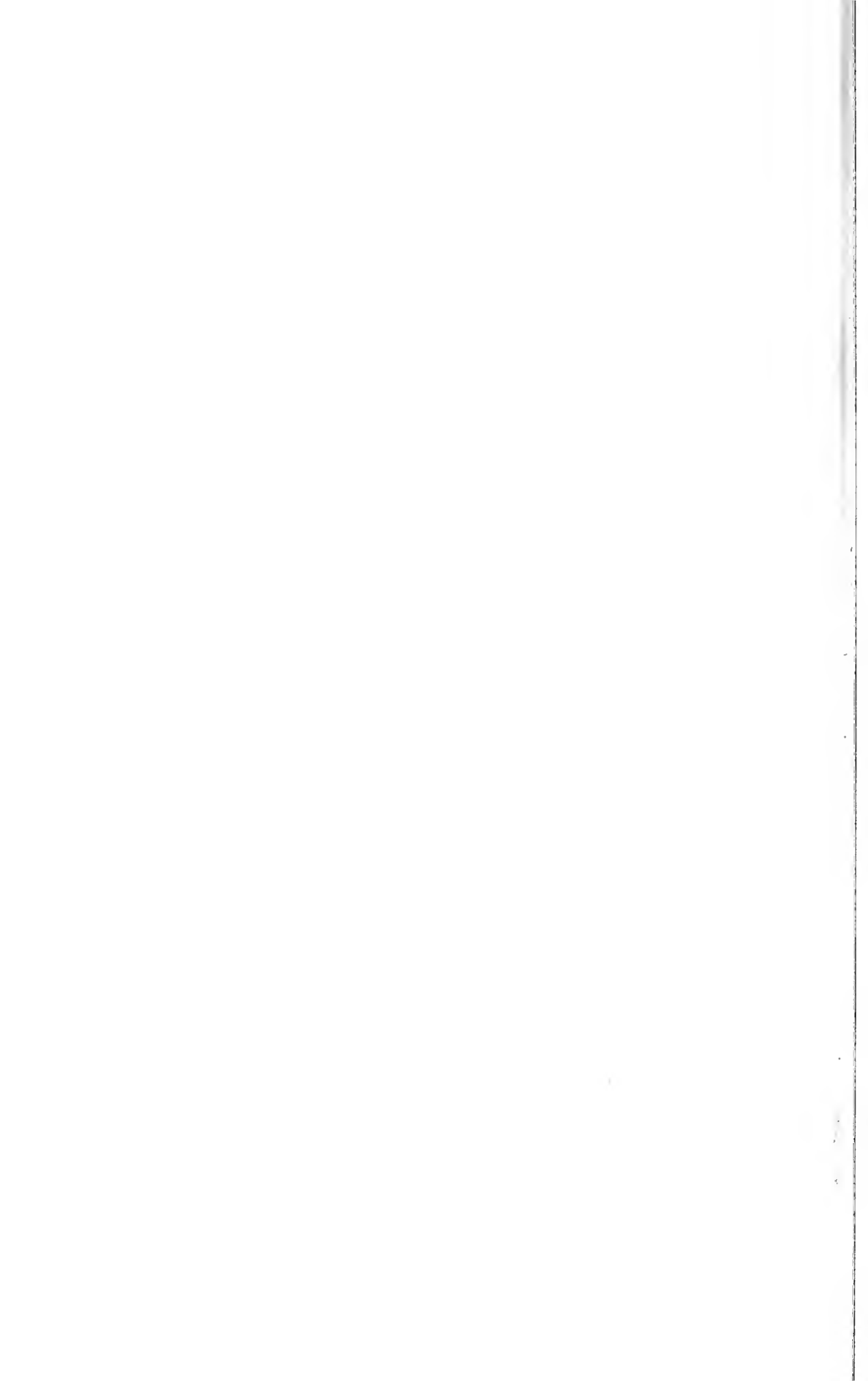
Sechster Band. Bearbeitet von **G. Schmoller** und **O. Hintze.**
Erste Hälfte. Geb., Preis 15 M. Zweite Hälfte. Geb., Preis 22 M.

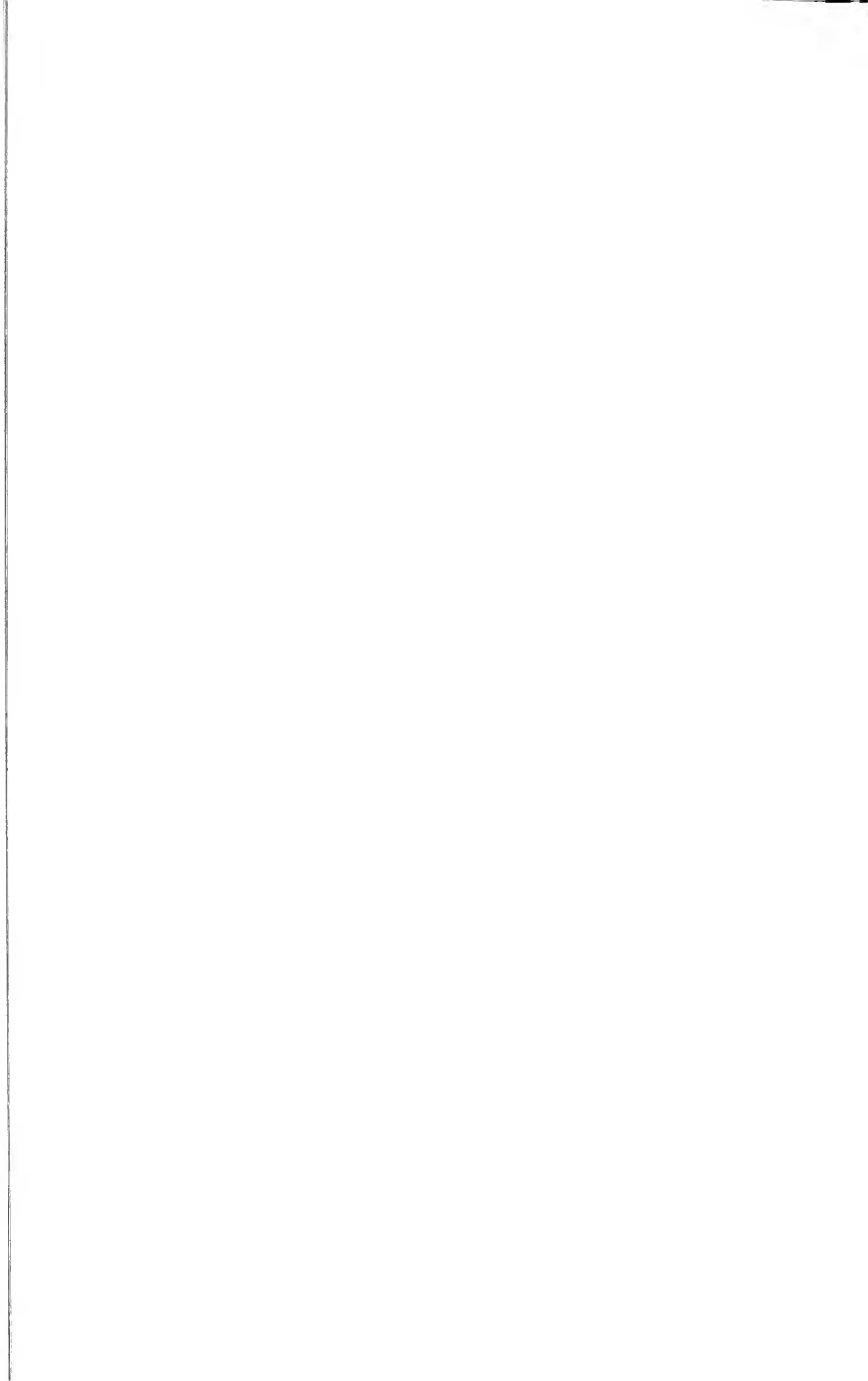
III.

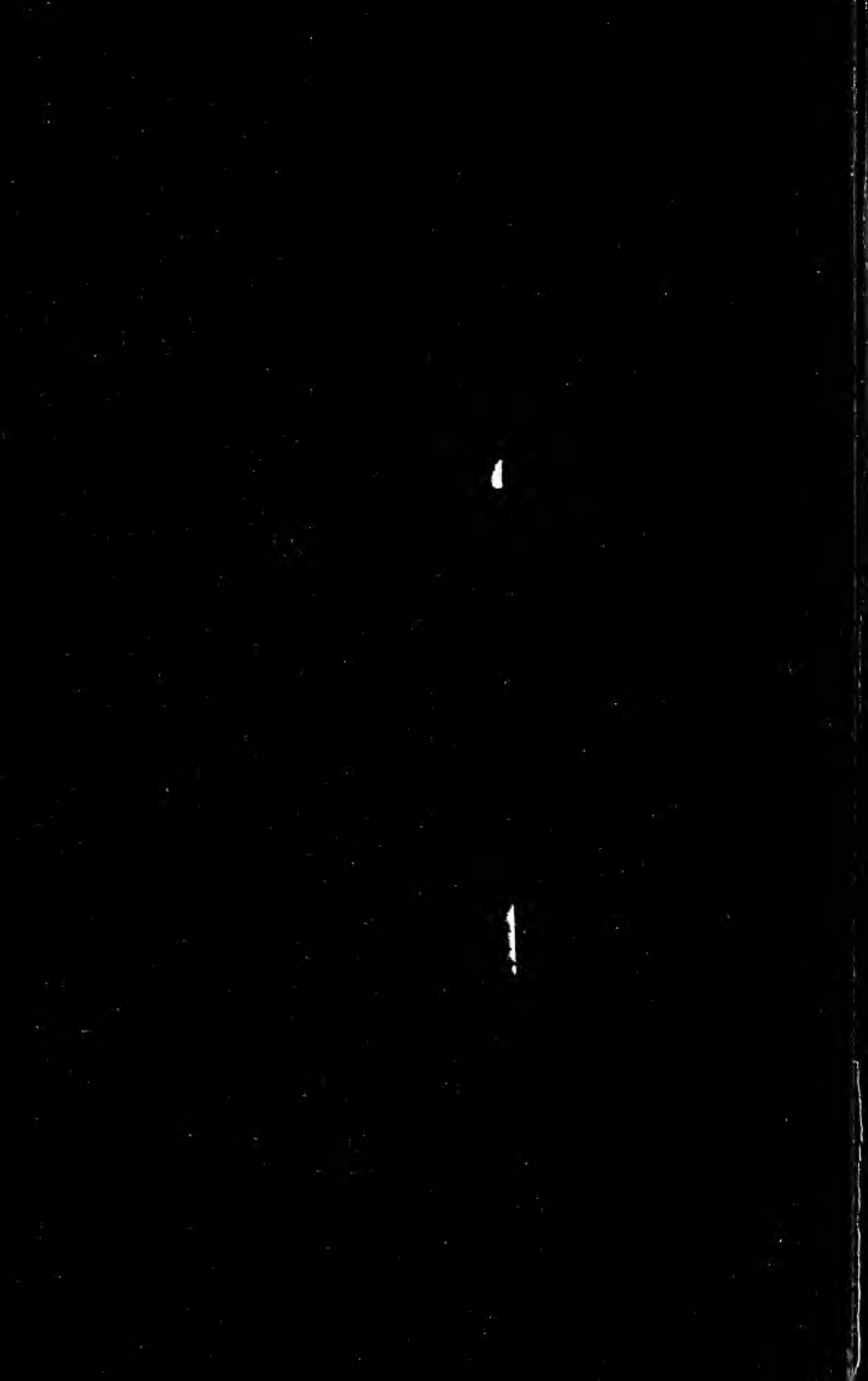
Getreidehandelspolitik.

Erster Band. Die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten vom 13. bis zum 18. Jahrhundert als Einleitung in die preussische Getreidehandelspolitik.
Darstellung von **W. Naudé.**
Gebunden, Preis 11 M.

Zweiter Band. Darstellung und statistische Beilagen von **W. Naudé.**
Acten bearbeitet von **G. Schmoller** und **W. Naudé.**
Gebunden, Preis 16 M.







Ec.H
J3946

690189

Die Getreidehandelspolitik.
Bd. 2.

DATE

NAME OF BORROWER

**University of Toronto
Library**

**DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET**

Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED

